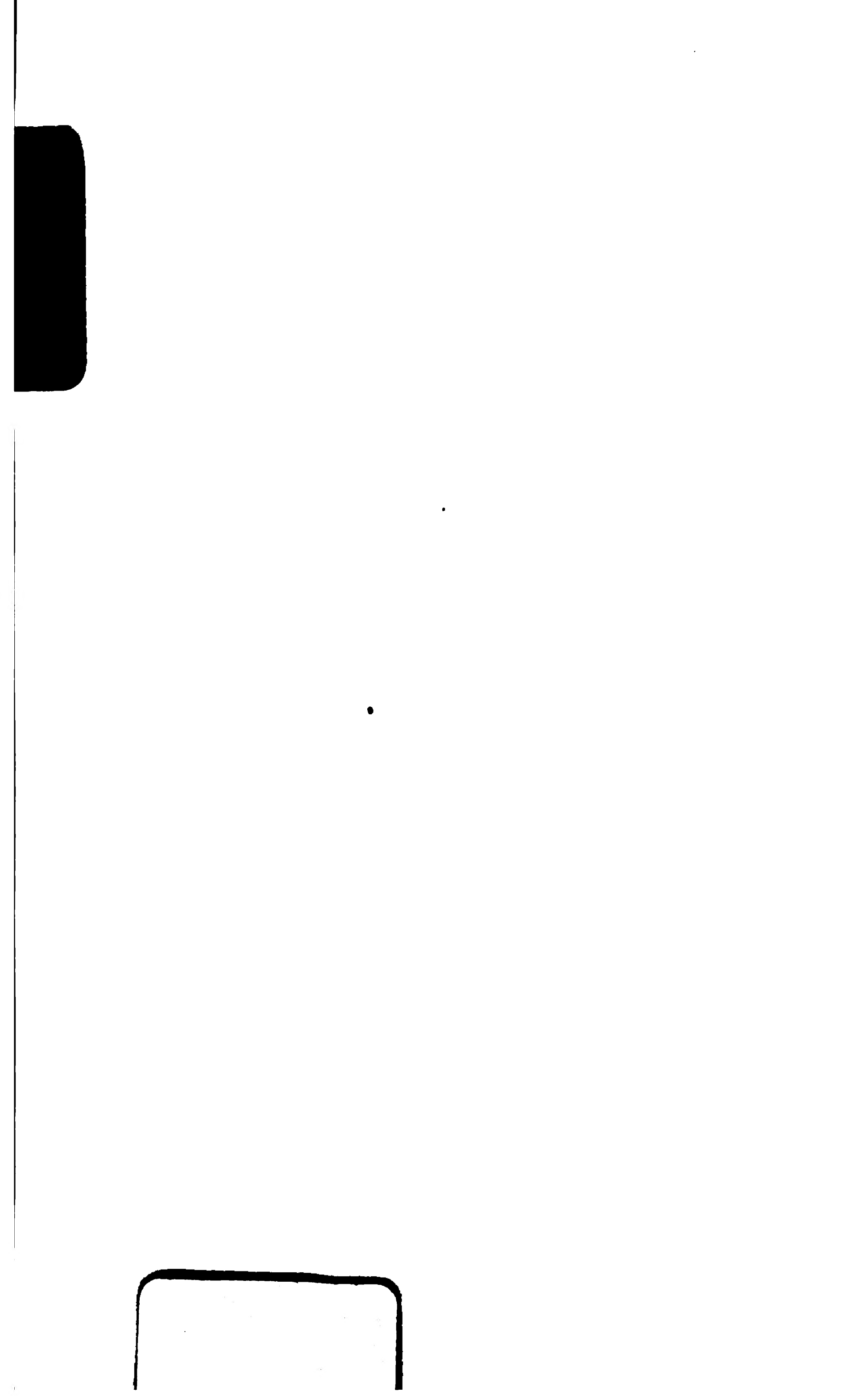
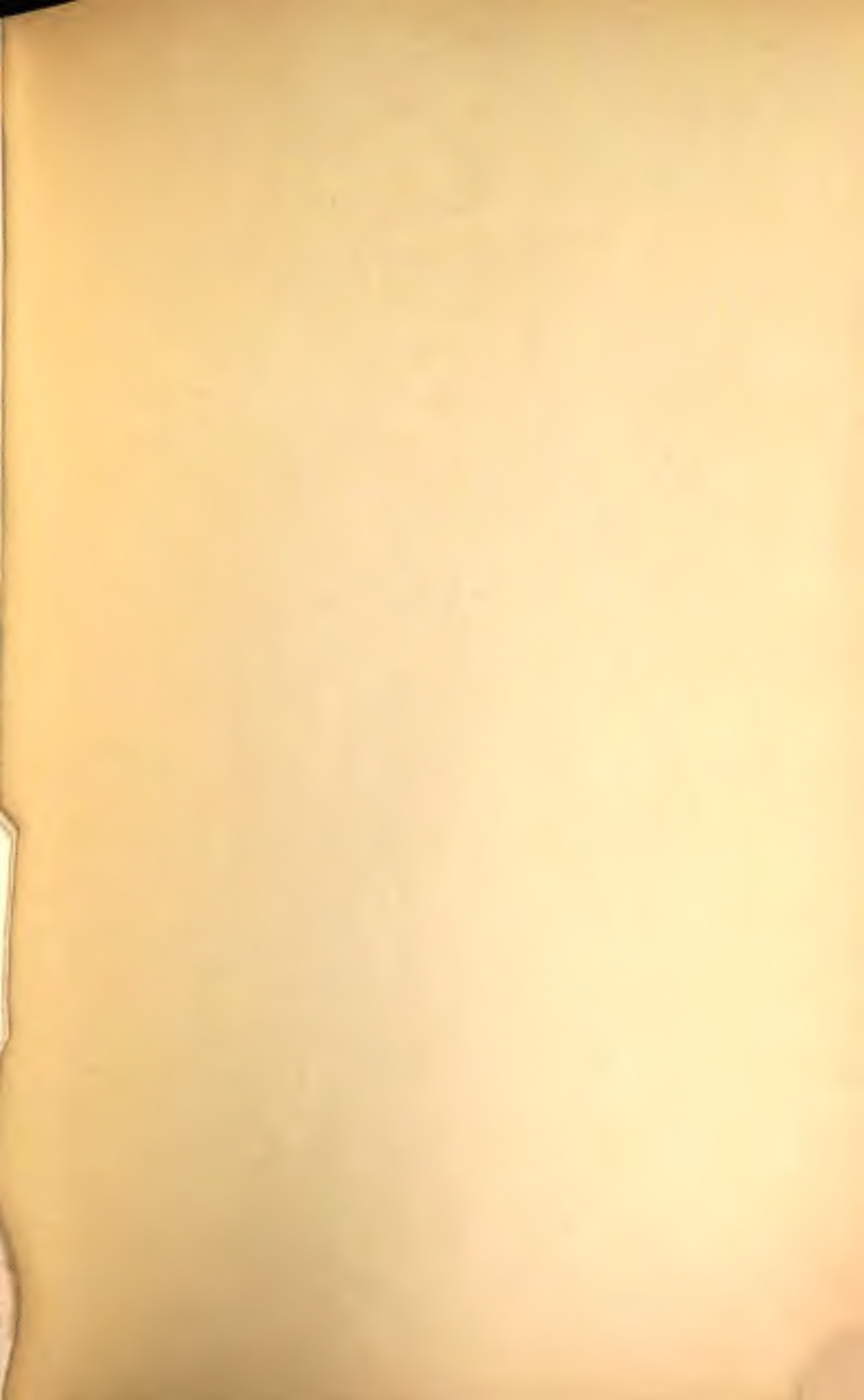




EAM
Maurer









Geschichte

der

Dorfverfassung

in

Deutschland.

Von

Georg Ludwig von Maurer,

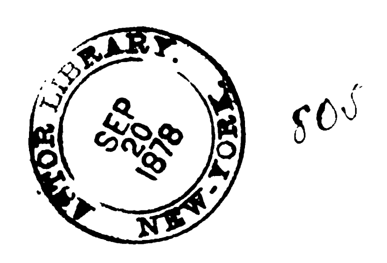
Staats- und Reichsrath, Mitglied der Akademien der Wissenschaften in München und in Berlin, der königl. Societät in Göttingen, der gel. Gesellschaften in Athen, Jassy, Darmstadt, Wiesbaden u. a. m.

Erster Band.

Erlangen.

Verlag von Ferdinand Enke.

1865.



Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Vorwort.

Das vorliegende Werk, das Resultat langjähriger Studien, reiht sich meinen drei früheren Werken an, nämlich an meine:

Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung. München. 1854.

Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen. 1856.

Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. Erlangen. 1862 u. 1863, 4. Thle.

Es setzt die Bekanntschaft mit jenen Werken voraus und ist selbst als deren Fortsetzung zu betrachten. Nichts desto weniger bildet auch dieses Werk wieder ein selbständiges Ganzes. Eben so ist auch die Citationsweise die alte geblieben. Man wird sich daher leicht in dieselbe finden, zumal wenn man meine in dem Vorworte zum Iten Theil meiner Geschichte der Fronhöfe gemachten Bemerkungen berücksichtiget.

Möge nun auch dieses Buch mit demselben Wohlwollen aufgenommen werden, wie seine Vorgänger. Möge dasselbe auch auf die neue Gesetzgebung Einfluß gewinnen, und zumal der alte Grundsatz, daß nach der Größe der Verpflichtung auch die Größe der Berechtigung zu bemessen sei, wieder zur Geltung kommen, und den Gemeinden wieder ihre alte Freiheit zugestanden werden.

München den 2ten November 1865.

v. Maurer.

Inhaltsverzeichniß.

I. Einleitung.

II. Die Dorfmark und ihre Bestandtheile.

III. Eigenthumsrechte an der Dorfmark.

IV. Dorfmarkgenossenschaft.

V. Genossenschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten.

c. Gemeinde-Dienste und Leistungen.

I. Einleitung.

§. 1.

Die ersten Dorfanlagen hängen mit der ersten Kultivirung des Landes zusammen und reichen mit dieser in vorhistorische Zeiten hinauf. Was wir daher von ihnen und ihrer Verfassung wissen, das wissen wir nur von Römischen und Griechischen Schriftstellern. Alles Uebrige muß erst aus späteren Einrichtungen gleichsam errathen werden. Darnach gingen nun die ersten Ansiedelungen nicht von Einzelnen aus, vielmehr von ganzen Völkerstämmen und Geschlechtern. Nach zusammenhaltenden Stämmen und Geschlechtern (gentibus cognationibusque, qui uno coierunt) [1]) siedelten sich frühe schon die Germanischen Völkerschaften in Deutschland an. Auch das Land Dithmarschen ward von Geschlechtern in Besitz genommen und bevölkert. Und anderwärts war es nicht anders. Denn diese Ansiedelungsweise entspricht dem natürlichen Gange der Dinge [2]). Daher wohnten frühe schon ganze Geschlechter (genealogiae) auf einer eigenen Feldmark beisammen (si quae contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum) [3]). Darum waren so viele Dorfschaften auch in späteren Zeiten noch von näheren oder entfernteren Verwandten und Vettern bewohnt. Aus demselben Grunde führten nicht wenige Dörfer den Namen eines Geschlechtes oder auch

---

1) Caesar, bell. Gall. VI, 22.

2) Meine Gesch. der Markenverf. p. 2 ff. Meine Einleitung p. 3—5.

3) L. Alem. tit. 84.

sämmtliche Bewohner eines Dorfes einen und denselben Geschlechts-Namen [4]).

Einzelnhöfe in dem Sinne wie man es seit Möser behauptet und Einer es dem Anderen nachgesprochen hat, hat es ursprünglich, so weit unsere Nachrichten reichen, keine gegeben. Alle ursprünglichen Ansiedelungen waren vielmehr entweder Dörfer mit Feldgemeinschaft, oder Hofanlagen ohne Feldgemeinschaft, aber doch mit Waldmark- und Weidegemeinschaft. Die Einen wie die Anderen sind demnach Gemeinschaften oder Genossenschaften gewesen, welche von der ungetheilten Feld-, Wald- und Weidegemeinschaft, in der sie gestanden, selbst erst den Namen Gemeinden erhalten haben, wie dieses in der Folge immer klarer und deutlicher hervortreten wird [5]).

§. 2.

Sehr viele unserer heutigen Dörfer reichen hinauf bis in vor Karolingische Zeiten, in Baiern ebensowohl wie in der Schweiz, im Elsaß, in der Pfalz, in Franken, in Sachsen, und in Westphalen. Daher findet man schon in den alleräItesten Güterverzeichnissen aus dem 7. und 8. Jahrhundert und in anderen Urkunden jener Zeit die Namen vieler Dorfschaften, welche heute noch bestehen. Zumal hier in Altbaiern und im Erzstifte Salzburg, in Schwaben und in der Schweiz, im Elsaß, in der Pfalz, im Odenwalde u. a. m. haben die meisten heute noch existirenden Dörfer schon zur Fränkischen Zeit bestanden, wie dieses aus den Güterverzeichnissen und Schenkungsurkunden hervorgeht, welche sich bei Kleinmair, in den Traditionen von Lorsch und Weißenburg, in den Urkundensammlungen von Neugart, Schöpflin, Meichelbeck, und in vielen anderen, insbesondere auch in den Baierischen Monumenten in großer Menge finden.

Sehr viele Dorfschaften wurden indessen auch erst im späteren Mittelalter und zum Theile noch später angelegt, entweder von den Deutschen Königen und Kaisern auf Reichsboden, wohin auch die Villen Karls des Großen und viele spätere Reichsdörfer zu rechnen sind, oder von den späteren Landesherrn auf landesherr-

4) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 285.

5) Meine Einleitung p. 5—12.

lichem Grund und Boden, wie dieses im Rheingau, in Franken, in Baiern, im nördlichen Deutschland u. s. w. sehr häufig der Fall war, oder endlich von den verschiedenen Grundherrn auf dem ihnen gehörenden Boden. Beispielsweise führe ich an die Dörfer Walde und Sundern in der Grafschaft Arnsberg in Westphalen, deren Name allein schon ihre neue Anlage auf herrschaftlichem Waldgrunde beurkundet[6]). Ebenso Holzhagen in Pommern[7]). Sodann das Dorf Fürstenberg in Westphalen, welches erst seit dem Jahre 1450 von den Einwohnern der verwüsteten Dörfer Besperte, Dorsel und Eylern, unter dem Schutze der alten Burg Fürstenberg und in dessen Nähe nach und nach angebaut worden ist[8]); ferner das Dorf Tettau in Franken, welches erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts, und Wilhelmsdorf in Franken, welches sogar erst ganz am Ende des 17. Jahrh. auf einer seit dem 30jährigen Kriege verödeten Dorfmark Nieder- und Unteralbach angelegt worden ist[9]). Auch die in Schlesien, Pommern und in der Mark Brandenburg im 13. und 14. Jahrhundert neu angelegten Dörfer sind sammt und sonders auf grundherrlichem Boden angelegt worden. Die meisten jener Dorfanlagen nach Deutschem Rechte sind jedoch keine neuen Dorfanlagen, vielmehr bloße Umwandlungen und Erweiterungen von bereits vorhandenen Polnischen, Slavischen und Wendischen Ortschaften gewesen[10]). Die Anlegung jener Dörfer bezog sich nämlich, wie wir gesehen haben, nur auf ihre Einrichtung nach Deutscher Art und nach Deutschem Rechte. Es pflegte daher in den Urkunden, welche die Dorfanlagen anordnen, genau angegeben zu werden, nach welchem Rechte die Dörfer angelegt, und die Colonen behandelt werden sollten. Oefters sollte dieses geschehen nach Flämischem

6) Dipl. von 1310 bei Wigand, Archiv VII, 180 in villis nostris novellis scilicet Walde et Sundern.

7) Dipl. von 1262 bei Dreger, cod. Pom. I, 461.

8) Wigand, Archiv, III, 109.

9) Oesterreicher bei Fink, geöffnete Archive I, H. 2. p. 145—155 u. H. 5 p. 64—74. Vgl. noch meine Einleitung p. 263 u. 265. Ueber die Dorfanlagen im Kanton Bern vrgl. Stettler, Gemeinde- und Burgerrechtsvrhlt. in Bern p. 10—33.

10) Meine Einleitung p. 265—269.

Rechte (sculteto nostro dedisse villam nostram jure Flamingico ad locandum)[11]), insgemein jedoch nach deutschem Rechte (jure teutonico oder jure teutonicali)[12]) oder, was dasselbe ist, nach Fränkischem Rechte, (ut teuthonico jure, quod dicitur Franconicum locet mansos[13]); jure teuthonico, sicut jus habet Franconicum vendidimus ad locandum[14]). Zuweilen sollten sogar in einem und demselben Dorfe die Felder und das Gestrüpp nach Flämischem Recht, die Waldungen dagegen und zumal die Eichenwaldungen nach Fränkischem Recht bei der Dorfanlage behandelt werden. (quod campestria et rubos locet Flamingico jure, dambrovam vero et silvestria jure Franconico)[15]).

Sehr häufig ging jedoch die neue Ansiedelung auch von der Bevölkerung selbst aus, ohne alles Zuthun der Landes- und Grundherrn[16]), öfters sogar gegen ihren Willen. So beklagte sich schon im 12. Jahrh. ein Abt von Fulda, daß die Leute in seinen Stiftswaldungen eigenmächtiger Weise rotteten und sodann auf dem Rottlande Dörfer anlegten[17]). Von dergleichen Ansiedelungen in Waldungen und auf Rottland haben viele Ortschaften ihren Namen Reut erhalten, z. B. Eppenreut, Conradsreut, Fletschenreut, Forenreut, Martinsreut, Pretschenreut, Baireut in Franken u. a. m.

§. 3.

Auch einzeln liegende Höfe, sogenannte Vorwerke, Beifänge, Schweigen u. s. w. kommen früher schon vor[18]). Allein bei einer

---

11) Dipl. von 1259 bei T. u. St. p. 338 f. Vgl noch p. 101 ff. u. 162.

12) Dipl. von 1274 u. 1309 bei Böhme, II, 64 u 67.

13) Dipl. v. 1276 bei T. u. St. p. 390.

14) Dipl. v. 1297 bei T. u. St. p. 433. Vrgl. noch dipl. von 1252 u. 1308 eod. p. 327, 328 u. 483.

15) Dipl. von 1257 bei T. u. St. p. 336 f. Ueber die wahre Bedeutung des Flämischen, Fränkischen und Deutschen Rechtes in Schlesien handelt sehr gründlich Stengel, l. c. p. 93 ff.

16) Meine Einleitung p. 174 — 181, vgl. Konrad Maurer, Bekehrung Norweg. zum Christenthum, I, 443 ff.

17) Gesta Marcuvardi bei Schannat, cod. prob. histor. Fuld. p. 188. Faciebant sibi novalia et villas in nemoribus et forestibus S. Bonifacii.

18) Meine Einleitung p. 181—191 u. 251 ff.

Verfassungsgeschichte kommen dieselben gar nicht in Betracht, indem sie als Einzelnhöfe niemals eine eigene Verfassung gehabt haben. Sie gehörten vielmehr sammt und sonders von jeher entweder zu einer Dorfmarkgemeinde, oder zu einer Hofanlage mit Wald- und Weidegemeinschaft, oder zu einer Hofgenossenschaft. Zu einer Dorfmarkgemeinde oder Hofanlage mit Wald- und Weidegemeinschaft gehörten sie dann, wenn sie innerhalb einer Dorfmark lagen und nicht aus der Feld-, Wald- oder Weidegemeinschaft ausgeschieden worden waren, zu einer Hofgenossenschaft aber in dem Falle, wenn dieselben durch Einzäunung oder sonstige Abmarkung aus der Feld-, Wald- und Weidegemeinschaft ausgeschieden waren, und nun die Hofländereien von hofhörigen Colonen gebaut zu werden pflegten. Einzelnhöfe, welche weder in ungetheilter Markgemeinschaft mit anderen Dörfern oder Höfen gestanden, noch auch ihre eigene Hofverfassung gehabt oder welche nicht wenigstens zu einer anderen Hofverfassung gehört haben, hat es weder in früheren noch in späteren Zeiten gegeben.

Wenn nun die hörigen Colonen, wie dieses häufig der Fall war, um ihren Fronhof herum wohnten und mit ihren Bauerngütern auch eine ungetheilte Feldmark, gleichviel ob nach Pacht-, Erb- oder Lehnrecht erhalten hatten, so wurde sodann die Hofgenossenschaft zu gleicher Zeit auch eine Dorfmarkgenossenschaft, der Hof also ein Dorf. Und viele zumal grundherrliche Dörfer sind auf diese Weise aus Höfen entstanden [19]). In derselben Weise nun aber, wie ein Hof zu einem Dorfe werden konnte, konnte umgekehrt auch ein Dorf wieder zu einem Hofe gemacht werden. („dat dat Dorp ghemaket was to eyneme Hove sentem male dat „de Hof nu wedder en Dorp worden is" [20]). Denn der Unterschied zwischen einem Dorfe und einem Hove hat einzig und allein in der ungetheilten Feld- oder Waldmarkgemeinschaft bestanden. Eine Dorfgemeinde war nämlich allzeit eine Dorfmarkgenossenschaft,

19) Vgl. z. B. Dipl. von 752 bei Neugart, I, 23. curtis Duringas (Thuringen) cum undecim casatas quod ad haec pertenet, et alius curtis meis, quod vocatum est Hahahusir (Achhausen) cum XV casatas, quod ad haec pertinet.

20) Urk. von 1338 bei Kindl., M. B. II, 326. Vrgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 120.

welche ohne Feld- oder Waldgemeinschaft gar nicht gedacht werden kann, während die Hofgenossenschaft auch ohne Feld- und Waldgemeinschaft bestehen konnte und sehr häufig sogar ohne eine solche bestanden hat. Wenn daher ein Grundherr seinen hörigen Colonen mit den ausgeschiedenen Bauerngütern auch noch eine Feld- oder Waldmark in ungetheilter Gemeinschaft hingab, so wurde die Hofgenossenschaft nun, wie bemerkt, zu gleicher Zeit auch eine Dorfmarkgenossenschaft, der Hof also ein Dorf. Wenn dagegen ein Grundherr seinen hörigen Colonen die ihnen verliehenen Bauerngüter abkaufte, um dieselben wieder zu einem Hofe oder Vorwerke zu vereinigen und sodann, wie andere Hofländereien vom Fronhofe aus bauen zu lassen, so hörte auch die Dorfschaft wieder auf eine Dorfmarkgenossenschaft zu sein. Das Dorf ward vielmehr wieder ein Hof oder ein Vorwerk. („daz man daz dorf mache zu „einem vorwerke" (später wird dieses Vorwerk ein H o u e genannt) „vnd koufe den giburn den ackir abe")[21]). In ähnlicher Weise pflegten in Schlesien Vorwerke in Dörfer und Dörfer wieder in Vorwerke verwandelt zu werden[22]). Auf die Menge der von den Colonen bewohnten Häuser kam es dabei in rechtlicher Beziehung eben nicht an. Eben so wenig darauf, ob die Bauernhöfe in Dorfähnlicher Weise zusammengebaut waren oder zerstreut in der Feldmark umherlagen, wie wir sie heute noch oft Stunden lang in den Thälern des Odenwaldes und der Bairischen Alpen, in Westphalen, in Tirol, Vorarlberg und in der Schweiz dahin liegen sehen[23]).

§. 4.

Die Dorfschaften waren in früheren und späteren Zeiten theils freie, theils hörige, theils aber auch gemischte Dorfschaften.

Die f r e i e n Dorfschaften (villae francae oder villae ingenuae[24]) waren ursprünglich sehr verbreitet. Sie bildeten vielleicht sogar die Regel. Denn je weiter man in der Geschichte bis zu

---

21) Urk. von 1227 bei Ludewig, Rel. Mpt. I, 41.

22) Urk. von 1344 u. 1372 bei Sommersberg, I, 783 und Tzschoppe u. Stenzel p. 94.

23) Meine Einleitung p. 5—12.

24) Henschel, v. villa franca und villa ingenua. VI, 827.

den ersten Ansiedelungen zurückgeht, desto mehr freie Dorfgenossen findet man in den einzelnen Dorfmarken angesiedelt. Erst durch die Hingaben der ärmeren Freien an Kirchen und Klöster und an andere Schutzherrn, und durch die von ihnen vorgenommenen Traditionen haben sich mit dem freien Grundbesitz auch die freien Dorfmarkgenossen mehr und mehr verloren, wie man dieses bei den meisten alten Dörfern am Rhein und am Neckar sehr genau nachweisen kann. Nach den alten Traditionen von Lorsch haben z. B. in Handschuchsheim allein 107 solche Traditionen stattgehabt. Es müssen also damals wenigstens eben so viele freie Leute in jener Dorfmark angesessen gewesen sein [25]). In Birstat kommen 11 Schenkungen von freien Grundbesitzern vor, in Loeheim 8, in Pfungstadt 6, in Basinsheim 35, in Neuenheim 5, in Dossenheim 23, in Schrießheim 10, in Frankenthal 8, in Heppenheim 40 [26]), in dem kleinen Dörfchen Mörsch (**Marisga, Merische oder Mereeche**) bei Frankenthal 20 [27]) und in dem eben so kleinen Waisenheim 5 [28]). Auch Erpolzheim, mein lieber Geburtsort, muß in vorhistorischen Zeiten eine freie Dorfschaft gewesen sein. Da nämlich schon zur Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen mehrere freie Grundbesitzer ihren Grundbesitz an das Kloster Lorsch hingegeben haben [29]) und weitere solche Traditionen auch noch im späteren Mittelalter theils an das Bisthum Speier [30]) theils an die Abtei Limburg gemacht worden sind, welche daher einen eigenen Klosterhof daselbst besessen hat [31]), so darf wohl mit vollem Rechte auf das frühere Dasein von vielen freien Grundbesitzern und auf das Dasein einer freien Gemeinde selbst geschlossen werden. Dasselbe gilt von Friedelsheim im ehemaligen Speiergau. Denn schon zur Zeit Karls des Großen wurden daselbst zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen freien Grundbesitzern solche Traditionen an

25) Codex Lauresham. I, 357 - 420 u. 471.

26) Cod. Lauresh. I, 284—290, 295 — 300, 312 — 316, 324—346, 353 —356, 416, 427—438, u. 461, 438—444, II, 9—12 u. 16—30.

27) Cod. Lauresh. I, 35, II, 3 — 8, 10 u. 11. Capit. von 812 bei Pertz, III. 177.

28) Cod. Lauresh. II, 153. Capit. von 812 bei Pertz III, 177.

29) Cod. Lauresh. II, 137—138.

30) Dipl. von 946 in Act. Acad. Palat. III, 266.

31) Urk. von 1249 bei Widder, II, 305.

die Stifter Fulda und Lorsch gemacht [32]). Und auch im späteren Mittelalter finden wir daselbst noch freie Grundbesitzer, z. B. im Jahre 1134 einen Ritter (miles), der seinen sehr großen den dritten Theil der Dorfmark umfassenden Fronhof der Abtei Limburg zu Erb und Eigen und außerdem noch andere Huben als Zinsgut hingab [33]). Ferner verkauften im Jahre 1418 mehrere freie Herrn „ihr Huß, Hofraide und Gesesse zu Fridelsheim" an die Kurfürsten von der Pfalz [34]), welche daselbst schon früher Grundbesitz mit armen Leuten erworben hatten [35]), und nun jenes neu erworbene Haus in eine Burg verwandelten, sodann aber dieses Schloß sammt Zugehör ihrerseits wieder im Jahre 1462 an die Abtei Limburg veräußerten [36]). Später wurde auch dieses sogenannte Schloßgut wieder weiter an das berühmte Geschlecht der Hirschhorn und zuletzt an die Grafen von Wieser veräußert. Und noch am Ende des vorigen Jahrhunderts findet man außerdem noch die kurfürstliche Hofkammer und mehrere andere Grundherrn in jenem Dorfe [37]).

§. 5.

Diese Beispiele werden genügen. Man könnte ihnen leicht noch andere auch aus anderen Theilen von Deutschland hinzufügen. Denn allenthalben waren die freien Dorfschaften ursprünglich sehr

---

32) Cod. Lauresh. I, 487, II, 54, 373—374. Schannat, trad. Fuld. Nr. 32.

33) Dipl. von 1134 bei Würdtwein, nov. subsid. I, 140 in villa, quae vocatur Fridolvesheim, principalem curtem suam cum III mansis — appellamus autem curtem illam principalem quia tertia pars banni memoratae villae cum omnibus suis appendiciis, id est pratis, pascuis etc., woraus folgt, daß dieses nur ein Haupthof gewesen ist und daß es außer ihm auch noch andere Höfe in jener Dorfmark gegeben hat, wie dieses auch aus dem Folgenden hervorgeht, ibid. p. 140. Praeter haec commemorata tradidit et alias tres hubas et dimidiam etc. als Zinsgut.

34) Widder, II, 337.

35) Urk. von 1376 in Act. Acad. Palat. VI, 356.

36) Urk. von 1462 bei Würdtwein, monast. Palat. I, 126. „unser Schlosse Fridelsheim — mit dem vorhove graben, allem begriffe, acker, wisen ꝛc. u. p. 128.

37) Widder, II, 339. Grimm, I, 784. „Ramosser hof zu Friedelsheim".

verbreitet. Erst mit den freien Bauern haben sich auch die freien Dörfer mehr und mehr verloren. Sie gingen nach und nach in hörige oder auch gemischte Dorfschaften über. Ganz sind die freien Dörfer jedoch niemals verschwunden. Denn allenthalben, wo sich auch in späteren Zeiten noch freie Bauern in größerer Anzahl erhalten, haben auch die Dorfgemeinden selbst ihre Freiheit behalten. Zu diesen freien Dörfern gehören insbesondere auch viele Reichsdörfer, z. B. das keiner Grundherrschaft unterworfene Dorf Bernheim, welches sich im Jahre 1172 gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe dem kaiserlichen Schutz unterworfen hat und dadurch reichsunmittelbar geworden ist [38]). Es gehörten zu ihnen alle die keiner Grundherrschaft, vielmehr einer bloßen landesherrlichen oder einer anderen Vogtei unterworfenen Dörfer, wie man sie in der Schweiz, z. B. in der Landschaft Oberhasle im Kanton Bern [39]), im Kanton Zug u. a. m. [40]), in Tirol, Vorarlberg, Schwaben, Baiern in der Pfalz, in der Wetterau, Ortenau, im Elsaß, in Westphalen u. a. m. auch in späteren Zeiten noch findet. Zu ihnen gehören insbesondere auch die freien Flecken [41]). Die meisten alten Dörfer sind jedoch nach und nach grundherrliche oder wenigstens gemischte Dorfschaften geworden.

Endlich gab es auch freie Dörfer, welche ursprünglich grundherrliche oder gemischte Dorfschaften waren und erst in späteren Zeiten frei von aller Grundherrschaft geworden sind. Dahin gehört z. B. die freie Dorfgemeinde Töß im Kanton Zürich, welche die getheilte und ungetheilte Dorfmark um 3000 Pfund Heller von ihrer Grundherrschaft gekauft und sich dadurch frei von aller Grundherrschaft gemacht hat [42]). Eben dahin gehört das Dorf

38) Urk. von 1172 bei Hoefer, Zeitschrift, II, 486. villani in Bernheim unanimi consensu villam suam B., quam libere et propere et ab omni dominio solutam hactenus possiderunt potestati nostre subiecerunt, eo videlicet pacto ut ipsi et omnis eorum posteritas 25 modios tritici singulis annis imperio persoluant, et de cetero sub imperialis celsitudinis tuicione ab omni tyrannide securi permaneant.

39) Stettler, Gemeinde= u. Bürgerrechtsvhl. p. 33.

40) Blumer, Rechtsg. I, 377.

41) Grimm, I, 637.

42) Grimm, I, 129. „Was innerhalb obgemelten marchen lit von holtz „vnd feld, es sigit aker, maten, weyden, wustlendina,

Barkhausen in Westphalen[43]). Eben so endlich auch das Freidorf Trochtelfingen in Schwaben.

Ehedem gehörte nämlich dieses Dorf sieben verschiedenen Grundherrn. Denn außer den Spielbergischen und Wallersteinischen Hörigen wohnten daselbst auch noch Neresheimische, Kirchheimische, Brandenburgische, Nördlingische und Stollchische hörige Unterthanen. Fünf von den daselbst angesessenen Grundherrn besaßen sogar eigene Schlösser in dem Dorfe. Nach und nach scheinen jedoch diese Schlösser sammt den dazu gehörigen Besitzungen von den Bauern selbst erworben und dadurch das Dorf frei von aller Grundherrschaft, ein wahres Freidorf, geworden zu sein. Nur zwei Schlößlein's sind bis auf unsere Tage gekommen, das untere, in welchem der Wallersteinische Forstmeister wohnte, und das obere, welches dem Bader Storch gehörte, der von einem der alten Dorfjunker abzustammen behauptete. Die Verfassung dieses Freidorfes war derjenigen einer alten freien Stadt nicht unähnlich. Fünf jedes Jahr von der Gemeinde erwählte Vorsteher, die Fünfer, besorgten die Angelegenheiten der Dorfgemeinde, die Gemeindeverwaltung nicht allein, sondern auch noch die Dorfpolizei und die kleinen Rügen. Ihr Vorstand, der Sechser, war abwechselnd ein Jahr um das andere der Fürst von Wallerstein durch seinen Forstmeister im unteren Schloß und der erwähnte Bader Storch im oberen. Die einzige übrig gebliebene Spur von dem früheren Dasein einer Grundherrschaft. Nur bei wichtigeren Angelegenheiten wurde die gesammte Gemeinde am Sonntage nach dem Gottesdienste auf dem Kirchhofe beigezogen. Die Dorffreiheit erstreckte sich übrigens nicht allein auf die freie Verwaltung, sondern auch noch auf die Freiheit der Gewerbe. Diese durften sämmtlich abgabenfrei und unzünftig betrieben werden. Und zur Gewerbsfreiheit gehörte insbesondere auch der freie Bettel zum großen Nachtheile der Gemeinde, wie dieses übrigens auch in anderen Freidörfern der Fall war[44]).

„oder wie das genempt wirt, hat man von vnnsernn heren vm trütu„sent G. h. erkoft".

43) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 474-476.

44) Siebenkees, Beitr. zum Teutsch. R. III, 129. Ritter von Lang, Memoiren I, 29-32.

§. 6.

Grundherrliche Dorfmarken hat es ursprünglich verhältnißmäßig nur sehr wenige gegeben. Erst seit der Eroberung der Römer-Provinzen kommen sie öfter und zuletzt sogar sehr häufig vor. Man nannte die grundherrlichen Dörfer, weil sie von hörigen Colonen bewohnt waren, öfters Colonien (coloniae oder colonicae). Villa, d. h. Dorf, und colonica waren daher gleichbedeutende Benennungen [45]). Meistentheils nannte man jedoch die einzelnen den hörigen Colonen gehörigen Bauernhöfe, nicht aber das ganze Dorf eine Colonie [46]). Daher unterschied man die Colonien von den Villen und verstand unter der Villa entweder den Fronhof, zu welchem die hörigen Colonen gehörten, oder das Dorf, in welchem die hörigen Bauernhöfe (die colonicae) lagen [47]). Nur die Könige, Herzoge und Grafen besaßen auch in Deutschland schon frühe ganze von Hörigen bewohnte Dorfmarken, über welche sie frei verfügen konnten und auch nach Willkür darüber verfügten [48]). Die Herzoge von Baiern verschenkten öfters ganze von Unfreien (servi) und Hörigen (barscalci, tributales und Romani tributales) bewohnte Dorfschaften (villae) nebst den dazu gehörigen ungetheilten Dorfmarken. (tradidit dux uillulam que uocatur pahman cum mansos X cum silva et prata uel pascua ad eandem uillulam pertinentem [49]). Villa, quae dicitur Pindingen cum suis ibi manentibus in coloniis suis XXX curtem et casam cum aliis aedificiis et territorio ibidem pertinenti cum pratis pascuis silvis ac montibus, molendariis aquarumve decursibus cum omnibus confiniis ibidem pertinentibus [50]). Karl der Große übergab die sehr ausgedehnten Villa Heppenheim der Aebtei Lorsch [51]).

---

45) Viele Beispiele bei Guérard, polypt. d'Jrmenon, I, 625 f.

46) Meine Einleitung p. 274. f.

47) Viele Beispiele bei Polypt. Jrmenon I, 626. Vergleiche die folgenden Noten.

48) Meine Einleitung, p. 83—84. Waitz, Verf. Gesch. II., 188 und 271.

49) Congestum Arnonis in Juvavia p 21. Viele andere Beispiele eod. p. 21, 22, 23 u. 28.

50) Verzeichniß der ältesten Salzburg. Urkunden in Juvavia p. 31 und viele andere Beispiele eod. p. 32, 33, 34, 35 u. 37.

51) Cod. Lauresh. I, 15.

Spätere Könige verschenkten gleichfalls ganze Dörfer nebst den dazu gehörigen Feld- und Waldmarken an Stifter und Klöster. (villam juris nostri cum ecclesia ibidem constructa, et cum reliquis aedificiis, casis, domibus, mancipiis, terris, p r a t i s, s y l v i s, p a s c u i s, a q u i s, a q u a r u m d e c u r s i b u s, a d j a c e n t i i s, p e r v i i s, e x i t i b u s e t r e g r e s s i b u s quantumque ad praedictam villam aspicere videtur[52]). Indessen besaßen auch reiche Grundbesitzer schon zur fränkischen Zeit ganze Dorfschaften. Schon im Jahre 846 verfügte z. B. ein gewisser Wernher im Rheingau über mehrere Villen und über die dazu gehörigen ungetheilten Feld- und Waldmarken. (villam — cum omni integritate sua. — Cum omnibus appenditiis et terminis suis, et cum omnibus ad se pertinentibus, id est basilica, domibus, caeterisque aedificiis, terris, pratis, sylvis, campis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus, cultis locis et incultis[53]). Und je mehr ärmere Freie sich an Kirchen und Klöster und an andere Schutzherrn hingaben, je mehr sich überhaupt die Grundherrschaft ausgedehnt und nach und nach über das ganze Land verbreitet hat, desto mehr sind auch die freien Dorfschaften verschwunden oder vielmehr in grundherrliche oder gemischte Dorfschaften übergegangen. Die meisten sind jedoch in die Hände eines einzigen Grundherrn gekommen. Und da auch die im späteren Mittelalter angelegten Dörfer meistentheils auf grundherrlichem Boden angelegt zu werden pflegten, so bilden im späteren Mittelalter die grundherrlichen Dörfer die Regel, z. B. im ganzen Kanton Bern[54]), in Schlesien, in der Mark Brandenburg u. a. m.

§. 7.

Sehr viele alte freie Dörfer sind indessen g e m i s c h t e Dorfschaften geworden. G e m i s c h t nenne ich alle diejenigen Ortschaften, in welchen neben den Freien auch Hörige und Unfreie Grundbesitz hatten, oder in denen mehrere Grundherrn neben einander oder die Hörigen mehrerer Grundherrschaften angesessen waren.

---

52) Dipl. von 834 im Cod. Lauresh. I, 55. Vergl. noch Dipl. von 882, eod. I, 81.

53) Dipl. von 846 im Cod. Lauresh. I, 58.

54) Stettler, Gemeinde- und Burgerrechtsverhältnisse in Bern, p. 10—33.

Daß öfters in einer und derselben Dorfmark 2, 3, 5, 10 bis 12 Grundherrn ansäßig gewesen sind, ist bereits anderwärts schon bemerkt worden [55]). Auch in den Freidörfern und Reichsdörfern war dieses nicht selten der Fall. Zu Trochtelfingen z. B. waren, wie wir gesehen haben, ursprünglich 7 verschiedene Grundherrschaften ansäßig, in dem Freidorfe Obermögersheim sogar 9, in dem Freidorfe Windsheld aber 8 und in Dittenheim sieben [56]). Ebenso waren in vielen Königs- und Reichsdörfern Edelleute und Stadtbürger neben einander angesessen und hatten in denselben ihre Fron- oder Dinghöfe, z. B. in den Reichsdörfern im Elsaß. („in „dez riches Dorffern etwie vill dinckhoffe, die der edellüte vnd „bürgere sint [57]). Ebenso in den Reichsdörfern Soden und Sulzbach in der Wetterau. (alle die, die gut in den dorfen hant, ritter von dem lande, burger uz den steden und die gemeinen armen lude [58]). Auch in den Königsdörfern der ehemaligen Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg in der Wetterau, waren viele geistliche und weltliche Grundherrn angesessen, und ein jeder von ihnen hatte seinen eigenen Dinghof oder Vogthof (Foithof) [59]). Dasselbe war in anderen Reichsdörfern der Fall. Da nun diese Grundherrn ihre herrschaftlichen Ländereien nicht selbst zu bauen, sie vielmehr an Colonen in Zeit- oder Erbpacht hinzugeben pflegten, so findet man auch in den Freidörfern und Reichsdörfern ebenso vielerlei Huber, Landsiedel und andere hörige Colonen angesessen, als sich daselbst Grundherrschaften vorfanden, in den erwähnten Freidörfern ebensowohl wie in den Reichsdörfern im Elsaß („ist ein richsdorff, dar inne hat daz closter eynen dinckhoff, — „darzu vff 40 huber von edelluten, closterpfaffen vnd leygen, bur„ger vnd lantlude" [60]), in den Königsdörfern in der ehemaligen Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg [61]), in den Reichsdörfern Gochsheim und Sennfeld in Franken u. a. m. Ebenso waren im

55) Meine Geschichte der Fronhöfe, III, 97—100

56) Siebenkees, III, 129—130.

57) Grimm, I, 737. Vergl. noch p. 736 f.

58) Urk. von 1323 bei Boehmer. Frankf. Urk. I, 472.

59) Grimm, III, 482 u. 483.

60) Grimm, 736. Vergl. noch p. 737.

61) Grimm, III, 482—485.

Dorfe Bebingen in der Pfalz die Klöster Albenmünster, Sinsheim und Eußersthal angesessen, und ihre hörigen Hintersassen bildeten die Dorfgemeinde (universitas villanorum[62]). In dem Dorfe Trittenheim bestand die „Gemeine" aus den Hintersassen des Erzstiftes Trier, des Stiftes St. Mathais in Trier und der Herrn von Mandersheid[63]). In dem Dorfe Großkems im Elsaß waren zwei Grundherrschaften ansäßig, das Bisthum Basel und das Stift St. Alban in Basel („und hat niemand kein eigenschaft „an dem bann zu Kems, denn die stift zu Basel und die herren „von St. Alban zu Basel, das grund und grath ihr beiden eigen „ist, lut und gut"). Jede Grundherrschaft hatte ihren eigenen Fronhof („und im Dorf hat der bischof und die Herren von St. Alban einen hof"), welcher „Meierhof" hieß. Auch hatte jede Grundherrschaft ihren eigenen herrschaftlichen Beamten, einen Meier, mit einer eigenen Fronhofgerichtsbarkeit. Beide Hofgemeinden bildeten aber nur eine einzige Dorfmarkgemeinde („Gebursame") mit einem gemeinschaftlichen Dorfbann[64]). In dem Dorfe Cappel in der Ortenau waren neben den hörigen Huber des Bischofs von Straßburg, der Markgrafen von Baden und der beiden Junker von Bach und Röbder, auch noch freie Vogtleute ansäßig („ouch des vogts eigen lute die in dem tal gesessen sint"). Und sie alle zusammen bildeten die Bauerngemeinde („Burschafft"[65]). Auch Meggen war ein solches gemischtes Dorf. Denn außer den Hörigen des Klosters Lucern wohnten daselbst auch noch freie Leute („die fryen lüte") mit freiem Grundbesitz („fry libig eigen"), welche unter keiner Grundherrschaft, sondern direkt unter der öffentlichen Gewalt (unter der Landvogtei Habsburg) standen. Die Einen wie die Anderen hatten jedoch Antheil an den Marknutzungen, die Freien indessen größere Nutzungsrechte als die Hörigen. Sie bildeten aber mit einander die Dorfmarkgemeinde[66]). Ebenso wohnten in dem Dorfe Haselach im Elsaß Vogteipflichtige (Voegtige) neben Grundholden des Bischofs von Straßburg[67]), in dem

62) Dipl. von 1303 bei Würdtwein, monast. Palat. III, 279. Widder, II, 435.
63) Grimm, II, 322 u. 323.
64) Grimm, I, 654 u. 655.
65) Grimm, I, 415—422 u. 824.
66) Segesser, Rechtsg. von Lucern, I, 504—507.
67) Grimm, I, 700.

Dorfe Aegeri im Kanton Zug hörige Gotteshausleute neben Herrschaftsleuten, d. h. freien Grundbesitzern, welche früher unter Oesterreichischer Herrschaft standen[68]), in dem Dorfe Neffenbach im Kanton Zürich neben Eigenen ganz freie Bauern[69]), in Schongau und in der dabei liegenden sogenannten Altstadt in Baiern neben hörigen Hintersassen freie Bauern mit freiem Grundbesitz[70]), ebenso im Dorfe Peitingau[71]), u. a. m. Dahin gehören insbesondere auch alle Ortschaften in Baiern, in welchen ludeigene Bauern neben hörigen Hintersassen ansäßig waren. Denn ludeigen nannte man in Baiern alle diejenigen Bauern, welche freies Eigen besaßen und daher keiner Grundherrschaft unterworfen waren, vielmehr als freie Leute direkt unter der landesherrlichen Vogtei standen[72]). Auch in Westphalen wohnten öfters Gemeinfreie, Wachszinnige und Hofhörige neben einander in einer und derselben Gemeinde und waren Mitglieder dieser Gemeinde[73]).

§. 8.

Die Dorfverfassung ist, wie wir sehen werden, aus der Dorfmarkverfassung, keineswegs aus der Hofverfassung hervorgegangen, wie man dieses insgemein annimmt. Bei den freien Dorfschaften versteht sich dieses von selbst. Allein auch bei den grundherrlichen und gemischten Dorfschaften ist die Markenverfassung, d. h. die Feld- und Waldgemeinschaft, als die Grundlage der Dorfverfassung zu betrachten, wie ich dieses hier einstweilen nur ganz kurz andeuten will.

Die freien Dorfschaften sind nämlich meistentheils durch Ansiedelungen in größeren freien Marken entstanden. Wie bei jeder Dorfanlage, so pflegte sodann auch bei den freien Dorfschaften eine eigene Gemarkung nebst den nöthigen Feldern, Wiesen, Weiden

---

68) Urk. von 1503 bei Blumer, Rechtsg., I, 377.

69) Grimm, I, 75, §. 2, 4 u. 5.

70) Vertrag von 1585, Art. 6 bei Lori, p. 416, „daß yedem Paurn, so „aigne Güeter haben, und nit hinder den Gottsheusern, als Stein„gaden und Rottenbuech gesessen".

71) Urk von 1553 u. 1558 bei Lori, p. 329 u. 348.

72) Meine Geschichte der Fronhöfe, III, 3, 7, 183, 221—222.

73) Seibertz, Landes- u. Rechtsges. des Herzogthums Westfalen, III, 537. ff.

und Waldungen aus der großen gemeinen Mark ausgeschieden zu werden. Jedes Dorf bildete daher eine kleine Mark. Und die Dorfverfassung war im Kleinen dasselbe, was im Großen die Markenverfassung für die großen Marken gewesen ist. Jeder in der Dorfmark angesessene Mann war demnach ein Dorfmärker oder ein Dorfmarkgenosse. Und die Grundlage der Dorfverfassung war in derselben Weise eine Feld= und Waldmarkgemeinschaft mit einem markgenossenschaftlichen Beamten an der Spitze, wie dieses auch bei den großen Marken der Fall war.

Die grundherrlichen Dorfschaften dagegen sind, wie wir gesehen haben, in zweifacher Weise entstanden, entweder durch eine Ansiedelung auf herrschaftlichem Grund und Boden, wie dieses meistentheils im späteren Mittelalter zu geschehen pflegte, oder dadurch, daß es einem einzigen Grundherrn gelungen ist, die Grundherrschaft in einer ganzen früher freien Dorfmark an sich zu bringen. Im ersten Falle pflegte nun auch den hörigen Colonen, nebst den Feldern und Wiesen auch für die nöthige Weide und Beholzigung eine gemeine Mark zugetheilt zu werden, weil nach der damaligen Bewirthschaftungs=Art ohne eine ungetheilte für alle gemeine Mark keine Viehzucht, ohne diese aber kein Ackerbau möglich gewesen ist. Die Dorfverfassung beruhte daher auch in diesem Falle wieder auf ungetheilter Feld= oder Waldgemeinschaft. Im letzten Falle wurde aber durch die Unterwerfung des ganzen Dorfes unter eine einzige Grundherrschaft hinsichtlich der althergebrachten Feld= und Waldgemeinschaft durchaus nichts geändert. Die hörigen Grundbesitzer und Colonen bildeten demnach in dem einen wie in dem anderen Falle die Dorfmarkgenossenschaft[74]). Nur der Ortsvorstand war in diesem Falle meistentheils ein herrschaftlicher Beamter, wiewohl sich auch in vielen grundherrlichen Ortschaften genossenschaftliche Dorfbeamte erhalten haben. In den meisten grundherrlichen Dorfschaften konnte übrigens schon darum die Hofverfassung nicht Grundlage der Dorfverfassung werden, weil die zu einem Fronhofe gehörigen Leute, wie z. B. die Baramtsleute im Stifte Freising, in mehreren Dörfern umherwohnten[75]), oder weil mehrere Dorfschaften unter einem

74) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 205 ff.

75) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 416.

und demselben Fronhofe standen, sie zusammen also nur eine einzige Hofgenossenschaft bildeten, oder weil mehrere Grundherrschaften in demselben Dorfe wohnten, eine jede von ihnen also ihre eigene Hofgenossenschaft innerhalb derselben Dorfmark hatte. Nur in dem Falle, wenn die ganze Dorfmark einem einzigen Grundherrn gehört und außerdem das Dorf auch noch seinen eigenen Fronhof gehabt hat, war demnach die Hof- und Dorfmarkgenossenschaft identisch, und die Eine wurde sodann auch mit der anderen verschmolzen. Allein auch in diesem Falle sind von jeher die Feld- und Waldmarken so wie alle Dorfmarkangelegenheiten nach Analogie der großen Marken gebildet und behandelt worden[76]).

§. 9.

In denjenigen alten Dorfschaften endlich, in welchen sich im Laufe der Zeit mehrere Grundherrschaften gebildet hatten, oder in welchen neben den hörigen Colonen auch noch freie Grundbesitzer geblieben waren, also in den gemischten Dorfschaften, entstand eine sehr complicirte Verfassung. Jeder einzelne Fronhof, zumal wenn damit ein größerer Gütercomplex, also eine ganze Villikation verbunden war, ward nämlich der Sitz einer eigenen Hofgenossenschaft mit einem oder mehreren herrschaftlichen Beamten und mit einem eigenen Fronhofgerichte. Daher findet man öfters mehrere Fronhofgerichte in einem und demselben Dorfe[77]). Neben diesen verschiedenen Hofgenossenschaften bestand aber auch die alte Dorfmarkgenossenschaft unter den verschiedenen kleineren und größeren Hofbesitzern oder unter ihren hörigen Hintersassen fort. Die Dorfmarkgenossenschaft behielt nach wie vor ihre althergebrachten genossenschaftlichen Beamten, Bauermeister, Dorfgrafen, Heimburger u. s. w., welche in späteren Zeiten auch in den Dörfern zuweilen Bürgermeister genannt worden sind, während in jedem einzelnen Fronhofe zur Besorgung der Hof- oder grundherrlichen Angelegenheiten von jeder Grundherrschaft herrschaftliche Beamte ernannt zu werden pflegten. Und die weitere Entwickelung und Ausbildung der Dorfverfassung war sodann je nach den Umständen verschieden.

---

76) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 203–217.

77) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 97—105.

In denjenigen gemischten Dorfschaften nämlich, in welchen keine Grundherrschaft das Uebergewicht über die übrigen daselbst angesessenen Grundherrschaften und über die Dorfmarkgenossenschaft selbst erhalten hatte, konnten sich die markgenossenschaftlichen Behörden auch noch neben den herrschaftlichen Hofbeamten erhalten. Daher kommt es, daß man in manchen Dörfern, z. B. im Rheingau und in der Pfalz am Rhein, bis in's 18. Jahrh. neben dem herrschaftlichen Schultheiß auch noch einen Burgermeister oder einen anderen genossenschaftlichen Beamten der Dorfmarkgemeinde findet. In den meisten gemischten Dorfschaften scheint jedoch frühe schon eine der in dem Dorfe ansäßigen Grundherrschaften, am häufigsten die Landesherrschaft selbst das Uebergewicht erhalten und sodann die genossenschaftlichen Beamten und Verfassungen nach und nach gänzlich verdrängt zu haben. Als anschauliche Beispiele dieser Art können Sandhofen bei Mannheim und Virnheim an der Bergstraße angeführt werden.

Das Dorf Sandhofen war bis in's 13. Jahrh. eine gemischte Dorfschaft. Denn es befanden sich daselbst neben den hörigen Hintersassen des Klosters Lorsch auch noch vollfreie Grundbesitzer. Erst seit dem 13. Jahrhundert ist die ganze Dorfmark an das Kloster Schönau gekommen, dadurch aber anfangs die Feldgemeinschaft noch keineswegs verdrängt worden. Der Grundherr hatte zwar, wie jeder andere Grundherr, Frohnden, Fastnachthüner und andere grundherrliche Leistungen zu fordern, den herrschaftlichen Schultheiß und das gesammte herrschaftliche Dorfgericht zu ernennen und wieder zu entsetzen, auch einen von den beiden Feldschützen zu ernennen. Nichts desto weniger bestand aber die alte Feldgemeinschaft nach wie vor fort. Zur Dorfgemeinde gehörten indessen nur Diejenigen, welche sich in der Gemeinschaft der Almenden befanden. Sogar der Grundherr selbst sollte, wiewohl er Eigenthümer von Grund und Boden war, nur dann Wasser und Weide gebrauchen, d. h. nur dann Mitglied der Dorfgemeinde sein, wenn er den Ackerbau selbst betrieb oder für eigene Rechnung betreiben ließ. Außer der Benutzung von Wasser und Weide hatte die Dorfmarkgemeinde auch noch den anderen der beiden Feldschützen zu erwählen, und für die Zäune, Graben, Wege und für die anderen Feld- und Waldmark-Ange-

legenheiten zu sorgen [78]). Diese genossenschaftliche Verfassung hat jedoch nur bis in's 16te Jahrh. gedauert. Denn seit dem 17. Jahrhundert ist es der neuen Grund- und Landesherrschaft, Kurpfalz, gelungen, alle Spuren der Dorfmarkgenossenschaft zu vernichten [79]).

Auch Virnheim war ursprünglich eine gemischte Dorfschaft. Im Laufe des 9. und 10. Jahrhunderts hatte jedoch das Kloster Lorsch den gesammten Grund und Boden erworben. Zu der nun grundherrlich gewordenen Dorfmark siedelte sich indessen im Jahre 1168 das Kloster Schönau an, indem es von dem Grundherrn die Erlaubniß erhielt, ein Stück Landes zu vier Pflügen im Virnheimer Walde, also auf Lorscher Grund und Boden, urbar zu machen [80]). Diese neue Ansiedelung (novellatio) der Mönche von Schönau erhielt den Namen Neuhof (nova curia, nova grangia) oder auch Mönchhof [81]), und sie wurde eingerichtet wie jeder andere herrschaftliche Hof. Fortwährende Streitigkeiten zwischen den hörigen Hintersassen von Lorsch und von Schönau machten die Befreiung des dem Kloster Schönau gehörigen Hofes mit den dazu gehörigen Gütern und Leuten von der Cent- und Dorfgerichtsbarkeit nothwendig [82]), weshalb denn auch dieser Hof eine Zeit lang seinen eigenen Vogt (advocatus) gehabt hat [83]). Erst seitdem im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts das ganze Dorf zuerst von Schönau und sodann von Kurpfalz erworben worden war, erhielt das Dorf wieder ein einziges, und zwar nun herrschaftliches Dorfgericht [84]). Dieser Veränderungen ungeachtet dauerte jedoch die zwischen den Hintersassen der verschiedenen Grundherrn bestehende Feldgemeinschaft und daher die gemeinschaftliche Benutzung der

---

78) Grimm, I, 457—462.

79) Meine Einleitung, p. 295—297.

80) Dipl. von 1168 bei Guden, syl. p. 25 fratribus nostris in Schonaugia novellationem agrorum seu pratorum, quatuor aratris sufficientem in foresta ad Virnheim pertinente, cujus quidem fundus Laureshamense monasterium.

81) Dipl. von 1204 u. 1222 bei Guden, syl p. 62 u. 124. Grimm I, 463.

82) Dipl. von 1222 u. 1268 bei Guden, syl. p. 124 u. 255.

83) Dipl. von 1226, 1229 u. 1268 bei Guden, syl. p. 146, 165 u. 255.

84) Grimm, I, 463.

Gemeinweiden und Wiesen und der übrigen Almenden nach wie vor fort[85]). Denn erst seit dem 17. Jahrhundert, seitdem Kurmainz die Grundherrschaft an sich gebracht, hat sich auch in Virnheim die Dorfmarkgenossenschaft spurlos verloren[86]).

In nicht wenigen Dorfschaften und Städten ist es jedoch darüber zum Kampfe der markgenossenschaftlichen mit den herrschaftlichen Behörden gekommen. Und dieser Kampf hat hie und da, zumal in den Reichs- und Bischofs-Dörfern und Städten zum Siege der alten Dorf- und Stadtmarkgenossenschaften und sodann weiter zur Dorf- und Stadtfreiheit geführt.

§. 10.

Die Geschichte der alten freien Dorfmarken ist demnach im Ganzen genommen nichts als eine Wiederholung der Geschichte der großen Marken und der Gaue. Sowie nämlich die alten großen Marken und die Gaue, wenn sie nicht in den Besitz eines Erbgrafen oder eines späteren Landesherrn gekommen waren, durch die Ausbreitung der Grundherrschaften und durch deren Abmarkung oder Exemtion von den Gaugerichten mehr und mehr durchschnitten und zerrissen worden sind, so auch die kleineren freien Dorfmarken.

Die meisten freien Dorfmarken sind nämlich nach und nach an einen oder an mehrere geistliche oder weltliche Grundherrn gekommen, in vielen sind jedoch auch noch einzelne Freigüter übrig geblieben. War nun die Dorfmark unter einen einzigen Grundherrn gekommen, so ward, wie wir gesehen haben (§. 8.), nicht selten die Dorfmark- und Hofverfassung mit einander verschmolzen und erhielt sodann diejenige Form, wie wir sie auch in anderen Grundherrschaften sehen. Bei denjenigen Dorfmarken dagegen, welche an mehrere Grundherrn gekommen waren, sind nun zwar manche Grundherrn mittelst Abmarkung aus der alten Dorfmark ausgeschieden. Die ausgeschiedenen Theile pflegten sodann mit benachbarten Dörfern derselben Grundherrschaft vereiniget, oder auch zu selbstständigen grundherrlichen Dörfern abgerundet, oder auch zu eigenen Hofmarken abgesteint oder mit

---

85) Dipl. von 1268, bei Guden, syl. p. 256.

86) Meine Einleitung, p. 295—297. Dahl, Fürstenthum Lorsch, p. 236—238.

anderen Hofmarken vereiniget zu werden. Und nicht selten sind durch solche Abmarkungen ganze alte Dorfschaften zersplittert worden und in der Art sogar gänzlich verschwunden, daß dieselben in späteren Zeiten nur noch in den Namen von Feldgemannen fortzuleben pflegen [87]). Die meisten Grundherrn, welche nur einen Theil der alten Dorfmark an sich gebracht, scheinen jedoch vorgezogen zu haben, in der Feldgemeinschaft zu bleiben, ihren Hofhörigen den ihnen gebührenden Antheil an der Marknutzung zu überlassen, und auf diese Weise die Fortsetzung der hergebrachten Markgenossenschaft mit den übrigen hörigen Leuten zu gestatten, wie wir dieses auch bei den großen Marken gesehen haben [88]). In dergleichen Dorfmarken nun pflegte zwar jeder einzelne Grundherr seinen eigenen Fronhof mit seiner eigenen Fronhofgerichtsbarkeit für die Hofangelegenheiten zu haben, oder diese Fronhofgerichtsbarkeit an seinen auswärtigen Fronhof zu ziehen, oder sich auch mit mehreren anderen Fronhofherrn zu einem gemeinschaftlichen Hofgerichte zu vereinigen, hinsichtlich der Feld- und Waldmark blieb aber nach wie vor die althergebrachte Feld- und Waldgemeinschaft. Und die Dorfmarkgenossenschaft bestand nun aus den hörigen Hintersassen der verschiedenen Grundherrschaften, meistentheils unter einem eigenen markgenossenschaftlichen Vorstande. Dasselbe gilt endlich auch von denjenigen Dorfmarken, welche zwar großentheils an einen oder an mehrere Grundherrn gekommen waren, in welchen jedoch neben den hörigen auch noch freie Leute mit Freigütern, wie z. B. in der Pfalz, in der Schweiz, in Schwaben, Baiern u. a. m. geblieben sind. Konnten sich nämlich diese freien Grundbesitzer nicht zum Ritterstande, also nicht zu freien Grundherrn erheben, so wurden sie, wenn sie auch nicht grundherrlich geworden waren, doch wenigstens vogteipflichtig. Wie andere freie Leute, standen nun zwar auch diese Vogtleute nicht unter den grundherrlichen Hofgerichten vielmehr unter der öffentlichen Gewalt oder unter der öffentlichen Vogtei, hinsichtlich der Marknutzungen bildeten aber auch sie mit den in der Dorfmark angesessenen Hörigen nur eine einzige Dorfmarkgenossenschaft, welche gleichfalls ihren eigenen markgenossenschaftlichen Vorstand zu haben pflegte.

87) Meine Einleitung, p. 173, 174, 217.

88) Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 6 ff., 19 ff.

§. 11.

Die alten Dorfmarken waren meistentheils sehr groß. Sie waren nicht selten so groß, daß ganze nicht unbedeutende Abteien darin angelegt und gehörig ausgestattet werden konnten, z. B. in der Dorfmark Düren bei Köln das Stift Königsdorf. In anderen Dorfmarken hatten neue Dorfansiedelungen statt. Zu der Dorfmark Winkel z. B. wurden die Dörfer Oesterich und Mittelheim angelegt, in der Mark von Rüdesheim das Dorf Eibingen, in der Mark von Eltvil die Dörfer Steinheim, Ober- und Niederwalluff, Rauenthal, Kiderich und Neudorf, in der Dorfmark von Kirchheim die Dörfer Ostersheim, Bruchhausen, Altsteten und Lochheim u. s. w.[89]).

So lange nun den neu angelegten Dörfern keine eigene Feldmark ausgeschieden worden war, blieben dieselben in Feldgemeinschaft mit ihren Mutterdörfern und bildeten mit denselben eine einzige Dorfmarkgemeinde. Auf solche in ungetheilter Markgemeinschaft lebende Dorfschaften bezieht sich schon die Vorschrift des Salischen Volksrechtes, daß diese Dörfer, so lange sie in Feldgemeinschaft seien, einen gemeinschaftlichen Stier halten sollten[90]). Und in späteren Zeiten finden sich in allen Deutschen Territorien Beispiele von dergleichen in ungetheilter Feldgemeinschaft lebenden Dörfern in Menge, in der Schweiz[91]), wie in Schwaben, in der Pfalz, im Rheingau, im nördlichen Deutschland u. a. m.[92]). Namentlich haben auch die Dörfer Wetteschwil und Seldenburen nebst den Höfen zu Stallikon und Gamlikon am Zürchersee, so lange sie in ungetheilter Markgemeinschaft gelebt, eine e i n z i g e G e m e i n d e gebildet[93]) Ebenso waren die Dörfer Zelle, Harxheim und Nifern in der Pfalz, nach einem Lagerbuch aus dem 16. Jahrhundert, noch in ungetheilter Markgemeinschaft. Sie bildeten daher eine einzige Gemeinde mit einer gemeinschaftlichen Gemarkung. Und ihre gemeine Mark war mit 124 Marksteinen

89) Einleitung p. 46–48, 176–177.

90) L. Sal. III, 7. Vergl. Meine Einleitung p. 151.

91) Grimm, I, 83. „die erlen, die der dryer Dörffer sind, Tellikon, Buchß vnd Fänikon, vnd ligent in der Allment".

92) Meine Einleitung p. 179, 180, 181, 200, 221.

93) Offn. von 1468 bei Grimm, I, 38—42.

ummarkt[94]). In anderen Dorfschaften ist zwar die Dorfmark selbst ausgeschieden, das gegenseitige Weiderecht jedoch beibehalten worden, so daß demnach von dem früheren Markverbande wenigstens noch eine Weidegenossenschaft unter den benachbarten Gemeinden geblieben ist, z. B. in vielen Dorfgemeinden in der Schweiz[95]), im Elsaß[96]), in der Pfalz, in Baiern, im Rheingau, in Westphalen u. a. m.[97]).

Wieder in anderen Dorfgemeinden ist bei der Ausscheidung der früheren gemeinschaftlichen Mark ein größerer oder kleinerer Theil unausgeschieden und daher in ungetheilter Gemeinschaft geblieben. So befanden sich die Gemeinden Dienheim und Oppenheim, welche beide bis in vor Karolingische Zeiten hinaufreichen, bis auf unsere Tage hinsichtlich eines aus 900 Morgen bestehenden Feldbezirkes, welchen man den Fuldischen Lehenbezirk zu nennen pflegte, in ungetheilter Gemeinschaft mit einem eigenen Gerichte über jenen Bezirk[98]). Zumal aber die Wiesen, Weiden und Waldungen sind sehr häufig in solcher ungetheilten Gemeinschaft geblieben. So haben z. B. die drei Dörfer Bilbel, Haarheim und Massenheim in der Wetterau eine zwischen Bilbel und Haarheim gelegene Wiese, das sogenannte Rieb, bis auf unsere Tage in ungetheilter Gemeinschaft besessen[99]). Auch die

---

94) Ungedrucktes Lagerbuch jener Dörfer, „Zelln, Harrheim vnd Niuern „seindt ein Gemeindt zwischen Einselthumer, Oberflersheimer, „Welßheimer, Wachenheimer, Künnerummer (Kindesheimer), Buben„heimer vnd Immeßheimer gemarken, solche die negste anstößer, mit „124 gemarcksteinen ringsherum vntersteint, findt deren „gleichwol keine streitig". Ein Weisthum derselben Dörfer in Meiner Geschichte der Frohnhöfe, III, 561.

95) Grimm, I, 44, 103, 160 a. E. d. Offn. von Wäningen, §. 7. Offn. von Dübendorf, §. 31—37. und Offn. von Rheinau, §. 6, bei Schauberg, Zeitschr. I, 8, 104 u. 154.

96) Grimm, I, 721. „das vieh zu Wolffesheim hat recht zu der weyden „inn dem Banne zu Eckheholzheim und herwiderumb han die von Eckhe„holzheim daselbe recht in der weyden zu Wolffsheim mit ihrem „viehe." —

97) Meine Einleitung, p. 194, 197 u. 200.

98) Widder, III, 60—62, IV, 410.

99) Grimm, III, 473 ff.

drei Dörfer Schmerzenbach, Riedern und Wallisen im Kanton Zürich besaßen ein solches Ried als ungetheilte Gemeinmark (Gemeinmerch)[1]). Das Ried zwischen Rägerstorf, Fällikon und Buchs im Kanton Zürich, war ebenfalls eine ungetheilte Almende dieser drei Dörfer[2]) In gleicher Weise bildete das Bruch zu Schwanheim bei Höchst nebst dem dazu gehörigen Walde eine ungetheilte Mark mehrerer umherliegender Dorfschaften[3]). Eben dahin gehören die sogenannten Ganerbenwaldungen, deren es in der Pfalz bis auf unsere Tage sehr viele gegeben hat, z. B. die von den Dörfern Leistadt, Freinsheim, Weisenheim am Sand, Kallstadt und Herxheim in ungetheilter Gemeinschaft besessenen Waldungen. An der Spitze dieser Waldganerbschaft stand der Schultheiß von Leistadt. Er führte den Titel „gemeiner ganerbschafft Oberwalt „schultheiß." Er hatte den Vorsitz bei den Versammlungen der Ganerben und machte gemeinschaftlich mit den Ortsvorstehern (mit dem Dorfmeister von Leistadt, mit dem Schultheiß und dem Dorfmeister von Weisenheim am Sand, Kallstadt und Herxheim und mit dem Schultheiß und Burgermeister von Freinsheim) die „Ordtnungen, statute und gesetze," z. B. die Waldordnung von 1560[4]). Auch die Dörfer Weisenheim am Berg, Dackenheim und Bobenheim besaßen ihre Waldungen in ungetheilter Gemeinschaft und bildeten daher eine gemeine Ganerbschaft. Der Schultheiß von Weisenheim am Berg war „gemeiner Ganerbschaft Oberwalt „schultheiß. Er besorgte gemeinschaftlich mit den Dorfmeistern von Weisenheim und Bobenheim und mit dem Schultheiß und Bürgermeister von Dackenheim die Angelegenheiten der „vnzertrennlichen „gemeinen ganerben", machte mit ihnen die „ordtnungen, Statute „und gesetze", und erließ z. B. den Waltbrief von 1599[5]). Ein ähnliches Verhältniß bestand hinsichtlich des Bruches bei Dürkheim. Das Eigenthum daran gehörte ursprünglich dem Kloster

---

1) Urk. von 1314 bei Bluntschli, I, 85.

2) Grimm, I, 83.

3) Grimm, I, 523—526. Vergl. noch Meine Gesch. der Markenverf. p. 19—21.

4) Ungedrucktes Lagerbuch von Weisenheim am Sand. Meine Gesch. der Markenverf. p. 485.

5) Ungedrucktes Lagerbuch von Dackenheim. Vergl. noch die Urkunden in Meiner Gesch. der Markenverfassung p. 33, 34. 473—494.

Limburg. Die Stadt Dürkheim hatte es aber als Almende erhalten. Mitberechtiget waren jedoch die Gemeinden Friedelsheim, Genheim, Ellerstadt und Erpolzheim, wo sich in früheren Zeiten Klosterhöfe von Limberg befunden hatten. Für diese Berechtigung mußten aber diese Dorfschaften an die Stadt Dürkheim einen jährlichen Zins entrichten, bis im Jahre 1819 das Bruch auf Eigenthum versteigert und der Erlöß unter jene Gemeinden vertheilt worden ist. Des merkwürdigen jährlichen Umrittes des sogenannten Käskönigs in den zum Bruch Weidegange berechtigten Dörfern, um von diesen den erwähnten Weidezins zu erheben, habe ich anderwärts schon Erwähnung gethan [6]).

Diese, in ungetheilter Gemeinschaft mehrerer Dorfschaften gebliebenen Felder, Wiesen, Weiden und Waldungen hatten insgemein eine eigene jener der großen Marken ähnliche Verfassung. Die markgenossenschaftlichen Angelegenheiten des Riedes zwischen Vilbel und Haarheim z. B. wurden in einem von allen Dorfnachbarn zu besuchenden sogenannten Weidegerichte verhandelt und entschieden [7]), die Angelegenheiten der Schwanheimer Mark in einem von sämmtlichen Märkern zu besuchenden Märkerdinge [8]), die Angelegenheiten der Waldganerbschaften in der Pfalz, wie wir gesehen, von den Vorstehern der Ganerbendörfer.

Zur Erhaltung solcher Markgenossenschaften in ihren althergebrachten Freiheiten hat öfters der Umstand wesentlich beigetragen, daß dieselben, wie z. B. das Ried zwischen Vilbel und Haarheim [9]), reichsunmittelbar geblieben sind, also nöthigenfalls von Kaiser und Reich geschützt werden konnten, wie dieses auch bei den Heingeraiden in der Pfalz und bei anderen größeren Marken der Fall war [10]).

§. 12.

In der soeben angegebenen Weise haben sich jedoch nicht blos unter mehreren Dorfschaften, sondern öfters auch in einer und der-

6) Frey, Beschreibung des Rheinkreises, II, 418—420. Vergl. Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 301.

7) Grimm, III, 473—476.

8) Grimm, I, 524—526.

9) Grimm, III, 474.

10) Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 448. ff.

selben Dorfmark unter einzelnen Grundbesitzern dergleichen Genossenschaften erhalten oder auch ähnliche Genossenschaften neu erst gebildet. So haben z. B. die Inhaber der vor den Feldpforten zu Köln gelegenen Ländereien eigene Fuhrgenossenschaften gebildet und z. B. über das Viehhalten und über den in den Früchten zugefügten Schaden Verordnungen gemacht [11]). Anderwärts haben sich Waldmarkgenossenschaften unter einzelnen Gemeindegliedern, sodann Weinbergsgenossenschaften und in den Alpen eigene Alpmarkgenossenschaften erhalten oder auch neue Genossenschaften dieser Art erst gebildet. Waldmarkgenossenschaften in einer und derselben Gemeinde oder unter einzelnen Gemeindegliedern findet man z. B. zu Saspach in der Ortenau [12]), zu Oppau in der Pfalz hinsichtlich des sogenannten Begütenwaldes [13]), zu Iserlon in Westphalen hinsichtlich der den sogenannten Beerbten oder der erbgesessenen Bürgerschaft gehörenden Holzmark [14]) u. a. m. Weinbergsgenossenschaften finden sich z. B. zu Twann im Kanton Bern, in der Gemeinde Weinähr bei Ehrenbreitstein an der Lahn und zu Enzersdorf in Oesterreich [15]); Alpmarkgenossenschaften aber zu Pfronten bei Füßen, zu Niederhofen bei Hohenschwangau, zu Sonthofen, Immenstadt u. a. m., in den Allgäuer Alpen, im Bregenzer Wald, in Vorarlberg, in Tirol, in der Schweiz, in den Salzburger, Steierschen und Kärntner Alpen [16]).

Die Verfassung aller dieser verschiedenen Markgenossenschaften war mehr oder weniger eine bloße Nachbildung der Verfassung der größeren Marken. Es wird daher nicht nothwendig sein, längere Zeit bei denselben zu verweilen. Ueber die Verfassung der Alpmarken ist auch bereits in meiner Geschichte der Markenverfassung das Nöthige bemerkt worden. Nur hinsichtlich der Verfassung der seltener vorkommenden Weinbergs-Genossenschaften muß ich noch Einiges beifügen.

---

11) Clasen, Schreinspraxis p. 71. f.
12) Grimm, I, 412 u. 414.
13) Intelligenzbl. des Rheinkreises von 1827, p. 198—199.
14) Steinen, I, 896—897 u. 1070. Meine Einleitung, p. 202.
15) Grimm, I, 182, 606, III, 705.
16) Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 36—48.

Die Weinbergsbesitzer pflegten nämlich hie und da unter sich eine eigene Markgenossenschaft oder eine Gemeinde (Gemain, Bauersame oder einen sogenannten Bergfrieden)[17]) zu bilden. An der Spitze der Genossenschaft stand in grundherrlichen Dorfschaften der Grundherr selbst, welchen man den Bergherrn, d. h. Weinbergherrn, oder den Twingherrn zu nennen pflegte. Die Weinbergsbesitzer führten den Namen Berggenossen, d. h. Weinbergsgenossen. Zu einem drei Mal im Jahre zu haltenden Weinbergsgerichte (Bergtäding oder Ring) mußten alle Berggenossen erscheinen, um daselbst unter dem Vorsitze des Bergrichters oder Bergmeisters die weinberggenossenschaftlichen Angelegenheiten zu entscheiden und nöthigenfalls selbst Recht zu nehmen. Zu den genossenschaftlichen Angelegenheiten gehörte die Beaufsichtigung der Weinberge, der Wege und Stege und Grenzsteine in den Weinbergen, das Pflanzen und Setzen der Reben und der sogenannten Stickel im Weinberge, die Anordnung der Weinlese, die Anstellung der Weinbergsschützen (der Rebbannwarte), der gerichtliche Uebertrag der veräußerten Weinberge, die Aburtheilung der Bergfrevel, d. h. Weinbergsfrevel u. dergl. m. Die eigentlichen Verbrechen gehörten nicht zur Zuständigkeit dieser Weinbergsgerichte. Die Verbrecher mußten vielmehr, wie in den Grundherrschaften, und zwar mit Hülfe der Weinbergsgemeinde an das Landgericht ausgeliefert werden. Wie bei anderen grundherrlichen Markgenossenschaften hatte bei Veräußerungen an Fremde ein Retractrecht statt zu Gunsten des Grund- oder Bergherrn, eben sowohl wie auch der Berggenossen selbst[18]).

Außer diesen Markgenossenschaften findet man aber in manchen Dorfgemeinden auch noch andere Genossenschaften, welche sich in jenen Zeiten, in denen sich alles genossenschaftlich gestaltete, zu irgend einem Zweck, öfters sogar Straßenweise gebildet haben. Zu ihnen gehören unter Anderen die Brunnengesellschaften in Rüdesheim, deren es daselbst mehrere in verschiedenen Straßen, z. B. in der Kellergasse und in der Steingasse, gegeben hat. Der Hauptzweck dieser Genossenschaften (der Nachbarschaft zu Rüdesheim in der Kellergasse und der Nachbarschaft in der Steingasse

---

17) Grimm, I, 606.

18) Grimm, I, 182—183, 606, III, 705—710.

zu Rüdesheim), war die Reinigung und Unterhaltung des gemeinschaftlichen Brunnens (des Born). Zur Besorgung der genossenschaftlichen Angelegenheiten wählte jede Genossenschaft einen Brunnenmeister oder Bornmeister. Die wichtigeren Angelegenheiten wurden aber in den genossenschaftlichen Versammlungen bei dem Born berathen und geordnet. Und alle Genossen mußten dabei bei Strafe erscheinen. Außerdem dienten aber diese genossenschaftlichen Verbindungen auch noch zur gegenseitigen Unterstützung zu Wasser und zu Land, dann zur geselligen Unterhaltung, zumal auch zur Fastnachtszeit und zur ehrbaren Bestattung beim Tode eines Genossen, welcher jeder Genosse bei Strafe beiwohnen mußte [19]).

II. Die Dorfmark und ihre Bestandtheile.

§. 13.

Die Dorfmarken waren im Kleinen dasselbe, was die alten Marken im Großen gewesen sind. Es finden zwar manche ausgezeichnete Förster einen wesentlichen Unterschied zwischen beiden, indem sie die großen Markgenossenschaften, wie wir sie am Rhein, in Westphalen u. a. m. bis in die letzten Zeiten gesehen haben, für reine Markgenossenschaften ohne allen öffentlichen Charakter halten, während die Dorfgenossenschaften mit dem privatrechtlichen auch noch einen öffentlichen Charakter verbunden, also die doppelte Eigenschaft von Gemeinden und von Markgenossenschaften in sich vereiniget haben [20]). Historisch ist jedoch ein solcher Unterschied keineswegs begründet. Denn das germanische Recht hat niemals einen so strengen Unterschied zwischen privat- und öffentlichem Rechte gemacht, wie wir dieses, aber erst seit der Bekanntschaft mit dem fremden Rechte zu thun pflegen. Die großen Markgenossenschaften vereinigten vielmehr ursprünglich in ganz gleicher Weise wie die kleineren Dorfmarkgenossenschaften mit dem

---

19) Ordnung der Nachbarschaft zu Rüdesheim in der Kellergasse von 1607 und Ordnung der Nachbarschaft in der Steingasse von 1608, bei Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte. III, 243—253.

20) Bluntschli, I, 86. Renaud in Zeitschrift für Deutsch. R. IX, 13, 14, 19 u. 78.

privatrechtlichen auch noch einen öffentlichen Charakter, wie wir dieses z. B. im Rheingau auch in späteren Zeiten noch gesehen haben. Die alten großen Marken waren aber von den Dorfmarken ursprünglich um so weniger verschieden, als die meisten von ihnen, wie wir anderwärts bereits schon gezeigt haben, ursprünglich selbst nichts anderes als große Dorfmarken gewesen sind.

In jenen alten großen Marken sind nun zwar im Laufe der Zeit kleinere Dorfschaften in größerer oder kleinerer Anzahl angelegt und diese durch Abmarkung aus den großen Marken ausgeschieden, die großen Marken demnach auf den nicht ausgeschiedenen, in ungetheilter Gemeinschaft gebliebenen Theil der alten Mark beschränkt worden [21]). Allein der Grundcharakter der großen Marken ist dadurch keineswegs verändert worden. Die großen Marken kamen dadurch meistentheils nur etwas früher in dieselbe Lage, in welche auch die kleineren Dorfmarken, zum Theile zwar schon sehr früh, großentheils aber erst in späteren Zeiten gekommen sind.

Die alten Dorfanlagen ohne Feldgemeinschaft, wie wir sie im Odenwalde, in Westphalen, im Bairischen Gebirge u. a. m. heute noch sehen, waren nämlich von je her beschränkt auf die ungetheilten Wiesen, Weiden und Waldungen [22]). Sie befanden sich daher von je her in derselben Lage, in welcher sich die großen Marken erst seit dem Ausscheiden der kleineren Dorfmarken befunden haben. In den alten Dörfern mit Feldgemeinschaft hat sich dagegen, wie ursprünglich in den großen Marken, die Feldgemeinschaft nicht bloß auf die ungetheilte Mark, sondern auch auf die getheilte bezogen [23]). Seitdem jedoch die Ackerloose in Privateigenthum übergegangen, die getheilten Feldmarken demnach Sondereigenthum geworden sind, seitdem wurde auch in den kleinen Dorfmarken die Feldgemeinschaft auf die ungetheilte Feld- und Waldmark beschränkt, wie dieses seit der Abmarkung der Dorfmarken auch bei den großen Marken der Fall war.

Ebenso wenig Verschiedenheit hat aber ursprünglich auch hinsichtlich des privatrechtlichen und öffentlichen Charakters

---

21) Meine Gesch. der Markenverfassung. p. 2. ff. u. 25. ff.

22) Meine Einleitung. p. 5, u. 10—12.

23) Meine Einleitung. p. 5 – 9.

jener Genossenschaften bestanden. Denn der Umstand, daß sich bei den großen Dorfmarkgenossenschaften der öffentliche Charakter nach und nach verloren hat, beweist um so weniger, als dasselbe auch bei den Dorfmarkgenossenschaften in späteren Zeiten der Fall war. Auch die Dorfmarkgenossenschaften sind nämlich, wie wir sehen werden, in den letzten Zeiten zu bloßen Privatgemeinden herabgesunken, und nach mehreren neueren Gesetzgebungen als Genossenschaften sogar gänzlich verschwunden.

Die Dorfmarkgenossenschaften waren demnach ursprünglich von den großen Marken nur durch ihre Größe verschieden. Hinsichtlich ihrer Bestandtheile waren sie aber beide ganz gleich. Jede Dorfmark mit Feldgemeinschaft, von welcher nun hauptsächlich die Rede sein wird, bestand nämlich, wie die alten großen Marken, aus drei verschiedenen Theilen, aus dem eigentlichen Dorfe, aus der getheilten Feldmark und sodann aus einer ungetheilten Feld- oder Waldmark. Und man wird nicht leicht eine alte Dorfschaft finden, bei welcher, eben so wenig wie bei den großen Marken, einer dieser drei Bestandtheile gefehlt hätte.

§. 14.

Das Dorf bestand von je her aus sämmtlichen Wohnungen der in der Dorfmark angesessenen Leute. Die Wohnungen der Bauern nannte man ebenfalls Höfe curia, curtis, mansus, mansio, mantio, casa, sella, domus oder habitatio [24]). Das Dorf bestand demnach aus sämmtlichen Bauernhöfen einer Dorfmark. Waren die Bauern vollfreie Leute, wie es deren auch im späteren Mittelalter noch gegeben hat, so waren ihre Bauernhöfe wahre Herrenhöfe und von den übrigen Fronhöfen nur nach der Größe verschieden. Zu den alten freien Dorfschaften bestand demnach das ganze Dorf aus solchen bäuerlichen Fronhöfen, in den grundherrlichen Dorfschaften dagegen aus hörigen Bauernhöfen. In den gemischten Dorfschaften endlich standen neben den hörigen Bauernhöfen die bäuerlichen Fronhöfe und wenn daselbst auch noch freie Grundherrschaften ansäßig waren, neben den Bauern-

---

24) Meine Einleitung p. 20—22 u. 269—275. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 193.

höfen auch noch die Fronhöfe der verschiedenen Grundherrschaften.

Die Bauart dieser Höfe war jedoch verschieden, je nachdem die Dorfschaften sich in Feldgemeinschaft befanden oder nicht. Zu den Dorfschaften ohne Feldgemeinschaft, wie man sie in den Thälern des Odenwaldes und des Bairischen Gebirges, in Westphalen, Tirol, Vorarlberg und in der Schweiz heute noch sehen kann, standen nämlich die Bauernhöfe nicht in Zusammenhang mit einander. Sie waren nicht nach der Weise unserer Dörfer durch zusammenhängende Gebäude mit einander verbunden, wie schon Tacitus bemerkt hat[25]). Jeder Bauernhof stand vielmehr getrennt von allen übrigen in der Mitte der zu ihm gehörigen Felder und Wiesen. Und so reihte sich denn, wie wir es heute noch sehen, eine Hofanlage an die andere an, so daß eine solche Dorfschaft sich oft Stunden lang, die Gemeinde Jachenau in Baiern z. B. drei Stunden lang, und Waldmichelbach im Odenwalde nicht viel kürzer, in einem Thale dahinzieht. Die Dorfschaften mit Feldgemeinschaft dagegen waren zusammenhängend auf einer und derselben Stelle nach der Weise unserer heutigen Dörfer gebaut, wie ich dieses früher schon weitläuftiger besprochen habe[26]).

Im einen wie in dem anderen Falle bestand der Bauernhof außer dem Wohngebäude noch aus den nöthigen Stallungen, Scheunen und anderen Wirthschaftsgebäuden, sodann aus einem Hofraume und aus einem Garten. Auch wenn die Bauernhöfe im Dorfe beisammen lagen, sollten dieselben eingezäunt sein, in den freien Dorfschaften eben sowohl wie in den grundherrlichen und in den gemischten („wer ouch ein ehoffstatt hat, der sol zünen, hinden hin, also daß die guter hindenan fride heigen ze allen Ziten[27]). — hant verlvchen ze rechtem erbe daz hvs vnd den Kelr dem da sprichet der samenvng, vnd die Hof-

---

25) Germ. c. 16. vicos locant non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis, suam quisque domum spatio circumdat.

26) Meine Einleitung, p. 35—40.

27) Grimm I, 35. Vgl. I, 78 §. 32 u. 136.

stat dez selben Hvses, als der etter hat begriffen vor mit deme garten, vnd hinder mit deme bovme garten[28]).

§. 15.

Außer den Bauernhöfen sollten auch die Dörfer selbst eingezäunt werden, um von der Feldmark geschieden und zu gleicher Zeit geschützt zu sein. Diese Einzäunung war demnach für die Dörfer dasselbe, was für die Städte die Stadt- oder Ringmauer gewesen ist. Man nannte sie insgemein den Dorfzaun, z. B. in Baiern, in der Pfalz, in Sachsen, in Thüringen u. a. m.[29]), oder auch den Bannzaun, z. B. in der Pfalz u. a. m.[30]), anderwärts aber den Etter oder Dorfetter z. B. in Baiern, Schwaben, Franken, in der Schweiz, im Elsaß u. a. m.[31]). Der innerhalb der Umzäunung oder des Etters liegende Theil des Dorfes bildete demnach das eigentliche (das bewohnte) Dorf. Was außer Etter lag, gehörte zur Feldmark („auswendig den „Bannzäunen in dem feld" [32]). Innerhalb denen Dorffs-Ettern, „worunter gleicher Weiß die an die Häuser und Dorffschafften an- „gelegene mit Stangen oder sonsten eingefangene Wurz-, Kraut- „oder andere Gärten, auch dermahlen Peunt-Recht habende ge- „zäunte oder ungezäunte fundi gehörig seynd"[33]).

---

28) Urk von 1307 im Geschichtsfreund IV, 284. vgl. noch meine Einleitung p. 20—24. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 195, 196.

29) Grimm I, 459, 461, III, 436. Urk. v. 1385 bei Horn, Gesch. Friedrichs des Streitb. p 670.

30) Grimm I, 451. „Das die bannzeune, die um das Dorf geen, sollen ganz sin" — vgl. noch I, 472.

31) Grimm I, 214, 217, 381, 651, 652, 753. Urk. v. 1540, 1549, 1567, 1571 bei Lori, p. 301, 377, 395, 396 Lagerbuch von 1526 bei Besold, doc. red. p. 341 „in dem dorff, vnnd was darzu gehört, in holtz, in Feld vnd in dem Aether --. Später heißt es „Ether". Schmeller I, 128, II, 69. Etter bedeutete von je her einen Zaun. L. Bajuv. X, 17. (IX, 11 §. 2). Superiore vero virga, quam **etarcartea** vocamus, qui sepis —: vgl. Pertz, XV, 309 not. 19.

32) Grimm I, 472.

33) Receß zwischen Eystätt und Brandenburg Onolzbach von 1736 bei Schneidt, thes. jur. Franc. XII, 2779 vgl. noch p. 2780 und Rumpf, Gesetz Statistik von Mittelfranken, p. 13 u. 14.

Zuweilen waren indessen auch die Dörfer mit einem Graben[34]) oder mit einer Mauer umgeben (inderthalb der Ettern oder der Mure daselbst wonen[35]). dass die dorffmaur zue Sprendlingen[36]). Und bis auf die jetzige Stunde findet man noch viele Dörfer in Franken, in der Pfalz, im Rheingau u. a. m., welche mit einfachen Mauern umgeben sind[37]). Meistentheils waren sie jedoch und sind sie heute noch bloß mit einem Zaune oder Hage umgeben. Denn feste Ringmauern zu haben war von je her ein Vorrecht der Städte. (Vilia aut nulla extra urbes fuere moenia[38]).

Von dieser Umzäunung nannte man, wie jeden anderen umzäunten Ort, auch die Dörfer und Städte einen zûn, englisch town[39]), oder auch einen Hagen[40]) und in der Zusammensetzung Wendhagen, Stadthagen, Grubenhagen u. s. w., in Pommern Holzhagen, Ratwardshagen und Wulffshagen[41]).

§. 16.

Zu jedem Bauernhofe im Dorfe gehörte von je her eine bestimmte Anzahl von Feldern, Wiesen, Weinbergen u. s. w. in der Feldmark und ein ideeller Antheil an den Nutzungen (utilitates) in den gemeinen Waldungen und Weiden, an dem Wasser, an den Wegen und Stegen und an den sonst noch zum Ackerbau nothwendigen Dingen. Die zu einem Dorfe gehörige Mark pflegte nämlich, so weit sie zur Kultur geeignet war (terra arabilis[42])

---

34) Sächs. Lr. II, 66 §. 1. Urk. von 1534: „das Dorf — so weit die „Zeune oder greben beschließen" u. Urk. von 1511 „Dörffer, also „weit die Zaeune vnd Dorffgräben begriffen bei Haltaus p. 2144.

35) Urk. von 1443 bei Hocker, supplement zu dem Haylßbronn. Antiq. p. 148.

36) Grimm, II, 157.

37) Vgl. noch Bodmann I, 125. Meine Einleitung, p. 37—38.

38) Widukind bei Pertz V, 432.

39) Grimm, Gr. III, 418.

40) Urk. v. 1541, 1582 u. 1608 bei Wigand, Archiv V, 386 ff., VI, 282 f.

41) Dreger, cod. Pom. I, 148 u. 460.

42) Dipl. von 864 im Codex Lauresh. I, 72 ad ipsum mansum de

terra aratoria)[43]) und um das bewohnte Dorf herumlag, unter sämmtliche Dorfgenossen vertheilt, in so weit dieselbe aber zur Kultur weniger geeignet oder vom Dorfe entfernter war, in ungetheilter Gemeinschaft gelassen zu werden.

Hinsichtlich der Vertheilung der zur Kultur bestimmten Feldmark hat jedoch ein wesentlicher Unterschied zwischen den Hofanlagen ohne Feldgemeinschaft und den Dorfanlagen mit Feldgemeinschaft bestanden. Bei den Ersteren pflegte nämlich einem jeden Genossen sein abgesonderter Antheil an den Feldern und Wiesen und zuweilen auch an den Waldungen rings um seinen Bauernhof herum angewiesen und dieses arrondirte Besitzthum, wie wir es heute noch in den Alpen sehen, mit einem lebendigen Zaune umgeben, dadurch aber aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden zu werden. So besitzt z. B. heute noch jeder Bauer in der Jachenau in den Bairischen Alpen außer den um seine Wohnung herumliegenden und mit einem lebendigen Zaun umgebenen Feldern und Wiesen, auch noch eine eigene Alpe und einen Waldtheil, ein sogenanntes Holz, und nur die ungetheilten Hölzer bilden die Gemeindewaldung. Bei den Dorfanlagen mit Feldgemeinschaft dagegen erhielten die Dorfgenossen kein arrondirtes Besitzthum. Die zur Kultur bestimmte Feldmark wurde vielmehr in mehrere, meistentheils in drei Fluren, Felder, Eschen oder Zelgen, und jede Flur oder Zelge wieder in eben so viele Theile von gleicher Größe und Güte getheilt, als vollberechtigte Genossen in dem Dorfe vorhanden waren. Die zu einem im Dorfe gelegenen Bauernhofe gehörigen Bauerngüter lagen demnach in allen Feldfluren über die ganze Feldmark hin zerstreut und bestanden aus jenen langen und schmalen Ackerstreifen, wie wir sie heute noch durch ganz Deutschland sehen. Um nämlich bei der verschiedenen Lage des Bodens einem jeden Genossen einen in jeder Beziehung ganz gleichen Antheil anweisen zu können, mußte man das gleich gute und gleich schlechte Land, und zwar in jeder Feldflur zu gleichen Theilen vertheilen, weil es sich sonst hätte treffen können,

---

de terra arabili jugera XXX. dipl. bei Meichelbeck I, 2 p. 479 arabilis terrae hobam I. Vgl. p. 475.

43) Codex Lauresh. III, 61 mansum I de terra aratoria u. p. 62. V jurnales de terra aratoria.

daß ein Genosse, wenn sein ganzer wenn auch gleich großer Antheil im Brachfelde gelegen, ein volles Jahr hindurch nichts zu erndten gehabt hätte. Auch wurden diese Ackertheile nicht aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden, wie dieses bei den Hofanlagen der Fall war. Sie pflegten vielmehr nur auf eine Reihe von Jahren oder auch auf unbestimmte Zeit den Genossen zur Benutzung eingeräumt zu werden, entweder wie bei den Loosgütern in der Pfalz, auf dem Hundsrück u. a. m., welche auf 3, 4, 9, 12, 14 oder 18 bis 20 Jahre verlooßt und nach Ablauf dieser Zeit aufs neue wieder verlooßt worden sind, oder in der Weise, wie z. B. in Westphalen und Oberhessen auch in späteren Zeiten noch die Gemeinde- oder Markländereien, zur Privatbenutzung für einige Zeit ausgeschieden oder in Frieden gelegt zu werden pflegten (in des Hofes Friede oder Frede; marchia in pace deposita)[44]).

Nach und nach sind zwar diese Ackertheile in den Privatbesitz der einzelnen Genossen entweder in derselben Weise übergegangen, wie die Zeitpacht allmählig in Erbpacht übergegangen ist, oder es ist durch Gemeindetheilung oder durch sonstige Ausscheidung Verjährung geschehen[45]).

Allein die Feldgemeinschaft ist auch dadurch nicht gänzlich gelöst worden. Die aus der gemeinen Mark ausgeschiedenen oder ausgezeichneten[46]) oder gesonderten Güter[47]) sind nämlich dadurch zwar Sondergüter (sogenannte Sunder[48]). sonderen Guede oder sunderen Erve[49]). sunderlich eygen[50]), Sunderholz[51]), silva singularis[52]), Huben-

44) Kindlinger, M. B. II, 4. Not u. Urkb. p. 7 u. 204 dipl. von 1166. Sternberg, Hess. Rechtsgewohnheiten. I, 11, 123 u. 128 Vgl. noch Meine Einleitung, p 6 ff. 71 ff

45) Sternberg, I, 5. „Holzordnung von Opsikon §. 5 bei Schauberg I, 135. Grimm I, 133 u. 166.

46) Offn. von Schwommendingen § 7 u. 11. bei Schauberg, I, 117 u. 118. „Dieselbigen Huber sollind ihre ausgezeichnete glieter haben.

47) Grimm I, 166 „das der es sundern soll mit offener mark old aber mit lebenden luten vor dem gemeinmaerch.

48) Kindlinger, M B. II, Urkb p. 6. Vgl. Meine Gesch. d. Fronhöfe IV, 27 u. 28.

49) Weisthum von Kleinenbroch § 13 u. 14 bei Lacomblet I, 283.

50) Kaiserrecht II, 73.

51) Grimm I, 35 u 36.

waldungen im Gegensatze zu den Gemeindewaldungen oder Almenden[53]) u. s. w.), hin und wieder sogar schon in sehr frühen Zeiten geworden, indem diese Veränderung bis in die ältesten Zeiten, sogar bis zu den alten Volksrechten (leges) hinaufreichen, welche bekanntlich ebenfalls schon Sondergüter gekannt haben. In vielfacher Beziehung dauerte jedoch nach wie vor die Feldgemeinschaft fort, z. B. hinsichtlich der gegenseitigen Weide. Auch blieb die Art der Benutzung der Felder eine genossenschaftliche Angelegenheit, über welche nicht der Einzelne, vielmehr nur die gesammte Genossenschaft verfügen durfte. Dahin gehörte unter Anderem die Bestimmung der Reihenfolge der Saaten, die Anordnung der Pflüge=, Saat= und Erndte=Zeit, die Bestimmung der Art der Erndte, die Festsetzung der offenen und geschlossenen Zeit und die damit zusammenhängende Einzäunung der Felder, ferner der Wechsel der Acker= und Ruhejahre u. dgl. m., was denn je nach den Umständen zur Drei=, Vier= oder Mehrfelderwirthschaft geführt hat[54]).

Die Hofanlagen ohne Feldgemeinschaft waren demnach in doppelter Beziehung von diesen Dorfanlagen verschieden, indem die zu den Hofanlagen gehörigen Felder erstlich nicht in der ganzen Feldmark zerstreut, vielmehr rings um den Bauernhof herum lagen, und sodann zweitens ohne alles gegenseitige Weiderecht frei von allem genossenschaftlichen Zwang — nach der sogenannten Koppelwirthschaft — bewirthschaftet zu werden pflegten[55]).

§. 17.

Die Größe der Bauerngüter war meistentheils bestimmt, bei den freien Bauernhöfen eben sowohl wie bei den hörigen. Die Größe richtete sich insgemein nach dem Bedürfnisse einer Familie. Einem jeden Genossen pflegte nämlich bei seiner Niederlassung so

---

52) dipl. von 782 bei Kindl. II, 3.

53) Edelfinger Dorfordnung von 1601 bei Schönhuth, Zeitschrift des histor. Vereins des Würtemb. Franken IV, 97. „Mit den Hölzern so in die „Hueben gehören". — Vgl. Meine Gesch. der Markenverf. p. 14 u. 15.

54) Meine Einleitung p. 73—80, 147 bis 157 vgl. unten §. 40 u. 153.

55) Meine Einleitung p. 5—12.

viel Land angewiesen und zugemessen zu werden, als derselbe zur Ernährung seiner Familie nothwendig hatte. Da nun das Bedürfniß wegen der verschiedenen Lage und Güte des Bodens in den verschiedenen Dorfgemeinden verschieden, in einer und derselben Gemeinde aber im Ganzen genommen gleich war, so pflegte die Größe der Bauerngüter zwar in den verschiedenen Gemeinden verschieden, in einer und derselben Gemeinde jedoch ganz gleich zu sein. In Solothurn z. B. gehörte zu einem vollen Bauerngute in „jeder Zelg 4 juchart und 6¼ Matten" und eine „Hofstadt"[56]).

Auch in einer und derselben Gemeinde hat jedoch die Größe der Bauerngüter zuweilen gewechselt, wegen neu vorgenommener Vertheilungen bei der Ausrodung von Waldungen, bei der Umwandelung von Gemeindeweiden in Ackerland, bei der Austrocknung von Sümpfen, Ableitung von Landseen, Urbarmachung von Heiden u. dgl. m. Allein auch bei den späteren Vertheilungen von Gemeindeländereien pflegte allzeit auf Gleichheit der Loose gesehen zu werden. So im Dorfe Peitingau in Baiern noch im 16. und in Gernbach im Herzogthum Nassau noch im 17. Jahrhundert[57]).

Und auch dann, wenn durch Erbtheilungen und sonstige Veräußerungen Veränderungen nothwendig wurden, pflegte man bei der alten Regel zu bleiben und nur die Bauernhöfe in ganze, halbe, drittels, viertheils u. s. w. Bauernhöfe zu theilen[58]). Im Stifte Fulda nannte man die halben Bauernhöfe auch Hubengüter, Hübnersgüter oder Hintersiedlersgüter[59]), und in Baiern den ganzen Bauernhof einen Hof und den halben eine Hueb, so daß immer zwei Hueben einen ganzen Hof bildeten[60]).

---

56) Urk. v. 1633 bei Renaud in Zeitschr. IX, 37 Not. Vgl. Meine Einleitung p. 129 ff. u. 280 f. Meine Gesch. der Fronhöfe III, 200 ff. IV, 19—20.

57) Lori, p. 328 f. u. 348 f. Cramer, Wetzl. Nebenst. 115 p. 323 u. 352 ff.

58) Grimm I, 517. Meine Einleitung p. 281. Meine Geschichte der Fronhöfe, III, 201, 202.

59) Thomas, Fulda'sches Privatrecht, I, 253 u. 254.

60) Bairische Polizeiordnung von 1616, XIV, 4. Schmeller, II, 141.

Auch gibt es in Baiern nicht bloß ganze, halbe, drittel, viertel und achtel Höfe, sondern sogar Sechzehntler und Zwei und Dreißigler („beizusetzen, wie viele ganze, halbe, drittel, viertel „und achtel Höfler, dann besonders, wie viele Sechzehntler „und Zwei= und Dreyßigler, theils Landgerichtisch= theils „hofmärkische in selbem Dorfe dermalen bereits schon vorhanden seien") [61]).

Und im Fürstenthum Fulda gab es außer den viertels, achtels, sechszehntels und zwei und dreißigtels Gütern auch noch solche, welche in 160 Theile zerfielen [62]).

§. 18.

Auch die Anzahl der Bauernhöfe war in den meisten alten Dorfschaften von je her bestimmt. Die alten Dorf= und Bauerschaften sind nämlich meistentheils, wenigstens die freien Dorfschaften, aus einer gemeinsamen Niederlassung und aus der gemeinschaftlichen Besitznahme und Urbarmachung des Grund und Bodens hervorgegangen. Die ganze um das bewohnte Dorf herumliegende Feldmark, so weit dieselbe kulturfähig war, pflegte nach der Anzahl der ersten Ansiedler zu gleichen Theilen vertheilt zu werden. Spätere Ansiedler konnten demnach nur durch den Erwerb eines erledigten Bauernhofes das Vollbürgerrecht in dem Dorfe erlangen. Denn zur Anlegung eines neuen Bauernhofes mit den dazu gehörigen Ackertheilen in sämmtlichen Fluren und Zelgen fehlte meistentheils sogar schon der Raum. Daher pflegen auch die Dorfweisthümer jede neue Ansiedelung eines vollberechtigten Genossen von dem Erwerbe einer erledigten Hofstatt oder eines erledigten Hubengutes abhängig zu machen [63]).

Allein auch bei der Anlegung der grundherrlichen Dörfer pflegte öfters von dem Grundherrn eine bestimmte Anzahl von Husen zur Vertheilung an eben so viele Colonen, z. B. in der Mark Brandenburg öfters 60, 50 oder auch nur 44 Hufen für eine Ortschaft angewiesen zu werden [64]).

---

61) Mandat von 1798, die Amtsberichte wegen Erbauung der Leerhäuser betr. §. 9 in Mayr, Grl. Samml. VI, 117.

62) Thomas, I, 252.

63) Grimm, I, 79 §. 44.

64) Wohlbrück, Gesch. von Lebus, I, 402—405.

Die ursprüngliche Anzahl ist auch in späteren Zeiten, meistentheils sogar bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaft geblieben, wenn nicht neue Veranlassungen zu neuen Ackervertheilungen geführt haben, wie dieses z. B. in Roggwil und in Peitingau der Fall war. Zu Roggwil im Kanton Bern wurden nämlich die in der Dorfmark liegenden Felder und Wiesen im Jahre 1347 in in 100 Schupposen getheilt und diese an 12 Bauern als Handlehen verliehen. Da jedoch die Bauern auf ihren Lehen nicht bestehen konnten, so wurde im Jahre 1349 zu einer neuen Vertheilung geschritten. Die Felder und Wiesen wurden nämlich nun in 72 Schupposen vertheilt und diese an 5 Bauern verliehen, so daß demnach jeder Bauer 14²/₅ Schupposen erhielt, jeder Schuppose bestehend aus 12 Jucharten, etwa 9 Jucharten Ackerland und 3 Jucharten Mattland oder Wiesen[65]). Zu Peitingau dagegen in Baiern ward das Gemeinland anfangs in 22, später aber in 100 Ackerloose getheilt[66]). Ohne neue Veranlassung pflegte jedoch die Anzahl der Bauernhöfe, Huben, Ackerloose und Hufen, auf welche die Dorfmarkverfassung gebaut war, ganz unverändert dieselbe zu bleiben, meistentheils bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaft selbst. So hat es z. B. in Mörlenbach im Odenwalde schon zur fränkischen Zeit 6 Herrenhuben und 28 dienstbare Huben, im Ganzen also 34 Huben gegeben. Und heute noch gibt es daselbst nicht mehr als 38 Huben[67]). Aus demselben Grunde findet man in so vielen anderen Dorfmarken, in welchen die alten Verhältnisse ganz unverändert geblieben sind, immer nur eine bestimmte Anzahl von meistentheils gleich großen Bauerngütern oder Huben, z. B. im Odenwalde und im Eichsfeld[68]), in Jachenau in Baiern u. a. m. Die Zahl der Bauernhöfe oder Hofstätten wurde in späteren Zeiten seit dem 14. und 15. Jahrhundert, zumal aber seit dem 16. und 17. in sehr vielen Dorfschaften sogar für abgeschlossen erklärt und z. B. im Odenwalde zu Glad-

---

65) Grimm, I, 177 Not. Glur, Roggwyler Chronik. Hofingen 1835, p. 192.

66) Vertrag von 1553 §. 3, bei Lori, p. 328—329.

67) Codex Lauresh. III, 199. Dahl, Lorsch, p. 243.

68) Landr. v. Erlbach, p. 361—362. Hartmann, Pr. R. des Eichsfelds, p. 335.

bach früher auf 7 später auf 8 Huben fixirt, zu Winkel auf 8 Huben, zu Schlierbach ebenfalls auf 8, zu Eulsbach aber nur auf 3 Huben, zu Waldmichelbach auf 11 Huben und 97 Gemeindshäuser, zu Hammelbach auf 9 Huben und zwei Hofestede u. s. w.[69]), zu Schönfeld in Baiern auf 26 Lehen[70]), zu Garmisch auf 72 Lehen[71]), zu Loßburg in Württemberg auf 18 Hofstätten[72]), zu Stäfa im Kanton Zürich auf 105 Hofstätten, zu Jachenau in Baiern auf 36 Bauerngüter u. s. w., woraus jedoch nicht gefolgert werden darf, daß ihre Anzahl ursprünglich illimitirt gewesen sei. Die Abschließung der hergebrachten Anzahl von Bauernhöfen hatte vielmehr keinen anderen Grund, als die Sicherstellung der vollberechtigten Genossen gegen den Andrang anderer späterer Ansiedler, welche keinen Bauernhof, also keine volle Berechtigung besaßen, wie dieses aus ähnlichen Gründen auch in den Städten zu geschehen pflegte.

§. 19.

Nur derjenige Theil der Feldmark, welcher zunächst, um das Dorf herumlag und kulturfähig war, pflegte unter den Genossen getheilt zu werden, und auch dieser vorerst nur so weit, als dieses zur Ernährung der Genossen nothwendig war. Alles Uebrige blieb in ungetheilter Gemeinschaft. Und seit den ältesten Zeiten hatte jede selbstständige Dorfschaft ihre ungetheilte Feld- und Waldmark, nicht bloß in Deutschland, sondern auch in vielen eroberten Römerprovinzen[73]), die freien Dorfmarken ebensowohl wie die grundherrlichen und die gemischten, und die Hofanlagen ohne Feldgemeinschaft eben sowohl wie die Dorfschaften mit Feldgemeinschaft.

Freie Dorfschaften mit einer ungetheilten Mark findet man seit den ältesten Zeiten in ganz Deutschland und auch in späteren

69) Widder, I, 496, 497, 498, 499, 501, 512, 523 u. 522.
70) Grimm, III, 628.
71) Grimm, III. 657 u. 659.
72) Grimm, I, 389 u. 390.
73) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- rc. Vrf. p. 84—88.

Zeiten noch in der Schweiz, in Baiern u. a. m.[74]). Grundherrliche Dorfschaften mit einer ungetheilten Feld- und Waldmark, z. B. in Baiern, Franken, Schwaben, in der Schweiz, im Elsaß, in der Pfalz, Westphalen u. a. m.[75]). Auch bei neuen Dorfanlagen pflegten die Grundherren außer den an die einzelnen Colonen zu vertheilenden Feldern jeder Dorfschaft auch noch eine ungetheilte Mark zu überlassen und sich selbst nur gewisse Theile, insgemein einen Forst vorzubehalten, z. B. als im Jahre 1309 das Dorf Falkowirz in Schlesien nach deutschem Recht angelegt wurde. (in qua villa viginti quinque mansos flamicos agrorum scilicet jure teutonicali locando — cum omnibus nemoribus, boris (Fichtenwaldungen), silvis, rubetis (Gestrüpp), mericis (Haiden), pratis paludibus lacubis piscinis — praeter silvam videlicet gagium nostrum quam pro nobis reservamus[76]). Eben so pflegten die Markgrafen von Brandenburg, als sie im 13ten Jahrhundert ihre neuen Dorfanlagen machten, jedem Dorfe eine bestimmte Anzahl von Hufen als ungetheilte Mark anzuweisen[77]). Gemischte Dorfschaften mit einer gemeinen Mark findet man ebenfalls in Baiern, Franken, Schwaben, Elsaß, Westphalen u. a. m.[78]). Man findet zwar auch in Deutschland Dörfer, welche keine gemeine Feldmark hatten, z. B. Kösen bei Schul-

---

74) Sächs. Lr. II, 47 §. 4, III, 86. Schwäb. Lr. W. c. 384. u. ed. Laßb. c. 377. Nr. IV. Sächs. Lehnr. c. 70. Schwäb. Lehnr. c. 158. Rechtsb. Kaiser Ludw. c. 136. Saalbuch von 1431 bei Lori, p. 119. Offn. von Nider- u. Mättmenhasle §. 12, 32, 33, 42 u. 48 bei Schauberg, I, 3. Grimm, I, 130 u. 133.

75) Congest. Arnonis und die alten Güterverzeichnisse von Salzburg in Juvavia, p. 21—23, 28 u. 31—37. Codex Lauresh. I, 15, 55, 72 u. 81. Grimm, I, 460 ff., 651, 662 §. 12 u. 674. III, 617. Dipl. von 900 bei Monumenta Paderborn. p. 105. Stettler, Gemeinde- u. Bürgerrechtsvhlt. p. 11, 15—35. vrgl. noch Meine Einleitung p. 278—280. Meine Gesch. der Frohnhöfe, III, 203 ff.

76) Dipl. von 1309 bei Böhme, Beitr. z. Schlesisch. R. II, 67 f.

77) Wohlbrück, Gesch. von Lebus, I, 398 ff.

78) Capit. von 812 bei Pertz, III, 178. Codex Lauresh. I, 32. Dipl. aus 11. Jahrh. bei Wigand, Archiv, V, 114 u. 127. Urk. von 1435, 1553 u. 1557 bei Lori, p. 139, 328 u. 347. Grimm I, 654 §. 5—7.

pforta [79]). Auch die in der Mark Brandenburg sehr verbreiteten Fischerdörfer hatten keine Huben und keine ungetheilte Mark erhalten [80]). Allein die Anlegung dieser Dörfer datirt meistentheils erst aus späteren Zeiten, als die alte Verfassung schon zu wanken und ihrem Untergang entgegen zu gehen begann. Und jedenfalls waren solche Dorfschaften keine Gemeinden im deutschen Sinne des Wortes. Denn diese waren sammt und sonders Dorfmarkgemeinden.

Bei den Hofanlagen ohne Feldgemeinschaft endlich, wie wir sie heute noch in den Thälern des Odenwaldes und der Bairischen Alpen u. s. w. sehen, waren die ungetheilten Gemeindegründe sogar das einzige Bindungsmittel der fortwährenden Genossenschaft, indem es ursprünglich ohne alle ungetheilte Gemeinschaft gar keine Dorfmarkgenossenschaft und daher auch keine Dorfgemeinde gegeben hat. So haben die 36 Bauern in Jachenau in den Bairischen Alpen, außer den um ihre Wohnung herumliegenden Feldern und Wiesen und außer den einem jeden zugetheilten Alpen und Hölzern bis auf die jetzige Stunde auch noch einen Gemeindewald in ungetheilter Gemeinschaft. Eben so besitzen die Bauern im Odenwalde außer den getheilten um ihre Wohnung herum liegenden Feldern, Wiesen und Waldtheilen auch noch ungetheilte Waldungen, welche man zum Unterschiede von den aus der Gemeinschaft ausgeschiedenen und einer jeden Hube zugetheilten sogenannten Hubenwaldungen die Gemeinde- oder Märker-Waldungen zu nennen pflegt [81]).

Erst in neueren Zeiten hat man angefangen die ungetheilten Feldmarken mehr und mehr zu theilen, hie und da schon im 15. und 16. Jahrhundert, z. B. im Dithmarschen und in der Schweiz. Es gab daher schon damals viele Gemeinden, welche kein Gemeinfeld, keine Menemark oder Gemeinmark mehr hatten [82]). Noch

---

79) Lepsius, kleine Schriften, II, 128, 132, 138.

80) Wohlbrück, Gesch. von Lebus, I, 405. Zimmermann, Märk. Städteverf. I, 65 f.

81) Vgl. §. 16. Wibber, I, 496, 504, 509, 510, 513, 515, 515, 518, 519, 520, 521, 524 u. 525.

82) Dithmarsch. Landrecht von 1539, art. 196. Michelsen, altdithmarsche Rechtsquellen, p. 154, 330 u. 332. Grimm, I, 132 u. 133.

häufiger ward jedoch seit dem 18. Jahrh. getheilt, z. B. im Dithmarschen, in Holstein und Schleswig, in der Schweiz u. a. m.[83]), und seit dem Anfange dieses Jahrhunderts sogar fast allenthalben. Allein dann hörte auch die Feldgemeinschaft auf die Grundlage der Dorfverfassung zu sein. Die Dorfverfassung erhielt vielmehr sodann eine von der alten wesentlich verschiedene Grundlage.

§. 20.

Die getheilten und ungetheilten Felder, Wiesen und Waldungen einer Dorfschaft im Gegensatze des bewohnten Dorfes (vicus, villa u. s. w.[84]), nannte man in früheren und späteren Zeiten die Mark ohne allen Beisatz (in predictis villis aut earum terminis, qui Gemercke volgariter nominantur[85]), oder in der Schweiz auch die Gemark[86]). Sehr häufig nannte man sie auch die Feldmark (campus)[87]) oder ager[88]), ferner Dorf- oder Gemeindemark[89]), Dorfbann (bannus villae[90]) in dem dorfe und in dem bann[91]), Dorffriede (des dorfs

---

83) Zeitschrift für Deutsches Recht VII, 93, IX, 83.

84) Grimm III, 558. „im felde vnnd im dorffe" p. 562 „in dorffe vnd „im felde".

85) Dipl. von 1296 bei Würdtwein, monast. Palat. III, 196. Dipl. von 790 im Cod. Lauresh. I, 22. Dipl. aus 11 Jahrh. bei Wigand, Archiv, V, 114, 119 u. 127. Dipl. von 910 bei Guden, I, 6. Grimm I, 129, 522 u. 523. Dipl. von 825 bei Schannat, dioecesis et hierarchia Fuldens. p. 237.

86) Offn. von Wäningen §. 17 bei Schauberg, I, 9.

87) Dipl. von 1321 bei Haeberlin, analect. p. 556. octo mansos in campo ville maioris Levede — unum mansum in campo minoris Levede — tam in villa quam in campis, d. h. im bewohnten Dorfe und in der Feldmark.

88) Traditiones aus 12. Jahrh. bei Wigand, Gesch. von Corvey, II, 223. tradidit majorem partem villae et agrorum. dipl. von 1238 bei Falck, neues staatsb. Mag. II, 810. mansos nobis adjacentes in campis, agris cultis et incultis.

89) Thomas, I, 241 ff.

90) Grimm, I, 692.

91) Grimm, I, 678. Vgl. noch p. 655 §. 6.

fride)[92]) districtus villae[93]), Bezirk (zirk und marcken)[94]), Begriff (die efaeden vnd begriff)[95]), territorium villae[96]), terminus villae[97]), Dorfetter[98]), Efaden (die efaden des dorffs fachendan)[99]) u. s. w. Efad oder Epfad bedeutet eigentlich, wie Mark, Etter und terminus nur die Grenze der Dorfmark oder auch das Grenzzeichen selbst, sodann aber im weiteren Sinn auch den in die Grenzen eingeschlossenen Bezirk[1]).

§. 21.

Die ungetheilte Mark wurde zum Unterschiede von der getheilten Feldmark die gemeine Mark genannt (gemein march[2]), Gemein merck[3]) u. s. w.), oder in der Schweiz, in Schwaben, u. s. w. auch Gemeinmark, Gemainmerck, Gemeinmerch[4]), Gemeinwerch[5]) u. s. w. und im Canton Appenzell gemeine Merdcher[6]), im Dithmarschen Menemark[7]) in Niedersachsen

92) Grimm, I, 743.

93) Dipl. v. 1255 bei Neugart, II, 205.

94) Grimm, II, 322.

95) Grimm, I, 128.

96) Alte Salzburg. Trad. in Juvavia, p. 31, 40 u. 42.

97) Dipl. von 825 bei Schannat, dioec. et hier. Fuld. p. 237. Vgl. oben Note 85.

98) Grimm, I, 214, 217, 651, 652, 752 u. 753 der in dem dorfitter sitzet.

99) Grimm, I, 93. Vgl. noch p. 89, 122 u. 128.

1) Stalder, I, 335. Meine Einleitung p. 40 ff.

2) Grimm, I, 164.

3) Grimm, I, 79 §. 46. Geschichtsforscher von Lucern, I, 165.

4) Grimm, I, 142 §. 30, 165, 208, 240 §. 13 u. 242. Urk. von 1225 bei Mone I, 407 u. 408. — ratione communitatis, quod vulgo gemainmerke dicitur — in communitate civitatis, quod gemainmerke dicitur. Urk von 1235, 1251 u. 1295, eod. I, 409, 410, II, 379.

5) Grimm, I, 130 u. 133. Holzordnung von Opfikon §. 5 bei Schauberg, I, 135.

6) Landbuch von Appenzell. Frey in krit. Zeitschr. II, 196. Not.

7) Dithmarsch. Landr. art. 196. Michelsen, altdithmarsch. Rechtsquellen p. 154, 330 ff.

Mende, Meente[8]) oder Mene[9]) und in der Zusammensetzung Waldemene, Waldemeyne, Wolbemene oder Wolbemeyne[10]) sodann commune[11]), die Gemeinheit[12]), und in Baiern und Schwaben insgemein die Dorfs Gemainde[13]), Dorf Gemain oder die Gemain[14]), die Gemeine[15]) oder Gemeinde[16]), aber auch anderwärts noch die Gemene[17]), die Gemain oder Gmein[18]), die Gemaind[19]) oder die Gemeinde[20]), ferner gemeine Güter[21]), gemeine Gründe und Gemeinde Gründe[22]), gemeine Felder (campi communes)[23]), „alle gemein Veldt"[24]), gemeine Waldungen (silvae communes[25]) das gemeine gewelt, die gemeinen welden[26]), Meingewelde[27])

---

8) Dipl. bei Grupen, antiquit. Hannov p. 234 de locis communibus, quod dicitur Mende. Bremisch. niedersächs. Wörterb. h. v. p. 147.

9) Urk. von 1312 bei Erath, cod. dipl. Quedlinb. p. 360. „dat tu der „Mene horde — tu der Mene laten."

10) Landau, die Territorien p. 165. Grimm bei Haupt, Zeitschrift, VIII, 393.

11) Dipl. von 1299 bei Dreyhaupt, Beschr. des Saalkreys. I, 816. pascuis, quem commune vulgariter appellant. dipl. von 1222 bei Guden, syl. p. 124. communia, que Almeinde vocantur.

12) Delbrücker Lr. VII, §. 9.

13) Saalbuch bei Lori p. 119 u. 120.

14) Rechtsb. Kaiser Ludw. c. 136. Grimm, III, 626 er soll zimmern sechs schuech hinein von der gemein. Münchner Stadtr. c. 484. ain hofstat auf der gemain.

15) Rettenberg. Landesordnung p. 28. Urk. bei Lori p. 328—329.

16) Krenner, L. Hdl. VII, 504. „auf die Gemeinde treiben."

17) Sächs. Lr. III, 86.

18) Schwäb. Lr. Laßb. c. 377. Nr. V. Grimm, III, 456 in fine.

19) Tyroler Landtsordnung B. 4, tit. 2 u. 4.

20) Grimm, III, 425 u. 838.

21) Offn. von Rider= und Mättmenhasle §. 48 bei Schauberg, I, 5.

22) Bair. Landr. von 1616, tit. 25 art. 6. Anm. zu Cod. Maximilian. II, c. 1 §. 6 Nr. 2.

23) L. Burgund. tit. 31. Weisthum von Trier bei Lacomblet, I, 312.

24) Rebbersheimer Weisth. bei Königsthal, I, 2 p. 63.

25) Capit. von 812 bei Pertz, III, 178. L. Burgund. tit. 13.

26) Grimm I, 782.

27) Urk. von 1174 bei Bodmann, I, 183.

oder auch zuweilen Mark ohne Beisatz, z. B. in Westphalen und Cleve[28]) und, wenn sie bloß aus Waldungen bestand, Holzmark oder Waldmark[29]), marka silvae[30]), marca silvatica[31]) oder auch gemeine Waldmark[32]) und gemeine merke silvae[33]).

Eine ganz allgemeine Benennung der ungetheilten gemeinen Mark war auch Almeine, Almeind, Almeinde, Almeina, Almeinda, Algemeine, Almeide, Almeindia, Alme, Dorf Alme, Alman, Almath, Allmy, Almend, Almenda, Algmenda, Almendu, Allmunde und Allmuthe[34]). Benennungen, welche zumal in Schwaben, in der Schweiz, im Elsaß, in der Pfalz, im Odenwald und in der Wetterau sehr häufig vorkommen[35]). Diese Benennung wird zwar öfters bloß von gemeinen Waldungen[36]) oder auch von gemeinen Wiesen und ge-

28) Ryckshoff Brackel Gerechtigkeit bei Sommer p. 55 u. 56. Cleve-märkisches Wörterb. bei Hymen, jur. Lit. V, 171.

29) Grimm, I, 666, 779, 780. III, 651 §. 34 Saalbuch bei Lori p. 119 u. 120. Dipl. von 1285 bei Würdtwein, monast. Pal. III, 133.

30) Dipl. v. 838 bei Neugart, I, 232. Vgl. noch Urk. v. 886 u. 909 eod. I, 463 u. 551.

31) Urk. aus 9. sec. bei Zeuss trad. Wiz. p. 74 u. 75.

32) Grimm I, 667.

33) Urk. von 1295 bei Mone, II, 379.

34) Ueber die verschiedenen Benennungen vgl. Jakob Grimm, bei Haupt, Zeitschrift, VIII, 389—394. Alman und Almath von Mate, Wiese, eod. VIII, 392. Dorf Almen kommt vor im Weisthum von Flomersheim in der Pfalz in Meiner Gesch. der Frohnhöfe, III, 580. Algmenda in Urk. von 1291 bei Jäger, Ulm p. 722. Die übrigen Benennungen in der folg. Note.

35) Grimm, I, 41, 90, 130, 133, 153, 158, 160, 178, 180, 460 ff., 468, 524, 651, 662. Landbuch von Schwiz, p. 158 u. 159. Geschichtsfreund von Lucern, I, 240. Urk. von 1285 u. 1303 bei Würdtwein, monast. Palat. III, 134, 279 u. 280. Urk. aus 14 sec. bei Schoepflin, II, 235. Urk. von 1222, 1227 u. 1268 bei Guden, syl. p. 124, 151 u. 256. Urk. von 1372 bei Buri, Bannforste. Urkb. p. 77. Offn. von Rider- u. Mättmenhasle §. 12, 32, 33 u. 42 bei Schauberg, I, 3. Landrecht von Erbach, p. 352 ff. Bodmann, II, 762. Haltaus, p. 18—19.

36) Urk. von 1133 bei Schoepflin, I, 203. — in silva publicali, quod vulgo Almeide dicitur. — Urk. von 1256 bei Würdtwein,

meinen Weiden gebraucht[37]). Dieses aber offenbar nur dann, wenn die gemeine ungetheilte Mark vorzugsweise aus Waldungen oder aus gemeinen Wiesen und Weiden bestanden hat. Daher wird auch dann. wenn in einer Urkunde bloß von gemeinen Waldungen die Rede ist, immer auch die gemeine Weide im Walde mitbegriffen[38]). Denn in der Regel wird jene Benennung ganz allgemein von jeder ungetheilten Markgemeinschaft gebraucht. (Almeinde ad communem usum deputaverunt in quibus communionem habebunt[39]). In communitate rusticorum ejusdem ville, quam Almeinde nuncupant[40]). Communia, que Almeinde vocantur[41]). Communionis, quod dicitur Almeina[42]). Cum agris, pratis, pascuis, silvis, aquis et aliis almeindis[43]). „walt weide wasser und all Allmend genutzet[44]).

---

nova subs. dipl. XII, 170. Communione communis silve que Almende dicitur. Fast dieselben Worte in Urk. von 1256 u. 1289 eod. 171, 173 u. 253. Urk. von 1282, eod. XII, 226. — Super communione silve que vocatur Almeïnde. — Urk. von 1283, eod. XII, 228. „uffe den gemeinen walt der die almende heizet". — Fast dieselben Worte in Urk eod. XII, 231. Urk. von 1289 eod. XII, 246. — Super usuagio silve, que almeinde appellatur. Fast dieselben Worte in Urk. von 1289, eod. pag. 248. Urk. von 1219 bei Guden, syl. p. 108. de communi nemore, quod almeina dicitur. Auch in Weisthümern wird der gemeine Wald gemeine Alment" (Grimm, I, 459) und „Alment Holz" genannt bei Mone, Zeitschr. I, 394.

37) Urk. von 1241 bei Jäger, Ulm, p. 722. communia pascua sive algmendam — que ad eorum communes usus spectabant. Urk. von 1207 bei Mone, I, 112. — compescuum, id est teutonice almeinda vel gemeinweida — compescui, id est almeindis —

38) Vrgl. z. B. Urk. von 1289 bei Würdtwein, nova subs. XII, 248 u. 249. Urk. von 1289, eod. p. 252 u. 254. Urk. von 1296, eod. XII, 267 u. 269. Urk. von 1219 bei Guden, syl. p. 108 u. 109.

39) Urk. von 1279 bei Würdtwein, nova subs. XII, 218.

40) Urk. von 1220 bei Guden, syl. p. 117.

41) Urk. von 1222 bei Guden, syl. p. 124.

42) Urk. von 1227 bei Guden, syl. p. 151.

43) Urk. von 1148 bei Besold, docum. monast. Wirt. p. 122.

44) Urk. bei Wencker, de Usburgeris p. 221.

Unter Almenden wurden demnach alle gemeinen Felder und Wälder, die gemeinen Wiesen und Weiden und das Wasser, also die ganze ungetheilte Feld- und Waldmark verstanden. Daher werden auch nicht bloß die gemeinen Waldungen und die gemeinen Weiden Almenden, sondern auch die gemeinen Wege Almendwege, Almenpfade und Almendstraßen genannt[45]) und das gemeine Wasser, also die gemeinen Flüsse, Seen und Weier, ja sogar die Fischerei in dem gemeinen Wasser zur Almend gerechnet und selbst Almend genannt[46]). Daß aber auch die Zuchtochsen, die Eber und die der Gemeinde gehörigen Mobilien zur Almende gehört haben, wie dieses Landau behauptet[47]), möchte ich doch bezweifeln. Denn das Wort Almend wird immer nur von der gemeinen Mark, zu welcher auch das Wasser und die Wege und Stege gehört haben, gebraucht. Was nicht zur Feld- und Markgemeinschaft gehört hat, wurde demnach niemals Almend genannt. Die Zuchtochsen u. s. w. haben zwar zu dem Gemeindevermögen, welches die Gemeinde noch neben der Almende besitzen konnte, gehört. Zur Markgemeinschaft und zur gemeinen Mark gehörten sie aber nicht, und daher auch nicht zur Almende. Ebensowenig hat es von der gemeinen Mark verschiedene Almenden gegeben, deren Eigenthümer unbekannt, deren Nutznießer aber jedermann in einer gewissen Gemarkung oder in einem gewissen Bezirke war. Solche Almenden hat es weder im Großherzogthum Sachsen-Weimar[48]), noch anderwärts gegeben. Denn die von in der Dorfmark angesessenen Leuten zu benutzenden Almenden waren nichts anderes als gemeine Dorfmarken. Sie gehörten der Markgemeinde und waren demnach auch nicht herrenlos.

§. 22.

Im Einzelnen war es öfters streitig, was zur gemeinen Mark oder zur Almende gerechnet werden solle[49]).

---

45) Die Beweisstellen bei Mone, I, 394.

46) Die Beweisstellen bei Mone, I, 394, 396, IV, 89.

47) Landau, Territorien p. 166.

48) Sachse, Die Nutzungsrechte der Bürger am Gemeindegute im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Weimar 1859 p. 18.

49) Grimm, R. A. p. 498 u. 525.

Es wurde öfters ein Unterschied zwischen Feld und Mark („in felde vnd in der mark"[50]), d. h. zwischen der getheilten Feldmark und der ungetheilten gemeinen Mark gemacht. Und dann pflegte zur Feldmark Alles gerechnet zu werden, wohin Pflug und Sense, zur eigentlichen Mark aber, d. h. zur gemeinen Mark, Wald, Weide und Heide[51]). Da es jedoch zuweilen zweifelhaft war, ob eine Baumpflanzung als Wald betrachtet, also zur gemeinen Mark gerechnet werden solle oder nicht, so hatte in vielen Gemeinden ein altes Herkommen bestimmt, wie groß und wie dicht das Gesträuch sein müsse, um als Wald (als Gemeinwald) betrachtet zu werden. („was der ochs mit dem horn nit bocken „kan, das weiset man vor mark"[52]). „Wo eyn mann hait wie„sen, die jnne sin hube gehoren, dye mag er alwege halden das „sye icht tzu walde werdent; verhenget aber er, das isz tzu walde „wirdet, vnd das also starck wirdet, das ysz tzwene ochsen mit „eyme joche nit nyder mogen gedrucken, so sall er esz nit raden „ane laube eyns forstmeisters"[53]). „werz aber das der weich „busch als starg worde, daz in der osche mit dem joche nit ge„bucken kunde, so were ez marck"[54]). „auch stünd ein holtz —, „uf weme das stündt, das der heyen entwachsen were, soll marck „seyn")[55]). Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in den Grundherrschaften, in ihnen jedoch zu Gunsten der herrschaftlichen Waldungen, so daß demnach alles unangebaute und wieder zu Wald gewordene Land zu den Fron- oder herrschaftlichen Waldungen gehören sollte. („und die unterscheid sol der armman be„halten, behielt er das nit und wurd es zu wald, so ist es fronwald[56]).

Es wurden nämlich, zumal in späteren Zeiten, sehr häufig nur noch die Waldungen und die gemeinen Wiesen, weil

50) Grimm, III, 572.

51) Grimm, R. A. p. 36 u. 498.

52) Grimm, I, 573.

53) Grimm, I, 502.

54) Grimm, I, 513.

55) Grimm, I, 591. Vrgl. noch Grimm, R. A. p. 525.

56) Grimm, I, 423. Ueber Fronwaldungen, meine Gesch. der Fronhöfe, II, 426—428, IV, 480.

sie nur allein noch in ungetheilter Gemeinschaft geblieben waren, zur gemeinen Mark gerechnet und daher sie nur allein die Almend (§. 21), die Gemeinde[57]) oder die Mark genannt, z. B. in Baiern[58]), in den verschiedenen Theilen von Hessen u. a. m.[59]).

In der Regel wurde jedoch in früheren wie in späteren Zeiten Alles, was nicht getheilt worden, vielmehr in ungetheilter Gemeinschaft geblieben war, zur gemeinen Mark gerechnet, also insbesondere die gemeinen Waldungen, Felder, Weiden und Wiesen („die gemeinde, die zu den zwein Dorfen gehoret an walde, an velde an der bach[60]), silvis almendis et pascuis villarum[61]), „gemene weide"[62]), silvae communes[63]), „gemeine welden[64]), de communi nemore, quod almeina dicitur — in pascuis communibus[65]). In silva publicali, quod vulgo Almeide dicitur et — in pascuis publicalibus[66]). Daher werden in den alten Urkunden und Traditionen die gemeinen Waldungen oder die Markwaldungen (marchiae silvarum) von den Sonderwaldungen

57) Urk. von 1281 in Mon. Boic. XIII, 22. — silvam que vulgo dicitur Gemainde. Urk. von 1271 u. 1275 bei Günther II, 372 u. 411. — in silva que Gemeinde dicitur. —

58) Urk. der Abtei Niederalteich in Mon. Boic. XI, 14. — cum omni marcha seu silva. —

59) Urk. von 1326 bei Guden, V. 801 — in communem sylvam die Marck vulgariter nominatam. — Urk. von 1261 bei Wenck, II, Urkb. p. 185. De silva apud Selem sita, que vulgariter marcha vocatur. — Urk. von 1361 bei Mader, Burg Friedberg, I, 172 — „Die Wisen, die man die Marke nennt." Der gemeinen Wiesen wird öfters erwähnt, z. B. in Offn. von Dietlicken, §. 18 bei Schauberg, I, 113. — „Der gemeinden wissen." —

60) Urk. von 1323 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 472.

61) Urk. aus 14. sec. bei Schoepflin, II, 235.

62) Sächs. Lr. II, 47, §. 4.

63) Urk. von 833 bei Seibertz, II, 1. p. 4. mansos tres cum terris cultis et incultis et silvis communibus ad eos pertinentibus. — Auch bei Wigand, Archiv, I, 2. p. 86. Urk. aus 8. sec. bei Kindlinger, Münstr. Beitr. II, 3. lat. von 812 bei Pertz, III. 178. Urk. von 1279 bei Würdtwein, nova subs. XII, 218. — silvam communem. —

64) Grimm, I, 701 u. 782.

65) Urk. von 1219 bei Guden, syl. p. 108.

66) Urk. von 1133 bei Schoepflin, I, 203.

oder Privatwaldungen[67]), und die gemeinen Weiden und Wiesen von den zur getheilten Feldmark gehörigen Weiden und Wiesen (von den Privatwiesen — pratis, pascuis) unterschieden[68]). Eben so hat es auch in den Alpen von je her außer den Privatalpen auch noch Gemeindealpen gegeben, welche von sämmtlichen in Grund und Boden angesessenen Alpgenossen benutzt werden durften. Und heute noch findet man in der Schweiz, in Tirol, in Salzburg, in Steiermark, in Kärnthen und auch in Baiern, z. B. in Oberaudorf im Innthal, in Oberau in der ehemaligen Abtei Ettal, in Garmisch, Partenkirchen, in Kochel u. a. m. solche Gemeindealpen, welche von allen daselbst ansäßigen Grundbesitzern nach dem Verhältnisse ihres Grundbesitzes benutzt werden dürfen[69]).

Zur ungetheilten gemeinen Mark gehörten ferner die auf dem Gemeindegrund liegenden Sand- und Lehmgruben, die Kalk- und Steinbrüche, die Erz- und Torflager[70]), die Moore und Sümpfe (paludes)[71]) und die Heiden[72]). Sodann alles unangebaute Land (terra inculta)[73]), locus incultus[74]), incultus[75]), non cultus[76]), agri inculti[77]), campi vacantes und campi aperti[78]), welche Jakob Grimm sehr richtig mit dem nordischen iaurdo óúnninni oc óságnni oder opinni verglichen hat[79]). Man rechnete dazu offenbar alles dasjenige, was man später die

67) Urk. von 886 u. 909, bei Neugart, I, 463 u. 551. — silvis atque silvarum marchis. —

68) Urk. von 886 u. 909 bei Neugart, I, 463 u. 551. Urk. von 974, 989, 992 u. 993 bei Hund, metrop. Sal. I, 92 u. 93.

69) Meine Gesch. der Markenverf., p. 38 u. 48.

70) Brauner, Böhmische Bauernzustände. p. 240 u. 241.

71) Urk. von 992 bei Hund, I, 93.

72) Pufendorf, II, Nr. 38. Hagemann, Landwirthschaft, p. 166, not. 4.

73) Cod. Lauresh. I, 55. Meichelbeck, I, 28, 35 u. 65.

74) Cod. Lauresh. I, 58.

75) Meichelbeck, I, 63 u. 74.

76) Meichelbeck, I, 26, 27 u. 57.

77) Urk. von 974 bei Hund, I, 92.

78) L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 9, tit. 4, c. 26.

79) Leges Gula-Thingenses, p. 285.

Wüstungen (vastitates)[80]), oder vastinae[81]), in der Schweiz Wustlendina[82]), und in Baiern die öden Gründe genannt hat[83]). Nicht selten werden ager, campus und silva unterschieden (de sylva vel campo, qui agrum cepit)[84]). Cum terris cultis et incultis, agris, pratis, campis, pascuis, silvis (Dipl. von 993 bei Hund, I, 93.), pratis, agris, pascuis, silvis, campis, cultis et incultis[85]), und dann ist wohl in der Regel unter ager das angebaute Feld, unter Campus aber die ganze Feldmark im Gegensatze zur Waldmark, oder wenigstens eine ganze Feldflur zu verstehen. Schwieriger ist es, was unter ager in dem Falle verstanden werden solle, wenn neben den agris und campis auch noch terrae cultae genannt werden. Ich wenigstens vermag zwischen terra culta und ager keinen Unterschied zu finden und halte daher eine solche Aufzählung für eine unnöthige Wiederholung, für einen Pleonasmus.

Zu der ungetheilten gemeinen Mark gehörten übrigens nicht blos die gemeinen Felder und Wälder und die eigentlichen öden Gründe und Wüstungen, sondern auch die in der getheilten Mark liegenden Felder, welche man unangebaut liegen gelassen oder nicht vorschriftsmäßig behandelt hatte. (der soll da vermachen, wo er das nit thete, so soll er den acker lassen ligen zu der allment[86]), was ouch in zehen jaren nit gedungt ist, bosch vnd berg, dz sol sin ein gemeine weid[87]). Auch sollten die zum Anbau angewiesenen Almendstücke, wiewohl sie angebaute Felder waren, nach wie vor zur ungetheilten Mark gehören. (Wan ein Gmeind jm Gmeinwerch, ess sig jm buoben holz oder anderschwo etwass zebuwen uss gibt, hol ess nach

80) Dipl. von 1126 bei Schoepflin, Alh. Dipl. I, 205.

81) Dipl. von 1209 bei Miraeus, I, 197, omnes vastinae, quae terrae silvestres dicuntur. Dipl. von 1247, eod. I, 203, in omni terra, quae vulgariter wastina dicitur.

82) Grimm, I, 129.

83) Urk. von 1472 in M. B. 31, p. 516 Zugehorung ze Haws ze Hof ze Holz ze ueld wayd wismad öd vnd wasser.

84) L. Wisig. X, tit. 1, c. 13.

85) Dipl. von 883 bei Neugart, I, 443.

86) Grimm, I, 90.

87) Grimm, I, 419. Vgl. Grimm, R. A., p. 525.

dem die frücht abgeschnitten werdent wider vss liggen, vnd nit für eigen geteilt Sunder zuo der Alment gehoeren.)[88]). Und in manchen Dorfschaften sollten sogar alle Waldungen der Gemeinde gehören. („Auch weiset man niemand keinen „eigenen wald, wann er auch wohl seine eygene güter darzu „verwachsen lassen wollte, sondern ist der gemeind alleine[89]).

Außer den eigentlichen Gemeindeländereien, gemeinen Weiden und Waldungen oder Almenden, blieben auch noch die Wege und Stege in ungetheilter Gemeinschaft. Sie wurden daher gemeine Wege („wo gebruch ist an gemeyn stegen vnd wegen vnd an andern gemeyn, das soll man rugen)[90]), Almendwege, Almendpfade und Almendstraßen genannt. (§. 21.) Darum heißt es in den alten Traditionen so oft cum viis et inviis, exitibus et redditibus[91]), oder cum perviis, exitibus et regressibus u. s. w.[92]). Sodann die öffentlichen Plätze, das Wasser, also auch die Flüsse, Seen, Quellen u. s. w.) (cum aquis aquarumve decursibus[93]), communionem in silvis et fontium[94]).

In den älteren Traditionen bei Neugart, Hund u. a. m. sind meistentheils die Bestandtheile der getheilten und ungetheilten Dorfmark ziemlich vollständig aufgezählt. In den späteren Urkunden und in den Weisthümern pflegte dieses aber weniger vollständig zu geschehen. So heißt es z. B. von dem Dorfe Bedingen in der Pfalz: almeindam cum ipsa via villani contulerunt — contulerunt pratellum dictum bizze villanis in Almeindam[95]).

---

88) Holzordnung von Oykikon, §. 5, bei Schauberg, I, 135.

89) Grimm, III, 414, §. 9.

90) Grimm, III, 588.

91) Dipl. cit. bei Hund, I, 92 u. 93

92) Cod. Lauresh. I, 55 u. 57. Vgl. noch Neugart, I, 443. Meichelbeck, I, 28.

93) Cod. Lauresh. I, 55 u. 57. Dipl. bei Hund, I, 92 u. 93. Dipl. von 1057 bei Meichelbeck, I, 2 p. 516.

94) Dipl. von 948 bei Meichelbck, I, 2 p. 444. Dipl. von 964 bei Günther, I, 67, in silvis, pratis, pascuis, rivis. Vgl. noch Urk. von 1323 bei Boehmer, Frankf. Urk. I, 478. Urk. von 1472, in Mon. Boic. 31, p. 516. Meine Einleitung p. 89—91.

95) Dipl. von 1303 bei Würdtwein, III, 279 u. 280.

Von dem Dorfe Birnheim an der Bergstraße: de pascuis, aquis, pratis, silvis, et communia, que Almeide vocantur [96]). Von dem Dorfe Niederramspach im Elsaß: daß all Allmenden, sy syzgent in holz, veld, acker, matten, und was dazu gehört [97]). Von Steinfeld: in der gemeinden, es sey im busch, veldt oder wiesen — in büschen vnd wiesen vnd allen gemeinden [98]).

Daß es außer der Feld- und Waldmark und außer dem, was damit zusammenhängt, auch noch anderes Gemeindevermögen gegeben hat, z. B. Gemeindehäuser, Gemeinds- Hirten-, und Backhäuser, Pfarr- und Schulhäuser, Wirthschaften, Mühlen, Backöfen, Capitalien u. s. w., darf ich als bekannt voraussetzen. Man findet dergleichen z. B. im Stifte Fulda, in Hessen, Würtemberg, Baiern u. a. m. [99]). Auch dieses Vermögen gehörte ursprünglich der Dorfmarkgemeinde. Es ward daher mit unter dem Ausdruck Gemeindsgebräuche begriffen und in den Steuerbüchern auf den Namen der Gemeinde katastrirt, wiewohl dessen Benutzung nicht ausschließlich den Gemeindsmännern, vielmehr auch allen übrigen Einwohnern des Dorfes zu Gute kam a). Für die Verfassungsgeschichte kommt indessen das Gemeindevermögen dieser Art gar nicht in Betracht.

§. 23.

Jeder in einer Dorfmark angesessene Mann hatte seinen Antheil nicht nur an der getheilten Feldmark, sondern auch an der ungetheilten. Dieses gilt von den freien Leuten, (curtim libere proprietatis nostre et quelibet ei appendicia in agris, pratis, pascuis b). in villa, quae dicitur Papinga, casam et curtem cum territorio et sylva et mansus IV. — vir nobilis traditit ibidem res suas in vico qui dicitur Liveringae et

---

96) Dipl. von 1222 bei Guden, syl. p. 124.

97) Grimm, I, 662, §. 12.

98) Grimm, III, 838

99) Thomas, I, 209 u. 234. Hessische Greben-Ordnung von 1739, tit. 46, §. 1, p. 118. Sternberg, I, 6. Reyscher, W. Pr. R. III, 432 ff. Bair. Landr. II, c. 1, §. 6.

a) Vgl. z. B. Hessische Greben-Ordnung, tit. 46, §. 1. Sternberg, I, 6.

b) Dipl. von 1291 bei Seibertz, II, p. 537.

colonia III cum aliis appendiciis[1]). Es gilt aber in derselben Weise auch von den hörigen Colonen (tradiderunt servi proprietatem, id est jugera XXIV cum curtifero, cum exitibus ei reditibus[2]). tribus hobis, unam quam habet W., et in eandem sylvam debet mittere porcos X, alteram habet Th., tertiam S., et etiam debent mittere in sylvam uterque porcos X)[3]). Daß aber die Inhaber dieser drei Huben hörige Colonen, keine freie Leute gewesen sind, folgt aus dem Umstande, daß sie zu einem Herrenhofe (mansus indominicatus) gehört haben und mit demselben veräußert worden sind[4]). Auch bei neuen Dorfanlagen erhielt jeder Inhaber eines Bauernhofes seinen Antheil an der Marknutzung in den ungetheilten Waldungen, z. B. in Schlesien. (concedimus, ut quilibet incola predictae villae mansum habens unam plectam seu congeriem lignorum sibi faciat)[5]) Endlich hatten auch die unfreien Colonen (servi), wenn sie Grundbesitz erhalten hatten, ihren ideellen Antheil an der gemeinen Mark. (mansum servilem unum — et ad ipsum mansum de terra arabili jugera XXX de pratis ad carradas V.[6]).

An der ungetheilten oder gemeinen Mark hatte in der Regel ein Dorfmarkgenosse dasselbe Recht, wie der andere. Die freien Leute hatten immer ganz gleiche Rechte. (de curtilibus talem usum habuimus qualem unusquisque liber homo de sua proprietate juste et legaliter debet habere, in campis pascuis, silvis lignorumque succisionibus atque porcorum pastu,

1) Cod. trad. in Juvavia, p. 40. Vgl. noch p 37, 38, 42, 43 u. 44. Codex trad. Lauresh. 1, 28, 30, 32, 34, 52 u. 56 f.

2) Dipl. bei Meichelbeck, I, 2. p. 473. f.

3) Dipl. von 863 im Cod. Lauresh. I, 68.

4) Eod. p. 68. Mansum indominicatum cum aedificiis atque omnibus utensilibus, habentem hobas III, et hubas serviles XVIII et sylvam, in quam mittere possumus mille porcos perfecte saginari.

5) Dipl. von 1309, bei Böhme, II, 68. Vgl. oben §. 19.

6) Dipl. von 864 in Cod. Lauresh I, 72. Vgl. noch dipl. von 863 u. 877, eod. I, 68—69 u. 78.

pratis, viis u. s. w.[7]). Eben so die hörigen Colonen und die unfreien Leute. (in pratis, pascuis et sylvis quemadmodum alii homines prediorum nostrorum pro se et suis animalibus habent communionem[8]). Nur hatten die unfreien Colonen zuweilen einen geringeren Antheil als die Hörigen, indem die Rechte der Unfreien, also auch ihr Antheil an den Marknutzungen im Ganzen genommen von der Gnade und von den Bestimmungen des Grundherrn abhingen. Während daher die hörigen Colonen z. B. 10 Schweine zur Mast in die Waldungen treiben lassen durften, durften die Unfreien nur 5 Schweine dahin schicken. (tribus hobis, unam, quam habet W., et in eandem sylvam debet mittere porcos X, alteram habet Th., tertiam S., et etiam debent mittere in sylvam uterque porcos X, et nullam aliam utilitatem sive ad exstirpandum, sive in cesura ligni. Unusquisque autem de servis ipsis de sua huba debet mittere in sylvam porcos V.[9]). In derselben Dorfmark waren jedoch die Antheile der Unfreien in der Regel ebenfalls wieder gleich. Auch ist die gleiche Berechtigung der Dorfmarkgenossen in späteren Zeiten noch geblieben. Daher wird so oft von der Berechtigung eines Gemeindsmannes gesprochen und bei bevorzugten Gemeindegliedern von der Berechtigung zweier Mannen, ohne die Größe der Berechtigung weiter zu bestimmen, was natürlich eine Gleichheit in der hergebrachten Berechtigung voraussetzt. (Wass man alment von der gemeyn hye geit, da geit man in als vill als zweyen mannen[10]).

§. 24.

Die gemeine Mark ist nicht getheilt gewesen. Daher hatten die Dorfmarkgenossen nur einen unausgeschiedenen Antheil an der Mark. So war es bei den alten großen Marken und bei den Alpmarken, und ebenso bei den kleineren und größeren Dorfmarken[11]). Dieser Antheil an der gemeinen Mark ist weder ein

---

7) Codex traditionum Sangall. p. 381, n. 1. dipl. von 890 bei Neugart, I, 485, und Dacherödden, Staatsrecht der Reichsdörfer, I, 283.

8) Dipl. von 1273 bei Meichelbeck, II, 2 p. 73.

9) Dipl. von 863 im Cod. Laureşh. I, 68—69.

10) Grimm, I, 459.

11) Meine Geschichte der Markenverf. p. 38 ff. u. 49 ff. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 203 ff.

ideeller noch ein reeller Antheil im Sinne des römischen Rechtes, vielmehr nur ein unausgeschiedener Antheil an der ungetheilten Gemeinschaft gewesen. Die gemeine Mark selbst hat demnach der Gesammtheit der Genossen, d. h. der collectiven Einheit, gehört, weshalb denn auch das der Gesammtheit an den Gemeinländereien (an der ungetheilten Mark) zustehende Recht ein Gesammteigenthum genannt zu werden pflegt. Eine Benennung, welche jedoch nicht für alle Fälle ausreicht, sintemal es Gemeinländereien und gemeine Marken gibt, an denen die Gesammtheit, wie wir sehen werden, kein Eigenthum, wenigstens kein volles Eigenthum besitzt, das ihr daran zustehende Recht daher auch kein Gesammteigenthum genannt werden kann.

Den unausgeschiedenen Antheil der Dorfmarkgenossen nannte man die Nutzung oder den Nutzen (usus[12]), usamentum[13]), communis utilitas[14]), utilitas silvae[15]), „den Nutz uf der Gemeinde“[16]), oder den Gemeindenutzen, z. B. in Oberhessen[17]), den Gemeinnutzen oder das Gemeinderecht, z. B. in Franken[18]), das Gemeinderecht oder Dorfrecht, z. B. in der Schweiz, im Eichsfeld und in der Pfalz[19]), das Nachbarrecht oder Dorfnachbarrecht, z. B. im Eichsfeld und im Stifte Fulda[20]), Die Bauerschaft („Gebawerschafft“ oder „Buwerschaft“), z. B. in der Pfalz[21]) und im Stifte Speier[22]), oder

12) Urk. von 1120 bei Schoepflin, I, 206.
13) Urk. von 1184 bei Mone, I, 406, pasture communitatem et usamenta per totum allodium.—
14) Urk. von 1195 bei Lacomblet, Urkb. I, 383.
15) Urk. von 903 in Mon. Boic. I, 128.
16) Urk. von 1323 bei Boehmer, Frkf. Urk. I, 472.
17) Sternberg, Hessische Rechtsgewohnheiten, I, 6. ff, 12. ff.
18) Bensen, Rotenburg, p. 378.
19) Grimm. I, 133 u. 462. Bluntschli, II, 64—65. Hartmann, Provinzialr. des Eichsfelds, p. 334.
20) Hartmann, p. 336. Thomas, I, 216 ff.
21) Grimm, I, 461.
22) Urk. von 1097 bei Dumgé, reg. Bad. p. 118. jus aquiret quod vulgariter dicitur — Gebuerschaft.

die Buirheit z. B. in Westphalen[23]), sodann die Bürgerschaft oder die Meente, z. B. im Dithmarschen[24]), die Gemeinde, z. B. in Oberhessen[25]), die communio[26]), die communitas[27]), dann die Gewalt („Gewelde" potestas)[28]), ferner das gemeine Recht, z. B. im Odenwald[29]), das jus commune, z. B. im Rheingau[30]) das Recht, (lex)[31]), die Gerechtigkeit, z. B. in der Schweiz, im Eichsfeld, im Dithmarschen u. a. m.[32]), die Dorfgerechtigkeit[33]), oder auch, da die Gerechtigkeit auf dem Hause und Hofe ruhte, die Haushofgerechtigkeit[34]), anderwärts in der Schweiz die Gerechtsame[35]) und im Kanton Glarus das Tagwenrecht[36]), in den Alpmarken aber die Weide, das Gras, das Recht, die Gerechtigkeit, das Alprecht, das Rinderrecht, das Kuhrecht, das Kuh-

---

23) Urk. von 1449 bei Wigand, Archiv, VI, 2 p. 185 „eyn vullecomen „Huyß, dat Buirheit hevet"

24) Michelsen, in Zeitschrift für D. R. VII, 95 ff u. 101.

25) Sternberg, I, 105.

26) Urk. von 948 bei Meichelbeck, I, 2 p. 444. — communionem in silvis et saginationem porcorum — — communionem in marchis foenum secandum et pascua habenda. Vrgl. p. 471. Urkunde von 1273, eod. II, 2, p. 73. Urk. von 796, bei Lacomblet, I, 4. communionemque in eandem siluam. Urk. von 1203 bei Günther, II, 78. communione lignorum utebuntur.

27) Urk. von 1195 bei Lacomblet, I, 383. — communitatem pascue. –

28) Urk. von 1254 bei Günther, II, 543. dono unam potestatem ibidem in communi silua que vulgariter Gewelde dicitur. Urk. von 1271. eod, II, 373. illis juribus nostris et nostrorum hominum que Gewelde nuncupantur. Urk. von 1195 bei Lacomblet, I, 383. — tres potestates curtis. — Vgl. Meine Geschichte der Markenverf. p. 54.

29) Erbacher Landr. p. 354.

30) Urk. von 1279 bei Bodmann, I, 441.

31) Urk. bei Meichelbeck, I, 2 p. 475. — jugera XII, cum omni lege.

32) Bluntschli, II, 65 u. 66. Hartmann, p. 334, 339 u. 342. Dithmarsch. Landrecht von 1567, art. 87, §. 13.

33) Dorfordnung des Fürstenthums Minden, §. 7, bei Wigand, Minden, II, 366.

34) Bluntschli, II, 81.

35) Urk. bei Renaud in Zeitschrift für D. R. IX, 42, 43, 46, 48.

36) Landbuch, I, §. 70 u. 72.

essen, die Kuhschwere und der Stoß[37]), sodann im Rheingau, in der Abtei Lach, in der Wetterau u. a. m. Die Marke[38]), in der Ortenau u. a. m. Das Markrecht[39]), in Wetzlar das Märkerrecht[40]), sehr häufig auch Holzmark, z. B. in Baiern, Thüringen, Westphalen u. a. m.[41]), oder forestiforium[42]), das Beholzigungsrecht[43]) jus lignorum[44]) jus silvestre[45]), oder jus nemoris[46]). Eine weitere Benennung, zumal in Westphalen, Niedersachsen und Hessen war Echtwort[47]), Echtwert[48]), Echtward, Echtewart oder Echwart[49]), dann Achtwart oder

---

37) Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 38—40.

38) Urk. von 1225 u. 1279, bei Bodmann, I, 441 u. 454. a communibus iuribus, que Marke dicuntur. — communibus iuribus, quod uidelicet ius Marke vocatur — eo frui iure, quod vulgariter Marke dicitur. Urk. von 1274, bei Günther, II, 395. curtis cum jure nemoris quod marcha vulgariter appellatur. Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim, aus dem 13. Jahrhundert, von Dr. Roth u. Dr. Euler, p. 9. — „unser marke, die da ist eines ielichen guobis — die „marke uz zuo gebene."

39) Grimm, I, 412. Kaiserrecht, IV. 20.

40) Urk. von 1316, bei Wigand, Wetzlar. Beir. I, 269. quinque sectionibus lignorum, que vulgariter merkerrecht dicuntur.

41) Urk. von 1378, 1384, 1397, in Mon. Boic. XXIII, 224, 250 und 294. Grimm, III, 617. silvas et jura, que dicuntur holsmarken. Urk. von 1136, bei Wigand, Archiv, V, 40. Urk. von 1168, bei Lacomblet, I, 299. tria forestiforia que vulgus holsmarchen nominat.

42) Urk. von 1168, bei Lacomblet, I, 299 u. 300.

43) Urk. von 1195 bei Lacomblet, I, 383. qui secandi sylvam habent licentiam que vulgo geholzede dicitur.

44) Urk. von 1255 bei Günther, II, 274.

45) Niesert, Münster. Urk. II, 161, Nr. 31.

46) Urk. von 1274 bei Günther, II, 395. Vgl. Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 49 u. 50.

47) Urk. von 1313 bei Vogt, mon. Brem. I, 552. - domum unam et unam aream sitas in G. habentes duas echtwort et dimidiam. Haltaus, p. 252.

48) Urk. von 1370 bei Scheidt, v. Adel, mant. doc. p. 312. „dre echt„werde de ek hebbe van dren houen to Weningredere.

49) Urk. von 1224 u. 1338, bei Kindlinger, M. B. II, 256 u. 326. Urk. von 1291 bei Seibertz, II, 1 p. 537.

Achwart[50]), Achtwort[51]), Agtwert[52]), Achtwarre[53]) Ecwart, Eiwart, Einwart oder Ewert[54]), ferner die Schar oder Scara[55]), öfters auch Ware oder Were, den Inhaber einer solchen Berechtigung also einen gewarten oder gewerten Mann[56]). Die unausgeschiedenen Antheile an dem Begütenwald zu Oppau in der Pfalz endlich nannte man Leinen[57]). Eine Benennung, welche schwer zu erklären ist. Ich habe das Wort Lein in einem ähnlichen Sinne nur bei dem Bergbau gefunden. Nach einer Urkunde von 1241 bedeutet es nämlich ein Maß (mensura que Lein vulgariter nuncupatur — mensura id est Lein —)[58]). In den lateinischen Quellen wird dafür laneus (ein Längenmaß)[59]) und in den deutschen Quellen Lehen gebraucht[60]). Daß indessen die Berglehen keine wirkliche Lehen

50) Urk. von 1267 bei Leuckfeld, ant. Poeld. p. 295. Achtwart in silva. Weisthum bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 8, „syn achwart vom berne holte."

51) Urk. von 1277 u. 1305 bei Falke, trad. Corbei. p. 875 u. 876. Urk. von 1304, 1318 u. 1322, bei Scheidt, Adel, p. 364 u. 365. Urk. von 1329 bei Wigand, Archiv, III, 3, p. 99. Urk von 1525 bei Kopp, heiml. Gerichte, p. 372.

52) Urk. von 1266 bei Scheidt, p. 364.

53) Urk. von 1322, bei Wenck, II, 285.

54) Urk. von 1183 bei Treuer, Münchh. p. 6. und Grupen, ant. Hannov. p. 311. Sternberg, I, 10. Estor, Rechtsgel. III, §. 111, p. 130. Meine Gesch. der Markenverf. p. 53.

55) Urk. von 1166 bei Kindlinger, M. B. II. 202. jure nemoris vicini, quod vulgariter schara vocatur. Urk. von 855, eod. II, 22. — in silva scaras XXVIII — in illa silva scaras LX. Urk. von 796 bei Lacomblet, I, 5.

56) Meine Gesch. der Markenverf. p. 50—52.

57) Intelligenzblatt des Rheinkreises von 1827, p. 198.

58) Urk. von 1241 bei Tittmann, Gesch. Heinrichs des Erlauchten, I, 99. ff,

59) Laneus bedeutet öfters auch so viel als mansus, Leen, Lahn, Lane oder Hube, z. B. Stadtrecht von Brünn, ed. Rößler, p. 129. (Nr. 281.), 245 (Nr. 528.) u. 420. Vgl. Henschel, v. laneus, IV, 25. Die Leinen in Oppau könnten daher unausgeschiedene Waldhuben gewesen sein.

60) Auch an der Mosel werden die Bauernlehen Leyn genannt. Caesarius, §. 2, bei Hontheim, I, 671. mansi — feoda enim sunt, quae aliis in locis appellantur vulgo Leyn.

(feuda) gewesen sind, versteht sich von selbst. Die Leinen oder Berglehen waren vielmehr, wie die Kuxen, bloße Bergtheile [70]). Und eben solche ideelle Theile an dem Begütenwalde sind offenbar auch die Leinen in Oppau gewesen, von dem Worte Leine, d. h. Seil also genannt. Denn, wiewohl die Leinen, da es blos ideelle Antheile waren, nicht mit der Leine oder Schnur gemessen sein konnten, so bedeuteten sie dennoch eine, wenn auch nur ideelle Größe, — eine unausgeschiedene Hube. Und da der Grund und Boden insgemein mit Seilen oder Leinen (funiculi) gemessen zu werden pflegte [71]), so konnte man wohl auch bei solchen ideellen Größen an eine Leine denken und daher jene unausgeschiedenen Antheile selbst Leinen nennen, wie denn auch die erwähnten Berglehen Leinen genannt worden sind.

§. 25.

Der Antheil, welchen die Dorfmarkgenossen an der getheilten und ungetheilten Mark hatten, war ursprünglich Zugehör des Hauses und Hofes im Dorfe. Denn die Wohnung im Dorfe, oder vielmehr der Grund und Boden, auf welchem Haus und Hof stand, (die Hofstatt [72]), Salstatt, Solstatt [73]), Ehehofstatt [74]) Ehehaushofstatt [75]), Herdstatt, area, mansus u. s. w. [76]), wurde von jeher als der wichtigste Bestandtheil (fundus dignior) und als das Haupt des ganzen Besitzthums betrachtet [77]). Die Felder, Wiesen und Weinberge nebst den dazu gehörigen Nutzungsrechten

---

70) Weiske, über Gemeindegüter und den Nießbrauch am Kux, p. 150—155.

71) Meine Einleitung, p. 72, 135.

72) Grimm, I, 34, 35, 78, 79, 136. — „Die hoffstatten. da sind hüser „vff, alder nit"

73) Jülich und Berg Gerichtsordnung von 1564, cap. 93, p. 85 Piper, p. 161.

74) Grimm, I, 34. — „vnd nit husses hat uff der ehoffstatt" — p. 206, 207.

75) Grimm, I, 207.

76) Meine Einleitung, p. 21. Meine Gesch. der Markenverf. p. 59—60. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 193, 194

77) Andr. Sunes. IV, 10. ratione fundorum veluti digniorum non adiacensium prediorum que fundis velud membra capitibus obsecuntur.

in der gemeinen Mark und die Almentfelder waren demnach bloße Pertinenzen des Hauses und Hofes („des Hus und Heim" des „Hauß und Heimath" [78]) oder des Gehöftes im Dorfe) [79]). Wie in den alten großen Marken, so auch in den kleineren und größeren Dorfmarken, und zwar in den freien eben sowohl wie in den grundherrlichen und in den gemischten Dorfmarken, z. B. im Dithmarschen [80]), in Westphalen [81]), in der Schweiz [82]), in der Pfalz [83]), in Oberhessen, z. B. in den Dörfern Stauffenberg und

---

78) Urk. von 1600 bei Bluntschli, II, 64. „Wen einer bey Inen syn „hus und heym verkouffe, das er damit syn Dorfrecht ver„würkt haben. Urk. von 1752 eod. p. 66. „Obgleich einer sein „Hauſs und Heimath verkauffen müßte — ein sollicher aber seine „Gerechtigkeit in Holz und Feld Wunn und Weid verwürket" — die Almentäcker in Flomersheim im Anhang Nr. 2)

79) Dithmarsch. Landr. Art. 87. §. 6. „So ock wol ein Gehoffte koffte „in einem Dorpe, Dartho eine gemene Marcke gehörede, de mach „der gemehnen Marck glyk synen Nabern genehten."

80) Landr. Art. 87 §. 6 u. 13.

81) Urk. von 1337 bei Kindlinger. M. B. III, 1 p. 370. domum sive mansum sitam in parochia Ulflon cum omnibussuis agris — pratis, pascuis ac generalirer cum omni integritate juris sui, ac universis pertinentiis ad dictum mansum pertinentibus. Urk. von 1314, eod. p. 303. Urk. von 1230, eod. III, 2 p. 730. eandem domum cum omni utilitate sua cultis videlicet et incultis, pratis, pascuis — una cum omnibus suis pertinentiis. Vgl. noch oben §. 22.

82) Viele Kauf- und Pfandurkunden von 1817, 1820, 1822, 1824, 1833 u. s. w. im Rechte der Gemeinde Kappel auf die Almeinden, p. 68 —72. — „ein Hauß nebst Hag und Nutznießung auf dem „Allmeind. — Ein Haus nebst der laut Allmeindrechten dazu „gehörigen Hofstatt und Brachen." Bluntschli, II, 64—66. Wyß, die schweizer. Landgemeinden, in Zeitschrift, I, 24. Not. 20.)

83) Urk. von 1222 bei Guden, syl. p. 124. Urk. von 1227, eod. p. 151 ratione habitationis et communionis quod dicitur Almeina exactionem soluisse. — Grimm, I, 462. „wann dieselben drey „hauſs gesind —, so sollent sie recht hann zu aller der Alment und „des Dorffs rechten." —

Fronhausen [84]), in Baiern [85]), am Rhein [86]) und im übrigen Deutschland [87]). Daher nannte man z. B. im Eichsfeld die Wohnungen im Dorfe, auf welchen das Gemeinde- oder Nachbarrecht ruhte, Gerechtigkeitshäuser, Gemeindegerechtigkeitshäuser oder Heerdstätten, und die Besitzer solcher Häuser (die Gemeindsleute) Gerechtigkeitsbesitzer und Gerechtigkeitsmänner [88]).

Hin und wieder ward zwar statt des Hauses und Hofes im Dorfe das Bauerngut selbst als der Hauptbestandtheil genannt und die Marktberechtigung sodann als Zugehör des ganzen Bauernhofes betrachtet, z. B. in der Schweiz als Zugehör der Hube [89]) u. a. m. Und in so fern, als eine bloße Wohnung im Dorfe ohne ein dazu gehöriges Bauerngut, z. B. eine Kote, ein Leerhaus oder eine Selde keinen Antheil an der gemeinen Mark, wenigstens nicht ohne besondere Bewilligung der Gemeinde gehabt hat, in so fern hatte es auch seine volle Richtigkeit. Streng genommen war und blieb jedoch das Haus und der Hof im Dorfe, das sogenannte Hubhaus [90]), der eigentliche Sitz und das Haupt des ganzen Besitzthums und der dazu gehörigen Berechtigungen in der ungetheilten Mark. Es blieb dieses wenigstens so lange als sich das alte Recht in seiner vollen Reinheit erhalten hat. Daher sollte z. B. im Dithmarschen, wenn das

---

84) Sternberg, I, 121, 126, 127, 128 und 138.

85) Urk. von 948 bei Meichelbeck, I, 2 p. 444. curtem — cum pascuis — communionem in silvis — communionem in marchis. Vgl. noch p. 445 und 471. communionem in silva de illa hoba.

86) Urk. von 1294 bei Guden, II, 282. In omne jus et dominium quod racione arearum habebant nec non in silva et in communibus pascuis ejusdem ville.

87) Meine Einleitung p. 126—127 und 136. Meine Gesch. der Markenverf. p. 59—62. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 198—200.

88) Hartmann, Provinzialr. des Eichsfelds, p. 334, 335, 339 und 342.

89) Offn. von Albisrieden bei Schauberg, Beitr. II, 148. „Es sind zu „Rieden vor Altem die güter allein in gewüsse Huben zertheilt und „derselbigen Huben alle gerechtigkeith daselbst zugehörig „gsein." Offn. von Schwommendingen §. 11 bei Schauberg Zeitschr. I, 118.

90) Offn. von Schwommendigen §. 11.

Bauerngut getheilt und zu dem einen Theil ein neues Haus gebaut worden war, die ganze Markberechtigung bei dem alten Hause bleiben („so een Broder dem andern Broder, edder syner „Süster för eer Erffdeel etlyken Acker thodelete, und de Broder „effte Süster Darby ein Hueß buwen worde, so schal doch solcker „Broder effte Süster der gemenen Mark sick nicht hebben anto„mahten“) [91]). Denn so viele Gehöfte in dem Dorfe, eben so viele Markberechtigungen oder Meenten sollte es geben, indem ein neuer Anbau an den Hof keine neue Berechtigung geben sollte. („Ock schall neuer, de by einem Gehöffte etwas thobu„wet, der gemehnen Marck thogebruken hebben“) [92]). Eben so im Kanton Glarus. Daher erhielten die Kinder eines verstorbenen Gemeindsmannes, eines sogenannten Tagwenmanns, „nicht mehr als ein Tagwenrecht“, gleichviel ob sie in ungetheilter Gemeinschaft beisammen blieben und „eine gemeinsame Haushal„tung führten“, oder ob sie sich trennten und besondere Haus„haltungen führten“ [93]). Darum sollte, z. B. im Kanton Zürich, das Haus und die Hofstatt und im Eichsfeld die Heerdstätte nicht getheilt werden, um die Theilung der damit verbundenen Gerechtigkeit zu vermeiden [94]). Aus demselben Grunde hatte jedes Haus, wenn auch mehrere selbstständige Familien darin wohnten, doch nur eine einzige Berechtigung in der ungetheilten Mark, z. B. in Oberhessen, in der Schweiz u. a. m. [95]) Und wenn mehrere Haushaltungen in einem und demselben Hause beisammen wohnten, sollte immer nur der elteste Hausvater oder der am meisten am Hause Berechtigte die Gemeindeversammlung besuchen, alle übrigen aber zu Haus bleiben und des vollen Bürgerrechtes entbehren [96]). Darum durften die Marknutzungsrechte und Almentfelder [97]) nicht allein ohne die Wohnung im Dorfe verkauft, verpfändet oder sonst veräußert werden z. B. im Dithmarschen, in

---

91) Dithmarsch. Lr. Art. 87, §. 11.
92) Dithmarsch. Lr. Art. 87, §. 10.
93) Landb. von Glarus, I, §. 72.
94) Bluntschli, II, 81 u. 82. Hartmann Provinzialr. des Eichsf. p. 341.
95) Sternberg, I, 121. Urk. von 1634 und 1752 bei Bluntschli, II, 82.
96) Ordnung zu Regensberg von 1681 bei Bluntschli, II, 66.
97) Anhang Nr. 2.

Oberhessen, in Osnabrück, in Solothurn, im Dorfe Rychigen im Kanton Bern u. a. m.[98]) Mit dem Hause und Hofe im Dorfe wurde vielmehr auch die Markberechtigung erworben und ging mit demselben auch wieder verloren, z. B. im Dithmarschen, in Oberhessen, in der Schweiz, u. a. m.[99]). Durch bloßen Nichtgebrauch ging jedoch die Berechtigung noch nicht verloren[1]). Und in vielen Dorfschaften hat sich dieser ursprüngliche Zustand der Dinge auch in späteren Zeiten noch, nicht selten sogar bis auf unsere Tage erhalten, z. B. in Strengelbach in der Schweiz[2]) In anderen Dorfschaften dagegen begannen schon frühe die alten Verhältnisse zu wanken. Und zumal seit dem 16. und 17. Jahrhundert lößte sich die alte Verfassung in dieser wie in anderer Beziehung nach und nach auf.

§. 26.

Je mehr sich nämlich die Bauernhöfe als Sondereigenthum ausbildeten, desto unabhängiger wurden die Besitzer derselben von der früher auch hinsichtlich der getheilten Mark bestandenen Feldgemeinschaft. Sie konnten nun, wie über anderes Sondereigenthum so auch über ihre Bauerngüter ganz unbeschränkt verfügen, dieselben also auch ganz oder theilweise veräußern. Denn die Untheilbarkeit des Bauernhofes hörte, wenn nicht etwa ein grundherrlicher Verband entgegenstand, mit dem Austritte aus der Feldgemeinschaft von selbst auf. Es konnte demnach nun über das Ackerland ohne die Wohnung im Dorfe, oder auch über die Wohnung im Dorfe ohne die Markberechtigung, und also auch über die Markberechtigung ganz allein ohne den Bauernhof und ohne die Wohnung im Dorfe verfügt werden. Hie und da ge-

98) Dithmarsch. Landr. Art. 87 § 13. Sternberg, I, 11, 126—129 und 133 Klöntrup, v. Markgenossen §. 8. p. 317. Urk. von 1630 und 1743 bei Renaud in Zeitschr. IV, 47. Not. und 49.

99) Dithmarsch. Landr. Art. 87 §. 6 und 13. Sternberg, I, 128 und 129. Offn. zu Klotten §. 44 bei Schauberg, I, 192. Urk. von 1600, 1601, 1670 und 1752 bei Bluntschli, II, 64—66.

1) Klöntrup, v. Markgenossen, §. 13 p. 318.

2) Wyß, schweizer. Landg. 3. Per. in Zeitschr. I, 31. Not. 34.

schah dieses schon sehr früh [3]). Seit dem 16. und 17. Jahrhundert wurde es aber in vielen Dorfgemeinden sogar zur Regel. So durfte in den meisten Dörfern von Oberhessen der Gemeindenutzen verkauft, verpfändet oder sonst veräußert werden [4]). Eben so die Rechtsame in den Dorfgemeinden Schnottwyl (Solothurn) und Schwommendigen im Kanton Zürich [5]), die Bauerschaft in der Gemeinde Sandhofen in der Pfalz [6]), das Nachbarrecht in einigen Dorfgemeinden des Stiftes Fulda [7]), die Meente im Dithmarschen [8]) und die Gerter in der Gemeinde Zollikon im Kanton Zürich, d. h. die fixirten Nutzungsrechte an einem Walde, welcher, wie die Urkunde sagt, den Dorfleuten und der Gebursamy gemeinlich ledig und frei eigen war [9]).

§. 27.

Durch diese Trennung der Marknutzungen oder der Antheile an der ungetheilten Mark von dem Grund und Boden, nicht allein von der Wohnung im Dorfe, sondern auch von dem Gute selbst, ist nun die Natur dieser Marknutzungen, und damit auch die Dorfmarkgenossenschaft selbst wesentlich verändert worden.

Früher sind nämlich die Marknutzungen unzertrennliche Pertinenzien des Hauses und Hofes und in rechtlicher Beziehung von ihnen völlig abhängig gewesen. Nun wurden sie dagegen selbstständig und daher z. B. bei Güterschätzungen und bei der Berechnung der Abgaben und Steuern besonders in Anschlag gebracht [10]). Aus demselben Grunde, aus welchem die Bauernhöfe in den einzelnen Dorfgemeinden fixirt zu werden pflegten, wur-

---

3) Dipl. von 1267 bei Leuckfeld, Antiqu. Poeldens. p. 295. Si tamen alicui praedictum Achtwart vendere vellent.

4) Sternberg, I, 6, 7, 24, 25 und 47.

5) Urk. v. 1675 bei Renaud in Zeitschr. IX, 48. Schauberg, Zeitschr. I, 124.

6) Grimm, I, 461.

7) Thomas, I, 218 und 219.

8) Michelsen in Zeitschr. VII, 95. ff.

9) Urk. von 1330 und 1359 bei Wyß, schweizer. Landgemeinden in Zeitschrift für schweiz. R. I, 58. Gerter kommt offenbar von Gertel, einem kleinen Handbeil mit einer langen Messer ähnlichen Schneide, zum Hacken und Schneiden von Holz. Stalder, I, 441.

10) Thomas, I, 218 und 222.

den es nun auch die Marknutzungen. Und so findet man denn z. B. in Oberhessen in dem Dorfe Marbach 23 Gemeindenutzen, zu Ilschhausen aber nur 8, und zu Michelbach 28 [11]). In Franken in der Gemeinde Entsee 18 Gemeinrechte, zu Ohrenbach 41, zu Insingen 56, zu Klein Ansbach 11, zu Buch 12, zu Lohrbach 4, zu Brettheim 34, zu Hausen 27, zu Bettenfeld 13, zu Diebach 42, zu Gammesfeld 37, zu Oberstetten 75, zu Detwang 36, zu Hemmendorf 8, zu Reutsachsen 14, zu Finsterlohe 33, zu Leuzenbronn 18, und zu Leuzendorf 18 Gemeinrechte [12]). Im Kanton Bern in der Dorfgemeinde Mühlheim 16 Rechtsame, zu Rychigen aber 54 Gemeindenutzen, sodann im Kanton Solothurn in dem Dorfe Schnottwyl 32 Rechtsame [13]), in der Gemeinde Dingelstädt im Eichsfeld 166 Gerechtigkeitsbesitzer [14]), in Meldorf im Dithmarschen 109 Meenten, in Oppau 30 Leinen u. s. w. Und ohne besondere Veranlassung, wie dieses z. B. in Michelbach in Oberhessen um die Zeit des siebenjährigen Krieges geschehen ist [15]), wurde auch bei ihnen die einmal bestimmte Anzahl nicht mehr weiter vermehrt. Auch durften dieselben nun, wie wir gesehen haben, veräußert und daher auch vertheilt werden. Darum findet man später auch halbe, viertels, dreiviertels, fünftels und achtels Gerechtsame oder Gerechtigkeiten z. B. in den verschiedenen Theilen der Schweiz [16]), oder auch ganze und halbe Gebauerschaften [17]). Und so wie in früheren Zeiten alle Rechte und Verbindlichkeiten der Dorfmarkgenossen und die Dorfmarkgenossenschaft selbst auf dem Hause und Hofe geruht haben, so ruhten sie von nun an auf den von dem übrigen Besitzthum getrennten Antheilen an der ungetheilten Mark. Seitdem daher auch die gemeinen Marken noch getheilt oder zu Eigenthum veräußert und

---

11) Sternberg, I, 14—16, 20—27 und 64.

12) Bensen, Rotenburg p. 453, 454, 470, 471, 472, 476, 477, 481, 484, 485 und 486.

13) Urk. von 1675, 1722 und 1743 bei Renaud in Zeitschr. IX, 41, 42, 44 und 45.

14) Hartmann, p. 339.

15) Sternberg, I, 64. Not. 2.

16) Renaud in Zeitschr IX, 44—47. Bluntschli, II, 82.

17) Grimm, I, 461.

mit deren Erlöße die Markgenossen abgefunden worden waren, seitdem war aller markgenossenschaftliche Verband und mit diesem auch die Grundlage der alten Dorfverfassung verschwunden.

III. Eigenthumsrechte an der Dorfmark.

§. 28.

Ursprünglich hat es nach Germanischem Recht gar kein Eigenthum, vielmehr nur eine Gewere gegeben, wie dieses bereits anderwärts angedeutet worden ist [18]). Allein auch nachdem sich ein wahres Eigenthum ausgebildet hatte, blieb es dennoch und zwar bis auf unsere Tage streitig, wem eigentlich das Eigenthum an der ungetheilten Mark zugestanden habe [19]).

Ursprünglich gehörte die ganze von einem Volksstamme in Besitz genommene Mark der Gesammtheit. Die Mark war demnach in ungetheilter Gemeinschaft des ganzen Volksstammes. Sie war Almende oder Gemeinland des gesammten Volkes, also wahres Volksland. Als daher einzelne Theile davon als kleinere Dorfmarken ausgeschieden worden waren, hatte auch die Gesammtheit der Dorfmarkgenossen an der ihr zugewiesenen Dorfmark dieselben Rechte, welche der gesammte Volksstamm an der ganzen Mark gehabt hat [20]). Eben dieses war auch bei den grundherrlichen Dorfschaften der Fall, wenn ihnen, wie dieses fast allenthalben zu geschehen pflegte, nach dem Vorbilde der freien Marken eine ungetheilte Dorfmark zugewiesen worden war. Und im Ganzen genommen ist es auch in späteren Zeiten dabei geblieben. Welche Rechte nun aber die Dorfmarkgenossenschaft, nachdem sich ein wahres Eigenthum ausgebildet hatte, an der gemeinen Mark gehabt hat, ob wirkliches Eigenthum oder nicht, kann im Allge-

---

18) Meine Einleitung, p. 92, 93, 97—104.

19) Vgl. über die Ansichten Anderer, Renaud in Zeitschr. IX, 79 ff. Eichhorn, D. Pr. R. §. 168 u. 372. Reyscher, Würt. Pr. R. III, 435 f.

20) Meine Einleitung p. 93 – 97, 105 ff.

meinen nicht gesagt werden. Es gilt vielmehr auch hinsichtlich der Dorfmarken, was bereits von den alten großen Marken bemerkt worden ist [21]).

Die Antheile, welche die Dorfmarkgenossen an der ungetheilten oder gemeinen Mark hatten, waren nämlich, wie wir gesehen haben, ursprünglich bloßes Zugehör des Hauses und Hofes im Dorfe, oder, wie man auch zu sagen pflegte, des Hauses und Haims oder des Hauses und der Haimat (§. 25). Dieselben Rechte nun, welche die Bauern an ihrem Bauernhofe hatten, hatten sie in der Regel, wenn nicht Verträge oder andere Bestimmungen eine Ausnahme machten [22]), auch an der ungetheilten Dorfmark, indem die Antheile an der gemeinen Mark, wie bemerkt, blose Pertinenzien des berechtigten Bauernhofes waren. (daß der wald rechte und eigentliche und gemeine allmend sy, und daß sy als guet recht zuem walde haben als zue ihren eigenen matten, die by ihren hüeßern liegen [23]).

§. 29.

In den freien Dorfschaften, in welchen die Dorfmarkgenossen freie Eigenthümer ihres Hauses und Hofes gewesen sind, waren sie demnach auch freie Eigenthümer des ihnen in der gemeinen Mark zustehenden Antheiles. Die gesammte gemeine Dorfmark ist darum freies Eigenthum der Gesammtheit der Dorfmarkgenossen gewesen und dieses auch in späteren Zeiten noch geblieben, z. B. in den freien Dorfgemeinden in der Schweiz, in Baiern, im Schwarzwald, an der Saar, im Odenwalde, im Stifte Fulda, in Oberhessen u. a. m., („ist von unsren vorältern uf uns „bracht worden undts Wäldt und alle gemein Veldt unsser gemeinen zustehet". [24]). Ebenso an der Mosel in jenen Gemeinden, in denen die Bauern „Wasser vnd Weyd" von dem himlischen Vater zu

21) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 63—70.

22) Grimm I, 62.

23) Grimm, I, 399.

24) Webdersheim. Weisth. bei Koenigsthal, I, 2 p. 63. Vgl. Grimm, I, 129, 398—402. Sternberg, I, 27 u. 131. Erbacher Landr. p. 353. Bair. Landr. II, c. 1 §. 6. Thomas, I, 217, 222, 223 u. 229 ff.

„Lehen haben" [25]), indem auch in diesem Falle das Eigenthum keinem Dritten gehört hat. Die Dorfmarkgemeinde konnte daher über die gemeine Mark und über die heimgefallenen oder eingezogenen Marknutzungen frei verfügen, Holz aus der Mark verkaufen, insbesondere auch die gemeine Mark theilen oder in anderer Weise veräußern. Die ältesten und meisten Gemeinde Theilungen finden sich daher gerade in den freien Dorfgemeinden, z. B. in der Schweiz, in Oberhessen, im Schwarzwalde u. a. m. [26]).

Ob die freien Gemeinden wahres echtes Eigenthum an der gemeinen Dorfmark gehabt haben oder nicht, kann für denjenigen nicht zweifelhaft sein, der sich den Gang der Geschichte der Dorfgemeinden von ihren ersten Ansiedelungen an recht deutlich vergegenwärtiget. Ursprünglich hatten nämlich ohne alle Frage auch die Mitglieder der freien Gemeinden, wie alle anderen vollfreien Leute, echtes Eigen an ihrem Sondergute ebensowohl wie an der gemeinen Dorfmark. Denn wiewohl es nicht viele positive Zeugnisse hierüber gibt, so fehlt es doch auch nicht ganz an denselben. („das die marg der dorffer vnd mercker rechtlich eigen sy" [27]). Auch ist kein Grund zur Annahme vorhanden, daß die freien Gemeinden weniger Rechte gehabt haben, als andere vollfreie Leute. In späteren Zeiten war dieses jedoch anders. Zwar kann bei einem Erwerbe, der bis in vorhistorische Zeiten hinaufreicht, von dem Nachweise einer Investitur begreiflicher Weise keine Rede sein. Daher haben auch schon die Bauern in Uebelbach und Langenbach im 15. sec. dem Herrn von Geroldseck, als dieser ihnen das Eigenthum an dem Walde und an der Almende im Hägbach abstreiten wollte, erklärt, „daß der wald und almend „ihre wäre und die inngehabt, genuzt und genossen haben zu ihrem hauwen und gärteren nach ihren nothdurft, länger denn „zweyer mann gedächtnusse, mehr dem hundert jahre ohn menig„lichs verhinderung und ansprach [28]), daß der wald ihr rechte eigene „innhabende ererbte gemeinde allmend, und von ihren vorbern

25) Grimm, II, 492.

26) Grimm, I, 129. 132 u. 133. 400. Sternberg, I, 27, 128, 129. 131, 132 u. 135 ff. Thomas, I, 222 ff.

27) Grimm, III, 488.

28) Grimm, I, 398.

„unz an sy als ein gemeinde allmend kommen und erwachsen sye, „länger dann jemand erdenken möge“ [29]). Eben so wenig kann aber aus dem Umstande, daß über das Abackern, Abgraben und Abzäunen des Gemeinlandes der Bauermeister [30]), nicht aber der öffentliche Richter zu erkennen gehabt habe, etwas hinsichtlich des echten Eigenthums gefolgert werden, indem dergleichen Streitigkeiten, wie wir sehen werden, zur Zuständigkeit der Dorfmarksbehörden bei den grundlichen Gemeinden ebensowohl wie bei den freien Gemeinden gehört haben. Nichts desto weniger bin ich jedoch im Resultate wenigstens mit Weiske [31]) u. A. einverstanden, daß auch die freien Gemeinden in späteren Zeiten des echten Eigenthums entbehrt haben. Seitdem sich nämlich alle diejenigen, welche sich nicht zur Ritterschaft erheben konnten, einer Herrschaft, wenigstens einer landesherrlichen Vogtei unterwerfen mußten, und sämmtliche Bauerschaften in diesem Falle waren, seitdem konnte auch bei ihnen von einem echten Eigenthum keine Rede mehr sein [32]). Daher erklärten auch die vorhin erwähnten Bauern in Uebelbach und Langenbach, als der Herr von Geroldseck zum Beweise seines Eigenthums anführte, „der wald wär sin, denn der „wildtpann und alle herrlichkheit des waldts wäre sin, wenn er „hätte darin zue jagen und zue voglen und sust niemand“, daß sie gegen diese in der vogteilichen Herrlichkeit, d. h. im echten Eigenthum liegenden Rechte durchaus nichts zu erinnern haben, daß sie aber nichts desto weniger das Eigenthum an dem Walde selbst hergebracht haben („sy redten ihme in seiner gnaden herrlich„kheiten des waldes und wildpann nichts, dann allein umb ihr „allmend des waldes, da wäre inen kein intrag nie geschehen [33]).

Nach und nach hat sich jedoch mit dem freien echten Eigenthum an dem Bauerngute auch das Eigenthum an den Dorfmarken verloren. Nur zu häufig haben es nämlich die Schutz- und Schirmherrn versucht, ihre Schutz- und Schirmrechte zu einem wahren Eigenthum an der Mark zu erweitern. Die vorhin erwähnten Herrn von Geroldseck haben einen solchen Versuch

29) Grimm, I, 400.
30) Sächs. Lr. III, 86 §. 1.
31) Pract. Untrs. III, 96 ff.
32) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 1 ff., 9 ff.
33) Grimm, I, 398.

schon im 15. Jahrhundert gemacht [34]). Anderwärts hat das Forstregal zu dem Eigenthum an Grund und Boden geführt, wiewohl in dem Forstbann ursprünglich weder eine Beholzigungs- noch eine Weide- oder Mastberechtigung, also noch weit weniger ein Eigenthumsrecht an der Mark gelegen hat [35]). Wieder in anderen Territorien wurden die Gemeindeländereien sogar als herrenloses Gut behandelt [36]). Und zumal die Landesherrn haben auf die eine oder die andere Weise, in vielen Gemeinden das Grundeigenthum an den Gemeindeländereien erworben, in denen sie es ursprünglich vielleicht nicht gehabt haben [37]). Die ursprünglich auf ungetheilter Gemeinschaft des Eigenthums beruhende Markberechtigung der Dorfmarkgenossen ward aber sodann sehr häufig zu einer bloßen Servitut [38]).

§. 30.

In den grundherrlichen Dorfschaften hatten die Grundherrn auch an der gemeinen Dorfmark ein mehr oder weniger ausgedehntes Eigenthum an dem Grund und Boden (fundus) [39]), wenigstens ein echtes Eigenthum oder ein sogenanntes Obereigenthum. Die Bauerngemeinden aber hatten daran mehr oder weniger ausgedehnte Nutzungsrechte (usuagia oder Nutzungen [39a]), welche ihnen nicht entzogen werden durften, z. B. in Sandhofen, wo die Abtei Schönau Grundherr war. („so weissen sie das „wasser und weyde und vogel geweide der herrn von Schonawe eigen „ist, und der gemeind richlichenn almende als ferre die marcket. des

34) Grimm I, 397—402.

35) Struben, rechtl. Bedenken I, Nr. 51, p. 126 ff

36) Brauner, Böhmische Bauernzustände. Wien. 1847 p. 206. Vgl. Meine Einleitung p. 113, 121—122.

37) Gandersheimischer Landtagsabschied art. 15 „in S. F. G. eigenen oder „gemeinen Holzungen, darin S. F. G. der höchste Erbere seye" Struben, l. c. IV, Nr. 109 p. 283. Vgl. Gönner, Deutsch. Staatsrecht, §. 76.

38) Eichhorn, Rechtsg. IV, §. 548. Vgl. Duncker, Gesammteig. p. 171—172.

39) Dipl. von 1168 bei Guden syl. p. 25 in foresta ad Virnheim, cujus fundus Laureshamense monasterium. Codex Lauresham. II, 168. terram ubi ipsa silva stare dinoscitur. Vgl. Meine Einleitung p. 112.

39a) Urk. v. 1323 bei Westphalen, III, 1612 u. 1613.

„dorffs Sandhhoffen reichet[40]). so sollent sie recht hann zu aller „der alment und des dorffs rechten, als ob ir viel werent und „darann sollen sie die herren nit engenn oder irren „in keinen wege"[41]). Eben so zu Loßburg, wo das Kloster Reichenbach Grundherr war („der wald ist der vonn Reichenbach aigenn — die achtzehen hoffstetten jnhabenn die mögen „den wald niessen"[42]); zu Heidenburg, wo das Stift St. Simern Grundherr war („der arm man hatt sich zu gebrauchen „wasser, weidt, busch vnd weldt")[43]); in Hammerstein, wo das Erzstift Trier die Grundherrschaft hatte („man erkent v. gn. h. „wasser vnd weidte, vnd die gemeinde des mit zu gebrauchen nach „ihrer notturfft")[44]); sodann in Hege, wo dem Stifte Ebrach die Grundherrschaft gehörte („der gemeind recht. — dise beide weld „sind der stifft Embrach eigen vnd wie man die nutzen sol wirt „hernach komen"[45]); in Ragatz in der Abtei Pfeffers („wayde „vnd gemaine väld", d. h. ungetheilte Feldmark, „waid vnd wälde „— vnd vnserm gotzhus vnd closter sie zů gehörend aygentlich"[46]); in Schwanheim, wo die Abtei St. Jakobsberg bei Mainz rechter Grundherr war[47]); zu Winningen an der Mosel, wo die Grafen von Sponheim Grundherrn waren (so wysen wir vnserm gn. Herren von Spanheim Wasser vnd Weyde die da gehoret zu dem Dorff Winyngen doch vnser Gemeynde vnuerdirplichen die der Weyden gebruchen vnd geniessen sullen[48]); zu Hofstetten in Franken, wo der Domprobst von Mainz Grundherr war (die marck dem dorff vnd die eigenschafft dem thumprobst zu Meintze[49]); zu Thumb auf dem Hundsrück („den gerichtsherrn wasser vnd weydt, vnd „der arm man, welcher im gericht sitzet, soll sie gebrauchen")[50]);

40) Grimm, I, 457.
41) Grimm, I, 462.
42) Grimm, I, 390.
43) Grimm, II, 320.
44) Grimm, I, 622
45) Grimm, I, 122.
46) Grimm, I, 185.
47) Grimm, I, 521.
48) Weisthum bei Günther, IV, 259.
49) Grimm, III, 542.
50) Grimm, II, 192.

zu Pleizenhausen („erkennen die schöffen den gerichtsherren „wasser vnd weydt zu, denen soll der lehenmann so im gericht „gesessen desselbigen geniessen vnd gebrauchen")[51]) u. a. m.[52]). In den Waldungen wurden öfters die Eichen und Buchen der Grundherrschaft, das übrige Holz aber den Bauern zuerkannt, z. B. in Chumb, („das gericht erkent den herren in den herren „wälden eichen vnd buchen, vnd erkent dem armen das gehöltz, „welches weiter wachst als eichen vnd buchen)[53]); in Pleizenhausen („die schöffen weisen den gerichtsherren zu das gewaldt „eichen vnd buchen, vnd das vnholtz dem lehnman zu")[54]) u. a. m.

Die Nutzungsrechte der grundherrlichen Dorfgemeinden beruhten ursprünglich, hin und wieder auch in späteren Zeiten noch, auf der Gnade des Grundherrn oder auf Vertrag oder auf dem Herkommen[55]). In der Regel hatten jedoch die Bauern an der gemeinen Dorfmark dieselben Rechte, welche sie auch an ihren Bauernhöfen hatten, also ein Lehnrecht, wenn die Bauerngüter Erblehen waren, z. B. in Knonau und in anderen Grundherrschaften in der Schweiz. (Es sind och die gietter zo Knonow grunt vnd graut, holtz vnd feld des gotshus ze Schennis vnd der husgenosen vnd der bursami erblechen)[56]), in der Wetterau[57]), am Niederrhein („das vnse frauw ein lehenfrauw, ist zu Breisich, vnd hat die mercker belenet mit den weldenn, boisch vnd froinfelden")[58]), in Baiern, wo eigene Weidlehen vorkommen[59]) u. a. m. Anderwärts hatten die Bauern ein mehr oder weniger ausgedehntes Erbrecht an der Mark, wenn ihnen an den Bauerngütern ein erbliches Colonatrecht zustand, z. B. in der Schweiz (diese

51) Grimm, II, 188.

52) Grimm, I, 43 a. E., 462, III, 812.

53) Grimm, II, 193.

54) Grimm, II, 188.

55) Grimm I, 62 u. 129 Urk. v. 1471 in Mon. Boic. XXIII, 560 ff. Duncker, Gesammteigenthum, p. 162. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 207.

56) Grimm, I, 52—53 Erblehenbrief von 1722 bei Renaud in Zeitschr. IX, 82. Not. Stettler, Rechtsg. v. Bern p. 116 u. 117.

57) Grimm, III, 745.

58) Grimm, II, 634.

59) Altes Saalbuch bei Lori, p. 37.

march gat ab dem Schiltli — vnd ist des gotzhus eigen vnd luten erbe, die in den vorgenanten hof hoerent[60]). Vnd ws inrent dien ziln lit, dz ist des Gotzhuses von Lucern recht Eigen vnd der Gnossen erbe)[61]), in Baiern[62]), in der Wetterau[63]) u. a. m. Oefters haben die Nutzungsrechte der hörigen Bauern zwar ursprünglich auf bloßer Gnade des Grundherrn beruht, seit der Verwandlung des anfangs prekären Besitzthums in Erbe ward aber auch das Nutzungsrecht ein erbliches Recht, z. B. in der Abtei Muri[64]).

Die gemeine Mark war demnach auch in den grundherrlichen Dörfern ein wahres Gemeindegut („so haben wir Bärmer „alhie ein gemarke, das ist vnser gut") [65]). Die Almend war daher von dem Sondereigenthum des Grundherrn wesentlich verschieden, z. B. in Sandhofen das „Wasser, welches des dorffs Alment ist" verschieden von dem „Weyer", der sich im „Eygenthum" des Grundherrn befand. Denn an dem Sondereigenthum des Grundherrn hatte die Gemeinde keine Nutzungsrechte[66]). Oefters sollte jedoch das Eigenthum an der gemeinen Mark oder Almende dem Grundherrn und der Gemeinde gemeinschaftlich (in ungetheilter Gemeinschaft) gehören. („wegen aller geholtzenn, den junckeren „und dorffschafft in gemein zustendich") [67]).

Für ihre Berechtigung in der gemeinen Dorfmark mußten die hörigen Bauern zuweilen einen kleinen Zins an die Grundherrschaft entrichten, z. B. in den zur Abtei Lindau gehörigen Dorfschaften jedes Haus eine Fastnachthenne (wer Wunn vnd Waid nussi, der solle alle Jahr dem Gottshauss ein Fassnachthennen geben) [68]); zu Kelchheim bei Königstein ein Faßnachthuhn und drei Heller (der sal geben ein fassnachthun und

60) Grimm, I, 161.
61) Hofr. von Malters in Geschichtsfreund IV, 68. Offn. von Schwommendingen §. 2 bei Schauberg, I, 116.
62) Urk. v. 1456 in Mon. B. XVIII, 487.
63) Grimm, I, 521. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe III, 207 u. 208.
64) Grimm, I, 62—63. Bluntschli, I, 254—225.
65) Grimm, III, 16.
66) Grimm, I, 461.
67) Grimm, III, 77.
68) Oeff. deß Pfallentz Gerichts bei Heider p. 805.

dri hellere, und darumb nutzet he wasser und weyde, und verzinset sie auch damidde[69]); zu Kirburg ein Weidhuhn (wa ein man gebrucht sich wasser und weide, der sal geven den hern ein weidthoen[70]); in Dürkheim ein Holzhuhn (Die selben drew wald, wasser und weide hant die von Dorkheim von gnaden des heilgen creutzes. Davon gibt ides hus ein holzhon, als von alter herkomen ist das do rauch heldt)[71]); in Wiebikon eine Abgabe in Früchten (Item lit ein allmend ze krewelsfurt wenn die jn nutz lag, dauon gab die gebursamy minem heren ein müt kernen)[72]), zu Winningen an der Mosel eine Weinbede (vnserm gnedigen Herren zu geben von der obgen. Weyden vnd Wasser eyne gnedige Winebede nach Gewase des Jars[73]), zu Ursing in Baiern eine Abgabe in Geld[74]); zu Laubert auf dem Hundsrück 18 gehaufte simmern habern[75]); zu Bruchweiler eine Abgabe in Geld und ein Fastnachthuhn[76]), zu Hardt Steuern (quivis utens aqua vel pascuis solvere debeat precarias sive exactiones[77]); in Bamberg einen Geldzins[78]); anderwärts andere Dienste. („Wir weissen wasser vnd weydt, weg vndt stäg der gemein zue, „auf daß sie gn. h. besto baß dienen können[79]).

Nichts destoweniger hatte auch die Gesammtheit der hörigen Dorfmarkgenossen ein Verfügungsrecht über die gemeine Dorfmark, z. B. in Sandhofen (das die armenn leut mit ir almenden mogen thon noch irem besten nutz, ir werent lutzel oder vill, wie sie thewcht das inen am aller bequemlichsten were. Daran sollent sie die herren von Schon-

69) Grimm, I, 564.
70) Grimm, I, 643.
71) Grimm, I, 787. Meine Gesch. der Markenvrf. p. 68.
72) Offn. von Wiebikon §. 10 bei Schauberg, I, 15.
73) Weisthum bei Günther, IV, 259.
74) Urk. von 1456 in Mon. B. XVIII, 487.
75) Grimm, II, 201.
76) Grimm, II, 138.
77) Grimm, II, 672. Vgl. noch p. 677 u. 680.
78) Verzeichniß der Einkünfte von 1348 bei von Fink, geöffn. Archive von 1823, H. VI, 178.
79) Grimm, II, 154. Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 30 u. 31.

awe (d. h. die Grundherren) wedder engen noch irren[80]). Nur bei Verfügungen über die Substanz der Dorfmark mußten auch noch die Grundherrn selbst beigezogen werden. (wie man die almende wölte ze vast vberhusen vnd han das inen abgeschlagen, das die von Roggwil furbasserhin nit söllent lassen die hofstett vff der almende buwen, dene mit gunst wüssen vnd willen vnsers gotzhus vnd nieman nut ze verlichen weder in holtz vnd in veld[81]). „Die nachbarn zu Erle-„bach. sollen kein gemein verkaufen versetzen oder verlieren ohn „irer gnaden oder deroselben erben wissen[82]). Was zu ver-„keuffin wer von alman, das sal geschen mit wissen vnd willen „eyns apts vnd eyns fauts, und was der gemeynde davon ge-„fellet, das sal man in genwortikeit eyns apts vnd eyns fauts „ader irer ampt luden mit den heymburgern berechenen, vnd in „gemeyn nutz der gemeynde Sweynheim wenden vnd keren" [83]).

Allein einseitig ohne Zuziehung der Gemeinde (der „armen Lude der Gemeynde") durften auch die Grundherrn nicht über die Dorfmark verfügen, z. B. keinen Weideplatz („Wasen") in eine Wiese verwandeln oder gar den Wasen an eine fremde Gemeinde veräußern[84]); ohne Wissen und Willen der Dorfmärker die gemeine Mark nicht verkaufen oder auf andere Weise veräußern. („darumb so sollent die herren die mark nit vergiftigen noch ver-„eußern an merker wissen und willen oder verkaufen") [85]). Eben so wenig durften die Grundherrn ohne Zustimmung der Gemeinde Holz hauen und aus der Dorfmark ausführen lassen u. s. w. („eyn apt mit der gemeynde semptlich hait macht zu erleubin buw-„holtz zu hauwen vnd vss der marcken zu furen, vnd ir keyner „ane den andern; was aber daruber gehauwen vnd vss der mar-„cken gefurt worde, das sal man virbussen"[86]). „Es soll nie-

80) Grimm, I, 462.
81) Grimm, I, 178. Vgl. noch p. 672 u. 674.
82) Grimm, I, 567.
83) Grimm, I, 524. Vgl. noch Meine Gesch. der Frohnhöfe, III, 208 ff. Stettler, Rechtsgesch. von Bern, p. 117.
84) Urk. von 1431 bei Guden, V, 384.
85) Grimm, I, 575. Vgl. noch Urk. von 1259 bei Günther, II, 295.
86) Grimm, I, 522.

„mand kein holtz führen vss den obgenannten höltzern, die gen „Zell gehören, er wölle das dann daselbsten zu Zell verbuen, es „sey dann mit wissen wort vnd laube der obgenannten vnser herr„schafft, ihres gewalts, vnd jhr armen lüte zu Zell"[87]).

§. 31.

Was von den grundherrlichen Dorfmarken gilt auch von jenen vogteilichen Ortschaften, deren Vogtei- oder Gerichtsherrschaft nach und nach in eine Grundherrschaft übergegangen war. Dem Gerichtsherrn wurde das Eigenthum an der gemeinen Dorfmark sammt Wasser und Weide, Wegen und Stegen u. s. w. zugeschrieben, den gerichtshörigen Leuten aber gegen die Entrichtung eines Zinses der Gebrauch und die Benutzung zugestanden, z. B. zu Steinbach auf dem Hundsrück („der scheffen erkennet dem gerichtsherren wasser vnd waidt, wege „und stege, welches doch der arme man in diesem gericht wohnendt „gebrauchen soll wie von alters —. — erkennet auch der scheffen „in diesem gericht dem gerichtsherren 15 lehen und von denselbigen „15 lehen jährlich 15 malter habern auf dem baum abgeschlagen"[88]). Eben so in Chumb („das gericht erkent vor gut den gerichtsher„ren wasser vnd weydt, vnd der arm man, welcher im gericht „sitzet, soll sie gebrauchen, — die gerichtsherren sollen ihn den „armen man beschirmen vnd beschützen, daß er ihnen möge ihren „zinß geben vnd ihnen fürter dienen"[89]), in Pleizenhausen u. a. m. („zum dritten erkennen die schöffen den gerichtsherren wasser vnd „weydt zu, denen soll der lehenmann so im gericht gesessen dessel„bigen genießen vnd gebrauchen, daz er dem gerichtsherren ihre haber vnd zinß geben könne"[90]). Und außer dem so eben erwähnten Zins mußten die berechtigten Dorfmarkgenossen auch noch für das aus den Waldungen empfangene Bauholz ein sogenanntes Stammrecht entrichten (dessen soll der hausman zu stamrecht geben den herren von jedem stam holtz zween pfenning)[91]).

---

87) Grimm, III, 574. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 217.

88) Grimm, II, 202.

89) Grimm, II, 192.

90) Grimm, II, 188.

91) Grimm, II, 188.

§. 32.

Auch bei den gemischten Dorfschaften endlich hatten sämmtliche Dorfmarkgenossen Nutzungsrechte in der gemeinen Dorfmark gleichviel welche Rechte ihnen an dem Grund und Boden zustanden. In dem Dorfe Trittenheim z. B., in welchem außer dem Erzstifte Trier auch noch die Abteien Prüm und St. Mathias und die Herren von Manderscheid ansäßig waren, gehörte der Grund und Boden der gemeinen Dorfmark nebst Wasser und Weide, Wegen und Stegen u. s. w. dem Erzstifte Trier und den Herrn von Manderscheid, sämmtliche Dorfmarkgenossen hatten aber daran sehr ausgedehnte Nutzungsrechte (**das die inwoner des dorffs jerlich wasser vnd weide, dartzu viltzen, leyen vnd weldt, wildt vnd zam binnen diesem bezirkh**[92]). Ebenso in dem Dorfe Clüsserath, wo außer dem Erzstifte Trier noch einige andere Grundherrn ansäßig waren (**wir erkennen der gemeinde vndt inwohnern dieses dorffs Clussert wasser vnd weyde, viltz, ley, willt vnd zam den fisch vff dem sand, dass wildt vff dem lande, was der arm man des kriegen kan in nutz vndt notturfft seiner nahrung**[93]). In dem Dorfe Aristau im Aargau, wo freie Bauern, deren „**Güter ledig und eigen**", neben den Colonen des Klosters Muri, deren Güter „**Erbe des Klosters**" waren, und sehr wahrscheinlich auch noch Colonen der Herren von Heideck ansäßig waren, gehörte die Almende der aus allen diesen Colonen bestehenden Dorfgemeinde (**die Almeind, die an holtz vnd veld gemeinlich höret zu den gütern des Dorfes zu Arnstow, in dem Kirchspiel ze Mure gelegen**[94]). In Dürkheim, wo die Gemeinde außer den hörigen Hintersassen der Abtei Limburg auch auch aus Priestern und Edelleuten bestand, gehörte zwar das Eigenthum der ganzen gemeinen Mark der Abtei Limburg (**So gend die gemeinde uss, und undersprechent sich, und wisent ein apt zu Limburg ein obersten hern zu Dorkheim von des heilgen crutzs wegen über walt, wasser und weide**), in=

---

92) Grimm, II, 324 Not. vgl. mit p. 322.

93) Grimm, II, 321. Bärsch, der Moselstrom, p. 237 ff.

94) Urk. von 1383 bei Kurz und Weissenbach, Beitr. zur Gesch. des Kantons Aargau, I, 150. Vgl. noch Urk. von 1351, eod p. 138 mit p. 150.

dem auch die Priester und Edelleute daselbst hubige, d. h. von dem Hubhofe abhängige Güter besaßen. (wer da hübig gut hat in dem vorg. huphof, er si pfaf, edelman oder lei). Allein die Nutzung des Waldes und Wassers und der Weide gehörte der Gemeinde. (Uf sant Martins abent sollent die ganz gemeinde, priester, edel und alle andere sesshaftig zu Dürkheim bi ein ander sin, die da wald, wasser und weide gebruchent [95]). Auch in den Königsdörfern Bockenheim, Griesheim u. a. m. in der Wetterau gehörte das Eigenthum an Wasser und Weide, also das Eigenthum an der gemeinen Mark dem König („daz wazzer und weide des koneges si"). Die in der Dorfmark angesessenen freien und hörigen Hubner und Landsiedel (die „eygen oder erbe oder lehen" in der Dorfmark besaßen) hatten jedoch die mit ihrem Bauerngute verbundene Marknutzung („unser marke, die da ist eines ielichen guobis") [96]). Im Dorfe Kaltensondheim in Franken, in welchem mehrere Grundherren, sogenannte Lehenherren, ansäßig waren, hatten sämmtliche Colonen den Genuß von Holz, Wasser und Weide. („Wir teylen „holtz vnd felt den nachgebauren im Dorf, wonne und weyde, „wasszer vnd wag, als weit die mark ist") [97]). Auch hatte die Gesammtheit der freien und hörigen Dorfmarkgenossen (universitas vilanorum.) — „Die gemeynde" —, über die Almende zu verfügen, z. B. zu Bebingen, wo die hörigen Hintersassen der Klöster Albenmünster, Eussersthal und Sinsheim die Gemeinde bildeten [98]). Zu Griesheim in der Wetterau, wo die aus den freien und hörigen Hubnern und Landsiedeln bestehende Gemeinde über die Gemeinemark („heymgerede") und über die Marknutzung zu verfügen, die Feldschützen zu ernennen, die Bußen („eynungen") zu setzen hatte [99]). Eben so zu Dürkheim,

---

95) Grimm, I, 786 und 787. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 75—78.

96) Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus dem 13. Jahrhundert von Dr. Roth und Dr. Euler, p. 9. Weisthum von 1303, §. 1 bei Grimm, III, 483.

97) Grimm, III, 580.

98) Dipl. von 1303 bei Würdtwein, monast. Palat. III, 279—280.

99) Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus 13. Jahrh. p. 9.

wo die Markgemeinde aus Edelleuten, Priestern und aus der übrigen Gemeinde bestanden hat [1]). Nur bei Verfügungen **über die Substanz** der Sache mußten natürlich auch bei solchen gemischten Dorfgemeinden die **hörigen** Colonen ihren Grundherrn beiziehen oder dessen Zustimmung einholen, z. B. Behrungen in Hildburghausen. (hat einer einen herrn oder junckern, so mag er ihn darzu fordern) [2]), zu Kaltensondheim (wer vmb erblich gut oder anfelle clagen will — sal seinen lehenherren oder sein scheinberlichen poten geinwertig haben [3]), zu Bockenheim in der Wetterau sollten Gemeindewaldungen „ane der lehenherren „laube" nicht gerobet werden [4]), in Schongau und Altenstadt in Baiern (die strittende Tail mit mer aller und etlicher Mitinteressierten Grundtherrschaften guetem Vorwissen und Willen guetlich verglichen) [5]), zu Kirchborchen im Stifte Paderborn u. a. m. [6]) Auch mußten die Grundherren ihre Hintersassen gegen Anmassungen und Beeinträchtigungen schützen und schirmen, nöthigenfalls auch bei Gericht vertreten. Dies geschah am Ende des 13. Jahrhunderts in Bockenheim in der Wetterau als daselbst vier Herren von Breungesheim sich verschiedene herrschaftliche Rechte außerhalb ihres Dinghofes anmaßten. Die Beschwerden der Lehenherren und ihrer Landstände kamen vor das Königsgericht beim Bornheimer Berge. Und das Resultat war die schriftliche Abfassung des berühmten Weisthums über die Grafschaft zum Bornheimer Berg vom Jahre 1303 [7]).

§. 33.

Dieses war das alte Recht. Nach und nach hat sich jedoch auch in dieser Beziehung gar Vieles geändert. Seitdem nämlich

1) Meine Gesch. der Markenverf. p. 298
2) Grimm, III, 895.
3) Grimm, III, 580.
4) Urk. bei Thomas, Oberhof, p. 583.
5) Vertrag von 1585 bei Lori p. 415.
6) Weisthum bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 8.
7) Urkunde bei Thomas, der Oberhof zu Frankfurt, p. 581 ff. Grimm, III, 481 ff.

die grundherrlichen Gemeinden anfingen die auf der Almende lastenden Abgaben abzulösen und loszukaufen [8]), oder gar das Eigenthum der Almende selbst zu erwerben [9]), seitdem ferner die Bauernhöfe mehr und mehr aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden worden sind, und über sie allein ohne die Marknutzung oder umgekehrt über die Antheile an der gemeinen Mark ohne das dazu gehörige Bauerngut verfügt zu werden pflegte, seitdem hat es auch grundherrliche Dorfgemeinden mit freien gemeinen Dorfmarken, und freie Gemeinden mit grundherrlichen gemeinen Dorfmarken gegeben. So besaßen z. B. die von Mure, welche hörige Colonen des Frauenmünsters in Zürich waren, eine Holzmark als freies Eigen. (dass da ein holtz gelegen sy, heist Guldinen, das ist gemeines dorffs zu Mure, rich und armen gelich, dasselb holtz ist der von Mure frey ledig eygen [10]). Eben so die zwölf Hofstätten Besitzer zu Thalweil, welche Hörige des Klosters Muri waren [11]). Auch die hörige Gemeinde Schnottwyl im Kanton Solothurn hatte eine freie Almende [12]) u. s. w. In anderen Dorfgemeinden dagegen blieb das Obereigenthum an der gemeinen Dorfmark auch dann noch dem ehemaligen Grundherrn, z. B. in Schwommendingen der Probstei zum Großmünster in Zürich, nachdem die Bauern schon längst das Eigenthum an ihrem ehemaligen Bauernlehen oder Erbe erworben hatten. Die Gemeinde Schwommendingen hatte es nämlich versäumt, das Eigenthum an der gemeinen Mark geltend zu machen. Daher war es möglich, daß das Obereigenthum an der gemeinen Mark von Schwommendingen im Jahre 1813 an eine fremde Gemeinde, an die Gemeinde Rieden, verkauft werden konnte [13]).

Noch verwickelter wurden aber diese Dorfmark Verhältnisse, seitdem viele hörige, oder auch freie und gemischte Dorfgemeinden in den herrschaftlichen Waldungen bloße Holz- oder Wei-

8) Offn. von Wiedikon, §. 10 bei Schauberg, I, 15.
9) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 209. ff.
10) Grimm, I, 43.
11) Grimm, I, 62.
12) Urk. von 1450 bei Renaud in Zeitschr. IX, 17 Not. 47.
13) Schauberg I, Zeitschr. I, 124.

deberechtigungen erworben hatten, welche natürlicher Weise von den Marknutzungen in den Gemeindewaldungen wesentlich verschieden sind, und seitdem auch das Privateigenthum noch in den gemeinen Dorfmarken Fortschritte gemacht hatte. So gibt es z. B. im Dithmarschen freie Gemeinden, welche den Grund und Boden der gemeinen Mark als Eigenthum besitzen, während die Bäume, die sogenannte Holzblüthe in Privateigenthum übergegangen, der Gemeinde selbst aber, also der Eigenthümerin, nur noch eine Weidegerechtigkeit, die sogenannte Maulscheere, übrig geblieben ist [14]).

Nichts desto weniger dürfte auch heute noch als Regel der Grundsatz festzuhalten sein, daß die Dorfgemeinden an der gemeinen Mark dieselben Rechte, wie die einzelnen Dorfmarkgenossen an ihren Bauerngütern haben, daß also auch die Marknutzungen dem Lehenbande unterliegen, wenn die Bauerngüter selbst Bauernlehen sind [15]). Auch folgt aus der Pertinenzeigenschaft der Marknutzungen, daß, wenn die Bauern an ihrem Bauernhofe und daher auch an der gemeinen Mark nur Erbe, Lehen oder Nutzeigenthum hatten, das getheilte Eigenthum aber in neueren Zeiten aufgehoben und zu Gunsten der Nutzeigenthümer consolidirt worden ist, den Bauern, oder vielmehr der Bauerngemeinde, sodann im Zweifel auch in der gemeinen Mark das volle Eigenthum zusteht.

IV. Dorfmarkgenossenschaft.

§. 34.

Die Dorfmarken sind, wie wir gesehen haben, im Kleinen dasselbe gewesen, was die alten großen Marken im Großen. Daher waren auch die Dorfgemeinden im Kleinen, was die alten Markgenossenschaften im Großen gewesen sind. Sie waren

---

14) Michelsen in Zeitschr. VII, 107.

15) So auch Seeger in Zeitschr. VIII, 165 ff. u. 174—178.

auf den Umfang einer Dorfmark beschränkte Markgenossenschaften mit allen Rechten und Verbindlichkeiten einer jeden andern Markgenossenschaft. Sie waren daher auch, wie jede andere germanische Genossenschaft, von der Römischen Universitas und societas wesentlich verschieden.

Ursprünglich bis ins 17. oder 18., hie und da sogar bis ins 19. Jahrhundert, bildete nämlich die Dorfmarkgenossenschaft keine moralische oder juristische Person, wie dieses bekanntlich bei der Römischen universitas der Fall war. Denn es standen die einzelnen Genossen, jeder Genosse mit besonderen Rechten, neben der Genossenschaft, ohne von der Genossenschaft selbst absorbirt zu werden. Während demnach die Dorfmarkgenossen, bei Verfügungen über das Ganze z. B. bei Anordnungen über den Holzschlag, über die Erndte oder Weinlese, über den Viehtrieb u. s. w. sich, wie bei der Römischen Universitas, den Beschlüssen der Gesammtheit unterwerfen mußten, hatten die einzelnen Genossen doch auch wieder Nutzungsrechte an dem Vermögen der Genossenschaft, welche sie zwar nach den Anordnungen der Gesammtheit, jedoch ganz selbständig, Kraft eigenen Rechtes an einer in ungetheilter Gemeinschaft befindlichen Sache, und nicht bloß als dritte Berechtigte an einer ihnen fremden Sache ausüben durften. Die Dorfmarkgenossen durften daher über ihre Nutzungsrechte an der gemeinen Mark, wie wir gesehen, ganz frei verfügen. Sie konnten auch, wenn sie gegen die Anordnungen der Gesammtheit handelten, einen Frevel an der gemeinen Mark begehen. Ein Diebstahl eines Genossen an der gemeinen Mark war aber nicht möglich, weil ein Diebstahl nur an fremdem Eigenthum begangen werden kann, die gemeine Mark aber für die Genossen der ungetheilten Gemeinschaft keine fremde Sache war. In dem Landbuche von Glarus wird dieses Verhältniß der einzelnen Dorfmarkgenossen zur Gesammtheit (zur Dorfmarkgemeinde) sehr richtig dargestellt, indem es verfügt, daß der Tagwensgenosse (der Dorfmarkgenosse) in den Tagwenswaldungen (in den Gemeindewaldungen) zwar einen Frevel, nicht aber einen Diebstahl, einen solchen vielmehr nur in fremden nicht Gemeindewaldungen begehen könne [16]).

---

16) Landb. §. 187. „Und zwar wenn er aus dem Tagwenswäldern

Eben so verschieden wie von der Römischen universitas war aber die Dorfmarkgenossenschaft auch von der societas. Während nämlich die Römische Societät aus einzelnen Personen mit ideellen Theilen ohne alle juristische Einheit bestanden hat, bildete die Gesammtheit der Dorfmarkgenossen eine Einheit und zwar ein juristisches Subject, welchem das ausschließliche Verfügungsrecht über die gemeine Mark zustand. Weshalb denn auch der einzelne Genosse nicht berechtigt war, die Theilung der Mark zu verlangen, sich vielmehr in dieser wie in jeder anderen Beziehung den Beschlüssen der Gesammtheit oder der Mehrheit unterwerfen mußte. Die ungetheilte Dorfmark, so wie das Gemeindevermögen überhaupt, gehörte demnach der Gesammtheit der Dorfmarkgenossen oder der Dorfmarkgemeinde. Sowohl Urkunden als Rechtsbücher und Weisthümer sprechen sich klar und deutlich in diesem Sinne aus, z. B. eine Schenkungsurkunde von 1173. (Silua nobis erat, — et in hac silua nullus nostrum priuatum habebat aliquid, sed communiter pertinebat ad omnes ville nostre incolas [17]). Das Weisthum von Oberursel (das die marg der dorffer vnd mercker rechtlich eigen sy [18]), die Offnung von Dietliecken (der gmeinden wissen) [19]), der Sachsenspiegel (siner gebure gemene) [20]). Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs c. 137 und 140. (daz man ainen anchlagt er hiet a i n s d o r f f s g e m a i n eingevangen. — Hiet ieman a i n s d o r f f s g e m a i n i n n e. Aehnlich das Kaiserrecht II, 56 und 73. Eben so die alten Dorfgemeinden in Böhmen [21]). Die Beschwerden der Bauern während des Bauernkrieges (zu geaygnet wysen, dergleichen ecker, die dann einer gemeyn zugehörent [22]). Daher hatte auch die Gesammtheit der Genossen darüber zu verfügen, die ge-

---

„da er tagwensgenössig ist, gefrevelt hat, oder F r e v l e r und wenn „er in W ä l d e r n a u ß e r t s e i n e m T a g w e n gefrevelt hat, als „Dieb." Vgl. Meine Gesch. der Markenverf. p. 77.

17) Bodmann, I, 453.

18) Grimm, III, 488.

19) Art. 18 bei Schauberg, I, 113.

20) Sächs. Lr. III, 86 §. 1.

21) Brauner, Böhmische Bauernzustände p. 202.

22) Art. 10 bei Bensen p. 519. Oechsle p. 253.

meine Mark zu verkaufen, zu vertheilen oder auf sonstige Weise zu veräußern. Denn die einzelnen Genossen hatten daran wohl Nutzungsrechte, über welche sie verfügen konnten. Allein über die Substanz der Sache selbst durften die Einzelnen nicht verfügen. (alle die guetter, die wir verkoufft hant vsser diesem hof, die gemeinmerch waren — Dis sint disu gueter, die wir verkoufft hant (nun werden sie aufgezählt) — das unser gemeinmerch was [23]). Weydenaw das hoffguth ist der gemeinen burgerschaft zum Hirschhorn verkaufft worden [24]). Als wir dann vm mer schutz vnd schirm das holtz uff dem hof Tätnow zerteilt — nachdem wisen, acker vnd holtz vff dem Tätnow geteilt [25]). Cum universitas de Koverna (die Gemeinde Covern) fundum cujusdam silue ad suam marchiam primitus attinentem nobili viro-contulisset [26]). Daher pflegten in den Steuer-, Lager- und Hypothekenbüchern die Almenden und Gemeinländereien auf den Namen der betreffenden Gemeinde, nicht aber auf den Namen der berechtigten Gemeindeglieder eingetragen und dabei immer nur die Berechtigung der Einzelnen bemerkt zu werden, z. B. in Hessen, im Odenwald, in Würtemberg u. a. m. [27])

Welche Rechte nun aber die einzelnen Genossen und die Gesammtheit der Genossen an der gemeinen Mark gehabt haben, kann, wie wir gesehen haben, im Allgemeinen nicht gesagt werden. Man kann daher auch nicht in allen Fällen von einem Gesammteigenthum reden, wie dieses insgemein zu geschehen pflegt. Die Rechte der Einzelnen und daher auch der Gesammtheit der Genossen waren vielmehr sehr verschieden, je nach den Rechten, welche die Bauern

23) Grimm, I, 165.

24) Grimm, I, 445.

25) Grimm, I, 132 u. 133.

26) Dipl. von 1230 bei Günther, II, 166. Vgl. noch Dipl. von 1163 bei Günther, I, 377—379. Dipl. von 1303 bei Würdtwein, monast. Palat., III, 279—280. Dipl. von 1279 und 1290 bei Würdtwein, nova subs. XII, 218 u. 261. Dipl. von 1231 bei Guden, III, 1102. Urk. von 1235 u. 1258 bei Mone, I, 410 u. 411.

27) Sternberg, I, 6. Hessische Grebenordn. §. 46 Nr. 1. Erbacher Landr. p. 352—354 Seeger in Zeitschr. VIII, 165 ff.

an ihren Bauerngütern gehabt haben. Es hatte zwar an der gemeinen Mark immer eine ungetheilte Gemeinschaft statt. Das dieser Gemeinschaft zu Grund liegende Recht war aber nicht immer ein Eigenthum, also auch nicht immer ein Gesammteigenthum. Es war vielmehr je nach Verschiedenheit der Fälle bald ein Gesammt-Nutzeigenthum, bald ein Gesammt-Lehenrecht oder ein Gesammt erbliches Colonatrecht u. s. w., ein Gesammteigenthum also nur dann, wenn die Bauern selbst ein Eigenthumsrecht an ihren Bauern-Gütern hatten[28]).

§. 35.

Die Grundlage der Dorfmarkgenossenschaft war nämlich, wie bei den großen Marken, eine Markgemeinschaft[29]). In den alten freien Dorfmarken, welchen sodann auch die grundherrlichen Dorfmarken nachgebildet worden sind, pflegte nämlich jeder Familienvater bei der ersten Ansiedelung ein gleich großes Ackerloos entweder auf eine Reihe von Jahren, oder auf eine unbestimmte Zeit, ursprünglich jedoch nur zur Benutzung zu erhalten. Denn das Recht selbst an dem Grund und Boden, je nach Verschiedenheit der Fälle, also entweder das Gesammteigenthum, oder das Gesammt-Nutzeigenthum oder das erbliche Colonatrecht u. s. w. blieb nach wie vor der Gesammtheit der Genossen, in Ansehung der ungetheilten Feld- und Waldmark eben sowohl wie hinsichtlich der getheilten. In vielen Dorfmarken am Rhein, auf dem Hundsrück u. a. m. pflegte die Verloosung von Zeit zu Zeit, hin und wieder sogar bis auf unsere Tage, wiederholt zu werden. Und dann konnte sich ohnedies kein Sondereigenthum an dem vertheilten Ackerland bilden. Das Gesammt-Eigenthum u. s. w. an der getheilten wie an der ungetheilten Dorfmark blieb demnach fortwährend der Gesammtheit der Genossenschaft selbst. Meistentheils

---

28) Vgl. hierüber oben §. 28., dann Beseler, Erbverträge I, 73—88 Bluntschli, I, 80—82. Renaud in Zeitschr. für D. R. IX, 80 u. 81. Weiske, praktische Untersuchungen, III, p. 105. ff. Eichhorn, D. Pr. R §. 168. Wyß, die schweizerischen Landgemeinden in Zeitschrift für schweizer. Recht I, p. 47—51.

29) Meine Gesch. der Markenverf. p. 73—78.

wurde jedoch diese Verloosung nicht wiederholt. Und dann ging das getheilte Ackerland nach und nach in den Sonderbesitz der einzelnen Genossen, also in Sondereigenthum, Sonderlehen, Sondererbe u. s. w. über. Es trat demnach aus der Markgemeinschaft heraus und die Gemeinschaft blieb nur noch für die ungetheilte Mark übrig. Dieses war aber nicht blos bei den freien Marken der Fall, sondern auch bei den grundherrlichen und bei den gemischten, im nördlichen Deutschland eben sowohl wie im südlichen. Denn in ganz Deutschland war die Markgemeinschaft die Grundlage der Dorfverfassung. Die Dorfgemeinde war demnach eine Dorfmarkgenossenschaft. Daher hat das Dorfbürgerrecht in der allerengsten Verbindung mit dem Rechte auf auf die Almende gestanden, und mit dem Einen wurde auch das Andere gewonnen und ebenso auch wieder verloren, wie dieses auch klar und deutlich zumal aus den Einzugsbriefen hervorgeht [30]).

§. 36.

Bei freien Dorfgemeinden versteht sich dieses im Grunde von selbst. Denn die alte Verfassung hat sich bei ihnen ganz in derselben Weise wie bei den großen Marken erhalten. Der Grund aber, warum man in späteren Zeiten so wenig Fälle mehr findet, liegt in der Seltenheit der ganz freien Dorfschaften selbst, indem mit den vollfreien Bauern natürlicher Weise auch die freien Dorfmarkgenossenschaften verschwunden sind. Indessen fehlt es doch auch nicht an Beispielen dieser Art, wenigstens nicht an Beispielen von freien bloß einer Vogtei unterworfenen Dorfschaften. In der Vogtei Wetter z. B. beruhte die Dorfmarkgenossenschaft auf ungetheilter Gemeinschaft der gemeinen Mark (quicunque extraneus — vult habere communionem, que volgariter Almeinde dicitur, dabit advocato XX den. leves, et communitati XX denar. leves) [31]). Eben so in Meldorf u. a. m. [32]). Die freien

30) Urk. von 1517, 1526, 1601, 1634 u. 1670 bei Bluntschli, II, 63—66.
31) Weisthum von 1239 bei Wenck, II, 167.
32) Urtheil von 1624. im Corpus statut. Holsat. III, 1391 u. 1392. „Die vngetheilte Lendereyen vff 300 Morgen sich erstreckend — „auß der Maße vnnd Theilung in communione billig zu lassen."

Bauerschaften waren demnach nichts anderes als freie Markgenossenschaften. Wie andere Markgenossen hießen daher auch die Dorfmarkgenossen Erfferen, z. B. in den freien Bauernschaften Altmeppen und Brual in Westphalen (de erffexen to Oldemeppen und sembtliche Erffexen to Bruale)[33]. Die Dorfmarkgenossenschaft selbst nannte man die erb- und eingesessene Bauerschaft (eingesessene Bauerschaft)[34]. In der freien Bauerschaft Lengerke in der Grafschaft Lingen nannte man die Dorfmarkgenossen abwechselnd die gemeinen Buiren, die gemeinen Ingesessen oder die gemeinen Erbexen. Die von dem Holzmarkgerichte (Holtgericht und Holting) verschiedene Dorfmarkversammlung nannte man aber die Bauersprache (Buirspracke und Buirsprach). Und in dieser Bauersprache wurden die Angelegenheiten der Dorfmark verhandelt, während das Holting ausschließlich für die Angelegenheiten der Holzmark bestimmt war[35]. Endlich scheint auch die Ganerbschaft zu Polch ursprünglich nichts anderes als eine freie Dorfmarkgenossenschaft gewesen zu sein.

§. 37.

Der Bezirk von Polch scheint nämlich ursprünglich eine freie Mark oder eine freie Bauerschaft gebildet zu haben. Das alte Dorf (villa) war zu gleicher Zeit ein Kirchspiel (parochia). Die vollberechtigten Genossen hießen Erben (heredes) und Kirchspielleute (parochiales), und sie waren in späteren Zeiten Ritter (milites). Der Vorstand der Bauerschaft hieß Zentner (centurio) und in dem Gemeindehause (theatrum villae, später das Spielhaus oder gemeine Haus genannt) wurden die Versammlungen der Erben gehalten[36]. Diese ritterliche Markgenossenschaft hat frühe schon einzelne Theile ihrer Mark, z. B. im Jahre 1274 ein nicht unbedeutendes Rodland aus der Markgemeinschaft ausgeschieden, was mittelst Abmarkung durch Grenzbäume, wie wir diese heute noch in den Bairischen Alpen sehen, zu geschehen pflegte.

---

33) Urk. von 1444, 1452 u. 1566 bei Diepenbrock, Gesch. des Amtes Meppen, p. 675, 676 u. 686.

34. Urk. von. 1573 bei Diepenbrock, p. 688.

35) Zwei Protokolle von 1586 bei Piper, Mark R. p. 199 u 200.

36) Dipl. von 1274 bei Guden, II, 958—961.

(eodem novali totaliter incluso, secundum quod per arbores limitorias est signatum)[37]). In gleicher Weise scheinen in früheren und späteren Zeiten noch andere Theile ausgeschieden und darauf sodann von der Grundherrschaft neue Dörfer angelegt worden zu sein, z. B. von den Herren von Cobern (domini de Coverna) die Dörfer Cobern und Polch. Auch diese grundherrlichen Dörfer erhielten wieder ihre eigene Mark ausgeschieden. Das Eigenthum an diesen ausgeschiedenen Dorfmarken blieb, wie anderwärts auch, dem Grundherrn, also den Herren von Cobern und, seitdem die Grundherrschaft an das Erzstift Trier übergegangen war, der Herrschaft von Trier. Die Grundherrn wurden daher oberste Märker genannt (weissen die erben m. gn. herrn zu einem obersten marcker in den erlenwelden)[38]). Die hörigen Dorfnachbarn hatten aber, wie in anderen grundherrlichen Dorfmarken, den Gebrauch von Wasser, Weide und Holz (sullent die nachpuren von Polch sich wasser, weide vnd welde gebruchen als von ald herkomen ist)[39]). Da die hörigen Bauern ein erbliches Colonatrecht erhalten hatten, nannte man sie ebenfalls Erben und das Hofgericht ein Erbgeding oder Erbendingh[40]).

Aller übrige aus jener ritterlichen Mark nicht ausgeschiedene Grundbesitz blieb in ungetheilter Gemeinschaft der adeligen Erben. Und daraus ist sodann die Ganerbschaft zu Polch mit dem Ritterding oder Dingtage zu Polch hervorgegangen, welcher in dem ehemaligen Trierischen Amte Münstermaifeld bis zur französischen Besitznahme fortgedauert hat.

Ein nicht uninteressantes ungedrucktes Geding-Protokoll vom 29. Juni 1563 lautet wie folgt:

„In meins offenen Notarien und dero glaubwürdigen Gezeugen hernach benent Gegenwärtigkeit persönlich erschienen ist, zu Polch, unter dem Spielhaus oder gemeinen Haus, als das Gedingh der Edelen Erben alda besessen gewesen, der edeln und ervefte Junker Anthoni Waldbott Her zu Bassenheim und hat daselbst mit claren hellen und wol verständig Worten den

37) Guden, II, 959, vgl. noch p. 960
38) Grimm, II, 472.
39) Grimm, II, 471.
40) Grimm, II, 470—472. Vgl. noch Bärsch, der Moselstrom, p. 506 ff.

vesten Edelen und Ervesten Edelen Erben zu Polch, so alda zu Gedingh saßen, nemlichen die veste und Edele Jorgh Her zu Elz, Amptman zu Munster Meinfeldt, Christoph Her zu Elz, Emerich von Dietz zu Diebelich wohnhafft, Jorgh von Monreal, Emont von Wilpergh Her zu Wendel, Jghen Walpott Her zu Olbruk und Königstein, Cunradt von Kettig Geprudere, Ludolff von Entschinngh und Hannß Belin von Wilpergh vurgetragen und eroffnen: Nachdem seine Erveste verneme, daß sich zuweillen ettliche Missell und Unbehelnuß der Edelen Erben Insatzungh halb zugetragen und noch zur Zeit auch kein Scheinbuch oder Behalte, darin die Namen der edelen Erben zu Polch, so ingesetzt seien, eingeschrieben werden, vorhanden, also die Missel sich derohalb erheben und dieweil die Menschen alle sterblich, auch der Menschen Gedechtnuß vergeßlich, solcher und anderen mehr ehrhaften ursachen halb habe sein erveste für gutt und rathsam angesehen und geachtet, damit seiner erveste Nachkomlich nicht ettwan an Beweiß umb seiner ervest Insetzungh und habenden Beisitz eines Edelen erben zu Polch mangel und Zweifel haben, haben seine erveste sie die Edelen erben alda gefragen, ob jnen alß Edelen erben nicht jndenckigh und wolbewust, daß seine Erveste alhir zu Polch, wie ein anderer Edeler erb vur etlichen jaren ingesetzt seye, zu Gedingh mit gesessen und sitze, darfür erkennth und gehalten sei worden, und würde, und deren Groß mit empfangen und zu empfahn und zu geniesen berechtiget. Und obe er nit jetzo zur Zeit jr der Edelen erben erwelter Pflegmeister seie und von jenen allen dafür gehalten werde. Uff solches gethanes vurtragen und beschene Fragh haben sich die Edelen und Erveste hieoben benannten Edelen erben samptlich ein gar kurztzes bedacht, und durch den Edelen und vesten Jorgen Herrn zu Elz Amptman zu Mensfter Meinfeldt jn jrer aller name und beysein beantwurt. Sie alle sampt und ein jder besunder von jnen, erkennten sein Erveste vur einen Edeln jngesetzten erben zu Polch, daran auch Niehmandts zweifelte. Es weren auch ettliche unter jnen alhie zugegen sampt noch anderen Edelen erben mehr, so jtzo abwesendt, die bey seiner Ervesten jnsatzungh gewesen, welcher auch seithero wie ein anderer Edeler erb mit jnen zu gedingh gesessen seie und noch jtzo sitze, und wie ein anderer Edeler erb mit genossen und zu geniessen berechtiget seie. Auch wer sein

Erveste und alle andere Abwesende Edeln erben hielten und solches weren sie nit allein geneigt (als die Wahrheit so jedermann zu bekennen gepurt), sond auch schuldig zu bekennen vur idermennigklich. Solche Antwurt und beschehene Bekanntnuß hatt sein Erveste von dem vesten und Edelen erben zu Polch mit dank angenommen. Darum zum zierlichsten und herlichsten vur einen Notario und glaubwürdig Gezeugen hernachg. protestirt, und seiner Ervesten darüber eins oder mehr in bester Form offene und glaubwurdige Instrumente offzurichten und zu verfertigen gepetten 2c.".

Die ungetheilte Gemeinschaft umfaßte in den letzten Zeiten den Wald Hochpochten, das Forsthaus sammt dem dazu gehörigen Mansfelder Hofe, den Pützfelder Hof, den Höchster Hof, den Gierolbsrother Hof und die Zerwas Mühle. Und die Ganerben waren die Grafen von Waldbott-Bassenheim, von Boos-Waldeck, von Meternich, von Kesselstadt, von Hohenfeld und von Elz und der Baron von Elz-Rübenach. Bei dem Einmarsch der Franzosen in den 1790er Jahren wurden die zu dem Dingtage von Polch gehörigen Güter, wie andere adelige Güter, durch ein arreté des französischen Gouvernements vom ventose des Jahres XII, unter Sequester gelegt und erst in neueren Zeiten unter der Deutschen Herrschaft wieder freigegeben [41]).

§. 38.

Auch bei grundherrlichen Dorfschaften beruhte die Dorfverfassung auf ungetheilter Gemeinschaft der gemeinen Dorfmark, z. B. im Dorfe Sandhofen, wo die Abtei Schönau der Grundherr war („auch alle die theil wollent hann an der gemeinschafft, „sie seint seßhaft oder darkomen [42]), ratione habitationis et communionis, quod dicitur Almeina) [43]; in Ammergau, wo die Abtei Ettal die Grundherrschaft hatte („was wissenliche ge-„main ist an Wismad, Holz und andern Sachen, dabey soll „die Paurschafft auch beleiben") [44]); in den grundherrlichen

41) Aus einem bei den Akten der gräflich Waldbott Bassenheimischen Vormundschaft liegenden Berichte vom 12. December 1838.

42) Grimm, I, 461 u. p. 462 der — und nit gemeinschaft hat.

43) Dipl. von 1227 bei Guden, syl. p. 151.

44) Spruchbrief von 1405 bei Lori p. 98.

Dörfern des Grafen von Dale in Westphalen (quamdiu durat **communitas**, que volgariter dicitur **Marka**, pertinens ad curiam Stochem)[45]; zu Erpel, in welchem Dorf das Domstift zu Köln die Grundherrschaft hatte (communionem nemoris[46]); in Eussersthal, wo das Grundeigenthum dem Kloster gehört hat, der Holz- und Weidegenuß aber in ungetheilter Gemeinschaft (communio) der Bauern (rustici) und des Klosters war[47]); in Schwommendingen, wo das Stift zum Großmünster in Zürich Grundherr war, sollten die „Höltzer, Weyden und Wiesen un- „verliehen und zu den Hueben nit beschrieben und un- „vertheilt seyn"[48]); in dem alten Dorfe Gernbach im Fürstenthum Nassau, in welchem die Herrn Voigt von Elspe Grundhern waren. Die Feldmark jenes alten Dorfes kam späterhin an das Dorf Frickhofen. Die ungetheilte Feldgemeinschaft dauerte aber unter den Bauern auch dann noch fort, nachdem im Jahre 1695 die Grundherrschaft selbst abgefunden worden war[49]). Jene Abfindung bezog sich jedoch bloß auf die Feldmark. Denn die Markwaldungen und Weiden in der Gernbacher Mark blieben nach wie vor in ungetheilter Gemeinschaft der Grundherrn und der Bauern[50]).

Die grundherrlichen Dorfschaften waren daher ebenfalls **Dorfmarkgenossenschaften**. Und wie andere Markgenossen, so nannte man auch die grundherrlichen Dorfmarkgenossen **Märker** oder **Untermärker**, die Grundherrn selbst aber **Obermärker** oder **Märkerherrn**, z. B. in der erwähnten Gernbacher Dorfmark[51]). In dem Dorfe Saspach in der Ortenau, wo das Bisthum Straßburg Grundherr war, nannte man die Bauern **Markleute** (Marglüt), den Grundherrn aber den Margherren und das Dorfmarkrecht ein „Margrecht"[52]). In dem Dorfe Peters-

45) Dipl. von 1188 bei Kindlinger III, 1 p. 89.
46) Dipl. v. 1203 bei Günther, II, 78.
47) Dipl. v. 1296 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 267—270.
48) Offn. von Schwommendingen §. 7 u. 11 bei Schauberg, I, 117 u. 118.
49) Cramer, Nebenst. 115, p. 323, 324 u. 351 u. 354.
50) Cramer p. 324, 351 u. 352.
51) Cramer, 115 p. 348 ff.
52) Grimm, I, 412 u. 414.

lahr, wo die Herren von Ysenburg Grundherrn waren, hießen die Bauern „arme Undermarcker", der Grundherr selbst aber der „höchste Marcker[53]). In dem Dorfe Grenzhausen, in welchem die Grundherrschaft ebenfalls den Herren von Ysenburg gehört hat, nannte man die Dorfnachbarn „Mitmärcker" und den Grundherrn den „höchsten und obersten Märcker[54]). In den Gemeindewaldungen der Abtei Weissenburg (silve communes et almeinde) war der Abt zu gleicher Zeit Grundherr und Märckermeister (abbas sit super his magister et dominus)[55]). In den gemeinen Holzungen des Fürstenthums Calenberg nannte man den Landesherrn als Grundherrn einen höchsten Erbexen[56]). In dem Dorfe Berisborn in der Abtei Prüm nannte man den Grundherrn der Dorfmark einen „oberst Eiffertz"[57]), d. h. einen obersten Erfex oder Erbexen. Eben so in den Dörfern Gondenbret und Selrich in der Abtei Prüm einen „Effertzman, Einfartzman" oder einen „obersten Einfalzmann"[58]). In denjenigen Dörfern, in welchen die gemeine Mark nur noch aus Waldungen bestand, in welchen demnach die gemeine Dorfmark eine Waldmark war, nannte man die Huber Waldgenossen, z. B. im Elsaß[59]) oder auch Waldleute, z. B. in der Schweiz u. a. m.[60]) oder Holzgenossen (Holtzgenoze siue consiluani) z. B. in den Gemeindewaldungen bei Hochstaden, in welchen die Holzgrafschaft (Holzgrafschaf) den Grafen von Kessel und und in späteren Zeiten dem Erzstifte Köln gehört hat[61]).

§. 39.

Eben so bildete endlich auch bei den gemischten Dorfschaften die Gemeinschaft in Wasser und Weide u. s. w. (communio

53) Grimm, III, 747.
54) Weisthum §. 2 u. 6 bei Koenigsthal, I, 2 p. 42 u. 43. Grimm, III, 745.
55) Grimm, I, 765.
56) Gandersheimisch. Landtagsabschied art. 15.
57) Grimm, II, 527.
58) Grimm, II, 539 u. 547.
59) Grimm, I, 675 u. 676.
60) Grimm, I, 153 §. 9, 156 §. 19.
61) Dipl. von 1271 u. 1275 bei Günther, II, 372 u. 411.

in aquis et pascuis) die Grundlage der Dorfgenossenschaft, z. B. in vielen Dörfern der Abtei Prüm, wo die Dorfgenossen theils Hörige (mansionarii), theils Schutzpflichtige (scararii), theils freie weder einer Grund- noch Schutzherrschaft unterworfene Leute (haistaldi) waren. (Sciendum est, quod omnes homines, villas et terminos nostros inhabitantes — non solum mansionarii, verum et scararii, id est ministeriales, et haistaldi, id est, qui non tenent a curia haereditatem, quia communionem habent in pascuis et aquis nostris[61a]). Hastaldi vocantur manentes in villa, non tamen habentes haereditatem de curia, nisi areas tantum, et communionem in aquis et pascuis)[62]). Eben so im Dorfe Bebingen in der Pfalz, wo die Klöster Albenmünster, Eussersthal und Sinsheim die Grundherrschaft hatten (Almeindam — in communem usum ipsis deputaverunt, in qua tamen Almainda Abbas et conventus communionem cum ipsis rusticis rite habebunt)[63]). In Kleinheubach, wo die Herren von Rineck mit der Vogtei auch einige Höfe hatten und ihre Hintersassen in Markgemeinschaft mit den freien Bauern leben sollten. („haben Sie Leuth vff den Hö-„fen, eß seyen Hofleuth oder Knecht, so sollen sie Gebauwerschafft „mit den Nachbahrn halten")[64]). Ferner im Dorfe Kirchborchen im Stifte Paderborn, wo die Genossenschaft aus den Erbgenossen (erffgenoten) oder den Gutsherrn (gudheren und gutheren) und aus ihren Colonen, welche öfters Meier insgemein aber Bauern (buren und burmanne) genannt wurden, dann aus dem Abte von Abdinghofen als dem obersten Erbgenossen und Lehnherrn (de de ouerste un meste erffgenote unde lenhere is) bestanden hat. (do bleuen under uns allen unuerdelt de gemeyne bussche de unser allen scholden wesen)[65]). Eben so in Niederweis in der Eifel, wo außer dem Vogteiherrn noch drei andere Grundherrn ansässig

61a) Registr. Prum. Nr. 1 bei Hontheim I, 664 Beyer, Urkb. I, 145. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 433 ff. u. 476.

62) Caesarius §. 1 zu Nr. 25 p. 671. Vgl noch Caesarius bei Hontheim p. 672 u. 673.

63) Dipl. von 1303 bei Würdtwein, monast. Palat. III, 279.

64) Weisthum bei Hohlhausen, Abthl. über die Mark bei Miltenberg, II, 2.

65) Weisthum bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn III, 7. Vgl. noch p. 8—10.

waren, und über dem Zenner, d. h. über dem von der Gemeinde gewählten Dorfmarkvorsteher noch der Dorfjunker und Vogteiherr („fogther des hobs") „als ein Oberzenner diß dorffs", also als Obermärker der Dorfmark gestanden hat[66]). Sodann in Straßheim, wo drei verschiedene Grundherrschaften ansässig waren[67]), in den Dörfern Peitingau, Schongau und Altenstadt in Baiern, in denen sich ebenfalls drei verschiedene Grundherrn vorfanden[68]), im Dorfe Aristau im Aargau, wo die freien und die hörigen Colonen des Klosters Muri und wahrscheinlich auch die Hörigen der Herrn von Heideck in ungetheilter Markgemeinschaft gelebt haben[69]) u. a. m.

Die gemischten Dorfschaften sind demnach ebenfalls Dorfmarkgenossenschaften gewesen. Die Dorfmarkgenossen waren bei ihnen je nach Verschiedenheit der Fälle entweder die in der Dorfmark angesessenen freien und hörigen Bauern oder, wo es keine freie Bauern gab, die hörigen Hintersassen der verschiedenen in dem Dorfe begüterten Grund- und Vogteiherrn, während die Grund- und Vogteiherren selbst in den gemischten wie in den grundherrlichen Dorfmarken die obersten Erbgenossen, oder die obersten Märker, oder Oberzenner, und in so fern selbst mit in der Gemeinschaft gewesen sind.

§. 40.

Auch in jenen Feldmarken übrigens, in welchen das getheilte Ackerland Sondereigen oder Sondererbe geworden und als solches aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden war, haben sich noch lange Zeit, zum Theile sogar bis auf unsere Tage, Spuren der ehemaligen Gemeinschaft erhalten, nicht bloß in dem gegenseitigen Weiderechte auf den Feldern während der Brache, sondern auch in der Aufeinanderfolge der Saaten, in der Abwechselung der Bau- und Ruhejahre, hinsichtlich der Einzäunung der Felder und der geschlossenen und für die Weide offenen Zeit, sodann in

66) Grimm, II, 570. vgl. unten §. 160.

67) Grimm, I, 455 u. 456.

68) Urk. von 1553, 1557 u. 1585 bei Lori, p. 328 ff., 347 ff. u. 4 5f.

69) Urk. von 1351 u. 1383 bei Kurz, u. Weissenbach, Aargau I, 138 u. 150.

Ansehung des Pflügens, Säens und Erndtens u. s. w., indem sich dabei Einer nach dem Anderen und nach den gemeinschaftlichen Verabredungen, nach den Gemeindebeschlüssen und nach dem Herkommen richten und ein jeder dem Anderen helfen mußte (§. 16). Auch durfte deshalb kein Acker in eine Wiese verwandelt oder eine sonstige Veränderung mit den vertheilten Feldern, Wiesen oder Waldungen zum Nachtheile der Gemeinweide vorgenommen werden. (Als wir dann den hof Tätnow vnder vns geteylt, sond äker, wisen vnd holtz vnverendert beliben, wie es das loss yedem gäben hat, vnd damit vnnser weidgang nüt merklich geschwecht werde, so sol keiner vsserhalb den zelgen kein riet wäder in holtz noch feld inschlachen vnd zu wisen machen; so es aber einer inn zelgen inschluge oder vss äkeren wisen machte ꝛc.) [70]). Aus demselben Grunde sollten diejenigen Felder, welche man nicht vorschriftsmäßig behandelt oder sogar unangebaut liegen gelassen hatte, wieder Almend oder gemeine Mark werden, die zum Anbau angewiesenen Almendäcker aber nach wie vor Almend bleiben (§. 22). Und auch über die aus der Gemeinmark ausgeschiedenen Güter behielt die Dorfgemeinde sehr bedeutende Verfügungsrechte. (wer Gemeinmaerch inne het in dem hof ze Meggen, wenn ein vogt vnd die gnossen vber ein koment, daz er daz sül laussen liegen, daz er kein recht dar zuo me haben sol) [71]). Selbst die freie Jagd und Fischerei und der freie Bienenfang ist nur eine Folge der früheren Feld- und Waldgemeinschaft (§. 114—117 ff.) Auch nannte man wegen dieser in früheren Zeiten hinsichtlich der getheilten Feldmark bestandenen Feldgemeinschaft die Dorfmarkgenossen auch in späteren Zeiten noch Furchgenossen oder Forchgenossen [72]), sodann Vorgenaten, von Genaten, Genoten, Genossen z. B. im Herzogthum Bremen [73]), oder auch Fuhrgenossen z. B. in Köln [74]) und Fürgenossen im Hadeler Landrecht [75]).

---

70) Grimm, I, 133. Vgl. noch p. 132.

71) Grimm, I, 165. Hofrecht zu Meggen im Geschichtsfrd. VI, 74.

72) Grimm, III, 580. Haltaus p. 550.

73) Bremisch-niedersächs. Wörterb. I, 440 u. 441.

74) Clasen, Schreinspraxis, p. 71.

75) Th. II, tit. 6 u. 11 bei Pufendorf. obs. I. p. 16 u. 19.

Die Gemeindeverfassung hat demnach ursprünglich, großentheils bis ins 18. Jahrh., hin und wieder sogar bis auf unsere Tage auf Markgemeinschaft beruht. Die Dorfverfassung ist daher eine Dorfmarkverfassung gewesen.

§. 41.

Von der ungetheilten Markgemeinschaft, in welcher die Dorfmarkgenossen mit einander gestanden haben, wurde die Genossenschaft selbst eine Gemeine, Gemeinde, Gemeinschaft, Gemeinheit, commune, communia, communio oder communitas genannt. In Baiern eine Gemain, Gemeindte, Dorffgemain, gemaine Dorffschaft[76]), communitas (habitatores vici — ad communitatem ipsorum, quod teutonice dicitur Gmeine pertinere)[77]), oder auch die Menig oder Menige, d. h. Menge, wie die Thalgemeinde im Schwarzwald und in der Schweiz eine Thalmenge (Thalmengy) oder Gemeine Menge genannt worden ist[78]), daher Dorfmenig, Dorfmening, gemaine Dorfmenig, Pfarrmenig, Pfarrmening, Kirchmenig, Kirchmaning[79]). Aber auch anderwärts, z. B. in der Pfalz, in Hessen, Thüringen, im Elsaß, in der Wetterau u. a. m. communitas[80]), communitas ville[81]), Gemeynn[82]) die Gemeine des Dorffs[83]), die Gemende oder Gemeinde[84]), commu-

---

76) Lori, p. 328, 329, 347 u. 348.
77) Dipl. von 1179 bei Ried, I, 250.
78) Grimm, I, 400 u. 402.
79) Krenner, V, 344, 332. Lori, p. 311, 372, 407 u. 408. Schmeller, II, 581.
80) Dipl. v. 1290 bei Würdtwein, nova subsid. XII, 261. Weisthum bei Wenk, II, 167.
81) Dipl. v. 1126 bei Schoepflin I, 205. tertia pars silvae ad communitatem ipsius villae pertinentis. Grimm. III, 617.
82) Grimm, III, 624.
83) Grimm, I, 721.
84) Urk. v. 1323 bei Boehmer, Frankf. Urk. I, 472.

nio (communio hominum in Keverndal)[85]), commune und communia[86]).

Die Dorfmarkgenossenschaft war nämlich, wie bereits bemerkt worden ist, keine juristische Person, also keine Korporation oder Gemeinheit im Sinne des Römischen Rechts. Sie war und hieß vielmehr nur darum eine Gemeine oder Gemeinde, weil die ungetheilte Mark selbst noch gemein, eine Gemeinde, Gemeinheit, commune oder communio war. (§. 21.) Daher wurde jeder neue Ansiedler (wo einer in diese gemeind zöge), nachdem er der Gemeind das Einzugsgeld (den inzug) bezahlt hatte, förmlich in die Gemeinschaft aufgenommen und wegen dieser Gemeinschaft ein Gemeinsman genannt z. B. in der Pfalz u. a. m. (wo einer in diese gemeind zöge vnd 3 tag fewer vnd flamm hinder einem steckenzaun helt, so soll er vnserm gn. herrn. 10 d. vnd gemeind X. hlr. zum inzug geben, diser gemeinschafft hoch vnd nider sitzen als ein anderer gemeinsman[87]). Auch alle die theil wollent hann an der gemeinschaft, sie seint sesshafft oder darkomen, die sollent es fordern uff sanct Gorgen tag[88]). Die Dorfgemeinde selbst wurde deshalb zuweilen eine Gemeinschaft genannt, z. B. in Baiern (baid Gemeinschafften der Dörfer Bayrmenichen und Haustetten[89]), sodann in Tirol („Ez sol auch ain Dorfmaister Holtz pürgen setzen „mit der gemainschaft rat — Ez sol auch chain Dorfmaister „chain schergen setzen an der Huber vnd der gemainschaft „wille vnd wort") [90]), ferner im Odenwalde, wo Gemeinschaft, Gemeinde und Nachparschaft abwechselnd gebraucht wird[91]). Und auch in späteren Zeiten nannte man noch einen Gemeinsmann oder Gemeindsmann, sodann einen Gemeindsgenossen oder rechten Gemeindsgenossen nur denjenigen, der in die

85) Dipl. von 1236 bei Guden, syl. p. 188.
86) Du Cange ed. Henschel v. Commune II, 482 ff.
87) Grimm, I, 781—782.
88) Grimm, I, 461. Vgl. noch p. 462. der — nit gemeinschaft hat. Weisthum von Dackenheim in Anhang Nr. 1.
89) Urk. von 1543 bei Lori, p. 311.
90) Dorfrecht von Partschins im Zeitschrift für Tirol u. Vorarlberg, III, 142 u. 143. Tyroler Landtsordnung B. 4, tit. 4.
91) Landrecht von Erbach, p. 122, 123 u. 124.

Gemeinschaft aufgenommen und dadurch Gemeindebürger geworden war, z. B. in Oberhessen, im Eichsfeld, in der Pfalz, in der Schweiz u. a. m. [92]). Da nun in den Kantonen Schwiz und Uri das Gemeinland dem ganzen Lande gehört hat, eine Landes Almend gewesen ist, die einzelnen Dörfer also keine ausgeschiedenen Dorfmarken hatten, so waren und hießen die Dörfer auch nicht Dorfgemeinden, vielmehr Kirchgänge [93]), d. h. Kirchspiele, und das alte Dorf Schwiz selbst wurde ursprünglich Kilchgasse genannt.

Man nannte zwar die Dorfgemeinde auch eine universitas z. B. in der Pfalz, im Erzstift Köln, im Rheingau, in Thüringen, in Schwaben u. a. m. eine universitas villanorum [94]), eine universitas incolarum [95]) oder eine universitas villae u. s. w. [96]), oder auch das gesammte Volk (dem gantzen gemeynen volk der dorffer [97]). universum populum de Erpelle [98]), Dorfmenig u. s. w. Allein auch dieses nicht im Sinne einer Römischen universitas, vielmehr um die Gesammtheit der Dorfmarkgenossen damit zu bezeichnen. Daher bedeutet universitas villanorum nichts Anderes als eine Bauerschaft.

§. 42.

Die Gesammtheit der in Markgemeinschaft lebenden Bauern eines Dorfes nannte man nämlich sehr häufig auch Bauerschaft oder Gebäuerschaft von dem alten giburo, gibure,

92) Sternberg, I, 7, 24, 25 u. 26. Hartmann, Provinzialr. des Eichsfelds p. 334 u. 335. Grimm, I, 459. vgl. mit 461. Urk. von 1601 u. 1670 bei Bluntschli, II, 65 u. 66.

93) Landbuch von Schwiz, p. 184. Landbuch von Uri, Art. 335 §. 3 u. 5.

94) Dipl. v. 1279 bei Würdtwein, nova subsid. XII, 218. Dipl. von 1303 bei Würdtwein, monast. Palat. III, 279—280.

95) Dipl. v. 1203 bei Günther II, 78.

96) Dipl. v. 1289 und 1290 bei Würdtwein nov. subsid. XII, 250 f. u. 261. Urk. von 1279 bei Bodmann I, 441. Grimm, III, 617. Urk. von 1327 bei Guden, III, 258. Urk. von 1251 bei Mone, I, 410.

97) Urk. von 1440 in M. B. XXV, 39.

98) Dipl. von 1203 bei Günther II, 78.

gipuro, gibur oder gebur [99]). In Baiern z. B. Paurschaft oder noch häufiger Gepaurschaft oder Gebauerschaft [1]); in Schwaben abwechselnd Gemainde, Geburschafte oder Gepurschafft [2]), im Schwarzwald, in der Ortenau u. a. m. Burschafft [3]), im Elsaß Geburschaft [4]), in der Dreisamgegend zwischen dem Schwarzwalde und dem Rhein Gebursami [5]), am Niederrhein Gebauerschaft oder Gebuirschaft [6]), in Westphalen, Sachsen u. a. m. Bauerschaft, Burschop, Burscap, Burscop u. s. w. [7]), zuweilen auch die gemeyne Bawr z. B. in Westphalen [8]), im Dithmarschen aber bald Burschopp, bald Burlag [9]) und in Schleswig Bauerlag, Bondelaug oder Grandelaug [10]), in der Schweiz abwechselnd Gemeinde und Bursame, Bauersame oder Gebursame (Bursami und Gebursami) d. h. die Gesammtheit der Bauern [11]), in Oberhasli im Berner Oberlande aber Bäuerten [12]). Die Mitglieder einer Bauerschaft nannte man, wie wir sehen werden, zum Unterschiede von den Seldnern und Beisassen, insgemein Bauern oder gemeine Bauern oder auch in späteren Zeiten noch Gebure [13]) und Gebauern [14]),

99) Graff, III, 19. Schmeller, I, 139. Auch angels. gebûr in L. Inae c. 6. u. Rectitudines, c. 4 bei Schmid p. 374.

1) Lori, p. 98, 110 u. 372. Krenner, Ldt. vrhl. VIII, 392.

2) Grimm, III, 643, 645 u. 646. Entscheid von 1258 bei Mone, I, 411.

3) Grimm, I, 399 f. u. 417 ff.

4) Grimm, I, 690.

5) Grimm, I, 824.

6) Clasen, Schreinspraxis, p. 60 u. 61.

7) Sächs. Lr. III, 86 §. 2. Gerichtsverzeichniß der Grafschaft Mark u. a. m. bei Sommer, I, 2. p. 3 ff. 14 u. 51. Weisthum bei Wigand, Provinzialr. v. Paderborn III, 6, 8 u. 9. Wendthagensche Bauernrechte bei Spangenberg. Beitr. zum T. R. des Mit. p. 199.

8) Bauersprache von Herbike bei Sommer p. 16 u. 17.

9) Neocorus, II, 266.

10) Wimpfen, Gesch. von Schleswig p. 43.

11) Grimm, I, 35, 36, 53, 54, 56, 74, 76 §. 10, 20, 21 u. 33. u. p. 182. Rechtung von Dübendorf §. 31 bei Schauberg, I, 104.

12) Wyß in Zeitschr. für schweizer. R. I, 74.

13) Sächs. Lr. III, 86. Grimm, I, 332. 333. 823.

14) Protokoll von 1493 bei Krenner, Ldt. hdl. XI, 349.

noch häufiger aber Nachbauern (Nachgeburen) [15]) oder Genossen und in Frankreich consorts ohne weiteren Beisatz [16]) oder auch, da sie ein Haus besitzen mußten, Hausgenossen z. B. in der Schweiz, in Baiern u. a. m. [17]). In dem letzten Falle nannte man sodann die Bauerschaft auch eine Haußgenossenheit z. B. in Westphalen [18]). Die nicht Genossen wurden nicht selten Fremde oder Ausländer genannt („Fürnossen und „Fremde" [19]). „Husgenossen oder Uslender") [20]).

§. 43.

Dasselbe was Bauerschaft oder Gebauerschaft ist auch Nachbauerschaft und Nachbarschaft.

Nachbauerschaft und Nachpaurschaft kommt sehr häufig vor in Baiern, Schwaben u. a. m. [21]). Die Dorfmarkgenossen heißen sodann Nachbauern (Nachbauren oder Nachbawren [22]), Nachgepawern [23]), Nachpuren [24]), Nachgeburen [25]) u. s. w.

Aus Nachbauerschaft ist Nachbarschaft entstanden, so wie aus nahkipuro, nakibur, Nackebur, Nackgebur, nâbûr, Nachbauer, Nachbar, vicinus [26]). Nachbarschaften heißen die

15) Grimm, I, 78 §. 37.

16) Grimm, I, 56 f. Offn. von Knonau §. 13. u. Offn. von Schwommendingen §. 14 bei Schauberg, I, 77 u. 119. Cont. de Bayonne, Art. 5, 48, 49 u. 50.

17) Grimm, I, 53, 74 u. 78. III, 673

18) Hausgenossengerechtigkeit von 1569 bei Wigand, Archiv, V, 389

19) Habeler Landr Th. II, Tit. 11.

20) Grimm, I, 74.

21) Urk. von 1456 bei Mon. Boic. XVIII, 487. „Die nachpaurschaft „des Dorfs zu Ursing." Heider p. 505. Nachpaurschafft." Haltaus p. 1386. „Nachbaurschafft "

22) Grimm, I, 779, 781 782.

23) Rechtsb. Kaiser Ludwigs c. 140 u. 142.

24) Grimm, II, 471.

25) Grimm, I, 78 §. 37.

26) Graff. III, 20. Schmeller, I, 139, II, 689. Derselbe, glossar. Saxon. p. 81. Grasshof, orig. Muhlhus. p. 284. — sine nakiburo horin wanne wi alle nakibure hezin di in dirri stad sin. Grimm, I, 522. Was nackgebur zu Sweynheim buwen will. vgl. p. 521 u. 523.

Bauerschaften sehr häufig in Baiern, im Stifte Fulda, in Westphalen, Sachsen u. a. m.[27]), oder auch die gemeine Nachbarschaft z. B. in Baiern, Hessen u. a. m.[28]). In Frankreich nannte man die Nachbarschaft voisiné, voisinage, vesine, visnet, oder auch wie in England visnetum[29]), die Dorf- und Stadtbürger also voisins oder vicini[30]). Und wie in Deutschland waren und hießen alle nicht Bürger Fremde (estrangers)[31]).

Bauerschaft, Gebauerschaft, Nachbauerschaft, Nachbarschaft, voisiné und Bürgerschaft sind demnach nur verschiedene Benennungen einer und derselben Genossenschaft, eben so wie auch die Worte Bauer, villanus, Bur, Gebur, Nahkibur, Nabur, Nachbar, vicinus, civis und Burger als ganz gleichbedeutend gebraucht worden sind[32]).

§. 44.

In Friesland wurden die Bauerschaften und Nachbarschaften auch Klüfte und Kleften genannt[33]), hie und da, z. B. in Drenthe, auch Cluchten[34]), in Westphalen aber zuweilen

---

27) Urk. v. 1490 bei Krenner, Ldhl. XII, 291. Urk. v. 1553 bei Lori p. 328. Steinen, I, 1056. Naberschop Thomas, I, 218. Haltaus, p. 1386.

28) Lori p. 311. Urk. von 1552 bei Cramer, Nebenst. III, 162.

29) Charta Henrici Regis von 1155, c. 16 bei Brussel, examen des fiefs, II p. IV per sacramentum proborum et legalium hominum de visneto. Meine Einleitung, p. 69 u. 70.

30) Cont. de St. Sever, tit. 1, art. 4 u. 5. Tit. 10, art. 8 u. 9. les voisins ou habitans de la ville.
Bayonne, tit. 5, art. 39 u. 43—46. voisin de la cité. Tit. 22, art. 2, u. tit. 26, art. 12. voisins et habitans de la dite cité. Charta von 1207, 1209 u. 1368 c. 5 bei Ordon. du L. V, 159. vicini sui de communia.

31) Cont. de St. Sever, tit. 1. art. 6 u. 18, tit. 9. Bayonne, tit. 5, art. 43—46, tit. 30, art. 2 u. 3.

32) Richthofen, gloss. v. bur, p. 674. Schmeller, glossar. Saxon. p. 16 u. 81. Graff, III, 19 u. 20.

33) Richthofen, v. Klefte p. 873 Wiarda, Willkür. der Brokmänner p. 14, 15 u. 100.

34) Richthofen, p. 529. §. 43.

Kluchten, von welchen sich in Coesfeld auch in späteren Zeiten noch Spuren erhalten haben [35]). Mit diesen Kluchten oder Nachbarschaften hängen wohl auch die Kluhtengerichte in Westphalen zusammen [36]). Denn Kluhte oder Klute heißt eine Erdscholle [37]). Die Kluhtengerichte waren demnach Bauerngerichte und die unter denselben stehenden Kluthen, Vryenkluhten, vryen Ryckskluhten nichts anderes als freie Reichsbauern. Daher wurden sie auch freie Reichsleute (vrye Richß Lüde) und ihre Güter freie Reichsgüter (vrye Richßgudere) genannt [38]).

§. 45.

Eine weitere Benennung der Bauerschaften war Hundschaft Hondschaft, Honnschaft und Huntari oder Huntare und Hundere.

Der Name Huntari ist in früheren Zeiten zumal in Alemannien äußerst verbreitet gewesen, wie dieses aus vielen Urkunden bei Neugart entnommen werden kann. Es wird zwar unter Huntari in der Regel ein Gau, Untergau oder eine Cent verstanden werden müssen [39]). Da jedoch die kriegerischen Abtheilungen, die Hundertschaften, sich öfters in einer einzigen Dorfmark niedergelassen haben, so erhielten auch die Dorfmarken und die Bauerschaften selbst diesen Namen. Dahin rechne ich z. B. die Mark Munthariheshuntari (in pago Arbonense — infra marcha illa, qui vocatur Munthariheshuntari [40]), sodann Hattenhuntare oder Hattenhundere (in pago Alemannorum in Dalaheimer marca in Hattenhuntare — in pago Alemannorum in Daleheimer marca, in Hattenhundere) [41]). Derselbe Name kommt zwar zuweilen als Dorfmark und zu gleicher Zeit auch als Gau vor, z. B. Muntricheshuntere und Mundricheshundera,

35) Sökeland, Gesch. von Coesfeld, p. 17, 63 u. 67.
36) Steinen, I, 1568. u. 1719.
37) Richey, idiot. p. 126. Bremisch, niedersf. Wörterb. II, 809 u. 810.
38) Velthuiß bei Steinen, I, 1568. Vgl. noch unten §. 284.
39) Waitz, II, 274 ff.
40) Dipl. v. 792 bei Neugart, I, 104.
41) 2. Schenkungen aus der Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen in Cod. Lauresh. III, 63 u. 64.

was offenbar dieselbe Benennung wie Muntharicheshuntari ist [42]) eben so Hattenhuntari [43]), ferner Munigisingeshuntare [44]), welches anderwärts unzählige Mal Munigisinger marca genannt worden ist [45]). Daraus folgt jedoch nur so viel, daß die Gaue und Centen zuweilen auch Marken genannt worden sind, und daß die Dörfer öfters von den Gauen und Centen, oder umgekehrt diese von jenen ihren Namen erhalten haben. Daher konnten manche Gau- und Centnamen auch in späteren Zeiten noch als Ortsnamen fortleben, z. B. Schwercenhuntare als Schwerza und Schwerzkirch an der Donau, Waldrammishuntari als Waldrammenberg und Rammensberg in der Schweiz, Munsingeshuntare als Munsingen auf der rauhen Alp und Mundricheshundera als Munderkingen an der Donau [46]). Wie denn auch in Baiern noch mehrere Ortschaften den Gaunamen führen oder wenigstens mit Gau endigen, z. B. Ammergau, Peitingau, Schongau, Walgau, Warngau u. a. m. In späteren Zeiten hat sich jedoch die Benennung Huntari als Ortsname verloren und der Name Gebauerschaft oder Bursame ist in jenen Gegenden wieder mehr und mehr hervorgetreten.

Der Name Hunschaft dagegen [47]) oder hunnaria [48]), Huntschaff [49]), Hunschaf [50]), Honschaft [51]), Hontschaft oder Hond-

---

42) Dipl. von 961 bei Neugart, I, 603. in comitatu Munticheshuntere und dipl. von 980, eod. p. 625. in pago Mundricheshundera.

43) Dipl. von 789 bei Neugart, I, 95 f. in pago qui vocatur Hattenthuntari. — Dipl. v. 888. eod. p. 474. in pago Hattinhunta.

44) Dipl. v. 904 u. 961. bei Neugart, 535 u. 603. in pago Munigisingeshuntare.

45) Cod. Lauresh. III, 54—59.

46) Neugart, episcopat. Constant. p. LXV. LXVI, LXXVII, und LXXXIX.

47) Urk. von 1322 bei Lacomblet, Archiv, I, 276. congregatio hominum dicta Hunschaft.

48) Dipl. von 1164 bei Günther, I, 381. homines de sua hunaria und p. 382. habitantes in sua hunnaria.

49) Weisthum von Kleinenbroch §. 16 u. 19 bei Lacomblet, Arch. I, 284 u. 285.

50) Urk. von 1303 bei Lacomblet. Urkb. III, 12.

51) Urk. von 1394 in Acta acad. Palat. III, 287. Urk. von 1437 bei Guden, II, 1282.

schaft [52]) und Hontschaff oder Huntschaff [53]) hat sich am Niederrhein, jedoch nur im alten Frankenland, z. B. in den Herzogthümern Geldern, Cleve, Jülich und Berg, in der Eifel, auf dem Hundsrück und in vielen kurkölnischen Aemtern bis auf unsere Tage erhalten, während das benachbarte Westphalen oder Altsachsen und Friesland nur Bauerschaften kennt [54]). Es wird nämlich unter Huntschaft, hunnaria oder Hondschaft nicht bloß der Bezirk oder die Mark, sondern auch die Bauerngenossenschaft selbst verstanden. (de qualibet congregatione hominum dicta Hunschaft [55]). Daher werden öfters die Hondschaften neben den Burschaften genannt [56]). Bemerkt muß nur noch werden, daß der Name Hönni, d. h. Honne oder Honnschaft zuweilen auch in der Schweiz vorkommt [57]), was um so eher geschehen konnte, da das Wort Huntari dieselbe Bedeutung hat wie das Wort Honschaft.

§. 46.

Gleichbedeutend mit Bauerschaft, Nachbarschaft und Honnschaft ist auch die Benennung Dorfschaft, Ortschaft, Uerthenen, Tagwen, Hagen und Heimschaft.

Dorfschaft [58]) oder gemeine Dorfschaft [59]) kommt in früheren und späteren Zeiten vor und ist auch heute noch zumal im südlichen Deutschland sehr gebräuchlich. Streitig ist nur die wahre Bedeutung des weit verbreiteten sehr alten Wortes thaurp, thorp, torp, dorp, thorf und dorf. Da indessen die Dorfanlagen bei den Germanischen Völkerschaften, wie wir gesehen haben, den Gegensatz gegen die nicht zusammenhängend gebauten Hofanlagen

---

52) Weisthum von Kempen bei Lacomblet, Arch. I, 278 u. 279. Gerichtsgebräuche von 1555, eod. p. 288, 296.

53) Weisthum §. 6—8, 14, 16 u. 19 bei Lacomblet, I, 282 ff.

54) Lacomblet, Archiv I, 210 ff.

55) Dipl. von 1322 bei Lacomblet, I, 276.

56) Urk. von 1555 bei Lacomblet, I, 293.

57) Grimm, I, 17, §. 61.

58) Glosse zum Sächs. Lr. III, 86.

59) Lori, p. 328.

gebildet haben, so trete ich der Ansicht Diefenbach's u. a. bei, welche das Wort von congregatio oder turba, d. h. Versammlung, Menge oder Haufen ableiten[60]), eine Bedeutung, welche dieses Wort bis auf die jetzige Stunde noch in der Schweiz behalten hat. Daselbst bedeutet nämlich heute noch Dorf eine Zusammenkunft mehrerer Personen, also Nachtdorf eine nächtliche Zusammenkunft und Bergdorf eine Zusammenkunft auf einem Berge, einen Dorf halten oder Dorfen so viel als eine Versammlung oder Zusammenkunft halten oder einen Besuch abstatten, daher nachtdorfen u. s. w.[61]). Das Wort Dorf bedeutete demnach einen Haufen von zusammengebauten Wohnungen und das Wort Dorfschaft eine in zusammenhängenden Wohnungen angesiedelte Genossenschaft von Dorfmarkgenossen, welche man Dorfleute oder Dorfgenossen zu nennen pflegte[62]).

Ortschaft wird heute noch in Baiern, Schwaben, in der Schweiz, am Rhein u. a. m. abwechselnd mit Bauerschaft, Nachbarschaft und Dorfschaft gebraucht. Denn vicus und locus hat von je her einen Ort oder ein Dorf bedeutet[63]). So wie übrigens die Worte Bauerschaft, Nachbarschaft, Honnschaft und Mark in einer engeren und weiteren Bedeutung vorkamen, so verstand man auch unter dem Worte Ort bald einen größeren, bald einen kleineren Distrikt. Während man nämlich auf der einen Seite eine größere Provinz oder wenigstens einen Kanton oder eine Cent darunter verstanden hat, und daher von den sechs Ritter Orten oder Ritter Kantonen in Franken, von den 6, 7, 8, 10 und 13 Orten der schweizerischen Eidgenossenschaft, von den zugewandten oder verbündeten Orten u. s. w. zu reden, und den vorsitzenden Kanton in der Schweiz den Vorort zu nennen pflegte, so hat

60) Lorenz Diefenbach in Jahrb. für wissenschaftl. Kritik. August 1843, Nr. 27 p. 216. Vgl. noch Graff, V, 224. Schulze, goth. Glossar. p. 383. Richthofen, v. thorp. p. 1076.

61) Stalder, I, 290—291.

62) Stettler, Gemeinde- und Burgerrechtsverhl. p. 35.

63) Meine Einleitung, p. 19.

man auf der anderen Seite auch den Distrikt einer Dorfmark einen Ort oder eine Ortschaft genannt[64]).

Dasselbe was die Orte und Ortschaften sind die Uerten, Uerthenen, Irten, Uerthj, oder Irty in Unterwalden und ehedem auch in Obwalden[65]), dann im Kanton Glarus die Tagwen oder Gnoßame[66]), nämlich wahre Dorfmarkgenossenschaften gewesen. Daher leite ich den Namen Irty, Ürthj und Uerthene von dem heute noch in der Schweiz gebräuchlichen Ürte und Irte, d. h. Mahlzeit, Wirthsrechnung oder Bewirthung, Wirthschaft her[67]). Die Urthenen waren demnach Bauernwirthschaften, was im Grunde genommen auch die Dorfmarkgenossenschaften sammt und sonders gewesen sind.

Daß die Dörfer von ihrer Einzäunung auch zûn, town und Hagen genannt worden sind, ist bereits bemerkt worden. (§. 15). Die Genossenschaft jedes Hagen's oder jeder Bauerschaft, daher Hager Bauerschaft genannt, bestand aus den freien Bauern (freyen Hägere). An ihrer Spitze stand ein Hagemeister oder Richter, später Bauerrichter genannt. Die jährlichen Gemeindeversammlungen hießen Hagen Sprachen und ihr Recht ein Hagenrecht[68]). An der Spitze von Holzhagen in Pommern standen drei Hagemeister (magistri indaginis). Jeder Häger (cives indaginem inhabitantes) hatte eine Anzahl von Feldern, welche man Hägergüter (jugera que dicuntur Hegersche Morgen) nannte. Und ihre Rechte auf die ungetheilte Mark nannte man Hagenrechte (indaginis jura)[69]).

---

64) Schmeller, I, 113. von Wimpfen, Gesch. von Schleswig, p. 36. Rot. Henke, oeffentliches Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, p. 131—160, Geschichtsfreund von Lucern, IV, 6. sind X ort der eidgenosschafft.

65) Urk. von 1389 u. 1496 im Geschfsfr. I, 317 u. 318 Blumer, Rechtsg. I, 381. Wyß, die schweizer. Landgemeinden in Zeitschrift für schweiz. R. I, 70. Johannes v. Müller, Schweizer. Gesch. I, 15 in sämmtl. Werk. 19. p. 326.

66) Landb. von Glarus I, §. 4, 62, 70--72, 182, 187, 189, 190. Blumer, I, 380 u. 381. Stalder, I, 259, vgl. oben §. 24 u. 54.

67) Schmeller, I, 114, IV, 164.

68) Urk. von 1541, 1582 u. 1608 bei Wigand, Archiv, V, 386 ff, VI, 282 f.

69) Dipl. von 1282 bei Dreger, cod. Pom. I, 461.

§. 47.

Dasselbe was Dorfschaft und Ortschaft hat auch Heimschaft bedeutet. Unter ham, hem, haim, heimr und haims hat man nämlich in den nordischen Sprachen zunächst ein Haus, sodann aber auch das Dorf selbst (vicus und villa) verstanden[70]), woraus in Frankreich hameau und in England hamleta und hamlet gemacht worden ist[71]). In der Schweiz, in Vorarlberg und auch in Baiern in der Gegend von Weiler versteht man heute noch unter Heim oder, wie man das Wort insgemein nennt, unter Heime, Heimen, Heimet, Heimbd oder Heimat einen umzäunten Platz, auf welchem Haus und Hof steht, oder auch das Haus und den Hof selbst (Haus und Heimbd)[72]). Unter Heimwesen versteht man also den Inbegriff dessen, was zu einem Landgute gehört, das Gut mit Haus und mit Hof. Auch nennt man in der Schweiz und in Baiern Heimweide die an das Gut selbst anstoßende Weide im Gegensatze der Alpenweide; Haimvih und Heimkuh das Vieh, welches nicht auf die Alpenweide, vielmehr auf die Heimweide getrieben wird; Haimdiern die Magd, welche zu Hause bleibt im Gegensatze der Alpendiern oder Sendinn, die mit dem Vieh auf die Alpe geht; Haimgrund die in der Dorfflur liegenden Felder im Gegensatze der Alpgründe u. s. w.[73]). Auch in Finnland heißt heute noch jedes Landgut, es mag groß oder klein sein, dem Adel, der Krone oder einem Bauern gehören, Hemman, das heißt Heimath[74]). Und in Gothland kommt das Wort sogar in der Zusammensetzung als haimthorp vor, was nach der vorhin erwähnten ursprünglichen Bedeutung von Dorf so viel als einen Haufen von Heimen oder Wohnungen bedeutet[75]).

---

70) Grimm, Gr. I, 605, III, 393. Junius, gloss. goth. p. 82. Schulze, goth. Glossar p. 126. Ihre, v. hem, p. 849.

71) Spelmann, p. 273 u. 274. Vgl. meine Freipflege, p. 16.

72) Urk. von Schnottwyl von 1675 in Zeitschr. für Deutsch. R. IX, 48, vgl. oben §. 25 Not. 78.

73) Stalder, II, 32. Schmeller, II, 192—193.

74) Ausland, 4. September 1848, Nr. 212, p. 847.

75) Schildener, Guta Lagh, p. 16—18 u. 154.

Auch in Deutschland muß das Wort Heim für Dorf sehr verbreitet gewesen sein, wie die zahlreichen in heim endigenden Dorfnamen und die weit verbreiteten Heimbürger und Heimgerichte beweisen, von denen später noch die Rede sein wird. Späterhin ist jedoch in Deutschland das Wort Heim und Heimschaft in dieser Bedeutung ganz außer Gebrauch gekommen.

§. 48.

Endlich wurden die Dorf- und Bauerschaften auch noch Kirchspiele, Pfarren oder Pfarreien genannt. Die alten Marken pflegten nämlich auch in religiöser Beziehung eine Genossenschaft zu bilden. Daher waren die alten Markgenossenschaften öfters zu gleicher Zeit auch religiöse Genossenschaften. Die Bauerschaften und Nachbarschaften waren demnach ursprünglich wirkliche Kirchspiele und konnten daher auch so genannt werden. Zwar sind die Kirchspiele, da sie mit der Erbauung christlicher Kirchen zusammenhängen, dem Namen nach erst späteren Ursprungs. Der Sache nach sind sie jedoch weit älter als die christlichen Kirchen selbst, und sie hängen mit den ersten Ansiedelungen unserer heidnischen Vorfahren zusammen. Bei jeder neuen Ansiedelung in Island und im übrigen Norden pflegte nämlich der Häuptling, der die Niederlassung leitete, auch seinem Gotte einen eigenen Tempel, meistentheils einen eingehegten und geweihten Ort, wo die Götter verehrt wurden, einen sogenannten Hof (hof, d. h. fanum, daher hofuthof)[76]), oder Götterhof (Gothahof) zu errichten. Zu jedem solchen Hofe gehörte auch ein heiliger Wald oder ein anderes Besitzthum[77]) und ein Bezirk, dessen Bewohner zur Unterhaltung des Hofes und zur Bestreitung der Opfer eine Abgabe (einen Tempelzoll) entrichten mußten[78]). Aus diesen Götterbezirken oder Götterorten (gothorth)[79]), die meistentheils mit den alten Dorfmarken und Gemeindebezirken, oder auch mit den Hardesvierteln zusammenfielen, sind nun die späteren Kirchspiele hervorgegangen.

---

76) Gragas, index, p. 35. Jhre, p. 886.

77) Grimm, deutsche Myth. 2te ed. II, 59 ff.

78) Konrad Maurer, die Bekehrung des Norwegischen Stammes zum Christenthum, I, 239 u. 240.

79) Gragas, index p. 28.

So wie man nämlich in Altgriechenland und in den übrigen Römerprovinzen, um dem Christenthum leichteren Eingang zu verschaffen, auf derselben Stelle, wo früher ein Griechischer oder Römischer Tempel gestanden, eine christliche Kirche zu erbauen pflegte, eben so wurden auch die germanischen Götterhöfe in christliche Kirchen, die alten Götterbezirke demnach in Kirchspiele verwandelt[80]). Noch im Jütischen Lov (II. 78.) werden die Worte Viertel und Kirchspiel als gleichbedeutend gebraucht. Späterhin hat sich aber die Vierteleintheilung gänzlich verloren und die Kirchspiele sind an die Stelle der Viertel getreten[81]).

Da nun die heiligen Haine und anderen Besitzungen der heidnischen Tempel an die christlichen Kirchen und an die Kirchspiele überzugehen pflegten, so wurden in späteren Zeiten die heidnischen Götter öfters selbst als die Stifter der christlichen Kirchen, hie und da sogar noch bis auf unsere Tage verehrt, z. B. die drei Jungfrauen, für welche heute noch an vielen Orten in Baiern Messen gelesen werden, unter denen aber nichts anderes als die altgermanischen Nornen oder die Schicksalsgöttinnen verstanden werden können[82]).

Eben so wie zur heidnischen Vorzeit wurde es aber auch seit Einführung des Christenthums bei jeder neuen Ansiedelung gehalten, nur daß statt des Götterhofes nun eine Kirche gebaut worden ist. Daher findet man in den alten großen Marken sogenannte Gau- und Markkirchen[83]), und aus demselben Grunde z. B. in Dänemark und in Westphalen die alten Kirchspielskirchen gerade in denjenigen Dörfern, welche man den Umständen nach für Urdörfer halten muß[84]). Die Kirche eines solchen Urdorfes pflegte nämlich schon zu einer Zeit erbaut zu werden, als sich noch kein anderes Dorf in der Nähe befand. Sie blieb daher häufig auch

---

80) Grimm, Deutsche Myth. 2te ed. I, 76 u. 77.

81) von Wimpfen, p. 23, 35 – 36 u. 74. Vgl. noch Karl Wilhelmi, Island u. s. w. p. 33 ff. u. 40. Dahlmann, Gesch. von Dänemark, II, 117. ff. Schildener, Guta Lagh, p. 122, 193 u. 194.

82) Panzer, Beitrag zur Deutschen Mythologie, p. 282—286.

83) Meine Einleitung zur Gesch. der Markverf. p. 167 – 169. Meine Geschichte der Markenverf. p 194—196.

84) Hanssen in Falck, neues staatsb. Mag. III, 123. Steinen, I, 988.

in späteren noch die Hauptkirche, das Urdorf also der Sitz des ganzen aus mehreren Dörfern bestehenden Kirchspieles, nachdem in derselben Mark nach und nach noch andere Dörfer mit oder ohne Kirchen gebaut worden waren. So war z. B. die Kirche von Winkel im Rheingau die Hauptkirche für die in der Feldmark von Winkel angelegten Dörfer Oesterich und Mittelheim. Und ehe die Dorfmarken ausgeschieden worden, bildeten sie zusammen nur eine einzige Dorfmark- und Kirchengemeinde [85]). Eben so hatte die aus fünf Dörfern bestehende Mark Alten Haßlau in der Wetterau nur eine einzige Hauptkirche in dem Hauptdorfe Alten-haßlau. Die Markgemeinde bildete demnach auch eine Kirchengemeinde [86]). Dasselbe gilt von der Hauptkirche zu Groß Gerau in Hessen. Denn sämmtliche in der alten Mark Gerau liegenden Dörfer waren bloße Filialkirchen der Hauptkirche zu Groß Gerau. Alle diese Dörfer zusammen bildeten demnach eine einzige Mark- und Kirchengemeinde [87]). Eben so hatte Winzingen in der Pfalz, in dessen Dorfmark später Neustadt erbaut worden ist, eine einzige Hauptkirche für die ganze Mark. Erst seitdem in jener Mark Neustadt und darin das Stift erbaut und diesem das Patronatrecht zu Winzingen übertragen worden war, wurden Neustadt und Winzingen für einige Zeit zwei getrennte Pfarreien [88]). Auch Zwingenberg an der Bergstraße lag ursprünglich in der Dorfmark von Auerbach und wurde erst im 13. Jahrhundert von ihm getrennt und eine eigene Pfarrei [89]). Die in der alten Dorfmark von Pfronten liegenden Dörfer Berg und Steinach in Baiern bilden heute noch eine einzige Dorfgemeinde und Pfarre [90]). Dasselbe gilt in dem Herzogthum Berg von dem Kirchspiele Honff, wozu 6 Hondschaften, von dem Kirspel Volberg, zu welchem 4 Hondschaften und von dem Kirspel Hückeswagen, wozu 4 Hondschaften gehört haben [91]), u. s. w.

---

85) Bodmann, I, 84 u. 90.

86) Weisthum art. 13 in Cranien, I, 46,

87) Wenck, I, 61, 63, 83 u. 138.

88) Widder, II, 248 f. u. 252.

89) Wenck, I, 38 u. 143 not. K.

90) Meine Gesch. der Markenverfassung p. 37.

91) Urk. von 1555 bei Lacomblet, I, 288, 289 u. 293.

Mit der Bevölkerung haben sich jedoch auch die Haupt- oder Kirchspielskirchen, und mit diesen die Pfarreien und Kirchspiele selbst vermehrt. So erhielt z. B. Zülpich nach und nach drei Mutterkirchen und ebenso viele Kirchspiele [92]). Eben so wurden viele Hondschaften im Herzogthum Berg nach und nach Kirspele und die Benennung Hondschaft hat sich sodann gänzlich verloren [93]), u. s. w.

Die Erbauung einer Kirche allein reichte jedoch zur Errichtung eines Kirchspieles oder einer Pfarre noch nicht hin. Denn es hat in früheren und späteren Zeiten viele Dorfschaften mit Kirchen und Capellen gegeben, welche darum noch keineswegs Kirchspiele gewesen sind. Die Errichtung einer Pfarrei oder eines Kirchspieles hing vielmehr, ursprünglich wenigstens, mit der Abmarkung der Dorfmark und mit der damit verbundenen Ausscheidung aus der größeren Mark zusammen. Denn jedes Kirchspiel bildete nicht bloß eine Kirchgemeinde, sondern zu gleicher Zeit auch eine Dorfmarkgemeinde. Daher hatte ursprünglich auch jedes Kirchspiel seine eigene ungetheilte Dorfmark, z. B. das Kirspiel Büttchen im Herzogthum Berg [94]). Darum waren die Worte Pfarrei, Kirchspiel, Bauerschaft und Nachbarschaft eben so gleichbedeutend, wie die Worte vicini, Nachbauern und Kirchspielleute, oder Carspellüde, wie sie in Schleswig [95]) und Kirchspiels Verwandte, wie sie in Pommern [96]), Kirkimen [97]), Kirciumenn, Kirchiumen, Socnamenn, Soknemaen, oder Sokumaen [98]), wie sie bei den Dänen, Gothen und Schweden, und Kirchgenossen oder Kilchgnossen, wie sie in der Schweiz genannt worden sind [99]).

92) Bemerkung von 1404, bei Lacomblet, I, 245.

93) Urk. von 1555 bei Lacomblet, I, 288. ein Kirspel aber gein Hondschaft. p 289. Lülstorff ist ein Kirspels kirch, hat gein Hondschaft. p. 291. seint geine Hondschaften, dan alle 10 Kirspelskirchen. Vgl. noch p. 293.

94) Weisthum von 1389 §. 9 bei Lacomblet, I, 282.

95) Urk. von 1438 bei Westphalen, II, 417.

96) Landtagsabschied zu Stettin von 1616 bei Westphalen, II, 1855.

97) Jydsch. Lov. II, 78.

98) Guta Lagh c. 33 u. c. 2, §. 3 u. 4, c. 3 §. 3, 5 u. 6. Schiltener p. 2, 4, 5, 55, 121 u. 123. Ihre, v. sokn. Schlyter cod. jur. Upland p. 407.

99) Urk. von 1368 bei Tschudi, Chron. Helv. I, 469.

Dieses war schon zur fränkischen Zeit der Fall, indem nach den alten Formeln die Gesammtheit der Nachbarn (vicini) ein Kirchspiel (parochia) genannt und wie jede andere Nachbarschaft zu gerichtlichen Verhandlungen beigezogen zu werden pflegte. (Unde necesse ei fuit advocare judecis (seu et vicinis circa manentis, seu et universa parocia illa)[1]. Eben so wurde auch in späteren Zeiten noch die Dorfschaft Peitingau in Baiern bald eine gemaine Dorffschaft, Nachperschafft und Dorff Gemain[2]), bald aber auch eine Pfarre[3]) und die Genossen insgemein Nachpaurn genannt[4]). Das Dorf Cappel in der Ortenau wurde abwechselnd eine Burschafft und ein Kirspel, die Genossen aber bald Buren bald Kirman, d. h. Kirchmanne genannt[5]). Eben so war und hieß die Dorfgemeinde von Steingaden, Waltenhofen, Niederhofen und Pfronten eine Pfarre[6]). Namentlich bildete auch im Dithmarschen jedes Kirchspiel eine wahre Dorfgemeinde (communitas parrochie)[7]). Auch hatten die Kirchspiele die weltlichen Angelegenheiten der Gemeinde eben sowohl zu besorgen wie die kirchlichen, z. B. in Gothland[8]), im Dithmarschen[9]), in Westphalen u. a. m., wie dieses in der Folge immer klarer und deutlicher hervortreten wird. Erst seit der Einführung und Verbreitung des kanonischen Rechtes hat man auch in den Kirchspielen angefangen die Kirchengemeinden von den weltlichen Gemeinden zu trennen. Und nachdem seit der Reformation auch noch mehrere gleichberechtigte christliche Confessionen neben einander entstanden waren, ist wenigstens in den gemischten Gemeinden eine solche Vereinigung gar nicht mehr möglich.

Es bedarf übrigens kaum einer Erinnerung, daß hiemit nicht

---

1) Form. Andegav. c. 31.
2) Lori, p. 328 u. 347.
3) Grimm, III, 651, §. 36.
4) Grimm, III, 648, §. 11, 13, 35 u. 40.
5) Grimm, I, 417—420.
6) Lori p. 109, 408 u. 459.
7) Dipl. von 1286, 1323 u. 1341 bei Michelsen. Urkundenb. von Dithmarschen, p. 14, 24 u. 25.
8) Schildener, Guta Lagh, p. 121—123.
9) Urkunden von 1455, 1472 u. 1493 bei Westphalen, III, 1755 f.

behauptet werden will, als sei jede Dorfmarkgemeinde zu gleicher Zeit auch eine Kirchgemeinde, und jede Kirchgemeinde immer auch eine Dorfmarkgemeinde gewesen. Da nämlich jeder Grundherr das Recht hatte auf seinem Grund und Boden Kirchen, Klöster und Kapellen zu bauen und diese gehörig zu dotiren, sodann aber auch die Geistlichen zu ernennen und den in seiner Grundherrschaft angesiedelten Dorfschaften den Besuch solcher Kirchen zu gestatten, so haben sich nach und nach viele Dorfschaften gebildet, welche selbst keine eigene Kirche besaßen, welche vielmehr zu einer anderen Kirche bloß eingepfarrt, also selbst keine Kirchgemeinden waren. Und die meisten Patronat-, Stifts- und Klosterkirchen haben mit der Markgemeinschaft gar nichts gemein. Die Dorfmarkgemeinden sind vielmehr nur dann zu gleicher Zeit auch Kirchengemeinden, also wahre Kirchspiele gewesen, wenn sie, wie dieses ursprünglich und auch in späteren Zeiten noch öfters der Fall war, ihre Kirchen selbst gebaut hatten, also, um mich dieses Ausdrucks zu bedienen, selbst die Patrone ihrer Kirche gewesen sind. So wie es demnach Dörfer gegeben hat, welche in keiner Markgemeinschaft und daher auch keine Dorfmarkgemeinden waren, so hat es auch Dörfer und Dorfmarkgemeinden gegeben, welche keine Kirchgemeinden gewesen sind.

§. 49.

Die Markgemeinschaft ist demnach die Grundlage der Dorfverfassung, diese also eine Dorfmarkverfassung gewesen. Die Dorfverfassung kann daher nicht, wie es so oft behauptet wird und es Einer dem Anderen nachspricht, ohne zu überlegen, ob es auch möglich ist, aus der Hofverfassung hervorgegangen sein, wie ich dieses bereits angedeutet habe. (§. 8 u. 9). Die Hofverfassung hat zwar eine sehr große Aehnlichkeit mit der Dorfverfassung gehabt. Die früher so häufigen Verwechselungen sind daher leicht zu erklären. Dieser Aehnlichkeit ungeachtet ist jedoch die Hofgemeinde von der Dorfmarkgemeinde wesentlich verschieden gewesen. Die Hofgemeinde bestand nämlich einzig und allein aus hofhörigen Leuten, während die Dorfgemeinden auch aus Freien und in gemischten Dorfmarken aus Freien und Hörigen, ja sogar, wie z. B. in Dürkheim theilweise auch aus Edelleuten bestehen konnten. (die

ganz gemeinde, priester edel und alle andere seesshaftig zu Dürkheim bi ein ander sin)[10]. Die Hofgemeinde setzte ferner Hörige einer und derselben Hof- oder Grundherrschaft voraus. Wenn daher mehrere Hof- oder Grundherrn in derselben Dorfmark ansässig waren, so gab es sodann mehrere Hofgemeinden in einer und derselben Dorfmark, während in jeder Dorfmark immer nur eine einzige Dorfmarkgemeinde möglich war. Denn wenn auch mehrere Dörfer in derselben Dorfmark angesiedelt waren, so bildeten sie dennoch, so lange ihre Feldmarken nicht ausgeschieden, sie selbst also in ungetheilter Markgemeinschaft waren, nur eine einzige Dorfmarkgemeinde, wie dieses z. B. im Rheingau und auch anderwärts öfters der Fall war[11]. Umgekehrt konnten aber auch mehrere Dörfer, also, wenn diese ausgeschiedene Dorfmarken hatten, mehrere Dorfmarkgemeinden unter einem und demselben Frohnhofe stehen, demnach eine einzige Hofgemeinde bilden. Und in den größeren Grundherrschaften und Hofmarken war dieses auch nicht selten der Fall. Dann hatten aber die nicht in der Dorfmark angesessenen Hörigen, wenn sie auch Hörige einer und derselben Grundherrschaft waren, keine Nutzungsrechte in der Dorfmark. (**Solis colonis horum praediorum licet usus et potestatem habere in his saltibus et extra hos n u l l i h o m i n u m, e t i a m s i s i n t e x f a m i l i a q u a l i b e t p r i n c i p a l i u m e c c l e s i a r u m ad aliud praedium pertinente)**[12]. In den gemischten Gemeinden kam es daher öfters vor, daß von den verschiedenen Mitgliedern der Dorfgemeinde der Eine dieser, der Andere wieder einer anderen Hofgemeinde angehört, der in der Dorfmark angesessene freie Bauer aber zu gar keiner Hofgemeinde gehört hat. Indessen kam es doch, wiewohl seltener in grundherrlichen Dorfmarken vor, daß ein in Grund und Boden angesessener Mann keinen Antheil an der gemeinen Mark hatte, also kein Dorfmarkgenosse war, weil er sein Besitzthum nicht von dem Hof- oder Grundherrn empfangen hatte, also nicht in die Hofgemeinde aufgenommen worden war, so daß demnach die Dorfmarkgenossenschaft gewissermassen von der Hofgenossenschaft abhängig war. (**tot den**

10) Grimm, I, 787. Meine Gesch der Markenverf. p. 298 u. 324.
11) Bodmann, I, 99, 100, 127 u. 132.
12) Dipl. v. 1126 bei Schoepflin, I, 206.

hoff van Luttingen ind tot den kaetsteden gelegen op den over, vitgescheiden drie haefstede gelegen tot Luttingen die men neit en helt van dem hove, gehoirt lant off weide off gemeint. — End die dry hoeffstede, die in den hoff neit en hoiren, en hebben ghoen recht up des hoeffs lant. — Ind up dat lant en sall nyman syn quick (d. h. Alles was lebt, also auch lebendiges Vieh) [13]) up weiden dan die gheine, die up den hove wonafftich synt end up ten Kaetsteden die man van den hove helt) [14]). Solche Hofstetten und Kothstetten wurden zuweilen wilde Huben (wilde hubbe) genannt [15]), wahrscheinlich deswegen, weil sie wie die Wildfänge keinen Herrn hatten und darum keiner Markgemeinschaft angehören sollten. In der Regel bestand jedoch keine solche Abhängigkeit der einen Gemeinde von der anderen. Denn beide Gemeinden beruhten auf ganz verschiedenen Grundlagen und wurden daher auch nach ganz anderen Grundsätzen beurtheilt. Sogar in den hörigen Dorfmarken zeigt sich dieser Unterschied z. B. dann, wenn mehrere Dorfmarken in einer und derselben Grundherrschaft lagen. Denn in diesem Falle hatte jedes Dorf wieder seine eigene von der Hofgemeinde verschiedene Dorfmarkverfassung. Auch zeigt sich dieser Unterschied in den Rechten und Verbindlichkeiten der verschiedenen Gemeinden. Denn die grundherrlichen Dienste und Leistungen waren von den Gemeindediensten und Abgaben wesentlich verschieden. In den grundherrlichen Dorfschaften kommt sogar ein von den hörigen Abgaben verschiedenes sogenanntes Dorfgeld (dorpgelt) u. s. w. vor [16]). Eben so kommen neben den herrschaftlichen Fronen und Diensten der hörigen Leute auch noch Gemeindefronen und andere Gemeindedienste vor. Und die Gemeindedienste und Abgaben muß-

---

13) Schmeller, glossar. Saxon. v. quic, p. 87. Bremisch-niedersächs. Wörterb. III, 399—401.

14) Hofr. von Luttingen, VI, 1, 2 u 6 bei Lacomblet, I, 200. Vgl. noch Grimm, I, 462 u. 128. Item wellcher onch ein eigen hofstatt hatt, der nit dem gotzhus zuhört vnnd die bawen will, dem soll man vss beiden höltzern die räm zum hus geben vnnd soll der ein meyer darumb bitten. Meine Geschichte der Fronhöfe, IV, 67 f.

15) Urk. v. 1332 bei Bluntschli, I, 253 u. 254.

16) Hofr. von Luttingen, IV, 5 bei Lacomblet, I, 200.

ten nicht bloß von den hörigen und freien Bauern, sondern auch von den geistlichen und weltlichen Grundherren selbst geleistet werden, wenn diese sich noch in Markgemeinschaft befanden[17]) Die öffentlichen Dienste und Abgaben dagegen lasteten, wie wir sehen werden, sammt und sonders bloß auf der Markgemeinde, niemals auf der Hofgemeinde als solcher.

Jede dieser beiden Gemeinden hatte ferner ihren eigenen Vorstand und ursprünglich auch ihre eigene Gerichtsbarkeit. Daß die freien und gemischten Dorfmarkgemeinden ihren eigenen markgenossenschaftlichen Vorstand gehabt haben und einen solchen haben mußten, versteht sich gewissermaßen von selbst. Denn, da die freien Dorfgemeinden gar keinen Grundherrn, die gemischten Gemeinden aber öfters mehrere Grundherrn und dazu zuweilen auch noch freie Bauern hatten, so konnten sie keinen grundherrlichen, vielmehr nur einen markgenossenschaftlichen Gemeindebeamten haben. Ihre Verfassung war demnach auch in dieser Beziehung von der Verfassung der großen Marken durchaus nicht verschieden. Allein auch die hörigen Dorfgemeinden hatten nicht selten neben dem herrschaftlichen auch noch einen markgenossenschaftlichen Beamten, von denen der Erste die herrschaftlichen Angelegenheiten des Fronhofes, der Letzte dagegen die Angelegenheiten der Dorfmark zu besorgen hatte. In den Bairischen Hofmarken z. B. bestand öfters neben und unter dem Hofmarchrichter, welcher das Frohnhofgericht (das Dorfrecht oder Hofmarckrecht) abzuhalten und die übrigen herrschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen hatte[18]) noch eine Dorfmarkgemeinde (Gemain oder Nachparschaft §. 1, 13 u. 26) mit einem eigenen Gemeindevorstand (der paur, welcher das ainen hat §. 1, 18 u. 25), d. h. der das Recht Einungen oder Strafbefehle zu erlassen[19]) oder, wie wir sehen werden, das Bannrecht und das Recht in Dorfangelegenheiten zu befehlen gehabt hat.) Das Amt dieses Bauernvorstandes nannte man in Baiern das Hofmarchsamt (§. 14) und es wurde damit jedes Jahr gewechselt (§ 1, 14 u. 18). Der

17) Meine Gesch. der Markenverf. p. 187.

18) Hofmark R. bei Grimm, III, 639 §. 1 u. 3.

19) Haltaus, v. Einung, p. 307—308. Offn von Mättmenhalle §. 24 bei Schauberg I, 3. „die dorfmeyer hand gewalt die einung ze setzen „vnd ze entsetzen." Vgl. §. 22.

Vorstand der Bauerngemeinde hatte die Angelegenheiten der Feldmark, insbesondere also auch die Dorf- und Feldpolizei zu besorgen, natürlich unter der Aufsicht des herrschaftlichen Beamten. (§. 14, 18 u. 25). Auch hatte er abwechselnd mit der ganzen Gemeinde bei den Dorf- und Hofmarkgerichten die Herrschaft und den herrschaftlichen Beamten zu empfangen und zu verpflegen. (Auch der paur, so dasselbig jar das ainen u. dorfrecht hat, der soll jeder herrschaft samt seinen dienern und pferden, auch dem procurator und amtleuten das erst fueter u. mal am dorfrecht zu geben schuldig sein, und das andere mal soll die gemain zu geben schuldig sein. §. 1.)

Was von dem eigenen Gemeindevorstand gilt endlich auch von der eigenen Gerichtsbarkeit der Dorfgemeinde. Die freien und gemischten Dorfschaften pflegten nämlich, wie die großen Marken, ihre eigenen Dorfmarkgerichte zur Aburtheilung der Markfrevel u. s. w. zu haben. Und auch bei vielen grundherrlichen Dorfschaften war dieses ursprünglich der Fall, so daß demnach die freien Dorfschaften unter einer doppelten Gerichtsbarkeit, außer der öffentlichen auch noch unter einer Dorfmarkgerichtsbarkeit gestanden haben, und die grundherrlichen und gemischten Dorfschaften sogar unter einer dreifachen, nämlich außer der öffentlichen und außer der Dorfmark-Gerichtsbarkeit auch noch unter einer Fronhofgerichtsbarkeit. Wann sich demnach in derselben Dorfmark mehrere Hofgerichte befanden, so stand jeder Hörige unter dem Hofgerichte, zu dessen Fronhofe er selbst gehörte[20]).

In den grundherrlichen Dorfschaften wurden die genossenschaftlichen Dorfmarkbeamten und die eigne Dorfmarkgerichtsbarkeit am frühesten verdrängt und durch grundherrliche Beamte und Gerichte ersetzt, wenn dieses nicht gleich bei der Anlegung des Dorfes selbst schon geschehen war. Darum ist auch die Grundherrschaft als das eigentliche Grab der freien Dorfverfassung zu betrachten[21]). Späterhin geschah dasselbe aber auch in den freien und gemischten Dorfgemeinden. Denn auch die Landesherrschaft war diesen Freiheiten nicht hold. Mit dem Verschwinden der

20) Meine Gesch. der Markenverf. p. 297—298.

21) Meine Einleitung, p. 287 ff. L. S. Zachariä, der Kampf des Grundeigenthums gegen die Grundherrlichkeit. Heidelberg 1832.

freieren Verfassung mehrten sich aber auch die bäuerlichen Lasten. Daher die vielen Bauernunruhen und Aufstände schon seit dem 14. und 15. Jahrhundert, und die Bauernkriege im Anfange des 16ten. Denn die Bauern hatten damals ihre althergebrachten Freiheiten noch in der Erinnerung [22]).

Die Bauernaufstände wurden bekanntlich unterdrückt, mit ihnen aber meistentheils auch die wenigen Freiheiten, welche die Bauerschaften damals noch hatten. Nur in den Städten hat sich die alte Freiheit längere Zeit, aber nur zu oft auch in ihnen nur noch ein Schatten von Freiheit erhalten. Nicht wenige, zumal freie und gemischte Dorfschaften haben sich nämlich in der günstigen Lage befunden, ihre markgenossenschaftlichen Behörden erhalten und deren Rechte sogar noch vermehren zu können. Und aus ihnen sind sodann die mehr oder weniger freien Städte mit freien Verfassungen hervorgegangen, wie ich dieses ein anderes Mal weiter auszuführen gedenke.

Dorfmarkgenossen.

§. 50.

Wie bei den großen Marken konnten auch bei den Dorfmarkgemeinden nur in der Dorfmark angesessene Leute, welche in dem Dorfe selbst wohnten und ihr Gut selbst bauten, vollberechtigte Genossen sein [23]). Zwar meint Thudichum, daß das Gemeinderecht rein persönlicher Natur gewesen, und der Besitz von Grund und Boden keine Bedingung des Gemeinderechts sei [24]) Allein auch hier wieder verwechselt er, wie so oft in seinem Buche, die spätere Zeit mit der früheren [25]).

Da nämlich Markgemeinschaft die Grundlage der Dorfmarkgenossenschaft gewesen ist, so konnte niemand, der nicht selbst in Grund und Boden angesessen und dadurch mit den übrigen Genossen in Markgemeinschaft war, Mitglied der Genossenschaft sein. Zur vollen Berechtigung gehörte demnach Grundbesitz, gleichviel

22) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 522.

23) Meine Gesch. der Markenverf. p. 78 ff. 82 ff. 106 ff.

24) Thudichum, Markenverf. p 211 ff.

25) Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe. II, 420. Not.

jedoch ob der Genosse volles oder bloß nutzbares Eigenthum, erblichen oder auch nicht erblichen Colonat, oder Lehen u. s. w. besaß (welicher dry schuch witt und breitt hät, es sy eigen oder lehen, vnd dar in gesessen ist[26]). wer geeignet vnd geerbet ist in der marcken zu Sweynheim oder dajnne gesessen ist[27]). Allen den die eigen und erbe in dem ban und gericht haben[28]). der so vff dem hof Datnow säßhaft ist — der so vff der ehofstat des hofs Tätnow sitzt[29]). der so da hushablich oder sesshaft ist [30]). Auch war dieses bei freien Dorfgemeinden eben so nothwendig[31]), wie bei gemischten[32]) und grundherrlichen Dorfschaften[33]). Man nannte daher die vollberechtigten Dorfmarkgenossen im Gegensatze zu den armen Leuten, welche gar keinen oder nur wenigen Grundbesitz hatten, die Reichen, Begüterten oder Begüeten[34]). Von dem Hubgericht zu Heßheim in der Pfalz sagt ein altes Weisthum in Meiner Gesch. der Fronhöfe, III, 568: „wird berurt Gericht von „den begüeten zu Heßheim besetzet — vnd muß vff obgemelten „gerichtstag ein ieder begüeter erscheinen bey straff eines virtel „weins rc.". Man nannte sie ferner die geerbten, geeigneten oder gewerten Leute („daz eyn man oder eyne frauwe storbe, die „da geerbit weren mit unser herren gude" — daz eyn man sturbe, der geerbet were) [35]), hominum bona possidentium et tenentium, qui Gwertlüde ibidem dicuntur — ab hominibus agriculturam inibi tenentibus, qui vulgariter gewerete Lude dicun-

26) Grimm, I. 80.
27) Grimm, I, 523.
28) Grimm, II, 13.
29) Grimm, I, 135, 136. Vgl. noch p. 138.
30) Offn. von Rider- und Mättmenhasle, §. 26, 27 u. 29 bei Schauberg, I, 3.
31) Grimm, I, 135 f. Offn. von Rider- und Mättmenhasle §. 26. ff.
32) Grimm, I, 80. II, 13.
33) Grimm, I, 523. Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 205, 207.
34) Grimm, I, 43 u. 133. III, 811. Offn. von Rider- und Mättmenhasle §. 25. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 89, IV, 18. und Haltaus, p. 52—53.
35) Grimm, I, 517. Vgl. noch p. 523.
36) Zeugenverhör von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 417 u. 418.

tur[38]). Im Norden nannte man sie **bolfasta menn**[37]), **bolfaster, bokar** u. s. w.[38]), und in Baiern und Württemberg die Großbegüterten oder Großgütler im Gegensatze zu den Kleinbegüterten oder Kleingütlern[39]). Auch wurden die Vollberechtigten als angesessene Leute denen entgegengesetzt, „die nicht gehauset sind" [40]).

§. 51.

Ursprünglich waren nur die Inhaber eines Hauses und Hofes im Dorfe und eines dazu gehörigen Bauerngutes vollberechtigte Dorfmarkgenossen (§. 25.), gleichviel ob dieselben einen ganzen Bauernhof inne hatten oder nur einen halben, drittheils, viertheils u. s. w. Hof. Denn nicht die Größe des Bauernhofes war das Entscheidende, sondern die ungetheilte Feld- und Markgemeinschaft. Nun waren aber auch die Inhaber von halben Bauernhöfen u. s. w. mit in der Gemeinschaft und hatten demnach eine verhältnißmäßige Berechtigung. Man nannte sie daher halbe Bauern, Drittheils- Viertheils-Bauern u. s. w. im Gegensatze der ganzen Bauern, die einen ganzen Bauernhof hatten[41]), oder Halbhufner, Viertheilshufner u. s. w. im Gegensatze der Ganzhufner oder Vollhufner[42]), oder Halbmeier im Gegensatze der Vollmeier, welche ein ganzes Erbe besaßen[43]), oder Schupposer, wie man in der Schweiz die Inhaber einer Schuppose oder eines halben Bauerngutes im Gegensatze der Huber zu nennen pflegte[44]). Und auch diese Halbbauern, Halbhufner, Halbmeier

37) Gute Lagh, c. 14 §. 9 u. c. 23 §. 2.

38) Loccenius, lexicon jur. Sueo-Goth. p. 30. Schlyter, corp. jur. Sueo-Goth. IV, 299 u. 211.

39) Bair. Regierungs-Blatt von 1803 p. 1026 und von 1805 p. 729. Reyscher, Würt. Pr. R. §. 760. Not. I.

40) Grimm, III, 739.

41) Thomas, I, 240 u. 253. ff. Weisthum von Beintersheim in meiner Gesch. der Fronhöfe, III, 578.

42) Curtius, Churf. Civ. R. I, §. 267 p. 270.

43) Landrecht der Grafschaft Rietberg bei Wiegand, Archiv, V, 133 u. 143.

44) Rechtung von Rheinau, art. 13 bei Schauberg, I, 155. Ueber die Bedeutung des Wortes Schuppose. Jakob Grimm. bei Haupt, Zeitschr. VIII, 394—396. vgl. oben §. 17.

und Schupposer gehörten aus den so eben erwähnten Gründen mit zur eigentlichen Bürgerschaft im Gegensatze der übrigen nicht vollberechtigten Gemeinde. (Item ein hoffmayer sol ain tag mit fier personen vorlesen. Item ain huober mit zwain personen, ain schuoppesser mit ainer person vnd darnauch ain gemaind)[45]).

Seitdem man jedoch angefangen hatte die unausgeschiedenen Antheile an der ungetheilten Mark von der Wohnung im Dorfe und von dem Bauerngute selbst zu trennen, und die Berechtigung sodann nicht mehr auf dem Besitze eines Hauses und Hofes oder eines Bauerngutes geruht hat, seitdem wurden natürlicher Weise nur noch die Inhaber eines solchen Mark Antheiles als vollberechtigte Dorfmark Genossen betrachtet. Man nannte sie daher von jenem Gemeindsnutzen (Einwart, Meente, Gerechtigkeit, Gerechtsame u. s. w.). Die Gemeindsleute z. B. in Oberhessen, ferner die Einwartsberechtigten in Niederhessen, die Meenthaber im Dithmarschen, die Gerechtigkeitsbesitzer und Gerechtsamebesitzer in der Schweiz u. a. m.[46]).

Im einen wie in dem anderen Falle war aber die volle Berechtigung an die Angesessenheit, im ersten Falle an den Besitz von Grund und Boden selbst, im letzten Falle aber an den Besitz eines Gemeindenutzens gebunden. Mit dem Grund und Boden oder mit dem Gemeindenutzen wurde daher auch die Berechtigung selbst erworben und eben so auch wieder verloren. (welicher vs vnnser gemeind zücht, sich an andre ort hushablich setzt, das der in vnnserem gemeinwerk kein teyl me sölle haben[47]). Item were ouch dass einer von klotten zuge. dass er nit mehr jnwendig Etters gesessen vnd der soll dann fürbas die allment nit niessen)[48]).

---

45) Rechtung von Rheinau, art. 13.

46) Sternberg, I, 6 u. 10. Michelsen in Zeitschr für D. R. VII, 95 ff. Schauberg, Zeitsch. I, 124. vgl. oben §. 24.

47) Grimm, I, 133. Vgl noch p. 461.

48) Offn. von Klotten §. 44 bei Schauberg, I, 192. Vgl. noch Sternberg, I, 15. und oben §. 25.

§. 52.

Außer dem Besitze eines Bauernhofes oder eines Gemeindenutzens mußten die vollberechtigten Genossen auch noch in der Dorfmark selbst wohnen und daselbst ihren eigenen Rauch, ihren eigenen Heerd, ihr eigenes Muß und Brod, oder ihre gesonderte Speise, d. h. ihre gesonderte selbständige Haushaltung haben. (yegklicher hussman, der in der vogty sitzt vnd **a i n s u n d e r s p i s** hat [49]). der sein selbs mus und brot isset [50]). der heuslich mit aigem rawch gesessen ist) [51]). Dies gilt bei grundherrlichen Dorfschaften eben sowohl wie bei freien und gemischten. Bei grundherrlichen Dorfschaften (up dat lant en sall nyman syn quick (d. h. Vieh) up weiden dan die gheine, die up den hove wonafftich synt end up ten kaetsteden die man van den hove helt ind die sitten up den oever [51a]). Es soll ouch die Allmendt alss frey syn dass ein jegklicher so jnnwendig Etters gesessen ist. daruff soll vnd mag tryben [52]). dass nieman sol hussen vsserthalb etters [53]).dass niemand kein brennholtz hauen soll jn dem gemeinmerck, den die **h a u s r ä u c h i n** hand auf den erbgüeteren [54]). wer an diesem hobf erb vnd gut will haben, soll es mit wissen vnd willen des herrn **z u f e u e r v n d f l a m m e n** besitzen [55]). Wer **f e u e r v n d f l a m** hat, denen erkennen sie wasser vnd waidt zu gebrauchen [57]). Bei freien Dorfgemeinden. (Ess jst jr alt harkommen, dass niemant, zu den von Wezikon weidgnoss sin sol, so üsszer **A e t t e r** sizet, denn der so by jnen sesshafft jst [58]). wellicher zu vnns ziechenn vnnd

---

49) Grimm, I, 193. Vgl. noch p. 198 u. 209.

50) Grimm, I, 824.

51) Grimm, III, 659.

51a) Hofr. von Luttingen, VI, 2 bei Lacomblet, Arch. I, 200.

52) Offn. zu Klotten art. 4; bei Schauberg, I, 192 vgl. uoch §. 41 u. 44

53) Grimm, I, 29.

54) Grimm, I, 256 §. 19.

55) Grimm, II, 569.

57) Grimm, II, 201. vgl. p. 174 u. 138. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 206.

58) Offn. von Wetzikon art. 40 bei Schauberg, I, 59.

eignen Reuch by vns füren welle, vnnd[59]). Bei gemischten Dorfschaften (**wer uf demselben hofe sitzet buwelich und heblich und sin eigin roch hat)**[60]).

Ursprünglich, so lange noch jedes Haus nur einen einzigen Heerd hatte, war der Ausdruck seinen eigenen Rauch oder seine gesonderte Speise haben gleichbedeutend mit dem Besitze einer Hofstätte oder eines Hauses im Dorfe[61]). Wenn daher mehrere Familien in demselben Hause wohnten, so sollten alle zusammen dennoch keinen größeren Antheil an der Marknutzung haben, als jedes andere einfach bewohnte Haus. Seitdem jedoch die alten Verhältnisse zu wanken und mehr und mehr sich aufzulösen begannen, seitdem ward hin und wieder auch jedem eigenen Rauche in derselben Wohnung eine Marknutzung zuerkannt[62]).

Endlich mußten die in der Dorfmark angesessenen Leute auch noch das Bauerngut selbst bauen, wenn sie ein Recht auf die Marknutzungen haben und daher vollberechtigte Dorfmarkgenossen sein wollten. („der Hoff zu wezikon, in dem Dorff gelegen, so „die gütter jez bawent, vnd an daß Huß Bubikon gehört, „mit gewettnem vêche (d. h. mit in das Joch gespanntem Viehe), „mit Sichlen vnd der Segissen, wol nuzen, bruchen, vnd nießen mögend."[63]). „Alle die in der gemarke und dorfen sich gebrauchen „wasser und weide"[63a]). „vnnd diewyl er da ert (d. h. ackert und „pflügt) und buwt, so soll er wun vnd weid da haben, als einer „der da gesässen ist")[64]). Hierauf bezieht sich auch die Bestimmung des Landbuchs von Schwiz, daß der Käufer eines Gutes dieses selbst nutzen und nießen müsse[65]). Wenn daher ein Gut in

59) Offn. von Steinmaur, art. 89 bei Schauberg, I, 97.

60) Grimm, I, 438. vgl. noch p. 440.

61) Grimm, I, 209. **jecliche sonderiche spis** und gleichbedeutend damit **ain jeclich huss**.

62) Bluntschli, II, 69, 81 u. 82. Vgl. noch oben §. 25.

63) Offn. von Wetzikon art. 35 bei Schauberg, I, 58. Vgl. Offn. zu Klotten, art. I, bei Schauberg, I, 192.

63a) Grimm, I. 487. §. 2.

64) Offn. von Dietlikon und Rieden, art. 8 bei Schauberg, I, 112. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 210.

65) Landb. p. 83. vgl. Meine Einleitung, p. 308.

Pacht gegeben worden war, so hatte der Pächter, so lange er das Gut baute, die Marknutzungen zu genießen. (mansum locavimus ad annuum censum – ut quamdiu eandem hubam vel mansum tenuerint, vel excolunt in pratis, pascuis et sylvis, quemadmodum alii homines prediorum nostrorum pro se et suis animalibus habeant communionem[66]). Undt hielte einer einen geissel hoffmann auf seinen gütern oder hoff, derselbe hat gleiches Recht, wie andre nachbahrn.— Vnd wenn ein ritter auf seinen gütern einen geissel hoffmann helt, mag derselbe seyn vieh umb den Hirten Lohn undter der gemeine Herdte treiben, hat wasser und weydt wie die naehbahren zu geniessen[67]). Sogar die Grundherrn selbst sollten nur dann Wasser und Weide in der Dorfmark gebrauchen, d. h. nur dann in der Markgemeinschaft befindlich, und daher Mitglieder der Dorfmarkgemeinde sein, wenn sie ihre Fronländereien selbst bauten, z. B. die Herren von Schönau im Dorfe Sandhofen in der Pfalz. (wan sie – d. h. die herren von Schonaw — die selber bawen, also dass sie keinen hoffman bey uns sitzen haben, so mogen sie wasser und weyde gebrauchenn mit demselben viehe damit sie es bawenn, und wan sie das thun, se sollent sie davonn bede und steuwer geben, und fronen als eyn ander gemeinsman[68]). Eben so in der Schweiz u. a. m. (wann die herren im hoff selben büwen wöllent, so mögent sie wol in das sillent (sellant) faren[69]).

Seitdem nun die Grundherren ihren Grund und Boden nicht mehr selbst zu bauen, ihn vielmehr auf kürzere oder längere Zeit an Colonen hinzugeben pflegten, seitdem waren auch die Grundherren nicht mehr selbst Mitglieder der Dorfgemeinde. Es traten vielmehr in den grundherrlichen und gemischten Gemeinden die Colonen an die Stelle der Grundherren, waren statt ihrer Mit-

66) Dipl. von 1273 bei Meichelbeck, II, 2. p. 73.

67) Weisthümer §. 20 u. 22 bei Cranien, I, 40 u. 50. Grimm, III, 417. Vgl. noch Grimm, I, 390. und Offn. von Meggen von 1396 bei Segesser, Rechtsg. von Lucern, I, 511. Meine Gesch. der Markenverf p. 82—84.

68) Grimm, I, 458 f. Vgl. noch oben §. 9.

69) Grimm, I, 168.

glieder der Gemeinde und nahmen als solche die Marknutzungen für sich selbst in Anspruch. Erst mit der Erblichkeit ihres Rechtes an dem Bauerngute erhielten sie indessen auch in dieser Beziehung ein erbliches und selbständiges Recht, welches ihnen sodann von dem Grundherren nicht mehr entzogen werden konnte.

§. 53.

Ursprünglich war es jedoch gleichgültig, ob die in der Dorfmark angesessenen Leute hörige oder freie Grundbesitzer oder Grundherren (Edelleute) waren.

Zu den freien und edeln Leuten (nobiles), deren es ursprünglich auch in den Dorfmarken sehr viele gegeben hat [70]), gehören insbesondere auch die ingenui, welcher in den älteren Urkunden sehr häufig Erwähnung gethan wird, sodann die meliores villae [71]), die besseren Parentelen und die besseren Geschlechter [72]) sodann im Dithmarschen u. a. m. die Admirate oder Ammirale („etlike Ammiral uth anderen Dorpe„ren"), d. h. die Ersten im Dorfe oder die Häupter der Gemeinde [73]), welche zuweilen auch meliores (clavigeri, jurati

70) Dipl. von 1453 bei Bodmann, I, 475. de omnibus villis nobiles et ignobiles, de villa Lorch, de nobilibus .... de consiliariis .... de communitate . . .

71) L. Sal. Wolfenbüttel. tit. 76 bei Pardessus, p. 188. vicini illi, qui meliores sunt. Dipl. von 1287 bei Guden. syl. p. 286. ut meliores villarum — unus de melioribus. — Dipl. von 1135 bei Günther, I, 216. Aderant meliores ejusdem ville.

72) Bodmann, I, 90 u. 102.

73) Dahlmann, Neocorus II, 21 u. 580. Admirat, Ammirat, Amirald und Ammiral oder Admiral scheint nämlich ursprünglich eine ganz allgemeine Benennung für alle Arten von Vorstehern oder Häuptern gewesen zu sein, wie bei den Arabern das Wort Amir oder Emir. Daher nannte man so nicht bloß die Vorsteher einer Gemeinde, sondern auch jene einer Provinz oder eines ganzen Landes oder eines Heeres oder einer Flotte, und zuletzt jeden hervorragenden Mann. Willehalm, 432. 16. „wol truoc des admirâtes vanen" — 434 5. „er was vogt und admirât. — 434. 2. den die heiden nen„nent admirât derst ouch vogt." Diese Stelle deutet auch auf den arabischen Ursprung des Wortes hin. Vgl. noch Du Cange, h.

ceterique meliores) genannt worden sind [74]), endlich die freien und hörigen Bauerngeschlechter [75]), welche in den Dorfschaften dasselbe gewesen sind, was in den Städten die Patricier. Zu den Dorfmarkgenossen haben sie jedoch nur so lange gehört, als sie ihren eigenen Rauch in der Dorfmark hatten und ihr Gut selbst bauten, und auch im Uebrigen noch in der Markgemeinschaft waren. Ursprünglich war dieses aber sehr häufig der Fall, denn die alten Landedelleute sind im Grunde genommen nichts anderes als vollfreie Bauern gewesen. Auch in späteren Zeiten noch werden sie hin und wieder unter den Mitgliedern der Dorfgemeinden genannt, z. B. in Hattenheim im Rheingau (ir gantze gemeynde, edel vnd unedel [76]). In Dürkheim in der Pfalz (die ganz gemeinde, priester, edel und alle andere sesshaftig zu Dürkheim [77]). In den Dörfern Soden und Sulzbach in

v. p. 204 u, 205. Henschel, I, 83 u. Roquefort, gloss. Rom. I. 59. die Admirate werden deshalb öfters auch unter den ritterlichen Streitern genannt. Vgl. Willehalm, 436. 1., 437. 26., 438. 23, 441. 2., 450. 21, u 461. 22.

74) Dipl. von 1358 bei Michelsen, Urk. p. 27.

75) Meine Gesch. der Fronhöfe IV, 282—284.

76) Urk. von 1416 bei Bodmann, I. 476.

77) Grimm, I, 787. Nach dem Dürkheimer grünen Buch wurden, so oft die gesammte Gemeinde versammelt zu werden pflegte, auch Priester und die Edelleute beigezogen, z. B. wenn neue Verordnungen erlassen werden sollten. „Anno 1541 haben Edle Priester vnd Gemein zu Dürckheim „gemeinlich ein Bender Ordnung gemacht". — Eine spätere Binderordnung („Bederordnung") wurde von dem „Abbt zu Limpurg und „den Edlen, Priestern vnd den vier vndt zwanzig zu Dörckheim" erlassen. Eine Wässerungs-Ordnung („Wasser Ordenung") ist „anno „1559 durch die vier vndt zwanzig, Edle, Priester vnd Achter be„schlossen" worden. Eben so eine „Pferdthirten Ordnung. „anno 1483 „haben die vier vnndt zwantziger, sambt Edlen vnd Priestern ein „Ordenung gemacht", rc. — Mehrere andere Verordnungen in Meiner Gesch. der Markenverfassnng p. 302 u. 303. Auch wenn Weisthümer gefunden werden sollten, wurden die Priester und Edelleute beigezogen, z. B. bei dem Martinsweisthum bei Grimm, I, 787. Eben so bei einem anderen Weisthum, im erwähnten grünen Buch: „Erstlichen sprechen die Edle, Priestere vnd gantze Gemain „zu Doreckheim den Grauen zu Leiningen, das sie Fauth zu Doreck„heim seind, vnd haben die Fauthen zu Lehen von einem Abbt des

der Wetterau (alle die, die gut jn den dorfen hant, ritter von dem lande, burger uz den steden, und die gemeinen armen lude in den dorfen[78]). In den Bauerschaften der Grafschaft Lingen (all de ganssen gemenen Buyr vnd Erffexen der Buerschap tho Handorpe vnd Hessdorp — die gemenen Buer vnde Erffexen[79]). In mehreren Gemeinden in Franken wohnten Edelleute unter den Bauern und waren wie diese Gemeindemänner[80]). Sie hatten sodann aber mit den Rechten auch alle Verbindlichkeiten der Dorfmarkgenossen, z. B. in Sandhofen und Dürkheim in der Pfalz. (Sigewartum de Santhoven — dicebant ratione habitationis et communionis, quod dicitur Almeina exactionem solvisse. Ad quam solvendam Sigewardus, sicut hactenus, ita et imposterum se merito obligatum asseruit)[81]). Eben so in den Dorfschaften in Franken u. a. m.[82]).

„Klosters Limpurgh, von Gnaden deß heyligen Creutzes." Dasselbe Weisthum bei Grimm, I, 783. Es fehlt jedoch bei ihm obige Stelle. Auch bei Verträgen der Gemeinde über die gemeinen Waldungen und Weiden wurden die Priester und Edelleute beigezogen, nach dem grünen Buch: „Vertrag zwischen „Machario Abbts zur Limpurgckh auch „der Priesterschafft, den Edlen und Achtern zu Doreckheim in anno „1501 vffgericht". — Der Gegenstand war eine Waldordnung. Ferner: „Vertrag so nach jungst anno 1485 zue Haidelbergckh in dem „Hovegericht ergangenem vrthail der Baunßwaid halber zwischen Edlen „Priestern und Gemein zue Döreckheim, dann den dreyen Dorffern „Calstatt, Ungstein vnd Pfeffingen anderntheils anno 1490 durch ein „Bischouen von Speier Ludwigen von Frankenstein vffgericht." Der Gegenstand betraf die gemeinen Weiden. „Sobann Vertrag de anno 1495 zwischen Edlen Priestern vnd gemain zue Doreckheim vnd von „Abt zu Limburgckh vffgericht." Darin heißt es unter Anderen: „Wann die Achter von Priestern Edlen vnd der Gemain zue Doreck„heim erwehlet, sollen sie khein neuwerung vfrichten." — Sie wurden demnach auch bei der Wahl des Gemeinderaths beigezogen.

87) Urk. 1323 bei Boehmer, Frankf. Urk. I, 472.

79) Urk. von 1492 bei Goldschmidt, Gesch. der Grafschaft Lingen, p. 571.

80) Bensen, Gesch. von Rotenburg p. 378 u. 463.

81) Dipl. von 1227 bei Guden, syl. p. 151. Grimm, I, 458—459. In Dürkheim. Meine Gesch. der Markenverf. p. 187.

82) Bensen, Gesch. von Rotenburg p. 378 u. 463.

Dieses dauerte jedoch nur so lange, als sie sich selbst noch vom Bauernhandwerke ernährten, wie dieses z. B. im Fürstenthum Baireuth noch im 15. Jahrhundert der Fall war [83]), und so lange sie und die Ritter und die Männer von Rittersart selbst noch in fremden Grundherrschaften Zinsgüter besaßen. (wer da hubig gut hat in dem vorg. hophof, er si pfaf, edelman oder lei [83a]). mag dann auch ein Ritter ein Zinssman sein? Etzlich sagen ja, dann man viel leute findet, die wol von Rittersart sind, vnd doch auff pacht oder Zinssgütern sitzen [84]). Wenn sie in diesem Falle selbst die Colonen machten, waren sie sogar, wie wir anderwärts bereits gesehen haben, den hörigen Diensten und Leistungen unterworfen [85]). Dieses änderte sich jedoch seitdem die Ritterbürtigen eine rittermäßige Lebensart führen, also keinen Ackerbau und auch kein Gewerbe mehr treiben, vielmehr „müssig gehen“ [86]), also auch keine Zinsgüter mehr besitzen sollten, worauf schon die Glosse zum Sachsenspiegel (II, 21.) aufmerksam gemacht hat. (Sage du, es sol kein Ritter zu Recht auff einem pacht oder zinssgut sitzen. — Solche güter sollen die Ritter von Rechts wegen nicht haben.) Seit dieser Zeit fingen nämlich die Edelleute an sich gänzlich von den Bauerschaften zu trennen.

Während nämlich die Einen fortfuhren das Bauernhandwerk zu treiben und sodann in den Bauernstand selbst herabsanken, enthielten sich die Anderen, welche sich zur Ritterschaft erheben wollten, des eigenen Betriebes des Ackerbaus, schieden damit aber auch aus den Dorfmarkgenossenschaften selbst aus. Die Dorfmarkgemeinden wurden daher von nun an wirkliche **Bauerngemeinden**, und sind dieses auch bis auf die jetzige Stunde geblieben. Die Zeit dieser Scheidung fällt in das 15. Jahrhundert. Denn sie hängt mit der Entstehung eines niederen Adels zusammen. Darum findet man auch im 15. Jahrhundert noch

---

83) Lang, I, 42 u. 47.

83a) Grimm I, 786.

84) Glosse zum Sächs. L. r. II, 21. Vgl. noch Sächs. Lr. II, 21 §. 1. Schwäb. Lr. od. Laßb. c. 187. Ruprecht von Freising, I, 124.

85) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 76—78.

86) Ochs, Gesch. von Basel, I, 481.

vollfreie Bauern in ganz Deutschland, späterhin aber nur noch persönlich freie Bauern, welche jedoch keine Vollfreie mehr waren. Denn diese hatten sich, wie bemerkt, entweder zum niederen Adel erhoben oder sich unter dem Bauernstande verloren [87]).

Nur bei den Waldmarken der Dorfgemeinden und bei den damit zusammenhängenden Gemeinde-Haingerichten findet man hie und da auch in späteren Zeiten noch Edelleute und Geistliche als wirkliche Markgenossen, z. B. in vielen Gemeinden im Rheingau. (**Edeln vnd Burger gemeyns Heyngerets zu Kidderich — Edelleuten, Geschwornen vnd Gemeynde gemeynlich zu Neuendorff — Ritterschaft vnd Burger, die zu dem Haingeräth gehoren — Haingräth zu Lorch, Ritterschaft vnd Burger, die darzu gehorent — auch das Hayngeräth zu Algensheym, Ritterchafft vnd Burger. — de omnibus villis nobiles et ignobiles** [88]). Ebenso im Flamersheimer Walde bei Münstereifel (**den erffen, anerffen, edel ind vnedel, vnd all den gheynen de gerechdicheit des waltz handt** [89]). Im Dorfe Goddelsheim im Waldeckischen gehörten zu den Dorfmarkgenossen auch die Geistlichen u. s. w. (**vor allen markgenossen vnd gantzer gemeine — der pastor, richter vnndt der vorstendere sampt der gemeinen dorffschafft**) [90]). Allein auch von diesen Ortshaingeraiden haben sie sich in späteren Zeiten zurückgezogen, z. B. in Algesheim, wo sich der zahlreiche Adel und die Geistlichkeit von der Bürgerschaft getrennt und eine eigene Haingeraide gebildelt hat [91]).

Nach wie vor dieser Ausscheidung des Adels und der Geistlichkeit aus der Dorfmarkgemeinde mußten jedoch auch die geistlichen und weltlichen Grundherrn zu den Gemeindeversammlungen beigezogen werden, wenn die Substanz der Güter oder solche Gegenstände in Frage waren, welche auch die Edelleute und Priester berührten [92]).

---

87) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 145—146.
88) Die Urkunden bei Bodmann, I, 124, 263, 459, 470, 472 u. 475.
89) Grimm, II, 685.
90) Grimm, III, 77.
91) Bodmann, I, 470.
92) Bodmann, I, 263. Meine Gesch. der Markenverf. p. 323—326.

Eine Ausnahme hievon machten nur diejenigen kleineren Rittergutsbesitzer, deren Besitzthum, wie z. B. jenes der Freiherrn von Frentz im Stifte Hildesheim erst aus dem Erwerbe mehrerer Bauernhöfe hervorgegangen war [93]), oder welche keine eigene Weide und keinen eigenen Hirten hatten und daher ihr Vieh mit der Gemeinheerde auf die Gemeinweide hinaustreiben mußten und noch andere Marknutzungen mit den übrigen Gemeindegenossen gemein hatten. Denn auch solche Rittergutsbesitzer sind, da sie mit der Bauerngemeinde in Markgemeinschaft waren, wahre Gemeindeglieder und Nachbarn gewesen, und dieses auch bis auf unsere Tage geblieben [94]).

§. 54.

Die in Grund und Boden angesessenen vollberechtigten Dorfmarkgenossen nannte man, wie wir gesehen haben, geerbte, oder gewerte Leute, oder auch die an= oder eingesessene Bauerschaft [95]), oder die angesessenen Leute und Innmanne (intranei et possessionati) [96]), Gemeinder z. B. in Schwaben, Mitgemeiner z. B. in Baiern [97]), Gmènder, Gmèndma, Gmandler und Gmandmå in Appenzell [98]), Tagwenleute oder Tagwengenossen im Kanton Glarus [99]), Theiler in Obwalden, indem daselbst die Kirchgänge wieder in sogenannte Theilsame unterabgetheilt waren [1]), sodann Großgütler, Reiche, Erbexen, Märker, Untermärker, Markleute, Gemeindsmänner, Gemeindsgenossen oder rechte Gemeindsgenossen, Dorfgenossen, Hausgenossen, Genossen, Waldgenossen, Kirchspielleute, Kirchmanne u.

---

93) Struben, rechtl. Bed. II, Nr. 138 p. 526 ff.

94) Westphal, D. Pr. R. I, Nr. 8 §. 4 p. 95. Hagemann, Landw. p. 139 u. 470.

95) Urk. von 1573 bei Diepenbrock, Gesch. von Meppen, p. 688.

96) Dipl. von 1486 bei Schoettgen u. Kreysig, II, 655 u. 656. Haltaus, p. 1022.

97) Mandat von 1784 §. 7 u. 15 bei Mayr, Grl. S. II, 1476.

98) Tobler, appenzell. Sprachschatz p. 227.

99) Landbuch von Glarus, Art. 62, 63, u. 189.

1) Stalder, I, 277. Wyß in Zeitschr. für schweiz. R. I, 71.

s. w. (§. 36—43 46, 48 u. 50). Am verbreitetsten ist jedoch die Benennung Bauern, Bürger, Hubner und arme Leute gewesen.

Das Wort Bauer eigentlich Baur kam von je her in einer doppelten Bedeutung vor.

Man nannte nämlich einen jeden, der das Land selbst baute, gleichviel ob er seinen eigenen Grund und Boden oder das Land eines Anderen baute, einen Bumann, Baumann, rusticus, colonus, cultor, agricola u. s. w.[2]). Abgesehen von dem Bauen der Felder nannte man aber auch jedes vollberechtigte Mitglied einer Bauerschaft einen Bur, Gebur, Gibure, Giburo, Nahkibur, Nabur, Nachbar, vicinus, cohabitator, civis oder Burger[3]). Auch in den Rechtsbüchern kommt schon das Wort Gebure[4]), Baur[5]) und Paur[6]) in diesem Sinne vor. Und nur in der letzten Bedeutung kommt das Wort hier in Betracht. Man verstand demnach und versteht heute noch unter einem Bauer den vollberechtigten Dorfmarkgenossen im Gegensatze des nicht vollberechtigten. In Baiern und Schwaben stehen demnach die Bauern den Seldnern gegenüber („Welich arm man auf dem lande gesezzen ist, er sey pawr oder seldner[7]). alle gepurn vnd all seldner)[8]), im Stifte Fulda die Bauern den Hüttnern[9]), in Baiern die Bauern oder Hofbauern den Seldnern und Häuslern, in Niedersachsen der Bur, Buur

---

2) Dipl. von 1336 bei Kindlinger, Hör. p. 408. cultores mansorum sive coloni officii etc. Dipl. von 1163 bei Wigand, Archiv, II, 2. p. 144. Schwäb. Lr. Laßb. c. 155. — daz den bvlvten. u. ed W. c. 134. Not. 2. daz den bawelvten. ed. Lahr c. 407 §. 2. das den bau leüten.

3) Schmeller, I, 138—139 u. 186. Vgl. noch oben §. 42 u. 43, sodann Hermann Müller, lex Salica, p. 159—160. Wigand, Provinzialr. von Paderborn II, 186.

4) Sächs. Lr. III, 79 §. 1 u. 86 §. 1 u. 2. Schwäb. Lr. W. c. 311. u. ed. Laßb. c. 155 u. 214.

5) Schwäb. Lr. ed. Lahr cap. 408 §. 1.

6) Ruprecht von Freising, I, 142.

7) Rechtsb. Ldr. L. c. 125. Münchener Stdtr. c. 190.

8) Grimm, III, 644.

9) Thomas, I, 217 u. 254.

oder Buer den kleinen Leuten (lütjen Lüde), in Böhmen die Bauern den Häuslern u. s. w. Das Wort Bauer oder Nachbauer und Nachbar ist demnach gleichbedeutend mit einem geerbten, gewerten, angesessenen oder reichen Mann, Großgütler, Gemeindsmann u. s. w. und insbesondere auch mit Burger (civis). So wurden z. B. in dem juramentum pacis Dei von 1085 die Dorfgenossen abwechselnd vicini, rustici und cives genannt [10]). Eben so die Landleute des Thales Schwiz abwechselnd Bürger und Dorfleute. (cives de villa Suites [11]). cives de Suites — habitatores villae Suites) [12]). Die Dorfleute von Frinholt Burger. (presentibus civibus tocius ville Frinholte [13]). Die Bauern im Stifte Freising cives [14]), und in den alten Dorfschaften Gerolsheim und Scharren in der Pfalz abwechselnd cives und concives [15]). Die Bauern von Erbach im Rheingau werden cives ville genannt [16]). Auch die Bauern in den Dörfern der Mark Brandenburg heißen cives villae [17]). Eben so die Einwohner von Ramsdorf in Westphalen, als der Ort noch ein Dorf war, cives ville [18]). Und auch in den Weisthümern heißen die Bauern nicht selten Burger. (sont die burger zwene banwarten kiesen – sont die burger kiesen ein heimburgen) [19])

Dasselbe nun was Bauer bedeutet in anderen Dorfgemeinden das Wort Huber, Hubner, Hübner oder Hüfner, z. B. in der Schweiz, am Rhein u. a. m., insbesondere auch im Odenwalde, wo die Worte Bauer, Hubner, Gemeindsmann und voller

10) Pertz, IV, 59.

11) Dipl. von 1114 bei Tschudi, Chron. I, 54.

12) Dipl. von 1144 bei Tschudi, I, 68.

13) Dipl. von 1296 bei Westphalen, III, 1549.

14) Dipl. bei Meichelbeck, I, 2 p. 471.

15) Dipl. von 1208 bei Guden syl. p. 72 u. 73. Gerolsheim ist wahrscheinlich untergegangen von Scharren aber nur noch die Scharau übrig. Widder, II, 365, III, 218.

16) Dipl. von 1453 bei Bodmann, I, 475.

17) Dipl. von 1275 u. 1278 bei Gercken, VI, 4 Noch andere Beispiele bei Riedel, Mark Brandb. p. 203.

18) Urk. von 1319 bei Niesert, Münster. Urkb. I, 2. p. 516).

19) Grimm, I, 749. Vgl. noch oben S. 43. und das alte Rheingauer Landrecht, art. 16, 19, 20, 24 u. 27 bei Bodmann, II, 625.

Ortsbürger als gleichbedeutend gebraucht und den Beisassen entgegengesetzt werden [20]). Anderwärts versteht man jedoch unter einem Hueber, Hübner, Hüebner, Hübler und Hüfner einen halben Bauern, z. B. in Baiern und im Stifte Fulda [21]).

In gleicher Weise werden auch die vollberechtigten Dorfmarkgenossen sehr häufig arme Leute genannt. Dieses Wort kommt nämlich je nach den Umständen in einer sehr verschiedenen Bedeutung vor, und zumal in den Grund- und Schutzherrschaften werden darunter die Inhaber von Huben, Bauernlehen und von anderen Hofgütern, also ebenfalls vollberechtigte Genossen einer Dorfmarkgemeinde verstanden. (Item hant dieselben herren fünczehen hube landes, die armen lüde lehen sin). [22]) den armen leutten so vonn dem gotzhaus belöhnt seyen, die vff den hoffstetten sitzenn [23]). „der herren eigen und armer „lüde erbe [24]).“ In den Dörfern Soden und Sulzbach in der Wetterau werden sie die gemeinen armen lude in den dorfen genannt, wiewohl unter ihnen sich arm und richer befanden [25]).

Daß in jenen Gemeinden, in welchen das Dorfbürgerrecht auf dem Antheile an der Marknutzung ruht, die vollberechtigten Genossen Gerechtigkeitsbesitzer, Meentthaber, Gemeindsgenossen u. s. w. genannt zu werden pflegten, ist bereits bemerkt worden. (§. 51.)

§. 55.

Alle übrigen in der Dorfmark wohnenden Leute, welche kein Bauerngut und auch keinen Gemeindsnutzen, keine Rechtsame, Meent u. s. w. in der gemeinen Mark hatten, waren nicht vollberechtigte Dorfmarkgenossen, also auch keine Gemeindsleute.

Ihre Entstehung hängt großentheils mit den späteren Ansied-

20) Erbacher Landr. p. 350, 353, 355 u. 357.
21) Schmeller, II, 142. Thomas, I, 253 u. 254. Vgl. noch oben §. 17.
22) Grimm, I, 516.
23) Grimm, I, 389.
24) Grimm, I, 518. Vgl. noch Grimm, I, 457 u. 462 und Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 23 u. 24.
25) Urk. 1223 bei Boehmer, Frankf. Urk. I, 472.

lungen in der Feldmark zusammen. Bei den ersten Ansiedelungen wurde nämlich, wie wir gesehen haben, die ganze Feldmark zu gleichen Theilen unter sämmtliche gleichberechtigte Genossen vertheilt. Die späteren Ansiedler konnten demnach nur noch durch den Erwerb eines Bauern- oder Hubengutes das Vollbürgerrecht erwerben. Diejenigen aber, welche sich auf einem zum Anbau erhaltenen Plätzchen auf der Almend oder auf einem Hubengute selbst ansiedeln mußten, weil sie nicht im Stande waren in den Besitz eines erledigten Huben- oder Bauerngutes einzurücken, erhielten keine volle Berechtigung, indem diese allzeit mit dem Besitze eines solchen Gutes zusammenhing. Sie wurden vielmehr bloße Beisassen, Köter, Seldner u. s. w. Und zu ihnen gehörten insbesondere auch die Dorfhandwerker, Taglöhner und die anderen ärmeren oder ganz besitzlosen Leute. (§. 17 u. 18).

Zum Theile sind sie jedoch nicht aus neuen Ansiedelungen, vielmehr aus jenen ärmeren freien oder hörigen Grundbesitzern hervorgegangen, welche, weil sie in in ihrem Vermögen zurückgekommen, ihre Bauern-, Huben- oder Hofgüter ganz oder theilweise verloren hatten, also von wirklichen Bauern bloße Seldner oder Beisassen geworden waren, wie dieses z. B. in Jachenau hinsichtlich mehrerer früherer Bauern heute noch der Fall ist. Man nannte daher die nicht vollberechtigten Dorfmarkgenossen zuweilen auch arme Leute.

Unter armen Leuten werden nämlich, wie wir gesehen haben, nicht bloß vollberechtigte Genossen und ganz besitzlose Leute, vielmehr auch noch diejenigen ärmeren Hintersassen und Schutzgenossen verstanden, welche zwar kein Bauern-, Huben-, oder Hofgut, wohl aber ein anderes kleineres Besitzthum entweder als Pächter oder als sonstige Hintersassen der Bauern oder der Hofmänner erhalten[26]), oder als Schutzgenossen[27]), oder auch als Eigenthümer inne hatten[28]). Diese armen Leute standen daher

26) Grimm, II, 179. der hofman sol dem armen man des dritten tags gebietten, dass er sein pferdt beschlag vnd sein wagen vnd gezeug fest mache, dass er den herrn ir gut versorge. — der hofman soll in gebieten in massen wie vorgeschrieben steht, dann soll der arme man etc. Schmeller I, 138.

27) Möser, patr. Ph. III, 335 u. 337. Haltaus, p. 53 u. 54.

28) Krenner, Ldt. Hdl. XI, 287. „daß des gnädigen Herrn arme Leute

zu den eigentlichen Bauern, Hübnern und Hofmännern als den Reichen in demselben Verhältnisse, wie heute noch in Baiern die Kleinbegüterten zu den Großbegüterten, oder wie zur Karolingischen Zeit die ärmeren und minder mächtigen Freien zu den reicheren vollfreien Leuten. Denn so wie die ärmeren Freien ursprünglich ebenfalls Grundbesitzer, wenn auch minder bemittelte und daher minder berechtigte Genossen gewesen sind[29]), so waren auch die hörigen armen Leute nicht selten Grundbesitzer, aus welchen sodann unsere kleinbegüterten Bauern und die sogenannten Kleingütler hervorgegangen sind.

§. 56.

Da der Begriff eines Kleinbegüterten oder armen Mannes sehr vag war, so hat man in vielen Dorfrechten, Oeffnungen und Weisthümern ein gewisses Maß von Grundbesitz festgesetzt, welches für die volle Berechtigung nothwendig war, in freien Dorfgemeinden eben sowohl, wie in grundherrlichen und in gemischten. In freien Dorfgemeinden (wer jn disen zilen vnd kreisen gesessen ist vnd darjnn siben schuo witt vnd breitt hatt[30]). der dieselben Güetter hatt jnret Etters siben Schuh wit für sich oder hinder sich)[31]). In grundherrlichen Gemeinden. (wer der syg der der hofguetern von Altorf siben schuh witt vnd breit hab[32]). er hab den in irm hof si-

---

„ihr eigen Gut hätten, das weder seiner Gnaden noch deren von „Regensburg gewesen".

29) Quamvis pauper (scil. liber) sit, tamen, libertatem suam non perdat, nec hereditatem suam, d. h. sein Erbe oder seinen Grundbesitz in L. Bajuvar. VII, 4. (VI, c. 3 §. 1). De oppressione pauperum liberorum hominum, ut non fiant a potentioribus — oppressi, ita ut coacti res eorum vendant aut tradant — ne forte parentes fiant exhereditì d. h. besitzlos Cap. II von 805, c. 16. von Capit. III von 805, c. 18. L. Longob. III, tit. 12, c. 4. Res pauperum vel minus potentum nec emere nec vi tollere in Capit. lib. 2, c. 32.

30) Offn. von Bonstetten §. 2 bei Schauberg, I, 13.

31) Offn. von Binzikon, §. 2 u. 5 bei Schauberg I, 41.

32) Grimm, I, 11, §. 3.

ben schuch lang vnd breitt) [33]). In gemischten Gemeinden. (wer der güter drei furch hab, derselb sol sin ein huber [34]).

Zu den nicht vollberechtigten Grundbesitzern wurden auch die Köther, Häusler, Seldner, Lehener, Köbler, Hüttner, Brinksitzer u. a. m., insbesondere auch diejenigen gerechnet, welche bloß Gärten oder Wiesen besaßen.

Unter Koter, Kotter, Köther, Kotsassen, Kotsaten, Kossaten, Kossäten, cottarii, casati u. s. w. hat man von je her solche Leute verstanden, die ein Häuschen oder eine Kote besaßen. (casam que kote dicitur [35]), domuncula, que cote dicitur [36]), kaitstede oder koetstede [37]), kotstede, Kotzenstähde für Kotsätenstätte, kothof, kotword, curtis cossatica, area cossatica u. s. w. [38]). Köter nannte man aber zuweilen auch noch diejenigen Leute, welche außer dem Häuschen und außer etwa einem Gärtchen auch noch etwas Feld besaßen, z. B. in der Bauerschaft Kirchborchen [39]). Anderwärts, z. B. im Dorfe Fürstenberg, hatten sie aber oder wenigstens viele von ihnen nicht ein Mal einen eigenen Pflug und keine Pferde [40]). Nach der Größe ihres Besitzthums wurden sie Großköther und Kleinköther genannt [41]).

Dasselbe was die Köther sind anderwärts, z. B. in Baiern, Böhmen, Sachsen u. s. w. die Häusler und Haussess gewesen, welche man in Baiern auch Lärhäusler zu nennen pflegte, weil sie außer einem Häuschen und etwa einem Gärtchen keine oder nur wenige Grundstücke, also nur ein leeres Haus besessen haben [42]).

---

33) Grimm, I, 27. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 19 u. 20.

34) Grimm, I, 421.

35) Dipl. von 1337 bei Falcke, trad. corb. p. 916.

36) Dipl. von 1296 bei Westphalen III, 1549.

37) Hofr. von Luttingen, IV, 1—5, VI, 1—3 bei Lacomblet, Archiv I, 199.

38) Haltaus, p. 1125--1126. Scherz, p. 820 — 821. Weisthum bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn III, 8—10.

39) Weisth. bei Wigand, Provinzialr. von Paderb. III, 8 u. 9.

40) Urk. von 1449 bei Wigand, Archiv, IV, 2 p. 184. „de Kotere de „nicht plogh odir perde hebben".

41) Selchow, Braunschw. Lün. Pr. R. §. 221. Runde §. 490.

42) Schmeller, II, 248. Landgebot von 1491 bei von Krenner Bair. Landtags Hdl. IX, 21 „daß kein lediger Knecht, der nicht Haussess

Eben so die Selbner, Sölbner, Selbener, Selbhäusler, Laerselbner oder Bauselbner, welche außer ihrer Selden oder Sölden, d. h. einem kleinen Häuschen, keinen oder nur wenig Grund und Boden zu besitzen pflegten[43]). Außer Baiern kommt der Name auch noch in den verschiedenen Theilen von Schwaben, Franken u. a. m. vor [44]). Dasselbe was die Leerhäusler und Selbner waren auch die Freter, d. h. Taglöhner, welche eine bloße Frete, oder ein Leerhäuslein ohne eigene Feldwirthschaft besaßen[45]).

Lehener oder Lechner waren in Baiern die Besitzer eines kleinen Bauerngutes, welches man Lehen genannt hat[46]).

Köbler oder Kebler nannte man in Baiern und Franken diejenigen Landleute, welche nur einen Kobel, d. h. ein geringes Wohnhaus ohne oder mit nur weniger Feldwirthschaft besaßen[47]). Aehnlich den Kobel waren in Franken die Tropfhäuslein, mit welchen entweder gar kein Grundbesitz oder höchstens nur ein Gärtlein verbunden war [48]).

Hüttner nannte man diejenigen Landleute im Stifte Fulda, welche eine bloße Hütte hatten. Sie waren entweder begüterte oder verschwelligte Hüttner. Im ersten Falle besaßen sie außer ihrer Hütte auch noch ein dazu gehöriges Hüttnersgütchen, im letzten Falle bestand aber ihr ganzes Besitzthum in einer Hütte[49]).

In Sachsen nannte man sie Bübner, weil sie nur eine Hütte oder ein Häuschen ohne anderen Grund und Boden hatten.

„und beweibt sey". Haubold, Sächs. Pr. R. § 454. Curtius, Sächs. Civilr. I, §. 267, p. 271.

43) Schmeller, III, 236 u. 237.

44) Kreittmayr, V, 28 §. 3 Weishaar, Würt. Pr. R. II, §. 432. Haggenmüller, I, 219. Instruktion für die Landrenovatoren in den Fränkischen Fürstenthümern von 1746 §. 40 p. 56 Grimm, I, 644.

45) Westenrieder, gloss. p. 164 u 165. Vgl. Schmeller, I, 620.

46) Schmeller, II, 459.

47) Grimm III, 630. Schmeller, II, 275—276. Instruction zur Rüstung von 1512 bei Krenner, XVIII, 434. „auf eine Sölden oder Köbler". Instruction für die Landrenovatoren in den Fränkischen Fürstenthümern von 1746 §. 42 p. 60.

48) Instruction von 1746 cit. §. 43, p. 60—61.

49) Thomas, I, 254—255.

Bringsitzer, Brinksitzer, Brinksitter, Brinksassen oder Brinkliegger nannte man zumal in Niedersachsen, Hessen und Westphalen diejenigen Leute, welche sich erst in neueren Zeiten auf einem bisher noch nicht kultivirten Lande angebaut hatten und nebst etwas Land nur noch eine Hütte besaßen. Sie wurden daher auch Neubauer genannt[50]. Im Eichsfeld nannte man sie Anbauer, Neubauer oder auch Einmiethlinge[51]).

In Baiern pflegte man von je her alle Arten von nicht vollberechtigten Grundbesitzern in den Dorfschaften die Kleinbegüterten oder Kleingütler zu nennen, und in Niedersachsen die kleinen Leute (de lütjen Lüde).

Im Lande Delbrück endlich nannte man die alten und neuen Colonisten Zuläger und die Kleinbegüterten, welche nur ein Viertel Meiergut hatten, Bardenhauer, weil sie nur mit einer Barde, d. h. mit einem kleinen Handbeil das niedere Buschwerk umhauen und sich dabei keiner Axt bedienen durften[52]).

Zu den nicht vollberechtigten Ortsbürgern gehörten übrigens auch diejenigen, welche bloß Wiesen besaßen[53]) und die Gärtner[54]).

Das Rechtsverhältniß dieser verschiedenen Arten von nicht vollberechtigten kleinen Grundbesitzern war übrigens an den verschiedenen Orten sehr verschieden bestimmt. So wurden z. B. in Sachsen bei der Vertheilung der Gemeindelasten vier Gärtner und acht Häusler einem Vollhufner gleichgeachtet[55]), anderwärts aber vier Gärtner und sechzehn Häusler[56]). In Baiern sollten 32 Selden oder 32 Laerhäuslein auf einen Bauernhof gehen. Doch

---

50) Heff. Grebenordnung §. 31. Nr. 9. p. 77. Piper, Marken R. p. 79. Klöntrup, I, 113 u. 193. Pufendorf, observ. I, obs. 121 §. 13 p. 324. Selchow, Braunsch. Lün. Pr. R. §. 221. p. 173 Haltaus, p. 186—187. Brem. niedersf. Wörtrb. I, 141.

51) Hartmann, Prov. R. des Eichsfelds, p. 335.

52) Delbrücker Landr. I, §. 12. Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 415.

53) Urk. von 1347 bei Bluntschli, I, 253.

54) Heimbach, Pr. R. §. 348.

55) Curtius, I, §. 267, p. 271.

56) Haubold, §. 454.

war dieses zu verschiedenen Zeiten verschieden bestimmt [57]). In Franken war ein Söldengut so viel als ein Viertelshof [58]). In einigen Territorien haben jedoch auch die kleineren Grundbesitzer nach und nach größere Ländereien und Wiesen erworben, und dann sind dieselben den Gemeindegliedern selbst beigezählt und ihnen hie und da sogar ganz gleichgesetzt worden, z. B. die Hüttner im Stifte Fulda [59]), die Köther im Braunschweigischen [60]), die Taglöhner (Tagwer) in der Schweiz [61]), von denen nachher noch weiter die Rede sein wird.

§. 57.

Außer den Köthern, Häuslern, Seldnern und anderen Kleinbegüterten gehörten zu den nicht vollberechtigten Leuten natürlich auch diejenigen, welche gar kein eigenes Besitzthum, nicht einmal eine eigene Wohnung hatten. Man nannte sie daher ungewerte Leute (homines, qui ungewert dicuntur, id est, qui non habent nec tenent agriculturam in campis) [62]), Ungeerbte [63]) oder besitzlose Leute (non possessionati) [64]). Man nannte sie aber aus demselben Grunde auch einleifftige [65]) oder einlufftige Leute (homines einlüfftige Lüde dicuntur, qui aliqua bona in campis non habent [66]). eynleffigede lüde — et sunt tales homines sic vocati illi, qui non habent hereditatem

57) Schmeller, II, 248 u. 459, III, 236.
58) Instruction für die Renovatoren von 1746, §. 40 p. 56.
59) Thomas, I, 217, 240 u. 254—255.
60) Pufendorf, IV, obs. 108. p. 203. Hagemann, Landwirthsch. p. 85.
61) Renaud in Zeitschr. für D. R. IX, 36, 37 u. 41—45.
62) Urk. von 1340 bei Kindlinger, Hör. p. 417.
63) Grimm, I, 517.
64) Dipl. von 1486 bei Schoettgen und Kreysig, II, 655 u 656.
65) Grimm, I, 517. „sollen die eynleifftigen oder ungeerbten ynnne dorff „unde marke." u. p. 523.
66) Dipl. von 1340 bei Kindlinger, Hör. p. 417. vgl. Urk. von 1276. aus Würdtwein bei Mone, Anzeiger, VIII, 468., eine Urk., welche ich aber nicht bei Würdtwein gefunden habe.

vel agros vel possessiones in villa)[67]), oder auch Hintersassen, weil sie ohne einen eigenen Grund und Boden zu besitzen auf dem Besitzthum eines anderen Bauers angesiedelt waren (hindersesse sive eynleffigede lüde in villa, qui non habent hereditatem vel agros vel possessiones in villa)[68]). Dahin gehörten insbesondere die Häuslinge und Hausgenossen, welche keine eigene Wohnung hatten, vielmehr bei anderen Leuten zur Miethe wohnten, aber dennoch ein eigenes Gewerb trieben, z. B. in Sachsen, Braunschweig u. a. m.[69]). Diese zur Miethe oder zur Heuer wohnenden Leute nannte man auch Inleute, z. B. in Baiern[70]), Einlieger, Inliegere, Miethlinge oder Miethsleute z. B. im Stifte Fulda, im Dithmarschen u. a. m.[71]), Heuerleute oder Heuerlinge z. B. in Westphalen[72]), Hintersassen z. B. in Nürnberg und Regensburg[73]), Beilieger z. B. in Westphalen[74]).

§. 58.

In die Klasse der nicht vollberechtigten Landleute gehörten auch die Taglöhner, die Knechte und Mägde, die nachgebornen noch nicht selbständigen Kinder und die Dorfhandwerker.

---

67) Grimm III, 620. vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 20—23. Vgl. damit die unhaltbare Darstellung von Thudichum, p. 212 ff.

68) Kindlinger, Hör. p. 296 u. 299. Grimm III, 620.

69) Selchow, Br. Lün. Pr. R. §. 221 u 223. Curtius, I, § 268, p. 271. Haubold, § 454. Sachse, Pr. R. §. 620., Westphal, D Pr. R. I, 256.

70) Krenner, XVI, 248 u. 261. Schmeller, I, 72.

71) Thomas, I, 218—219. Mandat von 1607 bei Michelsen, Dithm. Urkd. p. 391. Hagemann, p. 98.

72) Klöntrup, II, 162. Wigand, Provinzialr. von Paderb. II, 415.

73) Schmeller, II, 219.

74) Landrecht der Grafschaft Rietberg bei Wigand. Archiv, V, 146 f. Beylieger, welcher „keine gutsherrliche Gründe besitzt, sondern nur bey „anderen Colonis (d h. bei einem Meier) etwa eine Wohnung „und Stücke Landes conductitie unter hat (d. h. von dem Meier gepachtet hat), „wovon er dem colono das locarium bezahlet, und damit

Taglöhner, Dageschalken, Dagewerker und Tagewerchten, Werchlüte, Tagnauwern, Tauwer, Tauner, Tagwer, Tagmer, Tagwenknechte u. s. w. nannte man diejenigen Leute, welche mit Taglöhner-, Tagwen-, Tagewerk- oder Knechtdiensten ihr Brod verdienen mußten [75]). Sie waren meistentheils ohne alles Besitzthum und gehörten daher zu den vorhin erwähnten Häuslingen, Miethlingen, Beiliegern, Inleuten u. s. w. Öfters erhielten aber auch sie ein Häuschen oder ein Plätzchen zum Anbau entweder auf den Almenden oder auf den Hubengütern selbst [76]), und dann gehörten sie natürlicher Weise zu den Häuslern oder Köthern u. s. w. In Baiern hießen sie sodann von dem Nebenhäuschen, welches ihnen der Bauer einzuräumen pflegte, die Gehause, oder Ingehause [77]). Im einen wie in dem anderen Falle waren sie jedoch bloße Beisassen und daher von den eigentlichen Bauern und Hubnern, welche Bauernhöfe oder Huben besaßen, wesentlich verschieden. („zwüschen den puren und „Inhabren der hof eins vnd den tagnowern anderst. — „zwen von denen so die hoef vnd guetter buwent, vnd einen „von den dagnouwern erwellen" [78]). „den huebren und tag-„nauwren" [79]). In späteren Zeiten haben sie sich jedoch in manchen Territorien gehoben, wie dieses auch bei anderen Häuslern, Hüttnern und Köthern der Fall war. Und dann wurden auch sie mit zur Gemeinde gezählt.

In dieselbe Klasse gehörten auch die Knechte und Mägde und die noch nicht selbständigen Kinder. (welcher nit in der gemein ist, ess sey knecht oder nachpauers sohn) [80]). So lange die Dienstboten und die Kinder noch unverheirathet ohne

„er dörffe Vieh auf die gemeine Weyde treiben, müssen dem gnäd. „Landesherrn von einem Ochsen einen 1/2 Thaler, von einer Kuh". vgl. noch p. 133 u. 143.

75) Stalder I, 259. Tobler, p. 446. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 455.

76) Erbacher Lr. p. 100 u. 356. Renaud in Zeitschr. IX, p. 29. Not.

77) Schmeller, II, 248.

78) Holzordnung von Opfikon bei Schauberg, I, 134 u. 135.

79) Schwommendinger Offn. §. 1. bei Schauberg, I, 131. Vgl. noch Erbacher Landr. p. 357. Grimm, I, 138.

80) Grimm, II, 155.

einen eigenen Rauch zu führen bei ihrer Dienstherrschaft oder im elterlichen Hause gewohnt haben, verstand sich dieses von selbst, denn in diesem Falle gehörten sie noch zu den besitzlosen Leuten[81]).

Sogar eine kurpfälzische Verordnung vom 18ten April 1788 verordnet noch in dieser Beziehung: „daß keinem neu angenom-„menen jungen Bürger, so lang er sich bey seinen Eltern befindet, „und keine eigene Haushaltung führet, einige Allmenten oder zum „Umrotten unter die Bürgere abgegeben werdende Weydstücken zugetheilet werden sollen." Allein auch dann, wenn die Kinder sich verheirathet und von ihrer Dienstherrschaft oder von ihren Eltern ein Häuschen auf der Hube oder auf dem Bauerngute erhalten hatten, blieben sie dennoch bloße Beisassen[82]). In manchen Gemeinden gestattete man jedoch den sogenannten Dorfkindern einen wenn auch beschränkteren Antheil an den Marknutzungen[83]).

Endlich gehörten dahin auch noch die Dorfhandwerker.

59.

Die Handwerker wurden nämlich in den Dorfmarken eben so wenig begünstiget wie in den alten großen Marken[84]). Das Gewerbswesen sollte vielmehr zur städtischen Nahrung gehören. Nur während der Kirchweihe hatten auch die Dorfschaften Märkte und die mit jedem Markte verbundene Freiheit. („daruf der scheffen „erkandt, wer vf die kirbe komme, der möge freyen kauf haben vnd „treiben vnd frey sein"), unter dem Schutze des Schirmvogtes, welcher für freies und sicheres Geleit sorgen mußte[85]). Von die-

81) Urk. von 1601 u. 1670 bei Bluntschli, II, 65 u. 66. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 207, IV, 37. Meine Gesch. der Markenverf. p. 117. vgl. auch Thudichum, Markenverf. p. 229, not. 3., der jedoch, nach seiner ganz unbegründeten Theorie, dieses für eine Ausnahme von der Regel hält.

82) Erbacher Landr. p. 356 u. 357. Thomas, I, 218.

83) Offn. von Schwartzenbach bei Grimm, I, 217. „Es mag auch ein „jeder, welcher ein Dorfkind und alda geboren ist, eine kuh „und schwyn auff die Zelch einem hirten fürschlagen, ob er schon „keine aigne glegne güter habe."

84) Meine Gesch. der Markenverf. p. 118. ff.

85) Grimm, II, 192, §. 13—15. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 65—67.

ser, wenn auch nach Zeit und Ort beschränkten Freiheit der Gewerbe und des Handels zogen insbesondere jene Dorfschaften Nutzen, welche außer jenem Rechte auch noch das Recht Wochen- und Jahrmärkte zu halten erlangt und von diesem Rechte den Namen Marktflecken oder Märkte erhalten hatten. Denn mit dem Marktrechte war immer auch das Recht Gewerbe zu treiben verbunden, z. B. nach der Württembergischen Landesordnung von 1552 p. 21., wo es heißt: „Ist hiemit vnser ernstlich meinung, „das in solchem werben vnd handtiern den dörffern, so nit „eigen wochenmärckt von alters gehapt, die wullin tüch, „barchat vund würtz feil zu haben, abgestrickt vnd verbotten, dar„mit die Stett fürderlicher bei jrn wesen erhalten werden." In den übrigen Dorfschaften pflegte jedoch, wie bemerkt, das Gewerbswesen keineswegs begünstiget zu werden. Daher durfte ohne Erlaubniß der Obrigkeit und der Gemeinde niemand ein Handwerk treiben[86]). Und in den meisten Territorien war genau vorgeschrieben, welche Handwerke auf dem Lande getrieben werden durften und welche nicht[87]). In Hessen z. B. war in der Reformation in Policeisachen von 1526 zu Gunsten der Städte vorgeschrieben, daß in den Dörfern keine Wollenwagen, keine Bierbrauer und keine Handwerker sitzen sollten, mit Ausnahme der Schmiede, der Hausbäcker, der Schneider und Leineweber, welche Frauentuch machen[88]). In der Mark Brandenburg wurden auf dem Lande nur Leinweber, Schneider, Zimmerleute, Schmiede und Rademacher geduldet. Es erschienen über sie eine Menge Verordnungen z. B. über das von ihnen zu verfertigende Meisterstück[89]). In den Dörfern um Altenburg wurden nur Schmiede, Schneider und Leineweber geduldet und diese durften keine Gesellen halten[90]), und in den Dörfern um Königsee durften ohne obrigkeitliche Er-

86) Hess. Grebenordnung, tit. 8, §. 4. p. 23.

87) Württemberg. Landesordnung von 1552 p. 21 u. 22. Gadcke, Dorf- und Bauernrecht, §. 61—65 p. 44. Weisser, Recht der Handwerker, p. 228. ff. Hagemann, p. 70. ff.

88) von Rommel, Philipp der Großmüthige, II, 355.

89) Edict von 1729 bei Mylius, V, 2. p. 759.

90) Schied von 1473 bei Walch, III, 6, 22 u. 23.

laubniß gar keine Handwerker wohnen [91]). In den Dörfern um Rudolstadt und Blankenburg war das Bierbrauen verboten. Sein eigenes Gewächs durfte jedoch jeder Bauer verbrauen [92]). In Schlesien durften binnen der Bannmeile nur Schuhflicker oder sogenannte Altpuzzer oder Vorschuher und Schmiede in den Dörfern sein. („keynerley Hantwerkman sol da siczen, sunder ein Alt„puzzer alder Schuhe und ein Smyt, der Pfugeysen scherpfet [93]). „in den Dorferen kein Hantwerchtman wonen sal, an die vor„vusen und Solen ansetzcen und Smide, die ysen zon dem Phluge „scherfen" [94]). Fast allenthalben findet man jedoch Bäcker, Metzger, Krämer, Wirthe, Bader, Schuhmacher, wenigstens Schuhflicker, Bauernschneider, Leineweber, Köhler, Ziegelbrenner, Maurer, Zimmerleute, Schmiede, Wagner, Faßbinder oder Kiefer und andere für den Acker- und Weinbau ganz unentbehrliche Handwerker. Und auch in den Weisthümern wird ihrer nicht selten erwähnt [95]). In Baiern nannte man das Recht der Gemeinden gewisse Gewerbe zu halten die Ehehaft- oder Ehaftsgerechtigkeit. Und fast jede Gemeinde hatte das Recht, einen Bader, Bäcker, Müller, Schmied, Wirth u. s. w. zu halten [96]).

Diese Dorfhandwerker und Gewerbsleute konnten nun zwar in Grund und Boden angesessene Leute sein. Und in manchen Dorfschaften war sogar die Ausübung eines Gewerbes von dem Besitze von Grund und Boden abhängig gemacht. (were funf schilling werdt erblicher guter im dorf habe, der mag breuen, schenken, backen vnd schlachten mit gerechter mass, d. h. mit vorschriftsmäßigem Maaß und Gewicht) [97]). In Baiern insbesondere haftete insgemein die Schmiede-, Bade-,

91) Stadtrecht von Königsee von 1365 bei Walch, VII, 51.

92) Statut von Rudolstadt von 1594 art. 10 §. 11 und von Blanckenburg von 1594, art. 10 §. 13 bei Walch, V. 54 u. 99.

93) Urk. von 1329 bei T. und Stengel, Urkb. p. 529.

94) Stadtrecht von Schweidnitz, §. 52 bei T. u. St. p. 526. Urk. von 1337 eod. p. 548.

95) Grimm, I, 150, 156, 453, 454, 666, 701, II, 126, 254, 284, III, 645, 669, 684.

96) Grimm, III, 630 u. 642 §. 14. Schmeller, I, 6. Ehehaftrecht von Greilsperg, §. 5 u. 6. bei Seifried, I, 233.

97) Grimm, III, 580.

Mühlen- und Tafern- oder Schenkgerechtigkeit auf bestimmten Häusern. Man nannte daher solche Gerechtigkeiten Erbgerechtigkeiten und die Gewerbe selbst Ehaftgewerbe, die Gebäude aber auf welchen solche Gewerbe ruhten, Ehehaftschmieden, Eheschmieden oder Eschmieden, Ehehaftbader, Ehebader, oder Ebader, Ehehaftmühlen, Ehemühlen oder Emühlen und Ehetafernen oder Etafern[98]). Und heute noch haftet z. B. die Stelle eines Landarztes in Beyharting u. a. m. auf dem Besitze eines Hauses, auf welchem in früheren Zeiten die Badergerechtigkeit geruht hat. Anderwärts z. B. im Stifte Fulda stand die Braugerechtigkeit den Gemeindegliedern in der Art zu, daß das Recht zu brauen unter den einzelnen Gemeindegliedern im Dorfe herumging[99]). In der Regel hatten jedoch die Handwerker gar keinen Grundbesitz. Sie wohnten vielmehr als Häuslinge, Einlieger oder Beilieger bei Anderen zur Miethe, oder besaßen höchstens ein Häuschen sammt Gärtchen und einige wenige Äcker, und gehörten sodann zu den Häuslern, Selbnern oder Köthern. Im einen wie in dem anderen Falle waren sie aber bloße Beisassen [1]). Da indessen manche Handwerker und andere Gewerbsleute z. B. die Schmiede, Wagner, Zimmerleute, Dreher, Schüsselmacher („Schüßler"), Schuster („schuchart"), Faßbinder, Köhler u. a. m., ohne gewisse Marknutzungen gar nicht bestehen konnten, so waren mit der Betreibung dieser Handwerke meistentheils gewisse Gemeindenutzungen verbunden, wofür sie sodann an den Förster oder auch an die Dorfgemeinde selbst eine kleine Abgabe entrichten und für die Bauern arbeiten, hie und da auch ihnen eine bestimmte Arbeit liefern mußten. So die Wagner, Köhler und Dreher in Talfank. (Wagener und Köler mögent sich der welde zu iren hantwercken gebrüchen, sovil man in diesem gezirk notturftig ist zu haben vnd zu verbruchen sunder waltrecht. Item eyn schüsseler oder dreher soll

98) Zwirngibl, Probst. Hainspach, p. 466—468. 9ter Freiheitsbrief von 1358. Krenner, Ldhl. XIV, 381. Mandat von 1784, §. 17 in Meyr, Gerl. S. II, 1477. Schmeller, I, 4 u. 6. Westenrieder, Glossar. p. 120.

99) Thomas, I, 235.

1) Erbacher Landr. p. 357. Hagemann, p. 98.

vor synen gebrüche der welde sich alle jare bewysen mit eym dutzet schusseln vnd deller vngeuerlich)[2]). Eben so die Dorfschmiede in Haselach, Schnottwyl und Schönfeld. (die smide in der vogetige sullent ouch den forstern geben sehzehen hubysin und negele darzu, und sullent denne die forstere dieselben ysin und die nagele antwurten den herren, und sollent darumb die smide hawen tobholtz in den gemeinen welden der vögetigen[3]). Ein jeder schmid soll jedem bauern ein schar machen und soll ihnen allen treulich schmiden und ihnen embsiglich warten mit seiner arbeit. er soll ihnen aufschlagen ein neue schinn umb zwei pfennig, ein alte umb ein pfennig, ein neu eisen umb ein pfennig und ein altes um ein pfennig u. s. w.[4]). Die Köhler und Zimmerleute in Sigolzheim (so sol in der koler unde der cimberman ze cinse geben iegelicher ein unze phenninge und ein vierteil wines und vier wissu broet[5]). Die Faßbinder, Köhler und Wagner in Windhag (drei werkstätt seind frei am wald, pindter, kholler und wagner)[6]). Die Wagner, Schüßler und Kohler zu Sachsenheim in der Pfalz hatten Holzberechtigungen, durften aber nur für diejenigen arbeiten, welche in der Almend angesessen waren. (das die wägner, so in der alment sitzen, und darin gehören, mögen hauen büchen und eichen holz zu wägen karchen und pflügen, und was sie daraus machen das sollen sie vertreiben under denen, die in der alment sitzen und darin gehören, — Auch so weisen wir, dass die schüssler mögen hauen erlen, espen und birkenholz und kein andres mehr. die schusseln, so sie daraus machen werden, sollen sie vertreiben under denen die in die alment gehören. - Auch so weisen wir, das die köhler mögen alle afterslege und das von dem wind umbgefallen ist und alt ligend holtz zu kohlen machen, und solln sonst kein grün holz hauen, und sollen die kolen verdreiben under denen die in die allment

---

2) Grimm, II, 126.
3) Grimm, I, 701.
4) Grimm, III, 628. Vgl. noch Renaud in Zeitschr. IX, 46.
5) Grimm, I, 666.
6) Grimm III, 684.

gehören [7]). Im Dreieicher Forst durfte der Dorfschmied so viele Kohlen brennen, als er zur Bedienung seiner Dorfnachbarn nothwendig hatte, und der Dorfschuster („Schuchart") so viele Baumrinden holen, als er zum Gerben des Leders nothwendig hatte, welches er brauchte, um die nöthigen Schuhe für seine Dorfnachbarn zu machen [8]). Die Ziegler hatten insgemein eine Abgabe („den Herdzinß") an die Gemeinde zu entrichten, und die Gemeindeglieder mit dem nöthigen Bedarf von Ziegeln zu versorgen. (Er soll auch dem Kählhof und den Huebren die ziegel so sie ieder zeith mangelbahr, inmassen und gefallen lassen) [9]). Auch die Müller hatten sehr häufig Holzberechtigungen in den Gemeindewaldungen, wenn sie keine eigene Waldungen besaßen oder wenn diese nicht das nöthige Holz für ihre Mühle lieferten, z. B. in Birmensdorf, Urdorf und Schnottwyl in der Schweiz, zu Scherwiler im Elsaß u. a. m. (dieselben müllinen haben ouch ein holtz, genant das mülliholtz, da sol der müller inne holtz howen des er ze der mülli bedarf, findet aber er zu der mülli nit, das im fugte, so sol er holtz höwen in der gebursami holtz) [10]). Auch sollten sie einen Försterlohn entrichten, z. B. der Müller von Niedermartel (der müller soll aim forster zuo martell geben I fiertel korn) [11]). Nichts desto weniger waren aber auch sie bloße Beisassen und hatten daher nicht alle Gemeindenutzungen der vollberechtigten Gemeindeglieder. Sie hatten insgemein dieselben geringeren Marknutzungen, wie die Handwerker und die übrigen Beisassen, z. B. im Kanton Zürich [12]). Ein Weiderecht hatten aber auch die Müller öfters nicht. Und dann durften auch sie kein anderes Vieh als einen Hund, eine Katze und einen Hahn halten. (weller ouch jnn der Ouw vff der müllj statt gesessen ist. der soll weder wun nach weid mit vnss

7) Grimm, I, 453—454
8) Grimm, I, 499
9) Schwommendinger Offn. bei Schauberg, I, 133.
10) Grimm, I, 36. vgl. noch p. 676. und Renaud in Zeitschrift IX, 44 u. 46.
11) Spruch zwischen denen von Obermartel und dem Müller von Niedermartel bei Schauberg. I, 176.
12) Rathserkenntniß aus 15tem sec. bei Schauberg, I, 137.

niessen. es wer dann ob er ein hund oder ein katzen ald ein hannen hette, die mögend da gan [12a]). Item der müller ze glattbrugg sol nüt me haben denn ein hund vnd ein katzen vnd anders ein kein vich das den obernhusen schädlich sige [13]). Daher das Schrichwort: „Hund und Katze, Huhn und Hahn ist „des Ungenossen Vieh.“ [13a]).

§. 60.

Sämmtliche nicht vollberechtigte Genossen, die Köther, Häusler und Seldner eben sowohl wie die ganz besitzlosen Leute führten den gemeinschaftlichen Namen Beisassen, Beisessen, Dorfbeisassen [14]), Beisitzer [15]), Einsassen, Hintersassen oder Hintersässen [16]).

Sie hatten entweder gar keine Berechtigung in der Dorfmark oder nur eine sehr geringe. (§. 98.) Auch waren sie öfters beschränkt hinsichtlich des Betriebes von Gewerben [17]), hinsichtlich des Erwerbes von Grund und Boden [18]), und von Gülten u. s. w. [19]). Ihrer rechtlichen Stellung nach waren sie jedoch von zwei sehr verschiedener Art, je nachdem sie auf der gemeinen Mark oder auf einem Bauernhofe (auf einer Hube) angesessen waren.

Die Häusler, Köther, Seldner oder Taglöhner (Tagwner), deren Hütte, Häuschen oder Kothe auf der gemeinen Mark oder Almend gebaut war [20]), sind nämlich wahre Hintersassen der

---

12a) Offn. zu Klotten, §. 45 bei Schauberg I, 192.

13) Offn. von Oberhausen von 1393 bei Schauberg, Beiträge, II, 225.

13a) Graf und Dietherr, Rechtssprüchwörter, p. 69.

14) Offn. von Dübendorf §. 20 bei Schauberg, I, 102. Thomas I, 218. Auch die von Thudichum, Markenverf. p. 229, Not. 3 angeführten Beispiele gehören hierher, wiewohl dieser sie mit Unrecht für Ausnahmen hält.

15) Sternberg, I, 6, 14, 15, 16, 17 u. 23.

16) Stettler, Rechtsg. von Bern p. 74, 120 u. 121. Landbuch von Schwyz p. 79, 83 u. 144 u. 153.

17) Landbuch von Schwyz, p. 79.

18) Landbuch von Schwyz, p. 92 u. 148.

19) Landbuch von Schwyz, p. 139, 140 u. 148.

20) Westphal, D. Pr. R. I, 256. Erbacher Landr. p. 356. Hartmann,

Dorfgemeinde gewesen. Sie standen demnach unter dem direkten Schutze der Gemeinde und wurden auch Schutzgenossen und Schutzverwandte, Hintersiedler, Hintersättler oder Hintersassen genannt [21]). Sie mußten ein Schutzgeld an die Gemeinde entrichten, welches man Beisassengeld [22]), Beisitzergeld, Beisitzgeld oder Beisitzerthaler und Beisitzerthaler [23], Einmiethlings- und Dienstgeld [24]), Hintersäßgeld [25]) oder auch Schutzgeld zu nennen pflegte [26]). Wie andere Schutzhörige mußten auch die Häusler und Köther in manchen Dorfschaften von Fall zu Fall ein sogenanntes Winngeld an die Gemeinde entrichten [27]), die Ziegler aber einen jährlichen Herdzins [28]), sodann die Bäcker (Vailpak), Schuhmacher (Schuchster) und Weber in Langenerringen jedes Jahr einige Pfenninge [29]), und die Taglöhner (Tagwner oder Tauner) zu Rychigen für 1000 Fuß Almend jedes Jahr einen Kreutzer [30]).

§. 61.

Waren dagegen die Hütten, Kothen, Häuschen, Leerhäuser, Nebenbäu, Gadun oder Taglöhnerhäuser auf einer Hube oder auf einem Bauernhofe erbaut, oder saßen die Knechte, Taglöhner u. a. m. in einem dem Bauer oder Hubner gehörigen Nebenhäuschen oder Leerhäusl oder in einer diesem gehörigen Hütte oder Kothe, so waren die Beisassen sodann wahre Hintersassen oder

---

Provinzialr. des Eichsfelds p. 355. Dorfbuch von Rychigen in der Zeitschr. f. D. R. IX, 29. Not.

21) Heff. Grebenordn. §. 31 Nr. 9 p. 77. Hartmann p. 339. Heimbach, §. 349. Sachse, Sächs. Pr.-R. §. 620.

22) Landrecht von Erbach, p. 357 u. 359.

23) Sternberg, I, 9, 14, 15, 17, 18, 19, 64 u. 106. Thomas I, 218.

24) Hartmann, I, p. 335 u. 341.

25) Stettler, Gemeinde- und Bürgerrechtsverhältnisse in Bern, p. 38. Renaud in Zeitschr. IX, 60. Not. 129.

26) Hagemann, p. 99

27) Westphal, I, 256—259.

28) Schwommendinger Offn. bei Schauberg, I, 133.

29) Grimm, III, 645.

30) Dorfbuch in Zeitschr. für D. R. IX, 29. Not.

Hintersiedler des Hubners oder des Bauers [31]). Es gehörten dahin in Baiern die Taglöhner oder Gehause und Ingehause [32]), die meisten Selbner und Laerhäusler [33]), alle Hindersaezzen oder Hindersässen der Bauern und Huebner [34]) und die Lehener oder Lechner, d. h. die Inhaber von kleinen Gütern, welche man Lehen zu nennen und darunter Güter zu verstehen pflegte, welche der Eigenthümer einem anderen gegen die Entrichtung gewisser Abgaben zur Benutzung überlassen oder geliehen hatte [35]). Im Odenwalde gehören dahin die Taglöhner und die verheiratheten Knechte [36]), im Stifte Fulda die Dorfbeisassen oder Miethlinge [37]), im Eichsfeld die Anbauer, Neubauer oder Häusler und viele Einmiethlinge [38]), in Westphalen die Beilieger [39]), und in fast ganz Deutschland die Hintersassen der Hubner, welche man auch Aftersiedler oder subcoloni [40]), Hintersiedler, Untersiedler und Untersassen zu nennen pflegte, indem dieselben als Pächter oder unter einem anderen Rechtstitel das Bauerngut eines anderen bauten, (ein erber man der erb von dem gotzhuss hett vnnd selber darvff nit ensäss vnnd ein hindersessen dar vff hette [41]). Welich huber aber deme eigen vert, vnd einen hindersessen da het, der hindersesse vellet dem huber, obe er stirbt [42]). Zu ihnen haben ursprünglich offenbar auch die Hintersiedler im Stifte Fulda und viel=

31) Erbacher Landr. p. 100 u. 356. Westenrieder, glossar. p. 246. Schmeller, II, 248. Vgl. noch oben §. 57.

32) Schmeller, II, 248.

33) Mandat von 1723 in Generalien=Samml. von 1771 p. 452.

34) Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 161. Bair. Landr. von 1616, tit. 25, art. 9. Westenrieder, glossar. p. 246.

35) Schmeller, II, 458—459.

36) Erbacher Landr. p. 100 u. 356.

37) Thomas, I, 218—219.

38) Hartmann, p. 335 u. 336.

39) Landrecht der Grafschaft Rietberg bei Wigand, Archiv, V, 146—147.

40) Haltaus, p. 18.

41) Grimm, I, 61.

42) Grimm, I, 825. Vrgl. Meine Gesch. der Fronhöfe IV, 25—26.

leicht auch die Hüttner gehört [43]). Daher waren ursprünglich auch die Hintergüter weniger belastet, als die Huben- und Lehengüter [44]).

Sie standen sammt und sonders nur mit den Bauern und Hubnern, hinter welchen sie saßen und welchen sie zu Diensten und Abgaben verpflichtet waren, in direkter Verbindung [45]). Da sie jedoch gewisse Nutzungsrechte an der Almend zu erhalten pflegten, so war auch die Dorfgemeinde und die Herrschaft bei ihrer Aufnahme interessirt, und es durfte darum kein Bauer oder Hubner ohne Zustimmung der Gemeinde, und in grundherrlichen Dörfern ohne Zustimmung der Grundherrschaft und in späteren Zeiten auch nicht ohne Zustimmung der landesherrlichen Obrigkeit einen Taglöhner, Hintersassen, Anbauer, Neubauer, Häusler oder einen anderen Beisassen in seiner Wohnung aufnehmen. („Es „soll auch kain Nachpaur zu Hausen, weder Paurn, noch Söldner, „kain Gehaisset einlassen, ohne obermelter Herrn oder irer „Statthalter Vorwissen und Willen" [46]). Anderwärts wurden dergleichen Ansiedelungen sogar gänzlich verboten, „denn es be„findt sich, das in solchen Häusern gemeiniglich blos nackendt, vnd „arm Gesindt sich aufhelt, die nicht allein der Herrschaft nichts „nutzen, sondern auch den Gemeinden beschwerlich sein, indem sie „jhnen das Jhrige, was sie in Feld und Gärten erbawen vnd „zeugen, stehlen vnd entwenden" [47]). Zu Baiern dagegen durfte jeder Bauer ohne Zustimmung der Gemeinde zwei Hintersassen aber nicht mehr annehmen und der Halbbauer oder Huebner einen. („Es mag in einem jedem Dorff, ein Hof zwen Hindersäs„sen, vnd ein Hueb einen Hindersässen, vnd nit mehr, ohn

43) Thomas, I, 253 u. 254.

44) Grimm, III, 376.

45) Mandat von 1723 in Generalien-Samml. von 1771, p. 452. Schmeller, II, 248. Thomas, I, 218.

46) Urk. von 1564 bei Lori, p. 364. Vgl. noch Bairische Mandate von 1748 §. 14, von 1783, 1786 u. 1793 in Mayr, Grl.-S. II, 724, 1009, III, 705 u. V, 274. Thomas, I, 218 u. 219. Hartmann, Eichsfeld, p. 335.

47) Erbacher Landr. p. 100.

„der Nachbarn rath vnd willen haben" [48]). Auch sollten die bereits aufgenommenen Seldner und Laerhäusler öde Gründe zur Kultivirung erhalten, unter der Bedingung jedoch, daß dieselben nach wie vor „als Tagwerker sich zu der Bauernarbeit „gebrauchen lassen" wollten [49]). Endlich sollten sie bei ihrer Kultivirung auch noch unterstützt werden [50]).

Wie andere Hintersassen, so mußten auch sie von ihren Bauern und Hubnern geschützt und vertreten werden (der brodherr muss für den knecht antworten [51]) und bei von ihnen begangenen Freveln für sie haften [52]). Daher wurden solche Hintersassen zuweilen auch Mundmänner genannt [53]). Da nämlich jeder in einer Dorfmark oder im Dorfetter wohnende Mann, wenn er nicht unter dem direkten Schutze der Herrschaft oder der Gemeinde selbst stand und auch nicht vollberechtigter Dorfmarkgenosse war, der Gemeinde und der Herrschaft gegenüber eines Vertreters bedurfte, so mußten auch die Knechte, Taglöhner, Seldner, Häusler und anderen Hintersassen von den vollberechtigten Dorfmarkgenossen, deren Hintersassen sie waren, geschützt und vertreten werden. Seitdem sie jedoch in ein direktes Verhältniß mit der Gemeinde in ähnlicher Weise gekommen waren, wie dieses hinsichtlich der hörigen Leute der landesherrlichen Vogtei gegenüber der Fall war [54]), seitdem wurden auch sie von der Gemeinde selbst geschützt und bedurften daher nicht mehr eines eigenen Vertreters. Damit hat sich aber auch ihre Abhängigkeit von den einzelnen Gemeindegliedern verloren. Und seit dem Entstehen der politischen Gemeinden sind auch solche Beisassen und Hintersassen vollberechtigte Gemeindeglieder geworden.

---

48) Bair. Landr. von 1616, tit. 25, art. 9. Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 161. Reformation des Bair. Landr. von 1518 p. 125.

49) Mandat von 1723 in Generalien-Samml. von 1771, p. 452.

50) Mandate von 1788 u. 1798, bei Mayr, Grl.-S V, 165, VI, 116.

51) Grimm, I, 540 §. 20. Meine Gesch. der Markenvrf. p. 104.

52) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 117.

53) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 58.

54) Meine Gesch. der Fronhöfe IV, 515 ff.

§. 62.

Meistentheils wurden auch die **Pfarrer** und **Schullehrer** mit zur Dorfgemeinde gerechnet oder ihnen wenigstens der Titel **Gemeindsmann** als Ehrentitel beigelegt, z. B. im Eichsfeld, in Oberhessen, Sachsen u. a. m.[55]). Allein wirkliche Gemeindeglieder waren sie darum doch nicht. Sie waren vielmehr bloße Ehrenbürger und hatten daher weder volle Rechte noch alle Verbindlichkeiten der vollberechtigten Genossen.

Daß es in den grundherrlichen Dorfschaften auch sogenannte **wilde Huben** gegeben hat, welche in keiner Markgemeinschaft standen, ist bereits schon bemerkt worden (§. 49). Auch hat es in manchen Dorfmarken Bauernhöfe gegeben, welche, weil sie in früheren Zeiten außerhalb der Dorfmark gelegen, nicht in die Markgemeinschaft aufgenommen waren, und wieder andere, welche zur Strafe aus der Gemeinschaft ausgeschlossen worden sind, z. B. in der Gemeinde Bar im Kanton Zug [56]).

Endlich lagen auch in vielen Dorfmarken noch Güter und Höfe, welche freiwillig aus der Markgemeinschaft ausgeschieden waren, deren Besitzer also aus diesem Grunde keine vollberechtigten Dorfmarkgenossen gewesen sind. Durch Einhegung oder Einzäunung seines Gutes konnte man nämlich aus der Markgemeinschaft ausscheiden, wie dieses anderwärts schon bemerkt und nachgewiesen worden ist [57]). Die ausgeschiedenen und abgemarkten Güter brauchten sodann die Ausübung des Weide- und Beholzigungsrechtes auf ihren Gütern nicht mehr zu gestatten. Sie verloren aber ebenfalls das Weide- und Beholzigungsrecht auf der Dorfmark, so wie jede andere Marknutzung (alle die gueter, die wir verkoufft hant vsser disem hof, die **gemeinmerch** waren, das man du **inrent stehken** haben sol, das si dar vsse nieman etzen noch treten (d. h. weiden noch für den Viehtrieb brach liegen lassen [58]), noch kein howen haben sullen [59]). Es

55) Hartmann, p. 343 f. Sternberg I, 6. Not. Curtius I, §. 269 p. 253. Haubold §. 455.

56) Renaud in Zeitschr. IX, 23.

57) Oben §. 37. Meine Einleitung p. 216—220. Vergl. noch Grimm, I, 78 §. 32—34.

58) Schmeller, I, 133 u. 502.

sint acht hoef, die ligent vmb Adelgaschwil, die soellent ligen in steken, vnd soend weder tretten noch etzen in disem hof. — die soend och weder hoewen noch weiden in den hof ze Adelgaschwile [60]). Es soll ein' weidig seyn, als weit, als des Closters Gerechtigkeit gehet, ausgenommen Bannzäune, Bannflure, Bannwassem und Grummetgründe, die ein jeglich Gemeinschafft von alter vor eigen grummet gebraucht und herbracht haben [61]).

Solche eingezäunte oder abgemarkte und dadurch aus dem Gemeindeverbande (aus der Markgemeinschaft) ausgeschiedene Ländereien nannte man geschlossene Güter und geschlossene Höfe (beschlossne Güetter, beschlossen Höfe, und „inbeslossene Höfe" [62]), Sonderhöfe oder in Stecken liegende Höfe. (Es sint och inrent dien ziln Sunder-Howe, die vns weder Tretten noch Etzen süllen, wan dz si süllen noch inrent ir stecken beliben [63]), Bannfluren, Bannwasen, Schutzbann, Schutzband, Sunder, Zuschlag, Beifang, Einfang, Kamp u. s. w. [64]), insbesondere aber auch Bund, worüber ich nun noch Einiges bemerken will.

§. 63.

Unter dem Worte Bund oder, wie es auch genannt wird, Gebund [65]), Beund, Peunt, Piunt, Piunte, Bünt,

---

59) Grimm, I, 165.

60) Grimm, I, 164. Vrgl. noch Grimm, I, 17 c. 66.

61) Weisth. über das Hundgeding bei Würdtwein, subs. dipl. VI, 163. Bei Grimm, II, 177 heißt es bloß: daz keyn dorff vor dem andern keyne friheit noch furdeil an weiden haben sul, usgenomen bannetzune vnd rechten grumait.

62) Hofrodel von Greifenberg §. 20, Offn. von Wetzikon §. 31 u. 38 bei Schauberg, I, 55 u. 58. Offn. von Borsikon Grimm I, 52.

63) Hofr. v. Malters im Geschichtfreund IV, 68.

64) Meine Einleitung, p 187, 214, 217, 218.

65) Güterverzeichniß v. 1264 bei Kindlinger, Hör. p. 292 u. 294. Grimm III, 618 u. 619.

Bünte, Bünde [66]), bunda [67]), biunda [68]), pewnta [69]), gebunda [70]) u. s. w. wurde zunächst eine Grenze (englisch bound) verstanden [71]), sodann aber auch ein mit Grenzmarken umgebenes Land oder ein eingezäuntes oder eingefriedetes Feld, eine clausura. Daher übersetzen die alten Glossarien das Wort piunt und piunte mit clausura [72]). Die Gebunden werden, als ein durch die Einzäunung geschlossenes (gebundenes) Land, den in den drei Feldfluren zerstrent liegenden Aeckern entgegengesetzt (ad allodium pertinentes quatuor gebunden et novem agri in tribus particulis siti [73]). Und heute noch versteht man in der Schweiz und in Baiern unter einer Beunde, Bünte oder Peunt ein eingefriedetes und durch die Einfriedung für den Gemeinde-Viehtrieb entweder für immer oder wenigstens für die Dauer eines Sommers im Brachfeld geschlossenes Grundstück, welches ohne Rücksicht auf die außerhalb zu befolgende Zelgenabwechselung zum Anbau von Flachs, Hanf, Rüben, Erdäpfeln u. s. w. benutzt werden darf [74]). Daher ist so häufig von Hanfbuntten und

---

66) Wackernagel, Wörtrb. p. 427. Graff, III, 342 u. 863. Schmeller I, 287 f. Tobler, appenzell. Sprachschatz, p. 69. Offn. von Wiedikon §. 17 bei Schauberg, I, 17.

67) Erzbischöfliche Rechte zu Seligenstadt von 1339 §. 14, 17 — 19 bei Kindlinger, Hör. p. 423. In dem Seligenstadter Weisthum bei Grimm, I, 504 bis 506 heißt es mehrmals die bienen und beinen, einige Mal aber auch bunden. Und offenbar ist Bunden, zumal wenn man die angeführten erzbischöflichen Rechte damit vergleicht, die richtigere Lesart, abgesehen davon, daß Bienen und Beinen gar keinen Sinn gibt.

68) Dipl. aus 9. Jahrh. im Cod. Lauresh. l, 218.

69) Dipl. v. 1415 bei Mon. Boic. VI, 391.

70) Grimm, III, 618.

71) Du Cange, v. bonna und bunda p. 680 u. 681.

72) Vocabularius S. Galli bei Wackernagel p. 27. Schmeller, I, 288. Graff, III, 342.

73) Grimm, III, 619. In einer alten Wormser Urkunde ist auch von einem Bundzoll die Rede, welcher jedoch mit den erwähnten gebundenen Ländereien durchaus nichts gemein hat. Schannat, hist. Worms II, 443. Bundt Zoll ist der Zoll von den gebundenen gutern, als Ballen Tug, Hanff u. s. w., so ins Kaufhauss gebracht werdent.

74) Stalder, I, 244. Schmeller, I, 287.

Hanfbünten[75]), von Krautpeunten[76]) u.s.w. die Rede, und es werden darunter eingezäunte Hanf- und Krautfelder verstanden.

Da man nun durch die Einzäunung auch aus der Markgemeinschaft oder aus dem Gemeindeverbande ganz austreten konnte, so wurde unter Bund oder Gebund öfters auch ein von dem Gemeindeverbande befreites und dadurch gegen den Gemeinde Viehtrieb geschlossenes Grundstück verstanden[77]). Und da es zumal die Grundherrschaften gewesen sind, welche auf diese Weise für immer aus der Markgemeinschaft auszuscheiden pflegten, so hat man zuweilen auch die Fron- und Saalländereien selbst Bunden genannt[78]). Nach dem vorhin Bemerkten darf jedoch der Begriff einer Bunde keineswegs auf die von dem Gemeindeverbande gänzlich befreiten oder auf herrschaftliche Ländereien beschränkt werden, indem vielmehr jedes auf kürzere oder längere Zeit gegen den Viehtrieb geschlossene und aus der Markgemeinschaft ausgeschiedene, auch das Zins- und zehentpflichtige Land[79]), sowie das eingezäunte Hanf-, Kraut- und Rübenfeld eine Bunte oder Bund genannt worden ist.

§. 64.

Ob nun mit einer solchen Einzäunung der zeitliche oder gänzliche Austritt aus der Markgemeinschaft oder aus dem Gemeindeverbande verbunden sein sollte, ist eine Frage, die je nach den Umständen bald bejaht bald aber auch verneint werden muß. Besaß nämlich der Einzäunende neben dem für eine bestimmte Zeit oder für immer eingezäunten Grundstück noch anderes in der Markgemeinschaft befindliches Land, oder hatte er außerdem noch einen Gemeindenutzen oder eine Berechtigung in der gemeinen Mark, so blieb derselbe hinsichtlich des nicht ausschiedenen Landes nach wie vor in der Markgemeinschaft und daher auch in dem Gemeindeverbande. Wenn dieses aber nicht der Fall war, so hörte mit der Einzäunung oder Abmarkung alle

75) Grimm, I, 91 u. 117.

76) Mon. Boic. XIX, 135 u. 136, XX, 619 u. 620.

77) Wackernagel, Wörtrb. p. 427. Ziemann, p. 36.

78) Meine Gesch. der Fronhöfe II, 425 u. 426.

79) Dipl. aus dem 9ten sec. im Cod. Lauresh. I, 218. de una biunda XXX denarios. Vgl. noch Grimm, I, 800. den bunten zehenten zu Alzei.

Markgemeinschaft auf und der Einzäunende war demnach auch nicht mehr Mitglied der Dorfmarkgemeinde. Denn ohne Markgemeinschaft kein Gemeindebürgerrecht. Ueber das Recht zur Einzäunung hatte indessen die Dorfmarkgemeinde selbst zu entscheiden, in den Fällen wenigstens, wenn damit nicht für immer der Austritt aus der Markgemeinschaft verbunden sein sollte [80]).

§. 65.

Außer den vollberechtigten Dorfmarkgenossen und Beisassen gab es auch noch Leute, welche zwar in der Dorfmark in Grund und Boden angesessen waren, welche aber anderwärts ihren Wohnsitz hatten. Sie waren der Dorfmarkgenossenschaft selbst ganz fremd und wurden auch fremde oder sogar Ausländer, extranei [81]) und Fremde Gesellen genannt [82]). Sie hießen aber auch, wie bei den großen Marken, Ausmärker [83]), Ausmänner und Ausleute (Auszman, Vssmann, Uzmann, Uzluite, Uslüte u. s. w.) [84]), Ausbauern [85]), Ausburger (Vßburger) [86]), Umsassen, Umsessen oder Ummesaten (circumsessores) [87]) Ungenossen [88]) nicht Tagwensgenössige [88a]) Feldbürger [89]), Feldnachbarn oder umgesessene Nach-

80) Grimm, I, 78 §. 31—34. Offn. von Wetzikon bei Schauberg I, 53. Not. 5.

81) Dipl. von 1486 bei Schoettgen und Kreysig, II, 655 u. 656. Grimm, III, 629. dass niemand fremder soll treiben uf der von Schönfeld waid. Vgl. noch oben §. 42.

82) Grimm, I, 400, 402.

83) Heimbach, §. 349.

84) Grimm, I, 455, III, 628. Offn. von Rider- und Mättmenhasle §. 29 bei Schauberg, I, 3. Landbuch von Schwyz p. 294. Richtereid §. 2 bei Schannat, hist. Worm. II, 443. Scherz, h. v. p. 76. Meine Gesch. der Markenverf. p. 115—116.

85) Urtheil von 1624 im Corpus statut. Holsat. III, 1391.

86) Offn. von Binzikon §. 43 bei Schauberg, I, 49.

87) Offn. von Klotten §. 41 bei Schauberg, I, 192. Kremer, XVI, 262 u. 269. Haltaus, p. 1920 f.

88) Grimm, I, 675. Meine Gesch. der Markenverf. p. 40, 45.

88a) Landb. von Glarus, I, §. 189.

89) Thomas, I, 177. Sachse, §. 551.

barn (ummesessen Veltnakebure) [90]) u. s. w., heutiges Tages aber insgemein Forensen. Zu ihnen gehörten insbesondere auch die auswärtigen Besitzer eines Gemeindsnutzens [91]), deren es von je her nicht wenige gegeben hat.

Diese Ausmärker oder Forensen waren, weil sie anderwärts (außerhalb des Dorfetters) wohnten, dem Gemeindeverbande ganz fremd. (§. 52). Sie hatten demnach keinen Antheil an den Gemeindewahlen und an dem Dorfregimente selbst, wiewohl man ihnen in manchen Gemeinden den Ehrentitel Gemeindsmann zuzugestehen pflegte [92]). Auch hatten sie aus demselben Grunde keinen Antheil an den Marknutzungen und an den übrigen Gemeinderechten, oder wenigstens nur einen sehr geringen. (Item were ouch dass einer von klotten zuge. dass er nit mehr jnwendig Etters gesessen vnd der soll dann fürbas die allment nit niessen [93]). „Wenn einer Güter in andern Tagwen besizen wurde, wo er nicht tagwensgenössig ist, soll er nicht „Gewalt haben, zu den Zäunen, Gebäuden und Wasserleitungen „Holz in dem Wahnwald des Tagwens zu hauen" [94]). Ess jst jr alt harkommen, dass niemant, zu den von wezikon weidgnoss sin sol, so üsser Aetter sizet, denn der so by jnen sësschafft jst [95]) hüwe aber einer darin, der usserhalb gesässen er wäre dessglich hine wider dann zu sinem buwen unerlaubt, dem holz allem mag und soll man nachziehen und das zerhawen [96]). Dass nieman soll hussen vsserhalb etters, dutz aber jeman, der soll uff den first stan vnd sol mit dem rechten arm griffen vnnder dem lingen, vnnd sol das har in die rechten hannd nemen, vnd sol ein sichlen nemen by dem spitz in die lingen hand vnnd als ver als er wirft,

90) Urk. von 1371 bei Schoettgen und Kreysig, II, 251. Heimbach, §. 349.

91) Sternberg, I, 10 u. 20 ff.

92) Sternberg, I, 10. Heimbach §. 349.

93) Offn. zu Klotten §. 44 bei Schauberg, I, 192.

94) Landb. von Glarus, I, §. 189.

95) Offn. von Wezikon §. 49 bei Schauberg, I, 59.

96) Grimm, I, 402.

also ver sond syn hüner gan[97]). die sall neit vorder hebben up ter weide dan ein manne, die binnen den hoff steit, die den heckpost in synen arm helt end werpen mach mit einen plueechkolter d. h. culter aratri, Pflugeisen oder Pflugschar)[98]). Der Wurf mit einer Sichel oder einer Pflugschar, war wie der Hammerwurf und der Hammerstraich in Baiern ein zumal bei Marken vorkommendes uraltes Maß für Grund und Boden[99]), dessen Gebrauch bei den Dorfmarken ist demnach zu gleicher Zeit ein Beweis von dem hohen Alter der Dorfmarken selbst.

Wenn jedoch die Ausmärker ihr in einer fremden Dorfmark gelegenes Gut selbst bauten, so waren auch sie, während sie es bauten, berechtiget ihr Vieh auf die Weide zu treiben. (wer in der vogty nit sesshaft ist, der hett anweid in die ess, wer aber das ieman in der vogty buwte, und dar inn nit sesshaft were, die wil er denn in der vogty buwet oder wirbet, so mag er ouch den wol da weiden; wenn er aber dar inn nit buwet, noch wirbet, so sol er denn niena da weiden in der ess[1]). Vnnd diewyl er da ert (d. h. ackert und pflügt) vnd buwt, so soll er wun vnd weid da haben, als einer da gesässen ist[2]). Es sey dann dass einer Gütter hin jnn buwen. diewyl er denn die gütter buwet vngeuarlich. so mag er wun vnd weid mit jnen niessen. vnd wann er die gütter gebuwen, so soll er mit gewättnem vech (d. h. mit ins Joch gespanntem Vieh) dannen varen[3]). Item wer nit husshablich da ist vnd aber da buwet, es sye mit eren schniden vnd höwen oder was er wirbet der sol wunn vnd weid erberlichen nutzen, mit sinem vich vnd nit mit überstelligem vich[4]).

---

97) Grimm, I, 29.

98) Hofr. von Luttingen VI, 6 bei Lacomblet, I, 201. Vgl. noch Thomas, I, 242. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 206.

99) Schmeller, II, 192. vgl. §. 124.

1) Grimm, I, 55. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 210. Vgl. noch Grimm, I, 137, 455.

2) Offn. von Dietlikon u. Rieden §. 8 bei Schauberg, I, 112.

3) Offn. zu Klotten §. 41 bei Schauberg, I, 192. Vgl. noch Offn. von Wetzikon §. 35 bei Schauberg, I, 58.

4) Offn. von Rider- u. Mättmenhasle §. 27 bei Schauberg, I, 3.

§. 66.

In jeder Dorfmark hat es ursprünglich nur eine einzige Dorfmarkgemeinde gegeben. Es konnten zwar mehrere Dörfer in derselben Dorfmark beisammen liegen. So lange sie jedoch, ohne eine eigene ausgeschiedene Feldmark zu haben, in ungetheilter Feld- und Markgemeinschaft blieben, bildeten sie jederzeit nur eine einzige Dorfmarkgemeinde. (§. 49.) Zur Dorfmarkgemeinde (Dorfmarkgenossenschaft) gehörten, wie wir gesehen haben, alle selbständigen Haus- und Hofbesitzer in dem Dorfe. Sie bildeten die vollberechtigte Gemeinde, die eigentliche Vollbürgerschaft, also die herrschende Gemeinde. Alle übrigen, welche entweder gar keinen Grundbesitz oder wenigstens kein Haus und keinen Hof und keinen eigenen Rauch hatten, oder welche nicht innerhalb der Dorfmark wohnten, waren keine vollberechtigten Genossen und die Ausmärker sogar gar keine Markgenossen. Weder die Einen noch die Anderen gehörten daher zur eigentlichen Dorfmarkgemeinde, gerade wie auch in den großen Marken die Nicht Märker nicht zur Markgenossenschaft gehört haben. Die auswärts Wohnenden (die Ausmärker oder Forensen) waren vielmehr der Dorfmarkgemeinde ganz fremd, und die übrigen in der Dorfmark angesessenen oder ihren Wohnsitz habenden Leute, zu denen alle Arten von Beisassen, Häusler, Köter, Taglöhner, Handwerker u. a. m. gehört haben, waren keine vollberechtigten Genossen, also keine Gemeindebürger. Nichts desto weniger sind doch auch die Letzteren Gemeindeangehörige gewesen und daher in einem weiteren Sinne mit zur Gemeinde gerechnet worden. Da dieselben nämlich als Hintersassen der Dorfmarkgemeinde oder der einzelnen Genossen (der Bauern oder Hubner) unter dem Schutze der Gemeinde oder der einzelnen Genossen zu stehen pflegten und wie andere Schutzgenossen und Schutzverwandte von diesen vertreten werden mußten, da dieselben ferner Nutzungsrechte in der gemeinen Mark, wenn auch geringere als die vollberechtigten Genossen gehabt haben, und wenn sie arm waren, von der Gemeinde ernährt werden mußten, so sind sie in der That Hörige oder Angehörige der Gemeinde gewesen und mußten als solche im weiteren Sinne des Wortes mit zur Gemeinde gerechnet werden. Zuweilen wurden sie, im Gegensatze zu der vollberechtigten

Bürgerschaft, das ganze Dorf [5]), oder auch die Gemeinde selbst genannt (Item ein hoffmayer sol ain tag mit fier personen vorlesen (nämlich Ackrat vorlesen eod. §. 12.) Item ain huober mit zwain personen, ain schuoppesser mit ainer person, und darnauch ain Gemaind) [6]).

Aus dieser persönlichen Angehörigkeit einer Gemeinde ist nach und nach eine von der Dorfmarkgemeinde verschiedene weitere Gemeinde hervorgegangen. Ursprünglich nämlich, so lange die Gemeindeangehörigen bloße Hintersassen entweder der Gemeinde oder der einzelnen Genossen waren, also wie andere Schutzgenossen der Gemeinde gegenüber geschützt und vertreten werden mußten, kamen sie in der Gemeinde selbst gar nicht in Betracht. Seitdem sich jedoch dieses Schutzverhältniß geändert hatte, und sodann auch die Beisassen und Hintersassen in ein direktes Verhältniß zu der Gemeinde gekommen waren, eines besonderen Schutzes und einer Vertretung also nicht mehr bedurften, seitdem wurden nun auch die zur Gemeinde gehörigen Schutzverwandten wahre Gemeindeglieder, zwar keine vollberechtigten Genossen, indem sie durch das veränderte Schutzverhältniß noch keine Dorfmarkgenossen geworden waren, wohl aber Gemeindeglieder im weiteren Sinne des Wortes. Es bildete sich demnach im Gegensatze zur vollberechtigten oder herrschenden Gemeinde eine nicht vollberechtigte oder beherrschte aus den früheren Hintersassen bestehende weitere Gemeinde. Je zahlreicher nun, und je reicher und selbständiger diese weitere nicht vollberechtigte Gemeinde geworden ist, desto mehr mußte dieselbe von der engeren und herrschenden oder vollberechtigten Gemeinde geschont und berücksichtiget werden. In vielen Dorfgemeinden begann sogar ein ähnlicher Kampf, wie wir ihn auch in den alten Städten gesehen haben, dessen Resultat jedoch in früheren und späteren Zeiten und in den verschiedenen Dorfgemeinden sehr verschieden gewesen ist.

§. 67.

In manchen Gemeinden wurden die Hüttner, Köter und

5) Grimm, I, 253 u. 256.

6) Rechtung der Fischer zu Reinau von 1258 §. 13 bei Schauberg, I, 155.

Taglöhner zu wirklichen Gemeidebürgern erhoben. (§. 58.) Dieses war insbesondere im Kanton Glarus der Fall. Daher wurde daselbst die Dorfgemeinde Tagwen, der Dorfgenosse aber Tagwenmann oder Tagwengenosse und das Gemeinderecht Tagwenrecht genannt. (§. 24, 46 und 54.)

Die Folge dieser Gleichstellung der Beisassen und der vollberechtigten Bauern war verschieden in den verschiedenen Gemeinden. In jenen Gemeinden nämlich, in welchen der Grundbesitz ein Haupterforderniß des Vollbürgerrechtes blieb, in jenen Gemeinden blieb auch die Dorfmarkverfassung die Grundlage der Dorfverfassung. Die Dorfmarkgenossenschaft wurde nur durch den Beitritt der in Grund und Boden angesessenen früheren Beisassen erweitert. In jenen Gemeinden dagegen, in welchen die in das volle Bürgerrecht aufgenommenen Beisassen selbst keinen Grundbesitz hatten, hörte nun die Dorfgemeinde auf eine Dorfmarkgemeinde zu sein. Es bildete sich vielmehr, meistentheils jedoch erst seit dem 16. Jahrhundert, ein persönliches Bürgerrecht aus, welches ohne den Besitz von Grund und Boden schon durch die Erlegung eines Aufnahmegeldes erworben werden konnte. Ein solches persönliches Bürgerrecht, die sogenannte Dorfgerechtigkeit, findet sich seit dem 16. Jahrhundert in vielen Gegenden der Schweiz u. a. m. [7]).

In anderen Dorfgemeinden, in welchen die Beisassen nicht in die Dorfmarkgenossenschaft aufgenommen worden sind, ist es denselben nichts destoweniger gelungen die alten Dorfmarkgenossen oder Vollbürger mehr und mehr aus ihrer alten Stellung als herrschender Gemeinde zu verdrängen und selbst Antheil an dem

---

7) Regensperger Herrschaftsrecht von 1538, art. 71 u. 72 und Knonauer Amtsrecht von 1535 art. 48 u. 49 bei Pestalutz, I, 201 u. 237. „Eyner der jnn eynem Dorff die Dorffgerechtigkeyt hat, manngelt derselb eyner hoffstatt, vnnd die behußen will, so mag „er eyn Eehoffstatt im Dorff mit Recht anfallen, vnnd „soll im das Recht beholffen sin, das im die hoffstatt gelichen werd.“ Es gab demnach Inhaber einer Dorfgerechtigkeit, welche keinen Grundbesitz hatten. Daß aber diese Dorfgerechtigkeit ein persönliches Ortsbürgerrecht war, geht auch aus den erwähnten art. 72 und art. 49. wo von Dorfleuten ohne Grundbesitz die Rede ist, hervor.

Dorfregiment zu erlangen. In diesem Falle pflegten nun die alten Vollbürger mit dem Eigenthum an der gemeinen Mark auszuscheiden und sich in dieser Beziehung mehr und mehr gegen die weitere Gemeinde abzuschließen, den Genuß und die Verwaltung der gemeinen Mark sich ausschließlich vorzubehalten, die Besorgung der übrigen Dorfangelegenheiten aber der Gesammtgemeinde zu überlassen.

Durch eine solche Abschließung und Ausscheidung der alten Vollbürgerschaft wurde nun aber der Grundcharakter der Dorfgenossenschaft wesentlich geändert. Die Altbürgerschaft oder die alte Dorfmarkgenossenschaft vereinigte nämlich mit dem privatrechtlichen auch einen öffentlichen Charakter, indem mit der ungetheilten Markgemeinschaft auch das Dorfregiment verbunden gewesen ist. Mit dem Aufgeben des Dorfregimentes verlor sie aber allen öffentlichen Charakter und sank demnach zu einer bloßen Privatgemeinde, zu einer Art von Ganerbschaft herab. Der öffentliche Charakter dagegen ging mit dem Dorfregimente auf die Gesammtgemeinde über. Die früher beherrschte weitere Gemeinde ward demnach nun selbst die herrschende Gemeinde, zu welcher zwar, wie in den alten Städten, auch noch die frühere Vollbürgerschaft gehört hat, jedoch nun nur noch als ein kleiner Theil des größeren Ganzen.

§. 68.

Spuren einer solchen Abschließung und Ausscheidung der alten Dorfmarkgenossenschaft findet man frühe schon in der Gemeinde Mänidorf in der Schweiz, indem daselbst nach einem Einzugsbriefe von 1637 außer dem Einzuge in die Gemeinde, nämlich in die weitere oder politische Gemeinde, auch noch ein Einzug in das „gemeine Gut“ oder in die „Gemeindegerechtigkeit“ gefordert, also die politische Gemeinde, von der Gerechtigkeits- oder Privatgemeinde unterschieden worden ist [8]). Noch deutlicher und entschiedener tritt jedoch diese Ausscheidung in der Gemeinde Stäfa am Zürcher See hervor. In der soge-

8) Bluntschli, II, 78. Vgl. noch Urk. von 1586 u. 1608, eod. p. 74.

nannten unteren Wacht daselbst bestand nämlich die ursprüngliche Gemeinde aus sämmtlichen in jenem Bezirke ansäßigen Dorfmarkgenossen. Denn Dorfmarkgemeinde und Dorfmarkgenossenschaft waren ursprünglich identische Begriffe. Nachdem man aber den Genuß der gemeinen Waldungen auf die Besitzer von 105 Hofstätten beschränkt hatte, entstanden Streitigkeiten zwischen diesen 105 sogenannten Holzgenossen, den alten Dorfmarkgenossen, mit den Beisitzern, welche man Ausgenossen, und, da sie mit zur weiteren Gemeinde gehört haben, auch Gemeindsgenossen zu nennen pflegte. Diese Streitigkeiten führten im Jahre 1688 zu einer förmlichen Ausscheidung der engeren von der weiteren Gemeinde. Der alten vollberechtigten Dorfmarkgemeinde oder den 105 Holzgenossen wurden außer den Waldungen auch noch die übrigen Liegenschaften nebst dem Gemeindehause, der Gesammtgemeinde aber ein Theil des Capitalvermögens nebst dem Mitgebrauche des Gemeindehauses zugetheilt. Die Vermögensverwaltung der beiden Gemeinden sollte getrennt sein, eine jede z. B. ihren eigenen Seckelmeister haben, das Dorfregiment aber der Gesammtgemeinde zustehen. Daher sollten die Gemeinde-Beamten ohne Unterschied aus den Holzgenossen oder aus den Gemeindsgenossen, wie man die früheren Ausgenossen zu nennen pflegte, genommen werden. Da jedoch bei dieser Vermögenstheilung die Gesammtgemeinde zu kurz gekommen war und daher nicht bestehen konnte, so wurde im Jahre 1694 das getrennte Vermögen in der Art wieder vereiniget, daß das Eigenthum an den Almenden und die Benutzung derselben zwar ausschließlich den Holzgenossen zustehen, alle Geldeinkünfte jedoch, auch die Holzfrevelbußen, der Erlöß aus dem verkauften Holze und andere aus den liegenden Gemeindegründen herrührenden Einkünfte in die Gemeinde-Kasse fließen und wieder von einem einzigen Seckelmeister, der indessen aus den Holzgenossen gewählt werden mußte, verwaltet und verrechnet werden sollten. Das Eigenthum an den Almenden ist demnach nach wie vor bei den Holzgenossen geblieben. Als es daher in den Jahren 1792 und 1802 zur Theilung kam, so wurde dasselbe unter ihnen allein getheilt. Damit war aber das privatrechtliche Element in der Gemeinde gänzlich von dem öffentlichen geschieden. Den Holzgenos-

sen war nur noch das privatrechtliche Element, der Gesammtgemeinde dagegen das öffentliche geblieben [9]).

Auf ähnliche Weise haben sich auch in manchen Ortschaften des Kantons Bern zweierlei Gemeinden in einem und demselben Dorfe gebildet, eine Gesammtgemeinde, welche man die Burgergemeinde zu nennen pflegte, und eine sogenannte Güter- oder Realgemeinde, welche zuweilen auch Holz-, Moos- oder Almend-Gemeinde genannt worden ist, wenn der alten Dorfmarkgenossenschaft die Nutzung, Verwaltung und das Eigenthum der Holzmark, der Moosgründe oder der ganzen Almende überlassen worden war [10]). Auch in Oppau in der Pfalz scheinen ursprünglich jene dreißig Freigutsbesitzer, die sogenannten Begüten oder Begüterten [11]), die herrschende Gemeinde gebildet zu haben. In späteren Zeiten erscheinen sie aber als bloße Ganerben des Begütenwaldes, während neben denselben die eigentliche Dorfmarkgemeinde fortbestand und diese auch das gesammte Dorfregiment mit Ausnahme der Verwaltung jenes Waldes zu besorgen hatte [12]). Dasselbe war offenbar auch in Iserlon in Westphalen der Fall. Die sogenannten Beerbten oder erbgesessenen Bürger, welche ursprünglich die herrschende Gemeinde gebildet hatten, wurden später bloße Waldmarkgenossen an der Seite der eigentlichen Bürgerschaft [13]). Auch in Westhoven in Westphalen bestand eine erbgesessene Bürgerschaft neben der Gemeinde, und nur die sogenannten Erben oder die erbgesessenen Bürger waren vollberechtigte Genossen. Denn der Bürgermeister mußte aus ihnen gewählt werden. Allein auch die Gemeinde hatte schon gewisse Rechte. Denn der Gemeinderath sollte theils aus ihr theils aber auch aus der erbgesessenen Bürgerschaft gewählt werden. („Dock hebben de Borger eene vrye

9) Bluntschli. II, 78—81.

10) Stettler, Gemeinde- u. Bürgerrechtsverhältnisse in Bern p. 54. Vgl. noch p. 35, 36 u. 45. Stettler, Rechtsg. von Bern, p. 124.

11) Grimm, I, 779. iglicher huber, so alhie begütet ist. II, 169. iglicher so in diesen bezirch begüttet. vgl. oben §. 50.

12) Intelligenzbl. des Rheinkreises von 1827 p. 198—199 vgl. mit Widder, II, 365. u. Frey, II, Beschr. des Rheinkreises 270.

13) Steinen, I, 896, 897 u. 1070. Meine Einleitung, p. 202.

„Koor eenen Borgemeister uyt den Erven te keysen, und eenen „Raeth uyt den Erven und dero Gemeinte") [14]). Eben so scheinen zu Thalweil in der Schweiz die Inhaber der zwölf Hofstatten, welche auch Ehehofstatten genannt zu werden pflegten, in früheren Zeiten die herrschende Gemeinde gebildet zu haben und auf diese Weise in den Alleinbesitz des Waldes Bannegg gekommen zu sein [15]). Dasselbe gilt endlich auch, wie ich glaube, von den Weinbergsgenossenschaften und von vielen Alpmarkgenossenschaften, von denen bereits schon das Geeignete bemerkt worden ist [16]).

Die alte herrschende Gemeinde ist demnach in vielen Dorfschaften zu einer bloßen Ganerbschaft oder Privatmarkgenossenschaft ohne allen öffentlichen Charakter herabgesunken und hat sich sodann unter der Gesammtgemeinde verloren, wie dieses auch in den alten Städten der Fall war.

§. 69.

Mit dieser sehr großen Veränderung hing öfters noch eine andere nicht minder bedeutende Veränderung zusammen. Die neue an der Seite der alten entstandene Dorfgemeinde hörte nämlich meistentheils auf eine Dorfmarkgemeinde zu sein. In allen jenen Fällen nämlich, in welchen die alte herrschende Gemeinde mit der gesammten gemeinen Mark ausgeschieden ist, wie dieses z. B. in Stäfa, sodann bei den Almendgemeinden im Kanton Bern u. a. m. der Fall war, hatte die neue Gemeinde keine Feld- und Markgemeinschaft mehr zur Grundlage. Die Dorfgemeinde hörte demnach nun auf eine Realgemeinde zu sein. Sie wurde vielmehr eine persönliche Bürgerrechts Gemeinde und es pflegten nun auch dergleichen Gemeinden Personal Bürgerrechts Gemeinden oder auch Bürgergemeinden und politische Gemeinden im Gegensatze der zu bloßen Privatgemeinden oder Ganerbschaften herabgesunkenen Altbürgerschaften ge-

---

14) Freiheit von Westhofen §. 5 bei Steinen, I, 1575. vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 444—446.

15) Grimm, I, 62 u. 63. Die Stelle bei Bluntschli, I, 257 findet sich nicht in dem von Grimm mitgetheilten Weisthum.

16) Vgl. oben §. 12. Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 37 ff.

nannt zu werden, während der Titel Realgemeinden nur noch den letzteren geblieben ist.

In vielen Dorfmarken jedoch, in welchen die alten herrschenden Gemeinden bloß auf einen Theil der ungetheilten Mark, entweder auf einen Theil der gemeinen Waldungen wie in Oppau, oder auf die ganze Waldmark wie in Iserlon, Thalweil, Saspach u. a. m., oder auf die Weinberge wie zu Twann und Enzersdorf, oder bloß auf die Moosgründe oder auf die Alpen beschränkt worden sind, wie dieses in der Schweiz und in Baiern öfters der Fall war, in diesen Dorfmarken ist nach wie vor alles Übrige in ungetheilter Gemeinschaft, und daher auch bei der neuen Gesammtgemeinde die Feld- und Markgemeinschaft als Grundlage geblieben, meistentheils sogar bis auf unsere Tage. Dieses war namentlich auch in Meggen im Kanton Lucern der Fall. Daselbst wohnten freie direkt unter der Landvogtei Habsburg stehende Leute neben Hörigen des Klosters Lucern. Die Freien wohnten beisammen, wie in Zürich die Freien am Zürichberg. Eben so die Hörigen. Die Freien in dreizehen Ehehaftehofstätten im niederen Dorfe bei der Kapelle, die Hörigen aber im oberen Dorfe ob dem Bach oder ob Kilchen, und als hofhörige Genossen wurden sie auch in späteren Zeiten noch die obere Gemeinde genannt. Mehrere Güter, welche in der gemeinen Mark („Gemeinmerch") lagen, wurden in sehr frühen Zeiten schon verkauft und aus der Gemeinmark ausgeschieden, so daß sie keinen Antheil mehr an der gemeinen Mark haben sollten [17]). Die übrigen Freien und Hörigen blieben aber in Markgemeinschaft in der Art jedoch, daß die Freien eine größere Berechtigung in der Almend haben sollten, als die hörigen Leute, und daß ein Theil der Waldungen unter beide Theile getheilt und dadurch zum Sondergut eines jeden Theils werden sollte. Die Gesammtgemeinde blieb demnach eine Almendgemeinde, also nach wie vor eine Dorfmarkgemeinde [18]).

§. 70.

Zu dieser Ausscheidung der Dorfgemeinden in zwei verschiedene Gemeinden ist es jedoch nicht allenthalben gekommen. In sehr

---

17) Grimm, I, 165.

18) Segesser, Rechtsg. von Lucern, I, 504—507 u. 518.

vielen Dorfschaften sind nämlich die Beisassen nicht zahlreich und auch nicht reich und nicht mächtig genug gewesen, um sich zu einiger Selbständigkeit oder gar zur herrschenden Gemeinde zu erheben, und in diesen Gemeinden sind denn die alten Verhältnisse meistentheils bis in das 18te und selbst bis ins 19te Jahrhundert, die Dorfgemeinden also wahre Dorfmarkgenossenschaften geblieben. Dieses war z. B. in Oberhessen der Fall. Daher verfügt noch eine Verordnung von 1777 „Wann ein Unterthan „oder Fremder sich in ein Dorf neu anbauen will, so soll er sol„ches gehörig anzeigen, ihm aber dasselbe gar nicht erschwert son„dern vielmehr auf alle Weise facilitirt werden. So viel hingegen „den Mitgenuß der Gemeinheiten anbelangt, so hat „der Anbauer an und vor sich noch kein Recht dazu, „sondern, wann er sich mit der Gemeinde in Güte nicht deswegen „vergleichen kann, so soll es von einer oeconomischen Untersuchung „dependiren, ob die Gemeinheiten so beschaffen sind, daß der neue „Anbauer ohne Schaden der Gemeinde daran participiren kann? „Welchenfalls er, ohne weitere Rückfrage oder processualische Weit„läuftigkeit dazu admittirt werden soll"[19]). Eben so bildeten nach Hartmann[20]) im Eichsfeld bis zur westphälischen Zeit alle Bewohner des Dorfes, auch die Einmiethlinge oder die Hausgenossen, im weiteren Sinne des Wortes die Gemeinde. Wirkliche Gemeindemänner waren aber nur diejenigen, welche in einem Dorfe mit einem Gemeindegerechtigkeitshause, d. h. mit einem Hause, auf welchem das Gemeinde- oder Nachbarrecht ruhte, angesessen waren. Und nur die Besitzer der Gerechtigkeitshäuser bildeten die eigentliche Gemeinde, bezogen die Nutzungen des Gemeindevermögens und besorgten das Dorfregiment.

Insbesondere sind die Dorfgemeinden auch dann noch wahre Dorfmarkgemeinden geblieben, wenn die vollberechtigten Genossen auf eine bestimmte Anzahl fixirt worden waren. So findet man z. B. bei den 72 Lebenbesitzern in der alten Grafschaft Werdenfels eben so wenig wie bei den 72 Schupposenbesitzern zu Roggwil im

---

19) Extract eines General Directorial Protokolls vom 24. Januar 1777. in Samml. Fürstl. Hess. Landes-Ordnungen VI, 882.

20) Das Provinzialrecht des F. Eichsfeld p. 332. f.

Berner Oberlande und bei den 26 Lehenbesitzern zu Schönfeld in Baiern irgend eine Spur von einer solchen Ausscheidung und daher auch keine zweite weitere Gemeinde neben der aus jenen Lehen- und Schupposenbesitzern bestehenden Dorfmarkgemeinde [21]). Auch in dem Dorfe Jachenau in Baiern wurde die Anzahl der Genossen auf 36 fixirt und sämmtliche Ländereien sogar mit den Alpen unter diese vertheilt. Da jedoch außer den getheilten Waldungen auch noch andere in ungetheilter Gemeinschaft, sogenannte Gemeindewaldungen geblieben sind, an denen nur die 36 Bauern, nicht aber die Seldner Antheil gehabt haben, so blieb die Gemeinde nach wie vor bis auf unsere Tage eine Dorfmarkgemeinde. Denn erst in unseren Tagen und erst seit der Einführung der politischen Gemeinden sind auch die Seldner in den Gemeindeverband, aber auch jetzt nur in die politische Gemeinde aufgenommen worden [22]). Von den politischen Gemeinden kann jedoch erst später die Rede sein.

§. 71.

In anderen Landgemeinden haben sich zwar die alten Verhältnisse im Ganzen genommen gleichfalls erhalten. Es haben sich jedoch die Markgemeinden in der Art persönlich abgeschlossen, daß das Bürgerrecht daselbst nicht mehr von dem Besitze eines Hauses oder Gutes, vielmehr einzig und allein von der Geburt von einem vollberechtigten Genossen abhängen solle. Dieses war und ist heute noch in den kleinen Kantonen in der Schweiz, in Uri, Schwiz u. a. m. der Fall. Vollberechtigte Landleute waren und sind demnach alle von einem Landmann abstammende Leute ohne Rücksicht auf Grundbesitz [23]). Es kommen zwar daselbst auch noch nicht vollberechtigte Genossen, sogenannte Beisassen (Beisässen, Bei- oder Ansassen) vor [24]). Allein sie sind in der That bloße Hintersassen und werden auch noch so genannt [25]). Sie

21) Grimm, I, 177, III, 628, 657 u. 659.

22) Meine Gesch. der Markenverf. p. 48.

23) Landbuch von Schwiz, p. 169.

24) Landb. von Schwiz, p. 140 u. 151. Landb. von Uri, art. 88, 90 u. 93. ff.

25) Landb. von Schwiz, p. 79, 83, 92, 144, 148 u. 158.

kommen demnach in der Gemeinde selbst gar nicht in Betracht. Die Landgemeinden waren zwar von je her zur Aufnahme neuer Mitglieder berechtiget. Da jedoch nur selten Gebrauch davon gemacht zu werden pflegte, so bestehen die Landgemeinden heute noch aus einer bestimmten Anzahl von Familien und bilden, da es auf Grundbesitz nicht ankommt, persönlich abgeschlossene Gemeinden [26]).

Von ihnen verschieden waren jedoch jene Gemeinden, in welchen sich die alten Geschlechter in der Art persönlich abgeschlossen hatten, daß das volle Bürgerrecht nicht mehr von dem Besitze eines Hauses oder Hofes, vielmehr bloß von der Abstammung von einem alten Geschlechte, also von einer persönlichen Eigenschaft abhängen solle. Im Dorfe Meilen z. B. waren nach einem Urbar von 1668 nur noch die alten Geschlechter, auch wenn sie keinen Grundbesitz mehr hatten, zur Almend und zum Dorfregiment berechtiget. Eben so hatte sich im Berner Seeland, in Solothurn, im Argau und Thurgau, in St. Gallen, Lucern u. a. m. ein persönliches Patriciat gebildet, welches auch im Kanton Tessin patriziato oder vicinanza (Nachbarschaft) genannt worden ist. Die vollberechtigte Dorfgemeinde war demnach eine Geschlechtergemeinde, also die Fortsetzung der alten freien Dorfmarkgemeinde, welche jedoch, seitdem sie nicht mehr auf Grundbesitz gebaut, vielmehr eine persönliche Genossenschaft geworden, keine Markgemeinde mehr war. Es war demnach diesen Dorfgeschlechtern ergangen, wie jenen adeligen Herren, welche sich zwar heute noch von schreiben, welche aber keinen Grundbesitz von welchem sie sich schreiben mehr haben. Jene Dorfgeschlechter hatten, wie jene adeligen Herren, die Grundlage ihrer Rechte verloren, die Rechte selbst aber dennoch behalten [27]).

Wieder in anderen Gemeinden endlich ist eine Mischung von alten Dorfmarkgenossen mit Personalbürgern eingetreten. So bestehen z. B. in der Gemeinde Tägerweilen im Thurgau heute noch 64 Schuppisrechte, welche auf den Häusern ruhen

---

26) Landb. von Schwiz, p. 97 u. 173. Landb. von Uri, art. 82. vgl. Wyß, schweiz. Landg. 3te Per. in Zeitschr. I, 37 ff. u. 42.

27) Vgl. die Belege bei Wyß, l. c. in Zeitschr. I, 32, der jedoch den Grund jener persönlichen Abschließung anderwärts sucht.

und jedem Besitzer des Hauses, wenn dieser auch das Bürgerrecht nicht hat, zustehen. Neben diesen Schuppisinhabern stehen aber auch noch andere bloß persönliche Bürger, welche ohne berechtigtes Haus zu besitzen, dennoch vollberechtiget sind. Und ähnliche Verhältnisse bestehen auch noch in anderen Gemeinden des Thurgaus und der Kantone Lucern und Zug[28]). Dergleichen aus Real- und Personal-Bürgern gemischte Gemeinden waren aber natürlicher Weise ebenfalls keine Dorfmarkgemeinden mehr.

§. 72.

Eine ähnliche Veränderung, wie in den erwähnten Dorfmarkgemeinden, ist auch in jenen Gemeinden vor sich gegangen, in welchen die Nutzungsrechte von den Bauernhöfen getrennt und dadurch die Dorfmarkgenossenschaften ihrer innersten Natur nach verändert worden sind. Da nämlich in jenen Gemeinden nur die Inhaber eines Gemeindenutzens noch Gemeindeglieder, also sie nur allein noch vollberechtigte Genossen gewesen sind, so ist die Dorfgemeinde eine Nutzungs- Meenthaber oder Rechtsamegemeinde geworden, dadurch aber ebenfalls der Grund zu zwei Gemeinden in einem und demselben Dorfe gelegt worden. Die Nutzungs- Meenthaber- oder Rechtsamegemeinde bildete die engere oder herrschende Gemeinde, denn sie nur allein führte das Dorfregiment. Die übrigen Bauern, Köter, Häusler und anderen Beisassen gehörten aber zu der weiteren oder beherrschten Gemeinde, welche ursprünglich gar keine oder wenigstens keine volle Berechtigung und daher auch keinen Antheil an dem Dorfregimente gehabt haben. Dieser Zustand der Dinge war natürlich und daher auch erträglich, so lange noch die gemeine Mark groß, die Nutzungsberechtigung also noch von Bedeutung war, so lange die Meenthaber und Nutzungsberechtigten zu gleicher Zeit noch Hofbesitzer und zwar die Reichsten im Dorfe und daher noch im Stande waren, die Lasten und Steuern selbst zu bestreiten. Seitdem jedoch die Nutzungs- und Meenthabergerechtigkeiten fast auf nichts reducirt worden, mehr und mehr in die Hände einiger weniger zum Theile

---

28) Wyß, l. c. in Zeitschr. I, 36.

ganz armer Menschen gekommen waren, die weder Haus noch Hof, noch irgend eine Art von Unabhängigkeit hatten, die deshalb nicht mehr im Stande waren, die ihnen obliegenden Gemeindedienste zu leisten, und daher anfingen die landbesitzenden und zum Theile sogar reich gewordenen Köter und anderen Beisassen zu besteuern, da ertrugen diese in vielen Gemeinden nicht mehr das ausschließliche Dorfregiment der Rechtsamebesitzer und Meenthaber. Es mußte vielmehr den Kötern und anderen Beisassen Zutritt zu den Gemeindeversammlungen wenigstens bei gewissen Verhandlungen gestattet werden[29]).

Dadurch entstanden aber zweierlei Gemeindeversammlungen in einem und demselben Dorfe, eine ausschließlich aus den Nutzungsberechtigten, Rechtsamebesitzern und Meenthabern bestehende, aber immer noch die Regel bildende Bauerschaftsversammlung, und eine aus sämmtlichen angesessenen Leuten, also außerdem auch noch aus den Kötern, Häuslern und selbst Heuerlingen bestehende Versammlung, welche jedoch nur ausnahmsweise eintrat. Und nicht selten ist sodann schon im Laufe des 17ten und 18ten Jahrhunderts die bisher herrschende Gemeinde der Rechtsamebesitzer und Meenthaber zu einer bloßen Privatgemeinde herabgesunken, während die früher beherrschte Gemeinde oder vielmehr die neue Gesammtgemeinde das Dorfregiment mehr oder weniger vollständig erlangt hat[30]).

Nicht immer sind jedoch beide Gemeinden gehörig von einander geschieden, vielmehr öfters mit einander vermischt worden, was dann zu großer Verwirrung, z. B. hie und da in der Schweiz geführt hat. Da nämlich die Rechtsame an und für sich bloße Nutzungsantheile, an diese aber die Gemeinderechte gebunden waren, so ließ man zwar den Rechtsamebesitzern die Nutzung des Gemeinlandes und auch ein Stimmrecht in der Gemeinde. Das Eigenthum an dem Gemeinlande, und das Recht darüber zu verfügen, sprach man jedoch nebst dem Dorfregimente überhaupt der

---

29) Sternberg, I, 6 u. 7.

30) Michelsen in Zeitschr. VII, 99—105. Stettler, p. 54. Bluntschli, II, 69, u. 82—83.

Gesammtgemeinde zu. Eine Verwirrung aller Rechtsbegriffe, welche nothwendiger Weise zu einem verwirrten Zustande des Gemeindewesens führen mußte[31]).

Aufnahme in die Genossenschaft.

§. 73.

Die Dorfmarkgenossenschaft beruhte auf Feld- und Waldgemeinschaft. Die volle Berechtigung setzte daher, wie wir gesehen haben, Angesessenheit, also den Besitz von Grund und Boden oder wenigstens den Besitz eines Gemeindenutzens voraus. (§. 50 u. 51). Ohne auf die eine oder die andere Weise in der Dorfmark angesessen zu sein, gab es demnach keinen vollberechtigten Genossen. Die Aufnahme in die Genossenschaft selbst war ursprünglich nichts anderes als ein Aufnehmen in die Dorfmarkgemeinschaft[32]). Dennoch bestand hinsichtlich der Aufnahme in die Genossenschaft ein wesentlicher Unterschied in Ansehung der Fremden, welche erst eingewandert waren und hinsichtlich der Eingebornen, welche von bereits ansäßigen Genossen abstammten.

Zur Aufnahme eines Fremden in die Dorfmarkgenossenschaft war vor Allem eine häusliche Niederlassung nothwendig. (wer zu uns züchet vnd by vns hushablich sitzet, der sol wunn vnd weide mit vns haben)[33]). Dazu gehörte der Erwerb

31) Wyß, die schweizer. Landgemeinden. 3te Periode in Zeitschr. für schweiz. R. I, 21—23.

32) Dorfordnung von Ingersheim von 1484 §. 5. bei Mone, Zeitschr. I, 11. „die von beiden Ingerßheim sollen kein person in ir gemeinschaft ziehen noch uffnemen, sie globen dan ꝛc." Weisthum von Sandhofen bei Grimm, I, 461. „Auch alle die theil wollent hann „an der gemeinschafft, sie seint sesshafft oder darkomen". Ungedrucktes Weisthum von Dackenheim in der Pfalz.: „Item welcher „alhie in die gemein kompt vnd gemeinschafft begehrt zu hallten, „der soll der gemein zue inzug geben 2 fl gelts vnnd dan ein halb „virtel weins zue bauwrecht vf Martens Abent er sey ledig oder „verheurath, auch ein ledern eymer".

33) Grimm, I, 76 §. 18. vgl. §. 44—46.

eines Hauses und Hofes im Dorfe (eines „Hus und Heym“, eines „Hausses und einer Heimath“)[34]), eines Gehöftes[35]), einer Hofstatt oder einer Wohnstätte[35a]), oder auch eines ganzen Bauernhofes oder wenigstens eines Gemeindenutzens[36]). Außerdem gehörte dazu auch noch ein eigener Rauch oder eine gesonderte Speise, d. h. eine eigene selbständige Haushaltung (wellicher zu vnns ziechenn vnnd eignen Reuch by vns füren welle[37]). Alle die so in den gerichtz marcken gesessen vnd wonhafft sind, da soll ain yeglich spis — yeklicher husman und mit namen yegklich sundrig spis)[38]). Und in vielen Gemeinden mußte zum Zweck der Aufnahme in die Genossenschaft die Angesessenheit, wie schon zur Fränkischen Zeit, ein volles Jahr hindurch gedauert haben, indem dann erst die eigentliche Gewere am Grund und Boden, mit dieser aber die Ansäßigkeit selbst erworben und dann erst der hörige Ansiedler gegen seinen nachfolgenden Herrn gesichert war. (wer zu Mure husshablich ist gesin, jar vnnd tag, wannen er komen sy, der hat als vyl recht und teyl als ein anndrer[39]). ob ein frömbd man kem gehn Wülfflingen, wanen er kem — vnd sich da nider laat vnd da sesshafft jahr vnd tag vnangesprochen[40]). wann derselb (herkommende) man hie gesitzet jar und tage one nachvolgend herrenn[41]). zihet ein man gein Dorkheim, und sitzet da jar und tag an nachfolgenden hern[42]). da ein fraw oder man komme gefaren uf die fuldische margk und sitze darin jar und tagk ohne folge der hern[43]).

---

34) Bluntschli, II, 64 u. 66. Sternberg, I, 121.
35) Dithmarsch. Landr. art. 87, §. 6 u. 13.
35a) Grimm, I, 79 §. 44, 134 u. 136.
36) Sternberg, I, 6, 23 u. 24. Vgl. oben §. 25, 50, 51.
37) Offn. von Ober- und Nider Steinmaur, §. 89 bei Schauberg, I, 97.
38) Grimm, I, 198 u. 209. Vgl. oben §. 52.
39) Grimm, I, 44.
40) Grimm, I, 138.
41) Grimm, I, 461.
42) Grimm, I, 784.
43) Grimm, III, 438 u. 439. Vgl. noch Urk. von 1529 bei Bodmann, II, 655. Meine Einleitung, p. 100, 142 u. 143. Meine Gesch. der Markenverf. p. 114. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 206.

§. 74.

Außer der häuslichen Niederlassung mußten die Fremden in vielen Gemeinden sich auch noch in die Dorfgenossenschaft aufnehmen lassen und dafür ein Aufnahmsgeld entrichten. Eine förmliche Aufnahme ist zwar ursprünglich nicht nothwendig, auch nicht allenthalben gebräuchlich gewesen. Jede Gemeinde und jeder Einzelne in der Gemeinde war zwar von je her berechtiget, gegen die Niederlassung eines Fremden zu protestiren und dadurch diese selbst zu vereiteln[44]. In Baar wurde noch im Jahre 1697 bestimmt, daß zwei Dorfmänner das Recht haben sollten, eine solche Niederlassung abzuschlagen[45]. Eine förmliche Aufnahme war jedoch ursprünglich nicht nothwendig, indem eine von niemand widersprochene Niederlassung hingereicht hat. Erst seitdem die persönliche Angehörigkeit einer Gemeinde sich zu einem wahren, wenn auch nicht vollberechtigten Gemeinderecht ausgebildet, und seitdem eine zweite Gemeinde sich an der Seite der alten Markgemeinde gebildet hatte, erst seit dieser Zeit wurden die förmlichen Aufnahmen häufiger und auch nothwendig. Ueber die Aufnahme pflegte sodann eine Urkunde ausgefertiget zu werden, welche man insgemein einen Einzugsbrief genannt hat[46]. Auch pflegte mit der Aufnahme eine Aufnahmsgebühr verbunden zu werden, welche sehr bald sogar zur Hauptsache ward, so daß immer nur von der Erlegung dieser Gebühr, von der Aufnahme selbst aber keine Rede mehr war.

Die Aufnahms- oder Einzugsgebühren reichen in manchen Gemeinden in sehr frühe Zeiten hinauf, indem derselben schon in einigen Offnungen und Weisthümern aus dem 15ten Jahrhundert erwähnt wird, der Inhalt solcher Urkunden aber bekanntlich einer sehr frühen Zeit angehört. Auch wird ihrer schon in einer Offnung von 1396 von Meggen im Kanton Lucern Erwähnung gethan[47]. Häufiger kommen sie jedoch erst seit dem Ende des 15ten

---

44) Vgl. meine Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- rc. Verfassung pag. 142. ff.

45) Wyß, schweiz. Landg. 3te Per. in Zeitschr. I, 34 Not.

46) Bluntschli, II, 63—66.

47) Segesser, Rechtsg. von Lucern, I, 513.

Jahrhunderts und seit dem Anfang des 16ten vor, z. B. im Thurgau, in St. Gallen u. a. m.[48]). Auch die Einzugsbriefe kommen regelmäßig erst seit dem Anfang des 16ten Jahrhunderts vor, z. B. in Zürich und St. Gallen. Und Einzugsordnungen findet man nicht leicht vor der Mitte des 16ten Jahrhundert[49]). Man nennt diese Einzugsgebühren öfters selbst einen Einzug („Inzug") [50]), oder ein Einzugsgeld [51]), einen Willkomm („Willköhmen)[52]), ein Einkaufsgeld[53]) (wo eyn darkommender manne darkompt, der mag ein gebawerschafft kauffen)[54]), einen Weinkauf[55]), eine Bauerschuld („Burschult")[56]), oder ein Bauerschaftsgeld („Burschupgeld")[57]), ein Burgerrecht[58]), Burgrechtgelt[59]) u. s. w.

Die Größe dieses Einzugsgeldes ist in den verschiedenen Gemeinden sehr verschieden bestimmt gewesen[60]). Insbesondere war im Dithmarschen das Einfahrtsgeld oder die sogenannte Bauerschuld in denjenigen Gemeinden, welche noch ein Gemeinfeld (Meenemarke) hatten, begreiflicher Weise höher als in jenen Ge-

48) Wyß, schweiz. Landg. 3te Per. in Zeitschr. I, 33. Not.

49) Bluntschli, II, 63. Not. Wyß, l. c. p. 7. Not. 2.

50) Grimm, I, 132, 133 u. 135. Offn. von Steinmaur §. 89, 90 u. 91 bei Schauberg, I, 97. im Anhang Nr. 1.

51) Thomas, I, 219—221.

52) Wendhagensches Bauernrecht bei Spangenberg, Beitr. zum T. R. p. 203.

53) Sternberg, I. 11 u. 63.

54) Grimm, I, 461. Vgl. I, 136. darzu sinen teil etc. bis bezalt hat. Urk. von 1487 in Geschichtsfrd. III, 271. „das dorff rechtig das ich „von ihnen erkofft han vmb die obgenannten Sum." Vgl. Falck. Handb. III, 2. p. 625.

55) Landrecht der Grafschaft Rietberg bei Wigand, Archiv. V, 136, 137, 142 u. 143.

56) Dithmarsch. Landr. § 231 bei Michelsen p. 76 u. §. 196 eod. p. 154, u. 331.

57) Urk. von 1560 bei Michelsen. Urkb. p. 251.

58) Grimm, I, 801. „der gemein zu burgerrecht fünf gulden".

59) Elgger Recht art. 53, §. 5 bei Pestalutz, I, 343.

60) Grimm, I, 42 u. 111, §. 18. Bauersprache von Herbike bei Sommer, I, 2 p. 17 und die in den vorhergehenden Noten angeführten Stellen.

meinden, welche kein Gemeinland und daher auch keine Gemeindenutzungen mehr hatten[61]). Auch mußten die Ausländer, wenn sie sich in einer inländischen Gemeinde niederlassen wollten, ein höheres Einzugsgeld entrichten, als die Inländer, welche nur aus einer Gemeinde in eine andere zogen[62]). In Dackenheim in der Pfalz mußte außer dem Einzugsgelde (Inzug) auch noch als sogenanntes Bauerrecht ein halbes Viertel Wein und ein lederner Eimer entrichtet werden[63]). In Bayonne mußte eine gewisse Summe zum Ankaufe von Waffen entrichtet werden. (est tenu payer une piece d'artillerie, ou harnois en somme, pour la grace qu'on luy fait, pour icelle employer à la munition et forteresse[64]). Und der neu Aufgenommene mußte den Bürgereid schwören[65]).

§. 75.

Eine solche häusliche Niederlassung und die Entrichtung eines Einzugsgeldes war indessen nicht bloß zur Aufnahme der vollberechtigten Genossen, sondern auch zur Aufnahme bloßer Beisassen nothwendig. Bei ihnen reichte jedoch der Erwerb eines Häuschens, eines Leerhauses, Taglöhnerhauses, Nebenbaus oder einer Kothe, Hütte u. s. w. schon hin. (§. 55 ff.). Auch war ihr Einzugsgeld weit geringer, da sie an den Nutzungen der gemeinen Mark entweder gar keinen oder wenigstens nur einen sehr geringen Antheil hatten[66]).

In der Gemeinde Töß im Kanton Zürich z. B. bestand ihr sogenannter Einzug in 5 ℔, während die vollberechtigten Bauern 10 ℔ entrichten mußten[67]). Und in der Bauerschaft Stelle im Dithmarschen mußten die Ansiedler, welche die Meenemarke ge-

61) Dithmarsch. Landr. von 1539, §. 196 bei Michelsen p. 154. Vgl. p. 76, §. 231 u. p. 330—332.

62) Bluntschli, II, 65, Thomas, I, 220 u. 221.

63) Anhang, Nr. 1.

64) Bayonne, tit. 30, art. 3.

65) Bayonne, tit. 30, art. 3 u. 4. Elgger Herrschaftsrecht, art. 53 §. 1, 2 u. 5 bei Pestalutz, I, 343.

66) Thomas. I, 218.

67) Grimm, I, 132—133.

brauchen und beweiden wollten, 100 Mark Bauerschuld entrichten, die armen Leute dagegen, welche keinen Antheil an der gemeinen Mark verlangten, nur vier Gulden. („Im Falle auerst arme Lude „in vnser Burschop fahren, vnd de Meenmarke nicht mede be„scheren, (d. h. beweiden) wolden, de scholen vnserm Burschope „veer gulden" ꝛc.)[68]). Hatten sich indessen die Fremden einmal, wenn auch nur als Beisassen, in einer Gemeinde ansäßig gemacht, so konnten sie sodann das volle Bürgerrecht („ein Gebawerschafft) viel leichter erwerben, weil das Aufnahmsgeld in einem solchen Falle weit geringer war. (und so eyner vor in der gemein ist gewesen, begert uff zusteigen, sol von eyn virtel geben eyn virtel weyns zwen weck und eyn kess)[69]).

§. 76.

In denjenigen Dorfmarkgemeinden nun, in welchen sich zwei Gemeinden, eine engere und weitere Gemeinde, neben einander gebildet hatten, in jenen Gemeinden hatte die Aufnahme in die engere Gemeinde nicht immer die Aufnahme in die weitere Gemeinde zur Folge, so wie umgekehrt die Aufnahme in die weitere Gemeinde noch kein Recht auf die engere Gemeinde gegeben hat. Es war vielmehr eine doppelte Aufnahme und die nochmalige Erlegung eines weiteren Einzugsgeldes nothwendig, z. B. in der Schweiz[70]). In manchen Gemeinden hat jedoch der Besitz eines berechtigten Gutes oder einer Gemeindeberechtigung allein schon hingereicht zur Aufnahme in die engere Gemeinde. Die Erlegung eines Einzugsgeldes war demnach nur noch zur Erlangung des weiteren Bürgerrechtes nothwendig. In solchen Gemeinden war nun der sonderbare Fall möglich, daß Leute, welche das Einzugsgeld noch nicht erlegt und daher das weitere oder Orts Bürgerrecht noch nicht erworben hatten, durch den Erwerb eines berechtigten Gutes oder einer Rechtsame in die engere Gemeinde aufgenommen werden, also Antheil an dem Gemeinde Regiment erhalten und demnach als Ausbürger das volle Bürgerrecht haben konnten, ohne je das Ortsbürgerrecht selbst erworben zu haben. Und in

---

68) Bauerschaftsbeliebung von 1581 bei Michelsen, l. c. p. 335—336.
69) Grimm, I, 461.
70) Bluntschli, II, 78 u. 79. Vgl. §. 68.

der Dorfgemeinde Schnottwyl im Kanton Bern ist dieser Zustand noch bis auf die jetzige Stunde geblieben[71]).

In jenen Gemeinden endlich, in welchen sich schon seit dem 16ten Jahrhundert ein persönliches Bürgerrecht gebildet hatte, war auch der Erwerb eines Hauses und Hofes nicht mehr nothwendig. Es reichte vielmehr die Niederlassung in der Gemeinde mit einem eigenen Rauch und die Erlegung des Einzugsgeldes zur Aufnahme hin[72]).

§. 77.

Zur Aufnahme in eine Gemeinde, gleichviel ob als vollberechtigter Genosse oder als bloßer Taglöhner, Handwerker oder als sonstiger Beisasse, war außer der Zustimmung der Gemeinde in späteren Zeiten auch noch der Consens der öffentlichen Gewalt und in Grundherrschaften außerdem noch die Zustimmung des Grundherrn nothwendig, z. B. in Baiern, im Würtembergischen Franken, in den verschiedenen Kantonen der Schweiz, in der Abtei Weißenburg, in der Pfalz, im Odenwalde, im Stifte Fulda, im Dithmarschen, in Frankreich u. a. m.[73]). Daher fiel auch in vielen Gemeinden das Einzugsgeld nur theilweise an die Gemeinde, theilweise aber an die Herrschaft z. B. im Stifte Fulda, in der

---

71) Renaud, in der Zeitschr. IX, 64.

72) Offn. von Rümlang bei Schauberg, Beitr. IV, 148. Einzugsbrief von Regensperg von 1539 bei Wyß, schweizer. Landg. 3te Per. in Zeitschrift I, 26.

73) Grimm, I, 133, 134. 765. Offn. von Steinmaur §. 91 bei Schauberg, I, 97. Elgger Herrschaftsrecht, art. 53 §. 1 bei Pestalutz, I, 342. Edelfinger Dorfordnung von 1601 bei Schönhuth, Zeitschr. des histor. Vereins des Würtemb. Frankens IV, p. 95. Lagerbuch von Flomersheim in der Pfalz: „Von ahnkommenden Personen, so in die Gemein „begehren. Dergleichen Personen werden vf begehren neben vflegung „Geburts- vnd Abschiedsbrieff, vff bewilligung deß Kellers zu „Dürmstein von der gemein vf vnd angenohmen". Stettler, Rechtsg. von Bern p. 120. Erbacher Landr. p. 89 u. 90. Thomas, I, 219. Bauerschafts Beliebung von 1581 bei Michelsen, alt Dithm. Rechtsquelle p. 336. Duncker, Gesammteig. p. 164 f. Cont. de Bayonne. tit. 30, art. 3. Vgl. noch oben §. 61.

Schweiz, in der Pfalz u. a. m.[74]). Und in jenen Gemeinden, in welchen die Bauerschaften aufgehört hatten wahre Dorfmarkgenossenschaften zu sein, bestand in späteren Zeiten die Aufnahme in der bloßen Anmeldung bei der Grund- oder Landesherrschaft oder bei dem herrschaftlichen Beamten, und in der Erlegung einer bestimmten Geldsumme an ihn, z. B. in der Grafschaft Rietberg, wo man dieses Einzugsgeld einen Weinkauf genannt hat[75]).

Wer sich aber, ohne auf die angegebene Weise in die Genossenschaft aufgenommen worden zu sein, in einer Gemeinde niedergelassen hatte, der blieb nach wie vor ein Fremder und hatte auf die genossenschaftlichen Rechte keinen Anspruch. (**Autrement les habitans et demeurans en la dite ville ne peuvent estre dits voisins, pour jouir des dites franchises et libertes**)[76]).

§. 78.

Ursprünglich wurden aus sehr begreiflichen Gründen die neuen Ansiedelungen begünstiget. Sogar spätere Weisthümer enthalten noch die Bestimmung, daß der Dorfmeier dem fremden Ansiedler eine Hofstatt, d. h. einen Bauplatz verschaffen, und ihm das nöthige Bauholz anweisen solle. (**Wer der ist, der zu N. husen wil, der mag ein hoffstatt vordren die im gefalt — Item wer der ist der zu N. husen wil, dem sol man geben holtz zu einer vffrichty vnd vier gerraffen**)[77]). Und sobald er sich in der Gemeinde ansäßig gemacht hatte (**by uns hushablick sitzet**), sollte derselbe „Wunn vnd Weide haben vnd nießen" und „Bruchholtz in der gemein Merch howen, einer als der ander")[78]).

Indessen hatten doch die älteren Ansiedler oder die Inhaber von alten Hofstätten hie und da noch Vorrechte, welche die späteren Ansiedler nicht mehr erhielten, z. B. hinsichtlich des Hühner-

---

74) Thomas, I, 220 u. 221. Grimm, I, 111 §. 18, 801.

75) Landrecht der Grafschaft Rietberg von 1659 u. 1697 bei Wigand, Archiv, V, 136, 137, 142 u. 143.

76) Bayonne, tit. 30, art. 4.

77) Grimm, I, 79 §. 44 u. 45. Vgl. noch I, 207.

78) Grimm, I, 76 u. 79 §. 18 u. 46. Vgl. noch I, 332—333, 207.

haltens. („von der hüener wegen, wo recht alt eehofſtett „ſindt, der mag die hüener gan laſſen, wie von alterhar vnge„farlich, wo aber nit alt hofſtet ſind, vnd ainer by demſelben „huß hüener haben wil, der ſol die hüener nit witer vff ander „lüth gan laſſen dann ſover, das die frow vff deß huß firſt ſtan, „vnd ain ſichell in die lengen handt nemen, vnd ſover ſy dann „mit derſelben handt werfen mag, ſo wit mögen die hüener gon, „vnd nit wider") [79]).

Seit dem 15ten und 16ten Jahrhundert hat ſich dieſes Alles jedoch weſentlich geändert, indem faſt allenthalben an die Stelle der Begünſtigung das Beſtreben jede Anſäßigmachung möglichſt zu erſchweren oder gänzlich zu verhindern, getreten iſt. Der zumal durch die Reformation veranlaßte freiere Verkehr im Innern des Landes hat nämlich auch einen häufigeren Wechſel des Wohnſitzes und daher häufigere Anſiedelungen in fremden Gemeinden zur Folge gehabt. Wiewohl nun die neuen Anſiedler, wenn ſie nicht vollberechtigte Genoſſen geworden waren, kein Recht an den Marknutzungen hatten (§. 70), ſo machten ſie dennoch Anſprüche darauf oder fielen den Gemeinden in anderer Weiſe zur Laſt. Daher wurden von den Gemeinden dergleichen neue Anſiedelungen nur ungern geſehen. Um ſich nun gegen dieſelben zu ſchützen, ſuchten und erhielten auch diejenigen grundherrlichen Gemeinden, in welchen früher der Conſens der Grund- und Vogteiherrn allein ſchon hingereicht hatte, das Recht ſolche Anſiedelungen dadurch verhindern zu können, daß ohne ihre Zuſtimmung keine Niederlaſſung in der Gemeinde mehr ſtatthaben ſolle. Auch die grundherrlichen Gemeinden erhielten demnach das ſogenannte Veto der Gemeinde. Im Kanton Bern z. B. wurde den Twingherren die Annahme von Fremden ohne Zuſtimmung der Gemeinden und ohne obrigkeitliche Bewilligung in den Jahren 1597 und 1673 verboten [80]). Anderwärts ſollte, um die Übervölkerung zu verhindern, ohne Zuſtimmung der Grundherrſchaft keine alte Hofſtatt mehr getheilt und keine neue Hofſtatt mehr angelegt und be-

---

79) Offn. von Kilchberg bei Grimm, I, 206.

80) Stettler, Gemeinde- u. Bürgerrechtsverhältniſſe in Bern p. 44. Stettler Rechtsg. von Bern, p. 120.

baut werden [81]. Man erhöhte ferner die Einzugsgelder in jenen Gemeinden, in welchen sie früher schon bestanden hatten und führte solche Einzugsgelder auch in denjenigen Gemeinden ein, in welchen man sie bis dahin gar nicht gekannt hatte [82].

Erst in neueren Zeiten hat man, um die Bevölkerung und dadurch den Ertrag des Landes zu vermehren, wieder angefangen die Ansäßigmachung zu begünstigen und auch nicht begüterten Leuten den Genuß der Almenden zu gestatten, z. B. in der Herrschaft Breuberg, in der Grafschaft Erbach u. a. m. [83]. Allein dergleichen Bestrebungen gehören schon in die Zeiten des Verfalls der alten Verfassung.

§. 79.

Von der Aufnahme der Fremden in eine Dorfmarkgemeinde war die Ansäßigmachung der Eingebornen wesentlich verschieden.

Durch die Geburt, gleichviel ob von einem vollberechtigten Bürger oder von einem bloßen Beisassen, wurde man nämlich ein Angehöriger der Gemeinde. Die Geburt vertrat demnach die Stelle der Aufnahme. Mit vollem Rechte konnte man daher sagen, daß die Kinder eines Gemeindsmannes zur Gemeinde geboren seien [84]. Dasselbe gilt von der Verehelichung einer Fremden mit einem vollberechtigten Bürger oder Nachbar (voisin) [85]. Allein das volle Bürgerrecht erhielt man dadurch noch nicht. Die Geburt und die Heirath befreite bloß von der Aufnahme und von der Entrichtung des bei der Aufnahme von Fremden üblichen Einzugsgeldes, keineswegs aber von der Nothwendigkeit des Erwerbs von Grund und Boden oder einer Gemeindenutzung oder Gerechtsame. So lange sich demnach die sogenannten Nachbarskinder nicht durch den Erwerb eines

81) Edelfinger Dorfordnung von 1601 bei Schönhuth, Zeitschr. des histor. Vereins des Wirtemb. Frankens, IV, 96 u. 97.

82) Stettler, Gemeinde- u. Burgerrechtsvrhl. p. 45, 51 u. 52. Sternberg, I, 11 Not.

83) Erbacher Lr. p. 357 u. 358.

84) Sternberg, I, 105 Not. Cont. de Bayonne, tit. 30 art. 1.

85) Cont. de Bayonne tit. 30, art. 1. St. Sever, tit. 9.

Hauses und Hofes oder eines Bauerngutes oder einer Gemeindenutzung in einer Gemeinde ansäßig gemacht hatten, blieben sie nach wie vor bloße Beisassen[86]). Und aus demselben Grunde erhielten sie in jenen Gemeinden, in welchen sich zwei Gemeinden neben einander, neben einer engeren Gemeinde auch noch eine weitere, gebildet hatten, zwar das Bürgerrecht in der weiteren, keineswegs aber in der engeren Gemeinde. Bei einer wirklichen Ansäßigmachung in Grund und Boden mußten daher auch sie das hergebrachte Einzugsgeld entweder ganz[86a]) oder wenigstens zur Hälfte entrichten. (**wer es aber eyn gezogen Kyndt des dorffs, der gibt halb als vill)**[87]).

Auch bei ihrer Ansäßigmachung durch Verehelichung mußten sie ein kleines Aufnahmsgeld, einen sogenannten Weinkauf entrichten, z. B. zu Aspizheim in der Pfalz sollte „ein lediger Knecht „geben der Gemein vor ein Weinkauff ein güldenn zu uerdrinckenn. „Ein Magd ein halben güldenn, vnd ein Widtmann ein halben „gülden vnnd ein Wittfrau ein orttsgülden zu vertrincken der „Gemein“[88]).

Nur in jenen Gemeinden, in welchen sich frühe schon ein persönliches Bürgerrecht gebildet hatte, wurde durch die Geburt und durch Heirath allein schon das volle Bürgerrecht erworben.

§. 80.

Mit dem Aufhören derjenigen Bedingungen, welche zur Ansäßigkeit nothwendig waren, ging indessen auch das Recht selbst wieder verloren. Wenn also ein vollberechtigter Bürger ohne aus der Gemeinde wegzuziehen sein Haus und seinen Hof oder sein Bauerngut oder seine Gemeindenutzung verkaufte, so verlor er sein Bürgerrecht und wurde ein bloßer Beisasse[89]). Die Bauern in Oberhessen konnten daher mit vollem Rechte von sich sagen, „ich verkaufe meine Gemeinde (d. h. meinen Antheil an den Ge=

---

86) Thomas, I, 218. Vgl. §. 58 oben.

86a) Bluntschli, II, 65 u. 96.

87) Grimm, I, 461. Vgl. noch p. 133.

88) Grimm, I, 802.

89) Urk. von 1661, 1670 u. 1752 bei Bluntschli, II. 65 u. 66.

„meindenutzungen) und bin dann ein Beisitzer"[90]). Wer dagegen seinen eigenen Rauch in einer Gemeinde ganz aufgab, aus der Gemeinde wegzog, und sich in einer anderen Gemeinde ansiedelte, der verlor nicht blos seine Gemeindenutzungen, sondern auch alle übrigen Gemeinderechte (wer hinnen züchet, so hat er kein recht daran me[91]). welicher vs vnnser gemeind zücht, sich an andre ort hushablich setzt, das der in vnnserem gemeinwerk kein teyl me sölle haben[92]). Und die Gemeinde war sodann berechtiget, den vakant gewordenen Gemeindetheil gegen Entrichtung des Einkaufsgeldes einem Anderen zu überlassen[93]).

In manchen Gemeinden mußte der Gemeindsmann, ehe er wegzog, vor versammelter Gemeinde die Gemeinschaft aufkündigen z. B. in der Pfalz[94]).

Wer sich jedoch in der fremden Gemeinde bloß vorübergehend z. B. als Dienstbote aufhielt, der verlor keineswegs sein Dorfrecht. Er konnte demnach ohne ein Einzugsgeld zu entrichten wieder zurückkehren. (So aber vnnsere kind von Thöss an die frömbde kemint, sy dienint oder was sy verhandletint, die wil sy sich nüt hushablich vsserhalb setzend, mogent sy das dorfrecht von iren fäteren erben, vnd ane inzug fry zu vns ziehen)[95]). Auch die Grundhörigkeit stand, wie wir gesehen haben, solchen vorübergehenden Niederlassungen nicht im Wege[96]). In vielen Gemeinden durften sogar diejenigen, welche sich auswärts ansäßig gemacht hatten (die sich hushablich vsserhalb setzend), wieder zurückkehren, wenn sie die Hälfte des für Fremde bestimmten

---

90) Sternberg, I, 105. Vgl. noch oben §. 25 u. 51.

91) Grimm, I, 44.

92) Grimm, I, 133. Cont. de Bayonne. tit. 30, art. 5—7 St. Sever, tit. 9. Elgger Herrschaftsrecht, art. 53, §. 10 bei Pestalutz, I, 344. Urk. von 1302 bei Kopp, eid. Urk. p. 61.

93) Sternberg, I, 11, 127, 128 u. 129.

94) Ungedrucktes Lagerbuch von Flomersheim: „Begehrte aber einer wie- „der auß der Gemein zue ziehen, muß er seine gemeinschafft vor einer gantzen gemeindt „uffkünden."

95) Grimm, I, 133.

96) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 70, III, 118 u. 128.

Einzugsgeldes entrichteten[97]). In anderen Gemeinden dagegen mußten sie sich durch Entrichtung des vollen Einkaufsgeldes wider neuerdings einkaufen (wer es, dass eyner der sesshaftig gewest were und uffbreche und wollt anderswo hyn ziehenn, hett er syn hawssgerede pracht für die dorffzeune, und gereuwe ine das, das er wider kerte, wer das tet, die sollt die buwerschafft wiederkauffen)[98]). Sie müßten denn bei der Auswanderung einen Freibrief erhalten haben, wie dieses nach dem Wendthagenschen Bauerrechte geschehen konnte. („Ich frage wann „ein Mann oder Weibs-Persohn sich in die 7 freyen Hagen be„freyete, ob es kann zugelassen werden, daß sie ohne dem Frey„Brieff möge die Einfuhre thun? Antwort. Nein. Das kann „nicht zugelassen werden, wann sie schon vorhanden wäre, so muß „sie vor dem Hoffe stille halten, und erstlich der Bauerschafft „ihren frey Brieff vorlesen lassen, alsdann kann es zugelassen „werden") [99]).

Das Auslöschen des Feuers auf dem Heerde war das symbolische Zeichen des Verlustes des Dorf- oder Gemeinderechtes. Der eigene Rauch war nämlich ein wesentliches Erforderniß der Ansäßigkeit und daher der Heerd gewissermaßen der Mittelpunkt jeder Ansäßigkeit. Dieses zeigte sich bei der Entrichtung von Abgaben (so sall men die veir plenynge leggen in dat haill, d. h. man soll die Pfennige auf den für den Kessel oder für die Lampe auf dem Heerde befindlichen Hacken legen[1]). Es zeigte sich ferner bei Auspfändungen u. dergl. m. („so möch„tend sy einem sin häl oder kessel nennen vnd zu pfand geben)[2]). Daher galt auch das Auslöschen des Feuers oder eine sonstige Beunruhigung des Heerdes als das Zeichen, daß der Bewohner des Hauses seine Gemeindeberechtigung verloren habe und in der Gemeinde nicht mehr geduldet werden solle. („widrigens derselbe

97) Grimm, I. 133.

98) Grimm, I, 461. Vgl. noch Landb. von Glarus I, §. 71. Urk. von 1601 bei Bluntschli, II, 65. Offn. von Offingen §. 15 bei Grimm I, 99.

99) Spangenberg, Beitr. p. 200. Vgl. noch p. 203 u. 204.

1) Hofr. von Luttingen, c. 5 bei Lacomblet, Arch., I, 200

2) Offn. von Rider und Mättmenhasle §. 24 bei Schauberg, I, 3.

„auf dem Erbe nicht geduldet, sondern durch gebräuchliche Aus-„gießung des Feuers auf dem Herd, oder sonst darauf beunruhiget, „auch endlich darvon gewiesen wird") [3]).

V. Genossenschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten.

1) Im Allgemeinen.

§. 81.

Mit der gehörig geschehenen Ansäßigmachung begannen die genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten. (Es ist vnsers dorffs recht vnd fryheitt, wer zu vns züchet vnd by vns hushablich sitzet, der sol wunn vnd weide mit vns haben vnd niessen, vnd mit vns dienen als das von alter herkomen ist) [4]), „wer bey unß sitzt und wohnhafftig ist, der hat Macht und Frey-„heit zu gebrauchen Wasser und Weydt, fischen und jagen, gleich „ein ander Gemeindtsmann" [5]). Welher mitt hus zu Wald sitzt, der ist mitt uns vnd wir mitt im weidgenös, vnd hatt recht in dem clein bürkenlelin ze holtzen [6]). Denn alle Rechte und Verbindlichkeiten ruhten auf der Feld- und Markgemeinschaft [7]). Sie hingen, wie wir gesehen, mit dem Besitze eines Hauses und Hofes oder mit einer Berechtigung in der Dorfmark zusammen

---

3) Delbrücker Landr. III, 3.

4) Grimm, I, 76 §. 18.

5) Rebbersheim. Weisth bei Koenigsthal, I, 2, p. 63.

6) Grimm, I, 119. Vgl. noch Elgger Herrschaftsrecht, art. 63, §. 2 bei Pestalutz, I, 343.

7) Urk. von 1225 bei Mone, I. 407. se ratione communitatis, quod vulgo gemainwerke dicitur, jus pascuandi nemusque secandi habere —. Urk. von 1227 bei Guden, syl. p. 151. dicebant ratione habitationis et communionis, quod dicitur Almeina, exactionem solvisse.

und waren bloße Pertinenzien jenes Besitzthums. Dieses gilt aber nicht bloß hinsichtlich der mit dem Gebrauche der Mark und mit der Marknutzung zusammenhängenden, sondern auch in Ansehung aller übrigen genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere auch hinsichtlich der öffentlichen. Denn die Gemeindeverfassung hat ursprünglich in aller und jeder Beziehung auf Feld- oder Markgemeinschaft beruht (§. 34—40).

Daß der Gebrauch der gemeinen Mark und die Marknutzung Zugehör des Hauses und Hofes im Dorfe oder des Bauerngutes selbst gewesen, ist bereits schon bemerkt worden, und wird in der Folge mehr noch hervortreten. Dasselbe gilt, wie wir sehen werden, in Ansehung der übrigen genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten. Da nämlich die Dorfgemeinde eine Dorfmarkgenossenschaft also eine Feld- und Markgemeinschaft gewesen ist, so müssen nothwendiger Weise auch die genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten auf Feld- und Markgemeinschaft beruht haben.

Daher waren nur die in Feld- und Markgemeinschaft lebenden Bauern eines Dorfes vollberechtigte Genossen, also nur die eigentlichen Bauern, Nachbauern oder Nachbarn, die Gemeindsleute, Huber u. s. w., nicht aber die Beisassen (§. 41 ff. 54 ff.). Die Dorfbeisassen konnten zwar ebenfalls in Grund und Boden angesessen sein. Da sie jedoch bloße Hintersassen entweder der eigentlichen Bauern oder der Dorfgemeinde selbst, also deren Schutzverwandte gewesen sind (§. 60 ff.), so konnten sie natürlicher Weise keine Dorfmarkgenossen, also auch nicht Vollberechtigte sein.

Darum hatten nur die eigentlichen Bauern und die übrigen vollberechtigten Genossen, insbesondere auch die Inhaber von Nutzungsrechten[8]), Zutritt zu den Gemeindeversammlungen, waren daselbst stimmberechtiget, aktiv und passiv wahlberechtiget u. s. w., in früheren Zeiten eben sowohl wie in späteren, z. B. in Fulda, Hessen, im Eichsfeld, in der Schweiz, in Preusen u. a. m.[9]).

---

8) Urk. von 1735 bei Wyß, schweiz. Landr. 3te Per. in Zeitschr. I, 31 Not. 33. „Die Gemeindsgenossen von Unterstraß, so an den Gemeindsgerechtigkeiten Theil haben, sollen in den die Gmeind angehenden Sachen allein zu mehren haben".

9) Sächs. Lr. II, 55. Thomas, I, 246. Sternberg, I, 6, 10 u. 16.

Sie mußten sogar bei Strafe in den Gemeindeversammlungen erscheinen („so einer die Gemeinschaft", — d. h. die genossenschaftliche Versammlung (§. 41) — „vff angelegt Gebott nicht „besucht, ist gleicher gestalt, alß vorgemelt, gestrafft worden)[10]). Die Beisassen dagegen waren in der Regel von allem Antheile an dem Dorfregimente ausgeschlossen und nur ausnahmsweise wurden sie, z. B. bei Verlesung neuer Gesetze, zu den Gemeindeversammlungen beigezogen[11]).

Erst seitdem sich an der Seite der alten Dorfmarkgemeinde, aus den Beisassen und aus anderen nicht vollberechtigten Ansiedlern in der Dorfmark, eine neue weitere Gemeinde gebildet oder die alte Dorfmarkgemeinde sich selbst zu einer weiteren sogenannten politischen Gemeinde umgestaltet hatte, erst seit dieser Zeit erhielten auch die ehemaligen Beisassen als neue Ortsbürger und als Mitglieder der politischen Gemeinde Zutritt zu den Versammlungen dieser neuen Gemeinden.

§. 82.

Was von dem Zutritt zu den Gemeindeversammlungen gilt auch von der Gerichtsfolge, also insbesondere auch von dem Rechte und der Verbindlichkeit vor Gericht zu erscheinen. Denn auch diese Rechte und Verbindlichkeiten beruhten auf dem Genusse von Wasser und Weide, oder auf der Ansäßigkeit in der Gemeinde, also auf der Feld- und Markgemeinschaft. (solche drei gericht solten suchen alle die in der gemarke und dorfen sich gebrauchen wasser und weide[12]). Das alle die, die wasser und weide niessent zu Dorckeim bei der gemeinde, uf dieselben

---

Hartmann, p. 334 u. 335. Urk. von 1601 bei Bluntschli, II, 65. „holtz vnnd veld wunn vnnd weid verwürkt vnnd an der Gmeind weder zuo meeren noch zuo mindren haben. Urk. von 1670, eod. p. 66 aber nützit ze mehren noch ze minderen. — — Urk. von 1681, eod. p. 66 in die Gmeind gehen. Preuß. Landr. II, tit. 7 §. 18 u. 20.

10) Erbacher Lr. p. 128.

11) Sternberg, I, 6, 7 Not. u. 16. Landbuch von Uri, art. 100.

12) Grimm, I, 487. §. 2.

tag sollen sin in dem fronhof[13]). Es soll vf diesen heutigen ding dag hie sein ein iglieher so in diesem bezirck begüttet)[14]). Da nun auch die Dienste und Leistungen, wie wir sogleich sehen werden, auf der Feld- und Markgemeinschaft geruht haben, so wurde nicht selten die Gerichtsfolge auch von der Entrichtung jener Leistungen abhängig gemacht, z. B. in der Wetterau (da wart gefraget, wer mee tzu dem Mertinsdinge gehorte? da wart geweyset, wer in ire geschosse vnd bede gehorte, der gehorte auch tzu dem Mertinsdinge)[15]).

Die Angelegenheiten der Beisassen gehörten zwar ebenfalls vor die Dorfmarkgenossen, eben so wie die Angelegenheiten der in der Dorfmark angesessenen Wittwen und Waisen[16]). Allein so lange sie bloße Schutzgenossen gewesen sind, bedurften sie daselbst eines Vertreters. Mit dem Schutzverhältnisse hat sich jedoch in späteren Zeiten auch die Nothwendigkeit einer Vertretung wieder verloren. (§. 61.) Und dann erhielten auch die Beisassen dieselben Rechte und Verbindlichkeiten hinsichtlich der Gerichtsfolge, welche die vollberechtigten Genossen von je her gehabt haben.

Auch das Eigenthum und die sonstige Berechtigung an der gemeinen Dorfmark hat, wie wir gesehen haben, der Gesammtheit der Dorfmarkgenossen, also der Gesammtheit der vollberechtigten Bauern, Nachbarn und anderen Gemeindsleuten gehört. Die Beisassen hatten daran ursprünglich nirgends auch nur den aller geringsten Antheil. Eben so waren nur allein die Bauern, Hubner, Großgütler u. s. w., und zwar in ihrer Eigenschaft als Dorfmarkgenossen vollberechtigte Nutznießer der Almenden und der anderen ungetheilten Güter der Gemeinde. Im Eichsfeld z. B. hatten nur allein die Gerechtigkeitsbesitzer und Gerechtigkeitsmänner oder die Besitzer der Gerechtigkeitshäuser, auf welchen die Gerechtigkeit oder das Nachbarrecht ruhte, ein Beholzigungs-, Mast- und Weiderecht in den Gemeinde-Waldungen und Weiden, und die Schäfereigerechtigkeit nebst dem Hordenschlage, nicht aber die Neubauern,

13) Grimm, I, 783.
14) Grimm, II, 169.
15) Grimm, III, 425—426.
16) Grimm, I, 487 §. 2.

Häusler und Einmiethlinge[17]). Die Beisassen hatten auch in jenen Gemeinden, in welchen denselben späterhin eine Berechtigung zugestanden worden war, keine volle Berechtigung. Und auch diese verdankten sie meistentheils nur dem guten Willen der Gesammtheit der vollberechtigten Genossen, deren Hintersassen sie waren. Als daher in neueren Zeiten der Unterschied zwischen Groß- und Kleingütlern in Baiern, zwischen Hubnern und Beisassen im Großherzogthum Hessen, zwischen Gemeindsleuten und Beisitzern in Kurhessen u. a. m. aufgehoben und die Einen wie die Anderen für Orts- oder Gemeindebürger erklärt worden waren, da entstanden allenthalben Streitigkeiten, indem die neuen Orts- oder Gemeindebürger gleiche Berechtigung in der gemeinen Mark und gleiches Recht an dem Markeigenthum in Anspruch nahmen, während die alten Dorfmarkgenossen dieses leugneten und fast allenthalben die Gemeindegüter und Almenden als ihr Privateigenthum vindicirten, in Baiern eben sowohl wie in den beiden Hessen u. a. m.[18]).

§. 83.

Endlich ruhten auch die Dienste und Leistungen, die Gemeindedienste und Steuern eben sowohl wie die öffentlichen, auf den betreffenden Dorfschaften, und waren sammt und sonders Lasten der Feld- und Markgemeinschaft. Von den großen Marken und auch von den grundherrlichen Dorfmarken ist dieses bereits schon nachgewiesen worden[19]). Dasselbe gilt aber auch bei den gemischten und freien Dorfmarkgemeinden. Denn nur die in Feld- und Markgemeinschaft befindlichen und daher Wasser und Weide und die übrigen Marknutzungen genießenden Leute hatten Fron- und andere Dienste zu leisten, Steuern zu entrichten, insbesondere auch Kriegsdienste zu thun und die Kriegslasten zu tragen, z. B. in der Abtei

---

17) Hartmann, Prov. R. des Eichsfelds, p. 334—339 u. 342.

18) Bair. Regierungsbl. von 1803 p. 1026, und von 1805 p. 729. Erbacher Lr. p. 353, 357 und 358. Sternberg, I, 60, 64 ff, 77 ff, 109 u. 110.

19) Meine Gesch. der Markenverf. p. 185. ff. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 215. ff.

Prüm. (sciendum est, quod et mansi S. Petri et S. Paulini faciunt nobis corvadas et alia jura minuta, quia habent communionem in pascuis, aquis, nec non in terminis nostris[20]). Sciendum est, quod omnes homines, villas et terminos nostros inhabitantes, tenentur nobis curvadas facere; non solum mansionarii, verum et scararii id est ministeriales, et haistaldi id est qui non tenent a curia haereditatem, quia communionem in pascuis et aquis nostris)[21]). Eben so in der Pfalz, wo auch die Edelleute und Priester, also die Grundherrn selbst, bede-, steuer- und fronpflichtig waren, wenn sie ihre Felder selbst bauten und daher Antheil an den Marknutzungen hatten. (wan sie — die herren von Schonau — die selber bawen, also dass sie keinen hoffman bey uns sitzen haben, so mogen sie wasser und weyde gebrauchenn mit demselben viehe damit sie es bawenn, und wan sie das thun, so sollent sie davonn bede und steuwer geben, und fronen als eyn ander gemeinsman)[22]). In einem ungedruckten Weisthum im grünen Buche von Dürkheim heißt es: „seind die Edle, Prie- „ster zu Weg und Steg zu fröhnen schuldig". Und später heißt es: „Haben derowegen Abell vnd Priesterschafft die wäldt, wasser „vnd waidt zugebrauchen, wie ein anderer Gemeinßmann zu Döreck- „heim, jedoch müssen sie jederzeit die nottorfft fordern, sie sind der „Herrn vnd gemein fronfrey, zu weg vnd steg aber zu frohnen „schuldig". Und in einem daselbst befindlichen Vertrage von 1495: „so Priester vnd Edle fröhnen zu weg vnd steg, sollen sie auch „gehorsamb sein". In einem ungedruckten Weisthum von Mer- statt in der Pfalz: „Junckherr Hanß zue Rotenstein hat auch in „Mergstetter gemarken 12 morgen wiesen. so er selbst in handen. „Dauon gibt er in die gemeindt zue schatzung 2 Pf. iarlichen". In einem ungedruckten Weisthum von Dackenheim in der Pfalz: „Closter Henningen. Muß auch der hoffman, so lang er es in „handen 2 Den. vom morgen zue Bed geben". Im ungedruckten

20) Caesarius §. 1 ad Nr. XXV bei Hontheim, I, 673.

21) Registr. Prum. Nr. I bei Honth. I, 664. und Beyer, I, 145. Vgl. noch Caesarius ad Nr. XXV bei Honth. I, 671 u. 672. vgl. oben §. 39.

22) Grimm, I, 458—459. Dipl. von 1227 bei Guden, syl. p. 151. Vgl. oben §. 52.

Weisthum von Großkarlbach: „Graff von Westerburg. Darvon zum „ziehl bißhero ein halben Kron Thaler zue schatzung geben worden.“ Im ungedruckten Weisthum von Heppenheim auf der Wiese: „Spital zum heil. Geist. „Daruon bißhero geistliche steur entricht“. — „Kirche zue „Krießheim. Daruon würdt geistliche steur entricht“. Ungedrucktes Weisthum von Flomersheim: „ab vorberürten güetern würdt Churfl. „Pfaltz von Fleckensteins hoffman jn nahmen deß Junckherrn zue „der gemeinen beth gereicht vf vngeuör ein Thaler“. Ähnliche Bestimmungen in den ungedruckten Weisthümern von Heßheim, Beintersheim, Zelle und Harxheim, Ottersheim und Immesheim, Röttenbach, Obersülzen, Weisenheim am Sand, u. a. m. In manchen Gemeinden hatte sich jedoch die Steuerpflichtigkeit der Grundherren schon verloren, z. B. nach dem ungedruckten Weisthum von Heppenheim auf der Wiese. („Linken zue Speyer. Weiß man von „keiner schatzung oder beschwerden so daruon alhie gereicht wor„den“). Jedenfalls verordnet noch eine kurpfälzige Verordnung vom 18. April 1788, daß nur ansäßige und zu Bürgern angenommene Leute, welche eine eigene Haushaltung haben, ein Recht auf die Almenden und auf die zum Umroden vertheilten Weydstücke haben und daher auch sie nur allein „mit allen herrschaft„lichen und gemeinen Abgaben belastete Bürger“ sein sollten. Auch in der Schweiz, im Elsaß, im Rheingau, in der Wetterau, in Hessen, im Eichsfeld und in den Mühlhausenschen Dörfern, in Westphalen, im Fürstenthum Fulda, im Odenwald, in Baiern, in Schleswig Holstein, u. a. m. waren alle diejenigen, welche Wunne und Weide, Holz und Feld genossen und sich daher in Feld- und Waldgemeinschaft befanden, fron-, steuer- und kriegsdienstpflichtig (alle die gen Kiburg gehörent vnd wunn vnd weid da niessent, das sie ouch mit stüren, bruchen, reissen vnd diensten gen Kiburg dienen söllent, mit denen so ouch dahin gehörent, by denen sie denn gesessen sind vnd wunn vnd weid mit inen niessent, sy syent yementz eigen oder nit [23]). Quod quivis inhabitantium in ipso districtu de Hardt utens aqua vel pascuis ipsis solvere debeat precarias sive exactiones [24]). Item wer gen Dietlicken oder Rieden buwen will, der soll mit jnen

23) Grimm, I, 22 §. 33.
24) Grimm, II, 672.

stür vnnd sold geben[25]). „Alle diejenigen, die in unser Graf„schaft Henneberg seßhaft, und sich gemeinen Wunn und „Weiden, Steg und Weg und anderer Gemeinde neben „andern Innwohnern gebrauchen und freuen, die sollen auch „mit Steuer, Folg, Frohn und Reis, auch in Weg und „Steg machen, und andere obliegenden nachbarlichen Beschwernussen, zu Vergleichung des Genieß, neben anderen „der Gemeinde ein gemein Mitleiden tragen"[26]). Daher mußte z. B. im Stifte Honowe bei Straßburg, so lange dieses die ganze Almende benutzte, das an den Schirmvogt zu entrichtende Schirmgelt („die Bette oder Sture" oder das „Schirm„gelt") von dem Stifte selbst bezahlt werden und erst dann von der Gemeinde, nachdem dieser die Hälfte der Almende zum Genusse überlassen worden war. („und umb das das die Stiffte der gemeind „zulies den halben nieß der almend, dagegen mustent aber die„selbe gemeinde geben die zwentzig pfunde dem Vogte (welche vorher „sin Schirmgelt" genannt worden ist —), „und wurdent „donoch geheißen bette oder stüre, die dovor die Stifft gap")[27]).

Was von der Dienstpflicht gilt, gilt auch von der Beherbergung und Verpflegung des Heeres, von den Kosten der Ausrüstung der ausgewählten Mannschaft und von der Stellung der Heerwagen sammt den dazu nöthigen Pferden, Fuhrleuten und sonstigen Knechten. Denn auch die Kriegslasten waren Lasten der einzelnen Aemter und Gemeinden, und wurden unter die vollberechtigten Gemeindebürger vertheilt[28]). So ruhten z. B. im Odenwalde alle Kriegslasten auf den einzelnen Gemeinden und in diesen

---

25) Offn. von Dietlikon, §. 8 bei Schauberg, I, 112.

26) Henneberg. Landesordn. von 1539, IV, tit. 1. c. 1. Vgl. noch Tyroler Landesordn. IV, tit. 2. Grimm, I, 76 §. 18, u. 823, II, 677 u. 680, III, 495. Sternberg, I, 9, 23, 26 u. 64. Hartmann, p. 336 u. 342. Thomas, I, 228, 229 u. 238. Bluntschli, I, 413 u. 414. Wigand, Provinzialr. von Paderborn II, 218. Erbacher Lr. p. 353, 357—359 u. 367. Weisth. von Altenmünster, in M. Boic. X, 370. Falck, Handb. III, 2. p. 626. Bodmann, II, 772 u. 773. Urk. von 1585 §. 6 bei Lori, p. 416. Meine Einleitung, p. 89—92, u. 279.

27) Schilter zu Königshoven, p. 1143 u. 1144.

28) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 501. ff, 518. ff.

auf den Hubengutsbesitzern. Die Kriegslasten wurden daher in jeder Gemeinde auf die einzelnen Huben vertheilt. Und bis zur Auflösung des Deutschen Reiches hat sich die Zahl der sogenannten Kriegsfußmänner nach der Anzahl der Hubengüter gerichtet [29]). Eben so im Stifte Fulda. Daher war daselbst, z. B. im Dorfe Salzschlirf, die Stellung der Mannschaft und des im Felde nothwendigen Geschirres in folgender Weise bestimmt, „dass die vier „hube sollen halten vier armbrüst, und die vier lehin vier baucker, „der fronhof ein armbrust und ein baucker, und die mole ein arm„brust und ein baucker, und die hintergüter sollen haben trabge„schirre“ [30]).

Was aber von der Verpflegung des Heeres bemerkt worden ist, hat in früheren und späteren Zeiten ganz in derselben Weise auch von der Beherbergung und Verpflegung der Landes- und Schirmherrn und ihrer Beamten gegolten. Denn auch diese Lasten haben auf denjenigen geruht, welche Wasser und Weide genossen. (das die nachpaurn, welche wasser und weide geniessen, ein jeder mit zu solcher kost thun und dieselbigen nach anzal bezalen helfen sollen [31]). Wan myn herr von Fulda rydet in des landes noit, was er da verthut, das sollen alle die gelden, die in sym gericht sitzen unde sin wasser vnd wede nutzen [32]). Mein her von Ziegenhain hat drie leger im jar uff des dorffs und des gerichts kosten [33]). Desgleichen sollen ihm sämmtliche einwohner des bannes — schuldig sein [34]). wann unsere gnädige Herrn die Rheingraffen, der ein Obrister — und soll das die gemeine bezahlen [35]).

Sehr häufig ruhten sogar die grundherrlichen Beten und Steuern nicht auf den einzelnen Bauerngütern, vielmehr auf der ganzen hörigen Gemeinde. Und bei der Beitreibung von grund-

29) Erbacher Lr. p. 358 u. 366.
30) Grimm, III, 376.
31) Grimm, III, 439.
32) Grimm, III, 363. vgl. p. 362
33) Grimm, III, 335–336.
34) Grimm, I, 776.
35) Weisthum von Rebbersheim bei Koenigsthal, I, 2. p. 63. vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 426—429, 430—434.

und vogteilichen Abgaben hatte sodann jede hörige Gemeinde, die dadurch verursachten Kosten zu tragen[36]).

Jedenfalls ruhten die Gemeindedienste und Steuern und die öffentlichen Lasten und Steuern auf der Dorfmarkgenossenschaft, also am Niederrhein auf den Honnschaften. Die auf das ganze Land gelegten Schatzungen wurden daher auf die einzelnen Honnschaften vertheilt und in diesen von den Honnen erhoben[37]). Eben so im Fürstenthum Fulda, wo die Steuern in jeder einzelnen Gemeinde von dem Gemeindevorsteher erhoben und an das landesherrliche Amt abgeliefert worden sind[38]). In gleicher Weise pflegten auch im Fürstenthum Baireuth die von dem Landesherrn ausgeschriebenen Steuern in jeder einzelnen Gemeinde durch vier sogenannte Steuermeister vertheilt und erhoben zu werden[39]). In der Schweiz wurden in manchen Gemeinden eigene sogenannte Steuermeier („Stürmeiger") gewählt, welche die öffentlichen, von dem Vogte begehrten Steuern unter die Gemeindeglieder zu vertheilen und von ihnen zu erheben hatten[40]). In Baiern hatten die Ortsvorsteher, die sogenannten Führer oder Vierer, für die Steuererhebung das Vermögen der Bauern den umherreitenden Rentmeistern anzugeben[41]). Und wenn sich in einer Gemeinde Anstände über die Steuerpflichtigkeit oder über die Vertheilung der Steuer erhoben, so hatten darüber die Gemeindevorsteher zu entscheiden. (wer da buwt eigen oder erb, dass der sol mit in stüren vnd dienen, nach der vieren erkanntnuss[42]).

§. 84.

Dienst- und Steuerfrei sind daher alle diejenigen gewesen, welche in keine Feld- oder Markgemeinschaft aufgenommen worden oder aus derselben wieder ausgetreten waren. Dahin ge-

36) Meine Gesch. der Fronhöfe III, 336 u. 348.
37) Lacomblet, Archiv, I, 212—213, 221, 241 u. 278—279.
38) Thomas, I, 201, 237 u. 265.
39) Lang, I, 44—47.
40) Offn. von Brutten bei Grimm, I, 145.
41) Steuerordnung von 1507 bei Krenner, XVI, 245.
42) Grimm, I, 29.

hörten insbesondere alle Arten von Dorfbeisassen und in späteren Zeiten auch die Grundherrn, der hohe Adel eben sowohl wie der niedere.

Da nämlich die Beisassen bloße Hintersassen der eigentlichen Bauern und Gemeindsleute oder der Gemeinde selbst waren, so sind sie natürlicher Weise keine vollberechtigten Dorfmarkgenossen gewesen. Sie hatten vielmehr entweder gar keinen Antheil an den Marknutzungen oder wenigstens keine volle Berechtigung, und aus demselben Grunde auch keine Verbindlichkeit irgend etwas zu den Gemeinde- und öffentlichen Diensten und Steuern beizutragen. Außer den bereits erwähnten Nebenabgaben (§. 60.) hatten sie demnach keine weiteren Steuern zu entrichten und auch keine anderen Lasten zu tragen, z. B. in Hessen, im Odenwalde, im Fürstenthum Fulda u. a. m. [43]), insbesondere auch nicht im Lande Delbrück. Daher erklärt es sich, warum daselbst die sogenannten Zuläger, d. h. die späteren Colonisten, welche neue Hausstätten mit Zuschlägen, allein nicht das volle Bürgerrecht erhalten hatten, nicht zu den „gemeinen Landschatzungen" für das Stift beizutragen brauchten, die von solchen Zuschlägen zu tragenden Schatzungen vielmehr „dem Lande" bleiben sollten, indem das Land die Zuläger als seine Hintersassen dem Stifte gegenüber vertreten mußte [44]).

Alle Dienste und Steuern lasteten demnach auf den vollberechtigten Genossen. Daher kommt es, daß, nachdem die ursprünglich sehr unbedeutenden Lasten mehr und mehr gesteigert und zuletzt sogar zu einer sehr drückenden Last geworden waren, die Bauern und anderen Gemeindsleute in manchen Hessischen Gemeinden lieber Beisitzer geworden wären, wenn sie es nicht für eine Ehre gehalten hätten, Gemeindsleute zu bleiben, und im Dithmarschen die Meenthaber hin und wieder sogar noch Geld dazugaben, um nur ihre Meenten und mit diesen auch die damit verbundenen Lasten loszuwerden, indem diese weit größer als Gewinn und Ehre geworden waren [45]).

---

43) Sternberg, I, 9 u. 18. Erbacher Lr. p. 357, 359 u. 377. Thomas, Fuld. R. I, 218 u. 240

44) Delbrücker Lr. c. I, §. 18.

45) Sternberg, I, 8 u. 9. Michelsen in Zeitschr. VII, 99.

Erst seit dem veränderten Schutzverhältnisse kamen die Beisassen auch in dieser Beziehung in ein direktes Verhältniß mit der Gemeinde und mit der öffentlichen Gewalt. Daher wurden nun auch die Beisassen, wenigstens die Köter und anderen Hausbesitzer, wenn auch nur als Handfröhner und nach einem sehr geringen Maßstabe zu den Gemeinde- und öffentlichen Steuern beigezogen, z. B. im Fürstenthum Fulda, in Westphalen u. a. m.[46]), insbesondere auch in den Fränkischen Fürstenthümern, in Hessen, sodann in Baiern und im Dithmarschen.

In der Instruction für die Landrenovatoren für die Fränkischen Fürstenthümer von 1746 heißt es im §. 40 p. 56. von den Söldengütern: „Hat Gemeind-Recht, so viel Huth, Waid und andere „commoda anbelanget, wie ein anderer Gemeinds-Mann diß Orts, „muß hingegen mit der Gemeind in allen Fällen, wie auch in „March-, Nacht- und Winter-Quartieren als ein Söldner heben „und legen." Zu Birgel in Hessen sollten auch die besitzlosen (die ungeerbten oder einleifftigen) Leute an die öffentliche Gewalt Steuern entrichten, jedoch weit weniger als die Huber oder die geerbten Leute („wan eyn fayt sin recht nemen wil, so sullen die „eynleifftigen zu iglichem faydtsdinge geben fünffzehn pfen- „nige; so sollen die hubenere geben zu den 15 pfennige von „der herren zinse, daz iz fünff schillinge pfennige werden")[47]).

In Baiern wurden die Lehen und Sölden schon im Jahre 1445 bei einer Landsteuer angezogen, jedoch niederer besteuert als die Höfe und Huben. („von einem Hof 9 Sch. dl. von ei- „ner Huben 5 Sch. dl. von einem Lehen 4 Sch. dl. von einem „Viertel oder halben Lehen 40 dl. von einem halben Viertel 20 dl. „von einem Juchert Acker auch 20 dl. von einer Sölden 12 dl.")[48]). Eben so im Jahre 1501 („auf einen jeden Hof 28 Kreutzer, eine „Hub 15, und eine Sölden 10 Kreutzer")[49]), wiewohl die Prälaten gegen diese Söldneranlage protestirt hatten[50]). Auch im

46) Thomas, I, 218 u. 240. Klöntrup, v. Schatz, §. 3, 5, 8, 10, 11 u. 25 p. 147.

47) Grimm, I, 518. vgl. 517.

48) Krenner, Ldt. Hdl. IV, 125, vgl. 124 u. 126.

49) Krenner, XI, 542.

50) Krenner, XI, 536 ff.

Jahre 1512 wurden wieder die Lechner, Söldner und Köbler besteuert und nachher noch öfter. („auf einen ganzen Hof 24 dl., „auf einen halben Hof oder Huben 24 dl., auf einen Lechner „oder Viertheil 10 dl., und auf eine Sölden oder Köbler 6 dl.") [51]). Die Taglöhner, welche gar keinen Grundbesitz hatten (welche ganz nicht burgerlich begütert), waren auch in späteren Zeiten noch steuerfrei [52]). Indessen sollten doch auch die Lährhäusler bei den Hofanlagen und fourageanlagen beigezogen werden [53]), und daher nur die bettelarmen Häusler ganz steuerfrei sein [54]).

Im Dithmarschen endlich sollten in späteren Zeiten auch die Köthner und sogenannten Inlieger besteuert werden und „nicht „allein die gewöhnliche Bauerschuld erlegen, sondern auch zu Kir„chen, Wegen und Steegen und dergleichen Außgaben Zulage thun" [55]).

Je länger sich nun die alte Dorfmarkverfassung in den einzelnen Territorien erhalten hat, desto länger hat sich auch die Steuerfreiheit der verschiedenen Arten von Beisassen erhalten. Seitdem jedoch die Dorfmarkgenossenschaften durch die Beiziehung der in Grund und Boden angesessenen Beisassen erweitert oder an der Seite der alten Genossenschaft neue großentheils aus alten Beisassen bestehende sogenannte politische Gemeinden gebildet worden waren, (§. 56, 58 u. 67) seitdem hörte auch die Steuerfreiheit der ehemaligen Beisassen auf. Und in unseren Tagen hat die neue Steuerverfassung vollends dieser wie jeder anderen Steuerfreiheit den Untergang gebracht.

§. 85.

Ursprünglich, so lange sie noch selbst den Grund und Boden bauten oder von ihrem Fronhofe aus bauen ließen, waren auch die **Grundherrn** mit den übrigen freien und hörigen Grund-

51) Krenner, XVIII, 434. Vgl. noch Schmeller, III, 236—237.
52) Mandat von 1748 §. 29 in BrOSamml. von 1771, p. 566.
53) Mand. von 1756 in Generalien Samml. von 1771 p. 207.
54) Steuermandat von 1794 §. 14 in Generalien Samml. V, 93.
55) Mandat von 1607 bei Michelsen, Urkb. p. 390—391. Vgl. noch oben §. 72.

besitzern in Feld- und Markgemeinschaft und hatten daher mit den Rechten auch die Verbindlichkeiten der Dorfmarkgenossen. Insbesondere mußten auch sie wie andere Unterthanen ihrer Grund- und Landesherrschaft fronen, raisen und steuern [56]). Frühe schon fingen jedoch einzelne Grundherrn an aus der Feld- und Dorfmarkgenossenschaft auszuscheiden und sich dadurch auch von den darauf ruhenden Lasten zu befreien [57]). Zur Regel ward dieser Zustand indessen erst dann, als die Grundherrn sich einer rittermäßigen Lebenart befleißigten und es daher unter ihrer Würde hielten, ihre Fronhöfe selbst zu kultiviren oder vom Fronhofe aus bauen zu lassen. Denn nun erst wurden die Dorfmarkgemeinden wahre Bauerngemeinden, was sie vordem nicht waren. (§. 53.)

Zwar bezog sich diese Dienst- und Steuerfreiheit zunächst nur auf die Freiheit von Gemeinde-Diensten und Lasten, und späterhin erst, seitdem die ursprünglich sehr unbedeutenden öffentlichen Dienste und Steuern sich zu mehren begannen und nun ebenfalls auf die Dorfmarkgemeinschaften gelegt zu werden pflegten, auch auf diese. Die geistlichen und weltlichen Grundherrn, ohne deren Zustimmung keine landesherrlichen Steuern weder von ihnen selbst noch von ihren Hintersassen erhoben werden konnten, benutzten nämlich ihre Stellung als Landstände dazu, alle von ihnen bewilligten Steuern auf ihre Hintersassen zu legen. Und da nach dem hergebrachten Rechte die Steuern ohnedies auf den Feld- und Markgemeinschaften zu ruhen pflegten, zu welchen nun die Grundherrn nicht mehr gehörten, so fehlte es ihren Bestrebungen auch nicht an einem rechtlichen Schein. Auf diese Weise wurden denn auch noch die öffentlichen Dienste und Steuern auf den ohnedies schon nur zu schwer belasteten Bauern- und Bürgerstand geladen. Der Grundbesitz der geistlichen und weltlichen Grundherrn oder des Adels blieb dagegen allenthalben steuerfrei. (exceptis bonis ab antiquo liberis, videlicet dotibus ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum aut mili-

56) Lang, I, 47. Grimm, I, 749. die ritter und die edellute sture und helfe tunt. Vgl. oben §. 52 u. 53.

57) Meine Einleitung p. 189, 208, 209, 236 f. 239—242. Meine Gesch. der Fronhöfe IV, 382—384.

tarium, quae prius non fuerunt villanorum aut alias exactionabilia) [58]).

Diese Steuerfreiheit war jedoch ursprünglich bloß eine persönliche Freiheit der Grundherrn, die nur so lange dauerte als sie selbst das Gut bewohnten und auf eigene Rechnung bauen ließen. Ihre Pächter dagegen, so wie ihre Erbbeständer, Emphyteuten oder die sonstigen Inhaber ihrer Fronländereien waren daher dienst- und steuerpflichtig. (**dienen vnd beden als andere gutere, want er** (d. h. **juncker Franecke**) **die nit selber astet oder buwet** [59]). „Junckher von Oberstein. Mehr in dieser ge„marcken acht morgen, aber so sie selber bawen lassen, daruon „dahero weder beth oder schatzung geben [60]). Von hieuor ge„schriebenen einkommen der Stifftter Closter auch anderer falt kein „schatzung gehn Heßheim. Die erbbestendter vnd emphy„deuten müssen von der erbsgerechtigkeit schatzung fron vnd wacht „leisten auch bedt vnnd zue begebenheit Commiß geben" [61]). Junck„herr Wolffgang Plikh von Lichtenberg ein behaußung vnd hoff„statt. Von vorgemelter behaußung vnnd güetern würdt von den „Emphydeuten wegen der erbbesserung bedt vnnd schatzung „entricht[62])." „Item weisen wir unsere herrn von Otterburg hie „ihren setelhof mit seinen begrif vnd zugehor frey ledig eigen aller „beschwernus vnd diensteß, wan sie denselben ohn iren costen „bawen, so seint sie nimant schuldig dauon vfs zu thun, wan „si ihn aber verleien forder in ein frembde hant, derselbe soll „dinen vnd gemeinschafft haben gleich ein anderer gemeinsmann[63])." Erst seit der Einführung allgemeiner Steuern, seit dem 16. und 17. Jahrhundert, entstand auch noch die Realfreiheit der Fronländereien, wonach nicht bloß die Grundherrn selbst, sondern auch ihre Beamten und Diener und alle übrigen Inhaber des

58) Grimm, II, 672. Vgl. noch I, 504, 505, 511, 540 §. 18, II, 677 u. 680.

59) Grimm, III, 495.

60) Ungedrucktes Weisthum von Merstatt in der Pfalz.

61) Ungedrucktes Weisthum von Heßheim.

62) Ungedrucktes Weisthum von Zelle, Harrheim und Niuern.

63) Grimm, I, 790. vgl. noch Klöntrup, v. Adel §. 2 und Schatz, §. 7, Th. I, 43 u. III, 148.

Fronhofes steuerfrei sein sollten [64]). Wenigstens sollten seit dieser Zeit die herrschaftlichen Diener und sonstigen Inhaber von Fronländereien nur noch bei solchen Nothfällen beizusteuern verbunden sein, bei welchen auch die Ritter und Edelleute selbst steuerpflichtig geblieben waren. (dar closter soll haben vier man, ein meiger, ein Keller, ein ohsener, oder wer in dem hofe sitzet, er hab das gut und gülte oder erbeite es nit, und sont die viere lidig sin vor bette, vor gewerf, vor schetzunge, vor ussziehende, vor enger, vor stüre on ein ding, obe ein übermacht von herberge von eime kunige oder von enderen kumbere, davon ein stat oder ein dorf verburnet möhte werden oder verherret, was zu den zween dingen die ritter und die edellute stare und helfe tunt, das sont dieselbe mit ime gehorsam sin zu tunde [65]).

In unseren Tagen ist zwar auch die Steuerfreiheit der geistlichen und weltlichen Grundherrn verschwunden, nichts desto weniger aber doch noch Manches bis auf die jetzige Stunde geblieben, was ohne jene historischen Motive nicht erklärt und nicht gerechtfertigt werden könnte. Dahin gehört die Steuerfreiheit der Standesherrn für sie selbst, für ihre Familie und ihre Schloßgebäude, sodann die Einquartirungsfreiheit für die von ihnen bewohnten Schlösser [66]), endlich die Freiheit der Standesherrn und der anderen Grundherrn von Gemeinde Umlagen, in so fern sie nicht selbst Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen [67]).

Auch die ausschließlich auf den Häusern ruhende Einquartirungslast, wie dieselbe hie und da heute noch besteht, ist offenbar nur der Rest einer bereits untergegangenen Gemeinde Verfassung. So lange nämlich nur allein die Haus- und Hofbesitzer Gemeindsleute waren, so lange mußten sie als Vollberechtigte auch alle Pflichten erfüllen. Seitdem jedoch die Dorf-

---

64) Klöntrup, v. Abel, §. 2 u. 3, u. Schatz, §. 7.

65) Grimm, I, 749.

66) Bundes Akte von 1815, art. 14. Baierisches IV. Vrf. Edikt. §. 12 u. 53.

67) Bair. IV. Edikt §. 55. Gesetz über die Gemeinde Umlagen von 1819, art. II, Nr. 3 u. 5, art. III, Nr. 1 u. 2. im Bair. Gesetzbl. von 1819, p. 89.

markgemeinden sogenannte politische Gemeinden und außer den Hausbesitzern auch noch andere Leute Gemeindeglieder geworden sind, seitdem ist es nicht allein ein Gebot der Billigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit, daß auch die Gemeindelasten von sämmtlichen Gemeindegliedern getragen werden müssen.

§. 86.

Auch die Ausmärker oder sogenannten Forensen waren, da sie in den auswärtigen Gemeinden keinen Antheil an den Marknutzungen und an den übrigen Gemeinderechten hatten (§. 65), ursprünglich ebenfalls Dienst- und steuerfrei, indem es in früheren Zeiten ohne Rechte auch keine Verbindlichkeiten gegeben hat. Daher sagt noch das ungedruckte Weisthum von Bermersheim in der Pfalz: „Andere ausgesessene jn Pfaltz verschätzen sich an „irem Orth, geben aber daruon jhre beeth vnd schuldige gulden." Da jedoch viele Ausmärker ihre in einer fremden Gemeinde besessenen Ländereien selbst gebaut haben, also auch zu Marknutzungen berechtiget waren (§. 65), so hat sich bei dem Verfalle der alten Dorfmarkverfassung die Sitte gebildet, daß die Ausmärker in der Regel schon dienst- und steuerpflichtig sein sollten. Und viele im 16. und 17. Jahrhundert abgefaßte Lagerbücher und Weisthümer sprechen schon diesen neuen Grundsatz aus. Das ungedruckte Weisthum von Heßheim in der Pfalz: „Die außerhalb gesessene begüte in der gemarckh zue Heßheim sindt nit „wenig vnd mehrentheils von Geroltzheim, geben iärlich gehn „Heßheim von den güetern jhre beeth vnd schatzung." Das Weisthum von Weisenheim am Sand: „Etliche jnwohner zue Erpoltz„heim Hartenburgischer Obrigkeit haben güeter jn Weißheimer „gemark daruon geben sie beedt vnnd schatzung." Das Großkarlbacher Weisthum sagt: „Die von Bissersheim vnd Kirchheim „Westerburgischer Obrigkeit so güeter in Carlenbacher gemarcken „ligen haben, müssen von denselben beedt vnd schatzung entrich„ten." Das Weisthum von Heppenheim auf der Wiese: „Die„jhenige bawersleuth so in frembten Herrschafften gesessen vnd in „Heppenheimer gemarcken begüetet geben daruon jhr schuldige „beth vnd schatzung." Das Weisthum von Merstatt: „Wiewohl „auch noch etliche benachbarte mehr güetter deren man nit eygent-

„sich wissens in Mergstatter gemarcken ligen haben, geben sie „doch ihr gebürende schatzung vnnd beth." Das Weisthum von Bermersheim: „Etliche Obersteinische leybeygen zue Guntheim „wohnhafft vnd jn Bermerßheimer gemarcken güeter haben, geben „darnon jhre gebührliche schatzung gehn Bermerßheim." Aehnliche Bestimmungen in den ungedruckten Weisthümern von Obersülzen, Flomersheim, Röttenbach, Ottersheim und Immesheim, Zelle, Harxheim und Nivern.

2. Marknutzungen.

a. im Allgemeinen.

§. 87.

Die Marknutzungen waren ursprünglich sehr ausgedehnt und bedeutend. Denn sie erstreckten sich, zumal in den freien Dorfmarken, auf alle Arten von Nutzungen, auf Weide, Heide, Wasser und Waldungen eben sowohl, wie auf Jagd, Fischerei, Salz und auf andere Mineralien. Erst seit der Entstehung und Ausbildung der Regalien hat sich dieses in mancher Beziehung. geändert. Je weiter daher die Urkunden und Weisthümer hinaufreichen oder je älteres Recht ihnen zu Grunde liegt, desto größere und ausgedehntere Rechte pflegen den vollberechtigten Dorfmarkgenossen eingeräumt zu werden. Nach dem Wendhagenschen Bauernrechte z. B., welches zwar erst im Jahre 1731 niedergeschrieben worden ist, welches aber uraltes germanisches Recht enthält, hatten die vollberechtigten Bauern noch „zu genießen: Saltz, „Maltz, Holtz, Wasser in der Weide, das Honig in der Heyde"[68]). Und in dem Grußenheimer Weisthum vom Jahr 1320 heißt es „wunne und weide, wasser und wege und alle frige nuze"[69]), d. h. alle andere freie Nutzung.

Auch war diese Berechtigung ursprünglich, — sehr häufig auch noch in späteren Zeiten, in derselben Dorfmark ganz gleich,

---

68) Spangenberg, Beitr. p. 203.

69) Grimm, I, 674.

in freien Dorfmarken eben sowohl wie in hörigen und in gemischten. Von freien und gemischten Dorfschaften finden sich nicht wenige Beispiele in der Schweiz, im Rheingau, in Westphalen u. a. m. (Quod omnes in confinio quolibet residentes equale jus in nemoribus, pascuis, et aquis, secundum morem regionis habere deberent) [70]). Ut allodium stipele plena et libera fungatur potestate in pecoribus pascendis in dicta marka sine omni impedimento et in seisura lignorum qua alter quisque fungitur mansionarius [71]). dass ein jeglicher so jnnwendig Etters gesessen jst. daruff soll vnd mag tryben einer alss der ander [72]). Der sol vnd mag bruch holtz in der gemein merck howen einer als der ander [73]). Aber auch bei hörigen Dorfschaften in der Schweiz, in Baiern u. a. m. galt derselbe Grundsatz der Gleichheit. (wer zu Mure husshablich ist gesin, der hat als vyl recht vnd teyl als ein anndrer [74]). In pratis, pascuis et sylvis quemadmodum alii homines prediorum nostrorum pro se et suis animalibus habeant communionem) [75]). Nur in jenen gemischten Dorfschaften, in welchen freie Genossen neben Hörigen und Unfreien wohnten, findet man öfters in früheren wie in späteren Zeiten, daß die Freien größere Marknutzungen hatten als die Hörigen und die Unfreien, in der Art jedoch, daß auch unter den Freien wieder und unter den Unfreien die Antheile eines jeden gleich waren. So war es schon im 9. Jahrhundert in der Abtei Lorsch u. a. m. [76]). Eben so in Meggen im Kanton Lucern noch im 13. bis 16. Jahrhundert. Die daselbst in dreizehn Eheschaftehofstätten angesessenen freien Leute durften je fünf Kühe auf die Almend treiben, die hörigen Genossen ob Kilchen oder

70) Dipl. von 1279 bei Bodmann, I, 441.
71) Dipl. v. 1242 bei Seibertz, II, 1 p. 282.
72) Offn. von Klotten §. 43 bei Schauberg, I, 192.
73) Grimm, I, 79, §. 46. Vgl. noch Dipl. von 890 bei Neugart I, 485. und oben §. 23. L. Burgund. add. I, tit. 1, c. 6. L. Romana Burg. XVII, 4.
74) Grimm, I, 44.
75) Dipl. von 1273 bei Meichelbeck, II, 2 p. 73.
76) Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 340, 352, 378—380.

ob dem Bach aber nur je zwei Kühe [77]). Die gleiche Berechtigung findet man übrigens in manchen Gemeinden, — offenbar gegen das ursprüngliche Recht —, sogar dann, wenn daselbst mehrere Arten von Genossen neben einander, neben den eigentlichen Bauern auch noch gleichberechtigte Hintersiedler und Hüttner wohnten, wie dieses im Fürstenthum Fulda der Fall war. Daher erhielten daselbst bei der Vertheilung von gemeinen Gründen auch die Hintersiedler und Hüttner gleiche Theile mit den Bauern [78]).

§. 88.

Der Maßstab der Berechtigung war in früheren und späteren Zeiten die Größe des Besitzthums eines Genossen oder die Größe des Hauses und Hofes im Dorfe oder, was im Resultate dasselbe war, das Bedürfniß eines jeden Genossen, zuweilen auch die Größe des Gewerbes („eim ietlichen nach dem er gwerb oder „guetter hat holz gaeben") [79]) oder die Größe der Leistung des Berechtigten. (vnnd soll man alle wuchen iedem souil burdina geben, souil er vierteil haber ze vogthaber gibt) [80]). In der Regel diente indessen als Maßstab der Berechtigung die Größe des Besitzthums (Quicumque agrum aut colonicas tenent, secundum terrarum modum vel possessionis suae ratam, sic silvam inter se noverint dividendam [81]). Sylvarum, montium, et pascuorum unicuique pro rata suppetit esse communionem) [82]). Daher hatte nach dem Weisthum von Beintersheim „ein gantzer bawer zwey theil am gemeinen holtz, vnd der ein„spenner" (d. h. der halbe Bauer) nur „halb so viel." Oder es entschied die Größe der Wohnung im Dorfe (qui jus cedendi

77) Segesser, Rechtsg. von Lucern, I, 504.
78) Thomas, I, 217, 223—224, 227—228. u. 254.
79) Holzordnung von Opsikon §. 2 bei Schauberg, I, 134.
80) Grimm, I, 127.
81) L. Burgund. 67. L. Wisigoth. VIII, 5 c. 2.
82) L. Burgund. ad 1, 1 §. 6 L. Romana Burg. XVII, 4. vgl. noch St. Galler Urk. aus 9. sec. im Cod. trad. nr. 399 p. 235. Urk. von 1302 bei Kopp, eidg. Urk. p. 59—60. „vmb daz gemeinmerch „daz das niemen niessen sol wer in dem Dorf ze Kussnach gesessen ist „denne als vil er ligender guetern da het." — Holzordn. von Opsikon §. 2 cit.

ligna ratione domorum suarum in ipsa marcha — unicuique marchioni juxta modum domus sue legitimam portionem)[83]. Oder, was im Grunde genommen dasselbe ist, es entschied das Bedürfniß eines jeden Dorfmarkgenossen. So weit es nämlich das Bedürfniß eines jeden erheischt hat, so weit durfte er es auch befriedigen, so weit war er also berechtiget die gemeine Mark zu benutzen. (den wald ziemlich brauchen zu seiner notdurft und nit weiter[84]). Die mögen den wald niessen vff die hofstetten nach jr notturfft[85]). Aber die gueter sullent dauon ir notdurft haben ze husen vnd ze brennende vnd ze solichen dingen, du dien guetern notdurftig sin, also Bau- und Brennholz und was sonst noch für den eigenen Bedarf nothwendig war)[86]).

Die Nutzungsrechte waren demnach ursprünglich in jeder Dorfmark nicht nur ganz gleich, sondern in der That auch ganz unbeschränkt. Da sie sich nämlich nach der Größe des Besitzthums oder nach der Größe des Bedürfnisses richteten, ein Besitzthum aber ursprünglich eben so groß war wie das andere, so ist auch das Bedürfniß und mit diesem die Berechtigung eines jeden Genossen nicht bloß ganz gleich, sondern auch noch ganz unbeschränkt gewesen. So lange nämlich die Bevölkerung gering, die gemeine Mark aber groß und hinreichend ergiebig war, die Marknutzung also zur Befriedigug des Bedürfnisses aller Genossen hinreichte, so lang war auch jedes Nutzungsrecht ganz unbeschränkt, eine Beschränkung der Berechtigung auch gar nicht nothwendig. Seitdem jedoch durch spätere Ansiedelungen, Veräußerungen und Theilungen die ursprüngliche Gleichheit verschwunden, dadurch aber, insbesondere durch die Vermehrung der Bevölkerung und durch die damit zusammenhängende Verminderung des Ertrages der ungetheilten Mark, eine Befriedigung der Bedürfnisse aller Genossen unmöglich geworden war, seit dieser

83) Dipl. von 1303 bei Kindlinger, M. B. II, 300.
84) Grimm, I, 676.
85) Grimm, I, 390.
86) Grimm, I, 180. Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 212 u. 213.

Zeit sind denn auch mehrere Beschränkungen nothwendig geworden.

§. 89.

Diese Beschränkungen bestanden nun hauptsächlich in der Beschränkung der Anzahl der Dorfmarkgenossen, in der Fixation der Nutzungsrechte und in der Einführung einer Art von Forst- und Feldpolizei.

Die Beschränkung der Anzahl der Dorfmarkgenossen, geschah in dreifacher Weise, zunächst durch Erschwerung der Ansäßigmachung mittelst des Verbotes neue Häuser zu bauen, wie dieses seit dem 16. und 17. Jahrhundert in der Schweiz, in der Abtei Prüm u. a. m. öfters vorzukommen pflegte [87]). Auch sollten in den Grundherrschaftlichen Dorfschaften auf den Almenden, da man zu verschwenderisch mit denselben umgegangen war, neue Häuser nur noch mit Zustimmung des Grundherrn gebaut werden. (quod ego frater Nic. abbas han betrachtet wie man die Almende wölte zu vast vberhusen vnd han das inen abgeschlagen, das die von Roggwil furbasserhin nit söllend lassen die hofstett vff der almende buwen, denn mit gunst wissen vnd willen vnsers gotshus [88]).

Eine weitere Erschwerung der Ansäßigmachung geschah seit dem 15. und 16. Jahrhundert durch Einführung von Einzugsgeldern oder durch deren Erhöhung in jenen Gemeinden, in welchen sie früher schon bestanden hatten. (§. 78.)

Endlich suchte man auch zumal seit dem 16. und 17. Jahrhundert noch durch Abschließung der Dorfmarkgenossenschaften die Anzahl der Dorfmarkgenossen und dadurch die Marknutzung selbst zu beschränken: Dieses geschah theils durch Fixation der Haus- und Hofstätten, theils durch Fixation der Nutzungsrechte auf eine bestimmte Anzahl. Wie nämlich schon in früheren Zeiten die Anzahl der Bauerngüter z. B. in Roggwil auf 72 Schupposen und in der Grafschaft Werdenfels auf 72 Lehengüter fixirt worden war, so wurden zumal seit dem 16. und 17. Jahrhundert

87) Bluntschli, II, 74 u. 75. Meine Gesch. der Fronhöfe III, 200.
88) Grimm, I, 178. vgl. noch p. 672, 674, u. III, 832.

auch die vollberechtigten Haus- und Hofstätten und Bauernhöfe auf eine bestimmte Anzahl festgesetzt, z. B. im Odenwalde auf 3, 7, 8, 9 oder 11 Hubengüter, zu Loßheim in Württemberg auf 18 Hofstätten, zu Schönfeld in Baiern auf 26 Lehen und in der Jachenau auf 36 Bauerngüter, zu Stäfa im Kanton Zürich auf 105 Hofstätten u. s. w., und durch diese Fixation die Benutzung der gemeinen Dorfmark ein für alle Mal bestimmt. (§. 18.) In anderen Gemeinden suchte man denselben Zweck durch Fixation der ursprünglich illimitirten Nutzungsrechte auf eine bestimmte Zahl zu erreichen. So lange nämlich die Nutzungsrechte bloßes Zugehör des Bauernhofes waren, so lange richtete sich die Anzahl der Nutzungsrechte nach jener der Bauernhöfe und der Bauerngüter. Seitdem aber die Nutzungsrechte von den Bauernhöfen und Gütern getrennt werden durften, seitdem mußten auch sie auf eine bestimmte Zahl reducirt werden, wenn ihre Vermehrung bis ins Unendliche verhindert werden sollte. Man theilte daher den jährlichen Ertrag der ungetheilten Mark in eine bestimmte Anzahl von gleich großen Nutzungstheilen, z. B. in 8, 16, 23, 28, 30, 32 bis 54 und 109 sogenannte Gemeindenutzen, Leinen, Meenten oder Rechtsamen. Und ohne neue Veranlassung, wie dieses z. B. in Michelbach in Oberhessen der Fall war, wurde auch in späteren Zeiten ihre Anzahl nicht mehr vermehrt. (§. 27.) Daher erklärt es sich, warum öfters die Anzahl der Häuser und Haushaltungen von jener der Nutzungsrechte verschieden gewesen ist. So findet man im 18. Jahrhundert z. B. in Ringwyl 26 Firsten aber nur 24 halbe Gerechtigkeiten, in Schwerzenbach 30 Feuer aber nur 13 Gerechtigkeiten, in Dachelsen 25 Haushaltungen aber nur 14½ Gerechtigkeiten, und in Maschwanden 54 Häuser und 90 Haushaltungen aber nur 54 Gerechtigkeiten [89]).

§. 90.

Allein durch diese Beschränkung der Anzahl der Dorfmarkgenossen und der Nutzungsrechte wurde noch keineswegs Alles erreicht, was man zu erreichen gedachte. Durch die Erschwerung der Ansäßigmachung wurde nämlich diese zwar schwerer, aber doch

89) Wyß, schweiz. Landg. 3. Per. in Zeitsch. I, 28 Not. 31.

nicht unmöglich gemacht. Mit jeder neuen Ansäßigmachung entstand vielmehr wieder eine Markberechtigung. Die Abschließung der Dorfmarkgenossenschaften hat denselben im Ganzen genommen sogar mehr Nachtheil als Nutzen gebracht. Wie nämlich jede nach Außen hermetisch geschlossene Genossenschaft oder Gesellschaft den Keim des Todes in sich selbst trägt, und daher früher oder später der Genossenschaft selbst den Untergang zu bringen pflegt, so hat auch die erwähnte Abschließung den abgeschlossenen Dorfschaften nach und nach den Untergang gebracht. Sie sanken in vielen Gemeinden zu bloßen Privatgemeinden herab oder sie haben sich in anderen Gemeinden unter den neuen Personal-, Bürger- oder politischen Gemeinden gänzlich verloren. (§. 67 ff.) Am aller wenigsten wurde aber durch diese Abschließung die ursprüngliche Gleichheit wieder hergestellt.

So wie man nämlich in früheren Zeiten durch neuen Erwerb, durch Veräußerung und Theilung das ursprüngliche Besitzthum und dadurch auch die Marknutzung und sonstige Berechtigung vermehren oder vermindern konnte, so auch jetzt noch durch den Erwerb mehrerer Bauernhöfe oder mehrerer Nutzungsrechte und durch ihre Theilung. Da nämlich diese Nutzungsrechte nach der Größe des Gutes oder des Bedürfnisses bestimmt zu werden pflegten, so kamen nicht selten gleich bei der ersten Fixation oder wenigstens im Laufe der Zeit mehrere Nutzungsrechte in eine und dieselbe Hand. Im Kanton Bern z. B. erhielten im Dorfe Rychigen 14 Bauern 43 Gemeindenutzungen und acht halbe Bauern oder Tagwener 10 Nutzungstheile, und im Dorfe Mühlheim acht Bauern 16 Rechtsame [90]). Zu Remagen besaßen drei Bauernhöfe ein jeder drei Beholzungsrechte oder sogenannte Holzmarken (tria forestiforia que vulgus Holzmarchen nominat), und zwei andere Bauernhöfe ein jeder zwei Holzmarken, also im Ganzen genommen fünf Bauernhöfe 13 zu ihnen gehörige Holzmarken [91]). Zu einem in der Villa Gulle im Stifte Wetzlar gelegenen Fronhofe mit drei Mansen gehörten 5 Märkerrechte (curiam in villa Gulle sitam, cum tribus mansis terre arabilis, quinque sectionibus

90) Renaud in Zeitschr. IX, 42 u. 45.
91) Dipl. von 1168 bei Lacomblet, Urkb. I, 299.

lignorum, que vulgariter merkerrecht dicuntur)[92]. Zu Sandhofen in der alten Pfalz hatte die Grundherrschaft (die Abtei Schönau) eine doppelte Marknutzung (wass man alment von der gemeyn hye geit, da geit man in (d. h. den Herren von Schönau) als vill als zweyen mannen)[93]. In der Dorfmark von Dalheim erhielt das Kloster Aldenburg jedes Mal vier Fuder Holz, so oft die übrigen Dorfmarkgenossen ein Fuder erhielten[94]. Auch in Westphalen hatte in manchen Bauerschaften ein Hof- oder Erbbesitzer zwei Wahren und manches adelige Haus sogar 6 und mehr Wahren[95]. Und auch in den Alpmarken durfte ein Genosse so viele Weiden oder Alprechte erwerben als er immer nur wollte[96].

In gleicher Weise dauerte auch die Theilung der Bauerngüter und der Nutzungsrechte in halbe, viertels u. s. w. Bauerngüter und Gerechtsame nach wie vor fort, (§. 17 u. 27), mit ihr also auch die Ungleichheit in der Berechtigung. Meistentheils richtete sich zwar auch bei getheilten Bauerngütern die Größe der Berechtigung nach der Größe des Besitzthums, so daß demnach das halbe Bauerngut auch eine halbe Berechtigung, das viertels Bauerngut nur eine viertels Berechtigung u. s. w. gehabt hat. (zu einer hub gehört IIII fuder holtzrechtz vnd zü ainer schüposs zway fuder holtzrecht[97]). Dass ein Hof 24, ein Hueb 12 Schaf[98]). Einem ganzen Bauern 24, einem halben 12 Stück Schaaf[99]). Und dieser Maßstab der Größe des Besitzthums ist auch dann noch beibehalten worden, als der gesammte Gemeindenutzen in eine bestimmte Anzahl von gleich großen Nutzungstheilen getheilt worden war. In der Gemeinde Schnottwyl

---

92) Dipl. von 1316 bei Wigand, Wetzl. Beitr. I, 269.

93) Grimm, I, 459.

94) Dipl. von 1280 bei Guden, II, 220.

95) Klöntrup, v. Wahre §. 6, Thl. III, p. 275.

96) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 40.

97) Grimm, I, 107.

98) Bair. Polizei O. von 1616, III, tit. 14 art. 4.

99) Bair. Mandat vom 12. März 1762 §. 19 in Generalien Samml. von 1771, p. 456. Vgl. noch Offn. von Reinau §. 13 bei Schauberg, I, 155 und oben §. 17 u. 19.

im Kanton Solothurn z. B. wurde die Größe des Gutes für eine ganze Rechtsame auf 8 Jucharten in jeder Zelg und auf 10 Mäder Matten festgesetzt, für $^3/_4$ Rechtsame auf 6 Jucharten in jeder Zelg und $7^1/_2$ Mäder Matten, für $^1/_2$ Rechtsame auf 4 Jucharten in jeder Zelg und 5 Mäder Matten und für $^1/_4$ Rechtsame auf 2 Jucharten in jeder Zelg und $2^1/_2$ Mäder Matten; $^1/_8$ Rechtsame aber sollten alle diejenigen erhalten, welche nur ein geringeres Besitzthum hatten[1]). Da jedoch auch die Inhaber von halben Bauerngütern oder von halben Rechtsamen mit zur vollberechtigten Gemeinde gehört (§. 51.), also Antheil an dem Dorfregiment gehabt und daher auch zu den Gemeindeversammlungen Zutritt gehabt haben, so lag schon hierin, in der theilweise gleichen Berechtigung der Halbbauern und Vollbauern eine Ungleichheit in der Berechtigung, welche in jenen Territorien um so größer geworden ist, in welchen, wie z. B. im Fürstenthum Fulda, die Inhaber von halben Bauerngütern auch noch gleiche Nutzungsrechte wie die Inhaber der ganzen Bauerngüter erhalten hatten. (§. 87.)

§. 91.

Mit der Ungleichheit dauerte indessen auch die Unbeschränktheit der Berechtigung in jenen Gemeinden fort, in welchen das Bedürfniß der Genossen der Maßstab ihrer Berechtigung geblieben war. Um nun auch dergleichen unbeschränkte Berechtigungen noch auf ein bestimmtes Maß zu reduciren, wurden sie auch der Quantität nach fixirt.

In manchen Gemeinden geschah dieses mittelst einer jährlichen Vertheilung der Nutzungsrechte. In Sandhofen z. B. sollten sich diejenigen, welche eine ganze oder halbe Bauerschaft in Anspruch nehmen zu können glaubten, jedes Jahr vor Sanct Georgi bei der Gemeinde melden[2]). In Oberwinterthur trat jedes Jahr um Sanct Martinstag zu dem Ende die Gemeinde

1) Renaud in Zeitschr. IX, 43—44.
3) Grimm, I, 461.

zusammen, berathschlagte und entschied über den Holzhieb und über die Vertheilung des gehauenen Holzes[3]).

Meistentheils wurde jedoch die Berechtigung eines jeden Genossen ein für allemal auf ein bestimmtes Maß fixirt und bestimmt, wie viel Bauholz, wie viel Brenn- und anderes Holz ein jeder erhalten solle, wie viel Stück Vieh ein jeder halten und auf die Gemeinweide treiben dürfe u. s. w., wie dieses gleich nachher weiter ausgeführt werden soll.

Endlich suchte man auch noch auf dem Wege der Forst- und Feldpolizei die Art und Weise der Benutzung der gemeinen Mark möglichst zu reguliren.

§. 92.

Die Art und Weise der Benutzung der gemeinen Dorfmark war verschieden in den verschiedenen Zeiten.

Ursprünglich, so lange sich die Gemeindenutzung noch nach dem Bedürfnisse des Einzelnen richtete, also ganz unbeschränkt war, so lange war auch die Art und Weise der Benutzung noch an keine Regel gebunden. Jeder Dorfmarkgenosse durfte sich vielmehr Bau- und Brennholz in den Gemeinde-Waldungen holen, wann und wo er nur wollte, und so viel als er jedesmal nothwendig hatte, z. B. zu Egeri im Kanton Zug noch im 14ten Jahrhundert. (Ouch sind wir harkomen, das wir ein gemein holz haben heisset Bannegk. da sond wir inn howen wo wir wend — und sol uns das nieman weren[4]). In Baiern war der Holzhieb noch im 15ten und 16ten Jahrh. so gut wie ganz frei. („Wie ferr die gmain gat in die saß, so „soll man ein slegel nemmen, und soll in tragen in den wald, „und soll in lassen walgen, als verr der schlegel herab walgt, als „verr mag einer wohl hauen im selber on schaden"[5]). Und dieweil auch bissher die Dorff-Gemain, in gemainem Holzschlagen ain grosse Vnordnung gebraucht, vil jungs Holz, was am pesten zu khlieben gewest, yeder seines Gefallens zu

---

3) Grimm, I, 127.

4) Grimm, I, 160. Vgl. noch p. 168.

5) Grimm, III, 654 §. 61.

scheittern, und andern nider gehauen, und also iren Holzschlag maistails erödet)[6]. In Küßnach sprachen die Dorfleute sogar das Recht an, den Gemeindewald verwüsten („daz gemeinmerch als wuestlich niessen") zu dürfen[7]. Im Lande Delbrück bestand das Recht des freien Holzhiebes sogar noch bis zum Anfang des 18ten Jahrh., und die Waldnutzung war daselbst so bedeutend, daß die Hausherrn davon eine Holzabgabe entrichten und das Holz auch noch nach Neuhaus und Salzkotten liefern mußten[8]. Eben so war auch die Benutzung der Gemeinweide u. s. w. ursprünglich ganz unbeschränkt. Denn sie richtete sich allzeit bloß nach dem Bedürfniß. Eine Erlaubniß zur Benutzung der gemeinen Mark oder eine Holzanweisung war demnach ursprünglich nicht nothwendig.

Seitdem jedoch die Nutzungsrechte mehr und mehr beschränkt worden waren, und wegen des entstehenden Holzmangels die Verwüstung der Waldungen verboten worden war[9], seitdem machte sich auch das Bedürfniß einer Oberaufsicht geltend. Und da die Gemeinden, wie wir sehen werden, wenigstens die freien und gemischten und auch viele hörige Gemeinden, von je her das Recht gehabt haben über die Benutzung der gemeinen Mark zu verfügen, und daher über die Gemeinweide, über den Holzhieb und über die Einzäunung der Felder und Wälder Anordnungen zu treffen, so hat sich eine solche Oberaufsicht allenthalben gebildet.

In den freien Gemeinden führte die Gemeinde selbst die Oberaufsicht. Es durfte daher ohne ihre Erlaubniß in der gemeinen Mark kein Holz gehauen und kein Heu gemäht werden. (wer höwet oder mägt jn der allment e ein gemeind das erlopt ist buess I ß. Wer ouch höwet jn den rechten wisen e die gemeind das erlopt ist buess I ß.[10]). So ein gmeind

6) Urk. von 1557 bei Lori p. 348.

7) Urk. von 1302 bei Kopp, eidg. Urk. p. 58 u. 59.

8) Rechte des Landes Delbrück §. 4 .und VerO. von 1725 bei Wigand, Provinzialr. v. Pad. II, 396, III, 32 u. 69.

9) Urk. von 1302 bei Kopp, eid. Urk. p. 61.

10) Offn. von Rider und Mattmenhasle §. 12 u. 13 bei Schauberg, I, 2. Vgl. noch §. 28 eod.

eim buwholz vssgeit vnnd er verbuwet das nit[11]). Und es waren insgemein die Gemeindevorsteher, an welche man sich zu dem Ende zu wenden und von ihnen die nöthige Erlaubniß einzuholen hatte. (So einer buwen wil sol er den geschwornen sin bu anzoeügen die soellen jm zimlich buholz gaeben souil die nothurft erfordret, ess moechte aber einer, ein unnoetigen bu anschlahen, die geschwornen werent jm vss der gmeind hoelzer kein holz zuo gaeben schuldig[12]). Soll ein jeder das geert zur zünung — ohne erlouptnuss der vier geschwornen daryn faren[13]). Nach des dorfmeisters und der besten rath)[14]). Eben so wurde es in den gemischten und auch in vielen hörigen Gemeinden gehalten. Von einer gemischten Gemeinde sagt es das Weisthum von Kappel (sie sollent ouch holz nit houwen unerloupt des heimburgen und sol der heimburger mit ime gon, oder wen er das heisset, vnd sol ime zeugen was er houwen sol)[15]). Von Peitingau in Baiern, also von einer grundherrlichen Gemeinde, sagt es eine Urkunde von 1557[16]). Eben so wurde es auch in den grundherrlichen Gemeinden im Elsaß gehalten: („daß Bürgermeister vnnd Gemeinde zu radtt „wurden, einen Haw Börnholz außzugeben in dem jungen Waldtt")[17]). Daher durften sodann auch die herrschaftlichen Beamten kein Holz hauen ohne eine solche Anweisung von Seiten der Gemeinde. (Es sol och ein amptman vnd ein vorster nit holtz howen vntz das sich ein bursami erkenn, wa sy howen sont)[18]). Sogar die Grundherrn selbst pflegten an diese Beschränkung gebunden zu sein. (Wann sy, d. h. die Herrn von Mur, dis bwholtz howen wollen, sollichs den innhabern vermelter zwölff hoffstatten zuvor antzeigen,

---

11) Grimm, I, 111 §. 13. Vgl. noch Holzordnung von Opfikon §. 6 bei Schauberg, I, 135 u. Sternberg, I, 7—8, 21, 28 u. 64.

12) Holzordn. von Opfikon §. 3 bei Schauberg, I, 135.

13) Offn. von Dübendorf §. 5 bei Schauberg, I, 110. Vgl. noch §. 7 eod.

14) Grimm III, 738 §. 2.

15) Grimm, I, 419.

16) Lori, p. 348.

17) Bodmann II, 656.

18) Grimm, I, 101.

vnnd dann den how inn der selben dartzu verordnetem bysin thun, vnnd on dero vorwüssen nutzit howen lassen)[19]. Meistentheils hatten sich jedoch die Grundherrn in den hörigen Gemeinden das Recht der Oberaufsicht vorbehalten. Daher war in solchen Gemeinden die Erlaubniß der Grundherrn selbst oder ihrer Beamten nothwendig. (ist er aber holtz notdürftig zue der brücke oder zue der müle, sol er solches anzeigen einem meier, und solches hawen oder füren mit wissen und willen eines meiers)[20]. In vielen hörigen Gemeinden hatten jedoch beide, die Grundherrn oder die grundherrlichen Beamten und die Gemeinden mit einander die Erlaubniß zu ertheilen. (wer ein ehoffstatt buwen wil, dem sol der meygr und die gebursami nit versagen, so vil holtzes als er bedarf ze dem buwe)[21]. Wer bawen wolte, derselb soll kommen voir scholtheiss, heimburger vnd geschworen, vnd sein platz vnd baw besehen lassen vnd darnach sollen sie isme, der also bauwen will, holtz geben —. Item wanne das die hofleute zu Cr. gezawholtz vonnöten haben, sollen sie vor scholtheis, heimburg vnd geschworne zu Cr. kommen vnd so soll man inen das geben nach staden vnd gelegenheit des waldts[22]). Item de nemoribus seu lignis petendis, dividendis pro edificiis necessariis, debent peti a sculteto et centurione et hii deviso edificio futuro providebunt)[23]. In anderen grundherrlichen Gemeinden durften die Genossen ihren Holzbedarf auch in späteren Zeiten noch ohne Anweisung holen. Oder es genügte wenistens, wenn sie nur in der gemeinen Mark mit lauter Stimme dem Bannwart oder Förster gerufen hatten. („Aber die seßhaftig sind inwendig etters zu Huningen, die suchen „wol und nemend ir notdurft in holtz und in almende, also doch, „das si mit luter stimm rieffen sollend dem banwart zu inen, und „nemend des si bedörffend. Und keme dan der banwart nit, wo „si dann jn offner straß komend mit dem, so si fierend, umb das

19) Grimm, I, 63.
20) Grimm, I, 676. Vgl. II, 174.
21) Grimm, I, 35.
22) Grimm, III, 818.
23) Grimm, III, 823.

„so het si ein bannwart nit zu ruegende“)[24]). „Wenn er dy holtz „hewt, so ruft er, dieweil er dz yfleit, so beit er dem forster, vnndt „wann der hinderst wagen kompt, da der vorderst gestanden hat, „so ist er dem forster entfahren“)[25]). Wieder in anderen grundherrlichen Gemeinden durfte die Gemeinde ausnahmsweise das Bau- und Brennholz dann anweisen, wenn es der herrschaftliche Beamte nicht thun wollte. (Wer ouch das ain Keller dehainem von hass oder von vyendschaft wegen zimmerholz oder brennholtz nit geben welt, als vor beschaiden ist, so mugent im es die hüber vnd die schüposser geben ân ainen Keller[26]). Und es durften auch die berechtigten Genossen ohne alle Anweisung Holz holen, wenn der herrschaftliche Beamte die Erlaubniß ohne Grund verweigert hatte. (vnd die grossen soend ein bumeister (d. h. den herrschaftlichen Beamten) bitten, daz er si lasse howen ihr ehafti ze teken oder ze zimbren. erlobt er inen daz nit, so soend si doch howen. were aber daz ieman anders huwe, so sol ein bumeister nach iagen). Also nur dann, wenn der berechtigte Genosse ohne Erlaubniß mehr Holz hieb als er für seinen Bau nothwendig hatte, konnte ihn der Baumeister verfolgen[27]).

Es pflegten zu dem Ende die gemeinen Waldungen, Weiden, Wiesen und Felder gebannt oder verbannt, d. h. für den gemeinen Zutritt geschlossen und auf die Uebertretung des Bannes Strafen gesetzt zu werden. (wer da houwet in der verbennten almend, der bessert jeden buren II sz. d.[28]). Und ehe die gebannten Waldungen, Weiden, Wiesen und Felder wieder geöffnet worden waren, durften sie von niemand weder zur Beholzigung noch zur Viehweide oder zum Heumachen betreten werden[29]).

---

24) Grimm, I, 651.

25) Grimm, II, 174.

26) Grimm, I, 107—108.

27) Grimm, I, 164 Vgl. noch später §. 102.

28) Grimm, I, 417. Vgl. Grimm, I, 107. Ordnung u. Bann über der Gmeind Dübendorff Hölzer von 1592 bei Schauberg, I, 109 ff. Offn. von Rider und Mättmenhasle §. 29, eod. I, 3.

29) Offn. von Rider u. Mättmenhasle §. 12 u. 13 bei Schauberg, I, 2. Offn. von Rheinau §. 12 bei Schauberg I, 155.

Von einer Oberaufsicht der öffentlichen Gewalt war aber ursprünglich nirgends die Rede, also auch von keiner Erlaubniß oder Anweisung von Seiten der öffentlichen Gewalt und der öffentlichen Beamten.

§. 93.

Ihrer rechtlichen Natur nach waren diese Nutzungsrechte, wie wir gesehen haben, von jedem anderen Nutzungsrechte dadurch verschieden, daß dieselben nicht Rechte an einer fremden Sache, vielmehr in so fern an der eigenen Sache gewesen sind, als die gemeine Mark der Gesammtheit der Genossen und keinem Dritten gehört hat (§. 34). Dieses war aber nicht bloß bei freien und gemischten Gemeinden der Fall, sondern in ganz gleicher Weise auch bei hörigen. Dem Grundherrn gehörte zwar allenthalben der Grund und Boden, wenigstens das echte Eigenthum an demselben. Nachdem indessen die Gemeinde gebildet und ihr von dem Grundherrn eine gemeine Mark angewiesen worden war, so gehörte sodann die gemeine Mark und das Verfügungsrecht darüber der Dorfmarkgemeinde. Und nur bei Verfügungen über das Eigenthum mußten auch die Grundherrn noch beigezogen werden (§. 30 u. 34). Die Nutzungsrechte der Gemeindegenossen beruhten demnach auch in hörigen Gemeinden keineswegs auf einer Uebertragung von einem Dritten und am allerwenigsten auf einer Concession der Gemeinde selbst. Sie beruhten vielmehr wie die ganze Gemeindeverfassung auf Feld- und Markgemeinschaft. Sie waren bloßes Zugehör von Haus und Hof in dem Dorfe. Jeder Genosse hatte dieselben in seiner Eigenschaft als Gemeinder d. h. als Mitglied der Feldgemeinschaft oder der Dorfmarkgemeinde. (ratione universitatis jus habere)[30]. Da jedoch das Recht über die gemeine Mark selbst zu verfügen und dieselbe zu verwalten nicht von den Einzelnen, vielmehr nur von der Gesammtheit der Genossen ausgeübt werden konnte, so hatten diese von den Rechten der Gesammtheit verschiedenen Nutzungsrechte der Einzelnen, über welche jeder Einzelne verfügen konnte, wenigstens einige Ähnlichkeit mit den Römischen Servituten, insbesondere mit

30) Dipl. von 1230 bei Günther, II, 167.

dem Römischen Nießbrauch. Und diese Ähnlichkeit hat seit der Aufnahme des Römischen Rechtes die Anwendung des fremden Rechtes auf diese von Römischen Servituten wesentlich verschiedenen Nutzungsrechte wenigstens gar sehr erleichtert.

Von eigentlichen Servituten und anderen Rechten an einer fremden Sache waren diese genossenschaftlichen Nutzungsrechte indessen wesentlich auch noch dadurch verschieden, daß dieselben keine auf einem besonderen Rechtstitel beruhende Sonderrechte eines Einzelnen, also keine jura singulorum gewesen sind. Daher konnte auch über sie von der Gemeinde nach Mehrheit der Stimmen verfügt werden, während über wohlerworbene Sonderrechte der Einzelnen nur mit ihrer Zustimmung, also einhellig und nicht nach Mehrheit der Stimmen von der Gemeinde verfügt werden durfte. Erst seit Einführung des Römischen Rechtes wurden öfters auch die genossenschaftlichen Nutzungsrechte als jura singulorum behandelt und daher bei Gemeindebeschlüssen Stimmeneinhelligkeit erfordert. Da nämlich die Gemeinde eine wahre Genossenschaft war, bei welcher daher die genossenschaftlichen Rechte des Einzelnen zwar berücksichtiget werden mußten, so weit es die Rechte der übrigen Genossen möglich machten, so hatte vor Einführung des Römischen Rechtes der Einzelne wohl ein Widerspruchsrecht und konnte in gewissen Fällen sogar das Zustandekommen eines Gemeindebeschlusses verhindern. (das recht hätte der wald, und wäre so gemein und fry, wenn es nur eim mann nit lieb wäre, so dürfen die übrigen nichts erlauben, und habs der einig mann zu wehren[31]). In der Regel mußte jedoch der Einzelne sich dem von der Mehrheit gefaßten Beschlusse unterwerfen. Nicht einmal die Theilung der gemeinen Mark konnte der Einzelne vor Einführung des Römischen Rechts begehren, wenn die Mehrheit sie nicht wollte[32]). Die Mehrheit der Stimmen hatte vielmehr zu entscheiden.

Nichts destoweniger hat es doch auch nach Deutschem Rechte von je her schon Nutzungsrechte gegeben, welche nicht auf Feld- und Markgemeinschaft beruht haben.

---

31) Grimm, I, 400. Vgl. noch L. Salica, tit. 45 de migrantibus. Meine Einleitung, p. 141 f. Klöntrup, v. Markgenossen §. 13 p. 318.

32) Klöntrup, v. Marktheilung §. 3 p. 328.

Besondere Nutzungsrechte.

§. 94.

Zu diesen besonderen Nutzungsrechten, welche nicht auf Feld= und Markgemeinschaft beruht haben, gehörten vor Allem in den hörigen Gemeinden die Nutzungsrechte der Grundherrn und der herrschaftlichen Beamten, sodann aber auch die eigentlichen Servituten, deren es von je her auch schon vor Aufnahme des Röm. Rechts in Deutschland viele gegeben hat, ferner die Nutzungsrechte der Pfarrer und Schullehrer, der Beisassen, der armen Leute u. a. m. Denn auch ihre Berechtigung hat insgemein nicht auf Feld= und Markgemeinschaft, vielmehr auf einer Bewilligung der Gemeinde, oder auf Vertrag oder Herkommen beruht, und in hörigen Gemeinden öfters auch auf der Gnade des Grundherrn.

Die Grundherrn hatten sich allenthalben, hie und da z. B. in der Abtei Muri sogar vertragsmäßig[33]), gewisse Nutzungsrechte in der gemeinen Dorfmark vorbehalten. Namenlich war dieses im Stifte Honowe bei Straßburg der Fall. („Do nun der „menige zu Honowe vil wurden, do was notdurfftig das sie ouch „almenden und gebruch hettent, das sie sich und jr vihe möchtent „betragen, also wart ein ordnung gemacht durch Probst, Dechan „und die gantze Stifft, das sie voruß noment und behieltent, „vier orte" (nun werden die Vorbehalte aufgezählt) „das überige „liessent sie ligen in almend wise, und gobent do denselben in= „wonern zu niessen dieselbe almende zum halben teil, und der „Stifft behalten, das ander halb teil der almend")[34]). Anderwärts hatten die Grundherren sich gewisse bestimmte Marknutzungen vorbehalten (was ein propst holtzes bedarf zu dem hoff, es hy zu buwen oder zu fridend in des gotzhus welden, das hatt im nyeman zu weren)[35]), insbesondere die Schafweide u. a. m.[36]). Auch gewisse Vorrechte pflegten sie sich vorzu=

---

33) Grimm, I, 62.
34) Schilter zu Königshoven p. 1143.
35) Grimm, I, 815. Vgl. noch I, 101.
36) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 32.

behalten, z. B. das Recht der Vorhut in den Waldungen, in welchem Falle sodann die Gemeinden nur die Nachhut haben sollten, z. B. zu Dürkheim[37]), dann das Recht der Vorlese in den Weinbergen, z. B. zu Haltingen bei Hüningen[38]) u. a. m. Öfters waren die Grundherren auch zehentfrei („dechensfrey"), z. B. in St. Goar bei der Schweinemast[39]), oder es sollte ihnen ein Körbchen voll der besten Trauben geliefert werden, z. B. im Bisthum Basel („ein hengelin trublen der besten, die sie in allen bann von „iederman gemeinlich schniden")[40]).

Und dieselben Nutzungsrechte und Vorrechte, welche sich die Grundherren vorzubehalten pflegten, hatten auch die Pächter ihrer Hofländereien[41]) und die übrigen Inhaber der Fronhöfe, welche in späteren Zeiten auch Oeconomiehöfe genannt worden sind[42]). Insbesondere hatten auch sie das Recht der Vorlese in den Weinbergen. („Och hand alle, die des Bischofs von Basel güter buwent, die fryheit, das sie mögent vorlesen")[43]).

Die Rechte der Grundherrn beruhten auf Eigenthum, meistentheils auf echtem Eigenthum. Sie pflegten zwar, wegen der Concurrenz mit den Nutzungsrechten der Gemeinden, auf ein bestimmtes Maß festgesetzt zu sein. Kraft des den Grundherren zustehenden echten oder vollen Eigenthums, gehörten ihnen jedoch alle die nach Befriedigung der Dorfgemeinde übrig gebliebenen Nutzungen, der sogenannte Übernutz. (were sach das da vbernutz wurde das na semlicher vbernutz unserm gotzhus zu geburte[44]). und wer es, das übrige eckern in den welden

---

37) Grimm, I, 787. „und wer es, das eckern darin werden, so sol unser „her der apt ein besondern hirten han, und sol vorfaren, und die „von Dorkeim ein gemeinden hirten han, und nachfaren" —.

38) Grimm, I, 820.

39) Weisthum bei Hofmann, de scabinor. demonstr. p. 150. Vgl. später §. 113.

40) Grimm, I, 820—821.

41) Bair. Lr. II, c. 8 §. 14 Nr. 4. Vgl. oben §. 52.

42) Steiner, Seligst. p. 405.

43) Grimm, I, 820.

44) Grimm, I, 179.

würden, die die von Dorkheim nit bedorften, mag unser her der apt verkaufen[45]).

Außer diesen Nutzungsrechten in den Gemeindewaldungen und sonstigen Gemeindeländereien pflegten sich die Grundherrn auch noch für ihre ausschließliche Nutzung Ländereien zumal Waldungen vorzubehalten, welche Forste oder Kammerwaldungen genannt worden sind, während man die den Gemeinden gehörigen Waldungen zum Unterschiede von ihnen Gemeindewaldungen oder auch Hofwaldungen[46]) und Rechtsamewaldungen genannt hat[47]). Zuweilen hatten die Grundherrn sich gar keine Nutzungsrechte in den Gemeindewaldungen vorbehalten, diese vielmehr ausschließlich den Inhabern der Bauernlehen überlassen, und dann pflegte man die Waldungen Lehenwaldungen zu nennen. Auch in ihnen sind zwar die Grundherrn die eigentlichen Eigenthümer geblieben. Mit den Nutzungsrechten hat sich jedoch nach und nach auch die Bedeutung des Eigenthums gänzlich verloren[47a]).

95.

Außer den Grundherrn selbst pflegten auch die herrschaftlichen Beamten einige Vorrechte z. B. das Recht der Vorlese in den Weinbergen[48]) und gewisse Nutzungsrechte in den gemeinen Dorfmarken, insbesondere in den Gemeindwaldungen zu haben, z. B. die herrschaftlichen Kellner und Meier[49]), die herrschaftlichen Vögte und Meier, z. B. in Küssenach[50]), die herrschaftlichen Schultheiße[51]), Amtleute[52]), und die anderen

45) Grimm, I, 787. Vgl. noch Urk. v. 1460 bei Schoepflin II, 324. Meine Gesch. der Fronhöfe III, 212.
46) Grimm, II, 546—547.
47) Stettler, Rechtsgesch. von Bern, p. 116.
47a) Stettler p. 116 u. 117.
48) Grimm, I, 322.
49) Grimm, I, 101 u. 107.
50) Urk. von 1302 bei Kopp, eidgenöss. Urk. p. 60.
51) Grimm, I, 460.
52) Grimm, I, 162.

untergeordneten Diener[53]), insbesondere auch die herrschaftlichen Förster[54]), die Bannwarte[55]) und die anderen herrschaftlichen Forstgehilfen, z. B. die Weibel[56]). Ihre Berechtigung beruhte weder auf Eigenthum noch auf Feldgemeinschaft, vielmehr auf einer Concession des Grundherrn, dessen Stellvertreter sie waren. Daher pflegte zuweilen auch ihnen der Uebernutz, d. h. die nach Befriedigung der Dorfgemeinde noch übrig bleibenden Nutzung, überlassen zu werden. (und was vbrigs holz ist, denn in die hüben vnd schüpossen dauor geschriben ist, das sol dem keller vnd den hoflüten warten vnd belieben vnd nieman anders)[57]).

Außer den herrschaftlichen Beamten hatten insgemein auch die Gemeindebeamten, z. B. die Gemeinde Schultheiße[58]), die Zenner[59]), die Gemeinde Förster[60]), die Bannwarte[61]), die Weibel[62]) u. a. m. Nutzungsrechte in der gemeinen Dorfmark erhalten. Und auch dergleichen Berechtigungen pflegten nicht auf Feld- und Markgemeinschaft, vielmehr auf einer Concession der Gemeinde zu beruhen.

§. 96.

Nicht wenige Nutzungsrechte auf fremdem Grund und Boden sind in früheren und späteren Zeiten, auch schon vor der Annahme des Römischen Rechtes, wahre Servituten, wenn auch nicht dem Namen doch ganz gewiß der Sache nach, gewesen, im Stifte Freising z. B. schon seit dem 9ten Jahrhundert[63]). Dergleichen Berechtigungen auf fremdem Grund und Boden waren natürlich von

53) Grimm, III, 649 §. 27.
54) Grimm, I, 35, 108, III, 832.
55) Grimm, I, 815.
56) Offn. von Schwommendingen, §. 22 u. 27 bei Schauberg, I, 121.
57) Grimm, I, 107.
58) Grimm, I, 460.
59) Grimm, II, 569.
60) Grimm, I, 35 u. 101.
61) Offn. von Dübendorf §. 24 bei Schauberg, I, 103.
62) Offn. von Schwommendingen §. 22 bei Schauberg, I, 121.
63) Meichelbeck, I, 85.

den Gemeindenutzungen wesentlich verschieden und bestanden zuweilen neben einander in einer und derselben Gemeinde. So hatte z. B. die Gemeinde Ober- und Nidersteinmaur außer der „Wün „vnnd Weid inn Holtz vnnd Fäld" der gemeinen Dorfmark auch noch Nutzungsrechte in den herrschaftlichen Waldungen, welche sie keiner Feld- und Markgemeinschaft, vielmehr der Gnade der Herrschaft verdankte („die Hochwäld vnnd Fronwäld vß gnadenn „gelassenn vnnd vnns dieselben bruchen lassenndt") [64]).

Dergleichen nicht auf Feld- und Markgemeinschaft beruhende Nutzungsrechte waren natürlicher Weise nicht auf die vollberechtigten Dorfmarkgenossen beschränkt. Es konnten vielmehr in jenen Dorfmarken, in welchen neben der Gemeinmark auch noch herrschaftliche Waldungen lagen, sämmtliche Bewohner des Dorfes in den herrschaftlichen Waldungen Beholzigungsrechte haben, während in der Gemeinmark nur die angesessenen Leute — die Dorfmark- oder Gemeinde-Genossen — berechtiget waren, z. B. in Wellhausen im Kanton Thurgau. (dass niemand kein brennholtz hauen soll jn dem gemein merck, den die hausräuchin hand auf den erbgueteren, wol jn der herren holtz mag den das gantz dorf wol hauen [65]). Es mag auch das gantz dorf, welche nicht erbgüter habind, jn der herren holtz auch wol hauen [66]). Aus demselben Grunde gehörten solche Berechtigungen bald Einzelnen bald aber auch ganzen Gemeinden.

Sehr häufig hatten nämlich ganze Gemeinden oder auch mehrere Gemeinden solche Berechtigungen in fremden Gemeindewaldungen. (es liegen auch in bemeltem bezirck etliche eigene, unter anderen der Genheimer eigene Wald, darinnen haben wir vier gemeinden gleich als in vnserem gemeinen walde ohne einigen vnderschied wasser vnd weid zue gebrauchen. — die vier gemeinden sollen sowohl in ihren gemeinen als auch in angedeuteten hohen eichenen wälden ohne vnderschied das laub zu holen macht haben) [67]). Sehr viele Berechtigungen

64) Offn. von Ober- u. Nider-Steinmaur §. 85 bei Schauberg, I, 96.
65) Grimm, I, 256.
66) Grimm, I, 253.
67) Grimm, II, 186.

dieser Art sind nun zwar auf alter Feld- und Markgemeinschaft beruhende gegenseitige Weiderechte gewesen (§. 11.). Sehr viele haben indessen auch auf einer besonderen Berechtigung, (auf einem besonderen Rechtstitel), also nicht auf Feldgemeinschaft beruht. Noch häufiger waren jedoch die Berechtigungen der Gemeinden in herrschaftlichen Waldungen. So hatten z. B. in Baiern viele Dorfschaften das Beholzungsrecht in den landesherrlichen Waldungen[68]). Eben so in der Mark Brandenburg[69]), im Rheingau[70]), u. a. m. Und diese und andere Nutzungsrechte auf fremdem Grund und Boden beruhten meistentheils auf Verträgen, auf Verjährung oder auf anderen Rechtstiteln, oder auf dem Herkommen[71]), oder auch auf der Gnade des Grundherrn[72]). Und im letzten Falle waren sie nicht selten bloße Prekarien.

§. 97.

Auch die Pfarrer und Schullehrer hatten allenthalben gewisse Nutzungsrechte in der gemeinen Dorfmark erhalten, in der Schweiz eben sowohl wie in Sachsen, Hessen, Fulda, Baiern, in der Pfalz u. a. m. Gleich bei der Stiftung einer Kirche oder Schule pflegten sie nämlich statt der Besoldung außer anderen Emolumenten auch auf Holz- und Weidenutzungen in den herrschaftlichen oder Gemeindewaldungen angewiesen zu werden[73]). Ihre Berechtigung beruhte demnach nicht auf Feld- und Markgemeinschaft, vielmehr auf einer Concession entweder der Grundherrschaft oder der Gemeinde selbst[74]). Wiewohl nun die Pfarrer und

---

68) Urk. von 1440 in M. B. XXV, 39. f.

69) Urk. von 1369 bei Gercken, Fragm. March. I, 83.

70) Grimm, I, 537.

71) Grimm, I, 62. dipl. von 1263 bei Meichelbeck, II, 42. Thuiskon Friedrich Sachse, die Nutzungsrechte der Bürger am Gemeindegute im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Weimar. 1859. p. 6—24.

72) Grimm, I, 178, II, 290. Offn. von Steinmauer §. 85 bei Schauberg, I, 96.

73) Stettler, Gemeinde- u. Burgerrechtsvrhl. in Bern p. 12. Thomas, I, 240. Weiske, pract. Untrs. III, 83 u. 84. Vgl. noch §. 62.

74) Rathserkenntniß von Zürich aus 15ten sec. bei Schauberg, I, 137.

Schullehrer keine Dorfmarkgenossen, also keine wirkliche Gemeindeglieder waren, so hatten sie dennoch fast allenthalben eine volle Berechtigung in der gemeinen Dorfmark, z. B. in dem Erzstifte Trier[75]), hie und da sogar eine doppelte, in der Pfalz z. B. bei Holzanweisungen Anspruch auf eine doppelte Bürgergabe. Eben so durften auch sie ihr selbstgezogenes Vieh mit dem Gemeindehirten auf die Weide hinausgehen lassen, u. s. w. Hie und da war ihnen jedoch nur die Berechtigung der Handwerker und der übrigen Beisassen eingeräumt worden, z. B. in Zürich[76]).

§. 98.

Die Beisassen hatten, da sie bloße Hintersassen entweder der Bauern und Hubner oder der Gemeinde selbst, also keine Dorfmarkgenossen gewesen sind, (§. 60 u. 61.) an und für sich gar keine Berechtigung in der gemeinen Dorfmark. Und bis auf unsere Tage haben sich Spuren dieses ursprünglichen Rechtes erhalten. In der Gemeinde Frickhofen im Nassauischen z. B. pflegten noch im 18ten Jahrhundert die in ungetheilter Gemeinschaft befindlichen Felder jährlich bloß unter die eingesessenen Bauern verloost, die Beisassen dagegen von allem Antheil ausgeschlossen zu werden[77]). Eben so haben die Beisassen im Kanton Uri in der Regel keinen Antheil an den Marknutzungen gehabt[78]). Meistentheils erhielten jedoch auch die Beisassen in späteren Zeiten durch die Gnade des Grundherrn oder der Gemeinde einen, wenn auch nur sehr geringen Antheil an der Marknutzung. Und da man in früheren Zeiten noch keine Stallfütterung kannte, also keine Viehzucht und auch kein Ackerbau ohne Marknutzung möglich war, so erwuchs jener Antheil nach und nach zu einem Rechte. Und man nannte sodann das von der vollen Berechtigung der Bauern verschiedene Nutzungsrecht der Beisassen und Taglöhner oder Tagwner ein

---

75) Synodal Statut von 1678 c. 4, §. 8—14 bei Harzheim, X, 76 u. 77.

76) Rathserkenntniß aus 15tem sec. bei Schauberg, I, 137.

77) Cramer, Wetzl. Nbst. 115, p. 354 u. 364.

78) Landbuch von Uri, art. 96, 97, 99, 182. u. 335 §. 11.

Tauwner Recht und eine Tauwner Rechtsame, z. B. im Schnottwyl (Solothurn) und Rychigen (Bern)[79]. Im Fürstenthum Fulda durften die Dorfbeisassen eine Geise oder ein Schwein oder ihr sonstiges Nothvieh auf die Gemeine Weide hinaustreiben[80]. Eben so in Baiern. („Es sollen vnser vnd vnserer Landsässen Schergen füran den armen Leütn nit verbieten noch wören, „nach Ostern auff die Gmain zetreiben, auff das den armen leüten „ir Wayd vnd bsuche nit genommen werde")[81]. In der Pfalz sollten die Beisassen und Taglöhner eine Kuh oder zwei Geisen oder zwei Schweine hinaustreiben dürfen[82]. In der Schweiz insgemein eine Kuh oder ein Schwein und hie und da auch noch ein Kalb[83], in Zürich zwei Kühe und ein Kalb, oder zwei Kühe und ein Roß, zwei Schweine, fünf Hühner vnd einen Hahn, aber keine Gänse[84], in Kempten eine Kuh und ein Kalb[85], in Sachsen die Köther 2 Kühe oder zwei Pferde[86], u. s. w. Auch hatten die Lechner und Sölbner in Baiern das Recht Brennholz zu holen[87]. Eben so die Köther in Westphalen (die kötter haben auss der gemarcken alle vier hochzeit einen wagen holtz, espen oder bircken, vnd fort dürre stöcke zu koppen, sprocker zu lesen, moss zu pflücken, sonst nit weiters)[88]. Anderwärts durften die Köther nur dürres Holz mit einem Hammer abschlagen, wie die Barbenhauer nur mit einer Barde. (coitter, der sall nemen eyn ruyten up sinen halss ind eynen hultzen hammer daer by,

---

79) Renaud in Zeitschr. IX, 44, 45 u. 48.

80) Thomas, I, 218.

81) Bair. Landsordn. von 1553, IV, tit. 20, art. 1. Vgl. Bair. Polizeiordn. von 1616, III, tit. 14, art. 1.

82) Janson, Churpfälz. Bro. I, 385.

83) Hoff Robel von Greifenberg und Offn. von Wetzikon §. 18 bei Schauberg, I, 55. Offn. von Meilen bei Bluntschli, I, 259. Vgl. noch Landbuch von Uri, art. 96 u. 98. Appenzell. Landb. J. R. art. 174. Frey in krit. Zeitschr. II, 195. f.

84) Rathserkenntniß aus 15ten sec. bei Schauberg, I, 137. vgl. noch Regensperger Herrschaftsrecht von 1538, art. 117 bei Pestalutz, I, 214.

85) Haggenmüller, I, 219.

86) Pufendorf, IV, observ. 108.

87) Bair. Forstordn. von 1616, art. 15 u. 16.

88) Grimm, III, 16.

dae myt mach hee gain in den wald, wat he myt dem hammer aff magh sclain, sunder groin holtz, maegh hee myt im heym draghen)[89]. Im Kanton Uri erhielten auch die Beisassen Almendgärten und Rütinen, jedoch nie länger als auf Lebenszeit[90]). In Württemberg durften die Beisitzer in vielen Gemeinden „Wohn, „Weid, Wasser und andere Commoditäten gleich wirklichen Burgern „geniessen"[91]). Aber auch für die armen Leute pflegte gesorgt und ihnen Almendgärten oder einzelne Bäume auf der Almend oder Rütienen, z. B. im Kanton Uri[92]), anderwärts aber Brennholz angewiesen zu werden, z. B. in Baiern[93]), in der Pfalz am Rhein[94]), und anderwärts am Rhein[95]), in der Schweiz[96]), u. s. w., und in vielen Gemeinden auch Bauholz. (vnd dorffte ain eyn armman uss dem hoffe zu sime buwe, der sol ess nemen mit der gemeynden willen[97]). Holtz hauen dem armen mann zu seinem feuer —. thut einem armen mann bauens noth, so soll er zu den herrn gehen vnndt soll ihnen holtz heischen zu seiner notturfft, die herrn sollen es ihme auch geben[98]).

Alle diese Berechtigungen der Beisassen beruhten jedoch nirgends auf Feld- und Markgemeinschaft, vielmehr auf Concessionen der Grundherrn oder der Gemeinden, z. B. in den Kantonen Schwyz[99]) und Uri[1]), oder auch auf Verträgen und auf dem Herkommen. Und es mußte dafür öfters, wenn die Concession von der Gemeinde herrührte, außer dem bereits erwähnten Beisassen- oder Schutzgelde (§. 60.), auch noch ein sogenanntes Holzgeld, Ofenholzgeld, Viehgeld oder Ziegengeld an

89) Grimm, II, 686. Vgl. oben §. 56.
90) Landbuch, art. 335 §. 11.
91) Gen. Rescr. von 1679. Reyscher, Pr. R., §. 760. Not. 7.
92) Landbuch, art. 104 u. 108.
93) Instruktion von 1512 bei Krenner, XVIII, 334.
94) Grimm, I, 452.
95) Grimm, II, 174.
96) Grimm, I, 142, §. 28. u. 253 a. E.
97) Grimm, II, 11.
98) Grimm, II, 174.
99) Landbuch von Schwyz, p. 79 u. 144.
1) Landbuch von Uri, art. 96, 97 u. 335 §. 11.

die Gemeinde entrichtet werden, z. B. in Oberhessen[2]), im Kanton Schwyz. („Doch soll einer (d. h. Hintersäßs) geben von einem „Rossz zwen schillig, von einem Rinderhoupt ein schillig, vnnd von „einer geyß oder von eim schaff dry haller"[3]), und im Kanton Uri[4]).

§. 99.

Daß die Ausmärker oder Forensen nicht in Feld- und Markgemeinschaft mit den Dorfmarkgenossen gewesen sind, und daher gar keinen oder wenigstens nur einen sehr geringen Antheil an den Marknutzungen gehabt haben, ist bereits schon bemerkt worden (§. 65.). Auch von den Marknutzungen der Zimmerleute, Wagner, Schmiede, Faßbinder, Dreher und anderen Handwerker und Gewerbsleute ist schon die Rede gewesen (§. 59.)

Sehr häufig wurde die Markberechtigung für gewisse Gegenleistungen gestattet, z. B. das Beholzungsrecht für das Halten des Faselstieres oder für den Zehnten, u. s. w. (Es sol ouch ain ieglicher hüber, der ye „denn hrn Wilhelms im turn hůb ze „Wörla inne hett, den hofflüten allen vasel han, und darumb hat dieselb hub holzrecht —. Dez gotzhus gut von Rinow git ainem vorster allen zehenden vnd darumb hät dasselb gůt holtzrecht"[5]). Wenn die Gemeinde selbst den Wucherstier zu stellen hatte, erhielt sie dafür, z. B. zu Rychigen im Kanton Bern, einen eigenen Gemeindenutzungstheil[6]).

Aus einer zarten Rücksicht für die Kindbetterinnen erhielten dieselben, und zwar ohne Unterschied ob sie der Gemeinde angehörten oder ihr fremd waren, eine Holzabgabe und zwar bei der Geburt eines Mädchens eine einfache, und bei der Geburt eines Knaben eine doppelte. („wer vnder den obgenannten herren „vnd vögten sitzet, er sye eigen man oder hindersäß, wirtt im „ein knab, so sol man im zwen karren holtz geben, wirtt im ein

---

2) Sternberg, I, 9, 17 u. 19.
3) Landbuch von Schwyz, p. 144.
4) Landbuch von Uri, art. 96 u. 98.
5) Grimm, I, 107.
6) Renaud in Zeitschr. IX, 45.

„tochter, so sol man im ein karren holtz geben[7]). „Wär aber, ob „den egenanten keller von sinem ewib ein Kind (d. h. ein Mäd- „chen) wurd, so sol man im aber geben vsser dem egenannten „holtz ein fuder holtz, wirt aber im ein knab, so sol im werden „zwey fuder holtz"[8]). Eine weitere Holzabgabe erhielten hie und da junge Brautleute zur Feier ihrer Hochzeit. Man nannte daher diese Gabe ein Brautholz[9]).

Endlich kommen auch in ganz alten Zeiten noch Holzabgaben bei Todesfällen vor, um den Leichnam gehörig bewachen, ursprünglich vielleicht auch noch verbrennen zu können, z. B. in der alten Offnung von Thalwyl im Kanton Zürich. (Item hant die zwelf hofstett daz Recht: wa vf derselben hofstat dehein Mentsch stirbet, es si frow Man Iung Alt frömd heimsch, dann sol der amtman der selben hofstat so vil holtz geben daz derselben lich erlich gewachet werd)[10]). Ein schöner Gebrauch, der offenbar in vorchristliche Zeiten hinaufreicht. Daher fehlt auch jene Bestimmung in der späteren Offnung vom Jahre 1572 bei Grimm. (I, 62.)

b. Beholzigungsrechte.

§. 100.

Jeder vollberechtigte Dorfmarkgenosse war berechtiget das für ihn nothwendige Holz in der gemeinen Dorfmark zu holen, wie dieses auch in den großen Marken, denen die Dorfmarken in aller und jeder Beziehung nachgebildet worden sind, hinsichtlich der Markgenossen der Fall war. Daher galt dieses, wie in den großen Marken, so auch in den Dorfmarken in Ansehung des nöthigen Bau- und Brennholzes (communionem in lignis recipiendis solummodo ad eorum aedificia necessariis et ad

7) Grimm, I, 78 u. 79 §. 43.

8) Grimm, I, 96. vgl. noch I, 10, 101, 107, 137, 141 §. 21, u. 815. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 213—214.

9) Grimm, III, 78.

10) Bluntschli, I, 260.

ignem[11]). Weist die gemein, ein hausman zu M. hat macht sein vrbar bauholtz vnd feuerholtz, wes der arm man not hatt[12]). Welr gnoss oder gast het ein ehafti in dem hof, wil er die ehafti bezimbren, daz holtz sol er hoewen in des hofs gemein march, vnd sol auch nit me höwen, denn er zu siner ehafti bedarf[13]). alle die zu Peytigo sitzent, die mugent wol holz hawen, wenn sy sein durfent[14]). lignorum succisiones[15]). lignorum incisiones[16]). cesura lignorum)[17]). Dasselbe galt auch hinsichtlich des für die Pflüge, Zäune, Weinberge, für Bretter und für das sonst noch nothwendige Holz. (die gnossen hand fryheit ze howen pfluggschirr, tachung (d. h. die Dachbedeckung) vnd was sy ze nottdurft bedörfen[18]). so die wingarten buwent in den selben höltzern holtzen vnd stekken als vil sy bedurffend[19]). darumb sol inen vss dem hard geben werden was sy bedorffennt zü dem pflüggeschir[20]). der arme man soll macht haben sein pflugholtz zu hauen zu seiner notturfft. Der arme man der eins steckenbaums vonnöthen hat, der soll zum forster gehen vnndt ihme heissen, soll ihme der förster auch geben[21]). Ob ein armer man ein breder baum von nöten were, so solle er den dem amptman zu H. heischen[22]).

Es war demnach immer das Bedürfniß, welches entschied. Und da die Berechtigung, wie wir gesehen haben, auf Feld- und Markgemeinschaft, also auf dem Hause und Hofe geruht hat (§. 81.), so entschied streng genommen nur das Bedürfniß des Hauses und

---

11) Dipl. v. 1263 bei Meichelbeck, II, 42.
12) Grimm, II, 139.
13) Grimm, I. 164:
14) Grimm, III, 651 §. 34. Vgl. noch I, 35, 123, 390, 537, 651 u. 676. Offn. von Schwommendingen §. 11 bei Schauberg I, 118.
15) Dipl. von 890 bei Neugart, I, 485.
16) Dipl. von 1057 bei Meichelbeck, I, 516. Vgl. p. 448.
17) Dipl. aus 9ten Jahrh. bei Zeuss, trad. Wiz. p. 74.
18) Grimm, I, 168.
19) Grimm, I, 96.
20) Grimm, I, 115.
21) Grimm, II 174.
22) Grimm, II, 139. Vgl. noch I, 142 §. 23 u. 453.

Hofes, oder mit anderen Worten die Größe des Besitzthums und das Bedürfniß des Inhabers desselben. (wölche die achtzehen hofstetten jnhabenn die mögen den wald niessen vff die hoffstetten nach jr notturfft[23]). dass sie den wald nienan zue bruchen sollen dann zue iren gueter bauen und nothdurften[24]). Zu den rechten hueb-haüssern ein gebührend nohtdurfft zubauwen und zubrennen[25]). Es entschied also im Grunde genommen immer die Größe des Hauses und Hofes, wie dieses auch manche Weisthümer ausdrücklich sagen[26]).

Weiter als das Bedürfniß und der eigene Bedarf hat jedoch die Berechtigung niemals gereicht. Daher mußte der Berechtigte das aus der gemeinen Mark erhaltene Holz selbst verbrauchen. (wenn man ein how vssgitt so sol man nieman geben denn dem er es zuo hasle bruchen wil vnd sol es niena anderswahin fueren[27]). Denn verkaufen durfte er es nicht. (soll keiner gwalt haben, synen houw zu verkouffen, sonnders ein jeder das holtz jun syner husshaltung selbs bruchen, by der buoss[28]). Und huewe einer — und er unterstünde das holz zu verkaufen oder sust zue uerschlaichen, so haben sy die gerechtigkeit und ihr alt herkommen, dass sy das holzzer hauen mugen wa sy es finden[29]). den wald ziemlich brauchen zu seiner notdurft vnd nit weiter, und kein holz verkaufen[30]). Aus demselben Grunde sollte auch kein Holz für unnöthige Gebäude abgegeben werden, wie dieses gleich nachher gezeigt werden soll.

Hinsichtlich des eigenen Bedarfs bestand jedoch ursprünglich gar keine Beschränkung. Erst im Laufe der Zeit wurden gewisse Beschränkungen nothwendig, wie dieses bereits im Allgemeinen bemerkt worden ist.

---

23) Grimm, I, 390.
24) Grimm, I, 399. Vgl. p. 398.
25) Offn. von Schwommendingen §. 11 bei Schauberg, I, 118.
26) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 212. f.
27) Offn. von Rider und Mättmenhasle §. 28 bei Schauberg, I, 3.
28) Holzordn. von Dübendorf §. 4 bei Schauberg, I, 110.
29) Grimm, I, 399.
30) Grimm, I, 676. Vgl. noch I, 10 u. 63. Meine Gesch. der Fronhöfe III, 212 f.

§. 101.

Die Hauptbeschränkungen der Beholzigungsrechte bestanden in der Fixation des Holzquantums und in der Einführung einer strengeren Forst- und Dorfpolizei.

Um die Waldungen zu schonen wurde das Holzquantum für das Brennholz fast allenthalben, öfters auch für das Bauholz fixirt, in den verschiedenen Gemeinden jedoch nach einem sehr verschiedenen Maßstabe. Die Inhaber von halben Bauerngütern oder Schupposen hatten indessen auch nach der Fixation noch meistentheils nur eine halbe Berechtigung. Vom Brennholz sagen dieses sehr viele Weisthümer. (daz zu einer hub gehört IIII fuder holtzrechtz vad zü ainer schüposs zway fuder holtzrecht[31]). Quisquis coheredum in marka jus habentium carratam lignorum id est unum Fuder Holzis secuerit[32]). kein erb sol auss den gemarcken mehr haben dann ein fewer vnd eine miste[33]). vnnd soll man die VI wuchen alle wuchen iedem souil burdina gëben, souil er vierteil ze vogthaber gipt[34]).

Aber auch das Bauhoz wurde nicht selten fixirt. So sollten z. B. in Oberhessen für den Bau eines jeden neuen Wohnhauses ein für allemal acht Eichen Stämme, für den Bau einer Scheuer aber nur vier Stämme und auch für jeden neuen Heubau nur für den Bau geeignete Stämme gegeben werden[35]). Ähnliche Bestimmungen finden sich in Seligenstadt. (debet dare unicuique oppidano novam domum aedificanti 7 ligna, ad orreum novum 4 ligna et ad restaurationem veteris domus 3 ligna[36]). Das Ehehaftrecht von Peitingau in Baiern verfügt: wenn das dorf zu Peytigo verprunne oder der sonst zymmern wollte, der soll einen herrn darumb bitten, so soll im ein herr derlauben feiln vnd spang und vier reiser, die soll er schneiden zu

---

31) Grimm, I, 107.
32) Dipl. von 1280 bei Guden, II, 220.
33) Grimm, III, 16.
34) Grimm, I, 127.
35) Sternberg, I, 28.
36) Weisthum von 1329 bei Steiner, p. 385. Vgl. Kindlinger, Hör. p. 421.

brettern und zu laden, und daraus soll ainer machen stuben und kammer, und das soll khain herr nicht versagen[37]). Anderwärts sollte gar nur ein einziger Stamm abgegeben werden (wer ein hofstatt hat, dem sol man ein eich 'gen in dem hardt[38]), oder sonst ein bestimmtes Maß Holz. (Wölte och ain gotzhus man vff des gotzhus gueter ain bachofen setzen, den sol man och ain karren mit holtz in des gotzhus höltzer laussen howen[39]). die gemeind hat das recht, wellicher zu Embrach husen well, dem soll der vogt ein vfrichty vss dem hard geben[40]).

Nur allein das für Pflüge, Zäune und andere Bedürfnisse nothwendig Holz blieb meistentheils unbeschränkt und richtete sich daher auch in späteren Zeiten noch nach dem Bedürfnisse, wiewohl auch in dieser Beziehung in manchen Gemeinden gewisse Schranken gesetzt worden sind. (ainen ieglichen genossen züner holtz zu ainem halben hus, vnd die hüber vnd die schüposser zv dem andern halbtayl[41]). Soll ein jeder das geert zur zünung, zuo der zyt, das er synen holz houw darus thuot, ouch darvss nemmen, — vnnd soll man zuo der zünung allein kerngerten vnd thörn houwen[42]). in jegkliche jucharten Reben zwo Burdin Schejen, d. h. Pfähle oder Zaunpfähle[43]).

§. 102.

In sehr vielen Dorfgemeinden blieb indessen auch in späteren Zeiten noch das unbeschränkte Bedürfniß der Maßstab der Berechtigung. Um jedoch die Waldungen möglichst zu schonen wurde auch in diesem Falle das Bedürfniß einer gewissen Controle unterworfen.

---

37) Grimm, III, 651. §. 35.
38) Grimm, I, 138.
39) Grimm, I, 142 §. 22.
40) Grimm, I, 114.
41) Grimm, I, 107.
42) Holzordn. von Dübendorf §. 5 bei Schauberg, I, 110.
43) Offn. von Fahr §. 6 bei Schauberg I, 80.

Ohne Holzanweisung sollte kein Bauholz und meistentheils auch kein Brennholz mehr geholt werden dürfen, wiewohl die Freiheit Brennholz zu holen in vielen Gemeinden noch längere Zeit, im Lande Delbrück z. B. bis ins 18. Jahrhundert gedauert hat. (§. 92.) Bei der Holzanweisung sollte nun einer Seits zwar das Bedürfniß des Berechtigten, andererseits aber auch die Erhaltung des Waldes berücksichtiget werden. (die so des gotzhus gütter innhand vnnd buwenndt, denen mogent sy buwholtz vnnd brennholtz dar inn erlouben zimlich vnd nach gelegenheit der sach, ienach dem einer der selben gütter innhat, doch das die holltzer dadurch nit gewüst werdint[44]). Vnd man sol allweg zu einem mayer gan, das er in wyse, wa man howen sölle, daz das holtz nit gewuest werd[45]). Wer zimberholtz velt on vrlob ain abbtz, der ist verfallen I gulden für jeden stumppen und X ß zu bues. Item brenholtz je der stumpp III ß und der fräfel V ß[46]).

Uebrigens war auch beim Pflugholz, bei Stecken- und Bretterbäumen und bei anderem nothwendigen Holz hie und da eine Anweisung nothwendig. (Der arme man, der in der Wiedenmark sitzt vnndt eins steckenbaums vonnöthen hat, der soll zum forster gehen vnnd ihme heissen, soll ihme der förster auch geben)[47]). dass keiner unter der ganzen Gemain, weder Scheitter- Zimmer- Schneid- oder ander Holz, ohne des verordneten Holzwarts Wissen oder Willen nit abhauen, sonder mit dem Looss, und an wellichen Ort der Holwart ime dasselbig zaiget, sich benügen lassen[48]). Wenn jedoch die Holzanweisung ohne hinreichenden Grund verweigert worden war, durfte der Berechtigte auch ohne Anweisung das nöthige Bauholz Pflug- und Bretterholz holen. (es sey dan sach, dass ein man der bauwen will, der sall gehen zu dess hern meyer vnnd sall begehren zu steuwr seines bauwes ein first, ein

44) Grimm, I, 123.
45) Grimm, I, 142 §. 22.
46) Offn. von Rheinau §. 2 bei Schauberg, I, 154. Vgl. noch Grimm, I, 35, 168, 213, 390, II, 139.
47) Grimm, II, 174. Vgl. noch I, 115.
48) Urk. von 1557 bei Lori p. 348.

packt vnnd ein steill, wanneh e der meyer ihme vrlaub gibt dieselbe stuck zu hauwen, so hauwet er sie im nahmen dess grundthern. Wann aber der vrlaub ohne erhebliche vrsach nicht kompt, so sall er dieselbe stuck doch hauwen mogen sonder bouss; so er aber weiter darin hauwen wurdt, weist der scheffen denselben in dess hern hand sich zu vergleichen [49]). Ob ein armer man ein breder baum von noten were, so solle er den dem amptman zu H. heischen, gibt er innen im nit, so soll er sein akts schleiffen vnd mach den doch hauen [50]).

Vor der Holzanweisung sollte das Bedürfniß geprüft und die Nothwendigkeit des Bau- und Brennholzes bescheiniget werden, z. B. im Stifte Fulda [51]). Insbesondere sollte die Nothwendigkeit eines Baues zuvor nachgewiesen und für unnöthige Gebäude kein Holz abgegeben werden; z. B. in der Gemeinde Opfikon („Vnd so einer buwen wil sol er den geschwornen sin bu an„zoeügen die soellen jm zimlich buholz gaeben souil die nothurft „erfordret, eß moechte aber einer, ein unnoetigen bu anschlahen, „die geschwornen werent jm vß der gmeind hoelzer kein holz zuo „gaeben schuldig" [52]). Daher sollte vor der Anweisung des Bau„holzes der Bau von dem Ortsvorstande besichtiget werden, z. B. im Rickenbach im Kanton St. Gallen (wenn ain insess zu R. buwen vnd darzuo zimerholtz gern haben vnnd höwen welt, der sol zum ersten zuo aim vogt vnd den vier gesetzten mann gon, vud si bitten den bauw zebesehen, ob es ain nothurft sy zebuwen oder nit, vnd ist es ain nothurft, was im dann obgerürter wise zum buw zehowen beschaiden vnd erloupt wirdt, das mag er dann howen vnd hinweg füren [53]). Eben so in Oberwending an der Mosel (ob notturfft beuwe weren, von weme man das holtz fordern soll? das soll man fordern an dem schultis von wegen der heren, vnd dem heimburger von der gemeynde wegen, die zweene sollen vff die platzen

---

49) Grimm, II, 272. Vgl. oben §. 92.
50) Grimm, II, 139.
51) Thomas, I, 229, 230 u. 232.
52) Holzordn. §. 3. bei Schauberg, I, 135.
53) Grimm, I, 213.

gaen, da die heren ader huyssman buwen wellen, mit eym geschworen zymmerman vnd die platz besichtigen, als dan soll ime der schultheis vnd heimburger nach noit des buwes holtz erleuben [54]). de nemoribus seu lignis petendis, diuidendis pro edificiis necessariis, debent peti a sculteto et centurione et hii de viso edificio futuro prouidebunt [55]). Eben so zu Kruft an der Mosel u. a. m. (wer zu Cr. bawen wolte, derselb soll kommen voir scholtheisz, heimburger vnd geschworen, vnd sein platz und baw besehen lassen vnd darnach sollen sie ihme, der also bauwen will, holtz geben nach gelegenheit des baws vnd vrbar des waldt) [56]).

Dies führte nach und nach zu einer regelmäßigen Besichtigung der Gebäude und zu einer Bau- und Dorfpolizei, wie dies schon anderwärts nachgewiesen worden ist [57]). So war es insbesondere in den Dorfschaften in Franken („ein amptmann „und ein erbares gericht sollen zu allen Martinsgericht zeiten „allhie zu Hoffstetten im Dorff umbgehen und die wüsten baw „besichtigen") [58]), in der Wetterau u. a. m. [59]), insbesondere auch in der alten Grafschaft Erbach. (Von Besichtigungen der Bew. — Es soll Niemant leichtlich gestat werden, mher dhan ein Behausung vf ein Guth zu machen, damit jn der Herschaft das Holtz nit vergeblich verbaut, vnd der Vnderthan jn unnützen Kosten gefürt werdt [60]). Jeder Bauer mußte seine Wohnung in baulichem Stande, unter Dach und Fach, erhalten, sonst sollte er gestraft werden. (Item sollen alle hofestede, die da horen in daz erbe, gebuwet sin, also daz sie haben slüsse und dache, wo die hofestede nit gebuwet sin, so verluset man ze iglichem faytdinge fünff schillinge phennige, riechte er sie nit, so stigent sie off fünffczehen schil-

54) Grimm, II, 498.
55) Grimm, III, 823.
56) Grimm, III, 818.
57) Meine Gesch. der Markenverf. p. 130—132.
58) Grimm, III, 549.
59) Grimm, III, 480 u. 888. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 213.
60) Erbacher Lr. p. 76 u. 98.

linge phennige [61]). Erstlich sollen die Hofstet vnd Heuser in guetem Ast, Bawe vnd Besserung vnderhalten, vnd on Vorwissen vnd Verwilligung der Herschafft nit verendt werden) [62]. Und der Prüfstein, ob das Dach im gehörigen Stande sei, war in der Wetterau ein Viertels Krug („viertelgen croge"), in Franken sogar ein Gespann Esel. Wenn nämlich jener Krug durch das in dem Dache befindliche Loch gesteckt werden konnte, ohne einen Halm in dem Strohdach zu berühren, sollte der Hausherr bestraft werden. („so er den crogk durch das Dache magk „frohe stoßen, des keyn halme den crog beroret, ist der herre „des huss verfallen" —) [63]). In Franken dagegen mußte das Loch in dem Dach so groß sein, daß ein Gespann Esel hineingeworfen werden konnte. („und wann ein bruch oder loch in ei„nem Dach befunden wird, so groß oder weit, daß man ein ge„spann esel möchte hineinwerffen, soll er solches verbüssen" [64]).

§. 103.

Zur besseren Beaufsichtigung der Gemeindewaldungen wurden regelmäßige Holzhiebe und Holztage eingeführt und die Forstpolizei mehr und mehr ausgebildet.

Es wurden regelmäßige Holzhiebe angeordnet, das bei jedem Hiebe an die Gemeindebürger zu vertheilende Holz genau bestimmt und der Waldgrund sodann in Zuschlag gelegt (zum ersten soellent sy jerlich ein houw vss gen, vnd eim ietlichen, nach dem er ein gwerb oder guetter hat, holz gaeben, demnach soellent sy den hauw jnschlahen vnd kein fech drin lassen, biss dass holz der mass erwachst das das fech darin kein schaden me duon mag [65]). Man sol vss den höltzern geben dry howe vnd sol ainem yeden zu yeglichem how geben dry burdinen holtz [66]). Es söllen der meyer keller vnnd

61) Grimm I, 519.
62) Erbacher Landr. p. 100.
63) Grimm, III, 480.
64) Grimm, III, 549.
65) Holzordn. von Opfikon §. 2 bei Schauberg, I, 134.
66) Grimm, I, 142 §. 28.

gotshuss lütt vmb sannt Martistag vor oder nach vngeuarlich zesamen komen vnnd ze rath werden, in wellichem holtz man die hoüw uss gëben welle, — vnnd soll man die VI wuchen alle wuchen iedem souil burdina gëben u. s. w.[67]), man soll die Holzhoüw allwegen 14 tag vor oder nach Martini vssgëben darby es dann belyben, vnnd dasselbig jar, wyter kein holtz mehr vssgeben werden[68]).

Auch wurden zum Holen von Brennholz frühe schon bestimmte Holztage angeordnet, entweder für bestimmte Wochentage oder auch nur für einige wenige Tage im Jahr. (in quo nemore villani tribus tantum diebus ante nativitatem domini potestatem habent excidendi ligna[69]) — duas dies dictas Waldage in septimana, quibus poterunt deducere seu secare ligna non novica dicta Uhrholz[70]).

Endlich hat sich auch frühe schon in den einzelnen Gemeinden eine wahre Forstpolizei gebildet, welche von der späteren landesherrlichen wesentlich verschieden und auch in späteren Zeiten noch von ihr unabhängig war. Diese Forstpolizei lag in den Händen des Gemeindevorstandes, welcher jedoch einige Gemeindsleute beiziehen sollte. In den grundherrlichen Dorfschaften übte sie öfters die Grundherrschaft allein, oder es stand ihr wenigstens ein Oberaufsichtsrecht zu[71]). Danach sollte, wie wir gesehen haben, ohne Anweisung kein Holz mehr gefällt und von dem angewiesenen Holze keines verkauft werden. Wie in den großen Marken mußte ferner das angewiesene Bau- und Brennholz binnen einer gewissen Frist aufgearbeitet und aus dem Walde weggeführt werden. Wer dem nicht nachkam wurde gestraft, erhielt bis er es gethan kein anderes Holz angewiesen, und das angewiesene Holz fiel hie und da wieder an die Gemeinde zurück. (Ein jetlicher soll synen jar houw so jme gegeben wirt, biss

67) Grimm, I, 127.
68) Ordnung über der Gmeind Dübendorff Hölzer §. 1 bei Schauberg, I, 109.
69) Jura curiae in Berse aus 13. Jahrh. bei Grimm, I, 693.
70) Weisthum von 1329 bei Steiner, Abtei Seligst. p. 385. u. Kindlinger, Hör. p. 421. Vgl. noch Hess. Grebenordn. tit. 23, §. 2, p. 50.
71) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 29, 30 u. 214.

vff S. Georgen tag aller dings vss dem holtz gethon habenn, wellicher aber das nit thete, so jst das holtz der Gmeind widerumb heim gefallen, vnd ein Gmeind jme dasselbig jar wyter kein ander holtz zegeben schuldig [72]). Ess sol ouch ein ietlicher sin theil holz vff dass lengst bis Sant Joergen tag vss dem holz gefuort haben by der buoss [73]). Das ein ieglicher der recht in der allment hat, mag weingartholz darin hauen, stifel und drudel, und sol das in einem monat zu nutz, so er sauberst vermag und gebürlich ist, ufhawen und vf haufen legen; tunt er das nit, so ist er der einung schuldig, das ist 10 ℔ heller, und mag darnach ein ieglicher, der in die Alment gehört, solch holz zu seinen handen nehmen [74]). Vnnd wellcher zu ieder wuchen sinen houw nit abhouwen, dem ist man füro nit schuldig zegēben biss der houw von im abgehowen wirt [75]). Das Bauholz insbesondere sollte binnen einer gewissen Frist von ein bis drei Jahren verbaut werden. Denn verfaulen lassen durfte man es nicht, in grundherrlichen Dorfschaften eben sowenig, wie in freien und gemischten. Von grundherrlichen Dorfschaften reden folgende Weisthümer (wer ein ehofstatt buwen wil, dem sol der meygr und die gebursami nit versagen, so vil holtzes als er bedarf ze dem buwe, lat er aber dasselbe holtz fulen in dem walde, so solle man im enkeines anders geben, vnd sol esz gebessern dem gericht, das er sümig gewesen ist an dem buwe [76]). Wer ein hus vff des gotshus hoffstatt buwen welte, dem sol man holtz geben zu siner notdurfft, der das vertrösten mag, das er das verbuwen vnnd nit erfulen lassen welle [77]). Da aber der bauwman innerhalb jähr vnndt tagh solche erlaubte holtzer nicht selbst verbauwen wurdt, soll er neben der boussen des hauwes halben mit dem ehrw.

72) Ordn. der Gmeind Dübendorf Höltzer §. 3 bei Schauberg, I, 110.
73) Holzordn. v. Opfikon §. 2 bei Schauberg, I, 134.
74) Grimm, I, 453.
75) Grimm, I, 127.
76) Grimm, I, 35.
77) Grimm, I, 126.

hern zu vergleichen schuldigh sein [78]). Vnnd wann einer anfahet bauwen, vnnd holtz füert, so ist er drey schilling nit schuldig, wann er aber das nit thutt, so ist er drey schilling verfallen, das mag er also verziehen bis an das drit jar, so soll er anfahen ze bauwen oder mit willen über werden [79]). Von freien Dorfschaften reden: (so eine gmeind eim buwholz vssgit, vnnd er verbuwet das nit inn jars frist, der verfallt zu buss der gmeind ein pfund haller [80]). Vnnd welcher solches nimmet, und das nicht verbauet, dazu man es ihm geben hat, den hat ein schultheis von Behrungen von wegen u. gn. h. und auch der gemeinde halben darum zu strafen [81]). vnd soll solliche holtze bynnem eynem joir verbauwet werden [82]).

Um die Waldungen zu schonen durfte kein Holzberechtigter einen neuen Stamm hauen, ehe der bereits gehauene heimgeführt war. (kein andern mehr abhawen, er hab dan den selben stam heymgefürt) [83]). Aus demselben Grunde sollten die Stämme so nieder als möglich an der Erde abgehauen werden. (dass keyner keynen stam hoer abhauwen sal, dan knies hoch von der erden [84]). Das Holtz auf dem Poden genau abhauen [85]). Gewisse Holzarten sollten gar nicht, andere wenigstens nicht zum Brennen, vielmehr bloß zum Hausbau gehauen werden. (das niemand kein eisendrudel oder aichen reifstangen gross oder kein in der allment hawen soll — das niemant eichen holz hawen sol uber das er in seinem eignen baw und zu seiner notturft bedarf [86]).

Endlich sollte auch nach jedem Holzhiebe der Waldgrund wieder gesäubert, in Zuschlag gelegt und für die Nachpflanzung der

78) Grimm, II, 272.
79) Grimm, I, 390. Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 212—213.
80) Grimm, I, 111 §. 13.
81) Grimm, III, 896.
82) Grimm, II, 498.
83) Grimm, I, 537.
84) Grimm, I, 537.
85) Urk. von 1557 über Peitingau §. 5. u. 6 bei Lori p. 348.
86) Grimm, I, 453. Vgl. noch II, 174.

gefällten Bäume gesorgt werden. (Er sol auch zu gewohnlicher zeit, alss dann die ordnung vermag die gemeinen Huber darzu halten, dass sie die ausgegebenen Heüw wiederum säuberind, einschlahind, aufbringend und pflanzind, und zu jeder Zeit in guetem schirm haltind, und ob jemand sich ungehorsam darinnen erzeigen wurde, denselben unverzogenlich den Herren Pflegeren leiden und anzeigen[87]). Derselben Holtz Sleg verschonen, dass das jung Holtz seins Gewächs nit verhindert werde[88]). Wenn einer einen holzhau hat, den kann er 4 jahre zumachen, doch also dass das grobe viehe dafür weiche, gänse und schweine dadurch gehen können[89]). Daher das Sprüchwort: „Das Holz muß pfleglich gehalten werden" [90]).

Auf jede Art von Zuwiderhandlung gegen diese und ähnliche forstpolizeiliche Anordnungen wurden Strafen gesetzt, wie dieses aus dem bereits Bemerkten und aus vielen anderen Stellen hervorgeht. (wellicher ouch dem anndern sin how vss howen oder sunst wyter howe dann im zehowen geben were, der ist von iedem stumpen zegëben verfallen III ß hr.)[91]). Auch sollten die Forstfrevel, wie wir sehen werden, nicht bloß von den Forstbeamten und Dienern sondern auch von den Dorfmarkgenossen selbst gerügt werden. (und so er (der Hueber) iemand sieht oder höret holz hawen, so sol er luegen, ob er ein waldgenoss sei oder nit; ist er kein waldgenoss oder huber, so sol er im wagen und pferd nemen, oder sein geschirr, und dasselbig dem meier überantworten und liefern, oder in machen geloben sich mit dem meier zu stellen, auch gebot und verbot zue geding und ring gehorsam sein[92]). Vnd sol ye einer den andern rügen. vnd wer es, das einer die rügung verfieng vnd sollichs nit rügen wolt, herfur man das von ime, so sol in

87) Schwommendinger Offn. §. 8 bei Schauberg, I, 117.

88) Urk. v. 1493. in M. B. IX, 307.

89) Grimm, III, 107 §. 43. Vgl. noch HolzOrdn. von Opfikon §. 2 bei Schauberg, I, 134. und Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 214—215.

90) Eisenhart, Sprüchw. p. 259. Hillebrand, Rechtssprichwörter, p. 60. Graf und Dietherr, Rechtssprichwörter p. 130.

91) Grimm, I, 127.

92) Grimm, I, 676.

der heimburger fürnemen mit recht vor dem gerichte was recht darumb sy [93]).

c. Mast- und Weiderecht.

§. 104.

Die vollberechtigten Dorfmarkgenossen hatten das Hut- und Weiderecht, und zwar das Mast- und Weiderecht in der gemeinen Dorfmark und auch auf den Feldern das Recht der Weide.

Die Grasweide in den Feldern und Wäldern (pascua publicalia tam in arboreis quam in gramineis) [94]) pflegte man öfters die rauhe Weide zu nennen (die gemeind haben ihr rawweudt zu suchen vff Otterburger wäldt und feld biss in die waldtmark) [95]). So wie man denn auch von rauhem Futter im Gegensatze des Getreides gesprochen hat [96]). In Baiern, in der Schweiz und im übrigen südlichen Deutschland, in Hessen u. a. m. nannte man die Grasweide in Wäldern und Feldern den Bluem, Blumbsuch, Pluemenbesuech, Blumenbesuch und die Blumenweide [97]). Die Grasweide in den Waldungen dagegen nannte man die Wonne oder Wunne von dem althochdeutschen Wunna, altgothisch vinja, νομή oder nemus d. h. also Weide in dem Walde [98]). Daher ist so oft von „Won „und Waid" [99]), von „Wun und Waid" [1]), van „Wunn und

93) Grimm, I, 417.

94) Urk. von 1135 bei Schoepflin, 1, 203 u. Würdtwein, nov. subs. VII, 79.

95) Grimm, I, 779. Vgl. noch p. 780 u. 782.

96) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 274.

97) Urk. v. 1493 u. 1554 in M. B. VII, 326, IX, 305 u. 306. Mandate von 1762 §. 2 und von 1770 in Bair. Verordn. Samml. von 1771, p. 462 u. 466. Schmeller, 1, 236. Cramer, Wetzlar. Nebenst. 23, p. 102 u. 104. Grimm, R. A. p. 521.

98) Grimm, R. A. p. 521. Graff, 1, 882. Schulze, Goth. Glossar p. 433.

99) Urk. von 1455 bei Heider p. 692.

1) Urk. von 1504, in M. B. X, 211.

„Weide“ [2]) und von „Wonne und Weyde“ [3]), das heißt von Wald- und Feldweide die Rede. (wūn vnnd weid jnn holtz vnnd fäld) [4]). Schmeller [5]) und nun auch Kothing [6]) verstehen zwar unter Wunn ein bebautes oder angesätes oder als Wiese gepflegtes Land. Da jedoch das Wort Wunne immer nur von Waldungen gebraucht wird, also nicht wohl auf kultivirte Wiesen und Felder bezogen werden kann, da ferner Wunne immer mit Weide zusammengestellt und von „gemain Wunn und Waid „suechen“ [7]) und von „Waid und Wunn nehmen“ [8]) u. s. w. gesprochen wird, dieses aber nur auf Weiden bezogen werden kann, so halte ich die erste Ansicht für richtiger, zumal da auch die folgende Erwägung noch dafür spricht.

Dasselbe nämlich was Wonne und Weide sind auch die pascua in buco et plano gewesen [9]). Daher heißt es in einer alt deutschen Uebersetzung statt dessen ganz richtig „Wunn un Weiden „up hoch un Platt.“ Denn bucum von buca, d. h. Baumstamm oder Klotz, Französisch bûche, bedeutet offenbar ein waldiges Hochgebirg oder einen Hochwald, und im Gegensatze davon planum die Ebene oder das Feld. Pascua in buco et plano sind daher Wald- und Feldweiden oder Wunne und Weide. In anderen Urkunden heißt es statt dessen cum herbis et foliis in monte et in plano [10]), oder cum alpibus et pascuis d. h. Berg- und Thalwaiden [11]), ferner tam in montibus quam in planis [12]) dann in montanis et planis [13]), oder in bosco et in plano [14])

---

2) Tiroler Landsordnung, IV 2. u. 3. Grimm, I, 76 §. 18 u. 46.

3) Grimm, III, 580. Hohenloher Landr. tit. 19 § 1 p. 115. Noch viele Beispiele bei Haltaus p. 2126—2129. Schmeller, IV, 93—95.

4) Offn. von Steinmaur §. 53 bei Schauberg. I, 95.

5) Wörtb. IV, 91, 94 u. 95.

6) Landbuch von Schwyz, p. 295.

7) Krenner, Ldhl. VII, 504. Lori, BergR. p. 115.

8) Krenner, VI, 36.

9) Dipl. von 1323 bei Westphalen, III, 1612 vgl. mit 1613.

10) Urk. von 1139 bei von Mohr, codex diplomaticus I, 160 u. 164.

11) Urk. von 1139 bei Mohr, I, 160.

12) Urk. von 1026 bei Mohr, I, 121.

13) Urk. von 1040 u. 1061 bei Mohr, I. 125 u. 134.

14) Urk. von 1193 bei Lacomblet, Urkb. I, 374. Urk. von 1148 u 1251 bei Mone, Zeitschr. I, 96 u. 127.

oder auch „die almeind an holtz vnd an veld" [15]). Die Interpretation des Wortes „Wunn" durch „Winnung" und „Heu-„windung", wie sie sich bei Westphalen findet, ist ohne alle Frage unrichtig. Eben so wenig bedeutet aber planum eine Waide, wie dieses Mone meint [16]).

Das Hut- und Weiderecht hatte statt theils in der gemeinen Dorfmark, theils in der bereits angebauten Feldmark. Das Weiderecht in der gemeinen Mark erstreckte sich nicht bloß auf die Gemeindewaldungen [17]), sondern auch auf die übrigen Gemeindeländereien, also insbesondere auch auf die unvertheilten Brüel und Bruche oder Sumpfwiesen [18]), auf die Moore, Heiden und auf alle andern sogenannten öden Gründe [19]).

Jeder vollberechtigte Genosse hatte dazu ein Recht, welches ihm ohne Zustimmung der Gemeinde weder durch Einzäunung, noch durch Veränderung eines Waldes in Feld, Wiese oder Weinberg, noch auf irgend eine andere Weise entzogen werden durfte. (damit vnnser weidgang nüt merklich geschwecht werde, so sol keiner vsserhalb den zelgen kein riet wäder in holtz noch feld inschlachen vnd zu wisen machen, so es aber einer inn zelgen in schluge oder vss äkeren wisen machte u. s. w. [20]). Zu dem andren alsdann sondere personen im hof T. vff pol nüw wingarten ingeschlagen, das sich die gemeind als beschwert vor vns erklagt, namlich das inen dar durch die weid wurde entzogen) [21]).

Eine besondere Art von Weide war die Alpweide in den Alpen. Die Alpen sind zwar meistentheils, wie wir gesehen haben, in die Hände von Alpgenossenschaften oder auch als Eigenalpen gänzlich ins Privateigenthum übergegangen. In vielen

---

15) Urk. von 1383 bei Kurz u. Weissenbach, Beiträge zur Gesch. von Aargau, I, 150.

16) Zeitschr. I, 397.

17) Grimm, I, 782.

18) Grimm, I, 458 u. 523. Vgl. Schmeller, I, 257.

19) Offn. von Fellanden bei Grimm, I, 29. „was einer nit mag schniden „noch gehöwen, da hand die hußgenossen all recht zu weiden."

20) Grimm, I. 133.

21) Grimm, I, 135.

Alpenländern sind jedoch auch noch Almend Alpen übrig geblieben, z. B. in Uri und Schwiz, welche sodann der gemeinen Nutzung ganz in derselben Weise offen standen, wie die Almenden überhaupt. Auch ihre Benutzung war jedoch theils durch das Herkommen theils durch Gemeindebeschlüsse geregelt [22]).

Das Weiderecht in der gemeinen Mark hatte meistentheils das ganze Jahr hindurch statt. Denn die gemeine Mark sollte nicht in Bann gelegt werden. (aber die hölzer sont kein ban haben) [23]). Anderwärts pflegten jedoch zu gewissen Zeiten auch die gemeinen Waldungen für den gemeinen Zutritt geschlossen und insbesondere nach einem Holzhiebe in Zuschlag gelegt zu werden, bis das junge Holz dem Vieh aus dem Maul gewachsen war. (§. 92. u. 103.)

§. 105.

Die Weide auf der Feldmark war das Recht eines jeden Dorfmarkgenossen („Auch ist gedeilet, das eyn iglicher mercker „mag off den andern faren") [24]). Sie dauerte auch nach der Theilung der Feldmark in einzelne Loosgüter noch fort [25]). Die Weide auf der Feldmark war von jener auf der gemeinen Mark wesentlich verschieden und wurde daher von je her nach ganz anderen Grundsätzen behandelt, wiewohl auch sie ihren historischen Grund in der ehemaligen Feld- und Markgemeinschaft hat und als ein Rest dieser Gemeinschaft betrachtet werden muß.

---

22) Landbuch von Uri, art. 383 ff., insbesondere 386, 392 u. 393. Landb. von Schwiz, p. 40, 41 u. 177. Meine Einleitung, p. 306—314. Meine Gesch. der Markenvrf. p. 36—48.

23) Grimm, I, 824.

24) Grimm, I, 502.

25) Urk. von 849 bei Neugart, I, 263. — ut pascua communia in agris habeamus. Grimm, I, 133. Es ist och gar eigentlich berett, nach dem wisen, acker vnd holtz, vff dem hof T. geteilt, der weidgang von nieman geeignet, köft noch verköft sölle werden, sonder der gemeind sin und keiner persson me dar von zustan denn der andren. — Als wir dann den hof T. vnder uns geteylt, sond äker, wisen vnd holtz vnverendert beliben, wie es das loss yedem gäben hat, vnd damit unnser weidgang nüt merklich geschwecht werde u. s. w.

Die Feld- oder Ackerweide war entweder eine **Brachweide** oder eine Stoppelweide, welche in der Schweiz auch Stroffelweide[26]) oder Stoffelweide genannt worden ist[27]). Nach der alt hergebrachten Drei- oder Vierfelderwirthschaft pflegte nämlich jede Gemeinde jedes Jahr den dritten oder vierten Theil der Feldmark zur Viehweide liegen zu lassen. Und diesen unangebauten dritten oder vierten Theil der Feldmark nannte man insgemein das Brachfeld und die Weide darauf die Brachweide. Jeder vollberechtigte Dorfmarkgenosse hatte auf diese Brachweide ein Recht, welches ihm weder durch Einzäunung noch auf eine sonstige Weise entzogen werden durfte[28]). Zum Einzäunen oder Einfangen der Brachfelder (ein infang vff der brach), um das Land für die Gemeinweide zu schließen, war man nur dann berechtiget, wenn es entweder von der Gemeinde erlaubt[29]) oder wenn das Feld eingesäet worden war. (Es ist jr alt har kommen, dass niemant nüz jn der braach jn zünen sol, er wolle dan schmalsath buwen, vnd der so solichs buwen welt, sol seinem nechsten an stössigen, nebethalb schaller weid geben[30]). Im letzten Falle mußte jedoch, wie dieses heute noch in Baiern geschieht, ein Fußsteig für die Fußgänger freigelassen und über die Einzäunung selbst ein Steg gemacht werden. (Alsbald er dan der ackher zugesät, so soll er die gassen paid verzäunen, und sol ein gute stigel machen, dass ein jeglicher man oder frau mit einem sack wol darüber steigen mag)[31]).

Im nördlichen Deutschland nannte man hin und wieder das zur Weide bestimmte Brachfeld Dreischland und die Weide darauf die Dreischbehütung[32]). In Baiern, Schwaben u. a. m. wurde dieser Theil der Feldmark die Trat genannt. (quando campi utriusque ville sibi oppositi sine semine jacent, quod vulgo dicitur Trat — ager utriusque ville sine cultura jacet,

---

26) Offn. von Wiedikon § 22 bei Schauberg, I, 18 Grimm, I, 78 §. 33.
27) Walder Hofrodel, §. 35 bei Pestalutz, I, 178.
28) Grimm, III, 654 §. 58 u. 62.
29) Grimm, I, 78 §. 34 u. p. 133.
30) Offn. von Wetzikon bei Schauberg, I, 53 Not. 5.
31) Grimm, III, 654 §. 62.
32) Hagemann, Landwirthsch. p. 559.

ad ambarum villarum pascua debeat pertinere[33]). Das in der Trat, d. h. in der Brache liegende Feld stand demnach, wie es in den Urkunden und Weisthümern zu heißen pflegt, dem Viehtrieb oder der Viehtrift offen[34]). Unter Trieb und Trift ist zwar, wie unter Weidgang, im engeren Sinne nur die Befugniß zu verstehen, das Vieh über ein fremdes Grundstück treiben zu dürfen. Im weiteren Sinne versteht man aber darunter nicht blos das Recht das Vieh zu treiben, sondern auch noch das Weiderecht selbst[35]).

Das in Trat liegende und daher zum Viehtrieb und zur Weide bestimmte Feld ward öfters mit Graben, Steinen, Säulen und anderen Grenzmarken umgeben (in quolibet tertio anno immediate illius prati quedam pars eius tunc fossis et lapidibus terminate distincta singulis annis custodiri debeat et falcari)[36]). Und diese Grenzmarken pflegte man Tribgraben und Tribsäulen zu nennen[37]). Gegen den gemeinen Viehtrieb selbst und gegen die Gemeinweide durfte jedoch die Trat eben so wenig wie das Brachfeld und das Gemeinland selbst geschlossen werden. (dhein tradt und gemain weder in den Veldern noch sunst sol zu Angern aufgefangen werden. Es sullen die von Diessen darauf alle Trade und gemain, die sye ze Angern eingefangen und verzewnet haben, furbas also offner und unverzewnet lassen)[38]). Einen Anger nannte man nämlich in Baiern jedes eingefriedete und dadurch gegen die Viehtrift geschlossene, vom Besitzer nach Belieben als Grasplatz oder als Acker oder Gehölz benutzte Grundstück[39]).

Die Weide auf den Brachfeldern oder auf den in der Trat

33) Dipl. von 1269 in M. B. XII, p. 416 u 417.

34) Grimm, III, 654 §. 56. Schmeller, I, 502.

35) Grimm, I, 133 u. 780. M. B. VIII, 573. Schmeller, I, 470 u. 502. Haltaus, p. 2127. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 30.

36) Dipl. von 1269 in M. B. XII, 417.

37) Schmeller. I, 470.

38) Urk. von 1431 in M. B. VIII, 274. Vgl. noch Baier. Landsordn. von 1553, IV, tit. 16, art. 6. Bair. Landr. von 1616, tit. 28. art. 10. wo man jedoch aus den Tradfeldern Traidfelder gemacht hat.

39) M. B. VIII, 272 u. 273. Schmeller, I, 79 u. 80.

liegenden Feldern ist demnach von der Grasweide im Walde eben so verschieden gewesen wie von jeder anderen Weide. Daher wird öfters „Trat, Won vnd Waid" oder „Tratt, Wunn vnnd Waid", d. h. Brach-, Wald- und Feld-Weide neben einander genannt[40]).

Mit der Trat oder dem Tratfelde hängt einiger Maßen zusammen die Egart, Egartt, Edgart, Egärt, Egert, Egerten oder Egerden, worunter in Baiern, im Elsaß und in der Schweiz diejenigen Felder verstanden werden, welche, nachdem sie mehrere Jahre gepflügt worden, zu Graswuchs und zur Weide liegen gelassen und daher als Wiesen (Wissflecken oder Edgarten)[41]) betrachtet zu werden pflegen. Im Landgerichte Miesbach z. B. und wo sonst noch im Bairischen Gebirge die Egerten Wirthschaft eingeführt ist, werden heute noch die Felder nach dreijähriger Bebauung sechs Jahre lang zur Egert liegen gelassen. Und auch diese Egerten durften nicht für den gemeinen Viehtrieb geschlossen werden (vnd sol die selb Egerden jm vnd den von Wiedikon allweg offen sin[42]). er sol haben ahte rinder, die sollent gon uff die egerden zu weide[43]). Wenn jedoch diese Egerten aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden und in Sondereigenthum übergegangen waren, wie dieses in Baiern geschehen ist, so durften natürlicher Weise auch sie eingefangen und eingezäunt, und dadurch für die Gemeinweide geschlossen werden[44]).

In den Marschgegenden, z. B. in der Grafschaft Hoya, wo die Felder nicht gedüngt werden, pflegen die Ländereien, in ähnlicher Weise wie in Miesbach, immer vier Jahre nacheinander gebaut und sodann wieder vier Jahre nicht gebaut und während dieser Zeit zur Viehweide benutzt zu werden[45]).

---

40) Mehrere Urkunden von 1395 und 1445 bei Heider, p. 692, 780, 781 u. 782. Schmeller, IV, 94.

41) Vertrag von 1553 §. 5 und von 1557 §. 5 bei Lori, p. 329 u 348.

42) Offn. von Wiedikon §. 21 bei Schauberg, I, 18.

43) Grimm, I, 674. Schmeller, II, 70.

44) Lori, p. 329 u. 348

45) Hagemann, Landw. p. 559.

§. 106.

Von der Weide auf den in der Brache oder in der Trat u. s. w. liegenden Feldern und Wiesen wesentlich verschieden war die Weide auf den angebauten Feldern und Wiesen. Für sie hat allenthalben eine offene und eine geschlossene Zeit, eine sogenannte Bannzeit bestanden. Und nur während der offenen Zeit durfte sie ausgeübt werden. Die offene Zeit begann bei Feldern, wenn die Sommer- und Winterfrüchte eingethan, die Felder also geleert und geräumt waren, — daher der Name Stoppelweide, — bei Wiesen aber nach der Heuerndte. Während der geschlossenen Zeit sollten die Felder und Wiesen eingezäunt sein („daß die „Velder järlichen zu rechter und gewohnlicher Zeit eingemacht „und verfridet werden, auf daß mit Abfrätzung des Korens, item „an den zehenmad Garben, Madach, Wismödern, und anderm „destoweniger Schaden geschehen möge, auch darneben verbotten „seyn, in die Velder amich Vich oder Roß nicht ze schlagen, bis „daß die gemeinen Hirten darein treiben[46]). Erstlich der Winter-Esch wenn die zu Herbst besähet vnd gebawen hat, so sollen sie „acht Tag vor ald nach Sant Gallen Tag in allem Fried ligen „vnd behüt werden. Item zum andern die Sommer-Esch sollen „auff Sanct Jörgen Tag auch im gantzen Fried liegen. Wann „ein Esch besähet wird, so soll man kein Vich vngehalten darein „nit thun, es sey dann einer gantzen Gemaind Will vnd Raht. „Nach Sanct Walpurgen Tag soll ein jeglicher Esch menigclichen „verpaunen seyn"[47]). Die Gemeinde pflegte die Zeit zu bestimmen, wann das Vieh auf die Weide getrieben werden dürfe. („Item wann die Esch lär sind, vnd der Keller, ein gantze Gemaind, vnnd die gemainen Nachbarn erkennen, daß „man darinn triben soll, so mag man dann darin treiben vnd „vor nit, alsdann soll auch ein Gemaind ein gemeinen Hirten „dingen der alls Viehe miteinandern an Gassen außtreiben"[48]). Denn niemand sollte vor oder nach der Sichel oder Sense („vor

46) Urk. von Peitingau von 1553 §. 4 bei Lori p. 329.

47) Ordnung deß Pfallentz Gerichts bei Heider, p. 805.

48) Heider p. 805.

„der segens und nach der segens") auf die Weide treiben, außer wenn die Gemeinde selbst dahin trieb[49]). Die Gemeinde sollte indessen vor der Erndte in der Regel keine Weide gestatten. („Wir theilen auch, das kein Dorff in der Zente keyn banweide „vor der erne machen sal, war aber, das daruber eyn banweide „gemacht wurde vor der erne, die neheſten, die dan daran stiſſen, „die das erlangen mochten, die sollen zw ine faren")[50]). Meistentheils war jedoch die geschlossene Zeit für die Felder, zumal aber für die Wiesen ein für allemal bestimmt. Sie begann insgemein auf St. Georgentag, daher das Sprichwort: „die Wiese „geht in das Heu zu St. Georgentag"[51]). Oder sie begann auf Walpurgistag und ging bis St. Gallus oder Michaelis. (die Güter bann haben von S. Jörgentag bis uf S. Gallentag verbannen sin, also das nieman dem andern sol varen uf sin matten, noch uf sin acker, noch uf sot als uf mot)[52]). Während der offenen Zeit war aber jeder Genosse berechtiget sein Vieh auf die abgeräumten Felder und Wiesen zu treiben. Denn ohne Zustimmung der Gemeinde durfte dieses Recht keinem entzogen werden[53]). Sogar die geschlossenen Güter sollten für die Stoppelweide geöffnet werden. („Das alle beschlossnen guetter die jn jr Zelgen ligent jn die Stroffel weid söllent gehen")[54]). Denn auch die Feldweide sollte allen Genossen gemein und für den Eigenthümer selbst keine Sonderweide sein. („es sol auch keiner „kein weide besunder han, wan er ein mahl darin gefart, vnd der „noch mehr darin fahrt, so mag dan ein ieklicher darin fahren")[55]). Für die Weide mußte indessen (wahrscheinlich für die Stoppelweide auf den herrschaftlichen Feldern) zuweilen eine Abgabe entrichtet

---

49) Haggenmüller, I, 219. Urk. von 1553 §. 4 bei Lori p. 329. Grimm, III, 654 §. 57.

50) Grimm, III, 554.

51) Eisenhart, Sprüchwörter p. 258. Hillebrand, Rechtssprichw. p. 87.

52) Grimm, I, 824. Vgl. nach III, 655 §. 66. Bair. Landr. von 1616, tit. 25, art. 1. Heider, p. 805.

53) Grimm, I, 78 §. 33.

54) Offn. von Wiedikon §. 22 bei Schauberg, I, 18.

55) Offn. von Wülflingen. Grimm, I, 137.

werden, welche man, wenn es eine Roßweide war, Roßbann zu nennen pflegt[56]).

Die Ordnung, in welcher die verschiedenen Viehartén auf die Stoppelfelder und Wiesen getrieben werden durften, war insgemein bestimmt, damit nicht die Weide für das eine oder das andere Vieh ungenießbar gemacht werde. Meistentheils hatte das Rindvieh („das gehörnte Vieh") den Vortritt. Dann folgten die Schaafe, sodann die Schweine und Ziegen und zuletzt erst die Gänse und das übrige Federvieh[57]). In der Mark vor Kirburg eröffneten die Schweine den Zug. Dann folgten die Kühe und zuletzt die Schafe[58]).

§. 107.

Das Hut- und Weiderecht hing mit der Feldgemeinschaft zusammen, und durfte als genossenschaftliche Angelegenheit nicht einzeln ausgeübt werden. Daher war das Einzelnhüten oder das sogenannte Privat- oder Strickhüten von je her verboten[59]). Nur die Grundherrn, und auch diese nicht allenthalben[60]), durften ihren eigenen Hirten und ihre eigenen „Sonderherden" haben[61]). Alle übrigen Dorfmarkgenossen dagegen mußten ihr Vieh mit dem gemeinen Hirten auf die Weide hinaustreiben. („ohne den ge„meinen Hirtin soll niemand kein Viehe außtreiben"[62]). Nieman „mac sinen eigen herter gehaben wan diu gotes hiuser unde herren „die eigen wise hant. unde swer ein man ist der dri huoben hat

---

56) Notitia censuum bei Schannat, hist. Fuld. I, 29. ad herbam solvendam XXX denarii quo est apud Fresones rosbannare, scilicet ut equi commune pabulum habeant in prato post abscissionem foeni. — ad rosbanum XXX denar.

57) Hohenlohisches Landr. tit. 19 §. 2 p. 115. Preuſ. Landr. I, tit. 22, §. 128—130.

58) Meine Gesch. der Markenverf. p. 147.

59) Hartmann, Prov. R. des Eichsfelds, p. 344 u. 345. Meine Einleitung, p. 151—152.

60) Hartmann p. 345.

61) Grimm, II, 471. Meine Einleitung, p. 151, 217. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 31.

62) Heider, p. 805.

„unde daz wisemat daz da zuo gehoeret, der mac haben einen „schafhirten[63]). Wan hirt und swein ußgefert vnd der arman „sin vihe nit ußtribt, vindet es der banwart vff der allmend, so „sol es der banwart nemen, in mossen also fund er es zu schade „gon[64]). Daz nieman keinen sundern hirte sal han an keinerleige „Fehe, dan ein gemeinen hirte[65]). Darnach weiset man niemand „keinen eigenen hirten, dann einem gesessenen ritter")[66]).

Das Recht einen eigenen Hirten zu haben mußte von den Gemeindsleuten besonders erworben werden[67]). Daher waren die Gemeindehirten die rechten Hirten und hießen zuweilen auch so[68]).

Jede Gemeinde mußte deshalb ihre eigenen Dorf- oder Gemeindehirten haben, im Stifte Lindau und in der Schweiz eben sowohl wie in Baiern, in der Pfalz, in Westphalen und in den übrigen Theilen von Deutschland[69]). In den größeren Gemeinden pflegte man für jede Viehart einen eigenen Hirten zu halten, also besondere Gemeindeschäfer für die Gemeindeschäfereien[70]), besondere Kuhhirten[71]), Pferdehirten („Roshüetter")[72]), Schweinehirten („Seuwhirten")[73]), besondere Masthirten für die Mast-

63) Schwäb. Lr. W. c. 179. Vgl. noch Sächs. Lr. II, 54 §. 2. Ruprecht. von Freising, I, 141. Meichßner p. 49.

64) Grimm, I, 420.

65) Urk. von 1323 bei Boehmer, Frkf. Urk. I, 472.

66) Grimm III, 417 §. 23. Vgl. noch I, 784, 787. Freiheitrecht von Wsthovene §. 14 bei Steinen, I, 1578. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 31 u. 215.

67) Gadke, §. 526. Eisenberg und Stengel, Beiträge VI, 73.

68) Schwäb. Landr. Mpt. von St. Mang in Füßen c. 215.

69) Heider. p. 805. Grimm, I, 134, 419, 420, 721, 784 u. 787. Lori, Lechr. p. 329 §. 4, 349 §. 9 u. 364 Rechte und Freiheiten von Westhoven bei Steinen, I, 1578, 1724 u. 1725.

70) Grimm, III, 818, 824, 463 Not. Hohenloher Landr. III, 19 §. 2 p. 115.

71) Wendthagensches Bauernrecht bei Spangenberg, Beitr. p. 203. Elgger Herrschaftsr. art. 17 bei Pestalutz, I, 280.

72) Urk. von 1441 in M. B. VIII, 279.

73) Elgger Herrschaftsr art. 18. Grimm, I, 127. Wendthagensch Bauernr. l. c.

schweine[74]), Gänsehirten u. s. w.[75]). In den kleineren Gemeinden, und wo es sonst noch zweckmäßig schien, waren aber alle Viharten in einer Dorfheerde vereinigt, z. B. in Peitingau in Baiern, „Roß, Rindt, Khalb, Schaff, Schwein oder Gannß"[76]).

Mit diesen Gemeindehirten mußten nun aber auch, wie bereits bemerkt worden ist, alle Dorfmarkgenossen ihr Vieh auf die Weide gehen lassen. Sie waren dazu nicht bloß berechtiget, sondern sogar verpflichtet. (Die man ne sal sin ve nicht to hus laten, dat deme hirten volgen mach, ane söge die verkene tien, die selnen sal man bewaren, dat se nicht ne schaden[77]). als Sancte Georjen messe kumet, so sol man allez vihe uz triben, âne swin diu junge ziehen, unde daz dem hirten nicht gevolgen mac: daz sol man în tuon, daz ez den linten iht schaden tuo[78]). Nyemand sol viech haben er sol es austreiben wann sand jörgen tag kümpt u. s. w.[79]). Nur das unreine mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Vieh sollte zu Hause bleiben. (so yemant brüchig fäch hat, der sol es für keinen hirten schlachen sonder im stal behalten oder sunst hinweg thun. Item keybig oder bräschhaft fäch hat, sol es im stal oder in geschlossnen wäden ätzen vnd trenken vnd nienen triben, da das gesund fäch wandlet)[80]). Denn das Einzelnhüten war nicht erlaubt. Und wer sein Vieh anderswohin als vor den Gemeindehirten trieb, der wurde gestraft und mußte dazu noch den vollen Hirtenlohn entrichten. (Swer sin vihe tribet anderswâ wan vur den gemeinen herten, der sol dem herten sin vollez lôn geben, unde dem rihter sehs phenninge[81]).

Jedes Gemeindeglied mußte nämlich dem Gemeindehirten sei-

---

74) Hess. Grebenordn. tit. 24, §. 5, p. 54.

75) Grimm, I, 127.

76) Urk. von 1557 §. 5 bei Lori p. 349. Vgl. p. 329 §. 4. Paderborn. VrO. über das Halten der Ziegen in Pad. Landes-VrO. IV, 38.

77) Sächs. Lr. II, 54 §. 1.

78) Schwäb. Lr. W. c. 179.

79) Ruprecht von Freising, I, 141. Vgl. Meichßner, p. 49.

80) Grimm, I, 134.

81) Schwäb. Lr. W. c. 179. Vgl. Ruprecht von Freising, I, 141. Meichßner, p. 49.

nen Lohn geben, gleichviel ob es von seinem Hut- und Weiderechte Gebrauch machte oder nicht. Denn der Gemeindsmann mußte diesen Lohn sogar dann entrichten, wenn er gar kein Vieh gehalten hatte. (Svar man aver deme hirde lon louet von deme houe vnde nicht von deme ve, dat lon ne mvt nieman vnthalden durch dat dat dorp nicht hirdelos ne bliue[82]). „Wo „man aber dem Hirten lohnet von der Hube, vnd nicht von dem „Vihe, daß soll der Mann, der auff der huben sitzet, den lohn „geben, ob er schon nit Vihe hat"[83]). „Och hat ein hirt das „recht, wer gesessen ist jn dem dorff vnd einem hirten nit für „tript, es syen kue, oder schwin dz der doch dem hirten sinen lon „sol geben, ob er sin nit enberen will"[84]). In späteren Zeiten hat man jedoch einen Unterschied zwischen dem ständigen und nicht ständigen Hirtenlohn gemacht, und zur Entrichtung des Letzteren nur diejenigen angehalten, welche ihr Vieh wirklich mit der gemeinen Heerde hinausgehen ließen[85]). Auch waren hievon weder der Adel noch die Geistlichkeit ausgenommen, wenn sie ihr Vieh mit der gemeinen Heerde laufen ließen. („Gleicher weis so „die Geistlichen vnd der Adel, mit Stätten oder Gerichten, Wunn „vnd Waid gebrauchen, vnd jhr Vihe für den gemainen Hirten „treiben, sollen sie mit Vnterhaltung der Herdtschafft, mit Stätten „vnd Gerichten, gebührlich Mitleyden tragen")[86]). „wannehe daz „viehe khue vnndt schwein außgehen, sein die hirden schuldigh deß „hern viehe in der Burgh zu suchen vnndt auß vnndt in zu trei- „ben, deß soll man nehmen in haußgebacken brot, vnndt vier thei- „len darauß machen vnndt jedem hirden ein viertheil darauß geben „vnndt darmit soll der her nur halben lohn geben. So aber der „her den hirden das brot wurdt entziehen willen, so sollen sie „pleiben stehen vff der mullenbrucken vnnd daselbst ins horn bla- sen oder ruffen, kompt daß gesindt mit dem viehe, er nemss, kom- „men sie nit, so sall der hirt mit der gemeinde viehe außfahren

82) Sächs. Lr. II, 54 §. 3.

83) Meichßner p. 49. Vgl. Ruprecht von Freising, I, 141.

84) Offn. von Dübendorf §. 62 bei Schauberg, I, 107. Vgl. noch Tiroler Landesordn. B. 4, tit. 2. Grimm, I, 134 u. 721.

85) Thomas, I, 241.

86) Tiroler Landesordn. B. 4, tit. 3.

„vnnd des hern gesindt nachkommen lassen. alssdann sall der „her auch gantzen lohn geben"[87]). Nur die Gemeindevorsteher waren in manchen Gemeinden ganz oder theilweise frei von dem Hirtenlohn (geht der hird mit dem sack vmb, so hat der zenner zehn schaff ledig[88]). Der Hirtenlohn bestand meistentheils in Früchten und wurde daher, da diese an einem bestimmten Tage zusammen getragen oder vielmehr zusammen geschüttet zu werden pflegten, Hirtenschütt genannt[89]).

Die Gemeinden oder die Gemeinde Vorsteher hatten die Gemeindehirten zu ernennen und wieder zu entlassen. (wen die bursami darzu erwelt, der hirt sol im och sines vechs hüten[90]). Es soll auch ein gmeind erwellen einen voster vnd ein hirten[91]). Alsdann soll auch ein gemaind ein gemeinen hirten dingen[92]). Die dorffmeyer hand gewalt vorster vnd hirtten ze setzent vnd ze entsetzent[93]). Nur in manchen grundherrlichen Gemeinden hatte der Grundherr die Ernennung, aber auch in ihnen meistentheils nur mit Zustimmung der Gemeinde. (der herr in dem hoff sol hüten vnd banwarten setzen mit der gebursami[94]).

Der Gemeindehirte hatte das Vieh auf die Weide zu treiben, es daselbst zu hüten und für das ihm anvertraute Vieh zu haften. (So aber der hirt yemannt sin fäch verlure, sol er das by sunnenschin einem zu hus vnd hof verkünden, im oder sinen botten das helfen suchen, wa er aber nieman da heim funde, ein rut zu wortzeichen an die hustür stellen; vnd so der das fäch verloren hat, es suchen wil, sol im der hirt bis an den triten tag helfen, lat er aber e dar von, so ist der hirt oder sine botten och ledig, wo aber der hirt an obgemelten stucken sämig wär, vnd als dann von dem verlornen fäch wäder zopf

87) Grimm, II, 272—273.
88) Grimm, II, 569.
89) Thomas, I, 240.
90) Grimm, I, 101.
91) Grimm, I, 89.
92) Heider p. 805. Vgl. noch Lori p. 364.
93) Offn. von Rider vnnd Mättmenhasle §. 24 bei Schauberg, I, 3.
94) Grimm, I, 815.

noch zagel zeigen könnde, sol er das nach bekantniss bider-ber lut bezalen[95]).

§. 108.

Wenn das Vieh Schaden that, durfte dasselbe gepfändet werden. Die Art und Weise der Pfändung war genau vorgeschrieben. Allenthalben mußte das zu pfändende Vieh mit der größten Schonung behandelt werden[96]). Denn um die Viehzucht hat sich nicht bloß ursprünglich, sondern auch in späteren Zeiten noch die ganze Feld- und Landwirthschaft gedreht, indem auch in späteren Zeiten noch, nachdem bereits alle Spuren des früheren Nomadenlebens verschwunden waren, der Viehstand den Hauptreichthum des Landmanns gebildet hat. Zumal die im Frevel getroffenen Zuchthengste, Stiere und Eber sollten mit allen ihnen gebürenden Rücksichten behandelt, insbesondere nicht geschlagen, vielmehr nur „mit eim schwarzen Hut vf ein Stecken geleit[97]), oder mit einer dünnen Gerte („Summerlatten")[98]) oder gar nur mit dem Rockermel verjagt werden. („Gat der eber oder der phar oder der „schel beheim gnossen ze schaden, so sol er in vs triben mit einr „haslin sumerlatten, die des jars gewachsen ist. hel er da latten „nit, so sol er in vstriben mit dem rechten ermel vs sim gut in „daz nechst[99]). „Welcher ein Schulten Gutt hatt, dem da einen

95) Grimm, I, 134—135 Vgl. I, 420. Sächs. Landr. II, 48 §. 1 und 54 §. 4—6. Schwäb. Lr. W. c. 179. Ruprecht von Freising, I, 141. Meichßner, p. 49.

96) Grimm, I, 420, III, 719. Offn. von Dübendorf §. 52 bei Schauberg, I, 106. Meine Einleitung, p. 150—151. Wilda in Zeitschr. I, 285 ff.

97) Grimm, I, 321.

98) Die Summerlatten, Sumerlat oder Sumlatt war eigentlich ein Sproß, Zweig oder Schößling von einem Jahr. Ruprecht von Freising, ed. Westerrieder §. 49 u. 51. — „mit ruten oder mit einer sumer-„latten die in einem jar gewachsen ist. — mit einem schus-„ling der in einem jar gewachsen ist." Vgl. meinen Ruprecht von Freis. p. 262. Hofrecht von Abligenschwil im Geschichtsfreund, VI, 63. — „mit einr sumerlatten, die des jars gewachsen „ist,", d. h. mit einem frisch gewachsenen Haselschößling. Vgl. noch Homeyer, über das Germanische Loosen, p. 17.

99) Grimm, I, 163.

„Stier oder Beehr gehöhret zu halten, der dan ins Korn ginge, „den soll man nicht schlagen, noch werffen, sondern jagen sie über „die Boer und lassen sie gehen")[1]). Außer den Stieren und Eber sollten indessen hie und da auch die Mutterschweine dieselbe Auszeichnung genießen. („Item, so eine schneweisse Sauhe mit „neun schneweissen Kobben ohn einige Flecken ins Korn gehen „thäte, die soll man nicht werffen oder schlagen sondern sie über „die Boer jagen und lassen sie gehen")[2]) Am aller besten mußten jedoch die Eber und Stiere nach dem Wendhagenschen Bauernrechte behandelt werden. („Ich frage: wann in dieser Bauerschaft „einen ein Bulle oder Bähre zu weit ins Korn gienge, wie es „damit soll gehalten werden, ob man sie hetzen oder schlagen? „Antw. Wenn von beyden eins im Korn gienge, derselbe soll „sie fürder treiben, wollte denn der andere sie nicht leiden, der „sollte es eben so machen, auf daß sie ihre Nahrung haben, oder „er treibe sie in dem Stall, und gebe ihnen satt zu essen, daß „sie dasselbe verrichten können, worzu sie bestellt seyn")[3]).

§. 109.

Der Wucherstier, Eber, Hengst oder Meiden, der Widder und der Geisbock, ja sogar der Gänserich, Enderich und Hahn mußte der Gemeinde für ihre Gemeindeheerde gestellt werden. In den grundherrlichen Gemeinden gehörte dieses zu den Pflichten der Grundherrn oder der herrschaftlichen Beamten oder der sonstigen Inhaber des Fronhofes oder des Schulten Gutes. („das der „inder hof sol han ein vaselrint, das der bursami nütz vnd from „sy[4]). Wir hand och daz recht zu dem obern kelnhof, das er sol „han ein bock, der sol gân vnder vnser vech, ob wir geiß hie

---

1) Bochumsches Land- oder Stoppelrecht §. 32 bei Sommer II, 25. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 11—12.

2) Bochumsch. Land- u. Stoppelr. §. 35. Bencker Heyden Recht §. 14. „En schnee witte Faselsugge mitt ihren seven schne witten jungen Beer- „fercken" ꝛc.

3) Spangenberg, p. 200.

4) Grimm, I, 100.

„hettint"[5]). „Ein Keller sol han dien gnossen ein Eber"[6]). „Item „soll der Kirchspielmann finden in dem Fronhof zu Sulzbach einen „farren, rüstpferd, eber, ganser, antracher, ob der kirspelman das „bedürfen würde"[7]). In den freien oder gemischten Gemeinden dagegen hatte entweder der Pfarrer, oder der Inhaber eines bestimmten Gemeindelandes oder die Gemeinde selbst den Wucherstier, Hengst, Eber u. s. w. zu halten. In Dübendorf z. B. der Pfarrer („welicher jr kilchherr by jnen ist, das der jnen sol haben, „ob sy sin bedörfen, einen meyden (oder meidan d. h. Zucht- „hengst"[8]). „Einen stier, vnd ein wuocher schwin, dz juen nutzlich „sy")[9]). In dem Dorfe Klotten der Inhaber eines bestimmten Brüels („wellicher ye zuo zytten den Brül jnhat der soll der „gmeind zuo Clotten ein wuocher Rind haben durch daß gantz „jar daß der gmeind nuzlich seye vnd jm eerlich u. s. w.")[10]). Im Dorfe Rychigen u. a. m. die Gemeinde selbst, und diese erhielt sodann dafür einen besonderen Gemeindenutzungstheil, oder einen sogenannten Hengstacker, eine Bullenwiese oder einen sonstigen Antheil an den Gemeinländereien[11]).

§. 110.

Der Maßstab der Weideberechtigung war das Bedürfniß. Jeder Dorfmarkgenosse durfte demnach im Sommer so viel Vieh auf die Weide treiben (einschlagen oder sömmern), als er mit dem auf seinen Feldern erzeugten Futter den Winter über ernähren (seien, seyen, oder in der Pfalz auch seigen, wintern oder überwintern) konnte. („das nieman inschlahe vff der brach", (d. h. auf die Brache treibe)[12]), „denn als vil er seyen — (d.

---

5) Grimm, I, 101.

6) Hofrecht von Malters im Geschichtsfreund, IV, 70.

7) Grimm, I, 573. Vgl. noch I, 43, 76 §. 20—22, 321, 821, II, 154, III, 818. Bochumisch. Land- oder Stoppelrecht §. 32. Meine Gesch. der Fronhöfe, III. 10—11.

8) Stalder, II, 193.

9) Offn. §. 52 bei Schauberg, I, 106.

10) Offn. zu Klotten §. 77—99 bei Schauberg, I, 197.

11) Renaud, in Zeitschr. IX, 45. Hagemann, Landwirthschaft p. 550.

12) Schmeller III, 439. über die Worte einschlagen und Einschlag.

h. erziehen oder ernähren) – „will"[13]). — „das niemant nut in-„schlahe in holtz noch in veld, denn das er mit dem pflug und „mit der segesen nutzen mag vnd ouch zu iren güttern gehort[14]). „Da sol dheiner mer vech sümmeren, dan er gewinteren „mag[15]). „Es soll ouch niemmandt inn dem hoff meer vychs „sümmeren. dann er gwinteren mag"[16]). „Niemandt mer vff die „guot triben vnd schlachen, dann so viel er gewintert hat"[17]). „So soll er aber nicht mehr vichs den summer haben, dan er den „winter ausgefüert hat[18]). Was sy dann auf und bey ihren „Güetern überwintern"[19]). Daher durfte kein fremdes Vieh mit hinausgetrieben werden, sondern nur das eigene selbst gezogene Vieh eines jeden Genossen. (ouch soll nieman kein frömbdes vich haben[20]). Die von U. söllent ir vich, vnd nit frömbdes vich triben in die höltzer[21]).

In späteren Zeiten wurde jedoch das früher unbeschränkte, d. h. bloß nach dem Bedürfnisse bestimmte Weiderecht beschränkt. In vielen Gemeinden pflegte nämlich die Gemeinde selbst jedes Jahr über die Benutzung der Weide zu verfügen[22]). In anderen Gemeinden wurde die Anzahl des von einem jeden hinauszutreibenden Viehes ein für alle Mal bestimmt. So durfte z. B. in Schwommendingen jede Hube 12 Stück Vieh hinaustreiben, wobei aber, wie anderwärts auch, das junge Vieh nicht mitgezählt zu

13) Stalder, II, 368. über das Wort seien.

14) Grimm, I, 179

15) Hofrodel von Greifenberg §. 14 bei Schauberg, I, 54. Vgl. über die Worte sümmern und wintern. Stalder, II, 377 u. 454.

16) Walder Hofrodel §. 38 bei Pestaluz, I, 178.

17) Offn. von Kilchberg bei Grimm, I, 206.

18) Grimm, III, 655 §. 67.

19) Urk. von 1580 bei Lori p. 408. Vgl. Bair. Lr. II, c. 8. §. 14 Nr. 3. Preuß. Landr. I, tit. 22 §. 90–92. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 215.

20) Grimm, I, 33.

21) Grimm, I, 36. Vgl. noch Grimm, I, 120 u. 179. Bair. Landr. von 1616, III, tit. 14. art. 2. Bair. Lr. II, c. 8, §. 14 Nr. 4. Preuß. Lr I, tit. 22 §. 91.

22) Grimm, I, 78 §. 33.

werden pflegte [23]). Zu Töß durfte jeder, gleichviel ob reich oder arm, drei Stück Vieh auf die Gemeinmark treiben. Wollte er mehr hinaustreiben, so mußte er von jedem weiteren Stück der Gemeinde einen Zins geben [24]). Anderwärts ist von 4 Kühen und 6 Schweinen die Rede [25]), oder von 5 Ochsen [26]), von 30 Schaafen [27]), von 20 Schaafen, vier alten Gänsen und einem Gänserich [28]) u. s. w. Allein auch in jenen Gegenden, in welchen die Anzahl des Viehes fixirt worden war, durfte kein fremdes Vieh mit hinausgetrieben werden. Wer also die einem jeden Genossen zustehende Anzahl nicht besaß, konnte nicht mehr als er hatte auf die Gemeinweide schicken. (Ob aber einer sein zahl Vieh nit hätte auf die Weyd zutreiben, der soll sein Zahl nit ersetzen mit Frömdem oder anderem Vieh) [29]).

§. 111.

Mit der Benutzung der Feldmark hängt auch das Recht Vieh halten zu dürfen zusammen. Denn wer keinen Antheil an der Feldmark und an deren Benützung hatte, sollte auch kein Vieh halten dürfen. („Es soll ouch keiner kein Säw, Hüner, „Gäntz nach Enten, sonst keinerley fech daruf haben") [30]). Daher durften z. B. in der Pfalz bis auf unsere Tage die armen Leute, welche keinen Grundbesitz hatten, kein Vieh halten. Eben so wenig im Eichsfeld die Einmiethlinge [31]), und in Baiern die Häusler und Taglöhner, welche ohne allen Grundbesitz waren [32]). Wenn jedoch die Bauern nichts dagegen hatten oder die Umstände

---

23) Offn. von Schwommendingen §. 11 u. 35 bei Schauberg I, 118 u. 122. Vgl. noch Grimm, I, 133. Bair. Lr. II, c. 8 §. 13 Nr. 2.
24) Grimm, I, 133.
25) Grimm, I, 438 u. 440.
26) Grimm, I, 784.
27) Grimm, II, 471, III, 824.
28) Grimm, III, 475 §. 8.
29) Offn. von Schwommendingen, §. 35.
30) Offn. von Klotten §. 87 bei Schauberg, I, 197.
31) Hartmann, p. 337.
32) Mandat vom 24. März 1762 §. 17 u. 18 in Grl. Samml. von 1771, p. 456. Mandat von 1775 §. 5. bei Mayr, Grl. S. II, 908.

es nothwendig machten, so sollte „die Obrigkeit ex officio ein Aug „zu thun und dergleichen Leuten zu ihrer oder ihrer Kindern nö„thigen Unterhalt ein Stück Vieh gestatten“ [33]). Anderwärts durften aus demselben Grunde diejenigen, welche kein Weiderecht hatten, kein anderes Vieh, als einen Hund, eine Katze und einen Hahn halten (§. 59.).

In den meisten Territorien war es ganz genau bestimmt, wer Vieh, insbesondere wer Schaafe, Gänse, Hühner und Tauben halten, und wie viel ein jeder halten durfte. In der Abtei Seligenstadt sollte der Abt „nit mehr dan vierzig Hemmel und Schaaf „und achtzig Gense“ halten. Auch sollte sich das Kloster „in „Haltung und Ziehung der Tauben einschränken“ [34]). Im Stifte des heiligen Kreutzes zu Mainz: „Item verbietten wir geyß und „gens zucht anders dann in den hussen“ [35]). Nach der Dorfordnung von Obereisensheim in Unterfranken von 1553 §. 4 war es den Bauern verbothen „Dauben fliegen zu lassen oder Enten zu „ziehen oder halten“ [36]). In Baiern war vorgeschrieben: „das „ain Hof vierundzwainzig, ain Hub zwelffe, vnd ain Lehner oder „Söldner der zu bawen hat achte, aber die Söldner die nit ze„bauwen haben viere vnd nit mehr haben mögen“ [37]). Oder: „einen ganzen Bauern 24, einen halben 12 und einen Bausöldner „oder Lehner 8 Stück Schaaf“ [38]). In Sachsen durften die Ganzhüfner 12 Paar Tauben halten, die Halbhüfner aber nur 6 Paar und die übrigen Dorfbewohner gar keine [39]). In Hessen „darff „keiner Tauben im Flug halten, welcher nicht eine halbe Hufe, „oder an deren Stelle 15 Acker andern Landes in der Feldmarck

33) Mandat vom 12. November 1762 §. 13. Grl. Samml. von 1771, p. 464.

34) Urk. von 1528 bei Steiner, p. 364.

35) Würdtwein, dioeces. Mog. I, 316.

36) Wigand, Wetzl. Beitr. III, 188.

37) Bair. Landpot von 1516 p. 44. Bair. Landsordn. von 1553, IV, tit. 20, art. 4. u. Bair. Polizeiordnung von 1616, III, tit. 14, art. 4.

38) Bair. Mandat vom 12. März 1762, §. 19. in Samml. von 1771, p. 456. Vgl. noch Grimm, III, 829.

39) Curtius, Churf. R. I, 271.

„hat. Wer 30 Acker oder eine Hufe Lands besitzt, hält 12 Paar. „Wer aber drey viertel Hufen hat, neun Paar, und eine halbe „Hufe sechs Paar“ [40]). In der Grafschaft Dhaun und Kyrburg durften nur die Pfarrer Tauben, sogenannte Feldschwinger halten [41]). In der alten Mark war das Recht Tauben zu halten sehr häufig ein Vorrecht der Rittergutsbesitzer [42]), meistentheils jedoch ein Recht der Dorfmarkgenossen, nicht aber der Fremden, deren Tauben also getödtet werden durften [43]). Und auch anderwärts waren nur allein die Grundbesitzer berechtiget, Taubenschläge oder Taubenhäuser zu besitzen. („es soll oder magh auch „kein man zu Cruft ein daubhausz halten, er hab dann ein huebe „landts“) [44]). In der Regel wurden jedoch die im Felde getroffenen Tauben als wilde Thiere betrachtet. Sie waren daher jedermann gemein und durften wie jedes andere Wild eingefangen und getödtet werden. („Tauben — Pfawen vnd ander Federspiel, das „nicht grimment ist, fleuget es zu Felde, es ist gemein“ [45]). „vnd darumb sind sie gemein, das wer sie erwischet der behelt sie mit recht“ [46]).

§. 112.

Die Mastgerechtigkeit oder das Mastrecht ist von je her als eine Unterart des Weiderechtes betrachtet worden. Was demnach von dem Weiderecht bemerkt worden ist, gilt auch von dem Mastrechte. Nur hatte dasselbe nicht das Gras, vielmehr die Waldfrüchte zum Gegenstande. Man nannte daher die Waldfrüchte Eckern, von dem Gothischen akran, d. h. Frucht [47]). Meistentheils verstand man darunter die Früchte von Eichen und Buchen.

---

40) Greben Ord. tit. 29, § 1 p. 69.

41) Landesordnung von 1754 §. 9 bei Walch, V, 238.

42) Eisenberg u. Stengel, Beitr. I, 87.

43) Eisenberg und Stengel, IV, 136. Vgl. noch Preuß. Lr. 1, tit 9, p. 112.

44) Grimm, III, 818.

45) Sächs. Weichbild, art. 119.

46) Glosse zu Sächs. Weichbild, art. 119—121.

47) Schulze, Goth. Glossar. p. 16.

(„ein Geäcker, es sey von Aichel oder Piechel" [48]). Zu den vollen Eckern gehörten jedoch auch alle übrigen Arten von Waldfrüchten. („so ein voller Eckern ist, also daß Eicheln, Buchecker, Hahn-„potten, Schlehen, Hasselnuß, Holtzäpfel, und wes sich das Viehe „nähren soll [49]). „die Aichel, Nuß, Hagenputzen vnd Schlehen [50]), „Eckern, eichel, appel und biern" [51]). Man nannte diese Waldfrüchte auch den Ackeram, Akram, Agram, das Aeckerich, Geäckerich, Geäcker, Achrent [52]), und in Baiern insgemein den Dehel, Dechel oder Techel [53]).

Von den Früchten wurde auch das Mastrecht selbst zuweilen Dechel genannt. („irrung wegen der Grenitz, geiaidts, holzschläg, „Dechels vnd anderem") [53a]). Anderwärts nannte man das Mastrecht einen Dehem (usum glandium, qui dicitur dehem) [54]), Dechtem, Dechtum, Deichtem [55]) oder einen Tehemen [56]), offenbar von dem Zehnten (decimae porcorum), welcher für das Mastrecht entrichtet werden mußte. Meistentheils wurde aber das Mastrecht pastio [57]), pastus porcorum [58]), saginatio porcorum [59]) und sagina genannt [60]). Das Mastrecht reicht bekanntlich in sehr frühe Zeiten hinauf, denn schon in den alten Volksrechten ist von ihm die Rede. In den herrschaftlichen Waldungen hatten

48) Bair. Forstordn. von 1616, art. 8.

49) St. Goar, Weisth. §. 14 bei Hofmann, scab. demonstr. p. 150.

50) Bair. Forstordn. von 1616, art. 10.

51) Grimm, I, 493 §. 10.

52) Grimm, I, 179. Schmeller, I, 25.

53) Schmeller, I, 361 Bair. Forstordn. von 1616, art. 9.

53a) Hund, Bair. Stammb. I, 67.

54) Dipl. von 1296 bei Haltaus, p. 221.

55) Weisthum aus 13ten Jahrh. bei Lacomblet, Arch. I, 251. dechtem Weisth. von 1492 und Urkunde von 1342 bei Ritz, I, 132, 148, 149 u. 154. — deichtem — dechtum —. Schmeller, I, 362. — Deichel — Dehem — Dechtem und Dechtum.

56) Dipl. von 1140 u. 1503 in M. B. XXV, 104 u. 572.

57) Capit. C. M. de villis, c. 25.

58) Dipl. von 855 bei Kindlinger, M. B. II, 22.

59) Dipl. von 948 bei Meichelbeck, I, 444 u 448.

60) Viele dipl. von 1007, u. 1008 bei Fink, geöffn. Arch. von 1823, H. VI, p. 165, 443, 444, 447, 449 u. 451—462.

es natürlicher Weise die Grundherrn selbst und außer ihnen nur diejenigen, welche das Recht hergebracht oder in irgend einer Weise erworben hatten, in den Gemeinde Waldungen dagegen hatten es alle vollberechtigten Dorfmarkgenossen und in den grundherrlichen Gemeinden auch noch die Grundherrn[61]), und die herrschaftlichen Beamten, so weit es für ihren eigenen Gebrauch nothwendig war. („Weiter erkennet man einem Oberamtmann oder „Burggrafen oder wer zu der Zeit das Schloß Rheinfels von „wegen U. Gn. F. und Hrn innen hat und bewohnet. daß er in St. Goars Wald so viel Schwein in Eckern oder Mast zu „treiben habe, als er zur nothdürftigen Haußhaltung zu ver„brauchen hat, und nicht mehr, auch keine daraus zu verkauffen")[62]). Oefters hatte die Grundherrschaft die Vorhut und die Gemeinde die bloße Nachhut („und wer es, das eckern darin werden, so sol „unser her der apt ein besondern hirten han, und sol vorfaren, „und die von Dorkeim ein gemeinden hirten han und nach„faren")[63]).

Die Anzahl der Schweine, welche jeder Dorfmarkgenosse hinaustreiben lassen durfte, war öfters bestimmt. (pastus porcorum XXXV[64]). „inthroiuen jn den Wolde twelff Schwine vnd nen „Beer")[65]). Wo dieses nicht der Fall war entschied das Bedürfniß eines jeden Genossen (pascua porcorum, quando illi opus fieret[66]). „Wann eyne eckern jn dem gerichte wurdet, so mogen „iglicher gerichtsherre allso viele swyne, als er selbs für sich in „syme husze hait, jn die welde des gerichts geene laszen, darzu „eyn jglicher nachgebure jn demselben gerichte also viele er jn sime „husz bedarf, oder of siner misten zuhet")[67]). Jeder Genosse durfte demnach so viele Schweine hinaustreiben, als er selbst erziehen und ernähren konnte („hant recht ze varen mit irem vich „klein vnd groß in die wäld als vil sie in ir husern erzuchen

61) Grimm, I, 695, 787, III, 516.
62) Weisthum von St. Goar §. 14 bei Hofman, p. 151.
63) Grimm, I, 787.
64) Dipl. von 855 bei Kindlinger, M. B. II, 22.
65) Speller Wolde Ordele bei Piper, p. 159.
66) Dipl. von 825 in Meichelbeck, I, 257.
67) Grimm, III, 516.

„mögent“ [68]). „Auch was ein armer man erziehet in seinem „huse uber jar von schweinen, es sei lutzel oder vil, hat auch recht „zu gen“ [69]). „Omnes homines, habitantes in territorio, ple„num jus habeant adigendi et impellendi ad glandes silvarum omnes porcos, quos in suis curiis aut in domibus nutrierunt [70]). Fremde Schweine durften daher nicht mit hinausgetrieben werden. („vnd keiner soll kein rechtt haben frembe schwin herin ze „nemen [71]). „Vnd sol nieman beheim schwin kouffen in das ach„rent so da achrent wurde“ [72]). Nur dann, wenn ein Genosse gar keine eigene Schweine hatte, durfte er sich eine gewisse Anzahl kaufen oder leihen und diese sodann mit der gemeinen Heerde hinausgehen lassen. („were es aber, das einer keine hette, so mag er „sechs schwein kaufen und nit mer und dingt ander leut schweine [74]). quilibet memorati territorii, porcos non nutriens, viginti quinque porcos emere poterit, et non ultra, in dictis silvis et glandibus depascendos [75]). Und in grundherrlichen Gemeinden hatte der Grundherr ein Recht auf den Zehnten von den fremden Schweinen. („wers abir, das das eckern also groisz würde, das sie „frembe swyne zu yne darjnne nemen würden, solte eyme jeg„lichen gerichtsherrn dauon der dhende werden [76]).

Da jedoch die Waldfrüchte nicht in jedem Jahre geriethen, also nicht immer eine volle Mast, öfters vielmehr nur eine halbe oder Viertels Mast, eine sogenannte Sprangmast [77]), oder gar nur für die zur Zucht bestimmten sogenannten Faselschweine eine Fasel- oder Laufmast vorhanden war, so pflegte jedes Jahr zur Eckernzeit die Gemeinde zusammen zu treten, um über die Art und

68) Grimm, I, 179.
69) Grimm, I, 695.
70) Grimm, I, 765. Vgl. noch I, 438,441, 752, 773 u. 825. Meichsner, II, 933.
71) Grimm, I, 120.
72) Grimm, I, 179.
74) Grimm, I, 695.
75) Grimm, I, 765. Vgl. noch I, 752, u 825. Bair. Forstordn. von 1616, art. 12. Churbraunschweig. Forstord. von 1628, c. 5, §. 2 u. 3. Paderbornsche Holzordn. von 1669, art. 28.
76) Grimm, III, 516.
77) Grimm, III, 294.

die Zeit der Benutzung zu verfügen. Schon zur Zeit Karls des Großen sollte im September jedes Jahres in den Königlichen Villen Bericht erstattet werden, ob Eichelmast vorhanden sei oder nicht[78]). Und in späteren Zeiten pflegte die Gemeinde selbst den Vorrath des Mastobstes zu untersuchen und sodann das Weitere über die Benutzung zu bestimmen. (**wenn aichlen werdentt, so sol niemantt kein schütten noch lesen, e das ein gemeind eins wirtt, wie man die ding bruchen welt**[78a]). **Wann ein Eckern im St. Goars Walden seye, so soll der Vogt oder schultheiss zu St. Goar, und der Vogt zu Pfaltzfeld einen Tag ernennen und beyde Gerichte bescheiden, ungeferlich im September den Eckern im Wald zu besichtigen, alsdann sollen beyde Gerichte im Wald beym Brückenschlag zusammenkommen, sich unterreden, wie viel Schwein einem jeden Burgern nach des Eckern Gelegenheit anzutreiben, aufgesetzt werden sollen**[79]). Im Interesse der Forstpolizei war jedoch öfters die Zeit zur Ausübung des Mastrechtes ein für alle Mal bestimmt. Und dann durften außer dieser Zeit die Schweine nur mit Zustimmung des Forstmeisters hinausgetrieben werden. („vnd keine swyne sallen in den „walt geen nach sant Walpurgen tag ane des forstmeisters „willen") [80]). Hie und da war auch bestimmt, daß bei nicht voller Mast das Vieh nach dem Verhältnisse der Markzahl ausgetrieben werden solle. („ist er (d. h. der Eckern) aber nit foll, so „triben sie nach marczal") [81]).

§. 113.

In vielen grundherrlichen Dorfschaften mußte, wie wir gesehen haben, für den Genuß der Weide und der übrigen Marknutzungen eine Abgabe an den Grundherrn entrichtet werden. (§. 30.) Dieser Weidezins hieß im Stifte Honowe bei Straß-

---

78) Capit. C M. de villis, c. 25.

78a) Grimm, I, 120.

79) St. Goar Weisth. §. 14 bei Hofman, p. 150. Vgl. noch p. 151. Bair. Forstordn. von 1616, art. 8.

80) Grimm, I, 502.

81) Grimm, I, 518.

burg eine Wunemude[82]), offenbar deswegen, weil derselbe für die Wunne und Weide entrichtet werden mußte. Ein eben solcher Zins kommt nun auch bei dem Mastrechte vor. („man muß geben „von iglichem swine 13 heller[83]). und sol von ieglichen swine „geben einen pfennig und nicht me" [84]). Diesen Mastzins pflegte man nun das Mastgeld, den Mastschilling[85]), den Masthafer[86]), das Eckergeld[87]), Acker- oder Aichelgeld[88]), oder Vedeme und vedema zu nennen[89]).

Sehr häufig bestand diese Abgabe in einem Thierzehnten. Schon die Westgothen kannten einen Schweinezehnten (decimae porcorum) als Gegenleistung für die von dem Grundherrn gestattete Schweinemast. (pro glandibus decimam consequatur — decimam juxta consuetudinem solvat)[90]). Das Auszehnten nannte man decumare porcos[91]), in späteren Zeiten aber Dechen, Dachten, vielleicht auch achten[92]) und verdehemen, d. h. verzehnten. („so dechen sie jegliche Sau — alle Heerdschwein „dachten und dechen — wann die Schweine gedecht seyn" [93]). „daz er sin swin, die er herzogen hat uf dem hofe und sin eigin „sint, zun uns schlahen sol in dem selben walt, und sol die „verdehemen")[94]). Auch in späteren Zeiten findet man nämlich diesen Schweinezehnten noch in Franken[95]) und in Baden nach

82) Schilter zu Königshoven, p. 1150.
83) Grimm, I, 773.
84) Grimm, I, 825.
85) Wehner h. v. p. 350. Wiesand, h. v. p. 722. Paderborn. Holzordn. von 1669, art. 28 u. 30.
86) Hess. Grebenordn. tit. 24, §. 4 u. 9, p. 54.
87) Urtheil von 1503 bei Dahl, Lorsch. Urkb. p. 52.
88) Schönauer Lagerbuch von 1571 bei Dahl, p. 76.
89) Grimm, III, 863 porcos possunt pascere in nemore sine sallario, quod vocatur teutonice vedeme — emolumentum porcorum, scilicet vedemam, — de pastu porcorum scilicet vedema.
90) L. Wisigoth. VII, 5, c. 1, 2, 3 u. 4.
91) L. Wisig. l. c. c. 1.
92) Grimm, II, 60. soll die schwein achten nach der besserung. —
93) St. Goar Weisth. §. 14 bei Hofmann. p. 150, 151 u 152.
94) Grimm, I, 441.
95) Grimm, III, p. 516

dem Hofrechte von Rastadt („Wer es aber, daz er sin swin liesze „losen in unser welde, so sol er unserm herren behemen ge„ben"[96]). Später heißt es in demselben Hofrechte (p. 441). „Da sol er keinen zehenden von geben — daz sol er verzehen„den — und sol die verdehemen", so daß demnach behemen, verbehemen und verzehnten oder den Zehnten geben abwechselnd und als völlig gleichbedeutend gebraucht worden ist. Besonders häufig kommt aber dieser Schweinezehnte auch im späteren Mittelalter noch am Mittelrhein und am Niederrhein vor. Außer Zweibrücken und St. Goar auch noch in Jülich und Berg, in Zülpich u. a. m., wo derselbe insgemein Dehem, Dehtem, Dechtem, Dechtum und Deichtem genannt worden ist[97]). Daß von dieser Zehntabgabe das Mastrecht selbst diesen Namen verhalten hat, ist bereits schon bemerkt worden (§. 94 u. 112). Erwähnt muß aber noch werden, daß in späteren Zeiten der Natural Thierzehnte meistentheils in Geld angeschlagen und sodann in eine Geldleistung verwandelt worden ist, wie dieses auch bei anderen Naturalleistungen der Fall war[98]). Dieses Zehentgeld nannte man in St. Goar Dechgelt oder Dechsgeld[99]), in Hildesheim Tegetlosinghe d. h. Zehendlosung (in recompensam decimarum reditus qui vulgariter dicuntur Tegetlosinghe)[1]), in Baden den Dom, Dahin oder das Dichman- (offenbar Dehemen-) Gelt[2]), und an der Saar den Döme[3]). Im Resultate ist demnach das Dechgelt dasselbe gewesen, was anderwärts Mastgeld und Mastschilling genannt worden ist.

d. Jagd, Fischerei und Bienenfang.

§. 114.

Mit der Feld- und Markgemeinschaft hängt auch die ehe-

96) Grimm, I, 439. Dieselbe Stelle kommt später noch einmal vor.
97) Ritz, I, 132, 148, 149 u. 154. Lacomblet, I, 251. Schmeller I, 362.
98) Meine Gesch. der Fronhöfe III, 284 ff.
99) St. Goar Weisth. §. 14. Grimm, I, 585.
1) Dipl. von 1308 bei Haltaus, p. 2146.
2) Haltaus, p. 221.
3) Grimm, II, 60. darnach soll der kellner den döme ansetzen vnd heischen.

malige Jagd= und Fischereifreiheit und der freie Bienenfang zusammen. Die Jagd und Fischerei und der Bienenfang war nämlich das Recht eines jeden echten Eigenthümers, also das Recht eines jeden Markgenossen, und zwar nicht bloß auf seinem eigenen Grund und Boden, sondern auch in der ganzen Feld= und Waldmark, also in der getheilten und ungetheilten Dorfmark. (§. 40.) Von diesem freien Bienen= und Vogelfang verstehe ich auch die bekannte Stelle in dem bairischen Volksrechte (nullus de alterius silva aves tollere praesumat, nisi ejus commarchanus fuerit, quem calasneo (andere Mpte. Calesneo) dicimus)[4]). Denn die commarchani waren offenbar Markgenossen. Sie hatten als freie Markgenossen auch den freien Vogelfang und, wie wir sehen werden, auch den freien Bienenfang. (§. 117.) Und damit stimmt auch Grimm's Ableitung des Wortes calasneo von dem angelsächsischen läsve und altenglischen leasow (pascuum), also calasuèo (compascens) überein[5]). Die freie Pürsch und die freie Fischerei und der Bienenfang bildeten daher ursprünglich die Regel, nicht bloß in den Gemeinde Waldungen und in den ungetheilten Dorfmarken, sondern auch, wenigstens zur offenen Zeit, in den Feldmarken. Und auch der Honig Genuß gehört ursprünglich mit zu den Marknutzungen (§. 87.) Erst mit der Einzäunung oder Abmarkung der einzelnen Felder und Grundherrschaften wurde die Jagd= und Fischereifreiheit auf die eingezäunten oder abgemarkten Felder und Grundherrschaften beschränkt[6]). Und mit dem echten Eigenthum haben die Bauern in späteren Zeiten auch diese Freiheit meistentheils, wenn auch nirgends ganz spurlos, verloren. Nur in den freien keiner Grundherrschaft, vielmehr bloß einer Vogtei unterworfenen Gemeinden hat sich jene Freiheit, öfters sogar bis auf unsere Tage erhalten. Vor Allem gilt dieses von der freien Jagd und Fischerei[7]).

---

4) L. Bajuvar. 22 §. 11.

5) Grimm, Gr. II, 735. Meine Einleitung. p. 157. Merkel bei Pertz, XV, 334.

6) Meine Einleitung, p. 152 ff. Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 153 ff. Meine Gesch. der Fronhöfe III, 43 ff.

7) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 33—47.

§. 115.

Die freie Jagd hatten nämlich in den freien keiner Grundherrschaft unterworfenen Dorfgemeinden auch in späteren Zeiten noch alle in Grund und Boden angesessenen Leute, also auch die vollberechtigten Gemeindsleute und Bauern, z. B. in der Herrschaft Daun und Kyrburg (wer bey unss sitzt und wohnhafftig ist, der hat macht und freyheit zu gebrauchen wasser und weydt, fischen und jagen gleich ein ander Gemeinds mann [8]). Auf dem Schwarzwalde. (die, die inn das gericht gehörent, hand recht zu jagen vnnd zu fähen allerhandt wildtprechtz, es syen vogel, aichhürn, schwin, beren, fuchs oder wölff, ohn allein roth wild, dass sind hürsch, hinden vnnd reher, dass sollent sie nit vähen [9]). In der Landvogtei Schwaben die Freien auf der Leutkircher Heide und die übrigen in Grund und Boden angesessenen Bauern. Eben so in den Bairischen Alpen und in Tirol. (Wasser und die jagd ist gemein) [10]). In Kleinheubach, wo die Herren von Rieneck die Vogtei über Wasser und Weide hatten, war wenigstens der Vogel- und Wildfang frei. („Auch so weisen sie deß Wildfangß halben, daß „der frey seye, ob ein Nachbar im Dorf Hasen fing, oder „ein Feldthuhn, oder Vögel im Waldt, daß er niemandt „darumb nichts schuldig were") [11]). Erst mit dem echten Eigenthum haben die freien Bauern das Jagdrecht verloren. Denn auch dieses Recht gehörte zu den dem echten Eigenthümer (dem Grundherrn) vorbehaltenen Rechten, und wurde demnach ein ausschließliches Recht der Grundherrn.

Indessen ist doch auch in den grundherrlichen Gemeinden nicht jede Spur der ehemaligen Jagdfreiheit verschwunden. Denn auch in den grundherrlichen Gemeinden ist den Gemeindsleuten noch das Recht einen Hasen oder ein Schwein zu fangen geblieben, z. B. in Hessen (Item kan auch ein burger oder

---

8) Mebbesheimer Weisth. von 1514 bei Koenigsthal, I, 63.

9) Grimm, I, 384.

10) Grimm, III, 739. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 44—46.

11) Weisthum von 1454 in Abhandl. über bei Mark bei Miltenberg, II, 2.

burgerskint ein hasen gefahen mit einem hunde, oder kann ein swein gefahen, das sol ime kein herre weren, so fern das er den sweins kop meinem hern von Ziegenhain schicket)[12]) Anderwärts hatten sie das Recht einen Hasen oder Fuchs zu jagen, z. B. im Nalbacher Thal an der Saar. (vnd dabei so hat ein jeder inwoner des tals Nalbach die macht ein hasen oder fuess zu jagen)[13]) Oder für den eigenen Gebrauch einen Hasen zu fangen, z. B. auf dem Hundsrück u. a. m. (der arme man, so in dem bezirck sitzt mit feür vndt flam, der hat wasser vndt weit zu gbrauchen, ein hasen zu fangen vnd ein fisch zu fangen in sein haus zu gebrauchen zue seiner notturft, wird man aber gewahr das er fisch oder hasen verkaufft, so ist er den gerichtsherrn verfallen vor $8^1/_2$ ℔ heller, doch mit gnaden[14]). Anderwärts den freien Vogel- und Wildfang ohne die hohe Jagd, z. B. in Sulzbach (auch hat der kirchspelmann die freiheit sich zu gebrauchen des vogels in der luft und wildfangs aussgescheiden hohe wild, schwein, hirsch und desgl. stehen dem herrn zu[15]), in Trittenheim u. a. m. (das die inwohner des dorffs jerlich wasser vnd weide, dartzu wildt vnd zam binnen diesem bezirkh, aussgenommen verpodtene geil und schlagende netz vnd hochwilde, nutzen und gebrauchen)[16]). Allein auch in jenen grundherrlichen Gemeinden, in welchen es kein freies Jagdrecht mehr gegeben hat, konnten sich die Grundholden wenigstens von der Strafe befreien, wenn sie das getödtete Wild an die Herrschaft ablieferten. („Wan einer kheme vnnd hett ein stuck wilds vmbracht, ess seye ein hirtz, rehe oder wild schwein, der sall dass schaffen zu Bollendorf vnder die linde vnndt sall aushauwen dem jäger sein recht vnnd sall darnach drey theylen darauss machen, dauon scheint dem hern abt zwo theilen vnndt dem vogt die

12) Grimm III, 336.
13) Grimm, II, 26.
14) Grimm, II, 143. vgl. noch II, 30 u. 321.
15) Grimm, I, 573.
16) Grimm, II, 324 Not.

drit theil, der solches nit thet, ist meinem hern die bouse schuldigh)[17]).

§. 116.

Was von der Jagd gilt in ähnlicher Weise auch von der Fischerei.

In den freien keiner Grundherrschaft, sondern nur einer Vogtei unterworfenen Dorfgemeinden hatte sich meistentheils die freie Fischerei als ein Recht der Dorfmarkgenossen erhalten. So zu Schontra in Franken (darnach wissen die nachgebur zu recht, das sie macht haben zu fischen bis an die krommen strassze[18]). Zu Ramsbach in der Abtei Hornbach (Item weiset der scheffen eyn frey wasser, darein iglicher armer man daselbs zu fischen macht katt[19]).. Zu Dornstetten im Schwarzwalde (das ein yegklicher, der in das waldgericht gehört, hät recht in die wasser zu gan, die inn der obgen. wittraichi ligendt vnnd darinn visch zu fahen, das er inn seinem hus isszet; er soll ouch kheinem verhhoffen[20]). In der Schweiz (die gantz gmeind zuo Dietlicken hat die grechtigkeit das sy jnn dem Bach genant der Altenbach, mit storberen vnnd mit zeinen wol fischen mögendt als dick vnnd als fil sy wellent)[21]), in der Herrschaft Daun und Kyrburg u. a. m.

Aber auch in vielen grundherrlichen Gemeinden hat sich die freie Fischerei als ein Recht der Gemeindsleute erhalten, z. B. in Sulzbach. (auch hat der kirchspelmann die freiheit sich zu gebrauchen des fisches in dem wasser)[22]). Zu Welmich, wo bloß der Salmenfang ausgenommen war; (Item im Rein der marck, bussen salmenfangh, mag jeder fischen)[23]). In

17) Grimm, II, 272.
18) Grimm, III, 887.
19) Grimm, II, 37.
20) Grimm, I, 383.
21) Offn. von Dietlikon §. 19 bei Schauberg, I, 114 vgl. noch Offn. von Dübendorf §. 18 u. 64 eod. p. 101 u. 107.
22) Grimm, I, 573.
23) Grimm, III, 743.

Kirchborchen in Westphalen hatte zwar der Abt als oberster Erbgenosse und Grundherr die Fischerei in dem durch das Dorf fließenden Wasser, nach ihm aber auch noch die übrigen Erbgenossen und ihre Meier (darinne vischen, unde der nae dan alle erffgenoten unde ere meyger), diese jedoch nur für ihren eigenen Gebrauch und ohne Fischkorb (ensollen nenne vischkorue leggen). Außerdem gab es daselbst aber auch noch ein gemeines Wasser, in welchem die ganze Bauerschaft fischen durfte (hedde de burscop geholden vor ere gemeyne water). Endlich durfte auch noch jeder Erbgenosse und Bauer auf seinem eigenen Grund und Boden fischen (up eyn jyden syner tunstede mochte vischen so were alse syn tunstede uthwisede — so vere synes houes tunstede uthwisede)[24]. Auch in Sandhofen gehörte zwar die Fischerei im Allgemeinen der Grundherrschaft von Schönau, allein die „Ziegelgruben hörte der Gemeindt zu. Was man darin „Fisch mage gefangen, da hatt yedermann recht zu"[25]. Anderwärts durften die Gemeindsleute erst nach der Herrschaft fischen. („Deswegen sollen kirspelsleuth macht haben nach beschehenem „mayftrich mit der handt vnd sillen zu fischen, sollen aber denen „großen nicht nachgehen, wan einem doch einer in die Hand „lieffe, soll er die hand fest zu halten, daß der sich ihme „nicht entlauffen könne")[26]. Wieder in anderen Gemeinden durften sie für ihren eigenen Gebrauch fischen, die gefangenen Fische aber nicht verkaufen. („Die arme leut haben alwegen ei„nen hasen zu fahen vnd fisch mit dem zirbel zu fahen, sonern „sie solches nit verkauffen")[27]. „Und in den wassern allen mu„gent sy vischen, daran durffent sy weder herren noch nymant „fürchten: und waz einer in den wassern visch vacht, die soll er „nicht verkauffen, aber er mag sy wohl vereren seinen nachge„pauern"[28]. „Wir erkennen der Gemeinde vndt inwohnern dieses

24) Weisth. von Kirchborchen bei Wigand, Provinzialr. von Paderb. III, 6 u. 7.

25) Grimm, I, 461.

26) Grimm, II, 613.

27) Grimm, II, 30.

28) Grimm, III, 647. §. 7.

„Dorffs wasser vnd weyde, den fisch vff dem sand, daß wildt „vff dem lande, was der arm man des kriegen kan in nutz vndt „notturfft seiner nahrung" [29]). Im Stifte Fulda durften die Dorfnachbarn jede Woche zwei Mal einige Fische fangen („ein „yder nachbar hat die Freiheit jerlichen alle mitwochen und freitage vor drei pfennige fisch fangen, das sal im nymand weren) [29a]). In sehr vielen Gemeinden durften die Dorfmarkgenossen nur mit einem Hamen, mit einem Garn oder mit Angeln u. s. w. fischen, oder so weit man mit einem Hammer werfen konnte, so weit man den Glockenklang hörte u. s. w. („Item auch sol ein bürger oder „burgerskint von Auel mit einem hamen fischen soweit der „glocken clang clenget oder schillet, das sol ime kein herre „wehern." [30]). „Jeder huber, so darin gesessen, hat macht, mit „hebgarn, zerbeln vnd angeln one der hern erleubnuß zu fischen" [31]). „Doch mit vorbehalt eim jedern huyßman im tael seßhafftig bei „dem fischer ongeengt oder geyrret, mit zerbelen oder mit garren „(a. Mpc. heffgarn, mit kuppen vnd mit cleynen rüssen, vnd „nit mit andern gezauwen), so fer er gewaben kan, zu fischen „vnd achter oestern byß zu s. Remigius tag moge ein jeder in„woner des tals in dem wasser der Bremts fischen" [32]). „Der „arme man habe mit einem fischhammen in die Bließ zu gehen „vnd ein fisch zu fahen, aber kein legengeschir zu legen" [33]). „Da „wisent sich die menner, so ferre einer mit eym huffhamer „vnder arme obendig vnd nyedewindig, der brucken gewerffen „maigk, das sie macht haben mit eym hamen zu fischen" [34]). „Die „scheffen, daß die hobsleut macht haben zu fischen bey irem juncker, „ein hobman mit sex karr, die er also inzulegen hatt, daß er „stehe mit einem Foß im wasser vnd mit dem andern „vff dem landt. Ein scheffen aber hat zu fischen mit sieben

29) Grimm, II, 321. Vgl. noch p. 143.
29a) Grimm, III, 377.
30) Grimm, III, 336.
31) Grimm, II, 46.
32) Grimm, II, 26—27.
33) Grimm, II, 29. Vgl. noch p. 30.
34) Grimm, III, 472. Vgl. Bair. LandesOrdn. von 1553, V, tit. 9. art. 14.

„karr in gleicher gestalt“ [35]). In anderen Gemeinden endlich durften zwar Fische gefangen, diese aber erst, nachdem sie der Herrschaft angeboten worden, weiter verkauft werden. („wan eini„cher hoffmann kheme vff daß wasser vnndt fing ein hecht, ein „salm oder ein presant fisch, den sall er tragen zu Bollendorf „in die burg, vnndt soll dem amtman den feil bieten vmb ein „zimblichen pfenningh, daß er werth ist, gibt er ihme nit daruor „waß er werth ist, hat er macht den zu tragē vff alle die ort, „daß er seines fisch geniessen kan“) [36]).

Außer diesem einem jeden Gemeindegenossen zustehenden Rechte war das Recht zu fischen auch noch mit einzelnen Gewerben verbunden. Die Müller z. B. durften das Mühlwasser meistentheils auch noch zum Fischen gebrauchen. („wenn der muller „die mule geheybt, mag er vff den schutzstecken drethen mit dem „beyel, damit er die mul gehauen, ein wurff nauff vnnd „ein nab thun, vnnd als weyt er wurfft, hat er macht on „eindrag so weyt zu fischen“) [37]). Und fast allenthalben durfte man wenigstens für die Kranken und Kindbetterinnen so viele Fische fangen, als man für ihren Bedarf nothwendig hatte [38]).

Das Recht Krebse zu fangen hat auch in den Dorfmarken, wie in den großen Marken, mit zu der Fischerei gehört. Im Dorfe Untermessing im ehemaligen Fürstenthum Eichstätt z. B. durften fremde Leute für ihren eigenen Gebrauch, die Eingesessenen aber auch noch für den Verkauf im Dorfe Fische und Krebse fangen. („käm ein gast und fieng ein essen krebs oder fisch, so soll „ers hintragen in die daffern und darin essen, daran er nit fre„velt; wolt er sie anderswo tragen, soll mans ihm nehmen und „darum püssen. Item wer visch fäht, der soll sie zum ersten „tragen 'gen hof, nachmals in die daffern, darnach in die pad„stuben, und zum letzten in den pfarhof, und so man sie an der

35) Grimm, II, 569. Vgl. noch Witzen Mühlen Recht bei Mascov, p. 6, 25 u. 41. Grimm, R. A. p. 249.

36) Grimm, II, 272.

37) Grimm, III, 892. Vgl. noch Gr. II, 568. Bairische LandsOrdn. von 1553, V, tit. 9, art. 14.

38) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 34.

„end keinem kaufen wolt, soll man sie tragen unter die linden „oder für die kirchen und sollen sie da feil haben, und was man „dafür gibt sollen sie nehmen, und kein visch noch krebs vom „Dorf tragen") [39]).

§. 117.

Auch der Genuß des Honigs, natürlich von wilden Bienen, hat, wie wir gesehen haben, in früheren Zeiten zu den Marknutzungen gehört. Ueber den freien Bienenfang selbst findet man zwar in den alten Volksrechten und Urkunden außer einigen Andeutungen so gut wie nichts. Die Volksrechte reden wohl von dem Bienenfang, meistentheits jedoch nur von dem Bienenfang auf dem eigenen Grund und Boden und von der Verfolgung des entflohenen Bienenschwarms auf fremdem Besitzthum [40]). Und dieselben Bestimmungen findet man auch wieder in den späteren Rechtsbüchern [41]). Wer aber das Recht wilde Bienen zu occupiren gehabt habe, wird mit Bestimmtheit nirgends gesagt. Offenbar war indessen ursprünglich auch dazu nur der Markgenosse berechtiget. Denn auch die Bienenzucht hat mit dem Besitze von Grund und Boden und daher mit der Feld- und Markgemeinschaft zusammengehangen. Ohne Zweifel ist dieses der tiefere Sinn des zu den Marknutzungen gehörenden Genusses des wilden Honigs. Eben dahin deutet das Bairische Volksrecht, indem es den Bienenfang mit dem freien Vogelfang zusammengestellt und, nachdem es von dem Bienenfang gesprochen, fortfährt pari modo de avibus sententia subjacetur, ut nullus de alterius silva aves tollere praesumat, nisi ejus commarcanus fuerit [42]), so daß demnach das Recht der Markgenossen auf den Vogelfang „pari modo" auch auf den Bienenfang bezogen werden kann. Damit stimmt überein, was die alten Volksrechte und Rechtsbü-

---

39) Grimm, III, 631. Meine Gesch. der Markenvorf. p. 155. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 33.

40) L. Bajuvar. XXII, 8—10. L. Wisigoth. VIII, 6 c. 1.

41) Schwäb. Lr. W. c. 301. ed. Laßb. c. 365. Ruprecht von Freising, II, 46. Vgl. noch Witzen Mühlen R. bei Mascov, p. 11 u. 29.

42) L. Bajuvar. XXII, 11. vgl. oben §. 114.

then vorschreiben. Die in der gemeinen Mark oder auf fremdem Grund und Boden getroffenen Bienenschwärme sollten nämlich jedermann gemein sein und daher, wie jedes andere Wild, als „ein wilder Wurm“ von jedem Genossen eingefangen werden dürfen. (si signata non fuerit, tunc quicumque invenerit, iure naturali habeat sibi[43]). „Fleugt ein Binenschwarm aus eines „mannes haus oder hoff zu seinem nachbawren, er ist den „schwarm neher zu behalten, denn jener, der jm nach=„folget, wenn die Bin ist ein wilder wurm[44]). „Ist aber „das er (ein Ympp) aus dem flug kümbt das er sein nicht mer „sieht. so ist er gemain. vnnd wer jn vindet des ist er.“[45]) Ganz entschieden geht indessen der Zusammenhang des Bienenfangs mit der Feldgemeinschaft aus dem neumünsterschen Kirchspiels= und den bordesholmischen Amts=Gebräuchen hervor, indem nach ihnen das ganze Dorf, also die Dorfgemeinde für den auf der Feldmark entstandenen Schaden haften, und auf der gemeinen Mark jedermann, d. h. jeder Markgenosse, den Bienenfang haben sollte. Denn derjenige, der überhaupt keinen Zutritt zur gemeinen Mark hatte, konnte natürlicher Weise auch nicht diese Berechtigung in der Gemeinen Mark haben. („Auf welchem Feltmark ein „Imme außgehauen wirt, dafür stehet daß gantze Dorf, und „muß andtworten, entweder den Thäter schaffen oder auch „bruchen. Sonsten ist landtsittlich, wan einer ein Imme ent=„fleucht, und wirt uf den Unterbusch oder der Erden gefun=„den, so gehöret selbige dem Finder, darumb, daß den Un=„terbusch den Unterthanen zu gebrauchen gemein „ist“)[46]). In späteren Zeiten ist jedoch der Bienenfang nebst der Zeidelweide fast allenthalben ein Recht der Grundherrn geworden[47]). Zwar haben die Nürnberger Zeidler auch in späteren Zeiten noch eine aus hof= und markgenossenschaftlichen Elementen gemischte Genossenschaft gebildet, welche ihr eigenes Zeidelgericht

---

43) Rothar, c. 324. Vgl. Andr. Sunon. XI, 1. und Meier, compendium juris Cimbrici, c. X bei Westphalen, IV, 1731.

44) Sächs. Weichb. art. 120.

45) Ruprecht von Freising, II, 46.

46) Art. 61 bei Pauly p. 114 u. 115.

47) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 454, III, 36 ff. u. 40.

hatte. Allein diese Zeidler standen in keinem Zusammenhang mit einer eigentlichen Dorfmarkgemeinde. In vielen Gemeinden erhielt jedoch in späteren Zeiten noch der Finder seinen Theil an den gefundenen Bienen. Und nur der andere Theil gehörte dem Grundherrn. („Fundß vnd prundts halber, in deme „der wald gemein seye, also dem grund vnd vogtherrn den binen„fundt zum halben zu haben gebühre"[48]). „Wan einer theme „vnndt fundt eine biege" (d. h. Beye, Pine oder Biene)[49]), „so sall er gahn zu meines hern meyger vnndt sall sagen, da „hain ich eine beyge funden, scheint meinem hern halſ vnndt der „ihn funden hat, halſ"[50]).

Wie dem nun aber auch sei, so müssen sich jedenfalls viele Gemeinden mit der Bienenzucht beschäftiget haben, indem ganze Dorfschaften in Baiern den Namen Zeidlarn (Ceidlar, Ceidlarn, Ceidlaren, Cidlare, Cidelara, Cidelare und Cidelere[51]) oder auch Cidelhaim) geführt haben[52]). Sogar ein Gau und ein Gericht hat den Namen pagus Cidelaregeuue[53]) und comecia Zeitlarn erhalten[54]).

e. Genuß des Wassers.

§. 118.

Wasser und Weide war für die Viehzucht ganz unentbehrlich. Um die Viehzucht hat sich aber ursprünglich die ganze Markenverfassung gedreht. Daher wurde von je her Wasser und Weide zur Almende gerechnet. („das wasser zwüschen der weide und

48) Grimm, II, 265.
49) Schwäb. Lr. W. art. 301. Not. Stalder, I, 153.
50) Grimm, II, 272. Vgl. noch I, 815, II, 11, 60 Nassau Weilburg. Forstordnung §. 16. Herzogl. Coburg. Wald-, Forst- und JagdOrdn. von 1633, art. 6.
51) M. Boic. III, 114, 115, 127, 135, 158, IV, 519, VI, 379. XIV, 361. Seifried, Gesch. der ständig. Gerichtsb. in Baiern, I, 114, 115, 133, 219, II, 31 u. 32.
52) M. B. IV, 225. Vgl. Schmeller, IV, 226.
53) Dipl. v. 1150 in M. B. III, 109.
54) Dipl. von 1275 in M. B. VI, 372.

„dem werde, wan dasselb instendig wurt, so ist es des dorffs „alment"[55]). „Das wasser und weyde vnd vogel geweide der „heren von Schonawe eigen ist, und der gemeind richlichenn „almende als ferre die market des dorffs Sandhoffen reichet"[56]). „Wasser und die Jagd ist gemein"[57]. Auch pflegt in fast jedem Weisthum außer der Weide das Wasser der Gemeinde zugesprochen zu werden, wenn auch nicht immer als Eigenthum, doch jedenfalls die Nutzung desselben.

Die Nutzung des Wassers war ursprünglich ganz unbeschränkt. Jeder Genosse konnte dasselbe für seinen eigenen Gebrauch und so weit sein Gebrauch reichte benutzen wofür er nur wollte. Aber eben diese unbeschränkte Freiheit führte frühe schon zu gewissen Beschränkungen, um allen Genossen den gleichen Gebrauch möglich zu machen. Auch erstreckte sich das Nutzungsrecht ursprünglich auf jede Art von in der gemeinen Mark befindlichem Wasser, auf Brunnen und Quellen eben sowohl wie auf Bäche und Flüsse. Von Brunnen redet. („so sollen die gemeind zu Alsenzbruck forder „denselben bronnen sonder vnser herrn v. D. schaden in ihrem eigenen costen baw vnd wesen ewiglich halten, vnd sollen vnser herrn „von D. vnd die ihren darzu vnd die gemeind zu Als. Darnach „zu ihr aller notturfft zu gebrauchen macht haben")[58]). Von Quellen und anderem fließenden Wasser, dem sogenannten Wasserlauf redet (communionem in silvis et fontium[59]), cum pascuis, fontibus, aquis, aquarumque decursibus)[60]). Von Bächen und Flüssen („alle, die in die graffschaft zu Peytigo gehörent, den soll man kein wasser nicht wergen, weder den Lech, „den Wulpach, die Ammer, die Ylach, noch die Ach, und in den „wassern allen mugent sy vischen rc.")[61]). Späterhin ist zwar das Eigenthum an dem Wasser meistentheils auf die Grundherrn

55) Grimm, I, 461.
56) Grimm, I, 457.
57) Grimm, III, 739.
58) Grimm, I, 792. Vgl. noch Hohenloher Landr. III, tit. 19, §. 1, p. 115.
59) Dipl. von 948 bei Meichelbeck, I, 444.
60) Dipl. von 955 u. 956 bei Meichelbeck I, 444—446.
61) Grimm, III, 647 § 7. Meine Einleitung, p. 91.

und das Eigenthum an den öffentlichen Flüssen und Strömen auf den Staat übergegangen [62]). Auf die hergebrachten Nutzungsrechte der Gemeinden hat dieses jedoch keinen Einfluß gehabt.

Die Hauptnutzungen bestanden in dem Gebrauche des Wassers zur Bewässerung, zur Schiffarth, zum Holzflößen und zum Mühlenbetriebe. Daher wurden diese Rechte fast allenthalben durch das Herkommen oder durch die Gemeinden selbst regulirt. Über die Bewässerung der Felder und Wiesen findet man fast allenthalben Bestimmungen, (ein jeder hat gwalt zu dem selben bach vnnd wasser, einen Spatten stich oder pflugs fury (d. h. Furche) durch sin wissenn zu machen) [63]). Zumal über die Bewässerung der verschiedenen Arten von Wiesen in den Alpen. („Wenn och daz zit kumt, daz man die wisen wëssern sol, „so sol der meyer daz wasser des ersten dry tag vnd dry nächt „habn vff des hoffs wisen vnd sol darnach die gebursami och dry „tag vnd dry nächt habn" [64]). „Die huswis sol also gewässeret „werden, das zwen teyl ob dem weg das wasser ein tag vnd „nacht, vnnd zwen teyl vnnder dem weg zwen tag vnnd nächt „nemen vnd bruchen, vnd es also der ordnung nach sond lassen „vmgan. Die geyßwis da sond die dry vordren teyl" u. s. w. — „Die lüchelwis da sond die teyl ob dem graben u. s. w. [65]). Man durfte zu dem Ende auch Pfähle in das Wasser schlagen und andere Vorrichtungen, insbesondere auch Uferbefestigungen machen („ein jeder fur dem seinen die bach zu uberpfaelen, „damit das wasser zu winnen und ein jeder naechpar durch den „anderen zu wässeren mit gewhönlichen sloßeren und mit dem „minsten schaden [66]). Welcke Mensche hatt Erff und Guht, dar „ein Water an flithet, de mag vor dem sienen wehren und schlechten an dem sienen wen er das Water mechtig is biß an das Mittel von dem Water, dar eme dat noit is, dan er sol nit schlechten „dar em dat nit notig is, damit er einem andern schaden dauw") [67]).

---

62) Meine Gesch. der Fronhöfe III, 28—30.

63) Offn. von Steinmaur §. 35 bei Schauberg, I, 94.

64) Grimm, I, 74. Vgl. noch III, 892.

65) Grimm, I, 131. Vgl. noch II, 498 Andr. Sunon. XII, 4.

66) Grimm, II, 674.

67) Rhuerrecht von 1471 bei Steinen, I, 1700. Vgl noch Rhurrecht von

Auch die Holzflößerei und die Schiffarth ward nach und nach geregelt. („Die grosze und kleine bach hat die herrschaft „das recht allein zu fischen, die unterthanen aber ihr holz darin „zu flöszen, jedoch mit gewisser einschränkung"[68]). „Noch „weisen die scheffen ein gemeinen floitzgraben" ꝛc.)[69]). Eben so der Gebrauch des Wassers zum Mühlenbetrieb. („wenn der „muller sein mulgraben fege will vnd befind reysig oder anders, „das ime das wasser hindert, hat er macht dasselbig rauß zu „hawen, doch soll ers vff ein rein legen vnnd nichts lassen hin„weg fliessen. — An der Strew soll ein mehr haben zwolff schue „an der weyte vnnd drey ueldt, an der Soltzen sechs schue vnnd „zwey feld. Auch hat ein jeder gewalt, vonn Walpurgis byß auff „Bartholomei zu wyssern, nemlich alle gepannte feyerabent zu „mittag zuzuschlahen vnnd zu wyssern byß vff den gebanten „feyertag zu mittag wider auff zu prechen. Vnnd wann der „muller nach der Zeit ein wannd zu fynndt, die hat er macht „auff zuthun, vnnd soll die prether an einen rein legen vnnd keins zu hawe")[70]). Auch das Recht eine Mühle anzulegen war ursprünglich das Recht eines jeden echten Eigenthümers[71]). Mit dem echten Eigenthum ist es aber späterhin meistentheils auf die Grundherrn übergegangen. Nicht wenige Dorfgemeinden haben jedoch auch in späteren Zeiten noch ihre eigenen Mühlen behalten[72]).

Zur gleichen Vertheilung des Wassers hatte man in manchen Gemeinden einen eigenen sogenannten Wässerer, Wassermann oder Wasserherren angestellt. Einen solchen Wassermann hatte z. B. Roggwil im Kanton Bern („es sollent die

---

1542, cod. p. 1704 und Offn. von Dietlikon §. 18 u. 19 bei Schauberg, I, 114.

68) Grimm, I, 444—445.

69) Grimm, III, 699 ff.

70) Grimm, III, 892. Vrgl. noch I, 783, III, 135 §. 14 u. 738 §. 1. Heff. Grebenordn. tit. 38, §. 3. Ehehaft R. von Hahnbach art. 22 bei Fink, I, H. 4. p. 370. Andr. Sunon, XII, 4.

71) Vgl. Dipl. von 1007 u. 1008 bei Fink, geöffn. Arch. von 1823, H. VI, p. 443—462.

72) Grimm, III, 891. Hessische GrebenOrdn., tit. 46, §. 1, p. 118.

„von Roggwil einen wasserman haben in irem kosten, der das „wasser leite vnd wise vff die agker allenthalben gelichlich, das „nieman da dehein voruß da beschehe an geuerde[73]). In Dürkheim in der Pfalz hatte man einen Wiesenwässerer. (§. 179.) Wasserherren findet man aber heute noch im schönen Wiesendthal in der fränkischen Schweiz. Daselbst pflegt nämlich heute noch jede Gemeinde alle zwei Jahre eine eigene Behörde, sogenannte Wasserherren, zu ernennen, welche nach einer bestimmten althergebrachten Ordnung für die Wiesenbewässerung zu sorgen hat. Die Bewässerung beginnt daselbst am 1. Mai und dauert bis zum 24. August. Sie wird alle Sonnabende von 2 Uhr Nachmittags bis Sonntag Nachmittags 2 Uhr vorgenommen und ist so eingerichtet, daß jedes Tagwerk auf zwei Stunde Bewässerung Anspruch machen kann. Jene Wasserherren haben auch für die Unterhaltung der Wassergraben zu sorgen und diese, wenn sie nicht vorschriftmäßig von den Eigenthümern selbst unterhalten werden, auf deren Kosten herstellen zu lassen. Anderwärts sollte dieses Alles der Dorfmeister selbst besorgen, z. B. zu Partschins in Tirol („der „Dorfmeister soll das wasser theilen jedem mann nach seiner nothdurft") [74]). Entstandene Streitigkeiten hatten die erwähnten Wassermänner und Wasserherren, hie und da aber auch die Gemeinde selbst zu entscheiden. („whiere aber sach, das ein ungewöhnlich „fluß oder wässerei angestellt were, so sall man die nachparn darleiden und das besichtigen") [75]). Dies führte nach und nach zu einem eigenen Wasserrecht[76]), zu einem Mühlenrecht[77]), an der Ruhr zu dem sogenannten Ruhrrecht[78]), zu Nußdorf an der Donau zu einem Urfarrecht[79]), zu Weissenau bei Mainz und bei Neuwied am Niederrhein zu einem Fahresrechte[80])

---

73) Grimm, I, 177. Vgl. noch p. 178.

74) Grimm, III, 738. §. 1.

75) Grimm, II, 674.

76) Grimm, I, 131.

77) Grimm, II, 628.

78) Urk. v. 1471 u. 1542 bei Steinen, I, 1700–1705.

79) Grimm, III, 699 ff.

80) Fares Recht zu Weissenau von 1492 bei Guden, V, 1084. Grimm, I, 620.

und zu eigenen Wassergerichten z. B. zu Nußdorf an der Donau bei Wien („man sol drew pantaiding haben in dem jar „von desselben vrfars wegen"). Eben so an der Ruhr u. a. m. Im Ober-Simmenthal im Kanton Bern bestand ein eigenes Schwellengericht zur Aburtheilung der Streitigkeiten über den Schwellenbau und über die Schwellenpflicht, d. h. über die Verbindlichkeit Dämme von Grundbalken an dem Flusse anzulegen[81]). In Niederdeutschland endlich gab es eigene mit Deichgreven und Deichgeschwornen besetzte Deichgerichte, welche über Deichangelegenheiten erkannten. Hie und da kommen auch eigene Mühlgerichte vor, z. B. im Bisthum Passau[82]).

f. Andere Marknutzungen.

§. 119.

Weitere Marknutzungen bestanden in dem Gebrauche der Gemeindewege und Stege, der Gemeinde Brücken und der öffentlichen Plätze. Denn sie befanden sich sammt und sonders in ungetheilter Gemeinschaft und durften daher von jedem Gemeindegliede benutzt werden, wie dieses aus unzähligen Urkunden und Weisthümern hervorgeht. (in uilla qualibet quedam communia, uie uidelicet et platee[83]). „Doch das sy iren nachpuren vnd anderen stäg vnd wäg, zu ir noturft volgen lassint[84]). „Iurent dien Ziln ist ein alment, da süllent die gnossen vssrent „der Alment steg vnd weg han[84a]). daß sich die gemeindte der „wäld, — strassen, weg vnd steg, wie man alterß herkommen ist, „zue ihrer zimblichen nottdurfft haben zue gebrauchen"[85]). „ein „jedermann sall hebben einen frien weg van sinem herde bis an

81) Stettler, Rechtsgesch. von Bern, p. 59 u. 60 Not. 2. Vgl. Stalder, II, 363.

82) Urk. von 1472 in M. B. 31, p. 516.

83) Andr. Sunon. IV, 1.

84) Grimm, I, 131.

84a) Hofrecht von Malters im Geschichtsfrd. IV, 68.

85) Grimm, II, 159.

„dat hohe altar unbeschert und unbesloet und unbekümmert [86]). „Item es sind drei weg zu T., die sollen unverzaint, unvergraben, „unverpelzt und unverackert bleiben, ainer für das badhaus, der „ander für den ainer, der dritt für die weinpressen" [87]). Cum pascuis, viis et inviis communionem in silvis, cum exitibus et reditibus [88]). „wan ein stat sy oder ein dorf, dem es not tu an „stegen vn an wegen, daz sie wol ab mogen scheiden ir gemeinde" d. h. ihr Gemeinland [89]).

Die Gemeindewege, d. h. die Wege und Stege, wurden allenthalben von den dem Staate gehörigen Land-, Heer- oder Königsstrassen unterschieden. („als die lanntstras von der steig har—, „da sond alle die mit iren guteren dar an" (d. h. an die lanntstraſ) „stossent inen selb stäg vnd wäg geben") [90]). Sie führten nach ihrer verschiedenen Bestimmung die Namen Nothwege, Kirchwege, Besuechwege, Leichwege, Jochwege, Mistwege, Bauwege, Holzwege, Karrenwege, Schlittenwege, Triftwege, welche in Baiern auch Kunterwege genannt wurden, sodann Vicinalwege, ehehafte Wege, Richtpfade, u. s. w. [91]), in der Schweiz auch Einigenn, d. h. Verbindungswege, und Brachwege [92]). Wie bei den Königsstraßen, so pflegte auch bei ihnen die Breite der Straße, hie und da sogar auf eine sehr eigenthümliche Weise bestimmt zu sein. („ein „kerkweg ofte notweg sall so wiet sin, dat ein mann hen vare „met einer boden lych up einem wagen offt einer karren, offt einer „bruit, dat eine vrowe ga beneven tho beiden siden unbeschmit orer „hoecken. Item ein juckweg offte breffweg, dar men henne

86) Grimm, III, 30.

87) Grimm, III, 642. §. 15.

88) Dipl. von 948 bei Meichelbeck, I, 444. Vgl. noch p. 445. Dipl. von 1007 u. 1008 bei Fink, geöff. A. von 1823, H. VI, p. 443 — 462.

89) Kaiserrecht, II, 73.

90) Grimm, I, 131. Vgl. noch Sächs. Lr. II, 59 §. 3. Schwäb. Lr. W. c. 312. Ruprecht von Freising. I, 146. Grimm, III, 27 u. 47.

91) Grimm, I, 131—132, III, 28, 47 §. 56—58 u. 133 §. 4—6 u. 11. Vesten Recht tho Schwelm und Bochumsches Stoppelrecht bei Sommer, p. 20, 21 u. 25. Rechtsb. Kaiser Ludw. c. 141. Schmeller, IV, 44.

92) Offn. von Steinmauer, §. 20, 31, 43 ff. bei Schauberg I, 93.

„driven und misten sall, sall wesen 7 voet wiet. Item ein richtelpat sall man halden by alder gewonheit [93]). Ein „Noethweg soll so weith seyn, so da ein todter Leichnamb auff „einem Wagen oder Karren käme gefahren und deme eine Brauth „oder eine andere Frau mit einer Heuken begegnen thäte, daß die „unbesleikt dabey herkommen könne [94]). Ein gemeiner Hellweg soll so weit und so breit seyn, daß ein mann mit einem „weisebaum zwerch dadurch reiten kann. Ein weg dadurch man „korn und heu fährt soll so weit sein, daß 3 pferde voraus, und 2 „hinten mit einem knecht dabei unbeschädigt durchgehen können" [95]). „Daß einer mit einem zwerch vor sich habenden s. g. Wiesenbaum „ohnbehindert die Straße oder Fahrweg passiren könne [96]). „dasz „ein leichweg so weit und raum soll sein, dasz drey pferde in „einer rige gehen können für den wagen, und an jeder seith des „wagens buiten rades ein mann, der das lieck und wagen vor „dem sall halten und wahren kann. Dasz der jockweg so weit „soll sein, dasz zu beiden seithen buiten rades ein mann mit einer „forke gehen kann und halten, damit das korn nicht umfalle. Daer „ein leich und jockweg zu samen gehen, dha soll der weg „so weith sein, dasz einer dem andern weichen kann, und das „leich unbesperret nach der kirch kommen kann" [97]). „die eptissin „von Andlau sol ein straß haben zue der kirchen also weit, das „uf jeder seiten ein ritter neben ir mag gehen" [98]).

§. 120.

Auch die Baumpflanzungen auf den öffentlichen Plätzen und auf dem Gemeinland gehörten nebst dem darauf gewachsenen Obste der Gemeinde. („Wann einer auf der Gemeinheit pflanzet, „dadurch erwirbt er für sich kein Recht noch künftige Anspruch „an das implantatum, sondern bleiben die anwachsenden Bäume

93) Grimm, III, 28. vgl. p. 47. §. 56—58.

94) Bochumsches Stoppelrecht §. 26. Vgl. noch Benker Heyde Recht §. 8 bei Sommer p. 11 u. 25.

95) Grimm, III, 106. §. 40 u. 41.

96) Delbrücker Lr. VII, §. 10.

97) Grimm, III, 133 §. 4—6. Vgl. noch Grimm, R. A. p. 552 f.

98) Grimm, I, 675.

„und darab kommenden Früchte gleichfalls gemein“ [99]). „Vnd wann „opssbewme vf der platzen stunden, so soll das opss, so darauff „gewachsen were, gemein sein“ [1]). Dasselbe gilt insbesondere auch von den auf den Almenden gepflanzten Kirsch- und Nußbäumen im Kanton Uri [2]), und wahrscheinlich auch im Kanton Schwiz. Denn die Kirschen galten daselbst offenbar nur deswegen als Gemeines Obst, weil die Kirschbäume auf dem ungetheilten Gemeinland standen. Um jedoch zu Baumpflanzungen aufzumuntern, wurde es späterhin gestattet, die Kirschen zu mehren und dadurch ein ausschließliches Recht sie zu sammeln zu erwerben [3]). Im Kanton Uri war es sogar jedem Bürger von Alters her gestattet, Bäume auf die Almend zu pflanzen, ursprünglich so viel er wollte, späterhin aber nicht mehr als sechs, welche sein Privateigenthum bleiben sollten und daher Eigenbäume genannt worden sind [4]). Anderwärts sollte der Fruchtertrag wenigstens auf eine Reihe von Jahren den Pflanzern und ihren Erben gehören, z. B. in Baar im Kanton Bern u. a. m. [5]). Eben daselbst besteht seit uralten Zeiten die schöne Sitte, daß jeder Dorfgenosse, so oft ihm ein Kind geboren wird, auf der Almend 12 Obstbäume pflanzen muß, welche später dem Kinde selbst zur Pflege übergeben werden. Daher besteht auch die Barer Almend aus einem Walde von Obstbäumen [6]). Eine ähnliche Sitte bestand in Hartenburg bei Dürkheim in der Pfalz, auf der Stammburg der Fürsten von Leiningen. Bei jeder Geburt eines jungen Herren pflegte nämlich eine Linde gepflanzt zu werden. Und heute noch sind daselbst die uralten Linden eine Zierde der schönen Ruine.

In den Hessischen Gemeinden mußten alle Bauern und alle junge Eheleute bei ihrer Niederlassung und Verheirathung eine bestimmte Anzahl Obst- oder andere Bäume anpflanzen und die gepflanzten Bäume gehörig pflegen. Auch sollten daselbst in jeder

99) Delbrück. Lr. VII, §. 9.

1) Grimm, II, 688. Vgl. noch Hess. Grebenordn. tit. 12, §. 9. p. 32.

2) Landbuch von Uri, art. 347 u. 348.

3) Landbuch von Schwiz, p. 87. Meine Einleitung, p. 111. f.

4) Landbuch von Uri, art. 173, 174 u. 346.

5) Renaud in Zeitschr. IX, 25. Vgl. noch Delbrücker Lr. VII, §. 9.

6) Renaud l. c. p. 26. Not.

Gemeinde, wo möglich sogar von jedem einzelnen Bauer, Baumschulen angelegt und die jungen Bäume sodann an öffentliche Plätze und Wege oder auch in Waldungen verpflanzt werden [7]). Zu Großweiher am Oberrhein sollte von jedem Einwohner des Dorfes jährlich ein Baum, ein sogenannter „Wildfang", das ist „ein wilder stamm," auf den Almenden gepflanzt und das darauf folgende Jahr gezweigt werden [8]). Endlich war in manchen Gemeinden die Anpflanzung neuer Fruchtbäume sogar bei Strafe geboten. („auch Aepfel-, Nuß- und Birnbaume zu pflanzen bei „zwei Mark Strafe gehalten seyn") [9]).

§. 121.

Die gemeinen Weiden waren, wie wir gesehen haben, für die Viehweide bestimmt. Sie sollten vom Vieh geetzt oder abgeetzt werden. Das Mähen und Heuen war öfters sogar ausdrücklich verboten. („Es sol oüch jn vnserm Rieth niemmen kein graß „meygen nach schniden" [10]). „so man Graß ausgibt, soll niemand „keines dorren, ob jhmand Graß dorret, als viel neue Heller, als „Gebund er dorret, soll er den Marcker geben") [11]). In Uri war das Heuen in den Kühweiden und in den Alpen in der Regel verboten [12]). In vielen Gemeinden war jedoch auch das Heuen auf den Almenden gestattet und es gehörte sogar mit zu den gewöhnlichen Marknutzungen. (communionem in marchis foenum secandum et pascua habenda [13]). Licebit tondere fenum in almenda ville [14]). „Auch war es, das die herrn irc wießen und „weide hewen, so sollent sie der gemein alment auch hewen" [15]).

7) Grebenordn. tit. 12, §. 4—8, 12 u. 13.

8) Dorfordnung bei Mone, Anz. V, 307.

9) Hofsprache von Lüdinghausen §. 4. bei Sommer p. 246. und bei Niesert, Hofr. von Loen, Anh. IV.

10) Offn. von Steinmauer, §. 47 bei Schauberg, I, 95.

11) Bellersheimer Weisth. bei Cramer, Wetzlar. Nbst., III, 158.

12) Landbuch von Uri, art. 339 u. 342.

13) Dipl. von 948 bei Meichelbeck, I, 444. vgl. p. 471. de pratis carradas XV.

14) Dipl. von 1268 bei Guden, syl. p. 256.

15) Grimm, I, 458.

Und zumal das Wildheu sammeln (das sogenannte Wildheuen)[16]) und das Plaggenmähen war unter gewissen Beschränkungen gar sehr verbreitet[17]).

Wie in den großen Marken, so gehörte auch in den Dorfmarken die Benutzung der Torfgruben, der Lem-, Mergel-, Thon- oder Ziegelgruben, sodann der Stein- und Sandgruben, der Kalk- und Steinbrüche, Erzgruben u. s. w. zu den Rechten der Dorfmarkgenossen, welche jedoch im Laufe der Zeit mehr und mehr beschränkt und an die Beobachtung gewisser Formen gebunden worden sind[18]).

§. 122.

Auch neue Gebäude durften die Dorfmarkgenossen, wenn es ihr Interesse erheischte, auf der gemeinen Mark aufführen. Und Spuren von diesem Rechte haben sich in den Allgäuer Alpen bis auf unsere Tage erhalten. Es sollten nämlich in dem Gaue Rettenberg alle Dörren, Badestuben, Küchen („Kuchinen") und andere feuergefährliche Gebäude entfernt von den übrigen Wohnungen („von allen andern Zymmern") gebaut werden. Wer aber hiezu keinen Bauplatz hatte, der durfte diese Gebäude auf die gemeine Mark setzen („welches aber hiezu kein Hofstatt hett, mag demselben „vff ein Gemeind zebawen")[19]). Meistentheils war jedoch hiezu die Zustimmung der Gemeinde[20]), und in grundherrlichen Dorfschaften außerdem auch noch die Zustimmung des Grundherrn nothwendig. („die heußer und garbten of der gemeindt rugt der „scheffen[21]). „Waer auch, daz man ainen anchlagt, er hiet ains

---

16) Landbuch von Glarus, §. 200. Landbuch von Uri, art. 339. ff.

17) Klöntrup, III, 72—77. Piper, p. 97—102.

18) Schwommendinger Offn. bei Schauberg, I, 133. Grimm, I, 461. Landbuch von Uri, art. 99 u. 275. Hess. GrebenOrdn. tit. 23, §. 12. Piper p. 104—110. Brauner, Böhmische Bauernzustände p. 240 u. 241. vgl. Meine Gesch. der Markenverf. p. 160—162.

19) Rettenberg. Landsordn. p. 28.

20) Landbuch von Uri, art. 335 §. 2. Landbuch von Schwyz, p. 185. Brauner, l. c, p. 216 ff.

21) Grimm, III, 832.

„dorffs gemain eingevangen mit zimmer oder mit pawe" u. s. w.[22]).
„Es sol och nieman buwen noch dichen vff die almende an eines
„appetes orloup"[23]).

Daß die Gemeinde selbst berechtiget war über die gemeine Mark zu verfügen und daher auch Gebäude auf dieselbe zu errichten, versteht sich von selbst. Und die meisten Gemeindehäuser sind auf Gemeindegründen oder Almenden erbaut worden. Eben so die Pfarr- und Schulhäuser, die Hirtenhäuser und Dorfschmieden, die Gemeinde-Mühlen, Wirthschaften, Dörr- und Backhäuser, Ziegelhütten, u. s. w., welche sodann von den einzelnen Genossen wie von der Gesammtheit benutzt werden durften und da, wo Bannrechte bestanden, sogar benutzt werden mußten. („vff der „bannerhofstert sulle ein backhaus stehen der gantzer gemeinen zum „brauch vnd gutem"[24]). „Es hat die gemeindt ein mühel alhie, „derowegen wissen wier, daß wier seindt verbandt in vnserer müh„len zue mahlen[25]). „die Mühlen statt stehet der gemeinen zu"[26]).

Eine weitere Nutzung der Gemeindegründe, z. B. der Gemeinde-Aecker, Gärten und Wiesen, bestand in deren Verpachtung. Eben so pflegten auch die auf denselben stehenden Gemeinde-Mühlen und Wirthschaften verpachtet zu werden. Das Pachtgeld wurde sodann zur Bestreitung der Gemeindeausgaben verwendet und was übrig blieb unter die Gemeindsleute vertheilt[27]). Dasselbe gilt von dem Erlöße aus den verkauften Gemeinde-Früchten, Hölzern und anderen Vorräthen. Was nicht zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse nothwendig war, wurde

22) Rechtsb. Kaiser Ludwig, c. 137. vgl. noch c. 138 u. 140. Vgl. Bair. Landr. von 1616, tit. 25, art. 5.

23) Grimm, I, 672. vgl I, 178, 674, III, 136 §. 16. Lingische HoltzgerichtsOrdn. von 1590 §. 63. Osnabrückische HoltzgerichtsOrdn. von 1671, art. 9.

24) Grimm, II, 689.

25) Grimm, II, 154.

26) Medderssheim. Weisthum bei Koenigsthal, I, 2. p. 63. vgl. Grimm, II, 502, III, 818. Hess. GrebenOrdn. tit. 38 u. 46, §. 1, p. 90 u. 118. Sternberg, I, 6., Thomas, I, 209 u. 234. Schauberg. I, 133. Brauner p. 219—224.

27) Sternberg, I, 7 u. 64. Hess. GrebenOrdn. tit. 46 §. 7 u. 8, tit. 47 §. 1. Brauner, p. 224—227.

unter die Gemeindegenossen vertheilt und in früheren Zeiten meistentheils vertrunken. („dat is der bure gemene to verdrinkenn[28]).
„sollt geben der gemein vor ein weinkauff ein güldenn zu ver-
„drinckenn. — ein orttsgülden zu vertrincken der gemein")[29]).

§. 123.

Die ungetheilte Mark war ursprünglich für das wirthschaftliche Interesse der Gemeindegenossen, nicht aber zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt. Daher waren die Dorfmarkgenossen berechtiget, ihre Feldwirthschaft unter Anderem auch dadurch zu erweitern, daß sie sich einzelne Marknutzungen oder Markstücke für ihre gesonderte ausschließliche Benutzung aneigneten. Die Berechtigung hiezu bestand ursprünglich allenthalben, in allen Deutschen Landen. Sie hängt mit den ältesten Ansiedelungen, also mit der ersten Kultur des Grund und Bodens zusammen. Und in manchen Territorien hat sie sich bis in das 17. und 18. Jahrhundert erhalten. („daß die Marckgenossen wegen
„ihrer Wrechten, Hegen und Zäune in der gemeinen Marck ihnen
„ansehnliche Plätze, welche sie ihr Ort-Land und Hagen-Recht
„nennen, zugeeignet, das darauf vorhandene Holtz aufgeschnäddet
„und zu ihrem Besten geheget und gebrauchet, ja wohl gar mitten
„in der Marck sichere Oerter bepflanzet und zu ihren Plaggen-
„matt verthädiget"[30]). „Und wie in einigen Aemtern ein Gewohn-
„heits-Recht ist, daß diejenige Eigenthümer, so an der Gemeinheit
„Gründe liegen haben, sich einen gewissen Raum über ihre Grentzen
„auf der Gemeinheit dergestalt mit Ausschluß anderer zueignen,
„welchen Raum man einen Anschuß zu nennen pflegt, worauf die

---

28) Sächs. Lr. III, 64, §. 11.

29) Grimm, I, 802. vgl. noch Grimm, I, 10, 788, III, 501, §. 6. Sächs. Landesordn. von 1482 und Generalbefehl von 1609 in C. A. I, 8, II, 1362. Erbacher Landr. p. 124. Not. Sternberg, I, 8, 21 u. 64. Meine Gesch. der Markenverf. p. 275—278.

30) Entwurf der Osnabrückschen HoltzgerichtsOrdn. von 1671, art. 8. Verthädigen oder vertheidigen ist gleichbedeutend mit defendere in der L. Bayuvar. XII, §. 10 (XI, 6 §. 2.) Vgl. Grimm, R. A. p. 66. Meine Einleitung, p. 150.

„Eigenthümer denen übrigen Marck=Interessenten keine Nutzung, „besonders mit Plaggen=Mähen gestatten")[31]).

Die Marknutzungen, welche man sich in dieser Weise anzueignen pflegte, bestanden meistentheils in dem Rechte zu Heuen oder Plaggen zu mähen, öfters auch in dem ausschließlichen Beholzigungs= oder Mast= oder Weidrechte, oder auch in dem Rechte solche Markstücke roden, einsäen und anpflanzen und in sein Sondereigen ziehen zu dürfen. Man nannte die ausgeschiedenen Markstücke Ortland oder auch, wenn dieselben mit dem Bauernhofe zusammenhingen, Anschüsse und Hofesfrieden. Wenn sie aber getrennt von dem Bauernhofe mitten in der gemeinen Mark lagen, so nannte man sie Sundern und, wenn sie umzäunt waren, Hagen, Einfänge, Beifänge, Anger, comprehensiones, septa, Zuschläge, Zaunrichtungen u. s. w., Kampe aber oder Weidekampe dann, wenn sie mit einem Graben umgeben worden waren[32]).

Meistentheils wurde jedoch jenes Recht frühe schon in der Art beschränkt, daß es ohne Zustimmung der Gemeinde nicht mehr ausgeübt werden durfte. Und in grundherrlichen Gemeinden war außerdem auch noch die Zustimmung des Grundherrn nothwendig. So in der Schweiz. („Es sol ouch niemand ruchenwaldt vnd „allmeind inuachen âne erloben gunst wissen vnd willen eins „herren von Einsidlen eins vogts vnnd der waldtlutten"[33]). „Das „nieman keinen invang noch keinen ruchen walt mag noch ensol „inne han âne mines herren des abtes hand vnd willen"[34]). Insbesondere auch in Schwiz[35]). Eben so in Baiern. („Wir ordnen „vnd wöllen, das füran kainer vnser pfleger, richter, castner, vor„ster, landsäß, noch jemand ander mer, in vnserm Land ze Bayrn, „weder in Dörffern noch anderßwo, ainichen gmainen grund auf„fahen, hinlassen, oder solchs jemand zu thun bewilligen oder ge-

31) Dorfordnung von Minden, Ravensberg, Tecklenburg u. Lingen von 1755 §. 47. bei Wigand, Provinzl. R. von Minden, II, 382.

32) Kindlinger, M. B. II, 6—8. Piper p. 117—120. Brem. Wörtrb. II, 731. Meine Einleitung, p. 183—188 u. 217—218.

33) Grimm, I, 153 §, 9.

34) Grimm, I, 151.

35) Landbuch von Schwiz, p. 161 u. 185.

„statten soll, es bschehe dann mit der Grundtherrn vnd Gmain „desselben orts, so tail daran haben, sonderm zugeben, wissen vnd „bewilligen"[36]). Sodann am Rhein, in der Wetterau, in Westphalen u. a. m. (qui almeindam preter voluntatem civitatis sibi attraxerant.[37]). „Nieman sol eigendom maken in der bur„mark sonder consent der burschaff"[38]). Wer aber ohne diese Zustimmung Gemeinland in Besitz nahm, um es als Sondereigen („sunderlich eigen") auf seine Erben zu bringen[39]), der mußte es wieder herausgeben und wurde dazu noch gestraft. Und um dergleichen widerrechtliche Besitznahmen zu verhindern, sollte die Gemeinde jedes Jahr den gemeinen Nutzen besichtigen („den ge„meinen nutz besehen")[40]) und hie und da ein Verzeichniß über die zur Privatnutzung hingegebenen Almendländereien, z. B. in in Uri ein sogenanntes Rütibuch, geführt werden[41]).

§. 124.

Anderwärts hat sich zwar das alte Recht längere Zeit, jedoch beschränkt auf einen kleinen Raum, so weit nämlich der Hammerwurf reichte, erhalten.

Der Wurf mit einem Hammer, mit einem Pflugeisen oder mit einer Pflugschaar, mit einer Sichel, mit einem Beile oder mit einem Har- oder Haerhammer, d. h. einer kleinen Handaxt oder Baare u. s. w., hat nämlich seit uralten Zeiten zur Messung der Größe eines Raumes gedient[42]). Man bediente sich dieses Maßes z. B. zur Bestimmung des Rechtes zu fischen („so weit als sy von „der Mul mit ainem hamer werfen mögen")[43]). Ferner zur Be-

---

36) Bair. Landsordn. von 1553, IV, tit. 19. art. 1. Vgl. Rechtsb. Kfr. Ludw. c. 137 u. 140. Bair. Landr. von 1616, tit. 25, art. 5 u. 6.

37) Dipl. von 1277 bei Huden, syl p. 270.

38) Westerwold Landrecht X, 3. Vgl. noch Urk. von 1323 bei Boehmer, Frankf. Urk. I, 472.

39) Kaiserrecht, II, 56, u. 73.

40) Kaiserrecht, II, 56.

41) Landbuch von Uri, art. 335 § 4 u. 8.

42) L. Bajuvar. XII, §. 10, XVII, §. 2 (XI, c. 6, §. 2., XVI, c. 1, §. 2). Grimm, R. A. p. 55 ff. vgl. oben §. 65.

43) Bair. Landsordn. von 1553, V, tit. 9, art. 14. Bair. Lr. von 1616,

stimmung des Weiderechtes („die sall neit vorder hebben up ter „weide dan ein manne, die binnen den hoff steit, die den heckpost „in synen arm helt und werpen mach mit einen pluechkolter"[44]). Eben so um zu bestimmen, wie weit die Hühner auf das Feld gehen durften („der soll uff den firſt stan, vnnd sol mit dem rech„ten arm griffen vnnder dem lingen vnnd sol das har in die „rechten hannd nemen, vnnd sol ein sichlen nemen by dem spitz in „die lingen hand, vnnd als ver als er wirft also ver sond syn „hüner gan"[45]). „Item da Huehner im Korn Schaden thun, soll „man mit barveden Füßen auff zwey scharffe Zauhnstacken klim„men und werffen zwischen den Beinen her, so weith haben „die Huehner Recht und nicht weiter[46]). „Dar twe naber bey „einander want, und des einen velt vor des andern have hen geit, „und des manns hoener dem andern schaden doit, so mag hei stie„gen op den tun und keren dat angesichte int dem have, und nem„men ein ploigkolter und werpen dat tüschen sinen beenen „hen op dat velt, so fer mögen die hoener gan, gant sie ferder, „so mag men sie doit schlaen"[47]). Anderwärts war das Recht der Hühner in folgender Weise bestimmt: „Wie weit ein Huhn „Macht hat, seine Nahrung zu suchen? Ein Huhn soll Macht „haben, über einen 9 Ehrden Zaun seine Nahrung zu suchen, „wanns aber todt geschlagen wird, so soll der Todtschläger dem„jenigen dem das Huhn gehöret über dem Zaun werfen, und so „viel Kräuter dabey, daß es könnte einem Edelmann zu Tische „getragen werden[48]). „Sofern derjenig, dem der schade durch „die höener geschehen, dieselbe höener auf seinem lande und korn „bekommen und kriegen kann, soll ihnen den kropf uffschneiden,

---

IV, tit. 9, art. 14. Grimm, III, 472 u. 892. Urk. von 1306 bei Lünig, Reichsarch. pars. spec. cont. 3, p. 213, Nr. 117. Vgl. §. 65.

44) Hofr. von Luttingen, VI, 6 bei Lacomblet, I, 201.

45) Offn. von Fellanden, bei Grimm, I, 29. Fast dieselben Worte in Offn. von Kilchberg bei Grimm, I, 206. und Offn. zu Schwartzenbach, eod. I, 217 u. 218.

46) Bochum. Stoppelr. §. 44 bei Sommer p. 26. Dieselbe Bestimmung im Benker Heyde Recht §. 23, eod. p. 15.

47) Grimm, III, 30 Aehnlich das Westerwold. Landb. IV, 2.

48) Wendhagen. Bauernrecht bei Spangenberg, p. 201.

„und das gefressene korn auf sein land schmeiszen, und die höenere „darnach demjenigen, dem sie zugehörig, wieder zufliegen lassen"[49]). Aehnliche Bestimmungen findet man hinsichtlich der Gänse, Enten und Tauben, wiewohl ihr Recht noch beschränkter zu sein pflegte als jenes der Hühner. („Gänse haben kein Recht, dann so sie „mit dem Hals zwischen zwei Planken herkönnen reichen; gingen „sie weither soll man sie mit Hälsen auff dem Stück an den Orth „hangen, ist der Orth zu kurz soll er einen weissen Stock splietten „und hangen sie mit den Hälsen darzwischen"[50]). „de Endte mat „se durch den thun nit den Schnavel kann winnen undt werfen, „wider hefft sey kein Recht"[51]). „Wie weit eine Endte Gerech„tigkeit hat? von ihres Herren Hoff zu gehen? Nicht weiter als „unter dem Schrat Stacken. Wie weit eine Taube Gerechtig„keit hat? Eine Taube hat nicht weiter Gerechtigkeit, als auf der „Hecke, wird sie todt geschossen und fället ins Hauß, so gehört sie „dem, der sie gehabt hat, fällt sie aber herauß, so mag sie derselbe „hinnehmen, der sie geschossen hat"[52]).

Des Hammerwurfes hat man sich ferner auch zur Bestimmung des Tropfenfalles auf der gemeinen Mark bedient. („Dessen Besitzer zum Tropfenfall soweit von dem Gemeinde„grunde sich zueignen können, als wie weit derselbe auf seinen „rechten Fuß an dem Graben stehend, mit der rechten Hand un„ter dem linken Beine her ein Plugeisen auf den gemei„nen Grund werfen könne"[53]). Eben so zur Bestimmung derjenigen Strecke Landes, welches man sich von der gemeinen Mark zueignen durfte, um darauf zu heuen oder Plaggen zu mähen, oder um daselbst ein ausschließliches Beholzungs- oder Mastrecht auszuüben oder Torf zu stechen, oder auch Anpflanzungen darauf zu machen. Und das Recht dieses zu thun nannte man das Hammerwurfs- oder Baarenwurfsrecht, das Anschuß- oder Ortlandsrecht und, da das in Besitz genom-

49) Grimm, III, 133. §. 2.

50) Bochum. Stoppelr. §, 45. Vgl. Benker Heyde Recht, §. 21. Grimm, I, 205. III, 30. Wendhagen. Bauernr. bei Spangberg, p. 201.

51) Benker Heyde Recht, §. 22.

52) Wendhagen. Bauerr. p 201. Aehnlich das Benker Heyde R. §. 24.

53) Delbrücker Lr. VII, 4.

mene Markstück insgemein eingezäunt zu werden pflegte, das Hagen- oder Zuschlagsrecht [54]). „Soweit einer mit seiner „rechten hand unter dem linken beine / her mit einem langen „pflugeisen werfen kann, so er den einen Fuß im graben haltet, „kann er die market mit torf und plaggemath verthädi„gen" [55]). „Die bauern so ihre kämpffe an gemeinen marken „liegen haben, sollen mit dem plaggenmeyen von ihrem „grunde aus der mark so weit zu genieszen haben, als ein hausz„mannsknecht mit einem haarhaemer under dem lincke„ren beine herschmeiszen kanu" [56]). „Wann einer wollte einen „neuen Hagen pflantzen, da niemahls keiner gestanden — der „soll in die Schmiede mit dem Pflug fahren, und schlagen das „förder PflugEisen aus, und nehmen mit der lincken Hand „das förder Oehr, und stecken dem Forger dadurch, so weit er „dem werffen kann, da soll er dem Hagen hinpflantzen [57]). „es wird gemeiniglich dafür gehalten, daß einer von seinen Wrech„ten und Kämpfen bis so weit, als etwa ein Mann haltend in „der lincken Hand einen Ast vom Baume, mit einem Pflug „Eisen oder Hand Hammer unter dem lincken Beine „heran zu werffen vermag, es wohl verthädigen und be„freyen könne" [58]).

Anderwärts und insbesondere für diejenigen Bauernhöfe und Kämpe, welche in der Feldmark lagen, ist dieses Recht so bestimmt worden, daß in der Entfernung eines Hammerwurfes kein Anderer Plaggen mähen oder eine sonstige Marknutzung ausüben dürfe. („Da einer den erbkampf hat im Felde liegen, und je„mand im Felde daselbst plaggen oder heide meyen wollte, soll „soweit von dem kampfe mit den plaggen meyen verpleiben, als „ein hauszmannsknecht, wann er seinen rechteren fues auf des

54) Entwurf der Osnabrück. Holtzger.Ord. von 1671, art. 8. Dorfordnung des Fürstenth. Minden von 1755, §. 47. Delbrücker Lr. VII, §. 3. — Haltaus, p. 789—790. Piper, p. 117—120. Estor, bürgerl. Rechtsgl. III, 657 u. 658.

55) Grimm, III, 105. §. 30.

56) Grimm, III, 134. §. 8.

57) Wendhagen. Bauerr. bei Spangberg p. 201.

58) Entwurf der Osnabrück. HolzgerichtsOrdn. von 1671, art. 8.

„grabens borth gemeldtes kampfs gesetzet, mit seiner rechteren „hand under dem linkeren beine mit einem haarhamer schmithen „kann" [59]). „Dat van eens Mans Erven offte graven jederman „so veern van dor moot blyven, als man met een Haerhaemer „onder den luchter been door werpen offte schmyten kann, ende „van de Marken soo wyt als men met een Windelroor affreiken „kan") [60]).

Statt des Hammerwurfes wurde der Raum zuweilen auch nach dem Fluge eines Vogels oder einer Henne gemessen („sol „sie mit dem Zimmer van anderer leuth grunde so weit verplei„ben, als eine zahme feldhenne in einem flöge in der lengde flie-gen kann") [61]).

Wer sich jedoch dieses Hagen- oder Ortlandrechtes einmal bedient und die Anschüsse, Sundern und Einfänge mit seinem Bauernhofe vereiniget hatte, der durfte dieses Recht nicht abermals ausüben und sich dadurch zuletzt die ganze gemeine Mark aneignen („daß derjenige, der an seinen Hagen, Wrechten oder „Zäunen schon etwas zugeschlagen hat, sich an denselben Orten „kein anderes Hagenrecht oder Ortland mehr gebrauchen solle") [62]). Die Anschuß- oder Ortlandsgerechtigkeit bezog sich demnach nur auf die alten Markgründe und hatte bei den neuen Zuschlägen nicht mehr statt [63]). Daher kam das Recht selbst nach und nach außer Gebrauch, oder es wurde hie und da auch mit den Hammerwurfsrechte selbst ausdrücklich abgeschafft [64]). Die älteren Anschüsse und Sundern sind jedoch nach wie vor Sondereigen („egen" und „egen gut") geblieben [65]).

---

59) Grimm, III, 134, §. 9. Vgl. noch §. 15 u. 18. und Landurtheil aus 16. Jahrh. bei Kindlinger, M. B. II, 7—8.

60) Lingische Holtings Instruction von 1590 §. 58.

61) Grimm, III, 136. §. 16.

62) Entwurf der Osnabrückisch. Holtzgerichtsordn. von 1671, art. 8.

63) Lingische Holtings Instruction von 1590 §. 62. Delbrücker Landr. VII, §. 2—5.

64) Delbrücker Landr. VII, §. 4. Dorfordnung des Fürst. Minden von 1755, §. 47. Mascov, not. juris Osnabrug, c. VII, §. 7 p, 240. Vgl. noch Bair. LandsO. von 1553, V, tit. 9. art. 14. Bair. Landr. von 1616. IV, tit. 9, art. 14.

65) Absprache von 1502 bei Kindlinger, M. B. II, 8.

Mit dem Rechte sich einzelne Markstücke aneignen zu dürfen hängt auch das Recht auf der gemeinen Mark zu roden zusammen, worüber nun noch Einiges bemerkt werden muß.

§. 125.

Unter Roden versteht man das Recht die Mark zu lichten und den Boden urbar zu machen. Mann nannte es daher culturam facere, ad culturam scindere [66]), ad agriculturam perducere [67]), exartum facere [68]), exartare [69]), sartare, essartare, assartare [70]), französisch essarter [71]), stirpare [72]), exstirpare [73]), mundare [74]), emundare [75]); novare [76]) novellare [77]) riutan, rüten, errüten [78]), raden [79]), reuten, reissen oder brechen [80]) oder rawmen oder rawttn [81]) und späterhin rotten oder roden. Das gerodete Land oder das Rottland nannte man daher cultura [82]), exartus, exartum, exartes [83]), sartus, sartum,

66) L. Wisigoth. X, 1, c. 9.
67) Dipl. Caroli M. bei Baluz, II, 720.
68) L. Burgund. tit. 13.
69) L. Bajuvar. XVII §. 2 (XVI, 1, §. 2.) L. Burgund. add. I, tit. 1. §. 1. Dipl. von 779 bei Neugart, I, 68.
70) Du Cange, h. v.
71) Beaumanoir ch. 24, p. 124. cout. de Troyes, art. 177.
72) Capit. Caroli M. de villis, c. 36. Cod. Lauresham. I, 317 u. 332.
73) Cod. Lauresh. I, 69, Dipl. von 1057 bei Meichelbeck. I, 516.
74) L. Bajuvar XVII §. 2 (XVI, 1, §. 2).
75) Dipl. Caroli Calv. bei Lauriere, gloss. I, 422. Sibi locum et licentiam dari ad exartandi sive concidendi, atque emundandi tanti spatii terram.
76) Dipl. von 1126 bei Schoepflin, Als. Dipl. I, 206.
77) Dipl. von 1274 bei Guden, II, 960.
78) Landbuch v. Schwyz p. 49 u. 161.
79) Grimm, I, 502.
80) Grimm, II, 16.
81) Grimm, III, 658.
82) L. Wisig. X, 1, c. 9. Sodann nannte man aber auch jedes kultivirte Land cultura. Dipl. von 632 bei Mabillon, re Dipl. p. 464. cum silvas, culturas vel prata — Cap. Caroli M. de villis, c. 37.
83) L. Burgund. tit. 13, 41. §. 1, 54 §. 2 u. 67. L. Bajuv. XVII §. 1 u. 2. (XVI, 1, §. 1 u. 2.) Dipl. Caroli M. bei Baluz, II, 720.

essartum, assartum[84]), stirpum[85]), stirpatum[86]), stirpaticum[87]), terra novalis, novalia, novales, agri novales[88]), novellatio[89]), terra novaria[90]), geriute, ninriute, niuriote, niuwe riute, niulende, nugelende, niuuilenti, Raut, Reut, Gereut, Neureut, Neugereut[91]), später Rottland oder Neubruch und in der Schweiz die Rüti, Rütinen[92]), das Grüt, das Rüteli, Rütli und Grütli[93]), woher der in der Schweizergeschichte so berühmte Ort am Waldstättersee seinen Namen erhalten hat. Und es pflegte von je her das Rottland von dem längst kultivirten Lande, also exartus vom ager[94]), das Rottland von dem Artland[95]) und von dem Artacker, d. h. von der terra arabilis[96]), und die Rüti und Rütinen von dem Eigen unterschieden zu werden[97]).

Das Roden in der gemeinen Mark (in silva communi) war von je her erlaubt[98]). Es war erlaubt, so weit man es für sein eigenes Bedürfniß nothwendig hatte. Denn für fremden Gebrauch wurde es niemals gestattet. (tantum exartent, quantum podent in eorum conpendio, et ad eorum opus quid ibidem manunt — et alios extraneos non habeant licentiam dare[99]). Auch durften natürlicher Weise die Verbindungswege

84) Cartularium Rhemens. bei Baluz, II, 720. Si novalia, quae sarta vocant. Spelmann, h. v. Du Cange, h v.

85) Cod. Lauresh. I, 384, 416, II, 160.

86) Cod. Lauresh. I, 332.

87) Du Cange, h v.

88) Cod. Lauresh. III, 292 u. 310. Dipl. von 1057 bei Meichelbeck, I, 516. Dipl. v. 1126 bei Schoepflin, I, 206. Dipl. von 1274 bei Guden, II, 959 u. 960.

89) Dipl. von 1274 bei Guden, II, 960.

90) Cod. Lauresh. I, 331

91) Schmeller, II, 479, III, 158, 163 u. 164. Grimm, II, 16. u. R. A. p. 524.

92) Landbuch von Uri, art. 335 u. 336.

93) Landbuch von Schwiz, Glossar. h. v. Stalder, II, 295.

94) L. Burgund. tit. 67. L Bajuv. XVII. §. 1 u. 2 (XVI, 1, §. 1 u. 2.)

95) Urk. von 1490 bei Mencken, I, 790—792.

96) Mone, V, 262 u. 270.

97) Landbuch von Uri, art. 335. §. 3.

98) L. Burgund. tit. 13.

99) Dipl. von 779 bei Neugart, I, 68.

in der Mark nicht gerodet werden [1]). Von solchem verbotwidrigen Roden redet auch eine Urkunde von 819 (illi, qui iniuste eandem commarcam ultra, quod debuerunt, extirpaverunt contra legem) [2]). In derselben Weise blieb auch im späteren Mittelalter noch das Recht zu roden ganz unbeschränkt. Noch im Jahre 1190 hat im Kirchspiele Neumünster ein Bauer namens Gottschalck durch Ausrodung von Waldungen seine Aecker erweitert [3]). Und in der Schweiz, in Baiern und Westphalen geschah es noch weit später [4]). Nur den unfreien und hörigen Colonen war das Roden in früheren Zeiten verboten. (et nullam aliam atilitatem sive ad exstirpandum sive in cesura ligni [5]). In späteren Zeiten war es jedoch auch ihnen gestattet, nur ist zu dem Ende natürlicher Weise die Erlaubniß des Grundherrn oder der grundherrlichen Beamten und, wenn dieses der Landesherr war, die Erlaubniß des Landesherrn oder der landesherrlichen Beamten nothwendig gewesen. (Si quis comprovincialium novales in eis novare voluerit, permissu trium forestariorum hoc expleat [6]). „er sall esz nit raden „ane laube eyns forstmeisters" [6a]). Item weist der scheffen, dass niemand kein nugelende uf soll reissen oder brechen ohn verhengnus eins abts oder seiner amptleude [7]). Das nieman keinen invang noch keinen ruchen walt mag noch ensol inne han âne mines herren des abtes hand vnd willen [8]).

1) L. Burgund. add. I, c. 1, §. 1.

2) Ried I, 17.

3) Visiones Godeschalci bei Langebeck, scriptor. p. 364. Falck, Handb. III, 2 p. 464.

4) Dipl. aus 13. Jahrh. bei Bluntschli, I, 88 proprietatem meam, quam labore proprio de incultis silvis exstirpavi. Weisthum von Kirchborchen bei Wigand, Provinzr. von Paderb. III, 8 in grunden, de men doch myt plogen nicht eren kann, mach hey uthroden, — so mochte se laten rodenn unde uthdon. Grimm, III, 658. wer an den zwey pergn ieht rawmen oder rawttn wolt, dem sol das nyemandt weren, vnd sol sein recht aign seyn.

5) Dipl. von 863 in Cod. Lauresh. 1, 69.

6) Dipl. von 1126 bei Schoepflin, I, 206.

6a) Grimm, I, 502.

7) Grimm, II, 16.

8) Grimm, I, 151., vgl. noch 153 §. 9. Witzen Mühlen Recht bei

Auch sollte in keiner Gemeinde mehr ohne Zustimmung der Gemeinde selbst gerodet werden dürfen, weder in den freien noch in den grundherrlichen und in den gemischten Dorfmarken[9]) Außerdem mußte von jedem Rottlande entweder an den Grundherrn oder an die Kirche der Zehnte gegeben werden. (si in communibus pascuis, que almeinde vulgari vocabulo nuncupantur, agri colantur aut vinee, de culturis eisdem et in eis nascentibus decime persolvuntur abbati)[10]). Dieser Zehnte wurde daher zuweilen auch Waldmarkzehnte[11]) oder Almendzehnte (decimae de Almeinda)[12]), insgemein jedoch Novalzehnte, Rottzehnte und Neubruchzehnte genannt[13]).

Hie und da durfte das Rottland nur eine Zeit lang benutzt werden und mußte sodann wieder für die gemeine Mark liegen bleiben, z. B. zu Meggen in der Schweiz (waz man rüttet vsser den hegern, der sol ez drie roeb niessen, darnach sol ers laussen ligen)[14]). Eben so die Rüti und die Rütinen im Kanton Uri[15]). Anderwärts sollte außerdem nur ein sehr kleines Stück gerodet werden dürfen, z. B. in der Schweiz und in Baiern. (das ein ieder sin holtz so vff die ächer stossend, vmb meer nutzes der echeren wille zwolff schrit wit solle rüten, darbi soll es beliben, wo aber einer witer denn die 12 schrit gerut, soll der selbige söliche rüte zwen nutz vff ein anderen bruchen vnd buwen, vnnd demnach wider ligen vnnd zu holtz werden lassen[16]). „Daß niemanden hinfüro ainich Reutten weiter auf=

Mascov, p. 44—45. Dipl. von 1275 bei Günther, II, 411. Struben, rechtl. Bed. IV, Nr. 109. vgl. oben §. 30—32.

9) Grimm, I, 153 §. 9., Kaiserrecht, II, 56. Landbuch von Schwyz p. 161. Landbuch von Uri, art. 335 §. 1. Bair. Lands Ordn. von 1553, IV, tit. 19, art 1. Lingische Holzger. Ordn. von 1590, §. 63. Osnabrück. Holzgr. Ordn. von 1671, art. 9.

10) Grimm, I, 765.

11) Erbacher Landr. p. 373. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 211.

12) Urk. von 1235 bei Würdtwein, chron. Schönau, p. 73. Grimm, I, 765.

13) Grimm, III, 658. und R. A. p. 524. Bair. Landsordn. von 1553, IV, tit. 16, art. 7. Bair. Landr. von 1616, tit. 28, art. 13.

14) Geschichtsfrd. VI, 74. Grimm, I, 165.

15) Landbuch v. Uri, art. 335 §. 1, 4 u. 18.

16) Grimm, I, 138.

„zusehen, einzuzeinen, oder mit der Hauen umzureissen gestattet, „oder nachgesehen werde, dann so vil ainer zu zwayen Metzen „Roggen, Haber oder Gersten ze seen nottürfftig sein wurde, „dieselb Reut in mag er zway jar nach einander prauchen und „niessen, aber das dritt jar soll er es widerumb aufthuen") [17]. Das zum Roden aus der gemeinen Mark ausgeschiedene Land, die Rüti und die Rütinen, mußte hie und da auch binnen einer gewissen Frist gerodet werden, sonst fiel es wieder an die gemeine Mark oder an die Almend zurück, z. B. im Kanton Uri [18]).

Das urbar gemachte oder sonst aus der gemeinen Mark ausgeschiedene Land mußte eingezäunt, ummarkt oder mit einem Graben umgeben werden, z. B. in Schwiz [19]) und in Uri [20]). Daher ist auch bei Rottländereien sehr häufig von Einfängen, Beifängen, Kampen, Zaunrichtungen und Zuschlägen die Rede. (I bifangum, quem pater meus proprisit in silva [21]). „Welicker „wysche, (d. h. Wiese), kamp vnd garden der syn in vorlebenen „tydt genommen vth die menen Marcke van Handorpe" [22]). Wahrscheinlicher Weise sind sogar die meisten alten Einfänge, Kampe, septa, comprehensiones u. s. w. auf solchen Rottländereien entstanden, ohne daß jedoch hieraus mit Lacomblet [23]) u. A. gefolgert werden darf, daß alle Einfänge und comprehensiones mit solchen Rodungen zusammen hängen [24]).

---

17) Urk. von 1553 bei Lori p. 329.
18) Landbuch von Uri, art. 335 §. 12.
19) Urk. von 1339 bei Kopp, Gesch. II, 1. p. 309. „Were ouch daz „ieman, er were Rich oder Arm, Korn oder Roggen geseget hete vf „den gemein merkin, das sol er ensunders beschlachen von den Mat„ten. Das sol im nieman etzen, noch och sine Heg brechen." vgl. Landbuch von Schwiz, p. 214.
20) Landbuch von Uri, art. 335, §. 4.
21) Cod. Lauresh. I, 389.
22) Urk. von 1492 bei Goldschmidt, Gesch. der Grafschaft Lingen, p. 571. Vgl. noch Piper, p. 121. Meine Einleitung p. 183 ff.
23) Urk. I, 4.
24) Stadtrecht von Frauenfeld von 1331 §. 8 bei Schauberg, II, 118 — „swer dem andern freuellich in sinem koelgarten, oder in sinem bom„garten alder i n u a n g schaden thut" — wo beim Invang gewiß an kein Rottland zu denken ist.

Uebrigens wurde in Westphalen zwischen Zaunrichtungen und Zuschlägen ein Unterschied gemacht. („Eine Zaun Rich„tung ist eigentlich dieses. Wenn einer seinen alten Zaun nie„derreisset, und die neuen Zaun Pfäle etzliche Fuß oder Schritt „weiter von seinem Grunde an eine andere Stelle uff die gemeine „Mark setzet, und also das seinige weitert und verbessert. Von „Zuschlägen: Dieses sey, wenn jemand an seinen Garten oder „Kämpfen etzliche Ruthen in die Länge, in die Breite zuschläget „und in die Bawrechtung bringet[25]). „So verue het geene alsoo „uvt der Boschen offte Marcken genomen woort, grotis als een „Roode landes, soo sal het geachtet worden voor eenen toeschlag. „Maer ist minder off alleenlick so groot, sal het voor eene „Tuinrichtinge geachtet"[26]). Ein in Besitz genommenes und eingezäuntes größeres Markstück nannte man demnach einen Zuschlag, ein kleineres dagegen eine Zaunrichtung. Auch die Zuschläge und Zaunrichtungen waren indessen verboten, wenn sie ein gewisses Maß überschritten. („so jemandt einige ungepürliche oder ungewöhnliche Zuschläge oder Bezäunungh thäte")[27]).

§. 126.

Eine weitere in früheren Zeiten sehr verbreitete Benutzung der gemeinen Mark bestand darin, daß die kulturfähigen oder auch bereits kultiviroten Gemeindegüter zur Privatnutzung auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre unter die Gemeindeglieder vertheilt zu werden pflegten. Man nannte diese zur Privatnutzung hingegebenen Gemeinländereien Markfelder[28]), Gemeinmarkgüter, z. B. in Schwitz Gemeinmerkgüeter[29]), zu Meggen im Kanton Lucern Gemeinmerch oder Gemeinmerchgüter[30]), sodann Almentäcker, z. B. in Blanckenloch in Baden und in

25) Entwurf der Osnabrück. Holtzgr.Ord. von 1671, art. 9.
26) Lingische Holtings-Instruction von 1590, §. 63.
27) Bochumsches Landrecht §. 56 bei Sommer, p. 28.
28) Wigand, Archiv, II, 2, p. 144 u. 145.
29) Landbuch von Schwiz, p. 225 u. 226.
30) Grimm, I, 165.

Weissenburg[31]), Almentgärten, z. B. in Gersau[32]), in Schwiz, Uri u. a. m.[33]), Almentweinberge, z. B. in Weissenburg, Coblenz u. a. m.[34]), Almenthanfgärten, z. B. in Uri[35]), oder auch ganz allgemein Gemeindetheile, z. B. in Appenzell Gmandsthâl[36]) und im Eichsfeld Kohltheile, weil sie zum Anbau der Gartengewächse benutzt zu werden pflegten[37]). Zu diesen zur Sondernutzung hingegebenen Gemeinländereien gehörten offenbar auch viele Wildfelder z. B. im Spesshard[38]), viele Egarten, die Wild- oder Schiffelländereien an der Mosel, die Butenfelder in Mecklenburg, die Haideländereien, Drieschländereien, u. a. m. von denen Landau handelt[39]). Unrichtig ist es jedoch, was Landau behauptet, daß diese Ländereien immer Gemeindeländereien gewesen seien. Die Egartenwirthschaft und die Driesch- oder Dreischbehütung z. B. findet sich auch sehr häufig auf Privatländereien (auf Sondergütern). Und in Baiern gibt es auf dem Gemeinlande gar keine Ergarten mehr, sondern nur noch auf den Sondergütern in den Baierischen Alpen. (§. 105.) Sehr wahrscheinlich sind auch die Wechselgüter oder Wechselgrundstücke im Eichsfeld und in Fulda ursprünglich solche Gemeinländereien gewesen[40]). Jedenfalls gehören dahin die sogenannten Hauberge im ehemaligen Fürstenthum Siegen.

Hauberge nennt man die in jenem Lande sehr ausgedehnten Niederwaldungen, welche sich heute noch in ungetheilter Gemeinschaft der Haubergsgenossen befinden. Das Hau-

---

31) Mone, Zeischr. I, 444. Grimm, I, 765.

32) Geschichtsfreund, VII, 146.

33) Landbuch von Schwiz, p. 161. Landbuch von Uri, art. 164, 335 §. 9—16 u 338.

34) Grimm, I, 765. Urk. von 1110 bei Günther, I, 167.

35) Landbuch, art. 335, §. 14.

36) Tobler, p. 227.

37) Hartmann, p. 341.

38) Behlen, der Spesshard, II, 20. Von ihnen verschieden sind die Wildhuben in der Schweiz, welche nicht in Markgemeinschaft befindliche herrenlose Huben gewesen zu sein scheinen. vgl. oben §. 49.

39) Landau, Territorien, p. 177 ff.

40) Hartmann, Provinzialr. des Eichsfelds, p. 89. Thomas, III, 137.

bergsland ist in Bezirke (Haubergsbezirke) eingetheilt, und für die einzelnen Bezirke besteht eine Umtriebszeit von 15 bis 20 Jahren. Jeder Bezirk ist nämlich in eine gleiche Anzahl Haue oder Schläge eingetheilt, von denen jedes Jahr ein Hau zum Abtrieb gelangt. Im März und April erfolgt die Abholzung des zum Abtrieb bestimmten Haues. Nach Beendigung der zur Holznutzung nöthigen Arbeiten wird der Rasen im Hauberge abgeschält, verbrannt und die Asche als Dünger über den ganzen Hau ausgebreitet. Hierauf folgt an einem bestimmten Tage die Aussaat des Winterroggens. Ende August wird der Roggen geschnitten und darauf der Hau wieder geschlossen, um bis zu seinem in 15 bis 20 Jahren wieder erfolgenden Abtrieb von den Haubergsgenossen als Viehweide benutzt zu werden. Die Haubergswirthschaft ist demnach eine mit Feldbau verbundene Niederwaldwirthschaft. Das Eigenthum des Haubergslandes gehört, und zwar in ungetheilter Gemeinschaft, der gesammten Haubergsgenossenschaft. Die einzelnen Genossen haben nur einen ideellen Antheil an dem Hauberge, der sie berechtiget in dem jählichen Haue nach Maßgabe ihres ideellen Antheiles ein Stück Land zum Holzabtriebe und zur Roggenbestellung zugetheilt zu erhalten. Nach beendigter Ernte hört das Nutzungsrecht des Einzelnen auf und der Hau wird wieder als Gemeinland von sämmtlichen Genossen benutzt [41]).

Sehr merkwürdig ist auch die Benutzung der gemeinen Mark von den Bauerngemeinden in Rußland. Kein Bauer hat nämlich Sondereigen. Die Bauern besitzen und bauen vielmehr den Grund und Boden in Gemeinschaft. Und sie befinden sich dabei, wie man sagt, sehr wohl [42]).

§. 127.

Meistentheils geschah die Vertheilung dieser Gemeinländereien mittelst Verloosung. Daher findet man in früheren und spä-

---

41) E. von Bodelschwingh, Leben des Ober-Präsidenten Freiherrn von Vinke. Berlin 1853 I, 69 u. 70. Note. Achenbach, die Haubergs Genossenschaften des Siegerlandes, Bonn, 1863, p. 3—7.

42) A. Koschelew bei Bodenstedt, russische Fragmente, II, 47—132.

teren Zeiten in allen Ländern Germanischen Rechtes so viele Loosgüter, sortes, Lobber, Lüß, Lüz, Lussen u. s. w. [43]). So wurden z. B. die Gemeindewiesen in Oberhessen in manchen Gemeinden auf ein Jahr, in anderen Gemeinden aber auf 12 Jahre vertheilt [44]). Auch auf der Insel Usedom wurden die Gemeindewiesen bis auf unsere Tage jährlich zur Nutzung durchs Loos unter die Bauern vertheilt [45]). Und auch in Baiern hat es solche Looswiesen (Lußanger und Lußwiesen) gegeben [46]). Noch häufiger wurden aber einzelne Theile der gemeinen Mark als Ackerland auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre unter die Gemeindeglieder vertheilt, z. B. in manchen Gemeinden des Erzstiftes Trier (ubicumque in isto banno communes campi coluntur) [47]). Zu Peitingau in Baiern geschah dies im 16. Jahrhundert noch immer nur auf ein Jahr. („Der gemainen Loß halben, wölliche „vormalen ordennlich vmbgangen, und mer nicht dann zway und „zwainzig Häuser auf ein jar an der Gemein gehabt") [48]). Eben so in der Gemeinde Frickhofen im Nassauischen noch im 18. Jahrhundert [49]). Auch in der Schweiz geschah die Vertheilung in manchen Gemeinden nur auf ein Jahr. Von einer solchen Vertheilung eines Theiles der Gemeinmark verstehe ich auch die Verfügung in der Holzordnung von Opsikon, art. 5: „Wan „ein gmeind im gmeinmerch etwass zebuwen uss gibt, sol ess nach „dem die frucht abgeschnitten werdent wider yss liggen, vnd nit für „eigen geteilt Sunder zuo der alment gehoeren [50]). Anderwärts z. B. in Oberägeri im Canton Zug geschah es auf 10 Jahre [51]), in Appenzell aber [52]) und in Uri lebenslänglich [53]), in Ger-

43) Schmeller, II, 504, 505 u. 531. Vgl. Meine Einleitung p. 6 — 7, 79 — 80, 278 u. 279. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 20 — 203.
44) Sternberg, I, 123 u. 128.
45) Homeyer, über das germanische Loosen, p. 29.
46) Schmeller, II, 504.
47) Weisth. aus 13. Jahrh. II, c. 4 bei Lacomblet Arch. I, 312.
48) Urk. von 1553, §. 3 bei Lori, p. 328. Vgl. p. 348.
49) Cramer, Wetzl. Nbst. 115, p. 354 u. 364.
50) Schauberg, I, 135.
51) Renaud in Zeitschr. IX, 25. Not.
52) Tobler, p. 227.
53) Landbuch von Uri, art. 335 §. 9 u 11.

sau auf Lebenszeit der Besitzer und seiner Kinder [54]). In Oberhessen pflegten zu Fronhausen, Roth, Wenkbach und Argenstein die Gemeinfelder von 10 zu 10 Jahren unter die Gemeindeglieder vertheilt zu werden, zu Stauffenberg dagegen erhielt jeder Ortsbürger nur zwei Aecker, diese jedoch auf Lebenszeit [55]). In der Pfalz am Rhein, auf dem Hundsrück und hie und da auch im Nassauischen geschah die Vertheilung ebenfalls auf ein Jahr, noch häufiger jedoch auf 3, 4, 9, 12, 14, 18 oder 20 Jahre. Und man pflegte daselbst die verloosten Gemeinfelder Loosgüter, z. B. Sickingische=, Leiningische=, Hanau Lichtenbergische Loosgüter zu nennen [56]). Anderwärts in der Pfalz wurden die Almentäcker auf Lebenszeit verliehen. Die Erben konnten sich aber im Besitz erhalten, wenn sie eine kleine Abgabe an die Gemeinde entrichteten [57]). Eine ähnliche Vertheilung der Gemeindegüter hatte in der alten Grafschaft Hohenlohe statt, wo diese Güter **Bürgergemeinrechte**, **Gutzen** und **Holzlauben** genannt worden sind. („Die sogenannte Bürger=Gemeinrechte, Gutzen, Holtzlauben und „dergleichen, die sollen auch vor das zukünfftige ihre Eigenschafft „behalten, und dahero von keinem Besitzer eigen gemacht, und auf „die Erben gebracht werden können, sondern der gantzen Gemeinde „eigenthümlich verbleiben, und nur allein der Genuß nach je„den Orts Herkommen von einem Burger zu dem andern waltzen" [58]).

Das Eigenthum an solchen Loosgütern und Markländereien gehörte demnach der Gemeinde oder richtiger gesagt der Gesammtheit der Genossen, dem jedesmaligen Besitzer aber der bloße Genuß. Nach Ablauf der zur Sondernutzung bestimmten Zeit fiel daher das Loosgut wieder an die Gemeinde zurück [59]) und wurde sodann immer von Neuem wieder vertheilt. Auch durften die Besitzer solcher Alment=Felder und Gärten diese nicht veräußern oder

54) Altes Eherecht im Geschichtsfreund VII, 146.

55) Sternberg, I, 11 und 121.

56) Meine Einleitung p. 6—7.

57) Anhang Nr. 2.

58) Hohenloher Landr., tit. 19, §. 3 p. 116.

59) Altes Eherecht von Gersau im Geschichtsfreund VII, 146. Landbuch von Uri, art. 335, §. 9 ff.

verpfänden [60]). Und wenn jene Ländereien nicht vorschriftsmäßig benutzt wurden, sollten sie alsbald wieder an die Gemeinde zurückfallen, also wieder zu Alment werden [61]). In Blanckenloch in Baden sollten die Almentäcker am St. Johannistage von ihren Besitzern angebaut sein, sonst durfte sie jeder andere Einwohner in Besitz nehmen und anbauen [62]). In Sandhofen war jeder Bauer berechtiget in der gemeinen Alment so viele Furchen zu machen, als er sich getraute in acht Tagen zu bestreichen. Wenn er aber in diesen acht Tagen nicht geackert was er gefurcht hatte, so durfte jeder andere Bauer das Land in Besitz nehmen und ackern. Auch sollte das Land dreimal in neun Jahren befruchtet werden, sonst durfte es jeder andere in Besitz nehmen und anbauen [63]).

In sehr vielen Territorien, z. B. in der Pfalz, im Nassauischen, im ehemaligen Fürstenthum Siegen, und im Hohenlohischen, auf dem Hundsrück, in Hessen, im Eichsfeld und in der Schweiz hat sich die Sitte, die Gemeinländereien auf diese Weise zu benutzen, bis auf unsere Tage erhalten. In den meisten Territorien sind jedoch die bei der Theilung erhaltenen Ackerloose frühe schon in derselben Weise in Sondereigen der einzelnen Besitzer übergegangen, wie die Erbpacht aus der stillschweigend verlängerten Zeitpacht hervorgegangen ist. In Peitingau geschah dieses schon im Laufe des 16. Jahrhunderts. Daher sollten daselbst in späteren Zeiten die gemeinen Looße oder gemeinen Flecken nur dann noch an die Gemeinde zurückfallen und sodann über dieselben zu Gunsten anderer Gemeindeglieder verfügt werden, wenn dieselben nicht vorschriftsmäßig gebaut worden waren. („Ob aber ainer oder mer sollichs nit thuen oder „halten wurden, der oder dieselben sollen one alle Ein und Wi„derred darvon entsetzt, und derselb Flecken ainem andern gelas„werden") [64]).

60) Landbuch von Schwiz, p. 161 u. 185. Landbuch von Uri, art. 335, §. 15 u. 17. Anhang Nr. 2.

61) Landbuch von Schwiz, p. 161. Landbuch von Uri, art. 335 §. 11—13.

62) Mone, Zeitschr. I, 444.

63) Grimm, I, 459 u. 462.

64) Urk. von 1553, §. 3 bei Lori p. 329. Vgl. noch p. 348.

Das Bestreben dergleichen von der Gemeinde erhaltene Ackerloose in Sondereigenthum zu verwandeln, findet sich übrigens allenthalben in ganz Deutschland. Offenbar sind darauf auch die vorhin erwähnten Bestimmungen des Hohenloher Landrechtes und des Kaiserrechtes (II, 65 und 73) zu beziehen.

§. 128.

In sehr vielen Territorien ist jedoch die Theilung der gemeinen Feldmark gleich ursprünglich auf immer geschehen, z. B. zu Töß im Kanton Zürich, zu Roggwil im Kanton Bern [65]) u. a. m. In den meisten Territorien weiß man aber nicht, wann und wie die ersten Verloosungen vorgenommen worden sind. Nach dem alten Dithmarschen Landrechte von 1447 und 1480 ist schon damals, also schon im 15. Jahrh., alles Ackerland aus der Gemeinschaft herausgenommen und in Sondereigenthum übergegangen gewesen. Und im 16. Jahrhundert hat es im Dithmarschen sogar schon Gemeinden gegeben, welche ihre gemeine Mark schon ganz vertheilt, also gar keine gemeine Mark (Menemark) mehr hatten. Ja sogar die Erinnerung an die ursprüngliche Gemeinschaft war schon im 15. und 16. Jahrhundert hin und wieder gänzlich verschwunden [66]). Eben so in vielen anderen deutschen Territorien. Nichts desto weniger ist es doch mehr als bloß wahrscheinlich, daß auch im Dithmarschen wie im übrigen Deutschland ursprünglich Feld- oder Markgemeinschaft stattgehabt hat, und daß die ursprüngliche Verloosung nur auf eine Reihe von Jahren erfolgt, späterhin aber nicht mehr wiederholt worden, und so nach und nach erst das ursprünglich zeitliche Besitzthum in erbliches Sondereigen übergegangen ist.

Allein auch in jenen Gemeinden, in welchen die gemeine Feldmark entweder gleich ursprünglich auf immer getheilt oder die ursprünglich zeitweise Verloosung später unterlassen worden und so das zeitliche Besitzthum erst nach und nach in ein erbliches Eigen übergegangen ist, erhielten sich nach wie vor noch lange

---

65) Grimm, I, 133 u. 177.

66) Dithmarsch. Landr. von 1539, art. 156. Michelsen, altdithm. Rechtsquellen p. 154, und 330—332 und Michelsen in Zeitschr. VII, 94 ff.

Zeit Spuren der ehemaligen Markgemeinschaft. Diese Spuren zeigten sich nicht bloß bei der Aufeinanderfolge der Saaten, bei der Abwechselung der Bau- und Ruhejahre, bei der Einzäunung der Felder, beim Pflügen, Säen und Erndten und bei anderen Verfügungsrechten über das aus der gemeinen Mark ausgeschiedene Sondereigen, welche Rechte, wie dieses bereits bemerkt worden ist, der Gemeinde auch in späteren Zeiten noch geblieben sind. (§. 40.) Jene Spuren zeigten sich außerdem auch noch darin, daß der jedesmalige Besitzer eines Markstücks dieses wieder für die Gemeine Mark liegen lassen mußte, wenn es von der Gemeinde verlangt wurde. („wer gemeinmerch inne hat in dem hof ze Meggen, „wenne ein vogt vnd die genossen uber ein koment, das er das „sulle lassen ligen, das er kein recht darzu ine haben sol") [67]). Eben so sollte das zur Kultur hingegebene Gemeinland binnen einer gewissen Frist kultivirt werden, sonst ward es wieder zur Almend und fiel sodann an die Gemeinde zurück [68]). Und das als Bauplatz hingegebene Gemeinland wurde wieder zur Almend, wenn die darauf zu setzenden Gebäude nicht binnen einer gewissen Frist gebaut worden oder wieder verfallen oder auch nur baufällig geworden waren [69]). Auch sollte das als Sondereigen erhaltene Gemeinland binnen einer gewissen Frist z. B. von 10 Jahren eingefangen oder eingeschlagen, d. h. eingezäunt oder eingefriedet, im Unterlassungsfalle aber wieder Alment werden. („welicher eyn gütt zehenn jar vnd IX loubrysynen v n e i n- „g e f a n g e n lygenn lat, das dann dem nach eyn almeynd „sy vnerfordertt vnnd ansprechig" [70]). Denn erst durch die Einzäunung wurde dasselbe aus der gemeinen Mark ausgeschieden, also dadurch erst wirkliches Sondereigen. („Ouch sol man wissen, alle die gueter, die wir verkouft hant vsser disem hof, die gemeinmerch waren, d a s m a n d u i n r e n t s t e k k e n h a b e n s o l, das si dar vsse nieman etzen noch tretten, noch kein howen haben sullen" [71]). „S u n d e r

67) Grimm, I, 165.
68) Landbuch von Uri, art. 335 §. 3, 12 u. 17.
69) Landbuch von Uri, art. 335 §. 2, 6. 7.
70) Grimm, I, 158 §. 34, vgl. Landbuch von Uri, art. 335, §. 4. Landbuch von Schwiz. p. 161.
71) Grimm, I, 165, vgl. noch p. 164 u. 166.

„Howe, die vns weder tretten noch etzen süllen, wan dz si sul„len inrent ir stecken beliben" [72]). Daher sollten die bereits in Sondereigen übergegangenen Felder wieder als Almend liegen bleiben, wenn es der Besitzer versäumt hatte, die Korn- und Haberfelder vorschriftsmäßig einzuzäunen [73]).

Für das erhaltene Loosgut mußte man in vielen Gemeinden jährlich einen Zins entrichten, z. B. in Peitingau in Baiern für die als gemeine Loße erhaltenen Gärten ein sogenanntes Loß-Garten-Geld und für die erhaltenen Wiesen und Bauplätze einen Wiesen- und Hofstatt-Zins [74]). Eben so im übrigen Baiern, in Hessen u. a. m. [75]). In Schwiz wurde dieser Zins Gemeinmerkgelt genannt [76]).

§. 129.

Die Taglöhner und die anderen sogenannten armen Leute erhielten in vielen Gemeinden, außer den anderen Marknutzungen, von denen schon die Rede gewesen ist (§. 98), auch noch Almentstücke auf kürzere oder längere Zeit zum Anbau und zur Benützung angewiesen z. B. in Uri [77]), im Dorf Rychigen im Kanton Bern u. a. m. [78]). Anderwärts wurde denselben wenigstens ein Bauplatz auf der Almente angewiesen. Durch solche Anweisungen sind z. B. im Odenwalde die sogenannten Almenthäuser der Taglöhner entstanden [79]).

Endlich haben nicht selten auch die Gemeinde-Beamten und Diener statt des Gehaltes einen Theil der gemeinen Mark zur

---

72) Hofrecht von Malters im Geschichtsfreund, IV, 68

73) Offn. v. Rorbas bei Grimm, I, 90. „Item die korn vnd haber zelg, „wellicher der vsser ist, der soll da vermachen, wo er das nit thete, so soll er den acker lassen ligen zu der allment."

74) Urk. von 1553, §. 3 und von 1557 a. E. bei Lori p. 329 u. 349.

75) Bair. Landr. von 1616, tit. 25, art. 6. Hess. Grebenordn. §. 46, Nr. 9.

76) Landbuch von Schwiz, p 226.

77) Landbuch, art. 335 §. 11.

78) Renaud in Zeitschr. IX, 29. Not.

79) Erbacher Landr. p. 100.

Benutzung erhalten, z. B. in Baiern die Eschhaien [80]), in der Schweiz die Meier, Weibel und Dorfscherer, („Meyers güter, — „Weibel Wißen, — Scherers güter [81]), und die Förster ein „Vor„lehen [82]). Eben so im Elsaß die Büttel („darumb hat der „Büttel sein viertel land") [83]).

3. Schließung der Mark nach Außen.

§. 130.

Die Schließung der Mark nach Außen ist wie bei den großen Marken so auch bei den kleineren Dorfmarken eine Folge der ursprünglichen Feld- und Markgemeinschaft [84]). Wie bei den großen Marken so war es nämlich auch in den kleinen Marken verboten, ohne Erlaubniß der Dorfmarkgemeinde, Marknutzungen aus der Dorfmark auszuführen oder außerhalb der Mark zu veräußern. Dies gilt von freien Gemeinden ebensowohl wie von grundherrlichen und gemischten. Nur war in grundherrlichen und gemischten Dorfschaften außer der Erlaubniß der Gemeinde auch noch die Zustimmung des Grundherrn nothwendig.

Die Ausfuhr von Holz aus der Dorfmark und der Verkauf außerhalb der Mark war verboten in freien Gemeinden ebensowohl („Item es soll keyn man in dem gezirk holtz hauwen, zu „verkauffen oder vsser dem lande zu füren") [85]), wie in grundherrlichen Gemeinden („Es sol ouch nieman des gotzshuß holtz von „St. Blässi ieman geben noch verkouffen, wan mit des gotzshuß „vnd der gebursami wüssen und willen" [86]). „Item eyn apt mit „der gemeynde semptlich hait macht, zu erleubin buwholtz zu „hauwen und vß der marcken zu furen, vnd ir keyner ane den „andern. [87]) aber kein holz söllent sy vssert disem twing abfueren

80) Urk. von 1553, §. 2 u. von 1557, §. 2 bei Lori, p. 328 u. 347.
81) Offn. von Dietlikon u. Rieden §. 17 u. 27 bei Schauberg, I, 113.
82) Grimm, I, 101.
83) Grimm, I, 727.
84) Meine Gesch. der Markenverf. p. 179—184.
85) Grimm, II, 126.
86) Grimm, I, 33.
87) Grimm, I, 522.

„one der meyers erlouptnuß [88]). Und sol auch behein holz ver„kouffen noch usz dem ban füren wand ze winacht")[89]). Denn das Holz mußte in der Dorfmark selbst verbraucht werden. (§. 100.) Daher war der Verkauf des Holzes unter den Genossen in der Mark selbst nicht verboten („und kein Holz verkaufen, dan „und jeder hueber dem andern" [90]). „Es soll auch niemand kein „stecken, nach kein gerten auß dem gemeinmerck hauen, er wol es den „auf die erbguter brauchen. Es sol auch ein keller noch niemand „der erbgüter hat, kein Holtz verkauffen noch geben, den einem, der „noch auf den erbgütern sitzt, aus dem gemeinmerck") [91]).

Aus demselben Grunde durften auch Häuser, Scheunen, Speicher und andere Gebäude nicht aus der Dorfmark verkauft werden. („Item so einer in der gemeind einem vsserhalb der ge„meind ein hus zu kouffen gipt, der sol sein burgrecht verwürckt „haben [92]). Es sol nyemant dhain zymmer aus der margk kauf„fen oder geben on unser gunst und willen [93]). daz nyemant „kain Haws noch Zimmer daselben in dem Dorf nicht von dan„nen füre in chain ander Stat, Margt, Dorf, noch weiler" [94]). „Welcher vß der Gmeint holz huß, schüren spicher oder „anders buwt, der sol gar nit gwalt haben, daß selbig vssert „deren von Opsiken gerichten zuo Verkouffen") [95]). Denn die Häuser und übrigen Gebäude waren damals noch alle von Holz und wurden daher zu den Mobilien gerechnet („das hüser farend „gut ist [96]). es sigent hüser oder ligende gütter") [97]).

---

88) Grimm, I, 168.

89) Grimm, I, 823. Vgl. noch I, 10. III, 574. Schwommendinger Ordnung von 1497 bei Schauberg, I, 123. Urk. von 1302 bei Kopp, eid. Urk. p. 60. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 217.

90) Grimm, I, 676.

91) Grimm, I, 256.

92) Grimm, I, 99 §. 15.

93) Weisthum von Altenmünster in M. B. X, 371.

94) Urk. von 1388 in M. B. XI, 540.

95) Holzordn. von Opsikon §. 4 bei Schauberg. I, 135. Vgl. noch Grimm, I, 696.

96) Grimm, I, p. 45 §. 10.

97) Grimm, I, 79. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe II, 149. III, 217.

Dasselbe Verbot gilt von der Ausfuhr des Düngers oder Mistes, des Strohes, Heues und sonstigen Futters, sodann von Besen und anderen Erzeugnissen der Dorfmark. („Das kainer „vsser gemainden dhain holtz how, zuo verkouffen noch zuo hüser, „das vsser den gemainden gemacht vnd gefürtt ist, ouch weder „strow, noch myst vsser dem hof verkouffen sol [98]). ist auch ver„botten welcher auser dorff stro, boesenn, schaub oder mist ver„kaufft, der ist versprochen der gemein ein pfund heller [99]). si söl„lent ouch weder höw noch ströw ab vnd von den güttern füren „vff andere gueter denn mit vnserm willen [1]). daß kein Stro oder „Hey, vom Herbst an biß saneb Georgen Tag, aus dem Dorf „verkaufft, und im Jar durchaus ainiges Futter, Müst „yemandt anderen Frembden ausser des Dorffs zuverkhauf„fen oder zu uerthauschen gestatt werden soll") [2]). „Stroh be„treffent ist verbotten bey straff 10 Pf. keines ausserthalb zue „führen" [3]). „Alle gestreue, die in der marck werden, sollen uff der „marck bliben" [4]). Wenigstens sollten diese Erzeugnisse der Mark vor der Veräußerung den Dorfmarkgenossen angeboten werden. („Ob jemand Mist außerhalb der Mark verkauft und dasselbige „nicht zuvor den Burgern feil gebotten"?) [5]). Denn auch diese Marknutzungen sollten der Dorfmark nicht entzogen werden, wenigstens nicht ohne Zustimmung der Gemeinde und in grundherrlichen Dorfschaften außerdem noch nur mit Zustimmung des Grundherrn.

Dasselbe gilt endlich auch noch von dem Verkaufe der in der Dorfmark gefangenen Fische und Krebse. Denn auch sie durften außerhalb der Dorfmark erst dann verkauft werden, wenn sie zuvor den Genossen feil geboten worden waren. („Item wer visch „fäht, der soll sie zum ersten tragen gen hof, nachmals in die bas„sern, darnach in die padstuben, und zum letzten in den pfarhof,

---

98) Grimm, I, 235.

99) Grimm, I, 800. f.

1) Grimm, I, 177.

2) Urk. von 1557 §. 7 bei Lori p. 849.

3) Ungedrucktes Weisthum von Oberfülzen in der Pfalz.

4) Dorfordnung von Ingersheim §. 31 bei Mone, Zeitschr. I, 13.

5) St. Goarer Rügefragen von 1640 bei Hofmann, p. 146.

„und so man sie an der end keinem kaufen wollt, soll man sie tra-„gen unter die linden oder för die kirchen und sollen sie da feil „haben, und kein visch noch krebs vom dorf tragen") [6]).

§. 131.

In gleicher Weise sollten auch die in der Dorfmark gezogenen Früchte und Thiere so viel immer nur möglich in der Mark selbst verzehrt oder die Produkte wenigstens darin verarbeitet werden.

Daher durften die in der Mark gemästeten Schweine nicht außerhalb der Mark verkauft werden („und soll kein Schwein, „welches im St. Goarer Wald gemästet wird, außerhalb der Marck verkauft werden") [7]). Auch sollten die Metzger, welche die in der Mark gemästeten Schweine schlachteten und nicht aus der Mark verkauften, Mastgeld frei sein. („was Metzger zu St. Goar vor Schweine „im St. Goars Wald in Eckern jederzeit haben, daß dieselbige, so sie „zu St. Goar schlachten, Dachsgeld frey seyen, und solches sollen „sie bey ihrem Eyd behalten, nicht anders zu veräußern") [8]).

Aus demselben Grunde sollten auch die in der Dorfmart gewachsenen Feldfrüchte und Weine in der Mark selbst gemahlen, gebacken, gegessen und vertrunken werden, was sodann in vielen Dorfmarken zu Bannrechten geführt hat. Denn die Bannrechte haben zwar in den grundherrlichen Gemeinden, wie wir gesehen haben, in der Grundherrschaft ihren Ursprung, in den freien und gemischten Gemeinden jedoch in der Markenverfassung [9]). Daher sollten die Wirthe in der Regel nur im Dorfe selbst gewachsenen Wein schenken. („Vnnd ob es wehre, das ein würdt, einer mehr „wein schenken wollte, soll der oder dieselben kein wein aussserthalb „des dorffs kauffen fürter zu uerschenken, es wehre den das er „im dorff nit kauffmansguth finden möchte. welcher das überführe, „verbricht ein pfund heller zue Poen") [10]). „Von den Würthen.

---

6) Grimm, III, p. 631. Vgl. noch p. 456 und oben §. 100.

7) St. Goarer Weisth. bei Hofmann, p. 150. Vgl. noch p. 151.

8) St. Goarer Weisth. l. c. p. 151—152.

9) Meine Geschichte der Markenverf. p. 181, 269. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 64 u. 65. Vgl. oben §. 122.

10) Ungedrucktes Weisthum von Heppenheim auf der Wiese in der Pfalz.

„Seindt dieselbige schuldig, wo sie im dorff wein feyl finden nit „ausserthalb zue kauffen"[11]).

Auch war jeder in der Dorfmark angesessene Mann, der Wasser und Weide gebrauchte, verbunden den Bannwein zu trinken. („Vnd solichin bauewyne sall allermennechlichen dringken nach „moge vnd macht, er sy paffe aber leyhe, burgkmann aber ander, der sich wasser vnd weyde gepruchtt[12]). „were gesessen sy an dem „gerichte zu Luternbach, vnd nutzet wasser vnd weyde, daß der „vnsers hern bauwin drinken sulle[13]). „und sal des jedermeniglich, burgman, hubener und ander, die wasser und weide im ampt „nutzen, trinken, und wer den also trinket dem sal man wasser „oder weide nicht verpieten") [14]). Und manche Grundherrn wußten ihren Bannwein sehr geschickt auszubeuten. Eine alte Chronik erzählt in dieser Beziehung: „anno eodem (1540) zwang Georg „Haffner, ein Edelmann im Elsaß, seine Bauren, daß sie seinen „Wein in der Frohn vergebens musten außtrincken, damit er den „guten Wein, so desselbigen Jahrs wuchs, möcht fassen, sie musten „alle Wochen dreymahl zum Wein gehen und bezahlten nicht mehr „dem Edelman dann Käß und Brod. Wann nun die Bauren voll „waren, schlugen sie einander, da nam der Juncker den Frevel von „ihnen, und bekam also mehr Geld vor den Wein, als wann er „ihn verkaufft hätte"[15]). Indessen waren die in der Mark angesessenen Leute zu dem Trinken des Bannweins nicht bloß verpflichtet, sondern auch dazu berechtiget. Und wenn der Bannwein zu Ende war durften auch die übrigen Gemeindsleute ihren eigenen Wein schenken. („Darnach wer es, das derselb wein nit auß „wer oder ginge zu rechter zeitt, so möchten sie ydermann, der seßhaftig in dem dorffe sesse, geben sein theill nach dem als „er der almenden genüßt. den sol yederman bezalen, als vill „inne geburt. Darnach wan derselb wein außkomet, so mag yederman wein schenken, der sein trawet zu genissen")[16]).

11) Ungedrucktes Weisthum von Großkarlbach.

12) Grimm, III, 359.

13) Grimm, III, 362.

14) Grimm, III, 367.

15) Antiquitates Palatinae in Monumenta pietatis et literar. viror. p. 268—269.

16) Grimm, I, 458.

Denn sein eigenes Gewächs durfte, wie heute noch in der Pfalz, jedermann selbst ausschenken [17]). In denjenigen Gemeinden, in welchen es keinen Bannwein und also auch keine Bannherbergen gab, durfte jeder seinen eigenen Wein ausschenken. („Von den „Würten. Steht iedem frey den seinigen wein, doch mit erlaub- „nus deß schultheißen zu uerschencken vnd daß vngelt der gebüer „zue reichen, mag auch abstehn, wan er wil. Im Fall aber einer „in der gemein wein kauffen wurdte, muß er ein jhar lang dar- „bey pleiben. ist sonsten alhie kein bann herberg. kan auch „keiner getrungen werden würth zue sein. mag auch den wein „geben wie er will vnd hatt kein ordtnung weitters." [18]).

Auch die Bannmühlen und Bannbackhäuser mußten von allen Genossen, welche eigenen Rauch hatten und Wasser und Weide genossen, benutzt werden, in den grundherrlichen Dorfschaften ebensowohl wie in den freien und gemischten. („daz eine „bannmyle sy zu S., dae soelle allermellich, wer zu S. wonet „oder hus reuchet, malen. — Daz ein banbackhus sy zu S. da solle „allermellich, der zu S. wonet oder hus reuchet, auch backen. — vmb daz „sie zu den bannmülen vnd banbackhuse also gedrongen sin, dar- „umb sollen die dru gerechte wasser vnd weide gebruchen [19]). Eyne „bannebackhuse in dem dorff Winyngen, da sal auch yederman yn „backen wer in unsem gerichte gesessen ist" [20]). „Ein mulen so „iedes haus darin rauch aufgeht, oder welche alhier zusammen zu „gang gedrungen vnd gezwungen seyn, dieselbige sollen auch auf „die mulen zu mahlen gezwungen seyn [21]). „Item were zu Er. „wasser vnd weid nutzt, der soll zu Er. in des h. abts z. L. „muelen malen, derogleichen auch in des jetzgemelten herrn back- „hausz backen [22]). „Item es sollen alle, die so zu Sch. seßhafft „sind, bey dem Müller zu Schwommendingen mahlen" [23]).

17) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 469—470.

18) Ungedrucktes Weisthum von Merstatt in der Pfalz.

19) Grimm, II, 184 u. 185.

20) Grimm, II, 502.

21) Grimm, II, 718.

22) Grimm, III, 818.

23) Offn. von Schwommendingen §. 37 bei Schauberg, I, 122. Vgl. noch über Bannmühlen Grimm, II, 155. 569, III, 645 u. 834. und Hess. Grebenordn. tit. 38, §. 1 u. 2 p. 90. und über Bannbackhäuser Grimm, II, 155, 157, III, 834. f.

Auch sollten die aus Dorfmarkprodukten verfertigten Waaren ursprünglich gar nicht oder wenigstens erst dann ausgeführt und außerhalb der Dorfmark verkauft werden dürfen, wenn sie zuvor in der Mark selbst feilgeboten worden waren. („Er, „(der Ziegler) soll auch seinen gwerb, hinder der Stifft nimmer „verändern, sonder den der Stifft zum ersten anbieten") [24]). Aus demselben Grunde sollten die in der Dorfmark angesessenen Handwerker nur für die Gemeindsleute oder für sie wenigstens vor allen anderen und wohlfeiler arbeiten. So durften z. B. die Wagner, Schüßler und Köhler zu Sachsenheim in der Pfalz nur für diejenigen arbeiten, welche in der Almend angesessen waren [25]). Der Dorfschmied zu Schönfeld u. a. m. in Baiern sollte jedem Bauer eine Pflugschar umsonst machen und im Uebrigen emsig und zu wohlfeilen Preisen für die Bauern arbeiten [26]). Anderwärts durften die Dorfschmiede nur so viele Kohlen im Walde brennen und die Dorfschuster nur so viele Baumrinden holen, als sie für den Bedarf ihrer Dorfnachbarn nothwendig hatten [27]). Die Ziegler zu Schwommendingen in der Schweiz hatten die Gemeindsleute mit dem nöthigen Ziegel Bedarf umsonst zu versorgen. („Er „soll auch der Stifft, dem Kählhof, und den Huebren, die ziegel „so sie ieder zeith mangelbahr, werden und gefallen lassen") [28]). Die Ziegler zu Baar sollten für die Gemeindsleute um einen sehr geringen Preis arbeiten [29]). Die Müller zu Schwommendingen mußten die Gemeindeglieder vor allen Anderen bedienen. („er „soll aber ihnen vor mängklichen mahlen, und dem Kellner vor „der Gepaursamme") [30]). Eben so die Müller im Stifte Fulda u. a. m. („ein yder möller sol dem heimschen malen vor einem „fremden") [31]). Auch die Bäcker und anderen Gewerbsleute soll-

---

24) Schwommendinger Offn. bei Schauberg, I, 133. Vgl. noch oben §. 100.

25) Grimm, I, 453—454.

26) Grimm, III, 628. Schmeller, I, 6.

27) Grimm, I, 499.

28) Schwommendinger Offn. bei Schauberg, I, 133.

29) Renaud in Zeitschr. IX, 25 Not.

30) Offn. §. 37 bei Schauberg, I, 123.

31) Grimm, III, 377. Vgl. noch Grimm, II, 569. und oben §. 59 u. 99.

ten die Gemeinde-Genossen gehörig bedienen („den luten sal auch „der becker gereytschafft dune nach wysthum der scheffen") [32]). „Item wer fail hat prott, fleisch oder salz, oder waz ain mann „fail hat, der in dem dorff zu Peytigo gesessen ist, und ein ander „gesessen mann gen im khöm, oder sein pot, und wollt gern kauffen „prott, fleisch oder ander ding, daß er fail hat, und daß diser im „noch seinem poten nicht peiten wolt, so mag derselbig mann — „pfant nemen und mag im sein keller oder gaden außstossen. und „mag daraus nemen prott oder wein, oder was er fail hat" [33]).

§. 132.

Eine weitere Folge der Feld- und Markgemeinschaft und der damit verbundenen Ausschließung aller nicht Genossen ist das hie und da bestehende Verbot des Verkaufs von Grundstücken an Fremde, z. B. zu Rotenschernbach in Sachsen. („sulcher acker vnde „Wesen in keine ander Dorffschafft noch vß wenigen besessen luthen „nicht verkouffenn noch czuwenden sollen, uf daz daz Dorff mit „sampt den selden in volstendigem Wessen blibe") [34]). Sodann das weit verbreitete Vorkaufsrecht der Dorfmarkgenossen und die Dorfmarklosung. Die Bauerngüter mußten nämlich, ehe sie an Fremde veräußert werden durften, zuvor den Dorfmarkgenossen oder den Gemeinden selbst angeboten werden, und diese hatten sodann das Vorkaufsrecht in freien Gemeinden ebensowohl wie in grundherrlichen. („Item begäbe es sich, das etlicher vnder „vns die güter so er zu T. hat eins teils oder gar verkoffen wolte; „so vor dann vnnsere herren mit koffen wend, sol er die einer gemeind des ersten anbieten [35]). „Vnd welicher sinen win„garten verköffen wil, sol den anbieten vnd gen, wie hie vor in „der offnung von andren güteren im hof T. gemeldet ist [36]). Wer „erbschafft verkauffen wolt, der sol sie zu dem ersten bieten den

32) Grimm, II, 302. Vgl. noch noch II, 157, u. III, 819.
33) Grimm. III, 650 §. 31.
34) Urk. von 1490 bei Mencken, I, 792.
35) Grimm, I, 133 f.
36) Grimm, I, 135.

„rechten erben, darnach den hubenern, wolten eß die hubener „nit kauffen, so sol erß bieten dem gotshuß") [37]).

Wenn nun aber das Bauerngut verkaufft wurde, ehe es den Dorfmarkgenossen angeboten worden war, so hatten diese, wie in den großen Marken die Markgenossen, das Recht das an einen Fremden veräußerte Gut binnen einer gewissen Frist zu retrahiren. („Wellicher eyn gutt in der wallstatt verkouffte vnerbottenn „wye vor stat (§. 30.), so mag dem nach der nechst vnnd yedes „nechsten frund dem selbenn köuffer das gut wol abzyehenn bis „zum nechstenn gericht; aber eym frömbenn hatt eyn yeder „waltman eyn jor sechs wuchen vnnd dry tag zil vnnd maß, „als dann aber inn syn hand zyehenn" [38]). Und dieses Näherrecht nannte man die Dorfmarklosung, z. B. in der Grafschaft Hohenlohe und im Stifte Fulda [39]), oder die Losung und Marklosung z. B. in Württemberg [40]), anderwärts das Abtriebsrecht, z. B. in der Pfalz [41]), das Näherrecht z. B. in Oberhessen [42]), im Allgäu u. a. m. das Anfallrecht, oder Zugrecht [43]), im Eichsfeld das Retractrecht ex capite incolatus [44]), in der Schweiz insgemein das Zugrecht, z. B. zu Baar, Berg, Zug und Aegeri im Kanton Zug u. a. m. [45]), in früheren Zeiten wohl auch die Nachbarlosung oder das Nachbarrecht.

In jenen Dorfschaften nämlich, in welchen die Bauerschaften Nachbarschaften, die Dorfmarkgenossen also Nachbarn, vicini, voisins, Fürgenossen, Fuhrgenossen oder Furchgenössen genannt worden sind (§. 40 u. 43), in jenen Dorfschaften hat man ursprünglich wohl auch die Marklosung eine Nachbarlosung oder

37) Grimm, II, 21. Vgl. noch I, 158 §. 30. Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 73—75.
38) Grimm, I, 158 §. 31.
39) Hohenlohe. Landr. tit 5, §. 11 u. 12. Thomas, I, 242 u. 245
40) Landsordnung von 1552 p. 25. und von 1567. p. 38.
41) Grimm, I, 461.
42) von Zangen, Beitr. zum teut. R. I, 64. ff.
43) Rettenberg. Landsordn. p. 21. Not.
44) Hartmann, p. 295.
45) Grüninger Amtsrecht, art. 4 bei Pestalutz, I, 60. Renaud, Staats- u. Rechtsgesch. von Zug p. 56.

Marklosung nur noch in den Städten und außerdem noch in jenen Dorfschaften, z. B. in der Schweiz, im Allgäu, im Stifte Fulda, in Oberhessen u. a. m., bis auf unsere Tage erhalten, in welchen die Gemeinde selbst eine Genossenschaft geblieben ist. In den übrigen Dorfschaften dagegen ist mit der Genossenschaft auch dieses Recht verschwunden, oder es hat sich daselbst das Nachbarrecht im neueren Sinne des Wortes gebildet, sich also zu etwas ganz anderem gestaltet, als es ursprünglich war. Und nur in dieser Bedeutung findet man noch das Nachbarrecht in den meisten Lehrbüchern über das Deutsche Privatrecht erwähnt. Die Nachbarn in diesem neueren Sinn, als Inhaber an einander stoßender Grundstücke, werden auch Förchgenossen, consulcanei [53]) und Raingenossen genannt [54]).

Die Dorfmarklosung hing mit der Markgemeinschaft zusammen und kam daher hauptsächlich nur bei Grundstücken zur Anwendung. Da jedoch auch die Ausfuhr der in der Mark gezogenen und verarbeiteten Produkte und Thiere verboten, die Mark also auch in dieser Beziehung nach außen geschlossen war (§. 130 u. 131), so wurde das Vorkaufs- und Retractrecht auch auf jene Thiere und Produkte ausgedehnt. Im Kanton Schwiz hatten die Landleute ein Zugrecht auf alles außer Landes verkaufte Getreide, Gras, Heu, Streu, Holz, Dünger, Kälber und Käse [55]). In Bayonne hatten die Stadtnachbarn einen Retract bei den auswärts verkauften Schiffen [56]). Und im Kanton Schwiz durfte dieses Zugrecht nicht bloß gegen Fremde, sondern sogar gegen die Beisassen ausgeübt werden [57]).

§. 133.

Auch das Recht der Dorfmarkgenossen auf den erblosen Nachlaß hängt mit der alten Feld- und Markgemeinschaft zusammen.

---

53) Urk. von 1277 bei Guden, syl. p. 263.

54) Urk. von 1380 in Mon. Boic. X, 283. Schmeller, III, 94.

55) Landbuch der March, art. 82, 88, 89, 90 u. 94 bei Kothing, Rechtsquellen von Schwiz, p. 143, 145, 146 u. 148. Waldstattordnung, art. 146, 329 u. 335 bei Kothing, p. 215 u. 239.

56) Cout. Bayonne, tit. 5, art. 43.

57) Waldstatt-Ordnung. art. 129 u. 326 bei Kothing, p. 215 u. 239.

Ursprünglich, und so lange die ganze Feldmark noch in ungetheilter Gemeinschaft sämmtlicher Genossen gewesen ist, hat es offenbar gar kein Erbrecht am Grund und Boden gegeben. Das Loosgut fiel nämlich beim Tode des Besitzers und, wenn es nur auf eine Reihe von Jahren verliehen worden war, schon früher an die Dorfmarkgenossenschaft zurück, und wurde von dieser sodann neuerdings vertheilt oder an einen anderen Genossen verliehen. Mit dem Privateigenthum entstanden jedoch auch die Beschränkungen der genossenschaftlichen Rechte. Zuerst erhielten nämlich die Söhne des Besitzers und der Mannsstamm ein Successionsrecht an dem Loosgute, d. h. an der terra oder an der terra salica. Die verschiedenen Texte des Salischen Volksrechtes verordnen in dieser Beziehung: de terra vero nulla in muliere hereditas non pertinet, sed ad virilem sexum qui fratres fuerint tota terra perteneunt, oder de terra vero salica nulla in muliere hereditatis transeat porcio, sed ad virilis sexus tota terra propriaetatis suae possedeant [58]). Noch zur Zeit Chilperichs war es jedoch streitig, welche Rechte den Dorfmarkgenossen geblieben seien. Denn unter dem Vorsitze dieses Königs wurde entschieden, daß außer den Söhnen auch noch den Töchtern, Brüdern und Schwestern ein Erbrecht vor den Markgenossen (vicini) zustehen solle. (placuit atque convenit, ut si quiscumque vicinos habens (wenn er in Feldgemeinschaft war) aut filios aut filias post obitum suum superstitutus fuerit, quamdiu filii advixerint, terra habeant, sicut lex Salica habet. Et si subito filios defuncti fuerint, filia simili modo accipiant terras ipsas, sicut et filii si vivi fuissent aut habuissent. Et si moritur, frater alter superstitutus fuerit, frater terras accipiant, non vicini. Et subito frater moriens, frater non derelinquerit superstitem, tunc soror ad terra ipsa accedat possidenda [59]). Beschränkt auf den erblosen Nachlaß dauerte übrigens

58) Pardessus, Loi Salique, p. 33, 64, 111, 153, 185, 216, 259 u. 318. Vgl. Marculf. II. 12. ut de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant. Vgl. noch app. Marculf. c. 49. und Capit. Longob. von 813 bei Pertz, III, 191.

59) Chilperici Reg. edictum von 561, c. 3 bei Pertz, IV, 10. Meine Einleitung, p. 8.

das Recht der Markgenossen nach wie vor fort. Denn erst seit der weiteren Ausbildung der Grundherrschaft und der öffentlichen Gewalt wurde es anders. In den Grundherrschaften trat nämlich der Grundherr, in den landesherrlichen Territorien aber der Inhaber der öffentlichen Gewalt an die Stelle der Markgenossenschaft und nahm demnach den erblosen Nachlaß zu sich, wie ich dieses hier als bekannt voraussetzen darf [60]). Nichts desto weniger ist jedoch in den Städten und in vielen Landgemeinden auch in späteren Zeiten noch das alte Recht der Genossenschaft auf den gesammten erblosen Nachlaß geblieben, z. B. in der Schweiz, („und „das überbleibend Haab und Gut, so sich keine rechte Erben be„funden, soll derselben Gemeind, da der Abgestorbene gewohnet, „zudienen") [61]), im Schwarzwald u. a. m. („Und ist, das er „ein ellender (d. h. fremder) mann ist und im nieman nachvolget, „so soll die gebursame da er stirbt in begraben, und ist das er „utz übrigs guts da lat, so bis alles ußgericht wirt, das sol die „gebursame gehalten jar und tag, und ist das yeman siner rech„ten erben kompt, dem sol man es gen, und ist das nieman kompt, „so sol man es anlegen mit des herren rat und gevallen") [62]). Anderwärts blieb wenigstens noch ein Erbrecht an der erblosen Heerwette und Gerade [63]). Auch in Schwiz finden sich noch Spuren des alten genossenschaftlichen Erbrechtes der Landgemeinde, welche heute noch eine wahre Markgemeinde ist, indem daselbst zu Gunsten Dritter nicht erbberechtigter Personen nur mit Zustimmung der Erben und mit Genehmigung der gemeinen Landleute über den Nachlaß verfügt werden darf [64]). In vielen anderen Dorf-

---

60) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 52 u. 350. ff.

61) Landbuch des Hochgerichts Klosters vom Anfang des 17. Jahrh. Chur. 1833, p. 10. Engelberger Hofrodel aus 13. sec. bei Grimm, I, 2. — „wer an liperben stirbet, de wir den erben sullen, vnd sun die „gnoszami lieplich mit uns dem vorguschribnem apte vnd gotzhus lan „tegbingen."

62) Grimm, I, 362.

63) Nyckshoff Brackel Gerechtigkeit bei Sommer, p. 54. Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 52.

64) Landbuch von Schwyz, p. 170. — „das soll dann an vnser gemeinen „Lanndtlüt gebracht werden, ob die semlich gmächt nachlassen vnd „bestätten."

-schaften schimmert zwar das alte Recht der Genossen und der Genossenschaft noch durch, die genossenschaftliche Idee wurde jedoch nicht mehr verstanden, z. B. in mehreren freien und grundherrlichen Dorfschaften der Kantone Zürich und Thurgau in der Schweiz. („Zücht ouch ieman frömder in den hoff vnd stirbt in dem selben „hoff an elich liberben, so erbt in der nechst sin nachgepur"[65]). „Welch mentsch in dem twinghof ze W. seßhaft ist vnd an sant „Felix vnd sant Regulen Zürich gehört, — stürbe er an elich lib-„erben vnd hette kein nachen frund der inn billich erbte, so sol „inn sin nechster nachgebur der ouch an sant Felix vnd sant „Regulen gehört erben, wurden aber sin nachgeburen darinn „stössig, so sol man daz vsmessen mit der snur, vnd welich „dar inn mit dem was der nechst ist, der sol fürfaren mit dem „erb"[66]). „Item wer, das ain gotzhusmentsch von tods wegen ab-„gieng vnd kainen geboren frund hinder im verließ, so soll vnd „mag man ainen faden binden an des abgegangen mentschen her-„berg türnagel vnd den strecken an des nesten gotzhus-„mentschen hus, der daby wönet vnd seßhaft ist, der selb gotz-„husmentsch sol vnd mag dieselben gatzhusgüter erben, die der „abgegangen mentsch vor besessen hat[67]). Hett er ander erben „nüt, so sölt es e der nächst der güt by im hett erben")[68]). Denn daß hiebei neben einander liegende Grundstücke vorausgesetzt werden, also an das Nachbarrecht im neueren Sinne des Wortes gedacht worden ist, fällt wohl von selbst in die Augen. Dieses ist aber, wie wir gesehen haben, kein genossenschaftliches Recht mehr gewesen.

---

65) Grimm, I, 80. vgl. Offnung von Obernhausen von 1393 bei Schauberg, Beiträge zur Zürch. Rechtspfl. II, 227—228. Grimm, I, 47 §. 26.

66) Grimm, I, 87—88. vgl. Grimm, I, 146· Offnung von Kloten bei Bluntschli, I, 310.

67) Grimm, I, 246. vgl. Grimm, I, 141 §. 17.

68) Grimm, I, 100. Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 52.

4. Genossenschaftliche Verbindlichkeiten.

a. im Allgemeinen.

§. 134.

Auch die Gemeinde-Dienste und Leistungen ruhten, wir wir gesehen haben, auf der Feldgemeinschaft. Daher waren immer nur die Dorfmarkberechtigten zum Tragen der Lasten, und zwar je nach dem Maßstabe ihrer Berechtigung, verpflichtet. Denn die Rechte und Verbindlichkeiten standen sich allzeit gleich [69]). Wenn daher die halben Bauerngüter oder die Schupposen, wie es insgemein der Fall war, nur eine halbe Berechtigung hatten, so hatten sie auch nur eine halbe Verpflichtung, z. B. bei Leistungen an den Förster u. s. w. („ain jetliche huob sol aim vorster zwo vesen-„garben geben vnd zwo habergarben, vnd ain schuopis ain vesen-„garb vnd ain habergarb") [70]). Aus demselben Grunde sollten z. B. in der Schweiz u. a. m. die Inhaber von vollen Bauerngütern vier Pferde halten und als sogenannte Vollspänner mit vier Pferden frönen. („jeder, der eine Rechtsame habe, solle 4 „Pferde halten, damit er der Regierung und einer Nachpar-„schaft ein tauwen verrichten könne") [71]). Die Inhaber von halben Bauerngütern dagegen hatten nur zwei Pferde zu halten und daher als sogenannte Halbspänner nur mit zwei Pferden zu frönen. Diejenigen endlich, welche noch weniger Zugvieh oder gar keines hatten, brauchten nur Handdienste zu leisten und wurden deshalb Handfröner oder Taglöhner, Tagwer, Tauwner u. s. w. genannt, z. B. in der Schweiz („einer der da seß-„hafft ist (also ein in Grund und Boden angesessener Mann ist), „vnd ist er ein tauwner, so sol er dem vogt des jahrs ein tauwen „thun, vnd im damit han gedienet, hatt er aber einen zug (d. h.

69) Westphal. T. Pr. R. I, 256 u. 261. ff. Hagemann, Landwirthschaftsr. §. 55 a. E. u. §. 95 Not. 2. Preuſ. Landr. II, tit. 7. §. 29 u. 44. Wyß, schweiz. Landg. 3te Per. in Zeitschr. I, 31. Not. 35. Vgl. noch §. 83 u. 107 oben.

70) Grimm, I, 214. Vgl. oben §. 51 u. 56.

71) Urk. von 1649 bei Renaud in Zeitschr. IX, 37. Not.

„wenn der in Grund und Boden angesessene Tagwer Zugvieh hatte), „so sol er im einen tag ehren, vnd hat ihm auch damit gedie„net") [72]). Diese Tauwner waren demnach wirkliche in Grund „und Boden angesessene Bauern, d. h. Halbbauern. (§. 56.) Denn die Tagwer oder Taglöhner, welche bloße Beisassen waren, hatten ursprünglich, wie alle anderen Beisassen, gar nichts zu leisten, indem sie als nicht Berechtigte auch nicht verpflichtet waren. Erst seit ihrem veränderten Schutzverhältnisse wurden auch die Beisassen dienst- und steuerpflichtig, wie dieses bereits schon bemerkt worden ist. (§. 84.) Mit der Dienstpflicht erhielten sie aber auch Rechte an den Marknutzungen. Denn die Rechte und Verbindlichkeiten blieben sich in aller und jeder Beziehung stets gleich. („ob nicht gleiche meierhöfe, ganze, halbe, viertelhöfe, kottstetten, „gleiche dienste — und alle andere beschwernisse dem „landesherren abzutragen schuldig? Daß gleichespännegleiche „dienste, und alle gleiche beschwernissen tragen sollen, gleich„falls halbe erbe und kottstetten") [73]). Das Weisthum von Beinterstheim in der Pfalz sagt: „Andere gemeine breuch. Welchen „man Einspennigen nennt der hatt nur zwey pferdt zu halten, „vnd so er drey helt, muß er drey malter Rauchhabern geben vnd „also vor ein gantzen bawern zue rechnen. Der ein gantzer „bawer genent würdt, hatt souiel pferdt zu halten als er will, „muß auch derwegen drey malter Rauchhabern geben. Es hatt „auch ein gantzer bawer zwey theil am gemeinen holtz „vnd ein Einspenniger halb so uiel. Hergegen muß auch ein „gantzer Bauwer zwey theil wo vonnöten in der gemein „zuelegen" [74]). Ueberhaupt richtete sich der Maßstab der Belastung allzeit nach jenem der Berechtigung. Daher war in jenen Gemeinden, in welchen die Größe des Besitzthums oder die Größe des Gewerbes der Maßstab der Berechtigung war, das Besitzthum oder das Gewerb auch der Maßstab für die Belastung. („bedarff „man dann mer, so sol man das anlegen nach yedermans guett „vnd gewerb") [75]). In jenen Gemeinden dagegen, in welchen

72) Grimm, I, 138.

73) Rietberger Landr. §. 46 bei Grimm, III, 107.

74) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 577 u. 578.

75) Offn. von Nider- und Mättmenhasle §. 25 bei Schauberg, I, 3. Vgl noch oben §. 88.

ohne Rücksicht auf die Größe des Besitzthums oder des Gewerbes die Berechtigung ganz gleich war, da war es auch die Belastung z. B. im Stifte Fulda [76]). Nur allein die Ortsvorstände, die Schöffen und anderen Gemeindebeamten und Diener, und in grundherrlichen Dorfschaften auch noch die herrschaftlichen Beamten und Diener pflegten ganz oder wenigstens theilweise dienst- und steuerfrei zu sein. („dehein schultheisze noch dehein kelner sol de- „heime herren dienen, noch bette noch sture geben sunder, noch mit „dem gemeinde" [77]). „Es sol unbesteuret beleiben meiner Frauen „Amptleut, ain Wainprobst, ain Taefernar, ain Kelnnaer, ain „Zinsmaister, ain Prew, ain Choch, ain Pfister, ain Ziegler, ain „Weber, ain Drescher in allen Steuren unbesteurt beleiben" [78]).

§. 135.

Eine ganz eigenthümliche Verbindlichkeit war die Pflicht der Gastfreundschaft. Sie war in früheren Zeiten, wie heute noch im Orient, äußerst verbreitet und sogar bei Strafe geboten [79]). Sie hängt offenbar mit der Nomadenwirthschaft zusammen. Je mehr man sich daher von dieser entfernte, desto mehr hat sich auch jene schöne Sitte verloren. Dennoch haben sich auf dem Lande, und zwar in ganz Deutschland noch einzelne Spuren sogar bis auf unsere Tage erhalten. In früheren wie in späteren Zeiten durfte nämlich jeder Reisende drei oder vier Trauben, d. h. einige wenige schneiden und essen, und anderwärts noch mehr (Si quis super tres uvas de vinea aliena tulerit — si usque tres tulerit nulla sit ei culpa [80]). „Had er drie oder „füre in sine Hand gesniden, vnd die gessen, darumb ist er nit „ein Bosewicht; hette er abir in sinen Busen, in sine erine, in „sinen Schoiß, odir in sinen Kogiln druben geschniden" [81]).

---

76) Thomas, I, 224, 227, 228 u. 237.

77) Grimm, I, 823. Vgl. noch I, 504, II, 569.

78) Weisth. von Altenmünster in M. B. X, 370. Vgl. noch oben §. 107.

79) Meine Einleitung, p. 165—167. Meine Gesch. der Markenverf. p. 193 u. 194.

80) L. Rothar. c. 301.

81) Rheingauischer Oberhof bei Bodmann, II, 672.

„Ein vorbeigehender Fremder mag trauben essen so viel „er will, aber er soll keine in den sack stossen. — Einen ein„heimischen aber sollen sie (die Banwart) pfenden. kommt ein „graf geritten, dem soll der banwart einen hut voll geben; „einem ritter was an dreien schossen steht, einem priester „drei trauben und einer tragenden Frau drei, nämlich dem „kind eine und ihr zwei" [82]). Eben so durfte jeder Vorübergehende drei Aepfel, drei Birn, drei Ruben u. s. w. nehmen und essen [83]). Daher die Bauernregel in der Pfalz: eine Rübe ist keine; zwei sind Eine. Drei ist ein Rübendieb. Der Reisende durfte ferner den Hut oder Handschuh voll Nüsse pflücken [84]). Auch Fische durfte er für seinen Bedarf fangen, er mußte sie jedoch auf der Stelle sieden und essen („queme ein frembder man vber hundert „meile here, oder wo he her queme, vnd wolt ein male hie fi„schen, der mocht ein hamen entnemen vmb ein mercker, vnd mocht in die bach ghen fischen, vnd was hie vonn fischen finge, mocht „he ein feur machen vff dem staden vnd mocht die fisch do siden „vnd do inne essen, vnd hie sal sie auch nit auß der marg dra„genn") [85]). Auch Waltharius auf seiner Flucht machte von diesem Rechte sich Fische zu fangen Gebrauch [86]).

Allein nicht bloß für sich selbst, auch für seine müden Thiere durfte der Reisende sorgen. Denn er durfte sie, in früheren wie in späteren Zeiten, vor jedem Felde rasten und am Wege hin weiden lassen, das nöthige Futter für sie schneiden, wenigstens zwei bis drei Garben für sie nehmen und, wenn er übernachtete oder wenigstens mehrere Stunden verweilte, während dieser Zeit sein Vieh auf die Gemeinweide treiben. (Viator si necesse habuerit, duos in agro manipulos, aut si multum tres, equis suis tollat, quos in eodem agro aut in proxima villa depascat [87]). „Were es sach, das ein fremd man queme faren mit

82) Grimm, I, 183. Vgl. noch Grimm, R. A. p. 554.

83) Schmeller, I, 409.

84) Grimm, R. A. p. 401 u. 523.

85) Grimm, III, 656.

86) Waltharius, v. 420—424.

87) Juramentum von 1085 bei Pertz, IV, 59. Vgl. noch Sächs. Lr. II, 68. Schwäb. Lr. W. c. 173. Ruprecht von Freising, I, 134.

„seinem geschir vnd fiech, das ine die nacht in der marg betrete, „der mocht sein nachtruge da nemen, vnd mocht sein fiech die nacht „vff die gmein weide treiben[88]). Queme eyn Schwab, ein Bayer, „oder were der were, der mocht da (auf eyn almende) weyden „von einer none Zeit zu der andern, das sol ime nyeman we„ren" [89]). „Dat de frombe Fohrman, so dar kompt fahren, als „deselbe welcke Garven utnimbt undt vor demselben Stücke halden „thut dar sin Perdt etwas gesudert datt overige op dat Stück „wider werpen wirdt, sall forder kein Klage over gahn undt nit „betalt werden. So ein Reuter keme reiten, und hebbe ein meude „Perdt, so sall hey vor ein Stücke reiten vndt rücken sein Speir „aus, undt spedden dar in een oder twee Garven undt riden „darmit an dat negste Wertshuß undt drinken eine Masse oder „twee undt rücken dan voirt[90]). Item ein reisender Mann der „über Feld kömpt reiten, der magh so viel Garben auffnehmen „als er in einem vollen Rennen, mit seinen Klauen auffnehmen kann und anderster nicht. Item ein Fuhrmann der über Wegh „kömpt gefahren, der magh drey Garben gegen dem Stück fordern „und die Orthe in dem Wegh lieggen lassen. Wenn er die Orthe „auff das Stück wurffe, oder die Garben auf sein Voer soll er „umb die Brüchte und Schaden angehalten werden") [91]). Wenn der Abt von Prüm durch den Wald von St. Goar ritt, durfte sein Reitknecht eine Ruthe hauen, um sein Roß damit zu treiben. („ob es Sach wäre, daß der Abt von Prüm käme geritten, durch „St. Goars Wälden, so möcht sein Saymer Knechte einer, eine „Ruthe hauen, die weder Eichen, noch Buchen wäre, und seinen „Säymer damit treiben") [92]).

Endlich durften die fremden Fuhrleute auch, wenn sie durch einen Wald fuhren, so viel Holz nehmen als sie zur Ausbesserung ihres Geschirres nothwendig hatten. („Wehre es sach, daß ein „Mann dadurch (durch den Lorscher Wald) mit seinem Geschirr „führe, so mag er umb sich sehen; sihet er dann ein Stamm, da-

88) Grimm, III, 457.

89) Grimm, I, 460.

90) Bencker Heyden Recht §. 10 u. 11 bei Steinen, I, 1811.

91) Bochumer Land- oder Stoppelrecht §. 1 u. 47 bei Sommer p. 23.

92) Weisth. bei Hofmann, p. 150.

„mit er seinem Geschürr zu Hülff kommen mag, den mag er ab„hawen und sein geschürr damit machen, und daß Altholz wieder „uff den Stamm legen; und wer es aber, das es ihm das Alt „geliebt, und mit ihme führt, so soll er 3 Wormbser Pfennig uff „den Stamm legen" [93]).

Der Reisende durfte demnach einige Trauben, Aepfel, Birn, Nüsse, Fische u. s. w. für sich, das nöthige Futter für seine Thiere, und zur Ausbesserung seines Geschirres das nöthige Holz ungestraft nehmen. Allein was er nicht auf der Stelle gebrauchte mußte er zurücklassen. Denn, wenn er etwas mitnahm ohne das Geld dafür zurück zu lassen, so wurde er als Dieb betrachtet und als solcher bestraft.

b. Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung.

§. 136.

Wie bei anderen Genossenschaften, insbesondere auch bei den großen Markgenossenschaften, so waren auch die Dorfmarkgenossenschaften verpflichtet, sich gegenseitig zu unterstützen. („Auch „were eß sach, daß ihr eineß daß ander ahnrufffte, so solt je eineß „dem andern behülfflich sein, ieglicheß vff seinen Costen") [94]). Diese Verbindlichkeit erstreckte sich auf alle und jede Vorfallenheit im Leben und sogar noch bis in den Tod. Auch hängt hiemit die Haftung der Gemeinde (die sogenannte Gesammtbürgschaft) zusammen.

Bei jeder Noth mußte nämlich der Genosse dem Genossen zu Hilfe eilen. Wenn z. B. ein neu aufgenommener Bürger von einem fremden Herrn in Anspruch genommen wurde, sollte die gesammte Gemeinde zu seinem Beistande zusammeneilen und dafür sorgen, daß die Sache vor Gericht ausgetragen werde. Der nachfolgende Herr sollte zu dem Ende zuerst aufgefordert werden und, wenn er nicht wollte, mit Gewalt dazu genöthiget werden. Vor Gericht sollte aber der in Anspruch genommene Mann von

93) Lorscher Weisth. bei Dahl p. 54.

94) Weisthum von Kleinheubach in Abhl. über die Mark bei Miltenberg, II, 2. vgl. Meine Gesch. der Markenvrf. p. 188—189.

dem Inhaber der öffentlichen Gewalt, wie in anderen Fällen, geschirmt und vertreten werden. („Wär aber, ob ain herr hernach „käm, des er gewesen wär, und in wolte vahen, so soll derselbig „mann, den sein herr vachen will, die nachpaurn anruffen, „und welcher dann das geschrey zu Peytigo höre, derselb soll „an ein glockhen schlagen und soll jedermann zulauf„fen, und sullent vier mann oder sechs zu dem herrn schickhen, „die sullent in piten, ob er in well ausgeben auf recht. Will er „in den ausgeben auf recht, so sullent sy in ausnemmen, so soll „in der herr, der die grafschaft zu Peytigo innhat, „retten auf recht, als sein aigen mann." (Vorher hieß es: „beschirmen und retten mit dem rechten, als sein aigen mann.) „Wolt in aber sein herr nicht ausgeben auf recht, so sullent die „von Peytigo im den nemmen mit gewalt auf recht"). Wer den Glockenschlag hörte und nicht zu Hilfe eilte wurde gestraft. („Wär „aber, ob einer die glockhen hörte und nicht zu lieffe, der wär einer „herrschaft schuldig 65 pfundt"). Und wenn der nachfolgende Herr oder sein Diener bei dieser Gelegenheit gefangen genommen oder mißhandelt werden sollte, so brauchte dafür niemand zu büßen. („Und ob das wär, daß die von Peytigo denselben herren oder „seinen knecht etwo fingen oder schlugen, darumb sind sy khainen „herrn nichts schuldig") [95]).

Der Genosse mußte ferner dem Genossen helfen einen Verbrecher zu verhaften und dem Gerichte zu überliefern. Und wenn auch der zu Verhaftende bei der Verfolgung getödtet worden sein sollte, so hatte dieses keine weiteren Folgen, da die Genossen zur Verfolgung berechtiget und sogar verpflichtet waren, („der sol „denselbigen antasten, vnd handtvast machen, und er ihm zu ge„waltig würde, sol er seine nachbarn zu hülfe rufen, vnd nemen „ihn dann handtvast, und bringen ihn dann dem hoffs schultheiß. — „Und ob derselbe gewundt oder todtgeschlagen würde, sollen die„jenigen, den solchen überkommen, darumb nit gebrüchtet haben") [96]). Die Gerichtsfolge selbst beruhte nämlich auf dem Genusse von Wasser und Weide, d. h. auf der Feld- und Markgemeinschaft der Dorfmarkgenossen. (§. 82.) Und zu der Gerichtsfolge ge-

95) Grimm, III, 652, §. 40 u. 41. Vgl. unten §. 202.

96) Grimm, III, 12. Vgl. I, 182—183.

hörte nicht bloß die Pflicht die Verbrecher zu verfolgen und die Dorfmarkfrevel zu rügen (§. 103.), sondern auch die Verbindlichkeit vor Gericht zu erscheinen, um daselbst als Urtheilsfinder, als Zeuge und als Eidhelfer dem Genossen zu seinem Rechte zu verhelfen.

Die Verbindlichkeit der Dorfmarkgenossen vor dem Dorfmarkgerichte zu erscheinen, um daselbst genossenschaftliche Streitigkeiten abzuurtheilen und nöthigenfalls auch die Genossen zu berathen, darf ich als bekannt voraussetzen. Denn es findet sich diese Verbindlichkeit bei allen Arten von Genossenschaften. Dasselbe gilt von dem Rechte und der Verbindlichkeit Zeugniß für den Genossen abzulegen und dessen Eidhelfer zu sein. Auch waren die Dorfmarkgenossen hiezu nicht bloß bei den Dorfmarkgerichten berechtiget und verpflichtet, sondern auch bei allen übrigen Gerichten, insbesondere auch bei den öffentlichen, so oft der Genosse ihres Zeugnisses oder ihrer Eideshilfe daselbst bedurfte. Daher findet man in früheren wie in späteren Zeiten Dorfmärker oder Dorfnachbarn als Zeugen und als Eidhelfer bei allen Arten von Gerichten, bei welchen die Genossen selbst Zutritt hatten, zumal bei Streitigkeiten über den Grund und Boden. So wurden in allen Theilen des Fränkischen Reiches die Dorfnachbarn (vicini circa manentes und vicini pagenses) als Zeugen [97]) und als Eidhelfer [98]) bei gerichtlichen Verhandlungen beigezogen, gen, insbesondere auch in Baiern bei Streitigkeiten über Grundstücke. (ille homo, qui hoc testificare voluerit, commarchanus ejus debet esse, et debet habere — similem agrum) [99]) und bei Veräußerungen und Traditionen von Grundstücken. (per consensum — atque confinitimorum nostrorum consentium [1]). Zur Fränkischen Zeit durften demnach die Zeugen und Eidhelfer nur aus demselben Dorfe genommen werden. Man nannte sie daher zuweilen hamedii, weil sie aus demselben

97) Form. Andegav. c. 31—33. App. Marculf. c. 46. Form. Lindenbrog. c. 106 u. 108. Form. Baluz. c. 9.

98) Form. Andegav. c. 28, 29 u. 49. Vgl. noch Waitz, D. Vrfgsch. II, 268.

99) L. Bajuv. XVII, 2, (XVI, 2.)

1) Dipl. von 763 in M. B. IX, 7.

Ham (ham, hamedium, hameau) oder Dorfe sein mußten[2]). Bei Streitigkeiten unter benachbarten Dorfschaften nahm man deshalb die Zeugen und Eidhelfer aus beiden Dörfern in gleicher Zahl[3]). Und dergleichen Beweise nannte man dilinguae, gleichsam bilinguae, d. h. duorum lingua probationes[4]). Eben so wurden auch in späteren Zeiten noch bei Streitigkeiten über den Besitz von Grund und Boden die Nachbarschafts Genossen als Zeugen und als Eidhelfer beigezogen, in Friesland (suethena werde, d. h. Zeugniß der Nachbarn; swethenat oder swethnat, d. h. Grenzgenossen oder Nachbarn)[5]), in England (sex homines de legalioribus totius villae — duodecim legales homines de visneto)[6]) und in Frankreich. (en presence de deux tesmoins de la paroisse en laquelle la chose est assise[7]). Telles enquestes doibvent estre faictes par les voisins du lieu ou les parties furent nées)[8]). Auch in Gothland wurden die Kirchspielleute beigezogen bei Veräußerungen von Grundstücken[9]), bei der Errichtung von Zäunen (c. 33, §. 1.), bei Streitigkeiten über das Leben oder die Vaterschaft eines Kindes (c. 14 §. 9 u. c. 23 §. 2.), bei Freilassungen (c. 16 §. 2) bei Streitigkeiten über Thiere (c. 52 §. 2 u. c. 57 §. 2.) und bei anderen unbedeutenden Händeln (c. 51, §. 3 u. 4.) Die alte Sitte die Nachbarn als Zeugen beizuziehen ist hie und da sogar dann noch geblieben, nachdem schon die Idee der Genossenschaft untergegangen oder nicht mehr verstanden worden war. Allein man verstand nun unter

---

2) Henschel, v. hamedii, III, 620.

3) Urk. von 710. bei Mabillon de re dipl. VI, Nr. 29, p. 483. fuit judicatum, ut sex homines de Verno et sex de Latiniaco — debirent conjurare. —

4) Placitum von 680 bei Mabillon, l. c. VI, Nr. 11 p. 470. tam ipse quam hamedia sua dilinguas eorum derexissint. d. h. dilinguae probationes de hamediis oder testimonia per incolas villae vgl. Dreyer, Nebenstunden, p. 378.

5) Brokmerbrief §. 78 bei Richthofen, p. 162 u. 1061. Wiarda, Will. der Brockmänner p. 60 u. 61.

6) Fleta, II, 12 §. 13, 17 u. 18. Vgl. meine Freipflege, p. 5.

7) La Marche, art. 273.

8) anc. cout. de Normandie, tit. 117. Vgl. noch Cout. de Lodunois, ch. 15, art. 4. anc. cout. de Touraine, ch. 14, art 4.

9) Guta Lagh, c. 38, §. 1 u. 9.

denselben nicht mehr Genossen einer Nachbarschaft, vielmehr Inhaber von benachbarten Grundstücken [10]). Endlich mußten auch die Testamentszeugen in der Dorfmark angesessene Leute, also Dorfmarkgenossen sein, z. B. in der Schweiz u. a. m. („die „Innwendig Etters gesessen sind. Die söllend vor niemandem „vermachen. Der vß wendig gesessen jst. wann sy alß wytt vnd „breit hand. vnd daß von alter an sy kommen jst") [11]).

§. 137.

Allein nicht bloß bei Gericht und bei der Gerichtsfolge, auch bei allen übrigen Vorfallenheiten des Lebens sollten sich die Dorfmarkgenossen gegenseitig unterstützen. Die Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung zeigte sich sogar bei der Ehe und selbst nach dem Tode noch bei dem Begräbnisse.

So verordnet das seinem Inhalte nach uralte Wendhagensche Bauernrecht, daß „einer dem andern behülflich seyn solle. Insbesondere „wann er (der Bauer) verreisen würde, zu Fuß oder „zu Pferde, und daß er nicht könnte zu Hausse kommen, so sollen „ihm seine Nachbahrn zu Hülffe kommen, 5 Meile zu Pferde und „3 zu Fuß" [12]). Sodann: „Wann einer seines Nachbahrn Vieh „sähe umkommen, wie sollte er thun, daß solch Vieh gerettet „würde? Derselbe soll seine eigene Arbeit anstehen lassen, sie sey „so eilig als sie wolle, und thun bei dem Viehe, wie er es selbst „gern wollte" [13]). Im Fürstenthum Oettingen Wallerstein sollte jeder Bauer dem anderen „im Fall der Noth, einen halben Tag „mit ganzer Mehn umsonst zu ackern, zu fahren, oder sonst in „andere weg jhme darmit zu dienen schuldig seyn" [14]). Anderwärts sollten sie beim Graben-, Weg- und Zaunmachen u. s. w. einander helfen. („Wo gütter an ein straß stossend, die selben „sollend ein anderen helffen Steg vnd Weg bessern vnd in Eren „halten. Füro, wo zwen in gütteren da graben sind, an ein anderen stossend, da sollend beid theill ein anderen helffen, den

10) Die neue Cout. de Touraine, art. 159.

11) Offn. zu Klotten §. 42 bei Schauberg, I, 192.

12) Spangenberg, p. 203 u. 204.

13) Spangenberg p. 200.

14) Alte BaurenOrdnung bei (Lang) Materialien zur Otting. Gesch. I, 111.

„graben machen [15]). Sy sollend die Eefadenn vnnd Einigen „ouch die wasser Rünß vnnd bäch ein anderenn helffenn jnn Eerenn „habenn vnnd machenn" [16]). Et quand on leve gros bois d'une „maison, chacun voisin qui est requis, doit aller aider) [17]).

Sogar auf die ehelichen Pflichten erstreckte sich diese gegenseitige Hilfe und Aushilfe. So verordnet das Benker Heyde Recht [18]). „Item, so wise ick ock vor Recht, so ein guit man „seiner Frauen ihr Fraulick Recht nicht don konne, datt dar over „klagde, so soll er sey upnehmen undt dragen sey over seven „Erffthuine undt bitten dar sinen negsten Nabern datt er „siner Frauen helffe, wann er aber geholffen is, sall „hey sie weder upnehmen undt briggen sei weder tho Huß und „sitten sey sachte dael, undt setten er en gebraten Hon vor, undt „eine Kanne Winß." Aehnliche Bestimmungen enthält das Bochumer Land- und Stoppelrecht §. 52. Und das Wendhagensche Bauernrecht sagt: „Wann ein Ehemann seiner Frauen ihre hege „und pflege nicht thun könnte, da sie mit zu frieden wäre, wie „ers anfangen sollt, daß sie ihre gebührl. pflege haben möchte? „Der soll seine Frau auf den Rücken nehmen, und über einen „9 ahrigen Zaun tragen, und so er sie darüber kriegt, so soll er „der Frau an einen schaffen, der ihr ihre pflege thun kann, da sie „mit zufrieden ist" [19]). Diese jedenfalls sehr eigenthümliche Sitte scheint indessen uralt und schon aus dem Orient mitgebracht worden zu sein. Denn schon die alt indischen Gesetzbücher enthalten ähnliche Vorschriften. Die Gesetzbücher Menu's [20]) und Yajnavalkya's [21]) enthalten nämlich die späterhin wieder abgeschaffte Bestimmung, daß ein kinderloser Mann seinem Bruder oder einem anderen Verwandten den Auftrag geben dürfe, mit seiner Frau, von der er keine Kinder hatte, einen Sohn erzeugen zu

---

15) Offn. von Wetzikon, §. 48 u. 49 bei Schauberg, I, 59.

16) Offn. von Steinmaur §. 43 bei Schauberg, I, 94.

17) Cout. de Bretagne, art. 89. Vgl. noch Bochumer Landr. §. 40 bei Sommer, p. 26. Offn. von Mättmenhasle §. 46 bei Schauberg, I, 5

18) §. 27 bei Steinen, I, 1814.

19) Spangenberg, p. 203.

20) Menu, IX, 59 ff. u. 141 ff. vgl. die allgemeinen Bemerkungen von W. Jones, VI, Smirti, 1.

21) Sanskrit und Deutsch von Adolf Friedrich Stenzler, II, 127 u. 128.

lassen. Bei den Hindus konnte nämlich nur allein der Sohn das Todtenopfer bringen, durch welches der Verstorbene in einen höheren Himmel erhoben oder aus der Hölle befreit wurde. Ein solcher aus Auftrag oder mit Erlaubniß des Mannes erzeugter Sohn hatte aber dieselben Rechte wie der leibliche Sohn. Und sehr wahrscheinlich hatte die erwähnte Sitte der deutschen Bauern einen ähnlichen im Laufe der Zeit nur vergessenen historischen Grund. Ueberhaupt scheint man einen sehr großen Respekt vor den ehelichen Pflichten gehabt zu haben. Denn das Wendhagensche Bauernrecht schreibt vor: „Wann ein Ehemann nebst seiner Frau sein Guth besehen wollte, und bekähme eine Lust bey „ihr zu schlaffen, käme aber einer mit ein Fuder Heuf drauf zu„gefahren, wie sich der verhalten soll? Wenn einer drauf zufah„ren kommt, so soll er stille halten, und die Zwille untersetzen, „bis solches vollendet, wann er es aber nicht abwarten kann, so „soll er so weit umhin fahren, als man ein Pferd absehen kann, „auf daß solches nicht verhindert würde" [22]).

Auch die Pflicht der Nachbarschaft (voisiné) eine Ladung abzunehmen, wenn die Partei selbst nicht zu Hause war hängt offenbar mit der Pflicht der Genossen zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung zusammen. (adjournera — en parlant aux personnes, s' aucune y a, residants au dit domicile, sinon au voisiné et à yssue de la grande messe parochiale) [23]). Eben so die Verbindlichkeit eine Vormundschaft zu übernehmen [24]), oder Rasende in Verwahrung zu nehmen und sie der Obrigkeit zu überliefern, wenn keine Verwandten vorhanden waren [25]). Erst seitdem die Idee der Genossenschaft untergegangen war nahm man statt der Nachbarschafts Genossen in der Nähe wohnende Nachbarn [26]).

22) Spangenberg, p. 202.

23) Cout. de Normandie, art. 590. Arrest du parlement de Rouen von 1555 bei Richebourg, coutumier general, IV, 149. ensemble au voisiné, et à l' issue de la grande messe paroissiale.

24) Cout. d' Orleans, art. 183. Arreste de la cour de Normandie, art. 21 bei Richebourg, IV, 161.

25) Cout. de Normandie, art. 151.

26) Ordonance pour la procédure civile, tit. II, art. 4 und C. proc. art. 68.

Die Pflicht zur gegenseitigen Hilfe blieb sogar bis in den Tod. Denn bei Strafe mußten die Genossen einander begraben („Ist auch ein gebott wann ein mennsch voon diesem jammerthal „verschiede. es sei junckg oder alt, arm oder reich, so sollen die „drei nechsten menner oben vnnd vnnden den toden leichnam für„derlich ohne einigen manngel begraben, vnnd wer daz gebott „übertrette, der hatt versprochen der gemein drey schilling heller, „die sallen verdrincken die gehorsam vnnd bei dem begrabnus sein „gewest") [27]. „Item wan ein lich ist, so sollent zwen die nechsten „nachgeburen graben, und darnach vier die nechsten den böm ma„chen vnd zu kirchen tragen, oder der nechste zu kirchen füren der „da fürung hat [28]). Auch sollten die Genossen mit einander zur „Leiche gehen, sich also die letzte Ehre erweisen. („Welcher auch „mit der Nachparschafft nicht zu Begräbnus geht, sondern muth„williglich außen pleibt, der wird auch vmb 5 Schilling, das ist „1/4 fl. an Gelt gestrafft") [29]). Im Stifte Osnabrück waren sie sogar verpflichtet den Toden auszukleiden, das Grab zu machen und die Leiche bis zum Kirchhofe zu fahren. Sie hatten daselbst aber auch schon den Brautwagen zu fahren. Als die Idee der Genossenschaft zu schwinden begann nannte man die Bauern, welche jene Verpflichtung hatten, Nothnachbarn. In mehreren Gemeinden ist jedoch jene Pflicht bis in die letzten Zeiten eine Bauerschaftslast geblieben, welche der Reihe nach herumging [30]). Auch in dem Dorfe Stansstad in Unterwalden sollten die Dorfleute mit zur Leiche und nach der Leiche mit in die Kirche gehen. Und sie erhielten für diesen Gang aus dem Nachlasse des Verstorbenen eine kleine Belohnung [31]).

§. 138.

Auch die Armenpflege war Sache der Gemeinde. Sie war im Grunde genommen nur eine Folge der allgemeinen Pflicht der Genossen einander gegenseitig zu unterstützen.

27) Grimm, I, 801—802.

28) Grimm, I, 417. Vgl. noch I, 361—362.

29) Erbacher Landr. p. 124.

30) Klöntrup, III, 10—11.

31) Urk. von 1496 in Geschichtsfreund, I, 318.

Zunächst hatte zwar jede Familie für ihre armen und hilflosen Verwandten zu sorgen, sie zu ernähren und nöthigenfalls sie, wenn es arme Kinder waren, auch noch zu erziehen. Nach germanischem Rechte war jedoch dazu nicht die gesammte Blutsverwandtschaft, vielmehr zunächst nur die Vatermagen, Vatermark oder Vatermarch, nicht aber die Muttermagen, Muttermark oder Muttermarch verpflichtet. So in den Kantonen Uri, Schwiz, Appenzell, Glarus, Zürich u. a. m., wie nach dem nordischen Rechte. („Vater- und mutterlose Waysenkinder, welche ohne einiges Vater- oder Muttergut in der Armuth leben, sollen allervorderst von den nächsten Anverwandten vom Vatermarch und „zugleich von dem Erblinien-Stamm der Nothdurft nach versorgt „und erzogen werden. Sollten aber diese Verwandten selbsten „arm und nicht vermöglich genug seyn, so mögen die Verwandten „von Vater- und Muttermarch bis in dritten, und im äußersten „Nothfalle bis in vierten Grad dafür angelegt werden") [32]). Und noch bis auf die jetzige Stunde werden in den beiden Kantonen Appenzell außer Roden und inner Roden, sodann in Glarus und Uri zu dem Ende sogenannte Verwandtschaftssteuern von der erbfähigen Verwandtschaft erhoben [33]). Ursprünglich hing jedoch jene Verbindlichkeit nicht mit der Blutsverwandtschaft, vielmehr mit der Familiengenossenschaft zusammen. Daher hörte sie mit dem Austritte aus dieser Genossenschaft wieder auf. (Si eum cognatio sua deserat, — deinceps ei nec victum det nec pacem) [34]).

Erst wenn keine zur Unterstützung der Armen verpflichtete oder geeignete Verwandtschaft vorhanden war, hatte die Gemeinde selbst für ihre Armen zu sorgen. Diese Verbindlichkeit hing mit dem Wesen der Genossenschaft aufs Innigste zusammen und war deshalb ursprünglich gewiß allenthalben verbreitet. Dahin deutet noch die Vorschrift Karls des Großen, daß jeder Grundherr seine

32) Landbuch von Glarus, I, §. 94. vgl. §. 95. Landbuch von Uri art 101. Landb. von Schwiz, p. 180, 181 u. 186. Landb. von Appenzell U. R., art. 125. und Appenzell. J. R. art. 122. Bluntschli, II, 220. Frey in krit. Zeischr. II, 193. Michelsen in Eranien H. 2. p. 128—147.

33) Die Landbücher l. c.

34) L. Eadmundi, c. 1. L. Henrici, c. 88, §. 12.

Armen selbst ernähren solle (de mendicis qui per patrias discurrunt volumus, ut unusquisque fidelium nostrorum suum pauperem de beneficio aut de propria familia nutriat, et non permittat aliubi ire mendicando[35]). Unusquisque de suo beneficio sua familia nutricare faciat, et de sua propriaetate propria familia nutriat)[36]). Denn was hier von den Grundherrn gesagt ist, hat offenbar in den freien und gemischten Dorfschaften auch von den Gemeinden gegolten. Jedenfalls ist es von den Rugianern, einem Slavischen Volksstamme bekannt, daß sie schon vor ihrem Uebertritte zum Christenthum, für ihre in Noth gerathenen Genossen gleichsam als erbberechtigte Familienglieder gesorgt haben. (conversi sunt Rugiani ad fidem anno domini 1168. quamvis tam diu in errore perseverabant plus omnibus Sclavis, erant tamen hospitalis, parentes honorantes, nullum sinebant esse egenum inter se, sed omnes fovebant eum, tanquam curam haeredis agentes)[37]). Und nach dem nordischen Rechte, welches sich auch in dieser Beziehung freier von der Hierarchie und dem kanonischen Rechte zu erhalten gewußt hat, ist jene Verpflichtung der Gemeinde ununterbrochen bis auf unsere Tage geblieben[38]). Auch in Island war die Armenpflege zunächst Sache der Verwandtschaft, dann aber der Gemeinde. Der Geistlichkeit wurde jedoch ein gewisser Einfluß auf die Armenpflege eingeräumt[38a]). Eben so in England, wo heute noch der sehr empfehlungswerthe Grundsatz gilt, daß nur arbeitsunfähige Arme aus öffentlichen Mitteln unterstützt, arbeitsfähige Arme dagegen zur Thätigkeit angehalten werden sollen[39]).

---

35) Capit. von 806, c. 9 bei Pertz, III, 144. Capit. V von 806, c. 10 und Capit. lib. I, c. 118 bei Baluz.

36) Cap. von 806. c. 8. bei Pertz, p. 145. und bei Baluz. Cap. V von 806, c. 19 Capit. lib. I, c. 126. vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 314, III, 97.

37) Chron. Sclav., c, 32 bei Lindenbrog., scriptor. septentr. p. 262.

38) Michelsen in Eranien, H. 2. p. 147 ff., H. 3. p. 68 ff.

38a) Konrad Maurer, in krit. Vierteljahrsschrift VII, 226—228.

39) Die englische Armenpflege von Dr. L. G. Kries. Herausgegeben von K. Freiherr von Richthofen Berlin. 1863, p. 3 ff.

Der Grund nämlich, warum wir in unseren Volksrechten, Rechtsbüchern und Weisthümern nichts mehr über diese nationalen Einrichtungen finden, ist offenbar in dem Umstande zu suchen, daß das Armenwesen in Deutschland, wie in den südlichen und westlichen Staaten Europa's, frühe schon an die Kirche übergegangen ist. Von je her beschäftigten sich nämlich die Geistlichen und die Synoden selbst mit der Versorgung der Armen und Nothleidenden, und wurden von der weltlichen Gesetzgebung in ihren Bestrebungen unterstützt. Schon die Römischen Kaiser haben in dieser Beziehung begonnen [40]). Ihre Verordnungen sind in die Capitularien der Fränkischen Könige [41]) und später in das kanonische Recht übergegangen. Und Karl der Große vollendete durch seine Anordnungen was bereits die Römischen Kaiser nicht ohne Erfolg begonnen hatten [42]). Dadurch kam denn die gesammte Armenpflege in die Hände der Kirche, so daß schon Agobardus im 9. Jahrhundert sagen konnte, daß die Kirche die Priester und die übrigen Diener der Kirche und zu gleicher Zeit auch noch die Masse von Armen und die von allen Seiten zusammen strömende Menge von Fremden zu ernähren habe. (ipsa ecclesia de suo pascat praedicatores suos, et choros ministrorum, turbasque pauperum, ac multitudinem confluentium peregrinorum) [43]). Zumal die Klöster pflegten durch reichliche Spenden von Almosen und durch eine liebevolle Pflege der Kranken für die Armen und Dürftigen zu sorgen, und wurden dadurch in wahre Armen- und Waisenhäuser verwandelt. Da sie jedoch keinen Unterschied machten zwischen den Dürftigen, welche eine Unterstützung verdienten, und denen, welche keine verdienten, so hat ihre Wohlthätigkeit die Arbeitscheuen begünstiget und daher meistentheils zu noch größerer Armuth und zum Bettel geführt.

---

40) L. 42 §. 9 u. 46 §. 3 C. de episcopis (I, 3.) Nov. 131, c. 10.

41) Capit. lib. II. c. 29.

42) Capit. III, von 814, c. 9. Capit. lib. V, c. 182. lib. VI, c. 136. lib. VII. c. 375 u. 419. Capit. add. III, c. 82, add. IV c. 89 u. 90.

43) Agobardi opera, p. 281. Vgl. noch über die kirchliche Armenpflege vom 13. bis 16. Jahrhundert Mone, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins, I, p. 130—148.

Die Reformation brachte die Armenpflege wieder in die Hände der Gemeinden zurück, und macht daher auch in dieser Beziehung Epoche.

Mit der Aufhebung der Klöster und mit der Vertheilung und Zersplitterung der Güter der geistlichen Korporationen versiegte nämlich die bisherige Versorgungsquelle der Armen. Und da nicht schleunig genug, wenigstens nicht allenthalben für Arbeit gesorgt werden konnte, die meisten Armen auch an das Arbeiten nicht mehr gewöhnt waren, so wurden nun Land und Leute, wie in England und in anderen Staaten Europas[44]) auf eine so beunruhigende Weise durch einheimische und fremde Bettler und durch vagabundirende Diebe und Räuber in Anspruch genommen, daß von Regierungswegen dagegen eingeschritten werden mußte.

Die Reichsgesetzgebung verordnete schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts und nachher noch öfter, „daß eine „jede Stadt und Commune ihre Armen selbst ernehren und „unterhalten" solle[45]). Und die neu entstandene landesherrliche Gesetzgebung folgte bald dem von der Reichsgesetzgebung gegebenen Anstoße und Beispiele.

In fast allen Deutschen Territorien, auch in den rein katholischen, erschienen nämlich seit dem 16ten Jahrhundert Gesetze und Verordnungen gegen das Betteln, und fast allenthalben wurde es den einzelnen Gemeinden zur Pflicht gemacht selbst für ihre Armen zu sorgen. So wurde auf der Tagsatzung zu Baden in der Schweiz im Jahre 1551 der im Jahre 1563 erneuerte Beschluß gefaßt, „daß jeder Ort, auch jeder Flecken und jede Kirchhöre „seine armen Leute selbst nach eines jeden Orts Vermögen erhalten „solle". Und in vielen Kantonen wurde dieser Beschluß nicht nur promulgirt, sondern auch noch durch die Kantonal-Gesetzgebung erläutert und erweitert, z. B. in Bern, Solothurn, Zürich, Uri, im Thurgau, Basel u. a. m.[46]). Im Kanton Bern insbesondere ist seit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts bis ins 18te eine

---

44) Roscher, Gesch. der Englisch. Volkswirthschaftsl. p. 7 u. 8.

45) Reformation guter Polizei von 1530, tit. 34 §. 1. PolizeiOrdnung von 1577, tit. 27, §. 1.

46) Renaud in Zeitschr. IX, 62. Landbuch von Uri, art. 102—110. Rathsverordnung von 1608 bei Ochs, Gesch. von Basel, VI, 809 u. 810.

Reihe von Verordnungen über diesen Gegenstand erschienen. Am berühmtesten wurde die Bettelordnung von 1690. Denn sie hat in Bern selbst Epoche gemacht[47]), und auch noch in anderen Kantonen Nachahmung gefunden, z. B. in Solothurn, wo die Bettelordnung vom März 1702 nach ihrem Vorbilde entworfen worden ist. Auch im Stifte Osnabrück sollten die Armen eines jeden Kirchspieles vom Kirchspiele selbst unterhalten werden[48]). Eben so sollten in Baiern „die starcken Petler, Stationirer, Kermesirer, „Landstertzer, vnd ander verdechtlich müsiggeend personen nit mer „also in den Stetten, Märcktn, vnnd auff dem Land allenthalben „hin vnd wider hausiren vnd petln, auch sonderlich auff juugst „gehaltnen Reichßtägen beschlossen worden, das ain jede Obrigkait „fürsehung thun soll, damit ain jede Stat, Commun oder gegent „ire petler selbs vnderhalt"[49]). Aehnliche Verfügungen gegen die Bettler erschienen in der Pfalz. Eigens angestellte Bettelvögte sollten gegen sie einschreiten, jede Gemeinde aber für die wirklich Armen und Kranken sorgen[50]). Auch im Bisthum Würzburg lag die Armen- und Almosenpflege in den Händen der Gemeinde und ihrer Vorsteher, und sogenannte Armen- oder Bettelvögte sollten gegen die Straßenbettler einschreiten[51]). Ähnliche Verfügungen im Bisthum Speier[52]). Und heute noch gehört die Armenpflege mit zu den Angelegenheiten der Gemeinnen z. B. in Baiern[53]).

---

47) Stettler, Gemeinde- u. Bürgerrechtsvrhl. in Bern, p. 46 ff. Stettler, Rechtsg. von Bern, p. 121. ff.

48) Klöntrup, I, 88.

49) Bair. Landsordn. von 1553, VI, tit. 5, art. vgl. noch art. 4. u. 6. Bair. Landr. von 1616, V, tit. 5, art. 1, 4, 5. Bettel Mandat von 1770, §. 16 in Grl. Samml. von 1771, p. 425. Mandat von 1775 §. 1 in Grl. Samml. II, 910. Bettelordnung von 1780, §. 15, eod. II, 951. Mandat von 1798 §. 1, eod. VI, 116.

50) AlmosenOrdnungen von 1582 u. 1600 bei Janson, Churpfälz. VerO. I, 28, 30 ff. u. 44—47.

51) Kirchenordnung von 1693, §. 111 und AlmosenOrdnung von 1732 §. 4 u. 10 in der Samml. der Wirzb. LandesvrO. I, 446 u. II, 63.

52) Verordn von 1722 §. 7, von 1726 §. 15. u. 39, und von 1741 in Sammlung der Speier. Ges. II, 26, 83 u. 207.

53) GemeindeEdikt von 1818 §. 94 u. 101.

Auch in den einzelnen Städten und Dörfern erschienen seit dem 16ten Jahrhundert Gesetze und Verordnungen über die Armenpflege. In Hamburg z. B. wurde im Jahre 1527 für das St. Nicolai Kirchspiel und im Jahre 1528 auch für die drei übrigen Kirchspiele ein sogenannter gemeiner Kasten (ein Armenkasten oder Gotteskasten) errichtet und zur Verwaltung der darin niedergelegten Armengelder zwölf Vorsteher aus der Gemeinde (die Vorsteher der gemeinen Kasten oder der Armenkasten) erwählt[54]). In der Pfalz sollten in jeder Gemeinde zur Erhaltung und Unterstützung der Armen des Ortes Armenkassen angelegt und diese den jedes Jahr von der Gemeinde zu wählenden Almosenpflegern zur Verwaltung und Verrechnung übergeben werden[55]). Eben so in Jülich, Berg, Cleve und Mark, wo diese Almosenpfleger auch Armenpfleger und Diaconen genannt worden sind[56]). In Zürich wurde zu dem Ende ein Almosenamt und zu Schaffhausen ein Spendamt errichtet[57]).

Zumal aber über die Spitäler, über die sogenannten Armen-, Kranken- und Pestilenz-Häuser sind Vorschriften in Menge erschienen, für ganze Territorien z. B. die Pfalz, wie für einzelne Gemeinden z. B. für Augsburg, Straßburg, Worms, Baden, Bretten, Bruchsal, Deidersheim u. a. m.[58]).

Nach allen diesen und ähnlichen Gesetzen und Verordnungen erstreckte sich indessen die Verbindlichkeit der Gemeinde bloß auf die armen Ortsbürger, keineswegs auf alle in der Dorfmark sich aufhaltenden Armen, wohl aber auf die Gemeinde-Bürger ebenso wohl wie auf die Beisassen, indem auch diese im weiteren Sinne des Wortes zur Gemeinde gehört haben. In vielen Gemeinden

---

54) Lappenberg, Programm zur 3ten Secularfeyer der Hamburg. Vrf. p. 31. f. u. 36. f. Nachtrag zum neuen Abdruck der Hamb. Verfass. p. 36. ff. Receß von 1529 art. 128.

55) Almosenordnungen von 1582 u. 1600 bei Janson. I, 28 u. 30—50.

56) KirchenOrdnungen bei Snethlage, p. 39, 100 u. 160.

57) Simlerus, Regiment der Eydgenoßschaft, p. 490.

58) von Stetten, Gesch. von Augsb. II, 66. Mone, Zeitschr. I, 129 ff, II, 257 ff. Pfälzische Almosen Ordnungen von 1582 u. 1600 bei Janson, Churpfälz. V.O. I, 28 u. 41 ff. Remling, über das Spital zu Deidesheim. Speier 1847.

wurde jedoch auch für die durchreisenden Armen Sorge getragen. Zu dem Ende wurde in Basel ein eigenes Armenhaus, die ellende Herberge, und in Schaffhausen ein sogenanntes Seelamt errichtet [59]), und in der Pfalz sollten die Almosenpfleger des Ortes auch für sie sorgen [60]).

§. 139.

Die Dorfmarkgenossen sollten übrigens nicht bloß die einzelnen Genossen sondern auch die Gesammtheit der Genossen, d. h. die Gemeinde selbst auf jegliche Weise, nöthigenfalls sogar mit Waffengewalt unterstützen. Wenn daher die Dorfmark oder die Gemeinde selbst angegriffen oder beschädiget, oder zur Nacheile gegen den inneren oder äußeren Feind aufgefordert worden war, so mußte die gesammte Genossenschaft sogar bewaffneten Beistand leisten. Erst wenn dieser nicht genügte, durfte der Vogt und der Grundherr und zuletzt erst das Reich selbst um Hülfe ersucht werden. („Wäre es, das die mark beschädigt würde und die macht „all zu groß wäre, daß die schützen und märker nit gewehren könn„ten, so soll der märker es an den Faid bringen, und soll der Faid „den märkern darzu thun mit den werken und nit mit den worten, „und die beschirmen, daß die märker bei recht bleiben. Wäre es „aber, das der faid mit den märkern nit gewehren könnte, so soll „der faid klagen einem abt — da sollen sie solche gewalt steuren „und wehren, daß mark und märker bei recht bliben. Wäre es „aber, daß die feindschaft also groß wäre, so soll der faid anrufen „den hübner, die sollen helfen des abts wegen und solche gewalt „haben. Wäre aber die feindschaft so groß, daß der faid und hüb„ner den abt nit herbringen möchten, so sollen sie anrufen das „römische reich ihnen zu helfen") [61]). Überhaupt sollten die Genossen der Bauerschaft Bestes möglichst fördern („und sall de ge„meyne Bawr beste helpen vorderen wes sie kan und mach"), alles zur Anzeige bringen, was der Bauerschaft nachtheilig sein konnte („hort hie wath dat der gemeyne Bawr angehet, idt sy bynnen

59) Simlerus, p. 490.

60) AlmosenOrdn. von 1582 u. 1600 bei Janson, I, 28 u. 45.

61) Grimm, I, 573. Vgl. Meine Einleitung, p. 331.

„oder buthen landtz sall hie anbringen") und die Gemeinde auf jegliche Weise unterstützen. („und na allem vermugen helpen „weren") [62]).

Damit hängt denn auch die Haftung der Gemeinde, die sogenannte Gesammtbürgschaft zusammen. Jede Gemeinde haftete nämlich für die in der Dorfmark vorgefallenen Markfrevel. Daher sollten dieselben von jedem Genossen gerügt, verfolgt und abgeurtheilt werden. War aber der Thäter unbekannt, so haftete sodann die Gemeinde selbst für den Schaden und für die Buße, bis sie im Stande war den Thäter zur Haft oder wenigstens zur Anzeige zu bringen. Und noch in vielen späteren Forst- und Holz-Ordnungen findet sich diese Haftung ausgesprochen, z. B. in der Holsteinschen Holzordnung von 1741 §. 9. „wegen dessen, so ohne „Ausweisung gehauen wird, ein jeder in dessen Distrikt es ge- „schehen, den Thäter zu verschaffen schuldig, oder in Entstehung „dessen, auch selbst dafür die Brüche zu erlegen gehalten sein soll." Die Holstein Plönische Holz- und Jagdordnung von 1741: „eine „jede Dorfschaft, auf deren jedern die Stämme der gestohle- „nen Bäume vorhanden soll den Thäter, fals er nicht schon „bekannt ist, ausmachen, in Entstehung dessen aber insgesammt „dieselben nach obgesetzter Taxe bezahlen." Mecklenburgische Forst- und Waldordnung von 1706 §. 28: „widrigenfalls der Schulz „und die ganze Dorfschaft auch den Thäter nicht ausmachen „könnte, soll die ganze Gemeine vor das Gestohlne zusammen „Erstattung thun". Die Oldenburgische Forstordnung art. 12: „Daferne aber sothane Diebe nicht ausgeforschet werden kön- „nen, alsdenn soll das nechstgelegene Dorf, woselbst der Diebstahl „geschehen, davor haften und solche Brüche erlegen" [63]). Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in Frankreich [64]). Anderwärts sollte die Gemeinde auch noch für den Vollzug der Straferkennt- nisse haften, bis der verurtheilte Markfrevler die Buße bezahlt hatte, z. B. in der Mörler Mark („Item welcher Mercker „auch Vberfahrung halbenn dieser Ordnung berugt ist, denn sollenn

62) Bauersprache von Herbike bei Sommer, p. 17.
63) Vgl. Dreyer, Miscell. p. 87—89.
64) Merlin, rep. v. voisinage §. II, Nr. 1. in fine.

„seinne Gemeinde darunter er gesessen ist, schuldig seinn zu Be-„zalung der Bueßenn zu bringenn, wo das aber nach der beschehenn „ruge nitt geschehe, so sollen dieselbig Gemeinn alß lang der Margk „verstossenn vnnd entsetzt seinn, bis daß solch Bueßenn volkhom-„lich ausgericht werenn")[65]). Zu den Markfreveln, für welche die Gemeinde haften mußte, gehörte insbesondere auch das Aushauen der Bienen[66]).

In den meisten Bauer- und Dorfschaften ist jedoch mit dem Verfalle der Genossenschaft auch diese genossenschaftliche Haftung bis auf wenige Reste verschwunden[67]), wenn nicht von Polizei wegen, wie dies öfters der Fall war, eine ähnliche Haftung wieder eingeführt worden war. So wurde z. B. in der Mark Brandenburg zu wiederholten Malen Kraft landesherrlicher Polizei verordnet, daß die Gemeinden, wenn sie nicht bei einem in den Waldungen oder Heiden entstandenen Feuer zu Hilfe eilten, den Schaden ersetzen und gestraft werden, und nur dann ganz straffrei sein sollten, wenn „sie den Theter machten vnd den zu Hafften bräch-„ten"[68]).

Die Haftung der Gemeinden erstreckte sich indessen noch viel weiter als auf bloße Markfrevel. Im Rheingau z. B. hafteten die Dorfgemeinden auch dann, wenn ein verhafteter Missethäter entwichen war oder wenn „eine Gemeinde einen ihrer Burger nicht „als Zeugen folgen lassen" wollte[69]). Zu Ingersheim mußte die Gemeinde die Kosten der Hinrichtung tragen, wenn der Verbrecher von der Gemeinde oder von einem Gemeindegenossen angeklagt

65) Schazmann, p. 17.

66) Pauly, Neumünster. Kirchspielgebr. p. 114 u. 115. Vgl. oben §. 117.

67) Das Recht der Gemeinde auf eine Geldbuße bei Markfreveln und bei Diebstählen in der Dorfmark, neben der herrschaftlichen (öffentlichen) Strafe, hängt offenbar mit der alten genossenschaftlichen Haftung zusammen. Zur fränkischen Zeit erhielt die Gemeinde einen Theil der verfallenen Buße, späterhin eine Geldbuße neben der herrschaftlichen Strafe, gleichsam als Ersatz für die Haftung. vgl. die Dorfordnung von Alten Glan im Anhang, Nr. 4. a., §. 22.

68) Holzordnung von 1566 und Edickt von 1705 bei Mylius, IV, 642 u. 788.

69) Rheingauer Landr. §. 16 u. 24 bei Grimm, I, 540.

worden war. In jedem anderen Falle aber sollte der Ankläger selbst den Nachrichter bezahlen [70]). Anderwärts hatten die Gemeinden immer auf ihre Kosten die missethätigen Leute verwahren und hinrichten zu lassen. Dafür sollten sie aber auch das nachgelassene Vermögen des hingerichteten Verbrechers erhalten, wie schon zur Fränkischen Zeit einen Theil der verfallenen Buße („der „mißthedig mensch soll dem zender geliefert vnd von ime tag vnd „nacht versorgt vnd mit hilff der gemein vnderhalten werden, dar„nach sol der zender den mißthetigen in stock lassen schlagen, darin „sol in die gemein versorgen, vnd wofern er nach gestalt seiner „mißthat durch die 14 scheffen verurtheilt wirdet, so soll die ge„meind den lassen rechtfertigen. — Vorters weisen wir alle die „guter, die daß misthetig mensch verlassen hat, sie seind beweglich „oder vnbeweglich, der gemeinden zu") [71]). Die Gemeinden hafteten ferner für den entstandenen Kriegsschaden und mußten denselben ersetzen [72]). Auch die Steuern, Kriegsdienste und anderen Gemeinde- und öffentlichen Lasten, hie und da sogar die grundherrlichen Beten und Steuern ruhten, wie wir gesehen haben, auf der gesammten Gemeinde. Diese hatte daher für die Vertheilung und Erhebung der Steuern und für die Stellung der nöthigen Mannschaft zu sorgen. (§. 83) Die Gemeinden hatten ferner für die von ihnen angestellten Beamten und Diener zu haften und daher den von denselben verursachten Schaden zu ersetzen. („Item sezt aber das „dorff einen amptman mit eines herrn willen, und daß derselbig „amptman die steur und dienst hat eingenommen, und sy einem „herrn nicht ausrichte, so ist das dorf sy wider schul„dig zu geben einer herrschaft") [73]). Endlich hatten die Gemeinden auch noch für die in ihrer Dorfmark vorgekommenen Todtschläge und wahrscheinlich auch für die übrigen Verbrechen zu haften.

---

70) Dorfordnung von 1484, §. 17 bei Mone, Zeitschr. I, 13. „so sol der „nachrichter bestelt werden uff des clegers costen, wurt er aber von der „gemeyn oder eins ingesessen zu Ingeßrheim wegen berechtet, so sol die „gemeyn den costen tragen."

71) Grimm, II, 323. Vgl. Chlothacharii decret. c. 1. bei Pertz, III, 11, – 12. Meine Einleitung, p. 163—165.

72) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 506.

73) Ehaftrecht von Peitingau §. 26.

Wenn nämlich bei den Franken ein Leichnam gefunden worden, der Thäter aber nicht bekannt war, so mußten die Genossen (vicini) der Dorfmark, in welcher derselbe gefunden worden, den Todten vergelten, d. h. das volle Wergeld entrichten. (legibus satisfacere oder die conpositio entrichten), oder schwören, daß sie weder selbst den Todschlag begangen hätten, noch wüßten, wer der Thäter sei. (quod nec occidissent nec sciant qui occidisset)[74]). Aehnliche Bestimmungen findet man bei den Westgothen[75]), und auch in späteren Zeiten noch in Schlesien. (nec condempnabuntur in capite interfecti, vel occisi, quod fuerit inventum in terminis eorum[76]). Quod si solutio capitis super viciniam ceciderit, qui sunt de illa vicinia solvant[77]). Quod si universitas vicinie condempta fuerit, vel in communi solucione capitis)[78]); sodann bei den Polen[79]), Angelsachsen, Dänen und Schweden. Meistentheils hatten jedoch die Gemeinden, wenn sie den Todtschläger nicht stellen konnten, nur eine Buße zu entrichten, welche in Schweden nicht immer das volle Wergeld erreichte[80]), in England aber das Wergeld noch weit überstieg[81]). Mit der alten Verfassung ist jedoch auch diese Haftung der Gemeinde frühe schon untergegangen. Bei den Westgothen wurde sie ausdrücklich abgeschafft[82]). In dem fränkischen Reiche dagegen hat sie sich ohne je förmlich abgeschafft worden zu sein mit der alten Verfassung selbst nach und nach verloren.

§. 140.

Jede Bauerschaft oder jede Dorfschaft bildete nämlich ursprünglich, auch im Fränkischen Reiche, eine Immunität. Ich finde zwar diesen

---

74) Chlodovechi Reg. Capit. leg. Sal. add. c. 9. bei Pertz, IV, 4. L. Sal. tit. 75 bei Pardessus, p. 188 u. 332.

75) arg. L. Wisigoth. VI, tit. 1. c. 8.

76) Dipl. von 1221 bei Stenzel, Urkf. p. 280.

77) Dipl. von 1253 bei Stenzel p. 331 f.

78) Dipl. von 1261 bei Stenzel, p. 349. Vgl. noch p. 25.

79) Roepell, Gesch. Polens, p. 616.

80) Wilda, Strafr. p. 217. u 218. Dreyer, Miscell. p. 96 u. 97.

81) L. Edwardi confess. c. 15. Fleta, I, c. 24 §. 3.

82) L. Wisig. VI, tit. 1, c. 8.

Grundsatz hinsichtlich der Bauerschaften nirgends ausgesprochen. Er folgt jedoch aus der Natur der Dinge von selbst. Da nämlich jeder Fronhof, wie wir gesehen haben, Immunität hatte und gerade darin seine Freiheit bestand, so mußte dieselbe Freiheit auch dem ganzen Dorfe zustehen, wenn dasselbe von Fronhofbesitzern, d. h. von freien Dorfmarkgenossen bewohnt war. Der Grund jener Immunität der Fronhöfe lag nämlich in ihrer Einzäunung [83]). Da nun auch das bewohnte Dorf selbst eingezäunt und dadurch aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden und in Frieden gelegt werden sollte (§. 15.), so erhielt nothwendiger Weise das ganze Dorf Immunität. Bei den freien Dörfern verstand sich dieses von selbst, indem sie bloß von freien Dorfgenossen, also von wirklichen Fronhofbesitzern, welche sämmtlich Immunität ihrer Fronhöfe hatten, bewohnt waren. Dasselbe gilt jedoch auch von den grundherrlichen und gemischten Dörfern. Denn auch sie sollten eingezäunt und dadurch in Frieden gelegt, also aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden werden. In den Städten hat sich diese alt hergebrachte Freiheit auch in späteren Zeiten noch erhalten und wurde in der Form von Privilegien auch für die ganze Stadtmark noch ausdrücklich anerkannt und bestätiget. Die Städte hatten aber ursprünglich kein anderes Recht als die Bauerschaften. Denn in den alten Stadtrechten sollte im Ganzen genommen kein neues Recht geschaffen werden. Es sollte das alt hergebrachte Recht vielmehr nur bestätiget und erweitert, dadurch aber gegen weitere Anfechtungen gesichert werden. Auf dem Lande ist jedoch mit dem freien Grundbesitze auch jene Freiheit fast allenthalben verschwunden. Seitdem nämlich die Bauernhöfe keine Frohnhöfe mehr waren, seitdem hatten sie auch die Freiheit der Frohnhöfe nicht mehr. Und nur wenige Bauernhöfe haben sich auch in späteren Zeiten noch im Besitze jener Immunität erhalten [84]). Seitdem aber die einzelnen Bauernhöfe jene Immunität nicht mehr hatten, seitdem hatten sie auch die Dörfer nicht mehr. Dennoch haben sich auch in späteren Zeiten noch einzelne Dorfschaften innerhalb ihres Etters als geschlossene Freistaate gerirt und keinem Fremden den Zutritt

83) Meine Einleitung, p. 216—217. Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 293. ff.

84) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 246—249, u. 384. ff.

gestattet um daselbst gerichtliche Handlungen vorzunehmen. Als sich z. B. im Jahre 1458 der Graf Simon von Thierstein im Dorfe Prateln unter der Linde niederlassen und sich mit seinem Gegner schlagen wollte, wurde ihm bemerkt, „Gnädiger Herr, „laßt mich in Prateln ungehindert; man möchte wähnen, ihr „habet hier zu richten." Worauf der Graf erklärte, „das wär „mir leid, vergönne mir Stroh, und ich will außer dem Etter „stuhlen" [85]). Und ursprünglich hatten gewiß alle Dorfgemeinden eine wahre und volle Immunität, wie in England die Freipflegen. Sie waren daher insbesondere auch frei von dem Zutritte der öffentlichen Beamten. Dafür hafteten sie aber auch für die in ihrer Dorfmark begangenen Verbrechen. Sie mußten nämlich die Verbrecher, wie dieses auch bei den Grundherrschaften in Deutschland und bei den Freipflegen in England der Fall war [86]), entweder die öffentlichen Beamten ausliefern oder für sie die gesetzliche Buße entrichten. Während nun in England aus diesem Verfahren die Anklage Jury hervorgegangen und diese einer der Grundsteine der Englischen Freiheit geworden [87]), ist in Deutschland mit dem alten Verfahren meistentheils auch jene Haftung wieder verschwunden. Nur die Haftung der Gemeinden für die in der Mark begangenen Markfrevel ist, wie wir gesehen haben, auch in späteren Zeiten hie und da noch geblieben oder von Polizeiwegen wieder eingeführt worden, während die mit diesen Lasten verbundenen Rechte und sonstigen genossenschaftlichen Freiheiten längst unter dem Einflusse der grund- und landesherrlichen Polizei verschwunden sind.

c. Gemeinde-Dienste und Leistungen.

§. 141.

Die Gemeinde-Dienste sind von den grund- und landesherrlichen Diensten wesentlich verschieden. Denn die Gemeindedienste

---

85) Zeugenaussage von 1458 bei Joh. Müller, s. Wrke. XXVI, 380. Not. 1205.

86) Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 505 ff. 525 ff. IV, 400—402.

87) Meine Freipflege, p. 31—38.

haben in der Feld- und Markgemeinschaft ihren Grund, die grundherrlichen dagegen in der Grundherrschaft und die landesherrlichen in der öffentlichen Gewalt, also in dem alten Königsdienst[88]). Klar und deutlich tritt dieser Unterschied zumal in den gemischten Dorfschaften, in welchen freie und hörige Colonen nebeneinander wohnten, hervor. Allein auch in den grundherrlichen Dorfschaften werden die einer Dorfmarkgemeinde zu leistenden Gemeindedienste streng von den einem Grund- oder Landesherrn zu leistenden grund- und landesherrlichen Diensten unterschieden[89]).

Unter Diensten hat man ursprünglich, wie wir gesehen haben, alle Arten von Leistungen verstanden, die Geld- und Naturalleistungen ebensowohl wie die eigentlichen Frondienste[90]). Erst seitdem die Geld- und Naturalleistungen, deren es ursprünglich nur wenige gegeben hat, sich mehrten, fing man an die eigentlichen Gemeindedienste von den übrigen Leistungen und Abgaben der Gemeindeglieder zu unterscheiden. Und man nannte sodann die Gemeindedienste im engeren Sinne des Wortes Gemeindefronen oder Scharwerke[91]), oder auch Nachbarpflichten, Reihedienste, Gemeindewerke, Bauereinigungen u. s. w.[92]).

Die Einen wie die Anderen ruhten, wie wir gesehen haben, auf der Feld- und Markgemeinschaft. Denn nur die in Feld- und Markgemeinschaft befindlichen, also Wasser und Weide und die übrigen Marknutzungen genießenden Leute hatten Fron- und andere Dienste zu leisten, Steuern zu entrichten und die übrigen Gemeindelasten zu tragen. („Welches jahrs die von Diessen den Weg „für sant Martin treiben, und dem Brost sein Wismad helfen ver„sorgen mit Zeun und mit Gehägern, so sollen ihn darzu helfen „alle die bey ihm im Markt sitzent, auch Wasser und Waidt mit „ihn suchen[93]). Wer ouch acher oder weiden het in den hoef, wil „er die nissen, so soll ers zunen, wegen vnd stegen vnschedlich ze

88) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 375.
89) Delbrücker Landr. c. 9, §. 3, zumal lit. a., t. und u.
90) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 375 bis 378.
91) Grimm, III, 643 §. 26.
29) Hagemann, Landw. p. 465.
93) Urk. von 1441 in M. B. VIII, 297.

„erben vnd ze ernen")[94]). Diese Dienste und Leistungen können daher nicht mit Danz[95]), Hagemann[96]) u. a. als persönliche Verbindlichkeiten betrachtet werden. Sie waren vielmehr wahre Reallasten, welche als Reihedienste von den Grundbesitzern der Reihe nach geleistet werden mußten. Jedenfalls waren nur die vollberechtigten Genossen dienst- und beitragepflichtig, also in der Regel weder die Beisassen noch die Grundherrn, die Grundherrn und Rittergutsbesitzer wenigstens nur dann, wenn sie Antheil an den Marknutzungen hatten. Denn alle Grundherrn, welche ihr Vieh mit der gemeinen Heerde auf die gemeinen Weiden hinausgehen ließen oder Antheil an den Waldnutzungen hatten, oder welche einen anderen Vortheil aus dem Gemeinde-Verbande zogen, mußten auch, und zwar nach dem Verhältnisse des Nutzens, zu den Gemeinde-Diensten und Leistungen beitragen[97]). Und so ist es auch z. B. in Baiern bis auf unsere Tage geblieben[98]).

Die Gemeinde-Dienste und Abgaben waren natürlich der Gemeinde zu leisten und hatten bloß Gemeindeangelegenheiten zum Gegenstand. Da sich nun die Gemeindeangelegenheiten in früheren Zeiten mehr oder weniger um die Landwirthschaft herumgedreht haben, die Dorfmarkgenossenschaften also wesentlich Wirthschafts Genossenschaften waren, so sind auch die Gemeinde-Angelegenheiten in der Hauptsache landwirthschaftliche Angelegenheiten und die Gemeinde-Dienste und Leistungen daher landwirthschaftliche Dienste und Leistungen gewesen. Sie hingen nämlich ursprünglich, wie wir sogleich weiter sehen werden, mehr oder weniger mit der Landwirthschaft oder wenigstens mit denjenigen Anstalten zusammen, welche die Landwirthschaft zu erleichtern und zu befördern bestimmt waren. Erst seit der Vermehrung der Gemeindeangelegenheiten selbst wurden auch sie vermehrt und auf andere Gegenstände ausgedehnt, welche ihrem ursprünglichen Zweck fremd waren.

---

94) Grimm, I, 164. Vgl. noch §. 83. oben.

95) Handb. §. 491, p. 194.

96) Landw. p. 465.

97) Westphal. T. Pr. R. 1, Nr. 8. §. 4. p. 95. Hagemann, p. 139, 160 u. 470. Vgl. noch oben §. 53, 83—85, u. 107.

98) Bair. Gesetz über die Gemeinde Umlagen von 1819, art. II, Nr. 3 u. 5, art. III, Nr. 1 u. 2.

§. 142.

Die Gemeinde Dienste und Fronen hatten ursprünglich bloß landwirthschaftliche Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand. Dahin gehörten vor Allem die Anlegung und Unterhaltung der Gemeinde-Wege und Stege[99]), die Anlegung und Reinigung der Dorfgraben[1]), die Reinigung der Bäche und Flüsse für die Bewässerung der Wiesen zum Holzflößen und für die sonstige Benutzung des Wassers für Mühlen u. s. w.[2]), die Reinigung der Dorfbrunnen[3]), die Anlegung und Unterhaltung der Gemeinde-Brücken, Dämme, Wuhren, Wehren und sonstigen Uferbauten, und Aufwürfe[4]), insbesondere auch die Anlegung und Unterhaltung der für den Betrieb der Landwirthschaft in früheren Zeiten ganz unentbehrlichen Dorf-, Feld-, Wald- und Wiesenzäune.

Man bediente sich nämlich, wie heute noch in den Bairischen Alpen, der Zäune und Hecken, zumal der lebendigen Zäune und Bäume oder auch der Graben nicht bloß zur Bezeichnung der Grenzen[5]), sondern auch zum Schutze des Landes gegen Beschädigungen jeder Art, zumal gegen Beschädigungen des umherweidenden Viehes, um diesem den Zutritt zu wehren. Und gerade in dieser Beziehung war das Zaunwesen von der allerhöchsten Wichtigkeit für die Landwirthschaft wegen der Art wie diese der Viehzucht wegen in früheren Zeiten betrieben werden

---

99) Grimm, I, 164, 204, 205, 207, 824, III, 643 §. 26. Offn. von Wetzikon §. 18 und Offn. von Dietlikon §. 24 bei Schauberg, I, 55. Not. u. 114. Hess. GrebenOrdn. XI, c. 4, 5, 6, u. 9.

1) Offn. von Rider- u. Mättmenhasle §. 25 und Offn. von Dietlikon §. 18 u. 23 bei Schauberg, I, 3 u. 113. Hess. GrebenOrdn. XI, c. 7.

2) Grimm, II, 688. Offn. von Rider- u. Mättmenhasle §. 33 u. 34, und Offn. von Dietlikon §. 19 bei Schauberg, I, 4 u. 114. Delbrücker Landr. c. 9 §. 3 lit. v.

3) Hohenloh. Landr. tit. 19 c. 1.

4) Hess. GrebenOrdn. XI, c. 7 u. 9. Hohenloh. Landr. tit. 19 c. 1. Delbrücker Landr. c. 9, §. 3. lit. 11. Urk. von 1543 bei Blumer, Rechtsg. I, 381.

5) Heider, p. 356. Offn. von Steinmaur §. 5 bei Schauberg, I, 92.

mußte. Man nannte dergleichen Zäune, weil sie Sicherheit und Ruhe, also Schutz und Frieden geben sollten, die Einfriedung, den Fried, Friedhag, Friedzaun[6]) und Eefriedhag oder Eefriedheg[7]). Anderwärts z. B. in der Schweiz nannte man sie auch Efaden, Eefaden oder Ehefaden[8]), zuweilen auch Efalden oder Eefalden[9]), Baden oder Epfaden[10]), und in Lindau die Pfatten oder Pfattzäune[11]), vielleicht von Fad, Bad, Efad, Epfad, Pfatt oder Pfad, πάτος, d. h. Fußpfad oder Fußsteig, so daß demnach die Epfaden und Pfatten eingezäunte Fußwege zu sein scheinen. Und in fast allen Gemeinden findet man bis ins Einzelne gehende Vorschriften über das Zaunwesen. Es sollten nämlich nicht bloß die Dörfer selbst eingezäunt und dadurch in Frieden gelegt und geschützt werden[12]), sondern seit den ältesten Zeiten[13]) auch die Gärten und Weinberge[14]), die Wiesen[14]), die einzelnen Felder, Güter und Wiesen, zumal wenn sie an die Almend oder an die Viehweide stießen („wo maten vnnd weyden gegen einandern gelegen sind vnnd an einander stossent") [16]), die Waldungen[17]) und insbesondere auch die

---

6) Grimm. I, 88, III, 640 §. 18 Offn. von Wäningen §. 6. Offn. von Wiedikon §. 9 u. 11 und Offn. von Steinmaur §. 20 bei Schauberg, 1, 8, 16 u. 93. Heider, p. 356 u. 370. Schmeller, 1, 603 u. 604.

7) Grimm, I, 205.

8) Grimm, I, 77 §. 30, 90 u. 91. Offn. von Steinmaur §. 20 ff. und von Schwommendingen §. 17. bei Schauberg, I, 93, 94 u. 119.

9) Offn. von Wäningen §. 6 bei Schauberg, I, 8 u. p. 93. Not.

10) Grimm, I, 8.

11) Haltaus, p. 1476 u. 1477.

12) Grimm, I, 91, III, 627. Vgl. oben §. 15.

13) Cap. von 817. c. 13 bei Pertz, III, 216. ancingas legitimas — claudere, — Prato arpennem I claudere, —. Et vineas plantare, cludere —. L. Bajuv. I, 13 §. 1. (I, 14 §. 2.)

14) Grimm, I, 90. Heider, p. 803.

15) Offn. zu Fahr §. 9 bei Schauberg, I, 81. Grimm, I, 118, III, 476 §. 14.

16) Landbuch von Schwiz, p. 135—136. Vgl. noch Grimm, I, 78 §. 31, 32 u. 34, p. 88, 117, III, 476 §. 14. Heider, p. 306. Lori p. 329 §. 4.

17) Heider, p. 803.

einzelnen Feldfluren, Eschen und Zelgen, nachdem sie eingesäet waren oder in der Brache lagen [18]). Meistentheils war die Zeit der Einzäunung ein für allemal bestimmt. So sollte z. B. zu Fahr in der Schweiz das Winterfeld oder das Herbstkorn um St. Martinstag, das Sommerfeld aber oder der Sommerhaber um St. Waldpurgentag und die Wiesen auf St. Gertrudentag eingezäunt werden [19]); zu Flaach in der Schweiz die Kornzelg auf St. Martinstag und die Haberzelg auf Ostern [20]); im Stifte Lindau die Winteresch nach St Gallentag und die Sommeresch auf St. Georgentag [21]), und man nannte daselbst die Einzäunung der Eschen die Eschpfatten [22]). Zu Schwanheim in der Wetterau sollte die Winterfrucht zwischen St. Michael und St. Martin und das Sommerkorn im Mai eingezäunt werden. Man nannte daher die Zäune die Herbstzäune und Maizäune [23]). In Baiern wurde das Korn in manchen Gemeinden auf St. Michaelstag eingezäunt und der Haber auf St. Walpurgistag [24]), anderwärts das Rockenfeld auf St. Gallentag und das Haberfeld auf St Georgentag [25]), und in Oesterreich vor St. Georgentag [26]). Auch pflegte die Größe und Stärke der Zäune genau bestimmt und vorgeschrieben zu sein, daß jeder Zaun auch eine Durchgangsthüre, ein Thürli [27]), ein Hofthürli [28]), ein Friedthor [29]) oder, wie heute noch im Bairischen Gebirge, ein Fallthor (Fallenthor) [30]) haben solle. Hinsichtlich der Größe und Stärke eines Zaunes war im Stifte Lindau vorgeschrieben, „daß

---

18) Grimm, I, 91, 522, III, 642 §. 18. Heider, p. 306 u. 805 und §. 105. oben.
19) Offn. zu Fahr §. 9 u. 10 bei Schauberg, I, 81.
20) Grimm, I, 91.
21) Heider, p. 805.
22) Heider, p. 356.
23) Grimm, I, 522.
24) Grimm, III, 627.
25) Grimm, III, 642 §. 18.
26) Grimm, III, 719.
27) Offn. von Dietlikon, §. 25—27 bei Schauberg, I, 114.
28) Grimm, I, 204, u. 205.
29) Heider, p. 370. Schmeller, I, 604.
30) Grimm, I, 117, 118 u. 119.

„ein Pfattzaun seyn soll so hoch, daß er einen zimlichen Mann „vnder die Vchßlen gange, vnd so starck gemacht vnd geflochten, „wann ein zimlicher Mann daruff standi, daß di nit niderbrechen, „vnd so dick, daß kein Schwein dadurch schlieffen möge"[31]). In der Wetterau „ist geweist, daß der Friede soll gemacht werden „also hoch und fest, daß zwey gespannte perde nit können darüber „kommen, und das solle geschehen vor Walburge"[32]). Nach dem Delbrücker Landrechte (VII, §. 2) „muß ein Wall um einen Zu„schlag oder Kamp, worauf eine todte Hecke gesetzt wird, wenig„stens drey Waßen und zwey Erre Zaun, deren jede ungefähr „eine Wanne hat, hoch und dermaßen stark eingerichtet seyn, daß „selbiger von einem starken Mann 3 Fußstöße aushalten, und „dennoch in ohnverlaßenem Stande verbleiben könne." Das Rietberger Landrecht schreibt vor „Wie hoch ein wehrhafter Zaun sein „soll? Wenn man eine barde mit dem helft einer ellen lang nehme, „daß man über den zaun auf die erde reichen könne. Auch soll „er so stark seyn, daß ein gewaffneter mann dreimal mit einem „fuß dagegen laufen könne; da er das aussteht, ist er stark ge„nug"[33]). Hinsichtlich der Gartenzäune schreibt das Vestenrecht zu Schwelm vor: „ein jedermann sall sinen garden tünen seß „vote baven die erd, geschehe em dan schaden, dat over den thuin „sprünge offte floege, dat mag hie doet schloen"[34]). Nach dem Guta Lagh endlich sollten die Zäune, wie heute noch in Schweden, dritthalb Ellen hoch und mit Bändern gebunden sein[35]). Einen solchen Zaun nannte man einen friedbaren Zaun oder einen friedbaren Pfattzaun[36]), einen wehrhaften Zaun[37]) oder einen Zaun der Werrschaft ist[38]). Um nun die friedbaren Zäune in gehörigem Stande zu erhalten waren allenthalben Zaunbesichtigungen vorgeschrieben[39]), welche auch

31) Heider, p. 805. Vgl. 277 Nr. 11.
32) Grimm, III, 476 §. 14.
33) Grimm, III, 106 §. 36.
34) Grimm, III, 30.
35) Schildener p. 57 u. 230.
36) Heider, p. 277 Nr. 11, 306 u. 805. Grimm, I, 204 u. 205.
37) Grimm, III, 106 §. 36.
38) Grimm, I, 90.
39) Grimm, I, 90 u. 204 III, 642 §. 18.

Eefadenbeschaue[40]), Pfattenschaue[41]) und Hagschaue genannt worden sind[42]). Im Stifte Lindau wurde jedoch ein Unterschied zwischen Pfattenschau und Hagschau gemacht, und unter dem Pfattenschau die Besichtigung der mangelhaften Zäune, unter Hagschau dagegen die Besichtigung und Wegräumung der überwachsenden und die Straße hindernden Bäume, Gesträuche und Hage verstanden[43]). Auch waren daselbst zur Beaufsichtigung der Zäune und Pfatten eigene geschworne Pfattenschätzer aufgestellt[44]), während die Zaunbesichtigung anderwärts von den Dorfmaiern[45]), von den Gemeindegeschwornen[46]) oder von anderen Ortsvorständen[47]) oder von dem Weibel vorgenommen zu werden pflegte[48]). Wenn der Zaun oder Graben nicht stark genug war, sollte eine Mauer aufgeführt werden[49]).

Zu diesen ursprünglichen mehr oder weniger bloß mit der Landwirthschaft zusammenhängenden Diensten und Fronen kamen in späteren Zeiten auch noch andere Gemeindefronen hinzu, z. B. zur Herstellung und Unterhaltung von Gemeindehäusern, Schulhäusern, Hirtenhäusern, Forsthäusern, Backhäusern und anderen der Gemeinde gehörigen Gebäuden[50]), insbesondere auch zur Unterhaltung der Dorfmühlen[51]), sodann Botendienste[52]), Tag- und Nachtwachen[53]), insbesondere auch zur Bewachung der öffent-

40) Offn. von Steinmaur §. 44 bei Schauberg, I, 94.
41) Heider, p. 803 u. 813.
42) Heider, p. 10 u. 813.
43) Heider, p. 10, 813 u. 814.
44) Heider, p. 277 Nr. 11 u. 805.
45) Offn. von Steinmaur §. 44 bei Schauberg I, 94.
46) Grimm, I, 90.
47) Grimm, III, 642 §. 18.
48) Grimm, I, 204.
49) Grimm, I, 88.
50) Thomas, I, 327.
51) Grimm, II, 569.
52) Delbrücker Landr. c. 9 §. 3. lit. t. Thomas, I, 327.
53) Sammlung der hochfürstl. wirzburg. Landesverordn. I, 637. II, 439. Thomas, I, 328.

lichen Gebäude [54]), endlich Fronfuhren bei dem Auf- und Abzuge der herrschaftlichen Beamten und Diener [55]) u. s. w.

§. 143.

Außer den Diensten und Fronen waren die Gemeindegenossen in gewissen Fällen auch noch Naturalleistungen schuldig, z. B. für den Unterhalt der Gemeinde-Hirten, Schäfer und Feldschützen, bestehend insgemein in Früchten [56]). Die Erhebung dieser Leistungen geschah meistentheils durch die Hirten und Schäfer selbst, indem sie mit dem Sack oder Stab in der Hand von Haus zu Haus herumgingen [57]). Anderwärts geschah sie durch die Ortsvorstände („darumb sol der Heimburg dem swein vnd dem hirten helfen iren lon semeln") [58]). Oefters auch mittelst Zusammentragens oder Zusammenschüttens der Früchte, weshalb der Hirtenlohn selbst der Hirtenschütt genannt worden ist. (§. 107.) Andere Naturalleistungen der Nachbauern kamen vor bei der Beherbergung und Verpflegung der Herrschaft [59]), bei Kriegsrequisitionen [60]), bei der Stellung eines Pferdes für den Herrendienst [61]), und bei anderen Leistuugen für den Grund-, Vogtei- oder Landesherrn. Auch die Ehaftschmieden und die anderen Inhaber von Ehhaftgewerben hatten Anspruch auf gewisse in Getreide bestehenden Leistungen, welche von jedem Gemeindegliede entrichtet werden mußten, gleichviel ob die Gemeindeglieder sich von den Ehaftbesitzern bedienen ließen oder nicht [62]).

§. 144.

Alle diese und ähnliche Dienste und Naturalleistungen erscheinen zwar in manchen Gemeinden als Dienste und Leistungen

---

54) Blumer, I, 381.
55) Thomas, I, 320. ff.
56) Thomas, I, 240. f.
57) Grimm, II, 569.
58) Grimm, I, 419.
59) Grimm, III, 439.
60) Grimm, III, 580. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 505 ff.
61) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 384. f. u. 414 ff.
62) Schmeller, I, 6. Vgl. noch 59 u. 131.

der Gemeinde selbst, z. B. die Verbindlichkeit die Gemeinde-Wege und Stege oder die Dorfzäune machen zu lassen („Kirweg „und steg sol die burschafft gemein machen"[63]) „so sal die ge-„meyne daselbs die bezunen vnd befrydden"[64]), oder für den Herrendienst ein Pferd zu stellen („wan eyn fayt reysen wil mit „eyme könige über daz gebirge oder mit den herren, so ist daz „dorff schuldig eynen seymer")[65]). Eben so die Dienste und Leistungen zur Beherbergung und Verpflegung der Herrschaft auf ihren Hof- und Heerfahrten und auf ihren anderen Amtsreisen. („uff des Dorffs und des gerichts kosten[66]). Das sal auch das „Dorff geben, der arm als der reich"[67]). Ferner die Pflicht der Gemeinde die in den Krieg ziehende Mannschaft zu verpflegen und zu unterhalten. („Die gemeinde sall seiner gnaden nach-„ziehen drei tag vnd drei nachten vf der gemeinden costen")[68]). Sodann die Pflicht der Gemeinde die Gefangenen zu bewachen[69]) und nöthigenfalls für die Untersuchungs- und Exekutionskosten zu haften[70]), den in der Gemeinde gestorbenen fremden Mann („ellenden mann") zu begraben[71]), bei Kriegsrequisitionen zu haften[72]) u. s. w.

Im Grunde genommen waren jedoch auch diese und ähnliche der Gemeinde selbst obliegenden Verbindlichkeiten mehr eine Last der einzelnen Genossen, als der Gemeinde selbst. Denn die Einzelnen standen damals der Gesammtheit der Genossen noch nicht so entgegen, waren von ihr noch keineswegs so verschieden, wie dieses späterhin, seitdem die Genossenschaft eine Korporation geworden, der Fall war. Sämmtliche den Gemeinden obliegenden

63) Grimm, I, 419. Vgl. III, 643 §. 26.
64) Grimm, I, 522.
65) Grimm, I, 518. vgl. I, 497 §. 10, III, 474 §. 4.
66) Grimm, III, 335—336.
67) Grimm, III, 543. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 413 ff. 426—427.
68) Grimm, II, 353. Vgl. Meine Gesch der Fronhöfe, III, 501 ff.
69) Grimm, I, 519, II, 323.
70) Grimm, II, 318 u. 328.
71) Grimm, I, 362.
72) Grimm, II, 325, 353 u. 354.

Verbindlichkeiten waren vielmehr Lasten der Einzelnen und wurden zunächst auch von den einzelnen Genossen getragen. Wenn z. B. von den Gemeinde-Wegen und Zäunen die Rede war, so hatten diese dennoch die einzelnen Nachbauern anzulegen und zu unterhalten [73]). Eben so war es bei der Beherbergung und Verpflegung, und bei den Kriegsrequisitionen. Denn erst wenn die Last für den Einzelnen zu groß war, wurde sie unter sämmtliche Genossen vertheilt. („Da mogent sie leger nemen — vnd des „morgens so sie off berechent, so sollent die gemeyne daselbs eyne „clocke luden, also abe eyme nachbure me schades geschiet were „dan dem andern, das sollent sie vnder sich geliche belegen, also „das eyner nyt me beschwert werde dan der ander" [74]). Eben so wurde es insbesondere auch bei der Stellung eines Pferdes für den Herrendienst gehalten. Der Herr wählte sich nämlich aus sämmtlichen Pferden der Gemeinde eines aus. Dieses wurde geschätzt und nur, wenn es nicht in Natur wieder zurückgegeben werden konnte, der Schätzungspreis von der Gemeinde ersetzt. („Alle die pferde, die dan zu dem falletor uß gene, ane eynes „amptmans pfert, die pferde sal man alle tryben, unde sal eyn „fayde darumbe gene und sal sie wol besehen: und welches pfert „der fayt angriffet, daz sal er nemen zu eyme seymer, unde keyn „anders. — Wan der seymer gekorn ist, so sollen die sieben scheffen „das pfert schetzen off yren eyd, also zu nemen unde zu geben, „als iz des tages wert were. Weriß auch sache, daz der fayt den „seymer verlore von sinen schulden, oder verkute oder verkeuffte, „so were ym daz Dorff keynen seymer nümmerme schuldig zu geben. Weriß sache, daz der seymer widder queme, begerte sie der „arme manne widder, wan er iz widder über sin swelle gene ließe, „als manchen dag daz pferd uß were gewest, als manchen schilling pfennige were man iz ym schuldig; zuget das pferdt nit „widder, so sulde man iz ym beczalen, als iz ym die scheffen „hetten geschetzet") [75]).

---

73) Grimm, I, 419 u. 522.

74) Grimm, II, 454. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 501 ff. 506.

75) Grimm, I, 518—519. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 385, 415 ff.

§. 145.

Wenn die Gemeinde-Dienste und Naturalleistungen zur Besorgung der Angelegenheiten der Gemeinde nicht hinreichten, oder wenn sie für die einzelnen Genossen zu drückend oder zu lästig waren, so konnten zu dem Ende auch die Almenden beigezogen werden, z. B. zur Anlegung und Unterhaltung von Gemeinde Wegen und Stegen („wan ein stat sy, oder ein dorf, dem es „not tu an stegen vn an wegen, daz sie wol ab mogen scheiden „ir gemeinde") [76]) und zur Bestreitung der sonstigen Gemeindeangelegenheiten [77]). In vielen Gemeinden war der Genuß von Wasser und Weide gerade deshalb von dem Grundherrn zugestanden worden, um der Gemeinde die Leistung solcher Dienste zu erleichtern [78]).

Da jedoch die Almenden ursprünglich mehr zur Befriedigung der wirthschaftlichen Bedürfnisse der einzelnen Genossen, als zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt waren (§. 123), so war ihre Beiziehung eben nicht häufig. Es wurden vielmehr die Genossen selbst mit Diensten und Naturalleistungen, nöthigenfalls auch mit Geldbeiträgen, mit sogenannten Gemeinde-Umlagen und Steuern in Anspruch genommen.

Jede Gemeinde war nämlich berechtiget von den Gemeindegliedern Geldbeiträge und Steuern zu erheben, so oft es ihr zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nothwendig schien. („Daß „ain Gemein alle jar ein merere Steuer unter ihnen anlegen, und „den armen gemainen Mann — darmit beschweren müssen") [79]). Das Recht der Besteuerung war jedoch, da es ein Ausfluß der Feld- und Markgemeinschaft war, ursprünglich auf die vollberechtigten Genossen beschränkt. Daher konnte Kaiser Rudolf der Gemeinde Egenburg befehlen die Hörigen des Klosters Zwell steuerfrei zu lassen [80]). Und aus demselben Grunde sollte die Landgemeinde von Uri die Hörigen des Klosters Wettingen und

76) Kaiserrecht, II, 73. Vgl. Grimm, I, 419.

77) Sternberg, I, 7, 8 u. 64.

78) Grimm, II, 188, 353, III, 500.

79) Urk. von 1557 §. 3 bei Lori, p. 348.

80) Urk. von 1279 bei Boehmer, regest. von 1246 bis 1313 p. 99.

auch die herrschaftlichen Güter der Äbtissin von Zürich nicht besteuern [81]). Von einer landesherrlichen Zustimmung zu einer solchen Besteuerung war indessen ursprünglich keine Rede. Nur in den grundherrlichen Dorfschaften mußte außer der Gemeinde auch noch die Grundherrschaft zustimmen. („was sunst von ainer „Gemaindt wegen schwers gehandelt würdt, es wer mit Steurn „oder ander, daß dasselb mit der Herrschaft und Gemaindt Vor„wissen solle geschehen") [82]).

Die Bedürfnisse der Dorfgemeinden waren ursprünglich nicht groß und daher auch solche Geldbeiträge sehr selten. Am frühesten kommen sie vor als Beiträge zur Beherbergung und Verpflegung der Herrschaft („das die nachpaurn, welche wasser und „weide geniessen, ein jeder mit zu solcher kost thun und dieselbi„gen nach anzal bezalen helfen sollen") [83]), oder zur Verköstigung und Verpflegung der herrschaftlichen Beamten auf ihren Umritten („Wär aber, daß ein pfleger selbdritt ritt, und käme er selbsechst „oder selbacht, so soll man hinter und für sich in das Dorf grei„fen, und das mahl verbringen, daß ein genügen da sei") [84]). In manchen Bairischen Hofmarken sollte die Herrschaft das eine Mal von dem Ortsvorstande und das andere Mal von der Gemeinde verköstiget werden. („der paur, so dasselbig jar das „ainen und dorfrecht hat, der soll jeder herschafft samt seinen Die„nern und pferden, auch dem procurator und amtleuten das erst „fueter und mal am Dorfrecht zu geben schuldig sein und das „andere mal die gemain zu geben schuldig sein") [85]). Solche Geldbeiträge kommen ferner vor als Beisteuern zu den Kosten der Hof- und Heerfahrten [86]). Sodann als Beisteuern für den Hirtenlohn („wann man das Hüertlon anlegt") [87]) oder die

81) Dipl. von 1234 bei Tschudi, I, 130. Mandamus vobis — quatenus ab hominibus claustri de Wettingen in valle Uraniae constitutis nullam prorsus exactionem vel precariam requiratis. Noch andere Beispiele bei Bluntschli, Bundesr. I, 27 Not.

82) Urk. von 1564 bei Lori, p. 364.

83) Grimm, III, 439. vgl. noch p. 336.

84) Grimm, III, 626. Meine Gesch. der Fronhöfe. III, 270, 271 u. 285.

85) Grimm, III, 640. §. 1. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 270.

86) Urk. von 1156 bei Lori, p. 4. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 418 ff.

87) Urk. von 1557 §. 4 bei Lori p. 348.

Klauensteuer oder Hirtenpfründ erhebt)[88], für den Unterhalt der Dorfschullehrer[89], für Schulbauten und für andere Gemeindeangelegenheiten[90], insbesondere auch als Beisteuern zu den Zehrungskosten und zu den übrigen amtlichen Ausgaben der Gemeinde-Vorsteher und Diener[91].

Die Erhebung solcher Gemeinde-Umlagen und Steuern geschah öfters nach gleichen Theilen[92], meistentheils aber nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes oder der Nahrung und des Vermögens[93]. Daher wurden die Gemeinde-Umlagen und Steuern zuweilen auch Nahrungssteuern oder Nahrungsschatz, Fleckensschatz und Schatzsteuern („Schatzsture") genannt[94]. In manchen Gemeinden geschah indessen die Steuererhebung auch nach Klassen in der Art, daß die Bauern einen ganzen Beitrag, also z. B. 24 kr. leisten mußten, die Halbbauern und Hintersiedler dagegen nur einen halben, also 12 kr., und die bloßen Häusler und Hüttner, seitdem sie überhaupt besteuert zu werden pflegten, gar nur einen Viertelsbeitrag also 6 kr.[95])

Jedenfalls waren die Gemeinde-Einnahmen ursprünglich nicht sehr bedeutend. Das gesammte Einkommen der Dorfgemeinden bestand nämlich in dem Bürgeraufnahmsgelde (§. 74), welches jedoch nicht allenthalben bestand und z. B. im Dithmarschen schon im Jahre 1560 wieder abgeschafft worden ist[96]. Zu dem Aufnahmsgelde kamen noch die Markfrevel Bußen in manchen Gemeinden ganz, in anderen Gemeinden wenigstens theil-

---

88) Bensen, Rotenburg p. 382. Vgl. noch Tiroler Landsordn. IV, tit. 2 u. 3.

89) Thomas, I, 240 u. 241.

90) Sternberg, I, 9. Altenhaßelauer Weisthum von 1570 art. 48 in Cranien I, 55.

91) Urk. von 1557. §. 3. u. 4. bei Lori, p. 348.

92) Thomas, I, 217, 218, 240 u. 241.

93) Falck, III, 2 p. 626, 629 u. 630. Thomas, I, 241. Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 503.

94) Urk. von 1505 bei Kuchenbecker, anal. Hass. VII, 55. Falck, III, 2 p. 626 u. 630.

95) Thomas, I, 240.

96) Michelsen, Urkb. p. 251 ff.

weise, sodann der erblose Nachlaß, in manchen Gemeinden auch noch der Nachlaß der hingerichteten Uebelthäter und der Erlöß aus dem Verkaufe und aus der Verpachtung der Gemeinde-Gründe und Früchte. (§. 122, 133 u. 139.) Alles Uebrige wurde mit Gemeinde-Diensten und Naturalleistungen bestritten und nöthigenfalls durch Gemeindesteuern gedeckt.

Da jedoch die Gemeinde-Ausgaben ursprünglich von sehr geringem Belange waren, so reichten in der Regel die gewöhnlichen Einnahmen und Leistungen zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse hin. Wenigstens war von Gemeinde Umlagen und Steuern gewiß nur sehr selten die Rede. Meistentheils blieb sogar noch ein kleiner Ueberschuß, welcher unter den Genossen vertheilt und in früheren Zeiten vertrunken zu werden pflegte. (§. 122)

5. Rechte und Verbindlichkeiten der Dorfmarkgemeinden als kirchliche Genossenschaften.

§. 146.

Die Dorfmarkgemeinden pflegten ursprünglich zu gleicher Zeit auch religiöse Genossenschaften, wahre Parochialgemeinden zu sein. (§. 48.) Die Worte Pfarrei und Kirchspiel waren daher ganz gleichbedeutend mit Bauerschaft und Nachbarschaft, woraus jedoch aus den bereits angegebenen Gründen nicht gefolgert werden darf, daß jede Dorfmarkgenossenschaft zu gleicher Zeit auch eine Parochialgemeinde und umgekehrt jede Kirchgemeinde eine Dorfmarkgemeinde gewesen sei. Aus dieser ursprünglich so innigen Verbindung der kirchlichen mit der weltlichen Gemeinde erklären sich nun die Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Dorfmarkgenossen in ihrer Eigenschaft als Kirchgenossen gehabt haben.

Eine Dorfmarkgemeinde, auch wenn mehrere Dörfer in der Mark angesiedelt waren, pflegte nämlich ursprünglich nur eine einzige Hauptkirche zu haben, in welche sämmtliche Markgenossen eingepfarrt waren. So in der Mark Gerau eine Hauptkirche zu Großgerau, in der Mark Alten Haßlau eine Hauptkirche zu Altenhaßlau, eben so in den Marken von Winkel, Winzingen u. s.

w. immer nur eine Hauptkirche. (§. 48.) Insbesondere ist auch die bei Kelsterbach am Main frei auf dem Felde stehende St. Martinskirche ehedem die Hauptkirche für die Dörfer Schweinheim und Kelsterbach gewesen [97]). Diese Hauptkirchen bildeten den Mittelpunkt für die in größerer oder geringerer Entfernung umher wohnenden Parochianen und wurden daher Pfarrkirchen oder Kirchspielkirchen [98]), die Dörfer aber, in welchen die Pfarrkirche stand, Pfarrdörfer oder Kirchdörfer genannt. Wenn mehrere in derselben Mark liegende Dörfer zu einer Pfarrei oder zu einem Kirchspiele gehörten, wie dieses z. B. bei der Pfarre Waltenhofen in der Nähe von Hohenschwangau [99]), bei der Kirchgemeinde Laufen in der Schweiz [1]), bei Pfronten, Winkel u. s. w., insbesondere auch bei mehreren Kirchspielen im Dithmarschen der Fall war, so bildeten auch sie, so lange sie in ungetheilter Feld- und Markgemeinschaft blieben, eine einzige Dorfmarkgemeinde, also eine kirchliche und zu gleicher Zeit auch eine Mark-Genossenschaft. Aus den früher bereits schon angegebenen Gründen wurden indessen sehr häufig auch in anderen Marken liegende und keine eigene Kirche besitzende Dorfschaften in irgend eine fremde Kirche eingepfarrt und dann hatte natürlicher Weise die Dorfmarkgemeinde mit der Parochialgemeinde durchaus nichts gemein. (§. 48.)

§. 147.

Die Pfarreien pflegten gleich bei ihrer Stiftung mit Grundbesitz oder mit Zehnten und anderen Renten, insbesondere auch, wie z. B. die Pfarrei Wedinghausen in Westphalen, mit Noval- oder Nottzehnten dotirt zu werden [2]). Bei der Anlegung eines Dorfes oder, wenn zur Zeit der Erbauung einer Kirche das Dorf selbst schon beistand, bei Errichtung einer neuen Pfarrei, pflegte

---

97) Wenck, I, 39.

98) Urk. von 1389, 1418 u. 1426 bei Westphalen, II, 393, 2294 u. 2322. Urk. von 1580 bei Lori p. 408.

99) Urk. von 1614 bei Lori p. 459. „Dreyen Gemainden der Pfarr „Waltenhoven als Horner, Pruner und Waltenhoven."

1) Grimm, I, 108 vgl. mit 103.

2) Dipl. von 1182 u. 1185 bei Wichand, Archiv, VI, 177 u. 182.

nämlich auch für die Pfarrei ein Ackerloos mit dem dazu gehörigen Antheil an den Gemeindenutzungen ausgeschieden und die Pfarrei damit dotirt zu werden. (§. 97) Schon im 8ten Jahrhundert waren im Stifte Salzburg über fünfzig von freien und unfreien Colonen bewohnte Pfarreien und zwar von diesen selbst in Grund und Boden dotirt worden (de ecclesiis parrochiales que de barscalcis una cum seruis sive de eorum territorio dotate sunt[3]). Nach einer Verordnung Ludwigs des Frommen sollte jede Dorfkirche einen Mansus als Kirchengut erhalten[4]). Und auch bei den späteren Dorfanlagen im 13ten und 14ten Jahrhundert pflegte noch z. B. in Schlesien ein Ackerlos für die Kirche angewiesen zu werden. (contulimus mansum liberum in villa ecclesie Sti Nicolai[5]). Damus pro ecclesia mansum, pro pascuis pecorum mansum[6]). „In den Dörffern, welche 50 Hueben haben werden, „sollen sie eine Kirche bauen, zu welcher Wier zwo Hueben „geben, also, das eine jede zwo sonderliche Hueben habe") [7]). Eben so wurden in der Mark Brandenburg bei den neuen Dorfanlagen im 13ten Jahrhundert allzeit eine oder mehrere (ein, zwei, drei bis vier) sogenannte Pfarrhufen für die Kirche ausgeschieden[8]). Dies ist meistentheils der Ursprung der Pfarrgüter, mit welchen heute noch so viele Pfarreien versehen sind und welche von dem jedesmaligen Pfarrer entweder verpachtet, oder vom Pfarrhofe aus gebaut zu werden pflegen. Und wie dem Grundherrn, so mußten die Bauern insgemein auch dem Pfarrherrn die nöthigen Ackerdienste, sowohl Hand- als Spanndienste leisten, sehr häufig z. B. in Baiern und auch in dem Freidorfe Trochtelfingen bis auf unsere Tage[9]).

Da die Dorfmarkgemeinden zu gleicher Zeit Kirchgemeinden waren, so sind öfters auch die Kirchenvorstände zu gleicher Zeit

3) Congestum Arnois in Juvavia p. 26—28.
4) Vita Hludovici Jmp c. 28 bei Pertz, II, 622.
5) Dipl. von 1274 bei Böhme, dipl. Betr. der Schles. R. II, 64.
6) Dipl. von 1279 bei Böhme, II, 65.
7) Tzschoppe u. Stenzel, Urkk. p. 344. Vgl. noch Tzschoppe u. Stenzel, p. 171. f.
8) Wohlbrück, Gesch. von Lebus, I, 402, 403 u. 406—409.
9) Lang, Memoiren, I, 35.

Gemeindevorsteher gewesen. Im Dithmarschen z. B. die Schließer (Schlüter, Slütere, clavigeri) und die Kirchspielsgeschworne (jurati)[10]. Sie hatten außer der Verwaltung des Kirchengutes und außer der Erhebung der kirchlichen Abgaben und Zehnten, weswegen sie auch Beschließer des Kirchengutes (clavigeri) genannt worden sind, auch noch die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, die Ortspolizei und die Gerichtsbarkeit in geringeren Sachen[11]. Aus demselben Grunde wurden die Gemeindeversammlungen in der Kirche[12], oder vor derselben oder auf dem Kirchhofe gehalten (coram tota parochia in cimiterio villae Brügge[13]). Im Dithmarschen nannte man den Platz auf dem Kirchhofe, auf welchem sich die Gemeinde zu versammeln pflegte, den Kring, d. h. Kreis[14]. Und noch in unseren Tagen wurden die Gemeindeversammlungen, z. B. im Freidorfe Trochtelfingen, nach dem Gottesdienste auf dem Kirchhofe gehalten[15]. Auch sollten die Vorladungen in der Kirche geschehen. („das ein geschworner meyer sol und mag von all ander meyer wegen das „gericht in der kirchen bi zwen schilling pfenning verkunden")[16]. Eben so sollten die öffentlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen in der Kirche geschehen („dry süntag nach einandern hye „zu Eynsidlen inn der kirchenn verkünden vnnd erbyeten lassen"[17]). Man nannte daher solche Aufforderungen den Kirchenruf, z. B. im Kanton Glarus den Aufruf zur Rechnungsablage[18]. Auch in Baiern wurde der Tag der Rechnungsablage der Zechleute, der Kirchenprobste und der Kirchenverwalter auf der Kanzel verkündet[19]. Endlich sollten auch die Gemeindebeschlüsse in der Kirche, z. B. in „der Pfarrkirche zu Niederhofen" bei Hohenschwangau,

---

10) Viele Urkunden bei Michelsen, Urkb. p. 25, 26, 27, 28 u. 29.

11) Dahlmann, Neocorus, I, 361, II, 542

12) Ellger Herrschaftsrecht, art. 4, §. 11 bei Pestalutz, I, 263.

13) Dipl. von 1349 bei Westphalen, II, 184.

14) Dahlmann, Neocorus II, 327 u. 591.

15) Lang, Memoiren, I, 31.

16) Grimm, I, 421.

17) Grimm, I, 158 §. 30.

18) Landbuch von Glarus, I, §. 115.

19) Bair. Landesordnung von 1616, tit. 9. art. 2 u. 5.

bekannt gemacht werden [20]). Und in Gothland sollte sogar das entlaufene Vieh zur Kirche gebracht und daselbst darüber verhandelt werden [21]).

Wie andere Dorfmarkgenossen (§. 136.), so hatten auch die Kirchspielleute die Verbindlichkeit Zeugniß für die Genossen abzulegen und ihre Eidhelfer zu sein, im Dithmarschen z. B., um sie von Verbrechen zu reinigen (pro delicto fuerit incusatus, cum duodecim testibus — sui vicinis et de eadem parochia, se si poterit excusabit) [22]), und die übrigen „karcknehmenden Eede" zu schwören [23]). Daher konnte auch daselbst ein Kirchspiel (tota communitas parochie), d. h. die Kirchspielsgemeinde versprechen, daß die Geschlechter des Kirchspiels keinen Raub mehr begehen würden, und auf diese Weise den öffentlichen Frieden verbürgen [24]).

§. 148.

Die Dorfgemeinde hatte ferner ursprünglich den Pfarrer, den Mesner oder Sakristan und die übrigen Kirchendiener insbesondere auch die Kirchgeschwornen zu wählen. Das Recht ihren Pfarrer zu erwählen wurde der Gemeinde Cappelen in Westphalen noch im 12ten und 13ten Jahrhundert mehrmals bestätiget [25]). Auch hatten dieses Wahlrecht die Bauern zur Zeit des Bauernkrieges noch nicht vergessen. Denn sie verlangten in ihren vorgebrachten Beschwerden, „ein ganze gemeyn sol ein Pfarher selbs erwelen „vnd kyesen" [26]). Nach kanonischem Rechte hatten jedoch die Gemeinden, ausgenommen wenn ihnen das Patronatrecht zustand,

---

20) Urk. von 1580 bei Lori, p. 408.

21) Guta Lagh. c. 52. Schildener, p. 78, 122. f. u. 242.

22) Dipl. von 1265 bei Michelsen, Urkb. p. 12.

23) Dithmarsch. Landr. von 1567, art 13, §. 1. Vgl. Dithmarsch. Landr. von 1447 §. 50 bei Michelsen, p. 19.

24) Dipl. von 1286 bei Michelsen, Urkb. p. 14

25) Dipl. von 1150, 1213 u. 1217 bei Möser, Osn. Gesch. II, 292. III, 239 u. 244.

26) Die 12 Hauptartikel aller Bauerschaft art. 1. bei Bensen, p. 515. Vgl. die 19 Artikel der Bauern im Innthal art. 1. bei Oechsle, p. 496.

keinen Antheil mehr an der Ernennung des Pfarrers. Und auch ihr Patronatrecht wurde als eine Usurpation betrachtet. (In iis personis, seu communitatibus vel universitatibus, in quibus id jus plerumque ex usurpatione potius quaesitum praesumi solet) und daher durch das Concil zu Trient großen Beschränkungen unterworfen [27]). In der reformirten Kirche wurde indessen das freie Wahlrecht der Gemeinden wieder hergestellt. Eben so gestand Luther den Gemeinden ein Recht der Zustimmung und der Verwerfung des ihnen gesetzten Pfarrers zu. Ein eigentliches Wahlrecht wollte er ihnen aber nicht mehr zugestehen, seitdem ihn der Aufstand der Bauern erschreckt hatte [28]). Auch reden noch viele Weisthümer von dem Rechte der Gemeinden den Mesner oder Sakristan zu erwählen und ihn seines Amtes wieder zu entsetzen. („die gnossami von Adelgeswile die sullen einen sigristen „kiesen, der inen ir kilchen schatz behuete, wand er ir ist, dem sol „ein lupriester das sigristen ampt liehen mit aller der rechtung „so darzu hoeret [29]). Die genossen die ze Meggen in die kilchenn „hoerent einen sigersten setzent vnd entsetzend [30]). Das gerichte „der burschafft sol setzen einen mesener vff den tag, so man heim„burge und banwart setzt. er sol ouch sweren der kirchen dz „beste und dz wegs zu thun und iren nutz zu bessern und iren „schaden zu wenden und den herren gehorsam sin und ouch dem „kirspel") [31]). Und in vielen protestantischen Gemeinden ist auch in späteren Zeiten noch der Gemeinde das Recht den Küster oder Meßner zu ernennen, oder wenigstens ein Widerspruchsrecht gegen den von dem Patron Ernannten geblieben, z. B. in Cleve und Mark, zu Rotenburg, in Preußen u. a. m. [32]).

§. 149.

Auch die Verbindlichkeiten der Dorfmarkgenossen hängen in mehrfacher Beziehung mit diesem ursprünglichen Stande der Dinge

27) Sess. XXV, de reformat. c. 9.

28) Luthers Werke, XVI, 84. Richter in Zeitschrift für Deutsch. Recht, IV, 39 u. 40.

29) Grimm, I, 163.

30) Grimm, I, 166.

31) Grimm I, 419.

32) Clev. u. Märk. lutherische KirchenOrdn. §. 137 bei Snethlage, p. 163. Bensen, Rotenb. p. 378. Preuß. Landr. II, tit. 11. §. 560 u. 562.

zusammen. Jeder Dorfmarkgenosse war z. B. gehalten auch seinen kirchlichen Verbindlichkeiten nachzukommen, unter Anderem mit zur Procession zu gehen. („Item so man mit den crützen gat, „so sol yss iedem husz ein mensch mit gon, das da opfferbar ist. „Beschicth das nit, so verfellet derselbe der kirchen ein pfunt wachs, vnd daran sol man nützit schencken")[33]); ferner die Feiertage zu halten („Feyertag zue halten. Ein ieder gemeinszman er sey „wer er wolle der soll die Feuwertag halten, sonderlich wann sie „der Pfarrer verkündten thut. Es soll auch keiner kein pferdt „einspannen zue fahren weder an die müehl oder anderszwo, niemandt auszgeschieden bey Peen der fünff schilling pfenning. Es „sollen auch die weyber vnd magt nit graszen bey vorgemelter „Poen")[34]). Auch sollten sie, wie wir gesehen, einander begraben und mit einander zur Leiche gehen. (§. 137.). Und die Gemeinde strafte jeden, der diesen Verbindlichkeiten nicht nachkam. Eben so war die kirchliche Baulast ursprünglich eine Hauptverbindlichkeit der filii ecclesiae[35]), und des populus plebis[36]), also der Parochianen oder der Gemeinde. Späterhin wurde sie nach kanonischem Recht mehr eine Last des Zehntherrn und des Patrons, und die Parochianen sollten nach dem Tridentinischen Concil nur noch zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert werden. (parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant)[37]). Dennoch hat sich auch in späteren Zeiten noch in fast allen Territorien irgend ein Antheil der Gemeinden an der kirchlichen Baulast erhalten. So sind die Gemeinden z. B. im Erzstifte Trier zu Hand- und Spanndiensten verbunden gewesen[38]); in Preusen ebenfalls zu Hand- und Spanndiensten und außerdem noch zu einem Kostenbeitrag, wenn das Kirchenvermögen nicht hinreicht[39]), eben so in Sachsen zu Hand- und Spanndiensten und außerdem noch zu

---

33) Grimm, I, 417.

34) Ungedrucktes Lagerbuch von Weisenheim am Sand, in der Pfalz.

35) Capit. von 825, c. 8, von 856. c. 9, und von 876. c. 11. bei Pertz, III, 249, 438 u. 531.

36) Capit. von 875. c. 16 bei Pertz, III, 525.

37) Sess XXI, c. 7. Vgl. Eichhorn, Kirchenr. II, 807. Not. 34.

38) Synodal Statut von 1678, c. 4 §. 16 bei Harzheim, X, 77.

39) Preuſ. Landr. II, tit. 11, §. 714—720.

einem Kostenbeitrag[40]); auch in Hessen zu Hand- und Spanndiensten und zur Herbeischaffung des Baumaterials[41]) u. a. m. Im Erzstifte Köln hatte die Gemeinde den Thurm und die sonstigen Nebengebäude, der Pfarrer den Chor und der Zehntherr oder, wenn keiner vorhanden war, die Gemeinde das Schiff zu unterhalten[42]). In Summern hatte das Kirchspiel die Hälfte der Kirche, den Korner, d. h. den Kornboden, die Ringmauer um den Kirchhof, den Thurm und die Glocke zu unterhalten, die andere Hälfte der Kirche aber der Abt von St. Maximin und der Pfarrer den Chor[43]). Im Eichsfeld hatte die Gemeinde den Kirchthurm, die Orgel, die Glocken und die Uhren im Kirchthum zu unterhalten[44]). In Pommern war vorgeschrieben, „daß bey Aufbauung „und Besserung der Kirchen denen Kirchspiels Verwandten ein „Kirchen Schoß auferlegt" werden solle[45]). In der Pfalz hatten manche Gemeinden den Kirchenbau ganz allein zu bestreiten, z. B. die beiden Gemeinden Heiligenstein und Mechtersheim bei Speier. Denn streitig war nur der Antheil einer jeden dieser Gemeinden an der Baulast. Auch sollten beide Gemeinden den Zaun um den Kirchhof machen. („den zun umb den kirchoff") [46]). Meistentheils hatten jedoch die Gemeinden in der Pfalz nur einen bestimmten Antheil an jener Last. So bestimmt z. B. das ungedruckte Weisthum von Weisenheim am Sand in der Pfalz: „Die Kirch würdt vom Stifft Neuwhaussen als collator „in bauw erhalten, darzue die Gemeindt fröhn. Kirchthum ist die „Gemeindt zuerhalten vnnd zue bauwen schuldig, außgen hinden „die seyl so auß den kirchen gefellen bezahlt werden. Mauren vmb „den Kirchhoff ist auch die gemeindt zu erhalten schuldig."

Das Weisthum von Großkarlbach: „Den Kirchenthurn vnd glocken, außgeschieden die seyl welche aus sonderlichen hierzue „gehörigen gefellen von etlichen güettern gekaufft, erhelt die Ge-

40) Weber, K. R. II, 748 ff.

41) Ledderhose, K. R. p. 437.

42) Synodal Statut von 1662. tit. VII, c. 1 §. 3 bei Harzheim, IX, 1035. VerOrdn. von 1715 §. 2. in Samml. der Köln. VrOrd. II, 34.

43) Weisthum bei Koenigsthal, I, 2. p. 65.

44) Hartmann, Eichsfeld p. 428.

45) Landtags Abschied zu Stettin von 1616 bei Westphalen, II, 1855.

46) Urk. von 1364 bei Mone, Zeitsch. V, 323.

mein, wie auch die kirchhoffs mauern". Das Weisthum von Heßheim: „Den thurn vnnd die kirchmauern ist die gemeindt „zue bawen vnd zue erhalten schuldig". Das Weisthum von Beinterskeim: „Der Thurn, dariunen die Glocken, die kirchen„mauer von der gemein gebauwt vnd erhalten worden." Das Weisthum von Flomersheim: „Kirch vnd pfarrhauß würdt „in nahmen Churffl. Pfaltz vom Ambtmann zue Pfederßheim ge„bauwt vnd erhalten, muß die gemeindt darzue frönen, der Thurn „soll wie an allen Orten, wie auch die Kirchhofsmaur von der „gemein gebauwt werden." Das Weisthum von Heppenheim auf der Wiese: „Die gemeindt den kirchenthurn, darinn „die glockenvhrwerckh vnd glockenseyl außgeschieden ein seyl so die „inwohner etlicher heußer an die große glock wan es nöthig zu „bestellen. Item auch die gemeindt die mauren vmb den kirch„hoff zu machen schuldig." Das Weisthum von Merstatt: „Den kirchenthurn die gemeindt vf den notfall zue bauwen vnd „zue erhalten schuldig." Weisthum von Bermersheim: „Den „thurn aber die gemein vfrechts zue halten, mit glocken vnd seylen „zue bestellen schuldig." Das Weisthum von Obersülzen: „Den kirchenthurn, wie auch die kirchhoffsmauern vnnd daran das „thor, item glocken vnnd seyl ist die gemein zu erhalten vnd was „nottwendig zue bawen schuldig." In Baiern endlich sollten die Pfarrgemeinden „zum nothwendigen Kirchenbau mit Geld oder „Scharwerk" beitragen [47]). Auch die Verbindlichkeit den neu ernannten Pfarrer abzuholen hat mit zu den Gemeindediensten gehört [48]).

§. 150.

Außer der Armenpflege und der Ortspolizei gehörte endlich auch die Sittenpolizei ursprünglich, ehe sie an die Kirche übergegangen ist, mit zu den Angelegenheiten der Gemeinde. Und auch in späteren Zeiten haben sich hin und wieder, z. B. in Schweden, wenigstens noch Spuren davon erhalten [49]). Selbst

47) Geistliche RathsOrdnung von 1779 §. 28 in Meyr, Grl. S. II, 1142. Vgl. noch Bair. Landesordn. von 1616, l, tit. 9. art. 14.

48) Overbeck, Medit. VII, 26. ff. Hartmann, Eichsfeld p. 395 ff.

49) Schildener, Guta Lagh, p. 123 u. 136.

die Sendgerichte sollten nicht ohne Mitwirkung der weltlichen Gemeinden gehalten werden, indem z. B. die weltlichen Sendschöffen aus der Gemeinde genommen und nur auf ihre Rüge in alt germanischen Formen verfahren werden sollte, wie dieses jedoch hier nicht weiter ausgeführt werden kann.

Je mehr sich jedoch die Kirche unabhängig von dem Staate gemacht und in ihren Bereich gezogen hat, was nur entfernt mit mit der Kirche zusammenhing, desto mehr wurden auch die Parochialgemeinden von den Dorfmarkgemeinden geschieden und die Rechte und Verbindlichkeiten der Parochianen von jenen der Gemeindeglieder und Nachbarn unterschieden. Die den Pfarrern zustehenden Marknutzungen beruhten demnach, jedenfalls seit dieser Zeit, nicht mehr auf Feld- und Markgemeinschaft. (§. 97.) Eben so wenig die Parochialdienste und Lasten. Von den Gemeindelasten galt von nun an kein Schluß mehr auf die Parochiallasten und umgekehrt durfte aus der Verpflichtung zur Leistung der Parochiallasten nicht mehr eine Verbindlichkeit zu den Gemeindelasten gefolgert werden. Zu jenen mußten unter Anderen auch die Häusler, Söldner und die übrigen Beisassen beitragen, zu den letzteren aber bloß die vollberechtigten Gemeindeglieder.

Nur im Norden Europens und allenthalben wo sonst noch das kanonische Recht weniger Einfluß erhalten, hat sich auch in späteren Zeiten noch eine innigere Verbindung der Parochial- und Dorfmarkgemeinde, hin und wieder sogar bis auf unsere Tage erhalten [50]. Und im Dithmarschen besorgen die Schließer und Kirchspielgeschwornen heute noch als Kirchen- und Gemeinde Vorsteher mit den kirchlichen zu gleicher Zeit auch die weltlichen Angelegenheiten der Gemeinde. Auch hat sich die protestantische, insbesondere die reformirte Kirche auch in dieser Beziehung wieder mehr dem ursprünglichen Stande der Dinge genähert, indem sie zwar nicht der Dorfmarkgemeinde, wohl aber der Pfarrgemeinde das Recht ihren Pfarrer zu wählen, die Sittenpolizei zu handhaben, und ihre kirchlichen Angelegenheiten selbst zu ordnen, zugestanden hat.

---

50) Schildener p. 123.

6. Eigenthümliche Strafen gegen ungehorsame Bauern.

§. 151.

Daß die Bauern, wenn sie zu bestimmten Fron- oder anderen Diensten, insbesondere auch vor Gericht und zu den Gemeindeversammlungen geladen waren, bei Strafe erscheinen mußten, ist bereits schon bemerkt worden, und wird gelegentlich noch öfters bemerkt werden. (§. 81, 175, 193.). Ganz eigenthümlich waren jedoch in manchen Gemeinden die Strafen gegen diejenigen, welche den Gemeindeverbindlichkeiten überhaupt nicht nachkamen. Ähnlich den gegen ungehorsame Schöffen angewendeten Strafen[51]), und ähnlich der Römischen interdictio aquae et ignis, sollte nämlich den ungehorsamen Bauern der Gebrauch des Feuers, des Wassers, der Weide und der Hirten verboten, ein Graben vor dem Thore aufgeworfen, das Thor selbst zugepfählt, der Eimer über dem Brunnen weggehauen und der Backofen so lange zugemacht werden, bis dieselben ihre Gemeindeverbindlichkeiten erfüllten. („Ich „frage: wann nun einer in dieser Bauerschafft erfunden würde, „der diesen Artickel nicht nachlebte und in der Bauerschafft nicht „thäte, was sich eignet und gebühret, waß die Bauerschafft thun „soll, daß er wieder zum Gehorsam gebracht würde? Antwort. „Dem soll man einen Graben vor dem Thore aufwerffen, das „Thor zupfahlen, dem Eymern über dem Brunnen weghauen, und „dem Backoffen zumachen, kein Feuer leihen, Kuh und Schweine-„hirten verbiethen und in solche Noth bringen, daß er thun muß „waß Recht und Gemäß ist") [52]). Bei den Holtingen in der Grafschaft Lingen sollte den ungehorsamen Bauern der Backofen eingeschlagen, der Brunnen zugeteichet oder verstopfet und derselbe ein Jahr lang seiner Markgerechtigkeit verlustig sein. („De ge-„mienen Buerhen erkennen, so we dem Holtinghe alhir vngehor-„sam wer vnd nicht erscheune, demseluen solle vnd mogen de ge-„meine Buerhen den backauen inslaen vnd de püttenn dickenn, „vnd soll daer tho syner gerechtigheitt inn der marcke eyn jaer

51) Grimm, I, 700. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 90.

52) Wendhagensch. Bauernr. bei Spangenberg, p. 203.

„vorlustigh synn") [53]. Das Auslöschen des Feuers auf dem Heerde galt, wie wir gesehen haben, als Zeichen, daß der Bewohner des Hauses sein Gemeinderecht verloren habe und in der Gemeinde nicht mehr geduldet werden solle. (§. 80.) Das erwähnte Verbot des Feuers, des Wassers u. s. w. war demnach eine einstweilige Entziehung des Gemeinderechtes auf so lange, bis der Ungehorsame seinen Verbindlichkeiten nachkam.

53) Protokoll von 1562 bei Piper p. 177—179.

Geschichte

der

Dorfverfassung

in

Deutschland.

Von

(Ritter)

Georg Ludwig von Maurer,

Staats- und Reichsrath, Mitglied der Akademien der Wissenschaften in München und in Berlin, der königl. Societät in Göttingen, der gel. Gesellschaften in Athen, Jassy, Darmstadt, Wiesbaden u. a. m.

Zweiter Band.

Erlangen.

Verlag von Ferdinand Enke.

1866.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Inhaltsverzeichniß.

VI. Das Dorfregiment.

IX. Veränderungen in der Dorfverfassung.

X. Reichsdörfer.

Anhang.

VI. Das Dorfregiment.

1. Im Allgemeinen.

§. 152.

Auch das Dorfregiment hat wie die ganze Gemeindeverfassung auf Feld- und Markgemeinschaft beruht. Dies gilt nicht bloß von den Personen, welche dabei thätig, sondern auch von den Angelegenheiten, welche dem Dorfregimente unterworfen waren.

Die Gemeindeangelegenheiten waren nämlich ursprünglich wahre Dorfmarkangelegenheiten. Denn sie bezogen sich theils auf die ungetheilte Mark theils aber auch auf die getheilte und auf das Dorf selbst. Daher wurde zu ihnen alles dasjenige gerechnet, was die Benutzung, Erhaltung und Veräußerung der ungetheilten Mark betrifft, in vielfacher Beziehung aber auch die Benutzung und Erhaltung der getheilten Feldmark, und die Erhaltung des Dorfes und des Friedens im Dorfe und in der Dorfmark. Jede Dorfgemeinde, (die Buurschaft[1]) oder die gemeine Burgerschaft[2]), die Gemeine, communio, communitas u. s. w. §. 41.), welche eine eigene aus der großen Mark ausgeschiedene Dorfmark hatte, welche also eine wirkliche Dorfmarkgemeinde war, jede solche Gemeine ist demnach berechtiget gewesen, sämmtliche Angelegenheiten der ungetheilten Mark selbst zu besorgen und alles, was in dieser Beziehung nothwendig war, zu ordnen

1) Grimm, I, 419 f.

2) Grimm, I, 540 §. 19.

und zu verordnen. („Desgleichen mag jeder flecken vnd dorf zu„sammenkommen, und ihre marke berichten, als zum wald und weld, holz und trifft, weg uud steg, und anders zu thun, als „dick des noth ist im lande und in ihren marken[3]). vnd iglich „statt vnd dorf ir abgescheiden mark halt, die mogent sie bestellen „zu allem irem notze, so wann sie die welde offent, so sin sie „inen allen offen") [4]). Es gehörten dazu alle Anordnungen und Verfügungen über die Benutzung der Gemeinländereien durch die Genossen (§. 123 u. 126), insbesondere auch über das Roden der gemeinen Mark (§. 125.), und über die Benutzung der Gemein Waldungen und Weiden (§. 92, 102 104), welche nach und nach zu einer eigenen Feld- und Forstpolizei in der Gemeinde geführt haben. Sodann die Anordnungen und Verfügungen über den Gebrauch und die Verwendung des in der Dorfmark geschlagenen Holzes und der aus demselben gezimmerten Gebäude (§. 102, 103 u. 130), über den Gebrauch und die Verwendung der in der Dorfmark gezogenen Früchte und Thiere, über die Verarbeitung und Verwendung der aus Dorfmarkprodukten verfertigten Waaren und über das damit zusammenhängende Gewerbswesen (§. 131), welche nach und nach zu einer Gemeinde Bau- und Gewerbspolizei und zu Baunrechten geführt haben. Zu den Gemeindeangelegenheiten gehörte ferner die Anlegung und Unterhaltung der Gemeinde-Brücken, Dämme, Wuhren, Wehren und sonstigen Uferbauten[5]), der Feldwege und Stege („kirweg und steg soll die burschaft gemein machen")[6]). Die Anlegung und Unterhaltung der eigentlichen Straßen, der Land- oder Königsstraßen, war nicht Sache der Gemeinde, vielmehr des Inhabers der öffentlichen Gewalt. Denn die Landstraßen gehörten nicht der Gemeinde, sondern dem König oder wenigstens dem Inhaber der öffentlichen Gewalt[7]). Auch die Anlegung und Unterhaltung der verschiedenen Zäune an den Wegen

3) Grimm, I, 539. §. 1.
4) Grimm, I, 534.
5) Blumer, I, 381.
6) Grimm, I, 419.
7) Grimm, I, 415. Vgl. Meine Einleitung zur Gesch. der Mark.-Vrf. p. 90 u. 91.

und Stegen und wo sie sonst noch in der gemeinen Mark nothwendig waren, gehörte mit zu den Angelegenheiten der Gemeinde [8]). Eben so die Veräußerung und Vertheilung der gemeinen Mark selbst (§. 34). Die Vertheilung der Gemeindegründe geschah insgemein nach dem Maßstabe der Berechtigung (prout nunc juris habet in silva [9]), juxta modum domus sue) [10]). Und viele gemeine Marken sind auf diese Weise und mit ihnen öfters auch die alten Feldgemeinschaften selbst frühe schon verschwunden, in Westphalen z. B. schon im 13ten u. 14ten Jahrhundert [11]), im Dithmarschen aber wenigstens schon im 15. Jahrhundert. (§. 128). Auch leben nicht wenige alte schon längst untergegangene Dorfschaften nur noch in den Namen der mit Feld, heim, hausen, ingen u. s. w. endenden Feldfluren und Feldgemannen fort [11]).

§. 153.

Auch die Angelegenheiten der bereits getheilten und in Sondereigen übergegangenen Feldmark gehörten, wie wir gesehen haben, in vielfacher Beziehung zu den Angelegenheiten der Gemeinde (§. 40 u. 120), und waren demnach den Anordnungen der Gemeinde und dem Dorfregimente unterworfen. Dahin gehörten insbesondere die Anordnungen über die Aufeinanderfolge der Saaten und über die Abwechselung der Bau= und Ruhejahre. Daher galt in manchen Dorfschaften die Dreifelderwirthschaft, in anderen die Vierfelderwirthschaft [13]). Es gehörten dahin ferner die Anordnungen über das Pflügen, Säen und Erndten. („ind „wanneier dat he die meer besaet, so sall die gemeint ledich liggen,

8) Grimm, I, 418 u. 420.

9) Dipl. von 1275 bei Günther, II, 411.

10) Dipl. von 1303 bei Kindlinger, M. B. II, 300.

11) Dipl. von 1248 bei Möser, Osnabr. Gesch. III, 376. s. Schaumann, Niederſ. Volk, p. 290. Not. 110. Vgl. nach Dunker. Gesammteig. p. 170. Not. 3.

12) Meine Einleitung zur Geschichte der Mark=, rc. Vrfr. p. 174.

13) Urk. von 1552 u. 1557 bei Lori, p. 328 ff., u. 347 ff. Haggemüller I, 219.

„die mogen die van L. dan weiden, ind wanneir dat he die ge„meint besaet, so sall die meer ledich liggen vnd die mogen sy „ouch dan weyden[14]). Ez sol nieman in dhainem Dorf, in dhai„nen esch nicht shneiden an der nachgepawern rat und willen[15]). „Item wann man schnydenn vnnd heüwen will, söllennt die ge„schwornen die frücht beschouwenn, vnnd dann ein Gmeindt ha„benn, wann vnnd zu wellicher Zyt man schnyden ald huuwenn „sölle oder welle[16]). wenn der meyer vnd die gebursami über ein „koment vnd ze rat werdent daz es ze herbst zit vnd zimlich ist „ze lesen, so sol u. s. w.[17]). und das der schultheisz sniden und lesen erlouben sol mit der geburen wille") [18]). Sodann die Einzäunung der einzelnen Felder und Feldfluren zum Schutze derselben gegen den Zutritt von Menschen und Vieh und die Zaunvisitation[19]), welche jedoch in Baiern im Jahre 1801, — man sollte es kaum glauben! — als verbotswidrige Kulturbeschränkung aufgehoben worden ist[20]). In den Weingegenden pflegen indessen heute noch die Weinberge zur Zeit der Reife der Trauben in Bann gelegt, d. h. für den gemeinen Zutritt, ja sogar für die Eigenthümer selbst verboten und die Weinlese erst dann erlaubt zu werden, wenn der Bann wieder aufgehoben und die Zeit zur Weinlese bestimmt worden ist. Es gehörten zu den Gemeindeangelegenheiten ferner alle Beschädigungen der Felder und der Feldzäune durch Ueberackern und Abpflügen, durch Fahren und Reiten, oder durch Anlegung von neuen Hagen und Zäunen, oder durch Schweine, Gänse, Hühner, Tauben oder andere Thiere. („so imandt von der bawr schaden „geschege, ledde oder kreige, idt were am bauwenn, an graven „oder sunst ahn thüne[20a]). daß an die buirsprach gehörig, wanehe

14) Rechte des hoffs vom Luttingen VI, 5 bei Lacomblet I, 201.

15) Rechtsb. Kaiser Ludw. c. 142.

16) Offn. von Steinmaur §. 52 bei Schauberg, I, 95.

17) Grimm, I, 322.

18) Grimm, I, 823 vgl. noch p. 820 §. 1. und Guta Lagh. c. 59. Schiltener, p. 81.

19) Vgl. oben §. 142. Weisthum von Beintersheim in Meiner Gesch. der Fronhöfe, III, 578 u. 579. Schmid zum Bair. Landr. von 1616, tit. 25, art. 1.

20) Churbair. Regr. Bl. von 1803. p. 58.

20a) Bauersprache von Herbike bei Sommer p. 16.

„einer dem andern sein land afbauwet, jtem die Wende uftreibet, „jtem die Zeun zu nahe setzet, auch Verhinderung an seinen gewontliken wege do sagende[21]). Daher die beschränkenden Verfügungen über das Recht Vieh, insbesondere Tauben, Hühner, Gänse und Enten zu halten, und die Bestimmungen über den von denselben auf dem Felde verursachten Schaden (§. 111 u. 124). Auch das Tödten der Hausthiere insbesondere des bei jeder Landwirthschaft so nothwendigen treuen Wächters des Hauses und der Heerde, des Hundes, ward mit zu den Gemeindeangelegenheiten gerechnet, und der Werth des erschlagenen Hundes auf eine ganz eigene alterthümliche Weise ermittelt. („Dem getödteten „Hund soll man bey dem schwantze aufhangen, daß ihm die Nase „auf die Erde stehet, und soll mit rothen Weitzen begossen werden, bis er bedeckt ist, das soll seine Besserung seyn[21a]). der „arm man soll den hund bey dem schwanz aufhenken, das der „hund mit der nasen auf der erden auffstehet, und der den hund „erschlagen, soll ihm mit magen oder waizen anschütten, so hat „er den hund bezahlt")[22]). Ein ähnliches Recht bestand auch hinsichtlich der Katzen, welches man zu Erlenbach in der Schweiz das Katzenrecht zu nennen pflegte[23]). Es gehörten ferner dazu die Baumpflanzungen an den Wegen und auf den öffentlichen Plätzen, und hie und da auch auf den Feldern und in den Wäldern. (§. 103 u. 120). Eben so die Weideangelegenheiten auf der Feldmark z. B. die Ertheilung der Erlaubniß zur Weide. („Es soll auch niemandt in einem Esch schneiden, noch mit seinem Vich darein treiben, dann mit der Nachbarn rath vnd willen")[24]). Sodann die Festsetzung der Weidezeit, wenn diese

---

21) Protokoll von 1568 bei Piper, p. 200. Vgl. noch Wendhagen. Bauerrecht bei Spangenberg p. 201 u. 202. Sächs. Landr. II, 27 §. 4. Ruprecht von Freising, I, 130.

21a) Wendhagen. Bauerr. bei Spangenberg p. 200.

22) Grimm, III, 715. Vgl. noch Glosse zum Sachsenspiegel, III, art. 49. und Grimm in Zeitschr. für gesch. R. I, 336 u. 337 und R. A. p. 668. ff.

23) Mone, Anz. V, p. 42. f.

24) Bair. Landr. von 1616, tit. 24, art. 2. Vgl. noch Urk. von 1553 § 4 bei Lori, p. 329.

nicht bereits durch das Herkommen bestimmt war, die Verfügung über die Art und Weise, wie die Weide ausgeübt werden solle u. drgl. m. (§. 105 – 107). Aber auch noch in anderer Beziehung hatte die Gemeinde ein Oberaufsichtsrecht über die Feldmark und in gewissen Fällen sogar ein Verfügungsrecht über dieselbe. In vielen Gemeinden durfte nämlich zum Nachtheile der Weide keine Veränderung, selbst nicht von dem Eigenthümer vorgenommen, z. B. kein Acker in eine Wiese, und kein Weidland in einen Acker oder in eine Wiese verwandelt, kein Brachfeld eingezäunt, kein Feld unangebaut liegen gelassen und zuweilen sogar das Ackerfeld wieder zur gemeinen Mark oder zur Almende gezogen werden. §. 21, 22, 40, 105, 128.) Wenn jedoch eine Wiese zu Wald liegen gelassen worden war, so war sodann auch dieser Wald wieder der Forstpolizei unterworfen. Er durfte daher ohne Zustimmung des Forstmeisters nicht wieder gerodet werden, um abermals wieder in Feld oder Wiese umgewandelt zu werden. („wo eyn man hait wiesen, die jnne sin hube gehoren, dye mag „er alwege halden das sye icht tzu walde werdent; verhenget aber „er, das isz tzu walde wirdet, vnd das also stark wirdet, das ysz „tzwene ochsen mit eyme joche nit nyder mogen gedrucken, so sall „er esz nit raden ane laube eyns forstmeisters" [24a]).

Das Dorfregiment hat sich demnach nicht bloß auf die ungetheilte Mark erstreckt, sondern auch über die getheilte. Da jedoch die einzelnen Genossen größere Rechte in der getheilten Mark hatten, als in der ungetheilten, also die Feldmark von dem Dorfregimente unabhängiger war, als die gemeine Mark, so war meistentheils genau vorgeschrieben, was zur Feldmark und was zur gemeinen Mark gehören solle, um möglichst genau die Grenze zwischen beiden zu bestimmen. (§. 22.)

§. 154.

Eine Hauptangelegenheit der Gemeinde waren auch die feierlichen Markumgänge zur Besichtigung der Feld- und Waldmarken, um dieselbe gegen Beeinträchtigung jeder Art zu bewahren. Diese Grenzbegehungen reichen in sehr frühe Zeiten hinauf. Denn sie

---

24a) Grimm, I, 502.

hängen wahrscheinlicher Weise schon mit den heidnischen Umfahrten und Umzügen um die Felder mit heiligen Wagen und Götterbildern zusammen [25]). Wenigstens waren sie auch in späteren Zeiten noch öfters mit religiösen Ceremonien und mit geistlichen Umgängen und Umritten verbunden, z. B. in Franken in der alten Grafschaft Wertheim („wann die armen lute zu Vttingen „jars mit dem crutz vmb den fluer ritten") [26]); in der Abtei Münster im Elsaß („der kilwart — sol och den ban umgan mit „dem heiltum ze inganc mit dem meigen") [27]), in Sachsen, Schwaben, Westphalen u. a. m. [28]). Und auch in jenen Gemeinden, in welchen die Grenzbegehungen in späteren Zeiten aufgehört haben, dauerten wenigstens noch die geistlichen Umzüge fort, z. B. in Fulda, Westphalen, Holstein und Schleswig [29]). Auch nahmen sie meistentheils noch ihren Zug nach den alten Markgrenzen. Große Berühmtheit hat zumal der Umritt mit dem heiligen Blut zu Weingarten am Bodensee erlangt. Die halbe Bevölkerung zog daselbst bewaffnet und zu Roß um die Felder, welche der Priester durch das vorangegtragene heilige Blut weihte und vor Schaden bewahrte [30]). Meistentheils dauerten aber auch die Grenzbegehungen selbst mit mehr oder weniger Feierlichkeiten hie und da sogar bis auf unsere Tage fort.

Man nannte in früheren und späteren Zeiten diese Grenzbegehungen marcham circumducere und praeire (marcham Wirziburganensium circumduxit. — in eodem loco alii testes praeire et circumducere. — Haec loca cirumducebant et praeibant juramento astricti [31]). Isti sunt, qui eandem marcham circumduxerunt — praefati loci terminus ab eis fuit circumductus atque limitibus distinctus [32]), sodann terminatio-

25) Grimm. Myth. 2. A. I, 96.
26) Grimm, III, 570.
27) Urk. von 1339 bei Schoepflin, Als. dipl. II, 166.
28) Meine Einleitung, p. 224—226.
29) Thomas I, 244. Kindlinger, M. B. II, 22 Not. m. Müllenhoff, Sagen und Mährchen, p. XXI, u. 597.
30) Literaturblatt von Menzel vom 1. Jänner 1844, Nr. 1 p. 3.
31) Notitia de finibus Wirceburg. bei Echart, Fr. Or. I, 674.
32) Dipl. von 890 bei Hund, metr. Sal. I, 165.

nem condicere, terminationem peragrare und terminationem demonstrare et assignare [33]), determinare[34]), ferner popularis circuitio oder Landleite (requisivi cum populari circuitione, quae dicitur landtleita, quamplures mansos, agros et prata, silvarum quoque marchas)[35]), sodann incessio populi[36]), die Bereisung (pireisa) und, wenn sie zu Pferd mittelst eines Umrittes geschah, cavallicare (Haec sunt nomina eorum qui, cavallicaverunt illam commarcam et fuerunt in ista pireisa[37]) „den „bezirk des bans berissen"[38]), cavallicando circumduxit, hoc est in ipsa marca de superiori via)[39]), die Flur umreiten[40]), die Mark umgehen, untergehen, Umgang, Untergang u. s. w. („Den ban „umgan"[41]) „den bann undergan"[42]) „„undergenge geschehen, die be„stockt und besteynt sin sollen — die undergenge und margsteine gezeigt „und gewisen — mit yren Anstößern eyn undergang gegangen vnd be„steynet haben — ir margke vndergangen haint[43]), sambt dero gemeind „einen gemeinen gang gegangen")[44]). „Die marck umbgeen, die „marckstein, loch und zeichen besichtigen und hanthaben", z. B. zu Ingersheim[45]), „die Loch begehen" oder „die Gemarkung be„gehen", z. B. im Hochstifte Speier. Man nannte daher daselbst die Grenzbegehung eine Lochbegängniß oder eine Gemarkungsbegehung[46]).

---

33) Dipl. aus 11. Jahrh. bei Meichelbeck, I, 2. p. 525 u. 526.

34) Dipl. von 1011 bei Schannat, Buchon. vet. p. 327 in nostri presentia circumduci et determinari.

35) Gesta Marcuvardi bei Schannat, cod. prob. hist. Fuld. p. 189 — 190.

36) Dipl. von 1094 bei Johannis, rer. Mog. III, 68. incessione populi terminum ejusdem loci hoc modo praetitulavimus.

37) Dipl. von 819 bei Ried, I, 18.

38) Grimm, II, 14.

39) Dipl. aus 10. Jahrh. bei Meichelbeck, I, 428.

40) Grimm, III, 570.

41) Urk. von 1339 bei Schoepflin, Als. dipl. II, 166.

42) Grimm, I, 655 §. 7.

43) Urk. von 1431 u 1474 bei Dahl, Lorsch, p. 86 u. 93.

44) Grimm, I, 588.

45) Dorfordnung von 1484 §. 10 bei Mone, Zeitschr. I, 12.

46) Verordnung von 1653 §. 25 und von 1737 in Sammlung der Speierschen Ges. und Landesverordn. I, 42 u. II, 170. Verordnung

Die Grenzbegehungen mußten zu bestimmten Zeiten wiederholt werden. In Treisa in der Grafschaft Ziegenhain z. B. wurde die Gemarkung jedes Jahr am St. Georgentage von dem Bürgermeister, von zwei Vorstehern, den jüngsten Bürgern und einer Anzahl Schulknaben begangen und dabei insbesondere auch die Feldhüter und Hirten beigezogen [47]). Im Eichsfeld sollte der Schulze die Ortsgemarkung jedes Jahr mit der Jugend männlichen Geschlechts umgehen und derselben die Grenzen und Male der Gemarkung gewissenhaft anzeigen. Über den Befund sollte eine Verhandlung aufgenommen und diese von dem Schulzen, Gerichtsschöppen und Vorsteher unterschrieben werden [48]). Zu Ingersheim bei Besigheim sollte die Mark jedes Jahr umgangen und zu dem Ende 5 bis 6 Knaben und eben so viele von der Gemein beigezogen werden [49]). Zu Liesdorf an der Saar sollte es alle Jahre nach beendigtem Jahrgedinge geschehen [50]). Anderwärts mußten die Gemeinden alle zwei Jahre ihre Dorfmarken umgehen, um die Markzeichen und Grenzmahle zu besichtigen, z. B. im Stifte Fulda [51]). Im Hochstifte Speier sollten die Gemeindemarken ursprünglich alle Jahr, späterhin aber alle 2 bis 3 Jahre begangen und dabei junge Leute beigezogen werden [52]). Und in Dürkheim in der Pfalz sollte der Umgang alle 7 Jahre statt haben. Nach einer Urkunde von 1580 in dem Dürkheimer grünen Buch „sollen „die Achter alle siben jhar wie von Alters mit fliegenden Fahnen, „Trommen vnd Pfeiffen, jn den Pfingstfeuertagen, die gantz ge„marckh so uiel zu dem Fleckhen gehört die Marckh- vnd Lochstein „besichtigen, jeder Theil den halben Costen geben, was für Mangel „befunden, jn Gemain verbeßert werden."

---

vom 29. August 1755, art. 5 §. 11 im Memoire pour la commune de Deidesheim contre les communes de Hart et Gimmeldingen: Spire. 1812 p. 89.

47) Kulenkamp, Gesch. von Treyßa, p. 140—141.

48) Hartmann, p. 352.

49) Dorfordnung von 1484 §. 10.

50) Grimm, II, 14.

51) Thomas, I, 243.

52) Verordn. von 1653 §. 25, von 1737 u. 1787 in Sammlung cit. I, 42, II, 170 u. IV, 396.

In den grundherrlichen Gemeinden sollten auch die herrschaftlichen Beamten den Umgang mitmachen [53]) und in den gemischten Gemeinden, welche mehreren Grundherrn gehörten, sämmtliche grundherrlichen Beamten („wenn man den bann will undergan, so sond die zween meier vorhin gan mit spiessen und schilten") [54]). Endlich sollte in jenen Gemeinden, welche einer Vogtei unterworfen waren, auch noch der Vogt beigezogen werden, um den Umgang schützen und schirmen zu können, z. B. in Dürkheim. In einer Urkunde von 1495 im grünen Buch heißt es: „Bei dem Vmbgang zu siben jharen soll ein Abbt die seinigen „darbei haben, mit gleichen costen die Gemarckhen vertretten, den „Fauth anruffen, darbei zu sein, vnd sie bei ihrem herkhommen zu handthaben." Und in einem späteren Weisthum: „Item daß „ein Fauth zu Dörckheim zu den siben jharen, wann man den Vmbgang thut von einem Abbt vnd der gemain darzu erfordert worden, sie bei jhrem herkhommen zu handt haben."

Diese Markumgänge haben sich in vielen Gemeinden bis auf unsere Tage erhalten, z. B. in Dürkheim, in Cusel, in Westphalen u. a. m., und insbesondere auch die Flurumritte in Baiern [55]). Man pflegte dabei insgemein auch Knaben beizuziehen und diesen an Ort und Stelle, z. B. in der Pfalz, eine Ohrfeige oder Maulschelle zu geben, oder sie, z. B. in Baiern, an den Ohren zu zupfen, um ihnen was sie gesehen, recht einzuprägen. In unseren Tagen ist jedoch auch diese uralte Sitte abgeschafft worden oder wenigstens außer Gebrauch gekommen.

§. 155.

Auch die gemeinsamen Angelegenheiten des Dorfes selbst, die Gemeinde-Steuern und Fronen und die Erhaltung des Friedens im Dorfe und in der Dorfmark gehörten zu den Angelegenheiten der Gemeinde.

Dahin gehörte insbesondere die Anlegung und Unterhaltung

---

53) Grimm, II, 14.

54) Grimm, I, 655, §. 7.

55) Döllinger, Samml. der Bair. Verordn. VIII, 1238—1239.

der Dorfwege, der Brücken und der öffentlichen Plätze im Dorfe, der Gemeindehäuser, der Gemeindehirtenhäuser, Gemeindeschmieden, der gemeinschaftlichen Flachs-, Hanf- und Obstdörrhäuser, der Pfarr- und Schulhäuser, der Gemeinde-Backhäuser, Mühlen, Ziegelhütten u. s. w., welche insgemein auf den Almenden oder Gemeindegründen erbaut zu werden pflegten[56]), ferner die Aufsicht über die Fußpfade im Feld[57]), sodann die Dorfbrunnen („Item „den Dorfbrunne sol man machen als von altar harkomen ist") [58]), die Dorfzäune und Dorfetter (§. 15, 142, 149.) u. drgl. m. Eine weitere Gemeindeangelegenheit war, wie wir gesehen haben, die Baupolizei und die Dorfpolizei überhaupt. Zur Schonung der Gemeindewaldungen sollte nämlich für unnöthige Gebäude kein Holz abgegeben und daher ohne Genehmigung der Gemeinde kein neues Haus, keine neue Scheune und kein anderes neues Gebäude erbaut werden. („Das dann fürer kein hus dar vf witer „soll gebuwen werden, — dem ist ein schür ze machen nachgelassen") [59]). Eben so wenig ein neues Zimmer, ein Sölden-, Nahrungs- oder Austraghaus, ein Nebenbau, Gadem, Taglöhner- oder Almenthaus[60]). Auch sollten bereits erbaute Häuser ohne Erlaubnis nicht wieder abgebrochen werden. („Darzu soll „auch keiner zu Zell kein huß abbrechen ohne laube" [61]). „Daz „nyemant kain Haws noch Zimmer daselben in dem Dorf „nicht abprech" [62]). Aus demselben Grunde sollten die Wohn- und Oekonomiegebäude in baulichem Stande erhalten und zu dem Ende die Gebäude von Zeit zu Zeit besichtiget werden. (§. 92, 102, 103.). Mit der Baupolizei hing auch die Feuerpolizei und die Besichtigung der Feuerstätten, die sogenannte Feuerbeschau zusammen. („jeder mann sall einen schornstein habenn

56) Vgl. §. 119—122 oben. Brauner, Böhmische Bauernzustände, p. 193 —195 u. 215 bis 224. Dorfordnung von Ingersheim §. 11 bei Mone, Zeitschr. I, 12.

57) Weisthum von Dackenheim, im Anhang Nr. 1.

58) Grimm, I, 419.

59) Grimm, I, 135.

60) Bair. Forstordnung von 1616, art. 41, 42 u. 44 Bair. Landr. von 1616. tit. 25, art. 9. Erbacher Landr. p. 100.

61) Grimm, III, 574.

62) Urk. von 1388 in Mon. B. XI, 540.

„jnn seinem haus, vnnd were dez nitt hatt, der hatt der gemein „versprochenn ein pfund heller. Item es ist auch ein ordtnung „hie, wann einer sein feuer nitt verwaret, daz es schadenn thutt, „der ist der gemein verfallen fünf güldenn" [63]). „Wann man „aber die Feuerstatten besieht" [64]). Desgleichen die Löschanstalten und die Feuerordnung überhaupt („so für vßgat, das es in dem „kirspel brynnet, vnd wer es weiß, vnd nit darzu gat vnd hilffet „löschen, herfert man das, der bessert der burschafft II sz. den. „Er sol ouch ein geschirre mit im tragen darmit er löschet" [65]). „Es soll ein jeder Heimburger sampt einem gerichtsmann järlich „umbgehen von haus zu haus die liberne Aimer und Laitern be- „sichtigen, ob die recht gehalten und vorhanden") [66]). Auch die Aufsicht über das Brod, Fleisch und den Wein gehörte zu den Gemeindeangelegenheiten [67]). Ebenso die Aufsicht über die Metzger und über die zu schlachtenden Schweine, Rinder, Schafe und Geißen, sodann über die Wirthe, Bäcker und anderen Handwerker und Gewerbsleute [68]), also die gesammte Gewerbs- und Orts-polizei.

Zu der letzteren gehörte unter Anderem auch die Aufsicht und die Leitung der Vergnügungen, z. B. bei den Kirchweihfesten, bei denen es oft nur zu lebhaft zuging. In den Ortschaften des Hochstiftes Fulda waren zu dem Ende feierliche Kirchweihtänze, der sogenannte Kirchweihplan eingeführt. Vor Aufführung des Planes machte nämlich der Schultheiß, den Dorfspieß in der Hand, in Begleitung der beiden Platzknechte und von Musik, beim landesherrlichen Amte die Anzeige, bat um die Erlaubniß den Tanz anfangen zu dürfen und brachte ihm eine Probe des Getränkes. Der Beamte antwortete in einer kleinen Rede, warnte gegen Zwiste und Thätlichkeiten. Und dann zogen Schultheiß

---

63) Grimm, I, 800.

64) Urk. von 1557 bei Lori, p. 348 §. 4. Vgl. noch Hess. Grebenordn. tit 10.

65) Grimm, I, 417.

66) Großweiherer Dorfordnung bei Mone, Anz. V, 307. Vgl. noch Feuerordnung der Dorfleute von Glarus von 1470 bei Blumer. I, 381.

67) Erbacher Landr. p. 76.

68) Grimm, I, 416, 417, 507, II, 22, III, 377. Vgl. noch §. 59 u. 131.

und Platzknechte wieder ab. Am Tage der Kirmes selbst wurde der Plan in folgender feierlichen Weise aufgeführt. Der Schultheiß eröffnete den Zug. Ihm folgten in erster Reihe die beiden Platzknechte und nach ihnen die übrigen planfähigen Pursche mit ihren Mädchen paarweise. An der Dorf-Linde oder Tanne angekommen, tanzten sie um diese herum. Nach den drei ersten Tänzen oder, wie man zu sagen pflegte, nach den ersten Reihen, ermahnte nun auch der Schultheiß zur Ordnung und Ruhe, und gebot unter freiem Himmel den Frieden, worauf sodann das eigentliche Fest seinen Anfang nahm. Für die Ordnung beim Tanze hatten die Platzknechte, die sogenannten Kirchweihpursche zu sorgen, deren Amt jährlich unter den planfähigen Purschen der Reihe nach wechselte. Für seine Bemühung pflegte der Schultheiß ein gewisses Maas Wein und von jedem Platzknechte einen Kuchen zu erhalten [69]). Auch in den Gemeinden des Landes Schwiz pflegte für solche Vergnügungen eine Tanztili, d. h. Tanzdiele auf öffentliche Kosten unterhalten zu werden [70]). Eben so hatten die Dörfer in der Pfalz ihren eigenen Tanz Plan, z. B. Dackenheim [71]). Anderwärts, z. B. nach dem Wendhagenschen Bauerrechte, war es an den jährlich zu haltenden Bauertagen Sitte, „ein alter Brauch, daß ein jeder sich mag lustig erzeigen und mit seiner Ehefrau einen Ehren tantz thun“ [72]).

Zu der unter der Gemeinde stehenden Ortspolizei gehörte ferner die Straßenpolizei, z. B. die Anordnung der Ausleitung des Mistpfuhles auf die Straße. („Von außlaitung des „Pfuls. Es soll keiner nit yber, sonder vnder d' erdten seinen „pful mit verborgenem Kandel, doch ohne schaden der gemein vf „die gaß wenden, bei straff eines halb Pfund hellers“) [73]). Sodann die Aufsicht über das Spiel („wer spiel heltt oder thutt, der soll gehaltenn vnd gestraft werden vff leibs straff“) [74]). Die Wasser-

69) Thomas, I, 213—216.

70) Landbuch von Schwiz, p. 294.

71) Anhang Nr. 1.

72) Spangenberg, p. 204.

73) Ungedr. Weisthum von Beintersheim in der Pfalz. Vgl. über Eichsfeld Hartmann, p. 353.

74) Grimm, I, 801. Vgl. Dorfordnung von Ensdorf in Mon. B. 24, p. 237.

polizei („Welcher wasser holet yber der gemein brunnen mit „einem Küebel, oder darüber weschte, das hierdurch das wasser „vnsauber wurde, hatt verbrochen 5 hr. Der gemein gehörig")[75]), also auch die Aufsicht über die Waschplätze u. drgl. m. („es soll „auch keiner frauen oder magd kein graß vff-dem pfuel zu weschen „zugelassen werden")[76]). Insbesondere auch die Aufsicht über Maaß und Gewicht, und in jenen Dorfgemeinden, welche schon Wochen- oder Jahrmärkte hatten, die damit und mit dem Eigenthum am Grund und Boden zusammenhängende Marktpolizei. („alle gewicht vnd massen hat die gemeinde zu besehen"[77]). „Daz „die gemein gerechtigkeit hatt darüber zu eichen"[78]). „De buimester „sall licken alle maten, scheppel, verdel, becker und ellen, vort alle „gewichte, und sall die brennen met dem gewontlicken tecken[79]). Ebenso nach dem Dürkheimer grünen Buch: „anno 1509 haben „die Achter in beisein des Fauths von Graue Emichs wegen vff „dem Rhathauß bei den offenen würthen alle wein, maßen vnd „khanten besichtigt, allen Crämern jhre Ell, wie die jnn der mau- „wer der kelter verzeichnet, das gewicht probirt, das verbessert. „Item der mäß mit firntzell, vnd darunder ein Abschied gemacht."

In den grundherrlichen Dorfschaften hatte jedoch öfters die Grundherrschaft entweder gemeinschaftlich mit der Gemeinde zu handeln („alles was man mit heiten und halven scheppele, becker, „mathe und punden, tho verkopen uthmetten und wegen mhote, „hadt ein Abdisse mit derselven buer tho ordineren saten und the „straeffen")[80]); oder sie hatte eine mit der Gemeinde konkurrirende Gerichtsbarkeit. („vf dem forsttag erkennet man auch v. gn. herrn „maß vnd gewicht, so fern v. gn. h. die darstellt, sonst hat die „gemeindt die maaß vnd gewicht")[81]). In den meisten grundherrlichen Dorfschaften ist aber die Aufsicht über Maaß und Ge-

75) Ungedr. Weisthum von Obersulzen von 1509.
76) Grimm, I, 801
77) Grimm, I, 622.
78) Grimm, I, 801.
79) Grimm, III, 28.
80) Ordnung von Heedike bei Sommer, p. 17. Vgl. noch Vesten Recht zu Hagen §. 13 bei Steinen, I, 1275.
81) Grimm, I, 623.

nicht nebst der Marktpolizei ganz an die Grundherrschaft übergegangen[82]).

§. 156.

Uebrigens gehörte zu den Gemeindeangelegenheiten außer der eigentlichen Dorfpolizei auch noch die Anlegung von Gemeinde-Steuern und die Vertheilung und Erhebung der öffentlichen, sodann die Anordnung von Gemeinde-Diensten und die Vertheilung der öffentlichen, insbesondere auch die Auswahl und Stellung der bewaffneten Mannschaft für das Heer, die Aufsicht und der Oberbefehl über die bewaffnete Mannschaft und die Bewahrung der Waffenvorräthe der Gemeinde. Denn auch das Steuer- und Dienstwesen mit Einschluß des Heerwesens war, wie wir gesehen haben[83]) und später noch weiter sehen werden, ursprünglich Sache der Gemeinde und stand in jeder Gemeinde unter den Gemeindevorstehern, an dem einen Orte unter den Heimburgern, Bauer- und Bürgermeistern, an dem anderen Orte aber unter den Dorfmeistern, Honnen, Centenern u. s. w.

Daher findet man in so vielen Dorfweisthümern und Lagerbüchern Bestimmungen über die Leistung der Gemeinde-Dienste und Fronen eben sowohl wie der öffentlichen Dienste. In dem ungedruckten Weisthum von Beintersheim heißt es: „Fron. Alle „Jnwohner vnd gantze gemeindt zue Benterßheim seindt allein der „Churfl. Pfaltz ins Dirmsteiner Ambt mit aller fron, volg, schatzung vnd andern Dienstbarkeiten zugethan. — Von der Gemein fron. „Wann die gemein frönen vnd einer zue spath kommen „würdt, der soll die vnnachleßig ein batz zue straff geben, so einer „ein halben tag gar auß pleiben würdt, der soll die straff „doppel geben." Weisthum von Heßheim: Fron vnd Dinstbarkeit belangent. „Die jnwohner vnd gantze gemeindt zue Heß-„heim seindt allein der Churfl. Pfaltz mit fron, volg, schatzung, „Commissen vnnd andern beschwerungen ins Dörmsteiner Ambt „zugethan, vnnd muß ein ieder büttel vermög weißthumbs geloben „vnd schweren, des Armen als den Reichen in den fron diensten

82) Grimm, II, 261. Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 469—471, III, 65. ff.

83) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 463 ff, 475 ff, 485, 486, 496 ff, 498 ff, IV. 392 ff. Vgl. noch oben S. 83 u. 145.

„zue halten." Weisthum von Bermersheim: „Alle inwohner seindt „Churfl. Pfaltz mit aller begebentlicher fron, huet, wacht, Reysen „vnd andern servituten würcklich verbunden, der schultheiß aber „allerdings fron frey, der büttel aber mit der Herrn fron ge„freyet" [84]). Aehnliche Bestimmungen finden sich in den ungedruckten Weisthümern von Weisenheim am Sand, Dackenheim, Flomersheim und Großkarlbach in der Pfalz, zu Cappel in der Ortenau [85]) u. a. m.

Insbesondere findet man auch Bestimmungen über die von jeder Gemeinde zu stellenden Reiswagen. Weisthum von Heßheim: „Vff begehren Churfl. Pfaltz muß die gemein ein „halben Reyßwagen mit zweyen pferdten vnnd darzue ein knecht „geben." Weisthum von Dackenheim: „Die gemeindt zue Dacken„heim ist schuldig ein halben wagen vnnd ein pferdt neben einem „nachgenger zue den von Rotenbach vnnd Sültzen, welche örtter „zwey guter wagen pferdt vnd ein fuhrmann vf ihren costen zue „ordtnen schuldig." Weisthum von Großkarlbach: „Reyß„wagen. Darzue hat die gemein vf eruordern vnsers gnedigsten „Churfürsten vnd Herrn bißweylen ein pferdt vnd theils mit andern „benachbarten am Reyßwagen geben, nachdem es bißweylen die not„turfft eruordert vnd geordtnet worden." Weisthum von Weisenheim am Sand: „Vom Reyßwagen muß die gemeindt weils„mahls vf ernanten Churfl. Pfaltz einen Reißwagen daran vier pferdt „vnnd die fuhrknecht geben. Also seindt auch die Inhaber der Werß„weyler güeter vermög weißthumbs schuldig einen Reyßwagen mit „seinem zuegehör zuestellen. Gleichfalls die possessores der Encken„bacher erbsgüeter einen Reyßwagen mit pferdten." Aehnliche Bestimmungen in den Weisthümern von Beintersheim, Merstatt, Heppenheim auf der Wiese, Obersülzen, Ottersheim und Immesheim in der Pfalz [86]).

Ferner Bestimmungen über die Steuern und Schatzungen. Weißthum von Zelle, Harxheim und Nivern: „An ob„gemelten Ortten der dreyer Dörffer seindt darin alle inwohner „allein der Churfl. Pfaltz die erbhuldigung alle fron, volg, muster„ung, schatzung, Commiß auch ander dergleichen Dienstbarkeit

84) Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 521 ff.

85) Grimm, I, 418.

86) Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 518—520.

„schuldig." Weisthum von Heppenheim auf der Wiese: „Alle jnwohner zue Heppenheim seindt der Churfl. Pfaltz mit aller „fron, volge, schatzung, gebott vnd verbotten auch allen andern „leibs seruituten zugethan vnd ins Dürmsteiner Ambt gehörig." Aehnliche Bestimmungen in den Weisthümern von Ottersheim und Immesheim, Merstatt, Bermersheim, Obersülzen und Röttenbach in der Pfalz. Und außer den gewöhnlichen Beten, Steuern und Schatzungen auch noch Bestimmungen über außerordentliche Steuern, z. B. über die Erhebung eines Umgeltes vom Wein in den Gemeinden von Beintersheim, Großkarlbach, Merstatt, Obersülzen, Röttenbach, Weisenheim am Sand, u. a. m. in der Pfalz, nach den Weisthümern dieser Dorfschaften.

§. 157.

Endlich gehörte zu den Gemeindeangelegenheiten auch noch die Bewahrung des Dorffriedens und die damit verbundene Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Gemeindeglieder selbst.

Wie in den großen Marken, so gehörte nämlich auch in den Dorfmarken die Erhaltung des Friedens in der Mark mit zu den Angelegenheiten der Gemeinde. („Item ob zwen mit einander zu „krieg khämen, und einer dem andern nicht fried wolt geben, so „mugent in die nachgepaurn wol biten, daß er frid geb. „Wolt er aber nicht frid geben, so mugen die nachgepaurn „wol reden mit einem amtmann (d. h. Boten), daß er im fried „piet [87]). Den Dorffrieden, das Leuten in gemeiner Markhsache „und abgehauene Holtz berührend" [88]). „Item ein ieder die bann„zeun vnd Dorffrieden halten solle bey straff 5. hr.") [89]). Im Norden, z. B. in Gothland, nannte man den Dorffrieden einen Kirchspielsfrieden, eigentlich einen „Mannhelg" d. h. eine Mannheiligkeit oder einen Mannfrieden [90]); indem das Wort

87) Grimm, III, 648 §. 13.

88) Urk. von 1580 bei Cramer, Wetzlar. N. III, 150.

89) Ungedr. Weisthum von Obersülzen von 1509. Vgl. noch Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 309.

90) Schildener, Guta Lagh, p. 10, 11 u. 142. Vgl. noch Wilda, Strafr. p. 225.

helg außer heilig auch noch frid bedeutet hat [91]). Für die Erhaltung dieses Friedens und für die damit verbundene Haftung erhielten die Kirchspielleute, wie in Deutschland die Dorfgemeinden, einen Theil der wegen eines Dorffriedbruchs verfallenen Buße [92]). Ohne Gerichtsbarkeit konnte nun aber dieser Dorfmarkfriede nicht aufrecht erhalten werden, wiewohl derselbe nöthigenfalls auch mit bewaffneter Hand gehandhabt werden mußte. (§. 139). Daher hatte ursprünglich auch jede Dorfgemeinde ihre eigene Gerichtsbarkeit oder wenigstens das Recht, solche Gerichte zu bestellen. Und diese Dorfgerichte waren, wie wir sehen werden, wahre Dorfmarkgerichte, wie in den großen Marken die Märkergerichte.

§. 158.

Jede Dorfgemeinde hatte demnach in aller und jeder Beziehung das Recht, die Angelegenheiten der Gemeinde selbst zu ordnen und zu handhaben. Denn es gehörte zu dem Dorfregimente nicht nur alles dasjenige, was wir zur Dorf-, Feld- und Forstpolizei oder zur Verwaltung zu rechnen pflegen, sondern auch noch die gesammte Gesetzgebung, das Recht der Besteuerung, das Heerwesen und die Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten der Gemeinde ohne Ausnahme. Auch galt dieses nicht bloß von den freien Gemeinden, sondern auch von den gemischten und ursprünglich auch von den grundherrlichen [93]). In den grundherrlichen Gemeinden mußte zwar, bei allen Verfügungen über die Substanz der Sache und so oft das echte Eigenthum oder sonstige Rechte der Grundherrn in Frage waren, die Grundherrschaft beigezogen werden, z. B. wenn Almenden veräußert, darauf gebaut oder sonst zu Gunsten von Fremden darüber verfügt werden sollte [94]). Auch war dasselbe in den gemischten Gemeinden hinsichtlich der hörigen Gemeindsleute der Fall. (§. 32.) Allein eine eigentliche Gemeinde Curatel hat

---

91) Jhne, v. helg, p. 848.

92) Guta Lag, VIII, §. 11, vgl. II, §. 5 und IV, §. 3.

93) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 208 ff, IV, 462. ff.

94) Grimm, I, 156 §. 19, 178, 524, 672 u. 674. Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 30. ff., u. 209. und oben §. 30—32, 93, 123, 125, 145.

doch auch nicht in den grundherrlichen Gemeinden und noch weit weniger in den gemischten bestanden. Eben so wenig lag aber eine solche Bevormundung der Gemeinden in den Rechten der öffentlichen Gewalt. Sämmtliche Gemeinden, die grundherrlichen und gemischten eben sowohl wie die freien, haben zwar, wie wir sehen werden, unter der öffentlichen Gewalt oder unter einer Vogtei gestanden, allein nur so weit als dieses zur Ausübung der Rechte der öffentlichen Gewalt nothwendig war. In die inneren Angelegenheiten der Dorfmarkgemeinde durfte sich auch die öffentliche Gewalt nicht mischen. Denn jede Gemeinde bildete ursprünglich eine Immunität und war daher in der Regel sogar frei von dem Zutritt der öffentlichen Beamten. (§. 140.) Die Gemeinden hatten demnach die freie Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten und das Recht die zu dem Ende nothwendigen Anordnungen zu treffen. Sie regierten sich, im eigentlichen Sinne des Wortes, selbst. Das Dorfregiment war daher, wie heute noch in England, ein Selbstregiment (selfgovernment). Erst seit den unseligen Zeiten des dreißigjährigen Krieges ging die Selbständigkeit der Gemeinden, mit dieser aber auch ihr Wohlstand zu Grab.

Dennoch haben sich in manchen Territorien auch in späteren Zeiten noch Spuren der alten Freiheit, hie und da sogar bis auf unsere Tage erhalten, z. B. in der Grafschaft Mark in Westphalen, wo die Angelegenheiten der Dorfgemeinden auf regelmäßigen Erbentagen oder Bauersprachen von den Beerbten berathen, und die gefaßten Beschlüsse von den von jeder Bauerschaft selbst gewählten Bauerrichtern ausgeführt worden sind[95]).

§. 159.

Antheil an dem Dorfregimente hatten nicht bloß die Gemeinde-Beamten und Diener und die gesammte Gemeinde selbst, sondern auch die vollberechtigten Genossen einzeln ohne die Gesammtheit. Denn es waren die Gemeindsmänner nicht bloß berechtiget, sondern sogar verpflichtet, alle Zuwiderhandlungen gegen die Gemeindeordnung, alle Dorf-, Feld-, Forst- und sonstigen Mark-

95) Pertz, Leben des Freiherrn vom Stein, I, 26. Vgl. Bauersprache von Herdike bei Sommer, p. 16 und Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 462—464.

frevel zu rügen[96]), die im Frevel getroffenen Menschen und Thiere zu pfänden[97]), überhaupt im Interesse der Gemeinde zu handeln und die Gemeinde auf jegliche Weise zu unterstützen, also auch durch Nacheile und andere Hülfe zur Handhabung des Dorffriedens beizutragen. („Item wan man sturmet, so sol ein jeglicher, der das hört, „louffen gon Cappel zu der kirchen, er sy wes herren er welle, mit „sinem gewere und da einem heimburgen gehorsam sin"[98]). Eine ganz besondere Verpflichtung zur Besorgung der Angelegenheiten der Gemeinde hatten jedoch die Gemeinde-Beamten und Diener. Ihnen war, wie wir sogleich sehen werden, die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen. Nur die wichtigeren Angelegenheiten, insbesondere bei Verfügungen über das Eigenthum der Gemeinländereien oder über die Substanz der Sache überhaupt mußte die Gemeinde selbst beigezogen werden.

Über die rechtliche Natur des Verhältnisses der Gemeinde-Beamten und Diener zur Gemeinde selbst habe ich in den älteren Quellen keine bestimmte Auskunft, wahrscheinlich aus dem Grunde gefunden, weil es unseren Altvordern selbst nicht ganz klar war, — weil sie selbst nicht weiter darüber nachgedacht haben. Offenbar waren aber auch die Gemeindebeamten, wie in den großen Marken die Markbeamten[99]), nur Stellvertreter und Bevollmächtigte der Gemeinde. Denn alle Gewalt, die Verwaltung eben sowohl wie die Gerichtsbarkeit ruhte in den Händen der Gemeinde selbst. Daher handelten die Gemeindevorsteher nur namens der Gemeinde, wie die Markbeamten und die herrschaftlichen Beamten namens der Markgemeinden und der Herrschaft („als „ein zender van wegen vnd befelh der gemeynen[1]). ein heimberger hebt die buissen von wegen der grunthern vnd gemeinden. — Das soll man fordern an dem schulthis von wegen „der heren vnd dem heimburger von der gemeynde wegen[2]). Denselbigen soll ein heimburger rauhe foder geben von

96) Sächs. Landr. III, 86 §. 1. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 90, vgl. später §. 193.

97) Ruprecht von Freising, I, 130 und oben §. 108.

98) Grimm, I, 418

99) Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 273 u. 274.

1) Grimm, II, 335.

2) Grimm, II, 498.

„wegen der gemeinden[3]). Ob dieselbige heimbergen jemandts „fiengen von der gemeindt wegen"[4]). Sie waren der Gemeinde rechnungspflichtig. („Darnach sollen die heimberger der „Gemeine berechnen und soll das die gemeine bezahlen[5]). „Da nun die vierer ires Einnembens und Ausgebens in Beysein „einer ganzen Dorff-Gemain jerlichen Rechnung thain")[6]). Die Processe wurden namens der Gemeinde von den Gemeindevorstehern geführt[7]), die Gemeindevorsteher daher vor Gericht geladen, um daselbst die Gemeinde zu vertreten[8]). Und auch die Haingerichte und die anderen Dorfmarkgerichte wurden im Namen der Gemeinde von dem Ortsvorstande gehegt. („Erstlich ist je „vnd allerwegen durch den Hainberger des Dorffes ein solch Ge„richt, in der Nachparn Namen, gehegt")[9]).

Auch stimmt hiemit das alte kanonische Recht überein, nach welchem auch die Vorsteher der Kirchen und Stifter bloße Verwalter des Kirchen- und Stiftungsvermögens gewesen sind. (quod cum episcopus et quilibet praelatus ecclesiasticarum rerum sit procurator et non dominus)[10]). Endlich ist auch nicht einzusehen, warum die Gemeindebeamten eine von den übrigen Beamten verschiedene Stellung gehabt haben sollten, welche aber ohne alle Frage bloße Stellvertreter und Bevollmächtigte, die Markbeamten die Stellvertreter der Markgemeinde und die herrschaftlichen Beamten die Stellvertreter ihrer Herrschaft gewesen sind[11]). Jedenfalls kann ich die Ansicht von Albrecht[12]) nicht theilen, welcher die Gemeindevorsteher in ihrer äußeren Erscheinung nicht für bloße Stellvertreter, vielmehr für identisch mit der moralischen Person, also für die moralische Person selbst hält, und

3) Grimm, III, 820.
4) Mebbersheimer Weisth. bei Koenigsthal, 1, 2, p. 63
5) Mebbersh. Weisthum l. c. p. 63.
6) Urk. von 1557 §. 4 bei Lori p. 348. Vgl. noch Bensen, Not. p. 378.
7) Urk. von 1585 bei Lori p. 415.
8) Urk. von 1602 bei Lori, p. 443.
9) Haingerichtsordnung im Erbacher Landr. p. 122.
10) c. 2 X, de donationibus, III, 24. Vgl. Weiske, gr. U. III, 95.
11) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 88 ff.
12) Gewere p. 255--257.

den Satz aufstellt, daß die Eigensgewere, also das Eigenthum an den Gemeindegütern in den Händen der Vorsteher liege. Dieser Ansicht widerspricht außer dem vorhin Bemerkten auch noch der Umstand, daß die alten Dorfmarkgemeinden noch keine von den einzelnen Genossen so verschiedene moralische Personen, vielmehr Genossenschaften im germanischen Sinne des Wortes gewesen sind, wonach die Gesammtheit der Genossen die Universitas gebildet hat, die Gemeindegüter also noch keine den einzelnen Genossen fremde Korporationsgüter gewesen sind, (§. 34 u. 41), von einer Identität der Gemeindevorsteher mit der Gemeinde als einer Korporation, und von einem Innehaber der Gemeindegüter als Korporationsgüter durch die Vorsteher demnach noch keine Rede sein konnte. Da jedoch das wahre Rechtsverhältniß in der Übergangszeit von dem alten Recht zu dem neuen nicht ganz klar und bestimmt war, so hat es diese Unbestimmtheit den Gemeindevorstehern in manchen Städten möglich gemacht, sich nach und nach größere Rechte anzumaßen, welche sie ursprünglich nicht hatten.

2. Gemeindevorsteher.

§. 160.

Die Benennung der Dorfvorsteher war in den verschiedenen Territorien und Gemeinden sehr verschieden.

Als Bevollmächtigte der Gemeinde und als deren Geschäftsführer nannte man sie zuweilen die Anwalten oder Ewalten z. B. zu Dübendorf im Kanton Zürich[13]), oder procuratores z. B. in Genf[14]), Vollmachte z. B. hie und da im Dithmarschen[15]), oder auch ganz allgemein die Führer, z. B. zu Moosinning, Greilsperg u. a. m. in Baiern. („alle zwei Jahre sollen „die Fürer abgesetzt, und an derselben statt andere nämlich ein „Bauer und ein Söldner verordnet werden"[16]); woraus zu glei-

13) Offn. § 14, 21 u. 25 bei Schauberg, I, 100.

14) Libertates von 1387 §. 23.

15) Neocorus, II, 541.

16) Ehehaftrecht von Greilsperg §. 4 bei Seyfried, I, 232 Vgl. noch §. 1 u. 2 und Grimm III, 662.

cher Zeit folgt, daß die Führer nicht immer auch Vierer waren)[17]. Dasselbe sind auch die Füerer gewesen, z. B. zu Hausen an der Grenze von Schwaben[18]) und die Dorf Fyrer zu Flaach in der Schweiz[19]). Aus demselben Grunde nannte man sie Amtleute, Ammänner, Dorfs Ammanne und Gerichtsammanne z. B. in der Schweiz, in den Allgäuer Alpen und hie und da auch in Baiern[20]), oder officiati in parochiis, officiales in parochiis, oder auch bloß officiati und Amtmänner z. B. in den Kirchspielen in und um Köln[21]). Sodann Pfleger z. B. zu Fischbach in der Pfalz[22]), oder Hagenpfleger zu Hausen in Baiern[23]), und Gemeindepräsidenten z. B. in den freien Gemeinden im Kanton Zug[24]).

Insgemein führten aber die Dorfvorsteher als Vorsteher der Gemeinde den Namen Meister, nämlich Bauermeister, z. B. hie und da in Hessen, in den Stiftern Würzburg und Fulda u. a. m.[25]), Burmeister, Burmeistere oder Burmester nach Sächsischem Recht, in Oldenburg u. s. w.[26]), oder magistri vicinorum z. B. in den Kirchspielen in und um Köln[27]), welche öfters aber auch in Köln bloß Meister oder magistri, oder auch, wie wir gesehen, Amtleute oder officiati, genannt

---

17) Vgl. Schmeller, I, 558 u. 631.

18) Urk. von 1564 bei Lori, p. 364.

19) Grimm, I, 94

20) Grimm, I, 217. III, 659. Landb. von Glarus I, §. 4, 10 u. 270. Rettenberg. Landesordn. p. 7 u. 29.

21) Clasen, Schreinspraxis, p. 53 u. 61—63. Schiedspruch von 1258 in Securis p. 78 u. 79. Urk. von 1218 bei Ennen, Quellen, II, 74. et officialibus S. Martini. — Urk. von 1226, eod. II, 110. officiales, qui vulgo amtmanni uocantur — S. Petri.

22) Grimm, I, 775.

23) Urk. von 1564 bei Lori, p. 364.

24) Renaud, Rechtsg. v. Zug p. 29.

25) Sternberg, I, 122 u. 130. Sammlung der Wirzburg. VrO. I, 417, 418, 663, II, 439 u. 672. Kopp, Hess. GrO. I, 321. Thomas, I, 201.

26) Sächs. Lb. I, 1, §. 4, 68 §. 2, II, 13 §. 1 u. 2, 55, III, 86. Halem, II, 196 u 197.

27) dipl. von 1200 bei Fahne, Gesch. der Köln. Geschlechter. I, 192.

worden sind[27a]); sodann Kirchspielsmeister (magistri parochiarum ebenfalls in den Kirchspielen in Köln[27b]); ferner Dorfmeister z. B. in der Pfalz, hin und wieder in Schwaben, in Franken, Sachsen und in Tirol[28]), oder magistri villae[29]). Sodann Hagemeister in den sieben freien Hagen in der Grafschaft Ravensberg[30]), oder Heimolsmeister z. B. zu Greußen, und Heymolmeister zu Frankenhausen[31]). Oder auch Burgermeister z. B. in der Wetterau, im Rheingau, an der Mosel, in der Pfalz, in Hessen, in der Abtei Seligen-

---

27a) Lambert, deutsche Städte-Verfassung, II, 214 unterscheidet die officiati von den magistri, indem die magistri von den officiati gewählt worden seien. Allein Amtmann (officiatus) ist wie Meister (magister) eine ganz allgemeine Benennung, welche bei jeder Art von Vorstandschaft, also auch von einem Gemeindevorstand gebraucht wird. Und die von Lambert angeführten Stellen beweisen nicht das Gegentheil. In den Kirchspielen in Köln hatten nämlich die abgehenden Gemeindevorsteher ihre Nachfolger zu wählen. In manchen Urkunden werden nun die abgehenden Vorsteher Amtleute (officiati), die neu zu wählenden Vorsteher aber Meister (magistri) (Ennen, Quellen zur Gesch. von Köln, I, 235, 244, 261, 272, 289) in anderen Urkunden aber auch beide, die abgehenden und die neu gewählten Vorsteher Amtleute oder officiati genannt (Quellen, I, 243 „Dat eyn ekelig virbeint amtman keyse zwene amtman". Es ist hier wie p. 235 von dem Gemeindevorsteher von St. Brigitten die Rede eod. I, 247—248. Nos officiati deserviti parochiae — super electione novorum officiatorum. — Und diese novi officiati werden in derselben Urkunde später magistri genannt vgl. noch eod. I, 276 u. 282) zum Beweise, daß auch die neu gewählten Gemeindevorsteher Amtleute oder officiati genannt worden sind.

27b) Urk. von 1174 bei Ennen, Quellen, I, 570.

28) Urk. von 1539 bei Würdtwein, monast. Pal. V, 100. Intelligenzbl. des Rheinkreises von 1828 p. 332. Dorfordnung von Ingersheim §. 9 bei Mone, Zeitschr. V, 12. Samml. der Wirzburg. VrO. I, 417 u. 637. dipl. von 1483 bei Schoettgen et Kreysig, II, 653. Grimm, III, 738 u. 894.

29) Juramentum von 1085 bei Pertz, IV, 59. dipl. von 1486 bei Schoettgen et Kreysig, II, 655.

30) Urk. von 1541, 1582 u. 1608 in Wigandt, Arch. V, 386 ff., VI, 282 f.

31) Statut von 1556 art. 27 und von 1558 art. 81 bei Walch, I, 250 u. VII, 96.

stadt, in den Stiftern Fulda, Speier und Würzburg, im Westerwald, in Westphalen u. a. m.[32]), in den Kirchspielen in Köln magistri civium parochiae[32a]), in Soest magistri burgensium oder Burrichter[33]), in Welschbillig an der Mosel burgimagistri[34]) und zu Gogle in der Mark Brandenburg, wo man die Verwaltung des Dorfes einen Magistrat genannt hat (villicationem villae videlicet civium magistratum) nannte man sie magistri civium villae[35]).

Als Vorsteher einer Honnschaft heißen sie an der Saar und an der Mosel, zumal aber am Niederrhein Honnen[36]) oder auch Kyrchhonnen d. h. Kirchspielshonnen[37]), sodann Hunnen[38]), hunones[39]). Hun[40]) und Hund[41]). Erst seitdem ihre wahre Bedeutung untergegangen und nicht mehr verstanden worden ist, ließ man in dem berühmten Hungerichte, welches im Bliescasteller Amte noch im 16. Jahrhundert gehalten worden ist, den Hun bellen, als wenn er ein Hund wäre. („solcher hun, wenn man „den Uebelthäter hinrichten will, mueß dreymall wie ein Hundt

---

32) Grimm, I, 451, 488, 507, 509, 617, 619, III, 374, 811 ff. Weisthum von Altenhaßelau art. 50 in Oranien, I, 55. Hofrecht von Westhoven bei Steinen, I, 1575 ff. Sammlung der Speirisch. VrO. IV, 54. Bodmann, I, 263 u. 491. Thomas, I, 201.

32a) Urk. von 1177 bei Ennen, Quellen, I, 576.

33) Urk. von 1283 bei Seibertz, II, 1 p. 496 electus in magistrum burgensium qui burrychtere vulgariter appellatur.

34) Weisth. aus 13. Jahrh. bei Lacomblet, I, 384.

35) dipl. von 1226 bei Gercken, Stiftshist. p. 430.

36) Urk. von 1437 u. 1438 bei Guden, II, 1282 u. 1284. Urk. von 1369 §. 7 bei Lacomblet, Arch. I, 282. Jülicher Polizei Ordn. p. 70. Sammlung der Churcölln. Verordn. II, 397 u. 399.

37) Landrecht von Jülich von 1537, VII, 1 bei Lacomblet, Arch. I, 118.

38) Zülpicher Weisthum bei Lacomblet, Arch. I, 249. Cöln. Schützenordnung von 1772 in Samml. der Churcölln. VrO. II, 392, 393, 397 u. 399. Neocorus, II, 45.

39) dipl. von 1065 bei Würdtwein, monast. Palat. IV, 208. dipl. von 1272 bei Lacomblet, Urkb. II, 371. dipl. von 1311 bei Guden, II, 1004.

40) Grimm, I, 796.

41) Grimm, II, 28, 30 u. 32.

„auß der Usweiler Heckchen bellen, wann mann den Armen zum „Galgen führt")[42]).

Als Vorsteher einer Heimschaft nannte man sie Heimberger, Heimburger, Haimburgen, Heimborgen, Hainberger, Heimrath oder auch, wie wir gesehen haben, Heimolsmeister. Heimberger z. B. am Rhein und an der Mosel, in der Ortenau, in der Wetterau und in Franken[43]). Heimburger z. B. am Ober- und am Niederrhein, insbesondere auch im Elsaß und in der Pfalz, sodann an der Mosel, in der Abtei Seligenstadt, in Hessen, Franken u. s. w.[44]). Heimburgones z. B. in der Abtei Seligenstadt[45]). Haimburgen oder Heimborgen z. B. in Sachsen[46]), insbesondere auch in den Dörfern um Erfurt Heymburgen oder Heymbürgen[47]), dann in der Wetterau[48]). Hainberger des Dorfes z. B. im Odenwald[49]). Und Heimrath zumal in den Niederlanden[50]). Die älteste Wortform ist wohl heimburgo, welches nach den alten Glossen einen Tribunus oder Vorsteher bedeutet[51]).

Als Vorsteher der Dorfgemeinde heißen sie zuweilen Dorfgemeiner z. B. zu Meresdorf[52]), Ortsvorstand, Orts-

42) Weisth. bei Mone, Anz. V, 42. Grimm, I, 796 f.

43) Grimm, I, 417, 518, 594, 595, II, 468. III, 412 u. 554.

44) Grimm, I, 504, 505, 616, 651, 728, 749. II, 139, 495, III, 559, 820, 823, 824 u. 830. Urk. von 1539 bei Würdtwein, mon. Pal. V, 100. Kopp, I, 321 u. 322. Grandidier, hist. de l'egl. de Strasb. II, 46 Not. f. Mone, Anz. V, 306 u. 307 und Mone, Zeitschr. I, 113. der jedoch irrthümlicher Weise die Heimburger für Rentmeister oder Gemeindsrechner hält.

45) Weisthum von 1329 bei Steiner, Seligst. p. 386. Weisth. von 1339 bei Kindlinger, Hör. p. 423.

46) Die den Visitatoren ertheilte Instruktion von 1527 bei Richter in Zeitschrift für D. R. IV, 46 u. 54.

47) Michelsen, Mainzer Hof zu Erfurt, p. 27 u. 43.

48) Grimm, III, 433.

49) Erbacher Landr. p. 122.

50) Haltaus, p. 866.

51) Graff, III, 177.

52) Dorfsordn. von 1550 bei Haltaus, p. 242.

53) Thomas, I, 201.

herr oder Dorfherr z. B. im Stifte Fulda[53]) oder auch Hauptmann z. B. in Baiern, insbesondere zu Pfronten in den Bairischen Alpen und zu Sontbofen u. a. m. in den Allgäuer Alpen[54]), oder Obmann z. B. in Bayern[55]) und als Vorsteher eines Kirchspieles Schlüter oder Schließer (claviger) (§. 147).

Als Vorsteher der Dorfgerichte wurden sie sehr häufig Richter oder Unterrichter genannt, z. B. zu Garmisch, Mittenwald u. a. m.[56]), oder Dorfrichter und judex villae[57]), sodann Bauerrichter (Bawrrichter, Burrichter, Buren Richter, Buirrichter, u. s. w.), zumal in Westphalen[58]), ferner Vogt und advocatus villae[59]), oder Dorfsvogt[60]) und schon in sehr frühen Zeiten Graf (comes loci[61]) grafio loci[62]), in späteren Zeiten aber Greffe, Grebe, Dorfgreffe, Dorffgreve und Dorfgrebe, z. B. im Stifte Naumburg, insbesondere aber in Hessen[63]). Öfters heißen die Gemeindevorsteher auch major, das französische maire, z. B. in der Schweiz[64]), Meier oder villicus z. B. am Rhein und an der Saar[65]), Dorfmeier z. B.

---

54) Rettenberg. Landesordn. p. 7. Bair. Landr. von 1616, p. 714.

55) Steuerer Ordn. von 1507 bei Krenner, XVI, 245. Bair. Landr. von 1616, p. 670 u. 714.

56) Schwäb. Landr. W. c. 311. Ruprecht von Freising, I, 142. Grimm, III, 660. 661 u. 662.

57) Ruprecht von Freising, I, 142. dipl. von 1303 bei Würdtwein, mon. Pal. III, 279.

58) Hofsprache von Herbike und Vestenrecht von Schwelm bei Sommer, p. 16 u. 20. Grimm, III, 27 u. 28.

59) dipl. von 1303 bei Würdtwein, mon. Pal. III, 279.

60) Grimm, I, 247.

61) L. Burgund. tit. 49, c. 1.

62) L. Sal. tit. 52, c. 2.

63) Urk. von 1452 bei Bernhard, antiquit. Naumburg. p. 78 u. 79. Hess. Greben Ordnung von 1739. Sternberg, I, 6, 10 u. 122.

64) Ekkehardi, casus S. Galli, c. 3 bei Pertz, II, 103. — majores locorum.

65) dipl. von 1182 bei Würdtwein, nova subsid. XII, 113. Grimm, II, 9, 10 u. 18.

in der Schweiz[66]), Heimeier des Dorfs z. B. an der Saar[67]), oder auch Schultheiß und Dorfschultheiß z. B. in Hessen[68]) und in der Wetterau[69]), dieses jedoch meistentheils nur in grundherrlichen Dorfschaften oder in den gemischten.

Nach ihrer Anzahl nannte man sie sehr häufig die Vierer, die Orts Vierer, Vierer des Dorflecken, oder Dorfs Vierer z. B. in Baiern, Schwaben, insbesondere auch in der Grafschaft Oettingen, in Fulda, in der Schweiz, in Oesterreich u. a. m.[70]), sodann die Fünfer z. B. in Schwaben (§. 5), die Sechser z. B. in der Schweiz und in Schwaben[71]), die Achter z. B. in Dürkheim[72]), die Zehener (decani) z. B. im Elsaß und an der Mosel[73]), oder die Tegeder z. B. in Westphalen[74]), die Zwölfer z. B. im Stifte Fulda und in Sachsen[75]) und die Sechzehner z. B. in einigen Freidörfern in Schwaben[76]).

Mit dem Zahlenverhältnisse hängt auch der zumal an der Mosel, in der Eifel, in der Abtei Prüm und am ganzen Nieder-

66) Grimm, I, 77 §. 24, 29, 30, 40 u. 44, p. 114 u. 134. Offn. von Steinmaur, §. 44 u. 45 bei Schauberg, I, 94.

67) Grimm, II, 28.

68) Sternberg, I, 10 u. 122.

69) Grimm, III, 493.

70) Bair. Landr. von 1616, p. 690, 714 u. 770. Urkunden bei Lori, p. 328, 347 u. 443 u. p. 328 heißt es sogar: „Zuesambt vier „Vierern". Thomas, I, 202 u. 203. Siebenkees, Beitr. III, 129. Grimm, I, 130, 132, 177, 179, 211, 213, 215, 216, 217. III, 692. Offn. von Rheinau §. 29 bei Schauberg, I, 152. Schreiben des Grafen von Oettingen an die Vierer der Gemeinde Golburghausen von 1483 bei Reynitzsch, über Truhten, p. 25. Schmeller, I, 631, welcher jedoch nicht ganz richtig die Vierer von den eigentlichen Gemeindevorstehern unterscheidet und sie für bloße Gemeindebevollmächtigte hält.

71) Offn. von Nider- und Mättmenhasle §. 21 bei Schauberg, I, 2. Siebenkees, Beitr. III, 129.

72) Meine Gesch. der Markenverf. p. 286 u. 297 ff.

73) Weisthum zu Dreyß bei Ludolff, III, 264. Grimm, I. 700.

74) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 114

75) Thomas, I, 202. Grimm, III, 895 u. 896.

76) Siebenkees, III, 129.

rhein, also im alten Frankenland sehr verbreite Titel Zenner zusammen[77]) oder Zender[77a]), Centener[78]), Zendner[79]), Zentener[80]), centurio[81]), und centenarius[82]), desgleichen Centgrafe z. B. in der Wetterau[83]), oder Centgreve[84]) und verderbt Eingrefe, Zinggrave oder gar Zinßgrave[85]). Unter Centenarius und Centgraf pflegt man zwar insgemein einen dem Gaugrafen untergeordneten öffentlichen Beamten oder einen Landrichter zu verstehen. Öfters kommt indessen jene Benennung auch in der Bedeutung eines Gemeindevorstehers vor, und scheint sodann so viel als einen Zehener (zehaning)[86]), oder decanus bedeutet zu haben[87]). Und da auch die Dörfer zuweilen Gaue genannt worden sind und heute noch in Baiern manche Dörfer so heißen, so konnte auch der Ortsvorsteher selbst Gaugraf oder Gograf genannt werden, wie dieses z. B. in Hessen der Fall war[88]). Über mehreren Centenern oder Zendern stand zu-

---

77) Grimm, II, 569.

77a) Grimm, II, 28, 31, 323, 325, 326, 331, 334, 335. III, 838.

78) Grimm, II, 266 u. 358. Weisthum aus 13. Jahrh. bei Lacomblet, Arch. I, 340.

79) Grimm, II, 358 u. 359.

80) Weisthum bei Lacomblet, I, 255 u. 256.

81) Weisthum bei Lacomblet p. 379. dipl. von 1274 bei Guden, II, 959. dipl. von 1259, 1275 u. 1297 bei Günther, II, 294 f., 403 u. 515 f. Urk. von 1230 bei Guden, I, 508 centurio de Grinda et omnes villani ibidem.

82) Weisthum bei Lacomblet p. 364.

83) Grimm, III, 473 u. 476.

84) Grimm, III, 450 Not.

85) Grimm, III, 482—485.

86) Graff, V, 630.

87) Dafür spricht insbesondere auch der Umstand, daß zuweilen Zehener und Zender abwechselnd und daher als gleichbedeutend gebraucht wird. Vgl. die Weisthümer von Dreis von 1453 und 1588 bei Ludolf, observat. forens. III, 264 und bei Grimm, II, 334. Meine Einleitung, p. 139—140. Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 115.

88) Kopp, I, 321. Grupen, discept. forens. p. 1077 ff. Vgl. Meine Einleitung, p. 55—56 und vorhin Note 63.

weilen wieder ein Oberzenner[89]) oder ein Oberster Zender[90]).

Eine ganz allgemeine Benennung der Gemeindevorsteher war endlich auch noch der Name Geschworne z. B. in der Schweiz[91]), Eidgeschworne z. B. in Hessen[92]), in Baiern der Baur, der das Ainen hat[93]), sodann Räthe z. B. in den Gemeinden des Kantons Glarus[94]) und zumal in Friesland der Name Altermann, Alderman, Olderman, aldirmon[95]) und einmal sogar Buraldirmon, d. h. Bauer Altermann[96]). In Niedersachsen und Thüringen kommen zwar ebenfalls Altermänner, Altirmanne, Oldermenne und Oldenlüde vor. Allein sie waren in späteren Zeiten wenigstens nichts anderes als Kirchenvorsteher oder sogenannte Kirchenälteste[97]). Möglich wäre es jedoch, daß sie in früheren Zeiten ebenfalls Gemeindevorsteher gewesen und erst seit dem Untergange der genossenschaftlichen Elemente in den Gemeinden zu bloßen Kirchenvorstehern herabgesunken sind. Der Titel Gemeindepräsident zu Baar, Aegeri und Menzingen im Kanton Zug datirt offenbar erst aus neueren Zeiten[98]).

§. 161.

Alle diese Benennungen waren übrigens ganz gleichbedeutend und wurden daher abwechselnd in einer und derselben Gemeinde gebraucht. Zu Dübendorf in der Schweiz werden sie abwechselnd Anwalten, Ewalten, Geschworne, Fuerer und Fierer,

---

89) Grimm, II, 570. Vgl. oben §. 39.

90) Grimm, III, 838.

91) Offn. von Steinmaur, §. 52 und Offn. von Dübendorf §. 5 bei Schauberg, I, 95 u. 110.

92) GrebenOrdn. p. 4 u. 5. Kopp, I. 322.

93) Grimm, III, 640 §. 1. Vgl §. 49

94) Landbuch von Glarus, I, 114. Blumer, I, 381.

95) Richthofen, p. 598 u. 599. Hamelmann, Oldenburg. Chron. p. 456.

96) Richthofen p. 541 §. 43 u. 598.

97) Haltaus, p. 19—20.

98) Renaud, Rechtsg. v. Zug, p. 12 u. 29.

d. h. Führer und Vierer genannt[99]) In Baiern Führer, Fierer, Fuerer, Vierer, Dorfsvierer, Hauptleute und Obleute („Obleute oder Führer"[1]), „Vierer oder Obleut"[2]), „die Vierer, Haubt- „vnnd Oblewt oder jr verweser"[3]), „Vierer, Haubt- vnd Obleut")[4]), und hie und da auch Halgenpfleger („die Halgenpfleger zu „Hausen sollen sein wie Füerer in ainem andern Dorff")[5]). In Hessen abwechselnd Greben, Vorsteher, Heimburger, Dorfsschultzen, Richter und Eidgeschworne[6]). Zu Töß und Flaach im Kanton Zürich bald Dorfmeier bald Dorfvierer oder Dorffyrer[7]). Zu Petershausen im Kanton Thurgau Amman oder Dorfsvogt[8]). In den Kirchspielen in und um Köln officiati, Amtleute und magistri vicinorum parochiae[9]). Zu Altenhaßlau in der Wetterau abwechselnd Heimberger, und Burgermeister[10]). Zu Gladbach bei Coblenz abwechselnd Heimburger und Burgemeister[11]). In der Pfalz Heimburger, Dorfmeister und Burgemeister[12]). Im Hochstifte Würzburg Bauermeister, Bürgermeister und Dorfsmeister[13]). In der Abtei Seligenstadt Heimburger, heimburgo, villicus und Burgermeister (eligere villicum seu heimburgonem[14]). Zu Polch am Niederrhein und zu Oberwen-

---

99) Offn. §. 14, 21, 25, 48 bei Schauberg, I, 100, 102, 103, 105, 108 u. 110 §. 5.
1) Krenner, XVI, 245.
2) Bair. Landr. von 1616, p. 690.
3) Bair. Landpot. von 1512, Blatt 3.
4) Bair. Landr. von 1616, p. 714. Vgl. noch Lori, p. 328 u. 347—349 u. Schmeller, I, 631.
5) Lori, p. 364.
6) Grebenordn. p 4, 5 u. 6. Kopp, I, 322.
7) Grimm, I, 92, 94, 130, 132 u. 134.
8) Grimm, I, 247.
9) Clasen, Schreinspr. p. 48, 53 u. 61—63.
10) Cranien, I, 30, 44 §. 4 u. 55 §. 50.
11) Grimm, I, 616—618.
12) Urk. von 1539 bei Würdtwein, mon. Pal. V, 100.
13) Samml. der Wirzb. VrO. I, 417, 418, 637, 663, II, 439 u. 672.
14) Urk. von 1339 bei Kindlinger, Hör. p. 423. Weisthum bei Steiner, Seligst. p. 386 und Grimm, I, 504, 507 u. 509.

dig an der Mosel centurio und Heimburger[15]). Im Erzstifte Trier abwechselnd centurio, Centener, centenarius und burgimagister[16]). Ferner centurio eben so viel als hunno oder Hunne[17]). Hune oder Hund abwechselnd mit Zender, Heimberger und Heimeier z. B. an der Saar[18]). Centurio gleichbedeutend mit centenarius („centenarii qui et centuriones)[19]) und Centgräf und Gogräf dasselbe was Heimburger, Bauermeister und Burgemeister z. B. in Hessen und in der Wetterau[20]). Endlich Dorfgemeiner eben so viel als Burgermeister. („Erstlich sollen „zween Dorffsgemeiner erwehlet werden, die man Burgermeister nennt")[21]).

§. 162.

Eben so verschieden wie die Benennung der Gemeindevorsteher war auch ihre Anzahl.

In sämmtlichen Dorfgemeinden, auch in den allerkleinsten findet man wenigstens einen Heimburger, z. B. im Elsaß, an der Mosel und in Franken[22]), einen Zender[23]) oder einen Zentener oder Centener, z. B. an der Mosel[24]), einen Dorfmeister z. B. in Tirol[25]), einen Hagemeister z. B. in den Hagen in der Grafschaft Ravensberg[26]), einen Dorfmeier, Bauermeister, Bürgermeister u. s. w. Man findet aber auch zwei Heimberger oder zwei Burgermeister z. B. im Stifte Fulda[27]), zwei Meister

15) Urk. von 1275 bei Günther II, 403. Grimm, II, 495, vgl. III, 823.
16) Weisthum aus 13. Jahrh. bei Lacomblet, I, 340, 364, 379 u. 384.
17) Altes Glossar bei Suhm,, p. 199. centurio, hunno.
18) Grimm, II, 28 u. 30—32.
19) Walafridus Strabo, c. 31.
20) Kopp, I, 321.
21) Dorfsordn. v. 1550 bei Haltaus, p. 242.
22) Grimm I, 651. 749, II, 495, III, 554 u. 823.
23) Grimm, II, 323, 325 u. 326.
24) Grimm, II, 266. Lacomblet, Arch. I, 229 u. 255.
25) Grimm, III, 738.
26) Wigand, Arch. V, 386 ff., VI, 282.
27) Thomas, I, 201 u. 202.

Amtleute oder Bauermeister (magistri, officiati oder magistri vicinorum) in den Kirchspielen in und um Köln[27a]), zwei Bauermeister oder zwei Dorfmeister z. B. zu Freinsheim, Heßheim u. a. m. in der Pfalz nach den ungedruckten Weisthümern, zwei Dorfmeier z. B. in der Schweiz[28]), zwei Schlüter z. B. im Dithmarschen[29]) u. s. w. In größeren Dorfgemeinden findet man zuweilen auch drei Dorfmeier z. B. in der Schweiz[30]), drei Heimburgen z. B. an der Mosel[31]), zwei bis drei Bauermeister oder Dorfmeister z. B. in Franken[32]), und noch häufiger vier Bauermeister oder vier Burgermeister, die sogenannten Vierer z. B. im Stifte Fulda[33]), vier Burgermeister in Weisenheim am Sand nach einem ungedruckten Weisthum, vier Dorfmeier z. B. in der Schweiz[34]), vier Anwalten oder Ewalten oder vier Geschworne z. B. in Dübendorf in der Schweiz[35]), vier Schlüter z. B. im Dithmarschen[36]). Dahin gehören auch die in Baiern und in der Schweiz sehr verbreiteten Vierer oder Dorfvierer, welche man auch die „vier Verordneten[37]) oder „die vier Gesetzten Mann" genannt hat[38]). Neun Heimburger z. B. im Elsaß[39]), zwölf Bauermeister, die sogenannten Zwölfer z. B. im Stifte Fulda[40]). Sodann die Sechser und Sechzehner in der Schweiz und in Schwaben, fünf, acht oder zehn

---

27a) Ennen, Quellen, I, 235, 243, 244, 248, 276, 289. Fahne, I, 192 Not.

28) Grimm, I, 123 Bluntschli, I, 415. Offn. von Rider- u. Mättmenhasle §. 21. Offn. von Wetzikon §. 7. Offn. von Dietlikon §. 10 bei Schauberg, I, 2, 52 Not. 7 u. 112.

29) Neocorus, II, 540.

30) Hofrodel von Greifenberg §. 7 bei Schauberg, I, 52.

31) Weisthum zu Retterath bei Günther, IV, 598.

32) Bensen, Rotenb. p. 378.

33) Thomas, I, 201, 202 u. 203.

34) Grimm, I, 130, 132 u. 134.

35) Offn. §§. 5, 14 u. 21 bei Schauberg, I, 100.

36) Neocorus, II, 540.

37) Grimm, I, 217.

38) Grimm, I, 213.

39) Grimm, I, 728. „Der heimburger sollent nün sin".

40) Thomas, I, 202.

Bauer- oder Bürgermeister, die sogenannten **Fünfer**, **Achter**, **Zehener**, **Zender**, **Centener**, **Centenarien**, **Centgreven** u. s. w., von denen bereits die Rede gewesen ist.

§. 163.

Die Gemeindevorsteher waren **genossenschaftliche** Beamte und jede Dorfgemeinde hatte ursprünglich ihren eigenen genossenschaftlichen Vorsteher.

Von den **freien** keiner Grundherrschaft, sondern nur einer Vogtei unterworfenen Gemeinden versteht sich dieses von selbst. Denn die Ortsvorsteher waren niemals öffentliche Beamte. Sie mußten daher, da sie als freie Genossenschaften keinen öffentlichen Beamten und natürlicher Weise auch keinen grundherrlichen haben konnten, einen von ihnen selbst gewählten genossenschaftlichen Vorsteher haben. So hatten z. B. die **freien** Gemeinden an der Mosel einen selbstgewählten Heimburger oder centurio oder Zentener [41]). Die freien Gemeinden in Oldenburg einen der Reihe nach gewählten Bauermeister (Burmester) [42]). Die freien Gemeinden in der Schweiz zwei oder vier Dorfmeier oder Dorfvierer [43]), oder vier Anwalten oder Ewalten oder Geschworne [44]). Die freien Gemeinden in Franken einen oder mehrere Heimberger [45]). Im Dithmarschen jedes freie Kirchspiel zwei oder vier Schlüter [46]). In Tirol jedes freie Dorf einen Dorfmeister [47]). Am Niederrhein jede freie Gemeinde einen Honnen oder Hunnen [48]).

In gleicher Weise mußten auch die **gemischten** Gemeinden ihren eigenen genossenschaftlichen Vorsteher haben. Da nämlich

---

41) Grimm, II, 495, III, 823. Mebbersheimer Weisthum bei Koenigsthal, I, 2. p. 62. Lacomblet, Arch. I, 214, 215 u. 229.

42) Halem, II, 196.

43) Grimm, I, 130 u. 134. Offn. von Rider- und Mättmenhaslе §. 21 und Offn. von Dietlikon §. 10 bei Schauberg, I, 2 u. 112.

44) Ordn. von Dübendorf §. 14, 21 u. 25 bei Schauberg, I, 100 ff. u. 110 §. 5.

45) Grimm, III, 554 u. 559.

46) Neocorus, II, 540.

47) Grimm, III, 738.

48) Lacomblet, I, 210 ff., 217 u. 229 ff.

in den gemischten Gemeinden entweder mehrere Grundherrn, oder neben den hörigen Bauern auch noch freie Leute ansäßig waren, die Gemeinden also aus Freien und Hörigen oder aus den Hörigen verschiedener Grundherrschaften bestanden haben, so konnte der allen diesen freien und hörigen Gemeindsleuten gemeinsame Gemeindevorsteher nur ein von der Gemeinde selbst erwählter, also ein genossenschaftlicher Beamte sein. In der That finden wir auch in allen gemischten Gemeinden genossenschaftliche Gemeindevorsteher, z. B. in Baiern von der Gemeinde selbst gewählte Vierer, Füerer oder Halgenpfleger[49]), in der Ortenau, im Elsaß und auf dem Hundsrück einen oder mehrere Heimburger[50]), in Franken einen Dorfmeister[51]), in der Schweiz einen oder mehrere Dorfmeier[52]), in den gemischten Gemeinden an der Mosel einen Zender[53]) u. s. w.

Aber auch viele grundherrliche Dorfgemeinden hatten ihren eigenen genossenschaftlichen Beamten. Viele grundherrliche Gemeinden hatten z. B. in der Pfalz einen oder mehrere Bürgermeister oder Dorfmeister[54]), an der Saar einen Meier[55]), an der Mosel, am Mittelrhein u. a. m einen oder mehrere Heimburger[56]), in Baiern einen Baur der das Ainen und Dorfrecht hat[57]) oder mehrere Fürer des Dorfs[58]), in Sachsen einen Burmeister[59]), u. s. w.

Daher findet man so häufig in einer und derselben Gemeinde neben dem herrschaftlichen Beamten auch noch einen genossenschaftlichen Gemeindevorsteher z. B. im Bisthum Würzburg einen

49) Lori, p. 328. 347 u. 364.
50) Grimm, I, 417 u. 749, II, 139.
51) Grimm, III, 894.
52) Grimm, I, 77 §. 24.
53) Grimm, II, 323.
54) Grimm, I, 451. Ungedruckte Lagerbücher von Weisenheim am Sand, von Dackenheim u. a. m. vgl. oben §. 11.
55) Grimm, II, 9, 11 u. 18.
56) Grimm. III, 823, 824, u. 830.
57) Grimm, III, 640 §. 1, 18 u. 25. Aehnlich den Einungern oder den späteren Strafherren in Ulm. vgl. Jäger, Ulm, p. 278. ff.
58) Ehehaftrecht von Greilsperg bei Seifried, I, 232.
59) Urk. von 1490 bei Mencken, I, 790 u. 792.

Bauernmeister, Bürgermeister oder Dorfmeister noch im 18. Jahrhundert neben dem herrschaftlichen Schultheiß[60]), welchem jedoch die Bürger- und Bauernmeister untergeordnet waren[61]). Einen oder mehrere Heimburgen neben dem herrschaftlichen Schultheiß z. B. an der Mosel, Lahn und am Ober- und Mittel-Rhein, auf dem Hundsrück, in der Wetterau u. a. m.[62]). Einen Bauermeister neben einem Gerichtsschulzen zu Wollershausen im Hannöverschen[63]). Einen Dorfmeister neben einem herrschaftlichen Schultheiß z. B. in Sachsen[64]), oder einen magister villae neben einem scultetus[65]). Einen Dorfmeister neben einem Ganerbenschultheiß z. B. in Franken[66]). Einen Burgermeister neben einem Schultheiß z. B. im Westerwald, auf dem Hundsrück, im Rheingau, in Hessen, in der Pfalz u. a. m.[67]). Einen oder mehrere Bauer- oder Burgermeister neben einem Schultheiß z. B. im Stifte Fulda[68]). Mehrere Bürgermeister neben einem herrschaftlichen Schultheiß in Obereisensheim in Unterfranken[69]). Zwei Burgermeister neben einem herrschaftlichen Schultheiß zu Freinsheim, einen Burgermeister neben einem Schultheiß zu Großkarlbach, zwei Burgermeister oder zwei Dorfmeister neben einem Schultheiß zu Heßheim, vier Burgermeister neben einem Schultheiß zu Weisenheim am Sand. Ebenso so zu Bermersheim, Kallstadt, Herxheim, Bobenheim, Knörringen u. a. m. immer neben einem herrschaftlichen Schultheiß einen Dorfmeister, welcher jedoch in dem ungedruckten Gerichtsbuche von Knörringen Dorffmei-

---

60) Samml. der Würzb. VrO. I, 417, 418, 637, 663, II, 672.

61) Samml. der W. VrO. II, 439.

62) Grimm, I, 521, 524, 619, 620, II, 139, III. 816 u. 818. Weisth. bei Koenigsthal, I, 2. p. 62. Urk. von 1468 bei Günther, IV, 598. Dorfordnung von 1599 bei Mone, Anz. V, 307.

63) Struben, rechtl. Bed. V, Nr. 23.

64) Urk. von 1483 bei Schöttgen et Kreysig, II, 653.

65) Dipl. von 1486 bei Schöttgen et Kreysig, II, 655.

66) Grimm, III, 894. Geographisches Lexikon von Franken, V, 569.

67) Grimm, I, 451, 488, 616, 619, II, 187. Urk. von 1515 bei Bodmann, I, 491.

68) Thomas, I, 201 u. 202.

69) Dorfordnung von 1553 §. 7, §. 13, 32, 45 u. 46 bei Wigand, Wetzl. Beitr. III, 188 ff.

ster genannt wird [70]). In Baiern neben dem Bauern, der das Amen hat oder neben den Fürern des Dorfs ein Hofmarchrichter [71]). Einen Zender neben dem herrschaftlichen Amtmann oder Vogt z. B. an der Mosel [72]). Einen Zenner neben dem herrschaftlichen Meier z. B. an der Mosel [73]). Einen Centgräfen neben einem Schultheiß z. B. in der Wetterau [74]). Einen Hun, Hunne oder Hund neben einem Schultheiß z. B. an der Saar [75]). Einen centurio neben einem scultetus [76]). Die Amtleute, oder officiati in den Kirchspielen in und um Köln neben dem Schultheiß [77]), Die Vierer neben einem herrschaftlichen Schultheiß z. B. in der Schweiz, im Stifte Fulda u. a. m. [78]) oder neben einem herrschaftlichen Ammann z. B. in der Schweiz [79]). Die Achter neben einem herrschaftlichen Schultheiß in Dürkheim [80]). Die Zehener neben einem herrschaftlichen Schultheiß z. B. zu Dreis im Erzstifte Trier [81]). Die Zwölfer neben einem Schultheiß z. B. in Sachsen, Fulda u. a. m. [82]). Einen villicus neben einem scultetus [83]). Einen Meier neben einem Schultheiß [84]). Einen oder mehrere Dorfmeier neben einem herrschaftlichen Vogt oder Untervogt z. B in der Schweiz [85]). Einen oder zwei Meier neben

---

70) Nach ungedruckten Weisthümern und Lagerbüchern der Pfalz. Und Waldordnung von 1560 in Meiner Gesch. der Markenverf. p. 485.

71) Grimm, III, 640, §. 1, 3 u. 18 Ehehaftr. von Greilsperg bei Seifrieb, I, 231. ff.

72) Grimm, II, 371. ff.

73) Grimm, II, 569.

74) Grimm, III, 473 u. 476.

75) Grimm, II, 28, 30 u. 32.

76) Dipl. von 1297 bei Günther, II, 515.

77) Clasen, Schreinspr. p. 61—63.

78) Oeffn. von Rheinau §. 29 bei Schauberg, I, 152. Thomas, I, 202 u. 203.

79) Grimm, I, 176.

80) Meine Gesch. der Markenverfassung p. 297. ff.

81) Weisthum bei Ludolff, III, 264.

82) Grimm, III, 895 u. 896. Thomas, I, 202. f.

83) Dipl. von 1182 bei Würdtwein, nova subsid. XII, 113.

84) Grimm, II, 9, 10 u. 18.

85) Offn. von Nider- und Mättmenhasle §. 20 u. 21. Offn. von Wäningen §. 4, 6. 9 u. 12 bei Schauberg, I, 2 u. 7.

den gerichtlichen Beamten in den Freidörfern in Schwaben[86]).

In vielen grundherrlichen Gemeinden wurden jedoch die genossenschaftlichen Gemeindevorsteher von den herrschaftlichen Beamten verdrängt und ersetzt, oder beide Aemter, das Amt eines Bauermeisters und eines Dorfschulzen, mit einander vereinigt[87]), oder auch gleich ursprünglich der grundherrlichen Gemeinde ein herrschaftlicher Vorstand gesetzt. Daher findet man in früheren und in späteren Zeiten in sehr vielen Gemeinden keinen eigenen Gemeindevorsteher. Der herrschaftliche Beamte besorgte vielmehr außer den herrschaftlichen auch noch die Angelegenheiten der Gemeinde, z. B. in vielen Gemeinden in Schwaben, im Elsaß, in der Pfalz, in der Wetterau, in Thüringen, in der Schweiz u. s. w.[88]). Dahin gehören insbesondere auch die im 13. u. 14. Jahrhundert in Schlesien und in der Mark Brandenburg nach Deutschem Recht angelegten Dörfer. Denn neben dem Erbschultheiß kommt daselbst kein anderer genossenschaftlicher Dorfbeamter mehr vor[89]). Auch kann aus jenen Dorfanlagen mit voller Gewißheit geschlossen werden, daß damals auch in den grundherrlichen Dörfern in Deutschland, in der Regel wenigstens, kein anderer Dorfbeamter mehr neben dem herrschaftlichen Schultheiß bestanden hat. Denn bei jenen Dorfanlagen hatte man ja gerade das Bild der Deutschen Dörfer jener Zeit vor Augen.

§. 164.

Als genossenschaftliche Beamte wurden die Gemeindevorsteher von der Gemeinde und zwar ursprünglich gewiß allenthalben gewählt.

Bei freien keiner Grundherrschaft unterworfenen Gemeinden verstand sich dieses gewissermaßen von selbst. In den freien Gemeinden an der Mosel wurden die Heimburger, Centener und

86) Siebenkees, Beitr. III, 129.

87) Hartung, de scultetis, heimburgiis et scabinis paganicis, c. XI §. 10. Struben, rechtl. Bed. V, Nr. 23.

88) Grimm, I, 322, 510, 516, 652, III, 618, 624 u. 644. Stettler, Gemeinde- u. Burgerrechtsverhältniß, p. 34.

89) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- rc. Verf. p. 266. ff.

Centurionen von der Gemeinde gewählt. Sie hießen daher auch die gekorenen Heimburger. („myt eynem gekoren vnd gesworen „heymburgher, den dey gemeynde kuyst"[90]). de centurione eligendo per communitatem dixerunt)[91]). Eben so wurde der Bürgermeister von Westhofen in Westphalen von der Gemeinde gewählt. („Ock hebben de Borger eene vrye Koor eynen Borgemeister uyt „den Erven te keysen")[92]). Desgleichen die Vierer zu Schwartzenbach in St. Gallen („man solle alle jar in jedem dorff gemeinlich „vier erbar mannen zu viereren erwellen vnd setzen")[93]). Auch die beiden Dorfmeier in Dietlikon und Rieden in der Schweiz wurden von der Gemeinde gewählt[94]). Eben so die vier Rathsherren in den freien Gemeinden des Kantons Glarus von jeder Tagwen oder Ortschaft[95]), die Bauermeister und Bauergeschwornen in Oldenburg von der Bauerschaft[96]), die Dorfmeister und Bauermeister in den freien Gemeinden des Stiftes Würzburg von der Gemeinde[97]), die Dorf Greben und Schultheiße in Hessen von der Gemeinde[98]) u. s. w. Zu Rieder= und Mättmenhasle, welche mit einander eine einzige Dorfgemeinde bildeten, hatte Riderhasle zwei Dorfmeier und zwei Fürsprechen, Mättmenhasle aber zwei Dorfmeier zu wählen und diese Sechsmann bildeten den Gemeindevorstand[99]). Zu Meddersheim in der Herrschaft Kyrburg sollte jedes Jahr ein Heimberger von der Gemeinde unter den Schöffen gewählt werden und der andere Heimberger von den Schöffen aus der Gemeinde. („Item die gemeindt hant „jahrs Macht einen Heimberger zu suchen under den Schöffen, „und die Schöfen einen under der Gemeind")[1]). Zu Rickenbach

---

90) Grimm, II, 495.
91) Grimm, III, 823.
92) Freiheit von Westhofen §. 5 bei Steinen, I, 1575.
93) Grimm, I, 216.
94) Offn. §. 10 bei Schauberg, I, 112.
95) Blumer, I, 381. Landbuch von Glarus, I, §. 10 u. 114.
96) Halem, II, 196.
97) VrO. von 1691 in Sammlung der Würzb. VrO. I, 417—418.
98) Sternberg, I, 6. u. 10.
99) Offn. §. 21 bei Schauberg, I, 2.
1) Weisthum bei Koenigsthal, I, 2. p. 62.

im Kanton St. Gallen wurden die Vierer gemeinschaftlich von der Gemeinde und dem Vogte gewählt. („ains herren vogt, vnd „ain gantz gemaindt vnder jnen vier mann vffsetzend, vnd die alle „jar erwellendt, — söllen die vierer, so von aim vogt vnd den „nachpuren erwelt vnd geordnet sind") [2]). Zu Hartheim in der alten Grafschaft Wertheim hatte der Schirmvogt einen Heimburgen zu setzen und den anderen die Gemeinde zu wählen. („auch „wann man heimburger setzen soll, der soll einer vnsers herrn „obgenannt sin, vnnd der ander, wen die gemeinde koset oder der „mehrer theil vnter jhne") [3]). In den Kirchspielen in und um Köln hatten die abgehenden Amtleute, wie wir gesehen, die neuen Bauermeister zu wählen. Nach den angeführten Urkunden beruhte jedoch dieses Wahlrecht auf neueren Beschlüssen der Amtleute jener Gemeinden [3a]). Früher hatte wohl auch in den Kirchspielen zu Köln die Gemeinde das Wahlrecht. Wenigstens war dieses im Niedrich der Fall [3b]).

Auch in gemischten Gemeinden konnte es nicht wohl anders sein. Zu Cappel in der Ortenau wurde der Heimberger von der Gemeinde gesetzt. („mann sol ouch ein heimbergen setzen alle jar „vff den nechsten sonnentag nach winachten. man mag ouch keinen lenger gezwingen heimburger zu sin wan ein jar") [4]). Eben so der Dorfschultheiß zu Neuenhain in der Wetterau. („so setzet die „gemeyn alle jare einen dorffschultheiß under ine")[5]). Eben so der Heimburger zu Jugenheim im Elsaß, wo jedoch der herrschaftliche Meier den Gewählten in sein Amt einzusetzen oder zu investiren hatte („ouch sont die burger desselben tages kiesen ein heim-

2) Grimm, II 211.

3) Grimm, III, 559.

3a) Es heißt in allen im §. 160 angeführten Urkunden, „Wir ambtlüde „gemeyne — haim dat gesat inde georbeneyrt." Oder: „wir virde „einde amtman — hain virdragin eynre Küren also" —. Nos officiati deserviti parochiae — concordavimus super electione —. Nos officiati parochiae statuimus —. quod officiati sancti albani ordinaverunt et statuerunt — bei Ennen, Quellen, I, 235, 243, 244, 247, 261, 271 f., 276, 282 u. 289.

3b) Urk. bei Ennen, Quellen, I, 224.

4) Grimm, I, 417. vgl. p. 419.

5) Grimm, III, 493.

„burghen, und sol ime der meiger das ambaht lihen und sol der „heimburge dem meiger geben zwene sester epfele")[6]. Auch zu Neumagen an der Mosel sollte der Zender von der Gemeinde und erst dann von den Gerichtsschöffen gewählt werden, wenn die Gemeinde sich nicht einigen konnte. („Item zu wissen, abe die ge„mein vnbrechtig wurde ein zender zu kiesen vnd sich nit vberein „verdragen kunden nach aldem herkomen, alßdan so sullen die „sieben scheffen die vnbrechtigkeit brechen vnd sei sullen dan einen „zender kiesen")[7]. Zu Bubenheim an der Mosel, wo drei verschiedene Grundherrn ansäßig waren, sollte zwar ebenfalls die Gemeinde den Heimburgen wählen, jedoch nur mit Zustimmung der drei Grundherren. Wenn indessen eine Grundherrschaft keinen Bevollmächtigten (keinen Mumper) zur Wahl geschickt hatte, so sollte die Zustimmung der beiden anderen Grundherren hinreichen[8]).

Aber auch in vielen grundherrlichen Gemeinden hatte die Gemeinde selbst ihren genossenschaftlichen Gemeindevorsteher zu wählen, z. B. zu Kerlich bei Coblenz den Heimburger („wene der „hoebner alßdan keusset, der soll heimburg sein"[9]). Zu Embrach im Kanton Zürich die vier Dorfmeier. („Item sy hannd ouch das „rechtt vier dorffmeyer zü erkiesen, des dorffs vnnd gantzer gemeind „sachen zü verwallten, die sollent dem bropst schweren")[10]). Zu Hege in der Probstei Embrach die beiden Dorfmeier[11]) und zu Greifenberg in der Schweiz die drei Dorfmeier[12]), zu Herdike in Westphalen den Bauerrichter („alle jair wirdt ein buirrichter „vonn der gemeyne Bawr erwelet")[13]). Zu Ebenhausen in Baiern die Vierer („Erstlichen haben sye die Recht, daß sye unter „ihnen Vierer wöhlen sollen")[14]). In den Dorfschaften in Fran-

6) Grimm, I, 749.
7) Grimm, II, 326.
8) Grimm, III, 824.
9) Grimm, III, 830.
10) Grimm, I, 114.
11) Grimm, I, 123.
12) Hofrodel §. 7 bei Schauberg, I, 52.
13) Bauersprache bei Sommer, p. 16.
14) Ehehaft der von Ebenhausen bei Schmeller, I, 631.

ten den Bauernmeister und Dorfmeister[15]), in Dürkheim die Achter[16]) u. s. w. In anderen grundherrlichen Gemeinden z. B. zu Geispolzheim im Elsaß hatte der Schirmvogt gemeinschaftlich mit der Gemeinde den Heimburgen zu setzen, wenn sie aber nicht einig werden konnten, der grundherrliche Meier ihn zu ernennen[17]). Anderwärts z. B. zu Gladbach bei Coblenz sollte der eine Heimburger von der Grundherrschaft ernannt, der andere aber, der auch Burgemeister genannt wurde, von der Gemeinde gewählt werden[18]). Wieder in anderen grundherrlichen Gemeinden hatte zwar die Gemeinde den Gemeindevorsteher zu erwählen, der von der Gemeinde Gewählte mußte jedoch von dem Grundherrn oder dem herrschaftlichen Beamten in das Amt eingesetzt werden, z. B. zu Marlei im Elsaß. („so soll das Dorflute zusammen gon und „sollent kiesen einen heimburger — Die soll ein schultheiß setzen", d. h. in das Amt einsetzen oder investiren)[19]). Eben so wurde zu Ingmarsheim im Elsaß der heimburgius von der Gemeinde gewählt (electio villanorum) und von dem herrschaftlichen Meier in sein Amt eingesetzt (eadem officia debet villicus abbatisse illis hominibus concedere)[20]). Anderwärts sollte der von der Gemeinde gewählte Gemeindevorsteher von Seiten der Grundherrschaft oder des herrschaftlichen Pflegers bestätiget werden, z. B. zu Garnisch, Mittenwald und in anderen in der Grafschaft Werdenfels gelegenen Dorfschaften. („wir süllen ain richter vnndter vns „selber erwelen, mit aineß pflegers willen — so sol in ain pfleger „dan beståttn ain jar")[21]). Wieder in anderen grundherrlichen Gemeinden sollte der Heimburge zwar nicht von der Gemeinde, wohl aber von den Gerichtsschöffen gewählt und sodann von der Grundherrschaft bestätiget werden, z. B. in der Abtei Seligenstadt.

---

15) Bensen, Rotb. p. 378.
16) Meine Gesch. der Markenverf. p. 300.
17) Grimm, I, 707 §. 26.
18) Grimm, I, 616 u. 617.
19) Grimm, I, 728.
20) Dipl. von 1178 bei Würdtwein, nova subsid. X, 70. Vgl. noch Grimm, I, 749.
21) Grimm, III, 659.

(scabini in ultimo judicio veris debent eligere villicum sive heimburgonem, quem D. Abbas debet confirmare.)[22]).

In sehr vielen grundherrlichen Gemeinden hatten jedoch die Grundherrn selbst das Recht den Gemeindevorstand zu ernennen, entweder gleich ursprünglich sich vorbehalten oder in späteren Zeiten erworben, z. B. die Vierer zu Wynau und zu Roggwil im Kanton Bern. („unser gotzhus hat ouch die fryheit vnd recht„ſami ze setzen ein amman vnd die vierer. — Item wenn wir „die vierer setzen, so söllent si verheissen vnd geloben")[23]). Eben so die Heimburgen zu Retterath[24]) und zu Treis im Erzstifte Trier[25]) u. a. m.

Seit dem Verfall der Gemeindeverfassung, insgemein seit dem 16ten Jahrhundert, kam das Recht die Gemeindebeamte zu ernennen in den meisten Territorien in die Hände der Gerichtsherrn, entweder in die Hände der Grundherrn oder der Landesherrn, z. B. zu Rockenhausen, Imsweiler und Guntersweiler in der Pfalz u. a. m.[26]).

Ursprünglich konnten nur vollberechtigte Gemeindemitglieder, also nur in Grund und Boden in der Gemeind angesessene Leute, zu Gemeindevorstehern gewählt oder ernannt werden. Dies ist offenbar der Grund, warum in dem Kirchspiele zu St. Alban in Köln kein Handwerker Gemeindevorsteher (officiatus) werden konnte. (quod nulli piscatores, pistores, coloratores, calcifici, carnifices, neque fabri erunt nec esse debent in officio predicto officiati)[26a]). Und von den Schöffen im Niedrich zu Köln wird dieses ausdrücklich gesagt. (scabinus seu senator debet esse hereditatus infra parochiam de Niederig et residens in eadem)[26b]). Seitdem sich jedoch die Beisassen gehoben, Grundbesitz erworben

22) Weisthum bei Steiner, p. 386. Urk. von 1339 §. 4 bei Kindlinger, Hör. p. 423. Grimm, I, 504. „ein heymburger den man yme kuset in deme meyegedinge".

23) Grimm, I, 179. vgl. p. 176.

24) Weisthum bei Günther, IV, 598.

25) Dipl. von 1341 bei Guden, II, 1083.

26) Anhang. Nr. 9, 10, 11. Preuſ. Lr. II, tit. 7, §. 47. Struben, rechtl. Bed. V, Nr. 23.

26a) Urk. bei Ennen, Quellen, I, 272.

26b) Urk. bei Ennen, Quellen, I, 224.

und eine höhere Stellung errungen hatten, seitdem sollten auch sie in den Gemeindevorstand erwählt werden dürfen, hie und da sogar in einer bestimmten Anzahl erwählt werden müssen. So sollten z. B. im Stifte Fulda zu den Vierern zwei Bauern und zwei Hüttner gewählt werden[27]), in Baiern aber, z. B. zu Ebenhausen, zu den Vierern zwei Bauern und zwei Söldner[28]) und zu Greilsperg zu den Fürern ein Bauer und ein Söldner[29]). Und zu Opsikon in der Schweiz sollten zum Schirme von Holz und von Feld zwei Bauern und ein Taglöhner (Tagnauer) gewählt werden[30]).

§. 165.

So lange die Gemeinden sich einer gewissen Selbständigkeit zu erfreuen gehabt haben, stand auch das Amt eines Gemeindevorstehers in Ansehen und wurde selbst von vornehmen Leuten gesucht. Mit der Selbständigkeit der Gemeinden sank jedoch auch das Ansehen ihrer Vorstände. Das Vorsteheramt, weit entfernt gesucht zu werden, ward vielmehr von nun an eine wahre Last, und zwar im eigentlichen Sinne des Wortes eine Gemeindelast, welche der Reihe nach von jedem Grundbesitzer getragen werden mußte. So das Amt eines Honnen in manchen Gemeinden des Herzogthums Berg („Das Honampt in jeder Hondschaft gehet „umb vom einem hove zu dem andern")[31]). Eben so das Amt eines Zenners in Niederweis in der Abtei Prüm, wiewohl daselbst das Wahlrecht noch durchschimmert. („Item erkennen die scheffen, „daß die zennerey vnder des junckeren leud vmb solt gehn vnd „die andern im dorf sollen den kiesen")[32]). Eben so bei dem Amte eines Bauerrichters zu Herdike in Westphalen. („alle jair „wirdt ein Buirrichter vonn der gemeyne Bawr erwelet, und dat „na gemeynem umbgange und Rige der jnwonner des Dorfes")[33]).

27) Thomas, I, 202.
28) Ehehaft von Ebenhausen bei Schmeller, I, 631.
29) Ehehaftrecht bei Seifried, I, 233.
30) Holzordn. von 1549 art. 1. bei Schauberg, I, 134.
31) Urk. von 1555 bei Lacomblet, Arch. I, 293.
32) Grimm, II, 569.
33) Bauersprache bei Sommer, I, 16.

Auch das Bauer- oder Bürgermeisteramt im Stifte Fulda wechselte alle zwei Jahre nach einer festgesetzten Reihe [34]), und das Bauerrichteramt in der Grafschaft Rietberg alle Jahre. („In jeder „Baurschaft 2 Baurrichter, welche alle jahr, da alle Unterthanen „solches officium ohnentgeldlich zu übernehmen verbunden, nach der Reihe abgewechselt werden") [35]). Und noch bis auf unsere Tage wechselte in Ostfriesland das Bauerrichteramt nach einer gewissen Ordnung jährlich unter den Heerdbesitzern [36]).

Hie und da ließ man sich sogar, wie von anderen Lasten, so insbesondere auch von diesem Amte förmlich befreien. In Mainz z. B. ließen sich die Weber schon im Jahre 1099 zur Belohnung für die bei dem Bau der St. Stephanskirche geleisteten Dienste von dem lästigen Amte eines Heimburgen befreien und sich die erlangte Freiheit auch später noch öfters bestätigen [37]). Und zu Angermund im Herzogthum Berg besoldete der Herzog einen für sein Schloß angestellten Werkmeister außer der Kost und Kleidung auch noch damit, daß er ihn von allen öffentlichen und Gemeindelasten, insbesondere auch von dem Schöffen- und Huntamte befreite. („Ind darzo ensal he, dwyle he leift, van dem hove geyn „huntampt noch scheffenampt hoeden noch verwairen noch darzo „verbonden syn") [38]).

§. 166.

Als genossenschaftliche Beamte hatten die Gemeindevorsteher nur die Angelegenheiten der Gemeinde, nicht aber jene der Herrschaft zu besorgen. Daher findet man in den grundherrlichen und gemischten Gemeinden so häufig neben und über den genossenschaftlichen auch noch herrschaftliche Beamten in einer und derselben Gemeinde. (§. 163.) Indessen hatten doch diese Gemeindevorsteher nicht alle Gemeindeangelegenheiten, vielmehr nur die laufenden Geschäfte und die minder wichtigen Dorfangelegenheiten

---

34) Thomas, I, 201.

35) Protokollarischer Regierungsbericht aus dem 18ten Jahrhundert bei Wigand, Arch. V, 152. f.

36) Wiarda, Willküren der Brockmänner, p. 15.

37) Bodmann, II, 720.

38) Urk. von 1392 bei Lacomblet. Arch. I, 286. f.

zu besorgen. Dies gilt von den Dorfmeiern eben sowohl wie von den Heimburgern, Bauer- und Burgermeistern, Honnen, Zentnern, Viereru, Zwölfern u. s. w.

Die zwei Dorfmeier zu Dietlikon im Kanton Zürich sollten daher verheißen vnd versprechen, „des dorffs nutz zefördern „vnd synen schaden zuo wenden, noch jrem besten vermögen, vnnd „was für die kompt, des sy bedunckti, das sy nit gewalt noch „macht haben möchten, das söllen sy bringen an ein gantz ge„meine"[39]). Die vier Dorfmeier zu Embrach hatten die Angelegenheiten der Gemeinde zu verwalten („Des dorffs vnnd „gantzer gemeind sachen zü verwallten") und die unter den Gemeindsleuten entstandenen Streitigkeiten gütlich zu vergleichen („vff stös die lüt güttlich oder rechtlich zu entscheiden")[40]). Sie hatten demnach die gesammte Verwaltung und von der Rechtspflege, wie heute noch in Baiern, die Vergleichsverhandlung. Die drei Dorfmeier zu Greifenberg hatten alle Gemeindeangelegenheiten zu besorgen („deß Dorffs Nuz vnd Ehr, sinen nuz zefürderen vnd „Schaden zewarnen vnd wenden"), insbesondere auch die Feldangelegenheiten. („Die dtorff Meyer sollend zu gebietten haben, „Steg, Weg, vnd die Ehefaden zemachen. — Die Eefaden vnd „die zünen wol zemachen. — Die Ehefaden beschawen")[41]). Die zwei Dorfmeier zu Hege sollten „der gemeind nutz fürdern vnd „schaden wennden, alle ehafften sachen in holtz vnd veld by des „bropstts büssen gebietten vnnd alle die so büßwirdig erfunden „werdent dem probst leiden", d. h. anzeigen, zur Anzeige bringen. Sie hatten demnach in aller und jeder Beziehung für den Nutzen der Gemeinde zu sorgen, insbesondere auch die Forst- und Feldfrevel zur Anzeige zu bringen, und daher eine Aufsicht über die Waldungen zu führen, diese „in guttem schutz vnd schirm zu hall„ten" und den berechtigten Bauern das nöthige Bau- und Brennholz anzuweisen[42]). Der Dorfmeier zu Neftenbach hatte die die Dorf- und Feldpolizei nebst der Gerichtsbarkeit in Wasser-, Weg- und Steg-, Zaun- und anderen Dorfmarkangelegen-

39) Offn. §. 10. bei Schauberg, I, 112.

40) Grimm, I, 114.

41) Hofrodel §. 7, 10 u. 21 bei Schauberg, I, 52.

42) Grimm, I, 123. Ueber das Wort leiden vgl. Stalder, II, 165.

heiten [43]). Auch die Dorfmeier zu Wäningen sollten die Dorf- und Feldpolizei besorgen, insbesondere also die Grenzen umgehen, die Zäune besichtigen, und die gefundenen Mängel und Frevel zur Anzeige und zur Strafe bringen. („Die Dorffmeyger söllend „vff dem Meyg abent die Schnöten vmbgan vnd da die fridheg „schouwenn by einer efalden. vnnd was efalden sy findent söllend „sy melden an dem Meygen gericht by iren eyden" [44]). Eben so die Dorfmeier oder die Geschwornen zu Ober- und Nider-Steinmaur. Auch sollten sie die Strafgelder einziehen und gemeinschaftlich mit der Gemeinde die Zeit der Frucht- und Heuerndte bestimmen. („Die geschwornenn Dorffmeyer söllent vmb die einigen „vnnd Eefaden gan vnnd die eigenlich beschouwenn, vnnd welliche „dann nit wärschafft vnnd gut gmacht wordenn ist, alls dann die „so die Eefaden besächen habent, sollent sy die vngehorsammen „an den Grichten leiden vnnd angebenn. — Allso wann man „die Einigen beschouwet, vnnd wellicher dann vngehorsam erfun- „denn wirt, söllendt die Dorfmeyer von jedem die buß obstath „inziechenn, vnd wellicher sin buß nit geben ald bezalenn weltte, „sollent die geschwornen gwalt haben jmme ein pfandt zu nemmen. — „Item wann man schnydenn vnnd heüwen will, söllent die ge- „schwornen die frucht beschouwenn, vnnd dann ein Gmeindt „habenn, wann vnnd zu wellicher zyt man schnyden ald heuwenn „sölle oder welle, vnnd was dann das mer jst oder wirt, „darby soll es blybenn") [45]). In Altorf hatten die Dorfmeier insbesondere auch die Aufsicht über den Stier und über den Eber [46]). Die vier Dorfmeier oder Dorfvierer zu Töß hatten die Aufsicht über die Feld- und Waldmark, und den daselbst z. B. durch das Vieh verursachten Schaden zu schätzen („ist dann der schad so „groß, die Dorfmeyer den besächen vnd schetzen lassen"), sodann die erkannten Strafen beizutreiben, die Zeit des Holzhiebes festzusetzen und die Zeit der Erndte zu bestimmen. („Item der akeren „halb, so korn haber oder ander frucht tragent, sond die Dorfvierer

---

43) Grimm, I, 77 §. 24, 29, 30, 40 u. 44.

44) Offn. §. 6, vgl. noch §. 9 u 12. bei Schauberg, I, 8.

45) Offn. §. 44, 45 u. 52 bei Schauberg, I, 94.

46) Grimm, I, 12 §. 13.

„zu der zit der ernn besichtigen, vnd wie die noturft vorbert das „schniden, bis vff komlichs zit, verbieten oder erloben")[47]).

Die Dorfmeier hatten nämlich, wie alle anderen Gemeindevorsteher, das Recht in Dorfmarkangelegenheiten zu gebieten, z. B. zu Nieder= und Mättmenhasle zu gebieten, daß die Wege und Stege gemacht, und die Bäche und der Wasserlauf in Ordnung gehalten werden. („Die Dorffmeyer hand ouch recht zegebietten steg vnd weg vnd wasserrinnsen zemachen")[48]). Und auf die Zuwiderhandlungen gegen ihre Gebote durften sie hie und da allein, anderwärts aber mit Zustimmung der Gemeinde, Geldbußen, sogenannte Einungen setzen. („Item die dorffmeyer „hand gewalt die einung ze setzen vnd ze entsetzen")[49]). Eben so die Dorfmeier zu Nestenbach u. a. m. („Es sollent ouch alle „efaden besslossen werden, wenn die dorffmeyer das gebietend -. „Ouch söllent alle hoffstetten vnd büntten der andern frid geben, „vnd das mögent sy ouch gebietten, vnd wie sy es gebiettend „da gehörtt die büss dem vogt")[50]).

Dieses Bannrecht der Dorfmeier war jedoch kein Königsbann. Denn die Dorfmeier waren keine belehnte Richter, d. h. keine öffentliche Richter, eben so wenig wie die Bauermeister[51]). Sie saßen daher auch in Strafsachen nicht unter Königsbann zu Gericht[52]), vielmehr als genossenschaftliche Beamte im Namen und aus Auftrag der Gemeinde. (§. 159.) Ihr Bannrecht war demnach ein eigentlicher auf Dorfmark Angelegenheiten beschränkter Dorfbann, welcher sich hauptsächlich im Bannen der Waldungen, der Weiden, Wiesen und Felder zu äußern pflegte. (§. 92.)

Was von den Dorfmeiern bemerkt worden ist, gilt in derselben Weise auch von den Heimburgern und Heimbergern. Sie hatten, wie die übrigen Gemeindevorsteher, für die Aufrechthaltung des Dorffriedens zu sorgen und das dazu nothwendige Geleits= und Bannrecht, z. B. zu Gladbach bei Coblenz

47) Grimm, I, 130—131, 132 u. 134.
48) Offn. §. 25. vgl. noch §. 34 bei Schauberg, I, 3.
49) Offn. von Nider= und Mättmenhasle, l. c. §. 24. vgl. noch §. 22.
50) Grimm, I, 77, §. 30 u. 31.
51) Glosse zum Sächs. Landr. II, 13.
52) Sächs. Landr. I, 2, §. 4, II, 13 §. 1—3, III, 64 §. 11.

(„Diesse zwen heymburger haben zugleich oder ihrer einer hat „macht frey geleyde zu geben, auch alle gepott, groß vnd „klein, hohe vnd nieder, gegen menniglich")[53]). Auch zu Obermendig an der Mosel hatte der Heimburger das Bannrecht und zwar, da es eine grundherrliche Gemeinde war, nicht bloß namens der Gemeinde, sondern auch noch namens der Grundherrschaft („Gebot vnnd verbot sollen geschehen von wegen der heren „von S. Florin vnnd der gemeynden durch eynen heimburger „von irentwegen, der solle thun alle gewonliche gebot vnnd „verbot")[54]). Die beiden Heimberger zu Medbersheim in der Herrschaft Kyrburg hatten namens der Gemeinde zu handeln und waren der Gemeinde rechnungspflichtig. („ob dieselbige Heimbergen „jemandts fiengen von der gemeindt wegen — so sol ein Schultheiß ghen zu dem Heimberger des Dorffs und sollen bestellen, „daß —, darnach sollen das die Heimberger der Gemeine berechnen „und soll das die Gemeine bezahlen")[55]). Eben so der Heimburger von Obermendig an der Mosel[56]). So oft die Gemeinde als Gesammtheit auftrat und als solche zu handeln hatte, standen die Heimberger an ihrer Spitze („Wir heimberger und ganze gemein des Dorffes zu N., wir thun sämmtlichen kund und bekennen[57]). Ein heimburge und die gemeine sollend alle jar ein „banwart welen"[58]). Wenn man daher etwas von der Gemeinde begehrte, mußte man sich zu dem Ende an die Heimburgen wenden, z. B. zu Heimbach im Westerwald. („alßdan mogen die „herren die heymburgen anruffen vnd sie vmb hülff pitten"[59]). Eben so zu Mörscheid und Obermendig[60]), zu Medbersheim u. a. m.[61]). Die Heimburger hatten theils auf Verlangen des Grund- oder Vogteiherrn oder eines Andern, theils auch von

53) Grimm, I, 618.
54) Grimm, II, 497.
55) Weisth. bei Koenigsthal, I, 2, p. 63.
56) Grimm, III, 820 u. 821. Vgl. noch §. 159. oben.
57) Grimm, I, 594.
58) Grimm, I, 651. Vgl. noch III, 823 u. 824.
59) Grimm, I, 620.
60) Grimm, II, 139 u. 498.
61) Weisth. bei Koenigsthal, I, 2. p. 63.

Amtswegen die Gemeinde zu versammeln und die Gemeindeglocke leuten zu lassen[62]). Bei stattgehabten Verbrechen hatten sie den ersten Angriff und die ganze Gemeinde mußte ihnen dabei helfen und den Verbrechern nacheilen, z. B. zu Obermendig an der Mosel. („Wann das also geschehe vnd ein heimburger das gewahr wurd, „dann soll der am dritten tag die glock anziehen vnd seine gesellen „sollen auf die foir folgen vnd sollen denselbigen herin fordern, „daß der seinen frewel verthedige vnd soll ein jeder nachbaur „folgen") [63]). Ebenso in der Pellenz oder Pfalz an der Mosel [64]). In grundherrlichen Gemeinden sollten die Heimburger bei allen Anordnungen über die Marknutzungen beigezogen werden und sodann gemeinschaftlich mit den herrschaftlichen Beamten die Angelegenheiten der Gemeinde besorgen. („wanne der hinderwalt ecker „hat — vnd wan man den diemen am schneiten ist, so sollen die drei „schultheissen vnd ein heimborger bei einander sein vnd das thun „nach altem herkomen") [65]). Die Heimburger hatten ferner die Gemeindegefälle, hie und da auch die öffentlichen Steuern einzunehmen [66]), sodann die Gemeindegefälle zu verrechnen und zum Nutzen der Gemeinde zu verwenden, z. B. zu Schwanheim in der Wetterau („und was der gemeynde davon („von alman") ge„fellet, das sal man in genwortikeit eyns apts vnd eyns fauts „oder irer amptluden mit den heymburgern berechenen, vnd in „gemeyn nutz der gemeynde Sweynheim wenden vnd keren") [67]). Eben so zu Obermendig an der Mosel. („ein heimberger hebt die „buissen von wegen der gruntherrn vnd gemeynden") [68]). Zu Großweiher am Oberrhein („Die Heimburger allwegen der Dörffer „gefell, einkommen und vßgaben verwalten und nach vßgang irs „jars dem Vogt erbare Rechnung deßhalben zu thun schuldig und „verbunden") [69]), woraus jedoch nicht mit Mone gefolgert wer-

---

62) Grimm, II, 139, 495, III, 821. Bair. Landr. von 1616 p. 690.
63) Grimm, III, 821.
64) Urk. von 1348 bei Günther, III, 518.
65) Grimm, II, 139.
66) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 392. ff
67) Grimm, I, 524.
68) Grimm, II, 498.
69) Dorfordnung von 1599 bei Mone, Anz. V, 307.

den darf, daß die Heimburger bloße Rentmeister gewesen seien. Aus der von Mone selbst beigebrachten Dorfordnung geht ja hervor, daß die Heimburger die ganze Feldpolizei nebst der Aufsicht über die Almenden und das Recht die Almenden Matten zu verleihen, sodann die Feuerpolizei und die gesammte Dorfpolizei mit dem Rechte die Gemeindefronen zu besorgen gehabt haben, daß dieselben also auch in diesem Dorfe die Gemeindevorsteher gewesen sind. Außer der Dorf- und Feuerpolizei hatten die Heimburger auch noch die Baupolizei und die Forstpolizei, und daher die Besichtigung der Gebäude und die Anweisung des nöthigen Bauholzes, z. B. zu Obermendig und zu Kruft an der Mosel [70]). In Dürkheim wurde der Heimberger, nach dem grünen Buch, regelmäßig beigezogen, so oft von der Dorf- oder Feldpolizei, und insbesondere auch von der Mühlenbesichtigung die Rede war. Auch hatten die Heimburger die vorgefallenen Frevel zu rügen [71]), und die benachbarten Dorfschaften von wichtigen Ereignissen in Kenntniß zu setzen, z. B. in Franken („ob ein dorff ichts anginge, „die sollen iren heymbergen senden zu dem nechsten dorff dabey, „vnd derselbe das aber in demselben dorff dem heymbergen sagen") [72]). Endlich stand auch die Bürgerschaft, wenn sie als bewaffnete Mannschaft auszog, unter dem Oberbefehle der Heimburger, z. B. in der Ortenau („Item wan man reysen zucht, oder ziehen wil, „so sol es ein heimburger gebieten. — Item wan man sturmet, „so sol ein jeglicher, der das hört, louffen gon Cappel zu der kirchen „mit sinem gewere und da einem heimburgen gehorsam sin") [73]), im Westerwald u. a. m. („vnd sollen die nachparen der gemeinde „vff den glockenschall den heymburgen nachfolgen") [74]).

Dieselbe Funktion wie die Heimburger hatten auch die Hainberger z. B. im Odenwalde. Sie waren gleichfalls Vorsteher

70) Grimm, II, 498. III, 818 u. 823.

71) Weisthum von Retterath bei Günther, IV, 598. Haßelauer Weisth. in Granien, I. 30 u. 44.

72) Grimm, III, 554.

73) Grimm, I, 418.

74) Grimm, I, 620. Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 469 ff. 475. ff.

der Dorfmarkgemeinde und hatten als solche auch die Verwaltung und Verwendung des Gemeindevermögens, über welche sie vor versammelter Gemeinde Rechnung ablegen mußten[75]). Eben so die Heimolmeister in Frankenhausen und Greußen[76]) und in den Niederlanden der Heimrath[77]).

Auch die Vierer hatten die Angelegenheiten der Gemeinde zu besorgen. Die Vierer zu Wynau z. B. hatten die Feuerschau, die Besichtigung der Bäche, sodann das Bannrecht und das Aufsichtsrecht in Vieh-, Weide-, Holz- und Zaun-Angelegenheiten. („Die vierer söllent das für beschöwen und verbieten, es sige die „stein oder die türli für den ofen ze tun. — Die vierer söllent „den bach besechen in dem Dorff vnd sollent den gebieten, das si „den (bach) rument —. die vier hant öch by der buß ze bieten „denen die da nit wellent huetten des vichs —. die vier söllent „gebüten ze zunnen vnd darnach mit den nachpuren die zun be- „sechen by der buß. — Es sollent auch die vier daruf achten, „das nieman in der zelg weyde weder roß noch rind, kue oder „ander vich gebunden oder libig by der alten buß, ist X den. Es „söllent ouch die vier daruff achten, das nieman inschlache vff „der brach denn als vil er seyen wil. Item es sollent ouch die „vier darauf achten das nieman nüt inschlache in holtz noch in „veld, denn das er mit dem phlug vnd mit der segesen nutzen „mag") [78]). Sie hatten demnach die gesammte Dorf-, Feld- und Waldpolizei. Die Fürer des Dorfes Greilsperg sollten „mit dem geschwornen Amtmann vom Haus zu Haus gehen, die „Feuerstätte ob sie versorgt und verwart, auch sauber, vor Scha- „den zugewarten gehalten, besichtigen. — Auch sollen die Zäune, Gräben und Märk überall zu Dorf und Feld, so oft es vonnöten, „durch erwelte Fürer und Amtmann besichtiget werden") [79]). Eben so hatten die Vierer zu Schwartzenbach im Kanton St. Gallen die Aufsicht über das Feuer, über die Wege, Stege, Wassergänge und Zäune, sodann über das Vieh und über den durch Menschen

75) Erbacher Landr. p. 122 u. 355.
76) Walch, I, 250 §. 81 u. VII, 96, §. 27.
77) Haltaus, p. 866.
78) Grimm, I, 179.
79) Ehehaftrecht §. 1 u. 2 bei Seifried, I, 232.

oder Vieh verursachten Schaden. Sie sollten insbesondere dann einschreiten, wenn der Schaden durch Ueberzäunen, Uebermähen, Ueberschneiden, Ueberackern u. dergl. mehr entstanden war, und hatten überhaupt die Gemeinde in aller und jeder Beziehung zu vertreten und für sie zu sorgen. („Die Vierer söllend in ihrem „Dorff nutz und ehr betrachten, ihren schaden warnen und wen„den, auch alles das so den Dörffern angelegen und vonnöthen, „es seye mit fridhägen, stäg vnd wegen, mit feür und wasser„gängen, mit unfridbar vech und rossen, dardurch und dem Dorff, „ald innwohnern, auch biderben leuthen schaden beschäche und be„gegnen möchte, söllend allwegens die vier erwellten personen zu „den sachen aigentlich vffsechen vnd nachfrag haben —. Item, „welcher einen fridhag unerlaupt der viereren uffbreche, dardurch „dann schaden bescheche —. Item wie einer einen überschnydt, „überzündt, oder über offen marchen ehrte, ald übermeyte, und „den zmal dieselbigen, denen der schaden beschechen, söllend die „vier verordneten sy umb den schaden berichten —. Item wann „einer in wisen oder im veld mit seinen rossen ald vech schaden „thäte und zufügte, den ze mal sollend die vier verordneten den „schaden schätzen [80]). Ähnliche Bestimmungen findet man hinsichtlich der Vierer zu Roggwil [81]), zu Rickenbach u. a. m. in der Schweiz [82]), zu Moosinning, Peitingau u. a. m. in Baiern [83]), im Stifte Fulda u. a. m. [84]). Auch sollte in Baiern ohne ihr Wissen und Willen die Sturmglocke nicht angeschlagen werden [85]). Zu Peitingau sollten die Vierer insbesondere auch den fälligen Zins und die Gemeindesteuern erheben und verrechnen, die Feuerstätten besehen und „den Kühen die Horn und den Gännsen die „Fletten", d. h. die Flügel oder Schwungfedern abschneiden [86]). Und dieselbe Funktion wie die Vierer oder Führer hatten auch

80) Grimm, I, 216—217.
81) Grimm, I, 177.
82) Grimm, I, 211 u. 213.
83) Grimm, III, 662. Lori, p. 328 u. 348. Krenner, XVI 245.
84) Thomas, I, 202—203.
85) Landpot von 1512, Bl. 5.
86) Lori, p. 348.

die Halgenpfleger zu Hausen in Baiern. („die Halgenpfleger „sollen sein wie Füerer in ainem andern Dorff") [87]).

Dasselbe was die Dorfmeier, Heimburger und Vierer gewesen sind, waren auch die vier Anwalten oder Ewalten zu Dübendorf in der Schweiz. Sie hatten die gesammte Dorf- und Feldpolizei und das Recht die hierauf bezüglichen Anordnungen zu machen oder das Bannrecht. („dz jr anwalten gewalt „hand Bann ze machen by einer buos wie hoch vnd wie dick sy „wellent [88]).

Auch die Bauermeister und Bürgermeister hatten die Gemeindeangelegenheiten zu besorgen und die Steuern zu erheben, z. B. in Welschbillig im Erzstifte Trier, sodann in den Gemeinden der Stifter Fulda und Würzburg, in der Pfalz, im Rheingau, in Hessen, Westphalen u. a. m. [89]). Insbesondere hatten sie auch das Bannrecht z. B. die Bürgermeister zu Obereisensheim in Unterfranken [90]), ferner die Aufsicht über Maß und Gewicht u. drgl. m. z. B. im Rheingau, „die Mangel oder „gebrechen an Gewicht, Elen, Maß, Mißback, Fleisch oder der- „gleichen vff zu heben vnnd straffen" [91]). In Oldenburg hatten die Bauermeister die Aufsicht auf Deiche, Dämme, Graben, Wege und Stege [92]). Sie hatten überhaupt das Interesse der Gemeinde zu besorgen, z. B. in Weisenheim am Sand in der Pfalz. („Vier „Burgermeister werden jhärlich vff Martini mit Pflichten ange- „nohmen der Gemein jhren nutzen zue furdern vnd darüber leh- „lich gebürliche Rechnung zu thun") [93]). Eben so die Dorfmeister und magistri villae, welche namens der Gemeinde

87) Urk. von 1564 bei Lori, p. 364.

88) Offn. §. 14, 21 u. 25 bei Schauberg, I, 100 ff.. 108 u. 110.

89) Weisthum bei Lacomblet, Arch. I, 384. Grimm, I, 451. Thomas, I, 201. Kopp, I, 321—322. Bodmann, I, 263, 491 u. 492. Das Recht von Westhoven bei Steinen, I, 1575 ff. Samml. der Wirzburg. VrO. I, 417, 663, II, 439.

90) Dorfordnung von 1553 §. 32 bei Wigand, Wetzl. Beitr. III, 193.

91) Dorfrecht von Niederheimbach und Drechtingshausen bei Bodmann, II, 656.

92) Halem, II, 196.

93) Ungedr. Weisthum.

zu handeln und insbesondere auch die Gemeindeversammlungen zu berufen und sodann die Berathungen zu leiten hatten[94]). Ferner die Dorfrichter[95]), die Dorfgreven und Dorfgrafen[96]) und die Honnen.

Honnen oder Hunnen hießen nämlich die Vorsteher der Honnschaften oder Hundschaften, wie man die Bauerschaften am Niederrhein u. a. m. zu nennen pflegte. Die Honnen hatten demnach, wie die Heimburger, Bauer=, Dorf= und Burgermeister, die Dorfmarkgemeinde zu vertreten und in ihrem Namen z. B. die Gefälle zu erheben und sonst noch für die Gemeinde zu handeln[97]); bei Streitigkeiten über die Gemeindewaldungen, Viehtrifften oder bei sonstigen Markangelegenheiten gemeinschaftlich mit den Kirchspielsleuten zu handeln[98]); die Holz=, Grenz= und anderen Frevel zu rügen („Item dese selve twa hontschaffen ge„vent twey honnen — dye sullen wroegen soe wat wroechberich „ys")[99]); ferner die Verbrecher an die öffentlichen Richter auszuliefern („denselbigen mißthetigen man sol man antworten gehn „A. an des hunden gadern — vnd soll der hundte den ant„worten an die Buchenstaude"), bei peinlichen Hochgerichten namens der Gemeinde die Leitern für den Galgen zu besorgen („vnd soll der hundt die leitter besorgen")[1]); kurz alles dasjenige zu besorgen, was zur Dorf= und Feld= oder Dorfmarkpolizei gehört hat[2]). Wie andere Gemeindevorsteher hatten auch die Hunnen die Steuern und anderen Gefälle, insbesondere auch die Weinbeden, wo diese hergebracht waren, zu erheben (§. 83.), weshalb man denn den Wein selbst einen Hunnenwein oder Hundswein („Huntzwin"[3]), vinum hunicum)[4]) oder vinum

94) Juramentum von 1085 bei Pertz, IV, 59. Dipl. von 1483 u. 1486 bei Schöttgen, u. Kreysig, II, 653 u. 655.
95) Schwäb. Landr. W. c. 311. Ruprecht von Freising, I, 142.
96) Kopp, I, 321. Grimm, III, 450 u. 451.
97) Urk. von 1438 bei Guden, II, 1284.
98) Dipl. von 1311 bei Guden, II, 1004.
99) Urk. von 1369 §. 7 bei Lacomblet, Arch. I, 282.
1) Grimm, II, 30.
2) Lacomblet, Arch. I, 229—234.
3) Urk. von 1408 bei Günther, IV, 127.
4) Dipl. von 1271 bei Guden, IV, 914. Vgl. Lacomblet, I, 233—324.

hunicum censuale [5]) genannt haben soll. Andere leiten den Namen Hunnenwein von dem alten Hunnen Volke ab, indem dieses die ersten Weinpflanzungen am Rhein gemacht haben soll. Wieder andere halten den Hunnenwein im Gegensatze des weißen Frankenweins für einen rothen Wein u. drgl. m. [6]). Für entschieden halte ich jedoch nur so viel, daß der Weinbau schon seit dem dritten Jahrhundert in Gallien und am Rhein bekannt gewesen [7]), also nicht erst durch Karl den Großen dahin gebracht worden ist, und daß der Hunnenwein dem Franzwein (vinum francicum oder auch vinum latinum genannt) [8]) entgegen gesetzt und dieser fremde Wein als eine bessere Sorte betrachtet worden ist, z. B. in der Pfalz (duas amas vini nobilis, d. h. vom besten Gewächse, — et III amas hunatici vini, d. h. von einer gemeineren Sorte) [9]), zu Weinsheim bei Kreuznach (unam karratam vini Frankonici vel due karrate hunici) [10]), in der Wetterau („zweierlei win, hunisch und frenkisch, deme burggreven frenkischen win und sinen knechten hunischen") [11]). de carrata vini frankonici quatuor col., de carrata vero vini hunici duo tantum) [12]); im Rheingau u. a. m. (unam carratam vini hunnici, cum dimidia vini francilis melioris crementi [13]). Carrata vini hunici pro una marca denarior. colon. Item carrata vini franci

---

5) Dipl. von 1310 bei Guden, III, 59.
6) Vgl. Bodmann, I, 204—205. und Bär, Beiträge zur Mainzer Geschichte, II, 86—99.
7) Aurelius Victor, de Caesaribus, c. 37. Eutropius, breviar. c. 11.
8) In Landshut wird der Frankenwein als die schlechtere Sorte von dem vinum latinum, dort wohl italienischem Wein unterschieden. Stadtrecht von Landshut von 1279 §. 21 bei Gaupp, deutsche Stadtrechte, p. 155. — vinum franconicum leviori foro urnam ad decem vendet denarios, et urnam latini ad viginti. Auch im Rechnungsbuch des Klosters Aldersbach ad an. 1296 in Quellen zur Bair. Gesch. I, 446. wird des vinum latinum gedacht.
9) Dipl. von 1295 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 265.
10) Güterverzeichniß aus 13tem sec. bei Krenner, orig. Nass. II, 224.
11) Grimm, III, 487.
12) Urk. von 1265 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 136.
13) Dipl. von 1204 bei Bodmann, I, 204.

et boni pro duabus marcis Colon. [14]). Carratam vini nobilis u. s. w. [15]). Der Hunnenwein ist demnach, wie es mir scheint, aus einer älteren in dem rauheren Deutschen Klima ausgearteten Traubenart bereitet und als die gemeinere und geringere und daher wohlfeilere Weinsorte Hunnenwein oder, von der Hunn- oder Bauerschaft, Bauernwein genannt worden, während der sogenannte Frankenwein aus einer besseren, erst seit Karl dem Großen oder noch später aus Frankreich eingeführten Traubenart bereitet zu werden pflegte. Für diese Erklärung des Hunnenweins spricht auch eine altdeutsche Glosse, welche vulgari, d. h. gemein, durch huni übersetzt [16]).

Dasselbe was von den Honnen gilt auch von den Centenern oder Zentnern. Als Gemeindevorsteher hatten auch sie die Angelegenheiten der Gemeinde zu besorgen, z. B. die Markfrevel zu rügen und die ausgepflügten Marksteine wieder zu setzen [17]); gemeinschaftlich mit der Gemeinde die Grenzberichtigungen vorzunehmen [18]) und über die Gemeindewaldungen und Weiden zu verfügen [19]); ferner die Bau- und Forstpolizei [20]) und die Angelegenheiten der Hirten und Schäfer zu besorgen [21]), die öffentlichen Gefälle zu erheben [22]) u. s. w. Insbesondere hatten sie auch die Verbrecher zu verhaften, zu bewahren und sodann an das Hochgericht abzuliefern. („ob eyn unbedich mensche in eyme der dorfere „gefangen wurde, von dem man richten sulde, in welichem dorfe „daz geschee, daz soll der Zentener dez dorfes in die erste „nacht halden, und dez anderen dages antworten eyme Zentener dez anderen dorfes nehest da by gelegen —. Und als der funffte

14) Dipl. von 1323 bei Bodmann, I, 204.
15) Dipl. von 1291 bei Bodmann, I, 205.
16) Suhm, symb. p. 376.
17) Grimm, II, 28, 31, 332 u. 382.
18) Dipl. von 1274 bei Guden, II, 958. ff. dipl. von 1275 bei Günther, II, 402. ff.
19) Dipl. von 1259 u. 1297 bei Günther, II, 294 u. 515.
20) Grimm, III, 823.
21) Grimm, II, 569.
22) Urk. von 1339 bei Günther, III, 407. Grimm, II, 84.

„Zentener yn die funffte nacht gehalden hait, so sol er und „die gemeinde yn an daz hogerichte antworten") [23]).

Auch die Dorf Centgrafen, Centgräfen, Centgreven und Cinggrefen waren Gemeindevorsteher und hatten daher mit den übrigen Gemeindeangelegenheiten insbesondere auch die Weideangelegenheiten und die Dorfgerichtsbarkeit zu besorgen [24]). Eben so die Sechser, welche z. B. in Nider= und Mättmenhasle die Marksteine setzen, die Wege und Stege besichtigen und mit dem Untervogte die entstandenen Streitigkeiten entscheiden sollten [25]). Die Achter in Dürkheim hatten die vollständige Feld= und Waldmarkpolizei, sodann die Ortspolizei und insbesondere auch noch die Marktpolizei [26]). Die Zwölfer im Stifte Fulda hatten ebenfalls die Angelegenheiten der Gemeinde zu besorgen [27]). Und auch die Zehener standen an der Spitze der Gemeinde und mußten daher für die Gemeinde und gemeinschaftlich mit derselben handeln, so oft dieses das Gemeinde Interesse erheischte, z. B. wenn dem Landesherrn der Huldigungseid zu leisten war [28]).

Auch die Gerichtsammanne, Hauptleute, Obleute und anderen Gemeindevorsteher hatten die Angelegenheiten der Gemeinde zu besorgen und die Gemeinde, wo es nothwendig war, zu vertreten [29]). In den Dörfern in der Oberpfalz hatten die Haubtleubt und Vierer insbesondere auch „alle viertl jahr „in den heusern feurschaug zu halten" [30]). Eben so die Schließer im Dithmarschen [31]).

Sämmtliche Gemeindevorsteher hatten demnach die Angelegenheiten der Gemeinde, wenigstens die minder wichtigen und die laufenden Geschäfte zu besorgen und zwar nicht allein in den

---

23) Weisthum von Lirschberg bei Lacomblet, Arch. I, 255. Vgl. noch Grimm, II, 266, 325. f. u. 331.

24) Grimm, III, 450. Not., 473, 476 u. 484 §. 5, 7 u. 12.

25) Offn. §. 21 bei Schauberg, I, 2.

26) Meine Gesch. der Markenverf. p. 298—301.

27) Thomas, I, 201, 202 u. 203.

28) Weisthum von Dreyß bei Ludolff, III, 264.

29) Rettenberg. Landesordn. p. 7 u. 29. Bair. Landr. von 1616, p. 690.

30) Ehehaftr. von Hahnbach art. 16 bei Fink, I, 4, p. 368.

31) Neocorus, II, 542. Vgl. §. 147.

freien Gemeinden und in den gemischten, sondern meistentheils auch in den grundherrlichen Dorfschaften. (§. 163.). Da jedoch nicht jede grundherrliche Ortschaft eine Dorfmarkgemeinde gebildet und auch nicht jede grundherrliche Gemeinde einen eigenen genossenschaftlichen Gemeindevorsteher gehabt hat, so findet man, zumal in späteren Zeiten, viele Dörfer und sogar Dorfgemeinden, welche unmittelbar unter dem grundherrlichen Beamten gestanden haben. In solchen grundherrlichen Gemeinden stand nun der herrschaftliche Beamte an der Spitze der Gemeinde. Er hatte außer den grundherrlichen Angelegenheiten auch noch das Dorfregiment zu besorgen. Er war daher, z. B. zu Langenerringen in Schwaben, nicht bloß Richter in herrschaftlichen Angelegenheiten, sondern zu gleicher Zeit auch noch Vorstand der Dorfgemeinde, (der „Gepurschafft" oder „Gemainde") und hatte als solcher die Aufsicht über die Wirthe, Bäcker, Schuster, Schmiede und über die anderen Handwerker, so wie über die Flurschützen und Hirten („eschhayen vnd hirten"), und das Recht die Nachthüter zu ernennen. („Wenn ouch die gepurschaft bedarf ains nacht„hüters, so sol in der Richter ainen setzen, der ainen maiden „hat"). Indessen bildete doch die Dorfgemeinde auch in diesem Falle eine wahre ziemlich unabhängige Genossenschaft, welche z. B. ihre Dorfhirten und Flurschützen selbst zu ernennen hatte und sogar Verordnungen machen durfte, an welche auch der Herrschaftsrichter gebunden war. („Waz ouch die gepurchaft alle ir „der merer tail ainnung setzend, wer dieselben gesatzte überuert, „diesselben puzz mag der richter wol nemen"). Der Herrschaftsrichter durfte sogar ohne Zuziehung der Bauerschaft gar nichts verfügen. („Es sol auch der richter nihtes setzen noch erlaben. „ann der gepurschafft willen oder ir dez merern tails")[32]). In solchen grundherrlichen Gemeinden war demnach die Hofgenossenschaft nicht von der Dorfmarkgenossenschaft getrennt, die Eine vielmehr mit der Anderen gänzlich verschmolzen. (§. 8.) Der Fronhofbeamte war zu gleicher Zeit Dorfmarkbeamter und hatte daher dieselbe Kompetenz, welche in anderen Gemeinden der Gemeindevorsteher gehabt hat, nämlich, wie wir gesehen haben, die

32) Grimm, III, 643—646. Vgl. oben §. 163.

gesammte Orts-, Markt-, und Feldpolizei[33]), insbesondere auch das Kommando der Bürgerschaft, wenn diese als bewaffnete Macht auftrat, z. B. der herrschaftliche Schultheiß zu Rommersheim, Prüm, Salzschlirf u. a. m.[34]).

§. 167.

Die Gemeindevorsteher standen, wie wir später noch weiter sehen werden, unter den herrschaftlichen Beamten, nämlich in sämmtlichen Gemeinden, auch in den freien und gemischten, unter den öffentlichen oder landesherrlichen Beamten, und in grundherrlichen und gemischten Gemeinden außerdem auch noch unter den grundherrlichen Beamten. So standen z. B. die Zender an der Mosel unter dem herrschaftlichen Amtmann[35]), die Bauer- und Bürgermeister im Hochstifte Würzburg unter dem herrschaftlichen Schultheiß[36]), die Heimburger am Oberrhein unter dem herrschaftlichen Schultheiß[37]), die Bauer- und Burgermeister im Stifte Fulda unter dem herrschaftlichen Schultheiß[38]), die Vierer und Obleute in Baiern unter den Landgerichten und in den Hofmarken außerdem auch noch unter den Hofmarkrichtern[39]).

Mit der Grund- und Landesherrschaft selbst stieg auch die Gewalt ihrer Beamten. Und je weiter auf der einen Seite die Kompetenz dieser grund- und landesherrlichen Beamten ausgedehnt ward, desto mehr ist auf der anderen Seite der Wirkungskreis der Gemeindevorsteher beschränkt oder auch gänzlich verdrängt worden. So wie nämlich die alten Gemeindebeamten in England, die Constabler, nachdem ihnen ihre Kompetenz mehr und mehr entzogen und an andere Behörden übertragen worden war, zu bloßen Fronboten im alten Sinne des Wortes herabgesunken

33) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 469. ff, III, 64. ff.
34) Grimm, II, 519, III, 375, 830 u. 832.
35) Grimm, II, 325.
36) Samml. der Wirzb. VrO. II, 439.
37) Großweiherer Dorfordnung bei Mone. Anz. V, 306.
38) Thomas, I, 200 u. 201.
39) Baier. Landr. von 1616, p. 690.

find[40]), so auch in vielen Gemeinden Deutschlands die Heimburger, Bauernrichter, Honnen und anderen Gemeindevorsteher. Nachdem die Dorfmarkgerichtsbarkeit, wie es öfters geschah, mit der grundherrlichen oder auch mit der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, z. B. im Stifte Münster mit den landesherrlichen Gogerichten vereiniget worden[41]), und auch die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten mehr und mehr an die grundherrlichen oder landesherrlichen Beamten übergegangen war, so wurden die genossenschaftlichen Gemeindevorsteher entweder gänzlich verdrängt und durch grund- oder landesherrliche Ortsvorsteher ersetzt, oder beide Stellen mit einander vereinigt, oder es sanken die Gemeindevorsteher zu ganz unbedeutenden Beamten, meistentheils zu bloßen Fronboten und Feldschützen herab. Von dem ersten Falle ist bereits schon die Rede gewesen. (§. 163 u. 166.) Das Letztere war aber unter Anderen hinsichtlich der Honnen am Niederrhein der Fall, wo den Honnen außer dem Botendienste nur noch die lästige Pflicht, die herrschaftlichen Gefälle beizutreiben und zu Herrendiensten aufzubieten, und zwar bis zur Französischen Besitznahme des Landes geblieben ist. Im Amte Hückeswagen im Herzogthum Berg z. B. „hat jede Hondschaft in statt des „botten einen Honnen", und im Amte Bornfelt „ist ein gemeiner „Besten-Bot, darzu hat ouch jede Hondschaft seinen eigenen Hon„nen, der das gelt hevet und gebott thuet"[42]). Auch nach der Bonner Schützenordnung von 1772 waren die Honnen oder Hunnen bloße Feldschützen und Boten, welche die Kühren und Geldbußen, zumal jene wegen Feldfrevel auf dem Lande einzunehmen hatten, wie die Kürmeister und Rentmeister in der Stadt[43]). Eben so wurden sie in der Jülich und Bergischen Polizeiordnung von 1563 p. 65. unter den Boten und Gerichtsdienern genannt. („unsere Ambtleut, Vögt, Schultheißen, Richter „Scheffen, Boden, Fronen, Honnen vnd andere vnsere Beuelch-

40) Meine Freipflege, p. 20—22.

41) Gerichtsschein von 1488 bei Kindlinger, M. B. II, 347.

42) Urk. von 1555 bei Lacomblet, Arch. I, 292 u. 293. Vgl. noch p. 212, 221, 241. f., 278 f. u. 289 a. E.

43) Schützenordn. §. 12, 16 u. 17 in Sammlung Chur. Cölln. VrOrdn. II, 392, 393, 397 u. 399.

„haber"). Auch der Hun, welcher bei dem Hungerichte im Bliescasteller Amt wie ein Hund bellen mußte, war schon ein bloßer Bote, welcher daher auch die Schöffen vorzuladen hatte („solcher hun gebeut den 21 schöpfen, wenn man einen hinrichten „will, zuesam.") [44])

Wie die Honnen so sind in manchen Gemeinden auch die Centener zu Boten herabgesunken, z. B. die drei Centener zu Zell, Merl und Punderich im Hamme an der Saar. Daher wurden sie in späteren Urkunden selbst Gerichtsboten genannt: („dye dri centener von Puenderig, von Celle vnd von „Merle" in einer Urkunde von 1339 [45]) verglichen mit einer anderen Urkunde von 1472 [46]), wo dieselbe Stelle heißt: „die dry Gerichtsboden zu Zelle, zu Merle vnd zu Punderich"). Auch die Bauermeister sind in manchen Gemeinden zu bloßen Boten herabgesunken, z. B. in Halle. (dictus schulthetus iudicio presidebit, cui assidebit nuncius ipsius ecclesie qui Burmeister vulgariter nuncupatur) [47]). Eben so die Bauerrichter, welche z. B. im Stifte Münster bei den landesherrlichen Gogerichten das Amt eines Fronboten zu verrichten hatten („want des Buerrichters offt Vronen Getuch, vor „twe Manne staen sall") [48]). Auch bei den Märkergerichten in Westphalen hatten die Buerrichter aus den zu der Mark gehörigen Bauerschaften die Forstfrevel zu constatiren, im Namen des Holzrichters die Vorladungen zu machen und sodann für den Vollzug des gesprochenen Urtheiles Sorge zu tragen [49]). Eben so sind auch die Heimburger nach und nach verdrängt und ihr Amt z. B. zu Seligenstadt an die Rentmeister übertragen

---

44) Grimm, I, 796. Vgl. noch oben §. 160. und Haltaus, p. 956. und Grimm, R. A. p. 756 u. 766.

45) Günther, III, 407.

46) Günther, IV, 617.

47) Dipl. von 1212 bei Ludewig, rel. Mpt. V, 26. Vgl. Haltaus p. 109.

48) Gerichtsschein von 1488 bei Kindlinger, M. B. II, 350 vgl. noch p. 347 u. 348.

49) Protokoll der Alberger Mark von 1554 bei Kindlinger, M. B. II. 381, 383 u. 386.

werden („und was durch Heimburger bisher ausgericht ist, das „soll hinfürther durch Baw und Rentmeister versehen und ausge- „richt werden") [50]). Oder sie sind z. B. zu Straßburg, Speier, Worms, Mainz u. a. m. zu bloßen Fronboten herabgesunken [51]). Desgleichen die Heimolsmeister zu Frankenhausen und Greußen [52]), wie ich dieses jedoch hier nicht weiter verfolgen kann, indem es mit der Entstehung und Ausbildung der städtischen Verfassung zusammenhängt.

In sehr vielen Gemeinden haben sich indessen die alten genossenschaftlichen Gemeindevorsteher bis ins 18. Jahrhundert, hie und da sogar bis auf unsere Tage als wirkliche Vorsteher der Gemeinden erhalten, z. B. die Heimberger im Nassauischen [53]), die Voigte und Oberheimbürgen in den Erfurter Ortschaften [54]), die Bauermeister und Bürgermeister im Hochstifte Würzburg [55]), die Bauermeister, Bürgermeister, Vierer und Zwölfer im Stifte Fulda [56]), die Bürgermeister im Hochstifte Speier [57]), die Bürgermeister und Dorfmeister in der Pfalz, die Vierer in Hohenzollern Hechingen [58]), in Baiern u. s. w. In Baiern suchte man in den Jahren 1783 und 1784 die Dorfsführer, Ob- oder Hauptleute wieder neuerdings zu heben. Man nahm ihnen die lästigen Gerichtsdieners Verrichtungen wieder ab und versah sie mit einer neuen Instruktion, in welcher man ihnen die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten neuerdings einschärfte, insbesondere die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben gegen jährliche Rechnungsablage, und die Verwaltung der Orts- und Feldpolizei, nämlich die Sorge für die Gemeindehölzer, für die

---

50) Neue Ordnung von Seligenstadt von 1527 bei Steiner, Seligst. p. 371.

51) Grandidier, II, 46. Schilter zu Königshoven, p. 701 u. 1156. und index. Würdtwein, dioeces. Mog. I, 22 u. 29.

52) Walch, I, 250 art. 81 u. VII, 96 art. 27.

53) Weisthum der Gesetze u. s. w. im Nassauischen, II, 156—158.

54) Instruction vom 26. Mai 1730. Sachse, Sächs. Pr. R. §. 621.

55) Samml. der Wirzb. VrO. I, 663, II, 672.

56) Thomas, I, 201—203.

57) Samml. der Speirer Ges. IV, 54.

58) Gemeindeordnung von 1833 §. 44.

Gemeinswege und Stege, die Feuerschau, die Zaun- und Mühlenbesichtigung, die Aufsicht auf die Ringlung der Schweine, Beschlagung der Weidenschaften und Haltung des Geilviehes, die Aufsicht auf das Betragen der Ehehaftsschmiede, Müller, Bader und anderen Handwerksleute, und auf das liederliche Gesindel, die Sorge für Nachtwachen und für den Unterhalt armer Personen [59]). Und im Jahre 1802 wurde bei Gelegenheit der Organisation der Landgerichte jene Instruktion von 1784 neuerdings bestätiget [60]).

Allein mit dem genossenschaftlichen Elemente ist auch die Wirksamkeit dieser Gemeindevorsteher mehr und mehr geschwunden. Je mehr nämlich die grund- und landesherrlichen Beamten ihre Amtsgewalt ausgedehnt und die Genossenschaften selbst möglichst untergraben haben, desto mehr mußte auch das Ansehen der Gemeindevorsteher und ihre Amtsgewalt dahin schwinden. Und zuletzt durften sie nicht einmal mehr ihre Gemeinden versammeln, um sich mit ihnen über ihre eigenen Angelegenheiten zu berathen. Das Recht eine Gemeindeversammlung zu berufen hatten vielmehr nur noch die herrschaftlichen Beamten z. B. im Stifte Fulda die herrschaftlichen Schultheiße [61]). Und in Baiern bedurfte zu dem Ende die Gemeinde sogar dann einer obrigkeitlichen Erlaubniß, wenn sie gegen den ihr vorgesetzten herrschaftlichen Beamten eine Beschwerde vorzubringen hatte. („ordnen vnd wöllen wir, wo „fürterhin in einem Dorff die Vnderthanen ein gemeine Be„schwerde haben wider jhr Obrigkeit oder Grundtherrschafften, daß „die Vierer oder Obleut jedes orts zu der Obrigkeit sollen gehn, „vnd derselben die Beschwerden, welche die Gemein klagen thue, „mit kürtz entdecken, vmb abstellung derselben, oder da die Obrig„keit dessen, was sie gehandlet oder fürgenommen, berechtigt zu „sein vermainte, vmb erlaubnuß einer Zusammenkunfft,

59) Instruktion vom 19. Mai 1784 in Meyr, Grl. S. II, 1474—1480. Vgl. noch Mandate von 1780 u. 1783 in Mayr, I, 389—391 u. 447—450.

60) Verordnung, die Einrichtung der Landgerichte betr. vom 24. März 1802, §. 14—16, p. 260.

61) Thomas, I, 200 ff. u. 246.

„daß sich die Vierer mit einer Gemain vnderreden „mögen, gütlich bitten. Vnd so das beschicht, sol die Obrig„keit den Vierern vergunnen ein Zusammenkunfft, doch in „beysein einer von der Obrigkeit hierzu erküßten vn„parteyischen Person") [62]). Auch die rentmeisterische Instruction von 1669 verordnet noch: „Dorfsgemeinde soll ohne Bey„seyn der Amtleuten nicht gehalten werden" [63]).

3. Gemeinderath.

§. 168.

In wichtigeren Gemeindeangelegenheiten durften die Gemeindevorsteher nicht allein handeln. Sie mußten vielmehr die Gemeinde selbst oder einen zu dem Ende gebildeten Gemeinderath beiziehen. Der Gemeinderath ist daher für die Dorfgemeinden und für ihre beschränkteren Verhältnisse dasselbe gewesen, was für die Städte der Stadtrath. Man nannte ihn, wie wir sogleich sehen werden, einen Rath oder consilium, oder auch einen Ausschuß. Und die Gemeinderäthe nannte man consiliarii [64]), in den Gemeinden des Kantons Glarus abwechselnd Rathsherrn, Tagwensräthe und Rathsglieder [65]), Rathvorsteher zu Weinähr bei Ehrenbreitstein [66]), zuweilen auch consules [67]), oder auch, wie wir sogleich sehen werden, Gemeindebevollmächtigte, am häufigsten aber Geschworne oder jurati.

Einen solchen Gemeinderath findet man in Erbach, Lorch, Geisenheim, Hattenheim, Rauenthal, Winkel und in anderen

62) Bair. Landr. von 1616 p. 690.

63) Generalien Samml. von 1771, p. 557. Nr. 115. Vgl. noch Mandat vom 19. Mai 1784 §. 3 und von 1795 in Meyr, Grl. S. II, 1475, u. V, 34 f.

64) Dipl. von 1453 bei Bodmann, I, 475.

65) Landb. von Glarus, I, §. 4, 73, 183, 269 u. 270.

66) Grimm, I, 604.

67) Dipl. von 1453 bei Bodmann, I, 475. Erbach in stuba domus consulum. Dipl. von 1323 bei Michelsen, Dithmarsch. Urkb. p. 24. consules et universitas parrochie.

größeren Dörfern des Rheingaus. Der Gemeinderath stand daselbst an der Seite des genossenschaftlichen Gemeindevorstehers, des Bürgermeisters, nicht an der Seite des herrschaftlichen Schultheiß. („Bürgermeister vnd Rath zu Eltuil vnd Burgermeister Rath „vnd Gemein zu Rauwenthal [68]). Wir Schultheisse, Burgermei„ster, die Geschworne vnd die gantze Gemein zu Ruwen„dorff [69]). Schultheissen, Burgermeistern vnd Rathe zu Rü„deßheim") [70]). Neben dem Schultheiß stehen vielmehr die Schöffen. („Scholtes, Scheffen, Burgermeister vnd gantze „gemeynde von Hattenheim") [71]). Daher war Schultheiß und Gericht, oder scultetus et scabinus verschieden von dem Rath (consilium) und von den Rathsleuten, welche consiliarii oder de consilio genannt worden sind. Und beide standen neben einander in einer und derselben Gemeinde [72]). Eben so stand zu Kruft in der Abtei Lach am Niederrhein ein Rath (die Geschwornen) an der Seite des Heimburgen und neben ihnen der Schultheiß mit seinen Schöffen. („Schultheiß, 14 Scheffen, Heimburge vnd „Geschworen sampt der gantzen Gemeinden") [73]). Zu Cappel in der Ortenau hatte der Heimberg zwölf Richter oder die Zwölf an der Seite und neben ihnen stand noch Schultheiß und Gericht [74]). Eben so standen in Dürkheim die Achter neben dem Schultheiß und den Schöffen [75]). Zu Obereisensheim im Kreichgau standen an der Seite des herrschaftlichen Schultheis, welcher die Gerichtsbarkeit zu besorgen hatte, ein Bürgermeister und die Vierundzwanzig [76]). Auch die Honnen am Niederrhein hatten einen Rath (Geschworne) zur Seite und neben ihnen stand noch Schultheiß und Gericht. („unsen Schultissen, Honnen, Ge-

---

68) Urk. von 1518 bei Bodmann, I, 491. Vgl. noch p. 493

69) Urk. bei Bodmann, I, 263.

70) Urk. von 1515 bei Bodmann, I, 491.

71) Urk. von 1415 bei Bodmann, I, 475.

72) Dipl. von 1453 bei Bodmann, I, 475.

73) Grimm, III, 816 vgl. noch p. 818.

74) Grimm, I, 416, 417, 418 u. 420.

75) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 297—301.

76) Dorfordnung von 1553, §. 8, 13, 45, 56, 57, 59, 63 u. 64 bei Wigand. Wetzlar. Beitr. III, 189 ff.

„schworen ind Gemeinden der vor schr. Kirspele") [77]). Eben so hatten im Dithmarschen die Schlüter in kleineren Gemeinden z. B. zu Büsen 10 Geschworne und in den großen Kirchspielen 20 Geschworne zur Seite [78]). Und diese Kirchspielsgeschwornen nannte man auch die Bauerschaftsbevollmächtigten [79]). In den Bauerschaften in Oldenburg standen an der Seite des Bauermeisters zwei Bauergeschworne [80]). Zu Peitingau in Baiern hatten die Vierer einen Rath zur Seite, bestehend ursprünglich aus, 4, 6 oder 8 erbaren, verständigen und weisen Männern, späterhin aber aus zwölf. („Sy sollen auch Rat haben, und darein erwelen und sezen von den weisesten und erbergesten, vier, sechs oder acht Man" [81]). Und nach der Urkunde von 1553: „erstlich ordnen wir, daß jerlichen aus der „Gemain und Nachperschaft zu Beittingau Zwölff erber, taugennlich und verstenndige Menner zuesambt vier Vierern erwöllet") [82]). In den freien Gemeinden Aegeri, Baar und Menzingen im Kanton Zug stand an der Seite des Gemeindepräsidenten ein Gemeinderath, welcher z. B. in Baar aus 12 Mitgliedern bestand [83]). Eben so hatte zu Pfronten der Hauptmann einen Rath von Zwölfen oder die Zwölfer zur Seite [84]). Im Hochstifte Speier sollte in jeder Dorfgemeinde an der Seite des Burgermeisters ein „gemeiner Ausschuß" stehen, in welchen „alljährlich drei taugliche Männer von und aus der Gemeinde" gewählt werden sollten [85]). Ein Burgermeister und Rath kommt auch vor zu Herbstein in Hessen [86]), ein Borgemeister und Rath zu Westhoven in Westphalen [87]). In anderen Gemeinden stand

77) Urk. von 1438 bei Guden, II, 1284.
78) Neocorus, II, 540.
79) Verordn. von 1701 im Corpus Constit. Holsat. II, 886.
80) Halem, II, 196.
81) Urk. von 1438 bei Lori, p. 147.
82) Lori p. 328. Fast dieselben Worte in Urk. von 1557 eod. p. 347.
83) Renaud, Rechtsg. von Zug, p. 12 u. 29. Blumer, I, 377.
84) Meine Gesch. der Markenverf. p. 37 u. 282.
85) Samml. der Speir. Gesch. IV, 54.
86) Grimm, III, 374.
87) Recht von Westhoven §. 5 bei Steinen, I, 1576.

ein Gemeinderath an der Seite des herrschaftlichen Beamten, z. B. zu Saspach in der Ortenau die Zwölf („die Zwulff" oder die „Zwülffer") an der Seite des herrschaftlichen Amtsmanns [88]).

In den meisten Dorfgemeinden hat sich jedoch kein eigener Gemeinderath gebildet. Die Gemeindevorsteher besorgten vielmehr die minder wichtigen Gemeindeangelegenheiten allein und in den wichtigeren Angelegenheiten mußte die ganze Gemeinde beigezogen werden. Auch ist es eine eigenthümliche Erscheinung, daß gerade in den freiesten Dorfgemeinden, z. B. im Kanton Zug, die Gemeinderäthe zu keinem großen Ansehen gelangt sind, indem dieses dem demokratischen Geiste der Gemeinden widersprach, welche vielmehr das Heft selbst in der Hand behalten wollten [89]). Nur in sehr wenigen Dorfgemeinden hat sich neben dem Gemeinderath, welchen man sodann den kleinen Rath zu nennen pflegte, noch ein zweiter, der sogenannte große Rath gebildet, z. B. in dem Dorfe Dürkheim noch ein Rath der Vier und Zwanziger neben dem Rath der Acht [90]), zu Elgg noch ein Rath der Einlif oder Eilf neben dem aus drei Räthen bestehenden kleinen Rath [91]).

Uebrigens waren doch auch jene Gemeinden, welche keinen Gemeinderath und keinen selbständigen Ausschuß hatten, berechtiget für bestimmte Zwecke eigene Ausschüsse zu bilden, z. B. in Baiern [92]).

§. 169.

Dieser Gemeinderath mußte nun in allen wichtigeren Angelegenheiten von den Gemeindevorstehern beigezogen werden oder er hatte auch hie und da selbständig gewisse Angelegenheiten zu besorgen.

Das Erste war der Fall zu Cappel in der Ortenau. („Ein „heimburger sol ouch nüt thun oder lassen one der zwolffer

88) Grimm, I, 413.

89) Renaud, Rechtsg. von Zug, p. 29.

90) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 294, 297—305.

91) Elgger Herrschaftsrecht, art. 2, 6 u. 7 §. 6 bei Pestaluz, I, 260.

92) Baier. Landr. von 1616, p. 690.

„wissen und willen") [93]). Eben so zu Behrungen in Franken („den freybothen hat ein beamter und schultheissen anzunehmen „und zu setzen mit wissen der zwölffer") [94]). Zu Partschins im Tirol durfte der Dorfmeister in wichtigeren Angelegenheiten nicht ohne der Besten Rath und Willen handeln [95]). Im Dithmarschen sollten die Kirchspielsgeschwornen oder Bauerschaftsbevollmächtigten bei Rechnungsablagen, Collecten und Einquartirungen beigezogen werden [96]). Zu Saspach in der Ortenau sollte der herrschaftliche Amtmann bei der Aufnahme neuer Gemeindeglieder die Zwölf beiziehen [97]). Zu Peitingau in Baiern sollten die Vierer mit den Zwölfern „gemeiner Dorfffchafft das „Böst und Nutzlichest so uil müglich handlen, auch Schaden „wennden und verhietten" [98]). Im Hochstifte Speier sollten in jeder Dorfgemeinde von den drei Bevollmächtigten „alle und „jede das gemeine Haushaltungswesen betreffende Angelegenheiten „mit eingesehen, allen Holz- und Gras-Versteigerungen oder sonstigen Gaben-Austheilungen und Accords-Verabredungen beigewohnet und die desfallsige Protokollen oder Registern mit „unterschrieben" werden [99]). Kurz der Gemeinderath mußte in allen wichtigeren Angelegenheiten beigezogen werden und hatte sodann gemeinschaftlich mit den Gemeindevorstehern zu handeln.

In anderen Gemeinden dagegen sollte zwar der Gemeinderath in wichtigeren Gemeindeangelegenheiten ebenfalls beigezogen werden. Er hatte aber außerdem auch noch manche Angelegenheiten selbständig zu besorgen. Dies war z. B. in Dürkheim der Fall. Denn daselbst waren offenbar die Achter die alten Gemeindevorsteher. Sie hatten daher dieselbe selbständige Kompetenz wie anderwärts die Vierer, Bauer- und Bürgermeister u. a. m. Allein zur Berathung durften sie sich nicht allein, vielmehr nur unter dem Vorsitze des herrschaftlichen Schultheiß versammeln [1]).

93) Grimm, I, 418.
94) Grimm, III, 895.
95) Grimm, III, 738 §. 2 u. 5.
96) VrO. von 1701 im Corpus Constit. Holsat. II, 886.
97) Grimm, I, 413.
98) Urk. von 1553 u. 1557 bei Lori, p. 328 u. 347.
99) Samml. Speier. Ges. IV, 54.

Sie wurden daher nach und nach zu einem bloßen Gemeinderath. Eine ähnliche selbständige Kompetenz hatten die Fünfer zu Trochtelfingen, die Vierer zu Windsfeld und Dittenheim und die Sechzehner zu Obermögensheim in Schwaben, denn auch sie waren die alten Gemeindevorsteher. Allein die Leitung ihrer Versammlungen hatten ebenfalls wieder besondere herrschaftliche Vorsteher, in Trochtelfingen die zwei Sechser, in Windsfeld und Dittenheim der Maier und in Obermögersheim die zwei Maier [2]). Diese Vierer, Fünfer und Sechzehner bildeten demnach zu gleicher Zeit auch den Gemeinderath. Eben so hatte zu Elgg im Kanton Zürich der kleine Rath zwar die Gemeindeangelegenheiten zu besorgen. Allein Rathssitzungen durften nur mit Erlaubniß des herrschaftlichen Vogtes und unter dessen Vorsitz gehalten werden [3]). Dasselbe war in einigen Ortschaften im Hochstifte Fulda hinsichtlich der Vierer und Zwölfer der Fall, indem dieselben gemeinschaftlich mit dem herrschaftlichen Schultheiß die Gemeindeangelegenheiten besorgen sollten [4]). Auch in den Kirchspielen in und um Köln hatten die Burmeister oder Gemeindevorsteher (magistri vicinorum, officiales und officiati in parochiis oder Amtmänner) gewisse Angelegenheiten der Gemeinde selbständig zu besorgen. Sie bildeten aber zu gleicher Zeit auch den Gemeinderath. (qui plebejum (plebeum) in parochiis consilium et regimen hactenus obtinebant) [5]). Eben so die Vierundzwanziger in Willingen [6]).

§. 170.

Der Gemeinderath war eine genossenschaftliche Behörde, welche aus Auftrag und im Namen der Gemeinde zu handeln, dieselbe zu berathen und in gewisser Beziehung auch zu

---

1) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 294, 297—305.

2) Siebenkees, Beitr. III, 128—129. Lang, Memoiren, I, 30 u. 31.

3) Elgger Herrschaftsrecht, art. 7 §. 1, 2 u. 4.

4) Thomas, I, 202—203 vgl. mit p. 200 u. 201.

5) Dipl. von 1259 in Securis p. 25 u. 83. Ennen, Quellen zur Gesch. von Köln, II, 410 und Lacomblet, II, 258.

6) Urk. von 1225 bei Mone, I, 408. Decretum est de communi consensu partium et auctoritate illorum XXIV, per quos civitas regebatur. —

vertreten hatte. Daher nannte man die Mitglieder des Gemeinderaths bald Räthe, Gemeinderäthe, consiliarii oder consules, bald aber auch Bevollmächtigte oder Bauerschaftsbevollmächtigte. Sie wurden, wie die übrigen genossenschaftlichen Behörden, von der Gemeinde insgemein auf ein Jahr gewählt, z. B. in Peitingau in Baiern [7]), zu Elgg in der Schweiz [8]), in den Gemeinden des Kantons Glarus [9]), im Hochstifte Speier [10]), in Dürkheim u. a. m. [11]). In gemischten Gemeinden war die Wahl in so fern beschränkt, als aus jeder der verschiedenen in der Dorfmark begüterten Grundherrschaften eine gewisse Anzahl gewählt werden mußte. Zu Cappel in der Ortenau z. B. sollten immer acht Hintersassen der „Herren von „Straszburg und des pfaltzgrafen" sodann zwei Hintersassen des Junkers von Bach und zwei andere des Junkers Heinrich Röder in den Rath der Zwölfer gewählt werden, beim Abgange eines Mitgliedes aber die Zwölfer sich selbst, jedoch nach demselben Maßstabe ergänzen. („vnd wan ir einer abgat so sollent die „zwölffer einen andern ziehen an des abgangenen zwolffers stat „vnder dem herren, da der vnder gehört hatt, der da abgangen „ist") [12]). Zu Westhoven in Westphalen mußte der Rath theils aus der erbgesessenen Bürgerschaft theils aus der Gemeinde gewählt werden („oeck hebben de borger eene vrye koor — eenen Raeht uyt den Erven und dero Gemeinte") [13]). Am Eigenthümlichsten hat sich jedoch im Laufe der Zeit die Verfassung der Freidörfer in Schwaben gestaltet. Es wurden nämlich auch zu Trochtelfingen die Fünfer, zu Obermögersheim die Sechzehner und zu Windsfeld und Dittenheim die Vierer von der Gemeinde gewählt. Die herrschaftlichen Vorsteher aber blieben es beständig. Denn ihre amtlichen Gerechtsame ruhten erblich auf ihrem Hause oder auf ihrer Familie. So war z. B. in Trochtelfingen der eine

7) Lori p. 147, 328 u. 347.

8) Elgger Herrschaftsrecht, art. 2 §. 2 u. 3. art. 4 §. 11 und art. 6.

9) Landb. I, §. 4 u. 73.

10) Samml. der Speir. Ges. IV, 54.

11) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 300.

12) Grimm, I, 418.

13) Recht von Westh. §. 5 bei Steinen, I, 1575.

Sechser immer der Fürstlich Wallersteinsche Forstmeister daselbst und der andere Sechser der dortige Bader Storch[14]).

§. 171.

Die Zeit wann die Gemeinderäthe entstanden liegt völlig im Dunkeln. Sie treten meistentheils erst im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts hervor. Man könnte daher leicht auf den Gedanken gerathen, sie für bloße Nachbildungen der Stadträthe zu halten. Dem ist jedoch nicht so. Dasselbe Bedürfniß, welches in den Städten zur Bildung eines Stadtrathes an der Seite des Gemeindevorstehers geführt hat, dasselbe Bedürfniß hat offenbar auch in den Dorfgemeinden, je nach dem Bedürfnisse des Ortes in früheren oder späteren Zeiten zu demselben Ziele geführt. Daher ist der Gemeinderath so häufig gleichzeitig mit dem Rechte einen Jahrmarkt zu haben entstanden. Das Dorf Peitingau z. B., welches ursprünglich keinen Gemeinderath gehabt, hat diesen im Jahre 1438, und zwar gleichzeitig mit der Markgerechtigkeit erhalten. („und sol nu fürbas Peytengaw ain Marckt haissen „und sein, und einen freyen jarmarckt haben. — Sy sollen auch „Rat haben, und darein erwelen und sezen u. s. w.") [15]). Mit der Marktgerechtigkeit ist nämlich der Verkehr, mit diesem aber auch die Kompetenz des Gemeindevorstandes erweitert worden. Mit dem vermehrten Geschäftsdrange ist daher eine neue Behörde zur Berathung und Unterstützung der alten nothwendig geworden. Aus dem Umstande, daß die Gemeinderäthe später als die Stadträthe hervorgetreten sind, kann aber ihre spätere Entstehung eben so wenig gefolgert werden, als aus der späteren Erwähnung der Dorfgemeinden auf ihre spätere Entstehung geschlossen werden kann. Die meisten alten Dörfer sind nämlich, da sie auf den Gang der Ereignisse keinen Einfluß gehabt haben, ganz unbemerkt im Laufe der Zeit entstanden und sehr viele Dörfer eben so unbemerkt auch wieder verschwunden, so daß dieselben nur noch in den Namen der Dorffluren und Feldgewannen heute noch

---

14) Siebenkees, III, 129. Lang, Mem. I, 30.

15) Lori, p. 147.

fortleben [16]). Eben so unbemerkt wie die Dorfgemeinden selbst haben sich nun aber auch die Gemeinderäthe, je nach dem Bedürfnisse einer Gemeinde in früheren oder späteren Zeiten selbständig gebildet. Die Zeit ihrer Entstehung kann zwar nicht nachgewiesen werden. Daß sie aber wenigstens in vielen Gemeinden, in sehr frühe Zeiten hinaufreichen, geht schon aus dem Umstande hervor, daß ihrer bereits in den Weisthümern Erwähnung gethan wird, deren Inhalt bekanntlich in sehr frühe Zeiten hinaufreicht.

Ihre selbständige Entstehung ist, wie ich glaube, doppelter Art. Die ältesten Gemeinderäthe haben sich entweder an der Seite der genossenschaftlichen Gemeindevorsteher oder an der Seite eines grundherrlichen oder öffentlichen Beamten gebildet. Erst in späteren Zeiten kam hiezu auch noch die landesherrliche Verleihung. An der Seite des genossenschaftlichen Gemeindevorstehers hat sich der Gemeinderath offenbar in den alten freien und gemischten Gemeinden, hie und da wohl auch in den grundherrlichen gebildet. Der Gemeinderath war sodann eine Art von Repräsentation der Gemeinde oder ein Gemeindeausschuß, welcher in gewissen Fällen statt der Gesammtgemeinde beigezogen werden mußte und sodann die Gemeinde selbst zu vertreten hatte. Dahin rechne ich alle die vorhin erwähnten Räthe, Geschwornen und Gemeindebevollmächtigten, welche an der Seite eines genossenschaftlichen Gemeindebeamten gestanden haben, gleichviel ob diese den Titel Bürgermeister, Heimburger, Honne, Hauptmann oder Schlüter, oder wie z. B. in Peitingau Vierer und im Kanton Zug Gemeindepräsident geführt haben.

An der Seite des herrschaftlichen Beamten hat sich ein Gemeinderath zuweilen in jenen grundherrlichen und vogteilichen Gemeinden gebildet, welche gar keinen eigenen Gemeindevorstand gehabt haben, in welchen vielmehr der herrschaftliche Beamte selbst der Gemeindevorsteher war. Dies war z. B. zu Aspizheim bei Alzei in der ehemaligen Pfalz der Fall. Daselbst bestand neben dem Schultheiß und Gericht noch ein Rath und die

16) Meine Einleitung, p. 173 u. 174.

Gemein. Die gerichtlichen Angelegenheiten besorgte Schultheiß und Gericht, die wichtigeren Gemeindeangelegenheiten aber der Rath und die Gemein. Einen eigenen genossenschaftlichen Gemeindevorsteher hatte die Ortschaft jedoch nicht. Der herrschaftliche Schultheiß war vielmehr zu gleicher Zeit auch Gemeindevorsteher und besorgte in dieser Eigenschaft die minder wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und den Vollzug der von dem Rath und der Gemein gefaßten Beschlüsse[17]). Auch zu Elgg im Kanton Zürich stand der herrschaftliche Vogt an der Spitze der Gemeinde. Die Gemeindeangelegenheiten wurden jedoch von dem kleinen Rath besorgt und dieser in wichtigeren Angelegenheiten noch von dem großen Rath berathen und unterstützt[18]). Allein auch in jenen grundherrlichen oder auch gemischten und freien Gemeinden, welche eigene genossenschaftliche Vorsteher gehabt haben, hat nicht selten der herrschaftliche oder öffentliche Beamte den Vorsitz bei den Versammlungen der Gemeindevorsteher entweder gleich ursprünglich gehabt oder im Laufe der Zeit erst erhalten. In diesem Falle kam der herrschaftliche oder öffentliche Beamte ebenfalls entweder gleich ursprünglich oder erst im Laufe der Zeit an die Spitze des Dorfregiments und die genossenschaftlichen Gemeindevorsteher wurden seine bloßen Rathgeber, welche wohl unter der Aufsicht des herrschaftlichen oder öffentlichen Beamten, welcher in diesem Falle der eigentliche Gemeindevorsteher war, gewisse Geschäftszweige selbständig besorgen, im Uebrigen aber als Gemeinderath den herrschaftlichen oder öffentlichen Beamten in seiner Eigenschaft als Gemeindevorstand berathen sollten. Dieses war namentlich in Dürkheim hinsichtlich der Achter der Fall. Die Achter waren daselbst ursprünglich genossenschaftliche Gemeindevorsteher. Sie haben sich aber unter dem Vorsitze des herrschaftlichen Schultheiß zu einem wahren Gemeinderath umgestaltet. Eben dahin rechne ich auch die Fünfer zu Trochtelfingen, die Vierer zu Windsfeld und Dittenheim und die Sechzehner zu Obermögersheim. Denn auch sie waren, wie wir gesehen haben, die alten Gemeindevorsteher mit einer selbständigen Kompetenz. Sie haben sich aber ebenfalls

---

17) Grimm, I, 801 u. 802.

18) Elgger Herrschaftsrecht, art. 1 §. 4, art. 2, 6 u. 7.

unter dem Vorsitze der herrschaftlichen Beamten, der beiden Sechser zu Trochtelfingen und der Meier in den übrigen Freidörfern zu einem Rathe der Fünfer, Vierer und Sechzehner, oder zu einem sogenannten Fünfergericht, Vierergericht und Sechzehnergericht umgebildet[19]). Auch in jenen Gemeinden im Hochstifte Fulda, in welchen die Vierer und Zwölfer neben einem herrschaftlichen Schultheiß standen und gemeinschaftlich mit ihm die Gemeindeangelegenheiten besorgten, haben die Vierer und Zwölfer unter dem Vorsitze des Schultheiß einen wahren Gemeinderath gebildet. Und dasselbe scheint auch hinsichtlich der Zwölfer in Behrungen der Fall gewesen zu sein, indem dieselben in gewissen Fällen von dem herrschaftlichen Schultheiß beigezogen werden mußten und sodann ebenfalls eine Art von Gemeinderath gebildet haben[20]).

Dieses ist der Ursprung der alten Gemeinderäthe, wie diese sich selbständig je nach dem Bedürfnisse einer jeden einzelnen Dorfschaft in früheren oder späteren Zeiten gebildet haben. Von diesen alten Gemeinderäthen verschieden waren nun diejenigen Räthe, welche einer landesherrlichen Verleihung ihren Ursprung verdanken. Sie sind natürlich erst in späteren Zeiten entstanden, als schon selbständig gebildete Gemeinderäthe vorhanden waren. Denn sie sind begreiflicher Weise nach irgend einem bereits bestehenden Vorbilde mit einem Male gebildet und durch eine landesherrliche Verleihung ins Leben gerufen worden. Dieses war z. B. bei Peitingau in Baiern der Fall. Als dieses im Jahre 1438 zu einem Markt erhoben ward, erhielt es auch alle Rechte der Oberbairischen Städte und Märkte („so geben „wir den Innwonern datz Peytengaw alle die Recht, die unser „Stet und Märckt in obern Baiern haben")[21]). Zu diesen Rechten gehörte aber auch, wie wir gesehen haben, ein eigener Gemeinderath, woraus zu gleicher Zeit folgt, daß damals auch die übrigen Städte und Märkte in Oberbaiern schon einen Gemeinderath gehabt haben müssen.

---

19) Siebenkees, III, 128—129.
20) Grimm, III, 895.
21) Lori, p. 147.

4. Dorfgemeinde.

§. 172.

Die eigentliche Machtvollkommenheit in Dorfmarkangelegenheiten ruhte, wie wir gesehen haben, in der Gemeinde selbst. (§. 158 u. 159.) Die Gemeindevorsteher und selbst die Gemeinderäthe waren nur die Bevollmächtigten der Gemeinde zur Besorgung der minder wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde. Für wichtigere Angelegenheiten hatten sie kein Mandat. Daher mußten die wichtigeren Angelegenheiten an die Gemeinde gebracht werden. So war es zu Embrach in der Schweiz („Item der „sachenn, deren sy — die Dorffmeyer — nit gewallt für sich selbs „habent, söllent sy lassen an ein gemeind langen") [22]). Eben so zu Dietlikon und Rieden („vnnd was für die — die zwen Dorff „Meyer — kompt, des sy bedunckti, das sy nit gewalt noch macht „haben möchten, das söllen sy bringen, an ein gantz gemeine")[23]). Ferner zu Obereisensheim („den vierundzwanzigen und ganzer „gemein") [23a]). Auch in Dürkheim wurde zur Erledigung der wichtigeren Angelegenheiten die ganze Gemeinde berufen, eine Zeit lang sogar dann noch, als schon der Rath der Vier und Zwanziger entstanden war. Späterhin seit dem 16ten Jahrhundert wurde jedoch die Gemeinde selbst nicht mehr berufen. Die wichtigsten Angelegenheiten wurden seit jener Zeit im großen Rathe, im Rathe der Vier und Zwanziger, berathen und entschieden, und dabei außer den Achtern der Zutritt nur noch den Grundherren, d. h. den in der Mark ansäßigen Adeligen und Priestern gestattet [24]). Und auch zu Elgg in der Schweiz pflegte in schwierigen Fällen außer dem großen und kleinen Rathe noch die gesammte Gemeinde berufen zu werden und sie mußte sodann auf dem Rathhause erscheinen. („söllend die Rät vnnd die

---

22) Grimm, I, 114—115.

23) Offn. §. 10 bei Schauberg, I, 112.

23a) Dorfordnung von 1553, §. 59 u. 64 bei Wigand, III, 198 u. 200.

24) Meine Gesch. der Markenverf. p. 298, 300, 303 u. 304. und oben §. 53.

„Einlif, vnnd die gantz gemeind vß ietlichem huß der hußvater vff „dem Rathuß erschinen") [25]).

Die Gemeindeversammlungen wurden öfters zu gleicher Zeit mit den Dorfmarkgerichten gehalten und führten daher auch den Namen Baur- oder Burgerichte, Heimgerichte u. s. w. Insgemein nannte man sie jedoch Bauertage z. B. in dem Wendthagenschen Bauerrechte [26]). Tagwenversammlungen im Kanton Glarus [27]), Baursprache oder Buirsprache, Buirsprake u. s. w. z. B. in der Grafschaft Lingen [28]), Hagensprache z. B. in der Grafschaft Ravensberg (§. 46.), Kirchensprache z. B. in Arnheim [29]), das Kirchspielrecht im Lande Hadeln [30]), Bauernköhre z. B. in Braunschweig Wolfenbüttel [31]), die Gemeind z. B. in der Schweiz, in Schwaben u. a. m. [32]), die Gemeinschaft u. s. w. (§. 81.).

§. 173.

Zutritt zu den Gemeindeversammlungen hatten nur die vollberechtigten Genossen, also die Gemeindsleute, Nachbarn, Bauern, Großgütler u. s. w., nicht aber die Häusler, Köter, Seldner und die übrigen bloßen Beisassen (§. 81.). Auch waren die Frauen, Kinder und die Dienstboten von der Versammlung ausgeschlossen [33]). Denn nur die selbständigen Haus- und Hofbesitzer, oder die selbständigen Hausväter („vß ietlichem huß der huß „vatter oder meister") [34]) durften den Gemeindeversamm-

25) Elgger Herrschaftsrecht, art, 7. §. 6 bei Pestalutz, I, 267. f.
26) Spangenberg, p. 199.
27) Landb. I, §. 243.
28) Urk. von 1586 bei Piper, p. 200 u. 201.
29) Hüllmann, Städtewesen, III, 608.
30) Hadeler Landrecht, I, tit. 1. „wann Kirchspiel-Recht gehalten, — und „für Kirchspiel-Recht gesuchet."
31) Stisser, p. 478 u. 479.
32) Elgger Herrschaftsrecht, art. 3 u. 7. §. 1. Dorfrechte von Aldelmannsfelden und Beihingen bei Mader, IX, 365 f, u. X, 552.
33) Grimm, II, 155. Thomas, I, 246. Vgl. noch oben §. 58.
34) Elgger Herrschaftsrecht, art. 1. §. 3, art. 2 §. 2, art. 7 §. 6 a. E. bei Pestalutz, I, 260. Oeffn. von Ermatingen bei Grimm, I, 244. „wan man an ain gemaind lüth, so sol vss ieglichen hauß, darjnn ain

lungen beiwohnen und in manchen Gemeinden, wenn mehrere Haushaltungen in einem Hause beisammen wohnten, sogar nur die ältesten Hausväter oder die am meisten Berechtigten [35]), anderwärts nur die Altsassen z. B. zu Rotenschernbach in Sachsen die Ailtsessenn [36]) und zu Kirchborchen in Westphalen die Oeltsetten, welche auch die oeldesten Bur und die oldesten Gebür genannt worden sind [37]). Daher mußten sich z. B. zu Elgg bei den jährlichen Eidesleistungen zwar alle Einwohner in der Kirche versammeln, nach geleistetem Eide aber die Hausleute, Knechte und Söhne sich wieder entfernen („so gat der her sampt allenn hußlütenn Dienstknechten, „sünen vß der kilchen"). Bloß die Hausväter sollten zurückbleiben zur Besorgung der Angelegenheiten der Gemeinde. Und bei Gemeindewahlen hatten auch diese nicht gleiches Stimmrecht. Es sollten vielmehr die ältesten Hausväter, während die übrigen in der Kirche warteten („die wyl die hußvätter jnn „der kilchen wartend"), mit dem herrschaftlichen Vögte und mit den Räthen bei Seite treten und mit diesen die Gemeindebeamten wählen [38]).

Auch in jenen Gemeinden, in welchen sich zwei Gemeinden, eine engere und eine weitere Gemeinde, neben einander gebildet, hat ursprünglich dasselbe gegolten. Denn ursprünglich hatte die weitere, aus Beisassen und anderen nicht vollberechtigten Dorfhintersassen bestehende Gemeinde keinen Antheil am Dorfregimente. Dieses blieb vielmehr nach wie vor in den Händen der Inhaber der berechtigten Grundstücke oder anderwärts in den Händen der Besitzer von Gemeindegerechtigkeiten, also in den Händen der eigentlichen Bauern, Gemeindsleute, Großgütler u. s. w., oder der Rechtsamebesitzer, Meenthaber u. s. w. Darum nannte man die engere Gemeinde zuweilen auch die herrschende, die weitere aber

---

„mansnam ist, vnverziehen an ain brugk kommen vnd losen was der „mere sey" —.

35) Ordnung von Regensberg von 1681 bei Bluntschli, II, 68. Vgl. oben §. 25.

36) Urk. von 1490 bei Mencken, I, 790.

37) Weisthum bei Wigand, Padrb. III, 5, 6 u. 7.

38) Elgger Herrschaftsrecht, art. 4. §. 11 bei Pestalutz, I, 263.

die beherrschte Gemeinde. Und in vielen Gemeinden ist es so bis auf unsere Tage geblieben, z. B. in Oberhessen und Baiern, wo nur allein die Gemeindsleute, Bauern und Großgütler zu den Gemeindeversammlungen Zutritt gehabt haben. Eben so im Dithmarschen und in der Schweiz, wo nur die Meenthaber und Rechtsamebesitzer bei den Gemeindeversammlungen erscheinen durften[39]. In anderen Gemeinden, in welchen die weitere Gemeinde manche aber nicht alle Rechte erworben hatte, wie z. B. in Westhoven, wo aus der erbgesessenen Bürgerschaft der Bürgermeister, aus der Gesammtgemeinde aber der Gemeinderath erwählt werden sollte, — auch in solchen Gemeinden haben sich zweierlei Gemeindeversammlungen gebildet, von denen die Einen von der Gesammtbürgerschaft, die Anderen aber nur von der erbgesessenen Bürgerschaft besucht werden durften. Wieder in anderen Gemeinden ist das Dorfregiment nach und nach an die weitere Gemeinde übergegangen und der alten Dorfmarkgenossenschaft nur noch das Eigenthum an der gemeinen Mark und die Verwaltung darüber ganz oder theilweise geblieben. Und auch in diesem Falle haben sich zweierlei Gemeindeversammlungen gebildet, von denen aber nur die Versammlungen der Gesammtgemeinde noch einen öffentlichen Charakter gehabt haben, die Versammlungen der alten nun zu einer bloßen Privatgemeinde herabgesunkenen Vollbürgerschaft aber bloße Privatversammlungen gewesen sind. (§. 66—72.)

Zu allen Gemeindeversammlungen hatten die Gemeindevorsteher Zutritt und in jenen Gemeinden, welche einen Gemeinderath hatten, auch dieser. Daher handelten die Gemeindevorsteher in allen wichtigen Angelegenheiten gemeinschaftlich mit der Gemeinde und in jenen Gemeinden, welche einen Gemeinderath hatten, die Gemeindevorsteher mit dem Rath oder den Geschwornen und mit der Gemeinde. („Burgermeister vnd gantze gemeynde „von Hattenheim[40]. Nos consules et universitas parrochie[41]. „Wy Slutere unde Menheide der Kerspele[42]. Slutere, Houet-

---

39) Vgl. z. B. das Rufbuch der Dorfgemeinde Schnottwyl von 1805 und Renaud in Zeitschr. IX, 64.

40) Bodmann, I, 475.

41 Dipl. von 1323 bei Michelsen, Dithmarsch. Urkb. p. 24.

42) Urk. von 1434 bei Neocorus, II, 535. f.

„lüde vnde gemene kerspellude [43]). Ein heimburge und die ge„meine" [44]). Nos centurio et universitas [45]). „Burgermeister, „Rath vnd Gemein zu Rauwenthal [46]). Heimburge vnd geschwo„ren sampt der gantzen gemeinden [47]). Honnen, Geswornen ind „Gemeinden der vorschr. Kirspele [48]). Der burgemeister und rath „zu Herbstein und ganz gemein daselbst" [49]). Nos claugeri jurati et tota communitas parrochiarum [50]). „Durch den rath vnnd „gemein überkommen ist" [51]). Nos jurati et universitas parochie [52]). „Burmeister, Schoßhernn, Aldtsessenn dorneft dy gancze gemeine „des Dorffs" [53]).

Zuweilen wurde auch noch das Gericht oder die Schöffen zur Verhandlung beigezogen, z. B. in Dürkheim [54]). Daher treten Schultheiß und Gericht so oft gemeinschaftlich mit den Gemeindevorstehern, Gemeinderäthen und Gemeinden auf, um gemeinschaftlich mit einander zu berathen und zu handeln. („Schultheiß, vier„zehen scheffen, heimburge vnd geschworen sampt der gantzen ge„meinden [55]). Scholtes, Scheffen, Burgermeister vnd gantze ge„meynde [56]). Seind mit dem gericht vnd rath gesteinett wordenn [57]). „Scultetus. centurio. scabini et universitas ipsius ville [58]), wo der centurio neben dem scultetus steht, wie anderwärts der Burgermeister neben dem Schultheiß). Späterhin, seitdem dieses im großen Rathe regelmäßig geschah, hat sich neben der Rathsbank auch noch eine Schöffenbank gebildet.

---

43) Urk. von 1527 bei Michelsen, p. 104.
44) Grimm, I, 651.
45) Dipl. von 1259 bei Günther, II, 294.
46) Bodmann, I, 491. vgl. 493.
47) Grimm, III, 816. f.
48) Guden, II, 1284.
49) Grimm, III, 374.
50) Dipl. von 1341 bei Michelsen p. 25.
51) Grimm, I, 801. vgl. 802.
52) Dipl. von 1323 bei Michelsen p. 23.
53) Urk. von 1490 bei Mencken, I, 790.
54) Meine Gesch. der Markenverf. p. 299 u. 305.
55) Grimm, III, 816.
56) Bodmann, I, 475.
57) Grimm, I, 800.
58) Dipl. von 1297 bei Günther, II, 515.

§. 174.

Der Versammlungsort war in früheren Zeiten unter freiem Himmel, z. B. unter der Dorflinde in Oberhessen[59]), an der Brücke z. B. in Ermatingen[60]), auf dem Kirchhofe nach dem Gottesdienste z. B. zu Trochtelfingen[61]), auf dem Marktplatze, z. B. in Dürkheim auf dem Obern Markt[62]), oder sonst unter freiem Himmel, z. B. die Versammlungen der freien Hagen in der Grafschaft Ravensberg. („im Holtischen Bruche uf gewöhnlicher „stat durch die sämmtliche Hägers") [63]), wie heute noch die Landgemeinden in Appenzell. Hie und da auch in der Kirche selbst, z. B. zu Elgg in der Schweiz[64]). In grundherrlichen Gemeinden wurden die Gemeindeversammlungen öfters auch in den Fronhöfen gehalten, z. B. in früheren Zeiten in Dürkheim[65]), oder in anderen herrschaftlichen Gebäuden, z. B. zu Dreis an der Mosel „im Echternacher Hofs oberſten Saal, da man das Jahrgeding „pfleget zu halten"[66]). In späteren Zeiten wurden die Gemeindeversammlungen meistentheils in den Gemeindehäusern gehalten.

Solche Gemeinde- oder Rathhäuser findet man nämlich frühe schon auch in den Dörfern, z. B. zu Langenlonsheim auf dem Hundsrück und zu Speicher an der Mosel ein Rathhaus[67]). Eben so zu Erbach im Rheingau ein Rathhaus (stuba domus consulum[68]). Anderwärts im Rheingau ein Kugelhaus[69]). Zu Dürkheim ein Rathhaus oder die Stuben[70]),

59) Sternberg, I, 7. Not.
60) Grimm, I, 243 u. 244.
61) Lang, Mem. I, 31.
62) Grimm, I, 787. Meine Gesch. der Markenverf. p. 303.
63) Urk. von 1541 bei Wigand, Arch. V, 386.
64) Elgger Herrschaftsrecht, art. 1 §. 3 u. 5, art. 3 u. 4 §. 11.
65) Meine Gesch. der Markenverf. p. 298.
66) Weisthum bei Ludolff, III, 264.
67) Grimm, II, 155 u. 333.
68) Urk. von 1450 u. 1453 bei Bodmann, I, 461 u. 475.
69) Bodmann, I, 216.
70) Meine Gesch. der Markenverf. p. 302.

zu Aspizheim bei Alzei ein gemeines Haus und Stub[71]), zu Stäfa im Kanton Zürich ein Gemeindehaus[72]), in den Kirchspielen in und um Köln ein Gebuirhaus, Burgerhaus oder Amtleutehaus, (domus civium, domus civium parochie, domus parochialis oder parochianorum oder vicinorum, domus officiatorum oder officialium)[73]). In den Dörfern Kleinenbroch und Büttchen am Niederrhein ein Spielhaus („in „dem huys, genant dat spelhuys")[74]) und zu Polch an der Mosel ein theatrum villae, welches auch Spielhaus und gemeines Haus genannt worden ist. (§. 37.).

Diese Gemeindehäuser oder Rathhäuser waren ursprünglich wohl nur für die Sitzungen der Gemeindevorsteher und des Gemeinderaths bestimmt, während die Gemeinde selbst sich auf einem daranstoßenden freien Platze, z. B. auf dem Marktplatze, auf dem Kirchhofe u. s. w. zu versammeln pflegte. Daher lagen die alten Gemeindehäuser so häufig an dem Marktplatze oder an einem anderen freien Platze, z. B. das Gebuirhaus der Brigiden Pfarre zu Köln auf dem alten Markt, das Amtleutenhaus von St. Apostolen daselbst an dem Apostolen Kirchhofe, das Amtleutenhaus zu St. Columben auf der Brücke an St. Columben, das Gebuirhaus der Albans Pfarre an der Marktpforte u. s. w.[75]), das Rathhaus zu Dürkheim an dem Markte u. s. w. Da wo indessen die Gemeindehäuser geräumig genug waren, wurden sie auch zu den Gemeindeversammlungen benutzt, z. B. zu Langenlonsheim („wenn die gemein vf dem rathauß beysammen ist")[76]), zu Erbach im Rheingau (in presentia totius communitatis ejusdem ville Erbach in stuba domus consulum)[77]), zu Elgg in der

71) Grimm, I, 801.

72) Bluntschli, II, 79.

73) Dipl. von 1264, 1290, 1291 u. 1298 bei Clasen, Schreinspraxis, p. 38. 40, 41 u. 45. Dipl. von 1258 in Securis, p. 75. Urk. von 1375 in Securis, p. 109. „Dat de Amptluide in de Gebuirhuißern" rc. Kölner Kronik, fol. 285. a. „Do gingen aff die gericht in den „gebure huysseren".

74) Weisthum bei Lacomblet, Arch. I, 280 u. 284.

75) Clasen, Schreinspr. p. 36. f., 38, 40 u. 41.

76) Grimm, II, 155.

77) Bodmann, I, 475.

Schweiz („vnnd die gantz gemeind vß ietlichem huß der hußvater, „vff dem Rathuß erschinen")[78]), in dem Spielhause zu Büttchen[79]), in dem Gemeindehause zu Stäfa, zu Polch u. a. m.

§. 175.

Die Gemeindevorsteher hatten ursprünglich das Recht die Gemeindeversammlungen zu berufen. Und es bedurfte zu dem Ende keiner Erlaubniß weder des grundherrlichen noch des öffentlichen Beamten. (magistrum villae viator appellat, qui convocatis civibus suis[80]). „Ob die Burgermeister zu radt „wurden, die Glock vff den Hoff zu leüdtten, vnnd also die Ge„meinden zusammenkomen")[81]). In jenen Gemeinden jedoch, welche keinen genossenschaftlichen Gemeindevorsteher hatten, in welchen vielmehr der herrschaftliche Beamte der Gemeindevorsteher war, — in jenen Gemeinden hatte natürlicher Weise dieser die Gemeinde zu berufen, z. B. zu Elgg der herrschaftliche Vogt[82]). Außerdem waren aber auch in solchen Gemeinden, welche einen eigenen genossenschaftlichen Gemeindevorsteher hatten die herrschaftlichen Beamten, die grundherrlichen ebensowohl wie die landesherrlichen, berechtiget, so oft sie es für nothwendig hielten, entweder die Berufung der Gemeindeversammlung von den Heimburgern oder sonstigen Gemeindevorstehern zu begehren[83]), oder zu dem Ende selbst die Gemeinde zu berufen, z. B. zu Bonstetten der Vogt („da soll eyn vogt gantze gemeynd samlen")[84]); in der Grafschaft Lingen der Drost („vnnd der Drost diesen Tag zur Buir„sprach beramet")[85]), und im Hochstifte Fulda in den vogteilichen Ortschaften der Vogteiherr oder sein Beamter und in den übrigen Gemeinden der landesherrliche Schultheiß[86]).

---

78) Elgger Herrschaftsrecht, art. 7, §. 6 bei Pestalutz. 1, 268.
79) Lacomblet, I, 280.
80) Juramentum von 1085 bei Pertz, IV, 59.
81) Gerichtsordn. von Niederheimbach von 1529 bei Bodmann, II, 656.
82) Elgger Herrschaftsrecht, art. 7. §. 1 u. 6.
83) Grimm, II, 139.
84) Offn. §. 15 bei Schauberg, I, 11.
85) Urk. von 1586 bei Piper, p. 200.
86) Thomas, I, 246.

In späteren Zeiten, seitem die Gemeindefreiheiten in Verfall und die Gemeinden mehr und mehr in Abhängigkeit von den grund- und landesherrlichen Beamten gerathen waren, hatten nur noch die grund- und landesherrlichen Beamten das Recht die Gemeindeversammlungen zu berufen. Sogar die Gemeinden selbst durften sich nicht mehr ohne Erlaubniß der herrschaftlichen Beamten oder der Herrschaft selbst und nur noch in deren Beisein versammeln, in Württemberg schon nicht mehr nach der Landesordnung von 1495 [87]), zu Beihingen am Neckar aber nicht mehr seit dem Jahre 1590 und in Adelmannsfelden in Schwaben nicht mehr seit 1680 [88]). Selbst die Gemeindevorsteher, wenn sie sich mit ihrer Gemeinde berathen wollten, bedurften zu dem Ende einer obrigkeitlichen Erlaubniß, z. B. in Baiern [89]), und noch früher zu Elgg in der Schweiz. („Es söllenn ouch die dry so zu klainen „Räten vonn der gmeind gesetzt sind, weder allein noch mit den „Einlifen, noch mit der gmeind, gar keinen Rat, wederr samlen, „leuten, bieten, noch haltenn, deß herren vogt — habe dann das „erloupt, vnnd sigind beid daby") [90]).

Die Zusammenberufung geschah meistentheils mit der Glocke z. B. in der Pfalz, auf dem Hundsrück, im Rheingau, in Oberhessen, im Stifte Fulda, in der Schweiz u. a. m. [91]), anderwärts durch das Horn z. B. zu Nesselbrunn in Oberhessen [92]), oder auch von Haus zu Haus durch den Weibel oder durch einen anderen Boten [93]), oder von der Kanzel herab („oder die „Cantzell diesen Tag zur Buirsprach beramet") [94]), das alte

87) Reyscher Pr. R. III, 428. Not. 10. Vgl. noch LandesOrdn. von 1552 p. 54. und von 1567, p. 17.

88) Dorfordnung von Beyhingen und Adelmannsfelden bei Mader, IX, 366 u. X, 552.

89) Bair. Landr. von 1616 p. 690. Vgl. oben §. 167.

90) Elgger Herrschaftsrecht, art. 7. §. 4.

91) Grimm, I, 243, 244, 801, II, 139. Sternberg, I, 7. Not. Bodmann, II, 656. Thomas, I, 246. Dorfordnung von Eberstedt von 1746 §. 3.

92) Sternberg, I, 7. Note.

93) Elgger Herrschaftsrecht art. 3 u. 7 §. 1.

94) Urk. von 1586 bei Piper, p. 200.

adrhamire, gothisch hramjan, ushramjan, d. h. befestigen, festsetzen, bestimmen[95]). Einen Tag zum Erscheinen bestimmen hieß also so viel als vorladen[96]). Das Zeichen zur Zusammenberufung war jedoch verschieden, je nachdem der kleine oder der große Rath oder die gesammte Gemeinde erscheinen sollte, z. B. in der Schweiz, in Oberhessen u. a. m.[97]). In manchen Ortschaften versammelte sich aber die Gemeinde auch regelmäßig zu gewissen Jahreszeiten ohne alle Ladung, z. B. zu Baar im Kanton Zug jedes Jahr an Weihnacht und Ostern[98]).

§. 176.

In der Versammlung mußte jedes Gemeindeglied bei Strafe und zwar in eigener Person erscheinen. („soll mann mit der „glockenn vier zeichenn leuttenn, vnnd wer daz vberfüre vnd ver„achtt vnnd nitt quem der soll ann seinem leib vnnd gutt gestrafft „werden") [99]).

Die Leitung der Versammlung hatte in der Regel der Gemeindevorsteher, z. B. der Dorfmeister, Buirrichter u. s. w.[1]). Wenn aber ein herrschaftlicher Beamter, z. B. der Vogt die Versammlung berufen hatte, so hatte dieser auch die Verhandlung zu leiten. („da soll eyn Vogt gantze gmeynd samlen, vnd darumb

---

95) Grimm, R. A. p. 844. Meine Gesch. des altgerm. Gr. Vrf. p. 46 u. 90. Schulze, Goth. Gloss. p. 143.

96) Form. Lindenbrog c. 168. quem per suam festucam ante nos visus fuit adrhamisse. App. Marculf. c. 2 per suam fistucam visus fuit adrhamire. Wonach Grimm l. c., welcher behauptet, es werde dabei eines Symboles nirgends gedacht, zu berichtigen sein dürfte.

97) Elgger Herrschaftsrecht, art. 7 §. 1 bei Pestaluz, I, 266. Sternberg, I, 7. Not.

98) Statuten von Baar von 1843, art. 19 Nr. 5. Vgl. Renaud in Zeitschr. IX, 94.

99) Grimm, I, 801. Vgl. I, 244, II, 139 Thomas, I, 246. Bensen, Rothenb. p. 381. Vgl. oben §. 81.

1) Juramentum von 1085 bei Pertz, IV, 59. Urk. von 1586 bei Piper, p. 201.

„vnder jnen eyn vmbfrag haben u. s. w.")[2]). Eben so der Schultheiß und Landvogt in Franken[3]).

Jeder vollberechtigte Genosse war stimmberechtiget und auch zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Wer sich weigerte in der Gemeinde zu stimmen wurde bestraft[4]). Ursprünglich hatte jeder Genosse nur eine einzige Stimme. Seitdem jedoch die Gesammt-Gemeindenutzungen in eine bestimmte Anzahl von Nutzungstheilen getheilt und mehrere Nutzungstheile ganz oder theilweise in denselben Händen vereiniget worden waren, seitdem hat sich in manchen Gemeinden der Grundsatz gebildet, daß ein Genosse so viele Stimmen haben solle, als er Nutzungstheile besaß[5]).

Ursprünglich wurde allenthalben nach Mehrheit der Stimmen entschieden. Da nämlich die Dorfmarkgenossenschaften keine Korporationen im Sinne des Römischen Rechtes und auch keine Societäten waren, also die Rechte der Genossen, selbst die Nutzungs- und sonstigen Rechte an der gemeinen Mark keine Rechte an einer fremden Sache, folglich keine Sonderrechte oder **jura singulorum** gewesen sind, so konnten auch sehr wohl sämmtliche Angelegenheiten der Genossenschaft nach Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Und die Minderheit der Genossen mußte sich den Beschlüssen der Mehrheit unterwerfen, was jedoch in gewissen Fällen das Widerspruchsrecht der Einzelnen nicht ausgeschlossen hat. (§. 34 u. 93.) Der Grundsatz selbst war allgemein anerkannt, in den Rechtsbüchern eben sowohl wie in den Weisthümern. („Svat so die burmester schept des dorpes vromen mit willore „der merren meine der bure, dat ne mach die mynre deil nicht „wederreden[6]). vnd was der merteil wil sol der minderteil vol„gen[7]), waß die gmeind ansicht zethund, deß dorffs halb, daselbst

---

2) Offn. von Bonstetten §. 15 bei Schauberg, I, 11.

3) Bensen, Rothenb. p. 378.

4) Bensen, p. 381.

5) Holzordnung von Bucheggberg und Kriegsstetten (Solothurn) von 1758, art. 1 bei Renaud in Zeitschr. IX, 94.

6) Sächs. Landr. II, 55. Vgl. Schwäb. Landr. W. c. 311. Ruprecht von Freising, I, 142.

7) Offn. von Mättmenhasle § 22 bei Schauberg, I, 3.

„sol daß minder theill dem Meren erolgen[8]). so mögendt sy mit „einer gmeind ein mers machen, vnnd sol der mehrteil den min„dern theil zwingen[9]), was der merteil dar inne tätt, das soll „der minderteil volgen[10]). die minstmänige solle den meinsten fol„gen[11]). was darvmb das mer wirtt, dem sol menigklichs gestragr „nachgan[12]). Was vnder den gnossen das meer beschließen würd, „das sol der minder teil halten") [13]). Daher hat man das Stimmrecht selbst das Recht „ze mehren und ze mindern" genannt. (§. 81.)

§. 177.

In welchen Fällen die Gemeinde berufen werden mußte war in den einzelnen Gemeinden verschieden bestimmt. Allenthalben galt jedoch der Grundsatz, daß dieses nur bei wichtigeren Angelegenheiten und in schwierigeren Fällen zu geschehen habe.

Vor Allem waren es die wichtigeren Angelegenheiten der Feld- und Markgemeinschaft, welche vor die gesammte Gemeinde gebracht werden mußten. Denn jede Dorfgemeinde war ursprünglich eine Dorfmarkgenossenschaft oder eine Dorfmarkgemeinde. Vor die Gemeinde gehörten demnach alle Verfügungen über die Almenten und Gemeindeländereien, der Verkauf derselben ebensowohl wie die Vertheilung und jede andere Veräußerung[14]), die Verpachtung und Verlosung auf kürzere oder längere Zeit, das Recht Gebäude darauf zu setzen oder sonst darüber zu verfügen, die Erlaubniß zum Roden der Gemeinländereien und zu jeder anderen Benutzung derselben. (§. 32, 34, 122, 125, 152.) Zur Zuständigkeit der Gemeinde gehörten ferner alle Verfügungen

8) Hofrodel von Greifenberg §. 26 bei Schauberg, I, 55.
9) Offn. von Dietlikon und Rieden §. 10 bei Schauberg, I, 112.
10) Grimm, I, 78. §. 33 u. 34.
11) Bodmann, II, 656.
12) Grimm, I, 114 f.
13) Grimm, I, 168. Vgl. noch den Züricher Rathsschluß von 1622 bei Bluntschli, II, 57.
14) Urk. von 1258 bei Mone, I, 411. „Das dieselben Almeinde nieman „verköffen sol noch en mag mit rëcht ane gemeinen rat und willen „aller der geburschafte." Urk. v. 1251, eod. I, 410.

über den Holzhieb, insbesondere auch über die Zeit des Holzhiebes, sodann über den Holzverkauf und über die Ausfuhr des Holzes aus der Mark. („Item eyn apt mit der gemeynde semptlich hait „macht, zu erleubin buwholtz zu hauwen vnd vß der marcken zu „füren, vnd ir keyner ane den andern[15]). Es sollen der meyer, „keller vnnd gotzhußlütt zesamen komen vnnd rath werden, in „wellichem holtz man die houw vſsgeben welle[16]). Wurde aber „die burschafft einmuetig etwas daruſs zu verkaufen, deſs mügen „sie auch thun[17]). Sond vnnsere dorfvierer mit der gemeind „überkomen, wenn man howen well, vnd was man sich dann „vereint, dem sol gelebt werden[18]). wannhe die gemeyn zu K. „den walt vßdeylt vnd heut")[19]).

Selbst neue Häuser zu bauen konnte die Gemeinde erlauben und auch verbieten[20]). Die Gemeinde hatte ferner über die Benutzung der Felder und Wälder zu verfügen und daher Verfügungen über die Einzäunung der Felder und Wälder, so wie über die Einfänge zu erlassen. (Wer ouch das die gebursamy behainest „berüfft vmb ein infang vff der brach, was denn der merteil ye „über ein kompt, das sol der minder teil ouch volgen")[21]). Sie hatte insbesondere auch für die Weide eine offene und geschlossene Zeit festzusetzen[22]) und auch im Übrigen die Benutzung der Gemeinweide, den Viehtrieb oder Weidgang anzuordnen[23]), in welcher Beziehung z. B. zu Töß in der Schweiz die sehr weise Verfügung getroffen worden ist, daß jeder Genosse, gleichviel ob reich oder arm, eine gleiche Anzahl Viehes umsonst hinaustreiben dürfe („es „mag ein yeder, er sy rich oder arm, seins fächs trü hopt vff „vnnser gemeinwerk schlachen"), für das weiter noch hinauszutreibende Vieh aber einen Zins entrichten mußte, „damit die ar-

15) Grimm, I, 522 vgl. 524 u. G.
16) Grimm, I, 127.
17) Grimm, I, 399 f.
18) Grimm, I, 130 f.
19) Grimm, III, 830. Vgl. noch oben §. 92.
20) Grimm. I, 135. Vgl. oben §. 155.
21) Grimm, I, 78 §. 34. Vgl. noch 130 u. 133 und oben §. 105.
22) Grimm, I, 130.
23) Heider, p. 805. Bair. Landr. von 1616. tit. 24, art. 2.

„men nüt von den richen übervorteilt werdint"[24]). Auch über die Nutzung der Eicheln zur Schweinemast hatte die Gemeinde zu verfügen („wenn aichlen werdenntt, so sol niemantt kein schitten „noch lesen, e das ein gemeind eins wirtt, wie man die „ding bruchen welt")[25]). „Wo man an den gemeinen Hölzern „die Aichel possen vnd klauben wolte, sol es damit gehalten wer„den, was der mehrer theil auß der Gemein mit jedes „orts Obrigkeit schliessen würdet")[26]). Die Gemeinde hatte ferner die Zeit der Frucht- und Heuerndte und der Weinlese zu bestimmen („das nieman meigen sol, ê daz sin du gebursami ge„meinlich ze râte wirt[27]). vff den Surbwisen soll niemand „maeygen, biß ein gemeind zuo W. deß zuo rat wirt[28]). „Ez sol nieman in dhainem dorf, in dhainem esch nicht sneiden „an der nachgepawern rat und willen[29]). Wenn er — der „Meyer — vnd die gebursami über ein koment vnd ze rât werdent „daz es ze herbst zit vnd zimlich ist ze lesen")[30]). Kurz alle wichtigeren Angelegenheiten der getheilten und ungetheilten Dorfmark gehörten zur Kompetenz der Gemeinde. („iglich statt vnd „dorf ir abgescheiden mark hait, die mogent sie bestellen zu allem „irem notze, so wann sie die welde offent, so sin sie inen allen „offen, vnd sal nyman das holz vß dem Ryngawe furen[31]). Jeder „flecken vnd dorf mag zusammenkommen, und ihre marke berichten, „als zum wald und weid, holz und trifft, weg und steg, und an„ders zu thun, als dick des noth ist im lande und in ihren marken[32]). Insbesondere behielt die Gemeinde auch über die ge-

24) Grimm, I, 133

25) Grimm, I, 120.

26) Bair. Forstordnung von 1616 art. 8. Vgl. oben §. 112.

27) Grimm, I, 74.

28) Offn. von Wäningen §. 4. Vgl. §. 7 bei Schauberg, I, 7. Vgl. noch Offn. von Steinmaur §. 52 bei Schauberg, I, 95 und oben §. 166.

29) Kfr. Ludwigs Rechtsb. c. 142. Vgl. Bair. Landr. von 1616, tit. 24, art. 2.

30) Grimm, I, 322. Vgl. I. 820.

31) Grimm, I, 534.

32) Grimm, I, 539 §. 1.

theilte Mark ein Oberaufsichtsrecht und in gewissen Fällen das Recht über dieselbe zu verfügen, wenn z. B. die Felder nicht vorschriftsmäßig gebaut worden waren u. s. w. (§. 40, 127, 128). Selbst die Bauerngüter durften in manchen Gemeinden nicht ohne Zustimmung der Bauerschaft veräußert werden, weil auch die Gemeinde ein Interesse dabei hatte, daß die Güter nicht in ungeeignete Hände kamen. („es ist zu merken, daß nindert kainer ist, „er hab erbrecht auf seinem gut, vnd wem er daß verkaufen will, „der soll es ainem auf dem land zu kaufen geben, vnd in kainen „markt nicht zogen werden, vnd soll es auch verkauffen nach der „herrschaft rat, vnd der acht mann, vnd auch der nachpaurn „willen, also, daß des hiefür kain abgang da nicht sei")[33]). Auch gehörten zur Zuständigkeit der Gemeinden die Anordnungen und Verfügungen über die Wege und Stege[34]) und über die für die Landwirthschaft so wichtige Wiesenbewässerung[35]), ferner die Aufsicht darüber, also auch die Besichtigung der Wege und Stege, der Bannzäune und der Marken überhaupt. („die Nachparn haben „die Baanzäun, Weg vnd Steg jährlich besichtigt, daruff das „Haingericht gehalten")[35a]).

§. 178.

Außer den Angelegenheiten der Feldgemeinschaft gehörten aber auch alle übrigen Gemeindeangelegenheiten vor die Gemeinde, wenn sie ihrer Wichtigkeit wegen nicht von den Gemeindevorstehern allein besorgt oder entschieden werden konnten[36]). Dahin gehörte in vielen Gemeinden die Aufnahme neuer Gemeindeglieder[37]), sodann die Wahl der Gemeindevorsteher (§. 164), des

---

33) Grimm, III, 900.

34) Grimm, I, 131—132 u. 539 §. 1. dipl. von 1303 bei Würdtwein, monast. Palat. III, 279 u. 280. quam almeindam cum ipsa via villani contulerunt.

35) Grimm, I, 131.

35a) Erbacher Landr. p. 124. Vgl. Hofrecht von Malters im Geschichtsfrd., IV, 72. Vgl. überhaupt oben §. 152—155.

36) Thomas, I, 246 und oben §. 172.

37) Grimm, I, 128 u. 133. Vgl. §. 77.

Gemeinderathes (§. 170) und der übrigen untergeordneten Gemeindebeamten und Diener, wie dieses alsbald nachgewiesen werden soll. Es gehörte dahin ferner die hie und da übliche jährliche Eidesleistung der gesammten Einwohnerschaft, z. B. zu Elgg[38]), insbesondere auch die dem neuen Grund- oder Vogteiherrn zu leistende Huldigung, z. B. zu Dreis in der Abtei Echternach[39]), und die Vogteihuldigung im Stifte Fulda[40]). In der Gemeindeversammlung wurden auch die Weisthümer und die grund- und landesherrlichen Gesetze und Verordnungen publicirt. („Ordnung „vndt weysthumb des fleckens Langenlonsheim, so man ein jedes „jahrs vor gantzer gemein publiciret")[41]).

Die Gemeinde hatte ferner ein Bannrecht und die damit zusammenhängende gesetzgebende Gewalt in allen Gemeindeangelegenheiten und das Recht der Selbstbesteuerung. Das Recht der Gemeinde in Dorfmarkangelegenheiten zu bannen, d. h. bei Strafe zu gebieten und zu verbieten, verstand sich gewissermaßen von selbst. Denn da es schon die Gemeindevorsteher, also die Bevollmächtigten der Gemeinde hatten, (§. 166), so mußten es die Gemeinden selbst, von denen jene ihre Vollmacht erhielten, um so viel mehr noch haben. Auch war dieses Recht ausdrücklich anerkannt z. B. zu Ober- und Niedersteinmaur in der Schweiz. („Und so wyt dießer vmbkreiß belangt was dar jnnenn jst, da hat ein Gemeindt nach altem Harkhomenn zebiethenn")[42]). Eben so zu Dietlikon („Item ein Gmeind „hat den gewalt, daß sy jr holtz, veld wun vnnd weid, by einer „buoß verbannen mögent, wer da den Ban brech)[43]). Im Kanton Schwyz („wo wier die allten lanndtwerinen hannd, oder „sunst bannen vnnd in friden gelegt, das die nieman Rüten, „wüsten noch howen soll")[44]). Ferner zu Aspizheim in der Pfalz.

---

38) Elgger Herrschaftsrecht, art. 3 u. 4 §. 11 bei Pestalutz, I, 262.

39) Weisthum bei Ludolff, III, 264–265.

40) Thomas, I, 246.

41) Grimm, II, 153. Aehnliche Bestimmungen in vielen ungedruckten Weisthümern der Pfalz. Thomas, I, 246. Sternberg, I, 7. Not.

42) Offn. §. 11 bei Schauberg, I, 93.

43) Offn. §. 11 bei Schauberg, I, 113.

44) Landbuch von Schwyz p. 49. vgl. p. 286.

(„Item ist auch ein gebott der gemeinen, wann u.s.w.")[45]). Zu Kruft in der Abtei Lach u. a. m.[46]). Jede Gemeinde durfte daher ihre Felder und Wälder, Feldfluren und Eschen, Wiesen und Weiden verbannen, d. h. den Zutritt bei Strafe verbieten. (§. 92 u. 106). Die in Bann gelegten Felder, Wiesen, Weiden und Wälder nannte man Bannfelder, Bannwiesen, Bannhölzer, Bannwälder, Bannweiden, verbannte Almenten[46a]), verbannte und beschlossene Esche[47]), im Hai oder Gehai liegende Hölzer, Haireiser, Haiwiesen u. s. w.[48]) und die gebannten Wälder im Kanton Glarus gebahnte Wälder oder Bahnwälder[49]) und jene im Kanton Schwyz Landweri und Landwerinen[50]). Sie mußten während der Bannzeit mit Zäunen versehen werden. Daher nannte man solche Zäune Bannzäune[51]). Die auf die Übertretung solcher Gebote gesetzte Buße nannte man ebenfalls einen Bann[52]), einen Holzbann u. s. w.[53]), noch öfter aber, weil sie auf einer Einigung oder Uebereinkunft der Gemeinde beruhte, eine Einung oder Einigung („Es mögent ouch die von R. ein einung setzen „vff die stroffelweide, es sye über holtz oder in velde, als denn „ye der merenteil über ein kompt[54]). Item was ouch einun„gen die Dorffmeyer setzent, söllent sy tuon mit der geburſamy „wissen[55]). Das Dorf hat das recht, daz si alle ir einung von „êvaden, von friden vnd von graben selber vnder in vffetzen, vnd

45) Grimm, I, 801 f.
46) Grimm, III, 818
46a) Schmeller, I, 176.
47) Heider, p. 804.
48) Schmeller, II, 128 u. 129.
49) Landb. I, §. 182 u. 189.
50) Landb. von Schwyz, p. 49, 268 u. 286. Vgl. noch oben §. 92 u. 106.
51) Erbacher Landr. p. 124. Bair. Landr. von 1616, tit. 25, art 1.
52) Offn. von Dietlikon §. 11. Hofrecht von Malters im Geschichtsfrd., IV, 72.
53) Ordnung vnd Bann über der Gmeind Hölzer bei Schauberg, I, 109 u. 110.
54) Grimm, I, 78 §. 33.
55) Offn. von Mättmenhasle §. 22 bei Schauberg, I, 3.

„innemen süln[56]). Es sol och der Meiier kein Ban machen „vber Holtz vnd vber velt, noch ein kein einung vff setzen vber „kein Ding, won mit der gnossen zwen Teil willen:[57]) Nec aliquam einungam facient (villani), nisi de fratrum consilio et assensu)[58]). Und je nachdem der Frevel bei Tag oder bei Nacht, an den Feldfrüchten an dem Obste, an den Trauben, Wiesen, an Gänsen u. s. w. begangen worden ist, nannte man die Buße eine Tag- oder Nachteinigung, eine Fruchteinigung, Obsteinigung, Traubeneinigung, Wieseneinigung, Gänseinigung u. s. w.[59]).

Dieses Bannrecht der Gemeinde erstreckte sich aber außer den Angelegenheiten der Feld- und Markgemeinschaft auch noch auf alle übrigen Angelegenheiten der Gemeinde. Denn was eine Gemeinde nach Mehrheit der Stimmen im Interesse der Gemeinde beschlossen hatte, galt für die Gesammtheit als Gesetz. („swaz der „richter sezet mit der merern menge der geburen, daz mac der „minner teil nicht widerreden")[60]). Daher findet man in so vielen Dorfschaften nicht nur Anordnungen über das Halten von Pferden, Schweinen, Gänsen und anderen Thieren[61]), sogenannte Herbstordnungen über das Lesen der Trauben[62]), Anordnungen über die Wiesenbewässerung[63]), Forst- und Holzordnungen über die Benutzung und Bewirthschaftung der Ge-

56) Grimm, I, 74.

57) Hofrecht von Malters im Geschichtsfrd., IV, 72. Vgl. noch Grimm, I, 419—420. Weisthum von St. Goar. bei Hofmann, p. 148. Haltaus, p. 307—308.

58) Dipl. von 1268 bei Guden, svl. p. 256.

59) Grimm, I, 802.

60) Schwäb. Landr. W. c. 311. Vgl. Sächs. Lr. II, 55. Ruprecht von Freis., I, 142. Offn. von Neftenbach §. 33 bei Grimm I, 78 u. 108. „Was vnder den gnossen das meer beschließen würd, das sol der „minder teil halten." Dorfrecht zu Meggen bei Segesser, Rechtsg. von Lucern, I, 509. Gerichtsordn. von Niederheimbach bei Bodmann, II, 656.

61) Grimm, I, 127. Vgl. noch oben §. 111.

62) Grimm, I, 820.

63) Grimm, I, 131. Offn. von Nider und Mättmenhasle §. 30—33 bei Schauberg, I, 3.

meindewaldungen [64]) u. s. w., sondern auch Anordnungen über das Gewerbswesen, z. B. über die Ziegelbrennereien [65]), über das Mühlenwesen [66]), über die Weinschenken, Bäcker, Metzger, Faßbender und andere Handwerker [67]), Verordnungen über die Dorfpolizei, z. B. eine Feuerordnung in Glarus [68]), das Verbot Spiel zu halten oder um Geld zu spielen, z. B. in der Schweiz und in der Pfalz [69]) u. s. w., insbesondere auch Anordnungen in Strafsachen oder sogenannte Einungen über Weg und Steg, über Zeit, Ort und Umfang der Marknutzung, über Zeit der Erndte und des Heumachens und über andere Markangelegenheiten [70]). Und die von einer Gemeinde angedrohten und angeordneten Geldstrafen gehörten der Gemeinde ganz oder wenigstens theilweise [71]).

Die Gemeinden hatten demnach eine vollständige Autonomie mit dem Rechte der Gesetzgebung und der Selbstbesteuerung, wie dieses bereits bemerkt worden ist (§. 145.). Von einer landesherrlichen Zustimmung war hiebei nirgends die Rede. Nur war in den grundherrlichen Gemeinden die Beiziehung und Zustimmung des Grundherrn nothwendig, so oft über die Substanz der Sache verfügt oder eine Anordnung getroffen werden sollte, bei welcher derselbe interessirt war. („beschert vns „gott ein eckher vnd ein gmiß, das sollen die margherren verbie„ten mit der marglüt wissen vnd willen - das die margherren

---

64) Holzordnung von Dübendorf von 1592 und von Opfikon von 1549 bei Schauberg, I, 109 u. 134.

65) Schwommendinger Offn. bei Schauberg, I, 133.

66) Grimm, I, 35—36. Bodmann, II, 656.

67) Bodmann, II, 656. Meine Gesch. der Markenverf. p. 242 ff. u. 306 ff.

68) Blumer, I, 381.

69) Grimm, I, 109 §. 2 u. 801.

70) Offn. von Rider- u. Mättmenhasle §. 22, von Bonstetten §. 15., von Steinmaur §. 11 u. von Schwommendingen §. 19 bei Schauberg, I, 3, 11, 93 u. 120. Grimm, I, 78 §. 33, III, 738 §. 2.

71) Grimm, I, 78 §. 33, 89, 92, 94, III, 738 §. 2. Ehehaftrecht von Greilsperg §. 1 u. 2 bei Seyfried, I, 231. Offn. von Wiedikon §. 4, von Steinmaur §. 86 u. 87., von Dietlikon §. 11., und von Schwommendingen §. 19. bei Schauberg, I, 14, 96, 113 u. 120. Elgger Herrschaftsrecht, art. 4. §. 11.

„und die marglüt ducht vnd zu rath wurden") [72]. Daher wird das Recht der Autonomie in manchen Dorfrechten einer Verleihung des Grundherren zugeschrieben, und es mag auch öfters auf einer solchen Verleihung beruht haben [73].

Da die Gemeinden frei und selbständig handeln konnten und auch in allen wichtigeren Angelegenheiten selbst zu handeln pflegten (§. 173.), so konnten sie auch ein Verbrechen begehen und dafür gestraft werden. („betert en burscap der anderen") [74]. Und der Gemeindevorstand mußte sie auch bei ihren Vergehen vertreten. („ire burmeister mut vor sie alle webden") [75].

5. Untergeordnete Gemeinde-Beamte und Diener.

§. 179.

Die laufenden Geschäfte pflegten sammt und sonders, urspünglich gewiß allenthalben und ohne alle Ausnahme, von den Gemeindevorstehern besorgt zu werden. Erst, seitdem sich in manchen Gemeinden die Geschäfte vermehrt, wurden einzelne Zweige des laufenden Dienstes ausgeschieden und besonderen Gemeindebeamten zugewiesen. So kamen in jenen Gemeinden, in welchen sich sehr ausgedehnte Almenden befanden, zur Verwaltung derselben eigene dem Gemeinderathe rechnungspflichtige Beamte vor z. B. in der Gemeinde Kappel im Kanton St. Gallen eigene Gemeinds Verwalter, Almeinsvögte und andere Verwalter der Almeinden [76]. Zur Besorgung der Feuerpolizei findet man eigene sogenannte Feuerherrn in Hessen [77], eigene Feuer-

---

72) Grimm, I, 414. Dipl. von 1268 bei Guden, syl. p. 256. vgl. oben §. 30—32, 38, 122, 125.

73) Offn. von Rheinau §. 24 u. Rechtung von Martellen §. 1. bei Schauberg, 1, 152 u. 154.

74) Sächs. Landr. III, 86 §. 2.

75) Sächs. Landr. III, 86, §. 2.

76) Protokolle von 1801, 1802, 1822, 1830 in den Rechten von Kappel auf den Allmeinden. St. Gallen 1847, p. 73—76.

77) Grebenordn. tit. 10 §. 7, tit. 49.

meister im Stifte Fulda[78]), Feuerschauer („Fürschower") in der Schweiz[79]) und in Baiern eigene Obleute[80]). Sodann eigene Weinschetzer, Fleischschetzer, Brodschauer („Brotschower") oder Brodbeseher, z. B. im Odenwald und in der Schweiz[81]), Geschworne Weineicher und Fruchtmesser, z. B. im Odenwald und in der Pfalz[82]), oder Mutter, sogenante Mitterer, wie man sie heute noch in der Pfalz, offenbar von dem Fruchtmaße (Mutt) zu nennen pflegt[83]). Eigene Wassermänner oder Wasserherrn in Oberfranken und in der Schweiz (§. 118.) und Wiesenbewässerer in der Pfalz z. B., zu Dürkheim („anno 1526 „haben die achter ein wießenwäßern angenommen, das er „nemblich soll verbunden sein zu wäßern, wann es not jst, der „Rinnen vndt waßers zu warten, jtem wann ein schaden befun„den in dem Cappes Fleckhen, vf der Allmendt Gänns, oder „nacht waiden, soll er es für vier der Gemain bringen[84]). Neben dem Wiesenwässerer gab es in Dürkheim auch noch einen sogenannten Bachknecht. („anno 1487 haben die Achter bestellt „vnd angenommen Michael den küehirten zu einem Bachknecht „vndt behüeter der gesäetzten waiden, das er nemblich die wayden „allenthalben wäßern, wa es not jst die Gräben fegen vndt auß„heben, auch weher schlagen, das waßer sein lauff haben möge, „zu nutz dem viehe, vndt der Gemain zum besten; Wa auch wey„den abghen, die mit hülff der Achter wider setzen, dem Allem „getreuwlich fürstehen, bei den Ayden, er der Gemein gethan „habe")[85]). Sodann eigene Verordnete der Gemeinde zur Beaufsichtigung der Weinwirthe z. B. in der Schweiz[86]), oder Weinmeister, wie man sie in der Wetterau nannte[87]).

---

78) Thomas, I, 202 u. 203.

79) Elgger Herrschaftsrecht, art. 4. §. 11 bei Pestalutz, I, 264.

80) Grimm, III, 643 §. 22.

81) Erbacher Landr. p. 76. Elgger Herrschaftsrecht, art. 4 §. 11 u. art. 13 u. 14.

82) Erbacher Landr. p. 74. Grimm, I, 802.

83) Grimm, I, 787. Vgl. Schmeller, II, 653 über das Fruchtmaß.

84) Dürkheimer grünes Buch.

85) Grünes Buch.

86) Grimm, I, 89.

87) Altenhaßelauer Recht §. 50 in Eran. I, 55.

Eigene Obleute zur Beaufsichtigung der Gemeinde Scharwerke z. B. in Baiern[88]). Feldschöpfen für Feldbesichtigungen, Güterabschätzungen u. s. w. z. B. im Stifte Fulda[89]). Wüstmeister zur Aufsicht über die Wüstungen im Stifte Fulda[90]). Eigene Schuldeputirte zur Beaufsichtigung der Dorfschulen z. B. in Fulda[91]). Baumeister („Buwmeisterr") oder Baumänner zur Besorgung des Bauwesens, z. B. in der Wetterau, im Stifte Fulda und in der Schweiz[92]), und neben ihnen hie und da auch noch Feldbaumeister („Veldbuwmeister") zur Besorgung der Zäune, Graben, Wasserläufe, Brücken, Wege und anderen Baulichkeiten in der Feld- und Waldmark[93]). Sogenannte Feldstützler zur Aufsicht über den Feld- und Weinbau und über die gehörige Bestellung der Felder und Weingärten z. B. in Württemberg[94]). Geschworne Sachverständige zur Vornahme der Grenz-, Flur- und Feldbesichtigungen und der Güterschätzungen und zur Vermessung, Versteinung und Vermarkung der Ländereien. Man nannte sie Messer, Feldmesser, Landmesser, und Steinsetzer in den ungedruckten Weisthümern von Flomersheim, Großkarlbach, Zell, Harxheim und Nisernheim in der Pfalz, in beiden Hessen u. a. m.[95]), Landscheider und Feldgeschworne im Solmser Landrecht (II, 30.) u. a. m., Feldschöpfen im Fürstenthum Fulda[96]), geschworne Untergänger, Messer und Steinsetzer zu Groß- und Klein Ingersheim[97]), Schieder, Feldschieder, Siebner und Gemeindesiebner in den Fürstenthümern Würzburg[98]) und

88) Grimm, III, 643 §. 26.

89) Thomas, I, 205 ff.

90) Thomas, I, 203.

91) Thomas, I, 203.

92) Altenhaßelauer Recht §. 16, 46 u. 47 in Eran. I, 55. Thomas, I, 202 u. 203. Elgger Herrschaftsrecht, art. 22. Grimm, I, 162 u. 163.

93) Elgger Herrschaftsrecht, art. 4 §. 11 u. art. 10.

94) Würtb. Landsordn. von 1567 p. 96 f.

95) Estor, Rechtsgel. III, §. 1650 u. 1651.

96) Thomas, I, 205 f.

97) Dorfordnung von 1484 §. 9 bei Mone, Zeitsch. I, 12.

98) Verordn. von 1753 in Samml. der Würzb. Landesverordn. II, 640.

Ansbach u. a. m. in Franken. Das Collegium der Siebner nannte man Sibnerei[99]) und ihre Gerichte Siebnereigerichte und Steinergerichte[1]). Gemeinde Einnehmer, Säckelmeister und Bedesetzer zu Erhebung der Gemeinde-Einkünfte und zu deren Verrechnung, z. B. in der Wetterau, im Stifte Fulda, in der Pfalz u. a. m. [2]), oder zur Erhebung der Steuern eigens gewählte sogenannte Steuermeier („Stürmeiger") z. B. in der Schweiz [3]) in jenen Gemeinden, in welchen die Steuern nicht von den Gemeindevorstehern selbst erhoben zu werden pflegten. (§. 83 u. 166). Endlich kommen zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten, außer dem Mesner, Sakristan und dem Küster, welchen man in Elsaß auch Kilwart oder Kirwart genannt hat [4]), auch noch Kirchenvorsteher, Kirchenpfleger, Kirchenväter, Altermänner und Kirchgeschworne vor[5]), sodann Kirchen Eltcste[6]), Heiligenpfleger[6a]), Kilchenpfleger[7]), Heiligenmeister[8]) Kirchmeier[9]).

§. 180.

Außer den so eben genannten Gemeindebeamten, deren Amt in vielen Gemeinden ein bloßes Ehrenamt war, kommen in fast allen Gemeinden auch noch niedere Beamten und Diener vor, welche zur Besorgung des untergeordneten Dienstes in der Feld-

---

99) Schmeller, III, 186.

1) Ansbach. Hofrathsordnung von 1730, c. II, §. 18.

2) Altenhaßelauer Recht §. 49 u. 50 in Eran. I, 55. Grimm, III, 420. Thomas. I, 203.

3) Grimm, I, 145.

4) Urk. von 1339 bei Schoepflin Als. dipl. II, 166 u. 167. Grimm. I, 674 u. 678. Scherz, gloss. p. 784.

5) Haltaus, p. 19, 20 u. 1088.

6) Altenhaßelauer Recht §. 46 in Eranien, I, 55.

6a) Bensen, Rotenb. p. 378. Dorfordnung von Ingersheim §. 9 bei Mone, Zeitschr. I, 12,

7) Elgger Herrschaftsrecht, art. 16.

8) Thomas, I, 202.

9) Stalder, II, 100. Vgl. noch oben §. 147.

und Waldmark und im Dorfe selbst bestellt und von der Gemeinde besoldet waren.

Den untergeordneten Dienst in der Feld- und Waldmark hatten die verschiedenen Feld- Waldschützen und die Gemeindeförster und, was die Viehweide insbesondere betrifft, die Gemeinde-Hirten und Schäfer zu besorgen. Daß jede Gemeinde verbunden war, einen oder auch mehrere Gemeinde-Hirten und Gemeinde-Schäfer zu halten, ist bereits schon bemerkt worden. (§. 107.) Bemerkt muß aber noch werden, daß die Oberaufsicht über sämmtliche Viehheerden oder Schäfereien einer Gemeinde öfters wieder einem einzigen höheren Beamten übertragen worden ist, welchen man im Stifte Fulda den Oberschafmeister genannt hat [10]).

Die Feldschützen nannte man, da ihnen die Bewachung einer Feldflur oder eines Esches übertragen war, Flurschützen z. B. im Stifte Fulda, in Mühlhausen, in der Pfalz, u. a. m. [11]) oder Flurer z. B. in Baiern [12]) oder auch Fluerhaie und Eschhaie und, wenn sie zur Aufsicht über die Wiesen, Fischwasser und Brücken bestellt worden waren, Wishaie, Fischhaie und Bruckhaie [13]). Ein sehr verbreiteter Name für die Feldschützen war auch, da sie den Feldbann und die gebannten oder in Bann gelegten Weinberge zu hüthen hatten, Bannwart, z. B. im Elsaß, im Schwarzwald, in der Schweiz u. a. m. („custo- „des campi, qui dicuntur Bauwarten" [14]). „Man sol zwene ban- „warte han, die des bannes hüten") [15]). Wenn sie bloß für die Erndtezeit bestellt waren, nannte man sie Erndtbannwarte [16]), Rebbannwarte aber dann, wenn sie nur die Weinberge zu hüten hatten [17]). Ihres Amtes war es die Felder, Wiesen,

---

10) Thomas, I, 203.
11) Thomas, I, 242. Grasshof, p. 249.
12) Grimm, III, 628. u. 629.
13) Rechtsb. Kaiser Ludw. c. 143. Grimm, III, 645. Schmeller, II, 128. Graff, IV, 761.
14) Grimm, I, 693.
15) Grimm, I, 368. Vgl. noch I, 163, 418, 650, 651, 704, 728, 820.
16) Grimm, I, 675.
17) Grimm, I, 182.

Weiden, Weinberge u. s. w. zu hüten, das im Frevel gefundene Vieh zu pfänden und die entdeckten Frevel bei den Bauerngerichten zu rügen („der banwart sol behuten veld, won vnd weid, „und sol och darvmb rugen, wen er findt darin zc schaden gon „lüt oder vich [18]). wan der banwart vindet vihe zu schaden gon, „das vihe sol er in thun, der banwart sol daz vihe nit widergeben, des das vihe ist, der schowe dan dem armen man sin schaden [19]). Die rügung sol ein banwart thun by geschwornem eide „vff daz nehste gerichte zu sungichten, vor einem gemeinen buren „gericht [20]). Der banwart soll dz vihe, dz er nympt, dz zu schaden gangen ist, nit lenger behalten wan übernacht, es sigen „gens oder ander vihe [21]). Die selben banwart sollent schweren „und globen, getruwlich zu hüten, und die bessrungen und einungen zu rugen und sagen" [22]). Die Rebbannwarte zu Twann am Bielersee in der Schweiz sollten schwören „die reben zu hüten „dem armen wie dem reichen, so lang der bann währet, niemand „zu lieb noch zu leid, keinen Dieb zu helen und selber nichts zu „entwenden. Sie sollen bei keiner hausröche im gerichte schlafen. „übernimmt sie der schlaf, so sollen sie ihren spieß zwischen den „arm und einen kieselstein unter ihr haupt legen und so schlafen, „nach dem schlafe aber aufstehen und hüten wie vorher" [23]). Die Flurschützen und Bannwarte mußten den entdeckten Schaden dem Beschädigten auf der Stelle anzeigen, sonst hafteten sie selbst für den Schaden [24]). Das Zeugniß der geschwornen Feldschützen, Eschhaie, Wißhaie u. s. w. hatte volle Beweiskraft [25]). Daher überließ man es in späteren Zeiten, als bereits die Bauerngerichte eingegangen waren, den Feldschützen die gesetzliche Buße

18) Grimm, I, 652. vgl. 651.
19) Grimm. I, 418 f.
20) Grimm, I, 419.
21) Grimm, I, 420.
22) Grimm, I, 820. Vgl. noch p. 814.
23) Grimm, I, 182.
24) Offn. von Dübendorf §. 23 u. 24. und von Schwommendingen §. 20 bei Schauberg, I, 103 u. 120. Grimm, I, 182.
25) Rechtsb. Kfr. Ludw. c. 142 u. 143. Bair. Landr. von 1616. tit. 24 art. 2 u. 3. Grimm, I, 419 u. 820.

von den im Frevel getroffenen Leuten gleich bei der Pfändung selbst zu erheben, z. B. frühe schon in Baiern [26]).

Dasselbe, was die Feldschützen für die Felder, Wiesen und Weiden, waren die Waldschützen für die Gemeindewaldungen. Sie hatten die Aufsicht über die Waldungen mit dem Rechte und der Pflicht die Holzfrevel zu constatiren und zu rügen. Außerdem hatten sie aber auch noch die Holzhiebe anzuordnen und die einzelnen Holzlose anzuweisen [27]). Man nannte sie auch Holzhaie z. B. in Baiern und in der Schweiz [28]), Holzwarte [29]), custodes silvarum [30]), Bannwarte u. s. w. („der bannwart sol „och by sinem eid all tag früy vff stan so der tag an den himel „gat, vnd sol holtz vnd veld beschowen verhueten vnd vergomen „(von dem Gothischen gaumjan, d. h. beschauen und hüten) [31]). „Dz nieman dhein schad beschehe, wer aber dz er dheinerley vichs „jemans guot an schaden funde so sol er rueffen mit luter stimm, „dri stund das man jm helfe dz vich vstriben, kunt dann nieman „der jm hilffet, so sol er es selber vstriben") [32]).

Auch Förster wurden die Waldschützen öfters genannt. Denn so lange es noch keine Forstkultur gab waren die Gemeindeförster von den übrigen Feld- und Waldhütern durchaus nicht verschieden. („ein vorster, der vnser holtz vnd feld vergome, vnd „alle morgen, ê die sunn vf gat, bede korun vnd haber zelgen „besäch, so er etlich sach am schaden fint, das selbig inthun [33]). „Ein vorster, der vns sol hüten wisen, akker, holtz vnd och veld [34]). „Findt in der forster und ist er goteshausman, so sol er in ruegen für 6 Den., und ist er ein ungenoß, so sol er in pfenden, „wo er in begrift uf dem eigen [35]). Das Forster ampt wer das

26) Urk. von 1557 §. 5 bei Lori p. 349.
27) Urk. von 1557 §. 1 bei Lori, p. 348.
28) Grimm, III, 651 §. 37 u. 38. Ordnung von Dübendorf bei Schauberg, I, 110.
29) Lori, p. 348.
30) Dipl. von 1296 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 268.
31) Grimm, Gr. IV, 658 u. 699. Schulze, Goth. Gloss. p. 108. Stalder, I, 430, f.
32) Offn. von Dübendorf §. 22., vgl. §. 23 u. 24 bei Schauberg, I, 103.
33) Grimm, I, 134.
34) Grimm, I, 101. Vgl. p. 115.
35) Grimm, I, 675.

„hat sol holtz vnd velds gomen vnd fürbieten vnd sol pfennden „geben") [36]. Wer sich der Pfandung widersetzte wurde gestraft („wer dem vorster ein pfannd fräffenlich vorhielti, so er inn pfen„den wellte der ist ein fräffel verfallen") [37]. Auch das im Fre„vel gefundene Vieh sollte gepfändet und im Pfandstalle [38]) oder im Fronhofe [39]) oder in der Wohnung des Heimburgen [40]) so lange bewahrt werden, bis der Schaden geschätzt und ersetzt worden war.

§. 181.

Für den untergeordneten Gemeindedienst in dem Dorfe selbst waren allenthalben Boten angestellt, zur Besorgung der amtlichen Bekanntmachungen und Vorladungen, und des Vollzuges der Gemeindebeschlüsse und der Gebote der Gemeindevorsteher. Man nannte sie Boten (precones) [41]), Büttel („Budel" oder „Butel") [42]), Dorfs-Knechte [43]), Schergen [44]), Weibel zumal in der Schweiz [45]), Amtmänner z. B. in Baiern [46]) und Köbder Greben z. B. in Hessen [47]). Außer dem untergeordneten Dienste in dem Dorfe selbst mußten sie jedoch öfters auch noch die Feld- und Waldmark hüten („derselben matten soll „ein büttel hüten") [48]). Und zumal die Weibel waren nicht selten zu gleicher Zeit auch die Förster. („Der Weibel soll schweeren die Höltzer, und was dem gstifft zugehörig ist wohl zu

36) Offn. zu Knonau §. 13 bei Schauberg, I, 77.
37) Grimm, I, 125.
38) Grimm, I, 134.
39) Grimm, I, 671.
40) Statute von Mühlhausen bei Grasshof, p. 249.
41) Grimm, I, 693.
42) Grimm, I, 516, 728 u. 787.
43) Grimm, I, 516. Hess. Grebenordn. tit. 48 u 49 p. 123 u. 127.
44) Grimm, III, 738 §. 5.
45) Grimm, I, 253.
46) Grimm, III, 900.
47) Grebenordn. tit. 49, p. 127 u. 132.
48) Grimm, I, 727.

„vergaumen, auch die Ehefaden treülich zubesehen, und in „Holtz und Feld sein best und wegstes zuthun, auch alle, die, so „wieder den Rodel, im Holtz und sonst etwas handlen wurden, „bey seinem Eid einem Probst und Pflegeren zuleiden", d. h. anzeigen oder anklagen [49]). „Es soll ein Weybel alle tag ausgahn „zu eingehendem Meyen so der Morgen- oder Tag-stern aufgaht, „und soll gahn durch Holtz, und durch feld zu Schw., und sol „beschauen ob jemandt kein schad beschehen wäre" [50]). „Es sol „auch ein jeglicher der das weibelamt jn hat, über den berg forster seyn, und wen er darin ergreifft der nicht der güter hat, „den mag er pfenden" [51]).

Umgekehrt mußten aber auch die Feld- und Waldschützen die Gemeindedienste ansagen („wan ein banwart gebüt, von „husz zu husz, wege oder stege zu machen oder buren werck") [52]), und wenn es nothwendig war, noch andere Botendienste thun („ein bannwart soll wenn es der twingherr begert über fisch in „dem see, um botschaft auf Nidau oder Erlach, zu gebot stehen") [53]). Auch die Förster mußten nöthigenfalls die Vorladungen machen und noch andere Botendienste verrichten [54]). Und wenn in einer grundherrlichen Gemeinde kein Förster und kein Weibel vorhanden war, so mußte sodann der herrschaftliche Beamte selbst die jenen obliegenden Botendienste thun. („ob es sich begeben wurde daß „kein Weybel und Forster wäre, soll er" — d. h. der Kählnhoffer oder Keller — „der Gstifft Hölter wohl verwahren, Holtz und „feld behüeten und alles das thun, so einem Weybel und Forster „von amtswegen zuthun gebühret biß ein anderer Weybel und „Forster wiederum gesezt und gewehlet werden mag") [55]).

49) Schwommendinger Offn. §. 17 bei Schauberg, I, 119. Vgl. Stalder, II, 165.

50) Schwommendiug. Offn §. 20. Vgl. noch §. 21 u. 22.

51) Grimm, I, 253.

52) Grimm, I, 418.

53) Grimm, I, 182. vgl. p. 814.

54) Grimm, I, 34.

55) Schwommending. Offn. §. 6 bei Schauberg, I, 117.

§. 182.

Auch die untergeordneten Gemeindebeamten und Diener wurden meistentheils von der Gemeinde gewählt, in den freien Gemeinden ebensowohl wie in den grundherrlichen und in den gemischten.

In den freien bloß einer Vogtei, sei es nun der landesherrlichen oder einer anderen Vogtei unterworfenen Gemeinden hatte insgemein die Gemeinde selbst ein ganz freies Wahlrecht. So erwählten viele freie Gemeinden in der Schweiz u. a. m. ihren Gemeinde-Förster, Hirten, Weibel u. s. w. („es soll auch „ein gmeind erwellen einen vofter vnd ein hirten") [56]). In Baiern wurden die Eschhaien und Wieshaien von jeder Bauerschaft erwählt [57]). Zu Andelfingen hatte die Gemeinde ihren Förster zu wählen, der Vogt aber ihn in sein Amt einzusetzen („den vorster „sol ein bursami erwellen, vnd sol es ein herr" — der Graf von Habsburg, dem die Vogtei zustand – „lihen") [58]). Zu Dübendorf sollte die Gemeinde ihren Weibel erwählen, ihn aber ohne Wissen und Erlaubniß des Obervogtes nicht wieder entlassen. („Die Gmeind soll einen weibel wie von alter har erwellen „vnnd nemmen, doch den selbigen ohne der Obervögten „wüssen vnnd erloubtnuß zevrlouben nit gwalt haben") [59]). Zu Rickenbach in der Abtei St. Gallen hatte der Vogteiherr das Recht den Gemeindeförster auf ein Jahr zu ernennen. War jedoch die Gemeinde nicht mit demselben zufrieden („wer dann, das der „vorster den nachpuren nit gesellig wurde"), so durfte ihn die Gemeinde entlassen und dem Vogteiherrn vier Candidaten zur Auswahl vorschlagen („so mögen sy den abthun, vnd aim herren „vier erber knecht fürschlahen, das er jnen vnder denselben ainen „andern vorster gebe"). Fand der Vogteiherr unter ihnen keinen der ihm gefiel, so durfte auch er wieder der Gemeinde vier Candidaten vorschlagen, aus welchen diese den Förster wählen durfte.

---

56) Grimm, I, 89. vgl. p. 134. u. oben §. 107.

57) Rechtsb. Kfr. Ludw. c. 143. Bair. Landr. von 1616, tit. 24 art. 3.

58) Grimm, I, 101.

59) Ordnung von 1592 §. 12 bei Schauberg, I, 110.

Konnte man sich aber gar nicht vereinigen, so hatte sodann der Vogteiherr das Recht den Gemeindebeamten zu ernennen[60]). In anderen freien Gemeinden durfte zwar die Gemeinde den Gemeindebeamten erwählen. Sie mußte ihn aber der Vogteiherrschaft zur Annahme präsentiren, z. B. zu Elgg den Weibel[61]). Oder der Vogt hatte gemeinschaftlich mit dem Rath die Gemeindebeamten zu wählen und sie sodann in ihr Amt einzusetzen, z. B. zu Elgg die Baumeister, Feuerschauer, Brodschauer, Fleischschätzer, Hirten u. s. w.[62]). Wieder in anderen freien Gemeinden sollten die Gemeindevorsteher, jedoch nicht ohne Zustimmung der Gemeinde, z. B. in Tirol die Dorfmeister, den Schergen ernennen[63]). In anderen freien Gemeinden durften die Gemeindevorsteher ganz allein, z. B. die beiden Dorfmeier zu Nieder- und Mättmenhasle den „Vorster vnd hirtten setzen vnd entsetzen"[64]). Und zu Dübendorf sollten die vier regierenden Ewalten die vier Ewalten des vorigen Jahres zu sich nehmen und mit ihnen gemeinschaftlich den Bannwart ernennen[65]).

Auch in den gemischten Gemeinden stand meistentheils der Gemeinde selbst das Wahlrecht zu, z. B. zu Cappel im Schwarzwalde das Recht den Bannwart zu setzen[66]). Anderwärts, z. B. zu Ekboltzheim im Elsaß war ursprünglich das Wahlrecht getheilt, indem die Gemeinde einen Bannwarten wählen durfte und eine der daselbst ansäßigen Grundherrschaften den anderen. Späterhin hat man sich jedoch dahin verglichen, daß die Gemeinde namens der Herrschaft beide Bannwarte wählen solle. („also daß wir die „beyden bannwarten an statt und namen unserer herren küessen „sollen")[67]). Zu Bubenheim an der Mosel hatten zwar die drei daselbst ansäßigen Grundherrn das Recht den Schützen zu ernennen.

---

60) Grimm, I, 213—214.
61) Elgger Herrschaftsrecht, art. 19 bei Pestalutz, I, 283.
62) Elgger Herrschaftsrecht, art. 4 §. 11, art. 10, 11, 13, 14, 17, 18 u. 22.
63) Grimm, III, 738 §. 5.
64) Offn. §. 24 bei Schauberg, I, 3.
65) Offn. §. 21 bei Schauberg, I, 102.
66) Grimm, I, 419.
67) Grimm, I, 721.

Sie sollten dabei jedoch auch die Gemeinde zu Rath ziehen. („doch „mitt rade der gemeinden“)[68]).

Aber auch in sehr vielen grundherrlichen Gemeinden hatte die Gemeinde ein ganz freies Wahlrecht. So hatten z. B. in der Schweiz und im Elsaß sehr viele grundherrliche Gemeinden das Recht den Bannwart zu erwählen („du gnossami von „Adelgeswile sol einen banwart kiesen[69]). Ein heimburge und „die gemeine sollend alle jar ein banwart welen“[70]). In Baiern wählte jede Bauerschaft ihren Eschhai und Hirten („Wenn „die gepurschafft eschhayen vnd hirten nimpt“)[71]). In der Pfalz wählten die Gemeinden ihren Flurschützen. („Gemeine Fluhr „Schützen. Solche werden von der gemein gesetzet vnd angenohmen, „wie auch von derselben besolt nach gelegenheit der zeit“)[72]). Anderwärts hatte jede grundherrliche Gemeinde zu wählen, ihren Förster[73]), den Büttel[74]), den Weibel[75]), den Gerichtsboten (preco)[76]) u. s. w. Meistentheils hatte jedoch die Grundherrschaft oder der grundherrliche Beamte den von der Gemeinde Gewählten in das Amt einzusetzen oder zu investiren, z. B. den gewählten Förster („alle jar ze wienachten sol man „erwellen ein vorster, vnnd dem lichet der meyer das vorsterampt, „an des gotzhuss statt, mit der gebursami rat und willen[77]). „Dieselben vorster sond die hofflüt kiesen, by ir eyd, denen sol es „denn ains byschofs phleger lihen“)[78]). Eben so den Bannwart. („Du gnossami sol einen banwart kiesen, dem sol ein buwmeister lichen das ampt mit aller der rechtung so dar zu hoeret[79]). „Die banleut sollen kiesen zwene banwarten und sol inen der mei-

68) Grimm, III, 824.
69) Grimm. I, 163.
70) Grimm, I, 651. vgl. noch p. 652, 704, 728 u 749.
71) Grimm, III, 645.
72) Ungedrucktes Weisthum von Merstatt.
73) Grimm, I, 35, 103 u. 115.
74) Grimm, I, 727 u. 728.
75) Grimm, I, 253.
76) Grimm, I, 693
77) Grimm, I, 35.
78) Grimm, I, 103.
79) Grimm, I, 163.

„ger das dan verleihen [80]). Sollent kiesen vier bannwarte, die „soll ein schultheiß setzen [81]). Sont die burger zwene banwarten „kiesen, und sol in min frowen meiger in das banwarttum setzen [82]). Villani de communi consilio eligere debent duos custodes campi, qui dicuntur banwarten, quos scultetus locare teneatur) [83]. Den Eschhai und Hirten. („Wenn die gepurschaft „eschhayen vnd hirten nimpt, die sol lihen in dem obern dorf des „richters mair, vnd in dem nidern dorf des Renners hof, wer „dann mair daruff ist" [84]). Den Büttel („und sollen ihn" — d. h. den büttel — „das Dorff kiesen und soll ihn der schultheiß setzen" [85]), den Weibel („einen weibel wellen, und sollen jhm das weibel„amt die herren lihen") [86]), den Boten (Villani de communi consilio eligere debent preconem, quem scultetus locabit) [87]) u. s. w. Insbesondere wurden auch in Franken die Gemeindediener, Hirten u. a. m. von der Gemeinde gewählt und von dem herrschaftlichen Vogte belehnt [88]). Oder es hatte anderwärts die Grundherrschaft oder der herrschaftliche Beamte das Recht, den von der Gemeinde Gewählten zu bestätigen („Ein heimbürge „und die gemeine sollend alle jar ein banwart welen. Ein meiger „sol den banwart bestättigen") [89]). Wieder in anderen Gemeinden durfte der herrschaftliche Beamte den von der Gemeinde Gewählten, wenn er ihm nicht gefiel, verwerfen. Und es mußten sodann bis zu drei neue Candidaten gewählt werden, aus welchen der herrschaftliche Beamte einen nehmen mußte („so kiesent die „hueber einen banwart, ist, das er deme kellner nicht gefellet, so „sollent sie kiesen unz an den dritten, und sol under den dreien „einen wellen, welchen er wil") [90]). Anderwärts hatten die Ge-

80) Grimm, I, 704.
81) Grimm, I, 728.
82) Grimm, I, 749.
83) Grimm, I, 693.
84) Grimm, III, 645.
85) Grimm, I, 727 vgl. p. 728.
86) Grimm, I, 253.
87) Grimm, I, 693.
88) Bensen, Rotenb. p. 378.
89) Grimm, I, 651.
90) Grimm, I, 690.

meinden ein bloßes Präsentationsrecht und die Grundherrschaft oder der herrschaftliche Beamte das Recht den Präsentirten zu ernennen. („wenn der Herr zu Gr. sinen weibel sezen will, so „soll dan die Gmeind dem selben Herren dry Mann fürschlachen, „under den selben dreyen Mannen sol der Herr sinen weibel vsz„ziehen") [91]). Officium nemorarii seu forstarii debet domina abbatissa ad presentationem villici et villanorum concedere et ordinare) [92]). In anderen Gemeinden war die Gemeinde berechtiget, einen oder mehrere Beamten zu erwählen und die Grundherrschaft den anderen zu ernennen. So wurden z. B. im Elsaß und in der Pfalz die Feldschützen ernannt (villani de communi consilio eligere debent duos custodes campi et officiales curie debent eligere tercium [93]). „Der apt zu Limpurg sol kiesen „drei schützen und die von Dorkeim drei, vß den selben sechsen „sollent unser her der apt und die gemeinde von Dorkheim zwen „kiesen") [94]). Eben so die Bannwarte im Elsaß („min herre „der abbet sol einen banwart kiesen, unde die burgere einen, und „sol der schultheisse in die ambacht lihen") [95]). Die Waldschützen in der Pfalz u. a. m. [96]). Wieder in anderen Gemeinden sollte der grundherrliche Beamte gemeinschaftlich mit der Gemeinde z. B. den Förster erwählen („daz der meiger vnd die „huber ze Hoengg ellii jar kiesen süllent vnd erwellen einen vor„ster"). Wenn sie sich jedoch nicht einigen konnten, so hatte die Grundherrschaft selbst den Förster zu ernennen. („wend sie aber „— zwen vorster in mishellung erwellent, so sol der probst denn „ze mal einen vorster geben") [97]). Oder die Grundherrschaft wählte gemeinschaftlich mit der Gemeinde, mit dem grundherrlichen Meier und mit dem Vogt. („Das forster Ampt — sol min frow von „Schennis mit einem vogt. vnd einem meyer vnd mit der Meren

---

91) Hofrodel von Gryffenberg §. 6 bei Schauberg, I, 52.
92) Dipl. von 1260 bei Neugart, II, 232.
93) Grimm, I, 693.
94) Grimm, I, 788.
95) Grimm, I, 670.
96) Dipl. von 1296 bei Würdtwein, nob. subs. XII, 268.
97) Grimm, I, 9. vgl. noch p. 814 u. 815.

„hand der gnossen zuo Knuonow besetzen")[98]. Anderwärts sollte der Grundherr oder der herrschaftliche Beamte das Ernennungsrecht haben, er sollte jedoch dabei den Willen der Gemeinde berücksichtigen („so hat kain probst kainen ambtmann nicht zu setzen, „nur es sei der armen leut will vnd pet, vnd vm wen sie pit„tent")[99]. Es gab indessen auch sehr viele Gemeinden, in welchen der Grundherr oder herrschaftliche Beamte berechtiget war ganz allein, ohne den Rath oder den Wunsch der Gemeinde berücksichtigen zu müssen, den Gemeindebeamten oder Diener zu ernennen, z. B. den Förster[1]), den Bannwart[2]), den Fronbannwart[3]), den Weibel[4]), den Büttel[5]), den Mutter oder Mitterer[6]).

In den grundherrlichen Gemeinden durfte übrigens kein Gemeindebeamter oder Diener ernannt oder gewählt werden, der nicht selbst hofhörig, also der Grundherrschaft Unterthan war, z. B. kein Bannwart („man sol ouch zwene banwarte han, und sond die gotshuslüt sein")[7]), kein Weibel („es soll das weibelamt niemand jn haben, dann einer, der ein „rechter hofjünger und gotshausmann jst")[8]), kein Förster („das „man dehainem das vorster ampt lihen sol, denn der in den hoff „gehört")[9]). Indessen sollte die Grundherrschaft doch auch keinen ihrer gebrödeten Diener ernennen („die dreu gotsheusser sollen „einen schutzen setzen na irem willen, doch bit rade eins heim„burgen vnd gemein, der nictt vom irem brode vndt klei„dern en sy vndt ein birue man vß dem dorff sy")[10]).

Wenn man keinen tauglichen Förster finden konnte, so

98) Offn. der Vogtei Knonau §. 13 bei Schauberg, I, 77.
99) Grimm, III, 900. vgl. I, 650.
1) Schwommendingen. Offn. §. 6 bei Schauberg, I, 117.
2) Grimm, I, 180, 699 u. 709.
3) Grimm, I, 707.
4) Grimm, I, 180. Schwommendingen. Offn. §. 6 bei Schauberg. I, 117.
5) Grimm, I, 693, 707 §. 25 u. 787.
6) Grimm, I, 787.
7) Grimm, I, 368.
8) Grimm, I, 253.
9) Grimm, I, 103.
10) Grimm, III, 824.

mußten sodann einstweilen „die Keller, die Huober vnd die „Schupoßer das Holtz besorgen vnd behüten" [11]), oder das Forstamt war in diesem Falle an den Besitz einer bestimmten Hube oder Schuppose gebunden. („Wenn man nit vorster vindet, „wer ye denn hie schupoß inne hett, die man nempt Bilgrins-schuppoß, der sol sich dez vorsterampts vnderzichen") [12]). Anderwärts sollte der Meier das Amt des Forsters übernehmen, wenn man sich bei der Wahl nicht einigen konnte. („zerhullen sy aber „aller dingen, so sol der meygr vorster sin, vntz das sy eines vor-„sters über einkomen") [13]). Auch hatte in manchen Gemeinden der herrschaftliche Beamte das Recht die Stelle des Bannwarts selbst zu übernehmen und dann war natürlicher Weise die Gemeindewahl beseitiget. („were es aber, daß ein schultheiß, nun „oder hernach bannwart sein wolte, das mag er wohl thun nach „unsern alten gewohnheiten") [14]).

Wer übrigens das Ernennungsrecht hatte, hatte insgemein auch das Recht den Ernannten wieder seines Amtes zu entsetzen, also die Gemeinde selbst oder der Gemeindevorsteher. („Die Dorff-„meyer hand gewalt vorster vnd hirtten ze setzent vnd ze ent-„setzent") [15]), oder der Grundherr oder sein herrschaftlicher Beamte [16]). In gleicher Weise hatte die Gemeinde u. s. w. das Strafrecht. („Daz die genossen ainen vorster vmb mißtätig sachen, „die von des vorster ampts wegen vff louffen, straaffen mügend „nach ir erkantnüsse [17]). Das ein vorster inn den höltzeren miß-„huti, vnnd das des Gotzhuslüth vnnd keller das bekannten, das „sol der vorster bessren mit dem besten houpt") [18]).

---

11) Grimm, I, 103.
12) Grimm, I, 103.
13) Grimm, I, 35.
14) Grimm, I, 721.
15) Offn. von Rieder u. Mättmenhasle §. 24 bei Schauberg, I, 3.
16) Grimm, I, 814. Schwommending. Offn. §. 17 bei Schauberg, I, 120.
17) Grimm, I, 108.
18) Grimm, I, 125.

§. 183.

Außer den Marknutzungen (§. 95.) und außer dem Besitze und Genusse eines Grundstückes (§. 129.) hatten die Gemeindebeamten und Diener auch noch gar mancherlei Bezüge in Naturalien und Geld. Der Bachknecht zu Dürkheim erhielt 2 Gulden an Geld und ein Paar Stiefel, und gewisse Pfandgebühren. („Bachkhnechts Lohn. Sein Lohn ist gewesen 2 fl vnd ein Par „stiffel. Vnnd da er jemand finde, der jn die Bach schluge, mit „fischen vnd Anderen Geschäfften, das solte er fürbringen, jedem „5. Heller abgenommen werden") [19]). Der Bannwart zu Herzogenbuchs in der Schweiz erhielt jedes Jahr einen grauen Rock, ein Paar neue Schuhe, das Frühstück („Früspiß") so oft er in den Wald ging und einen Antheil an den Windbrüchen („des „hoffs banwart ist das recht ein grower rogk zu dem jar vnd zwen „nuw schuch, vnd früspiß in dem hoff als enn andern knecht so „er zu holz gat. Und sint die gefell vnd die wintbrüch sin, ob „einem fuder, dar mit sol er sin schuch bessern") [20]). Der Rebenbannwart zu Twann in der Schweiz durfte in jedem Weinberge drei Trauben essen und Birnen so viel als er wollte. Auch durfte er noch eine Hand voll Birnen mitnehmen. („Der bann„wart mag drei trauben in dem nächsten stücke reben, wo ihn „essensluſt ankomt nehmen und hernach in demselben stücke und „in gleichem jahre nichts mehr. — birnen mag er essen so viel er „will und mit sich nehmen so viel er in seiner hand vorn an der „brust tragen mag") [21]). Anderwärts hatten die Bannwarte einen Antheil an den Geldbußen [22]). Eben so die Eschhaie in Baiern [23]). Meistentheils erhielten aber die Gemeindebeamten und Diener gewisse Naturalbezüge theils von der Herrschaft theils von den Gemeindegliedern oder auch von der Gemeinde selbst, bestehend in Früchten, in Heu, Brod, Wein, Geld u. s. w., z. B. die Wei-

---

19) Dürkheim. grünes Buch.

20) Grimm, I, 815.

21) Grimm, I. 183. Vgl. oben §. 135.

22) Grimm, I, 419 u. 814.

23) Lori p. 349 §. 5.

bel in Schwommendingen („was mann einem Weybel von der „Stifft Zürich gibt, es seye an Kernen, Brot, Pfennigen und „Wein — die Zürichberger gebend jährlich einem Weybel 1 Vier„tel Haber —.. Item von jeglicher Hueb gibt mann einem „Weibel ein garb dünkels, und ein Garb Haber, und von den „schüpossen von jeder auch ein Dünklein-Garb und ein Häberinn „Garb —. Item es soll von jetlicher Hueb ihm gegeben werden „1. Burdj Heüws von der besten Wießen, und die Bürdj soll „also groß seyn, daß sie zwen mit ihm zuheben hand, und so er „die Burdj auf sich nimt, falt er darmit auf die Wies, so hat er „die Burdj verlohren, gaht er aber mit der Burdj 3 Schritt außert „die Wießen, so hat er die Burdj gewonnen —. Item ein Kellner „soll ihm geben 1 Fuder Heuws von der stadtwießen, mit der be„scheidenheit, daß der weybel selb ander mit 8 Rinderen, die wagen „ziehind gan soll auf die Wießen, und soll ein Fuder Heuw machen „so groß, als er mit 8 Rinderen dannen führen mag. — Item „es soll ein Kellner einem Weybel geben zu Sun gichten 1. „Mütt Kernen, und zu Wiehnächten auch 1. Mütt Kernen „für seinen lohn, und je von 100 Garben dünkels und habers „1. garb. Item ein jetlicher, der ein Feürstatt hat, soll ihm „geben 1. Brott am Heiligen Abend zu Wiehnächten")[24]. Eben so die Flurer in Baiern („dem flurer sollen sie geben von „26 lehen von jedem lehen vier garb beederlei")[25]). Die Hirten u. s. w. (§. 107.) Sehr reichlich pflegten insgemein die Förster bedacht zu sein. Der Förster zu Birmensdorf erhielt am St. Andreas Abend Geld für zwei Sohlen („man sol dem vorster an „sant Anderes abende jetwederm ein schilling pfening geben, für „zwo solen"). und außerdem noch Fruchtabgaben von den Gemeindegliedern und von der Herrschaft, sodann die Windbrüche und anderes Holz. („Dis ist der vorster lon. — jegkliche fürstatt git „dem vorster ein dinklin garbe, vnd der meygerhof vier garben, „windbrüch vnd schnebruch in den höltzern, vnd das holtz, das jar „vnd tag in dem holtz gelit")[26]). Der Förster zu Laufen erhielt einen Sterbfall und den Zehnten. („Es sol ainem vorster von

24) Schwommd. Offn. §. 23—29 bei Schauberg, I, 121. Vgl. noch Elgger Herrschaftsrecht, art. 10 bei Pestalutz, I, 283.

25) Grimm, III, 628.

26) Grimm, I, 34 u. 35.

„ainem man ze val werden die best kapp, daz best gürtelgewand „mit täschen vnd mit messer, vngeuärlich II hosan II schüch ald „II stiuel. — Darzü wirt ainem vorster von ainer frowen ze val „II schüch, 1 hüll, vnd die gurtel vnd daz gurtelgwand, vßgenomen „die schlüssel. — Dez gotzhus güt von Rinow git ainem vorster „allen zehenden")[27]). Meistentheils erhielten aber auch die Förster reichliche Fruchtlieferungen, z. B. zu Rickenbach („ain jetliche „huob sol aim vorster zwo vesengarben — d. h. Dinkel oder Spelt — „geben, vnd zwo habergarben vnd ain schuopis ain vesengarb vnd „ain habergarb, vnnd ain manßmad höwachs in Thurow vier „pfennig")[28]); zu Wulflingen „an dem heiligen abend zu wie„nacht ein viertel kernen")[29]) und zu Andelfingen außer dem Vorsterlehen auch noch „Vorstergarben"[30]) und öfters einen Antheil an den Strafgeldern[31]).

§. 184.

Das Amt dieser Gemeinde-Beamten und Diener muß sehr einträglich gewesen sein. Denn sie mußten selbst wieder von ihrem Amte eine Abgabe entweder an die Gemeinde oder an die Grundherrschaft oder an beide zugleich entrichten. Diese Abgabe wurde zuweilen an die Gemeinde und zwar am Tage der Einsetzung ins Amt entrichtet, z. B. im Elsaß („und wenn man den banwart „setzt, so sol er den hubern geben XVI maß wins und acht brot")[32]). Meistentheils wurde aber diese Abgabe an den herrschaftlichen Beamten oder an die Herrschaft selbst entrichtet und zwar entweder für die erhaltene Investitur oder für die Ernennung selbst. Für die erhaltene Investitur z. B. im Elsaß, in der Schweiz und in Baiern („unde sol der schultheisse in die ambacht lihen, „unde sullent sie — d. h. die Banwarte — ime geben einen hal„ben schillinc")[33]). „Denen vorstern sol es denn ains byschofs

27) Grimm, I, 106 u. 107.
28) Grimm, I, 214.
29) Grimm, I, 138.
30) Grimm, I, 101.
31) Grimm, I, 101.
32) Grimm, I, 650.
33) Grimm, I, 670.

„phleger lihen, vnd sond die dem phleger sin recht da von tun“[34]). „Auch soll ein pfleger einen hirten, einen flurer leichen jedem um „drei pfennig“[35]). Für die erhaltene Ernennung selbst sollte z. B. im Elsaß „jeweder banwart dem meiger sechs pfenninge „und ein viertel wins von eime satze“ geben[36]). In der Schweiz sollten „die banwarten yeglicher ein vierteil wins geben, wenn er „gesetzt wirt“[37]), und anderwärts die Förster (nemorarii seu forstarii) einen sogenannten Ehrschaz entrichten[38]). Ähnliche Bestimmungen zu Marlei im Elsaß („Die banwart zu M., so sie „gesetzet werdent, dye sollent gen dem schultheissen nündhalb unze „und zwen pfenning von dem bannwarthum“)[39]). Öfters bestand die Abgabe sogar in einer jährlichen Leistung an den Grundherrn oder an den herrschaftlichen Beamten. So sollte zu Wiesendangen der Förster dem Meier geben „hundert ayer vff ostran vnd „ainen zyger zü wyhänächten, der sol gelten ob vierthalben schil„ling heller“[40]). Zu Neukilch sollte „der waybel unnserm herren „von dem waybelthum jerlichen geben ain mutt kernen und ain „mutt haber. — Der vorster ze N. sol unnsrem herren jerlichen „geben ain mutt kernen und ain mutt haber. — Der vorster ze „Erg. soll unnsrem herren geben vom vorsterthumb drei mutt „haber. welcher herrtter ist zu N., sol unnsern herren da von „geben sin mutt habern, u. s. w.“[41]). Die Bannwarten zu Greßweiller im Elsaß „söllen dem meiger geben alle jar vier „viertel halb rücken und halb gersten oder halb habern“[42]). Nicht selten mußten die Gemeindebeamten und Diener am Tage ihrer Einsetzung ins Amt nicht nur den herrschaftlichen Beamten, sondern zu gleicher Zeit auch noch der Gemeinde („Geburſami“) eine Abgabe entrichten, z. B. die Bannwarte im Schwarzwalde

34) Grimm, I, 103.
35) Grimm, I, 629.
36) Grimm, I, 699.
37) Grimm, I, 815.
38) Dipl. von 1260 bei Neugart, II, 232.
39) Grimm, I, 728.
40) Grimm, I, 144.
41) Grimm, I, 295.
42) Grimm, I, 704.

und im Elsaß. („Die zwen bannwarten sollen dem schultheiß ein „fiertel korns geben, also das gute zeit herkommen ist, und vier „schilling pfenning unsern herren") [43]).

6. Dorfgerichte.

§. 185.

Jede Dorfgemeinde hatte für die Erhaltung des Dorffriedens, eigentlich des Dorfmarkfriedens, zu sorgen. Ohne Gerichtsbarkeit war dieses aber nicht möglich. Darum hatten ursprünglich wohl alle Dorfgemeinden, wenigstens die freien, ihre eigene Gerichte, welche von den grundherrlichen eben so verschieden waren wie von den öffentlichen. (§. 49 u. 157.) Jedes dieser Gerichte hatte nämlich einen anderen Gegenstand, die öffentlichen Gerichte die öffentliche Gewalt, die grundherrlichen die Angelegenheiten der Grundherrschaft und die Gemeindegerichte die Feld- und Markgemeinschaft und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten. Sie konnten demnach sehr wohl neben einander bestehen und haben auch in früheren wie in späteren Zeiten öfters neben einander bestanden. In den Gebaurschaften und Kirchspielen in und um Köln bestand z. B. in der Gebaurschaft von der Weiherstraße ein Bauergericht (buir gedinge oder Baurgedinge) zur Entscheidung der Feldmarkangelegenheiten neben dem herrschaftlichen Gerichte des Abtes von St. Pantaleon und dessen Schultheiß [43a]), und in den verschiedenen Kirchspielen ein Gericht der Kirchspielsvorsteher (officiales parochiarum) neben dem landesherrlichen Gerichte des Erzbischofs [43b]). Im Dorfe Cappel in der Ortenau hatten die Bischöfe von Straßburg einen Schultheiß mit Richtern zur

---

43) Grimm, I, 721. vgl. p. 368.

43a) Ordnung von 1240 §. 45, 47, 49 u. 51 bei Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte von Köln, II, 210. Not., u. 216 ff. Urk. bei Clasen, Schreinspraxis, p. 61.

43b) Schiedspruch von 1258 Nr. 18 in Quellen, II, 382.

Ausübung der ihnen daselbst zustehenden Gerichtsbarkeit[44]). In demselben Dorfe hatten aber auch die Markgrafen von Baden ein Hubgericht über die zu ihrer Grundherrschaft gehörigen Hubgüter[45]). Außer den in jenes Schultheißen- und Hubengericht gehörigen Hintersassen hatten aber auch noch zwei andere Grundherrn, die Junker von Bach und die Junker Röbder, Grundholden in jener Gemeinde, von denen jedoch nicht gesagt ist, ob dieselben ebenfalls ihre eigenen grundherrlichen Gerichte gehabt haben oder nicht[46]). Sämmtliche in jenem Dorfe angesessenen freien und hörigen Bauern bildeten nun aber eine einzige Bauerschaft. („Burschafft") mit einem eigenen aus einem „Heimberg vnd zwölf Richtern" bestehenden Bauerngerichte („buren gerichte" oder „gerichte der burschafft"), welches die Dorfmarkangelegenheiten zu besorgen und zu entscheiden hatte[47]). Eben so stand im Odenwalde in jeder einzelnen Gemeinde neben und über dem Dorfmarkgerichte, welches man Hein- oder Haingericht nannte, ein herrschaftlicher Schultheiß[48]). In Hilkartshausen in Franken nannte man das Dorfmarkgericht ein Ruggericht und das neben ihm stehende Herrschaftsgericht ein Freigericht[49]). Im Busseker Thale hatten mehrere Gemeinden eine von dem Niedergerichte der Ganerben von Bussek ganz unabhängige Gerichtsbarkeit in Dorfmarkangelegenheiten[50]). Zu Rorbach in Hessen stand das Heimburgengericht neben dem landesherrlichen Centgerichte und neben dem Vogteigerichte der Herren von Benhausen[51]). Zu Neftenbach in der Schweiz hatte ein aus einem Vogt, aus Hausgenossen als Urtheilsfindern und aus einem Weibel bestehendes Herrschaftsgericht die niedere Gerichtsbarkeit unter sich, die Markangelegenheiten der Gemeinde („gebursamy") wurden aber von dem Dorfmeier oder unter dessen Vorsitz von der Gemeinde

44) Grimm, I, 415 u. 416.
45) Grimm, I, 420—422.
46) Grimm, I, 418.
47) Grimm, I, 417—420.
48) Erbacher Landr. p. 68 u. 125.
49) Bensen, Rotenb. p. 381 u. 382.
50) Westphal, Pr. R. I, 248. ff.
51) Grimm, III, 328. Kopp, I, 321, II, 141.

entschieden [52]). Auch im Rheingau hat es zu Lorch, Rüdesheim, Algesheim u. a. m. neben den herrschaftlichen Gerichten noch eigene Dorfmarkgerichte, sogenannte Haingerichte gegeben [53]). Und dieses war auch dann der Fall, wenn die Dorfmarkgemeinde aus mehreren Dörfern bestand. Die Gemeinden Drechtingshausen, Ober- und Niederheimbach z. B. bildeten eine einzige Markgemeinde („die Burgermeister der Gemeinden fragen, ob nit Drech-„tingshawsen, Niedern vnd Obernheymbach, so ferr vnser gericht „geet, ein vnuerscheiden Gemein sein sollen an Wald, Wasser, „Weyd, Weg vnd Steg. wurdtt geanttwurdt. ja"). Daher hatten daselbst die Bürgermeister über die Angelegenheiten jener Dorfmarkgemeinde zu erkennen. („Weytter fragen sie, so sie die Burgermeister bedeücht Mangel sein, oder gebrechen an Gewicht, Elen, „Maß, Missback, Fleisch oder dergleichen, ob sie nit Macht haben, „sollichs vff zu heben vnnd straffen, wurdtt geantwurdtt, ja"). Neben ihnen stand aber auch noch das Gericht des herrschaftlichen Amtmanns mit seinem Buddel [54]). Eben so lagen die beiden Dörfer Grawelbach und Hanrode in der Dorfmark von Reichenbach an der Bergstraße und bildeten daher eine einzige Dorfmarkgemeinde mit einem eigenen Dorfmarkgerichte, welches den Namen Heingericht führte („das die beyde pflege Grawelbach „vnd Hanrode jnn der gemarck zu Reichenbach ligen, vnd haben „von jren voraltern gehört, das Grawelbach vnd Hanrode zwey „Dorfflin gewest vnd gein Reichenbach jns heyngericht gangen „sind"). Neben und beziehungsweise über diesem Dorfgerichte standen aber auch noch drei herrschaftliche Gerichte in jener Gemeinde, von denen das Eine den Pfalzgrafen, das Andere den Herren von Erbach und das Dritte den Herren von Ulner gehört hat [55]).

§. 186.

Die freien Gemeinden hatten ursprünglich wohl sammt und sonders ihre eigene genossenschaftliche Dorfmarkgerichtsbarkeit.

---

52) Grimm, I, 75 §. 2—5. 10—17 u. §. 40.

53) Bodmann, I, 458, 470, 472, 489, II, 654. f.

54) Gerichtsordn. von 1529 bei Bodmann, II, 655—656.

55) Grimm, I, 475—476.

Denn wie andere freie Genossenschaften so mußten auch sie einen eigenen von der öffentlichen Gewalt unabhängigen genossenschaftlichen Vorstand mit einer zur Erhaltung der Genossenschaft selbst ganz unentbehrlichen genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit haben. Solche genossenschaftliche Gemeindevorsteher mit dem Vorsitze bei genossenschaftlichen Dorfmarkgerichten waren nun ursprünglich die Dorfgrafen (grafiones loci und comites loci), die Tungreven oder tungini u. a. m., in späteren Zeiten aber die Bauermeister, Dorfmeister, Bürgermeister, Dorfgreven, Centener, Honnen, Heimburger u. s. w. Daher waren sie auch in späteren Zeiten noch keine belehnte Richter, wie die Glosse zum Sachsenspiegel II, 13. sagt, d. h. keine öffentliche von der öffentlichen Gewalt abhängige Richter. Und wenn sie zu Gericht saßen, so saßen sie nicht unter Königsbann[56]). Sie saßen vielmehr „außer Königsbann", wie die Glosse zum Sachsenspiegel II, 12. sagt, und zwar, wie wir gesehen haben, im Namen und aus Auftrag der Gemeinde. (§. 159.) Viele freie Dorfgemeinden haben nun auch in späteren Zeiten noch ihre eigene genossenschaftliche Dorfgerichtsbarkeit behalten, z. B. in Töß[57]), in Nieder- und Mättmenhasle[58]), zu Baar, Egeri und Zug[59]), in Hessen[60]), in Oldenburg[61]) u. a. m. In anderen freien, der landesherrlichen Vogtei oder einer anderen Vogtei unterworfenen Gemeinden erhielt, bei der weiteren Ausbildung des Vogteiwesens, der Vogt entweder den Vorsitz bei den Dorfgerichten z. B. in den freien Gemeinden in Franken der Landvogt[62]), in den Bauerschaften der Grafschaft Ravensberg der herrschaftliche Vogt, und zwar je nach den Umständen der landesherrliche oder grundherrliche Vogt (der Vogt „des Fürst und Herr, odere andere gutsherren")[63]).

---

56) Sächs. Landr. I, 2 §. 4, III, 64.
57) Grimm, I, 134.
58) Offn. §. 21 bei Schauberg, I. 2.
59) Renaud, Rechtsg. von Zug p. 37 u. 42 und in Zeitschr. IX, 19 u. 20.
60) Grimm, III, 328.
61) Halem, II, 196.
62) Bensen, Rotenburg p. 379.
63) Hausgenossen Gerechtigkeit von 1569 bei Wigand, Archiv, V, 389.

Oder es mußte der Vogt zu den Dorfgerichten wenigstens beigezogen werden, z. B. zu Nieder= und Mättmenhasle der Untervogt[64]). Oder es ist die genossenschaftliche Dorfmarkgerichtsbarkeit durch die Vogteigerichte gänzlich verdrängt und mit diesen vereiniget worden, z. B. zu Bonstetten[65]), zu Binzikon[66]), zu Dübendorf[67]) u. a. m. in der Schweiz, ebenso in der Vogtei Hahnbach in der Oberpfalz[68]) u. a. m.

Wie die freien so hatten gewiß auch die gemischten Gemeinden ursprünglich ihre eigene genossenschaftliche Dorfmarkgerichtsbarkeit. Da nämlich in gemischten Gemeinden die Gemeinde aus den Hörigen der verschiedenen Grundherrn und aus landesherrlichen Vogtleuten und anderen freien Leuten zu bestehen pflegte, so war bei ihnen ein eigenes genossenschaftliches Dorfgericht um so mehr wahres Bedürfniß, als die markgenossenschaftlichen Angelegenheiten von den grundherrlichen eben so verschieden waren wie von den öffentlichen, zur Aburtheilung der Dorfmarkangelegenheiten also sonst gar kein Gericht und für die Gemeindeglieder jedenfalls kein gemeinschaftliches vorhanden gewesen wäre. Auch findet man noch in späteren Zeiten in solchen gemischten Gemeinden eigene Dorfmarkgerichte, z. B. zu Reichenbach in der Pfalz[69]), zu Birnheim in der Abtei Lorsch[70]), zu Cappel in der Ortenau[71]), zu Kirchborchen in Westphalen[72]) u. a. m. Auch zu Handschuchsheim, Dossenheim u. a. m. in der Pfalz, wo die Grundherrn eigene Vogtei=, Hub= oder Hofgerichte besaßen[73]), hat offenbar ursprünglich ebenfalls ein eigenes Dorfmarkgericht für die genossenschaftlichen Gemeindeangelegenheiten bestanden. Seitdem jedoch die Grundherrschaft oder die öffentliche Gewalt an die Pfalzgrafen

64) Offn. §. 21 bei Schauberg, I, 2.
65) Offn. §. 4 u. 15 bei Schauberg, I, 11 u. 13.
66) Offn. §. 48 bei Schauberg, I, 50.
67) Offn. §. 1 bei Schauberg. I, 98 u. 108.
68) Ehehaftrecht art. 23 bei Fink, I, H. 4 p. 371.
69) Grimm, I, 475.
70) Dipl. von 1268 bei Guden, syl p. 255. Vgl. oben §. 9.
71) Grimm, I, 417 u. 418.
72) Weisthum bei Wigand, Provlr. von Paderb. III, 5. ff.
73) Widder, I, 255 b. 267.

gekommen war, seitdem sind auch die genossenschaftlichen Dorfgerichte verschwunden und die aus Schultheiß und Gericht bestehenden Dorfgerichte sammt und sonders landesherrliche Gerichte geworden. Indessen hat es doch auch gemischte Gemeinden gegeben, in welchen es ursprünglich schon für markgenossenschaftliche Angelegenheiten keine genossenschaftliche Gerichte gegeben hat, z. B. zu Hausen in Baiern. Daselbst hatten vielmehr die grundherrlichen Richter der drei in jener Dorfmark angesessenen Grundherrn auch über die Angelegenheiten der Dorfmark zu erkennen [74].

Auch in den grundherrlichen Gemeinden hat nicht selten ein eigenes genossenschaftliches Dorfgericht bestanden, indem die Hofgenossenschaft von der Dorfmarkgenossenschaft wesentlich verschieden war, also jede Genossenschaft ihr eigenes Gericht haben konnte, öfters auch wirklich gehabt hat. (§. 8, 9 u. 49). Eine eigene Dorfmarkgerichtsbarkeit in grundherrlichen Gemeinden findet sich z. B. zu Frankenstein an der Bergstraße [75], zu Hilkartshausen in Franken [76], im Bussecker Thale [77], zu Kruft in der Abtei Lach [78], zu Adelmannsfelden in Schwaben [79]) u. a. m. Und dann gehörten auch die Geldstrafen der Gemeinde. (§. 178.) Je mehr aber das genossenschaftliche Element durch die Grundherrschaft verdrängt ward, desto mehr kam auch in Dorfmarkangelegenheiten alle Gewalt, insbesondere auch das Recht die Gemeindebeamten zu ernennen und die Dorfgerichtsbarkeit selbst an die Grundherrn. Zuerst ließ man zwar die Dorfgerichte noch durch die Gemeindevorsteher, jedoch namens des Grundherrn verwalten, z. B. zu Hege im Stifte Embrach („alle ehafftenn sachen in holtz vnd „veld sonnd by des bropsts büszen gepotten worden. — Die „Dorffmeyer sond alle ehafften sachen in holtz vnd veld by des „bropsts büssen gepietten, vnnd alle die so büszwirdig erfunden „werdent dem bropst leiden) [80]"). Oder die grundherrlichen Gerichte

74) Lori, p. 363 ff.
75) Grimm, I, 481.
76) Bensen, Rotenb. p. 381.
77) Westphal, Pr R. I, 248.
78) Grimm, III, 818.
79) Dorfsordn. bei Mader, reichsritt. Mag. IX, 379.
80) Grimm, I, 121 u. 123.

schritten erst dann ein, wenn die Gemeinden nicht strafen wollten, z. B. zu Frankenstein an der Bergstraße. („wer solch verbott „verbricht soll die gemein straffen, wo aber die gemein „nicht straffen will, mögen beyde junckern von jhrentwegen „straffen lassen", d. h. durch „beyder junckern schultheiß" und Gericht")[81]). Nach und nach wurden jedoch die genossenschaftlichen Gemeinde-Beamten und Gerichte gänzlich verdrängt und herrschaftliche Beamte und Gerichte traten an ihre Stelle. (§. 163 u. 167.) Daher haben sich auch, wie wir gesehen haben, die Bauer- und Bürgermeister, Heimburger und anderen Gemeindebeamten in den letzten Jahrhunderten in sehr vielen Gemeinden verloren und nur noch in jenen Gemeinden erhalten, in denen sich noch, wenn auch nur schwache Spuren von markgenossenschaftlichen Elementen erhielten. Eben so haben sich auch die Dorfmarkgerichte in manchen grundherrlichen Gemeinden bis in spätere Zeiten erhalten. Und nur der Vorsitz ist an die herrschaftlichen Beamten übergegangen, z. B. in Hilkartshausen in Franken, wo seit dem 16. Jahrhundert der Meister des Hospitales zum heiligen Geist zu Rotenburg den Vorsitz bei dem Ruggericht der Gemeinde geführt hat[82]). Meistentheils wurde jedoch die Dorfmarkgerichtsbarkeit mit der Fronhofgerichtsbarkeit in der Art verbunden und verschmolzen, daß entweder die Dorfgerichte grundherrliche Gerichte geworden und die Fronhofgerichte mit ihnen zu einem Gerichte verbunden worden, oder daß die Fronhofgerichte an die Stelle der Dorfgerichte getreten und sodann beide mit einander vereiniget worden sind. In beiden Fällen waren es nun aber grundherrliche Gerichte, welche außer den grundherrlichen Angelegenheiten auch noch über Dorfmark Angelegenheiten zu erkennen hatten, z. B. in der Abtei Rheinau[83]), zu Großweihèr am Oberrhein[84]), zu Speckbach im Elsaß[85]), zu Örlikon in der Schweiz[86]), im Stifte Lindau, wo die Dorf- und Feldgerichtsbarkeit mit unter dem Hirtenstab be-

81) Grimm, I, 481.
82) Bensen, p. 379 u. 381.
83) Offn. §. 21 bei Schauberg, I, 151.
84) Mone, Anz. V, 306 u. 307.
85) Grimm, I, 652 f.
86) Grimm, I, 73 u. 74.

griffen worden ist, worüber das herrschaftliche Pfalzgericht zu erkennen hatte[87]) u. a. m. Auch fielen sodann die Geldstrafen, die sogenannten Markfrevel, an den Grundherrn („all büssen vnd „fräfel sind des bropsts")[88]). Und wenn auch die Einungen und Strafen nach wie vor an die hörige Gemeinde fielen, so verdankte sie dieses jetzt nur noch der Gnade des Grundherrn („und was die armen lüt von einungen und von straffen und „von buessen innemend das hand sy von tugenden und von „gnaden von ainem abbt und von aim gotzhuß")[89]). In vielen grundherrlichen Gemeinden ist es jedoch niemals zu einer eigenen genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit gekommen, und dann wurden natürlicher Weise gleich von Anfang an auch die Dorfmarkangelegenheiten bei den grundherrlichen Gerichten verhandelt und entschieden, z. B. im Erzstifte Köln. (Quod si colonus curtis in H. in pecoribus educendis uel receptandis seu lignis succidendis aliquid deliquerit ad similitudinem parium suorum corrigetur[90]). In einem wie in dem anderen Falle waren es aber die Genossen (pares und compares), und keineswegs die grundherrlichen Beamten selbst, welche das Urtheil zu finden hatten[91]). Übrigens hat es auch Dorfgemeinden gegeben, welche außer der Dorfmarkgerichtsbarkeit auch noch die übrige niedere Gerichtsbarkeit im Dorfe erworben haben. Dieses war z. B. in Opfikon der Fall, ohne daß jedoch nachgewiesen werden kann, ob die Gemeinde vorher schon eine genossenschaftliche Dorfmarkgerichtsbarkeit gehabt hat oder nicht[92]).

Auch in Baiern sind die Dorfgerichte, deren es im späteren Mittelalter sehr viele gegeben hat, grundherrliche Gerichte gewesen[93]), ohne daß man nachzuweisen vermag, ob dieselben ur-

87) Haltaus, p. 926 f. Vgl. noch meine Gesch. der Fronhöfe, II, 470.
88) Grimm, I, 121. Vgl. noch p. 9u. 123
89) Offn. von Rheinau §. 24 u. 29 bei Schauberg, I, 152.
90) Dipl. von 1195 bei Lacomblet, Urkb. I, 383.
91) Meine Gesch. der Fronhöfe, II. 94 u. 109 ff.
92) Urbar der Grafschaft Kyburg bei Schauberg, I, 134 Not. „Zuo Opfiken an der Glatt, da sind die kleine Gricht die gepursame. sy hands „in kurzen jaren mit dem Zehend erkoufft."
93) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 99.

sprünglich genossenschaftliche Dorfmarkgerichte gewesen sind oder nicht. Wahrscheinlicher ist jedoch das Erstere, indem ursprünglich auch in Baiern Dorfmarkgenossenschaften mit genossenschaftlicher Gerichtsbarkeit bestanden haben [94]), und auch in dem Rechtsbuche Kaiser Ludwigs cap. 139 und 142 sich noch Spuren einer Dorfmarkgerichtsbarkeit vorfinden und auch die verschiedenen Erklärungen der Bairischen Landesfreiheit noch einen Unterschied zwischen den Hofmark- und Dorfgerichten machen [95]). Jedenfalls sollten auch im späteren Mittelalter noch die Dorfmarkstreitigkeiten nicht von den grund- oder landesherrlichen Gerichten, vielmehr von den Gemeinden selbst entschieden werden. Wenn nämlich mehrere Dörfer über Gemeinländereien („umb ain gemain") oder über eine gemeine Mark in Streit geriethen, sollte der Streit durch die benachbarten Dörfer entschieden werden [96]). Streitigkeiten dieser Art unter den Dorfnachbarn einer Dorfschaft selbst sollten aber durch eine sogenannte Kundschaft („chuntschaft") von den ältesten Genossen (von den „eltisten und den pesten nachgepawern" oder von den vicinis, wie sie das alte Bairische Volksrecht nennt), nach Besichtigung des streitigen Ortes entschieden werden [97]). Und dasselbe Verfahren sollte auch bei Streitigkeiten über die Breite der Landstraßen und Wege eintreten [98]).

§. 187.

In vielen Gemeinden wurde die Dorfmarkgerichtsbarkeit von der Gemeinde selbst in den gewöhnlichen Gemeindeversammlungen ausgeübt, z. B. auf den vier Mal im Jahre zu haltenden Bauertagen nach dem Wendhagenschen Bauernrechte [99]);

---

94) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- rc. Verf. p. 170 u. 171.

95) Erklär. der Landsfreiheit von 1508, 1516 u. 1553, art. 11—13. Vgl. Hund, II, 401.

96) Rechtsb. Kſr. Ludw. c. 136. Vgl. Schwäb. Landr. W. c. 384. u. Laßb. c. 377. IV. Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- rc, Verf. pag. 179.

97) Rechtsb. Kſr. Ludw. c. 137 u. 140. Vgl. Ruprecht von Freising. II, 45.

98) Rechtsb. K. Ludw. c. 141.

99) Spangenberg, p. 199, 200—202 u. 204.

griffen worden ist, worüber das herrschaftliche Pfalzgericht zu erkennen hatte[87]) u. a. m. Auch fielen sodann die Geldstrafen, die sogenannten Markfrevel, an den Grundherrn („all büssen vnd „fräfel sind des bropsts")[88]). Und wenn auch die Einungen und Strafen nach wie vor an die hörige Gemeinde fielen, so verdankte sie dieses jetzt nur noch der Gnade des Grundherrn („und was die armen lüt von einungen und von straffen und „von buessen innemend das hand sy von tugenden und von „gnaden von ainem abbt und von aim gotzhuß")[89]). In vielen grundherrlichen Gemeinden ist es jedoch niemals zu einer eigenen genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit gekommen, und dann wurden natürlicher Weise gleich von Anfang an auch die Dorfmarkangelegenheiten bei den grundherrlichen Gerichten verhandelt und entschieden, z. B. im Erzstifte Köln. (Quod si colonus curtis in H. in pecoribus educendis uel receptandis seu lignis succidendis aliquid deliquerit ad similitudinem parium suorum corrigetur[90]). In einem wie in dem anderen Falle waren es aber die Genossen (pares und compares), und keineswegs die grundherrlichen Beamten selbst, welche das Urtheil zu finden hatten[91]). Übrigens hat es auch Dorfgemeinden gegeben, welche außer der Dorfmarkgerichtsbarkeit auch noch die übrige niedere Gerichtsbarkeit im Dorfe erworben haben. Dieses war z. B. in Opsikon der Fall, ohne daß jedoch nachgewiesen werden kann, ob die Gemeinde vorher schon eine genossenschaftliche Dorfmarkgerichtsbarkeit gehabt hat oder nicht[92]).

Auch in Baiern sind die Dorfgerichte, deren es im späteren Mittelalter sehr viele gegeben hat, grundherrliche Gerichte gewesen[93]), ohne daß man nachzuweisen vermag, ob dieselben ur-

87) Haltaus, p. 926 f. Vgl. noch meine Gesch. der Fronhöfe, II, 470.
88) Grimm, I, 121. Vgl. noch p. 9u. 123
89) Offn. von Rheinau §. 24 u. 29 bei Schauberg, I, 152.
90) Dipl. von 1195 bei Lacomblet, Urkb. I, 383.
91) Meine Gesch. der Fronhöfe, II. 94 u. 109 ff.
92) Urbar der Grafschaft Kyburg bei Schauberg, I, 134 Not. „Zuo Opsicken an der Glatt, da sind die kleine Gricht die gepursame. sy hands „in kurzen jaren mit dem Zehend erkoufft."
93) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 99.

sprünglich genossenschaftliche Dorfmarkgerichte gewesen sind oder nicht. Wahrscheinlicher ist jedoch das Erstere, indem ursprünglich auch in Baiern Dorfmarkgenossenschaften mit genossenschaftlicher Gerichtsbarkeit bestanden haben [94]), und auch in dem Rechtsbuche Kaiser Ludwigs cap. 139 und 142 sich noch Spuren einer Dorfmarkgerichtsbarkeit vorfinden und auch die verschiedenen Erklärungen der Bairischen Landesfreiheit noch einen Unterschied zwischen den Hofmark- und Dorfgerichten machen [95]). Jedenfalls sollten auch im späteren Mittelalter noch die Dorfmarkstreitigkeiten nicht von den grund- oder landesherrlichen Gerichten, vielmehr von den Gemeinden selbst entschieden werden. Wenn nämlich mehrere Dörfer über Gemeinländereien („umb ain gemain") oder über eine gemeine Mark in Streit geriethen, sollte der Streit durch die benachbarten Dörfer entschieden werden [96]). Streitigkeiten dieser Art unter den Dorfnachbarn einer Dorfschaft selbst sollten aber durch eine sogenannte Kundschaft („chuntschaft") von den ältesten Genossen (von den „eltisten und den pesten nachgepawern" oder von den vicinis, wie sie das alte Bairische Volksrecht nennt), nach Besichtigung des streitigen Ortes entschieden werden [97]). Und dasselbe Verfahren sollte auch bei Streitigkeiten über die Breite der Landstraßen und Wege eintreten [98]).

§. 187.

In vielen Gemeinden wurde die Dorfmarkgerichtsbarkeit von der Gemeinde selbst in den gewöhnlichen Gemeindeversammlungen ausgeübt, z. B. auf den vier Mal im Jahre zu haltenden Bauertagen nach dem Wendhagenschen Bauernrechte [99]);

---

94) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 170 u. 171.

95) Erklär. der Landsfreiheit von 1508, 1516 u. 1553, art. 11—13. Vgl. Hund, II, 401.

96) Rechtsb. Ksr. Ludw. c. 136. Vgl. Schwäb. Landr. W. c. 384. u. Laßb. c. 377. IV. Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. pag. 179.

97) Rechtsb. Ksr. Ludw. c. 137 u. 140. Vgl. Ruprecht von Freising. II, 45.

98) Rechtsb. K. Ludw. c. 141.

99) Spangenberg, p. 199, 200—202 u. 204.

auf den Bauersprachen („Buirspracken") in der Grafschaft Lingen[1]); in den Bauerkören in Braunschweig Lüneburg[2]; in den gewöhnlichen Gemeindeversammlungen zu Töß („der „gmeind soll zugehören zu straffen")[3]), zu Ossingen in der Schweiz[4]), zu Frankenstein an der Bergstraße[5]), in den Dorfschaften des Rheingaus[6]), in den Bauerschaften von Oldenburg[7]) u. a. m. In anderen Gemeinden war es nicht die Gemeinde selbst, welche die Urtheile fällte, sondern der Gemeinderath z. B. in den Gemeinden des Kantons Zug[8]) u. a. m.

In vielen Gemeinden bestanden aber auch eigene Dorfgerichte zur Aburtheilung der streitigen Dorfmarkangelegenheiten. Diese Gerichte waren demnach wahre Dorfmarkgerichte und wurden zuweilen auch Marketinge, d. h. Markengerichte genannt[9]). Insgemein nannte man sie aber, wenigstens in früheren Zeiten, Dorfgerichte („in einem Dorffgericht da der Bawermeister „richtet") [10]). Diese Benennung hat jedoch nach und nach eine doppelte, ja sogar eine dreifache Bedeutung erhalten. Ursprünglich hat man nämlich einzig und allein Dorfmarkgerichte darunter verstanden. Und auch in späteren Zeiten wird das Wort noch in jener Bedeutung gebraucht. Da indessen auch die Fronhofgerichte öfters auf den Bezirk eines einzigen Dorfes beschränkt waren, so pflegte man sie ebenfalls Dorfgerichte zu nennen. Und je mehr die alten Dorfmarkgerichte von ihnen verdrängt worden sind, desto mehr gewöhnte man sich daran, die herrschaftlichen Gerichte eines Dorfes ebenfalls Dorfgerichte zu nennen. Von diesen genossenschaftlichen und grundherrlichen Dorfgerichten verschieden waren aber auch die auf den Umfang einer Gemeinde beschränkten öffent-

1) Urk. von 1586 bei Piper, p. 200 u. 201.
2) Landesordnung von 1647 bei Stisser, p. 479.
3) Grimm, I, 134.
4) Grimm, I, 98 §. 14.
5) Grimm, I. 481.
6) Grimm, I, 539 §. 1 u 19.
7) Halem, II, 196.
8) Renaud, Rechtsg. von Zug, p. 37.
9) Westphalen, Mon. Cimb. IV, 928—930 u. praef. p. 109. f.
10) Glosse zum Sächs. Lr. II, 12.

lichen oder landesherrlichen Gerichte, welche man z. B. in der Pfalz und im Rheingau gleichfalls Dorfgerichte zu nennen pflegte.

In vielen Gemeinden führten die Dorfmarkgerichte den Namen Bauerngerichte, im Stifte Paterborn z. B. Burgerichte. Sie bestanden aus einem Richter, welcher den Vorsitz führte, und die ältesten Bauern („die oeldesten, oldesten gebür, oder oeldesten „bur") oder die sogenannten Altsassen („oeltsetten") wiesen das Recht[11]). Zu Cappel nannte man jenes Gericht ein Burengericht oder das das Gericht der Burschaft, und es bestand aus dem Heimberg und zwölf Richtern[12]). In den Kirchspielen in und um Köln wurde es das Burgericht, Buirgeding oder Baurgeding genannt und unter dem Vorsitze der Gemeindevorsteher (Geburmeistere. officiati in parochiis) gehalten[13]). In der Grafschaft Lingen führten die Dorfmarkgerichte von der Gemeindeversammlung, in welcher sie gehalten zu werden pflegten, den Namen Bauersprachen („Buirsprachen" oder „Buir-„spracken"). Ein Richter oder Buirrichter führte den Vorsitz, und die aus der Bauerschaft genommenen Urtheilsfinder nannte man „Bisitzere", d. h. Beisitzer. Diese Dorfmarkgerichte sind übrigens nicht mit den grundherrlichen Gerichten zu verwechseln, welche ebenfalls Bauersprachen genannt zu werden pflegten. Und auch von den Holtingen oder Holzgerichten werden sie ausdrücklich unterschieden[14]). In den in der Raesfelder Mark gelegenen Kirchspielen nannte man jene Gerichte Burgerichte oder Kerkensprakeu[15]). Dorfrecht nannte man das Dorfmarkgericht zu Partschins in Tirol, und der Dorfmeister hatte dabei den Vorsitz[16]). Honnendinge[17]), Honnelgedinge[18]) oder Hun-

11) Privilegien von 1326 §. 6. u. Weisthum von Kirchborchen bei Wigand. Padrb. III, 3 u. 5. ff.
12) Grimm, I, 417, 418 u. 419.
13) Schiedspruch von 1258 in Securis, p. 78 bei Lacomblet, II, 250. und Ennen, Quellen, II, 392 Ordnung der Gebaurschaft in der Weiherstraße von 1240 §. 45 u. 47 in Ennen, Quellen, II, 210. Not. u. 216.
14) Zwei Urk. von 1586 bei Piper, p. 199—201.
15) Grimm, III, p. 168 u. 169.
16) Grimm, III, 738 §. 2, 3 u. 4.
17) Grimm, II, 33.
18) Grimm, II, 279, 313 u. 332.

belgedinge und Hondelgedinge[19]) nannte man wahrscheinlicher Weise jene Dorfmarkgerichte, in welchen ursprünglich ein Honne den Vorsitz geführt hat. Aber auch sie sind meistentheils grundherrliche Gerichte geworden. Anderwärts wurden die Dorfmarkgerichte Ruggerichte genannt, z. B. zu Hilkartshausen in Franken, wo der herrschaftliche Beamte den Vorsitz führte und 12 aus der Gemeinde gewählte Richter das Urtheil fanden[20]). Eben so zu Adelmannsfelden in Schwaben[21]) und zu Beihingen am Neckar, wo der herrschaftliche Schultheiß den Vorsitz zu führen und 6 aus der Gemeinde genommene Bürger das Urtheil zu sprechen hatten[22]). Das Ruggericht zu Großkarlbach in der Pfalz bestand aus dem herrschaftlichen Schultheiß und aus mehreren aus der Gemeinde genommenen Schöffen[23]).

Dasselbe was in Franken und Schwaben die Ruggerichte waren in Niedersachsen die Tuchten von Tucht d. h. Beschuldigung, Bezüchtigung[24]). Heingerichte oder Haingerichte nannte man jene Gerichte im Rheingau, zu Reichenbach an der Bergstraße[25]), zu Dreis[26]) und zu Polch an der Mosel[27]), sodann im Odenwalde, wo der Hainberger des Dorfes den Vorsitz zu führen und die Nachbarn das Urtheil zu finden hatten[28]). Zu Seligenstadt nannte man das Dorfmarkgericht ursprünglich das Heimgerede oder Burgerding[29]). In Hessen und im Stifte Naumburg hatte der Dorfgreffe den Vorsitz bei dem Dorfmarkgerichte und die Nachbarn („Nochwere") wiesen das Recht[30]). Zu Herdike mußte der herrschaftliche Amtmann in

---

19) Grimm, II, 313.
20) Bensen, p. 379 u. 381.
21) Dorfrecht bei Mader, IX, 379.
22) Vogtbuch bei Mader, X, 590.
23) Ungedr. Weisthum.
24) Lünneburger-Cellische Polizei Ordnung von 1618 bei Stisser p. 478 479. Vgl. Dächnert, plattdeutsch. Wörterb. p. 496.
25) Grimm, I, 475. Vgl. oben §. 185.
26) Grimm, II, 334 u. 338.
27) Urk. von 1356 bei Hontheim, II, 195 f.
28) Erbacher Landr. p. 122 u. 123.
29) Arg. der neuen Ordnung von 1527 bei Steiner, Seligst. p. 371.
30) Urk. von 1452 bei Bernhard, ant. Naumb. p. 78.

Dorfmarkangelegenheiten zwei bis drei Dorfnachbarn beiziehen („2 oder 3 von der buwr oder Nabern") [31]. In der Gegend von Mühlhausen und Buttstädt nannte man die Dorfmarkgerichte, weil sie auf den eingehägten Dorfbann beschränkt waren, Haegemale [32]) und in der Schweiz Aettergerichte, weil sie auf den Dorfätter beschränkt waren [33]). Zu Erbach im Rheingau wurden sie Wizzigdinge genannt (iudicium ville, quod in wlgari dicitur Wizzintaftdinc — solenne placitum, quod est Wizzintafding — [34]). Witzig oder witzlich heißt nämlich so viel als gesetzlich. Daher wird von „witzlichen lyffs eruen" und von „witzlicher geboert", d. h. von gesetzlichen Leibeserben und von gesetzlicher Geburt gesprochen [35]). Wizzigdinge waren demnach placita legitima oder judicia legitima, wie sie auch öfters genannt werden (in legitimo judicio suo, quod dicitur wizzehtdenc) [36]). Daher haben alle regelmäßig in gewissen gesetzlich bestimmten Terminen zu haltenden Gerichte, die sogenannten ungebotenen Gerichte diesen Namen geführt, die Dorfgerichte eben sowohl, wie die ungebotenen Gerichte des Burggrafen zu Köln, welche Witzichgedinge, Witzgedinge, wizliche Dinc, Wizzehdinc, Wizzehtdinc und wizzehtdenc [37]), und die Gerichte des Vogtes im Kloster Suesteren, welche Witdinc genannt worden sind [38]). Jedenfalls kann aber das Wort Wizzigding nicht, wie es Manche wollen [39]), von witze oder wize, d. h. Strafe abgeleitet werden

31) Bauersprache bei Sommer, I, 2. p. 16.

32) Haltaus, p. 776. Kuhn und Schwartz, norddeutsche Sagen, p. 213. Vgl. Meine Einleitung zur Mark- ꝛc. Vrf. p. 174. Meine Gesch. der Fronhöfe. IV, 3—5.

33) Stettler, Rechtsg. von Bern, p. 58 u. 59.

34) Bodmann, II, 655.

35) Urk. von 1410 bei Kremer, Beitr. zur Jülich- und Berg. Gesch. I, 59.

36) Dipl. von Clasen, Schreinspraxis, p. 47. und noch andere Urkunden eod. p. 54 u. 72. und Fahne. I, 9.

37) Zwei dipl. von 1169 in Securis, p. 23 u. 24 und bei Lacomblet I, 302 u. 303. dipl. von 1187 bei Clasen, p. 72. vgl. noch p. 47 u. 54.

38) Grimm, III, 862. die judicii, qui vulgariter witdinc vocatur.

39) Haltaus, p. 2126. Scherz, gloss. v. witzgeding und wizzideg, p. 2051 u. 2052. Gaupp, die deutsche Städtegründung, p. 272 —277.

und daher ein Strafgericht bedeuten, indem eine solche Benennung auf Dorfgerichte gar nicht und auf Burggrafen- und Vogtei-Gerichte wenigstens nur theilweise passen würde.

§. 188.

Die Gemeindevorsteher hatten meistentheils den Vorsitz bei diesen Dorfmarkgerichten, öfters aber auch, wie wir gesehen haben, die herrschaftlichen Beamten. Weder die Einen noch die Anderen hatten jedoch das Urtheil zu finden. Sie waren vielmehr, wie bei anderen Gerichten, bloß Frager des Rechtes, z. B. die Burgermeister im Rheingau („dann so fragen die Bur-„germeister der Gemeinden ꝛc.") [40]), die Centgrafen in der Wetterau („zum ersten wardt gefragt und angestellt durch die Cent-„gräfen") [41]), die Heimburger in der Ortenau („ein heimburger „sol ouch nüt thun oder lassen ohne der zwolffer wissen und wil-„len") [42]), die Heimburger zu Mühlhausen [43]), die Dorfmeister in Tirol [44]), die Buirrichter in Westphalen [45]), die Dorfgreffen im Stifte Naumburg [46]) u. s. w. Oefters wird zwar den Gemeindevorstehern selbst das Urtheil zugeschrieben, z. B. den Dorfmeiern in der Schweiz [47]), den Eingrefen in der Wetterau [48]), den Bauermeistern im Sachsenspiegel [49]) u. a. m. Allein ursprünglich durften auch sie nicht, so wenig wie andere Germanische Richter, das Urtheil allein finden, wie dieses übrigens auch aus den Quellen selbst hervorgeht. So heißt es z. B. von dem Bauermeister im Sachsenspiegel „klaget he dat — dan burmeistere

---

40) Bodmann, II, 655 u. 656.
41) Grimm, III, 473 f.
42) Grimm, I, 418.
43) Grasshof, p. 249 u. 250.
44) Grimm, III, 378 §. 2.
45) Piper, p. 200.
46) Bernhard, ant. Naumb. p. 78.
47) Grimm, I, 78. §. 40. vgl. §. 29 u. 44.
48) Grimm, III, 484 §. 5 u. 12.
49) Sächs. Landr. I, 13 §. 2, II, 13 §. 1—3, III, 86 §. 1. Glosse zum Sächs. Lr. II, 12.

„vnde den buren [50]). Daher sollte auch die dem Bauermeister verfallene Wette von der Bauerngemeinde vertrunken werden. („dat is der bure gemene to vertrinkene") [51]). Erst seit dem Untergange des alten Verfahrens sind auch die Urtheilsfinder verschwunden. Es sind nämlich in vielen Gemeinden die alten Dorfgerichte selbst zwar geblieben, die Urtheilsfinder aber verschwunden, und dann haben die Dorfvorsteher allein das Urtheil gefunden, wie dieses in den Dorfschaften im Bussecker Thale der Fall war [52]). Oder es sind die Dorfgerichte selbst verschwunden und grundherrliche oder öffentliche Gerichte an ihre Stelle getreten und dann sind mit den alten Gerichten insgemein auch die alten Urtheilsfinder verschwunden. Allein auch in jenen Gemeinden, in welchen die Urtheilsfinder nicht gänzlich verschwunden sind, haben sie wenigstens eine andere Bestimmung erhalten, z. B. im Stifte Fulda, wo die Feldschöffen in den letzten Zeiten nur noch für die Besichtigung der Felder, für Gütertaxationen und drgl. m. gebraucht worden sind [53]).

Nur in ganz unbedeutenden Angelegenheiten scheint man schon frühe den Ortsvorstehern allein eine Strafgewalt eingeräumt zu haben, z. B. den Burgermeistern im Rheingau das Recht bei unrechtem Maß und Gewicht zu strafen [54]). Auch überließ man es den Dorfvorstehern die entstandenen Streitigkeiten gütlich zu vergleichen, z. B. den Dorfmeiern in der Schweiz [55]). Und in den freien Dorfgemeinden im Kanton Zug bestanden sogar Einzelnrichter, die sogenannten Einiger, zur Schlichtung der ganz geringfügigen Händel [56]).

---

50) Sächs. Ldr. I, 68 §. 2. Vgl. dipl. von 1085 bei Pertz, IV, 59. und oben §. 186.

51) Sächs. Lr. III, 64 §. 11.

52) Westphal, Pr. R. I, 248.

53) Thomas, I, 205 f.

54) Bodmannn, II, 656.

55) Grimm, I, 114.

56) Renaud, Rechtsg. von Zug, p. 37 u. 42.

§. 189.

Die Dorfmarkgerichte hatten in allen Angelegenheiten der Dorfmark zu erkennen und zu strafen, und außerdem bildeten sie auch noch in manchen Gemeinden den Gemeinderath, z. B. zu Saspach die Zwölf [57]), die Burmeister in den Kirchspielen in Köln und zu Cappel der Heimburger mit den zwölf Richtern. (§. 168, 169 u. 170.)

Zu ihrer Zuständigkeit gehörten vor Allem die Streitigkeiten über Angelegenheiten der Feld- und Waldmark und die sogenannten Markrügen und Markfrevel, welche man hie und da auch Einfahrtsfälle genannt hat [58]). Zu Töß in der Schweiz gehörten dahin alle Gebrechen der Dorfmark, der Zäune, Graben, des Baurechtes u. drgl. m. („solche der gmeind straff soll allein „berüren die cfaden, burecht vnnd was brüchiger züne greben „vff thun vnd derglich mengel") [59]). In der Grafschaft Lingen alle Ackerbeschädigungen, Zaunversetzungen, Wasser- und Wege-Verhinderungen, die Anlage neuer Wege u. drgl. m. („daß an „die Buirsprach gehörig, wenehe einer dem andern sein Land af- „bauwet, item die Wende uftreibet, item die Zeun zu nahe setzet, „auch Verhinderung an seinen gewontliken Wege do sagende — „an jhrem gewöhnlichen Fluß und Lauffe verhindert, — daß ein „ungewöhnlicher Weg durch sein gron Land geleget und der older „Weg verfalle") [60]). Nach dem Wendhagenschen Bauernrechte alle durch Gänse, Enten, Hühner und Tauben auf dem Felde verursachten Beschädigungen, die Tödtung von Hunden, die Anlegung neuer Hagen und Zäune und andere Beschädigungen des Feldes durch Abpflügen u. s. w. [61]). Zu Westhoven in Westphalen die Angelegenheiten der gemeinen Heerde und der Weide, die Anlegung neuer Kämpe oder neuer Wege u. s. w. [62]). Zu Kirchborchen in Westphalen alles was Holz, Wasser, Fischerei

57) Grimm, I, 413.
58) Westphal, d. Pr. R. I, 248.
59) Grimm, I, 134.
60) Urk. von 1586 bei Piper p. 200 u. 201.
61) Spangenberg, p. 200—202.
62) Freiheit Recht §. 14—16 bei Steinen, I, 1578.

und Ackerbeschädigung betrifft. („dat were vom holte, water, „visscherigge unde ackere wat se des wüsten") [63]). Zu Nestenbach in der Schweiz alle Streitigkeiten über Dorfmarkangelegenheiten, insbesondere auch über den Wasserlauf, über die Wege und Stege u. s. w. („Were ouch, das yeman mit dem andern stössig wurde, „der gütter zu N. hette, es were vmb vndergeng, vmb wasser„rünsse, vmb steg vnd wege oder vmb marchen") [64]). Eben so im Rheingau („Klagt jemand um wasserlose oder um ein jöck„weg — wollte der beklagte nicht räumen, so soll der kläger ru„fen, und es an die gemeine burgerschaft rügen" [65]). Im Odenwald alle Streitigkeiten über die Bannzäune, über Wege und Stege, über den durch das Vieh verursachten Schaden, oder wenn Einer dem Anderen sein Vieh eintrieb u. drgl. m. [66]). In Franken die Streitigkeiten über den Viehtrieb, über das Ueberackern, Uebermähen, über die Bewässerung, über Holzfrevel, über den Hirtenlohn, über die Klauensteuer u. s. w. [67]). Auch in der Oberpfalz das Ueberackern, Ueberzäunen, Uebermähen, Ueberhauen und Ueberteiben des Viehes, sodann das Abhüten der Weiden, die Viehdiebstähle, Grenzstreitigkeiten, die Bewässerung u. s. w. [68]) Zu Rüeggisberg in der Schweiz die Entscheidung ob jemand auf den Gotteshaus Gütern mehr Vieh weiden und sömmern dürfe, als er gewintert [69]). Zu Ossingen in der Schweiz u. a. m. alle Feld-, Garten- und Waldfrevel. („so einer in der gemeind mit „holtz oder am ops mit rossen, stieren, küen vnd andren vech „schaden thete, so hatt ein gemeind den selben an ein pfund zu „straffen") [70]).

Außer den eigentlichen Markstreitigkeiten und den Markfreveln gehörte vor die Dorfmarkgerichte auch noch der Uebertrag

63) Weisth. bei Wigand, Paderb. III, 5.
64) Grimm, I, 78 §. 40.
65) Grimm, I, 540. §. 19.
66) Erbacher Landr. p. 122—124.
67) Bensen, p. 370, 381 u. 382.
68) Ehehaftrecht der Vogtei Hahnbach, art. 22 u. 23 bei Fink, I, H. 4. p. 370 u. 371.
69) Urk. von 1354 bei von Mohr, Regesten, I, Rüeggisb. p. 12.
70) Grimm, I, 98 §. 14. Vgl. noch Sächs. Landr. III, 86.

des Grundbesitzes vor Gericht[71]), und die Eintragung der Besitzveränderungen in das Gerichtsbuch. Denn alle Veränderungen im Grundbesitze mußten geweret, d. h. unter den Schutz und Schirm und unter die Gewere des Gerichtes gesetzt und daher Bann und Friede gewirkt werden[72]). Aus demselben Grunde sollten in den Kirchspielen zu Köln die Uebertragungen von Grund und Boden in dem Gemeindehause vor den Gemeindevorstehern und Amtleuten in die Schreinsbücher eingetragen werden. (quod cum aliquis propter bona, sive haereditatem ad se legitime devolutam petit scripturam sibi fieri super bonis hujusmodi in domo civium vel parochiali, ipsi officiales quod pro scribendis haereditatibus in chartis, in domo civium vel parochiali —)[73]). Nach der Eintragung haftete die Gemeinde für den ruhigen Besitz. Sie mußte daher den in den Besitz Eingewiesenen gegen jeden Angriff schützen und vertheidigen. (nostrum est illi succurrere et defendere contra quemlibet impetentem)[74]). Diese Haftung der Gemeinden bei Güterüberträgen, bei Pfandverschreibungen u. drgl. m. findet sich auch anderwärts und sie hat sich z. B. in der Pfalz am Rhein bis auf unsere Tage erhalten.

Die Gemeinde konnte jedoch nur den Dorffrieden wirken, also auch nur so weit schützen als der Dorfbann selbst reichte. Daher ließ man sich die Besitzübertragung öfters auch noch durch den öffentlichen Richter, also durch den Grafenbann (bannum

71) Dorfrecht zu Siglingen Nr. 4 bei Mone, Anz. VIII, 467. „welcher „ein gut keuffen oder verkeuffen will, das sol er thun vor dem „schultessen; so sol der keuffer das Gut entpfahen mit 2 maß „wins, und der verkeuffer das gut uff geben auch mit zweyen „massen wins" Weisthum von Retterath bei Günther, IV, 599. „Der „Schultys sal eme den Halme lieuern vnd geuen, der Baidt sal eme „Banne vnd freden gebeden." —

72) Grimm, I, 480, 481, 484 u. 488.

73) Laudum von 1258 in Securis p. 75 u. 80. bei Lacomblet, II, 246 u. 251 Nr. 32. Ennen Quellen, II, 384 u. 394. Nr. 32.

74) Tratitiones et leges aus dem 12. Jahrhundert in Materialien zur Statistik des niederrhein. Kreises I, H. 12, p. 493. Ennen, Quellen, I, 223—224. und Clasen, Schreinspr. p. 11 u. 56.

comitis) bestätigen, um den Königsfrieden und durch ihn um so größere Sicherheit zu erlangen [75]). Die öffentliche Gewalt haftete sodann in derselben Weise wie dieses von der Gemeinde bemerkt worden ist. Sie mußte daher den ruhigen Besitz schützen und schirmen und nöthigenfalls für die Versehen ihrer Beamten haften. Daher erklärt es sich auch, warum Beschädigungen von Grund und Boden in der Regel mit unbedeutenden, und erst dann mit schweren Strafen belegt worden sind, wenn das Land vor Gericht, d. h. vor einem öffentlichen Gerichte übertragen und Friede darüber gewirkt, d. h. der Grafenbann nachgesucht und erhalten worden war [76]). Denn erst von jenem Momente an stand jener Grund und Boden unter dem Königs-Bann und Frieden, war also ein Friedbruch daran möglich.

Zur Zuständigkeit der Dorfmarkgerichte gehörten ferner alle unbedeutenden Händel und Streitigkeiten unter den Gemeindegenossen z. B. in Baiern („daz man in dhainem „Dorfgericht hoeher richte weder umb gelt, noch umb dhainerlay „sache, dann umb zwen und sibentzig pfenning") [77]). Eben so nach dem Wendhagenschen Bauernrechte („wann etwan Streit, oder sonst was vorgehen sollte, daß man dasselbe am Bauertage „jügl. vortragen soll, aber ohne der Obrigkeit Scha- „den") [78]), also durfte auch die öffentliche Gewalt nöthigenfalls noch einschreiten. Die Heimburgen Gerichte zu Rorbach in Hessen erkannten bis zu 5 Schillingen („wer zu clagen hat, der sal erst „kommen vor eynen heymburgen, ist es vndir fünf schillinge, so „sulde der heimburge richten") [79]). Auch durften die Burgerichte in Köln nur bis zu 5 Schillingen erkennen (cum tamen in domo officialium non possit judicium exerceri, nisi de 5 solidis et infra.) [80]), und die Burrichter in Soest nur bis zum

75) Traditiones et leges cit. §. 4 u. 5. Ennen, Quellen, I, 223. Vgl. Clasen, Schreinspr. p. 54 u. Clasen, das edele Cöllen, p. 31.

76) Sächs. Landr. III, 20 §. 3. Schwäb. Landr. W. c. 231.

77) Rechtsb. Kfr. Ludw. c. 139. Reformation des Bair. Landr. von 1518 p. 3.

78) Spangenberg p. 204.

79) Grimm, III, 328 f.

80) Laudum von 1268 in Securis, p. 74 f., vgl. p. 75 u. 80 bei Lacomblet, II, 246 u. 251 Nr. 36. Ennen, Quellen, II, 384 u. 395. Nr. 36.

Betrage von 6 Denaren [81]). Auch zu Siglingen war die höchste Buße, worauf das Dorfgericht erkennen durfte, 5 Den. und 11 Pfund [82]). Eben so gehörten alle unbedeutenden Streitigkeiten nach dem Sachsenspiegel vor den Bauerrichter [83]), in Franken u. a. m. vor die Dorfgerichte [84]) und im Eiderstädtischen und im Dithmarschen vor die Kirchspielgenossen [85]).

Auch über unrichtiges Maß und Gewicht und über falschen Verkauf, d. h. über den Betrug im gewöhnlichen Verkehr hatten nach dem Sachsenspiegel die Bauerrichter zu erkennen [86]), im Rheingau die Bürgermeister [87]), in Soest die Burrichter [88]), zu Schwelm die Buimester [89]), zu Herdike die Bauermeister [90]), und zu Westhoven der Burgermeister [91]). Dasselbe gilt von unbedeutenden Diebstählen [92]) und von anderen unbedeutenden Beschädigungen („welcher bei nächtlicher Zeit im „feldt an frucht, gras, obst, weintrauben und andern schaden „thun würde, dieweilen es ein diebisches ansehn hat") [93]); sodann von unbedeutenden Verwundungen [94]), von dem Gewerbswesen und von den gegen Metzger, Hirten, Feldschützen, Büttel, Wächter und andere Gewerbsleute und Gemeindediener zu erkennenden Polizei- und Disciplinar-Strafen [95]) und von allen Polizeistrafen überhaupt. („welche unter der predigt, oder ausser-

81) Emminghaus, mem. p. 118.
82) Dorfrecht bei Mone, Anz. VIII, 467.
83) Sächs. Landr. II, 13 §. 2.
84) Bensen, p. 379.
85) Dreyer, vr. Abhl. III, 1492. ff. Russe, fragment. rer. Dithmars. bei Westphalen, IV, 1480.
86) Sächs. Landr. II, 13 §. 3.
87) Bodmann, II, 656.
88) Emminghaus, p. 118.
89) Grimm, III, 28.
90) Bauersprache bei Sommer I, 2 p. 16 u. 17.
91) Steinen, I, 1578.
92) Sächs. Landr. II, 13, §. 1 u. 2. Schwäb. Landr. W. c. 149. Laßb. c. 174.
93) Grimm, I, 489.
94) Sächs. Lr. I, 68 §. 2. Grimm, II, 337.
95) Grimm, I, 488 u. 507.

„halb gewöhnlicher tagezeiten, in wirthshäusern oder sonsten bei „dem wein sitzen. — welcher wirth unter dem kirchenambt oder „predigt, deßgleichen auch bei nächtlicher weile über gewöhnlich „tagezeit wein gebe, oder gastung hielte") [96]).

Die Strafen, auf welche die Dorfgerichte erkennen durften, bestanden in der Regel in bloßen Geldstrafen, deren Maximum meistentheils bestimmt war z. B. zu Töß („der gmeind soll zuge„hören ze straffen von dryg schillingen biß vff sechs vnnd von „sechs schillingen vnntz vff nün") [97]). In Baiern war das Maximum der Buße, auf welche die Dorfgerichte erkennen durften, 12 Pfenning [98]), in Franken 72 Pfennige [99]) und im Baramte des Stiftes Freising 70 bis 72 Pfenning [1]). Die Bauerngerichte durften aber auch auf Strafen an Haut und Haar erkennen, welche nach den Spiegeln bald mit drei bald mit 5 Schillingen gelößt werden durften [2]). Anderwärts durfte, zumal bei Feld-, Garten- und Obstfreveln so wie bei Fisch- und Wilddiebstählen u. drgl. m. auf Geigen und Fideln, auf Schandkörbe, Korbpranger und sogenannte Schnellen und Brechen [3]), bei liederlichem Lebenswandel auch auf das Schwemmen [4]), in gewissen Fällen sogar auf Todesstrafe erkannt werden, welche nur zu oft im Vollzuge eine wahrhaft barbarische war. Nach dem Wendhagenschen Bauernrechte sollte man demjenigen, der eine Paat Weide [5]) ab-

96) Grimm, I, 489 §. 6 u. 10. vgl. noch §. 1—5.

97) Grimm, I, 134.

98) Rechtsb. Kſr. Ludw. c. 139. Reformation des Bair. Landrechts von 1518, p. 3.

99) Bensen, p. 379.

1) Oberbair. Archiv, III, 296 u. 297.

2) Sächs. Lr. II, 13 §. 1. Schwäb. Lr. W. c. 149. Ruprecht von Freising, I, 113.

3) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 269—270.

4) Dieses Schwemmen bestand darin, daß die mit Stricken gebundene Person in das Wasser hinuntergelassen und an einer anderen Stelle wieder heraufgezogen wurde. Auf diese Weise wurden zu Basel im Jahre 1581 drei liederliche Weibspersonen zuerst ans Halseisen gestellt und sodann im Rhein geschwemmt. S. Ochs, Gesch. von Basel. IV,. 487. Eben so einige unbändige Beckersbuben im Jahre 1538 Ochs, VI, 508.

5) Paat ist wohl dasselbe was im Stifte Lindau die Patte. Paat Weide also eine Grenzweide oder Zaunweide. vgl. §. 142.

geschält hatte, „den Bauch aufschneiden und nehmen seine Ge„därme, und lassen ihm dem Schaden bewinden, kann er das „verwinden, so kann es die Weide auch verwinden" [6]). Zu Oberursel sollte man dem Baumschäler „einen Darme usz sinem libe „ziehen, vnd den an den baume binden, vnd jne omb den „baume furen, so lange der Darme vszgeet" [7]). Eine ähnliche Bestimmung findet sich in der Eichelberger Mark [8]). Wer freventlicher Weise einen Wald anzündete („wer die marg „freuelich anstiesze. — ob der wald von jemand freffentlich „angestocken wird. — wann soll weren die welde anzustos„sen"), dem sollte man zu Oberursel und Dreieich Hände und Füße binden und ihn drei Mal in das dichteste Feuer werfen. War er sodann noch am Leben, so sollte er damit gebüßet haben. („dem sall mann bynden hende und fusze, und sall yne legen „drywerbe vor das fuwer, da isz aller groszt ist [9]). Den sal „man drü male am dickesten in das fure werfen, komet er darusz, „so hat er damit bebuszet") [10]). Wer in der Dreieich Eschen brannte, dem sollte der Forstmeister „binden sin hende uff sinen rucke vnd „sin beyne zu hauff, vnd eynen phale tzuschen sin beyne geslagen, „vnd eyn fuer vor sin fusse gemacht, und das sall also lange „bornen bis yme sin solen verbrenten von sinen fuszen, vnd nit „von sinen schuwen" [11]). Wer zu Niedermending an der Mosel einen Markstein beschädigte („der marckstein aufsoere oder grübe") „den soll man gleich den gürtel in die erden graben vnd soll ihm „mit eime pflugh durch sein hertz fahren") [12]) Und im Stifte Fulda sollte derjenige, welcher die Gränzmarke an einem Acker weggepflügt hatte bis an den Hals in die Erde gegraben und ihm sodann mit einem Pfluge über den Kopf gefahren werden [13]).

---

6) Spangenberg, p. 201

7) Grimm, III, 489. Vgl. die etwas verschiedene Fassung des spätern Weisthums bei Stisser, Beil. p. 41.

8) Grimm, I, 565.

9) Grimm, I, 499.

10) Grimm, III, 489. Vgl. Stisser, p. 42.

11) Grimm, I, 499.

12) Grimm, II, 494.

13) Thomas, I, 259.

§. 190.

Aus den gewöhnlichen Dorfgerichten, an welche als an die ordentlichen Richter im Dorfe alle Dorfmark Streitigkeiten gebracht werden mußten, kommen in manchen Gemeinden auch noch besondere Gerichte für bloß specielle Zwecke vor.

Dahin rechne ich in den Dorfgemeinden im Kanton Zug die sogenannten Einiger (§. 188) und in Zug selbst den aus 24 bis 80 Mitgliedern bestehenden großen Rath, welcher daselbst in possierlicher Weise die Sittenpolizei zu handhaben hatte [14]). Im Ober=Simmenthal im Kanton Bern das Schwellengericht zur Entscheidung der Streitigkeiten über die Schwellenpflicht [15]). In Schwiz der sogenannte Gassenrath, bestehend aus den ersten sieben Landmännern, welche durch die Gasse kamen, zur Entscheidung der kleinen Schuldsachen [16]). Simlerus [17]) nennt dieses Gericht ein Gastgericht, wiewohl es nicht blos für Fremde bestimmt war. Ein wahres Gastgericht ist aber das Ort= oder Gassengericht zu Altdorf im Kanton Uri, welches daselbst heute noch besteht. Es besteht aus 6 Männern, welche der Richter des Landes durch den Großweibel zusammenrufen läßt und denen der Richter präsidirt. Es spricht über Streitigkeiten, welche an Markttagen oder bei anderen Anlässen zwischen zwei Fremden oder zwischen einem Fremden und Einheimischen entstehen, wenn beide Theile unverzögerten Entscheid wünschen, oder die Sache keinen Verzug leidet [18]). Ein eben solches Gassengericht wie in Schwiz hat auch zu Elze in Schwaben bestanden [19]). Das Gassengericht zu Appenzell war aber kein Dorfgericht [20]).

Eben dahin gehören offenbar auch die Siebner= oder Steinergerichte zur Aufsicht über die Grenz= und Markungssteine

---

14) Renaud, Rechtsg. von Zug, p. 37—39.
15) Stettler, Rechtsg. von Bern. p. 59.
16) Joh. v. Müller, Gesch. der Schw. I, c. 15, p. 324.
17) Regiment der Eidgenossenschaft, ed. Leu, p. 562.
18) Landbuch von Uri, I, 41 u. 42.
19) Wegelin, Landvogtey in Schwaben, II, 139.
20) Simlerus, p. 565.

im Fürstenthum Ansbach [21]), die Mark- oder Gescheidgerichte zur Entscheidung der Grenzstreitigkeiten in den Kantonen Basel und Schaffhausen [22]), die Weidegerichte zu Haarheim in der Wetterau zur Besorgung der Weideangelegenheiten [23]), die Weinberggerichte („Pergtäding") zu Enzersdorf bei Wien zur Besorgung der Weinbergsangelegenheiten [24]) und die Alpenräthe zur Besorgung der Alpenangelegenheiten [25]).

Dahin rechne ich ferner die Zehentgerichte, welche in manchen Gemeinden bestanden haben. Zu Hayna im Hennebergischen hatte nämlich das Zehentgericht mit nichts Anderem als mit den verschiedenen Arten von Zehnten und den dabei vorgefallenen Freveln zu thun. Es stand unter dem Centrichter wurde jedoch von dem herrschaftlichen Schultheiß präsidirt. Alle zehentpflichtigen Leute („alle hausgenossen, so zehend pflichtig seynd") mußten bei dem Gerichte erscheinen, die Zehentfrevel rügen und das Urtheil finden. Der untergeordnete Diener des Gerichtes hieß Zehner. Er hatte den Zehnten zu sammeln und wurde von der Herrschaft, jedoch „mit wissen und willen der männer", d. h. der Zehentpflichtigen ernannt [26]). Auch zu Schontra in Franken hat ein aus vier Männern bestehendes Zehentgericht bestanden, welches die Zehentangelegenheiten zu besorgen und zu entscheiden hatte. Die vier Männer wurden von dem Grundherrn und dem Pfarrer ernannt [27]).

An diese Zehentgerichte reihen sich die Sendgerichte und die Kanzelgerichte zu Oberbeerbach in Hessen und im Entlibuch in der Schweiz an. Diese Gerichte sind zwar geistliche Gerichte gewesen. Da sie jedoch unter Anderem auch, und zwar durch weltliche Schöffen aus der Gemeinde, über die Einkünfte, welche die Geistlichkeit zu beziehen, zu entscheiden und die darüber

---

21) Hofrathsordnung von 1730, c. II, §. 18.

22) Wyß, schweizerische Landgemeinden, 3te Pr. in Zeitschr. I, 14 Not. 8.

23) Grimm, III, 473.

24) Grimm, III, 706 §. 1 u. 5. vgl. oben §. 12.

25) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 37, 42, 45—47.

26) Grimm, III, 581—585.

27) Grimm, III, 889.

entstandenen Streitigkeiten zu schlichten hatten, so muß ihrer dennoch, wenn auch nur ganz kurz, Erwähnung gethan werden. In dem Sendgerichte zu Simmern hatten die Sendschöffen die verschiedenen Abgaben und Leistungen der Bauern und Hintersassen, der Schmiede, Müller und anderen Handwerker, so wie der Ortsgeistlichen, Glöckner u. s. w. zu constatiren, sodann zu entscheiden, wie weit die Last des Kirchenbaus der Gemeinde und wie weit sie der Kirche oder dem Pfarrer selbst obliege, und wie weit das Zehentrecht der Kirche reiche[28]). Eben so bei den meisten übrigen Sendgerichten[29]). Und auch die erwähnten Kanzelgerichte hatten über nichts Anderes zu erkennen, als über die geistlichen Zehenten und über die anderen Einkünfte der Geistlichen[30]). Da das Kanzelgericht von Oberbeerbach völlig unbekannt ist, so theile ich das sehr interessante bis jetzt noch ungedruckte Weisthum vom Jahre 1498 in der Anlage vollständig mit[31]). Von diesen Zehent- und Kanzelgerichten verschieden waren die geistlichen Chorgerichte zu Freising[32]), die Kirchgerichte in Baiern[33]), die Chorgerichte im Kanton Bern[34]), zu Rapperschwil u. a. m.[35]). Ebenso das Gericht des Burdekans in Köln[36]). Auch diese Gerichte bestanden zwar öfters aus mehreren weltlichen Mitgliedern der Gemeinde unter dem Vorsitze eines Geistlichen. Allein ihre Competenz war beschränkt auf geistliche Angelegenheiten, zu denen freilich im Mittelalter alle Ehe-, Testaments- und Wucherstreitigkeiten, Maineid, u. s. w. und die gesammte Sittenpolizei gehört hat. Der Burdekan in Köln mit der Pfarrgeistlichkeit (plebani) hatte außer den Ehe-, Testaments- und Ehestreitigkeiten, auch noch

28) Weisthum bei Koenigsthal, I, p. 64—67. Grimm, II, 147. f.

29) Vgl. Haltaus, p. 1680. f. Richard Dove in der Zeitschrift, XIX, 321. ff. Derselbe über die fränkischen Sendgerichte. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 233—236.

30) Segesser, Rechtsgesch. von Lucern, I, 593.

31) Anhang Nr. 18.

32) Urk. von 1455 in Mon. Boic. 20 p. 463—466.

33) Entscheid von 1293 bei Oefele, scriptor II, 119 b,

34) Stettler, Gemeinde und Burgerrechtsvrh. p. 42.

35) Stadtrecht von Rapperschwyl, tit. 1. Haltaus, v. Chorgericht, p. 207.

36) Schiedsspruch von 1258 Nr. 20 bei Lacomblet, II, 245 u. 250. und Securis, p. 75 u. 79. Ennen, Quellen, II, 382 Nr. 20.

über Maineid, über falsches Maß und über betrügerische Verkäufe zu entscheiden und wie in Sinodalgerichten die Sittenpolizei zu handhaben. (iudicare de usuris, periuriis, adulteriis, matrimoniis et spectantibus ad matrimonia, de falsis mensuris et de omni eo, quod vulgariter meincoif dicitur et quod in synodis accusari consueuit)[36a]).

Am häufigsten findet man in den einzelnen Gemeinden eigene Holzgerichte oder Holzmarkgerichte, welche entweder neben dem Dorfgerichte bestanden, oder auch in jenen Gemeinden noch vorkommen, in welchen das genossenschaftliche Dorfgericht bereits untergegangen war. Neben dem Dorfgerichte kommt noch ein eigenes Holzgericht vor in den Gemeinden der Grafschaft Lingen, neben der Buirsprache nämlich noch ein Holting oder Holtzgericht[37]). Eben so zu Iserlon ein von dem herrschaftlichen Richter und von dem Bürgermeister verschiedener eigener Holzrichter und Vorsteher der Holzmark mit einem eigenen Holzknechte[38]). Desgleichen in Oppenheim ein eigenes Gericht für den gemeinschaftlich mit Dienheim besessenen Feldbezirk[39]). Eben so zu Saspach in der Ortenau ein eigenes von den Zwölfern verschiedenes Markgericht mit zwei Markknechten zur Besorgung der Angelegenheiten der Waldmark[40]), ferner zu Schwanheim u. a. m. (§. 11.). Aber auch in solchen Gemeinden, in welchen die Dorfgerichte bereits untergegangen waren, haben sich zuweilen noch eigene Holzgerichte erhalten, z. B. zu Godbelsheim im Waldeckischen für die Waldungen, welche dem Grundherrn gemeinschaftlich mit der Gemeinde gehört haben. („geholtzenn „den junckeren vnd dorffschaft in gemein zustendich"). Für jenes Holzgericht erwählte die Gemeinde einen Holzgreben, einen Richter, einen Fronboten und einen Holzknecht. („zum holtzgreben einhellig erwehlet — zum richter gesetzt — zum frohe„nen — holtzknecht gewesen"). Zum Urtheilfinden wurden vier

---

36a) Schiedsspruch von 1258 Nr. 20 bei Lacomblet, II, 245 u. 250. bei Ennen, Quellen zur Gesch. von Köln, II, 382 u. 392. f.

37) Piper, p. 199 u. 200. Vgl. oben §. 187.

38) Steinen, I, 1070.

39) Widder, III, 62.

40) Grimm, I, 413 u. 414.

„Uirtheilweiser" aus den Genossen ernannt, welche sich jedoch, ehe sie das Urtheil sprachen, mit dem gesammten Umstande zu berathen pflegten („diese vier manne haben sich mit dem gantzen „vmbstande wol bedacht, vnd mit rath vnd bedencken der gemeine „wiedder in die stuben ins gerichte komen, vnd vor recht geweisett"). In diesen Holzgerichten wurden auch die neuen Anordnungen von der Gemeinde gemeinschaftlich mit dem Holzgreben verabredet. („junckern vnndt Dorffschafft willigenn sampt vnd besonders — haben der holtzgrebe vnd ganze gemeine sich verspro„chen vnd bewilliget — bewilliget die gemeine") [41]). Diese Gemeinde-Holzgerichte hatten demnach dieselbe Einrichtung und dasselbe Verfahren wie die großen Märkergerichte, von denen bereits anderwärts das Nöthige bemerkt worden ist. Auch im Rheingau haben sich in manchen Gemeinden noch bis auf unsere Tage eigene Orts-Haingeraiden und Haingerichte erhalten [42]). Diese Partikular Haingerichte, wie sie zum Unterschiede von dem General Haingerichte für den ganzen Rheingau genannt worden sind, bestanden aus zwei in der Gemeinde angesessenen vom Adel und aus zwei Gemeindebürgern, dann aus dem Ober- und Unterschultheiß. Sie hatten die Angelegenheiten der Gemeindewaldungen, zu denen auch Wasser, Weide, Wege und Stege gehört haben, zu besorgen. Sie standen jedoch unter der Aufsicht des General Haingerichtes und unter der Oberaufsicht des Landesherrn, und wurden in der letzten Zeit sogar im Namen des Landesherrn geheget [43]). Besonders berühmt war das Haingericht zu Lorch, welches unter dem Namen der Schuljunkerschaft bekannt ist. Es wurde unter dem Vorsitze des Domprobstes von Mainz mit den zu Lorch begüterten Adeligen geheget und hatte die Angelegenheiten der Lorcher Waldungen zu besorgen [44]).

§. 191.

Berufungen von Dorfmarkgerichten an eine höhere Instanz hat es ursprünglich wohl keine gegeben. Denn wenn die gesammte

41) Grimm, III, 77—79.

42) Bodmann, I, 458, 470, 489, II, 654. Vgl. oben §. 54. Meine Einleitung. p. 193—194.

43) Köhler, von der alten Waldmark und Haingerathe im Rheingaue, p. 54 u. 55.

44) Köhler, p. 55.

Gemeinde das Urtheil gefunden hatte, war in Dorfmarkangelegenheiten, da alle Machtvollkommenheit in der Gemeinde selbst geruht hat (§. 158 u. 172.), eine weitere Berufung gar nicht mehr möglich. Dasselbe muß aber auch dann der Fall gewesen sein, wenn der gesammte Umstand das Urtheil zu finden hatte, so wie auch in dem Falle, wenn eigens ernannte Schöffen das Urtheil fanden, indem auch sie sich mit den umherstehenden Bürgern berathen und diese jedenfalls das gefundene Urtheil schelten und dadurch die Sache in den gewöhnlichen Formen des Germanischen Verfahrens auf der Stelle erledigen durften. Eine Berufung von den Dorfmarkgerichten an die versammelte Gemeinde war zwar möglich. Ich habe aber keine gefunden. Eben so wenig hat es ursprünglich in Dorfmarkangelegenheiten eine Berufung an die öffentlichen Gerichte gegeben. Denn die Angelegenheiten einer Dorfmark waren den öffentlichen Gerichten ganz fremd. An den Grundherrn konnte man sich aber nur in grundherrlichen Gemeinden und auch in ihnen nur dann wenden, wenn das Dorfgericht selbst ein grundherrliches Gericht war. Denn von einem genossenschaftlichen Dorfmarkgerichte konnte man sich offenbar auch in grundherrlichen Gemeinden nicht an den Grundherren wenden, weil ein solches Dorfgericht seine Vollmacht von der Gemeinde erhalten hat, also kein Ausfluß der Grundherrschaft war.

Da jedoch die Dorfmarkgerichte unter der Aufsicht der öffentlichen Gerichte gestanden haben, wie dieses auch bei den grundherrlichen Gerichten der Fall war, so hat sich auch bei ihnen nach und nach eine Berufung an die öffentlichen Gerichte und zwar ganz in derselben Weise gebildet, wie bei den grundherrlichen Gerichten[45]), zuerst nämlich eine bloße Beschwerde wegen verweigerten Rechtes („wöltend sich aber die Dorffmeyer nit darzu fügen, „so sol es inen ein vogt gebietten")[46]), und zuletzt auch noch eine wahre Berufung. Diese Berufung ging zu Neftenbach in der Schweiz von dem Dorfmeier an den Vogt oder an die sogenannte Oberhand („Item was vrteilen zu N. stössig werdent, das sol

45) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 416—418.
46) Grimm, I, 78 §. 40.

„man ziehen für die oberhand") [47]. In der Grafschaft Erbach im Odenwalde ging sie von den Haingerichten an die Zent, d. h. an das Zent- oder Landgericht [48], in der Grafschaft zum Bornheimer Berg in der Wetterau von den Dorfs Eingrefen an das Landgericht [49], in den Freidörfern in Schwaben von den Dorfgerichten an den Schutz- und Schirmherrn [50] und in der Pfalz von den Dorfgerichten an die landesherrlichen Aemter und von diesen an das landesherrliche Hofgericht zu Heidelberg. Das ungedruckte Weisthum von Weisenheim am Sand enthält zwei solche Erkenntnisse dieses Hofgerichtes von den Jahren 1488 und 1493. Und im Jahre 1468 appellirte die Gemeinde Hockenheim in einer Almendangelegenheit an das Hofgericht zu Heidelberg [51]. Ja sogar bis an die Reichsgerichte konnten dergleichen Alment- und anderen Gemeindestreitigkeiten gebracht werden, z. B. in Schwaben „gen Rottwil an das landgericht" [52].

Hinsichtlich des Verfahrens galt auch bei diesen Berufungen das altgermanische Recht. Daher mußte die Berufung auf der Stelle („im Fußstapfen") ergriffen [53] und das Erkenntniß des Dorfgerichtes durch Boten an das Obergericht gebracht werden [54].

§. 192.

Von den Berufungen verschieden war das Rechtholen bei einem Oberhofe. Und es hat auch Dorfschaften gegeben, welche zu dem Ende einen Oberhof hatten. So war Grünstadt in der Pfalz der Oberhof für Heppenheim an der Wiese [55], Rocken-

47) Grimm, I, 78 §. 41 vgl. §. 40 u. p. 134. vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 228.

48) Erbacher Landr. p. 69. vgl. 79 u. 85.

49) Grimm, III, 484 §. 12.

50) Siebenkees, III, 130.

51) Mone, Zeitschr. I, 398.

52) Grimm, I, 398 u. 403.

53) Erbacher Landr. p. 69.

54) Grimm, I, 78 §. 41, III, 485 §. 12. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 239. ff.

55) Anhang, Nr. 3.

hausen der Oberhof von Mannweiler [56]) und Freinsheim in der Pfalz der Oberhof von Großkarlbach, von Dackenheim und von Obersülzen.. Einselthum und Stetten in der Pfalz waren die Oberhöfe oder Überhöfe von Zelle, Harxheim und Niefernheim, und Zelle wieder der Überhof von Einselthum und Stetten [57]). Auf diese Weise hat Obersülzen seine Grrichtsordnung von Freinsheim erhalten. („Ordtnung der clagen vff begehren „der Sültzer von Schultheiß vnnd Gericht zue Freinßheim zue„khomen") [58]). Eben so hatte Wehen im Herzogthum Nassau seinen Oberhof zu Bleidenstatt [59]), Schwetzingen seinen Oberhof bei dem Stadtrath zu Heidelberg [60]), Groß- und Klein Ingersheim seinen Oberhof bei dem Rath zu Besigheim [61]). Bei jenen Oberhöfen wurde indessen nicht bloß das Recht, sondern auch das Maß und Gewicht, insbesondere auch das Kornmaß und die Weineiche geholt. Es heißt in dieser Beziehung im Weisthum von Großkarlbach: „Obern Hoff. Hatt das Gericht allhie jhren Obern Hof „zu Frensheim, dahin vnsere Vorfahren vor Alters durch vnsere „Genedige Obrikeit sind gewissen worden, haben auch vnderschid„liche Urtheile vndt Entscheid daselbst bei Gericht abgehohlt. Anno „1624 hat das Gericht alhie wider ein Virtel Eich im Obern Hof „eichen lassen den der hiesige stauff durch die Soldaten anno 1621 „ist genomen worden. kost ein Geltgulden." Manche Oberhöfe waren jedoch auf einzelne specielle Gegenstände beschränkt, z. B. auf die Angelegenheiten des Steinsetzens. Im ungedruckten Weisthum von Zell, Harxheim und Nifernheim heißt es in dieser Beziehung: „Vom Steinsatze. Erstlichen der Überhofe dieses steinsatz „ist bey den Messern zue Einselthum vnd Stetten, deßgleichen „haben dieselbige den Überhof bey den Zellern."

Dergleichen Dorfoberhöfe können nun, wenn sie nicht mit grundherrlichen Einrichtungen zusammenhängen, wie dieses z. B.

56) Anhang, Nr. 14.
57) Ungedruckte Weisthümer dieser Orte
58) Weisthum von Obersülzen.
59) Grimm, I, 560.
60) Mone, Zeitschr. I, 398.
61) Dorfordnung von 1484 §. 7 bei Mone, I, 12.

bei dem Oberhofe zu Dürkheim der Fall war[62]), ihren historischen Grund nur entweder in der Abstammung des gerichtlich untergeordneten Tochterdorfes, oder in einem freien Übereinkommen oder in einer sonstigen Anordnung haben. Für das Erstere spricht die auch in anderer Beziehung gebliebene Abhängigkeit der Tochterdörfer von ihrem Stamm= oder Mutterdorfe[63]), für das Letztere aber das so eben erwähnte Weisthum von Großkarlbach.

§. 193.

Hinsichtlich der Zeit und des Ortes des Verfahrens gelten auch bei Dorfmarkgerichten dieselben Grundsätze, wie bei allen übrigen Germanischen Gerichten. Es gab gebotene und ungebotene Dorfgerichte[64]). Ungedrucktes Weisthum von Heppenheim an der Wiese: „Item es soll alle jhar ein jeglicher jnwohner „oder begueter zue Heppenheim vf Dinstag nach St. Paulj bekehrung tag bey seinem eydt zue Heppenheim sein zue vngebotten „dingen dem förster sein Obrigkeit vnd gerechtigkeit helffen weysen, wie das hernach volget. welcher jnwohner nit da ist, er „habe dan ehehaffte sache zue recht genugsam, verbricht acht schilling „heller, halb dem förster oder seiner gnaden schultheiss, das andert „halb theil der gemeinde. Item welcher aber nit zue Heppenheim „vnnd da beguettet ist, pleibt der auß ohne ehehaffte vrsache zue „recht genug, der verbracht das erste mahl acht schilling heller, das „dritte mahl zwölff schilling heller, ist darzue in vnsers gnedigsten „herrn straff gefallen, oder sein fürstlich gnaden mag die guetter „der Vngehorsamen in der marken zue Heppenheim nemen. Doch „sollen Prelaten, Priester vnd Edelleuth darin nit begriffen sein." Die ungebotenen Dorfgerichte nannte man im Rheingau Wizzigdinge oder Wizzintafdinge (§. 187.) In Mühlhausen sollten sie vier Mal im Jahre gehalten werden[65]). Die Ruggerichte zu Hilkartshausen zwei Mal im Jahre[66]) und auch die Ehehaft= oder

62) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 236.

63) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark= ꝛc. Verf. p. 178 u. 179.

64) Dorfrecht zu Siglingen Nr. 1 u. 2. bei Mone, Anzeiger, VIII, 467.

65) Grasshof, p. 249.

66) Bensen, p. 381.

Dorfrechte in Baiern zwei Mal im Jahre[67]). Sie wurden öfters auf einen Montag gehalten und hießen daher der geschworne Montag, z. B. am Niederrhein und an der Mosel[68]). Wer unter der Zeit ein Gericht nothwendig hatte, der mußte es bezahlen, z. B. zu Siglingen dem Gericht ein Mahl geben („dem ge„richt ein möl geben")[69]). Daher nannte man dergleichen gebotene Gerichte auch gekaufte Gerichte oder Kaufgerichte[70]).

Die Einen wie die Anderen sollten öffentlich unter freiem Himmel gehalten werden, z. B. unter der Dorflinde in Franken[71]), in Westphalen[72]), in Niedersachsen[73]) und zu Mühlhausen unter der Sanct Kilians Linde („di male" — so nannte man von der alten Malstatt das Gericht selbst — „die male sal man zu „rechte sitze vndir sente kilianis linden")[74]). Zu Rüdesheim bei dem Nußbaum, zu Winkel und zu Eltwill aber unter der Linde[75]). Anderwärts in Franken vor der Dorfschmiede[76]), oder auch vor der Kirche z. B. zu Kruft[77]). Vor dem Kirchhofe zu Hattenheim, vor den Fleischscharen (ante macella) zu Oesterich u. s. w.[78]). In späteren Zeiten wurden auch die Dorfgerichte in Häusern gehalten, z. B. zu Speicher an der Mosel auf dem Rathhause[79]). Eben so zu Großkarlbach und Dirmstein in der Pfalz auf dem Rathhause[80]) und zu Goddelsheim im Waldeckischen sogar in einem Privathause. („Diese vier manne haben sich vf Lips Knipschilden „Deele — (d. h. auf der Diele) — „mit gantzen vmbstande wol

---

67) Ehehaftrecht von Greilsperg bei Seifried, I, 231.
68) Grimm, I, 622, III, 830. Weisthum von Retterath bei Günther, IV, 599. dipl. von 1274 bei Guden, II, 958. ff.
69) Dorfrecht §. 1 bei Mone, Anzeiger, VIII, 467.
70) Dorfordnung von Ingersheim §. 16 bei Mone, Zeitschr. I, 12.
71) Bensen, p. 379.
72) Grimm, III, 169. „dat burgericht wirt gehalden — an der linden".
73) Stisser, I, 478.
74) Grasshof, p. 249.
75) Bodmann, II, 654 u. 655.
76) Bensen, p. 379.
77) Grimm, III, 818.
78) Bodmann, II, 654 u. 655.
79) Grimm, II, 333.
80) Ungedrucktes Weisthum von Großkarlbach.

„bedacht vnd wiedder in die stuben ins gerichte komen — in „Lips Knipschilden vnderster stuben")[81]. In grundherrlichen Dorfschaften wurden sie häufig auf dem Fronhofe gehalten, z. B. die Bauerngerichte in der Grafschaft Ravensberg auf dem herrschaftlichen Hofe zu Rade[82]), und die Frevelgerichte zu Dirmstein auf dem Obern Schloß. („Die Freuel wirdt an itzo „zu Dirmstein im Oberschloß getheidiget")[83]).

Über die Einrichtung des Sitzungsortes habe ich nichts weiter gefunden, als daß in Niedersachsen an dem Sitzungsorte unter der Linde ein steinerner Tisch gestanden habe[84]). Die Einrichtung wird man sich aber in derselben einfachen Weise zu denken haben, wie jene der Fronhofgerichte[85]).

Das Verfahren selbst war äußerst einfach. Von einer Schrift war ursprünglich gar keine Rede. Nur das Resultat der gerichtlichen Verhandlung wurde niedergeschrieben und dieses nicht einmal immer. Daher findet man von Dorfmarkgerichten nur verhältnißmäßig sehr wenige Urtheilsbriefe und Gerichts Protokolle fast gar keine. Aus demselben Grunde mußte bei einer Berufung das mündlich gesprochene Urtheil durch Boten an das Obergericht gebracht und über dessen Inhalt daselbst mündliche Auskunft gegeben werden[86]). Erst in späteren Zeiten wurden auch in den Dorfschaften Gerichtsbücher eingeführt oder regelmäßige Gerichtsprotokolle geführt, und in diese sodann die Verhandlungen und Erkenntnisse kurz eingetragen. So hatten seit dem 15ten und 16ten Jahrhundert viele Dorfschaften in Württemberg, in Hessen u. a. m. [87]) ihre eigenen Gerichtsbücher. Eben so in der Pfalz z. B. Erlenbach, Flomersheim und andere Ortschaften mehr. Knörringen in der Pfalz besitzt seit dem Jahre 1663 regelmäßig geführte Gerichts-Protokolle. Eben so die Bauer

---

81) Grimm, Gr. III, 77 u. 79.
82) Hausgenossengerechtigkeit von 1569 bei Wigand. Arch V, 389.
83) Ungedrucktes Weisthum von Großkarlbach.
84) Stisser, p. 478.
85) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 175—179.
86) Grimm, I, 78 §. 41, u. III, 485 §. 12.
87) Grimm, I, 481.

sprachen in der Grafschaft Lingen [88]). Anderwärts wurden die wichtigeren Erkenntnisse in die Weisthümer und Lagerbücher aufgenommen, z. B. in mehreren Dorfschaften der Pfalz.

Ein eigentliches Vorverfahren hat es in der Regel außer der Pfändung keines gegeben. (§. 180.) Wer sich der Pfandung widersetzte wurde gestraft. Der Frevler durfte in diesem Falle sogar verhaftet werden. („Die Frevler solle er — der Bannwart — „fangen und die nacht durch in der twingherrn schlosse behalten „und hüten") [89]). Und es fand zu dem Ende eine Nacheile statt („Is aber daz di man daz phant wil were so sulin sy ime nach„volge mit mi aldin herzechine. Bigriphin sy yn dan damite. so sulen „sy yn wure vor den hemborgen die sal dan nach mi richteri „sende. — volge mit geschrege — — nach volge mit geschreige" [90]). „Der forster mag dem wagen nachgeen") [91]). Wer das Geschrei der Nachfolgenden hörte, mußte zu Hilfe eilen, sonst wurde er gestraft. Wenn der fliehende Frevler bei der Nacheile von einem Bannwart oder Förster getödtet ward, so wurden diese zwar nicht gestraft, allein vor der Blutrache waren sie dennoch nicht sicher. („Der bannwart soll in das Dorf laufen und hülfe anrufen. Die „so ihn hören und nicht zu hülfe kommen, sollen dreifach gestraft „werden. Macht der bannwart den frevler leiblos so „soll er deshalb weder land noch herschaft verloren haben, er soll „sich aber vor des todten freunden hüten") [92]). Auch durften die nacheilenden Beamten nicht in die Wohnung des Frevlers eindringen. Denn diese war und blieb ein heiliges Asyl. In seiner Wohnung durfte sogar der Frevler den eingedrungenen Beamten ungestraft tödten. („volget er — (der Förster) — „ihm „aber nach in seinen hoff, kert sich dann der margman vmb, vnd „schlecht den förster an seinen kopf zu tode, so soll weder gericht „noch rath darnach me gon [93]). und mag ime nachvolgen unz in „den hof; wil der forster nit abston, wann er in den hof kompt,

---

88) Zwei Gerichtsprotokolle von 1586 bei Piper, p. 199 u. 200.
89) Grimm, I, 182.
90) Grasshof, p. 249—251.
91) Grimm, I, 422. vgl. noch p. 414.
92) Grimm, I, 182—183. vgl. oben §. 159.
93) Grimm, I, 414.

„schlecht er ine mit einer axt zu tod, und fellet er uff das lehen, „so bedarf er ine nit bessern, fellt er aber hinuß, so sol er ine „bessern") [94]).

Der Sitzungstag wurde öfters in der Kirche von der Kanzel herab verkündiget, z. B. in der Grafschaft Lingen („vber „die Cantzell diesen Tag zur Buirsprach beramet" [95]), also eine adramitio). Meistentheils bediente man sich jedoch zu dem Ende der Glocke, z. B. zu Kruft, Mühlhausen u. a. m. [96]). Zuweilen wurde aber auch das Gericht durch den Bannwart oder Flurschützen zusammengeboten, z. B. zu Cappel in der Ortenau („wan ein „heimburger wil ein buren gericht haben, so sol ein banwart das „gericht gebieten den zwelffen, vnd sol in dz der heimburger „heissen") [97]). Auch die Parteien wurden auf Befehl des vorsitzenden Richters vorgeladen. („Der heimburger sol ouch dem fürgebieten, ab dem der arman clagt") [98]).

Auf die geschehene Vorladung mußten die Urtheilsfinder ebensowohl wie die Parteien und die gesammte Gemeinde bei Strafe erscheinen, wenn sie nicht durch gegründete Ehehaften entschuldiget waren. Die Urtheilsfinder („vnd welcher arman in dem kirspel „sitzt, dem er gebut, hett er ein kintbetter, oder ein beick das er „bachen wil, so hat ime ein heimburger zu erlouben daheim zu „bliben") [99]). Die Parteien. („Wer es ouch, das einem arman „fürgebotten wer an das obgen. gerichte; ist dan der arman an „sinem herren werck, oder herren not, oder libs not, oder begriffe „in das gebot nit daheim so man ime furgebütt, so sol ime das „bott nit schaden. Wer er aber daheim, vnd wolt sollichem gebott „nit nachkomen oder gehorsam sin, so bessert er der burschafft „II ß. Den.") [1]). Die gesammte Gemeinde. („Zum Andern wen „auf bestimpten tag zu rechler tag zeitt das Rug Gericht durch „Schultheissen vndt Gericht besetz ist, würdt durch die Glock der

94) Grimm, I, 422. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe. IV, 246 ff.
95) Piper, p. 200.
96) Grimm, III, 818. Grasshof, p. 249.
97) Grimm, I, 417 u. vgl. noch p. 418.
98) Grimm, I, 418.
99) Grimm, I, 417. Vgl. noch Erbacher Landr. p. 123.
1) Grimm, I, 418.

„Gemein zu samen geleuttet, vndt auf daß Rathhaus „erfordert, vmbgezelt, vndt der jenige so ohn leibes schwachett „nicht erscheinet, als balt zu einem Gulden straff erkent, welche „er nach Endt des Rug gerichts alsobalt zu erlegen schuldig")[2]).

Die Dorfmarkgerichte selbst wurden in derselben Weise gehegt und Bann und Friede gewirkt, wie dieses auch bei anderen Gerichten zu geschehen pflegte, z. B. die Haingerichte in der Grafschaft Erbach. („Erstlich ist je vnd allwegen durch den Hain„berger des Dorffes ein solch Gericht, in der Nachparn Namen „gehegt, vnd dasselbige in Fried vnd Bann gethan worden. Wor„auff besagter Hainberger die Nachparn ermant, bey den Gelübden „vnd Trewen, so sie zu der Nachparschafft gethan, was rugbar, vor vnd anzubringen")[3]). Eben so die Gerichte der Dorfgreffen im Stiffte Naumburg[4]) u. a. m. Dasselbe gilt insbesondere auch von den vorhin erwähnten Zehent- und Kanzelgerichten.

In der Sitzung selbst wurden nun die Streitigkeiten der Dorfnachbarn nach einander vorgenommen und auf der Stelle entschieden. Einen Haupttheil der Verhandlung bildeten von je her die Rügen der Feld-, Wald- und Polizeifrevel. Es galt dabei das Anklageverfahren. Jeder Gemeindsmann war nämlich schuldig und verbunden alle Frevel, von denen er Kenntniß erlangt hatte, vorzubringen und zu rügen, z. B. im Burengerichte zu Cappel („vnd sol ye einer den andern rügen")[5]). Ebenso in dem Ruggerichte zu Hilkartshausen[6]), in den Buirsprachen der Grafschaft Lingen („vnd sollen die gemein alles einbringen, was vnter „die buirsprache von alters gehörig")[7]), in dem gebotenen Dorfgerichte zu Siglingen[8]), in den Haingerichten der Grafschaft Erbach u. a. m.[9]). Ganz vorzüglich gehörte aber das Rügen der

2) Ungedrucktes Weisthum von Großkarlbach. Vgl. Ehehaftrecht von Greilsperg §. 1 bei Seifried, I, 231.

3) Erbacher Landr. p. 122.

4) Bernhard, ant. Naumb. p. 78.

5) Grimm, I, 417.

6) Bensen, p. 381.

7) Piper, p. 200.

8) Dorfrecht bei Mone, Anzeiger, VIII, 467.

9) Erbacher Landr. p. 122, 123 u. 124. Vgl. noch oben §. 159.

zu ihrer Kenntniß gelangten Feld- und Waldfrevel zu dem Amte der Feld- und Waldschützen und der Förster (§. 180). Aber auch die Gemeindevorsteher selbst waren dazu verbunden, die Honnen und Centner ebensowohl wie die Heimburger und die Dorfmeier u. a. m. („Die Heymberge sollen ausgehen und sollen rügen vmb „den zugefügten frevel") [10]).

Dieses Rügeverfahren galt insbesondere auch in den grundherrlichen Gemeinden, selbst in jenen, in welchen die Dorfmarkgerichtsbarkeit mit der grundherrlichen vereiniget worden, also an die grundherrlichen Gerichte übergegangen war. Denn auch in den grundherrlichen Gemeinden blieb das Rügeverfahren nach wie vor eine Angelegenheit der Gemeinde. Daher mußten die Rügen entweder von den Gemeindsleuten selbst bei dem herrschaftlichen Gerichte angebracht werden, z. B. von den Nachbauern und Hubern im Elsaß, an der Lahn u. a. m. [11]), oder es mußte die Gemeinde einen Vorsprecher bestellen, und durch diesen im Namen der Gemeinde „alle Beschwerden und Mängel des Dorfs „mündlich fürbringen" lassen, z. B. zu Grellsperg in Baiern [12]). Meistentheils wurden jedoch auch die grundherrlichen Gemeinden von ihren Gemeindevorstehern hiebei vertreten, also die Feld- und Waldfrevel bei den herrschaftlichen Gerichten von den Heimburgern gerügt, z. B. zu Retterath an der Mosel („die dry Heymbburgen sollent roegen Wette vnd Bruchten, der „Scheffen sal darober wysen na Rechte") [13]), oder von den Honnen am Niederrhein („dye twey honnen sullen wroegen soe mat wroech- „berich ys") [14]). Anderwärts sollten die Gerichtsschöffen die Rügen vorbringen, z. B. zu Dreis an der Mosel. („Der richter „vermahnt die schöffen und hofsleute auf ihre Eide, ob etwas

---

10) Weisthum von Altenhaßelau in Cranien, I, 30 u. 44. Grimm, I, 123, u. 417. a. E. Offn. von Wäningen §. 6 u. von Steinmaur §. 44 bei Schauberg, I, 8 u. 94. Vgl. noch oben §. 166.

11) Grimm, I, 623, 653 u. 676.

12) Ehehaftrecht §. 3 bei Seifried, I, 231. Vgl. noch Grimm, III, 639 §. 1.

13) Weisthum bei Günther, IV, 598.

14) Weisthum von Kleinbroch u. Büttchen §. 7 bei Lacomblet, Arch. I, 282.

„Gemein ... richten") [15]. Sehr häufig über-
„erfordert, ... Bütteln, Weibeln, Feldschützen und
„nicht e ... die zu ihrer Kenntniß gelangten Frevel bei den herr-
„er na ... schaftlichen Gerichten zu rügen [16]). Und in dieser Form hat sich
T ... das Rügeverfahren in vielen Gemeinden bis auf unsere Tage er-
und ... halten, wenn man es nicht vorzog den Feldschützen selbst zu über-
G ... lassen, die gesetzliche Buße ohne alles Urtheil von den im Frevel getroffenen Leuten zu erheben, das gerichtliche Verfahren in dergleichen Dorfmarkangelegenheiten also ganz eingehen zu lassen.

Dies ist in der Hauptsache die Geschichte des Untergangs des gerichtlichen Verfahrens bei den einst so selbständigen Dorfmarkgerichten. Meistentheils wurde mit dem Untergange der von den grundherrlichen und öffentlichen oder landesherrlichen Gerichten verdrängten genossenschaftlichen Dorfgerichte (§. 167 u. 186) das alte nationelle Verfahren zu einer leeren Form, bis auch diese Form noch nach und nach verschwand. Trotz der Ungunst der Zeit haben sich aber dennoch manche Dorfmarkgerichte oder wenigstens Spuren von ihnen bis auf unsere Tage erhalten, worauf ich später wieder zurückkommen werde.

7. Das Dorfrecht.

§. 194.

Wie andere Genossenschaften mit eigener Gerichtsbarkeit, so hatten auch die alten Dorfmarkgenossenschaften ihr eigenes Recht, z. B. das Kirchspiel St. Columba in Cöln sein Geburrecht [16a]), und wenn sie auch keines besassen, so befanden sie sich wenigstens in der Lage, sich ein solches zu bilden. Jede Dorfgemeinde hatte nämlich das Bannrecht, mit Diesem aber, wie wir gesehen haben, eine vollständige Autonomie (§. 178.) Sie befand sich daher in der Lage

---

15) Grimm, II, 337. vgl. noch p. 334.

16) Grimm, I, 76 §. 12. vgl. oben §. 180

16a) Ennen, Quellen, I, 265. jus commune, quod dicitur Gebur regth. vgl. Urk. von 1233 bei Lacomblet, II, 100. Wilkoer sive Buerkoer —.

sich ein ihrem Bedürfnisse entsprechendes Dorfrecht bilden und dieses mittelst ihrer genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit, verbunden mit neuen autonomischen Bestimmungen auch noch weiter fortbilden zu können. Die alten Dorfschaften, diejenigen wenigstens, welche wahre Dorfmarkgenossenschaften waren, haben wohl auch ursprünglich sammt und sonders ihr eigenes mehr oder weniger vollständiges Dorfrecht gehabt. Von den freien und gemischten Dorfschaften darf dieses ganz unbedenklich angenommen werden. Aber auch die meisten grundherrlichen Dorfschaften haben ihr eigenes, wenn auch mit Hofrecht gemischtes Dorfrecht gehabt. Schon die Spiegel setzen in jeder Dorfschaft ein Dorfrecht voraus[17]). Auch von Württemberg ist es bekannt, daß in früheren Zeiten sehr viele, wo nicht alle Dorfgemeinden ihr eigenes Recht gehabt haben[18]). Eben so war es in Baiern, Westphalen, Friesland, Tirol, in der Schweiz u. a. m. Die alte Tiroler Landesordnung von 1603 (IV, tit. 2.) setzt noch in jedem Dorfe eine Gemeinde Ordnung voraus („Alle die im Land gesessen sind, vnd in Land Raisen vnd „Stewren vnd andern nachbarlichen Rechten, Mitleyden tragen, „sie sollen vnd mögen sich der Gemainden, nach einer jeden „Gemaind Ordnung, wol gebrauchen"). Eben so hatten noch im 16ten Jahrhundert die meisten Bauerschaften im Dithmarschen ihre eigenen Bauerschaftsbeliebungen oder Dorfrechte („indeme dat „in deme Lande de alderen-meesten Burschoppe ehre eigene be„leuinghe")[19]). Und im Herzogthum Oldenburg konnten noch im Jahre 1774 von 52 Bauerschaften Bauerbriefe eingesandt werden[20]), woraus folgt, daß daselbst wenigstens 52 Bauerschaften ihr eigenes Dorfrecht gehabt haben. Der Grund, warum wir verhältnißmäßig so wenige Dorfrechte besitzen, ist offenbar in dem Umstande zu suchen, daß nur die wenigsten alten Rechte niedergeschrieben worden sind, was aber nicht niedergeschrieben wird, meistentheils für die Nachwelt verloren ist. Andere und zwar die meisten grundherrlichen Dorfrechte sind nach und nach in

---

17) Sächs. Lr. III, 79. §. 1 u. 2. Schwäb. Lr. W. c. 134.

18) Vgl. außer der Sammlung von Reyscher noch Fischer, Gesch. der Erbfolge, II, 131. ff. 202, 204, 257, 258, 263, 269, 272 u. 276.

19) Urk. von 1547 bei Michelsen, Urkb. p. 156.

20) Halem, II, 197.

„ruchbar wäre, daß sie das vorbrächten") [15]). Sehr häufig überließ man es aber den Bütteln, Weibeln, Feldschützen und Boten die zu ihrer Kenntniß gelangten Frevel bei den herrschaftlichen Gerichten zu rügen [16]). Und in dieser Form hat sich das Rügeverfahren in vielen Gemeinden bis auf unsere Tage erhalten, wenn man es nicht vorzog den Feldschützen selbst zu überlassen, die gesetzliche Buße ohne alles Urtheil von den im Frevel getroffenen Leuten zu erheben, das gerichtliche Verfahren in dergleichen Dorfmarkangelegenheiten also ganz eingehen zu lassen.

Dies ist in der Hauptsache die Geschichte des Untergangs des gerichtlichen Verfahrens bei den einst so selbständigen Dorfmarkgerichten. Meistentheils wurde mit dem Untergange der von den grundherrlichen und öffentlichen oder landesherrlichen Gerichten verdrängten genossenschaftlichen Dorfgerichte (§. 167 u. 186) das alte nationelle Verfahren zu einer leeren Form, bis auch diese Form noch nach und nach verschwand. Trotz der Ungunst der Zeit haben sich aber dennoch manche Dorfmarkgerichte oder wenigstens Spuren von ihnen bis auf unsere Tage erhalten, worauf ich später wieder zurückkommen werde.

7. Das Dorfrecht.

§. 194.

Wie andere Genossenschaften mit eigener Gerichtsbarkeit, so hatten auch die alten Dorfmarkgenossenschaften ihr eigenes Recht, z. B. das Kirchspiel St. Columba in Cöln sein Geburrecht [16a]), und wenn sie auch keines besassen, so befanden sie sich wenigstens in der Lage, sich ein solches zu bilden. Jede Dorfgemeinde hatte nämlich das Bannrecht, mit Diesem aber, wie wir gesehen haben, eine vollständige Autonomie (§. 178.) Sie befand sich daher in der Lage

15) Grimm, II, 337. vgl. noch p. 334.

16) Grimm, I, 76 §. 12. vgl. oben §. 180.

16a) Ennen, Quellen, I, 265. jus commune, quod dicitur Geburregth. vgl. Urk. von 1233 bei Lacomblet, II, 100. Wilkoer sive Buerkoer —.

sich ein ihrem Bedürfnisse entsprechendes Dorfrecht bilden und dieses mittelst ihrer genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit, verbunden mit neuen autonomischen Bestimmungen auch noch weiter fortbilden zu können. Die alten Dorfschaften, diejenigen wenigstens, welche wahre Dorfmarkgenossenschaften waren, haben wohl auch ursprünglich sammt und sonders ihr eigenes mehr oder weniger vollständiges Dorfrecht gehabt. Von den freien und gemischten Dorfschaften darf dieses ganz unbedenklich angenommen werden. Aber auch die meisten grundherrlichen Dorfschaften haben ihr eigenes, wenn auch mit Hofrecht gemischtes Dorfrecht gehabt. Schon die Spiegel setzen in jeder Dorfschaft ein Dorfrecht voraus[17]). Auch von Württemberg ist es bekannt, daß in früheren Zeiten sehr viele, wo nicht alle Dorfgemeinden ihr eigenes Recht gehabt haben[18]). Eben so war es in Baiern, Westphalen, Friesland, Tirol, in der Schweiz u. a. m. Die alte Tiroler Landesordnung von 1603 (IV, tit. 2.) setzt noch in jedem Dorfe eine Gemeinde Ordnung voraus („Alle die im Land gesessen sind, vnd in Land Raisen vnd „Stewren vnd andern nachbarlichen Rechten, Mitleyden tragen, „sie sollen vnd mögen sich der Gemainden, nach einer jeden „Gemaind Ordnung, wol gebrauchen"). Eben so hatten noch im 16ten Jahrhundert die meisten Bauerschaften im Dithmarschen ihre eigenen Bauerschaftsbeliebungen oder Dorfrechte („indeme dat „in deme Lande de alderen-meesten Burschoppe ehre eigene be„leuinghe")[19]). Und im Herzogthum Oldenburg konnten noch im Jahre 1774 von 52 Bauerschaften Bauerbriefe eingesandt werden[20]), woraus folgt, daß daselbst wenigstens 52 Bauerschaften ihr eigenes Dorfrecht gehabt haben. Der Grund, warum wir verhältnißmäßig so wenige Dorfrechte besitzen, ist offenbar in dem Umstande zu suchen, daß nur die wenigsten alten Rechte niedergeschrieben worden sind, was aber nicht niedergeschrieben wird, meistentheils für die Nachwelt verloren ist. Andere und zwar die meisten grundherrlichen Dorfrechte sind nach und nach in

17) Sächs. Lr. III, 79. §. 1 u. 2. Schwäb. Lr. W. c. 134.

18) Vgl. außer der Sammlung von Reyscher noch Fischer, Gesch. der Erbfolge, II, 131. ff, 202, 204, 257, 258, 263, 269, 272 u. 276.

19) Urk. von 1547 bei Michelsen, Urkb. p. 156.

20) Halem, II, 197.

Hofrechte übergegangen und später mit diesen selbst entweder untergegangen oder in das spätere Landrecht übergegangen. Sehr viele alte Dorfrechte mögen aber auch noch im Staube der Archive modern, bis auch für sie die Stunde ihrer Erlößung dereinst schlägt. So besitzen z. B. die meisten Dorfschaften in der Pfalz am Rhein heute noch ihre alten ungedruckten Dorfweisthümer, Dorfordnungen, Gerichtsbücher und Lagerbücher, in welchen alle ihre Rechte und Verbindlichkeiten verzeichnet sind. In der Anlage theile ich einige derselben mit. Von großem Interesse sind zumal die Dorfordnungen von Alten Glan, von Winsweiler und von Bersweiler. Von noch größerem Interesse ist zwar das sehr ausführliche Weisthum von Großkarlbach. Es ist jedoch zu weitläufig, als daß es hier vollständig mitgetheilt werden könnte.

§. 195.

Die Grundlage der alten Dorfrechte war allenthalben altes Herkommen. So heißt es z. B. in dem ungedruckten Dorfweisthum von Erlenbach in der Pfalz: „Außzug auser dem „Gerichtsbuch zu Erlenbach, so mann vnnserm gnedigsten Churfürsten vnnd herrn mit Recht daselbsten weist vnnd von alter „herkomen ist." Im ungedruckten Nittesheimer Weisthum: „Daß ist der Gemeine zu Vtzelßheim, genant Klein-Nideßheim „Weißtumb vnd ein alt herkomen, gebrauch, gewohnheit „vnd Recht." Und in dem ungedruckten Weisthum von Ballborn und Neunkirchen heißt es am Ende: „Solches weißthumb „haben die alten vff vns herbracht vnd allweg järlich bei „jren eiden vnd pflichten mit recht mündlich geweißt." Eben so „in Baiern z. B. zu Peitingau: „Daz di jnwoner des Dorfs „Peytigaw uns haben fürbringen lassen etliche ire Recht und „altz Herkommen" [21]). In Franken z. B. zu Melrichstadt: „sollen einer ieder Dorffmarck an irem alten herkommen „vnnd gerechtigkeiten vnschedlich sein" [22]). In der Schweiz z. B. zu Neftenbach: „dis nachgeschriben recht gesatzt gewonheit, fryheit, herkomen vnd ehafftj gehörent zu dem dorff" [23]). In

21) Urk. von 1438 bei Lori, p. 146—147.

22) Grimm, III, 893.

23) Grimm, I. 75. pr. u. §. 18.

Württemberg u. a. m. [24]). Erst in späteren Zeiten entstand die Sitte ein bereits ausgebildetes Dorf- oder Stadtrecht einem anderen Dorfe mitzutheilen, wie dieses im Jahre 1514 zu Frauenzimmern in Württemberg der Fall war [25]). Allein auch solchen Dorfrechten lag meistentheils altes Herkommen zu Grund.

Fortgebildet wurde das alte Dorfrecht durch den Gerichtsgebrauch und durch autonomische Bestimmungen der Gemeinden selbst. Die über wichtige Rechtsfragen gefundenen Urtheile wurden in die Dorfweisthümer und anderen das alte Dorfrecht enthaltenden Urkunden, öfters sogar mit Tag und Datum aufgenommen. So findet man in dem Weisthum zu Bruch ein Urtheil vom Jahre 1539 [26]), in dem Weisthum zu Dreis zwei Urtheile, eines von 1429 und noch ein anderes von 1516 [27]), in dem Weisthum von Obernaula ein Urtheil von 1462 [28]), in der Oeffnung von Töß einen Spruchbrief ohne Datum [29]), in dem ungedruckten Weisthum von Großkarlbach in der Pfalz ein Erkenntniß des Oberhofes zu Freinsheim von 1596 über „die Messung des „Feldts". Aber auch Gemeindebeschlüsse und sogenannte Dorfeinigungen findet man in allen Gemeinden, in den freien ebensowohl wie in den gemischten und in den grundherrlichen Gemeinden. Von freien Gemeinden sagen dieses außer den Rechtsspiegeln [30]) auch noch viele Dorfweisthümer und Öffnungen, z. B. die Öffnung von Töß („das wir inwoner zu Thöß gemeinklich „über ein komen. — Wir hand vns och vereint, welicher vs vnnser „gemeind züch[t], sich an andre ort hushablich setzt, das der in „vnnserem gemeinwerk kein teyl me sölle haben") [31]). Die Öffnung von Bonstetten enthält von der Gemeinde beschlossene Strafbestimmungen [32]) und die Bauerschaftsbeliebungen im Dithmarschen

24) Reyscher, Pr. R. I, 23. Not. 1.
25) Fischer, II, 199.
26) Grimm, II, 333.
27) Grimm, II, 335.
28) Grimm, III, 337.
29) Grimm, I, 130.
30) Sächs. Lr. II, 55. Schwäb. Lr. W. c. 311. Ruprecht von Freising, I, 142.
31) Grimm, I, 128 u. 133. vgl. noch p. 130 u. 132.
32) Schauberg, I, 11 §. 15.

enthalten nichts als solche Einigungen, wie schon der Name beweißt[33]). Auch das Bauernrecht in Oldenburg besteht aus solchen Gemeindebeschlüssen oder aus sogenannten Köhren[34]). Dasselbe gilt von gemischten Gemeinden. So kommen z. B. in dem Weisthum von Aspizheim oder Gauspizheim mehrere solche Gemeindebeschlüsse vor („Item ist auch ein gebott der gemeinen „wann ein mennsch voon diesem jammerthal verschiede u. s. w.— „Item ein gebott mitt rath der gemein, wissen vnnd willen „u. s. w. Geschehen im jar vierhundert neuntzig einss")[35]). Aber auch in den grundherrlichen Gemeinden kommen Gemeindebeschlüsse vor[36]), sogar in jenen, welche keinen eigenen genossenschaftlichen Gemeindevorsteher hatten. Denn auch der herrschaftliche Dorfrichter durfte nichts ohne Zustimmung der Gemeinde beschließen, z. B. zu Langenerringen in Schwaben. („Es sol auch „der richter nichtes setzen noch erlaben aun der gepurschaft willen „oder ir dez merern tails. Waz ouch die gepurcchaft alle ir der „merer tail ainnung setzent" u. s. w.)[37]). Auch die ungedruckten Weisthümer der ehemals grundherrlichen Dorfschaften Weisenheim am Sand, Dackenheim, Heßheim, Beintersheim, Flomersheim, Heppenheim, Merstatt, Bermersheim, Harxheim, Sülzen u. a. m. enthalten unter vielem Anderen auch autonomische Verfügungen der Gemeinden selbst, das Weisthum von Großkarlbach z. B. eine Feldmesser- und Steinsetzer-Ordnung, eine Mühlenordnung, eine Bürgermeisterwahlordnung, eine Backhausordnung, eine Ruggerichtsordnung, eine Allmosen-Pfleger Ordnung, eine Wächter Ordnung, eine Weinsticherordnung, und eine Flur- und Weingarten Schützenordnung. Und ähnliche Verordnungen kommen auch in anderen Gemeinden vor. So heißt es in dem Lagerbuch von Weisenheim am Sand, nachdem das Weisthum von 1515 mitgetheilt war, wörtlich wie folgt: „Ausserhalb weißthumbs andere gemeine Ordnungen, wie „es mit Holtz dürren, Dorfgräben, heuwgestrey nit in die Heuser „zuelegen, Pfulrinden zue schleiffen, daß dorf zum Feuwer lauffen

33) Michelsen, Urkb. p. 359.

34) Halem, II, 196.

35) Grimm, I, 801 u. 802.

36) Offn. von Schwommendingen §. 19 bei Schauberg, I, 120.

37) Grimm, III, 645. Vgl. oben §. 166.

„abgetheilt, niemandts vf den Sontag zue fahren, weyber vnd „mägt nit zue grasen anno 1544 vffgericht, zum ersten geordtnet" u. s. w. Auch wird daselbst noch einer Gemeinde Backordtnung erwähnt. Im Weisthum von Heßheim eine Schützenordnung und eine Feuerordnung. („Feuwer ordtuung. Deßhalben ist die gantze „Gemeindt jn vier Virtel getheilt, würdt alle jhar wider verändert „vnnd vf den fall es ausserthalb brent, laufft ein Virtel so fünff„zehen Personen, würdt bißweylen gemehrt, wan einer nit erscheint „wirdt derselb vnder jhnen gestrafft"). Auch im Weisthum von Beinersheim findet sich eine Feuerordnung. Im Weisthum von Flomersheim ein Weisthum über die Bäcker, eine Steinsetzerordnung von 1585, eine Ordnung über gemeine Flur- und andere Schützen, eine Feuerordnung und eine Ordnung, „wie es mit den Alment „Ackhern soll gehalten werden von 1574". Im Weisthum von Heppenheim auf der Wiese eine Müllerordnung, eine Bäckerordnung, eine Metzlerordnung und eine Feuerordnung. Im Weisthum von Merstatt eine Backhausordnung, Bäckerordnung und eine Feuerordnung, und auch in dem Weisthum von Bermersheim eine Feuerordnung. Anderwärts kamen hiezu noch Anordnungen über das Viehhalten, über die Weinlese, über die Wiesenbewässerung, über das Gewerbswesen und über die Dorfpolizei überhaupt. (§. 178.)

In grundherrlichen Gemeinden kamen zu diesem Allem auch noch gemeinschaftlich mit der Grundherrschaft getroffene Verfügungen, z. B. zu Herdike in Westphalen. („habt ein Abdisse „tho Herdick mit derselven Buer tho ordineren saten und tho „straeffen") [38]), zu Ensdorf in Oesterreich („hat mein Herr von „Enßdorff mit frumen Leutten Rat ein richtige ordnung hye „im dorff") [39]).

Alle diese verschiedenen Bestandtheile, die alt hergebrachten Rechte, späteren Urtheile und Gemeinde-Verordnungen und Beschlüsse und sonstigen Verabredungen wurden gesammelt und in die Gerichtsbücher, Weisthümer, Öffnungen und andere Dorfrechte

---

38) Statuten bei Sommer I, 2. p. 17.

39) Rechte Ordnung deß Dorffs aus 15ten Jahrh. in Mon. Boic. 24, p. 235—239.

eingetragen. Und sie zusammen genommen bildeten das spätere Dorfrecht. Daher enthalten die späteren Weisthümer und Öffnungen öfters Zusätze, welche sich in den älteren Urkunden noch nicht fanden. Öfters aber auch Auslassungen, z. B. in der Öffnung von Thalwyl[40]), weil man das antiquirte Recht nicht mehr aufnahm. Sehr merkwürdig sind auch in dieser Beziehung die Dorfweisthümer und Lagerbücher in der Pfalz, indem dieselben von Zeit zu Zeit erneuert, und sodann alle neueren Urtheile und Gemeindebeschlüsse nebst den herrschaftlichen Verfügungen eingetragen worden sind. Das Weisthum von Großkarlbach z. B. wurde zuletzt noch einmal im Jahre 1628 renovirt, und alle bis dahin erschienenen Urtheile, Gemeindebeschlüsse und herrschaftlichen Verordnungen mit den älteren Weisthümern zusammen geschrieben, wodurch dasselbe zu einem nicht unbedeutenden Bande in folio herangewachsen ist. Das durchaus schön geschriebene und mit gegemahlten Anfangsbuchstaben versehene Original befindet sich im Kreisarchive zu Speier.

§. 196

Man nannte dergleichen das Dorfrecht enthaltenden Urkunden sehr häufig selbst Dorfrechte, z. B. in Tirol[41]). Eben so in Baiern, wo dieselben aber noch öfter Ehehaftrechte genannt worden sind. („Ehehaft- oder Dorfrecht") [42]). In Württemberg wurden sie meistentheils Dorfrechte genannt, zuweilen aber auch Ehehaften, z. B. das Dorfrecht und Ehehafte von Leinsenhofen[43]), oder Herkommen und Brauch oder Gebrauch, z. B. das Recht der Dörfer Seisen, Beuren und Urbach[44]). Auch in der Schweiz nannte man sie Dorfrechte und Ehaffty, aber auch Freiheiten u. s. w.[45]). Freiheiten auch in Westphalen, z. B. zu

---

40) Vgl. die alte Oeffnung bei Bluntschli, I, 260. mit der späteren bei Grimm, I, 62. und oben §. 99.

41) Grimm, III, 738.

42) Ehehaftr. von Greilsperg von 1561 bei Seifried, I, 231.

43) Fischer, II, 240.

44) Fischer, II, 181, 238 u. 276.

45) Grimm, I, 75, pr u. §. 18.

Westhoven[46]) und zu Herdike, wo sie aber auch Statuten, Ordnungen, Bauerrechte und Plebisciten genannt worden sind[47]). Gemeinordnungen oder Ordnungen der Gemeinden nannte man sie insgemein in der Pfalz, z. B. zu Alten Glan, Bersweiler, Winsweiler u. a. m., und in Franken, daselbst aber auch Gemeinrechte, z. B. zu Hilkartshausen[48]). In Oldenburg Bauernrechte, Bauerbriefe, Rulla (Rollen) und Bauerköhren[49]). Im Dithmarschen Bauerschaftsbeliebungen, z. B. die Beliebung der Bauerschaft Stelle von 1581[50]) und die Beliebung der Bauerschaften Tonsbüttel und Röst von 1585[51]), oder Kirchspielsbeliebungen, z. B. zu Meldorf mehrere von den Jahren 1541, 1542, 1546, 1547, 1549 und 1555[52]). Dorfrügen z. B. im Dorfe Plauen bei Dresden[53]). Bergrechte z. B. zu Menzingen im Kanton Zug, weil daselbst die Dorfleute die Leute vom Berg hießen[54]). Und in Unterwalden hießen die Dorfrechte Ürthirecht, weil die Dorfschaften selbst Ürthj oder Uerthenen genannt worden sind[55]). Bei weitem die meisten alten Dorfrechte findet man aber in den Dorfweisthümern und Öffnungen, in den alten Gerichtsbüchern, Dorfbüchern, Fleckenbüchern, Statutenbüchern und Lagerbüchern, deren es z. B. in Württemberg und in der Pfalz in vielen Gemeinden gegeben hat, sodann in den Vogteibüchern, z. B. in dem Vogteibuch von Beihingen am Neckar[56]), und bei grundherrlichen Dorfschaften in den alten Hof- und Dingroteln und in anderen Hofrechten.

---

46) Steinen, I, 1575 ff.
47) Sommer, p. 16 u. 17.
48) Bensen, p. 381.
49) Halem, II, 195—197.
50) Michelsen, alt Dithmar. Rechtsg. p. 334—336.
51) Michelsen, Urkb. p. 358. f.
52) Michelsen, altdith. Rechtsg. p. 231—244.
53) Haubold, p. 30.
54) Renaud, Rechtsg. von Zug p. 42. Vgl. Blumer, Rechtsg. I, 377. not. 6.
55) Urk. von 1496 im Geschichtsfrd., I, 318. Vgl. oben §. 46.
56) Mader, X, 546.

§. 197.

Ihren Hauptinhalt bildeten die dorfmarkrechtlichen Bestimmungen. In dieser Beziehung standen die Dorfrechte der freien Gemeinden jenen der gemischten und grundherrlichen ganz gleich. Im Uebrigen waren sie aber sehr von einander verschieden. In den Dorfrechten der freien Gemeinden kommen nämlich keine hofrechtlichen, vielmehr bloß markgenossenschaftliche Bestimmungen vor, z. B. in dem Dorfrechte zu Partschins von 1380 [57]) und in dem alten Gerichts Eehafft zu Pfunds von 1303 [58]). Ebenso in den Öffnungen von Rieder- und Mättmenhasle, von Binzikon, von Ober- und Nieder Steinmaur, von Dübendorf, Dietlikon und von Rieden u. a. m. in der Schweiz [59]). In den Bauerschaftsbeliebungen von Tonsbüttel, Röst und von Stelle im Dithmarschen [60]) u. a. m. In den Dorfrechten der gemischten Gemeinden kommen neben den dorfmarkrechtlichen Bestimmungen auch noch hofrechtliche vor, z. B. zu Reftenbach in der Schweiz, zu Saspach und Cappel in der Ortenau u. a. m. [61]). Daher wird auch das Dorfrecht von Saspach ein Recht genannt, „die der hoff vnd das Margrecht hat“ [62]). Die Dorfrechte der grundherrlichen Gemeinden waren aber meistentheils ein Gemisch von Hofrecht und Dorfmarkrecht und von willkürlichen Bestimmungen der Grundherrn, z. B. das Dorfrecht von Greilsperg in Baiern [63]), noch mehr aber die Dorfordnungen von Sennfeld, von Adelmannsfelden und von Buttenhausen und das Vogtrecht von Beihingen [64]) u. a. m. Daher wurden auch solche Dorfrechte zuweilen Hof- und Dorfrechte

57) Grimm, III, 738. und Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg, III, 141—145.

58) Zeitschr. für Tirol, III, 64 u. 132. f.

59) Schauberg, I, 1, 41, 92, 98 u. 111.

60) Michelsen, Urkb. p. 358. Ders. Rechtsqu. p. 334.

61) Grimm, I, 74. ff, 415 ff, 412—414.

62) Grimm, I, 412.

63) Seifried, I, 230. ff.

64) Mader, VI, 200 ff, IX, 345. ff, X, 546. ff. und XI, 489. ff. Vgl. noch Grimm, I, 43 ff, 73 ff, 490. ff.

genannt („das ist des houes vnd des dorfs recht")[65]. Indessen hat es doch auch grundherrliche Dorfordnungen gegeben, welche keine hofrechtlichen, vielmehr nur ortspolizeiliche, also dorfmarkrechtliche Bestimmungen enthielten. Die Ordnung des Dorfes Ensdorf z. B. enthält bloß Verfügungen über die Gewerbs-, Feuer- und sonstige Ortspolizei, insbesondere auch das Verbot in seinem Hause spielen zu lassen. („Daz nyemant hie im dorff gesessen „sol lassen spyelen in seym hauß, außgenomen pretspill und „kartenspil"[66]), denn zumal das Bret- oder Zabelspiel war damals eben so beliebt, als verbreitet[67]).

§. 198.

Alle Dorfmarkgemeinden, auch die grundherrlichen, hatten demnach ursprünglich eine vollständige Autonomie, d. h. das Recht ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen. Denn von einer landesherrlichen Zustimmung war niemals und von einer Zustimmung des Grundherrn nur dann die Rede, wenn über seine Rechte verfügt werden sollte. (§. 158 u. 178.) Das jedem Grund- und Vogteiherrn zustehende Bannrecht[68]) führte jedoch frühe schon zu einer wahren Gesetzgebung in grundherrlichen und vogteilichen Angelegenheiten, und diese machte sich sodann auch in den Angelegenheiten der grundherrlichen und vogteilichen Gemeinden geltend. Schon die vorhin erwähnte Dorfordnung von Ensdorf aus dem 15. Jahrhundert beruht im Grunde genommen auf solchen einseitigen Anordnungen des Grundherrn, wiewohl wenigstens der Form nach die Gemeinde noch beigezogen worden war. Darum heißt es darin öfters: „sunst alle spil verpewt mein Herr von Enßdorff". — „So hat mein Herr von „Enßdorff vor offen rechten offentlichen lassen berueffen" u. drgl. m.[69]). Die älteste mir bekannte Dorfordnung, welche von einem Grund- und Vogteiherrn allein erlassen worden ist, ist die Dorf-

65) Grimm, I. 73. u. 74.

66) Mon. Boic. 24, p. 235 u. 239.

67) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 191.

68) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 61 ff. 67.

69) Mon. Boic., 24 p. 237 u. 239.

ordnung zu Ingersheim am Neckar von 1484, welche der Pfalzgraf bei Rhein als Erbherr, Oberherr und Vogteiherr ohne Zuziehung der Gemeinde erlassen und sich im §. 32 das Recht „diß ordenung zu myndern und zu meren", ausdrücklich vorbehalten hat[70]). In den Jahren 1553 und 1557 machten die drei Grundherrn von Peitingau Verträge über die Angelegenheiten der Dorfmark und publicirten dieselben als Dorfordnung ohne die Gemeinde selbst beizuziehen. („daß wir ettliche fürfallenden irrung „und Beschwerdten halben, so sich ein Zeit her zwischen gemainer „Dorffschafft zu Peittingau erhalten, nachuolgende Ordnung „fürgenommen, gemacht und beschlossen haben")[71]). Dasselbe thaten die drei Grundherrn von Hausen im Jahre 1564[72]). Auch die Dorfordnung der Gemeinde Niederorschel von 1565 beruht auf einem Vertrage zwischen den Grafen von Schwarzburg und den Herrn von Bültzingslöwen, von Knorr und von Wintzingerode[73]). Anderwärts sollten die Grund- und Vogteiherrn beigezogen werden, wenn eine örtliche Satzung oder ein Dorfrecht gemacht werden sollte, z. B. zu Osterdingen u. a. m. in Württemberg[74]). Seit dem 16. u. 17. Jahrhundert machten aber die Grund- und Vogteiherrn die Dorfordnungen ganz allein. Anfangs ließen sie sich zwar noch die Annahme und Befolgung des von ihnen gegebenen Dorfrechtes von ihren Hintersassen versprechen, z. B. als im Jahre 1559 die Dorfordnung von Sennfeld publiciert ward. („Dorffsordnung zu Sennfeld. So die Edlen von „Berlichingen und von Adelsheim jhren Hintersassen vnd Vnterthanen daselbst verordnet, die es auch also angenommen „vnd also zu halten bey jhrem Gelübd, Pflichten vnd Eyden „versprochen")[75]). Eben so heißt es in einer von den Herren von Helmstatt und von Massenbach als gemeinen Dorfvögten von Obereisensheim in Unterfranken ihren Unterfranken im Jahre 1553 gegebenen Dorfordnung. „Solche ordnung

70) Mone, Zeitschr. I, 10. ff.

71) Lori, p. 328 u. 347.

72) Lori, p. 363. ff.

73) Hartmann, Provinzialr. des Eichsfelds, p. 340.

74) Reyscher, Pr. R. I, 20 u. 21. not. 2. u. 3.

75) Mader, VI, 200.

„sy auch der ganzen gemein verkunden und furlesen haben lassen, „die sy also zu Dank angenommen, und derselben sambt und „sonder gehorsamblich zu geleben, bewilligt, zugesagt und „versprochen"[76]). Späterhin hielt man indessen auch dieses nicht mehr für nothwendig. Und so erschienen denn die meisten neueren grund= und vogteiherrlichen Dorfrechte und Dorfgerichtsordnungen ohne alle auch nur formelle Beiziehung der Gemeinde. So die Dorfgerichtsordnung von Schwabmühlhausen in Baiern von 1570, welche von Hans Lucas Welser erlassen worden ist[77]). Eben so das Vogtbuch oder die Polizeiordnung zu Beihingen von 1590[78]), die Edelfinger Dorfordnung von 1601[79]), Die Polizei= und Dorfordnung von Adelmannsfelden von 1680[80]), die Dorfordnung von Buttenhausen von 1601, 1736 und 1788[81]) u. a. m.

Aber auch die öffentliche Gewalt machte sich mehr und mehr auch in den Dorfmarkangelegenheiten geltend. So wurde schon im Jahre 1400 eine „Ordtnung vnd gerechtigkeit deß walts von „Weißheim durch ein Burggrauen zue Altzey vnd Grauen zue Lein= „ingen ratificiert vnd confirmirt" und die Ratifikationsurkunde in das Dorfweisthum von Weisenheim am Sand aufgenommen. Und derselben Gemeinde ist im Jahre 1490 auch noch eine „Ordtnung „deß Messens vom Ambt zuekomen" und auch diese Verordnung in das Dorfweisthum aufgenommen worden[82]). Das Erbrecht von Frikenhausen in Württemberg wurde im Jahre 1493 „mit Gunst „Wissen vnnd Willen" des Grafen Eberhard von „Schult= „haiß, Richtere vnnd ganntz gemeinde" errichtet[83]). Eben so wurde das Dorfrecht von Leinsenhofen in Württemberg im Jahre 1506, „vff zulassen" der Herzogin Elisabeth von „Ambtmann

76) Dorfordnung von 1553 bei Wigand, Wetzl. Beitr. III, 200.

77) Urk. von 1570 bei Lori, p. 390. f.

78) Mader, X, 546 ff.

79) Zeitschrift des historischen Vereins für das Württembergische Franken von Schönhuth, IV, 89. ff.

80) Mader, IX, 345. ff.

81) Mader, XI, 489. ff.

82) Vgl. noch Anhang, Nr. 4. a. Nr. 42. und Anhang Nr. 5. c. am Ende.

83) Fischer, II, 232.

„vnnd Richtere deß Dorffs“ und „mit ettlichen von der gemeind „beschlossen“[84]). Das Bergrecht von Menzingen im Jahre 1517 von dem Stadt- und Amtsrathe, also von der Obrigkeit gutgeheißen[85]). Die Dorfgerichtsordnung von Schwabmühlhausen von 1570 von dem Herzog von Baiern confirmirt[86]). Die Beliebung der Bauerschaft Stelle im Jahre 1581 von dem Landvogte und seinen Räthen bestätiget. („mit tholatung vnd bestedigung des „Landtvogts — vnd sinen thogeordneten Rethen“)[87]). Auch die Dorfordnung von Wins- und Bersweiler wurde im Jahre 1628 amtlich bestätiget. Und zuletzt verfügte die Landesherrschaft auch in Dorfmarkangelegenheiten ganz allein ohne Zuziehung der Gemeinde. So findet sich schon in dem öfters erwähnten Weisthum von Großkarlbach eine Verfügung des Kellers von Dirmstein von 1564 über die bessere Beobachtung „der vßgegangenen „Policeyordnung“ und eine neue Messer- und Steinsetzer Ordnung des Oberamtes Alzei von 1620. Und beide Verordnungen sind wörtlich in dem Dorfweisthum aufgenommen. Seit dem 17. und 18. Jahrhundert wurden aber auch ganze Dorfordnungen von der Landesherrschaft ganz allein erlassen, z. B. in Württemberg die Kommun-Ordnungen von 1702 und 1758, in Preusen die Dorf- und Ackerordnung von 1702, in Hessen die Grebenordnung von 1738, im Fürstenthum Minden und in den damit verbundenen Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen die Dorfordnung von 1755 u. a. m.

Öfters widersetzten sich jedoch die Gemeinden gegen diese Neuerungen und brachten ihre Beschwerden an das Reichskammergericht. Und auch die Grund- und Vogtei- und die Landesherrn suchten für ihre Anmaßungen eine Stütze bei Kaiser und Reich. So wendeten sich die Herrn von Helmstatt und von Massenbach, nachdem sie im Jahre 1553 als gemeine Dorfvögte von Obereisensheim in Unterfranken eine Dorfordnung erlassen hatten, im Jahre 1570 an den Reichstag zu Speier und erwirkten daselbst

---

84) Fischer, II, 240.
85) Renaud, Rechtsg. von Zug, p. 42.
86) Lori, p. 390 u. 391.
87) Michelsen, Rechtsqu. p. 334 u. 335.

eine Kaiserliche Bestätigung. Sie präsentirten diese sodann dem Reichskammergericht, „damit sie sich hinfürtter darnach auch gnedig„lich zu richten hetten." Das Reichskammergericht gab aber den Bescheid, „wofern glaublich Anzeige gethan würde, daß die Ge„meine solche angenommen habe, und genehm halte, dann ferner „darauf ergehen solle, was Recht sey." Allein schon im Jahre 1571 änderte das Reichskammergericht wieder seine Ansicht und erließ wegen angeblicher Annahme und Befolgung der vom Kaiser confirmirten Ordnung ein scharfes Mandat, gegen welches sich die Gemeinde beim Reichskammergericht beschwerte. Wie so vieles Andere blieb aber die Sache dort liegen[88]). Eben so hatten die Herrn von Gemmingen als Grund- und Vogtsherren von Michelfeld ihren Unterthanen im Jahre 1566 eine Dorfordnung gegeben und dieselbe vom Kaiser bestätigen lassen. Die Bauern weigerten sich jedoch diese neue Dorfordnung anzunehmen und brachten ihre Beschwerde an das Reichskammergericht. Es wurden auch mehrere Schriften gewechselt. Sodann hatte aber die Sache das gewöhnliche Schicksal der Prozesse des Reichskammergerichtes, — sie blieb liegen[89]).

VII. Die Grundherrschaft in den Dorfmarken.

§. 199.

Daß von einer Grundherrschaft nur in grundherrlichen und in gemischten Gemeinden die Rede sein kann, bedarf kaum einer Erinnerung. Eben so darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß auch die grundherrlichen Dorfmarkgemeinden von den Hofgemeinden wesentlich verschieden waren. (§. 8 ff u. 49).

Jede Dorfmarkgemeinde, auch die grundherrliche, beruhte

88) Wigand, Wetzlar. Beitr. III, 184 u. 185.

89) Wigand. l. c. III, 201—203.

nämlich, wie wir gesehen haben, auf ungetheilter Dorfmarkgemeinschaft. Auch in den grundherrlichen Dorfschaften pflegte jedem Hause und Hofe, außer den dazu gehörigen Feldern auch ein gewisser Antheil an der ungetheilten Dorfmark, ohne welchen in früheren Zeiten keine Landwirthschaft möglich war, zugetheilt zu werden. Das Eigenthum an Grund und Boden gehörte zwar in der getheilten Mark ebensowohl wie in der ungetheilten dem Grundherrn, und der Colone hatte auch an der ungetheilten meistentheils in Waldungen bestehenden Mark kein anderes Recht, als ihm an der getheilten — an seinem Hause und Hofe im Dorfe und an den dazu gehörigen Feldern, eingeräumt worden war. Allein zwischen solchen Gemeindewaldungen und anderen herrschaftlichen Waldungen, den sogenannten Forsten, bestand der große Unterschied, daß die herrschaftlichen Waldungen durch Einforstung für die gemeine Nutzung geschlossen, also in den Dorfmarkverband nicht aufgenommen waren, während die Gemeindewaldungen sich im Gemeindeverbande befanden und daher für die gemeine Benutzung offen standen. Die Hofgemeinde dagegen beruhte auf dem Hofverbande und hatte an und für sich mit der Feld- und Markgemeinschaft gar nichts gemein. Daher standen beide Genossenschaften ganz unabhängig neben einander in einer und derselben Dorfmark, und eine jede von ihnen hatte eigene Vorsteher und eigene Gerichte. Die Gemeindevorsteher und die Dorfmarkgerichte waren genossenschaftliche, von der Dorfmarkgemeinde abhängige Behörden zur Besorgung und Entscheidung der Angelegenheiten der Dorfmark. In ihrem Wirkungskreise waren sie ganz unabhängig von der Grundherrschaft und von den herrschaftlichen Beamten. Denn jede Gemeinde regierte sich selbst und von einer Gemeindecuratel war ursprünglich keine Rede. Es gab nicht einmal eine Berufung von den Dorfmarkgerichten an die Grundherrschaft und an die herrschaftlichen Gerichte. Die Fronhof-Beamten und Gerichte dagegen waren grundherrliche von der Grundherrschaft abhängige Beamte zur Besorgung und Entscheidung der grundherrlichen Angelegenheiten. Daher ging auch von ihnen eine Berufung an die Grundherrschaft selbst. (§. 158, 159, 163, 164, 186, 191.) Dieser Unabhängigkeit ungeachtet standen dennoch die grundherrlichen Gemeinden und Behörden in mehrfacher Beziehung unter den Grundherrn und unter der Aufsicht der

grundherrlichen Beamten[90]). In allen wichtigeren Angelegenheiten mußte die Grundherrschaft beigezogen werden. (§. 158.) Auch wurde das Bannrecht, welches den Grundherrn hinsichtlich ihrer Grundholden zustand, öfters auf Gemeindeangelegenheiten ausgedehnt. („vnrechte wege sollen beyder junckern schultheiß bey „einer poen verpieten, wer solch verbott verbricht soll die „gemein straffen")[91]). Dadurch ward aber das dorfmarkgenossenschaftliche Element mehr und mehr untergraben, bis zuletzt die genossenschaftlichen Gemeinde-Beamten und Gerichte gänzlich verdrängt und durch herrschaftliche Beamte und Gerichte ersetzt worden sind. Dann bestand aber natürlich kein Unterschied mehr zwischen den Dorfmark- und Hofgenossenschaften, beide waren vielmehr gänzlich mit einander verschmolzen. (§. 163, 167, 186.)

Noch unabhängiger als in den grundherrlichen Gemeinden standen die Dorfmarkgenossenschaften in den gemischten Gemeinden neben den Hofgenossenschaften. Auch war der Einfluß der Grundherrschaften und der herrschaftlichen Beamten auf die Dorfmarkangelegenheiten in den gemischten Gemeinden ursprünglich nicht sehr groß. Da nämlich in einer und derselben Dorfmark öfters zwei, drei, vier bis zehn und zwölf und mehr Grundherrschaften ansäßig waren, die meisten oder wenigstens viele von ihnen aber ihre eigene grundherrlichen Beamten und Gerichte hatten, so daß sich in Baiern, Franken, im Elsaß, in der Ortenau, im Rheingau, an der Mosel u. a. m. öfters in derselben Gemeinde zwei, drei, vier und mehr grundherrliche Beamten und Gerichte und eben so viele Hofrechte fanden[92]); da ferner jeder hörige Colone nur seiner eigenen Grundherrschaft und den herrschaftlichen Beamten und Gerichten dieser Grundherrschaft unterworfen war, die Freien in der Dorfmark angesessenen Bauern aber unter gar keiner Grundherrschaft, vielmehr direkt unter der öffentlichen Gewalt standen, so konnte in den gemischten Gemeinden der Einfluß einer jeden Grundherrschaft auf die gemeinsamen Angelegenheiten der Dorfmark eben nicht groß sein. Da indessen bei wichtigeren Angelegenheiten der Dorfmark die hörigen Colonen ihren

---

90) Schwommendinger Offn. §. 6, 7, 8, 17 u. 18 bei Schauberg, I, 117

91) Grimm, I, 481. Vgl. oben §. 198.

92) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 97—105, IV, 275 u. 276.

Grundherrn beiziehen oder dessen Zustimmung einholen mußten (§. 32), so hatte dieser auch in gemischten Gemeinden einen gewissen Einfluß auf die Angelegenheiten der Dorfmark. Es war dieses aber mehr ein indirekter als ein direkter Einfluß. Dieses änderte sich jedoch, seitdem die verschiedenen in einer Dorfmark angesessenen Grundherrn anfingen sich zu einem gemeinschaftlichen herrschaftlichen Beamten zu vereinigen, z. B. zu Frankenstein zu einem gemeinschaftlichen Schultheiß („beyder junckern schultheiß")[93]), in Franken öfters zu einem sogenannten Ganerbenschultheiß (§. 163), zu Wabern und Zennern in Hessen zu einem Sammtrichter[94]) u. s. w., oder zu gemeinschaftlichen Fronhofgerichten, wie dieses z. B. in Baiern, in Franken, in der Pfalz u. a. m. öfters der Fall war[95]), und seitdem die Grundherrn auch über Dorfmarkangelegenheiten Verträge abschlossen und diese ohne die Gemeinden beizuziehen als Dorfordnungen publicirten (§. 198.). Denn seit jener Zeit wurden die dorfmarkgenossenschaftlichen Elemente auch in vielen gemischten Gemeinden mehr und mehr untergraben und zuletzt die genossenschaftlichen Gemeinde-Beamten und Gerichte gänzlich verdrängt.

VIII. Die öffentliche Gewalt in den Dorfmarken.

§. 200.

Jede Dorfmark bildete ursprünglich eine Immunität. Dies lag, wie wir gesehen haben, in der Natur der Dinge. Die Immunität der Dorfmarken reicht daher hinauf bis in die ältesten Zeiten. Ursprünglich beruhte nämlich die Immunität weder auf einer königlichen noch auf einer landesherrlichen Verleihung. Auch

93) Grimm, I, 481.

94) Kopp, II, 175 u. 176.

95) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 103—105.

die grundherrlichen und gemischten Dorfmarken bildeten, der öffentlichen Gewalt gegenüber, wahre Immunitäten. Denn sie befanden sich in einer ganz ähnlichen Lage wie die zu einem Fronhofe gehörigen Ländereien [96]).

Die Immunität der Dorfmark gab Freiheit von dem Zutritt der öffentlichen Beamten. Diese durften daher erst dann einschreiten, wenn sie entweder von der Nachbarschaft oder Bauerschaft aufgefordert worden waren [97]), oder im Falle der Nacheile bei erhobenem Gerüffte bei handhafter That [98]), oder in anderen dringenden Fällen, in welchen sie jedoch den verhafteten schädlichen Mann an die Gemeinde ausliefern mußten („den mag ein „herr wol sachen, und mag in dem nachpauern antwurtten") [99]). In der Regel gebührte nämlich der erste Angriff und das Recht den schädlichen Mann in der Dorfmark zu verhaften den Gemeindebeamten, wie in den Fronhöfen den herrschaftlichen Beamten. Sie hatten entweder namens der Gemeinde allein oder gemeinschaftlich mit der Gemeinde den Missethäter zu verhaften („ob dieselbige Heimbergen jemandts fiengen von der „gemeindt wegen") [1]), und ihn in das Gefängniß zu bringen und daselbst bis zur Ablieferung an den öffentlichen Beamten zu bewahren. („den sal der Heymburge in des Heymburgen Ampte „dat gescheidt vnd syne Gemeinde antwerten in vnsers Hern „van Trire Vesten zu Meiene, vnnd sal yn da halden bis „an den dritten Dach sa sall in des Greuen Amptmann (der „vogteiliche Beamte) da holen vnde halden bis an dat gerichte" [2]). „In demselben hoiff sey ein stock — vnd ob eyn mißthebiger griffen wurde, soll man darin liebern vnd die gemeinde den „hueten biß an den dritten tag") [3]). Das Zeichen zur Gerichtsfolge gab der Gemeindevorsteher, und die ganze Gemeinde

96) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 382 ff. vgl. noch oben §. 140 u. 158.

97) Grimm, I, 573, III, 648 §. 13. Vgl noch oben §. 139.

98) Sächs. Lr. II, 71. §. 5. Grimm, III, 647 §. 8, 9 u. 11.

99) Grimm, III, 648 §. 11.

1) Mebbersheimer Weisth. bei Koenigsthal, I, 2. p. 62 f.

2) Urk. von 1348 bei Günther, III, 518.

3) Grimm, II, 497. Vgl noch II, 266. und oben §. 166.

mußte sodann bei Strafe nacheilen und zur Handhabung der öffentlichen Ordnung mitwirken. (dat der gesworen vnd gekoren „heymburgher, so man der herre uoyt het von aller gewalt „weghen, dey yn dem gericht gescheghe, dat hey eyne klocke luden „sal tzo gesynnen des herren oder syner knechte, und sal na vol„ghen dey gewalt helffen sturen al so wyde vnd landt as dat ge„richt ys [4]). Auch were eß sach, daß das vnfertig Mensch ent„ging oder entrünne, so solten die Dorff alle drey nachfol„gen, daß das vnfertig Mensch wider käme in das Gericht" [5]). Die verhafteten Verbrecher sollten jedoch, wie bemerkt, an den öffentlichen Richter ausgeliefert werden [6]).

Die alten Dorfschaften waren demnach für die nicht bei handhafter That verfolgten Verbrecher wahre Freiungen, in welchen die dahin geflüchteten Missethäter ein Asyl fanden, bis sie vor Gericht gestellt werden konnten. Denn nur die bei handhafter That ergriffenen Verbrecher mußten sogleich ausgeliefert werden [7]). Sollte daher ein in ein herrschaftliches Dorf geflohener Missethäter gegen jede Auslieferung sicher sein, so mußten bei seiner Aufnahme auch die Gemeindevorsteher (die Vierer) beigezogen werden. („wenn ein man khombt, der flichtig ist ymb erbar sach, „vnd ruefft den richter darzue an, so sol im der richter die freiung „leichen vnd sol die vüerrer darbei haben") [8]). Späterhin hat sich jedoch dieses Asylrecht in den Dörfern fast allenthalben verloren. Nur ausnahmsweise findet man es auch in späteren Zeiten noch z. B. in dem Dorfe Brixenstadt in Franken. Daselbst wurde noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts, im Jahre 1740, von drei ledigen Burschen Gebrauch davon gemacht, indem dieselben wegen einer Schlägerei und unvorsätzlichen Tödtung bis

---

4) Grimm, II, 495. Vgl. noch III, 821. und oben §. 166.

5) Weisthum von Kleinheubach in Abhl. über die Mark bei Miltenberg, II, 2.

6) Grimm, II, 30 u. 331. III, 694. Sächs. Lr. II, 71. §. 5. Vgl. oben §. 140 u. 166.

7) Sächs. Lr. II, 71 §. 5.

8) Grimm, III, 692.

zur Entscheidung der Sache ihre Sicherheit in Brixenstadt gesucht und auch gefunden haben [9]).

Die öffentlichen Beamten und die Inhaber der öffentlichen Gewalt selbst mußten sich aber, da sie in der Regel keinen Zutritt in die Dorfmarken hatten, bei allen Vorfallenheiten an die Gemeindevorsteher wenden, z. B. wenn sie die Nacheile der Gemeinde in Anspruch nahmen („alßdan mogen die gedachten Herren „die heimburgen anruffen vnd sie vmb hülff pitten, vnd „sollen die nachparen der gemeinde vff den glockenschall der heym„burgen nachfolgen") [10]); wenn sie eine Gemeindeversammlung begehrten („Johann N. amptman zu W. hat gefragt den heim„burger vnd die gemein zu M., er hab seinen knecht von W. „zu der gemein gein M. geschickt vnd von wegen seines gn. hern „vnd junckern der wildgrauen vnd ampts halber heut die glock „zu leuden vnd die gemein beieinander zu bescheiden „ꝛc.") [11]), wenn der Vogteiherr seine Atzung begehrte („so soll „ein schultheiß ghen zu dem heimberger des Dorffs und „sollen bestellen, daß unsere gnädige Herrn essen und trincken und „Atzens habe") [12]); wenn derselbe seinen Bannwein begehrte u. s. w. („Was man dem juncker von banwein zuweise? Es soll „ein Diener von wegen des junckern dem heimburger an„sagen, daß er stelle wagen vnd pferde ꝛc.") [13]).

Die Dorfmarkgemeinden waren demnach frei von dem Zutritt der öffentlichen Beamten. Auch durften sich diese nicht in die Angelegenheiten der Gemeinden mischen. Denn alle Machtvollkommenheit in Gemeindeangelegenheiten ruhte in der Gemeinde selbst. (§. 158, 172, 191). Sogar ein Rekurs an die öffentliche Gewalt hatte ursprünglich nicht statt. Das Dorfregiment war vielmehr im eigentlichen Sinne des Wortes ein Selbstregiment.

---

9) Joh. Limnaei jus publicum Imperii Romano-Germanici, IV, 775. Dacheröden, Staatsr. der Reichsdörfer, I, 258 u. 259.

10) Grimm, I, 620.

11) Grimm, II, 139. Vgl. II, 495.

12) Mebbersheimer Weisth. bei Koenigsthal, I, 2. p. 63.

13) Grimm, III, 821.

§. 201.

Nichts desto weniger standen die Dorfschaften sammt und sonders unter der öffentlichen Gewalt, also ursprünglich unter der Königlichen Gewalt und direkt unter dem Königsfrieden. Hierauf bezieht sich die noch in den Rechtsbüchern enthaltene Bestimmung, daß die Dörfer binnen ihren Zäunen und Graben den steten Königsfrieden haben sollten [14]). Späterhin, seitdem die öffentliche Gewalt an die Reichsfürsten gekommen waren, standen aber die Dörfer unter diesen. Dieses gilt von den freien Dorfschaften ebensowohl, wie von den grundherrlichen und den gemischten.

Von den freien Dorfschaften versteht sich dieses gewissermaßen von selbst. Denn wie die Vollfreien und die anderen keiner Grundherrschaft unterworfenen Freien, also auch die freien Colonen, Bargilden und Biergelden direkt unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt und der öffentlichen Gerichte standen [15]), so auch die von freien Colonen und Vollfreien bewohnten Dorfschaften. Denn nur hinsichtlich der Angelegenheiten der Dorfmark hatten sie Immunität, in jeder anderen Beziehung standen sie demnach direkt unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Beamten und Gerichten. Dieses waren ursprünglich die Gau= und Centgrafen und die Gau= und Centgerichte und, nachdem die gau= und centgräflichen Rechte an die Landesherrn, in anderen zumal geistlichen Herrschaften aber an die Vögte übergegangen waren, die landesherrlichen und vogteilichen Beamten uud Gerichte. So standen die freien Dorfgemeinden im Stifte Fulda unter den landesherrlichen Aemtern und Oberämtern [16]), in

---

14) Sächs. Lr. II, 66 §. 1. „iewelk Dorp bynnen siner grune vnde sime „tune." Schwäb. Lr. W. c. 205. „ieglich Dorf in sinem zûne." Vgl. noch Ruprecht v. Freis. I, 163.

15) Dipl. von 1168 bei Leuckfeld, ant. Poelders. p. 255. quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in cometiis habitantibus statutam justitiam recipere debent. Dipl. von 1090 u. 1096 bei Möser, Osn. Gesch. II, 267. f. u. 273. Biergeldon de illo placito — omnes bargildi ad praedictum placitum pertinentes. Vgl. noch dipl. von 1097 bei Wigand, Arch. III, 1 p. 135. Rot. Sächs. Landr. III, 80. §. 1. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 20 ff.

16) Thomas, I, 198 u. 199.

Tirol unter dem landesherrlichen Gerichte zu Meran [17]), in Baiern unter dem Landgerichte und dieses unter dem Vitzthum [17a]), im Odenwald unter dem Zent- oder Landgerichte [18]), in den Gemeinden Töß, Ober- und Nider Steinmaur, Dübendorf, Dietlikon, Rieden u. a. m. in der Schweiz unter der Vogtei [19]).

Aber auch die grundherrlichen Gemeinden standen unter der öffentlichen Gewalt. Da nämlich die hörigen und unfreien Leute unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Gerichten gestanden haben [20]), so mußten nothwendiger Weise auch die grundherrlichen Gemeinden unter ihnen stehen. Daher standen sie in der Schweiz unter der Vogtei [21]), an der Bergstraße unter der landesherrlichen Zent [22]), an der Mosel unter der Vogtei [23]) und in Baiern unter den landesherrlichen Pflegern und Landrichtern [24]).

Dasselbe gilt endlich auch von den gemischten Gemeinden. Denn was von den freien und hörigen Gemeinden gilt, muß auch von solchen Gemeinden gelten, in welchen Freie und Hörige oder Hörige verschiedener Grundherrschaften neben einander in derselben Gemeinde ansäßig waren. Daher standen die Freidörfer Trochtelfingen, Obermögersheim, Dittenheim und Windsheim in Schwaben unter der landesherrlichen Vogtei [25]). Eben so das Dorf Reichenbach an der Bergstraße unter der Zent Heppenheim [26]). Das Dorf Cappel in der Ortenau unter der landesherrlichen Vogtei des Bischofs von Straßburg [27]). Das Dorf Neftenbach

---

17) Grimm, III, 738 §. 4.
17a) Rechtsb. Kfr. Ludw. c. 139.
18) Erbacher Lr. p. 68, 69, 85, 125 u. 355.
19) Grimm, I, 129 §. 7. Offn. von Steinmauer §. 13. 54—59 u. 91, von Dübendorf, §. 1 ff., von Dietlikon §. 1—5 bei Schauberg, I, 93, 98 u. 111.
20) Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 505 ff., IV, 392 ff.
21) Grimm, I, 124. 145. Offn. von Wäningen §. 1 bei Schauberg, I, 6.
22) Grimm, I, 480 u. 481.
23) Grimm, III, 811 u. 812.
24) Lori p. 147.
25) Siebenkees, III, 130.
26) Grimm, I, 476.
27) Grimm, I, 414—417.

in der Schweiz unter der Vogtei[28]). Die Dörfer Neuenhain, Wilbach, Wicker, Marxheim u. a. m. unter der Vogtei der Herrn von Königstein[29]).

Diese Unterthänigkeit unter die öffentliche Gewalt wurde durch die Huldigung anerkannt. Und jede Gemeinde war schuldig und verbunden den Huldigungseid zu leisten, z. B. in der Schweiz („Item die gemeind sol einem vogtherren sweren im „trüw vnd warheitt zuo leisten sinen nutz ze fürdrent vnd schaden „ze wendent, jm als jrem vogtherren, gehorsam vnd gewerttig „zuo sinde, — ouch jr jegklicher den andern vmb all fräfflinen „einem vogtherren, oder sinem vnderuogt zuo leident") [30]). Eben so in der Abtei Echternach („Ich schwöre und gelobe meinem ehr„würdigen Herrn getreu und hold zu seyn, Ihrer Ehrwürden Best „zu werben und Argst zu warnen, als ein getreuer Unterthan") [31]). In Württemberg und in der Pfalz der Erbhuldigungseid[32]). Im Stifte Fulda mußte da, wo eine Vogtei bestand, die Vogteihuldigung und da, wo keine bestand, die allgemeine Landeshuldigung geleistet werden[33]). Auch mußte der Huldigungseid von sämmtlichen Gemeindegliedern, von den vollberechtigten eben sowohl wie von den Beisassen geleistet werden, z. B. zu Elgg auch von den bloßen Hausleuten, Knechten und von den großjährigen Söhnen der Bürger. (§. 173.)

§. 202.

Die öffentliche Gewalt durfte sich ursprünglich, wie wir gesehen haben, nicht in die Dorfmarkangelegenheiten mischen. Sie war demnach beschränkt auf die Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt selbst. Dahin gehörten nun außer den Königsdiensten

---

28) Grimm, I. 75 §. 2, 4, 5 u. 41.

29) Grimm, III, 492, 493, 494, 495.

30) Offn. von Nider und Mättmenhasle § 56 bei Schauberg, I, 5.

31) Weisth. zu Dreis bei Ludolff, III, 265.

32) Württb. Landsordnung von 1552, p. 77 u. 78. Pfälz. Landsordnung tit. 3.

33) Thomas, I, 246 u. 247.

und Steuern insbesondere noch der Königs- und Blutbann und das mit diesem zusammenhängende Schutz- und Bannrecht.

Daß und in wie fern die vollfreien und hörigen Leute den alten Königsdiensten und den daraus hervorgegangenen landesherrlichen Unterthanen Diensten und Steuern unterworfen waren ist schon in früheren Werken auseinander gesetzt worden. Und auch in diesem Werke (§. 83) wurde bereits nachgewiesen, daß jene Dienste und Leistungen sammt und sonders Lasten der Dorfmarkgemeinde gewesen sind. Daher und da die öffentlichen Beamten keinen Zutritt zu den Dorfmarken hatten, mußte die bewaffnete Mannschaft einer jeden Dorfschaft unter ihrem Gemeindevorsteher ausrücken. (§. 166.) Und aus demselben Grunde sollten auch die öffentlichen Steuern von den Gemeindevorstehern erhoben werden [34]). Da jedoch die öffentlichen Dienste und Steuern niemand Anderem als der öffentlichen Gewalt zu leisten waren, so standen auch die bewaffneten Dorf- und Bauerschaften wieder unter der öffentlichen Gewalt und die öffentlichen Steuern mußten natürlicher Weise an die öffentlichen Kassen abgeliefert werden.

Auch der Königsbann und der Blutbann in der Dorfgemeinden gehörte der öffentlichen Gewalt, also z. B. in Baiern und Tirol dem Landesherrn und den landesherrlichen Gerichten [35]), zu Töß in der Schweiz den Grafen von Kiburg, welchen die Vogtei daselbst zustand [36]), in den Dörfern Bütchen und Kleinenbroich den Grafen von der Dück [37]), in Groß- und Klein Ingersheim den Pfalzgrafen bei Rhein, welche daselbst Vogtherrn waren und in dieser Eigenschaft jedes Jahr ein besonderes Vogteigericht („ein sunder vogtygericht") entweder selbst halten oder durch ihre Amtleute halten lassen sollten [38]). Insbesondere gehörte auch in den vorhin erwähnten Freidörfern in Schwaben der Blutbann

---

34) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 392. ff. vgl. oben §. 83, 166 u. 167.
35) Grimm, III, 647 §. 8—12. u. 738 §. 4.
36) Grimm, I, 129 u. 134.
37) Urk. von 1369 §. 9 bei Lacomblet, Arch. I, 282.
38) Dorfordnung von 1484 §. 1 u. 2. bei Mone, Zeitschr. I, 11. vgl. über den Blutbann noch Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 68 ff., IV, 397 ff., 438 ff.

mit zur landesherrlichen Vogtei. Er wurde jedoch so nachlässig verwaltet, daß die Bauern lange Zeit glaubten, daß die Freiheit der Bewohner der Freidörfer darin bestehe, daß sie sich nach Belieben herumprügeln und sogar ungestraft todtschlagen dürften[39]). Wegen der den Dorfschaften zustehenden Immunität hatten jedoch die öffentlichen Beamten in der Regel auch zur Ausübung des Blutbanns keinen Zutritt in die Dorfmark. Die darin ergriffenen Missethäter mußten vielmehr, wie wir gesehen haben, an die öffentlichen Beamten und Gerichte ausgeliefert werden.

Mit der öffentlichen Gewalt hing auch die Schirmgewalt und das Oberaufsichtsrecht über die Dorfmarken zusammen. Die Pflicht der öffentlichen Gewalt die Dorfschaften und die darin angesessenen Leute gegen Gewalt jeder Art zu schützen und zu schirmen ist öfters ausgesprochen, z. B. in der Offnung von Dietlikon und Rieden („er sol die Dörfer Dietlicken vnd „Rieden wer darjnne gesässen vnd hußhablich ist, ouch, syn eigen „mouß vnd brot isset, vor allem übrigen gewalt handthaben, vnd „schirmen — füro soll er sy schirmmen, das sy nieman stüren „noch reißen söllent, denn mit jm, wenn er reißen welt")[40]). Eben so in dem Weisthum von Medersheim bei Zweibrücken („wer ein obrigster Herr zu Kyrburg ist, den weisen wir vor „einen obristen Herrn und Faudt des Dorff und Gemarcken „Medersheim")[41]), zu Peitingau in Baiern[42]), in dem Weisthum von Sulzbach in der Wetterau u. a. m.[43]). Die Pflicht zu schützen und zu schirmen bezog sich zunächst auf gewaltsame Angriffe und auf andere Gewaltthätigkeiten. („es whiere sach das „sich daeselbst gewaldsache begieben, darin sollen die ambtleuth „ein auffsehens haben und die gewäldighe hand wegen uns „gn. herren abschaffen")[44]). Sie bezog sich aber auch auf die Schirmung und Vertretung vor Gericht, wenn ein in der

39) Siebenkees, III, 132—145.
40) Offn. §. 3, vgl. §. 4 u. 5 bei Schauberg I, 111.
41) Koenigsthal, I, 2 p. 62.
42) Grimm, III, 653 §. 40
43) Grimm, I, 573.
44) Grimm, II, 674.

Gemeinde ansässiger Mann von einem Fremden in Anspruch genommen worden war. („wann ainer ist, der gen Peytigo vart, „er sey ains herrn in Bayrn oder in Schwaben, so hat derselbig „paursmann alle die recht, die ainer hat, der all sein tag zu „Peytigo gesessen ist, und denselben soll ein herr, der die grafschafft „zu Peytigo innhat, beschirmen und retten mit dem rech„ten, als sein aigen mann") [45]).

Mit der Schirmgewalt hing auch das Geleitsrecht zusammen. Zwar hatten auch die Gemeindevorsteher (§. 166) und in grundherrlichen Gemeinden auch noch die Grundherrn und die herrschaftlichen Beamten ein Geleitsrecht [46]). Allein neben und über diesem auf die Gemeinde und beziehungsweise auf die Grundherrschaft beschränkten Geleitsrechte hatten auch die Inhaber der öffentlichen Gewalt noch das Recht des sicheren Geleites („sie „han gewist, daß er geleit habe zu geben vff allen den guten zu „H., sie sin weß sie sin, — auch hat vnser herre oder die sinen „von sinen wegen frembden leuten, wem er will, geleit zu geben „zu H.") [47]). Und mit dem Geleitsrechte war auch das Recht einem Fremden den Aufenthalt in der Gemeinde zu gestatten oder zu verbieten verbunden. („Auch häben sie vnserm herren „gewist, daß er frembden leuten zu verbieten habe, vnnd die vff „zu halten") [48]). Eben so die Pflicht die Dorfmärkte und Kirchweihen zu schützen und die gesammte Marktpolizei. („wie man die zwo kirchweihung zu Nunckirch vnd die kirchweih„ung zu Biebern handthaben soll? — wer vf die kirbe komme, „der möge freyen kauf haben vnd treiben vnd frey sein, er ver„brech es dann mit hand oder mund, — so soll er alsdann des „schirmherrn vogt anruffen der soll ihme von stund an hülf vnd „beystand thun [49]) „das ein fawdt zu Rienecke sal komen vff einen „kirbabent gein Sch. selbdritte, vnd sollen schirmen vnd schawernn „darin vnd hinaussen, wo des not ist biß vff den kirbwentzeltag

45) Grimm, III, 652 §. 40. Vgl. noch oben §. 136.

46) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 65, 66 u. 67.

47) Grimm, III, 559.

48) Grimm, III, 559.

49) Grimm, II, 192. §. 13.

„zu mittetage [50]). Auch hat vnser herre alle märckte zu H. zu „schützen vnd zu schirmen.") [51])

Eben so war auch das Oberaufsichtsrecht der öffentlichen Gewalt allenthalben althergebracht. In Württemberg sollten nach der alten Landesordnung die „Ober vnd Vnderamptleut in „jrer Amptung Dörffer vnd Flecken auffsehen" [52]). Und in Braunschweig Wolfenbüttel sollten nach der Landesordnung von 1647 „die Beamten und Gerichtsherrn die Oberaufsicht über alle „in den Bauer-Köhren gemachte Ordnungen behalten" [53]). In Gemäßheit dieses Oberaufsichtsrechtes wohnten nun die öffentlichen Beamten der Besichtigung von Maß und Gewicht bei z. B. in Dürkheim der Vogt. („anno 1509 haben die Achter „zue Dörkheim jnn beisein des Fauths, von Graue Emichs wegen, „vff dem Rhathauß bei den offenen würthen alle wein maßen vndt „khanten besichtigt vnd geeiche gerecht befunden." Und an einer anderen Stelle. „anno 1509 haben die jn beisein des Fauths „von Graue Emichs wegen vf dem Rhathauß bei den offenen „würthen alle wein Maßen vnd khanten besichtigt, allen Crämern „jhre Ell, wie die jnn der Mauwer der kelter verzeichnet, das „gewicht probirt, das verbessert. Item der Mäß mit Firntzell, „vnd darunder ein Abschied gemacht.") [54]). Und in vielen Gemeinden ging die Besichtigung von Maß und Gewicht nebst dem Rechte die gefundenen Gebrechen zu strafen ganz auf die Vogtei- und Landesherrn über. („wir weissen zu recht, daß die eich, maas „und gewicht in den Dörffern in diese centh gehörig, jedes jahr „durch den centhgraffen sollen besichtiget werden und wo sie un„richtig befunden, soll mans im centhgericht rügen und strafen [55]). „Auch hat vnser herre vnrecht gewicht, vnrecht maß, vnrecht fleisch, „vnrecht elen zu bussen") [56]). Dasselbe gilt von der übrigen Ortspolizei, z. B. von der Besichtigung der Rinder, Schafe, Geißen,

---

50) Grimm, III, 536.

51) Grimm, III, 559. Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 432 ff.

52) Landtsordn. von 1567 p. 88.

53) Stisser p. 479.

54) Dürkheimer grunes Buch.

55) Grimm, I, 479. §. 11.

56) Grimm, III, 559. Vgl. noch III, 649, §. 25, 891. Meine Gesch. der Fronhöfe. IV, 434 ff.

Schweine und des übrigen Schlachtviehs und von der Aufsicht über die Bäcker, Metzger und Wirthe [57]). Mit der Ortspolizei war auch die Gewerbspolizei verbunden. Daher übten nun die landesherrlichen Behörden auch eine Aufsicht über diese. Sie besichtigen z. B. die Ortsmühlen u. s. w. („Ein amptman oder voyt „hat auch macht von wegen vnnsers genedigen herren von Wirtz„purg die mul zu besehen als offt ine bedunckt vonn nothen") [58]).

Die Oberaufsicht erstreckte sich aber nicht bloß auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sondern auch auf die Gemeindegerichte, z. B. in den Dörfern der Grafschaft Erbach [59]). Und daraus ist nach und nach ein Rekurs an die öffentlichen Gerichte bis hinauf zu den Reichsgerichten hervorgegangen, welchen man ursprünglich nicht kannte. (§. 191.)

Auch die Gemeindegüter und Almenten, insbesondere die Gemeindewaldungen standen unter der Aufsicht der landesherrlichen Behörden und Aemter. Allein die landesherrlichen Forstbeamten hatten dabei ursprünglich ein bloßes Aufsichtsrecht und die Leitung des forstwirthschaftlichen Betriebes. Denn in die Verwaltung selbst durften auch sie sich nicht mischen [60]). Erst durch die im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts erschienenen Forstordnungen ist nach und nach die freie Verwaltung der Gemeinden mehr und mehr beschränkt und unter die Obervormundschaft des Staates gestellt worden. So sollten z. B. im Hochstifte Speier seit dem 17. Jahrhundert keine Gemeindewaldungen und Heiden und auch keine anderen Gemeindegüter und Almenten mehr ohne Erlaubniß der landesherrlichen Behörden verkauft, verpfändet oder sonst veräußert [61]) oder gerottet werden [62]).

Auch über das Rechnungswesen der Gemeinden erstreckte sich die Oberaufsicht der öffentlichen Gewalt. Die öffentlichen Beamten waren zwar anfangs weit entfernt sich in das Gemeinderechnungswesen selbst förmlich zu mischen oder auch nur eine

57) Grimm, I, 416 u. 417.
58) Grimm, III, 891.
59) Erbacher Landr. p. 68, 124, 125 u. 355.
60) Sternberg, I, 8, 20, 21, 25 u. 27.
61) Verordnung von 1653 §. 16 in Sammlung der Speierischen Gesetz. und Landesvrordn. I, 42.
62) Vrordn. von 1724 in Sammlung, II, 42.

Vorlegung der Gemeinderechnungen zu begehren. Sie beschränkten sich vielmehr darauf, die Gemeinden zu einer regelmäßigen Rechnungsführung anzuhalten, z. B. in der Landschaft von Zürich [63]). Seit dem 16. Jahrhundert wurde jedoch die Rechnungsablage immer häufiger und häufiger von den öffentlichen Beamten begehrt, in ihrer Gegenwart vorgenommen und zuletzt ihnen selbst von den Gemeindebehörden gestellt. Dieses geschah anfangs zwar noch in Gegenwart der Gemeinde, z. B. in Baiern („da nun die verordneten Vierer ires Einnembens und Ausgebens „der Fürstlichen Obrigkeit Schongau in Beyseyn einer ganzen „Dorff Gemain jerlichen Rechnung thain") [64]). Eben so in der Grafschaft Erbach [65]) u. a. m. Späterhin, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, wurden aber die Gemeinden nicht einmal mehr beigezogen, z. B. schon nach der Großweiherer Dorfordnung von 1599 nicht mehr. („Die heimburger allwegen der dörffer gefell, „einkommen und vßgaben verwalten und nach vßgang irs jars „dem Vogt erbare Rechnung deßhalben zu thun schuldig") [66]). Nach dem Weisthum von Weisenheim am Sand in der Pfalz („Burgermeister. Deren vier angenohmen, der Gemein jhren „nutzen zue fürdern vnd darüber letztliche gebürliche Rechnung „vor dem Pfaltz Keller zuthun"). Eben so im Stifte Fulda u. a. m. [67]). Und zuletzt ward den Gemeinden der Zutritt sogar förmlich versagt.

Um ihr Oberaufsichtsrecht geltend zu machen durften die öffentlichen Beamten, die landesherrlichen eben sowohl wie die vogteilichen, die Gemeindeversammlungen berufen und sodann den Vorsitz dabei führen. Und zuletzt hatten sie nur allein noch das Recht jene Versammlungen zu berufen. Die Gemeinden selbst durften sich seitdem ohne Erlaubniß der öffentlichen Beamten nicht mehr versammeln. (§. 167 u. 175. Auch zur Niederlassung in einer Gemeinde und zur Aufnahme in den Gemeindeverband war die Zustimmung der öffentlichen Gewalt nothwendig und zuletzt entschied sie auch hierüber ohne Zuziehung der

63) Urk. von 1563 bei Bluntschli, II, 92.
64) Urk. von 1557 §. 4 bei Lori, p. 348. Kreittmayr, II, p. 755.
65) Erbacher Landr. p. 355.
66) Mone, Anz. V, 307.
67) Thomas, I, 236.

Gemeinde. (§. 77.) Dasselbe gilt von der Veräußerung der Almenten und von der Veräußerung der ungetheilten Dorfmark überhaupt. Außer dem Grundherrn pflegte auch noch der Schirmherr beigezogen zu werden [68]), und zuletzt verfügte die Schirm- oder Landesherrschaft über das Gemeindevermögen ohne auch nur die Gemeinde zu fragen. So hat sich denn aus jenem Oberaufsichtsrechte im Laufe des 16., 17. und 18. Jahrhunderts eine wahre Obervormundschaft des Staates gebildet, welche man ursprünglich nicht kannte (§. 158), welche aber mehr als alles andere zur Untergrabung der Selbständigkeit der Gemeinden beitrug, bis diese zuletzt sogar spurlos verschwand.

Von nicht minderem Einfluß auf die Untergrabung der Selbständigkeit der Gemeinden war indessen das Bannrecht, welches auch der öffentlichen Gewalt in den Dorfmarken zustand. Dieses Bannrecht der öffentlichen Gewalt oder das Recht zu gebieten und zu verbieten bestand allenthalben, z. B. in der Wetterau („eyn her von Epstein habe zu gebieten und zu verbieten als eyn „obrister herr und faudt über wasser und weyde nach altem her„kommen") [69]). „Wyset einen herren zu Konigstein vor einen „obersten herren vber wunne vber wat, zu gebieden zu verbieden, „vnd vber alle vnrecht gewalt, das ime das zustee zu straffenn, „vnd ist Dorffegericht sodye") [70]). Eben so in Hessen („land„graff zu Hessen — habe auch gebot und verbot zu machen, hoch „und nieder, über wasser und wayd") [71]), in Franken u. a. m. („daß vnser gnediger herre oberster herre vnd faut si im felde „vnnd im dorffe, über wasser vnd über waide, vnd habe zu ge„bieten vnd zu verbieten vff allen gütern in dem Dorffe [72]). zu „einem herrn vnd voyd zu H. in Dorffe vnd in Felde, vnd was „er oder sin gewalt do gebiete, das solle man thun, vnd was „sie verbieten, das solle man lassen") [73]). Zwar war dieses Bannrecht der öffentlichen Gewalt ursprünglich beschränkt auf die

68) Grimm, I, 524 a. E.
69) Grimm, I, 562. vgl. noch p. 561.
70) Grimm, III, 492. Vgl. noch p. 495 496 u. 497.
71) Grimm, I, 478 §. 1.
72) Grimm, III, 558 f.
73) Grimm, III, 562. Vgl. noch p. 539, 541. 549, 561, 565, 567 u. 569. Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 438 ff.

Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt selbst. Denn in die Angelegenheiten der Dorfmark durfte sie sich nicht mischen. In dieser Beziehung hatten vielmehr die Gemeindevorsteher und die Gemeinden selbst das Recht zu Gebieten und zu verbieten, — überhaupt eine selbständige und vollständige Autonomie. (S. 166 u. 178.) Nach und nach wurde jedoch das Bannrecht der öffentlichen Gewalt auch auf die Angelegenheiten der Dorfmark ausgedehnt und zu einem Rechte der landesherrlichen Polizei und der Gesetzgebung in Gemeindeangelegenheiten erweitert. Anfangs begnügte sich zwar die öffentliche Gewalt noch mit der bloßen Bestätigung der von den Gemeinden getroffenen Anordnungen. Späterhin verfügte sie aber ganz allein ohne Zuziehung der Gemeinde. Und so entstand denn schon seit dem Ende des 15. und seit dem 16. Jahrhundert das Recht der landesherrlichen Gesetzgebung nicht nur in Forstsachen und in den Angelegenheiten der ungetheilten Dorfmark, z. B. über die Benutzung der Almenten in Zürich [74]), sondern auch in allen übrigen Angelegenheiten der Gemeinden, insbesondere auch in jenen der Alpen [75]). Denn auch die Alpgenossenschaften besaßen ursprünglich ihre eigene und selbständige Autonomie [76]). Da sie jedoch wie die übrigen Markgenossenschaften unter der öffentlichen Gewalt standen, so wurden auch die Alpsatzungen öfters unter Mitwirkung der öffentlichen Gewalt von den gemeinen Alpgenossen berathen und beschlossen, z. B. in der Abtei St. Gallen wurden sie öfters vor die landesherrlichen Gerichte gebracht und sodann gerichtliche Urkunden darüber ausgefertiget [77]). Aus dieser landesherrlichen oder gerichtlichen Bestätigung der Alpsatzungen ist aber später das Recht der landesherrlichen Gesetzgebung in Alpsachen hervorgegangen, z. B. eine Verordnung des Abtes von St. Gallen von 1665 u. a. m. [78]). Und so wurde

---

74) Rathserkenntniß aus 15. sec. bei Schauberg, I, 136 ff.

75) Tiroler Landsordnung, B. 4. tit. 2—6. Vgl. noch oben §. 198.

76) Meine Gesch. der Markenverf. p. 43—47.

77) Urk. von 1494 und 1583 in Rechte der Gemeinde Kappel auf die Almenden Steinthal u. s. w. p. 47 u. 53. Und noch viele andere vor Gericht gemachte und bestätigte Alpsatzungen, eod. p. 58.

78) Rechte der Gemeinde Kappel p. 59. Vgl. noch Tiroler Landsordnung B. 4. tit. 5.

denn auch durch die landesherrliche Gesetzgebung die ursprüngliche Selbständigkeit der Gemeinden und ihre Autonomie mehr und mehr untergraben und zuletzt gänzlich vernichtet.

§. 203.

Die öffentliche Gewalt und die damit verbundene öffentliche Gerichtsbarkeit lag ursprünglich in den Händen der Königsbeamten, welche mit der Handhabung des Königsbannes und des Blutbannes beauftragt waren. Dieses sind ursprünglich die Gau- und Centgrafen gewesen und in den geistlichen Herrschaften die Vögte. Späterhin, nachdem die öffentliche Gewalt in die Hände der Landes- und Schirmherrn übergegangen war, hatten die landesherrlichen und vogteilichen Beamten die öffentliche Gewalt und die öffentliche Gerichtsbarkeit zu handhaben und zu besorgen. Sie wurden ebenfalls noch Centgrafen und Vögte, insgemein aber Landrichter, Pfleger, Amtleute u. s. w. genannt.

Für die einzelnen Gemeinden waren insgemein keine eigene öffentliche Beamten bestellt. Die Dorfschaften pflegten vielmehr unter den gewöhnlichen landesherrlichen oder vogteilichen Beamten und Gerichten zu stehen, in deren Amtsbezirke sie lagen. Sehr häufig erhielten aber auch die einzelnen Dorfschaften ihren eigenen öffentlichen Beamten, entweder vom Kaiser selbst da, wo diesem die Schirmgewalt zustand, z. B. zu Andenne bei Namur [79]), oder von dem Immunitäts- oder Landesherrn übertragen, wenn dieser die öffentliche Gewalt erworben hatte, wie dieses in den Villen Herve, Loncins und Mandervelt in den Ardennen der Fall war [80]). Daher findet man in so vielen Gemeinden neben dem Gemeindevorsteher auch noch einen öffentlichen Beamten,

79) Dipl. von 1101 bei Miraeus, II, 368—369. advocatiam villae — reddidi, ea cum conditione, ut ibi nullus omnino advocatus esset, nisi ille tantum, qui eam specialiter de manu Imperatoris teneret.

80) Dipl. von 1098 bei Miraeus, II, 368. Dedimus in eadem Aquensi ecclesia tres advocatias, videlicet super idem praedium, quod praediximus Harve, et super alia duo loca, Loncins et Mandervelt, quae pertinent ad praefatam S. Mariae Aquensis ecclesiam, ea ratione, ut ejusdem Aquensis ecclesiae praepositus easdem advocatias tres potestative teneant. etc.

neben einem Dorfmeier noch einen Vogt, z. B. in der Schweiz[81]), neben zwei Heimbergern noch einen Amtmann oder Schultheiß, z. B. zu Meddersheim in der Herrschaft Kyrburg[82]), neben dem Bauer-, Bürger- oder Dorfmeister noch einen landesherrlichen Schultheiß, z. B. im Stifte Würzburg u. a. m. (§. 163). In den grundherrlichen Gemeinden aber neben dem grundherrlichen Beamten auch noch einen öffentlichen, z. B. Orlikon neben dem Gotteshaus Amtmann noch einen Vogt[83]), zu Geinsheim neben dem grundherrlichen Schultheiß noch einen Vogt (Fauth)[84]), zu Frankenstein und Zwingenberg neben einem grundherrlichen Schultheiß noch einen Centbeamten[85]) u. s. w., also mit dem Gemeindevorsteher drei verschiedene Beamten neben einander, z. B. zu Schwanheim einen Vogt, einen grundherrlichen Schultheiß und einen Heimburger[86]), zu Retterath einen Vogt (Baidt), einen grundherrlichen Schultheiß (Schultys) und drei Heymburgen[87]), zu Birgel einen Vogt (Fayt), einen grundherrlichen Scholtheiß und mehrere Heymbergen[88]), zu Marlei im Elsaß einen freien Vogt, einen herrschaftlichen Schultheiß und 9 Heimburger[89]), und zu Wäningen zwei Vögte, einen grundherrlichen und einen Schirmvogt neben einem Dorfmeier[90]). Und in den gemischten Gemeinden findet man gar außer dem Gemeinde- und öffentlichen Beamten auch noch eine mehr oder weniger große Anzahl von grundherrlichen Beamten, z. B. zu Neuenhain in der Wetterau neben dem Gemeinde- oder Dorfschultheiß auch noch einen vogteilichen Schultheiß und mehrere grundherrliche Schultheiße[91]), zu Mörscheid auf dem Hundsrück

---

81) Grimm, I, 75 §. 2. ff. u. §. 24 ff.
82) Weisthum bei Koenigsthal, I, 2 p. 62 u. 63.
83) Grimm, I, 73.
84) Grimm, I, 491 u. 492.
85) Grimm, I, 479 §. 15 u. 480 u. 481.
86) Grimm, I, 521, 523 u. 524.
87) Weisthum bei Günther, IV, 598.
88) Grimm, I, 516 u. 517.
89) Grimm, I, 728.
90) Offn. §. 1, 4, 6 u. 9 bei Schauberg I, 6.
91) Grimm, III, 493.

einen Heimborger und drei Schultheiße[92]). Da nun jeder dieser Beamten seine eigene Gerichtsbarkeit hatte, so fanden sich öfters in einer und derselben Gemeinde neben den Fronhof- und Dorfmarkgerichten auch noch öffentliche Gerichte, also dreierlei Arten von Gerichten (S. 49, 157, 185, 186), und in jenen Gemeinden. in welchen mehrere Grundherrn mit eigener Gerichtsbarkeit ansäßig waren, eine nicht unbedeutende Anzahl von Fronhofgerichten neben dem Dorfgerichte und neben dem öffentlichen Gerichte des Ortes. Da nun jedes Gericht wieder sein eigenes Recht hatte, so findet man öfters in einer und derselben Gemeinde außer dem Dorfrechte und dem Landrechte auch noch eine mehr oder weniger große Anzahl von Hofrechten, und daher jene große Verschiedenheit der Rechte in einer und derselben Gemeinde, ja sogar in einem und demselben Hause, welche leider heute noch z. B. in Mittelfranken besteht[93]).

Den öffentlichen Richtern eines Dorfes wurde meistenstheils nur ein Theil der öffentlichen Gewalt, nicht selten bloß die niedere Vogtei übertragen, öfters aber auch die hohe Vogtei mit dem Blutbann. Daher findet man so viele Dorfschaften, welche lange Zeit ihre eigene peinliche Gerichte gehabt haben. Das Amt selbst wurde öfters nur auf eine Reihe von Jahren oder auch lebenslänglich übertragen, noch öfters aber zu Lehen gegeben oder auch als freies Eigen hingegeben. Auf diese Weise entstanden denn eine Menge von Lehens- und anderen Vogteien, über welche wie über anderes Eigen und Lehen verfügt werden durfte, welche jedoch zuletzt meistentheils wieder von den Inhabern der öffentlichen Gewalt im ganzen Lande, das heißt von den Landesherrn erworben worden sind, z. B. im Rheingau[94]), in der Pfalz u. a. m. So gehörte z. B. die Vogtei zu Spiesheim bei Alzei ursprünglich zur Raugrafschaft. Später kam sie jedoch theilweise an die Grafen von Sponheim-Bolanden, von diesen an die Grafen von Nassau und im Jahre 1579 an die Pfalzgrafen. Der andere Theil kam aber an die Truchsesse von Alzei

92) Grimm, II, 139.

93) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 275 u. 276.

94) Bodmann, II, 684—696.

und sodann von diesen an die Pfalzgrafen bei Rhein[95]). Die Vogtei zu Biebelnheim bei Alzei gehörte ursprünglich den Grafen von Leiningen. Von diesen kam sie an die Herren von Hohenfels und von diesen zuletzt an die Pfalzgrafen bei Rhein[96]).

§. 204.

Wie die Gemeinden selbst, so standen natürlicher Weise auch die Dorfmark-Beamten und Gerichte unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Beamten und Gerichten. Oefters hatten die öffentlichen Beamten sogar Antheil an der Ernennung der Gemeindevorsteher (§. 164) oder sie hatten diese wenigstens zu beeidigen und in ihr Amt einzusetzen[97]). Hinsichtlich der Dorfmarkangelegenheiten hatten die Gemeindebeamten zwar ursprünglich eine von der öffentlichen ganz unabhängige Gewalt. Denn als genossenschaftliche Behörden waren sie von niemand abhängig und niemand anderem verantwortlich als der Gemeinde selbst. Die öffentlichen Beamten hatten in Dorfmarkangelegenheiten gar keine Gewalt und nicht einmal freien Zutritt in der Gemeinde. Die Unterwürfigkeit der Gemeibe Beamten und Gerichte bezog sich demnach einzig und allein auf die Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt. Da nun aber die öffentlichen Beamten in dieser Beziehung ein Oberaufsichtsrecht über die Gemeinde-Beamten und Gerichte und ein Bannrecht gehabt haben, so benutzten sie dieses um sich auch in die Gemeindeangelegenheiten zu mischen. Die Folge dieses Umsichgreifens der öffentlichen Beamten und Gerichte war, wie wir gesehen haben, die Entstehung einer Gemeindecuratel und einer Berufung an die Gerichte der öffentlichen Gewalt. Die öffentlichen Beamten sollten ferner, und zwar bei eigener Verantwortlichkeit, darüber wachen, daß die Dorfrichter ihre Kompetenz einhielten. („Es soll auch der Dorffrichter nit „höher zupuessen haben, dann vmb zwelf pfenning, Welcher

95) Widder, III, 46—48.
96) Widder, III, 50—51.
97) Grimm, III, 811 u. 812.

„Landtrichter in seinem Gericht anderst wissenntlich darüber ge„statt, der soll von vnns, oder vnnsern Vitzthumben, Stathalltern, „vnnd Räthen nach vngnaden gestrafft werden") [98]). Oefters erhielten die öffentlichen Beamten auch die Vorstandschaft des Gemeinderathes, z. B. zu Dürkheim in der Pfalz, zu Elgg in der Schweiz, in vielen Dörfern im Stifte Fulda und in den Freidörfern in Schwaben. (§. 169.) Oder sie erhielten Zutritt zu den Sitzungen der Gemeindegerichte, öfters sogar den Vorsitz bei denselben, z. B. in vielen Gemeinden in Franken und Westphalen. (§. 186.) In jenen Gemeinden aber, in welchen keine eigene Dorfgerichte bestanden, wurden öfters auch die Dorfmarkstreitigkeiten vor die öffentlichen Gerichte gebracht und daselbst entschieden, z. B. in der Abtei St. Gallen die Alpstreitigkeiten [99]).

Allenthalben ist mit der landesherrlichen Gewalt auch die Gewalt ihrer Beamten gestiegen. Daher wurde auch allenthalben die Kompetenz der Gemeindevorsteher mehr oder weniger beschränkt, und nicht selten wurden diese selbst sogar gänzlich verdrängt. (§. 167.) Oder es wurde das Amt des Gemeindevorstehers mit jenem des öffentlichen oder landesherrlichen Beamten vereiniget, z. B. im Rheingau [1]), oder wenigstens die Dorfmarkgerichtsbarkeit mit der landesherrlichen oder vogteilichen Gerichtsbarkeit verbunden, wie dieses insbesondere auch in Westphalen, im Rheingau, in der Pfalz und in Baiern öfters der Fall war. (§. 167 u. 186.) Daher erklärt sich die sehr ausgedehnte Kompetenz der Dorfgerichte im Rheingau, in der Pfalz und in Baiern. Denn es fanden sich darin auch einzelne Theile der öffentlichen Gewalt.

---

98) Reformation des Bair. Landr. von 1518 p. 3. Vgl. Geschtsb. Kfr. Ludw. c. 139.

99) Spruchbriefe von 1655, 1675 u. 1846 in Rechte der Gemeinde Kappel, p. 55, 56—57 u. 57 ff.

1) Bodmann, II, 680.

IX. Veränderungen in der Dorfverfassung.

1. Im Allgemeinen.

§. 205.

Die ersten Hof- und Dorfanlagen hängen mit den ersten Ansiedelungen, also mit der ersten Kultur des Grund und Bodens zusammen. Sie reichen daher bis in vorhistorische Zeiten hinauf. Die ursprünglichen Ansiedelungen waren, wie ich als bekannt voraussetzen darf, entweder Dörfer mit Feld-, Wald- und Weidegemeinschaft oder Hofanlagen mit Wald- und Weidegemeinschaft, jedoch ohne Feldgemeinschaft. Die Grundlage der alten Dorfverfassung war demnach allzeit ungetheilte Gemeinschaft entweder der gesammten Dorfmark oder wenigstens der Waldmark. Seit undenklichen Zeiten hat es zwar auch schon Einzelnhöfe und andere Ansiedelungen gegeben, welche entweder niemals in Feld- oder Waldgemeinschaft gewesen oder frühe schon wieder aus derselben ausgeschieden sind [2]). Es hat daher frühe auch schon Dörfer gegeben, welche keine gemeine Mark, also auch keine ungetheilte Gemeinschaft, weder eine Feld- noch eine Waldmark-Gemeinschaft gehabt haben. Allein solche Dörfer waren im germanischen Sinne des Wortes gar keine Gemeinden. Denn Dorfgemeinden waren und hießen immer nur diejenigen Dörfer, welche eigentliche Markgenossenschaften gewesen sind. (§. 1, 21, 41 u. 166.) Alles dasjenige nun, was zur Auflößung der Feld- und Markgemeinschaft geführt oder auch nur zu ihrer Untergrabung mitgewirkt hat, hat demnach auch zur Untergrabung der alten Dorfverfassung und zuletzt zu ihrem Untergang, wenigstens in vielen Gemeinden geführt.

Die Grundbesitzer, wenigstens die großbegüterten geistlichen und weltlichen Grundherrn, waren von je her berechtiget durch Einhegung oder Einzäunung ihres Besitzthums aus der Feld- und Waldmarkgemeinschaft auszuscheiden. Zumal die grund- und

---

2) Meine Einleitung, p. 181—191, 217 u. 251 ff. vgl. noch oben §. 1—3

landesherrlichen und die Königlichen Waldungen wurden schon frühe durch Einforstung gegen die gemeine Benutzung geschlossen und dadurch aus der Markgemeinschaft ausgeschieden [3]). Daher gibt es heute noch in Preusen, Baiern, im Königreich Sachsen und Hannover, in Baden, Sachsen Weimar u. a. m. viele herrschaftliche Waldungen und andere Kammergüter, welche in keiner Ortsmarkung liegen, welche also zu keiner Gemeinde gehören [4]). Je mehr nun dieses Ausscheiden aus der Feld- und Waldmarkgemeinschaft zunahm, was mit der immer weiteren Verbreitung des Sondereigens und der Sondergüter zusammenhängt, desto mehr haben sich auch die Dorfmarkgemeinden vermindert oder wenigstens verändert [5]). Zumal in den gemischten Dorfmarken, in welchen mehrere Fronhöfe mit oder ohne eigene Fronhofgerichte neben einander bestanden, hat die Abmarkung der Fronhöfe nicht selten zum Untergang der alten Markgenossenschaft selbst geführt. Durch die Abmarkung eines Fronhofes trat nämlich dieser aus der Gemeinschaft heraus und wurde zu einer selbständigen Hofmark. Fast alle Rittergüter, Hofgüter und Freigüter hatten ihre eigene Gemarkung und gehörten daher in keinen Gemeindeverband. Und nach vielen Gemeindeordnungen besteht diese Exemtion heute noch fort, z. B. nach den Landgemeindeordnungen für die Preusische Provinz Westphalen §. 4—9., des Königreichs Sachsen §. 20., von Baden §. 3 u. 154—156., von Kurhessen §. 5., von Sachsen Weimar §. 3., von Hohenzollern Sigmaringen §. 3 und von Lippe §. 5. Wenn nun sämmtliche in einer Dorfmark gelegene Fronhöfe mit den dazu gehörigen Ländereien abgemarkt worden sind, so ist die alte Markgemeinschaft gänzlich gelößt worden. Und es traten sodann die abgemarkten Hofmarken an die Stelle der alten Dorfmark. Es konnte jedoch auch

3) Meine Einleitung, p. 150, 216—218.

4) Vgl. das Bair. Gemeinde-Edikt von 1818 §. 4 mit der Verordnung. die Gemeinde Umlagen betr., vom 22. Juli 1819, art. II, Nr. 3 in Gesetzbl. p. 88. Sodann die Gemeindeordnungen und Gemeinde Edikte für die Provinz Westphalen, §. 4 u. 5. von Hannover §. 45 u. 47. Baden §. 3 u. 153. Sachsen Weimar §. 3 und des Königreichs Sachsen §. 20.

5) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 27 ff. vgl noch oben §. 40, 62 u. 63.

bloß der Haupt-Grundherr oder der Obermärker von der Dorfmarkgemeinde abgefunden, und sein Besitzthum abgemarkt, und sodann die Feldgemeinschaft unter den Bauern allein fortgesetzt werden, wie dieses z. B. in der Gemeinde Frickhofen im Nassauischen hinsichtlich der Gernbacher Gemarkung der Fall war, wo, nachdem die Freiherrn Voigt von Elspe als Obermärker abgefunden worden, die ungetheilte Feldgemeinschaft bis ins 18. Jahrhundert fortgedauert hat [6]). Allein eine solche Ausscheidung aus der Dorfgemeinde hat auch der Gemeinde selbst großen Nachtheil gebracht. Durch die Ausscheidung der Grundherren verloren nämlich die Gemeinden eine Hauptstütze für ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Denn Gemeinden, welchen ein oder mehrere Grundherren angehören, vermögen natürlich eine ganz andere Selbständigkeit zu bewahren, als Gemeinden, welche dieser Stütze entbehren. Dazu führte die Ausscheidung der Grundherren aus dem Gemeindeverbande auch noch zu ganz verschiedenen Interessen. Die Interessen der Grundherren und der Gemeinden standen sich seitdem meistentheils sogar feindselig gegenüber. Und zuletzt hat das Interesse der Grundherren allenthalben gesiegt und der Unabhängigkeit der Gemeinden den Untergang gebracht. Daher ist auch in unseren Tagen noch die Ausscheidung der Grundherren aus dem Gemeindeverbande nicht rathsam. Denn dieselben Gründe werden allzeit wieder zu demselben Resultate führen. Wer daher unabhängige und selbständige Gemeinden will, muß auch die Einverleibung der Grundherren in den Gemeindeverband wollen.

Auch durch die Entstehung der **Ungleichheit** des Besitzthums ist frühe schon der Grund zur Untergrabung des Standes der Freien und der **freien** Dorfmarkgenossenschaften gelegt [7]) und dadurch jedenfalls die althergebrachte Gleichheit der Berechtigung vernichtet worden. (§. 88—91.).

Mehr noch haben die zunehmenden Theilungen der gemeinen Marken zum Untergang der alten Dorfmarkgemeinden beigetragen. Denn mit der gemeinen Mark war auch die Grundlage der alten

---

6) Cramer, Wetzlar. Nebenst. 115, p. 323, 324 u. 351—354. Vgl. noch oben §. 38.

7) Meine Einleitung, p. 203 ff.

Verfassung, hin und wieder sogar frühe schon die Erinnerung an die ehemalige Gemeinschaft verschwunden. (§. 128.)

Ganz vorzüglich ist aber die alte Dorfmarkverfassung untergraben und zuletzt gänzlich vernichtet worden durch den steigenden Einfluß der Grundherrschaft und der öffentlichen Gewalt, durch die Anwendung des fremden Rechtes, durch die Reformation und die neuere Philosophie und durch die durch sie hervorgerufene Richtung der neueren Zeit, durch die Entstehung von politischen Gemeinden an der Seite oder an der Stelle der alten Dorfmarkgemeinden und zuletzt noch durch die neue Gesetzgebung. Es muß daher hievon noch im Einzelnen gehandelt werden.

2. Einfluß der Grundherrschaft.

§. 206.

Grundherrliche Dorfschaften hat es ursprünglich nicht viele gegeben. Die freien Dorfschaften bildeten vielmehr die Regel. (§. 4 u. 5.) Die Freiheiten der alten Freidörfer waren aber sehr groß. Denn jedes Freidorf bildete einen fast ganz unabhängigen Freistaat. Wer sich eine klare Idee von den alten Freidörfern und von den Freien, d. h. keiner Grundherrschaft unterworfenen Bauern machen will, der gehe nach Dithmarschen, nach Friesland, nach Jever und in die übrigen Theile des Großherzogthums Oldenburg, und er wird daselbst heute noch einen sehr wohlhabenden und gebildeten Bauernstand finden, der eben weil er nie hörig war, eher mit dem freien Bürgerstande in unseren Reichsstädten verglichen werden kann, als mit dem Bauernstande im übrigen Deutschland. Und fast noch lehrreicher sind die erst in neueren Zeiten bekannter gewordenen Zustände von Ungarn. Denn was daselbst heute noch der niedere Adel, die sogenannten Cortes oder der Bauernadel ist, welcher eigentlich die Nation bildet, das waren auch in Deutschland die alten Landedelleute und in Dänemark und Norwegen die Adelbonden und Adelsmänner, nämlich vollfreie Bauern [8]). Und wie in Ungarn der Bauernadel (die Cortes) noch bis auf unsere Tage Zutritt hatte

---

8) Meine Einleitung, p. 12 ff. vgl. oben § 58.

zu den Comitatsverhandlungen und wenigstens als Zuhörer auch zu den Reichstagen, so hatten auch die Deutschen vollfreien Bauern Zutritt zu den alten Landtagen, und in manchen Territorien als vierter Stand auch zu den späteren Landständen. Daher nun, daß die alten vollfreien Bauern selbst Edelleute gewesen sind, ist es zu erklären, warum es im Mittelalter in fast allen Dorfschaften so viele Edelleute gegeben hat, welche meistentheils erst seit den Kreuzzügen oder auch noch später ausgestorben oder verdorben sind. Hin und wieder hat es jedoch auch in späteren Zeiten noch Dörfer voll Edelleuten gegeben, welche zwar von Rittersart, aber durch die Umstände genöthiget waren, nun selbst hinter dem Pfluge zu gehen [9]). Und so wie in Spanien der freie Bauer als Edelmann auch hinter dem Pfluge seinen Degen nicht ablegte, so trug auch der Deutsche Bauer seine Wehre, zwar nicht hinter dem Pfluge, aber doch auch außer dem Dienste bis in die unseeligen Zeiten des 30 jährigen Krieges [10]).

§. 207.

Nach und nach hat sich jedoch dieses Alles geändert. Schon das Aussterben des alten Bauernadels seit den Kreuzzügen war zwar für die Grundherrschaft, nicht aber für die genossenschaftliche Freiheit der vollfreien Bauern ein Gewinn. Denn die durch Erbschaft vermehrten Besitzungen der überlebenden Vollfreien (der Edelleute) sind nun zu kleinen Herrschaften herangewachsen. Je mehr nun aber die überlebenden Edelleute an Macht und Ansehen gewannen, desto mehr haben sie sich auch über die übrigen Vollfreien erhoben, und sich mehr und mehr von ihnen getrennt. Dazu kam die fortwährende Zerstückelung der einzelnen ursprünglich ganz gleichen Loosgüter. Denn so wie diese schon in den alten großen Marken zur Ungleichheit geführt und zu deren Untergang wesentlich beigetragen hat [11]), so hat sie auch in den einzelnen Dorfmarken zum Untergang der alten Freien und zum

---

9) Lang, I, 42, u. 47. Wigand, die Dienste, p. 4 Not.
10) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 494—495.
11) Meine Einleitung, p. 203 ff.

Untergang der freien Dorfverfassung selbst geführt. Viele alte freie Leute, welche sich nicht zum Ritterstande erheben konnten oder wollten, sanken in Folge jener Zersplitterung in eine Klasse zu dem hörigen Bauernstande herab. (§. 53.) Nicht wenige haben zwar auch unter diesen Umständen noch ihre althergebrachte Freiheit zu bewahren und nach und nach sogar noch weiter fortzubilden gewußt. Daher finden wir bis ins 15. und 16. Jahrhundert in fast ganz Deutschland noch freie Bauern, hin und wieder sogar noch freie Bauerngemeinden. Lagen nun dergleichen freie Gemeinden an einer für den Handel und die Gewerbe günstigen Stelle, und wußten sie das Marktrecht mit freiem Geleite zu erwerben, so haben sie sich insgemein auch in späteren Zeiten erhalten und unter günstigen Umständen ihre alt hergebrachte Freiheit auch noch weiter fortgebildet und sich zu freien Stadtgemeinden erhoben. Meistentheils mußten jedoch die freien Bauern, durch den Drang der Umstände genöthiget, ihre Freiheit zum Opfer bringen, und bei irgend einem Großen oder bei der Kirche als Hörige oder als Vogtleute den anderwärts verlornen Schutz wieder suchen. Diese Hingaben der schutzlosen Freien in den Schutz der geistlichen oder weltlichen größeren Grundherrn haben schon unter den Karolingern begonnen. Sie dauerten aber auch im 12. Jahrhundert und später noch fort, die Hingaben der freien Männer (viri libere conditionis) [12]), wie der freien Frauen (quaedam mulier libere conditionis cum omni cognatione) [13]). Und so sind denn nach und nach fast alle freien Bauerschaften grundherrliche oder gemischte Dorfschaften geworden, oder wenigstens der landesherrlichen Vogtei unterworfen worden. (§. 4—7.) Denn auch die einer landesherrlichen Vogtei unterworfenen freien Bauern, zu denen in Baiern auch die ludeigenen Bauern gehört haben, wurden nach und nach mit den grundherrlichen Bauern in einen Stand herabgedrückt. Von ihrer ehemaligen Freiheit ist daher auch ihnen weiter nichts als die Erinnerung und auch diese nicht immer geblieben.

---

12) Dipl. von 1118 u. 1123 bei Wigand, Archiv, III, 100 u. 102.

13) Dipl von 1171 bei Wigand, Arch. III, 90. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 69 ff.

Die Grundherrschaft verbunden mit der landesherrlichen Vogtei ist aber, wie wir sehen werden, als das eigentliche Grab der dorfmarkgenossenschaftlichen Freiheit zu betrachten.

An und für sich stand zwar die Grundherrschaft der Dorfmarkgenossenschaft durchaus nicht im Wege. Die Eine konnte daher sehr wohl neben der Anderen bestehen. Auch haben in sehr vielen Gemeinden beide neben einander bestanden. Und die Dorfverfassung der grundherrlichen Gemeinden war sodann eben so frei, wie die Verfassung der freiesten Dorfschaften [14]). Durch die eingetretene Mischung der freien und hörigen Bauern ist öfters sogar der hörige Bauernstand selbst und zwar in derselben Weise gehoben worden, wie auch der Ritterdienst der hörigen Ministerialen durch ihre Verschmelzung mit dem freien Ritterstande gehoben worden ist. Auch die hörigen Dorfgemeinden erhielten nämlich durch jene Vermischung eine freiere Stellung, wie dieses unter Anderem schon aus ihrem in den Hof- und Dorfrechten enthaltenen freieren Gewohnheitsrechte hervorgeht.

Wiewohl nun an und für sich die Grundherrschaft der Dorfmarkgenossenschaft keineswegs entgegen stand, so hat sie nichts desto weniger doch von Anfang an schon die Keime enthalten, welche früher oder später zur Untergrabung der genossenschaftlichen Freiheit und zuletzt zu ihrem Untergang führen mußten und allenthalben auch wirklich dazu geführt haben. Daher hat sich jene Freiheit auch nur in solchen Gemeinden erhalten, in welchen entweder gar keine Grundherrschaft aufgekommen ist, oder in denen die Grundherrschaft wenigstens nicht das Uebergewicht erlangt hat [15]).

§. 208.

Die Grundherrn waren in den grundherrlichen Gemeinden Eigenthümer, wenigstens echte Eigenthümer der Dorfmark. Als Grundherrn waren sie aber meistentheils auch Fronhofherrn, die Dorfmarkgenossen also ihre hofhörigen Leute und als solche abhängig von dem Hof- und Grundherrn. Diese Abhängigkeit

14) Meine Einleitung, p. 293 f. vgl. oben §. 8, 9. 34—38, u. 158.

15) Meine Einleitung, p. 287—289 u. 292.

des Grund und Bodens und der in der Dorfmark angesessenen Bauern hat nun nach und nach zur Untergrabung aller markgenossenschaftlichen Elemente und zuletzt zum Untergang der Selbständigkeit der Gemeinden selbst geführt.

Die grundherrlichen Dorfmarkgemeinden hatten nämlich ursprünglich sehr bedeutende und zwar ganz selbständige Nutzungsrechte an der Dorfmark, wiewohl das Eigenthum, wenigstens das echte Eigenthum oder das sogenannte Obereigenthum daran dem Grundherrn gehört hat. Die Dorfmarkgemeinden durften daher über die Nutzung der Almenten und Gemeindeländereien frei und selbständig verfügen. Nur bei Verfügungen über die Substanz der Dorfmark sollten die Grundherrn von der Gemeinde beigezogen werden. Auch durften die Grundherrn nicht ohne Zuziehung der Gemeinde über die Dorfmark verfügen. Denn die Almenten, gleichviel ob Gemeindewaldungen oder sonstige Gemeinländereien, wurden jederzeit von dem Sondereigen der Grundherrn, insbesondere auch von ihren herrschaftlichen Forsten unterschieden [16]). Je mehr nun aber die Grundherrn ihre doppelte Eigenschaft als Eigenthümer der Dorfmark und als Herrn der in derselben angesessenen hörigen Leute geltend machten, desto mehr wurden die Rechte der Bauern, der Gemeindevorsteher und der Dorfgemeinde selbst beschränkt und zuletzt beide Genossenschaften, die Dorfmark- und die Hofgenossenschaft mit einander verschmolzen. Dann war es aber um die Freiheit und Selbständigkeit der Einzelnen eben sowohl wie der Gesammtheit geschehen.

Die Grundherrn beschränkten nämlich die Bauern mehr und mehr in ihren hergebrachten Nutzungsrechten in der gemeinen Dorfmark. Daher beschwerten sich die Bauern während des Bauernkrieges „der beholtzung halben, dann vnsere herschafften „haben ihn die höltzer alle allein geaygnet vnd wann der arm „man was bedarff müß ers vmb zweygelt kauffen, ist vnser mey- „nung" u. s. w. [17]). Auch die Bauern der Herrschaft Hohenlohe

---

16) Grimm, I, 461. Vgl. noch oben §. 30, 31, 32, 152, 177, 178 u. 199.

17) Hauptartikel aller Bauerschaft von 1525 art. 5. bei Bensen, p. 518. Vgl. noch Vertrag zu Renchen, art. 5, eod. p. 548.

verlangten wieder den freien Gebrauch ihrer Waldungen und wollten deshalb die herrschaftlichen Forstknechte nicht mehr dulten [18]). Eben so die Bauern im Neckarthale und im Odenwalde [19]). Sogar das Eigenthum an den den Gemeinden gehörigen Feldern, Wiesen und Wäldern suchten die Grundherrn an sich zu ziehen oder wenigstens die ausschließliche Verfügung darüber zu erlangen, z. B. zu Gernsheim in Hessen („Auch rügend „die gemein zu Gernssheim das der winkel einer gemeind ist „und entzogen von herrn gewalt") [20]). Eben so in der Herrschaft Geroltseck [21]) u. a. m. Und in vielen Gemeinden verfügten die Grundherrn auch über die Substanz der Dorfmark ganz allein ohne die Gemeinde selbst beizuziehen [22]). Daher die Beschwerden der Bauern („wir seyn beschwert das etlich haben ihn „zugeaygnet, wysen dergleichen ecker, die dann einer gemein zuge„hörent, die selbigen werden wir wider zu vnsern gemeynen han„den nemen, es sey dann sach das mans redlich erkaufft hat [23]). „Ist für billich eracht, wo sich kundlich erfindet, das einer jm „selb hat zugeignet Wisen, ecker oder almend, die einer gemein „gehören, daß er dieselben sol der gemeind, der er das entzogen „hat, wider zustellen, er hab dann solichs redlich erkaufft") [24]). Selbst in die Gemeinde Schäfereien wurden Eingriffe gemacht. Daher baten die Bauern der Herrschaft Hohenlohe, daß ihnen die „gnedig hern gestatten wollen jr jeden schaff zu haben vnd souil „vnd er dero neren moge" [25]).

Aber auch der Wirkungskreis der Gemeindevorsteher ward mehr und mehr beschränkt. Mit dem Steigen der Grundherrschaft stieg nämlich auch die Gewalt ihrer Beamten. Und je weiter die Zuständigkeit der grundherrlichen Beamten ausgedehnt ward, desto

---

18) Bauernbeschwerde von 1525 bei Oechsle, p. 259.

19) Beschwerden von 1525 art. 5 bei Oechsle, p. 273 und bei Bensen p. 527.

20) Grimm, I, 482.

21) Grimm, I, 398—403.

22) Viele Stellen in Meiner Einleitung, p. 294—297.

23) Bauern Artikel art. 10 bei Bensen, p. 519.

24) Vertrag zu Renchen, art. 10 bei Bensen, p. 550.

25) Bauernbeschwerde bei Oechsle, p. 259.

mehr ist der Wirkungskreis der Gemeindevorsteher beschränkt oder auch gänzlich verdrängt worden. (§. 163 u. 167.) Allein auch in jenen Gemeinden, in welchen die Gemeindevorsteher nicht gänzlich verdrängt und durch grundherrliche Beamte ersetzt worden sind, wurde ihre Selbständigkeit mehr und mehr untergraben (§. 164.) oder ihr Wirkungskreis wenigstens beschränkt. Die grundherrlichen Gemeinden und Behörden haben nämlich unter der Grundherrschaft und unter der Aufsicht der grundherrlichen Beamten gestanden (§. 199.). Dieses Aufsichtsrecht wurde nun dazu benutzt, sich mehr und mehr in die Angelegenheiten der Gemeinden zu mischen und zuletzt diese selbst ohne Zuziehung der Gemeinden zu besorgen. So kam die Ortspolizei, welche ursprünglich der Gemeinde gehört hat, nach und nach in die Hände der Grundherrschaft. Zuerst sollten die herrschaftlichen Beamten bei Ausübung derselben von den Gemeindevorstehern beigezogen werden und beide gemeinschaftlich mit einander z. B. die Gebäude besichtigen, das nöthige Bauholz, Zaunholz u. s. w. anweisen („wer bawen wollte, derselb soll kommen voir scholtheisz, heim-„burger, vnd geschworen, vnd sein platz vnd baw besehen „lassen vnd darnach sollen sie ihme, der also bauwen will, holtz „geben —. wanne das die hoffleute gezawholtz vonnöten haben, „sullen sie vor scholtheiß, heimburg vnd geschworne kom-„men vnd soll man inen das geben nach staben vnd gelegenheit des waldts.“ [26]) De nemoribus seu lignis petendis, diuidendis pro edificiis necessariis, debent peti a sculteto et centurione et hii de viso edificio futuro prouidebunt) [27]). Und zuletzt besorgten die herrschaftlichen Beamten Alles allein ohne die Gemeindevorsteher beizuziehen und ohne sie auch nur um ihre Meinung zu fragen. Eben so sollte das, ursprünglich den Gemeindevorstehern, Bannrecht nicht mehr namens der Gemeinde von den Gemeindevorstehern allein, vielmehr nur noch mit Zustimmung der Grundherrn und der herrschaftlichen Beamten und zu gleicher Zeit auch namens der Grundherrschaft ausgeübt werden („Gebot vnnd verbot sollen geschehen „von wegen der heren von S. Florin vnnd der gemeyn-

26) Grimm, III, 818.
27) Grimm, III, 823.

„den zu Obermendig durch eynen heimburger von irentwegen u. s. w.) [28]). Auch die übrigen Angelegenheiten der Gemeinden, welche ursprünglich die Gemeinden selbst und ihre Beamten ganz selbständig und unabhängig zu besorgen hatten, kamen mehr und mehr in die Hände der Grundherrschaft. Anfangs sollten zwar noch die Gemeindebeamten beigezogen werden. (§. 30—32 u. 166.) Aber zuletzt geschah auch dieses nicht mehr. Sogar über die Gemeindegüter selbst verfügte die Grundherrschaft ganz allein. Und so ist denn das ursprünglich bloße Aufsichtsrecht nach und nach zu jener drückenden und lästigen Obervormundschaft der Grundherrn erweitert worden, welche bis auf unsere Tage wie ein Alp auf den grundherrlichen Gemeinden gelastet hat [29]). Das Amt der Gemeindevorsteher sank aber sodann zu einem bloßen Botendienste herab (§. 167.), und seine wahre Bestimmung wurde zuletzt gar nicht mehr verstanden. So wird z. B. in der Grafschaft Rietberg in einem Regierungsberichte aus der Mitte des 18. Jahrhunderts die Bauersprache in einer Weise definirt, daß man annehmen muß, ihre wahre Bedeutung sei damals schon längst untergegangen, ja sogar gänzlich aus der Erinnerung verschwunden gewesen. Es heißt nämlich daselbst: „Worinnen bestehet die sogenannte Bauersprach? Solche bestehet darinnen, daß, wan von Obrigkeits wegen einer ganzen Bauerschaft „oder Gemeinheit etwas zu befehlen ist, dasselbe denen in jeder „Bauerschaft wohnenden 2 Bauern per Decretum schriftlich zugeschicket werde; diese sagen solches ihren Nachbaren, „und sodann der eine Nachbar dem Anderen, mithin das Obrigkeitliche Befehl geschwind durch die ganze Bauerschafft „roullirt." Zur Bescheinigung, „daß es der Obrigkeitliche Befehl seye, und die Bauer Sprach von denen Baurrichtern herkomme, wird von diesen ein gewisses darzu angeschafftes Zeichen Pricken genannt überliefert, was der eine „Unterthan dem anderen bey Ueberbringung des Befehles einhändigen muß." [30]) Das Amt der Bauerrichter und der übrigen

28) Grimm, II, 497.

29) Meine Geschichte der Fronhöfe, III, 60, 165, u. 192. vgl. oben §. 158.

30) Wigand, Archiv, V, 152.

Gemeindevorsteher z. B. in der Pfalz u. a. m. bestand aber sodann nur noch in dem Vollzuge der herrschaftlichen Befehle und in der Anzeige der in ihrer Gemeinde vorgefallenen Frevel. Der erwähnte Regierungsbericht aus dem 18. Jahrhundert sagt in dieser Beziehung: „In jeder Baurschaft befinden sich zwei Baur„richter, welche alle jahr, da alle Unterthanen solches officium „ohnentgeldlich zu übernehmen verbunden, nach der Reihe abge„wechselt werden. Ihr officium bestehet darinnen, daß sie die in „ihrer Baurschaft vorfallende Excessen bey denen Frühlings- und „Herbst-Gerichten den zeitlichen Rentmeistern zur Bestraffung „schriftlich eingeben, und bey haltenen Gerichteren persönlich er„scheinen müssen"[31]). Das Amt eines Bauerrichters war demnach auch in der Grafschaft Rietberg, wie anderwärts mehr eine wahre Gemeindelast geworden, welche wie jeder andere Frondienst nach der Reihe der Häuser getragen werden mußte. (§. 167.).

Der Sieg der Grundherschaft über die Genossenschaft hat aber nicht bloß den genossenschaftlichen Beamten, sondern auch den genossenschaftlichen Dorfmarkgerichten den Untergang gebracht. Je mehr nämlich die Dorfmarkgenossenschaft mit der Hofgenossenschaft verbunden und beide mit einander verschmolzen worden sind, desto mehr wurden auch die Dorfmarkgerichte mit den Fronhofgerichten zu einem einzigen Gerichte und zwar in der Art verbunden, daß entweder die alten genossenschaftlichen Dorfgerichte von grundherrlichen Gerichten ersetzt worden und sogar dem Namen nach, wie z. B. die Heimburgen Gerichte in Hessen untergegangen sind[32]), oder in der Art, daß die alten Dorfgerichte zwar dem Namen nach geblieben, in der That aber grundherrliche Gerichte geworden sind, wie dieses in Baiern, hie und da in der Pfalz, in Preusen u. a. m. der Fall war[33]). In manchen grundherrlichen Gemeinden hat sich jedoch auch in späteren Zeiten noch die Dorfmarkgerichtsbarkeit erhalten, hie und da sogar unter dem Vorsitze des Gemeindebeamten selbst, z. B. im Bussecker Thale in Franken[34]). Meisten-

31) Wigand, V, 152 u. 153.

32) Kopp, Hess. Gr. I, 322.

33) Preus. Landr. II, tit. 7. §. 46 ff. u. 79 ff. Meine Einleitung, p. 295—297. vgl. oben §. 186, 187 u. 193.

34) Westphal, Pr. R. I, 248.

theils ist jedoch wenigstens der Vorsitz bei dem Dorfgerichte an einen herrschaftlichen Beamten übergegangen, z. B. in den Bauerschaften in der Herrschaft Rietberg an den herrschaftlichen Rentmeister[35]) und zu Hilkartshausen in Franken an den Spitalmeister zum heiligen Geist zu Rotenburg[36]).

Vollendet ward aber der Untergang der genossenschaftlichen Freiheit und Selbständigkeit der grundherrlichen Gemeinden durch die Ausdehnung des grundherrlichen Bannrechtes auf die Angelegenheiten der Dorfmarkgemeinde. Denn mit der Entstehung einer herrschaftlichen Gesetzgebung in Gemeindeangelegenheiten war es mit der Autonomie der Gemeinden und mit aller genossenschaftlichen Freiheit völlig zu End. (§. 198 u. 199.)

§. 209.

Günstiger für die genossenschaftliche Freiheit war die Lage der gemischten Gemeinden. Zwar hatte die Grundherrschaft auch in den gemischten Gemeinden Einfluß auf die Angelegenheiten der Dorfmark. Dieser Einfluß war jedoch naturgemäß, da er sich unter mehrere Grundherrn vertheilte, weit geringer als bei den grundherrlichen Gemeinden. Schon das verschiedene Interesse der verschiedenen Grundherrn mußte solchen Gemeinden zu statten kommen. Dazu kam noch das größere Bedürfniß der gemischten Gemeinden eigene genossenschaftliche Beamten und Gerichte zu haben. (§. 186.) Denn eben dieses größere Bedürfniß gab den genossenschaftlichen Behörden eine größere Selbständigkeit. Es erleichterte ihnen nicht bloß die Selbsterhaltung, sondern machte es ihnen auch möglich unter günstigen Umständen ihre eigenen Rechte und die genossenschaftlichen Freiheiten überhaupt noch zu erweitern. (§. 49.) Seitdem jedoch die verschiedenen in einer Dorfmark ansäßigen Grundherrn sich zu einigen begannen, einen gemeinschaftlichen herrschaftlichen Beamten annahmen und die über die Dorfmarkangelegenheiten unter sich abgeschlossenen Verträge als Dorfordnungen publicirten, seitdem war es auch in den gemischen Gemeinden um die genossenschaftliche Freiheit und um die Autonomie der Gemeinden geschehen. (§. 199.)

35) Bericht aus 18. Jahrh bei Wigand, V, 153.

36) Bensen, Rotenb. p. 379 u. 381. Vgl. noch oben §. 187.

§. 210.

Seit dem Untergang der genossenschaftlichen Freiheit und der damit zusammenhängenden selbständigen Autonomie begannen die Beschwerden der Bauerngemeinden über ihre Grundherrschaft, und die Streitigkeiten über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, über die Beholzigungs- und Weide-Berechtigungen und über die übrigen aus der Feld- und Markgemeinschaft hervorgegangenen Rechte. Und da diesen Beschwerden nicht abgeholfen wurde, so kam es seit dem 14. und 15. Jahrhundert zu Aufständen. Die Aufstände wurden zwar unterdrückt, und die beim Reichskammergerichte eingereichten Beschwerden blieben meistentheils liegen [37]). Die Streitigkeiten dauerten daher fort, in vielen Gemeinden bis auf unsere Tage.

Wiewohl nun nicht geleugnet werden kann, daß ein großer Theil der Schuld der fortwährenden Kämpfe den überspannten Begehren der Bauern beizumessen ist, so gehört denn doch auf der anderen Seite auch der weit verbreitete Glauben, als könne mit der Wiederherstellung der alten Grundherrschaft und der damit verbundenen Patrimonialgerichtsbarkeit auch die alte Eintracht wieder hergestellt worden, zu den großen Irrthümern unserer Zeit. Die ehemalige Harmonie der Grundherrn mit ihren hörigen Gemeinden hatte vielmehr in der zwischen beiden bestehenden Hofgenossenschaft und in der davon unabhängigen Dorfmarkgenossenschaft ihren Grund, indem nach der Ersteren beide zusammen die Genossenschaft und darum ein harmonisches Ganze gebildet, die markgenossenschaftlichen Freiheiten aber die zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten nothwendige Selbständigkeit gegeben haben. Daher wird auch nur mit der Wiederbelebung der seit den drei letzten Jahrhunderten zu Grabe getragenen genossenschaftlichen Elemente, wie in anderer so auch in dieser Beziehung wieder die alte Eintracht zurückkehren [38]).

Meistentheils sind die Bauerschaften in diesen Kämpfen un-

---

37) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 522 ff. vgl. oben §. 198.

38) Vgl. Wigand, Provinzialr. von Paderb. II, 300—301. Meine Einleitung, p. 433 ff. Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 495—522. vgl. oben §. 49.

terlegen. Und es haben sich sodann die genossenschaftlichen Freiheiten selbst nach und nach, öfters sogar spurlos verloren, oder sie sind, wie z. B. die Nachbarlosungen, weil sie nicht mehr verstanden wurden, zuletzt etwas ganz Anderes geworden, als sie ursprünglich waren. (§. 132.)

3. Einfluß der öffentlichen Gewalt.

§. 211.

Die Dorfschaften, die freien sowohl wie die grundherrlichen und die gemischten, standen sammt und sonders unter der öffentlichen Gewalt. (§. 201.) Die öffentliche Gewalt hatte jedoch einen ganz anderen Gegenstand und durfte sich ursprünglich in die Dorfmarkangelegenheiten gar nicht mischen. Wegen der bestehenden Immunität hatten die öffentlichen Beamten in der Regel nicht einmal Zutritt in die Dorfmark. (§. 200 u. 202.) Dennoch lagen auch in der öffentlichen Gewalt schon die Keime (das mit der Schirmgewalt verbundene Bannrecht), welche bei weiterer Entwickelung ebenfalls zum Untergang der genossenschaftlichen Freiheit mitwirken mußten.

Ursprünglich waren die Dorfmarkgemeinden eben so frei und unabhängig von aller Oberaufsicht der öffentlichen Gewalt, wie dieses hinsichtlich der großen Marken der Fall war. Die Einen wie die Anderen standen zwar unter der öffentlichen Gewalt, allein mehr wegen des Schutzes in ihren Rechten als zum Zweck der Ueberwachung und der Bevormundung. Denn in die genossenschaftlichen Angelegenheiten der Dorfmark sollte sie sich ja nicht mischen. Erst seitdem die landesherrliche Schirmgewalt sich zu einer wahren landesherrlichen Polizei ausgebildet hatte, entstand auch noch eine Oberaufsicht von Seiten des Staates, welche nach und nach zu einer sehr lästigen und drückenden Obervormundschaft erweitert worden ist[39]). Und das der öffentlichen Gewalt zustehende Bannrecht vollendete die Unterwerfung der Gemeinden unter die landesherrliche Gewalt.

---

39) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 60, 165, 192. vgl. oben §. 202.

§. 212.

Zunächst führte das landesherrliche Oberaufsichtsrecht zu Beschränkungen der Art und Weise der Benutzung der Feld- und Waldmark und der darin hergebrachten Nutzungsrechte. Ursprünglich hatte nämlich jede Gemeinde über die Benutzungsart und über die Marknutzungen selbst zu verfügen. Späterhin verfügten aber darüber die landesherrlichen Beamten, anfangs zwar noch unter Zuziehung der Gemeinde, zuletzt aber auch ohne die Gemeinde. So verfügten die landesherrlichen Beamten über das Mastrecht in den Gemeindewaldungen und zogen dabei eine Zeit lang noch die ältesten Interessenten oder andere erfahrne Leute bei, z. B. in Braunschweig und Paderborn („so „sollen unsere Beamte und Forstbediente, auch die Aeltesten „der interessirten Leute mit Zuzieh- und Bewilligung ihrer „Gutsherren die Mast bey rechter bequehmer Zeit besichtigen und „sich vereinbahren"[40]). „Welche (Unsere Beamten) dann nebst „Unsern Holzbedienten und einigen des Gehölzes erfahr- „nen alten Leuten die Mast besichtigen")[41]). Auch nach der alten Tiroler Landesordnung war zum Ausroden der gemeinen Mark („Außsteckung der Gemaind") und zum Verkaufe von Gemeinland außer der „Verwilligung der Oberkeit" auch noch die Zustimmung der Gemeinde (das „Vorwissen der Gemain- „schaft") nothwendig[42]). Späterhin handelten aber die landesherrlichen Beamten und Landesherrschaften ganz allein. So wurde in Hessen von der Landesherrschaft und den landesherrlichen Behörden allein das Beholzigungs- und Mastrecht in den Gemeindewaldungen, so wie die Feld- und Waldweide geordnet[43]). Auch erschienen daselbst landesherrliche Garten- und Baumpflanz-Ordnungen[44]). Zu Württemberg findet man schon in der Landes-

40) Kurbraunschweigische Forstordnung von 1628, c. 5 §. 4—6. Wigand, Handb. p. 723.

41) Paderborn. Holzordnung von 1669, art. 26 in Paderb. Landes VrO. I, 176.

42) Tirol. Landesordn. B. 4. tit. 4.

43) Hess. Greben Ordn. tit 45 u. 46 §. 3—6 p. 109 u. 118.

44) Hess. Greben O. tit. 12 u. 13, p. 31 u. 33.

ordnung von 1552 (p. 47, 48 u. 68 ff.) Anordnungen über die Benutzung der Gemeinweiden durch Schafe und anderes Vieh, über den Anbau der Felder und Weinberge u. s. w. Eben so in Baiern schon in der Landesordnung von 1553 Bestimmungen über die Benutzung der Gemeinweiden durch Schafe, Schweine und anderes Vieh, über Bienen= („Impen"=) Zucht [45]) und sogar über den Anbau der Felder selbst, wenn z. B. „jemand ainen „oder mer äcker wolte vnangebaut liegen lassen, das solle nit ge=„statt, sonder wo solchs bey ainem oder mern vermerckt wirdet, „sollen der oder dieselben durch die Obrigkait zum anpaw vermögt „werden" [46]). Aehnliche Bestimmungen in der Württembergischen Landesordnung von 1552 p. 48. Auch war in der Bairischen Landesordnung von 1553 p. 123 angeordnet, wie die angebauten Felder eingezäunt („verfridt") werden sollten. Späterhin kamen dazu auch noch Anordnungen über die Gänsweide und über den Gänstrieb [47]) und eine ganze Masse von sogenannten Kultur Mandaten über die Kultur der öden Gründe, der einmädigen Wiesen und Brachfelder, über das Landkulturwesen überhaupt, über die Bienenzucht, Landgärtnerei, Pferdezucht u. dgl. m., z. B. mehrere landesherrliche Mandate von 1762 und 1770 [48]), wodurch zwar für die Kultur gesorgt, aber nicht wenig in die altherge=brachten Rechte der Gemeinden und der Gemeindebürger einge=griffen worden ist. Zuletzt wurde sogar die Einzäunung der Saatfelder und das den Kleingütlern und anderen Berechtigten auf den Brachfeldern zustehende Weiderecht als verbotswidrige Kulturbeschränkung ohne weiters abgeschafft [49]). Und über die Art und Weise, wie die Gemeindegüter benutzt werden soll=ten, entschied ohnedies die landesherrliche Regierung [50]).

---

45) Bair. LandsO. p. 120—123.

46) Bair. LandsO. p. 117.

47) Bair. Mandate von 1762 in Verordn. Sammlung von 1771, p. 462 u. 464.

48) Verordn. Samml. p. 453—464, 471—474 u. 585 ff. Und viele an=dere Mandate in Meyer's Generalien Sammlung.

49) Bair. Regierungsbl. von 1803 p. 58, 230 u. 231.

50) Kreittmayr, II, c. 1, §. 6 Nr. 2.

§. 213.

Auch die Benutzung der Waldmark insbesondere wurde großen Beschränkungen unterworfen. Schon in den im Laufe des 16. Jahrhunderts erschienenen Gemeinde Forstordnungen wurde der landesherrlichen Polizei ein Aufsichtsrecht in den Forstangelegenheiten der Gemeinde und eine Mitwirkung bei Bestrafung der Forstfrevel eingeräumt [51]). Die landesherrlichen Forst- und Landesordnungen gingen aber bei dieser Einmischung in die Angelegenheiten der Gemeinde noch weiter. Die ältesten landesherrlichen Forstordnungen beschäftigten sich zwar noch ausschließlich mit den landesherrlichen Waldungen, z. B. die Hessische Forst- und Jagdordnung Philipps des Großmüthigen von 1532 und die alte Württembergische Forst- und Holzordnung, welche in der Württembergischen Landesordnung von 1552 (p. 71 u. 71.) neuerdings bestätiget worden ist.

Auch die Bairische Rentmeisteramtes-Instruktion von 1512 spricht noch bloß von den landesherrlichen Forsten und verordnet hinsichtlich ihrer sehr zweckmäßig, „daß die Forstmeister mit Fleiß „darob seyen, damit Uns die Förste und Wälder nicht geschwen„det werden, keinen Auffang erlauben an den Enden, da ietzt „Holz steht oder da in künftigen Zeiten Holz wachsen möchte"; und sehr wohlwollend für die armen Leute, — „daß das alte lie„gende Holz, Windfälle, Affterschläge und Gipfel zu einzig von „den armen Leuten ausgeführt und ihnen gegeben werde, dadurch „das geschlachte grün und gut stehende Holz nicht verwüstet, son„dern zu großer Nothdurft Landen und Leuten gespart und ge„hayt werde"; und daß alle Forstmeister Forstbücher halten sollen u. dgl. m. [52]). Allein die im 16. Jahrhundert erschienenen Landesordnungen und auch manche Forstordnungen jener Zeit gingen schon weiter. So enthalten schon die Bairischen Landesordnungen von 1516 und 1553 Verfügungen zur Erhaltung nicht bloß der grund- und landesherrlichen, sondern auch der Gemeinde-

51) Holzordnung von Dübendorf von 1592, §. 15 u. 16 und von Opfikon von 1549, §. 8 u. 9. bei Schauberg, I, 111 u. 136.

52) Krenner, Ld. hl. XVIII, 334 f.

Waldungen, insbesondere über das Schlagen von Bauholz oder sogenanntem Zimmerholz, über die Anlegung von Holzschlägen und über das Pechlen [53]). Zumal aber die im 17. und 18. Jahrhundert erschienenen landesherrlichen Forstordnungen haben die freie Verwaltung der Gemeinden mehr und mehr beschränkt und unter die Vormundschaft des Staates gestellt. Seitdem sich nämlich aus den erwähnten Elementen eine Forsthoheit gebildet hatte, machten die Landesherrn und die übrigen Inhaber der öffentlichen Gewalt ihr Oberaufsichtsrecht auch in den Gemeindewaldungen mehr und mehr geltend und bestimmten schon im 17. Jahrhundert aus wirthschaftlichen Rücksichten, wie die Nutzungsrechte in den Gemeindewaldungen ausgeübt werden sollten, z. B. in der Württembergischen Forstordnung von 1614, und in den verschiedenen Holzordnungen des Niedern Fürstenthums Hessen von 1629 §. 19, 20 u. 21, und von 1659 §. 4 u. 11, sodann in den Forst- und Holzordnungen von 1682 §. 11 und von 1688 §. 8 [54]). Auch die Bairische Forstordnung von 1616 enthält in art. 76, 77 u. 79. Verfügungen über die Gemeindewaldungen, wonach unter Anderem die Dorfgemeinden Forstknechte oder Holzhaien halten und wenn sie dazu zu arm waren, die Vierer des Dorfes die Aufsicht pflegen sollten. Und späterhin kamen dazu noch eine ganze Masse von sogenannten Generalien über das Forstwesen von 1620, 1650, 1683, 1690, 1726, 1730, 1764 u. 1770 [55]). Noch entschiedener trat aber die Forsthoheit in den Forstordnnngen des 18. Jahrhunderts hervor. Denn von nun an war die Herrschaft der landesherrlichen Förster in den Gemeindewaldungen entschieden. Ohne ihre Anweisung durfte auch in den Gemeindewaldungen kein Holz mehr gefällt werden, z. B. in Hessen, Fulda, Oesterreich u. a. m. [56]). Sogar die Nothwendigkeit des Bau- und Brennholzes mußte, ehe eine Holz-

53) Landpot von 1516 p. 25. Landsordnung von 1553 p. 118 u. 119.

54) Vgl. Sternberg, I, 45 u. 46.

55) Bair. Generalien Sammlung von 1771, p. 465—467.

56) Hessische Verordnungen von 1711 u. 1718. Grebenordn. von 1738, tit. 23 u. 46 §. 3 u. 4. Vgl. Sternberg, I, 46 ff. Wald-, Holz- u. Forstordnung für die Oesterreich. Vorlande von 1786. §. 14 u. 18. Thomas, I, 230, 232 u. 233.

anweisung erfolgte, von den landesherrlichen Behörden bescheiniget werden [57]). Ohne Wissen und Willen der landesherrlichen Beamten sollten z. B. im Lande Delbrück keine fruchtbaren Bäume gefällt werden [58]). Ohne Erlaubniß der landesherrlichen Aemter durfte z. B. in Fulda aus der Dorfmark kein Holz mehr ausgeführt werden [59]). Sogar für die Nachpflanzung der Bäume und für die Anlegung der Gehege in den Gemeindewaldungen sollten z. B. in Hessen die landesherrlichen Beamten sorgen [60]). Denn die Bewirthschaftung und Verwaltung der Gemeindewaldungen stand nun unter der Aufsicht und Leitung der landesherrlichen Forstbehörden. Ohne sie durfte nichts mehr geschehen. Meistentheils verfügten sie sogar ganz allein. Die Selbständigkeit der Gemeinden war demnach auch in dieser Beziehung dahin.

§. 214.

Auch die übrigen Gemeindegüter standen unter der Aufsicht der landesherrlichen Behörden und ohne Genehmigung der Landesherrschaft durften sie weder vertheilt noch veräußert werden, nach den alten Landesordnungen und Landrechten freilich nur mit Zustimmung der Gemeinden, später aber auch ohne ihren Consens, z. B. in Tirol, Baiern u. a. m. [61]). Und nur zu oft verfügten die landesherrlichen Behörden über die Gemeindegüter wie über anderes Staatseigenthum ohne oder auch gegen den Willen der Gemeinden.

Seit der Entstehung einer landesherrlichen Polizei kam auch die Regulirung des Wassers und der Nutzungsrechte daran in die Hände der Landesherrn und der landesherrlichen Behörden. Es erschienen daher landesherrliche Verordnungen

---

57) Thomas, I, 230 u. 232.

58) Verordnung von 1725 bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 396, 397, 414 u. 415, III, 32.

59) Thomas, I, 233.

60) Hess. Grebenordn. tit. 46 §. 5.

61) Tiroler Landsordn. B. 4. tit. 4. Bair. Landsordn. von 1553, IV, tit. 19. art. 1. Bair. Landr. von 1616, tit. 25, art. 5. Kreittmayr, II, c. 1, §. 6 Nr. 2--6. p. 754—760. Hillebrand, Pr. R. p. 141. und oben §. 202.

über die Bewässerung der Wiesen und über das Bewässerungsrecht überhaupt [62]), über die Benutzung des Wassers zur Flachsbereitung [63]), zum Holzflößen [64]), zum Fischen und Krebsen, zur Mühlenanlage, über den Wasserlauf und dessen Aenderung u. s. w. [65]). Daher in allen Ländern die landesherrlichen Verordnungen über die Ausübung der Fischerei und des Krebsens und die sogenannten Fischordnungen z. B. in Baiern [66]), in Württemberg [67]), in Hessen u. a. m. [68]). Eben so die landesherrlichen Mühlenordnungen z. B. in Baiern, Hessen u. a. m. [69]). Zur Handhabung der Wasserpolizei und zur Entscheidung der darüber entstandenen Streitigkeiten errichteten die Vogtei- und Landesherrn zuweilen eigene sogenannte Wassergerichte. In der Regel wurden jedoch auch die Fischerei [70]), Mühlen- und anderen Wasserstreitigkeiten von den ordentlichen landesherrlichen Gerichten entschieden, z. B. von den landesherrlichen Amtleuten, Centgrafen u. a. m. [71]). Und für die regelmäßige Besichtigung der Mühlen waren insgemein geschworne Müller oder sogenannte Wassergrafen angestellt [72]), welche auch Mühlgrafen genannt worden sind [73]).

---

62) Hess. Grebenordn. tit. 26, §. 4 u. 11, tit. 38, §. 3. Bair. Mandat von 1762 §. 5 in Generalien Samml. p. 463.

63) Grebenordn. tit. 26, §. 8.

64) Württemberg. Landsordn. von 1552, p. 66 u. 67.

65) Hess. Grebenordn. tit. 26, §. 13.

66) Urk. von 1480 in Mon. Boic. IX, 300. Bair. Landsordn. von 1553, V, tit. 9. Bair. Landr. von 1616, IV, tit. 9.

67) Landsordn. von 1552, p. 66 u. 67., und in der späteren Landesordnung.

68) Hess. Grebenordn. tit. 26, p. 60.

69) Rechtsb. Kaiser Ludw. c. 336—344. Bair. Landpot von 1516, p. 54 u. 55. Reformation des Bair. Landr. von 1518, p. 130 u. 131. Bair. Landsordn. von 1553, V, tit. 8. „Ordnung des Mülwerch." Bair. Landr. von 1616, IV, tit. 8. „Ordnung deß Mülwercks." Hess. Grebenordn. tit. 26, §. 12 u. tit. 38.

70) Zwei Urkunden von 1441 in Mon. Boic. VIII, 272—282.

71) Grimm, III, 587 f. u. 588. Not. Grimm, R. A. p. 832 u. 833.

72) Bair. Landpot von 1516, p. 56. Bair. Landsordn. von 1553, p. 146.

73) Mandat von 1780 §. 10 in Meyr, Grl. S. I, 390.

Auch die Gemeinde = Wege und Stege kamen unter die Aufsicht der landesherrlichen Polizei. Es erschienen daher landesherrliche Verordnungen über den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde=Wege und Stege, z. B. in Baiern, Hessen, Tirol u. a. m. [74]).

§. 195.

In gleicher Weise kam die gesammte Gemeindepolizei, insbesondere auch die Gewerbspolizei, welche früher den Gemeinden selbst gehört hat, unter die landesherrliche Polizei und unter die landesherrlichen Behörden, und wurde durch landesherrliche Verordnungen geordnet. So die Baupolizei [75]), die Feuerpolizei [76]) und die übrige Dorfpolizei [77]). Eben so insbesondere auch die Bierpolizei, welche in Baiern schon sehr alt ist, indem daselbst schon seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts vollständige Bierordnungen erschienen sind, über das Brauen und Schenken des Sommer= und Winterbiers, über den Biersatz, über die Besichtigung des Biers („Pier Bschaw") über die von den landesherrlichen Behörden zu ernennenden Bierbeschauer („Pier „Bschawer") u. drgl. m. [78]). Ferner die Polizei über die Metzger und über das Schlachtvieh, z. B. in Baiern, wo schon seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts ziemlich vollständige Metzger= und Fleischordnungen vorkommen [79]). Die Aufsicht über Maß und Gewicht [80]). Die Markt= und Victualienpolizei [81]). Die Ge=

---

74) Bair. Landsordn. von 1553, p. 112. Hess. Grebenordn tit. 11, p. 29. Tiroler Landsordn. B. 4, tit. 1.

75) Hess. Grebenordn. tit. 20, p. 46.

76) Bair. Landsordn. von 1553, p. 111. Hess. Grebenordn. tit. 10 p. 25.

77) Thomas, I, 198, 199 u. 207 ff.

78) Bair. Landpot von 1516, p. 36 u. 37. Landsordn. von 1553 p. 86—90. Bair. Landr. von 1616, III, tit. 2.

79) Bair. Landpot von 1516, p. 47 u. 48. Landsordn. von 1553, p. 135 139.

80) Bair. Landpot von 1516, p. 56. Reformation des Bair. Landr. von 1518, p. 4. Bair. Landsordn. von 1553, p. 139 bis 140.

81) Bair. Landpot von 1516, p. 49 u 50. Bair. Landsordn. von 1553, p. 69—72.

werbspolizei, z. B. in Baiern landesherrliche Verordnungen über die „Leinweber, Wollwürchen, Loder und andere Handtwercher „aufm Land" [82]), insbesondere auch über „die Störer auffm Land „so das Flickwerk treiben", d. h. über diejenigen Stubenarbeiter die in der Wohnung des Bestellenden gegen Kost und Taglohn ihr Handwerk treiben [83]). Sodann die Mühlenbesichtigung u. s. w. (Vgl. §. 202.)

§. 216.

Auch die Gemeinden selbst und die Gmeinde Behörden kamen unter die Tutel der öffentlichen Gewalt. Ohne Zustimmung der landesherrlichen Behörden durfte kein Mitglied mehr in die Gemeinde aufgenommen werden. (§. 77.) Die Gemeinberechnungen wurden zuerst in ihrer Gegenwart und zuletzt sogar von ihnen selbst unter Zuziehung der Gemeinde oder auch ohne sie beizuziehen gestellt. (§. 202.) Auch die früher so selbständigen Gemeinderäthe und Gemeindeversammlungen kamen mehr und mehr unter die Herrschaft der landesherrlichen Beamten, und die Gemeindeversammlungen zuletzt ganz außer Gebrauch. Die Gemeinden durften sich ohne Zustimmung der landesherrlichen Beamten nicht mehr versammeln, nur noch in Gegenwart des landesherrlichen Beamten berathen, und hin und wieder nur noch unter ihrem Vorsitze verhandeln. (§. 167, 169, 171, 175 u. 204.) Sogar die Sturmglocke durften sie ohne Erlaubniß nicht mehr anziehen. („one vnser Amptlüt wissen vnd willen niemand die „sturm anschlahen, leüten oder zuthun anrichten, es were dann „ob feür außgienge") [84]).

Auch die Gemeindebeamten und Gerichte kamen mehr und mehr in Abhängigkeit von der öffentlichen Gewalt. In manchen Gemeinden erhielten die Inhaber der öffentlichen Gewalt Antheil an der Ernennung der Gemeindebeamten. (§. 164 u.

---

82) Bair. Landpot von 1516, p. 51 bis 53. Landsordn. von 1553, p. 129 ff.

83) Landpot von 1516, p. 53. Bair. Landsordn. von 1553, p. 131. Bair. Landr. von 1616, p. 615 u. 616. Schmeller, III, 655.

84) Württemberg. Landsordn. von 1552, p. 54.

204.) Allenthalben wurden aber die Gemeindebeamten in ihrer Kompetenz mehr und mehr beschränkt und zuletzt entweder gänzlich verdrängt und durch landesherrliche Beamte ersetzt, oder wenigstens zu ganz unbedeutenden Beamten herabgedrückt. Denn auch in jenen Gemeinden, in welchen sie sich dem Namen nach bis auf unsere Tage erhalten haben, ist ihnen, wie wir gesehen, meistentheils nichts als ein lästiger Botendienst mit der Pflicht die Steuern beizutreiben und die Frevel zu rügen, oder wenigstens ein nur äußerst beschränkter und unbedeutender Wirkungskreis geblieben. (§. 167, 193 u. 204.) In gleicher Weise sind auch die Dorfmarkgerichte von den landesherrlichen Gerichten in ihrer Komptenz mehr und mehr beschränkt und zuletzt gänzlich verdrängt und ersetzt worden. (§. 167, 185, 186, 193 u. 204.) Die alten Dorfmarkgerichte sind aber sodann entweder gänzlich verschwunden oder sie sind in jenen Gemeinden, in denen sie sich erhalten haben, landesherrliche Gerichte geworden, wie z. B. die Rügegerichte hin und wieder in der Pfalz und in Württemberg [85]), dann die aus Schultheis und Gericht bestehenden Dorfgerichte in der Pfalz u. s. w. Oder sie kamen wenigstens in völlige Abhängigkeit von den landesherrlichen Gerichten, indem die landesherrlichen Beamten Zutritt oder sogar den Vorsitz erhielten und auch von den Dorfgerichten eine Berufung an die landesherrlichen Gerichte eingeführt ward. (§. 185, 191, 202 u. 204.) Auch zogen die landesherrlichen Gerichte mehr und mehr die Angelegenheiten der Dorfmark und die darüber entstandenen Streitigkeiten vor ihr Forum, z. B. Streitigkeiten über die gemeinen Weiden, Alpen, Triften, über die Benutzung des Wassers u. s. w. [86]). Und zur Entscheidung der Wasserstreitigkeiten wurden in manchen Territorien, wie bereits bemerkt worden ist, eigene landesherrliche Gerichte niedergesetzt. Nichts desto weniger haben sich doch in manchen Gemeinden, in grundherrlichen Dorfschaften eben sowohl (§. 208), wie in manchen freien und gemischten Gemeinden, die Dorfmarkgerichte bis auf

---

85) Ungedruckt. Weisthum von Großkarlbach. Württemberg. Landsordn. von 1567, p. 232. ff.

86) Thomas, III, 236 f. und oben §. 204 u. 214.

unsere Tage erhalten, z. B. zu Oberägeri und Baar im Kanton Zug [87]), die Haingerichte im Rheingau und Odenwalde, die Hägemale in der Nähe von Buttstädt u. s. w.

§. 217.

Mit dem Siege der landesherrlichen Beamten und Gerichte war auch der Sieg der landesherrlichen Vogtei über die Gemeinden entschieden. Je mehr sich nämlich die landesherrliche Vogtei unter dem Titel einer landesherrlichen Polizei über alle Verhältnisse verbreitete, und je mehr alle Gewalt zu schützen an die Landesherrschaft überging, gewissermaßen zu einem landesherrlichen Monopol ward, desto mehr hat sich auch das Schutzverhältniß der Gemeinde-Bürger und Beisassen geändert. Seitdem nämlich die Gemeinden, weil sie keine selbständigen Gerichte mehr hatten, nicht mehr selbst schützen konnten, seitdem bedurften die vollberechtigten Bauern ebensowohl wie die Beisassen, welche selbst bloße Schutzverwandte und Hintersassen waren, (§. 60), mehr und mehr des Schutzes der öffentlichen Gewalt. Sie kamen demnach in ein ähnliches Verhältniß zur öffentlichen Gewalt, wie die Grundherrn und ihre Hintersassen. Die Folgen dieses veränderten Schutzverhältnisses waren sich daher auch ganz gleich. So wie die hörigen Hintersassen in ein direktes Verhältniß zur öffentlichen Gewalt kamen, und zu den alten Lasten noch neue hinzukamen, die Grundherrschaften selbst aber mehr und in Abhängigkeit von der Landesherrschaft geriethen [88]), eben so wurden nun auch die Beisassen in den Dorfgemeinden steuerpflichtig (§. 84), und die Gemeinden selbst kamen mehr und mehr im Verfall.

§. 218.

Vollendet ward die Unterwerfung der Gemeinden unter die landesherrliche Gewalt durch die mit dem Bannrechte zusammenhängende landesherrliche Gesetzgebung. Denn durch sie wurde die Autonomie und mit ihr alle Selbständigkeit der Ge-

---

87) Renaud in Zeitschr. IX, 19 u. 20.

88) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 488 ff., u. 515 ff.

meinden vollends untergraben. Anfangs sollten zwar die landesherrlichen Behörden den Gemeinden zur Verhandlung über zu treffende Anordnungen bloß beigezogen oder die von der Gemeinde erlassenen Verordnungen ihnen zur Bestätigung vorgelegt werden. Späterhin verfügten und verordneten aber die landesherrlichen Beamten oder die Landesherrn selbst auch in Dorfmarkangelegenheiten ganz allein. So wurden zu Meggen und Einsiedeln die Vögte zur Verhandlung über die Angelegenheiten der Dorfmark beigezogen und sodann gemeinschaftlich mit ihnen darüber verfügt. („wer gemeinwerch inne hat in dem hof ze Meggen, wenne „ein vogt vnd die genossen über ein kommt das er das „sulle lassen ligen [89]). Es sol ouch niemant dehein einung nit „machen noch setzen das die dry teil angange, denn ein herr „von von Einsidlen ein vogt vnd die waldlute gemeinlich") [90]). Auch die Forstordnung von Dübendorf von 1592 wurde unter Mitwirkung des landesherrlichen Vogtes erlassen [91]). In der Pfalz und in der Schweiz, in Baiern, Württemberg u. a. m. pflegten die Anordnungen der Gemeinden der Landesherrschaft zur Genehmigung vorgelegt zu werden. (§. 198 u. 202.) Auch nach der Braunschweig Lüneburgischen Landesordnung von 1647 bedurften die in den Bauerkören gemachten Ordnungen der Gerichts- und landesherrlichen Bestätigung [92]) u. a. m. Und seit dem Ende des 15. Jahrhunderts [93]), zumal aber seit dem 16. und 17. Jahrhundert verfügten in vielen Territorien die Landesherrn und die landesherrlichen Beamten auch in Dorfmarkangelegenheiten ganz allein ohne Zuziehung der Gemeinde. So finden sich in den ungedruckten Weisthümern der Pfalz eine Menge solcher Verordnungen z. B. zu Zelle, Harxheim und Niefernheim eine Schützenordnung „von Fauth vnd Gericht „geordtent" vom Jahre 1578; zu Großkarlbach eine Verfügung des Kellers von Dirmstein vom Jahr 1564 über die Be-

89) Grimm, I, 165.
90) Grimm, I, 156, §. 19.
91) Schauberg, I, 109.
92) Stisser, p. 479.
93) Eine Verordnung des Burggrafen von Alzei von 1497 für Heppenheim im Anhang, Nr. 3.

obachtung der Polizeiordnung eine Bürgermeisterwahlordnung vom Jahr 1590 „von Churfl. Pfaltz Amtman vfgericht in Großkarl„bach", und eine neue Messer= und Steinsetzerordnung des Oberamtes Alzei von 1620; zu Röttenbach eine „Ordtnung des „Burggrafen zue Alzey von 1593 über die Messer und Stein„setzer"; und zu Dackenheim eine „Ordnung der Wingert und „Ackerleuth vom Jahr 1600 von Amtleut und Schultheiß und „Gericht." Zumal aber die seit dem 16. und 17. Jahrhundert in fast sämmtlichen Territorien erschienenen Landes= und Polizeiordnungen sind voll von Bestimmungen über die Dorfmarkangelegenheiten und über die Ortspolizei in den Gemeinden. So enthalten in Baiern die Landpote von 1516, 1520 und 1533, die Neuerklärung, Leutterung, Pesserung vnnd Satzung vber etliche Landpot von 1542 und die Landsordnungen von 1554 und 1616, außer den bereits schon erwähnten Bestimmungen, auch noch Ordnungen über den bei Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen, bei der sogenannten Todtenbesingung („Todtn bsingknuß") zu machenden Aufwand, sogenannte Kirchtagordnungen über den Besuch der Kirchweihen; Dienstboten= oder sogenannte Ehehalten=Ordnungen; fernet Anordnungen über die herumziehenden Spielleute, Schalksnarren, Bettler und Zigeuner, sodann über Juden, Spieler u. s. w. Eben so findet man in der Pfalz am Rhein in der Polizeiordnung von 1578 und in der Landsordnung von 1582 Anordnungen über den Besuch der Predigten über die Hochzeiten, Kirchweihen, über die Mummereien und anderen heidnischen Mißbräuche, über Schalksnarren, Landfahrer und anderes Lottergesind, sodann Apotheker=, Bäcker=, Metzger= und Fleisch Ordnungen und andere Handwerksordnungen, sodann Bestimmungen über den Erwerb des Dorfrechtes u. a. m. [94]). Auch die Württembergischen Landesordnungen von 1552 und 1567 enthalten eine Erndte= und Herbstordnung für das ganze Land, sodann Anordnungen über die Wirte und das Gastgeben, über die sogenannten Veldstützler zur Aufsicht über den Garten= und Feldbau, über die Gewerbe in den Dörfern, über die Felddiebstähle,

---

94) Janson, Materialien zu einem Gesetzbuche für die Churpfälzischen Lande, I, 26, 28 u. 29. Vgl. die Churpfälzische Landesordnung von 1700.

über das Spielen u. s. w. Und ähnliche Bestimmungen findet man in sämmtlichen Polizei- und Landes-Ordnungen jener Zeit. Eben so in den seit dem 17. und 18. Jahrhundert erschienenen landesherrlichen Dorfordnungen. (§. 198.)

Meistentheils wurden bei Abfassung dieser landesherrlichen Polizei- und Landes- und Dorfordnungen die althergebrachten Rechte der einzelnen Dörfer zu Grund gelegt, z. B. bei der Dorfordnung von Ingersheim vom Jahre 1484 [95]). Sie wurden aber durch landesherrliche Verfügungen theils ergänzt theils modificirt und öfters auch die Lokalrechte und Gewohnheiten für das ganze Land generalisirt. Damit war aber die selbständige Autonomie der Gemeinden und ihr Selbstregiment völlig dahin.

Der Untergang der Autonomie und des Selbstregimentes der Gemeinden geht Hand in Hand mit dem Untergang des öffentlichen Lebens überhaupt. Denn erst, seitdem das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten in Deutschland dahin schwand, ist die Obervormundschaft des Staates möglich, ja gewissermaßen nothwendig geworden, und seit dieser Zeit ist sie auch wirklich erst entstanden. Diese Zeit war zwar verschieden in den verschiedenen Territorien. Sie fällt jedoch meistentheils in das 17. Jahrhundert, in die unseeligen Zeiten des dreisigjährigen Krieges.

§. 219.

Indessen war denn doch der Sieg der landesherrlichen Vogtei nicht so leicht, als man insgemein glaubt. Denn in sehr vielen Gemeinden kam es zum Kampfe mit der mehr und mehr um sich greifenden und alle Selbständigkeit untergrabenden Landesherrschaft.

Diese Kämpfe begannen in den freien und gemischten Gemeinden schon sehr früh. Im 11. und 12. Jahrhundert wurden sie genährt durch die damals günstigen Umstände und unterstützt nicht allein von den Kaisern gegen die emporstrebenden Landesherrn, sondern auch von den Landesherrn selbst gegen ihre gleich-

---

95) Mone, Zeitschr. I, 11—13.

[illegible] [illegible] erbenden Vasallen und Landsassen. Daher ist [illegible] [illegible] Dorfgemeinden gelungen, nicht nur ihre alt [illegible] [illegible]heiten zu bewahren, sondern sich auch noch zu [illegible] [illegible]meinden zu erheben. Und andere Dorfschaften wa- [illegible] auf dem Wege sich zu freien Stadtgemeinden zu [illegible] z. B. die Dorfschaft Monre in Thüringen. Darum wird [illegible] [illegible]richt daselbst schon im 13. Jahrhundert ein plebiscitum [illegible] genannt[96]). Jedenfalls erklärt sich daher das schnelle [illegible]kommen der alten Städte in jenen Zeiten, ohne daß man [illegible] die Existenz von solchen freien Genossenschaften auch nur [illegible] hat. Aber auch in späteren Zeiten dauerten noch jene [illegible], wie in den großen Marken, so auch in den Dorfmarken [illegible][97]). Nicht wenige im 14. und 15. Jahrhundert mit den [illegible]- oder Landesherrschaften entstandene Streitigkeiten wurden [illegible] zu Gunsten der Dorfschaften entschieden, z. B. zu Lan- [illegible]erringen in Schwaben und in mehreren Dorfschaften im Kinzigthale auf dem Schwarzwalde[98]). Auch Kötzing in Nie- derbaiern wußte noch in späteren Zeiten große Freiheiten zu be- wahren. Denn es sollte kein Erbrechtgut ohne der „Nachpaurn Willen" verkauft, kein Bauer gestöckt oder geplöckt und kein Amtmann oder Scherge ohne der „armen Leut Will vnd Pet" von der Herrschaft gesetzt werden, und kein armer Mann der Herrschaft „Scharwerch" schuldig sein[99]). Meistentheils sind je- doch die Bauerschaften unterlegen. Daher kam es so häufig zu Aufständen. Allein auch das Loos dieser Bauern-Aufstände, welche vom 14. bis ins 16. Jahrhundert einen großen Theil von Deutsch- land verheert haben, war sehr verschieden. Während dieselben in der Schweiz zur reichsunmittelbaren Freiheit geführt und auch die Bauern im Dithmarschen ihre Freiheiten bis ins 16. Jahrhundert zu bewahren gewußt haben, kamen die Bauern im übrigen Deutsch- land um fast alle ihre Freiheiten, und die wenige Freiheit, die ihnen hie und da noch geblieben ist, ging ebenfalls noch seit dem

96) Grimm, III, 618.
97) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 446. ff.
98) Grimm, I, 397 ff., III, 643 ff.
99) Grimm, III, 899 u. 900.

17. und 18. Jahrhundert zu Grab [1]). Wieder andere Dorfschaften suchten den bei ihrem Landesherrn verlornen Schutz bei einem auswärtigen Fürsten. Allein auch sie mußten sich meistentheils wieder ihrem alten Landesherrn unterworfen, und ihre Verfassung hat sodann an Freiheit ebenfalls nicht gewonnen. So haben sich im 15. Jahrhundert die beiden Dorfschaften Albaxen und Stahle in der Abtei Korvei dem Herzoge von Braunschweig als ihren Schutzherrn unterworfen. Allein schon seit dem Jahre 1535 mußten sie sich wieder dem Abte unterwerfen und ihm Herbstbede entrichten. Da sie jedoch nach wie vor die Schutzherrschaft Braunschweigs anerkannten und sich auch im 17. Jahrhundert noch ihren Schutzbrief erneuern ließen, so mußten sie nun außer der erwähnten Herbstbede auch noch und zwar bis auf unsere Tage einen Schutzhafer an Braunschweig entrichten [2]). Andere Dorfschaften suchten den bei ihrer Landesherrschaft verlornen Schutz bei dem Reiche selbst. So suchten die Burg Friedbergischen Dörfer Groß- und Kleinkarben und Kaichen einen Schutz- und Schirmbrief bei Kaiser Friedrich III. und erhielten ihn auch im Jahre 1442. Seitdem jedoch das Reich selbst sich nicht mehr schirmen konnte, konnte es auch jene Dörfer nicht mehr schützen. Als sich daher jene Dörfer, gestützt auf ihren Schirmbrief, im 18. Jahrhundert zur Reichsunmittelbarkeit erheben wollten, wurden sie in einen langwierigen Prozeß verwickelt und mußten sich zuletzt dennoch wieder ihrer alten Landesherrschaft unterwerfen [3]). Am längsten hat der Widerstand der Dorfgemeinden gegen das Umsichgreifen der landesherrlichen Forstbehörden, meistentheils sogar bis auf unsere Tage gedauert. Und mehr oder weniger dauert derselbe heute noch fort. Auch ist es in frühern und spätern Zeiten mehr als einer Gemeinde, z. B. in Hessen, auf dem Rechtswege gelungen ihre alt hergebrachte Freiheit und Selbständigkeit gegen die Forstgewalt zu behaupten [4]).

---

1) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 523 ff. vrgl. oben §. 49 u. 158.
2) Wigand, Provinzlr. von Paderborn II, 246.
3) Mader, Nachrichten von der Burg Friedberg, I, 323, 324, II, 283.
4) Sternberg, I, 49—51 u. 60.

4. Einfluß des fremden Rechts.

§. 220.

Daß das fremde und insbesondere das Römische Recht auch auf Dorfmarken und Dorfmarkgenossenschaften angewendet worden ist, bedarf kaum einer Erwähnung. In den meisten Dorfschaften erhielt es jedoch erst in späteren Zeiten Einfluß, meistentheils erst im 17., hie und da sogar erst im 18. Jahrhundert [5]).

Um die Benutzung der Gemeindegüter oder der gemeinen Dorfmark bekümmerten sich nämlich lange Zeit niemand anders als die Betheiligten selbst. Die Bauern haben sich aber von je her durch ihr Festhalten an dem Althergebrachten ausgezeichnet. Sie haben sich daher auch so lange als möglich gegen die Anwendung eines ihnen völlig unbekannten Rechtes gesetzt. Und was sie bei diesen Bestrebungen vor Allem begünstiget hat, das war der Umstand, daß das Römische Recht selbst nur wenige unmittelbar anwendbare Bestimmungen enthält und daher in dieser Beziehung nur wenig bearbeitet worden ist, und daß auch in den wenigen Schriften, welche, wie das jus georgicum von Leyser und das Dorf- und Bauernrecht von Klinger u. a. m., von dem Bauernrechte handeln, nur sehr wenig über diese Verhältnisse vorkommt. Dennoch hat das Römische Recht Einfluß erhalten und wesentlich zur Umgestaltung des Grundcharakters der gemeinen Marken und der Marknutzungen so wie der Dorfmarkgenossenschaften selbst beigetragen. Auch hat die Aehnlichkeit der Marknutzungen mit den Römischen Servituten (§. 93.), und die im Laufe der Zeit veränderte Bestimmung der Gemeindegüter, wie wir sehen werden, die Anwendung des fremden Rechtes nicht wenig erleichtert.

Was indessen ganz vorzüglich zur Erhaltung der germanischen Dorfmarkgenossenschaften und der mit ihnen verbundenen Gemeindeländereien beigetragen hat, das war die Art und Weise, wie das fremde Recht seit den Glossatoren bearbeitet und in die-

---

5) Vgl. über den Einfluß des Römischen Rechtes Weiske, über Corporationen nach römischen und teutschen Rechtsbegriffen, p. 113 ff.

ser Materie selbst germanisirt worden ist. Man brachte es nämlich immer nur so weit zur Anwendung, als es zu den einheimischen Verhältnissen paßte. Was sich dagegen mit den germanischen Einrichtungen nicht zu vertragen schien, das ließ man bei Seite und wendete das Römische Recht nur so weit an, als es zur Ergänzung des einheimischen Rechtes nothwendig war. So stellte z. B. Leyser (med. spec. 54, 3.), indem er von dem Unterschiede einer universitas oder Corporation und einer societas handelte, ein Bild von der Corporation auf, welches zwar weder weder Römisch noch Deutsch, aber doch einer Deutschrechtlichen Genossenschaft ähnlicher war als einer Römischen Corporation. Dasselbe ist aber auch schon vor Leyser und nach ihm noch öfters bis auf unsere Tage geschehen Und da man dergleichen weder im Römischen noch im Deutschen Rechte begründeten Theorien als gemeines Recht darzustellen pflegte, so ist dadurch nothwendiger Weise etwas Unbestimmtes und Schwankendes in diese Materie gekommen. Sogar über den Begriff einer Corporation konnte man sich lange Zeit nicht vereinigen, und selbst in vielen heutigen Lehrbüchern über das Römische und Deutsche Recht ist man über jenen Begriff noch nicht einig. Zu diesem schwankenden Wesen hat übrigens auch der Umstand nicht wenig beigetragen, daß das Römische Recht selbst keinen genügenden Begriff aufgestellt hat, ja nicht einmal einen allgemeinen technischen Namen für eine juristische Person kennt. Die gewöhnliche Bezeichnung ist zwar universitas und corpus. Allein diese Worte kommen auch noch in einer anderen Bedeutung vor. Daher suchten schon die alten Praktiker nach einem solchen Begriff und nach einer solchen Benennung. Während Durandus in seinem speculum iuris die universitas oder Corporation eine persona imaginaria genannt hat, nannte sie Carpzov (II, 36, dec. 6.) eine persona imaginaria non habens corpus nec animam. Späterhin definirte man dieselbe wieder anders. Und seit dem 18. Jahrhundert nannte man sie insgemein eine moralische, mystische oder juristische Person. Erst dem Herrn von Savigny gebührt jedoch das Verdienst, sie sehr richtig als ein vermögensfähiges und Vermögen besitzendes Rechtssubject bezeichnet zu haben, welches man auch eine juristische

Person nennen kann [6]). Daß aber bei diesem schwankenden Zustande Römische Bestimmungen auch auf die Germanischen Dorfmarkgenossenschaften angewendet werden konnten und wirklich angewendet worden sind, wird man um so begreiflicher finden, wenn man erwägt, daß auch nach den fremden in Deutschland recipirten Rechtsquellen die Dorfgemeinden zuweilen schon, wie in Deutschland selbst, commune [7]), communitas und τὸ κοινὸν genannt worden sind [8]).

§. 221.

Durch die Anwendung des fremden Rechtes ist nun die Grundlage der alten Verfassung mehr oder weniger untergraben und sogar wesentlich verändert worden. Der markgenossenschaftliche Grundcharakter wurde jedoch nirgends gänzlich verdrängt. Auch ist die neue Theorie meistentheils erst seit dem 17ten und 18ten Jahrhundert in die Praxis und aus dieser in die Landesgesetzgebung übergegangen. Die wesentlichsten durch das fremde Recht veranlaßten Veränderungen sind etwa folgende.

Die alten Dorfmarksgenossenschaften wurden als Römische universitates und corpora behandelt und daher selbst personae fictae, mysticae und imaginariae oder moralische, mystische und juristische Personen genannt, was sie, wie wir gesehen, ursprünglich nicht waren, z. B. in Baiern [9]), in Preusen [10]), in Oberhessen seit der Grebenordnung von 1739 [11]).

Wie andere Römische Corporationen bedurften sie nun zu ihrer Rechtsbeständigkeit der Anerkennung von Seiten des Staates, was ursprünglich gleichfalls nicht nothwendig war, indem sich die Germanischen Genossenschaften vielmehr ganz unabhängig von der öffentlichen Gewalt Kraft engeren Rechtes und

---

6) von Savigny, System des Röm. R. II, §. 85, 86, u. 90. Vgl. noch Weiske, Corporationen l. c. p. 121, 133 u. 162.

7) L. 25. D. de appel (491.) c. 10. X, de foro competenti. (II, 2.)

8) L. 1. §. 1 D. de appel. (49, 1.) Vrgl. oben §. 41:

9) Kreittmayr, I, c 3, §. 1 Nr. 1, II, c. 1 §. 6 Nr. 1, V, c. 30 §. 1.

10) Preuſ. Landr. II, tit. 6 §. 81 ff. u. tit. 7 §. 19.

11) Sternberg, I, 48. Vgl. noch Hagemann, §. 94 ff. und oben §. 34.

durch eigene Kraft zu bilden pflegten ohne einer weiteren Anerkennung zu bedürfen. Die Römische Ansicht ist jedoch in allen Staaten zur Geltung gekommen, in Ansehung der Bildung solcher Corporationen ebensowohl wie hinsichtlich ihrer Auflösung [12]).

Mit den Römischen Corporationen kamen auch die Syndici nach Deutschland, wo man sie vorher gar nicht gekannt hat. Sie sollten als Anwälte der moralischen Personen diese vor Gericht vertreten. Die älteren Praktiker erblickten in dem Dasein eines Syndicus ein Hauptmerkmal einer Corporation. Nichts desto weniger findet man sie nur in verhältnißmäßig sehr wenigen Dorfgemeinden [13]). Und in neueren Zeiten sind sie meistentheils auch in jenen Landgemeinden wieder abgeschafft worden, in denen sie bis dahin bestanden.

Auch auf die weitere Ausbildung der Gemeindekuratel hatte das Römische Recht Einfluß. Es wurden nämlich die Gemeinden den Minderjährigen gleichgesetzt (universitas cum pupillo pari ambulat passu) [14]). Und unter diesem Vorwande wurde den Gemeinden nach und nach ihre früher ganz selbständige Verwaltung fast gänzlich entzogen [15]).

Die Almenten und gemeinen Marken wurden nun gleichfalls nach den Grundsätzen des Römischen Rechtes über res universitatis behandelt, das Eigenthum daran also nicht mehr der Gesammtheit der Genossen und überhaupt nicht mehr den Einzelnen vielmehr der universitas selbst oder der Corporation zugeschrieben [16]). Als Corporationsvermögen erhielten aber die Gemeinde-

---

12) Bair. Landr. V, c. 30 §. 3. Preuß. Landr. II, tit. 6 §. 25, 26 u. 189 u. tit. 7. §. 19. v. Savigny, II, §. 89 u. 98. Holzschuher, Theorie des gem. Civilrechts, I, 266.

13) Heimbach, particular. Pr. R. §. 352 Not. 2. Wiesand, jurist. Handb. p. 1049.

14) Carpzov, opus decis. illust. Saxon. decis. 26 Nr. 14 p. 54. Vgl. noch Wernher, observ. forest. III, Nr. 74, VII, Nr. 73, XIII, Nr. 264 in tom. I, p. 552, II, p. 220, 241 u. 242.

15) Bair. Landr. II, c. 1, §. 6 Nr. 3. V, c. 30, §. 4. v. Savigny, II, §. 96 u. 100.

16) Schilter, praxis jur. Roman. IV, §. 10—13. Bair. Landr. II, c. 1. §. 6. und Kreittmayr ibid. Landrecht von Erbach, p. 352. Sternberg, I, 27. v. Savigny, II, §. 91 u. 98.

güter, theilweise wenigstens, auch eine andere Bestimmung, und ihre Benutzung wurde sodann den Einzelnen gänzlich entzogen. Es pflegten nämlich die Gemeindegüter nun in zwei verschiedene Bestandtheile geschieden zu werden. Die Einen sollten ausschließend für die allgemeinen Zwecke der Corporation bestimmt, ihre Benutzung also dem Einzelnen entzogen sein. Man nannte sie Kämmereigüter. Die Anderen dagegen sollten nach wie vor von den einzelnen Gemeindegliedern benutzt werden dürfen. Dies waren die sogenannten Bürgergüter, wozu die Bürger- oder Gemeindewaldungen, die Gemeindeweiden und Almenten, die Gemeinde-Wege und Stege, Brunnen u. s. w. gerechnet zu werden pflegten [17]).

Aber auch bei der Benutzung und Theilung der Gemeindegüter zeigten sich die Folgen dieser großen Veränderung. So lange nämlich das Eigenthum an der gemeinen Mark der Gesammtheit der Dorfmarkgenossen gehört hat, so lange hatten nur die Genossen, also die Großgütler, die Gemeindsleute und die eigentlichen Bauern eine volle Berechtigung und, wenn es zur Theilung des Gemeindevermögens kam, sie nur allein einen Antheil, nicht aber die Kleingütler und die anderen sogenannten Beisassen. Seitdem jedoch die gemeine Mark zu einem Vermögen der Corporation, die Gemeinde selbst aber zu einer moralischen Person geworden war, und nachdem auch die Kleingütler und die anderen Beisassen zu der Gemeinde gerechnet worden sind, seitdem erhielten auch diese ihren Antheil an den Marknutzungen und, wenn es zur Theilung kam, ihren Antheil an dem Eigenthum. Da jedoch viele Gemeinden sich noch ihres althergebrachten Rechtes bewußt waren, so kam es, zum Theile noch im 19. Jahrhundert, zum Kampfe zwischen den Groß- und Kleinbegüterten in Baiern, zwischen den Gemeinsleuten und Beisitzern in Kurhessen und zwischen den Hubnern und Beisassen im Großherzogthum Hessen, indem die Großbegüterten, Gemeindsleute und Hubner die Gemeindegüter als ihr Privateigenthum in Anspruch nahmen.

---

17) Bair. Landr. II, c 1, §. 6 und Kreittmayr, II, c. 1, § 6 Nr. 1 u. 2. Hartmann, Provinzialr. des Eichsfelds p. 336. Eichhorn, Pr. R. §. 372 u. 378. v. Savigny, II, §. 91, p. 288.

(§. 82.) Endlich fiel jetzt auch beim Erlöschen einer Corporation als des eigentlichen Rechtssubjectes das Corporationsvermögen nach Römischem Recht als vakantes Gut (bonum vacans) an den Staat [18]), während dasselbe nach Deutschem Recht unter die bisherigen Mitglieder vertheilt wurde.

Anderwärts wurden die Gemeinländereien seit der Anwendung des fremden Rechts wenigstens res universitatis genannt, wenn sie auch noch nach Deutschem Recht beurtheilt werden und daher der „ganzen Gemeind" zustehen sollten [19]), was jedenfalls zu Mißverständnissen geführt hat.

In anderen Territorien wurde den Dorfmarkgenossen ein Miteigenthum an der gemeinen Mark im Sinne des Römischen Rechtes beigelegt, und daher dem Einzelnen das Recht die Theilung zu begehren zugestanden, während nach Deutschem Recht nur die Mehrheit der Genossen, nicht aber der Einzelne die Theilung begehren konnte. Und auch dieser Grundsatz des Römischen Rechtes ist in manche Gesetzgebungen übergegangen z. B. in die Osnabrückische Verordnung vom 4. Juni 1785 [20]), in das Preußische Landrecht [21]) und in andern Gesetze mehr.

Wieder in anderen Ländern endlich wurden die Gemeindegüter als res publicae) im Sinne des römischen Rechts oder als herrenloses Gut betrachtet und daher als Regalien den Landesherrn zugesprochen. Und diese verfügten sodann auch über die Gemeindeländereien wie über ihr anderes Staatsgut [22]). Gegen diese ganz unbegründete Lehre von der Regalität der Gemeindegüter und der herrenlosen Sachen überhaupt hat sich indessen schon Struben (rechtliche Bedenken, IV, Nr. 109. p. 279 ff.) erklärt.

Jedenfalls ward man durch die Bekanntschaft mit dem Römi-

---

18) Anmerkungen zum Bair. Landr. II, c. 1. §. 6 Nr. 2, V, c. 30, §. 9 Preuß. Landr. II, tit. 6, §. 192.

19) Hohenloher Landrecht, tit. 19.

20) Klöntrup, v. Marktheilung §. 3. p. 328. Vgl. oben §. 93.

21) Pr. Lr. I, tit. 17 §. 1 ff., u. §. 317 ff.

22) Renaud in Zeitschr. IX, 84—86. Weiske, pract. Unters. III, 74—76 u. 99. Brauner, Böhmische Bauernzustände, p. 206. vrgl. oben §. 30.

schen Recht mit der Theilbarkeit des Grundeigenthums vertrauter und daher auch zur Theilung aller Gemeinschaften geneigter. Je mehr aber die gemeinen Dorfmarken getheilt wurden, desto mehr schwand die alte Grundlage der Dorfverfassung und eine neue ward sodann wahres Bedürfniß.

§. 222.

Auch die Natur der Gemeindenutzungen wurde seit der Anwendung des fremden Rechtes wesentlich verändert. Da nämlich das Eigenthum an den Gemeindegütern nicht mehr der Gesammtheit der Genossen, vielmehr der Corporation selbst gehören sollte, so wurden nun auch die Marknutzungen als Rechte an einer fremden Sache, insgemein als Servituten [23]), oder als Precarien betrachtet [24]), oder wenigstens als von der Gemeinde verwilligte, also auf bloßer Verwilligung oder Concession der Gemeinde beruhende Rechte [25]). Während wieder Andere, zumal in neueren Zeiten, sämmtliche Nutzungsrechte als einen Ausfluß des Gemeindeindigenates zu betrachten pflegen [26]). Allein vielleicht nirgends hat das in Deutschland so beliebte Generalisiren so großen Nachtheil gebracht als gerade in dieser Materie. Denn nach der richtigeren Ansicht herrscht auch jetzt, seit der Anwendung des fremden Rechtes, die aller größte Verschiedenheit in den Formen, unter welchen dergleichen Nutzungsrechte vorzukommen pflegen [27]). In jenen Gemeinden nämlich, in welchen die Gemeindegüter wahre res universitatis im Sinne des Römischen Rechtes geworden, nichts desto weniger aber daran den Gemeindegliedern Nutzungsrechte geblieben sind, in jenen Gemeinden können diese Nutzungsrechte nichts anderes als Servituten an

---

23) Giesebert in dem ungedruckten peric. IV, stat. angeführt von Michelsen in Zeitschr. VII, 98. Renaud in Zeitschr., IX, 95—100 Eichhorn, Pr R. §. 372.

24) Carpzov, P. II, 5, def. 14. von Ende, verm. jur. Abhl. I, Nr. 10.

25) Thibaut, Pand., I, §. 221. Vgl. oben §. 93.

26) Maurenbrecher, D. Pr. R. §. 171. Brackenhoeft bei Weiske, Rechtslex. IV, 529.

27) Mittermaier, Pr. R. I, §. 129. Weiske, pract. Untrs. III, 191—202.

einer fremden Sache sein [28]). Dasselbe gilt dann, wenn die Gemeindegüter in das Eigenthum des Staates übergegangen sind. Denn auch in diesem Falle wurde die ehemalige Markberechtigung zu einer Servitut an einer fremden Sache. (§. 29.) Meistentheils beruhen aber dergleichen Nutzungsrechte auf dem Herkommen, auf Landrechten, Statuten oder auch auf Verträgen, und dann entscheiden diese auch über die Natur der Berechtigung [29]). Wenn diese aber keine Norm geben und die Gemeindegüter auch nicht wahre res universitatis im Römischen Sinne geworden sind, dann müssen die Gemeindenutzungen heute noch, wie es mir scheint, als genossenschaftliche Privatrechte an einer in ungetheilter Gemeinschaft befindlichen Sache betrachtet werden. Da nämlich die gemeine Mark für die Genossen, wegen der unter denselben bestehenden Feld- und Markgemeinschaft, keine fremde, vielmehr eine in ungetheilter Gemeinschaft besessene Sache ist, so können die ihnen daran zustehenden Nutzungsrechte keine Rechte an einer fremden Sache sein. Da sie jedoch diese Rechte in ihrer Eigenschaft als Dorfmarkgenossen besitzen, so sind diese Rechte genossenschaftliche Rechte und zwar genossenschaftliche Privatrechte, weil es von den Rechten der Gesammtheit — der Genossenschaft selbst — verschiedene Rechte der einzelnen Genossen sind, über welche daher jeder Einzelne verfügen kann, über welche aber nach dem heutigen gemeinen Rechte nicht ohne Zustimmung des Einzelnen von der Gesammtheit verfügt werden darf.

Die Nutzungsrechte der Gemeindeglieder sind nämlich nun, seit der Anwendung des Römischen Rechtes auf Gemeindeangelegenheiten, wahre Sonderrechte der Einzelnen (jura singulorum) geworden, was sie vordem nicht waren. (§. 34, 93 u. 176.) Es kann darum über sie nicht mehr wie in früheren Zeiten nach Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Es ist vielmehr Stimmeneinhelligkeit nothwendig, weil Sonderrechte den Betheiligten nicht ohne ihre Zustimmung entzogen werden können [30]). Sehr streitig ist es jedoch bis auf die jetzige Stunde,

28) Hagemann, pract. Erörtr. IV, 279.

29) Runde, D. Pr. R. §. 181. b.

30) Bair. Landr. V, c. 30 §. 8. Eichhorn, §. 372 u. 373. Renaud in Zeitschr. IX, 88, 89, 92 u. 93.

in welchen Fällen Einhelligkeit nothwendig sein und in welchen die Mehrheit der Stimmen entscheiden solle, da das Römische Recht darüber nur sehr wenige Bestimmungen enthält[31]) und das kanonische Recht selbst sich in einzelnen Fällen zu Gunsten der major et sanior pars entscheidet, wenn die Einzelnen ihr Recht (aliquam redituum portionem) aufgeben sollen, und daher der Mehrheit der Stimmen den Vorzug gibt (obtineat sententia plurimorum)[32]). Wozu kommt, daß sogar der Begriff eines Sonderrechtes nicht einmal feststeht, indem es außer der sehr vagen Analogie des Westphälischen Friedens (art. V §. 52.) und der Deutschen Bundes Akte von 1815 (art. 7.) gemeinrechtlich an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt und die Partikularrechte gar sehr von einander abweichen[33]).

5. Einfluß der Reformation.

§. 223.

Die Reformation macht nicht nur in religiöser Beziehung Epoche, sondern auch in politischer. Die größere Religionsfreiheit konnte natürlicher Weise nicht ohne Rückwirkung auf die politische Freiheit, sogar nicht in den katholischen Ländern sein. Ganz vorzüglich war dieses aber in den protestantischen Territorien hinsichtlich des Kirchenregiments der Fall. Abweichend hierin von den Grundsätzen der katholischen Kirche, nach welchen die Laien von jeder Mitwirkung an dem Regimente ausgeschlossen sind, wurden nämlich die einzelnen protestantischen Gemeinden wieder zur selbstthätigen Theilnahme an dem Kirchenregimente nach dem Muster der ältesten kirchlichen Einrichtungen berufen.

---

31) v. Savigny, II, §. 90 u. 97—100. v. Holzschuher, Handb. I, 267, 269 u. 270.

32) c. 4. X de his, quae fiunt a majori parte capituli (III, 11.) Vgl. noch c. 1. X. eod.

33) Pfeiffer in Zeitschr. IX, 456—460. Zachariä, teutsch. Staatsr. III, 263 ff. Weiske, über Gemeindegüter, p. 22—29. Sachse, die Nutzungsrechte der Bürger am Gemeindegute im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Weimar 1859, p. 6—24.

Die Reformatoren selbst forderten diese Theilnahme schon bei der Anstellung der Geistlichen und bei der Kirchenzucht. Späterhin wurde sie aber auch noch auf die Armenpflege, auf die Verwaltung des Kirchengutes und auf das Schulwesen ausgedehnt.

Schon Luther selbst hatte das althergebrachte Wahlrecht der Geistlichen wieder für die Gemeinden in Anspruch genommen [34]). Und nach der auf der Homberger Synode im Jahre 1526 erlassenen Kirchenordnung ward ihnen in der That auch das Recht ihre Geistlichen zu ernennen und zu entsetzen eingeräumt [35]). Die Bewegungen des Bauernkrieges haben jedoch die Einführung eines freien Wahlrechtes fast allenthalben wieder rückgängig gemacht. In den meisten protestantischen Gemeinden, z. B. in Württemberg, Sachsen, Preusen u. a. m. wurde ihnen nämlich bloß noch das Recht vorbehalten mit ihren Einwendungen gegen die Person, die Lehre und den Wandel der von dem Landesherrn ernannten oder von einem Patrone präsentirten Geistlichen gehört zu werden, das Wahlrecht also auf ein bloßes Widerspruchsrecht beschränkt [36]). Und auch dieses Widerspruchsrecht wurde ihnen in vielen Ländern wieder entzogen. z. B. im Eichsfeld [37]). Anderwärts wurde zwar noch ein Wahlrecht gelassen, dieses jedoch in der Art beschränkt, daß entweder die Gemeinde die Candidaten zu wählen, der Magistrat aber aus den Gewählten zu ernennen hatte, wie dieses z. B. in Braunschweig der Fall war, oder in der Art, daß der Magistrat, der Kirchenconvent oder der Kirchenvorstand z. B. in Hannover, öfters in Preusen u. a. m., oder auch der Patron z. B. in Mecklenburg Strelitz die Candidaten vorzuschlagen, die Gemeinde aber

34) Luther de instituendis ministris ecclesiae ad senatum Pragensem, und Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde habe alle Lehre zu urtheilen, und Lehrer zu berufen und abzusetzen Vgl. Richter, Kirchenrecht §. 48.

35) Reformatio eccles. Hass. c. 15 bei Schmincke, mon. Hass. II, 625. Kopp, Hess. Gr. I, 206.

36) Württemberg. Kirchenordnung von 1559. Sächsische Kirchenordn. von 1580. Preuß. Landr. II, tit. 11. §. 329 ff.

37) Hartmann, p. 391 ff.

aus den Vorgeschlagenen zu wählen hatte [38]). Nur in den reformirten Gemeinden ist das freie Wahlrecht auch in späteren Zeiten noch, meistentheils bis auf unsere Tage geblieben, z. B. nach den älteren Kirchenordnungen von Jülich und Berg, und von Cleve und Mark, sodann in Hanau, Cassel und auch in vielen reformirten Gemeinden in Baiern diesseits des Rheins. Indessen ist doch auch manchen lutherischen Gemeinden ein freies Wahlrecht zugestanden worden, z. B. in der Hessischen Herrschaft Schmalkalden schon im Jahre 1648 [39]), in Cleve und Mark im Jahre 1687 [40]), und im Jahre 1835 auch wieder in der Preussischen Rheinprovinz und in Westphalen.

§. 224.

Auch für die Kirchenzucht wurde die Beiziehung und Mitwirkung der Gemeinde schon von den Reformatoren begehrt [41]), diesem Begehren auch in Hessen bereits schon im Jahre 1526 in der Homberger Synode entsprochen. Nach den Beschlüssen dieser Synode sollte jede Gemeinde wöchentlich einmal unter dem Vorsitze des Bischofs, d. h. des Ortspfarrers, zusammentreten, um die Aufführung der Gemeindeglieder und der Geistlichen selbst zu untersuchen und was tadelhaft war zu bestrafen. Man nannte diese Zusammenkünfte den Convent (conventus hebdomadarius) [42]). Auch die Excommunication sollte nicht ohne Zustimmung der Gemeinde ausgesprochen [43]), streitige Ehesachen allein

---

38) Eichhorn, Kirchenrecht, I, 758—761. Richter, §. 167 Not. 9. Preuss. Landr. II, tit. 11, §. 324 u. 353. ff.

39) Nebenreceß vom 14. April 1648, art. 1 bei Meiern, acta pacis Westphal., V, 684.

40) Clevische und Märkische lutherische Kirchenordn. von 1687, c. 1, §. 5—7 bei Snethlage, die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen, p. 123-125.

41) Sendschreiben an die Nürnberger Geistlichen in Corp. Reform. III, 965. Melanchthon, de abusibus emend. eod. IV, 542. Vgl. Richter, §. 213 und Höfling, Grunds. evangel. luth. Kirchenverfassung, p. 62—64.

42) Cap. 15 bei Schmincke, II, 619 ff.

43) Cap. 15—17.

nach dem Wort Gottes entschieden und auch hiebei in schwierigen Fällen in der heiligen Schrift erfahrne Männer aus der Gemeinde beigezogen werden [44]). Da jedoch Luther selbst bei dem wahrgenommenen traurigen Zustande der damaligen Gemeinden nicht den Muth hatte sich für ein selbständiges Kirchenregiment der Gemeinden zu erklären und daher die Beschlüsse der Homberger Synode nicht billigte, so kam das Selbstregiment in den lutherischen Gemeinden fast nirgends zur Ausbildung. In Hessen wurden zwar im Jahre 1539 eigene Presbyterien zur Förderung der Sittenzucht errichtet und das Amt der Kirchenältesten auch in den Presbyterialordnungen von 1630 und 1657 wieder bestätiget [45]). Allein das Recht den Kirchenbann auszusprechen und die Ehesachen zu entscheiden wurde theils den Superintendenten theils einem aus Geistlichen und Weltlichen bestehenden Collegium unter dem Vorsitze des Statthalters und seit dem Jahre 1610 einem Consistorium oder Kirchenrath übertragen [46]). Aehnlich den Hessischen Presbyterien waren in Württemberg die Kirchenconvente, welche im Jahre 1642 eingeführt worden sind. In Jülich, Berg, Cleve und Mark wurde auch in den lutherischen Gemeinden die Kirchenzucht mit dem Rechte den Kirchenbann auszusprechen und die ehelichen Streitigkeiten gütlich beizulegen den Presbyterien übertragen [47]). In den übrigen protestantischen Territorien wurden zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, zu welcher auch die Ehesachen gerechnet worden sind, eigene Consistorien oder Kirchenräthe errichtet und sodann die Gemeinden gar nicht mehr beigezogen [48]).

Nur in der reformirten Kirche hat sich auch in späteren Zeiten noch eine mehr oder weniger einflußreiche Mitwirkung der Gemeinden erhalten. In jenen Territorien nämlich in wel-

---

44) Cap. 14. Vgl. Kopp, I, 206 u. 207 und von Rommel, Philipp der Großmüthige. I, 154. ff., II, 114 ff.

45) Sammlung Hess. Landesordn. I, 109 ff., II, 45 u. 434 ff.

46) Kopp, I, 215 u. 216.

47) Jülich-Berg. lutherische Kirchenordn. cap. 2. Clevische u. Märkische lutherische Kirchenordn. von 1687, §. 106, 147 ff. 152 u. 169. bei Snethlage, p. 71 u. 153 ff.

48) Eichhorn, K. Gesch. IV, §. 553 u. 556. Richter, §. 30, 213 u. 214.

chen die Presbyterialverfassung eingeführt worden ist, hatten die Presbyterien unter dem Vorsitze des Predigers die vollständige Kirchenzucht mit dem Rechte den Kirchenbann auszusprechen und die ehelichen Streitigkeiten in Güte zu schlichten. So in Jülich, Berg, Cleve und Mark [49]). Eben so in Hannover, Braunschweig und Bückeburg [50]). Aber auch in jenen Territorien, in welchen die Presbyterialverfassung nicht eingeführt worden war, hatten die reformirten Gemeinden Antheil an der Kirchenzucht. Im Kanton Bern z. B. wurden durch das Mandat von 1559 für jedes Kirchspiel sogenannte Chorgerichte angeordnet, bestehend aus dem Pfarrer und sechs „der fürnemsten „und erbarsten Personen", welche gewissermaßen an die Stelle der Sendgerichte treten, die Sittenpolizei und unter der Oberleitung des Oberehegerichtes die Ehegerichtsbarkeit besorgen sollten [51]). Aehnliche Einrichtungen wurden schon im Jahre 1525 in Zürich, im Jahre 1529 in Schaffhausen, sodann in Basel, St. Gallen, Glarus u. a. m. getroffen. Die daselbst errichteten Chorgerichte, bestehend außer den Ortsgeistlichen aus einigen Mitgliedern des großen und des kleinen Rathes, nannte man auch Ehegerichte und Consistorialgerichte [52]). In Appenzell, Außer Roden und in Zürich stand die Sittenpolizei, wozu auch die ehelichen Streitigkeiten gehörten, zunächst unter den sogenannten Ehegaumern („Eegoumern"), bestehend aus dem Ortspfarrer und aus den Ortsvorstehern. Wichtigere Fälle mußten sie jedoch in Appenzell an das Chorgericht und in Zürich an den Obervogt verweisen [53]). In der Pfalz endlich bestanden zwar ebenfalls Kirchenvorsteher und Kirchenältesten in den reformirten Gemeinden ebensowohl wie in den lutherischen.

---

49) Jülich-Bergische reformirte Kirchenordn. §. 74 ff. 133 ff. u. 152. Clevische u. Märkische reformirte Kirchenordn. §. 72 ff., 135 ff. u. 153. bei Snethlage, p. 41 ff. u. 102 ff.

50) Spangenberg bei Lippert, Annalen des Kirchenr. II, 42—45.

51) Stettler, Gemeinde- und Bürgerrechtsverhältnisse in Bern, p. 42. Stettler, Rechtsg. von Bern. p. 119.

52) Simlerus, Regiment der Eydgenoßschaft, p. 477, 478, 526, 566 u. 594. Landbuch von Glarus, §. 33 u. 34.

53) Simlerus, p. 566. Bluntschli, II, 56 u. 91.

Allein ihre Wirksamkeit war äqual null. Zur Handhabung der Kirchenzucht und des Kirchenregimentes überhaupt wurde daselbst schon seit den Kirchenrathsordnungen von 1556 u. 1564 ein eigener reformirter Kirchenrath bestellt und dieser auch in der Religionsdeclaration von 1705 §. 41. wieder bestätiget [54]). Eben so erhielten auch die Lutheraner gegen das Ende des 17. Jahrhunderts ein von dem reformirten Kirchenrathe ganz unabhängiges lutherisches Consistorium, welches gleichfalls in der Religionsdeclaration von 1705 §. 51 bestätiget worden ist. Zur Entscheidung der ehelichen Streitigkeiten wurden aber in der Pfalz sogenannte Ehegerichte errichtet, welche jedoch nichts Anderes als eine Abtheilung des weltlichen Hofgerichtes waren [55]). Aehnliche Einrichtungen wie in der Pfalz wurden seit dem Anfange dieses Jahrhunderts auch in Baiern getroffen. Nach einer Verordnung vom 21. December 1806 sollte nämlich für sämmtliche protestantischen Gemeinden in Baiern ein Consistorium zu München bestehen, dieses jedoch mit der Landesdirektion verbunden sein [56]). Im Jahre 1808 wurde zwar die Errichtung neuer selbständiger Consistorien versprochen, allein nur ein General-Consistorium als eine mit dem Ministerium des Innern verbundene Sektion errichtet. Erst seit der im Jahre 1818 publicirten Verfassung wurden zwei protestantische Consistorien und ein Oberconsistorium wirklich errichtet. Die protestantischen Ehestreitigkeiten wurden in Baiern zuerst, im Jahre 1806, an das Hofgericht zu München [57]), im Jahre 1809 aber an die gewöhnlichen Civilgerichte und im Jahre 1810 an die Appellationsgerichte als erste Instanz gewiesen. Erst im Jahre 1822 sind jedoch auf den Antrag des Oberconsistoriums eigene aus Protestanten bestehende Senate sowohl bei den Appellationsgerichten als bei dem Oberappellationsgerichte gebildet worden [58]). An die Errichtung von Presbyterien oder Kirchenvorstän-

---

54) Janson, I, 4, 5 u. 193.

55) Ehegerichtsordnungen von 1559, 1582 u. 1610 bei Janson, I, 4, 27 u. 50.

56) Regierungsbl. von 1807, p. 82.

57) Regrsbl. von 1807, p. 82.

58) Regrsbl. von 1822, p. 1314.

den wurde indessen von Seiten der Staatsregierung gar nicht gedacht, außer in München auch nirgends eines errichtet, der Errichtung eines Kirchenvorstandes in München aber auch kein amtliches Hinderniß in den Weg gelegt. Und so bestand dieses Kirchencollegium, ohne ausdrücklich anerkannt worden zu sein, bis zum Jahre 1850, in welchem die im Anhang Nr. 19 beigefügte Königliche Entschließung erfolgte. Seit dem Jahre 1826, also seit 40 Jahren, habe ich selbst die Ehre Mitglied des Kirchenvorstandes in München zu sein.

§. 225.

Von der Theilnahme der Gemeinden an der Armenpflege ist bereits schon gehandelt worden (§. 138). Hier ist demnach nur noch über die Verwaltung des Kirchenvermögens Einiges zu bemerken.

Schon seit dem 4. Jahrhundert stand die Verwaltung des gesammten Kirchengutes unter dem Bischof[59]). Die unmittelbare Verwaltung sollte aber ein von dem Bischof aus der Geistlichkeit gewählter Oekonom führen. (ex proprio clero oeconomum sibi constituat)[60]). Späterhin wurden zu dem Ende aus der weltlichen Gemeinde sogenannte Provisoren, Kirchenväter, Altermänner oder Kirchenälteste genommen. (laici parrochialium ecclesiarum provisores, seu vitrici, qui altirmanni vulgari vocabulo nuncupantur)[61]). Man nannte diese weltlichen Provisoren auch Kirchenvorsteher, Kirchenpfleger, Heiligenpfleger, Heiligenmeister, Juraten, Kirchgeschworne (Kerkschworne, jurati ecclesiae), Diaconen, Zechleute, Kirchenpröbste, Kirchenverwalter, Altarleute, in Paderborn auch geschworne Templer (Templerer und Tempelleren)[62]), und in Jülich und Berg Kirchhonnen und

59) Concil. Antioch. von 341, cap. 24 u. 25 in c. 5 C. X, qu. 1 und c. 23 C. XII, qu. 1.

60) Concil. Chalcedon. von 451, c. 26. Concil. Hispal. II von 619 c. 9 und Concil. Tolet. IV von 633, c. 48, in c. 21 u. 22 C. XVI, qu. 7.

61) Concil. Magdeburg. von 1266, c. 23 bei Hartzheim, III, 802.

62) Weisthum von 1370 bei Wigand, Paderb. III, 7, 10 u. 11.

Brudermeister (Kyrchhonnen und Broidermeyster) [63]). Nach kanonischem Recht wurden sie von dem Kirchenoberen ernannt. Meistentheils ist auch dieses Ernennungsrecht in das Partikularrecht übergegangen, z. B. in Gotha. („ein wertlich Alterman, den „dy selbin Dechin vnde Capittel setzen vnde entsetzen sullen") [64]). Hie und da haben indessen auch die Gemeinden das Ernennungsrecht hergebracht, z. B. im Erzbisthum Bremen das Recht die Kirchgeschwornen (jurati ecclesiae) zu wählen. Der Pfarrer mußte jedoch zustimmen und bei großer Nachläßigkeit der Kirchgeschwornen hatte er auch noch das Recht sie wieder zu entsetzen [65]).

Dieses war der Zustand der Verwaltung des Kirchenvermögens vor der Reformation. Und im Ganzen genommen ist es auch in den katholischen Gemeinden seit der Reformation so geblieben. In Baiern z. B. wurden nach wie vor in jeder Gemeinde sogenannte Zechleute, Kirchenpröbste oder Kirchenverwalter bestellt, welche das Kirchenvermögen zu verwalten, die Gelder, Kleinodien und Urkunden in dem sogenannten Zechschrein niederzulegen und jedes Jahr Rechnung zu stellen hatten. Nur sollte nun auch die weltliche Gewalt bei der Bestellung derselben mitwirken und bei der Rechnungsablage außer dem Ortspfarrer auch noch der landesherrliche Beamte, Landrichter, Pfleger u. s. w. und die Gemeinde selbst beigezogen werden [66]). Eine ähnliche Stellung erhielten die Zechpröbste oder Kirchenväter in Oesterreich [67]), die Heiligenpfleger und Heiligenmeister im Hochstifte Würzburg [68]). Und im Bisthum Speier wurden die Heiligen-

63) Landrecht von Jülich von 1537, VII, 1. bei Lacomblet, Arch. I, 118. Vgl. Haltaus, p. 19 u. 1088 u. Eichhorn, Kirchenr., I, 765 ff., II, 770—778.

64) Urk. von 1384 bei Tenzel, hist. Goth. II, 213.

65) Lambeccius rer. Hamburg. lib. II, ad ann. 1281, p. 71.

66) Bair. Landpot von 1516, p. 37 u. 38. Landesordnung von 1553 p. 40 u. 41. Landsordnung von 1616, B. I, tit. 9, art. 1, 2, 3, 5, 11, 12 u. 14. Schmeller, IV, 219 u. 220. Kreittmayr zum Bair. Landr. I, c. 7, §. 42.

67) Müller, Lexikon des Kirchenr. III, 453—472.

68) Kirchenordnung von 1693, §. 125 ff. in Sammlung der Wirzburg. LandesvO. I, 448.

pfleger und Kirchenjuraten von der Gemeinde allein gewählt [69]).

In den protestantischen Gemeinden erhielten nun aber die Gemeinden allenthalben, freilich unter der Oberaufsicht des Staates, einen mehr oder weniger bedeutenden Antheil an der Verwaltung des Kirchenvermögens und das Recht die Kirchenvorsteher, Kirchenältesten, Diaconen und Kirchen- oder Kilchenpfleger zu wählen. Dies gilt von den Heiligenpflegern oder Verwaltern des Kirchenvermögens in Franken ebensowohl [70]), wie von den Kilchenpflegern in der Schweiz [71]), von den Kirchenjuraten in Hannover, von den Kirchenvorstehern in Preußen u. a. m. [72]). Am bedeutendsten war jedoch dieser Antheil in den reformirten und in jenen wenigen lutherischen Gemeinden, in welchen eigene Kirchencollegien errichtet worden sind, welche man Presbyterien, Collegien der Diaconen oder Kirchenconvente zu nennen pflegt. Denn während in den lutherischen Gemeinden die Kirchenvorsteher in der Regel auf die ihnen speciell übertragenen Geschäfte beschränkt zu sein pflegten, hatten jene Kirchencollegien die Kirchengemeinden in ihren kirchlichen Angelegenheiten selbst zu vertreten. Sie waren demnach berechtiget ohne besondere Erlaubniß der Kirchenoberen die Gemeinde zu versammeln und Namens derselben bei den Kirchenoberen ihre Rechte zu wahren [73]). Diese Presbyterialverfassung hat sich nun in der reformirten Kirche wahrscheinlich nach dem Vorbilde der Waldensischen Gemeinden gebildet, zuerst in Straßburg, ganz vorzüglich aber seit dem Jahre 1536 in Genf. Von hier aus verbreitete sich diese Verfassung nach Frankreich, Schottland und England, und mit den aus jenen Ländern geflüchteten Reformirten auch nach Deutschland, insbesondere nach Jülich, Cleve, Berg, Mark, Hannover, Braunschweig und Bückeburg [74]).

---

69) Verordn. von 1686 u. 1752 in Sammlung der Speirer Gesetze, I, 61 u. III, 120.

70) Bensen, Rotenburg, p. 378.

71) Elgger Herrschaftsrecht, art. 16 bei Pestalutz, I, 279.

72) Müller, Lexikon, III, 472 ff. u. 511. Preuß. Landr. II, tit. 11, §. 550 ff. u. 618 ff.

73) Eichhorn, Kirchenr. I, 765—767.

74) Jülich-Berg. reform. Kirchenordn. §. 58 und Clevisch-Märkische reform.

In den lutherischen Gemeinden fand jene Verfassung nur dann Eingang, wenn dieselben, wie z. B. in Jülich, Berg, Cleve und Mark [75]), unter Reformirten zerstreut lebten, und daher außer Stand waren ihr Kirchenregiment in derselben Weise einzurichten wie in anderen lutherischen Gemeinden. Erst in neueren Zeiten, zumal seit der Vereinigung der bisher getrennten lutherischen und reformirten Kirchen, sich auch die lutherischen Gemeinden den reformirten gleichgesetzt und in den einen wie in den anderen unter dem Namen von Presbyterien, Kirchenconventen, Kirchenältesten, Kirchenvorständen u. s. w. Kirchencollegien eingeführt und diesen die Vertretung der kirchlichen Angelegenheiten nebst der Kirchenzucht übertragen worden, in Preusen 1817, in Nassau 1818, in Baden 1821, in Württemberg 1824, im Großherzogthum Hessen 1832, in Sachsen Weimar 1851, u. s. w. und nach Jahre langem Kampfe in der Kirche selbst auch in Baiern durch eine Königliche Entschließung vom 7. October 1850, welche ich in der Anlage Nr. 19 beifüge [76]).

Der Einfluß der Reformation auf die Verwaltung des Kirchengutes war demnach sehr groß in den katholischen Territorien eben sowohl wie in den protestantischen, und in diesen wieder größer in den reformirten als in den lutherischen. Auch ist hinsichtlich der Verwaltung lange Zeit noch ein Unterschied unter den verschiedenen Confessionen, sogar in einem und demselben Lande geblieben. Denn erst in unseren Tagen sind auch in dieser Beziehung die verschiedenen Confessionen einander gleichgestellt und einer jeden Kirchengemeinde die freie Verwaltung ihres Kirchenvermögens, jedoch unter der Oberaufsicht des Staates und der Kirchenoberen überlassen worden. In Baiern geschah dieses seit dem Jahre 1818. Mit dem Gemeindevermögen überhaupt wurde nämlich auch das Kirchen- und Stiftungsvermögen einer jeden Gemeinde zur Verwaltung übergeben und verordnet, daß zu

---

Kirchenordn. §. 56 bei Snethlage, p. 38 u. 99. Spangenberg bei Lippert, Annal. II, 42—45. Vgl. Richter, §. 31.

75) Jülich-Berg. luther. Kirchenordn. cap. 2 u. Clevisch-Märk. luther. Kircheno. §. 103 ff. bei Snethlage. p. 71 u. 153.

76) Vgl. Richter, §. 173 Not. 4 und §. 304.

dem Ende ein besondere Kirchenverwaltung für jede Confession, bestehend aus dem Pfarrer, dem Gemeindevorstande und aus einigen Mitgliedern derselben Confession niedergesetzt werden solle[77]. Für die protestantischen Kirchengemeinden in Baiern bestehen also seit dem Jahre 1850 zwei verschiedene kirchliche Collegien, eine Kirchenverwaltung zur Verwaltung des protestantischen Kirchenvermögens, und ein protestantischer Kirchenvorstand, welcher die protestantische Gemeinde in allen kirchlichen Angelegenheiten zu vertreten und die Kirchenzucht zu handhaben hat.

§. 226.

Den aller größten Einfluß übte jedoch die Reformation auf die öffentliche Gewalt selbst, indem sie zur Vermehrung der weltlichen Gewalt mehr als alles Andere beitrug. Es ist bekannt, welchen Einfluß sie auf die fürstliche Gewalt (auf die landesherrliche Gewalt in Deutschland) geübt hat und daß diese erst seit der Reformation und seit dem westphälischen Frieden zu einer selbständigen — souveränen Gewalt geworden ist. Daher wenigstens die Deutschen Fürsten sich nicht über die Reformation und über ihre Folgen beschweren sollten! Allein auch auf die weitere Ausbildung der Gemeindecuratel übte die Reformation einen sehr bedeutenden Einfluß. Die bis dahin meistentheils sehr schlechte Verwaltung des Kirchenvermögens diente nämlich als Veranlassung schon gleich bei den ersten reformatorischen Bewegungen, die nicht bloß religiöser sondern sehr bald auch politischer Natur waren, von Seiten der weltlichen Gewalt auf eine bessere Verwaltung und insbesondere auch darauf zu bringen, daß von den Zechleuten, Kirchenpröbsten, Kirchenpflegern und anderen Verwaltern des Kirchengutes jedes Jahr nicht bloß den Pfarrern, sondern auch den landesherrlichen Beamten Rechnung gestellt werde. In Baiern ward dieses schon im Jahre 1516 und später noch öfter verord-

77) Bair. Gemeindeordnung von 1818, §. 24, 34, 59, 94, 99, 102, 105, 123, 128 u. 131. Gesetz über die Verfassung der Gemeinden von 1834, §. 12, 21 u. 22 im Gesetzbl. p. 121.

net[78]), in Zürich in den Jahren 1528 und 1530[79]), in der Herrschaft Regensberg im Jahre 1538[80]) u. s. w., in einem Lande früher im anderen etwas später. Auch wurde die Verwaltung der geistlichen Güter hie und da ganz neu durch weltliche Gesetze geordnet, z. B. im Jahre 1576 in der Pfalz durch eine sehr weitläuftige geistliche Güterverwaltungs Ordnung[81]). Eben so im Fürstenthum Fulda u. a. m.[82]). Diese Oberaufsicht des Staates wurde später auch noch auf die übrigen Gemeindegüter ausgedehnt, z. B. in Zürich seit dem Jahre 1563[83]). Und so hat denn auch die Reformation in Verbindung mit dem Römischen Rechte nicht wenig zur weiteren Ausbildung der Gemeindecuratel beigetragen. Je mehr nun im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts das öffentliche Leben und mit diesem das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten selbst in Deutschland dahin schwand, desto mehr ward auch die Obervormundschaft des Staates erweitert, welche nur zu oft und zu tief in das freie Walten der Gemeinden und selbst in ihr Eigenthumsrecht eingegriffen und zuletzt jede Selbständigkeit der Gemeinden untergraben hat. Nur in den freien Gemeinden der Schweiz und wo sich sonst noch mit einer freieren Verfassung auch noch größeres Interesse für Gemeinde-Angelegenheiten erhalten, hat sich auch die Gemeindeverwaltung frei von jener drückenden Bevormundung gehalten oder sie hat diese Freiheit nach und nach wieder errungen.

§. 227.

Auch das Schulwesen und die wissenschaftliche Bildung überhaupt ging seit der Reformation aus den Händen der Kirche in jene der Laien über und wurde eine Angelegenheit der öffentlichen Gewalt und der Gemeinde. Um die Schulen aus jenem

---

78) Bair. Landpot von 1516, p. 37 u. 38. Bair. Landsordn. von 1553, p. 40—42. Bair. Landsordn. von 1616, B. 1, tit. 9, art. 2 ff.

79) Bluntschli, II, 91.

80) Herrschaftsrecht, art. 90 bei Pestalutz, I, 207.

81) Janson, I, 6—25.

82) Thomas, II, 122 ff.

83) Bluntschli, II, 91 u. 92. Vgl. jedoch oben §. 202, 208, 211, 216 u. 221.

beklagenswerthen Zustande, in welchen sie durch die Klöster gekommen waren, zu erheben, bedurfte man vor Allem besserer Lehrer. Man dachte demnach zunächst an die Verbesserung der höheren Lehranstalten, an die Anlegung guter Gymnasien und Universitäten. So in Württemberg, Sachsen, Hessen, Bern u. a. m. [84]), insbesondere auch in Baiern und in anderen katholischen Ländern. Die Bairische Landesordnung von 1553 verordnet schon, daß die in manchen Städten, Märkten und Flecken abgekommenen lateinischen Schulen wieder hergestellt und für die gehörige Besoldung der Lehrer gesorgt werden solle. Und die Landes- und Polizeiordnung von 1616 fügt dem noch bei, daß die hie und da auf dem Lande sich findenden schlechten lateinischen Schulen lieber ganz abgeschafft werden sollten. („Wann aber auß „vnnötiger anzahl vnd vberfluß der schlechten lateinischen Schue„len auff dem Landt, nit allein in Dörffern, sonder auch in „schlechten Märckten, wegen der Jugent, die allda wenig lernen, „vnd nur zum Bettel vnd Störtzerey gezogen werden, also sollen „solche lateinische Schuelen in den Dörffern gar abgestellt sein") [85]) Allein auch an die Deutschen Schulen oder an die eigentlichen Volksschulen ward frühe schon Hand angelegt, nicht bloß in den protestantischen, sondern auch in den katholischen Ländern. Schon im Laufe des 16. und noch häufiger im 17. Jahrhundert erschienen in allen protestantischen Territorien landesherrliche Verordnungen, welche auf Kosten der Gemeinden die Errichtung von Dorfschulen, die Anschaffung eigener Schulhäuser und, was die Hauptsache war, die Anstellung tüchtiger Lehrer anordneten. In vielen Ländern geschah dieses in eigenen Schulordnungen oder Instruktionen z. B. in der Landschaft Basel durch eine Rathsinstruktion von 1540 [86]), in Pfalz Neuburg durch eine Schulordnung von 1556 [87]), im Kanton Bern durch die Land-

---

84) Vgl. Schärer's Geschichte der öffentlichen Unterrichtsanstalten des Kantons Bern. 1829.

85) Bair. Lands- u. Policeyordn. von 1616, B. III, tit. 10, art. 1. p. 583 f. Vgl. noch Bair. Landsordn. von 1553. B. IV, tit. 10, art. 1 p. 106.

86) Ochs, Gesch. von Basel, VI, 432 f.

87) Hautz, Lyc. Heidelberg. orig. et progress. p. 59—65.

schulordnungen von 1616 u. 1675, in Magdeburg und Hanau durch die Schulordnungen von 1658, in Preusen durch eine Schulordnung von 1713, in Braunschweig durch eine Schulordnung von 1738 u. s. w. [88]). Meistentheils geschah es jedoch in den Kirchenordnungen, z. B. in der Nürnberger Kirchenordnung von 1533, in jener von Pommern aus den Jahren 1525 und 1568, in der Kursächsischen Kirchenordnung von 1588, in der Coburgigschen Kirchenordnung von 1626, in der Württembergischen Kirchenordnung von 1660, in den reformirten und lutherischen Kirchenordnungen von Jülich, Berg, Cleve und Mark aus den Jahren 1662 und 1687, in den Kirchenordnungen von Hessen Cassel, Darmstadt, Gotha, Lippe, Magdeburg, Nassau u. a. m. [89]). Aber auch in den katholischen Ländern kam nun das Schulwesen mehr oder weniger in die Hände der weltlichen Gewalt und der Gemeinden. Im Herzogthum Westphalen sollten nach einer erzbischöflichen Verordnung von 1656 allenthalben auf dem Lande und zwar auf Kosten der Gemeinden („aus einer jeden Gemeinden Mittelen") Schulen errichtet, tüchtige Schulmeister angestellt und diese gehörig besoldet werden. („denen Schuhlmeistern ein erträglicher Unterhalt vermacht und „gereicht werden") [90]). Und auch für die übrigen Theile des Erzstiftes Köln erschienen in den Jahren 1715 und 1770 Verordnungen über die Anlegung von Schulen, über die Ernennung der Schulmeister und über deren Obliegenheiten [91]). Im Bisthum Würzburg sollten zwar die Schulmeister nach der Kirchenordnung von 1693 noch unter der Geistlichkeit stehen, allein bei ihrer Anstellung und bei Schulvisitationen die Gemeindevorsteher und noch andere Leute aus der Gemeinde beigezogen werden [92]). Durch mehrere spätere Verordnungen von 1701, 1741, 1743 und

88) Stettler, Gemeinde- und Burgerrechtsverhältn. in Bern, p. 42 u. 43. Derselbe, Rechtsg. von Bern, p. 119 Estor, bürgerl. Rechtsgel. I, §. 350.

89) Estor, bürgerl. Rechtsgel. I, §. 350. Snethlage, p. 36, 97 u. 149.

90) VerOrdn. von 1656 in Sammlung der Erzstift Cölln. VrO.-II, 400 f.

91) Cölln. VrO. Samml. II, 35 u. 55.

92) Kirchenordn. von 1693 §. 142 u. 149 in Sammlung Wirzburg. Landesverordnungen I, 451.

1752 wurden aber die Volksschulen mehr und mehr den landesherrlichen Anordnungen und Behörden untergeordnet [93]). Im Bisthum Speier hatte jede Gemeinde drei Candidaten für die Stelle eines Schulmeisters zu präsentiren und das bischöfliche Vicariat Einen aus den Präsentirten zu ernennen. Auch standen die Schulmeister unter den landesherrlichen Aemtern [94]). Im Eichsfeld waren die Gemeinden zum Schulbau verpflichtet [95]). Auch in Baiern enthält schon die Landes- und Policeiordnung von 1616 Anordnungen über die Deutschen Schulen. Sie sollten nicht ohne landesherrliche Genehmigung und zwar nur in den Städten, Märkten und in den größeren Dörfern errichtet und von den landesherrlichen Beamten visitirt werden [96]). Aber späterhin blieben die Deutschen und lateinischen Schulen Gemeindeanstalten, die jedoch nicht ohne Zustimmung der Staatsgewalt errichtet werden durften und wie andere Gemeindeanstalten neben der Aufsicht der Gemeinde auch noch unter jener der landesherrlichen Beamten standen [97]). In den meisten Territorien dauerte es jedoch auch seit der Reformation noch lange Zeit bis auch die Dörfer Volksschulen erhielten. In der schönen Pfalz am Rhein hatte in der Mitte des 16. Jahrhunderts noch kein einziges Dorf einen Dorf- oder Landschullehrer. Und manche Dörfer erhielten erst im 17. Jahrhundert ihren ersten Schullehrer, Altlußheim z. B. erst im Jahre 1610 [98]).

Zu den Anordnungen über das Schulwesen gehört auch der Schulzwang, welcher auch in den Dorfschulen frühe schon eingeführt worden ist, z. B. in der Grafschaft Dhaun und Kyrburg [99]).

---

93) Sammlung der Wirzb. LandesO. I, 519, II, 244, 347 u. 621.

94) Verordnungen von 1739 u. 1759 in Sammlung der Speirer Gesetze u. VerOrdn. II, 190, 191, 192, III, 223.

95) Hartmann, p. 461.

96) Landes- u. PoliceiO. von 1616 B. III, tit. 10, art. 3, p. 585.

97) Rentmeister, Instruktion von 1669 Nr. 92 in General. Samml. p. 555. Bair. Landr. V, c. 23, §. 1. lit. e, f, g u. n. Gemeinde Edikt von 1818, §. 101.

94) Hautz, Geschichte der Neckarschule in Heidelberg. p. 17.

99) Landesordnung von 1754, II, §. 4 bei Walch, V, 230. — „Daß

Gleichen Schritt mit dem Schulwesen ging auch die Sorge für die armen Schüler. In der Pfalz sollten sie in jeder Gemeinde mit Betten und Wohnungen versehen, und außerdem noch von den Almosenpflegern unterstützt werden. Auch sollten in Heidelberg auf der Neckarschule 36 arme Knaben freigehalten werden [1]). In Basel und Zürich wurden die armen Schüler gespeiset und sonst noch unterstützt [2]). In Würzburg sollten 50 arme Schüler jede Woche mit Brod und Geld unterstützt werden [3]). Und auch in Baiern sollten die armen Schüler aus dem Gemeinde Almosen unterhalten, das Singen vor den Häusern aber nur noch den fleißigen armen Schülern, jedoch nicht mehr bei Nacht, sondern nur noch bei Tage gestattet werden [4]).

§. 228.

Die Reformation hat indessen nicht bloß zur Erweiterung der Rechte der Gemeinde geführt, sie hat auch nicht wenig zur Untergrabung der alten Dorfmarkverfassung und zur Entstehung der neuen politischen Gemeinden beigetragen.

Die Reformation hat nämlich schon dadurch, daß sie die individuelle Freiheit begünstigte, nicht wenig zur Auflößung aller Genossenschaften und insbesondere auch der Dorfmarkgenossenschaften beigetragen. Je mehr daher der reformatorische Geist in einer Gemeinde überwog, desto mehr ward auch zur Theilung der alten Dorfmarkgemeinschaften geschritten, mit dieser aber die alte Dorfmarkverfassung selbst untergraben.

Noch weit folgenreicher war jedoch die Mitwirkung der Reformation zur Entstehung der politischen Gemeinden. Schon der durch sie hervorgerufene freiere Verkehr hat, wie wir gesehen haben, neue Ansiedelungen in fremden Gemeinden zur

„alle Kinder vom sechsten Jahr biß zu ihrer Confirmation — wenigstens eine Stunde lang alltäglich zur Schule geschickt werden."

1) Verordn. von 1582 u. 1600 bei Janson, I, 28 u. 44.

2) Simlerus, p. 490 u. 491.

3) Almosen Ordn. von 1732 §. 6 in Sammlung der Wirzb. VrO. II, 64.

4) Landsord. von 1553, B IV, tit. 10, art. 2 p. 106. Lands- u. Policeiordn. von 1616, III, tit. 10, art. 2, p. 584.

Folge gehabt. Noch einflußreicher ward aber seit der Aufhebung der Klöster die Vermehrung der Armen in den einzelnen Gemeinden (§. 78 u. 138). Da nämlich jede Gemeinde nun selbst für ihre Armen sorgen und daher ihre Ansiedelung zulassen mußte, so entstand in vielen Gemeinden neben den alten in Grund und Boden angesessenen und in Wald und Weide berechtigten Dorfgenossen eine mehr oder weniger große Anzahl von Hintersassen oder Beisassen, welche ganz besitz- und mittellos waren. In vielen Gemeinden half man sich nun durch Vertheilung der Almenten unter die neuen Ansiedler und unter die Armen. Dies geschah im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts in vielen Dorfgemeinden des Kantons Bern [5]). In anderen Gemeinden suchte man den armen Hintersassen dadurch zu helfen, daß man ihnen in der gemeinen Mark Holz-, Weide- und andere Berechtigungen zugestand. Auch dieses geschah in vielen Gemeinden des Kantons Bern [6]). Allein durch die Vertheilung der Almenten wurden die alten Dorfmarkverfassungen untergraben und durch die Ertheilung von Marknutzungen an die Hintersassen in jeder Gemeinde persönliche Marknutzungen an der Seite der althergebrachten binglichen Berechtigungen geschaffen. Zwar wurden diese persönlich berechtigten Hintersassen anfangs noch nicht Bürger genannt. Da dieselben jedoch in der ungetheilten Mark berechtiget waren und jedenfalls in der Gemeinde geduldet und ernährt werden mußten, also mit zu der Gemeinde gehörten, so gewöhnte man sich daran sie ebenfalls Bürger, jedoch zum Unterschiede von den alten Realberechtigten persönliche Bürger zu nennen. Und so ist denn im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts in sehr vielen Gemeinden an der Seite des Realbürgerrechtes oder des alten Dorfmarkgemeinderechtes ein persönliches Bürgerrecht ins Leben getreten [7]), woraus seit der Französischen Revolution das politische Gemeindebürgerrecht hervorgegangen ist.

---

5) Stettler, Bürgerrechtsvrhl. in Bern, p. 44 u. 52—54.

6) Stettler, p. 53 u. 54.

7) Stettler l. c. p. 50 u. 53—55. Stettler, Rechtsg. p. 122—124.

6. Einfluß der neueren Philosophie.

§. 229.

Eben so einflußreich wie die Reformation und in ihren Folgen noch viel weiter reichend war die seit dem 18. Jahrhundert zur Herrschaft gelangte neuere Philosophie. Denn sie hat der neuen Zeit eine ganz neue von allem Bestehenden ablenkende Richtung gegeben und in dieser negirenden Richtung hat sie auch zur Untergrabung der alt hergebrachten Dorfmarkverfassung nicht wenig beigetragen.

Der erste Anstoß zu den neueren Forschungen kam zwar ebenfalls von der Reformation, indem sie die Zeit geistig anregte, und zur Prüfung und freien Forschung, zunächst zwar nur in Sachen der Religion, sehr bald aber auch in allen übrigen Zweigen des menschlichen Wissens, die erste Veranlassung und den Anstoß gab. Allein jene negative Richtung erhielt die neuere Zeit erst durch die neueren philosophischen Forschungen.

Zum besseren Verständnisse der heiligen Schrift ward nämlich auf das Studium der Alten hingewiesen. Das Studium der Alten führte aber zu neuen historischen und philosophischen Forschungen, welche nach und nach alle Zweige des menschlichen Wissens umfaßten. So wurde denn unter Anderem auch die Nationalökonomie frühe schon Gegenstand freier Forschungen. Und der durch diese Forschungen angeregte Trieb zur Thätigkeit führte bald auch zur Anwendung der neuen Theorien. Dazu kam, daß die althergebrachte mit der alten Verfassung zusammenhängende Dreifelderwirthschaft mit reiner Brache bei der tagtäglich sich mehrenden Bevölkerung nicht mehr genügte. Man fing daher an die Brache anzubauen, das Weidland dem Pfluge zu unterwerfen, und zu dem Ende die Almenten mehr und mehr zu vertheilen, indem der als Gemeinweide nur wenig benutzte Boden durch die Vertheilung zu einem ungleich höheren Ertrage gebracht werden kann [8]). Dem dadurch entstehenden Mangel an Futter für eine größere Viehzucht, die doppelt nothwendig wird, wenn

8) Vergl. über die Gemeinheitstheilungen in der Mitte des 18ten Jahrhunderts Stein bei Pertz, I, 207 u. 208.

das Brach- und Weidland angebaut werden soll, also ein größeres Bedürfniß an Dünger entsteht, — diesem Futtermangel suchte man durch Bepflanzung der Brache mit Futterkräutern, durch Einführung der Stallfütterung und durch Anpflanzung der Felder mit Kartoffel, Rüben u. drgl. m. zu begegnen, indem dadurch die Produktionskraft der Felder nicht bloß erhalten, sondern sogar noch vermehrt ward. Durch die Abschaffung der Dreifelderwirthschaft wurde aber den Dorfgemeinden der landwirthschaftliche Charakter und durch die Vertheilung der Almenten die Grundlage der alten Dorfmarkverfassung entzogen.

§. 230.

Das Studium der Alten führte aber auch zum Sturze der bis dahin herrschenden scholastischen Philosophie und seit dem 17. und 18. Jahrhundert zu Forschungen über das gegenseitige Verhältniß der Fürsten zu ihren Unterthanen und über die gesellschaftliche Verfassung überhaupt, welche der neueren Zeit ihre vorherrschend verneinende und zerstörende Richtung gegeben und auch zur Umgestaltung der Gemeindeverfassung wesentlich beigetragen haben.

Das Streben nach Auflößung der alten ungtheilten Gemeinschaften ist zwar schon alt. Es begann schon gleich mit den ersten Verlosungen und mit dem Entstehen eines Sondereigenthums überhaupt. Eben so sind die großen Marken durch allmähliges Abtheilen und Ausscheiden der kleineren Dorf- und Hofmarken immer kleiner und kleiner geworden, und durch weitere Theilungen in unseren Tagen fast gänzlich verschwunden. Und auch die kleineren bis jetzt noch bestehenden Feld- und Markgemeinschaften werden bald ebenfalls nur noch in der Erinnerung bestehen.

Den Anfang dazu haben längst schon die Stadtgemeinden gemacht. Der durch Handel und Gewerbe gesteigerte Geldreichthum führte daselbst zum Siege über den Grundbesitz. Seit dem Siege der den beweglichen Besitz repräsentirenden Zünfte über die auf den Grundbesitz basirten alten Geschlechter sind aber die Bürgerschaften in den Städten etwas ganz Anderes geworden, als sie ursprünglich als Markgenossenschaften

waren, wiewohl das persönliche Element noch nicht ganz überwiegend hervortrat. Dies geschah erst seit dem 18. Jahrhundert, seit der durch die neuere Philosophie gänzlich veränderten Richtung der Zeit. Ganz im Gegensatze gegen die genossenschaftliche Freiheit und genossenschaftliche Gebundenheit geht nämlich die Richtung der neueren Zeit mehr auf das Persönliche, auf die persönliche Freiheit und auf eine möglichst große persönliche Ungebundenheit. Sie hat zwar zu manchem Guten, aber auch zu jenem Egoismus geführt, welcher heut zu Tage fast allem Besseren störend entgegentritt. Und diese Richtung der Zeit hat nach und nach auch die Feld- und Markgenossenschaft untergraben, — ihr an vielen Orten frühe schon den Untergang gebracht. Man betrachtete nämlich die Dorfgemeinden von nun an nicht mehr als Markgenossenschaften, vielmehr im Sinne des Römischen Rechtes und der neueren Philosophie als moralische Personen und als Staatsanstalten, welche wie der Staat selbst und wie jede andere Maschine, abgesehen von allem Bestehenden, a priori construirt werden könnten und so auch construirt zu werden pflegten.

Was aber diese veränderte Richtung der Zeit zumal noch begünstiget hat, das war der Umstand, daß seit der Reformation die Anzahl der Beisassen und Beisitzer und seit dem 18. Jahrhundert auch ihr Reichthum sich bedeutend vermehrt hatte. In früheren Zeiten gab es nämlich nur wenige in den Dorfmarken angesessene Beisassen. Die Einwohnerschaft bestand vielmehr einerseits aus eigentlichen Gemeindsleuten und Bauern, andererseits aus Häuslern, Kotern, Seldnern und sogenannten Einliegern und anderen besitzlosen Leuten. Die alte Verfassung hatte demnach noch nichts Verletzendes für das Rechtsgefühl. Denn das Gefühl der Ungleichheit hat damals in den Dörfern noch gar nicht bestanden. Seitdem jedoch die Feuerstellen der Beisassen sich vermehrt hatten und die Häusler, Seldner u. a. m. nicht selten, wo nicht die Reichsten, doch wenigstens eben so reich als die Gemeinsleute und Bauern geworden waren, seitdem wollten auch die Beisassen, — wie früher schon die reich gewordenen Zünfte in den Städten —, nicht mehr hinter den vollberechtigten Bauern zurückstehen, sich nicht mehr dem Regimente der Gemeindsleute und Bauern unterwerfen. Sie verlangten vielmehr, die Beisitzer

in Oberhessen schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts [9]), wie die Häusler in Böhmen noch in der Mitte des 19. [10]), gleichen Antheil an dem Gemeinderegimente und gleiche Berechtigung an den Gemeindenutzungen. Auch verweigerten sie die Entrichtung des bis dahin üblichen Beisassen- oder Schutzgeldes. Denn sie verlangten in aller und jeder Beziehung die Gleichstellung mit den vollberechtigten Bauern.

Seitdem nun noch die Losungsworte von persönlicher Freiheit und Gleichheit ertönten, der Staat und die Gemeinde auf freiem Vertrage beruhen sollten, der Wille der freiwillig zusammentretenden Individuen jedoch nur von Personen ausgehen, keineswegs aber von Grundstücken und deren zufälligen Besitzern abhängen kann, seitdem mußte der Grundbesitz in den Verhältnissen zum Staate und zur Gemeinde gleichgültig, der Einfluß des Grundbesitzes als eines angeblichen Restes aus der Feudalzeit sogar verhaßt, die Persönlichkeit aber des Einzelnen wie des Staates und der Gemeinde zur Hauptsache werden. Da nun außerdem noch die Entwickelung der menschlichen Kräfte und der Nutzen des Einzelnen wie des Ganzen (das öffentliche Wohl) als das Ziel aller Bestrebungen dargestellt zu werden pflegte, was aber die Erreichung dieses hohen Zieles hemmte oder auch nur zu hemmen schien, beseitiget werden sollte, und auch schon die Nothwendigkeit der Steuervermehrung zur Vermehrung der steuerpflichtigen Familien nöthigte, so mußte das alte ehrwürdige Institut der Feld- und Markgemeinschaft fast allenthalben einer solchen Richtung der Zeit und den höheren national ökonomischen Anforderungen weichen.

Schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ward in Holstein u. a. m. der alte gemeinschaftliche Verband gelößet und später erst erkannt, was man verloren. Vor Allem war es aber die französische Revolution, welche, jener modernen Theorie über die Persönlichkeit des Einzelnen und des Ganzen huldigend, das Gemeinderecht als ein einer moralischen oder öffentlichen Person zustehendes, außer aller Verbindung mit Grund und Boden stehendes öffentliches Recht aufgefaßt und in das wirkliche

---

9) Sternberg, I, 60 u. 61.

10) Beilage zu Nr. 243 der allg. Zeitung vom 31. August 1849, p. 3756.

Leben eingeführt hat. Daher sehen wir seit dieser Zeit und unter ihrem allgewaltigen Einflusse auch in Deutschland die alten feldgenossenschaftlichen Gemeinheiten mehr und mehr schwinden, an ihre Stelle aber sogenannte bürgerliche oder politische Gemeinden treten, in welchen außer den Haus- und Hofbesitzern, — den Großbegüterten eben sowohl wie den Kleinbegüterten —, auch noch alle übrigen männlichen, sei es durch Geburt oder durch neue Aufnahme zu dem Bürgerrechte gekommenen Personen als gleichberechtigte Gemeindeglieder erscheinen. Wir sehen ferner seit dieser Zeit die Verbindung der ungetheilten Feld- und Waldmark mit dem Hause und Hofe im Dorfe, als wäre sie etwas rein Zufälliges, sich mehr und mehr lößen, das Eine ohne das Andere veräußern, ja sogar die Theilung oder sonstige Veräußerung der Gemeindegüter auf jegliche Weise begünstigen. Und wo auch das wirkliche Leben sich über die herrschenden Theorien zu erheben und die ungetheilte Gemeinschaft zu erhalten gewußt hat, da pflegte nun dennoch das Gemeindegut, als einer moralischen oder öffentlichen Person angehörend, mehr und mehr den Charakter eines öffentlichen Gutes anzunehmen, und die Hauptbestimmung desselben nicht mehr die Privatnutzung der einzelnen Genossen, vielmehr der Nutzen der Gemeinde als einer öffentlichen Anstalt, also ein öffentlicher Zweck zu sein, welcher insbesondere die Armen, Schulen, Kirchen, Wege und die anderen Bedürfnisse der Gemeinde zum Gegenstand hatte. Auch pflegten nun die Marknutzungen selbst immer häufiger als wahre Servituten oder als sonstige Rechte an einer fremden Sache behandelt zu werden, was sie, wie wir gesehen, ursprünglich nicht waren. Und diese aus der Richtung der Zeit hervorgegangenen, wenn auch irrigen Ansichten, sind nur zu häufig in die neueren Gesetze über das Gemeindewesen übergegangen und finden in jener Richtung ihre Erklärung und ihre Entschuldigung.

7. Politische Gemeinden an der Seite oder an der Stelle der alten Dorfmarkgemeinden.

§. 231.

Ursprünglich hat es in jeder Dorfmark (abgesehen natürlich

von den Hof- und anderen Genossenschaften, welche außer aller Verbindung mit der Dorfmark waren) nur eine einzige Gemeinde, nämlich eine Dorfmarkgemeinde gegeben. Da jedoch auch die in der Dorfmark angesessenen Häusler, Seldner, Köter, Taglöhner und die anderen Beisassen Angehörige der Gemeinde gewesen und hie und da auch, zum Unterschiede von der vollberechtigten Bürgerschaft, die Gemeinde genannt worden sind, so hat sich frühe schon an der Seite der vollberechtigten engeren oder herrschenden Gemeinde auch noch eine weitere nicht vollberechtigte Gemeinde gebildet. (§. 66 ff.) Durch den seit dem 16. Jahrhundert vermehrten Verkehr vermehrte sich auch die Bevölkerung und der Reichthum der neuen Ansiedler. Die zahlreicher und reicher gewordenen Beisassen wollten sich daher nicht mehr dem Regimente der engeren Gemeinde, — der alten Dorfmarkgemeinde —, unterwerfen. Sie verlangten vielmehr und erhielten auch hin und wieder einen mehr oder weniger großen Antheil an dem Dorfregimente. In manchen Gemeinden wurden sie nämlich in die Dorfmarkgemeinde selbst aufgenommen und diese daher durch ihren Beitritt erweitert. In anderen Gemeinden dagegen schieden die alten Vollbürger mit der gemeinen Mark ganz oder theilweise aus, behielten sich den Genuß und die Verwaltung der gemeinen Mark ganz oder theilweise vor, und überließen sodann der Gesammtgemeinde die Besorgung der übrigen Dorfangelegenheiten. Die weitere Gemeinde wurde in diesem Falle zur herrschenden Gemeinde, sie verlor jedoch meistentheils, wenn nämlich die gemeine Mark ganz ausgeschieden worden war, ihren markgenossenschaftlichen Charakter. Aus diesen weiteren Gemeinden sind nun in neueren Zeiten viele politische Gemeinden hervorgegangen. (§. 66 - 72, 228).

Wieder in anderen Gemeinden endlich sind die Dorfmarkgemeinden selbst, ohne daß die Vollbürger mit der gemeinen Mark ausgeschieden waren, in politische Gemeinden übergegangen. Die politische Gemeinde ist sodann ganz an die Stelle der alten Dorfmarkgemeinde getreten. Sie hat aber, — da nun die Gemeinde außer den Vollbürgern auch noch aus den alten Beisassen bestand —, den markgenossenschaftliche Charakter gänzlich verloren. Diese Umwandlung der Dorfmarkgemeinden in politische Gemeinden datirt jedoch erst aus ganz neuen Zeiten, im Ganzen ge-

nommen erst aus den Zeiten der Französischen Revolution (§. 229 u. 230.)

Von jenen Gemeinden, in welchen schon in früheren Zeiten die Beisassen in die Dorfmarkgemeinde aufgenommen und diese durch ihren Beitritt erweitert worden war, ist bereits schon das Nöthige bemerkt worden. (§. 56, 58 u. 67.) In jenen Gemeinden nämlich, in welchen sich ein persönliches Bürgerrecht ausgebildet hatte, hörte die Markverfassung auf die Grundlage der Dorfverfassung zu sein. Diese Gemeinden waren demnach gewissermassen die Vorläufer der politischen Gemeinden, von denen gleich nachher die Rede sein wird. In jenen Gemeinden dagegen, in welchen das Bürgerrecht nach wie vor auf Grundbesitz beruhte, blieb auch die Bürgerschaft eine Dorfmarkgemeinde. Die Erweiterung der Gemeinde hatte demnach in diesem Falle keinen Einfluß auf die Fortbildung der Verfassung.

Wichtiger und sogar von höchster Wichtigkeit für die weitere Ausbildung der Verfassung waren die beiden anderen Fälle, von denen daher nun noch im Einzelnen die Rede sein muß.

§. 232.

In jenen Gemeinden, in welchen die engere Gemeinde — die alte Dorfmarkgemeinde — mit der ungetheilten Mark ausgeschieden, die weitere Gemeinde aber nun zur herrschenden Gemeinde geworden, in welchen demnach an die Seite der alten Dorfmarkgemeinde die weitere als Gesammtgemeinde getreten war, in jenen Gemeinden nannte man nun die alte Dorfmarkgemeinde eine Realgemeinde oder eine Nutzungs-, Rechtsame- oder Meenthaber-Gemeinde, oder auch eine Holz-, Moos- oder Alment-Gemeinde, die neue Gesammtgemeinde dagegen eine Bürgergemeinde, eine persönliche Gemeinde oder eine Ortsbürgergemeinde und späterhin eine politische Gemeinde. Und die Mitglieder der Realgemeinde nannte man, wie in früheren Zeiten die Mitglieder der Dorfmarkgemeinde, Gemeinsleute, Gemeinder, Rechtsamebesitzer, Meenthaber u. s. w., die Mitglieder der weiteren oder Gesammtgemeinde aber Bürger, persönliche Bürger und Ortsbürger, z. B. zu Schnottwyl, Rychigen und

anderwärts in der Schweiz, in Schwaben, Sachsen u. a. m.[11]). Die Ausscheidung beider Gemeinden begann hin und wieder schon im 16. und 17. Jahrhundert. Die Art der Ausscheidung war jedoch verschieden in den verschiedenen Gemeinden.

In manchen Gemeinden wurde die alte Dorfmarkgemeinde oder die Genossenschaft der Begüterten oder der Reichen, die Richerzegheit oder Richerzeche, wie man sie in Köln genannt hat, mit der gemeinen Mark ganz ausgeschieden, der Gesammtgemeinde aber das Dorfregiment überlassen. In diesem Falle sank die alte Dorfmark- oder Realgemeinde zu einer bloßen Privatgemeinde oder Ganerbschaft herab, und die Gesammtgemeinde wurde, da sie das Dorfregiment erhielt, die herrschende Gemeinde, jedoch ohne allen markgenossenschaftlichen Charakter (§. 69).

In anderen Gemeinden dagegen schied die Altbürgerschaft oder die Realgemeinde nur mit einem Theile der gemeinen Mark aus und überließ den anderen Theil nebst dem Dorfregiment der Gesammtgemeinde. In diesem Falle konnten zwar beide Gemeinden wahre Markgemeinden bleiben, die alte Realgemeinde sank aber nichts desto weniger zu einer bloßen Privatgemeinde herab und die Gesammtgemeinde wurde die herrschende.

In beiden Fällen sank demnach die alte Dorfmark- oder Realgemeinde zu einer Privatgemeinde herab, während sie früher mit dem privatrechtlichen auch noch einen öffentlichen Charakter (das Dorfregiment) verbunden hatte. (§. 67, 68, 152 ff.)

Der von Renaud gemachte Unterschied zwischen der eigentlichen Gemeinde und der Markgenossenschaft ist, wie wir gesehen, eben so unhistorisch, als die Unterscheidung Bluntschli's zwischen reinen Markgenossenschaften ohne öffentlichen Charakter (den alten großen Marken) und Dorfgemeinden mit einem privatrechtlichen und zugleich öffentlichen Charakter. (§. 13). Erst seitdem sich an der Seite der alten Dorfmarkgemeinde eine neue Gemeinde gebildet hatte, welche nicht in Feld- und Markgemeinschaft befindlich, vielmehr in der ungetheilten Mark nur berechtigt war, und nun unter dem Einflusse des Römischen Rechtes und der neueren Theorien die alte Idee einer Feld- und Markgemein-

---

11) Renaud in Zeitschr. IX, 19, 58 ff., 64. Not. und 65. Not. Heimbach, part. Pr. R. §. 350. Vgl. noch oben §. 68—72.

schaft verdrängt worden und dafür die Idee einer moralischen Person entstanden und diese auf die neue Ortsgemeinde angewendet worden war, erst seit dieser Zeit nahm die neue Ortsgemeinde mehr und mehr einen vorherrschend öffentlichen, die alte Realgemeinde dagegen einen bloß privatrechtlichen Charakter an. Und so ist denn in manchen Gemeinden schon im Laufe des 17ten und 18ten Jahrhunderts das Dorfregiment ganz oder theilweise in die Hände der Orts- oder Bürgergemeinde, der späteren politischen Gemeinde gekommen, während die alte Realgemeinde eine bloße Privatgemeinde geworden ist. Zur Regel ward jedoch dieser neue Zustand der Dinge erst seit der französischen Revolution, durch welche die Ideen einer neuen Zeit, wie diese im Laufe des 18ten Jahrhunderts in aller Stille herangereift waren, gewaltsam zum Durchbruch kamen. Zu den Ideen der neuen Zeit gehört nämlich vor Allem auch das Ausscheiden alles Oeffentlichen von dem Privatrechtlichen, was nach Germanischem Recht so mannichfaltig und so innig verbunden zu sein pflegte. Damit verbunden war denn der Haß gegen Alles, was einem Privilegium auch nur entfernt gleichsah und das Bestreben des Gleichmachens aller Verhältnisse. Diese seit der französischen Revolution auf alle Verhältnisse angewendeten Ideen führten denn auch zu einer mehr oder weniger gewaltsamen Umgestaltung der Gemeindeverfassungen. Denn ganz frei von diesen Bestrebungen der Zeit ist keine Gesetzgebung seit dem 19ten Jahrhundert geblieben.

§. 233.

Nach den Ideen der Neuzeit erschienen nämlich die alten Dorfmark-, Real- oder Nutzungs-Gemeinden als privilegirte Genossenschaften, weil das Dorfregiment ausschließlich in ihren Händen lag und dieses Vorrecht auf Grundbesitz oder auf dem Inhaber eines Nutzungsrechtes, also auch einer privatrechtlichen Grundlage beruhte. Da nun die neueren seit der französischen Revolution erschienenen Gesetze sammt und sonders von einer Trennung des öffentlichen Rechtes von seiner privatrechtlichen Grundlage und von der Idee der Gleichheit aller Staatsbürger ausgingen, so wurden auch die Orts- oder Bürgergemeinden politisch emancipirt. Den Real- oder Nutzungsgemeinden ward

nämlich ihr öffentlich rechtlicher Charakter, da er, wie bemerkt auf einer privatrechtlichen Grundlage beruhte, also als ein nicht mehr zeitgemäßes Vorrecht erschien, gänzlich entzogen, und dieser auf die Bürgergemeinden übertragen. Die Bürgergemeinden wurden demnach nun die wahren öffentlichen oder politischen Gemeinden und insgemein auch so genannt, während die Realgemeinden, da ihnen nur noch ihr privatrechtlicher Charakter geblieben war, zu bloßen Privatgemeinden herabsanken.

Hätten nun die damaligen Gesetzgeber die politischen Gemeinden streng von den Privatgemeinden geschieden und, während sie den politischen Gemeinden alles zum öffentlichen Rechte Gehörige zugewiesen, den Realgemeinden ihr hergebrachtes Privatrecht gelassen, und sie darin geschützt, so würden sie den Bedürfnissen der Zeit Rechnung getragen und auch in privatrechtlicher Beziehung kein Unrecht gethan haben. Allein um dieses thun zu können, waren gründliche rechtshistorische Kenntnisse nothwendig, diese aber waren vielleicht zu keiner Zeit seltener als gerade damals.

Am richtigsten noch wurden jene Verhältnisse in Württemberg geordnet, wo noch bis an das Ende des 18. Jahrhunderts in vielen Dörfern der alte Realverband (die Dorfmarkgenossenschaft) fortbestanden hatte [12]). Als nämlich auch in den Württembergischen Landen den Realgemeinden ihr öffentlicher Charakter entzogen und die Personal- oder Bürgergemeinden allein als politische Gemeinden anerkannt werden sollten, da suchte man den Realgemeinden wenigstens ihr Vermögen zu erhalten und zu sichern. In den verschiedenen über die Gemeindeverfassung erschienenen Gesetzen und Verordnungen wurde daher ein Unterschied gemacht zwischen dem wirklichen Gemeindeeigenthum (dem Eigenthum der Bürgergemeinde) und den Gemeinheitsgütern (den Gütern der Realgemeinde), sodann zwischen den persönlichen Gemeindenutzungen (oder bürgerlichen Nutzungen) und den Realgemeinderechten. Und jeder Gemeinde sollte bleiben was ihr gebührte, der Bürgergemeinde das Gemein-

---

12) Vgl. das sehr interessante Gutachten der herzoglichen Regierung, die künftige Behandlung der Gemeindenutzungen betr., vom 23. März 1797 in den Württembergischen Jahrbüchern von 1844, p. 316.

deeigenthum nebst den bürgerlichen Nutzungen, der Realgemeinde dagegen das Gemeinheitsgut mit den Realgemeinderechten [13]).

In der Schweiz war zwar in dem Gesetze über die Organisation der Municipalitäten vom 13. November 1798 noch für die alten Realgemeinden gesorgt, indem für die verschiedenen Gemeindegüter eigene Verwaltungskammern eingesetzt worden sind. Mit der Mediationsakte vom Jahre 1803 wurde jedoch die alte Gemeindeverfassung wieder hergestellt. In vielen Dorfschaften, z. B. in dem Amtsbezirke Burgdorf und Fraubrunnen, trat daher wieder eine weitere Ortsbürgergemeinde und innerhalb dieser eine Real- oder Nutzungsgemeinde als bevorrechtete Genossenschaft ins Leben. Und wie vor dem Jahre 1798 besorgte daselbst die Gesammtheit der Schupposen- und Güterbesitzer außer der Verwaltung ihres Privateigenthums, der Rechtsamewaldungen und sonstigen Almenten, auch wieder die öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere die Armenpflege und das übrige Dorfregiment. Die meisten Real- oder Nutzungsgemeinden besaßen jedoch nicht mehr die Kraft, ihre politische Bedeutung wieder zu erringen. In diesen Gemeinden blieb daher die Ortsbürgergemeinde nach wie vor emancipirt, also die herrschende Gemeinde, die alte Dorfmarkgemeinde oder Realgemeinde dagegen eine bloße Privatgemeinde. Und seit dem Jahre 1831 ist dieses in der ganzen Schweiz wieder zur Regel geworden. Die Einwohner- oder Ortsgemeinden sind nämlich seit der Gesetzgebung von 1831 als die eigentlich politischen Gemeinden zu betrachten, welche außer der Verwaltung der eigentlichen Gemeindegüter auch noch die öffentlichen Angelegenheiten der Ortsgemeinde, also das Dorfregiment zu besorgen haben. Die alten Realgemeinden dagegen, nun Bürgergemeinden genannt, sollten nur noch das Eigenthum der sogenannten

---

13) Rescript vom 6. Juli 1812, Art. 3, 7 u. 8. Revidirtes Gesetz über das Gemeinde- Bürger- und Besitzrecht vom 4. December 1833, Art. 6 u. 48 49—51. Ministerial-Erlaß vom 8. November 1843. Vgl. Fr. Bitzer, die Realgemeinderechte, ihre Entstehung u. s. w. Stuttgart, 1844, p. 19—48. Reyscher, W. Tr. R. III, 440—447. Renaud und Römer in Zeitschr. IX, 72—74 u. XIII, 94 ff. und Weiske, über Gemeindegüter, p. 48—68.

Bürgergüter, d. h. der Rechtsamewaldungen und der anderen ehemaligen Almenten und deren ausschließliche Verwaltung besitzen, außerdem aber auch noch die Armenpflege und das Vormundschaftswesen unter sich haben. Die Bürgergemeinden sollten demnach im Ganzen genommen den Einwohnergemeinden untergeordnet, in mancher Beziehung ihnen aber auch wieder coordinirt sein. Da jedoch die neuen Verfassungen und Gemeindegesetze seit 1798 unterlassen hatten, zur Sicherung der Privatrechte der alten Real- oder Nutzungsgemeinden Anordnungen zu treffen, und nicht einmal bestimmt worden war, was denn unter Bürgergut im Gegensatze von Gemeindegut verstanden werden solle, so waren fortwährende Streitigkeiten zwischen den persönlichen oder Ortsbürgern und den Realbürgern oder Rechtsamebesitzern über die Benutzung der ehemaligen Almenten, die öfters, z. B. bei den Streitigkeiten der Klauenmänner gegen die Hornmänner im Kanton Schwyz, bis zu Thätlichkeiten gesteigert worden sind, die traurigen aber natürlichen Folgen dieses Unterlassens [14]). Auch nach der Verfassung von 1848 blieben die politischen Gemeinden von den Realgemeinden geschieden. Die Letzteren wurden nun Corporationsgemeinden und ihre ausschließlichen Güter Corporationsgenossengüter oder auch Genossengüter, die Güter der politischen Gemeinden aber Gemeindegüter genannt. Auch wurde nun in den einzelnen Gemeinden, z. B. in Ober-Egeri im Kanton Zug im Jahre 1851, durch Uebereinkunft der politischen Gemeinde mit der Corporationsgemeinde festgesetzt, welche Güter Gemeindegüter oder ausschließliches Corporationsgenossengut sein sollten. Da jedoch die Beitragspflichtigkeit der Corporationsgemeinde zu den sogenannten politischen Ausgaben der politischen Gemeinde nicht genau genug regulirt zu werden pflegte, so dauerten die Streitigkeiten zwischen beiden Gemeinden nach wie vor fort. z. B. in der Gemeinde Ober-Egeri [15]).

---

14) Stettler, Gemeinde- und Bürgerrechtsvhl. in Bern, p. 56—68 und 88—100. Renaud in Zeitschr. IX, 69—71 u. 74. Vgl. noch oben §. 82.

15) Zeitschrift für schweizerisches Recht von Ott, Schnell und Wyß, VI, Rechtspflege, p. 9—12.

Auch in Oberhessen wurden die alten Real- oder Nutzungs-Gemeinden zu Personal- oder politischen Gemeinden erweitert. Denn die kurhessische Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 §. 20 u. 27 kennt als Gemeindeglieder nur noch Ortsbürger und Beisitzer, und gesteht ohne auf Grundbesitz zu sehen den ersteren allein das Recht zur Mitwirkung bei öffentlichen Angelegenheiten zu. Damit war aber die politische Bevorrechtung der alten Gemeindsleute aufgehoben und den Real- oder Nutzungsgemeinden der Charakter einer öffentlichen Gemeinde entzogen. Zur Sicherung der Privatrechte der alten Vollbürger war jedoch so gut wie gar nichts geschehen. Es wurde zwar in jener Gemeindeordnung noch von besonderen nicht jedem Ortsbürger zustehenden Nutzungsrechten gesprochen, allein nicht mehr zwischen den verschiedenen Arten von Gemeindevermögen unterschieden (§. 24, 67, 70 u. 84.) Die althergebrachten Rechte der Gemeindsleute erschienen daher als gehässige Vorrechte, und wurden wie andere Privilegien allenthalben angefeindet. Die Gemeindsleute wollten natürlich ihre Rechte nicht so leicht aufgeben. Dies führte zu zahllosen Streitigkeiten und zu großer Verstimmung Als Privilegien am Gemeindevermögen wurden dazu noch diese Streitigkeiten bis zum Jahre 1837 im Administrativ Wege verhandelt, bis denn seit diesem Jahre wenigstens wieder der Rechtsweg gestattet worden ist [16]).

In Baiern wurden die älteren Verhältnisse vielleicht am allerwenigsten berücksichtiget. Die Leerhäusler und Taglöhner wurden zwar schon seit längerer Zeit bei ihrer Ansäßigmachung und zwar mit vollem Rechte begünstiget, dafür aber auch den Steuern unterworfen. (§. 61 u. 84.) Gleichgesetzt wurden sie den Großbegüterten hinsichtlich der Benutzung und Vertheilung der Gemeindegüter jedoch erst seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts in den unter dem Einflusse der neueren Ideen erlassenen Gesetzen und Verordnungen. Und da hierauf die Großbegüterten die Gemeinde-Waldungen und die anderen Gemeindegründe als ihr Privateigenthum in Anspruch nahmen und sich, um ihre herge-

16) Renaud in Zeitschr. IX, 75—76. Weiske, über Gemeindegüter, p. 69—85.

brachten Rechte geltend zu machen, an die Gerichte wendeten, so erschienen mehrere Verordnungen, welche sämmtliche Streitigkeiten der Großgütler mit den Kleingütlern über den Genuß der Gemeinderechte, so wie über die Eigenschaft eines Gemeindegliedes und über die Qualität der Gemeinschaft und über den Maßstab der Vertheilung der Gemeindegründe an die Administrativ Stellen verwiesen, bei welchen jedoch die Großgütler meistentheils unterlagen [17]). Noch weit entschiedener wurde aber aller Unterschied zwischen den Groß- und Kleingütlern in den zur Organisation des Gemeindewesens erschienenen Edikten und Verordnungen aufgehoben. Denn nach ihnen sollten Gemeindeglieder alle Einwohner sein, welche in der Markung besteuerte Gründe besaßen oder besteuerte Gewerbe ausübten, also auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne allen Grundbesitz. Nur allein die Inleute und Miethsleute sollten nicht Gemeinde Mitglieder sein. An der Benutzung und Vertheilung der Gemeindegründe sollten aber im Zweifel alle Gemeindeglieder gleichen Antheil haben, dabei jedoch das Herkommen berücksichtiget werden [18]).

Die Folgen dieser Bestimmungen waren fortwährende Streitigkeiten zwischen den Großgütlern mit den Kleingütlern und, da bei den Kulturbehörden die Großgütler meistentheils unterlagen, große Verstimmung unter denselben. Dieß veranlaßte denn die Gesetzgebung, wenigstens hinsichtlich der Vorfrage, ob Gemeindegüter vertheilt werden sollten, den Großbegüterten der Gemeinde wieder einen größeren Einfluß zu gestatten [19]).

---

17) Verordn. vom 12. December 1803 in Regiergsbl. p. 1025. VrO. vom 25. October 1804 in Rgrbl. p. 934. VrO. vom 13. Februar 1805 in Rgbl. p. 729. und VrO. vom 22. Februar 1808 in Rgbl. von 1808, I, p. 854.

18) Gemeinde Edikt von 1808, §. 3—5 u. 27 ff. im Regbl. p. 2406. Gemeinde Ordnung von 1818, §. 11—13, 17, 18, 19, 25 u. 26 im Gesetzbl. p. 49. Gesetz vom 1. Juli 1834 §. 2 ein Gesetzbl. p. 111.

19) GemeindeOrdnung v. 1818 §. 25. Gesetz vom 1. Juli 1834 §. 6 im Gesetzbl. p. 113.

§. 234.

Beide Gemeinden sind durchaus von einander verschieden und wie wohl sie in früheren Zeiten nicht immer streng von einander geschieden worden sind, so müssen sie doch auch heute noch in jenen Territorien, in welchen die Gesetzgebung nicht entgegensteht, von einander unterschieden und nach verschiedenen Grundsätzen behandelt werden.

Die alte Dorfmark- oder Realgemeinde war nämlich nun eine bloße Privatgemeinde ohne allen öffentlichen Charakter geworden. Das ausschließliche Dorfregiment hatte sie daher zwar verloren, das Eigenthum an der alten gemeinen Mark, an den Almenten und anderen Gemeindegründen, und die Nutzungsrechte daran aber behalten. So in der Schweiz, hie und da in der Pfalz, in Westphalen und in anderen Theilen von Deutschland [20]), insbesondere auch in Sachsen, wo daher auch in späteren Zeiten noch die sogenannten Commungüter steuerpflichtig blieben, die eigentlichen Gemeindegüter aber als Corporationsgüter, d. h. als Güter der politischen Gemeinde, wie anderwärts die Kämmereigüter [21]), steuerfrei sein sollten [22]). Auch haben manche neuere Gesetzgebungen, z. B. in Württemberg, Weimar, Coburg, Meiningen u. a. m., wie wir sehen werden, den Realgemeinden die Nutzungsrechte an den Gemeindegütern und Almenten ausdrücklich zugesichert. Streitig ist es nur, wem das Eigenthum daran zustehen soll, ob der Realgemeinde oder der politischen Gemeinde? Manche betrachten nämlich die alte gemeine Mark als Eigenthum der politischen Gemeinde und halten daher die Realgemeinderechte für dingliche Rechte an einer fremden Sache [23]). Und diese Ansicht ist auch in das Partikularrecht über-

---

20) Schenk, Statistik des Kreises Siegen, §. 62 und oben §. 68 u. 69.

21) Klüber, öffentl. R. des T. Bundes §. 327.

22) Steuerausschreiben von 1561 u. 1628 im C. A. II, 1372 u. 1410. Generalbefehl von 1609, eod. II, 1362. Vrgl noch Weiske, praktische Unters. III, 177 ff.

23) Reyscher, W. Pr. R. §. 764. Not. 10 u. 15. Gerber, D. Pr. R. §. 51.

gegangen [24]). Andere dagegen sprechen das Eigenthum der Realgemeinde selbst zu [25]) und zwar offenbar mit Recht, indem die Real- und Nutzungsgemeinden nichts anderes als die alten nur auf bloße Privatgemeinden herabgesunkene Dorfmarkgemeinden, die politischen Gemeinden dagegen neu entstandene Rechtssubjekte sind, der Eigenthums Uebertrag aber nicht präsumirt wird. Und auch diese Ansicht ist in manche Partikularrechte übergegangen [26]). Wollten daher die politischen Gemeinden das Eigenthum in Anspruch nehmen, so müßten sie den Eigenthums Uebertrag durch einen Privatrechtstitel nachweisen. Die Gemeindsleute in Oberhessen [27]), die Großgütler in Baiern [28]), die Hubengutbesitzer im Odenwald [29]) u. a. m. hatten demnach an und für sich nicht so unrecht, als sie das Eigenthum der ungetheilten Gemeindegründe und Dorfmarken ausschließlich in Anspruch nahmen, und eben so wenig die Gerichte, als sie ihnen dieses Eigenthum zusprachen, wie dieses in Oberhessen der Fall war [30]). Nur hätten jene Gemeindsleute und Großbegüterten ihre Ansprüche nicht als Einzelne, vielmehr als Gesammtheit der berechtigten Genossen oder als Realgemeinde geltend machen sollen, da die ungetheilte Dorfmark, so wie das Gemeindevermögen überhaupt, von je her nicht den Einzelnen, vielmehr der Gesammtheit oder der Dorfmarkgemeinde gehört hat. (§. 34.) Auch folgt aus dem Umstande, daß die Realgemeinden bloße Privatgemeinden sind, daß die politischen Gemeinden nicht über die Realgemeinderechte, da diese nun Sonderrechte (jura singulorum) geworden sind, verfügen können und, wenn Streitigkeiten zwischen beiden Gemeinden entstehen und nicht Partikularrechte wie z. B. in Baiern entgegen stehen, nicht die Verwaltungsstellen, sondern die Gerichte zu entscheiden haben [31]).

---

24) Weimarsche Landgemeindeordn. von 1840 §. 30 u. 32.

25) Weishaar, §. 308. Renaud und Römer in Zeitschr. IX, 86. XIII, 101—103.

26) Landgemeindeordnung für das Königreich Sachsen von 1838, §. 19 u. 55.

27) Sternberg, I, 7, 21, 23, 25 u. 59.

28) RegierungsBl. von 1803. p. 1026 nnd vom Jahr 1805, p. 729.

29) Erbacher Landr. p. 354 u. 357. Vrgl. noch oben §. 82, 221 u. 233.

30) Sternberg, I, 60.

31) Renaud und Römer in Zeitschr., IX, 86 u. 87. und XIII, 100 u.

Das ausschließliche Recht die gemeine Mark zu benutzen und darüber zu verfügen stand vielmehr von je her und steht heute noch nur den Real- und Nutzungsgemeinden selbst zu. Nur die Mitglieder einer Realgemeinde hatten demnach und haben heute noch Zutritt zu den Privatgemeindeversammlungen. (§. 71, 72 u. 173.) Sie nur allein durften und dürfen heute noch über die Benutzung und Veräußerung der Almente verfügen, also auch ihre Vertheilung beschließen. So wie denn auch sie nur allein Antheil an den Nutzungen haben und bei ihrer Vertheilung einen Antheil erhalten. Durch die Vertheilung der Almenten und anderen Gemeindegründe sind übrigens in neueren Zeiten viele Realgemeinden z. B. in der Schweiz, in Baiern, in Württemberg u. a. m. gänzlich verschwunden [32]).

Das Dorfregiment selbst, welches in früheren Zeiten den Realgemeinden zugestanden hatte, ist nun aber auf die politischen Gemeinden übergegangen. Außerdem hatten die politischen Gemeinden auch noch eigenes Gemeindevermögen und eigene Nutzungsrechte, die sogenannten bürgerlichen Nutzungen erworben. Oefters ist nämlich gleich bei der ersten Auseinandersetzung der beiden Gemeinden ein Theil der Capitalien z. B. zu Stäfa im Kanton Zürich, oder auch ein Theil der gemeinen Mark selbst, z. B. zu Oppau in der Pfalz, zu Iserlon in Westphalen u. a. m. an die politische Gemeinde abgetreten worden. (§. 68.) Anderwärts wurden vom Staate oder auch von Privaten für das Schul- oder Armenwesen der politischen Gemeinde gewisse Summen angewiesen oder auch zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ein Theil des Wald- oder Moorgrundes ausgeschieden, z. B. in der Schweiz und in Schwaben [33]). Außer diesem mehr oder weniger bedeutenden Gemeindevermögen gelangten die politischen Gemeinden auch noch zu eigenen Nutzungsrechten. Ursprünglich waren zwar die Beisassen und anderen Ortsbürger wie von dem Dorfregimente so auch von der Benutzung der Almente ganz aus-

101. Reyscher, W. Pr. R. §. 764 Not. 14. Königl. Sächsische Landgemeindeordnung von 1833, §. 55 u. 56. vrgl. noch oben §. 222 u. 223.

32) Renaud in Zeitsch. IX, p. 93 Not.

33) Renaud u. Römer in Zeitschr. IX, 66 u. XIII, 98 u. 99.

geschlossen. Da man ihnen jedoch fast allenthalben gewisse Nutzungen, hin und wieder gegen Erlegung eines Holz- oder Viehgeldes gestattete, so wurden die anfangs precären Nutzungen nach und nach zu einem Rechte. (§. 98, u. 111.) Die Nothwendigkeit die Armen zu unterstützen und zu ernähren führte bei der Vermehrung der den Gemeinden zur Last fallenden Armen seit der Säcularisation der Klöster und seit dem 30 jährigen Kriege zu noch weiteren Berechtigungen in der ungetheilten Feld- und Waldmark. (§. 228.) Endlich führten die zwischen den Ortsbürgern und den Gemeindsleuten entstandenen Streitigkeiten zur Regulirung der den Ortsbürgern zugestandenen Nutzungen an der Almente. Und diese den Ortsbürgern nach und nach zugestandenen und geregelten Nutzungen pflegte man im Gegensatze zu den althergebrachten dinglichen Marknutzungen der Gemeindsleute persönliche oder bürgerliche Nutzungen oder auch Gemeindenutzungen zu nennen [34]. Ueber dieses Gemeindevermögen und über diese bürgerlichen Nutzungsrechte hatte nun die politische Gemeinde und zwar, wie die Realgemeinde über ihr Vermögen, nach Mehrheit der Stimmen zu verfügen, ausgenommen dann, wenn die Rechte der Realgemeinde oder der einzelnen Genossen (jura singulorum) in Frage waren. Denn diese konnten und können heute noch nur mit Zustimmung der Berechtigten entzogen werden. Es war und ist demnach zu dem Ende Einhelligkeit der Stimmenden nothwendig. Endlich war auch noch für jede dieser beiden Gemeinden eine besondere Aufnahme nothwendig. (§. 68 u. 76.)

§. 235.

In vielen und zwar in den meisten Gemeinden hat sich indessen keine zweite Gemeinde an der Seite der alten Dorfmarkgemeinde gebildet, die neue politische Gemeinde ist vielmehr ganz an die Stelle der alten Dorfmark- oder Realgemeinde getreten. Auch in jenen Gemeinden pflegten zwar schon in früheren Zeiten die Beisassen mit zur Gemeinde

---

34) Stettler, Rechtg. von Bern, p. 124. Renaud in Zeitschr. IX, 65. Reyscher, W. Pr. R. §. 763.

gerechnet, ihnen gewisse Nutzungsrechte eingeräumt, sie zuweilen auch zu den Gemeindeversammlungen beigezogen, ihnen jedoch nicht alle Rechte der Gemeindsleute, insbesondere noch kein Antheil an dem Dorfregimente eingeräumt zu werden. Im Ganzen genommen hat sich demnach die alte Verfassung daselbst, meistentheils sogar bis auf unsere Tage erhalten. Nichts desto weniger ward doch auch in diesen Gemeinden den Beisassen der Weg zur Erringung des Vollbürgerrechtes mehr und mehr angebahnt. So lange nämlich die Staatsverfassung ihrem Wesen nach auf Grundbesitz und die Gemeindeverfassung auf Markenverfassung, also gleichfalls auf Grundbesitz gebaut, die Anzahl der Besitzlosen im Staate und in den einzelnen Gemeinden aber nur noch gering und jedenfalls ihre Wirksamkeit ohne allen Einfluß war, so lange war jene Grundlage der früheren Staats= und Gemeindeverfassung und das damit verbundene aristokratische Wesen den Verhältnissen angemessen. Seitdem jedoch an der Seite der Grundbesitzer ein, öfters weit gebildeterer und reicherer Gewerbs= und Handelsstand und auch noch der Stand der Gelehrten entstanden war, seitdem mußte das ausschließliche Bürgerrecht der Grundbesitzer als ein unberechtigtes Vorrecht erscheinen, welches sich die durch Bildung und Reichthum zu Einfluß und Unabhängigkeit gelangten besitzlosen Beisassen nicht mehr gefallen lassen wollten. Zumal in jenen Gemeinden, in welchen die Berechtigung in der gemeinen Mark von dem Besitze eines Bauernhofes unabhängig geworden war, trat das Bedürfniß zu Reformen tagtäglich mehr in den Vordergrund. Da nämlich die Gemeindeberechtigung und Verpflichtung auf dem Nutzungsrechte oder auf der Gerechtsame haftete anstatt auf den Grundbesitz selbst vertheilt zu werden, so führte das historische Recht nicht selten zu dem Unrechte, daß die Beisitzer und Köter, wiewohl sie bedeutenden Grundbesitz erworben hatten, hie und da in den Besitz von ganzen Bauernhöfen gelangt waren, an den Gemeinde=Rechten und Verbindlichkeiten keinen Antheil, also auch zu den Gemeindeversammlungen keinen Zutritt hatten, während die besitzlosen Rechtsame Besitzer und anderen Gemeindsleute und Meenthaber nach wie vor die herrschende Gemeinde bildeten, also das Dorfregiment führten, und hie und da sogar die reicheren und in Grund und Boden angesessenen Beisassen besteuerten. Es

ist daher begreiflich, welchen Einfluß die Reformideen, welche sich im Laufe des 18. Jahrhunderts unter dem Einflusse des Römischen Rechtes und der neueren philosophischen Theorien gebildet hatten, gewinnen mußten. Sie kamen ja einem wirklichen Bedürfnisse entgegen. Statt nun aber selbst zu reformiren, ließ man der Verstimmung ihren freien Lauf. Und so kam es denn, wie gewöhnlich in solchen Fällen, statt zur Reform nun zur Revolution!

Der Kampf hatte frühe schon in den durch ihren freien Verkehr emporgekommenen Städten begonnen. Seit dem 17. und 18. Jahrhundert dehnte sich aber jener Kampf auch auf die Dorfgemeinden und seit dem Jahre 1789 auf den ganzen Staat aus. Denn dasselbe Bürgerrecht, das frühe schon in den Städten, später aber in vielen Dorfgemeinden auf alle Ortsbewohner ausgedehnt worden war, wurde seit dem Jahre 1789 zuerst in Frankreich, sodann aber auch in den übrigen Staaten zu einem Gemeingute aller Einwohner des Reiches. Dieses allenthalben eingeführte allgemeine Staatsbürgerrecht führte nun seinerseits wieder weiter, — zur Reform des Gemeindebürgerrechtes, indem die alte mehr oder weniger noch auf Feld- und Markgemeinschaft gebaute aristokratische Gemeindeverfassung nicht mehr zu dem allgemeinen Staatsbürgerrecht paßte. Und so hat denn das allgemeine Staatsbürgerrecht allenthalben zur Einführung von politischen Gemeinden geführt, welche nicht an die Seite der alten Dorfmarkgemeinde, vielmehr an ihre Stelle getreten sind. Statt nämlich das öffentliche Recht von dem Privatrechte zu scheiden und in diesem Sinne zu reformiren, statt dessen hat man meistentheils mit dem Bade auch das Kind selbst ausgeschüttet. Denn ohne alle Berücksichtigung der älteren Rechtsverhältnisse hat man fast allenthalben der politischen Gemeinde auch diejenigen Rechte und Berechtigungen an der gemeinen Mark übertragen, welche nur die Real- oder Dorfmarkgemeinde rechtlich in Anspruch zu nehmen hatte.

Mit am Verständigsten waren noch die Reformen, welche man seit den dreißiger Jahren im Dithmarschen vorgenommen und auch glücklich zu Stand gebracht hat. Die auch dort nothwendig gewordenen Reformen erfolgten nämlich in den einzelnen Bauerschaften nach vorausgegangener Verständigung unter den

Meenthabern und den übrigen Betheiligten, wie es den örtlichen Verhältnissen einer jeden Bauerschaft angemessen war. In vielen Gemeinden, in welchen sich gar keine Gemeindegründe (keine gemeine Mark) mehr vorfanden, hörte natürlicher Weise die alte Meentverfassung ganz auf, in anderen Dörfern dagegen, in welchen sich die alte gemeine Mark erhalten hatte, sollte die bisherige Genossenschaft der Meenthaber eine bloße Privatgemeinde bilden, und dieser die noch unvertheilten Gemeindegründe als Privateigenthum bleiben. Allenthalben sollte jedoch die neue Bauerschaft aus allen in der Dorfmark angesessenen und besteuerten Leuten bestehen und ein jeder von ihnen Antheil an dem Dorfregimente und daher Zutritt zu den Gemeindeversammlungen haben. Der Bauerschaft ward wieder ihre vollständige Autonomie in Gemeindeangelegenheiten und das Recht alle Gemeindebeamten frei aus ihrer eigenen Mitte zu wählen zugestanden. Nur trat nun eine Bauerschaftskasse an die Stelle der früheren Meenthaberkasse [35]).

§. 236.

Nach der alten auf Feld- und Markgemeinschaft gebauten Dorfverfassung hatte jeder vollberechtigte Gemeindsmann Antheil an dem Dorfregiment und daher Zutritt zu allen Versammlungen der Gemeinde. Eine Vertretung der Gemeindsleute war noch kein Bedürfniß. Daher findet man auch nur sehr selten in den alten Dorfmarkgemeinden einen großen Rath neben dem kleinen (§. 168.) Denn der große Rath hatte von je her die Bestimmung die ganze Gemeinde zu vertreten, z. B. zu Elgg in der Schweiz. („was dann der vogt vnnd die kleinen Rät sampt „den Einlifen (die dann jun namen vnd an statt für „die gantzen gmeind alwegen da sitzend) mit einanndren jn „Rats wyß beschliessend") [36]). Mit dem allgemeinen Ortsbürgerrechte war aber dieser allgemeine Zutritt nicht mehr verträglich. Denn es waren nun der vollberechtigten Bürger zu viele und

35) Michelsen in Zeitschr. VII. 106 u. 107.

36) Elgger Herrschaftsrecht, art. 7 §. 6 bei Pestalutz, I. 267. Vrgl. oben §. 168.

darum ihre Vertretung durch einige wenige aus und von der Gemeinde Gewählte nothwendig geworden.

Schon die Helvetische Konstitution von 1798 hatte ein allgemeines Helvetisches Staatsbürgerrecht mit einer demokratischen Repräsentation eingeführt und dieselbe Grundlage sollten nun auch die Gemeinden in der Schweiz erhalten. Es erschienen daher im Kanton Bern am 13. November 1798 und am 13. und 15. Februar 1799 mehrere Gesetze, nach welchen jeder Helvetische Staatsbürger sich ungehindert und ohne ein Einzugs- oder Eintrittsgeld zu entrichten in jeder Gemeinde niederlassen und durch die bloße Niederlassung das Ortsbürgerrecht erwerben konnte; die Gemeindeverwaltung aber durch eine Municipalität nach Französischem Zuschnitt besorgt und diese in einer Generalversammlung aller aktiven Gemeindebürger gewählt werden und je nach der Bevölkerung aus 3 bis 11 Mitgliedern bestehen sollte. Die Mediationsakte vom Jahre 1803 führte in den Jahren 1803 und 1804 zu neuen Anordnungen, durch welche statt der Municipalitäten wieder die alten Gemeindevorsteher, wie diese vor der Revolution von 1798 bestanden hatten, eingeführt worden sind. Allein durch die Gesetzgebung vom Jahre 1831 wurde wieder der Grundsatz der freien Repräsentation ausgesprochen und verordnet, daß alle Gemeindeangelegenheiten von den Gemeindevorgesetzten und von den Gemeinderäthen besorgt und diese in den Gemeindeversammlungen von sämmtlichen Einwohnern gewählt werden sollten [37]).

Noch entschiedener tritt die Idee einer Repräsentation der Gesammtgemeinde in Baiern hervor. Nach dem Gemeinde-Edikte vom Jahre 1808 [38]) sollten zwar in den kleineren Märkten und Dorfgemeinden, in den sogenannten Ruralgemeinden, die Gemeindeangelegenheiten noch von der versammelten Gemeinde selbst besorgt und keine beständigen Repräsentanten oder Vertreter ernannt werden. Allein in den größeren Märkten und Städten sollte jede Gemeinde durch einen aus 4 bis 5 Mitgliedern bestehenden Municipalrath vertreten und dieser durch Wahlmänner gewählt werden. Nach der Gemeindeverordnung

---

37) Stettler, geschichtl. Entwickelung der Gemeinderechtsverhältnisse in Bern, p. 56—62 u. 88 ff. Vrgl. Bluntschli, II, 380, 382, 384 u. 386.

38) Regiergsbl. von 1808, II, 2405 ff.

vom Jahre 1818 [39]) soll aber die Gemeindeverwaltung bestehen in den größeren Märkten und Städten aus einem Magistrate (bestehend aus einem oder zwei Bürgermeistern, aus 2 bis 4 rechtskundigen Räthen und aus 6 bis 12 Bürgern), sodann aus einem aus Gemeindebevollmächtigten bestehenden Ausschuß und aus Distriktsvorstehern, und in den Ruralgemeinden (Landgemeinden) aus einem Gemeindevorsteher, einem Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger und aus einem aus drei bis fünf Gemeindebevollmächtigten bestehenden Gemeinde Ausschuß. Auch nach dem revidirten Gemeinde Gesetz vom Jahre 1834 [40]) blieb es im Ganzen genommen bei diesen Bestimmungen. Nur wurde wieder den Großbegüterten ein größerer Einfluß gestattet, eine eigene Kirchenverwaltung für das Kirchenvermögen jeder Confession gebildet und bei Ansäßigmachungen neuer Gemeindeglieder der Gemeinde ein Veto eingeräumt.

Und ähnliche Bestimmungen findet man auch, wie wir sehen werden, in anderen neueren Gesetzen über die Gemeindeverfassung.

8. Hauptveränderungen in der Dorfverfassung.

a. Im Allgemeinen.

§. 237.

Viele alte Dorfschaften sind bereits in früheren oder späteren Zeiten ganz untergegangen und leben nur noch in den Namen der mit feld, heim, hausen ingen u. s. w. endenden Feldfluren und Feldgewannen fort [41]). Dadurch wurde nun zwar nicht die Grundlage der alten Dorfverfassung, wohl aber die gleiche Berechtigung der Dorfmarkgenossen verändert und auch noch zu anderen Veränderungen der Grund gelegt, indem die eingegangene Feldmark mit einer anderen Dorfmark vereiniget zu werden pflegte.

39) Gesetzbl. von 1818, p. 49. Vrgl. die §. 45 bis 119.
40) Gesetzbl. p. 109. ff. Vrgl. §. 6, 12 u. 23
41) Meine Einleitung, p. 173 u. 174.

Durch größeren Erwerb konnte sich in einem solchen Falle ein Grundbesitzer über den anderen und zuletzt zum Grundherrn des ganzen Dorfes erheben. Die Grundherrschaft war aber, wie wir gesehen haben, das Grab der genossenschaftlichen Freiheit. (§. 207 ff.) Die Grundlage der alten Dorfverfassung selbst wurde indessen dadurch noch nicht, sie wurde vielmehr erst dann verändert, wenn die gemeine Mark, sei es nun durch Theilung oder auf sonstige Weise, wie z. B. in Westphalen, im Dithmarschen u. a. m. gänzlich verschwunden war. (§. 128 u. 152.) Denn Dorfschaften ohne eine gemeine Mark sind keine Dorfmarkgenossenschaften und daher nach germanischen Ideen gar keine Dorfgemeinden mehr gewesen. Allein auch in denjenigen Dorfschaften, in welchen die gemeine Mark bis auf unsere Tage geblieben ist, hat sich dennoch, wie wir gesehen haben, die alte Dorfmarkverfassung unter dem Einflusse des Römischen Rechtes, der öffentlichen Gewalt, der Reformation und der neueren philosophischen Theorien nach und nach gänzlich verändert. Und die neueren Gesetzgebungen haben die alte Grundlage vollends untergraben. Die Hauptveränderungen in der Dorfmarkverfassung sind nun folgende.

b. Die Dorfgemeinde wird eine moralische Person oder Corporation.

§. 238.

Durch die Anwendung des Römischen Rechtes wurde die Dorfgemeinde ihrer innersten Natur nach verändert. Ursprünglich war sie nämlich eine Dorfmarkgemeinde, nun wurde sie aber eine moralische oder juristische Person oder eine Corporation, welche zu ihrer Rechtsbeständigkeit der Anerkennung von Seiten des Staates bedurfte. (§. 221.) Da jedoch in vielen Gemeinden der markgenossenschaftliche Grundcharakter nicht ganz verdrängt und verwischt werden konnte, so haben sich nun, wie dieses schon von Weiske [42]) u. A., nur in einem etwas verschiedenen Sinne bemerkt worden ist, zwei verschiedene Arten von Gemein-

42) Practische Untersuchungen, III, 167 ff.

heiten oder Corporationen gebildet, eine römischrechtliche und eine deutschrechtliche, welche wesentlich von einander verschieden waren und heute noch unterschieden werden müssen. Der Unterschied zwischen beiden ist zwar scheinbar nicht groß. In seinen Consequenzen geht er aber dennoch sehr weit.

Nach Römischem Recht ist nämlich das Rechtssubject für das Vermögen der Gemeinde die Corporation selbst, nach Deutschem Recht dagegen die Gesammtheit der Genossen. Bei der Römischen Corporation stehen daher die Mitglieder derselben als dritte Personen der Corporation als dem eigentlichen Rechtssubjekte gegenüber. Das Corporationsvermögen gehört demnach der Corporation, nicht aber den einzelnen Mitgliedern, welche an und für sich als Einzelne (singuli) gar keine Ansprüche weder auf das Eigenthum noch auf die Nutzung desselben haben. Auch ist das Eigenthum an den Corporationsgütern von anderem Eigenthum durchaus nicht verschieden. Und die Aneignung oder Beschädigung einer res universitatis wird als eine Aneignung und Beschädigung einer fremden Sache weit strenger bestraft, als nach Deutschem Rechte. Bei der Deutschen Corporation dagegen besteht das Rechtssubject aus der Gesammtheit der Mitglieder. Die Gemeindegüter gehören daher der Gesammtheit oder den zu einer Gesammtheit vereinigten Mitgliedern, und die Einzelnen haben daran Eigenthums- und Nutzungsrechte, nicht als Dritte Einzelne (singuli), sondern in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Genossenschaft selbst. Man pflegt daher das Eigenthum, da es in ungetheilter Gemeinschaft geblieben ist, wenn auch nicht ganz richtig (§. 34.), ein Gesammteigenthum zu nennen. Und die Aneignung oder Beschädigung eines solchen Gemeindegutes wird nicht als eine Aneignung und Beschädigung einer fremden Sache betrachtet, da die Gemeindegüter für die Mitglieder keine fremde Sachen sind. Wenn diese daher auch kein Recht zu einer solchen Handlung haben und darum strafbar erscheinen, so sind sie doch jedenfalls minder strafbar, als die Mitglieder einer Römischen Corporation [43]). Beim Erlöschen des Rechtssubjectes endlich fällt das Corporationsvermögen

---

43) Vrgl. Brauner, Böhmische Bauernzustände, p. 237 u. 238.

nach Römischem Recht als vakantes Gut an den Staat, nach Deutschem Recht wird dasselbe aber unter die bisherigen Mitglieder vertheilt [44]). Auch hinsichtlich des Ein- und Austrittes aus einer Corporation besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Römischen und Deutsch rechtlichen Corporationen, indem bei den letzteren der Erwerb eines berechtigten Hauses und Hofes oder eines Gemeindenutzens wesentlich nothwendig ist, während bei den Ersteren die Aufnahme in die Gemeinde allein schon hinreicht. Auch kann eine Römische Corporation kein Verbrechen begehren, wohl aber eine Deutschrechtliche. Ferner ist bei Römischen Corporationen in vielen Fällen Stimmeneinhelligkeit nothwendig, während bei Deutschrechtlichen Gemeinheiten allzeit Stimmenmehrheit, sogar bei Theilungen und anderen Veräußerungen der Gemeindegüter hinreicht u. s. w.

Man findet zwar diesen Unterschied zwischen beiden Arten von Gemeinheiten oder Corporationen nirgends streng durchgeführt. Und zumal die neueren Gesetzgebungen vermengen und verwechseln sie nur zu oft, indem sie ihre Bestimmungen theils aus dem Römischen Rechte theils aus dem Deutschen entlehnen. Da indessen auch manche neuere Gesetze noch den Deutschen Begriff zu Grund legen und das Eigenthum an den Gemeindegütern der Gesammtheit der Genossen beilegen, wie dieses z. B. in Baden und Sachsen und auch nach Französischem Recht der Fall ist [45]), so ist es auch heute noch von praktischem Interesse beide Arten von Corporationen von einander zu unterscheiden. Diejenigen Gesetze und Verordnungen nämlich, bei welchen das Römische Recht überwiegenden Einfluß erhalten hat, werden nach Grundsätzen des Römischen Rechtes zu beurtheilen sein, während diejenigen Gesetze, in welchen die Gemeindegüter ihre Deutsch-

---

44) Vrgl. Anmerkungen zum Bair. Landr. II, c. 1, §. 6 Nr. 2 und V, c. 30 §. 9. Preuſ. Landr. II, tit. 6 §. 192.

45) Vrgl. Bad. Landrecht art 542. Badisch. Gesetz über die Verfass. der Gemeinden von 1831, §. 53. Königl. Sächs. Landgemeindeordn. von 1838 §. 55 u. 72 vrgl. mit Sächs. Städteordnung von 1832 §. 22. Weimar. Städteordnung von 1838 §. 40. Code Nap. art. 542. Vrgl. Weiske, pract. Unters. III, 149 u. 172.

rechtliche Natur behalten haben, nach Grundsätzen des Deutschen Rechtes beurtheilt werden müssen.

Was nun die Frage betrifft, zu welcher von beiden Arten von Gemeinheiten oder Corporationen die Dorfgemeinden gehören, so ist dieses zunächst eine faktische Frage. Im Zweifel wird jedoch, nach dem jetzigen Stande unseres gemeinen Rechtes, ihre Römisch rechtliche Natur präsumirt werden müssen. Eine andere Frage ist es aber, welcher Standpunkt, ob der Römische oder Deutschrechtliche bei einer neuen Gesetzgebung einzunehmen sei? Und da glaube ich denn, daß in jenen Gemeinden, in welchen das alte Verhältniß noch klar und die Natur der Gemeindegüter noch durch keine entgegenstehende Gewohnheit oder Gesetzgebung verändert worden ist, auch bei neuen Gesetzen der Deutschrechtliche Standpunkt zu Grund gelegt werden muß, weil die Zweckmäßigkeit allein die Verletzung bestehender Rechte nicht rechtfertiget, vielmehr auch die Gesetze vor Allem gerecht sein müssen.

§. 239.

Was so eben von den Dorfgemeinden im Allgemeinen und von den Dorfmarkgemeinden insbesondere bemerkt worden ist, gilt auch von den politischen Gemeinden. Sie haben sich sammt und sonders erst unter dem Einflusse des Römischen Rechtes und der neuen Theorien gebildet und sind daher in der Regel als moralische oder juristische Personen oder als Corporationen zu betrachten und nach Grundsätzen des Römischen Rechtes zu behandeln. Da jedoch auf sie zuweilen die markgenossenschaftliche Natur übergegangen und z. B. in Baden, Sachsen u. a. m. auch in den neueren Gesetzen ihre Deutschrechtliche Natur beibehalten worden ist, so sind auch sie sodann ausnahmsweise nach Grundsätzen des Deutschen Rechtes zu behandeln.

Was nun aber die Realgemeinden betrifft, welche sich öfters noch neben den politischen Gemeinden erhalten haben, so wird heut zu Tage unter Beseler, Thoel, Dunker, Pfeiffer, Römer u. a. sehr darüber gestritten, ob auch sie noch als moralische oder juristische Personen zu betrachten seien oder nicht [46]). Zunächst

---

46) Vrgl. über die Literatur Heimbach, part. Pr. R. §. 350 Not. 3.

dürfte indessen auch dieses eine faktische Frage und daher in jedem einzelnen Falle zu untersuchen sein, ob die Realgemeinden früher schon, als sie noch Dorfmarkgemeinden waren, ihre Deutschrechtliche Natur geändert haben oder nicht. Denn wenn nachgewiesen werden kann, daß sie in früheren Zeiten ihre Deutschrechtliche Natur bewahrt haben, so haben sie diese auch heute noch als Realgemeinden behalten, da der Umstand allein, daß sie Privatgemeinden geworden sind, ihre rechtliche Natur noch nicht änderen kann. Wenn jedoch ihre rechtliche Natur nicht nachgewiesen werden kann, so werden sie sodann in diesem Zweifel, also in der Regel, als juristische Personen betrachtet werden müssen. Denn seit Einführung des Römischen Rechtes haben in der Regel alle Genossenschaften die Natur von juristischen Personen öfters sogar von Römischen Corporationen angenommen. Dasselbe muß demnach auch von den von den alten Dorfmarkgemeinden abstammenden Realgemeinden gelten. In so weit kann daher der Ansicht von Römer[47]) beigestimmt werden, nicht aber darin, daß er die Existenz der Germanischen Genossenschaften ganz leugnet. Seine dagegen vorgebrachten Gründe sind sämmtlich aus dem Römischen Rechte entlehnt. Sie passen demnach wohl für die späteren Zustände, welche sich unter dem Einflusse des Römischen Rechtes gebildet haben, nicht aber für die früheren, welche von dem Römischen Rechte und dessen Grundsätzen ganz unabhängig sind. Wenn nun aber die Realgemeinden in einem einzelnen Falle als juristische Personen betrachtet werden müssen, so gelten sodann auch von ihnen dieselben Grundsätze wie bei anderen juristischen Personen[48]).

c. Die Natur der Gemeindegüter und der Nutzungsrechte wird verändert.

§. 240.

Auch die Natur der Gemeindegüter und der Nutzungsrechte daran wurde wesentlich geändert. Die Gemeindegüter wurden

---

47) Zeitschr. XIII, 103—117.

48) Vrgl. von Savigny, II, §. 86 ff. Römer, l. c. p. 113—117.

nämlich, wie wir gesehen haben, nun entweder als Corporationsgüter (res universitatis) oder als res publicae im Sinne des Römischen Rechtes oder gar als herrenloses Gut oder als Römisches Miteigenthum behandelt, und in jedem dieser Fälle gehörte sodann das Eigenthum nicht mehr der Gesammtheit der Genossen, wie dieses in früheren Zeiten der Fall war. (§. 221.) Meistentheils wurden sie jedoch als Corporationsgüter oder als res universitatis nach Römischem Rechte behandelt. Das Eigenthum daran gehörte demnach nun der Corporation selbst oder der universitas. Auch erhielten sie als Corporationsgüter nun eine ganz andere Bestimmung. Und diese veränderte Bestimmung hat umgekehrt wieder die Anwendung des Römischen Rechtes nicht wenig erleichtert.

Ursprünglich gehörten nämlich die ungetheilten Gemeindegüter und deren ausschließliche Benutzung den vollberechtigten Genossen. Diese ließen zwar zuweilen auch die Almenten zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beiziehen, was um so weniger Anstand haben konnte, als die Vollberechtigten auch alle Lasten und Steuern zu tragen hatten. Da jedoch die Gemeindebedürfnisse ursprünglich sehr gering und die Almenten mehr zur Befriedigung der wirthschaftlichen Bedürfnisse der einzelnen Genossen, als zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt waren, so kam ihre Beiziehung nicht häufig vor. (§. 122, u. 145.) Dieses veränderte sich aber seitdem die Dorfmarkgenossenschaften ihren ursprünglichen Charakter von Wirthschaftsgenossenschaften verloren und die Gemeindebedürfnisse sich in Folge des vermehrten Verkehres und der erweiterten Competenz der Gemeinden ebenfalls bedeutend vermehrt und zuletzt sogar einen ganz anderen Charakter angenommen hatten. Die Dorfmarkgemeinde war nämlich ursprünglich, wie wir gesehen haben, hauptsächlich eine Wirthschaftsgemeinde, die zwar nicht ohne öffentliche Elemente gewesen ist, aus welcher sich jedoch erst nach und nach eine wahre politische Gemeinde herausgebildet hat. Je mehr nun aber die öffentliche Eigenschaft der Gememeinden hervorvortrat und die wirthschaftliche zurücktrat, desto mehr haben sich bei dem mittlerweile vermehrten Verkehre auch die Gemeindebedürfnisse vermehrt. Statt nun diese mittelst Gemeindeumlagen zu decken, fand man es bequemer zu dem Ende die Gemeindegüter selbst in Anspruch zu nehmen, in=

dem man sie verpachtete oder Holz aus den Gemeindewaldungen verkaufte u. s. w. Dadurch erhielten sie nun aber eine ganz andere Bestimmung. Statt, wie früher, für die Privatnutzung der Genossen, also für einen Privatzweck bestimmt zu sein, nahmen sie nun den Charakter eines öffentlichen Gutes an und erhielten die Bestimmung ausschließlich für den Nutzen der Gemeinde als einer öffentlichen Anstalt, also für einen öffentlichen Zweck zu dienen [49]). Man behandelte sie daher mehr und mehr als einer öffentlichen Anstalt oder Corporation gehörige Güter und wendete die Grundsätze des Römischen Rechtes über res universitatis auf dieselben an.

So hat demnach die durch das Römische Recht veränderte Natur der Gemeindegüter zu einer veränderten Bestimmung derselben geführt und umgekehrt eben diese veränderte Bestimmung wieder die Anwendung des Römischen Rechtes gar sehr erleichtert. Je mehr nun noch die Gemeinden selbst die Natur von politischen Personen, von Corporationen und von politischen Gemeinden annahmen, desto mehr wurde die historische Bedeutung der Gemeindegüter vergessen. Man hielt die ausschließliche Benutzung der altberechtigten Genossen für ein unbegründetes Vorrecht. Daher verlangten nun sämmtliche Mitglieder der politischen Gemeinde Antheil an den Gemeindenutzungen oder man zog auch hie und da sämmtliche Nutzungen zum Besten der Gemeindekasse ganz ein und gestattete niemand mehr eine Privatnutzung. Da jedoch die Privatnutzung der Gemeindegüter in den meisten Gemeinden im Interesse der Landwirthschaft selbst nicht ganz entbehrt werden konnte, so lange noch die Gemeinweiden und Wiesen für die Viehzucht und den Ackerbau ganz unentbehrlich waren, so fing man an zwei verschiedene Arten von Gemeindegütern von einander zu unterscheiden.

Es pflegten nämlich die Gemeindegüter und das Gemeindevermögen überhaupt in zwei verschiedene Bestandtheile geschieden zu werden, in Gemeindevermögen, welches ausschließend für die allgemeinen Zwecke der Corporation bestimmt ist, und in Gemeindevermögen, an welchem den Gemeindebürgern die Nutzung zusteht.

---

49) Vrgl. oben §. 230 und Preuß. Landr. II, tit. 6. §. 71.

Das Erstere nannte man Kämmereigut, patrimonium universitatis, Gemeindegut im engeren Sinne des Wortes, Grundstock- oder Stammvermögen der Gemeinde oder auch Gemeindesondergut[50]). Und an dergleichen Gemeindeländereien gehörte das Eigenthum ganz entschieden der Corporation selbst, nicht aber den einzelnen Gemeindegliedern und auch nicht mehr der Gesammtheit der Genossen. Man rechnete dazu außer den Gemeindegütern und Kapitalien auch noch alle Einnahmen, welche in die Gemeindekasse fließen, z. B. Thor- und Pflasterzölle, Geldbußen u. s. w. [51]). Denn Gemeindekassen existiren überhaupt erst, seitdem die Gemeinden juristische Personen und Corporationen geworden sind, indem die Einkünfte, welche zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht nothwendig waren, in früheren Zeiten vertrunken oder unter die Gemeindeglieder vertheilt zu werden pflegten. (§. 122 u. 145).

Das Gemeindevermögen, welches den Gemeindebürgern zur Nutzung verblieb, nannte man Bürgergut, Almentgut, Genossengut, Corporationsgenossengut, oder auch res universitatis in specie [52]). Auch an diesem Gemeindevermögen gehört das Eigenthum streng genommen, so wie sich nun einmal unser gemeines Recht unter dem Einflusse des Römischen Rechtes gebildet hat, der Corporation, nicht aber den Gliedern der Gemeinde, auch nicht ihrer Gesammtheit. Und dieses ist auch in viele Lehrbücher und Partikularrechte übergegangen [53]). Da jedoch diese Ansicht dem historischen Rechte durchaus widerspricht, auch der Natur der Almenten und Gemeinweiden nicht angemessen erscheint, so haben Viele das Eigenthum an solchen Gemeindegütern, entweder das Gesammteigenthum oder das Miteigenthum, der Gesammtheit der Gemeindebürger, den Einzelnen aber, wenn auch nicht gerade ideelle Theile wie beim Miteigenthum, doch jeden-

50) Vgl. Mittermaier, D. Pr. R. §. 128. Not. 3.

51) Kreittmayr, II, c. 1, §. 6 Nr. 1. Thomas, I, 217, 235 u. 236. Hartmann, p. 336.

52) Kreittmayr, II, c. 1, §. 6 Nr. 1 u. 2. vgl. oben §. 233.

53) Kreittmayr, II, c. 1, §. 6 Nr. 2. von Savigny, II, §. 91, p. 288. Mittermaier, §. 129. Hillebrand, p. 140.

falls Eigenthumsrechte daran zugeschrieben [54]). Und auch diese Ansicht ist in manche Partikularrechte übergegangen [55]). Jedenfalls wird im einzelnen Falle das Herkommen und der Besitzstand genau zu erforschen sein. Und wenn in einem einzelnen Falle die Anwendung des Römischen Rechtes auf diese Art von Gemeindevermögen nicht speciell nachgewiesen werden kann, so dürfte sodann in diesem Zweifel die Deutschrechtliche Natur anzunehmen und daher der Gesammtheit der Bürger das Eigenthum zuzusprechen sein. Zu dieser zweiten Art von Gemeindevermögen pflegte man nun zu rechnen die Gemeinde- oder Bürgerwaldungen und die sogenannten Gemeinhölzer, d. h. diejenigen Waldungen, deren Holz jährlich unter die einzelnen Bürger vertheilt wird, sodann die Gemeindeweiden oder die gemeinen Huten und Triften, die Bürgerjagden, welche von allen Bürgern benutzt werden, während die Gemeindejagden zum Vortheil der Gemeindekasse verpachtet zu werden pflegen, ferner die Gemeinde-Wege und Stege, die Gemeinde-Brunnen und Gemeindewasser überhaupt, die Gemeinde-Bäder, Tanzhäuser, Schießhütten, die gemeinen Backofen, Marktplätze, Begräbnißplätze u. s. w. [56]).

Mit der Natur der Gemeindegüter selbst hat sich natürlich auch die Natur der **Nutzungsrechte**, welche die Gemeindebürger daran haben, wesentlich geändert. Auch wurden sie nun wahre Sonderrechte der Einzelnen (jura singulorum), was sie vordem nicht waren, wie dieses Alles bereits schon bemerkt worden ist. (§. 222 u. 234.)

Was bisher von der veränderten Natur der Gemeindegüter und der Nutzungsrechte daran bemerkt worden ist, gilt in ganz gleicher Weise von den **Dorfmarkgemeinden** wie von den

---

54) Puchta im Rechtslex. III, 79. Eichhorn, D. Pr. R. §. 372. Duncker, Gesammteig. p. 178.

55) Preuß. Landr. I, tit. 17, §. 1. ff., 311. ff. II, tit. 6 §. 72, tit. 7 §. 19. ff. Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 288. Brauner, Böhmische Bauernzustände, p. 202 u. 217. Vgl. noch SachsenWeimar. Landgemeindeordn. von 1840 §. 29. mit dem was später noch im §. 246 bemerkt werden wird.

56) Bair. Landr. II, c. 1, §. 6. und Kreittmayr ibid. von Savigny II, 288. Thomas, I, 217, 221 ff. u. 234. Hartmann, p, 336 u. 341.

politischen Gemeinden. Denn wiewohl beide Gemeinden wesentlich von einander verschieden waren und eine jede Gemeinde ihre besonderen Eigenthums- und Nutzungsrechte gehabt hat (§. 234.), so galt denn doch hinsichtlich der Natur des einer jeden gehörenden Vermögens durchaus keine Verschiedenheit. Nur in Ansehung der heut zu Tage neben den öffentlichen Gemeinden hie und da noch bestehenden Realgemeinden besteht noch einiger Streit, welcher jedoch nach dem bereits Bemerkten nicht schwer zu schlichten sein dürfte.

In jenen Gemeinden nämlich, in welchen die Realgemeinden juristische Personen oder sogar Corporationen geworden oder aus früheren Zeiten geblieben sind, in jenen Gemeinden ist auch ihr Vermögen als Gemeinheitsgut oder als Corporationsgut zu betrachten. Und die Nutzungsrechte der einzelnen Genossen sind sodann als dingliche Rechte an einer fremden Sache, nämlich als Rechte an dem Eigenthum einer juristischen Person oder Corporation zu betrachten, und sie können wie andere dingliche Rechte erworben und auch wieder veräußert werden, es müßte denn der Besitzstand oder das Herkommen entgegen stehen. Dieses nehmen als Regel an Renaud, Reyscher und Römer[57]). In jenen Gemeinden dagegen, in welchen die Realgemeinden ihre alte markgenossenschaftliche Natur erhalten haben, also keine juristische Personen oder Corporationen im Sinne des Römischen Rechtes geworden sind, was in jedem einzelnen Falle nach Partikularrecht[58]) oder nach dem Herkommen und Besitzstande beurtheilt werden muß, in jenen Gemeinden sind auch die Almenten keine Gemeinheits- oder Corporationsgüter der Realgemeinde geworden, diese sind vielmehr sodann in ihrem Gesammteigenthum oder wenigstens in ihrem Miteigenthum geblieben. Das Letztere nehmen als Regel an von Savigny (II, 289. Not. o.), Duncker[59]), Pfeifer[60]) u. a. m.

---

57) Reyscher. Württ. Pr. R., §. 281, 745 u. 764. Renaud und Römer in Zeitschr. IX, 97. ff. u. XIII, 118, 119 u. 123.

58) Preuß. Landr. II, tit. 7 §. 24. ff.

59) Gesammteigenthum, p. 187. f.

60) Pfeifer, Die Lehre von den juristischen Personen, p. 49. Not. 4. Vgl. noch oben §. 33. 34, 234, 238, 239.

d. Die Natur und der Umfang der Gemeindeangelegenheiten wird verändert.

§. 241.

Eine nothwendige Folge der durch das Römische Recht, durch die Reformation, durch die Grundherrschaft und die öffentliche Gewalt und die neueren Theorien herbeigeführten Veränderungen war auch die Umgestaltung der Gemeindeangelegenheiten selbst, sowohl ihrer Natur nach als hinsichtlich ihres Umfangs.

Ihrer Natur nach waren die Gemeindeangelegenheiten ursprünglich Dorfmarkangelegenheiten und, da sich in früheren Zeiten Alles um die Landwirthschaft herumdrehte, die Dorfmarkgemeinden also ihrer Wesenheit nach wahre Wirthschaftsgenossenschaften waren, hauptsächlich landwirthschaftliche Angelegenheiten. Die ursprünglich nur wenigen Gemeindeangelegenheiten bezogen sich daher sammt und sonders auf die Benutzung, Erhaltung und Veräußerung der Dorfmark, der ungetheilten Mark eben sowohl wie der getheilten, insbesondere also auf die Anlegung und Unterhaltung der Dorf-, Feld- und Wiesenzäune und der Gemeindewege und Stege, auf die Benutzung des Wassers zur Wiesenbewässerung und für die Dorfmühle, auf die Reinigung der Bäche und Flüsse und der Dorfgraben, auf die Anordnungen über das Pflügen, Säen und Ernbten, auf die Anordnungen über die Aufeinanderfolge der Saaten und über die Abwechselung der Bau- und Ruhejahre, über die Festsetzung der geschlossenen und offenen Zeit für die Mast und Weide, über die Gemeinde-Hirten und Schäfer, über die Feld- und Waldschützen, über die Zucht- und Wucher- oder Geilthiere, über die Flachs-, Hanf- und sonstigen Dörren, über die für die Landwirthschaft nothwendigen und daher in der Gemeinde geduldeten Gewerbe u. s. w. Sogar die Feld- und Forstpolizei, die Bau-, Feuer- und sonstige Orts-polizei, die Straßen- und Wasserpolizei und die Gewerbs- und Marktpolizei hing mit der Aufsicht über die Dorfmark zusammen und ging aus derselben hervor. (§. 141, 152—158, 166, 177 ff.). Seitdem jedoch die Gemeinden in Corporationen und in politische Gemeinden umgewandelt worden, und die Almenten und die übrigen Gemeindegüter Corporationsgüter geworden waren, und

seitdem die neueren nationalökonomischen Forschungen zur Aufhebung der alten Feldwirthschaft und zur Vertheilung der Almenten selbst geführt haben, seitdem mußten auch die Gemeindeangelegenheiten ihren markgenossenschaftlichen und landwirthschaftlichen Charakter verlieren. Denn seitdem die Gemeinden Römische Corporationen und politische Gemeinden geworden waren, seitdem konnten sie natürlicher Weise keine Dorfmarkgemeinden mehr sein. Und auch die Almenten und die übrigen Gemeindegüter änderten nun, seitdem sie Corporationsgüter geworden waren, ihre alte Natur. Denn sie nahmen den Charakter eines öffentlichen Gutes an und erhielten darum auch eine ganz andere Bestimmung. Statt nämlich wie früher dem Nutzen der Genossen, also einem Privatzweck zu dienen, sollten sie nun für den Nutzen der Gemeinde, also für einen öffentlichen Zweck bestimmt sein. (§. 230 u. 240). Die Gemeindeangelegenheiten waren demnach öffentliche Angelegenheiten geworden, denn statt mit der Dorfmark und Landwirthschaft hatten sie es nun mit dem öffentlichen Wohle der Gemeinde zu thun. Eben so weit und in ihren Folgen noch weiter reichte aber die durch die neueren Forschungen herbeigeführte Aufhebung der alten Dreifelderwirthschaft und die Vertheilung der gemeinen Mark selbst. Denn durch die Aufhebung der alten Feldwirthschaft und durch die landesherrlichen Anordnungen über den Anbau der Brachfelder und über die Kultur der Wiesen und öden Gründe, wie dieses in Baiern schon in den Jahren 1762 und 1770 und nachher noch öfter geschehen war, wurde nicht nur der landwirthschaftliche Charakter der Dorfgemeinden geändert, sondern in der That selbst das alte Band, welches die Gemeinde hauptsächlich zusammenhielt, gänzlich zerrissen. Denn alle die Anordnungen über die Aufeinanderfolge der Saaten, über die Abwechselung der Bau- und Ruhejahre, über das Pflügen, Säen und Erndten, über die Anlegung und Unterhaltung der verschiedenen Zäune u. s. w. fielen nun von selbst weg. Sie hatten theils keinen Gegenstand, theils keinen Werth mehr, und erschienen darum nur noch als lästige Beschränkungen. Der Einzelne war daher nun von der Gesammtheit der Genossen gleichsam emancipirt. Unter diesen Umständen wird man es deshalb begreiflich finden, wie im Jahre 1803 in Baiern die Zaunrichtungen selbst und die damit verbundenen Zaunvisitationen als verbots-

widrige Kulturbeschränkungen betrachtet und daher gänzlich abgeschafft werden konnten[61]). Mit der Vertheilung der gemeinen Dorfmark hörte aber die Dorfmarkverfassung ganz auf und die Gemeindeangelegenheiten konnten darum auch keine Dorfmarkangelegenheiten mehr sein. Die Natur der Gemeindeangelegenheiten hatte sich demnach gänzlich geändert Daher handeln auch die neueren Gemeindeordnungen hauptsächlich nur noch von der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden als öffentlicher Corporationen und von den Dorfmark- und landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist darin fast gar nicht mehr die Rede, wiewohl auch heute noch die Landwirthschaft bei den Dorfgemeinden die Hauptsache ist.

Allein auch der Umfang der Gemeindeangelegenheiten hat sich bedeutend verändert. Er hat sich auf der einen Seite vermehrt, auf der anderen Seite aber bedeutend vermindert. Vermehrt haben sich nämlich die Angelegenheiten der Gemeinde seitdem die Armenpflege, das Schulwesen, die Kirchenzucht und die Verwaltung des Kirchenvermögens an die Gemeinden gekommen war, seitdem der vermehrte Verkehr zu vermehrter Bevölkerung und zu neuen Ansiedelungen geführt hat, seitdem die neuen Ansiedelungen und die vermehrten Ansprüche der alten und neuen Beisassen zu politischen Gemeinden, diese aber wieder zu neuen Bedürfnissen geführt haben, und seitdem die Lasten der Grund- und Landesherrschaft und der Kirchengemeinden mehr und mehr auf die meistentheils hörig gewordenen Landgemeinden gelegt worden und dadurch die ursprünglich sehr unbedeutenden Gemeinde-Umlagen, Gemeindedienste und Naturalleistungen eine fast unerschwingliche Größe erreicht hatten. (§. 138, 142, 149, 223—228, 240.) Vermindert haben sich dagegen die Gemeindeangelegenheiten in demselben Verhältnisse, als sich die Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden unter dem Einflusse der Grundherrschaft und der öffentlichen Gewalt fast gänzlich verloren, und die landesherrliche Polizei mit der Orts- und Gewerbspolizei auch noch die gesammte Gemeindeverwaltung an sich gezogen und den Ge-

---

61) Bair. Regierungsbl. von 1803, p. 57 u. 58. Vgl. noch oben §. 212 u. 229.

meinden selbst nur noch die, nun von der Grund- und Landesherrschaft aufgelegten, Lasten zu tragen überlassen hat. (§. 206—219).

e. Mit der Dorfmarkverfassung gehen auch die genossenschaftlichen Elemente und Rechte verloren.

§. 242.

Alle Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeindebürger beruhten ursprünglich auf Feld- und Markgemeinschaft. Sie waren daher markgenossenschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten. Dies gilt von dem Antheile an dem Eigenthum an der gemeinen Dorfmark ebensowohl wie von der Marknutzung, von dem Antheile am Dorfregimente wie von der Gerichtsfolge und von den Diensten und Leistungen der Gemeindeglieder, insbesondere auch von den Steuern, von den Gemeindediensten und Steuern eben sowohl wie von den öffentlichen Diensten und Steuern. (§. 81—86, 141, 152). Auch die Gemeindevorsteher endlich und der Gemeinderath und die Dorfmarkgerichte waren genossenschaftliche Beamten und Behörden. (§. 163, 164, 170, 185). Mit der Dorfmarkgenossenschaft selbst wurden jedoch auch diese genossenschaftlichen Elemente nach und nach untergraben und zuletzt gänzlich vernichtet, zuerst unter dem Einflusse der Grundherrschaft und der öffentlichen Gewalt, später aber auch noch unter dem Einflusse des Römischen Rechts und der neueren Theorien.

An und für sich stand zwar die Grundherrschaft und auch die öffentliche Gewalt der Dorfmarkgenossenschaft durchaus nicht im Wege. Die Eine konnte daher sehr wohl neben und über der Anderen bestehen und hat auch lange Zeit neben und über der Anderen bestanden. Nichts desto weniger haben doch beide von Anfang an schon die Keime enthalten, aus welchen der Untergang aller genossenschaftlichen Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden hervorgegangen ist. In den grundherrlichen Gemeinden war es nämlich die mit der Dorfmarkgenossenschaft vereinigte Hofgenossenschaft, allenthalben aber die in der Grundherrschaft und in der öffentlichen Gewalt liegende Schirm- und Banngewalt, welche alle genossenschaftliche Freiheit und Selbständigkeit

der Gemeinden untergraben und vernichtet hat. Das in der Schirmgewalt liegende Aufsichtsrecht führte nämlich zu jener drückenden Obervormundschaft und das Bannrecht auch in Gemeindeangelegenheiten zu einer gesetzgebenden Gewalt und zur Steuergewalt. Dadurch kam nun nach und nach alle Feld- und Waldpolizei, alle Gewerbs- und Dorfpolizei und zuletzt auch noch das Dorfregiment selbst in die Hände der Grund- und Landesherrn, und den Gemeinden blieb nur noch die Pflicht zu gehorchen und zu bezahlen. (§. 205—219.) Unter diesen Umständen verloren natürlich auch die genossenschaftlichen Gemeindebeamten ihren alten Wirkungskreis. Sie wurden mehr und mehr von den grund- und landesherrlichen Beamten beschränkt und sodann entweder gänzlich verdrängt und durch grund- oder landesherrliche Ortsvorsteher ersetzt, oder sie sanken zu bloßen Boten und Feldschützen herab. (§. 163, 167, 199, 204, 208). Das Amt eines Gemeindevorstehers ward aber sodann zu einer wahren Gemeindelast, welche wie jeder andere Frondienst der Reihe nach von jedem Grundbesitzer getragen werden mußte, und von welcher man sich, wie von anderen Lasten im Wege der Gnade befreien ließ. (§. 165 u. 209.) Auch die Dorfgerichte, welche wahre Dorfmarkgerichte waren, sind mit der genossenschaftlichen Freiheit und Selbständigkeit ebenfalls verschwunden oder durch grund- oder landesherrliche Gerichte ersetzt worden. (§. 167, 186, 193, 204, 216.) Zwar haben sich in vielen Gemeinden, nicht bloß in freien und gemischten, sondern auch in grundherrlichen Gemeinden auch noch genossenschaftliche Gemeindevorsteher und Dorfgerichte bis ins 18. Jahrhundert und sogar bis auf unsere Tage erhalten. Allein auch sie findet man nur noch in solchen Gemeinden, in welchen sich überhaupt noch markgenossenschaftliche Elemente, wenn auch nur noch in wenigen und schwachen Ueberresten, erhielten. (§. 167 u. 186). So wie sich denn in jenen Gemeinden auch noch andere genossenschaftliche Rechte z. B. die Nachbarlosung oder das sogenannte Nachbarrecht in seiner ursprünglichen Bedeutung, (§. 132.) u. a. m. bis auf unsere Tage erhalten haben. Auch war die Wirksamkeit der genossenschaftlichen Behörden und Gerichte mit der genossenschaftlichen Freiheit meistentheils gänzlich verschwunden. Denn die Gemeindevorsteher sollten ohne Erlaubniß der grund- und landes-

herrlichen Beamten nicht einmal mehr ihre Gemeinden versammeln, um sich über Gemeindeangelegenheiten mit ihnen zu berathen. Und das alte nationale Verfahren ward nach und nach zu einer leeren Form. (§. 167, 193, 208, 216.)

Unter diesen Umständen wird man es daher sehr begreiflich finden, wie es möglich war, daß hie und da schon im 15., 16. und 17. Jahrhundert die Erinnerung an die ursprüngliche Genossenschaft in der Art verschwunden sein konnte, daß sogar die Verfasser der alten Landrechte und Landesordnungen, z. B. des Dithmarschen Landrechtes und der Tiroler Landesordnung u. a. m., die alte markgenossenschaftliche Grundlage der Gemeinden nicht mehr verstanden [62]), daß man aus der alten Marklosung und aus dem Rechte der Dorfmarkgenossen auf den erblosen Nachlaß ein Nachbarrecht im neueren Sinne des Wortes machen konnte (§. 132 u. 133), daß man die wahre Bedeutung einer Bauersprache nicht mehr recht kannte (§. 208.), daß man die Größe der Berechtigung und der Belastung nicht mehr nach dem Maßstabe der Größe des Besitzthums oder des Bedürfnisses berechnete, vielmehr wie z. B. im Stifte Fulda den Hüttnern und anderen Kleinbegüterten ganz gleiche Rechte mit den Bauern und Großbegüterten einräumte [63]), was bei einiger Kenntniß der älteren Verhältnisse nicht möglich gewesen wäre.

Vollendet ward jedoch die Vernichtung aller markgenossenschaftlichen Elemente erst durch die Umgestaltung der Dorfmarkgemeinden in Corporationen und politische Gemeinden unter dem Einflusse des Römischen Rechtes und der neueren Theorien. Denn dadurch ward auch noch die Grundlage der alten Genossenschaft und mit dieser die Genossenschaft selbst vernichtet, damit aber zu gleicher Zeit auch die innerste Natur der Gemeindegüter und der Nutzungsrechte, so wie der Gemeindeangelegenheiten selbst gänzlich verändert, so daß sich nur in den sogenannten Realgemeinden noch einige schwache Ueberreste der ehemaligen Markgenossenschaften erhielten. (§. 237—241.)

Erst das Beispiel der Französischen Revolution und die Noth

---

62) Vrgl. Michelsen in Zeitschr. VII, 94 ff. und altdithm. Rechtsquellen, p. 330—332. Tiroler Landsordn. B. 4 tit. 2—4. und oben §. 128.

63) Thomas, I, 227, 228 u. 237. Vrgl. oben §. 87 u. 134.

der Zeit, um der seit der Revolution sich mächtig erhebenden Volksherrschaft mit mehr Nachdruck entgegentreten zu können, hat wieder den Blick auf die Gemeinden und auf deren Verfassung, — auf die Wiederbelebung der Gemeindekörper — wie man es in Baiern genannt hat, gelenkt. Leider hatte man aber nicht mehr die nöthigen Kenntnisse weder von der untergegangenen Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden, noch von den genossenschaftlichen Rechten der Gemeindebürger selbst. Man construirte vielmehr auch die neuen Municipalitäten und Gemeinden unter dem Einflusse der neueren Theorien großentheils a priori, wie damals jede andere Staatsanstalt. Daher haben denn die neueren Gesetze die alte Verfassung der Gemeinden vollends untergraben und vernichtet. Und die Gemeindekörper harren immer noch auf ihre wirkliche Belebung — auf eine Wiedererweckung von den Todten!

9. Neue Gesetzgebung.

a. Im Allgemeinen.

§. 243.

Es ist schwer eine Uebersicht über den Inhalt der neueren Gemeindeordnungen zu geben, da dieselben von keinem bestimmten Princip ausgehen, oft planlos Altes und Neues mit einander vermengen und großentheils von Verfassern herrühren, welche von den früheren Zuständen wenig oder gar nichts verstanden [64]).

Die neueren Gemeindeordnungen sind sammt und sonders unter dem Einflusse der neueren Theorien abgefaßt worden. Sie gehen daher meistentheils von der Idee eines allgemeinen Gemeindebürgerrechts aus. Nichts desto weniger ist jedoch diese Idee nirgends vollständig durchgeführt worden. Die meisten Gemeindeordnungen hängen vielmehr, wenn auch bewußtlos, die Einen mehr die Anderen weniger noch mit der alten Dorfmarkverfassung oder doch mit ihren Consequenzen zusammen. Daher sind sie

---

64) Ueber die neuere Gesetzgebung ist zu vergleichen Weiske über Gemeindegüter. Leipzig 1849 und dessen Sammlung der neueren teutschen Gemeindegesetze. Leipzig 1848., nach welchem Buche ich die einzelnen Gemeindeordnungen und Gesetze citiren werde.

sammt und sonders voller Reminiscenzen an die alte Verfassung. Und ohne Kenntniß der alten ist das Verständniß der neuen Verfassung der Gemeinden gar nicht möglich. Als eine solche Reminiscenz an die alte Dorfmarkverfassung ist es unter Anderem auch zu betrachten, daß jede Gemeinde noch eine abgesonderte Gemarkung besitzen soll, und daß der Gemeindebezirk noch Gemarkung, Gemeindemarkung, Markungsbezirk, Ortsgemarkung, Flurmarkung, Flurbezirk u. s. w. genannt zu werden pflegt, wie dieses nach den Gemeindeordnungen von Baden, Sachsen, Württemberg, den beiden Hessen, Sachsen Weimar, Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen u. a. m. der Fall ist. Denn die Flurmarken und Marken überhaupt hängen mit der alten Dorfmarkverfassung zusammen und haben nur in Verbindung mit ihr einen tieferen Sinn und überhaupt eine Bedeutung.

Man kann die neueren Gemeindeordnungen, je nach ihrem größeren oder geringeren Zusammenhang mit der alten Dorfmarkverfassung, etwa in drei Klassen eintheilen. Die Einen, indem sie das allgemeine Ortsbürgerrecht annahmen und dem Grundbesitze entweder gar keinen oder wenigstens keinen ausschließlichen Einfluß mehr gestatteten, haben mehr oder weniger mit der alten Verfassung gebrochen. Dahin gehören die Gemeindeordnungen von Baiern, Württemberg, Baden, der beiden Hessen, Nassau, Sachsen Altenburg und Hohenzollern Sigmaringen, sodann die zur freien Stadt Frankfurt gehörigen Ortschaften und die Schweiz. Allein die meisten von ihnen anerkennen doch noch die hergebrachten Rechte, insbesondere die Realgemeinderechte und die Realgemeinden selbst. Auch gestatten Einige von ihnen den Höchstbesteuerten, z. B. bei der Theilung von Gemeindegütern, einen größeren Einfluß oder bei den Wahlen gewisse Vorrechte[65]). Daher haben auch sie nicht gänzlich mit der Vergangenheit gebrochen. Andere Gemeindeordnungen stehen gewissermaßen mit einem Fuße noch in der alten Verfassung. Sie huldigen zwar ebenfalls dem modernen Grundsatze eines all-

65) Die Baierischen Gemeindeordnungen von 1818 §. 25 u. 95 und von 1834 § 6. Frankfurter Landgemeindeordn. von 1824 §. 15. Kurhess. Gemeindeordn. von 1834, §. 32, 38 u. 39. Sigmaring. Ges. über die Verfass der Gemeinden von 1840 §. 27.

gemeinen Ortsbürgerrechtes. Da sie jedoch nur den in Grund und Boden ansäßigen Gemeindegliedern, wie z. B. im Königreich Sachsen, in Oldenburg und im Fürstenthum Lippe, oder sogar nur den Meistbeerbten, wie z. B. in der Preussischen Provinz Westphalen und in Rheinpreusen, Antheil an dem Dorfregimente gestatten, oder z. B. in Sachsen Weimar nur den vollberechtigten Nachbarn das Recht Wohngebäude zu besitzen, und in Sachsen Meiningen nur allein den Nachbarn mit vollem Nachbarrecht Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen zugestehen, so haben sie wenigstens nicht mit der alten Verfassung gebrochen. Einige wenige neuere Gemeindeordnungen endlich haben die alte Markenverfassung sogar heute noch als Grundlage der Gemeindeverfassung beibehalten. Dahin gehört insbesondere die Gemeindeordnung von Schwarzburg Rudolstadt und das Rufbuch der Dorfgemeinde Schnottwyl von den Jahren 1805 und 1811.

§. 244.

Was indessen das Verständniß dieser Gemeindeordnungen ganz besonders erschwert: das ist der Umstand, daß ihre Verfasser meistentheils mit den früheren Zuständen entweder gar nicht oder nicht hinreichend vertraut waren, indem dieselben weder die Grundlage der alten Verfassung noch insbesondere die Deutschrechtliche Natur der Gemeinländereien gekannt und daher diese durch die Brille des Römischen Rechtes betrachtet haben. Auch sieht man es den meisten von ihnen an, daß sie nicht aus einer Hand und aus einem Gusse hervorgegangen sind, daß sie vielmehr unter mannichfaltigen Einflüssen spätere Zusätze erhalten haben, welche vielleicht dem Ideengang ihres ersten Verfassers ganz fremd waren. So werden z. B. in der Braunschweigischen Landschaftsordnung von 1832 §. 43. die Forensen sehr unrichtig Markgenossen genannt und als solche von den Gemeindegenossen unterschieden, während nach der alten Verfassung die Gemeindegenossen allein Markgenossen gewesen sind, die Forensen aber weder nach der alten noch nach der neuen Verfassung Markgenossen, vielmehr gerade umgekehrt Ausmärker gewesen und auch so genannt worden sind. Eben so wird daselbst (§. 47.) von Ortschaften ge-

sprochen, welche aus verschiedenen Gemeinden bestehen, während gerade umgekehrt von Gemeinden hätte gesprochen werden sollen, welche aus mehreren Orten bestehen. Eben so unrichtig werden in der Sachsen Weimarschen Landgemeindeordnung von 1840 (§. 5, 14, 25 u. 45.) die Forensen oder Ausmärker Flurgenossen genannt und sogar als eine wahre Genossenschaft behandelt, in welche man erst nach Erlegung eines Flurnachbarrechtsgeldes durch einen Beschluß des Ortsvorstandes aufgenommen werden muß (§. 23 u. 57.), und mit welcher Flurgenossenschaft ein eigenes Flurgenossenrecht, d. h. das Recht Grundstücke in dem Ortsgemeindebezirke zu besitzen, verbunden ist. (§. 23—26.) Denn Ausmärker oder Forensen nannte man ja von je her gerade diejenigen Grundbesitzer, welche nicht Markgenossen, also auch nicht Flurgenossen waren. Zwar pflegten auch die Ausmärker gewisse Rechte und Verbindlichkeiten in der Dorfmark zu haben, welche hier Flurgenossenrecht genannt werden. Allein da sie niemals zur Dorfmarkgenossenschaft gehört und auch unter sich selbst keine eigene Genossenschaft gebildet haben, so können sie auch heute noch nicht als eine Genossenschaft betrachtet werden, kein genossenschaftliches Recht haben, nicht Genossen heißen und auch kein Aufnahmsgeld entrichten müssen in eine Genossenschaft, die gar nicht existirt. Eben so unrichtig ist es endlich, um noch ein Beispiel anzuführen, wenn in dem Sachsen Meiningenschen Edikte über die Verfassung der Landgemeinden von 1840 (§. 2, 9, 10, 14 u. 16.) von Ortsnachbarn mit und ohne Nachbarrecht gesprochen wird, als wenn es Ortsnachbarn geben könne, die kein Nachbarrecht haben. Man hat nämlich hier unter Nachbarrecht offenbar das Recht der Marknutzung verstanden und nicht bedacht, daß mit diesem Rechte zu gleicher Zeit auch das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung verbunden war, und daß der Gemeindebürger nur deshalb Ortsnachbar genannt ward, weil er im Besitze eines Nachbarrechtes war. Wollte man daher diejenigen Gemeindeglieder, welche keine Marknutzung, aber dennoch das Stimmrecht haben sollten, dennoch Ortsnachbarn nennen, so mußte man nicht von einem ihnen nicht zukommenden Nachbarrechte reden, dieses vielmehr eine Marknutzung nennen. Oder man mußte die Gemeindeglieder, welche keine Marknutzung haben sollten nicht Ortsnachbarn, vielmehr

Ortsbürger u. s. w. nennen. Denn Ortsnachbarn ohne Nachbarrecht ist eine sich selbst widersprechende Benennung.

§. 245.

Das allgemeine Orts- oder Gemeindebürgerrecht war dem alten Rechte eben so fremd wie das allgemeine Staatsbürgerrecht. Beide haben sich erst unter dem Einflusse der neueren Theorien gebildet und seit der Französischen Revolution weiter verbreitet. (§. 235). Der Anstoß zu diesen Veränderungen ging demnach von Frankreich aus. Um zur Einheit (à l' union intime de toutes les parties de l' empire) zu gelangen wurde durch das Gesetz vom 4. August 1789 art. 10. die alte Französische Provinzial-, Stadt- und Gemeinde-Verfassung mit ihren besonderen Rechten und Privilegien abgeschafft und verordnet, daß alles zusammen zu einem gemeinsamen Rechte verbunden werden solle (confondus dans le droit commun de tous les Français). Dem zu Folge wurde nun Frankreich in Departemente und Bezirke, und diese wieder in kleinere Verwaltungsbezirke, in sogenannte Municipalitäten (arrondissemens communaux) oder politische Gemeinden getheilt [66]). Zu gleicher Zeit wurde der alte Unterschied zwischen Bürgern und nicht Bürgern aufgehoben, alle Franzosen für Staatsbürger (citoyens Français) erklärt und verordnet, daß sich die Staatsbürger in jeder Gemeinde niederlassen und durch einen Aufenthalt von Jahr und Tag das Orsbürgerrecht erwerben könnten (Pour exercer les droits de cité dans un arrondissement communal, il faut y avoir acquis domicile par une année de résidence), mit dem Ortsbürgerrechte aber zu gleicher Zeit auch den zur Ausübung der politischen Rechte nothwendigen politischen Wohnsitz (domicile politique) erwerben sollten [67]). Das frühere Gemeindebür-

---

66) Die beiden Gesetze vom 14. December 1789 über die Bildung der Municipalitäten. Und die Verfassungen von den Jahren III, und VIII der Republick art. 1.

67) Loi sur la formation des municipalités vom 14. December 1789, §. I Nr. 1 und 3. Loi du 10. juin 1793, qui détermine le mode de partage des biens communaux sect. II, art. 3. und die Con-

gerrecht ward hiedurch zu einem allgemeinen Staatsbürgerrechte, das neue Ortsbürgerrecht dagegen zu einer Unterabtheilung des Staatsbürgerrechtes gemacht. Eben so waren nun die Gemeinden selbst bloße Unterabtheilungen des Staates und bloße Verwaltungsbezirke geworden. Und es dauerte nicht lange, so wurden diese Gesetze der Französischen Revolution die Richtschnur der Deutschen Gesetzgeber bei ihren sogenannten Organisationen. Man erklärte in den verschiedenen Gemeindeordnungen und Gesetzen die Gemeinden für örtliche Verwaltungsbezirke, z. B. in Nassau §. 1 u. 2; für Gemeinde- oder Ortsgemeindebezirke z. B. im Königreich Sachsen §. 15, in Sachsen Weimar §. 3., Braunschweig §. 41., in der Preußischen Provinz Westphalen §. 3 und in der Preußischen Rheinprovinz §. 3.; für Unterabtheilungen des Staates oder des Staatskörpers, z. B. in Baiern [68]), Oldenburg §. 17, und Nassau §. 2 u. 12; für die Grundlage des Staatsvereins oder des Staatsverbandes, z. B. in Württemberg und Sachsen Altenburg [69]); für die Grundfeste des freien Staates, z. B. in Oesterreich [70]); allenthalben aber für Staatsanstalten. Und man verordnete, daß alle Grundstücke, auch die einzeln gelegenen Besitzungen, welche früher in keinem Gemeindeverbande gestanden, mit einer Gemeinde vereiniget werden sollten, z. B. in den Gemeindeordnungen von Preußisch Westphalen §. 4. und von Rheinpreußen §. 4., von Baiern §. 4., Württemberg [71]), des Königreichs Sachsen §. 16., von Kurhessen §. 5., Braunschweig §. 41., Nassau §. 1 und von Hohenzollern Sigmaringen §. 3. Und in Baden, wo die abgesonderten Waldungen und Hofgüter eine besondere Gemarkung bilden durften, sollten sie wenigstens der polizeilichen Aufsicht

---

stitutionen von den Jahren III, und VIII, der Republick art. 2 und 6 Sodann Décret impérial du 17. janvier 1806 art. 1—4 im Bul. von 1806 Nr. 72 p. 216. und Merlin, rep. bourgeois. §. VI, p. 862.

68) Gemeindeordnung von 1808 §. 33 und von 1818 §. 22.

69) Würt. Gesetz über das Gemeindebürgerrecht von 1833, §. 1. Altenb. Grundgesetz von 1831 §. 100.

70) Gemeindegesetz vom 17. März 1849 §. 1.

71) Verwaltungsedikt für die Gemeinden von 1822 §. 1.

wegen einer benachbarten Gemeinde zugetheilt werden [72]). In Zusammenhang mit diesen Anordnungen steht die weitere Verfügung, daß nur Staatsbürger oder wenigstens nur Inländer Gemeindebürger werden können und zwar in der Art, daß entweder z. B. in Württemberg §. 1 u. 17., in Baden §. 40, im Großherzogthum Hessen §. 51., in Sachsen Weimar §. 4., in Hohenzollern Sigmaringen §. 1 u. 10., in Schwarzburg Rudolstadt §. 7., in Baiern u. a. m. das Staatsbürger- oder Unterthanenrecht der Aufnahme ins Ortsbürgerrecht vorhergehen, oder in der Art, daß z. B. in Kurhessen §. 22, in Oldenburg §. 13 u. 74. u. a. m. die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht der Aufnahme in den Unterthanenverband vorhergehen, oder wie in Sachsen Altenburg §. 100 u. 109. gleichzeitig damit verbunden sein solle. Auch ist hie und da die Ausübung des Stimmrechtes in der Gemeindeversammlung von dem Besitze des Staatsbürgerrechtes oder des Unterthanenrechtes abhängig gemacht, z. B. in Baiern [73]) und in Rheinpreusen §. 35. Und in Oesterreich sind Gemeindeglieder, welche die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, wenigstens nicht wählbar [74]). Auch sollten die Ortsbürger nicht bloß landesherrliche Unterthanen und Staatsbürger, sondern umgekehrt, auch jeder Unterthan und Staatsbürger wieder Mitglied irgend einer Ortsgemeinde sein, z. B. in Württemberg §. 1, Kurhessen §. 9, in Braunschweig §. 42, Nassau §. 2, Oldenburg §. 7 u. 17. u. a. m. Zu dem Ende war, wie in Frankreich, vorgeschrieben, daß die Staatsbürger sich in jeder Gemeinde niederlassen und dadurch das Ortsbürgerrecht erwerben könnten z. B in Baden §. 17, Nassau §. 2., in der Schweiz (§. 236) u. a. m. Ausgenommen von der Verbindlichkeit in einen Gemeindeverband treten zu müssen sind öfters die Standesherrn, die Rittergutsbesitzer, die Staatsdiener, die ehemaligen Hofschutzhörigen, die herrschaftlichen Meier u. a. m. z. B. in Preusisch Westphalen, im Königreich Sachsen, in Sachsen Weimar, Württemberg, Oldenburg, Lippe, Hohenzollern Sig-

72) Gesetz über die Verfassung der Gemeinden von 1831, §. 3, 153 u. 154.

73) Gemeindeordn. von 1818 §. 74. Gemeindewahlordnung von 1818 §. 2, 5 u. 8.

74) Gemeindegesetz von 1849 §. 35. Nr. 5.

maringen u. a. m. (§. 205.) Daher nennt man in manchen Gemeindeordnungen diejenigen Staatsangehörigen, welche an einem Orte wohnen ohne dem Gemeindeverbande anzugehören, staatsbürgerliche Einwohner z. B. in Baden §. 2, 61—63 u. 67 und in Hohenzollern Sigmaringen §. 2. Auch sollen die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeindebürger nach manchen Gemeindeordnungen von dem Staatsbürgerrechte in so fern abhängig sein, als die Staatsbürger ihre Rechte und Verbindlichkeiten zunächst in ihrer Gemeinde als Ortsbürger ausüben und die Verbindlichkeiten der Orts- oder Gemeindebürger darin bestehen sollen, daß sie die allgemeinen Pflichten eines Staatsbürgers ganz vorzüglich auch in ihrer Gemeinde und gegen die Gemeindeglieder erfüllen, z. B. in Nassau §. 3.

Endlich wurde nun auch der Zweck der Gemeinde ein ganz anderer. Früher war derselbe ein landwirthschaftlicher und markgenossenschaftlicher, nun aber ein öffentlicher (§. 230), und zwar in doppelter Hinsicht, theils ein allgemeiner Staatszweck zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, theils ein besonderer gesellschaftlicher Zweck zur Beförderung der besonderen Wohlfahrt der Gemeinde. So in Baden §. 78, Sachsen Altenburg §. 100 u. 114., Oldenburg §. 17, 70 u. 72. und in Baiern nach den Gemeindeordnungen von 1808, §. 7, 12 u. 33 - 35 und von 1818, §. 22. Denn „der Zweck der Gesellschaft legt", wie das Gemeinde Edikt von 1808 §. 33. sagt, „den Gemeinden zweierlei „Verbindlichkeiten auf, theils solche, welche sie als Glieder des „ganzen Staatskörpers zu erfüllen haben, theils solche, welche „in ihrer eigenen gesellschaftlichen Verbindung liegen."

b. Die Dorfgemeinden 1) als Corporationen.

§. 246.

Die Dorfgemeinden sind nach der neuen Gesetzgebung Corporationen oder moralische Personen. Die meisten Gemeindeordnungen sprechen dieses ausdrücklich aus. z. B. die Preußische Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen von 1841 §. 1, die Baierischen Gemeindeordnungen von 1808 §. 7 u. 10 und von 1818 §. 1 u. 20., das Hannoversche Landesverfassungsgesetz

von 1840 §. 54, das Sachsen Altenburgische Grundgesetz von 1831 §. 99 u. 100, die Oldenburgische Gemeindeordnung von 1831 §. 17, das Oesterreichische Gemeindegesetz von 1849 §. 74 u. 107. u. a. m. Andere schweigen, z. B. die im Uebrigen mit der Westphälischen ganz gleichlautende Gemeindeordnung für die Rheinprovinz von 1845 §. 1. Allein nach dem jetzigen Stande des gemeinen Rechts müssen auch diese Gemeinden als Corporationen betrachtet werden. Eine andere Frage ist es, ob dieselben als Römische oder als Deutschrechtliche Corporationen betrachtet werden müssen. Daß es nämlich auch heute noch Gemeinden gibt, welche Deutschrechtliche Corporationen sind, ist bereits schon bemerkt worden (§. 238). Außer den Landgemeinden in Baden und Sachsen sind noch dahin zu rechnen die Gemeinden von Tirol und Vorarlberg[75]) und von Schwarzburg Rudolstadt[76]). Andere sind offenbar ein Gemisch von beiden, z. B. die Landgemeinden von Sachsen Weimar. Denn da nach der Landgemeindeordnung von 1840 §. 29. das Gemeindevermögen „entweder der Gemeinde selbst oder den sämmtlichen Gemeindegliedern „als solchen, oder doch den sämmtlichen Nachbarn des Ortes in „dieser ihrer Eigenschaft zustehen" soll, so werden die Gemeinden offenbar theils als Römische, theils als Deutschrechtliche Corporationen betrachtet. Da jedoch nach §. 30 „das Eigenthum an „dem Gemeindevermögen und in der Regel auch das Benutzungs„recht nur der ganzen Gemeinde, nicht den einzelnen Gliedern „der Gemeinde zustehen" soll, so scheint man im Grunde genom„men doch eine Römische Corporation im Sinne gehabt zu haben. Welche Art von Corporation in dem Sachsen Altenburgischen Grundgesetze von 1831 gemeint sei, wo in §. 99 u. 110 von einer Gesammtpersönlichkeit und von einer Personeneinheit im Rechtssinne geredet wird, ist schwer zu sagen. Indessen scheint man doch auch dort eine Römische Corporation vor Augen gehabt zu haben. Beim Schweigen der Gesetze muß aus den Umständen erforscht und ermittelt werden, zu welcher Art von Corporation sie gehören. Im Zweifel wird indessen eine Römische Corporation zu präsumiren sein.

---

75) Gemeindegesetz von 1819 §. 3.

76) Gemeindeverwaltungsordnung von 1827 §. 4.

In größeren aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden bildet oft jede einzelne Ortschaft wieder eine eigene Corporation. So in Oldenburg, wo jedes Kirchspiel wieder aus mehreren Corporationen oder Genossenschaften, welche man Bauerschaften nennt, zu bestehen pflegt. (art. 2, 135 ff. u. 143). Eben so in Baiern §. 6, Oesterreich §. 4, in Kurhessen §. 7 u. 8, Baden[77]), und in Hohenzollern Sigmaringen[78]), dann, wenn die einzelnen Ortschaften getrennte Gemarkungen oder besondere Almentgüter oder sonstiges eigenes Gemeindevermögen besitzen. Denn in diesem Falle haben sie ein Recht auf die besondere Benützung und Verwaltung ihres eigenen Gemeindevermögens. Und etwas Ähnliches ist die Verbindung mehrerer öfters ebenfalls wieder aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden in Rheinpreußen zu einer Bürgermeisterei[79]), und in der Provinz Westphalen zu einem Amte[80]).

2) Die Dorfgemeinden als politische Gemeinden.

§. 247.

Politische oder persönliche Gemeinden im Gegensatze der alten Dorfmarkgemeinden kann man nur diejenigen Landgemeinden nennen, in welchen das Ortsbürgerrecht nicht mehr auf Grundbesitz oder wenigstens nicht mehr ausschließlich darauf beruht, in welchen vielmehr nach dem Beispiele der französischen Municipalitäten auch noch andere als die in Grund und Boden angesessenen Ortsbürger zur Ausübung der politischen Gemeinderechte zugelassen werden. Dies ist nun, wie wir sehen werden, ganz entschieden der Fall in Baiern, wo die politischen Gemeinden auch bürgerliche Gemeinden genannt werden[81]), ferner in Württemberg, Baden, in beiden Hessen, Nassau, Sachsen Altenburg, Hohenzollern Sigmaringen, in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften, in Tirol

---

77) Gesetz über die Verfassung der Gemeinden von 1831, §. 145 u. 147.

78) Ges. über die Verfass. der Gemeinden von 1840, §. 137 u. 139. und Ges. über das Gemeindebürgerrecht von 1837, §. 9 u. 10.

79) Gemeindeordn. von 1845, §. 7—9. u. 108 ff.

80) Landgemeindeordn. von 1841, §. 12—15 u. 106. ff.

81) Gemeindeordn. von 1818. §. 56. Gemeindewahlordnung von 1818 §. 3.

und Vorarlberg, in der Schweiz, und auch in Gesammtösterreich, wiewohl in dem Gemeindegesetz von 1849 das reale Princip vorherrschend ist. Daher sind daselbst sämmtliche Gemeinden als politische Gemeinden zu betrachten und sie werden auch insgemein so genannt. Aber auch in Sachsen Meiningen, wo nur die Nachbarn mit vollem Nachbarrecht Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen haben und in Sachsen Weimar, wo nur die vollberechtigten Nachbarn Wohngebäude besitzen dürfen, müssen die Landgemeinden dennoch als politische Gemeinden betrachtet werden, indem auch dort, nämlich in Meiningen die Ortsnachbarn ohne Nachbarrecht und in Weimar auch die übrigen Einwohner, welche keinen Grundbesitz und auch kein eigenes Wohnhaus haben, alle übrigen Rechte, insbesondere auch das Stimmrecht bei Gemeindewahlen, also die politischen Rechte auszuüben haben [82]).

Dagegen können nicht als politische Gemeinden, wenigstens nicht in dem angegebenen Sinne, betrachtet werden die Landgemeinden im Königreich Sachsen, in Oldenburg und im Fürstenthum Lippe, indem in der Regel in Sachsen nur die in Grund und Boden ansäßigen Gemeindeglieder stimmberechtiget sind [83]), in Oldenburg aber nur diejenigen, welche einen Grundbesitz zu Eigenthums-, erblichem Nutzungs-, oder Nießbrauchsrechte haben [84]) und im Fürstenthum Lippe nur diejenigen, welche eine Haus- oder Hofstätte im eigenthümlichen oder doch im erblichen Besitze haben [85]). Noch weniger können in dem angegebenen Sinne die Dorfgemeinden in Rheinpreusen und Westphalen zu den politischen Gemeinden gerechnet werden, indem daselbst in der Regel nur die Meistbeerbten, also die Großbegüterten, die öffentlichen Geschäfte der Gemeinde besorgen und daher Antheil an dem Dorfregimente haben [86]). Am aller wenigsten können aber die Dorfgemeinden in Schwarzburg Rudolstadt als politische

82) Sachs. Weimar. Landesgemeindeordn. §. 4, 6, 15 u. 16. Sachs. Meining. Edict über die Verf. der Landgemeinden, §. 2, 9 u. 14.

83) Landgemeindeordn. §. 28 u. 54.

84) Verordn. über die Verfass. der Landgemeinden §. 19 u. 20.

85) Landgemeindeordn. von 1841. §. 4 u. 8.

86) Landgemeindeordn. für Westphalen §. 2, 21, 40—42, 44 u. 53. und für die Rheinprovinz §. 2, 16, 33—35, 45 u. 49.

Gemeinden betrachtet werden, indem daselbst nur Diejenigen das Vollbürgerrecht mit allen politischen Rechten besitzen, welche das Eigenthum solcher Immobilien im Gemeindeflure erworben haben, mit denen nach dem Herkommen das Gemeinderecht verbunden ist[87]), so daß demnach heute noch jede Gemeinde daselbst als eine wahre Dorfmarkgemeinde betrachtet werden muß.

3) Die Realgemeinden.

§. 248.

Realgemeinden nennt man, wie wir gesehen haben, diejenigen Privatgemeinden, welche ehedem die Dorfmarkgemeinden selbst, also die herrschenden Gemeinden gewesen sind. Sie können daher nur in solchen Gemeinden vorkommen, in denen die Gesammtgemeinde eine politische Gemeinde geworden ist. Denn in jenen Gemeinden, in welchen die Gemeinde wie z. B. in Schwarzburg Rudolstadt heute noch eine Dorfmarkgemeinde ist, in solchen Gemeinden ist die herrschende Gemeinde selbst die Realgemeinde, also keine Privatgemeinde.

Die meisten neueren Gemeindeordnungen erwähnen zwar der älteren Rechtsverhältnisse, meistentheils jedoch nur in so allgemeiner und unbestimmter Weise, daß man im einzelnen Falle erst untersuchen muß, ob die alten Realgemeinden und die Realgemeinderechte wirklich anerkannt sind oder nicht, sodann wem das Eigenthum an dem Gemeindevermögen zusteht, ob der Realgemeinde oder der politischen Gemeinde, ob also die Realgemeinderechte bloße dingliche Rechte sind oder nicht u. drgl. m.

Diese Unbestimmtheit hat nun zu einer Menge von Streitigkeiten und zu Prozessen geführt, zwischen den Groß- und Kleinbegüterten in Baiern, zwischen den Gemeindsleuten und Beisitzern in Kurhessen, zwischen den Hubnern und Beisassen im Großherzogthum Hessen, zwischen den Hubenbesitzern und Beisassen im Odenwald, zwischen den Horn- und Klauenmännern im Kanton Schwiz, zwischen der politischen Gemeinde und der Corporations-

87) Gemeindeverwaltungsordn. von 1827, §. 2, 5 u. 9.

und Vorarlberg, in der Schweiz, und auch in Gesammtösterreich, wiewohl in dem Gemeindegesetz von 1849 das reale Princip vorherrschend ist. Daher sind daselbst sämmtliche Gemeinden als politische Gemeinden zu betrachten und sie werden auch insgemein so genannt. Aber auch in Sachsen Meiningen, wo nur die Nachbarn mit vollem Nachbarrecht Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen haben und in Sachsen Weimar, wo nur die vollberechtigten Nachbarn Wohngebäude besitzen dürfen, müssen die Landgemeinden dennoch als politische Gemeinden betrachtet werden, indem auch dort, nämlich in Meiningen die Ortsnachbarn ohne Nachbarrecht und in Weimar auch die übrigen Einwohner, welche keinen Grundbesitz und auch kein eigenes Wohnhaus haben, alle übrigen Rechte, insbesondere auch das Stimmrecht bei Gemeindewahlen, also die politischen Rechte auszuüben haben [82]).

Dagegen können nicht als politische Gemeinden, wenigstens nicht in dem angegebenen Sinne, betrachtet werden die Landgemeinden im Königreich Sachsen, in Oldenburg und im Fürstenthum Lippe, indem in der Regel in Sachsen nur die in Grund und Boden ansäßigen Gemeindeglieder stimmberechtiget sind [83]), in Oldenburg aber nur diejenigen, welche einen Grundbesitz zu Eigenthums-, erblichem Nutzungs-, oder Nießbrauchsrechte haben [84]) und im Fürstenthum Lippe nur diejenigen, welche eine Haus- oder Hofstätte im eigenthümlichen oder doch im erblichen Besitze haben [85]). Noch weniger können in dem angegebenen Sinne die Dorfgemeinden in Rheinpreusen und Westphalen zu den politischen Gemeinden gerechnet werden, indem daselbst in der Regel nur die Meistbeerbten, also die Großbegüterten, die öffentlichen Geschäfte der Gemeinde besorgen und daher Antheil an dem Dorfregimente haben [86]). Am aller wenigsten können aber die Dorfgemeinden in Schwarzburg Rudolstadt als politische

---

82) Sachs. Weimar. Landesgemeindeordn. §. 4, 6, 15 u. 16. Sachs. Meining. Edict über die Verf. der Landgemeinden, §. 2, 9 u. 14.

83) Landgemeindeordn. §. 28 u. 54.

84) Verordn. über die Verfass. der Landgemeinden §. 19 u. 20.

85) Landgemeindeordn. von 1841. §. 4 u. 8.

86) Landgemeindeordn. für Westphalen §. 2, 21, 40—42, 44 u. 53. und für die Rheinprovinz §. 2, 16, 33—35, 45 u. 49.

Gemeinden betrachtet werden, indem daselbst nur Diejenigen das Vollbürgerrecht mit allen politischen Rechten besitzen, welche das Eigenthum solcher Immobilien im Gemeindeflure erworben haben, mit denen nach dem Herkommen das Gemeinderecht verbunden ist[87], so daß demnach heute noch jede Gemeinde daselbst als eine wahre Dorfmarkgemeinde betrachtet werden muß.

3) Die Realgemeinden.

§. 248.

Realgemeinden nennt man, wie wir gesehen haben, diejenigen Privatgemeinden, welche ehedem die Dorfmarkgemeinden selbst, also die herrschenden Gemeinden gewesen sind. Sie können daher nur in solchen Gemeinden vorkommen, in denen die Gesammtgemeinde eine politische Gemeinde geworden ist. Denn in jenen Gemeinden, in welchen die Gemeinde wie z. B. in Schwarzburg Rudolstadt heute noch eine Dorfmarkgemeinde ist, in solchen Gemeinden ist die herrschende Gemeinde selbst die Realgemeinde, also keine Privatgemeinde.

Die meisten neueren Gemeindeordnungen erwähnen zwar der älteren Rechtsverhältnisse, meistentheils jedoch nur in so allgemeiner und unbestimmter Weise, daß man im einzelnen Falle erst untersuchen muß, ob die alten Realgemeinden und die Realgemeinderechte wirklich anerkannt sind oder nicht, sodann wem das Eigenthum an dem Gemeindevermögen zusteht, ob der Realgemeinde oder der politischen Gemeinde, ob also die Realgemeinderechte bloße dingliche Rechte sind oder nicht u. drgl. m.

Diese Unbestimmtheit hat nun zu einer Menge von Streitigkeiten und zu Prozessen geführt, zwischen den Groß- und Kleinbegüterten in Baiern, zwischen den Gemeindsleuten und Beisitzern in Kurhessen, zwischen den Hubnern und Beisassen im Großherzogthum Hessen, zwischen den Hubenbesitzern und Beisassen im Odenwald, zwischen den Horn- und Klauenmännern im Kanton Schwiz, zwischen der politischen Gemeinde und der Corporations-

87) Gemeindeverwaltungsordn. von 1827, §. 2, 5 u. 9.

gemeinde in Ober-Egeri im Kanton Zug u. a. m., welche bis auf die jetzige Stunde noch fortdauern. Die sehr verschiedenartigen Bestimmungen der neueren Gesetze können etwa auf folgende Sätze zurückgeführt werden.

Manche neuere Gesetze anerkennen ausdrücklich die alten Realgemeinden mit ihren Realgemeinderechten. Dahin gehören, wie wir gesehen haben, die Gesetze der Schweiz und von Württemberg. (§. 233). Namentlich in Württemberg soll heute noch jede Realgemeinde nach der auf dem Herkommen beruhenden Localverfassung behandelt werden und deshalb eine eigene von der persönlichen oder Bürgergemeinde verschiedene Gemeinde bilden. Daher wird mit dem Besitze eines berechtigten Grundstücks wohl das Realgemeinderecht, nicht aber das persönliche Bürgerrecht erworben. Auch besitzt die Realgemeinde das Eigenthum an den ihr in unzertrennter Gemeinschaft zustehenden sogenannten Gemeinheitsgütern und ausschließliche Realgemeinderechte daran. Endlich sollen auch die Realgemeindelasten von den Gemeindelasten der persönlichen Gemeinde verschieden sein[88]). Eben dahin gehören die Landgemeindeordnungen des Königreichs Sachsen und des Fürstenthums Lobenstein Ebersdorf. Denn die Eigenthums- und Nutzungsrechte der einzelnen Klassen der Gemeindeglieder an dem Gemeindegut und die Verwaltung desselben sind ausdrücklich vorbehalten und die besonderen Klassen sogar Gemeinden im engeren Sinne oder Altgemeinden genannt worden[89]). Eben dahin rechne ich das Edikt über die Verfassung der Landgemeinden von Sachsen Meiningen von 1840 §. 2, 10 u. 16. Denn die Nachbarn mit vollem Nachbarrechte, denen die Nutzung des Gemeindevermögens ausschließlich oder mit Bevorrechtung zustehen soll, und welche ausdrücklich als ein Verein anerkannt worden sind, bilden offenbar die alte Realgemeinde, welcher ihre althergebrachte Marknutzung vorbehalten worden ist. Wem aber das Eigenthum an dem Gemeindevermögen zustehen solle, der erwähnten Realgemeinde oder der aus den übrigen Ortsnachbarn ohne Nachbarrecht

88) Gesetz über das Gemeindebürgerrecht von 1833, §. 6, 51 u. 57.

89) Landgemeindeordn. von Sachsen §. 6, 19, 55 u. 56. und die gleichlautende Reuß-Lobenstein-Ebersdorfer Landgemeindeordnung vom 1. Januar 1847.

bestehenden Ortsbürgern ist nicht entschieden. Ich würde es aber der Realgemeinde zuerkennen, da diese es in früheren Zeiten als Dorfmarkgemeinde gehabt hat, der Verlust des Eigenthums aber nicht präsumirt wird. Eben dahin rechne ich ferner die Gemeindeordnungen des Großherzogthums Hessen und der zur freien Stadt Frankfurt gehörigen Ortschaften. Denn wiewohl nach der Gemeindeordnung des Großherzogthums Hessen von 1821, §. 6, u. 93—95. der alte Unterschied zwischen Bürgern und Beisassen, so wie zwischen Alt- und Neugemeinden und zwischen engeren und weiteren Gemeinden für die Zukunft ganz wegfallen soll, so wird dennoch auch das althergebrachte Vollbürgerrecht noch in so fern berücksichtiget, als den Mitgliedern der früheren engeren Gemeinde, den sogenannten Gemeindsleuten oder Bürgern, ihr früherer Antheil an der Benutzung der Gemeindegüter und da, wo Almentloose bestehen, ihr ausschließlicher oder größerer Antheil an diesen Almentloosen lebenslänglich bleiben, und erst bei ihrem Tode der Genuß jener Gemeindegüter oder Almentloose den übrigen Ortsbürgern zufallen soll. Auch sollen die früheren Gemeindsleute noch eine engere Gemeinde bilden und ohne ihre Zustimmung die Gemeindegüter nicht getheilt werden. Woraus folgt, daß nun das Eigenthum nicht mehr der engeren Gemeinde, vielmehr der Gesammtgemeinde gehört, daß demnach die engere Gemeinde wohl Nutzungs- und Verwaltungsrechte, aber kein Recht mehr hat, solche Gemeindegüter zu veräußern. Eben so nach der mit der Hessischen fast gleichlautenden Gemeindeordnung der zur freien Stadt Frankfurt gehörigen Ortschaften. Denn wiewohl auch nach ihr der frühere Unterschied zwischen Beisassen- und vollem Nachbar- oder Gemeinderecht für die Zukunft aufgehoben ist, so sollen dennoch die früheren Vollbürger ihren Antheil an der Benützung oder an dem Ertrage der Gemeindegüter lebenslänglich behalten. Auch sollen die Almentloose in jenen Gemeinden, in welchen sie früher den Gemeindegliedern nach der Reihenfolge ihres Eintritts in das Gemeinderecht zur lebenslänglichen Benutzung überlassen zu werden pflegten, nach dem Herkommen beibehalten werden [90]).

---

90) Gemeindeordnung von 1824 §. 78. Gesetz über den Fortbestand der Almentloose in Frankfurtischen Landgemeinden vom 7. December 1830 §. 1.

Andere Gesetze anerkennen zwar die Realgemeinden nicht ausdrücklich, sie stehen aber auch der Constituirung solcher Privatgemeinden nicht im Wege. Dahin rechne ich die Landgemeindeordnungen für die Preussische Provinz Westphalen und für die Rheinprovinz. Denn sie schreiben vor, daß dasjenige Gemeindevermögen, welches bisher zur Benutzung einer besonderen Klasse von Gemeindegliedern bestimmt war, auch fernerhin noch nach dem Herkommen behandelt werden und die übrigen Mitglieder der Gemeinde darauf keinen Anspruch haben sollen. Auch hat diese besondere Klasse die in ihrem Interesse nothwendigen Lasten allein zu tragen [91]). Es sind demnach die Eigenthums- und Nutzungsrechte der alten Realgemeinden vollständig vorbehalten worden. Und wiewohl der Realgemeinde selbst nirgends erwähnt worden ist, so wird dennoch nichts entgegenstehen, wenn sie sich förmlich als Privatgemeinden constituiren wollen. Dasselbe wird aber auch bei der Gemeindeordnung von Hohenzollern Sigmaringen anzunehmen sein. Denn auch in ihr werden die Realgemeinderechte anerkannt, insbesondere die Hofstattrechte mit den dazu gehörigen Nutzungen, sodann die Nutzungsrechte an Almentgütern, welche mit den Häusern in unwiderruflicher Eigenschaft verbunden sind, die mit einem Hause verbundenen Holzberechtigungen, und die Bürgerholzabgaben, welche nach Klassen (Bauern, Söldnern und Taglöhnern) verschieden sind. Alle diese Rechte jedoch nur so lange die dermaligen Besitzer leben oder in dem Güterbesitze keine wesentliche Veränderung vorgegangen ist. Auch gehört das Eigenthum an den Alment- oder sonstigen Gemeindegütern nicht den Realgemeindeberechtigten, sondern der Gemeinde als Gesammtheit. [92]). In diese Kategorie setze ich ferner auch die Gesetzgebung von Baden. Denn wiewohl sich darin nichts von Realgemeinderechten und noch weniger etwas von einer Realgemeinde selbst findet, so wurden dennoch die älteren Markenverhältnisse in so fern berücksichtiget, als die Genußtheile der im Besitze von Bürgergenüssen be-

91) Landgemeindeordn. für Westphalen von 1841 §. 24, 26, 34 u. 67. und für die Rheinprovinz von 1845 §. 17, 20, 30 u. 65.

92) Gesetz über das Gemeindebürgerrecht von 1837 §. 6, 53 u. 109—114. Ges. über die Verfassung der Gemeinden von 1840 §. 58.

sämmtlichen Bürger, so lange diese leben, nicht geschmälert werden können und in den aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden jede Ortschaft, wenn sie besondere Alment- oder sonstige Gemeindegüter besitzt, mit dem Eigenthum und Genuß ihres besonderen Gemeindevermögens aus der Gesammtgemeinde ausscheiden und dasselbe wie jede andere Realgemeinde getrennt verwalten darf [93]). Dasselbe wird aber auch von den Gemeindeordnungen von Baiern, Kurhessen und Hohenzollern Sigmaringen gelten müssen, wenn die einzelnen zu einer größeren Gemeinde vereinigten Ortschaften getrennte Gemarkungen oder besondere Almentgüter oder sonstiges eigenes Gemeindevermögen besitzen. Denn auch diese Ortschaften haben, wie wir gesehen, ein Recht auf die besondere Benützung und Verwaltung ihres eigenen Vermögens. (§. 246). Da jedoch auch sie nur hinsichtlich dieses besonderen Gemeindevermögens getrennt sind, während die Gesammtgemeinde die politischen Rechte auszuüben hat, so sind auch diese Ortschaften, wie die Realgemeinden, bloße Privatgemeinden, die Gesammtgemeinden dagegen die politischen Gemeinden. Dieses gilt insbesondere auch von den Bauerschaften in Oldenburg, wenn sie sich als besondere Genossenschaften oder Corporationen constituirt haben [94]). Auch sie haben die freie Verwaltung ihrer Corporationsgüter. Die politischen Rechte werden aber von der Kirchspielsgemeinde, zu der sie gehören, ausgeübt.

Wieder andere Gemeindeordnungen reden zwar weder von Realgemeinden noch von Realgemeinderechten. Sie enthalten jedoch Vorbehalte hinsichtlich der bevorrechteten Gemeindenutzungen und erkennen daher indirekt auch die Realgemeinden an. Dahin gehört das Oesterreichische Gemeindegesetz von 1849 §. 26, denn die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Klassen der Gemeinde sollen ungeändert bleiben. Dahin gehört ferner die Gemeindeordnung von Kurhessen. Denn sie schreibt in §. 24 u. 70. vor, daß die

---

93) Ges. über die Verf. d. Gemeinden von 1831, §. 145 u. 147. u. Ges. über die Rechte der Gemeindebürger von 1831, §. 63 u. 92.

94) Verordn. über die Verf. der Landgemeinden von 1831, §. 2, 135, 141 u. 143.

Gemeindenutzungen, welche bisher einzelnen Klassen der Gemeindeglieder zustanden oder Zubehör eines Hofes, Gutes oder Wohnhauses waren, auch ferner noch nach dem Herkommen behandelt werden sollen. Da jedoch nicht auch das Eigenthum an dem Gemeindevermögen vorbehalten, dieses vielmehr mit dem Gesammtvermögen der Gemeinde vermengt worden ist, so wurden diese Gemeindenutzungen (Realgemeinderechte) zu bloß dinglichen Rechten an einer fremden Sache. (§. 233 u. 234.) Dasselbe gilt von der Landgemeindeordnung von Sachsen Weimar. §. 30 u. 32. Vgl. oben §. 246. Denn auch nach ihr sollen zwar die Nutzungsrechte, welche einer bestimmten Klasse (Genossenschaft) der Gemeindeglieder, z. B. den Anspanngutsbesitzern, nach dem Herkommen zustehen, vorbehalten sein, das Eigenthum an dem Gemeindevermögen aber der Gesammtgemeinde gehören. Eben dahin gehört die Landschaftsordnung von Braunschweig von 1832 §. 48, nach welcher die an den Besitz gewisser Grundstücke geknüpfte Mitbenutzung, nicht aber das Eigenthum an den Gemeindegütern vorbehalten worden ist. Auch wird die Gemeindeordnung von Baiern in diese Kategorie gesetzt werden müssen. Zwar enthält das Gemeinde Edikt von 1808, auch hierin den Französischen Gesetzen über die Municipalitäten folgend, gar keinen Vorbehalt in Ansehung der alt hergebrachten Realgemeinderechte. Es gibt vielmehr nur im §. 27. die höchst eigenthümlich gefaßte Vorschrift, daß „alle Gemeindeglieder Anspruch auf die „Gemeindegründe haben, die Benutzung aber nach dem zufälligen Bedürfnisse eines jeden Einzelnen bemessen" werden solle. Die Gemeindeordnung von 1818 dagegen verweist hinsichtlich der Benutzung der Gemeindegründe und hinsichtlich der Gemeindelasten wieder auf das Herkommen und auf das partikulare Ortsrecht. (§. 19 Nr. 3, §. 26, 30 u. 33.), behält also auch die bevorrechteten Nutzungsrechte (Realgemeinderechte), ohne sie jedoch zu nennen, nicht aber das Eigenthum an den Gemeindegütern den alten Realgemeinden vor. Daher war es in vielen Gemeinden den Großbegüterten möglich, sich bis auf die jetzige Stunde noch im Besitze ihrer althergebrachten Nutzungsrechte zu erhalten. Faktisch dauert demnach der alte Unterschied zwischen Groß- und Kleinbegüterten oder Söldnern und Leerhäuslern heute noch fort.

Und in gewissen Fällen wird jener Unterschied auch in den Gesetzen selbst noch anerkannt[95]).

Andere Gemeindeordnungen endlich nehmen nach dem Muster der Französischen Gesetze und des Bairischen Gemeinde Ediktes von 1808 gar keine Rücksicht mehr auf die althergebrachten Rechte. Sie behandeln vielmehr alle Ortsbürger ganz gleich. So hebt das Gemeinde Edikt von Nassau vom Jahre 1816 (§. 2 u. 3.) den Unterschied zwischen vollen und nicht vollen Gemeindegliedern, zwischen Begüterten und Nichtbegüterten, zwischen Bespannten und Nichtbespannten, zwischen Häuslern, Heppenleuten und Beisassen ganz auf, und stellt ihre Rechte und Verbindlichkeiten in aller und jeder Beziehung ganz gleich. Die Gemeindeordnungen dieser Art brechen demnach gänzlich mit der Vergangenheit. Denn sie nehmen den alten Dorfmarkgenossen mit einem Federzuge nicht bloß das Eigenthum, sondern auch noch die althergebrachte Benutzung der gemeinen Mark.

4) Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden.

§. 249.

Unter Gemeinderecht versteht man insgemein, wie wir sehen werden, das den einzelnen Gemeindegliedern zustehende Recht. Öfters wird jedoch auch das Recht der Gemeinde selbst so genannt, und sodann das Recht der Gemeindeglieder als ein Nachbarrecht oder als ein Bürgerrecht oder Ortsbürgerrecht bezeichnet, z. B. in Sachsen Altenburg §. 110, in Württemberg §. 3 u. 46 u. a. m.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden sind sehr verschieden, je nachdem von den Corporations-, politischen, oder Realgemeinde-Rechten und Verbindlichkeiten die Rede ist.

In ihrer Eigenschaft als Corporationen haben nämlich auch die Gemeinden alle Rechte und Verbindlichkeiten der Corpo-

---

95) Gemeindeordn. von 1818 §. 25. und revidirtes Gemeinde Gesetz von 1834 §. 6.

rationen überhaupt. Manche Gemeindeordnungen sprechen bloß diesen Grundsatz im Allgemeinen aus, z. B. die Gemeindeordnungen von Baiern von den Jahren 1808 §. 7 u. 10 und von 1818 §. 1, 20 u. 22., die Landgemeindeordnung für die Preusische Provinz Westphalen von 1841 §. 1 und die Oldenburgische Verordnung über die Verfassung der Landgemeinden von 1831 §. 17. Andere Gemeindeordnungen zählen die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden, wenn auch in einer nicht sehr empfehlenswerthen Weise, einzeln auf, z. B. das Grundgesetz von Sachsen Altenburg vom Jahre 1831 §. 110. Auch der Bairische Entwurf von 1827 §. 14—16 hat den Versuch gemacht, die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden aufzuzählen. Genügender ist dieses jedoch erst in dem Entwurfe von 1850 §. 16 geschehen.

Als politische Gemeinden haben sie, wie wir sehen werden, das gesammte Dorfregiment zu besorgen. Beide Eigenschaften entsprechen den verschiedenen Zwecken der Gemeinden, den besonderen gesellschaftlichen Zwecken und den allgemeinen Staatszwecken, von denen bereits die Rede war. (§. 246.)

Die Realgemeinden endlich sind, wie wir gesehen haben, je nach den Umständen Römische oder Deutschrechtliche Corporationen oder wenigstens juristische Personen, und haben sodann auch die Rechte und Verbindlichkeiten jener Corporationen oder der juristischen Personen überhaupt. (§. 239.)

c. Gemeindebürger und Gemeindebürgerrecht.

§. 250.

Der alte Unterschied zwischen Groß- und Kleinbegüterten, zwischen Bürgern und Beisassen, zwischen Bauern und Söldnern u. s. w. ist in neueren Zeiten fast allenthalben ausdrücklich oder wenigstens stillschweigend aufgehoben und beiden Theilen gleiches Bürgerrecht eingeräumt worden. Ausdrücklich wurde jener Unterschied aufgehoben z. B. in Nassau der Unterschied zwischen Gemeindegliedern und nicht vollen Gemeindegliedern, zwischen Bespannten und Nichtbespannten, Begüterten und Nichtbegüterten, den Hausbesitzern und denen, welche keine eigene Wohnung haben, den sogenannten Heppenleuten, Beisassen u. s. w.

Sie wurden sammt und sonders für gleichberechtigte Ortsbürger erklärt, sobald sie sich in einer Gemeinde häuslich niedergelassen hatten oder darin ein bürgerliches Gewerbe für eigene Rechnung trieben[96]). Eben so wurde in Baden der Unterschied zwischen Ortsbürgern und Schutzbürgern aufgehoben und beiden das Gemeindebürgerrecht ertheilt[97]). Auch im Großherzogthum Hessen wurde der Unterschied zwischen Gemeindsleuten oder Bürgern und Beisassen aufgehoben und die alten Beisassen erhielten ohne weiters das Ortsbürgerrecht in derjenigen Gemeinde, in welcher sie früher das Beisassenrecht erworben hatten[98]). Eben so wurde in den zur freien Stadt Frankfurt gehörigen Ortschaften der frühere Unterschied zwischen Beisassenrecht und vollem Nachbar- oder Gemeinderecht aufgehoben und die früheren Beisassen sollten ohneweiters in derjenigen Gemeinde, in welcher sie aufgenommen waren, Gemeindeglieder oder Gemeindemänner sein[99]). Anderwärts wurde jener Unterschied stillschweigend aufgehoben z. B. in Baiern, wiewohl faktisch jener Unterschied hinsichtlich der Gemeindenutzung hin und wieder noch fortbesteht. (§. 233 u. 248.)

Wer nun aber Gemeindebürger sein und worin das Bürgerrecht bestehen und wie dasselbe erworben werden solle, darüber besteht in den verschiedenen Gemeindeordnungen große Verschiedenheit.

§. 251.

Im Ganzen genommen gleichförmige Bestimmungen enthalten diejenigen Gemeindeordnungen, welche, indem sie das allgemeine Ortsbürgerrecht annehmen, dem Grundbesitz entweder gar keinen oder wenigstens keinen ausschließlichen Einfluß gestatten. In Nassau wird jeder als Ortsbürger betrachtet, der sich häuslich in einer Gemeinde niedergelassen hat oder darin ein

---

96) Gemeinde E. §. 2.

97) Ges. über die Verf. der Gemeinden §. 2 und Ges. über die Rechte der Gemeindebürger §. 89 u. 94.

98) Gemeindeord. von 1821, §. 54, 93 u. 99.

99) Gemeindeordn. von 1824, §. 40 u. 78.

bürgerliches Gewerbe für eigene Rechnung treibt, der also seinen festen Wohnsitz daselbst hat. Der Erwerb von Grundeigenthum allein gibt das Ortsbürgerrecht nicht. Wohl können aber auch Forensen Bürger einer Gemeinde werden und Gemeindenutzen ansprechen, wenn sie, wie nach altem Recht (§. 65), die Güter entweder selbst bauen und in der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen, oder sie durch einen Anderen (durch einen Pächter oder Verwalter) bauen und das Gewerbe betreiben lassen, der seinen Wohnsitz im Gemeindebezirke nimmt. Alle Ortsbürger sollen gleiche Rechte und Verbindlichkeiten haben, und das Ortsbürgerrecht in dem Rechte auf Theilnahme an sämmtlichen Gemeindenutzungen und gemeinnützigen Anstalten und in dem aktiven und passiven Wahlrecht bestehen [1]). Auch in Braunschweig wird das Gemeindebürgerrecht mit den bloßen Wohnsitze erworben und es gibt insbesondere auch ein Anrecht auf jene Gemeindegüter, deren Mitbenutzung nicht an den Besitz gewisser Grundstücke geknüpft ist [2]). Eben so wird in Sachsen Meiningen das Gemeindebürgerrecht mit dem Wohnsitze erworben. Auch haben die Ortsbürger das aktive und passive Wahlrecht und alle übrigen Gemeinderechte, nur nicht die Nutzung des Gemeindevermögens, indem diese bloß den Nachbarn mit vollem Nachbarrecht zusteht [3]). Im Großherzogthum Hessen haben alle Ortsbürger ein vollkommen gleiches Recht, insbesondere auch in Beziehung auf Theilnahme an dem Gemeindevermögen. Auch wird das Ortsbürgerrecht ohne alle Rücksicht auf Grundbesitz entweder durch die Geburt oder durch Aufnahme erworben [4]). Eben so haben in den zur freien Stadt Frankfurt gehörigen Ortschaften alle Gemeindeglieder oder Gemeindemänner ein vollkommen gleiches Recht auf das aktive und passive Wahlrecht, auf die Benutzung der Gemeindegüter und insbesondere auch auf das Recht eine Ehe eingehen, ein Gewerb betreiben und einen besonderen Haushalt anfangen zu dürfen. Und dieses Gemeinderecht wird durch Ge-

---

1) Bair. Gemeinde E. §. 2 u. 3.

2) Landschaftsordn. von 1832, §. 42, 48 u. 49.

3) Gemeinde E. von 1840, §. 2, 9 u. 14.

4) Gemeindeordn. §. 41—52 u. 93.

burt oder Aufnahme ohne alle Rücksicht auf Grundbesitz erworben [5]). In Sachsen Altenburg werden zu den Mitgliedern der Gemeinde außer den Gemeindebürgern mit vollem Bürger- oder Nachbarrechte auch noch die Schutzverwandten oder Schutzbürger und die Ausmärker oder Forensen und die sogenannten Handwerksbürger gerechnet. Das Gemeinde- oder Nachbar- oder Ortsbürgerrecht haben jedoch nur die eigentlichen Gemeindebürger, und dieses besteht in dem aktiven und passiven Wahlrecht, in der Theilnahme an den Gemeindegütern (soll wohl heißen — an der Benutzung der Gemeindegüter) und an den milden Stiftungen, in dem Rechte Grundbesitz zu erwerben und Gewerbe zu betreiben und in dem Anspruch auf Unterstützung im Falle der Hülfsbedürftigkeit. Auch wird dieses Nachbarrecht ohne Rücksicht auf Grundbesitz durch Geburt und Aufnahme erworben [6]). Auch in Sachsen Weimar sind nur die Nachbarn wirkliche Gemeindebürger. Das Nachbarrecht gibt ihnen das Recht Wohngebäude und andere Grundstücke zu besitzen, Antheil an jenen Gemeindenutzungen, welche den Ortsbürgern herkömmlich oder nach Gemeindebeschluß überlassen werden, sodann das Heimathsrecht und das aktive und passive Wahlrecht. Das Nacharrecht kann nur durch Aufnahme erworben werden, setzt jedoch keinen Grundbesitz voraus. Als Angehörige der Ortsgemeinde werden aber auch noch betrachtet die Heimathsgenossen, welche ihr Heimathsrecht in der Gemeinde und insbesondere das Recht haben, an den öffentlichen Ortsanstalten Theil zu nehmen, sodann die Schutzgenossen, welchen bloß ein zeitiger Aufenthalt im Orte, während dieser Zeit aber der Genuß der öffentlichen Ortsanstalten und das Recht Nahrungserwerb zu betreiben zugesichert worden ist, und die Flurgenossen, Feldnachbarn, Ausmärker oder Forensen, welche das Recht haben Grundstücke in der Gemeinde zu besitzen [7]). In Württemberg werden außer den Gemeindebürgern nur noch die Beisitzer zur Gemeinde gerechnet. Die

---

5) Gemeindeordn. §. 23, 30—40 u. 78.

6) Grundges. von 1831, §. 101, 102, 104 u. 106—109.

7) Landgemeindeordn. von 1840, §. 5—7, 10—14, 17—26, 31, 44, 45 u. 57.

bloße Schutzgenossenschaft soll keine Genossenschaft mit der Gemeinde des Aufenthaltsortes begründen. Auch soll das Gemeindebeisitzrecht nichts anderes als ein Heimathsrecht sein und mit demselben das Recht zur Verehelichung, zur häuslichen Niederlassung und zum Gewerbsbetriebe und im Falle der Dürftigkeit ein Anspruch auf Unterstützung, mit dem Gemeindebürgerrechte aber außerdem auch noch das aktive und passive Wahlrecht und die Berechtigung an den persönlichen Gemeindenutzungen verbunden sein. Den Beisitzern steht nur dann ein Antheil an den Gemeindenutzungen zu, wenn sie dieses Recht aus früheren Zeiten hergebracht haben. Die Verpflichtung zu den Gemeindelasten soll jedoch beiden mit wenigen Ausnahmen ganz gleich sein. Auch werden beide Rechte ganz unabhängig von dem Besitze eines Grundeigenthums durch Geburt oder durch Aufnahme erworben [8]). In Baden sind die Bewohner einer Gemeinde entweder Gemeindebürger oder Einsassen. Aber nur die Bürger haben das aktive und passive Wahlrecht, Antheil an dem Gemeinde- und Almentgute, das Recht Grundstücke zu erwerben, Gewerbe zu betreiben und durch Heirath eine Familie zu gründen, die Gemeindeanstalten zu benutzen und im Falle der Dürftigkeit Unterstützung anzusprechen. Auch wird das Bürgerrecht durch Geburt und Aufnahme erworben und dazu kein Grundbesitz erfordert. Die Einsassen dagegen sind bloße Gemeindeangehörige. Denn das Einsassenrecht ist nichts als ein Heimathsrecht und gibt nur das Recht einen erlaubten Nahrungszweig treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten benutzen und im Falle der Dürftigkeit Unterstützung ansprechen zu dürfen [9]). In Kurhessen sind die Mitglieder der Gemeinde entweder Ortsbürger oder Beisitzer. Die Beisitzer haben das Recht selbständig ein Geschäft betreiben, einen eigenen Haushalt führen und heirathen zu dürfen. Die Ortsbürger haben aber außer-

8) Ges. über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht von 1833, §. 1—3, 5—10, 13 - 18, 33, 45, 48, 51, 53—56 u. 62. vrgl. das revidirte Gesetz über das Gemeinde- und Beisitzrecht vom 4. December 1853.

9) Ges. über die Rechte der Gemeindebürger von 1831, §. 1, 2, 4—17, 44, 45 u. 70—73. Ges. über die Verfass. der Gemeinden von 1831, §. 2.

dem noch das Recht zur Mitwirkung bei öffentlichen Angelegenheiten. Das Recht an den Nutzungen des Gemeindevermögens Antheil zu nehmen muß jedoch noch besonders erworben werden. Auch können beide Rechte nur durch Aufnahme erworben werden, wobei jedoch auf Grundbesitz keine Rücksicht genommen wird. Nicht Mitglieder der Gemeinde sind die Gemeindeangehörigen und die Ortsgenossen ohne Heimathsrecht oder die Schutzgenossen. Die Gemeindeangehörigen haben ihr Heimathsrecht in der Gemeinde, d. h. das Recht in der Gemeinde zu wohnen und die Gemeinde Anstalten zu benutzen. Und die Schutzgenossen haben bloß das Recht auf eine gewisse Zeit oder in einem nicht selbständigen Verhältniß einen eigenen Haushalt, jedoch ohne Heimathsrecht zu haben [10]). In Hohenzollern Sigmaringen sind die Bewohner einer Gemeinde entweder Gemeindebürger oder Beisitzer oder staatsbürgerliche Einwohner, allein nur die beiden Ersten sind Gemeindeangehörige, während die Letzten, zu denen auch die ehemaligen Hofschutzhörigen gehören, in gar keinem Gemeindeverband stehen. Das Gemeindebeisitzrecht gibt jedoch nichts, als das Heimathsrecht, das Gemeindebürgerrecht dagegen außerdem auch noch das aktive und passive Wahlrecht und die Berechtigung zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen. Beide Rechte werden durch Geburt erworben und das Bürgerrecht außerdem auch noch durch Aufnahme. Bei keinem von Beiden ist aber der Besitz eines Grundeigenthums nothwendig [11]).

Ganz eigenthümliche Bestimmungen finden sich in Tirol, Vorarlberg, in Gesammt Oesterreich und in Baiern. Gleichverpflichtete Mitglieder einer Gemeinde sollen nämlich in Tirol und Vorarlberg alle diejenigen sein, welche in dem Umfange der Gemeinde besteuerte Gründe oder Häuser oder Grundzinse eigenthümlich oder pachtweise besitzen und diejenigen, welche in der Gemeinde ein Gewerbe oder einen Erwerb ausüben und zwar ohne Unterschied ob dieselben in der Gemeinde wohnen

10) Gemeindeordn. von 1834, §. 9—20, 24, 27, u. 33—35.

11) Ges. über die Verfass. der Gemeinden von 1840 §. 2. Ges. über das Gemeindebürger- u. Beisitzrecht von 1837 §. 1—6 u. 17—32.

oder nicht [12]). In Gesammt Oesterreich sind Gemeindebürger diejenigen, welche dermalen von einem in der Gemeinde gelegenen Haus- oder Grundbesitz, oder von einem, den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde gesetzlich bedingenden, Gewerbe oder Erwerbe einen bestimmten Jahresbetrag an directen Steuern zahlen, oder von der Gemeinde förmlich als solche anerkannt worden sind. Gemeindeangehörige dagegen sind diejenigen, welche von Gemeindegliedern geboren oder in den Gemeindeverband aufgenommen worden sind [13]). In Baiern sollen nach der Gemeindeordnung von 1818 als wirkliche Gemeindeglie- (§. 11, 16, 17 u. 18), oder als aktive Gemeindeglieder (§. 19), Gemeindebürger (§. 62 und Gemeinde Wahlordnung von 1818 §. 2) oder Ortsbürger [14]) nur diejenigen betrachtet werden, welche ihren ständigen Wohnsitz in einer Gemeinde aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben und darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben, so daß demnach auch die bloßen Hausbesitzer (nicht aber andere Grundbesitzer ohne Wohnsitz) und die Gewerbsleute ohne Grundbesitz, wenn sie von ihren Häusern und Gewerben Steuern entrichten, als wirkliche Gemeindeglieder betrachtet werden müssen. (§. 11, 12, 13 Nr. 4 u. §. 56.) Angehörige der Gemeinde sollen aber auch noch sein die Beisassen oder die Gemeindeangehörigen mit Ansäßigkeit aus einem anderen als zum Bürgerrechte nothwendigen Ansäßigkeitstitel, welche auch Schutzverwandte genannt werden [15]), sodann die Heimathsangehörigen der Gemeinde ohne Ansäßigkeit oder die ausschließend Heimathsberechtigten, ferner die Heimahtsangehörigen anderer Gemeinden mit einem bloß vorübergehenden Wohnsitz oder Inleute oder Miethleute, endlich Gemeindeforensen [16]). Die wirklichen Gemein-

12) Gemeindegeſ. von 1819 §. 1.

13) Gemeindegesetz vom 17. März 1849 §. 7—11.

14) Gesetz über Ansäßigmachung von 1825 §. 7.

15) Gemeinde Gesetze von 1818 §. 13 Nr. 1, §. 62 u. 101 Nr. 1 und von 1834 §. 2 Nr. 1 u. §. 23. Ges. über die Ansäßigmachung von 1825 §. 7.

16) Gemeinde Ges. von 1818 §. 13 und von 1834 §. 2.

deglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, (das Stimmrecht setzt jedoch das Staatsbürgerrecht voraus), sodann Nutzungsrechte an den unvertheilten Gemeindegründen und einen Antheil bei ihrer Vertheilung, endlich gleiche Lasten und Verbindlichkeiten [17]). Die Beisassen haben die mit der Ansäßigkeit verbundenen Rechte der Heimath und der Verehelichung, Nutzungsrechte aber nur dann, wenn sie dieselben hergebracht haben [18]). Die ausschließend Heimathsberechtigten haben Anspruch auf Wohnsitz und auf benöthigte Unterstützung [19]). Die Miethleute, Inleute und Forensen haben außer dem Schutz keine Rechte, wohl aber sind sie der Gemeinde steuerpflichtig [20]). Die Aufnahme der Gemeinde und Beisassen oder Schutzverwandten soll nach Maßgabe der Gesetze über Ansäßigmachung und Gewerbswesen erfolgen [21]). Bei der Fassung des §. 11 der Gemeindeordnung von 1818, wonach die dort genannten Erfordernisse unbedingt zum Gemeindeglied machen, ist es jedoch möglich, so sonderbar es auch klingen mag, daß jemand Gemeindebürger sein kann ohne in der Gemeinde ansäßig zu sein, indem die Gesetze über die Ansäßigmachung von 1825 §. 1 u. 2 und von 1834 §. 2. eine Reihe persönlicher Erfordernisse zur Vorbedingung der Ansäßigmachung machen, und zu dem Ende nur ein bestimmtes Maß von Grundbesitz zulassen. Ja es ist sogar möglich, daß ein wirklicher Gemeindebürger, wenn er zwar dem §. 11 der Gemeindeordnung, nicht aber dem §. 1 des Heimathsgesetzes genügt hat, nicht das Heimathsrecht in seiner Gemeinde besitzt, also im Falle der Verarmung keinen Anspruch auf Unterstützung hat, und daß er sodann, wenn er in seiner eigenen Gemeinde dem Allmosen nachgeht oder wenn dessen ursprüng-

---

17) Gemeinde Ges. von 1818 §. 17—19 u. 25—35. und von 1834 §. 5 u. 6 Gemeinde Wahlordn. von 1818. §. 2, 5 u. 8.

18) Gemeindeordn. §. 26. Ges. über die Heimath von 1825 §. 1 u. 5. Ges. über die Ansäßigmachung von 1825 §. 1 u. 8.

19) Ges. über die Heimath §. 5.

20) Gemeinde Wahlordn. von 1818, §. 7. Ges. über die Gemeinde Umlagen von 1819, art. 2 Nr. 4 u. 5 und art. 6.

21) Gemeinde Ges. von 1818 §. 101 Nr. 1 und von 1834 §. 23.

liche Heimath nicht ergründet werden kann, als ein heimathloser Landstreicher betrachtet und behandelt werden kann [22]).

§. 252.

Andere Bestimmungen enthalten diejenigen Gemeindeordnungen, welche zwar ebenfalls das allgemeine Gemeindebürgerrecht annehmen, jedoch nur den Grundbesitzern die politischen Rechte einräumen. Nach der Landgemeindeordnung des Königreichs Sachsen sind Mitglieder einer Landgemeinde alle selbständigen Personen, welche entweder Grundstücke im Gemeindebezirke besitzen oder innerhalb desselben ohne Grundbesitz ihren bleibenden Wohnsitz haben. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten sind im Ganzen genommen ganz gleich. Insbesondere sind dieselben sammt und sonders, auch die Gärtner und Häusler nicht ausgenommen, zu den Gemeindeämtern wählbar. Stimmberechtiget sind jedoch nur die in Grund und Boden ansäßigen Gemeindeglieder. Also haben auch sie nur allein Zutritt zu den Gemeindeversammlungen. Erworben wird aber das Gemeinderecht durch Geburt, wenn dazu noch eine selbständige Niederlassung oder der Erwerb von Grundstücken hinzukommt, und durch Aufnahme. Zum Vollbürgerrechte wird aber allzeit Grundbesitz erfordert. Angehörige von Gemeindegliedern, welche noch keine Selbständigkeit erlangt und auch keinen Grundbesitz erworben haben, sind bloß Heimathsberechtigte, aber keine Mitglieder der Gemeinde [23]). In Oldenburg ist jeder Landesunterthan, welcher in einem Kirchspiele geboren und seinen selbständigen Wohnsitz darin hat oder von dem Kirchspielsausschuß aufgenommen worden ist, Kirchspielsmitglied- oder Kirchspielsgemeindemitglied. Alle Kirchspielsmitglieder haben Antheil an dem Gemeindevermögen und an den Gemeindeanstalten und Anspruch auf Unterstützung im Falle der Hilfsbedürftigkeit. Zutritt zu den Kirchspielsversammlungen haben und stimmberechtiget sind je-

---

22) Ges. über die Heimath von 1825 §. 4 u. 5. Verordnung vom 28. November 1816 über die Bettler und Landstreicher §. 3 im Regierungsbl. p. 861.

23) Landgemeindeordn. von 1838 §. 24—28, 31, 42 u. 54.

doch nur diejenigen, welche einen Grundbesitz zu Eigenthums-, erblichem Nutzungs- oder Nießbrauchsrecht haben, in gewissen Fällen aber auch noch die Kirchspiels-Forensen und eine bestimmte Anzahl derjenigen, welche keinen Grundbesitz haben. Auch darf von den Letzteren eine gewisse Anzahl in den Ausschuß gewählt werden[24]). Im Fürstenthum Lippe sind nur die Besitzer einer Haus- und Hofstätte stimmberechtigte, also vollberechtigte Bürger. Alle übrigen Einwohner sind keine Bürger, vielmehr bloße Beiwohner und Schutzverwandte[25]). In der Preusischen Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz gehören zu den Gemeindegliedern alle selbständigen Einwohner, sodann die Hausbesitzer, auch wenn sie Forensen sind, und außerdem noch alle diejenigen, welche das Gemeinderecht besonders erworben haben. Sie haben Antheil an den Gemeindenutzungen und sind zu Geldbeiträgen und Diensten verpflichtet. Sie werden jedoch als bloße Gemeindeangehörige betrachtet. Denn das Gemeinderecht selbst, d. h. das Stimmrecht und die Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde, haben in der Regel nur die Meistbeerbten[26]).

Diejenigen Gemeindeordnungen endlich, welche das allgemeine Bürgerrecht gar nicht kennen, enthalten wieder andere Bestimmungen, welche im Ganzen genommen mit dem alten Dorfmarkgemeinderecht übereinstimmen. Dahin gehört insbesondere die Gemeindeverwaltungsordnung von Schwarzburg Rudolstadt. Nach ihr sind nur diejenigen wirkliche Gemeindeglieder, welche das Eigenthum solcher Immobilien erlangt haben, mit denen dem Herkommen zu Folge das Gemeinderecht verbunden ist. Alle übrigen Einwohner sind bloße Schutzverwandte oder Hausgenossen, welche außer dem Rechte der nothdürftigen Erhaltung im Verarmungsfalle nur noch ein Heimathsrecht in Anspruch

---

24) Verordn. über die Verfass. der Landgemeinden von 1831, §. 7—14, 18—22, u. 41.

25) Landgemeindeordnung von 1841 §. 4 u. 8.

26) Landgemeindeordnungen für Westphalen §. 2, 3, 17, 20, 21, 24, 25, 27, 28, 40—44 u. 53. und für die Rheinprovinz §. 2, 3, 12, 15—18, 21, 22, 33—37, 45 u. 49.

nehmen können. Mit dem Bürgerrechte dagegen ist die volle Berechtigung und die Pflicht zur Tragung aller gemeinen Lasten verbunden, insbesondere auch ein Antheil an den Marknutzungen und das aktive und passive Wahlrecht. Durch Geburt und Aufnahme wird das Recht eines Schutzverwandten erworben. Der Erwerb des Gemeindebürgerrechts setzt aber außer der Geburt und Aufnahme, wie nach altem Recht (§. 79), auch noch den Erwerb eines berechtigten Grundstücks voraus [27]).

§. 253.

Es besteht demnach in den verschiedenen Gemeindeordnungen eine sehr große Verschiedenheit über die Frage wer Gemeindebürger sein, worin das Bürgerrecht bestehen, und wie dasselbe erworben werden soll. Nichts desto weniger stimmen dieselben doch auch in vieler Beziehung wieder mit einander überein.

Was zuerst den Namen betrifft, so wird allenthalben nur das volle Bürgerrecht ein Bürgerrecht genannt, z. B. in Rheinpreusen, Württemberg und Baden; oder ein Ortsbürgerrecht z. B. in den beiden Hessen, in Sachsen Altenburg und Nassau; ein Gemeindebürgerrecht z. B. in Oesterreich, Württemberg, Nassau und Hohenzollern Sigmaringen; ein Gemeinderecht in Baiern, Rheinpreusen und Westphalen, in Sachsen Altenburg, in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften und in Schwarzburg Rudolstadt; ein Nachbarrecht in Sachsen Weimar und Altenburg; eine Kirchspielmitgliedschaft z. B. in Oldenburg; und hie und da auch noch ein volles Bürgerrecht oder ein volles Nachbarrecht, z. B. in Sachsen Altenburg. Und die vollberechtigten Gemeindeglieder nennt man Bürger, Ortsbürger, Gemeindebürger, wirkliche Gemeindeglieder, aktive Gemeindeglieder, Gemeindemänner, Nachbarn und Ortsnachbarn. Nur in Sachsen Meinungen wird, freilich nicht ganz richtig, unter dem vollen Nachbarrechte bloß das Recht der Marknutzung verstanden. Daher werden daselbst diejenigen Bürger, welche keine Marknutzung, übrigens aber das

---

27) Gemeindeverwaltungsordnung von 1827, §. 1, 2, 5 u. 7—9.

aktive und passive Wahlrecht haben, Ortsnachbarn ohne alles Nachbarrecht genannt [28]).

§. 254.

Was nun ferner die Ortsbürger selbst betrifft, so gibt es in jenen Gemeinden, in welchen das allgemeine Ortsbürgerrecht vollständig gilt z. B. in Nassau, Braunschweig, Sachsen Meiningen, im Großherzogthum Hessen und in den zu Frankfurt gehörigen Gemeinden, nur Ortsbürger und Ortsnachbarn, außer ihnen aber nur noch Forensen.

In den meisten Gemeinden, in jenen sowohl, welche dem allgemeinen Ortsbürgerrechte mehr oder weniger oder auch gar nicht huldigen, kommen jedoch neben den Gemeindebürgern auch noch Beisassen oder Beisitzer, Einsassen, Schutzbürger oder Schutzverwandte, Schutzgenossen, Hausgenossen, Heimathsberechtigte und Ausmärker oder Forensen entweder als Mitglieder der Gemeinde oder, was dasselbe sagen will, als Angehörige der Gemeinde vor, z. B. in Württemberg Gemeindebürger und Beisitzer; in Baden Gemeindebürger und Einsassen; in Kurhessen Ortsbürger und Beisitzer; in Hohenzollern Sigmaringen Gemeindebürger und Beisitzer; in Sachsen Weimar Nachbarn und als Angehörige der Ortsgemeinde Heimathsgenossen oder Schutzgenossen und Flurgenossen oder Feldnachbarn, Ausmärker oder Forensen; in Sachsen Altenburg Gemeindebürger und als Mitglieder der Gemeinde Schutzbürger oder Schutzverwandte, Ausmärker oder Forensen und Handwerksbürger; in Baiern wirkliche Gemeindeglieder oder Bürger und als Angehörige der Gemeinde Beisassen oder Schutzverwandte, Heimathsangehörige, Inleute oder Miethleute und Gemeindeforensen; in Oesterreich Gemeindebürger, Gemeindeangehörige und Fremde; im Königreich Sachsen in Grund und Boden angesessene Bürger und unangesessene Mitglieder der Gemeinde, zu welchen auch die Gärtner und Häusler gehören; in Oldenburg in Grund und Boden angesessene Kirchspielsleute

---

28) Edikt über die Verfass. der Landgemeinden §. 2 u. 10. Vgl. oben §. 244, 248 u. 251.

im Fürstenthum Lippe mit einer Haus- und Hofstätte angesessene Bürger und bloße Beiwohner und Schutzverwandte; in Rheinpreusen und Westphalen Meistbeerbte und als Mitglieder der Gemeinde alle übrigen selbständigen Einwohner; endlich in Schwarzburg Rudolstadt wirkliche Gemeindeglieder und Schutzverwandte oder Hausgenossen.

Alle diese Beisassen und Beisitzer, Einsassen, Schutzbürger, Schutzverwandten und Schutzgenossen, Hausgenossen, Heimathsgenossen und Heimathsberechtigten, unangesessenen Gemeindeglieder und Kirchspielsleute, Handwerksbürger, Flurgenossen, Feldnachbarn, Ausmärker und Forensen haben das mit einander gemein, daß sie zwar als Angehörige der Gemeinde oder als Gemeindeglieder mit zur Gemeinde gehören, daß sie jedoch das Bürgerrecht oder vielmehr das volle Bürgerrecht nicht haben. Nur allein die Gemeindeordnung von Kurhessen und die Landgemeindeordnung des Königreichs Sachsen unterscheiden noch weiter die Gemeindeangehörigen und die Angehörigen der Gemeindeglieder von den Beisitzern und von den unangesessenen Gemeindegliedern, verstehen darunter jedoch nichts anderes als Heimathsberechtigte, welche in Württemberg und Hohenzollern Sigmaringen zu den Beisitzern, in Baden aber zu den Einsassen und in Baiern, Sachsen Weimar u. a. m. zu den Angehörigen der Gemeinde gerechnet zu werden pflegen, und zwar nach der heutigen Gemeindeverfassung mit vollem Recht.

Nach der alten Verfassung nämlich, welche eine Dorfmarkverfassung war, gehörten nur die wirklichen Bauern, die Großbegüterten, Gemeinsleute, Hubenbesitzer u. a. m. zu den vollberechtigten Dorfmarkgenossen. Sie allein hatten die Rechte, die Nutzungsrechte in der gemeinen Mark eben sowohl wie das Dorfregiment u. a. m., dem entsprechend aber auch alle Lasten zu tragen. Die Koter, Häusler, Seldner, Kleinbegüterten und anderen Beisassen und Beisitzer waren keine Markgenossen. Auch die Ausmärker oder Forensen waren keine Markgenossen, wiewohl sie in Grund und Boden angesessen waren. Sie waren vielmehr im eigentlichen Sinne des Wortes wahre Ausmärker, Ausmänner u. s. w. und wurden sogar Fremde oder extranei genannt. Als Nichtgenossen hatten sie auch ursprünglich gar keine Rechte in der Gemeinde, weder an der gemeinen Mark noch an dem Dorf-

regiment, aus denselben Gründen aber auch keine Pflichten und keine Lasten in der Dorfmark zu tragen. Denn die Rechte und Pflichten gingen stets Hand in Hand miteinander. Nach und nach erhielten indessen auch die Beisassen Nutzungs- und andere Rechte. Sie wurden aber sodann auch besteuert und wenigstens zu Handdiensten angehalten. Da dieselben Hintersassen entweder der Gemeinde oder der einzelnen Bauern, und daher jedenfalls Gemeindeangehörige waren, so wurden sie im weiteren Sinne gleichfalls zur Gemeinde gerechnet. Und nach und nach sind aus ihnen die weiteren Gemeinden hervorgegangen und die alten Dorfmarkgemeinden wurden nun engere Gemeinden genannt. Auch die Ausmärker waren in der Dorfmark weder berechtiget noch verpflichtet. Nur dann wenn sie ihr in einer fremden Dorfmark gelegenes Gut selbst bauten waren sie berechtiget ihr Vieh auf die gemeine Weide zu treiben. Und wenn sie daselbst ihren eigenen Rauch hatten oder das Gut durch einen Verwalter, Pächter oder durch einen anderen Hintersassen, der daselbst seinen Rauch hatte, bauen ließen, so waren sie sogar vollberechtigte Genossen. (§. 52 u. 65). Und in den meisten alten Dorfgemeinden sind ja die vollberechtigten Bauern solche Zeit- oder Erbpächter oder sonstige Hintersassen gewesen, in den grundherrlichen Dorfschaften alle, in den gemischten aber wenigstens sehr viele Bauern.

Dieses Alles hat sich nun aber geändert, seitdem die Gemeinden aufgehört haben Markgemeinden zu sein und seitdem der alte Unterschied zwischen Bauern und Seldnern, zwischen Groß- und Kleingütlern, zwischen Bürgern und Beisassen u. s. w., und insbesondere auch zwischen engeren und weiteren Gemeinden abgeschafft und die Gemeinden zu Unterabtheilungen des Staates und zu bloßen Verwaltungsbezirken gemacht worden sind. Denn es sollen nun, wie die meisten Gemeindeordnungen ausdrücklich vorschreiben, alle Einwohner eines Gemeindebezirkes zur Gemeinde und alle innerhalb des Bezirkes gelegenen Gebäude und Grundstücke zu dem Gemeindebezirk gehören. Sogar die einzeln gelegenen Besitzungen, welche früher keiner Gemeinde angehört haben, sollen nun mit einer angrenzenden Gemeinde vereiniget werden. Es werden daher nun, natürlich von dem Standpunkte der heutigen Verfassung die Sache betrachtet, mit vollem Rechte auch die Heimathsangehörigen und sogar die Inleute und Miethleute

mit zu den Gemeindeangehörigen gerechnet und daher von der Gemeinde besteuert. Denn von den wirklichen Gemeindegliedern und Bürgern unterscheiden sie sich nur noch durch das geringere Maß von Rechten. Die Einen gehören aber eben so gut zur Gemeinde wie die Anderen. Daher hatte wohl das Württembergische Gesetz über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht §. 10 vollkommenen Recht, daß es die Schutzgenossen nicht zur Gemeindegenossenschaft rechnete. Allein Gemeindeangehörige sind sie demungeachtet doch und können daher auch von der Gemeinde besteuert werden. Ueberhaupt spielt die Besteuerung bei dem modernen Gemeindewesen eine nicht unbedeutende Rolle. Sie hat sogar, mehr als man vielleicht glaubt, bei der Ausbildung des modernen Gemeindewesens mitgewirkt. Denn um desto mehr Steuern erheben zu können, hat man alle Einwohner und alle Grundstücke in den Gemeindeverband gezogen, den Inhabern besteuerter Gründe und den Betreibern eines besteuerten Gewerbes das volle Bürgerrecht gegeben, den Hoch- und Höchstbesteuerten aber größere Rechte eingeräumt, während nach der alten Verfassung die Steuer niemals ein Motiv zur Begründung genossenschaftlicher Rechte oder einer Genossenschaft selbst, vielmehr immer nur eine Folge derselben war. Auch entspricht heute noch die Benennung begütert oder großbegütert, beerbt oder meistbeerbt u. s. w. mehr der Idee eines Gemeindeverbandes, als ein an die Steuer erinnernder Name. Aus demselben Grunde nun aber, aus welchem alle Einwohner zur Gemeinde gehören, sollen auch alle in der Flurmark liegenden Häuser und Grundstücke, also auch jene der Forensen zur Gemeinde gehören, und daher von der Gemeinde besteuert werden können. Daher hatten wohl die Gemeindeordnungen von Sachsen Weimar und Braunschweig Unrecht, daß sie die Ausmärker Flurgenossen und Markgenossen genannt haben, indem sie niemals Genossen waren und auch heute noch keine sind. (§. 244.) Allein zu den Gemeindeangehörigen gehören sie dennoch mit Recht. Auch entspricht es dem alten wie dem neuen Recht, daß die Ausmärker oder Forensen das volle Gemeindebürgerrecht durch einen in der Gemeinde wohnenden Pächter oder Verwalter oder durch irgend einen anderen Bevollmächtigten ausüben lassen können, wie dieses in

Baiern [29]), Oesterreich (§. 31), Sachsen Meiningen (§. 14), Nassau (§. 2), Schwarzburg Rudolstadt (§. 3) u. a. m. vorgeschrieben ist, während die Gemeindeordnung von Oldenburg §. 22 hierüber ganz eigenthümliche Bestimmungen enthält.

§. 255.

Der alte Unterschied zwischen engeren und weiteren Gemeinden ist zwar abgeschafft worden, meistentheils stillschweigend dadurch, daß den Beisassen das volle Bürgerrecht ertheilt worden ist. Hie und da ist aber auch ausdrücklich, z. B. im Königreich Sachsen (§. 55) und im Großherzogthum Hessen (§. 6 u. 93), der Unterschied zwischen Alt= und Neugemeinden und zwischen engeren und weiteren Gemeinden abgeschafft worden. Dadurch jedoch, daß auch die neueren Gemeindeordnungen wieder zwischen Bürgern und Beisassen oder Beisitzern und zwischen wirklichen Mitgliedern der Gemeinde und Gemeindeangehörigen u. s. w. unterscheiden, ist wieder der Grund zu neuen weiteren und engeren Gemeinden gelegt worden. Und es wird nicht lange dauern, so werden auch die Beisassen und Gemeindeangehörigen wieder Antheil an dem Dorfregimente und an den übrigen Rechten der Bürger begehren, und es wird sodann abermals der alte Kampf beginnen, der schon einmal mit dem Erwerbe des vollen Bürgerrechtes geendiget hat. Dies ist wenigstens der gewöhnliche Gang der Geschichte.

§. 256.

Was nun aber das Recht der Bürger und Beisassen und der übrigen Gemeindeangehörigen betrifft, so herrscht auch in dieser Beziehung große Verschiedenheit, in mancher Beziehung aber auch wieder eine gewisse Uebereinstimmung.

In jenen Gemeinden nämlich, in welchen wie z. B. im Großherzogthum Hessen, in Sachsen Meiningen, Braunschweig, Nassau und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften, das allgemeine Bürgerrecht vollständig besteht, in welchen es daher

29) Gemeindeordn. von 1818 §. 14 und von 1834 §. 3.

nur Bürger aber keine Beisassen gibt, in jenen Gemeinden haben alle Gemeindeglieder ganz gleiche Rechte und Verbindlichkeiten. Die Rechte sind, wie anderwärts auch, theils öffentliche in dem Stimmrechte und in dem aktiven und passiven Wahlrechte bei der Besetzung der Gemeindeämter bestehende Rechte, theils Privatrechte, bestehend in dem Rechte der Theilnahme an den Gemeindenutzungen und an der Benutzung der öffentlichen Ortsanstalten, in dem Rechte ein Gewerb zu betreiben und Grundbesitz zu erwerben, in dem Rechte der Verehelichung und des Heimathsrechtes, also in dem Rechte des Anspruchs auf Unterstützung im Falle der Verarmung.

In jenen Gemeinden, in welchen zwar ebenfalls das allgemeine Bürgerrecht besteht, in welchen jedoch auch noch auf den Grundbesitz und auf den Gewerbsbetrieb einige Rücksicht genommen und daher nicht allen Gemeindegliedern gleiches Recht eingeräumt worden ist, in jenen Gemeinden haben die Bürger selbst größere Rechte als die Beisassen und die übrigen Angehörigen der Gemeinde. Auch in diesen Gemeinden haben nämlich die Bürger selbst und die Nachbarn insgemein alle die vorhin erwähnten öffentlichen und Privatrechte, z. B. in Württemberg, Sachsen Altenburg und Hohenzollern Sigmaringen. Nur hinsichtlich der Gemeindenutzungen bestehen hie und da einige Beschränkungen, indem z. B. in Baden §. 34 ff. und Kurhessen §. 241 das Recht auf die Gemeindenutzungen auch von den Bürgern noch besonders erworben werden muß durch die Erlegung einer gewissen Einkaufssumme, welche noch neben dem für die Aufnahme ins Bürgerrecht zu entrichtenden Einzugsgelde erlegt werden soll. In Sachsen Weimar dagegen (§. 6 u. 31) haben die Ortsnachbarn nur Antheil an jenen Gemeindenutzungen, welche ihnen herkömmlich zustehen oder nach Gemeindebeschluß überlassen worden sind. In Baiern endlich haben die Bürger zwar alle die angegebenen Rechte, sehr sonderbarer Weise jedoch in ihrer Eigenschaft als Bürger kein Recht auf die mit der Ansäßigkeit und mit dem Heimathsrechte verbundenen Rechte. (§. 251.)

Unter sich sollen nun in den Gemeinden dieser Art die Rechte der Bürger ganz gleich sein, nichts desto weniger aber doch die Grundbesitzer und die höher Besteuerten noch in so

fern begünstiget werden, als die Ortsvorsteher und anderen Gemeindebeamten großentheils aus den Hochbesteuerten oder Höchstbesteuerten gewählt werden müssen, z. B. in Baiern (§. 95) in Kurhessen (§. 32, 38 u. 39), im Großherzogthum Hessen (§. 24), in Hohenzollern Sigmaringen §. 27, in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften §. 15 und in Sachsen Meiningen §. 10, theilweise wenigstens aus den Nachbarn mit vollem Nachbarrechte, d. h. aus der Realgemeinde. (§. 248.) Auch wird bei Theilungen von Gemeindegründen in Baiern ein Hauptgewicht auf die Größtbegüterten gelegt [30]).

Das Recht der Beisassen oder Beisitzer dagegen gibt in Württemberg (§. 2) und Hohenzollern Sigmaringen (§. 2) das Recht sich häuslich niederzulassen und ein Gewerbe zu treiben, ferner Antheil an der Benutzung der öffentlichen Ortsanstalten und im Falle der Dürftigkeit Anspruch auf Unterstützung aus der Gemeindekasse. Das Beisassen- oder Beisitzrecht ist daher im Ganzen genommen nichts anderes als ein Heimathsrecht und wird auch in den Gemeindegesetzen von Württemberg und Hohenzollern Sigmaringen abwechselnd Gemeindebeisitz- und Heimathsrecht genannt. Dasselbe Recht haben in Baden (§. 70—72) die Einsassen und in Sachsen Weimar (§. 17 u. 18) die Heimathsberechtigten oder Heimathsgenossen. Eben so haben in Sachsen Altenburg (§. 108) die Schutzbürger oder Schutzverwandten das Recht gewisse Gewerbe treiben zu dürfen, zu denen das wirkliche Nachbar- und Bürgerrecht nicht erfordert wird, sodann das Recht auf vollen Gemeindeschutz und den Genuß der öffentlichen Ortsanstalten. Endlich haben in Baiern die Beisassen oder Schutzverwandten das mit der Ansäßigkeit verbundene Recht der Verehelichung, des Gewerbsbetriebs und der Heimath, also auch Anspruch auf Unterstützung im Falle der Verarmung [31]). Eben so in Kurhessen (§. 20 u. 33) u. a. m. Nutzungsrechte an den Gemeindegütern haben die

30) Gemeindeordn. von 1818 §. 25 und von 1834 §. 6.

31) Gemeindeordn. von 1818 §. 13 und von 1834 §. 2. Ges. über die Heimath von 1825 §. 1, Nr. 2 u. §. 5. Gesetze über die Ansäßigmachung von 1825 §. 2 ff. u. 8 und von 1834 §. 2.

Beisassen und Schutzbürger in der Regel nicht, in Baiern §. 26 und Württemberg §. 53 jedoch dann, wenn sie dieses Recht aus früheren Zeiten hergebracht haben.

Neben den Beisassen und Beisitzern kommen noch vor Heimathsangehörige ohne Ansäßigkeit oder ausschließend Heimathsberechtigte in Baiern [32]) und heimathsberechtigte Gemeindeangehörige in Kurhessen §. 9 ff. Sie haben bloß Anspruch auf einen bleibenden Wohnsitz in der Gemeinde, auf Benutzung der öffentlichen Anstalten der Ortsgemeinde und auf Unterstützung im Falle der Verarmung.

Verschieden von diesen sind wieder die Inleute und Miethleute oder die Heimathsangehörigen anderer Gemeinden in Baiern [33]), sodann die Schutzgenossen ohne Heimathsrecht in Kurhessen §. 35, und die Schutzgenossen in Sachsen Weimar §. 20. Sie haben bloß Anspruch auf einen vorübergehenden Wohnsitz in der Gemeinde und auf einen nicht selbständigen Betrieb eines Gewerbes und Antheil an der Benutzung der öffentlichen Ortsanstalten. In Sachsen Altenburg endlich (§. 107) kommen auch noch Handwerksbürger vor. Sie nehmen Theil an einer außerhalb ihres Wohnortes bestehenden Zunft und stehen zu dem Orte der Innung (Zunft) in einer durch diese bedingten Beziehung und genießen kein persönliches Gemeinderecht.

In jenen Gemeinden ferner, in welchen nur die in Grund und Boden ansäßigen Gemeindeglieder oder die Meistbeerbten die politischen Rechte haben, werden meistentheils in den Gemeindeordnungen keine Beisassen oder Schutzbürger u. s. w. von den Bürgern ausgeschieden. Die nicht in Grund und Boden angesessenen Gemeindeglieder und die nicht vollberechtigten Grundbesitzer sind jedoch nichts anderes als Beisassen, nur mit noch etwas größeren Rechten. Und im Fürstenthum Lippe (§. 8) werden sie auch Beiwohner und Schutzverwandte genannt. Im Königreich Sachsen z. B. (§. 28,

---

32) Gemeindeordn. von 1818 §. 13 Nr. 2 und von 1834 § 2 Nr. 2. Gesetz über die Heimath §. 5.

33) Gemeideordn. von 1818 §. 13 Nr. 3 und von 1834 Nr. 3.

31, 42, 54, 56 u. 58) haben alle selbständigen Gemeindeglieder ganz gleiche Rechte und Verbindlichkeiten. Sie haben insbesondere auch gleiche Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen und die übrigen vorhin erwähnten Privatrechte und können sogar zu den Gemeindeämtern gewählt werden. Stimmberechtiget sind jedoch nur die in Grund und Boden ansäßigen Gemeindeglieder. In Oldenburg (§. 18, 20—22 u. 41.) haben alle Kirchspielsgemeindeglieder die erwähnten Privatrechte, insbesondere auch Antheil an dem Vermögen der Gemeinde, und ausnahmsweise auch aktives und passives Wahlrecht. In der Regel sind jedoch nur diejenigen Kirchspielsmitglieder stimmberechtiget und aktiv und passiv wahlfähig, welche einen Grundbesitz zu Eigenthums-, erblichen Nutzungs- oder Nießbrauchsrecht haben. Eben so haben in Oesterreich die Gemeindeangehörigen alle Privatrechte, insbesondere auch ein Recht auf die Benützung des Gemeindeguts, nur die Gemeindebürger aber, das aktive und passive Wahlrecht (§. 22 u. 23). Auch in der Preussischen Rheinprovinz (§. 2, 15–18, 21, 22, 35, 45 u. 49) und in Westphalen (§. 2, 10, 21, 24, 25, 27, 28, 42, 49 u. 53) nehmen alle selbständigen Gemeindeglieder Antheil an den gemeinsamen Rechten und Verbindlichkeiten, insbesondere auch an den Gemeindenutzungen. Stimmberechtiget und aktiv und passiv wahlberechtiget sind jedoch in der Regel nur die Meistbeerbten.

In Schwarzburg Rudolstadt endlich, wo heute noch jede Gemeinde eine Markgemeinde ist, haben nur die wirklichen Gemeindeglieder, d. h. diejenigen, welche das Eigenthum solcher Immobilien im Gemeindeflur erworben haben, mit denen dem Herkommen zu Folge das Gemeinderecht verbunden ist, den vollen Genuß der gemeinen Vortheile, insbesondere auch die Marknutzung und das aktive und passive Wahlrecht, und die Pflicht zur Tragung aller gemeinen Lasten, während die Hausgenossen und Schutzverwandten ein bloßes Heimathsrecht und mit diesem auch das Recht auf einen nothdürftigten Unterhalt im Verarmungsfalle haben. Bei Publikationen von landesherrlichen Verordnungen sollen indessen auch die Schutzverwandten und Kleinhäusler zur Gemeindeversammlung beigezogen werden[33a]).

33a) Gemeindeverwaltungsordn. §. 1, 2, 5, 9 u. 11.

In sämmtlichen Gemeinden kommen auch noch Ausmärker oder Forensen und Ehrenbürger vor. Von den Forensen ist bereits die Rede gewesen. (§. 254). Die Ehrenbürger sind aber solche Bürger, welche nur die Rechte, nicht aber die Pflichten eines Ortsbürgers haben [34]).

§. 257.

Auch hinsichtlich des Erwerbes des Bürger= und Beisassenrechtes bestehen in den verschiedenen Gemeindeordnungen sehr verschiedenartige Bestimmungen, je nachdem in denselben ganz oder nur theilweise mit der Vergangenheit gebrochen worden ist.

Nach der alten Verfassung, nach welcher die Dorfschaften Markgenossenschaften waren, wurde nämlich das Bürgerrecht theils durch Aufnahme theils durch Geburt erworben. Allein die Hauptsache dabei war immer der Erwerb eines Hauses und Hofes oder einer Rechtsame. Denn ohne in Grund und Boden angesessen zu sein konnte man nicht Markgenosse werden. Daher wurde das Bürgerrecht öfters auch ohne förmliche Aufnahme bloß durch den Erwerb von Grund und Boden erworben. (§. 73.) Dieses hat sich nun Alles geändert, seitdem die Gemeinden politische und persönliche Gemeinden geworden sind, der Erwerb von Grund und Boden also nicht mehr nothwendig ist. Je nachdem nun aber die Verfassung einer Gemeinde noch mit der alten Verfassung zusammenhängt, je nachdem haben sich auch bei dem Erwerbe des Bürgerrechtes noch Spuren der alten Verfassung erhalten. In den persönlichen Gemeinden wird nämlich auf den Erwerb von Grund und Boden gar keine Rücksicht mehr genommen. Der Erwerb des Bürger= und Beisitzrechtes geschieht demnach durch Geburt oder Aufnahme, nach manchen Gemeindeordnungen auch sogar ohne Aufnahme und ohne Berücksichtigung der Geburt. In jenen Gemeinden dagegen, in welchen das allgemeine Stimmrecht nicht ganz durchgedrungen ist, welche demnach nicht rein persönliche Gemeinden geworden sind, in jenen Gemeinden wird

34) Bair. Gemeindeordn. von 1818 §. 16 und von 1834 §. 4. Kurhess. Gemeindeordn. §. 29. Württemberg. Verwaltungsed für die Gemeinden §. 46. Oesterreich. Gemeindeges. von 1849 §. 39.

das Bürger- und Beisitzerrecht auch heute noch theils durch den Erwerb eines Grundbesitzes oder auch schon von Rechtswegen bei dem Eintritte gewisser gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen ohne besondere Aufnahme und ohne Berücksichtigung der Geburt erworben.

Durch Geburt geht das Bürger- und Beisassenrecht nach sehr vielen Gemeindeordnungen auf jedes eheliche und uneheliche Kind in derjenigen Gemeinde über, in welcher der Vater oder bei unehelichen Kindern die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes oder, wenn der Vater früher mit Tod abgegangen, zur Zeit seines Absterbens das Bürger- oder Beisassenrecht hatte, z. B. nach den Gemeindeordnungen und Gesetzen über das Gemeinde Bürger- und Beisitzrecht von Württemberg (§. 13 u. 14), von Baden (§. 6 u. 7), Oldenburg (§. 9 u. 10), Großherzogthum Hessen (§. 41), Hohenzollern Sigmaringen (§. 19 u. 20), Sachsen Altenburg (§. 104), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 30) u. a. m. In jenen Gemeinden, in welchen zum Bürgerrechte Grundbesitz nothwendig ist, muß natürlich auch noch der Besitz von Grund und Boden hinzukommen, z. B. in Oesterreich (§. 8 u. 9) und in Schwarzburg Rudolstadt (§. 2 u. 7). Andere Gemeindeordnungen gestatten den Erwerb durch Geburt nicht, wohl aber durch Aufnahme z. B. jene von Baiern (§. 101 Nr. 1), von Kurhessen (§. 34) Sachsen Weimar (§. 7) und des Königreichs Sachsen (§. 25).

Durch Aufnahme kann auch nach den meisten Gemeindeordnungen das Bürgerrecht erworben werden und da, wo es eines gibt, auch das Beisassen-, Beisitz- oder Beisitzerrecht z. B. in Baiern (§. 101 Nr. 1), in Württemberg (§. 15), Kurhessen (§. 34), Großherzogthum Hessen (§. 46), Sachsen Altenburg (§. 104), Oldenburg (§. 9 u. 12), und in Baden (§. 15 u. 70), und außer dem Bürgerrecht auch noch das Einsassenrecht. Nach anderen Gemeindegesetzen kann jedoch wohl das Bürgerrecht durch Aufnahme erworben werden, das Beisitzrecht jedoch bloß durch Geburt, z. B. in Hohenzollern Sigmaringen (§. 28). Als Vorbedingung der Aufnahme werden allenthalben gewisse Eigenschaften und Bedingungen vorausgesetzt, nämlich als persönliche Eigenschaften fast allenthalben die Großjährigkeit, z. B. im Großherzogthum Hessen (§. 46 u. 47), in

den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 36) u. s. w., anderwärts außerdem auch noch guter Leumund, z. B. in Württemberg (§. 18 u. 19), Baden (§. 18 u. 19), Kurhessen (§. 26), Oldenburg (§. 12), Hohenzollern Sigmaringen (§. 33, 34 u. 44), und als gesetzliche Bedingungen der Nachweiß des gesetzlich bestimmten Vermögens und Nahrungszweiges, z. B. in Württemberg (§. 18, 20, 21 u. 24), Baden (§. 22 ff.), Kurhessen (§. 27 u. 28), Oldenburg (§. 12), Hohenzollern Sigmaringen (§. 32, 37 u. 44). Endlich wird auch noch erfordert die Erlegung eines Aufnahme- oder Eintrittsgeldes, welches auch Aufnahmegebühr z. B. in Württemberg (§. 29) genannt wird, oder Receptionsgeld z. B. im Großherzogthum Hessen (§. 50) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 38), oder Einzugsgeld z. B. in Kurhessen (§. 23), Einkaufsgeld z. B. in Tirol und Vorarlberg (§. 2), in Baden (§. 30), und in Hohenzollern Sigmaringen (§. 47), oder auch Nachbargeld z. B. in Sachsen Weimar (§. 7). In Baiern tritt der sonderbare Fall ein, daß wenn das Bürgerrecht durch Aufnahme erworben wird, die erwähnten Vorbedingungen ebenfalls vorhanden sein müssen, indem sodann die Gesetze über Ansäßigmachung zur Anwendung kommen sollen [35]). Da jedoch das Bürgerrecht, wie wir sogleich sehen werden, auch ohne Aufnahme erworben werden kann, und dann nach der Bairischen Gemeindeordnung keine Ansäßigkeit nothwendig ist, so braucht sodann streng genommen auch auf jene Vorbedingungen keine Rücksicht genommen zu werden.

Nach sehr vielen Gemeindeordnungen erfolgt nämlich der Erwerb des Bürgerrechtes auch ohne Aufnahme und ohne Berücksichtigung der Geburt schon von Rechtswegen bei dem Eintritt gewisser Bedingungen, an welche das Bürgerrecht gebunden ist. Dieses geschieht durch eine häusliche Niederlassung oder durch den Betrieb eines bürgerlichen Erwerbes für eigene Rechnung oder durch eine selbständige

---

35) Gemeindeordn. von 1818 §. 101 Nr. 1 und von 1834 §. 23 vergl. mit den Gesetzen über die Ansäßigmachung von 1825 und 1834 §. 1, 2 u. 7.

Nahrung in jenen politischen oder persönlichen Gemeinden, in welchen dadurch allein schon das Bürger- und Beisitzrecht erworben wird, z. B. in Nassau (§. 2), Sachsen Gotha (§. 21), und Meiningen (§. 2 u. 14). In jenen Gemeinden dagegen, in welchen die Eigenschaft eines Gemeindegliedes an den Erwerb von Grund und Boden oder an einen bleibenden Wohnsitz gebunden ist, geschieht es durch den Erwerb eines Grundbesitzes oder eines bleibenden Wohnsitzes, z. B. im Königreich Sachsen (§. 24 u. 25) in Rheinpreusen (§. 12) und Westphalen (§. 17). Eben so in jenen Gemeinden, in welchen die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes an den Besitz von besteuerten Gründen oder Häusern oder an die Ausübung eines besteuerten Gewerbes gebunden ist, durch den Erwerb eines solchen Beisitzthums oder Gewerbes, z. B. in Baiern (§. 11 u. 12), in Tirol und Vorarlberg (§. 1). Desgleichen dort, wo, wie nach altem Recht, der Erwerb einer Rechtsame, wie in Schnottwyl[36]), oder der Besitz von gehörig qualificirtem Grund und Boden allein schon das volle Bürgerrecht gibt, z. B. in Lippe (§. 4) und Schwarzburg Rudolstadt (§. 2).

Hie und da wird das Ortsbürgerrecht oder die Kirchspielsmitgliedschaft auch, wie hin und wieder schon nach altem Recht (§. 73), durch eine stillschweigende Aufnahme oder durch langjährige Duldung in der Gemeinde erworben, z. B. in Oesterreich (§. 12) und in Oldenburg (§. 9 u. 14), oder durch eine Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste z. B. in Oldenburg (§. 9 u. 11) und Oesterreich (§. 13), und bei Frauen durch Verheirathung z. B. in Oesterreich (§. 12) Oldenburg (§. 9 u. 13) und Baden (§. 5). In Baden, wo die Bürgertöchter schon ein angeborenes Bürgerrecht haben, sollen sie es jedoch erst dann antreten, wenn sie sich mit einem Bürger verheirathen.

Durch eine amtliche Anweisung, Zutheilung oder Zuweisung endlich kann nur das Heimathsrecht, nicht aber das Bürgerrecht und Beisitzrecht ertheilt werden, z. B. in Baiern[37]),

---

36) Rufbuch von 1805. Renaud in Zeitschr. IX, 64 Not.

37) Ges. über die Heimath von 1825 §. 4.

in Württemberg (§. 33), Baden (§. 70), Hohenzollen Sigmaringen (§. 59) u. a. m. In Sigmaringen (§. 28) soll zwar auch das Beisitzrecht durch Zutheilung erworben werden können, allein das Beisitzrecht ist daselbst, wie wir gesehen haben, nichts als ein Heimathsrecht.

§. 258.

Das Recht zur Ausübung des Bürgerechtes ist öfters noch von dem bereits erworbenen Rechte verschieden und muß daher noch besonders erworben werden, oder tritt wenigstens erst beim Dasein gewisser gesetzlich bestimmter Bedingungen und Eigenschaften von Rechtswegen ein. Dieses Recht zur Ausübung des Bürgerrechtes wird öfters das aktive Bürgerrecht genannt, z. B. in Württemberg (§. 45, 46 u. 62), in Hohenzollern Sigmaringen [38]) u. a. m. Auch in der Bairischen Gemeindeordnung von 1818 ist einmal und zwar im §. 19 von aktiven Gemeindegliedern die Rede. Nach dem Zusammenhange sind jedoch darunter alle wirklichen Gemeindeglieder zu verstehen. (§. 251.)

Das aktive Bürgerrecht setzt seinem Wortlaute nach allzeit eine thätige Theilnahme an Rechten voraus, bei deren Ausübung andere Gemeindeglieder sich passiv verhalten müssen. Jene Benennung wird daher in einem sehr verschiedenen Sinne gebraucht, meistentheils nur von der Ausübung der politischen oder Ehrenrechte, wobei z. B. die Frauen, Minderjährigen, die unter Curatel stehenden Leute, Verbrecher u. s. w. sich passiv zu verhalten haben. Und in diesem Sinne scheint auch die Bairische Gemeindeordnung, wegen der Bestimmungen des §. 19 Nr. 1 und 2, jene Benennung gemeint, diesen Sinn aber nicht klar genug ausgedrückt zu haben. Oefters wird jedoch jener Ausdruck auch von der Ausübung der erwähnten Privatrechte und Verbindlichkeiten, z. B. der Nutzungsrechte u. s. w. gebraucht. Der Eintritt in das aktive Bürgerrecht ist nämlich sehr verschieden, je nachdem das Bürgerrecht durch Geburt oder Aufnahme, oder

---

38) Ges. über das Gemeindebürgerrecht §. 3, 24 u. 70 und Ges. über die Verfassung der Gemeinden §. 10, 12 u. 13.

ohne alle Rücksicht auf die Geburt und Aufnahme schon von Rechtswegen bei dem Eintritt gewisser gesetzlich bestimmter Bedingungen oder persönlicher Eigenschaften erworben wird. Je nach Verschiedenheit dieser Fälle wird daher auch jene Benennung, wie wir sehen werden, in einem verschiedenen Sinne gebraucht.

Vermöge der Geburt ist nämlich in den persönlichen oder politischen Gemeinden jeder Bürger berechtiget an dem Orte Gemeindeglied zu werden, an welchem sein Vater und bei unehelichen Kindern die Mutter das Gemeinderecht hatte, z. B. in Württemberg (§. 13), Baden (§. 6), im Großherzogthum Hessen (§. 41), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 30 u. 34) u. a. m. Wer jedoch von diesem Rechte Gebrauch machen will, muß dieses beim Ortsvorstande erklären und die zur Ausübung des Bürgerrechtes (zum aktiven Bürgerrechte) gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse nachweisen, z. B. in Baden (§. 11, 44 u. 45), im Großherzogthum Hessen (§. 42 u. 43), in Hohenzollern Sigmaringen (§. 24 u. 70), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 31) u. a. m. Anderwärts ist eine solche Erklärung nicht nothwendig, noch weniger also eine besondere Aufnahme ins aktive Bürgerrecht. Dieses tritt vielmehr von Rechtswegen ein, wie die gesetzlichen Erfordernisse zur Ausübung des Bürgerrechtes vorhanden sind, z. B. in Württemberg (§. 46) und in Oesterreich (§. 8 u. 9). Diese Erfordernisse sind nun zur Ausübung der politischen Rechte allenthalben Großjährigkeit, auch im Großherzogthum Hessen (§. 41 u. 44) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 30 u. 33); anderwärts außerdem auch noch guter Leumund, z. B. in Württemberg (§. 47), Baden (§. 10), in Hohenzollern Sigmaringen (§. 23); sodann der Nachweiß des Besitzes eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges, z. B. in Baden (§. 10), Württemberg (§. 45), Hohenzollern Sigmaringen (§. 23 u. 70) u. a. m.; und hie und da auch noch die Entrichtung einer Eintrittsgebühr z. B. in Baden (§. 12) u. a. m. Hierauf erfolgt die Eintragung in das Verzeichniß der Gemeindeglieder, z. B. in das Gemeinderegister in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 31), in das Bürgerregister im Großherzogthum Hessen (§. 42) und in die Gemeinde Matrikel in Oesterreich (§. 20).

Wenn dagegen das Bürgerrecht durch Aufnahme erworben worden ist, so ist sodann zur Ausübung desselben, also zu dem aktiven Bürgerrechte, weiter nichts als der Nachweiß der zur Aufnahme vorgeschriebenen Erfordernisse (§. 257) oder der Antritt des Bürgerrechts nothwendig, z. B. in Oldenburg (§. 14), Hohenzollern Sigmaringen (§. 70), Baden (§. 17, 44 u. 45) u. a. m.; hie und da auch noch die Leistung des Bürgereides z. B. in Sachsen Weimar (§. 9) und die Eintragung in das Verzeichniß der Gemeindeglieder, z. B. in Kurhessen (§. 21 u. 33), im Großherzogthum Hessen (§. 54), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 40) und in Sachsen Weimar (§. 9) ins Nachbarbuch. Eine besondere Aufnahme ins Aktivbürgerrecht ist auch in Württemberg nicht nothwendig. (§. 46.) Unter dem Aktivbürgerrechte wird jedoch in diesem Falle die Ausübung der Ehrenrechte eben sowohl wie der Privatrechte verstanden, z. B. in Württemberg (§. 3 u. 45), in Hohenzollern Sigmaringen (§. 3 u. 70) und in Baden (§. 1. u. 44). Die politischen oder Ehrenrechte gehen jedoch wieder verloren, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften seit der Aufnahme ins Bürgerrecht wieder verloren gegangen sind, z. B. in Württemberg (§. 47), Sachsen Weimar (§. 15 u. 16) und Altenburg (§. 105), Oldenburg (§. 23) u. a. m.

Endlich wird in allen jenen Fällen, in welchen das Bürgerrecht ohne Rücksicht auf Aufnahme oder Geburt schon von Rechtswegen, beim Eintritt gewisser Bedingungen, an welche dasselbe gebunden ist, erworben wird, mit dem Bürgerrechte überhaupt auch das Recht der Ausübung jenes Rechtes, also das aktive Bürgerrecht erworben. Eine besondere Erklärung hierüber wird nirgends begehrt [39]). Dennoch kann bei der Niederlassung ein Einzugsgeld erhoben werden z. B. in Westphalen (§. 19) und Rheinpreusen (§. 14). In Baiern soll wohl nach den Gesetzen über die Ansäßigmachung von 1825 und 1834 §. 7 eine Aufnahmsgebühr erhoben werden, streng genommen

39) Vrgl. die Landgemeindeordnungen für Westphalen §. 31 und für die Rheinprovinz §. 27. Die Bair. Gemeindeordn. §. 11 u. 19. Gemeinde€. von Nassau §. 2.

aber nicht bei dem Erwerbe des Gemeindebürgerrechtes nach Vorschrift der Gemeindeordnung §. 11. Zur Ausübung der Ehrenrechte wird jedoch auch in diesen Fällen eine gewisse persönliche Befähigung, z. B. Volljährigkeit, guter Leumund, der Besitz des Staatsbürgerrechtes u. s. w. erfordert. Und mit dem Verluste der Befähigung soll auch das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht wieder verloren gehen, z. B. in Westphalen (§. 45—47), in Rheinpreußen (§. 38—40), in Baiern [40]), im Königreich Sachsen (§. 29), in Nassau (§. 3), in Sachsen Gotha (§. 21—24) und Meiningen (§. 10 u. 14), in Schwarzburg Rudolstadt (§. 2): Auch versteht es sich von selbst, daß in jenen Gemeinden, in welchen das Stimmrecht noch an andere Eigenschaften z. B. an den Besitz von Grund und Boden, wie im Königreich Sachsen (§. 28), oder an den Besitz eines besonders geeigenschafteten Grundeigenthums, wie in Lippe (§. 4) und in Schwarzburg Rudolstadt (§. 2), oder an die Eigenschaft eines Meistbeerbten, wie z. B. in Westphalen (§. 21, 42 u. 44) und Rheinpreußen (§. 16, 35 u. 37) gebunden ist, diese Eigenschaften nachgewiesen werden müssen, ehe das Stimmrecht ausgeübt werden darf. Zu dem Ende ist in Westphalen (§. 48) und Rheinpreußen (§. 41) vorgeschrieben, daß die Meistbeerbten in die Gemeinderolle eingetragen werden sollen. In Oesterreich ist außer dem Erwerbe von Grund und Boden noch eine förmliche Aufnahme nothwendig. (§. 8 u. 9.)

d. Gemeindevermögen.

§. 259.

Ueber das Vermögen der Gemeinde enthalten die meisten Gemeindeordnungen nur wenige und meistentheils ungenügende Bestimmungen. Allenthalben wird dasselbe indessen als Corporationsvermögen betrachtet und daher aus denselben Gründen, wie in früheren Zeiten (§. 240), in zwei verschiedene Bestandtheile geschieden. Im Königreich Sachsen ist das Gemeindevermögen

40) Gemeinwahlordnung von 1818 §. 2, 7 u. 8

entweder Stammvermögen, welches bloß zu gemeinsamen Zwecken verwendet und, unbeschadet nützlicher oder unnachtheiliger Veränderungen mit einzelnen Bestandtheilen, im Ganzen unvermindert erhalten werden soll, oder solches Gemeindevermögen, welches von den Gemeindegliedern zu ihrem unmittelbaren Privatvortheile benutzt werden darf. (§. 56—56.) In Baden (§. 53—55, 58, 85, 92, 110 u. 119) und in Hohenzollern Sigmaringen (§. 52—58, 88, 95 u. 113) ist das Gemeindevermögen entweder Gemeindegut, welches zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes bestimmt ist und nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden darf, und daher auch Grundstockvermögen genannt wird, oder es ist Almentgut, an welchem die Gemeindebürger Nutzungsrechte haben. In Kurhessen wird dasjenige Gemeindevermögen, dessen Ertrag in die Gemeindekasse fließt und welches nur zur Bestreitung der Gemeindeausgaben bestimmt ist, Kämmereivermögen oder sonderbarer Weise auch Ortsvermögen, das übrige Gemeindevermögen dagegen, woran die Gemeindeglieder Gemeindenutzungen haben, eben so eigenthümlicher Weise Gesammtvermögen genannt, und über das Eine wie über das Andere kann von der Gemeinde verfügt werden. (§. 24, 70, 80 u. 84.) Auch in der Preusischen Provinz Westphalen hat das Gemeindevermögen eine doppelte Bestimmung, entweder zur Bestreitung der Gemeindeauslagen oder zur Benutzung der einzelnen Gemeindeglieder und über beides kann von der Gemeinde verfügt werden. (§. 23, 24, 91 u. 93.) Eben so behält das Gemeindegesetz von Oesterreich (§. 74 u. 75) den von dem bürgerlichen Gesetzbuche §. 288 gemachten Unterschied zwischen Gemeindevermögen und Gemeindegut bei. Die Landgemeindeordnung von Sachsen Weimar schreibt vor, daß in der Regel alles Gemeindevermögen nur zum Besten der Gemeindekasse benutzt werden dürfe. Nur diejenigen Gegenstände des Gemeindevermögens, welche schon ihrer Natur nach, wie Wege, Brunnen und dergleichen zum öffentlichen Gebrauche bestimmt sind, oder deren Naturalnutzung z. B. an Brennholz, Obst, Gras, Weide herkömmlich den einzelnen Gemeindegliedern überlassen worden ist, dürfen in dieser Weise auch ferner benutzt werden. (§. 30 u. 21). Diese Gemeindeordnung unterscheidet demnach ebenfalls zwei verschiedene Bestandtheile, sie ver-

fügt nur, daß der eine Bestandtheil die Regel, der andere aber die Ausnahme bilden soll. In der Gemeindeordnung des Großherzogthums Hessen wird nur gelegentlich von dem Gemeindevermögen gesprochen, nämlich bei dem Verkaufe und der Verpachtung desselben und bei den Gemeindeausgaben, zu deren Bestreitung das Gemeindevermögen bestimmt ist. (§. 71, 82 u. 84). Die meisten Gemeindeordnungen enthalten aber gar keine Bestimmungen über das Gemeindevermögen. Und in den Bairischen Gemeindeordnungen werden sogar drei verschiedene Arten von Gemeindegütern von einander unterschieden, nach dem Gemeinde Edikte von 1808 §. 14—31 nämlich das eigentliche Gemeindegut, sodann das Gemeindevermögen und die sogenannten Gemeindegründe. Das eigentliche Gemeindegut, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes besitzt, soll unveräußerlich sein. Das Gemeindevermögen dagegen, d. h. dasjenige Vermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zweck wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt ist, und die Gemeindegründe, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den einzelnen Gemeindegliedern benutzt werden, dürfen zur Zahlung der Gemeindeschulden veräußert und zur Beförderung der Kultur unter die Gemeindeglieder vertheilt werden. Und dieselben Bestimmungen, nur etwas unklarer, enthält auch wieder die Gemeindeordnung von 1818 §. 24 u. 25. Daß jedoch die Veräußerlichkeit oder Unveräußerlichkeit kein Eintheilungsgrund sein kann, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, indem je nach den Umständen jede Art von Gemeindevermögen veräußerlich sein sollte. Weit richtiger ist daher die hergebrachte Eintheilung in Gemeindevermögen, dessen Genuß ausschließlich der Corporation zusteht, und solches Vermögen, woran die einzelnen Gemeindeglieder Nutzungsrechte haben. Noch richtiger würde es aber sein, wenn man das Gemeindevermögen nach seiner dreifachen Bestimmung (ähnlich wie in Oesterreich §. 21—23 und Sachsen Weimar §. 30 u. 31) eintheilen wollte, in Gemeindevermögen, welches ausschließlich für die allgemeinen Zwecke der Corporation, sodann solches welches für den öffentlichen Gebrauch also für den Gebrauch aller Einwohner bestimmt ist, wozu z. B. Brunnen, Wege u. s. w. gehören, endlich sol-

ches Gemeindevermögen, an welchem nur allein den Gemeindebürgern die Nutzung zusteht, wozu z. B. die Almenten gehören.

Das Eigenthum an dem Gemeindevermögen, gleichviel wem der Gebrauch und die Nutzung daran zusteht, wird in allen neueren Gemeindeordnungen der Gemeinde selbst zugeschrieben und zwar entweder der römischrechtlichen Corporation z. B. in Baiern [41]), in Oesterreich (§. 74), in Sachsen Weimar (§. 30) u. a. m., oder der deutschrechtlichen Corporation z. B. im Königreich Sachsen (§. 55), in Baden (§. 53 u. 92), und in Hohenzollern Sigmaringen (§. 52 u. 95. Vrgl. noch oben §. 238). Nirgends wird mehr das Gemeindegut, wie dieses in früheren Zeiten wohl der Fall war (§. 221), als Staatsgut oder als herrenloses Gut behandelt, öfters sogar ausdrücklich vorgeschrieben, daß dasselbe kein Staatsgut sein und nicht als Staatsgut behandelt werden solle, z. B. im Königreich Sachsen (§. 63), in Hannover (§. 57), Sachsen Altenburg (§. 113) und in Braunschweig (§. 45). Eben so wenig darf das Gemeindevermögen mit dem Stiftungsvermögen und mit dem Vermögen anderer Corporationen vermengt werden, z. B. in Preusisch Westphalen (§. 26), in Rheinpreusen (§. 20), Oldenburg (§. 2 u. 135), und nach dem geltenden Rechte auch in Baiern [42]), während daselbst nach dem Gemeinde Edikte von 1808 §. 16 auch das Stiftungsvermögen zu dem Gemeindevermögen gehört hat.

Auch das Vermögen der Realgemeinden sollte allenthalben von jenem der politischen Gemeinden getrennt sein. Allein verhältnißmäßig nur sehr wenige neuere Gemeindeordnungen, z. B. in der Schweiz, Württemberg, Westphalen, Rheinpreusen u. a. m., haben das Eigenthum beider Gemeinden streng von einander geschieden. Die Meisten erklären vielmehr das Vermögen der Realgemeinden für Eigenthum der Gesammtgemeinde. (§. 233, u. 248). Im Zweifel wird jedoch auch der Realgemeinde das Eigenthum an ihrem Vermögen zuerkannt werden müssen. (§. 234 u. 248). Auch wird es nirgends der Gesammtgemeinde gestattet über die

41) GemeindeE. von 1808 §. 14 u. 25 und von 1818 §. 24—26.

42) Verfass. Urkde tit. IV, §. 10. Gemeindeordn. von 1818 §. 24.

Nutzungsrechte der Realgemeinde und der Realgemeindeberechtigten einseitig zu verfügen[43]).

Die heutigen weiteren Gemeinden besitzen bis jetzt noch nirgends eigenes Vermögen. Es kann daher auch von keinem Eigenthum der weiteren Gemeinde die Rede sein. Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen stehen jedoch hie und da, wie wir gesehen, auch den Beisassen und Beisitzern zu, und den übrigen Angehörigen der Gemeinde wenigstens die Benutzung der öffentlichen Gemeinde Anstalten, so wie der Gebrauch der Gemeinde-Brunnen, Wege und Stege u. s. w.

e. Nutzungsrechte.

§. 260.

Die Gemeindenutzungen sind sammt und sonders ein Ausfluß des Gemeinderechtes. Denn sie setzen in der Person des Berechtigten die Eigenschaft eines Gemeindegliedes, meistentheils eines Gemeindebürgers selbst voraus. Im Übrigen enthalten jedoch die Gemeindeordnungen wesentlich verschiedene Bestimmungen.

Viele Gemeindeordnungen geben nämlich den Gemeindegliedern als solchen und zwar einem jeden ein ganz gleiches Gemeindenutzungsrecht. Die Nutzungsrechte sind sodann ein Ausfluß des persönlichen Gemeindebürgerrechtes oder der Gemeindeangehörigkeit, und sie sind an keine weiteren Vorbedingungen gebunden, z. B. in Württemberg (§. 3), im Großherzogthum Hessen (§. 93), in Nassau (§. 3), im Königreich Sachsen (§. 27 u. 56), in Sachsen Weimar (§. 6 u. 31), Oldenburg (§. 18), Schwarzburg Rudolstadt (§ 5), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 78), in Oesterreich (§. 22 u. 23), und in Sachsen Meiningen (§. 2) wenigstens alle Gemeindeglieder, welche das volle Nachbarrecht haben. Auch verweisen Einige der erwähnten Gemeindeordnungen hinsichtlich der näheren Auseinandersetzung auf die örtliche Verfassung und auf das Herkommen einer jeden Ortsgemeinde, z. B. die Landgerichtsordnungen des

---

43) Vgl. Landgemeindeordn. von Weimar §. 32.

Königreichs Sachsen (§. 27 u. 56) und von Sachsen Weimar (§. 31.).

Andere Gemeindeordnungen setzen zwar ebenfalls die Eigenschaft eines Gemeindebürgers oder Gemeindegliedes in der Person des Berechtigten voraus, verweisen aber im Übrigen auf das Herkommen, welches daher zu entscheiden hat, welche Gemeindeglieder (ob alle Gemeindeglieder oder nur einzelne Klassen) zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen berechtiget sein sollen. Dahin gehören die Gemeindeordnungen von Baiern (§. 18, 19 u. 26), der Preussischen Provinz Westphalen (§. 24), der Rheinprovinz (§. 17), von Hannover[44]), von Baden[45]), Kurhessen (§. 70), Hohenzollern Sigmaringen[46]) u. a. m. Durch diese Verweisung auf das Herkommen wurde nun zwar das alte Recht hinsichtlich der Gemeindenutzungen neuerdings bestätiget, nichts desto weniger aber die Natur dieser Rechte in so fern verändert, als dieselben nun, eben weil sie nicht mehr bloß als Ausflüsse des Bürgerrechtes betrachtet, vielmehr nach dem Herkommen beurtheilt werden sollen, wahre Sonderrechte (jura singulorum) geworden sind. Streng genommen dürfen daher die politischen Gemeinden nicht darüber verfügen, wenigstens nicht nach Mehrheit der Stimmen. Dieses pflegt jedoch nicht allenthalben beachtet zu werden, insbesondere auch nicht in Baiern, wo z. B. bei Theilungen von Gemeindegründen nach Mehrheit der Stimmen entschieden werden darf und sodann in der Regel gleiche Vertheilung eintritt. Diese Berufung auf das Herkommen hindert jedoch nicht, daß das Nutzungsrecht in manchen Gemeinden noch besonders erworben werden muß, entweder durch Erlegung eines Einkaufsgeldes oder durch Entrichtung des nach einem mehrjährigen Durchschnitt zu berechnenden Betrages der jährlichen Almentnutzungen oder gegen eine jährliche Abgabe, z. B. in der Provinz Westphalen (§. 25), in Rheinpreusen (§. 18), in Baden (§. 34—36, 63 u. 91), Kurhessen (§. 24), und Hohenzollern Sigmaringen

44) Landesverfassungsges. §. 48.

45) Ges. über die Gemeinde Verfass. §. 54 u. Ges. über die Rechte der Gemeindebürger §. 1 u. 44.

46) Ges. über die Gemeindeverfass. §. 53 und Ges. über das Gemeindebürgerrecht §. 3 u. 109. ff.

(41—54 u. 58. Vgl. noch oben §. 256.). Auch finden sich in manchen Gesetzen noch andere Beschränkungen, welche auch das alte Recht schon gekannt hat, z. B. in Hohenzollern Sigmaringen (§. 93.) die Vorschrift, daß die Bürger nur dann von ihren Bürgerholzgaben verkaufen dürfen, wenn sie für ihre eigene Feuerungsbedürfnisse gedeckt sind und wenn es die Forstpolizeigesetze gestatten.

Die Gemeindenutzungen bestehen theils in wirklichen Nutzungen an den unvertheilten Gemeindegütern, theils in einem Antheile bei ihrer Vertheilung.

Ueber die Theilung der Gemeindegüter finden sich in sämmtlichen Gemeindeordnungen mehr oder weniger ausführliche Vorschriften, zumal in Baden, Hohenzollern Sigmaringen u. a. m. Denn die Gemeindetheilungen wurden lange Zeit allenthalben begünstiget. Nur die Waldungen pflegen von der Vertheilung ganz ausgenommen zu sein, z. B. in Hohenzollern Sigmaringen (§. 95), oder wenigstens nur unter gewissen Voraussetzungen ihre Theilung zugelassen zu werden. So wurde z. B. in Baiern nach den Gemeindeordnungen von 1808 §. 24 u. 31 und von 1818 §. 25 die Theilung des Gemeindevermögens unter die Gemeindeglieder zur Beförderung der Kultur begünstiget, die Vertheilung der Waldungen jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen zugelassen. Erst das Gemeindegesetz von 1834 §. 6 setzt den Gemeindetheilungen wieder einige Schranken. Meistentheils können die Alment- und Gemeindegüter zum Genuß oder auch zu Eigenthum vertheilt werden, z. B. in Baden (§. 92. ff.) u. a. m., in Hohenzollern Sigmaringen jedoch bloß zum Genuß. (§. 95.). In der Gemeinde Ober-Egeri im Kanton Zug wurde in den Jahren 1834, 1844 und 1845 die Benutzung der Alment geregelt und unter Anderem festgesetzt, daß außer dem Pflanzland auch noch Weidland und zwar auf die Mannsköpfe auf 50 Jahre vertheilt werden solle[47]). Nur allein in Oesterreich ist die Theilung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes so wie jede Veräußerung desselben gänzlich untersagt, und nur ausnahmsweise kann die Bewilligung hiezu von dem Landtage ertheilt werden. (§. 74).

---

47) Zeitschrift für schweizer. R. von Ott, rc. VI, Rechtspflege, p. 9.

Ueber den Maßstab der Nutzungen an den unvertheilten Gemeindegütern allgemeine Bestimmungen zu geben ist ohne Verletzung der bestehenden althergebrachten Rechte sehr schwierig, meistentheils wohl unmöglich. Da es nun aber dennoch geschehen ist, so haben sehr viele neuere Gesetze die hergebrachten Rechte der älteren Gemeindeglieder mehr oder weniger verletzt. Am meisten ist dieses in jenen Gemeindeordnungen geschehen, in welchen ohne alle Rücksicht auf den Güterbesitz oder auf das Bedürfniß oder den Steuerfuß die Gleichheit Aller proklamirt worden ist, z. B. in Nassau (§. 14), Württemberg (§. 48 u. 49.), Großherzogthum Hessen (§. 93), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 78.) u. a. m. Weit gerechter war es, wenn auch in dieser Beziehung auf das Herkommen verwiesen und nur im Zweifel die Gleichheit der Rechte angenommen worden ist, wie dieses in Baiern (§. 19 u. 26), in Baden (§. 85), Sachsen Meiningen (§. 16), Hohenzollern Sigmaringen (§. 88) u. a. m. der Fall ist. Andere Gemeindegesetze bestimmen den Maßstab der Benutzung, wie nach altem Recht, nach dem Bedürfnisse eines jeden Gemeindegliedes, z. B. das Gemeindegesetz von Oesterreich §. 75. Am aller Weisesten haben jedoch diejenigen Gesetzgeber gehandelt, welche die Regulirung des Maßstabes der Benutzung den einzelnen Gemeinden selbst oder den Ortsstatuten und der Lokalverfassung überließen, wie dieses z. B. im Königreich Sachsen (§. 27 u. 56), im Dithmarschen, im Kanton Bern u. a. m. geschehen ist. Meistentheils wurde sodann Alles zur gegenseitigen Zufriedenheit auf dem Wege der Verständigung unter den Betheiligten, im Dithmarschen in jeder einzelnen Bauerschaft (§. 235), und im Kanton Bern in jeder Gemeinde, durch sogenannte Almentreglements geordnet.

Indessen kann auch nach den erwähnten Gemeindeordnungen der Betrag der Gemeindenutzungen in jeder Gemeinde durch einen Gemeindebeschluß festgesetzt oder auch eine gewisse Reihenfolge für den wirklichen Genuß jener Nutzungen eingeführt werden, z. B. in Württemberg (§. 49), Baden (§. 85), Sachsen Weimar (§. 31), Meiningen (§. 16), Schwarzburg Rudolstadt (§. 5), Hohenzollern Sigmaringen (§. 88). Auch ist jede Gemeinde berechtiget die Nutzungen ganz einzuziehen und ihren Ertrag zum Vortheil der Gemeindekasse zu verwenden, z. B. im

Königreich Sachsen (§. 58), in Kurhessen (§. 24, 80 u. 84.), in Sachsen Weimar (§. 31 u. 47), Oesterreich (§. 75) u. a. m. Eine Ausnahme hievon tritt jedoch dann ein, wenn die Nutzungstheile auf dem Besitze bestimmter Güter oder Häuser haften oder der Gegenstand eines sonstigen Sonderrechtes sind. Denn in einem solchen Falle kann die Gemeinde nicht einseitig darüber verfügen, nach den Gemeindeordnungen des Königreichs Sachsen (§. 58. a. E.), von Baiern (§. 41), Baden (§. 85), Sachsen Weimar (§. 32) und Meiningen (§. 16), Hohenzollern Sigmaringen (§. 88) u. a. m.

Von diesen Gemeindenutzungen verschieden sind die Realgemeinderechte. Denn in jenen Gemeinden, in welchen heute noch neben der persönlichen oder öffentlichen Gemeinde eine Realgemeinde besteht (§. 248), müssen die Realgemeinderechte in ähnlicher Weise als ein Ausfluß des Realgemeindebürgerrechtes betrachtet werden, wie die Gemeindenutzungen ein Ausfluß des persönlichen Bürgerrechtes sind. Aber auch in jenen Gemeinden, in welchen die Realgemeinderechte bloße dingliche Rechte an einer fremden Sache geworden sind (§. 248), dürfen die Gemeindenutzungen nicht mit ihnen verwechselt werden. Denn im einen wie im anderen Falle sind die Gemeindenutzungen persönliche Rechte und werden auch in manchen Gesetzen im Gegensatze zu den Realgemeinderechten persönliche Gemeindenutzungen genannt, z. B. in Württemberg (§. 48, 51 u. 64.).

Von beiden, den persönlichen Gemeindenutzungen wie von den Realgemeinderechten, verschieden sind wieder diejenigen Nutzungsrechte, welche auf einem Privatrechtstitel oder auf Verjährung beruhen. Auch werden sie in den Gesetzen ausdrücklich von denselben unterschieden, z. B. in Württemberg (§. 50 u. 57), Sachsen Weimar (§. 32), im Königreich Sachsen (§. 6 u. 56), in Kurhessen (§. 24), in der Provinz Westphalen (§. 124) und in der Rheinprovinz (§. 19). Diese privatrechtlichen Nutzungsrechte stehen nämlich in gar keiner Verbindung mit dem Gemeindebürgerrechte, weder mit dem persönlichen noch mit dem Realgemeinde-Bürgerrechte. Sie sind daher kein eigentliches Gemeinderecht, auch wenn ein Gemeindeglied dieses Recht Kraft eines Privatrechtstitels besitzt. Sie sind meistentheils wahre Servituten und werden auch von den Gesetzen, z. B. in Nassau (§. 14) und

Württemberg (§. 50) und auch von den Juristen als solche behandelt. Nur dann, wenn die Realgemeinderechte bloße dingliche Rechte geworden sind, sind sie den auf einem Privatrechtstitel beruhenden Nutzungsrechten sehr ähnlich und werden auch öfters mit denselben verwechselt, wiewohl beide schon ihrem Ursprung nach von einander verschieden sind.

f. Dorfregiment.

1) Gemeindeangelegenheiten.

§. 261.

Alle neueren Gemeindeordnungen überlassen den Gemeinden die Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, z. B. in Oesterreich (§. 4.), Baiern (§. 20 u. 36), im Königreich Sachsen (§. 5), in Württemberg (§. 3), Baden (§. 6), Kurhessen (§. 67), Hohenzollern Sigmaringen (§. 6), Lippe (§. 9) u. a. m. Was jedoch als Gemeindeangelegenheit betrachtet werden solle, wird fast nirgends gesagt.

Nach der alten Dorfverfassung waren die Gemeindeangelegenheiten sammt und sonders dorfmarkgenossenschaftliche und landwirthschaftliche Angelegenheiten. Die neueren Gemeindeordnungen erwähnen aber dieser Angelegenheiten gar nicht mehr, mit etwaiger Ausnahme der Gemeindeordnungen von Baiern (§. 115 u. 116), Nassau (§. 8), Lippe (§. 9) und Schwarzburg Rudolstadt (§. 11), in welchen noch von den Angelegenheiten der Feldmark, der Landwirthschaft und Viehzucht die Rede ist. Am meisten trägt jedoch noch den alten dorfmarkgenossenschaftlichen und landwirthschaftlichen Charakter die Gemeindeordnung von Schwarzburg Rudolstadt. Denn nach ihr bestehen noch die Gemeindeangelegenheiten in der Sorge für die richtige Vermarkung der Felder und für die Flurgrenzen, weshalb längstens alle 6 Jahre ein solenner Flurzug gehalten werden soll, sodann in der Reparatur der in der Gemeindeflur gelegenen Straßen, Wege, Brücken und Stege, in der Reinhaltung der Brunnen und Dorfbäche, in der Sorge für die Raupenvisitationen und Baumpflanzungen, in der Aufsicht über das Hut- und Triftwesen, über die Gemeindehirten und Flurschützen, über die Gemeindewaldungen und anderen Gemeindegüter u. s. w.

Auch findet man daselbst noch das Amt eines Heimburgen, welches sich insgemein nur noch in jenen Gemeinden findet, in denen sich auch noch andere Spuren von markgenossenschaftlichen Elementen erhalten haben. (§. 186).

Die meisten neueren Gemeindeordnungen sprechen indessen von den Gemeindeangelegenheiten entweder gar nicht oder doch nur in einer ganz allgemeinen Weise, so daß damit eben nicht viel gesagt ist. Die Landgemeindeordnung für das Königreich Sachsen (§. 6) rechnet dazu alle Angelegenheiten, welche die Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten einer Ortsgemeinde als solcher betreffen; die Gemeindegesetze von Württemberg (§. 3), Baden (§. 6) und Hohenzollern Sigmaringen (§. 6.) alle auf den Gemeindeverband sich beziehende Angelegenheiten, und das Gemeindegesetz von Oesterreich (§. 3) Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist. Nur die Gemeindeordnung von Lippe (§. 9.) zählt die Dorfsangelegenheiten vollständig auf. In den meisten Gemeindeordnungen muß dagegen aus der Zuständigkeit der Gemeindebehörden und aus den Bestimmungen über die Gemeindeumlagen erst gleichsam errathen werden, wie weit der Umfang der Gemeindeangelegenheiten reicht. Daraus ersieht man nun, daß die örtlichen Einrichtungen und Anstalten immer noch einen Hauptgegenstand der Gemeindeangelegenheiten bilden, z. B. in Baiern[48]), in Baden (§. 59 u. 77), Kurhessen (§. 71), im Großherzogthum Hessen (§. 85 u. 89), Nassau (§. 13), Sachsen Altenburg (§. 110 u. 114), Hohenzollern Hechingen (§. 74), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 71 u. 75.) u. a. m. Eben so die Orts- und Feldpolizei in Oesterreich (§. 119), Baiern (§. 107. ff.), Württemberg (§. 41 u. 112), Baden (§. 48), Lippe (§. 27 - 29) u. a. m. Sodann das Kirchen- und Schulwesen, insbesondere die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Unterhaltung der Pfarr- und Schulhäuser in Baiern[49]), in Oldenburg (§. 118—126), im Großherzogthum Hessen (§. 85 u. 86), Lippe

48) Gemeindeordn. §. 24. Gemeindeumlagen Gesetz von 1819, art. 1.

49) Gemeindegeſ. von 1818 §. 94, 101 u. 102 und von 1834 §. 23 u. 24. Das Geſ. über die Gemeindeumlagen von 1819, art. 1.

(§. 35), und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 71.). Ferner das Armenwesen, z. B. in Oesterreich (§. 18, 19 u. 84), in Baiern [50]), Oldenburg (§. 118—126), Nassau (§. 13), Lippe (§. 36) u. a. m. Die Sittenpolizei z. B. in Oesterreich (§. 119), Baiern (§. 113), Württemberg (§. 14), Baden (§. 48), Nassau (§. 5), Schwarzburg Rudolstadt (§. 11) u. a. m. Allenthalben werden jedoch als Hauptangelegenheiten der Gemeinden die Ausgaben und Einnahmen, die Gemeinde Auflagen und Umlagen oder die Communschadensumlagen, wie man sie in Württemberg nennt, das Gemeinderechnungswesen überhaupt, und die Gemeinde-Dienste und Fronen betrachtet. Daher sind sämmtliche Gemeindeordnungen voll von Bestimmungen über diesen Gegenstand, z. B. in Baiern [51]), im Königreich Sachsen (§. 54—72), in Württemberg (§. 25—32), Baden (§. 57—84), Kurhessen (§. 73-90), Großherzogthum Hessen (§. 61—92), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 41—77), in Oldenburg (§. 75—117), Hohenzollern Sigmaringen (§. 56—87) u. a. m.

2) Gemeindevorstand.

§. 262.

Nach der alten Verfassung bestand der Gemeindevorstand allenthalben nur aus einem oder aus mehreren Gemeindevorstehern, welche die laufenden Geschäfte mit einander besorgten. Einen Gemeinderath gab es meistentheils gar nicht, und auch in jenen Gemeinden, in welchen sich einer gebildet hatte, stand derselbe immer nur an der Seite der Gemeindevorsteher, niemals aber an der Spitze des Dorfregiments selbst. Nach den neueren Gemeindeordnungen hat sich indessen, so viel mir bekannt ist, nur noch in Lippe die alte Verfassung erhalten, indem daselbst jede Dorf- oder Bauerschaft sich einen oder mehrere Vorsteher erwählen darf, welche ohne Gemeinderath alle Geschäfte besorgen. Nur in den größeren Bauerschaften kann daselbst noch ein aus zwei bis drei Gemeindegliedern bestehender Ausschuß an ihre Seite gesetzt

---

50) Gemeinde Umlagen Ges. art 1.

51) Gemeindeordn. §. 27—35 u. 101—105. Ges. über die Gemeinde Umlagen art. 1.

werden. (§. 11 u. 16.). In den meisten Territorien ist es jedoch anders geworden.

In sehr vielen Territorien steht nämlich auch heute noch ein einzelner Gemeindevorsteher an der Spitze der Gemeindeverwaltung, allein immer ein Gemeinderath an seiner Seite. Die Gemeindevorsteher heißen insgemein Schultheiß, z. B. in Sachsen Meiningen (§. 3.); Ortsvorstand in Kurhessen (§. 36 u. 59); Gemeindevorsteher in Tirol und Vorarlberg (§. 5), in Preusisch Westphalen (§. 73 u. 77), in Rheinpreusen (§. 72 u. 76); Kirchspielvogt in Oldenburg (§. 31 u. 32.), u. s. w.

In den meisten Territorien steht aber kein Einzelner mehr an der Spitze der Gemeindeverwaltung, vielmehr, wie in den Stadtgemeinden, ein ganzes Gemeindecollegium, von welchem der Gemeindevorsteher jedoch allzeit ein Mitglied ist. Dieses Collegium heißt Gemeindeausschuß in Baiern (§. 93) und in Sachsen Gotha (§. 1 u. 3.); Gemeinderath im Königreich Sachsen (§. 36 u. 42), in Württemberg (§. 4), Baden (§. 8) und Hohenzollern Sigmaringen (§. 8 u. 10); Ortsvorstand im Großherzogthum Hessen (§. 10), in Sachsen Weimar (§. 46 u. 56) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 1); Ortsvorstand oder Gemeindevorstand in Nassau (§. 5 u. 7.); Gemeindevorstand in Oesterreich (§. 58—62 u. 108); Ortsgericht in Hohenzollern Hechingen (§. 3) und Gemeindevormundschaft in Schwarzburg Rudolstadt (§. 4 u. 10.). Allein auch in diesen Gemeinden hat meistentheils, wie wir sehen werden, ein Einzelner (der Gemeindevorsteher) allein die laufenden Geschäfte zu besorgen. Und das Gemeindecollegium steht ihm großentheils nur rathend und ihn controlirend zur Seite. Die Vorstandschaft des Gemeindecollegiums ist demnach im Grunde genommen eine bloße Form. Ein wesentlicher Unterschied besteht wenigstens nicht zwischen den Gemeinden, in welchen ein Gemeinderath an der Spitze der Verwaltung steht, und zwischen jenen Gemeinden, in welchen ein Einzelner an der Spitze, ihm zur Seite aber ein Gemeinderath steht.

3) Gemeindevorsteher.

§. 263.

Die Gemeindevorsteher führen in den verschiedenen Territorien

verschiedene Namen. Gemeindevorstand heißen sie im Königreich Sachsen (§. 36 u. 38); Ortsvorstand in Kurhessen (§. 36, 41., 59.), Gemeindevorsteher in Tirol und Vorarlberg (§. 5), in Baiern (§. 94 u. 108), in der Preußischen Provinz Westphalen (§. 73 u. 77.) und in der Rheinprovinz (§. 72 u. 76) und in Lippe (§. 11.). Anderwärts Bürgermeister, z. B. in Oesterreich (§. 58.), in Baden (§. 8), im Großherzogthum Hessen (§. 10), in Hohenzollern Sigmaringen (§. 8), oder Schultheiß z. B. in Württemberg (§. 10), Nassau (§. 5), Sachsen Weimar (§. 56), Gotha (§. 1) und Meiningen (§. 3), in Hohenzollern Hechingen (§. 3) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 3.). Sodann Vogt z. B. in Hohenzollern Hechingen (§. 3 u. 16) und in Schwarzburg Rudolstadt (§. 4); Kirchspielsvogt in Oldenburg (§. 31 u. 32), oder auch Richter z. B. in Schwarzburg Rudolstadt (§. 4.).

Die Gemeindevorsteher haben insgemein einen oder mehrere Stellvertreter für den Fall der Verhinderung, welche zu gleicher Zeit ihre Gehilfen entweder im Allgemeinen sind oder zur Besorgung gewisser ihnen zugewiesenen Angelegenheiten. Sie heißen insgemein Beigeordnete, z. B. in der Provinz Westphalen (§. 73), in Kurhessen (§. 62), im Großherzogthum Hessen (§. 21—23), in Oldenburg (§. 34 u. 35), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 12—14). Anderwärts nennt man sie Beistand, z. B. in Rheinpreußen (§. 72), oder auch Vicebürgermeister, z. B. in Kurhessen (§. 62), Gemeindeälteste z. B. im Königreich Sachsen (§. 39), oder Gemeinderäthe z. B. in Oesterreich (§. 100, 105), 126 u. 140.).

In größeren aus mehreren Bauerschaften oder Ortschaften bestehenden Gemeinden steht an der Spitze einer jeden Bauer- oder Ortschaft insgemein wieder ein eigener unter dem Gemeindevorsteher stehender Gemeindebeamte, welcher in Westphalen (§. 82) und in der Rheinprovinz (§. 77) Dorfs- oder Bauerschaftsvorsteher, in Oldenburg (§. 136 u. 143) aber Bauervogt, in Kurhessen (§. 7) Beigeordneter oder Nebenbürgermeister und in Baden (§. 143) und Hohenzollern Sigmaringen (§. 135, 139, 141 u. 144.) Stabhalter genannt wird.

Die Gemeindevorsteher und ihre Stellvertreter werden meistentheils von dem Gemeinderath oder von der Gemeinde selbst ge-

wählt. Die Gewählten müssen jedoch von der Staatsregierung bestätiget werden, z. B. in Baden (§. 11), Kurhessen (§. 40), im Königreich Sachsen (§. 40 u. 41), in Sachsen Weimar (§. 69) und Gotha (§. 6), Schwarzburg Rudolstadt (§. 9) und in Baiern (§. 96.). Anderwärts werden von der Gemeinde nur drei Candidaten gewählt, aus welchen sodann die Staatsregierung den Vorsteher ernennt, z. B. in Württemberg (§. 11 u. 12), im Großherzogthum Hessen (§. 13), in Oldenburg (§. 60), in Hohenzollern Hechingen (§. 17) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 4.). In Preussisch Westphalen (§. 73) und in der Rheinprovinz (§. 72) geschieht die Ernennung von der Regierung allein ohne alle Wahl von Seiten der Gemeinde. Nur allein in Oesterreich (§. 58) besteht ganz freies Wahlrecht. Die Bürgermeister und Gemeinderäthe werden daselbst von dem Gemeindeausschusse aus seiner Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Und von einer Bestätigung ist gar keine Rede.

Da die Gemeinden nach den neueren Gemeindeordnungen bloße Unterabtheilungen des Staates und untergeordnete Staatsanstalten sind, also nichts gegen das Interesse des Staates, in ihrem Bereiche vielmehr Alles thun sollen, was dem Staatszweck entsprechend und heilsam ist[52]), so sind nun auch die Gemeindevorsteher untergeordnete Staatsbeamte geworden, und auch in den Gemeindeordnungen so genannt worden, z. B. öffentliche Beamte in Sachsen Weimar (§. 67), obrigkeitliche Diener in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 3), landesherrliche Diener im Großherzogthum Hessen (§. 12), untergeordnete Staatsbehörden in Nassau (§. 5), Organe der Obrigkeit in Sachsen Gotha (§. 31.) und Hilfsbeamte des Staates in Kurhessen (§. 36, 61 u. 93.). Und es wird jene doppelte Eigenschaft der Gemeindevorsteher in fast allen Gemeindeordnungen genau unterschieden.

In ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte oder als Hilfsbeamte des Staates sind sie nämlich, wie andere untergeordnete Staatsdiener, den Beamten der Staatsgewalt streng untergeordnet. Sie haben daher die obrigkeitlichen Anordnungen

52) Altenburg. Grundges. von 1831, §. 114. Bair. Gemeindeordn. von 1818 §. 22.

und Befehle zu vollziehen und die ihnen übertragenen Rechte der öffentlichen Gewalt unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörden zu besorgen, z. B. in Oesterreich (§. 3 u. 126—141.), in Preusisch Westphalen (§. 77 u. 78), Baiern (§. 107 ff u. 129), Kurhessen (§. 36 u. 61), Großherzogthum Hessen (§. 12), Sachsen Weimar (§. 67), Gotha (§. 30—34) und Meiningen (§. 3), Schwarzburg Rudolstadt (§. 11), Hohenzollern Hechingen (§. 22 u. 29) und Sigmaringen (§. 38 u. 51), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 3) u. a. m. Man nennt dieses in Oesterreich den übertragenen Wirkungskreis. Dahin gehört insgemein auch die Ortspolizei, welche sie daher nur aus Auftrag des Staates zu besorgen haben, z. B. in Baiern (§. 67 u. 107.), in Baden (§. 6, 47 u. 51), Westphalen (§. 78), Oldenburg (§. 33), Kurhessen (§. 61), Großherzogthum Hessen (§. 12), Nassau (§. 5), Hohenzollern Sigmaringen (§. 38 u. 45.); in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 3.). Anderwärts haben sie jedoch die Ortspolizei im Namen der Gemeinde und nur die Landespolizei aus Auftrag der Regierung zu besorgen, z. B. in Württemberg (§. 14), Hohenzollern Hechingen (§. 29) und in Oesterreich (§. 119, 134 u. 137.). Hie und da haben sie auch die Staatsabgaben und Steuern zu erheben, z. B. in Oesterreich (§. 128) und Nassau (§. 5.). Sogar richterliche Funktionen sind ihnen zuweilen übertragen, z. B. in Hohenzollern Sigmaringen (§. 38) die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere ihnen besonders übertragene gerichtliche Funktionen; in Nassau (§. 5.) die Verfügung eines Personal- oder Realarrestes in eilenden Fällen; ferner die Verfolgung und Verhaftung der Verbrecher, die gerichtliche Versiegelung bei Todesfällen u. s. w., z. B. in Baiern (§. 110, 114 u. 118), in Oesterreich (§. 131 ff.) u. a. m.; die Führung der Grund-, Stock- und Lagerbücher und der Hypothekenbücher, z. B. in Nassau (§. 8) und Hohenzollern Hechingen (§. 15), oder eine Aufsicht über das Vormundschaftswesen, z. B. in Schwarzburg Rudolstadt (§. 11.) u. a. m. Auch werden die Gemeindevorsteher hinsichtlich ihrer Suspension und Entsetzung wie andere Staatsdiener behandelt, z. B. in Hohenzollern Sigmaringen (§. 51), in der Preusischen Rheinprovinz (§. 82) und Westphalen (§. 86), Kurhessen (§. 95), im Großherzogthum Hessen (§. 18) und in Oldenburg (§. 69.). Hie und da erhalten sie sogar, wie andere

Staatsdiener, eine Pension, die ihnen natürlich aus der Gemeindekasse bezahlt werden muß, z. B. in Kurhessen (§. 58.).

In ihrer Eigenschaft als Gemeindebeamte, oder als Organe der Gemeinde, wie sie z. B. in Sachsen Gotha (§. 35) und in Oesterreich (§. 5) genannt werden, haben die Gemeindevorsteher eine weit freiere und unabhängigere Stellung. Denn sie sind oder sollten doch wenigstens nur so weit durch die Staatsgewalt beschränkt sein, als er die Gemeindecuratel durchaus nothwendig macht. Jedenfalls gebührt ihnen die selbständige Leitung der Gemeindeangelegenheiten. Sie haben daher allenthalben den Vorsitz bei den Gemeinderaths- und Gemeinde-Versammlungen und die von diesen gefaßten Beschlüsse zu vollziehen. Außerdem haben sie auch noch alle laufenden Geschäfte allein zu besorgen, z. B. in Kurhessen (§. 36, 59 u. 60), Sachsen Meiningen (§. 3), Nassau (§. 5 u. 7), Lippe (§. 16), Oldenburg (§. 31, 32 u. 39), in Tirol und Vorarlberg (§. 5 u. 8), in der Preußischen Rheinprovinz (§. 76) und in Westphalen (§. 77) u. a. m. Man nennt diesen Wirkungskreis der Gemeindevorsteher im Gegensatze des ihnen von der Regierung übertragenen ihren natürlichen Wirkungskreis, z. B. in Oesterreich. (§. 7 u. 71 ff.).

Zu den Geschäften, welche die Orts- oder Gemeindevorsteher allein zu besorgen haben, gehört insgemein auch die Ortspolizei z. B. in Oesterreich (§. 119), insbesondere auch in Tirol und Vorarlberg (§. 8), in Kurhessen (§. 61), Oldenburg (§. 33), Nassau (§. 5 u. 7), Sachsen Meiningen (§. 3) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften. (§. 3.)

Auch in jenen Gemeinden, in welchen die Gemeindeverwaltung nicht unter dem Gemeindevorsteher, vielmehr unter einem Gemeindecollegium steht, hat dennoch der Gemeindevorsteher allein die laufenden Geschäfte, insbesondere auch die Ortspolizei zu besorgen, z. B. in Oesterreich (§. 107 ff.), in Baiern (§. 100 u. 108 ff.), im Königreich Sachsen (§. 38 u. 39), in Württemberg (§. 15, 41, 42 u. 112), Baden (§. 41), im Großherzogthum Hessen (§. 12), in Sachsen Weimar (§. 57, 67 u. 68) und Gotha (§. 32 u. 35), Nassau (§. 5 u. 7), Hohenzollern Hechingen (§. 16 u. 22 ff.) und Sigmaringen (§. 39) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 3). Auch haben die Gemeindevorsteher allenthalben eine von der Gemeinde ganz

unabhängige Stellung, z. B. in Württemberg (§. 76), Sachsen Weimar (§. 67) und Gotha (§. 32). Und die Gemeindeglieder haben ihnen zu gehorchen, z. B. in der Provinz Westphalen (§. 79), in Baiern (§. 55), Kurhessen (§. 59), Sachsen Weimar (§. 59) und Lippe (§. 17). Endlich haben sie auch hie und da die Gemeinde gegen jeden Dritten gerichtlich und außergerichtlich, so wie bei den Amtsgemeinden zu vertreten, z. B. in Oesterreich (§. 107), im Königreich Sachsen (§. 38) und in Lippe (§. 16).

4) Gemeinderath, Bürgerausschuß und Gemeindeversammlung.

§. 264.

In den meisten alten Dorfmarkgemeinden hatte sich kein eigener Gemeinderath gebildet. Seitdem jedoch in neueren Zeiten der alte Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden verschwunden oder wenigstens nicht mehr beachtet worden ist, seitdem hat man auch in den Landgemeinden eine ähnliche berathende und controlirende Behörde wie in den Städten eingeführt, welche nun, jedoch unter sehr verschiedenen Benennungen, fast allenthalben vorkommt.

In jenen Gemeinden nämlich, in welchen ein Gemeindevorsteher an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, hat jene an seiner Seite stehende Behörde die Bestimmung denselben zu berathen und zu gleicher Zeit auch zu controliren und in gewissen Fällen zu entscheiden. So der Gemeinderath in Kurhessen (§. 36, 63 u. 86); eben so der Gemeindeausschuß in Oesterreich (§. 71 ff.), insbesondere auch in Tirol und Vorarlberg (§. 5) und in Sachsen Meiningen (§. 8 u. 12); der Kirchspielausschuß in Oldenburg (§. 31, 40 u. 70 ff.); und die Versammlung der Meistbeerbten in den kleineren Gemeinden in der Preusischen Rheinprovinz und in Westphalen, in den größeren Gemeinden dagegen die Versammlung der von den Meistbeerbten aus ihrer Mitte gewählten Gemeindeverordneten, welche in Westphalen die Gemeindeversammlung (§. 49, 50, 53, 62, 91 u. 100), in der Rheinprovinz aber der Gemeinderath oder Schöffenrath genannt wird. (§. 44,

61, 86 ff. u. 100). Außer der Berathung, Beschlußfassung und Controle haben diese Gemeinderäthe und Versammlungen der Meistbeerbten auch noch in allen Gemeindeangelegenheiten die Gemeinde zu vertreten, z. B. in Westphalen (§. 49), in der Rheinprovinz (§. 44), in Kurhessen (§. 36), Oldenburg (§. 40), und Sachsen Meiningen (§. 8). Nur allein in Lippe (§. 11) hat der Ausschuß in jenen größeren Bauerschaften, in welchen ein solcher besteht, bestimmte Verrichtungen und wird zu dem Ende mit einer angemessenen Instruktion versehen. Er hat demnach Antheil an der Verwaltung, die Gemeindevorsteher aber nicht zu controliren und auch die Gemeinde nicht zu vertreten.

In jenen Gemeinden dagegen, in welchen nicht der Gemeindevorsteher, vielmehr der Gemeinderath selbst an der Spitze der Verwaltung steht, hat öfters jene Behörde den Gemeinderath nicht bloß zu berathen und zu controliren. Sie hat vielmehr, wie der Magistrat in den Städten, die Gemeindeverwaltung selbst in ihren Händen. So der Gemeindeausschuß in Baiern (§. 93, 94 u. 101—103). Eben so der Gemeinderath in Württemberg (§. 3, 4, 9 u. 21), und in Baden (§. 8 u. 42), der Ortsvorstand in Sachsen Weimar (§. 46, 56 u. 57), der Gemeindevorstand in Nassau (§. 7), und die Gemeindevormundschaft in Schwarzburg Rudolstadt (§. 11 u. 14). Meistentheils hat jedoch auch in diesen Gemeinden, wie wir gesehen (§. 263), der Gemeindevorsteher die laufenden Geschäfte allein zu besorgen und jene Behörde steht ihm daher, wiewohl sie formell an der Spitze der Geschäfte steht, nur berathend und mitaufsehend zur Seite. So der Gemeinderath im Großherzogthum Hessen (§. 24), im Königreich Sachsen (§. 37, 46 u. 48) und in Hohenzollern Sigmaringen (§. 8 u. 40). Eben so der Gemeindeausschuß in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 15) und in Sachsen Gotha (§. 1, 53, 54, 57 u. 59), der Gemeindevorstand in Nassau (§. 7) und das Ortsgericht in Hohenzollern Hechingen (§. 3 u. 15). Daher wird der Schultheiß beständiger Geschäftsführer des Ortsvorstandes genannt, z. B. in Sachsen Weimar (§. 57). In sämmtlichen Gemeinden dieser Art haben jedoch die Gemeinderäthe und Ausschüsse die Gemeinde in allen Gemeindeangelegenheiten zu vertreten, z. B. in Baiern (§. 42 u. 104),

Württemberg (§. 9), im Großherzogthum Hessen (§. 11), in Sachsen Weimar (§. 46 u. 57), Schwarzburg Rudolstadt (§. 11), Hohenzollern Hechingen (§. 14), in Oesterreich (§. 27) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften. (§. 2).

Indessen gibt es doch auch heute noch Landgemeinden, in welchen kein Gemeinderath und kein Gemeindeausschuß besteht, in welchen vielmehr die Gesammtgemeinde die Geschäfte des Gemeinderaths oder Ausschusses besorgt, also, wie das Gemeinde Edikt von Sachsen Meiningen (§. 8) sagt, „die Gesammtheit der stimmberechtigten Nachbarn an die Stelle des Ausschusses tritt." Dieses kann in Meiningen nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden bei allen kleineren Gemeinden geschehen. In der Regel ist dieses aber schon der Fall im Königreich Sachsen (§. 54) bei allen kleineren Gemeinden, und in Lippe (§. 10 u. 11) bei allen Bauerschaften. Streng genommen auch in der Preussischen Rheinprovinz und in Westphalen. Da nämlich daselbst nur die Meistbeerbten das Gemeinderecht und daher Zutritt zu den Gemeindeversammlungen haben, und nur in den größeren Gemeinden eine Vertretung durch Gemeindeverordnete eintritt, so besteht im Grunde genommen nur in den größeren Gemeinden ein Ausschuß, während in den kleineren Gemeinden die Versammlung aller Meistbeerbten, d. h. aller Gemeindebürger, zu entscheiden hat. Mit vollem Rechte wird daher in der Landgemeindeordnung für Westphalen (§. 62 u. 91) die Versammlung der Meistbeerbten eine Gemeindeversammlung genannt. Und die Benennung Gemeinderath und Schöffenrath in der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz (§. 44) ist nicht ganz richtig, indem auch daselbst die Gesammtbürgerschaft oder die Versammlung der Meistbeerbten diesen angeblichen Gemeinde- oder Schöffenrath bildet.

Eine Gemeindeversammlung besteht übrigens nicht bloß in den kleineren Gemeinden, sondern auch noch in jenen Gemeinden, in welchen ein Gemeinderath oder Ausschuß besteht, mit einziger Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, wo in den größeren Gemeinden neben der Versammlung der Gemeindeverordneten keine weitere Versammlung aller Meistbeerbten mehr vorkommt. In allen übrigen Landgemeinden dagegen steht neben dem Gemeinderath oder Ausschuß auch noch die Gemein-

deversammlung oder die Versammlung der Ortsnachbarn, zu welcher alle stimmberechtigten Gemeindebürger und Ortsnachbarn Zutritt haben, und in Oesterreich (§. 28) außerdem auch noch diejenigen Gemeindeangehörigen, welche wie z. B. die Seelsorger, Staatsbeamten, Officiere und Doctoren, durch geistige Interessen mit der Gemeinde verbunden sind. In diesen Gemeindeversammlungen wird nun fast allenthalben die Wahl der Gemeindebeamten und der Gemeinderäthe oder Ausschüsse vorgenommen und außerdem noch in vielen Gemeinden über alle wichtigeren Angelegenheiten der Gemeinde insbesondere auch über die Gemeinde-Dienste und Umlagen, über die neuen Erwerbungen, Vertheilungen und sonstigen Veräußerungen von Gemeindegütern u. s. w. verhandelt und entschieden, z. B. in Baiern (§. 104 u. 105), in Sachsen Weimar (§. 47 u. 49), und Gotha (§. 7, 8, 21 u. 60), in Schwarburg Rudolstadt (§. 5, 9 u. 12) und in Lippe (§. 10). Anderwärts dagegen außer den Wahlen nur noch über die Rechnungsablagen, z. B. in Sachsen Meiningen (§. 14). In sehr vielen Landgemeinden darf jedoch die Gesammtgemeinde nur noch zur Vornahme der Wahlen versammelt werden, z. B. im Königreich Sachsen (§. 53), in Tirol und Vorarlberg (§. 5), im Großherzogthum Hessen (§. 34), in Oldenburg (§. 19 u. 57) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 23). In Oesterreich sollen die stimmberechtigten Gemeindeglieder nur noch bei Steuerbewilligungen berufen werden, die Wahlen selbst aber durch zwei bis drei Wahlkörper, in welche die Gemeinde zu dem Ende eingetheilt wird, vorgenommen werden. (§. 36 ff. u. 79). Und in Nassau endlich soll zwar in besonders wichtigen Fällen die ganze Gemeinde noch gefragt werden. Sie darf jedoch über die ihr vorgelegten Fragen nicht berathschlagen, vielmehr nur mit ja oder nein antworten. (§. 7.)

In nicht wenigen Gemeinden ist indessen die Verfassung noch weit complicirter geworden. Schon in früheren Zeiten kommt nämlich in manchen Gemeinden, meistentheils jedoch nur in solchen, die sich zu Städten erhoben und sich bereits als solche gerirt haben, neben dem Gemeinderath noch ein zweiter sogenannter weiterer Rath vor. (§. 168 u. 236). Dieser weitere Rath ist nun aber in vielen Territorien auch in den Landgemeinden zur Regel geworden, z. B. in Württemberg (§. 44, 48

u. 51), Baden (§. 9 u. 27), Kurhessen (§. 36), Hohenzollern Hechingen (§. 4 u. 45) und Sigmaringen (§. 9 u. 26), wo derselbe unter der Benennung Bürgerausschuß vorkommt. Uebrigens ist es doch auch in diesen Territorien den kleineren Landgemeinden gestattet mittelst eines Beschlusses der Gemeindeversammlung auf das Institut des Bürgerausschusses zu verzichten, und in diesem Falle tritt die Gemeindeversammlung an seine Stelle, z. B. in Baden (§ 35) und Kurhessen (§. 37). Die Bestimmung dieses Bürgerausschusses ist nun die gesammte Bürgerschaft dem Gemeinderathe gegenüber zu vertreten, z. B. in Württemberg (§. 47), Kurhessen (§. 64) und Hollenzollern Hechingen (§. 44 u. 62). Daher ist in allen wichtigeren Angelegenheiten der Gemeinde die Zustimmung des Bürgerausschusses nothwendig, z. B. in Württemberg (§. 52 u. 53), Baden (§. 135), Kurhessen (§. 64, 77, 80 u. 86) und in Hohenzollern Hechingen (§. 55—57) und Sigmaringen (§. 126), in anderen minder wichtigen Fällen aber ist wenigstens das Gutachten des Bürgerausschusses zu erholen, z. B. in Württemberg (§. 56 u. 57) und in Hohenzollern Sigmaringen. (§. 127.)

Aber auch neben dem Bürgerausschuß besteht noch allenthalben die Gemeindeversammlung fort zur Vornahme der Wahlen und zur Berathung und Beschlußfassung in ganz wichtigen in den Gemeindeordnungen speciell angegebenen Fällen, z. B. in Baden (§. 9 u. 38) Kurhessen (§. 37), Hohenzollern Hechingen (§. 4 u. 63) und Sigmaringen (§. 9 u. 37), und in Württemberg (§. 5, 11 u. 47) wenigstens noch zur Vornahme der Wahlen. So daß es demnach in diesen Gemeinden an Rath und Vertretung nicht fehlt. Denn außer den Gemeindevorstehern werden daselbst die Gemeindeangelegenheiten auch noch von den Gemeinderäthen oder Ausschüssen, sodann von den Bürgerausschüssen und von den Gemeindeversammlungen selbst besorgt, berathen und beschlossen und die Gemeinden außerdem auch noch in doppelter Weise vertreten, nach Außen und der Staatsregierung gegenüber von dem Gemeinderath[53]), dem Gemeinderath

---

53) Württemberg. VerwaltungsE. §. 9 und Gemeindeordn. von Kurhessen §. 36 und oben im §. 264.

gegenüber aber, wie wir so eben gesehen haben, von dem Bürgerausschuß.

5) Untergeordnete Gemeindebeamte und Diener.

§. 265.

Deputationen und Commissionen aus Mitgliedern des Gemeinderathes oder Gemeindeausschusses für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, z. B. für das Bauwesen, die Feld- und Hutaufsicht, für die Prüfung der Rechnungen oder der Geschäftsführung der Gemeindebeamten u. drgl. m., deren es in früheren Zeiten unter verschiedenen Benennungen so viele gegeben hat, findet man in den neueren Gemeindeordnungen sehr selten, meines Wissens nur in Oesterreich (§. 88—93), Kurhessen (§. 52), Schwarzburg Rudolstadt (§. 11) und etwa in Lippe (§. 11.)

Das Amt der Gemeindesyndiken, welches schon in früheren Zeiten auf dem Lande nur selten vorkam (§. 221), wird nun auch in jenen Gemeinden, wo es früher bestanden hat, aufgehoben, weil es bei den neuen Einrichtungen nicht mehr nothwendig erscheint, z. B. im Königreich Sachsen (§. 38 u. 51), in Sachsen Weimar (§. 57), und in Tirol und Vorarlberg (§. 18). Einige Gemeindeordnungen lassen es jedoch bei der hergebrachten Vertretung der Gemeinden in Prozessen durch Syndiken, z. B. jene von Sachsen Gotha (§. 60) und Coburg (§. 60) und Schwarzburg Rudolstadt. (§. 4.)

Steinsetzer habe ich nur noch in Gotha (§. 3 u. 90) gefunden, und Siebner in Baiern[54]), Förster aber in keiner einzigen Gemeindeordnung, was allein schon die fortdauernde Abhängigkeit der Gemeinden von der landesherrlichen Forstpolizei hinreichend beweißt. Auch Gemeindehirten kommen nur selten noch vor z. B. in Nassau (§. 5), Sachsen Gotha (§. 4), Schwarzburg Rudolstadt (§. 11) und Hohenzollern Sigmaringen (§. 17). Mit den Almenten sind die Gemeindeheerden und mit diesen natürlich auch die Gemeindehirten verschwunden.

---

54) Gemeindeordn. von 1818 §. 115 und von 1834 §. 25.

Häufiger kommen noch Feldschützen vor, z. B. in Nassau (§. 10), Sachsen Gotha (§. 4) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 10), oder Flurschützen z. B. in Schwarzburg Rudolstadt (§. 11), Flurwächter z. B. in Baiern (§. 115), Feldwächter z. B. in Tirol und Vorarlberg (§. 12 u. 13) und in Hohenzollern Sigmaringen (§. 17) und Kirchspielsfeldhüter z. B. in Oldenburg (§. 67). Das Amt eines Heimbürgern findet sich aber nur noch in Schwarzburg Rudolstadt (§. 11). Denn mit der Dorfmarkgenossenschaft haben sich auch die markgenossenschaftlichen Beamten und Diener verloren oder wenigstens bedeutend vermindert. (§. 261).

Tag- und Nachtwächter und andere Dorfwächter kommen noch hie und da vor z. B. in Nassau (§. 5), Sachsen Gotha (§. 4), Hohenzollern Sigmaringen (§. 17) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 10); Gemeindediener, Rathsdiener und Ortspolizeidiener aber allenthalben z. B. in Oesterreich (§. 81 u. 118), Württemberg (§. 44), Baden (§. 50), Kurhessen (§. 56), Nassau (§. 5), Sachsen Weimar (§. 78) und Gotha (§. 4), Schwarzburg Rudolstadt (§. 11), Hohenzollern Sigmaringen (§. 17) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 10) u. a. m. Denn die Ortspolizei ist jetzt eine Hauptangelegenheit der Landgemeinden, welche daher vorzugsweise die Gemeindeverwaltungen beschäftiget.

Auch die Schreiber sind heut zu Tage in allen Gemeinden zu finden. Denn die Vielschreiberei ist bis in die Landgemeinden gedrungen. Sie heißen insgemein Gemeindeschreiber z. B. in Baiern [55]), Oesterreich (§. 83), Kurhessen (§. 54), Sachsen Weimar (§. 76 u. 77) und Gotha (§. 3, 12 u. 72), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 8) u. a. m., oder auch Bürgermeistereischreiber z. B. im Großherzogthum Hessen (§. 17) Rathsschreiber z. B. in Württemberg (§. 20), Baden (§. 46), und Hohenzollern Sigmaringen (§. 17) und Gerichts- oder Fleckenschreiber in Hohenzollern Hechingen. (§. 7 u. 13.)

Am aller zahlreichsten sind jedoch heutiges Tages in fast sämmtlichen Landgemeinden die Gemeindeeinnehmer und Ge-

55) Gemeindeordn. von 1818 §. 94 u. 99 und von 1834 §. 21.

meindberechnungsführer mit den ihnen untergeordneten Dienern. Denn seitdem die Gemeinden untergeordnete Staatsanstalten geworden sind, ist das Zahlen und daher die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben, ich möchte sagen, die Hauptangelegenheit im Gemeindehaushalt geworden. Solche Gemeindeeinnehmer kommen vor in der Preussischen Rheinprovinz (§. 91) und in Westphalen (§. 84), im Großherzogthum Hessen (§. 55 ff.), in Sachsen Meiningen (§. 3 u. 22) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 41 ff.). Sie heißen Gemeinderheber oder Rechnungsführer in Kurhessen (§. 55), Gemeinderechner in Nassau (§. 6) und in Hohenzollern Hechingen (§. 15 u. 69) und Sigmaringen (§. 18), Gemeinderechnungsführer z. B. in Sachsen Weimar (§. 74 ff.), Kirchspielsrechnungsführer in Oldenburg (§. 66 u. 103 ff.), Cassen- und Rechnungsführer in Sachsen Gotha (§. 3, 12 u. 73), Gemeindecassier in Oesterreich (§. 62), insbesondere auch in Tirol und Vorarlberg (§. 5 u. 9) Gemeindepfleger in Baiern [56]), in Württemberg (§. 22) und in Hohenzollern Hechingen (§. 69). Sie sind allenthalben sehr wichtige und daher in der Gemeinde sehr hoch gestellte Beamten. Sie haben meistentheils Zutritt zu den Gemeinderäthen und Ausschüssen und sind hie und da sogar Mitglieder derselben, z. B. in Baiern (§. 94). In Sachsen Meiningen (§. 3 u. 13) stehen sie sogar mit dem Schultheiß an der Spitze der Gemeinde selbst und haben in dessen Abwesenheit den Vorsitz in dem Gemeindeausschusse. Und in Sachsen Weimar (§. 75) genießen sie wenigstens gleiche Ehrenvorzüge mit den Gemeindevorstehern. Sie haben öfters eine zahlreiche Dienerschaft unter sich, z. B. in Württemberg (§. 23 u. 33) Steuereinbringer, Waldmeister, Pferchmeister, Fruchtvorrathspfleger, Bauverwalter u. dgl. m. und, wo es das Bedürfniß erheischt, auch noch eigene Verwaltungsactuare. Eben so in Tirol und Vorarlberg (§. 5 u. 10) eigene Steuerbeitreiber, welche daselbst sehr bezeichnend Steuertreiber heißen. Meistentheils werden jedoch auch

---

56) Gemeindeordn. von 1818 §. 94, 95, 102 u. 105 und von 1834 §. 21, 22 u. 24. Gemeinde Umlagen Ges. von 1819, art. 10.

die rückständigen Gemeindeumlagen und Steuern, wie andere Staatssteuern, von den landesherrlichen Aemtern und Behörden beigetrieben, z. B. in Baiern [57]), in Rheinpreusen (§. 25), im Großherzogthum Hessen (§. 89), in Oldenburg (§. 105 u. 106), Nassau (§. 6 u. 15), Sachsen Weimar (§. 74) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften. (§. 67).

Alle diese Gemeindebeamten und Diener werden allenthalben von der Gemeinde, öfters von dem Gemeinderath oder Ausschuß, oder von dem Gemeindevorsteher ernannt. In manchen Gemeinden müssen jedoch die niederen Gemeindedienste der Reihe nach, von dem jüngsten Ortsnachbar u. s. w. geleistet werden, z. B. in Sachsen Weimar (§. 78.).

6) Dorfgerichte.

§. 266.

Auch Dorfgerichte kommen noch, wenn auch nicht dem Namen doch jedenfalls der Sache nach, in sehr vielen Landgemeinden vor. Meistentheils haben die Gemeindecollegien die auf die geringen Dorf- und Feldfrevel gesetzten Strafen zu erkennen. So der Gemeindeausschuß in Baiern (§. 117—119) und in Sachsen Gotha (§. 52). Eben so der Gemeinderath in Württemberg (§. 16), der Ortsvorstand in Sachsen Weimar (§. 58), und der Gemeindevorstand in Oesterreich (§. 122). Desgleichen das Ortsgericht in Hohenzollern Hechingen (§. 5 ff.), welches, wie wir gesehen, nicht bloß ein Gericht, sondern zu gleicher Zeit auch ein Gemeinderath ist. Das Feldgericht in Nassau (§. 4 u. 8), bestehend aus dem Schultheiß und Feldgerichtsschöffen, welches in den größeren Ortschaften auch Gemeinderath heißt, hat außer der Feldgerichtsbarkeit insbesondere auch noch die Aufsicht auf die Gemarkungsgrenzen, so wie auf die Landeskultur und Viehzucht. Mit den Feldgerichten in Nassau haben einige Aehnlichkeit die Siebnergerichte oder die sogenannte Siebnerei in Baiern [58]) und einigermaßen auch die

57) Gemeinde Umlagen Ges. art. 13.

58) Gemeindeordn. von 1818 §. 115 und von 1834 §. 25.

Rüggerichte in Württemberg (§. 96 u. 97), Baden (§. 151) und in Hohenzollern Hechingen (§. 75). Denn in diesen Rüggerichten sollen nicht bloß die Frevel, sondern auch noch die bekannt gewordenen Gebrechen der öffentlichen Verwaltung, die möglichen Verbesserungen derselben, sodann die Beschwerden gegen den Ortsvorstand und den Gemeinderath oder Bürgerausschuß angezeigt und darüber berathen und entschieden werden.

Die Strafen, welche diese Dorfgerichte erkennen dürfen, sind meistentheils nur geringe Geldbußen, zuweilen aber auch Arreststrafen und hie und da auch noch die Strafe der Geige, z. B. bei Garten- und Feldbiebstählen im Großherzogthum Baden[60]).

Außer dieser Strafgerichtsbarkeit in geringeren Feld- und Polizeisachen hat die Gemeinde öfters auch noch Antheil an der Civilgerichtsbarkeit. In Baiern hat der Gemeindeausschuß das Vermittelungsamt[61]), in Hohenzollern Sigmaringen (§. 38) der Bürgermeister den Vergleichsversuch, und in Hohenzollern Hechingen (§. 39) der Schultheiß oder Ortsvogt das Amt eines Friedensrichters.

7) Autonomie der Gemeinde und Dorfrecht.

§. 267.

Neue Dorfrechte und Dorfordnungen mit dorfmarkrechtlichen oder hofrechtlichen oder gar privatrechtlichen Bestimmungen, wie in früheren Zeiten, gibt es aus leicht begreiflichen Gründen heut zu Tage nicht mehr. Dennoch sind die alten Dorfordnungen hie und da wieder bestätiget worden, z. B. in Sachsen Altenburg[62]). Eben so die Siebnerordnungen in Baiern. (§. 115). Anderwärts wurden jedoch die älteren Dorfordnungen in den neueren Gemeindeordnungen ausdrücklich aufgehoben, z. B. in der Preussischen Rheinprovinz (§. 119) und in Westphalen (am Anfang), in Sachsen Weimar (§. 1) und Gotha (§. 98) u. a. m.

---

60) 8tes Edikt von 1803 §. 73. und die Interpretation dieses Art. vom Jahre 1805 §. 4 u. 5.

61) Gemeindeordn. von 1818 §. 120 und von 1834 §. 26.

62) Grundgesetz von 1831 §. 115.

Die in früheren Zeiten sehr ausgedehnte Autonomie der Landgemeinden, welche in späteren Zeiten gänzlich verschwunden ist, ist auch in den neueren Gemeindeordnungen noch nirgends vollständig wiederhergestellt worden. In manchen Gemeindeordnungen haben nämlich die Gemeinden keine andere Autonomie erhalten als das Recht mit Zustimmung der Regierung die Zahl der Gemeinderäthe festsetzen zu dürfen, z. B. in Baden (§. 10) und Württemberg (§. 4). Die Bairische Gemeindeordnung gestattet den Landgemeinden außer den Rechten einer jeden anderen öffentlichen Corporation (§. 20) keine weitere Autonomie. Sogar die Festsetzung der Aufnahmsgebühren zwischen dem gesetzlichen Minimum und Maximum ist den Curatelbehörden vorbehalten worden [63]). Das Polizeistrafgesetzbuch von 1861 gestattet jedoch auch den Landgemeinden, natürlich unter der Aufsicht der Staatsregierung, ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen. (art. 32—44.). Anderwärts dürfen zwar die Gemeinden mit Genehmigung der Staatsregierung besondere Gemeindeordnungen und Dorfordnungen oder Ortsstatute machen, z. B. in der Preusischen Rheinprovinz (§. 11) und in Westphalen (§. 16), im Königreich Sachsen (§. 2), in Kurhessen (§. 3), Sachsen Weimar (§. 84), Meiningen (§. 15) und Altenburg (§. 125), Lippe (§. 3), und Schwarzburg Rudolstadt (am Anfang). Es darf jedoch in diesen besonderen Dorfordnungen nichts enthalten sein, was der Landsgemeindeordnung widerspricht oder zur Regulirung des Gemeindewesens nicht gehört, z. B. im Königreich Sachsen (§. 2) und in Schwarzburg Rudolstadt. Und in den erwähnten Preusischen Provinzen reicht wenigstens bei einer Abweichung von dem Gesetze die Bestätigung des Ministeriums nicht hin. Es ist vielmehr zur Giltigkeit der Dorfordnung eine landesherrliche Genehmigung nothwendig.

Auch die Steuerbewilligung für Gemeindezwecke ist den Landgemeinden allenthalben, jedoch immer nur mit Genehmigung und Zustimmung der Regierung zugestanden worden, z. B. in der Preusischen Rheinprovinz (§. 23, 86 u. 95) und in Westphalen

---

63) Ges. über die Ansäßigmachung von 1834 §. 7.

(§. 91 u. 95), in Baiern[64]), Württemberg[65]), Baden (§. 42, 58, 75 u. 136), Kurhessen (§. 63 u. 80), im Großherzogthum Hessen (§. 33 u. 76–79.), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 62—65), in Sachsen Weimar (§. 42), Gotha (§. 59 —61.) und Altenburg (§. 125), und in Hohenzollern Hechingen (§. 55) und Sigmaringen (§. 56 u. 74.). Wie indessen diese Genehmigung der Staatsregierung hin und wieder verstanden zu werden pflegt, beweißt unter Anderem die von den Gemeinden selbst nicht verschuldete Ueberschuldung mancher Gemeinden in Baiern. Auch schreiben manche Gemeindeordnungen z. B. von Sachsen Meiningen (§. 12, 19 u. 20) vor, daß Ausgaben, welche für öffentliche Zwecke bestimmt und gesetzlich nothwendig sind, von der Gemeinde nicht verweigert werden dürfen; andere aber, z. B. die Gemeindeordnungen von Rheinpreusen (§. 86 u. 88) und von Westphalen (§. 89) und von Oldenburg (§. 76—78), daß die Gemeinden in einem solchen Falle nur mit ihrem Gutachten vernommen zu werden brauchen, so daß demnach im Verweigerungsfalle oder nach eingeholtem Gutachten die Staatsregierung allein über die Besteuerung der Gemeinde entscheidet.

Nur allein in Oesterreich haben die Gemeinden durch das Gemeindegesetz von 1849 §. 3 u. 78 ff. eine ganz freie und selbständige Autonomie mit dem Rechte der Selbstbesteuerung ohne alle Bevormundung von Seiten des Staates erhalten.

Außer der Steuerbewilligung für Gemeindezwecke kommen hie und da auch noch ständige persönliche Steuern, sogenannte Bürgersteuern und Beisitzsteuern vor, z. B. in Württemberg[66]).

g. Oeffentliche Gewalt in den Landgemeinden.

§. 268.

Die Gemeinden standen von je her unter der öffentlichen Ge-

64) Gemeindeordn. von 1818 §. 34 u. 104. Ges. über die Gemeinde Umlagen von 1818 art. 9.

65) VerwaltungsE. für die Gemeind. §. 52, 53 u. 65. Ges. über das Gemeindebürgerrecht, §. 58 u. 62.

66) Ges. über das Gemeindebürgerrecht §. 63 u. 65.

walt. In Dorfmarkangelegenheiten hatten jedoch die öffentlichen Beamten keine Gewalt. Die Unterwürfigkeit der Gemeinden bezog sich demnach einzig und allein auf die Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt. Wie dieses nun nach und nach anders geworden und eine sehr drückende Gemeindecuratel entstanden ist, haben wir bereits gesehen. Die neueren Gemeindeordnungen gehen sammt und sonders von dem wohlwollenden Bestreben aus, die autonomischen Rechte und Freiheiten der Gemeinden wieder zu erweitern und zu vermehren. Die Bairische Verfassungs Urkunde spricht sogar von einer „Wiederbelebung der Gemeinde-„Körper.“ Allein die Abhängigkeit der Gemeinden von der landesherrlichen Gewalt hat dennoch eher zu- als abgenommen, seitdem die Gemeinden Staatsanstalten und die Gemeindebeamten theilweise wenigstens öffentliche Beamten geworden sind, und seitdem der Polizeistaat gar keine Selbständigkeit mehr duldet.

Sämmtliche Gemeindeordnungen schreiben nämlich vor, daß ohne Genehmigung der Regierung keine neue Gemeinde mehr gebildet, keine verändert oder wieder aufgelößt werden dürfe, z. B. die Gemeindeordnungen von Westphalen (§. 11) und Rheinpreusen (§. 6), Baiern (§. 3 u. 5), Württemberg (§. 1), Königreich Sachsen (§. 14), Hannover (§. 54), Sachsen Weimar (§. 2), Kurhessen (§. 4 u. 5), Großherzogthum Hessen (§. 3), Braunschweig (§. 44), Hohenzollern Hechingen (§. 1) und Sigmaringen (§. 3—5 u. 148.). Und in Baden (§. 4) soll dieses nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen können.

Allein auch das gesammte Gemeindewesen und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten steht noch unter einer so strengen Oberaufsicht des Staates, daß die den Gemeinden zugestandene Freiheit und Selbständigkeit in der Wirklichkeit nicht sehr groß ist. Daß ohne Zustimmung der Regierung keine neuen Gemeindeordnungen, keine Gemeindeumlagen u. s. w. gemacht werden dürfen, ist bereits bemerkt worden. Allein auch auf die übrigen Verwaltungsmaasregeln erstreckt sich diese zu weit getriebene Sorgfalt der Regierungen. Denn kein nur einigermaßen bedeutender Gemeinderaths-Ausschuß- oder Gemeinde-Beschluß darf ohne Zustimmung der Regierung vollzogen werden. Dasselbe gilt von dem Gemeinderechnungswesen und von allen übrigen wichtigeren Angelegenheiten der Gemeinden. So im Königreich Sachsen (§. 4

u. 7—13), Kurhessen (§. 84 u. 92—94), Württemberg (§. 38 u. 64—67), Baden (§. 7 u. 151. ff), Westphalen (§. 88, 92—95 u. 123—125), Rheinpreusen (§. 95—98 u. 114—118.), Baiern (§. 21, 103, 105, 121 u. 129—134.), Tirol und Vorarlberg (§. 6 u. 14), Hannover (§. 56 u. 60), Sachsen Weimar (§. 80—89) und Altenburg (§. 125 u. 126), Hohenzollern Sigmaringen (§. 148—151.) u. a. m. Ueber die Ausübung dieses Oberaufsichtsrechtes enthalten zwar manche Gesetze sehr weise Vorschriften, das Landesverfassungsgesetz von Hannover z. B. im §. 56 die Vorschrift, daß „die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden „über die Verwaltung des Gemeindevermögens, so wie über die „Vertheilung und Verwendung der Gemeinde-Abgaben und Leist„ungen sich nicht weiter erstrecken dürfe, als dahin, daß das Ver„mögen erhalten, dessen Einkünfte ihrer Bestimmung und dem „Besten der Gemeinde gemäß verwandt und bei Anordnung und „Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte „der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl nicht „verletzende Grundsätze befolgt werden." Allein die Praxis geht meistentheils viel weiter als die Gesetze selbst, und schon diese gehen sehr weit! Sogar die Ortspolizei wird meistentheils nur noch als ein Ausfluß der öffentlichen Gewalt betrachtet (§. 263.), und hie und da sogar den landesherrlichen Behörden ganz vorbehalten, z. B. im Königreich Sachsen (§. 8, 11 u. 12.) und zum Theile auch in Baiern (§. 67.). Auch die Gemeindewaldungen stehen allenthalben unter der landesherrlichen Forstpolizei, z. B. in Westphalen (§. 96), Rheinpreusen (§. 99), Baden (§. 56), Kurhessen (§. 68), Baiern[67]) u. a. m., und meistentheils ist den Gemeinden auch in dieser Beziehung keine Art von Selbständigkeit geblieben. Die Regierung kann sogar die Gemeindebeschlüsse wieder umstoßen, nicht bloß wenn dieselben den Gesetzen widersprechen, sondern auch dann schon, wenn sie — nach der Ansicht der Regierungsbeamten — dem Gemeindewohl nachtheilig werden könnten, z. B. in Westphalen (§. 92) und in Rheinpreusen (§. 88). Und da außerdem auch noch die Gemeindevorsteher selbst, wenigstens in ihrer Eigenschaft als öffentlicher Beamten, in völliger Abhängigkeit und sogar

67) Forstgesetz von 1852, art. 6—18 im Gesetzbl. p. 71—76.

unter der Disciplinargewalt der Staatsregierung stehen, z. B. in Westphalen (§. 87), Rheinpreusen (§. 84), Kurhessen (§. 93 u. 94), Sachsen Weimar (§. 83), u. a. m., so kann begreiflicher Weise die Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden eben nicht groß sein.

Nur allein in Oesterreich sind die Gemeinden durch das Gemeindegesetz von 1849 von aller Bevormundung befreit und für freie Gemeinden erklärt worden. Denn die Grundfeste des freien Staates ist, wie das Gesetz sagt, die freie Gemeinde.

Schon längst vor 1848 und 1849 waren demnach die verschiedenen Landesregierungen bestrebt, den Gemeinden wieder eine freiere Bewegung einzuräumen. Die Art und Weise wie dieses geschehen ist, war jedoch verschieden in den verschiedenen Ländern. Erst durch die Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 und durch die Reichsverfassung von 1849 ist indessen mehr Einheit in die Gesetzgebung gekommen. Die Reichsverfassung hat nämlich einige allgemeine Normen als Grundrechte der Gemeindeverfassung aufgestellt[68]). Und die späteren in den verschiedenen Territorien erschienenen Gemeindeordnungen haben sodann die Reichsverfassung zum Vorbild genommen[69]). Im Wesentlichen wurde indessen die Gemeindeverfassung durch die neueren Gemeindeordnungen nicht verändert.

b. Schluß.

§. 269.

Aus dieser summarischen Darstellung des Inhaltes der neueren Gesetzgebung über das Gemeindewesen ergibt sich nun, daß die meisten neueren Gemeindeordnungen, unter dem Einflusse der modernen Theorien, Bestimmungen enthalten, welche dem alten Rechte fremd sind und die ursprünglich deutschen Zustände sogar wesentlich ändern, daß es dagegen allenthalben noch an einem neuen durchgreifenden Princip fehlt. Die alte Dorfverfassung hatte die Feld- und Markgemeinschaft zur Grundlage. Und auch in den neueren Gemeindeordnungen findet man neben mo-

68) Zoepfl, Staatsrecht ed. 5 §. 421.
69) Zoepfl, §. 422.

dernen theoretischen Bestimmungen noch eine Menge Reminiscenzen aus den Zeiten der alten Dorfmarkverfassung ohne daß wohl die Gesetzgeber selbst an ihren inneren Zusammenhang gedacht und denselben begriffen haben. Bei diesem Gemisch von Alt und Neu fehlt es natürlicherweise an der nöthigen Consequenz und an einem festen Princip. Daher jenes unter der ländlichen Bevölkerung weit verbreitete Mißbehagen und jener Mangel an Zufriedenheit mit den gegenwärtigen offenbar nicht für eine längere Dauer möglichen Zuständen, welchen indessen abgeholfen werden muß, wenn nicht das anfängliche Mißbehagen nach und nach zu einer bleibenden Verstimmung führen soll. Da es nun nicht möglich ist alte bereits untergegangene Zustände und Verfassungen wieder herzustellen, so muß man eben nach einem neuen Princip, nach einer neuen Grundlage suchen, und diese kann, nach meinem Dafürhalten keine andere sein, als nach der Größe der Verpflichtung auch die Größe der Berechtigung zu bemessen. Man wird daher einen dem alten Unterschiede zwischen Groß- und Kleinbegüterten ähnlichen Zustand, natürlich unter Berücksichtigung der mittlerweile eingetretenen veränderten Umstände, wieder herstellen müssen. Denn wiewohl die mit der untergegangenen Feldgemeinschaft und Dreifelderwirthschaft zusammenhängenden Anordnungen über die Aufeinanderfolge der Saaten und über die Abwechselung der Bau- und Ruhejahre, über die Festsetzung der Pflüge- Saat- und Erndte-, so wie der offenen und geschlossenen Zeit, und über die damit zusammenhängende Einzäunung der Felder u. drgl. m. heut zu Tag nicht mehr möglich sind, so hängen die Landgemeinden dennoch auch heute noch, darin von den Stadtgemeinden wesentlich verschieden, mehr oder weniger mit der Landwirthschaft zusammen. Es können daher nur in Grund und Boden angesessene Leute vollberechtigte Bürger sein, indem doch nur derjenige, der die Interressen der Gemeinde kennt und selbst dabei betheiliget ist, vollberechtiget sein kann, sodann aber auch vollverpflichtet sein muß.

Einen Unterschied zwischen Groß- und Kleinbegüterten wiederherzustellen ist aber auch aus einem anderen Grunde noch wünschenswerth. Ohne das Bestehen einer gewissen Anzahl größerer, wo möglich untheilbarer Gutscomplexe in jeder Landgemeinde ist nämlich, wie bereits von einem sehr ausgezeichneten Manne

amtlich bemerkt worden ist, das Interesse des Grundbesitzes im Staate eigentlich gar nicht vertreten. Es geht demnach dem Staate verloren, was ihm der Grundbesitz gewähren soll, — was ihm aber nur der große untheilbare Grundbesitz, nicht aber der Besitz einzelner walzender Grundstücke gewähren kann. Es ist dieses der politische Beruf der Großbegüterten auf dem Lande, das Bedürfniß nach Stabilität durch Gesinnung und That zu vertreten, der Gemeinde eine größere und zuverläßigere Bürgschaft zu gewähren und als Grundsäule eines kräftigeren nachhaltigeren und umfangreicheren Betriebes der Landwirthschaft zu dienen. Es geht zwar eine Hauptrichtung der Zeit dahin, Besitz und Beruf in den Verfassungen gänzlich zu ignoriren, höchstens den Grundbesitz im Hinblick auf die Besteuerung zu bevorzugen, welcher Zeitrichtung man nicht entschieden genug entgegentreten kann. Denn der Besitz in Verbindung mit dem Berufe ist von je her von der höchsten Bedeutung für das öffentliche Recht gewesen, und macht schon aus diesem Grunde die Wiederherstellung eines Unterschiedes zwischen Groß- und Kleinbegüterten wünschenswerth und auch nothwendig. Denn so wie in dem Verhältnisse der Staaten der größere Einfluß immer und ewig da sein wird, wo die größere Macht sich befindet, so muß auch in dem kleineren Bereiche einer Landgemeinde, schon aus politischen Gründen, der größere Einfluß dahin verlegt werden, wo sich der eigentliche Schwerpunkt befindet. Je mehr nun aber die Theilung und Zersplitterung der großen Gutscomplexe zunimmt, desto mehr wird die Anzahl der Kleinbegüterten zunehmen und zuletzt überwiegend hervortreten. Das politische Element, welches durch die Großbegüterten vertreten werden soll, geht aber sodann nach und nach gänzlich verloren, wie dieses jetzt schon in vielen Landgemeinden bemerkt werden kann. Der Mangel an größeren gebundenen Gutscomplexen führt außerdem aber noch zu dem weiteren sehr großen Nachtheil, daß das Grundeigenthum sodann dem beweglichen Vermögen ganz gleichgestellt wird und daher aufhört den Gegensatz zu demselben zu bilden, welchen es, abgesehen von den politischen, schon aus nationalökonomischen Gründen bilden muß [70].

70) Vgl. hierüber Freiherr von Bernhard, über die Restauration des deutschen Rechts, p. 47—56 u. 65 ff. Auch in dessen zwei Schwerter Gottes auf Erden, p. 317 ff.

Um nun diesen Zweck zu erreichen und zu bewirken, daß wieder dauernde Ruhe und Zufriedenheit in die Landgemeinden zurückkehre, wird es wohl schwerlich ein anderes Mittel geben, als, ohne deshalb die Nutzungsrechte der Kleinbegüterten und der gar nicht Begüterten zu schmälern, den Großbegüterten wieder größeren Einfluß auf die Verwaltung einzuräumen, ihnen also, etwa wie den Meistbeerbten in der Preussischen Rheinprovinz und in Westphalen, das Dorfregiment in die Hand zu geben, mit den größeren Rechten aber auch größere Pflichten zu verbinden. Denn Rechte und Pflichten müssen stets Hand in Hand mit einander gehen.

Aber auch an genaueren Bestimmungen über die Gemeindeangelegenheiten fehlt es, wie wir gesehen haben, in den neueren Gemeindeordnungen (§. 261.), welches schon wegen der genaueren Begrenzung der Kompetenzen nothwendig sein dürfte. Auch sollten dabei die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wieder mehr, als es zu geschehen pflegt, in den Vordergrund gestellt werden. Denn troz alle den stattgehabten Veränderungen ist und bleibt dennoch die Landwirthschaft die Hauptaufgabe der Landgemeinden und das Ziel aller ihrer Bestrebungen. Statt nun aber in den Gemeindeordnungen von demjenigen zu reden, was die Landleute tagtäglich beschäftiget und daher vorzugsweise interessirt, statt dessen betrachten sie die Landgemeinden meistentheils zu einseitig, von einem bloß politischen Standpunkte, als Grundlage des Staatsorganismus, als bloße Staatsanstalten, und bestimmen daher vorzugsweise das Verhältniß der Gemeinden zum Staate. Da aber eine solche Auffassung nicht den Bedürfnissen der Landleute entspricht, so sind die Gemeindeordnungen selbst meistentheils nicht volksthümlich. Die Bauern wenden sich mehr und mehr von dem eigentlichen Gemeindewesen ab und suchen ihre Bedürfnisse auf andere Weise zu befriedigen. Sie sind sogar öfters bestrebt der Gemeinde gegenüber durch Association eine Gegengemeinschaft, also einen Gegensatz zur Gemeinde selbst zu bilden, wie dieses schon Brauner[71]) sehr richtig bemerkt hat. Und nur dann, wenn die Bauern in dem Gemeindewesen die Mittel zur Beförderung ihrer gemeinschaftlichen Interessen finden und wenn

71) Böhmische Bauernzustände, p. 243. ff.

sie erkennen, daß das Interesse der Gemeinde mit ihrem persönlichen Interesse identisch ist, werden sie sich mehr und mehr dem öffentlichen Interesse zuwenden und sodann eine wahre Stütze und Grundlage des Gesammtstaates sein. Nun fehlt es aber auch heute noch nicht an solchen landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welche geeignet sind, das Interesse der Einzelnen mit jenem der Gemeinde zu verbinden. Es gehören dahin die Gemeindewege und Stege, Brücken und Fähren, die Wiesenbewässerung, Brunnen, Wasserleitungen, Wassergraben, Dämme und andere Uferbauten, insbesondere auch die Reinigung der Bäche und Flüsse und der Dorfgraben, die Baumpflanzungen, die Umzäunung einzelner Güter, die Höhe, Breite und Stärke der Umzäunung, die Gemeinweiden da wo es noch Almenten gibt, die Viehzucht, insbesondere auch die Unterhaltung des Geilviehes, die Feld- und Nachtwächter, Hirten u. s. w., insbesondere auch die Sorge für den Dorfschmied, Wagner und für die anderen für die Landwirthschaft ganz unentbehrlichen Gewerbe, sodann die Vermarkung der Gemeindeflur oder das sogenannte Steinsetzen, die Besichtigung und Erhaltung der Marksteine verbunden mit regelmäßig wiederkehrenden Markumgängen, das Anlegen von Hanf-, Flachs- und Dörrhäusern, von Gemeindebackofen und Bäckereien, Gemeindekeltern, Mühlen, Ziegelhütten u. drgl. m., die Sorge für die Dienstboten oder Ehehalten. Die Orts-, Feld- und Sittenpolizei versteht sich ohnedies schon von selbst. Eben so die Armenpflege, die Sorge für Pfarr-, Schul-, Gemeinde- und Hirtenhäuser, für die Wohlthätigkeitsanstalten, für Feuerlösch- und Rettungsanstalten, Begräbnißorte, Leichenhäuser u. s. w., insbesondere aber auch für die Vergnügungsorte, welche auch in früheren Zeiten schon zu den Gemeindeangelegenheiten gehört haben, und zu denen etwa die Schießstätten, Kegelbahnen, Tanzhäuser, Gemeinbäder u. s. w. gerechnet werden können.

Auch der privatrechtliche Theil im Gemeindewesen, insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen und die Rechtsverhältnisse der persönlichen oder öffentlichen Gemeinden und der sogenannten Realgemeinden, sind, wie wir gesehen, öfters gar nicht, oder nicht ohne Verletzung der hergebrachten Rechte, oder wenigstens nicht genau genug bestimmt. Daher die fortwährenden Streitigkeiten in jenen Gemeinden, welche

noch ungetheilte Marken besitzen, zwischen den Groß- und Kleinbegüterten in Baiern, den Gemeindsleuten und Beisitzern in Kurhessen, den Hubern und Beisassen im Großherzogthum Hessen, den Horn- und Klauenmännern im Kanton Schwiz u. a. m.

Selbst die Verwaltung der Landgemeinden ist meistentheils zu complicirt. Man hat die Verfassung der Städte auf die einfachen Verhältnisse der Landgemeinden übergetragen und dadurch die Verwaltung der Landgemeinden eben nicht gebessert. Einige Gemeindevorsteher, welche sich in die Verwaltungsgeschäfte theilen, wie dieses bei der alten Verfassung der Fall war, reichen zur Besorgung aller Geschäfte vollkommen hin. Ein sie berathender und controlirender oder gar mitverwaltender Ausschuß ist für solche meistentheils sehr einfache Geschäfte kein Bedürfniß, führt daher eher zum Unfrieden, als zu einem anderen ersprieslichen Ziele. Da jedoch eine Controle, öfters auch eine weitere Berathung, wohlthätig wirkt und das zweckmäßigste Mittel ist, die Thätigkeit der Gemeindevorsteher und die Theilnahme der Gemeinde an ihren öffentlichen Angelegenheiten zu wecken und rege zu halten, so berufe man für solche wichtigere Fälle und etwa zur Steuerbewilligung und Rechnungsablage die ganze Gemeinde, wie dieses auch unter der alten Verfassung mit vielem Erfolge zu geschehen pflegte. Nur in größeren Gemeinden wird es zweckmäßig sein, einem von der Gemeinde gewählten Ausschusse die Vertretung der Gemeinde zu übertragen, indem die Erfahrung lehrt, wie schwierig es in einer zahlreichen Gemeinde ist, die Einigung einer von Allen besuchten Versammlung zu einem dem allgemeinen Wohle entsprechenden Beschlusse zu Stand zu bringen. — Allein neben den Gemeindevorstehern noch ein Gemeinderath zur Berathung und Controle der Gemeindevorsteher und zur Vertretung der Gemeinde nach Außen, und außerdem noch eine Gemeindeversammlung zur Berathung und Controle des Ganzen ist offenbar zu viel. — Und vollends noch ein Gemeinderath zur Berathung und Controle der Gemeindevorsteher und zur Vertretung der Gemeinde nach Außen und dazu noch ein Bürgerausschuß zur Berathung und Controle des Gemeinderathes und zur Vertretung der Gemeinde dem Gemeinderath gegenüber und außerdem endlich auch noch eine Gemeindeversammlung! — Dies ist ganz gewiß für eine Landgemeinde des Guten viel zu viel! Auch will man bemerkt haben,

daß allenthalben, wo auf dem Lande zwei solche Räthe neben einander bestehen, entweder der eine Rath ganz überflüssig oder ein Störe Fried ist!

Auch die alte Autonomie muß wieder mehr und mehr hergestellt und die Unterordnung unter die Staatsgewalt — unter die Gemeindecuratel — gemindert, nämlich den Gemeinden wieder jene Freiheit und Selbständigkeit zugestanden werden, welche sie ehedem hatten und welche zu der verheißenen Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durchaus nothwendig ist. So wie der Einzelne am Besten für sich selbst sorgt, so besorgt auch eine Gemeinde ihre Gemeindeangelegenheiten besser als jeder Dritte — besser wenigstens als die meisten landesherrlichen Beamten. Denn diese stehen schon an und für sich den Gemeinde-Interessen zu fern, und haben dazu noch meistentheils nicht einmal die nöthige Kenntniß der Bedürfnisse und der Lebensweise des Bauernstandes, um ihn mit Erfolg berathen oder ihm gar seine Angelegegenheiten besorgen und — was die Hauptsache ist — wieder eine Harmonie der Gesammt- und Einzeln-Interessen in der Gemeinde herstellen zu können. Eine Unterordnung der Gemeinden unter die Staatsgewalt ist freilich nothwendig. Sie hat auch zu allen Zeiten bestanden. Zu dem Ende ist aber kein landesherrliches Mitregiment und noch weniger, wie es öfters der Fall ist, ein landesherrliches Selbstregiment in Sachen der Gemeinden nothwendig. Jene Unterordnung kann sehr wohl neben der größten Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden bestehen. Wenn die Staatsgewalt wieder auf die Ausübung der öffentlichen Gewalt beschränkt wird, wie es in früheren Zeiten der Fall war, — die Gemeinden aber für großjährig erklärt werden und ihnen die freie Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zurückgegeben wird, dann, aber auch nur dann, dürfte die Oberaufsicht des Staates wieder eine Wohlthat für die Gemeinden werden, was die Gemeindecuratel schon seit längerer Zeit nicht mehr war.

X. Reichsdörfer.

1. Im Allgemeinen.

§. 270.

Reichsdörfer oder Königsdörfer nannte man diejenigen Dör-

fer, welche reichsunmittelbar geblieben, also keiner Landeshoheit unterworfen worden sind, in welchen demnach Kaiser und Reich Inhaber der öffentlichen Gewalt, also Schirmherrn und gewissermaßen Landesherrn waren. Denn die Reichsdörfer unterschieden sich von den landesherrlichen Dörfern nur dadurch, daß sie nicht unter der landesherrlichen Vogtei, vielmehr direkt unter der Reichsvogtei standen[72]). Eben dadurch unterschieden sie sich aber auch von den sogenannten Freidörfern.

Freidörfer, deren es in Deutschland mehrere gegeben hat, nannte man nämlich diejenigen Dörfer, welche entweder ganz frei von aller Grundherrschaft, oder, weil sie mehreren Grundherrschaften unterworfen waren, größere Freiheiten bewahrt oder erworben hatten, wie dieses bei Dittenheim, Frankenhofen, Gräfensteinberg, Nordstetten, Obermögersheim, Trochtelfingen und Windsfeld in Schwaben der Fall war. In jedem dieser Dörfer waren nämlich, wie wir gesehen haben, 7, 8 oder 9 Grundherrn ansäßig. Da dieselben sich jedoch nicht über die gemeinschaftliche Verwaltung der Dorfherrlichkeit einigen konnten, so überließen sie diese den Dorfgemeinden selbst. Dadurch erlangten aber die Dorfgemeinden den Besitz, nicht der Grundherrschaft, wohl aber der Dorfherrschaft, und durch diesen Besitz eine um so größere Freiheit[73]). Vielleicht haben auch die Bauern in Trochtelfingen die herrschaftlichen Besitzungen selbst erworben und sind dadurch frei von aller Grundherrschaft, also im wahren Sinne des Wortes Freidörfer geworden. (§. 7.). Allein Reichsdörfer waren sie darum doch nicht. Denn sie standen sammt und sonders unter Oettingischer Hoheit. Reichsdörfer konnten vielmehr die Freidörfer nur dann sein, wenn sie keiner Landeshoheit unterworfen waren, vielmehr unmittelbar unter Kaiser und Reich oder unter einer Reichsvogtei standen.

§. 271.

Ursprünglich vor Entstehung einer Landeshoheit waren alle freien und gemischten Dörfer und die nur einer Reichsgrundherr-

72) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 390 u. 391.

73) Siebenkees, Beitr. zum D. R. III, 128—130.

schaft unterworfenen Dörfer Königsdörfer oder Reichsdörfer. Es waren ihrer demnach ursprünglich sehr viele. Allein auch seit Entstehung einer Landeshoheit blieb ihre Anzahl immer noch sehr groß, zumal in Schwaben, Franken und am Rhein, z. B. im Elsaß und in der Pfalz, und in Westphalen, wo ihre Erhaltung durch den Untergang des alten Herzogthums seit dem Sturze der Hohenstaufen sehr erleichtert worden ist. Im Elsaß allein findet man im späteren Mittelalter noch 21 Reichsdörfer, und nicht viel weniger in der alten Pfalz am Rhein. Auch in der ehemaligen Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg in der Wetterau fanden sich, Sulzbach und Soden mit eingeschlossen, noch im 14. Jahrhundert 21 Königsdörfer. Und die reichsfreien Leute auf der Leutkircher Heide wohnten in 39 Reichsdörfern, Weilern und Höfen. Im Ganzen genommen hat es nach dem Zeugnisse von Senckenberg[74]) auch im späteren Mittelalter noch über hundert Reichsdörfer gegeben. Der Ursprung der späteren Reichsdörfer war jedoch sehr verschieden.

Viele von ihnen stammen ab von den alten Königsdörfern, welche schon vor Entstehung einer Landeshoheit bestanden haben und auch nach der Auflößung der Gauverfassung reichsunmittelbar geblieben sind. Es gehören dahin alle jene Reichsdörfer, welche entweder niemals unter eine Landeshoheit gekommen oder frühe schon bei dem Sturze der Hohenstaufen wieder reichsunmittelbar geworden sind. Ich rechne zu ihnen die von den Freien auf der Leutkircher Heide bewohnten Reichsdörfer, die Königs- und Reichsdörfer im Elsaß, mehrere Reichsdörfer in der alten Pfalz, die von den Stuhlfreien in Westphalen oder von den Zins- und schutzpflichtigen Freien bewohnten Reichsdörfer in Franken u. a. m[75]). Auch haben sich manche alte keiner Grundherrschaft unterworfene Dörfer seit der Auflößung der Gauverfassung dem Schutze des Kaisers und Reichs gegen Entrichtung eines jährlichen Schutzgeldes unterworfen und sind dadurch erst reichsunmittelbar geworden, z. B. das von freien Grundbesitzern bewohnte Dorf Bernheim[76]).

---

74) Sammlung ungedruckter Schriften II, Vorbericht §. 9.

75) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 7—11, III, 186 ff.

76) Urk. von 1172 bei Hoefer, Zeitschrift, II, 486. vgl. oben §. 5.

Andere Reichsdörfer stammen ab von den zu den zahlreichen über ganz Deutschland verbreiteten Königshöfen gehörigen Dörfern, in welchen der Kaiser und das Reich die Grundherrn waren. Dahin rechne ich die Reichsdörfer Rorschach, Tüsenbach und Mulach in der Schweiz, welche im Jahre 1351 mit den gleichnamigen Reichshöfen vom Reiche versetzt worden sind [77]). Sodann die Reichsdörfer Wendelstein, Nuwenreute, Dornhennebach und Robesreut bei Nürnberg, welche Kaiser Karl IV an einige Nürnberger Geschlechter versetzt hat [77a]), welche aber später theils unter Brandenburg Ansbachische theils unter Nürnbergische Hoheit gekommen sind. Ferner die 21 in der alten Reichsgrafschaft des Bornheimer Berges gelegenen Reichsdörfer, von denen Sulzbach und Soden bis auf unsere Tage Reichsdörfer geblieben, die übrigen 19 aber an die Grafen von Hanau gekommen sind [78]). Desgleichen die Reichsdörfer Ingelheim, Nierstein u. a. m., welche später an Kurpfalz gekommen sind [79]).

Viele andere Reichsdörfer leiten ihren Ursprung ab von ausgestorbenen und sodann dem Kaiser und Reiche heimgefallenen Herrschaften. Dahin gehören die vier unter der Reichspflege zu Weissenburg stehenden Reichsdörfer Petersbuch, Kahldorf, Byburg und Wengen. Sie gehörten ursprünglich den Grafen von Hirschberg und fielen nach dem Aussterben dieses Grafengeschlechtes an Kaiser und Reich, und wurden dadurch Reichsdörfer [80]). Sodann Altorf in Schwaben. Dieses war ursprünglich der Hauptort der Besitzungen der Welfen. Es kam später an die Hohenstaufen und erst seit dem Untergange dieses Geschlechtes an das Reich und wurde sodann ein Reichsdorf [81]). Eben so das Dorf Achalm in Schwaben. Es fiel bei dem Aussterben der Grafen von Achalm an das Reich und wurde dadurch eine Zeit lang ein Reichsdorf [82]).

---

77) Urk. von 1351 bei Heider, Lindau. Ausf. p. 788.

77a) Urk. bei Glafey, anecdot. p. 302.

78) von Fichard, Entstehung der Reichsstadt Frankfurt, p. 56.

79) Vgl noch Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 7 u. 8.

80) Pütter, institutiones juris publici Germanici, p. 518.

81) Wegelin, Reichsvogtey in Schwaben, I, 139. ff.

82) Sattler, Beschreibung des Herz. Württemberg, II, 168. Dacheröden, Staatsr. der Reichsdörfer, p. I, 113.

§. 272.

Die Verfassung dieser Reichsdörfer war an und für sich, wie wir sehen werden, von der Verfassung der landesherrlichen Dörfer durchaus nicht verschieden. Eben so wenig waren sie, wenigstens nicht alle, freie Dörfer, wiewohl sie öfters freie Reichsdörfer genannt worden sind. Sie waren vielmehr, wie die landesherrlichen Dörfer, entweder freie oder grundherrliche oder gemischte Dörfer. Ihre Reichsfreiheit und ihre Benennung freie Reichsdörfer bezieht sich bloß auf ihre Reichsunmittelbarkeit, also auf ihre Freiheit von der Landeshoheit.

Freie, d. h. von Freien Leuten bewohnte Reichsdörfer hat es in früheren und in späteren Zeiten gegeben. Ursprünglich hat es sehr viele freie Reichsdörfer gegeben. Denn die freien Dörfer bildeten ursprünglich die Regel. (§. 4.). Seit der weiteren Verbreitung der Grundherrschaft haben sie sich jedoch mehr und mehr vermindert. Daher kommt es, daß die späteren Reichsdörfer, welche wir kennen, meistentheils grundherrliche oder gemischte Dörfer gewesen sind. Dennoch haben sich auch in späteren Zeiten noch hin und wieder freie Reichsdörfer erhalten. Dahin rechne ich die von den freien Leuten auf der Leutkircher Haide bewohnten 39 Reichsdörfer. Denn daß sie wirklich persönlich freie Leute gewesen sind, welche ihre Freiheitsrechte auch in späteren Zeiten noch erhalten haben, beweißen die Kaiserlichen Freiheitsbriefe von 1337 und 1506, in welchen ihnen ihr alt hergebrachtes Recht („das Recht von Alter hergebracht") mehrmals bestätiget worden ist [83]). Sie wurden ihrer Freiheit ungeachtet mehrmals vom Reiche verpfändet, kamen erst im Jahre 1415 zur Landvogtei Schwaben und im Jahre 1486 mit dieser an Oesterreich. Die Oesterreichischen Landvögte haben aber nach und nach ihre Freiheiten untergraben. Außer diesen von den freien auf der Leutkircher Haide bewohnten Reichsdörfern hat es aber in Schwaben auch noch andere freie Reichsdörfer gegeben. Denn Wegelin (I. 41—42.) spricht noch von 70 anderen Reichsleuten, welche nach einem landvogteilichen Gültbuche vom Jahre 1519 noch in der Landvogtei in freien Reichsdörfern gewohnt haben sollen.

83) Wegelin. I, 42, II, 3 u. 4.

§. 273.

Grundherrliche Reichsdörfer gab es im späteren Mittelalter sehr viele. Das Dorf Achalm in Schwaben z. B. gehörte den Grafen von Achalm. Da es jedoch unter einem Reichsvogt stand, so war es ein Reichsdorf. Durch den Kaiser Ludwig kam die Burg Achalm mit der Reichsvogtei über das Dorf im Jahre 1330 an die Grafen von Württemberg und seitdem hörte das Dorf auf ein Reichsdorf zu sein [84]). Eben so gehörte das Reichsdorf Lauterbach nebst der niederen Gerichtsbarkeit der Deutschordens Commende zu Donauwörth. Da dasselbe aber unter der Reichspflege zu Donauwörth stand, so war es ein Reichsdorf [85]). Zumal aber in der Landvogtei Schwaben lagen sehr viele Reichsdörfer, in denen die Grundherrschaft auswärtigen Grundherrn gehört hat. Daher heißt es in der alten Beschreibung der Reichs Landvogtei von 1594 bei Wegelin, II, 157.: „In diesem „Amt hat die Landvogthey allein die Hoche, forstliche und niedere „Obrigkeit in nachfolgenden Dörfern, das Aigenthumb aber „gehört meistens andern Herrschaften zu, als Ober„sulgen" u. s. w. Und noch viele andere Beispiele ebendaselbst p. 159, 160 u. 165. Daher ist auch in jener Beschreibung so häufig von auswärtigen Grundherrn gehörigen Herrschaftsgütern (p. 155.) und Vogtgütern die Rede (p. 156, bis 159.), während die der öffentlichen Gewalt oder der Landvogtei gebliebenen Güter landvögtische Güter (p. 158.), oder auch Königsgüter z. B. zu Sulzbach genannt werden [86]). Auch viele zu alten Königshöfen gehörige Dörfer waren grundherrliche Reichsdörfer. Denn die alten Königs- und Reichshöfe waren nichts anderes als Fronhöfe des Kaisers und Reiches [87]). Die Grundherrschaft in diesen Königshöfen und in den dazu gehörigen Dörfern gehörte demnach dem Kaiser und Reich. Dies gilt von den meisten Villen Karls des Großen bis herab in das spätere Mittelalter [88]). Manche Königshöfe mögen nun auch im späteren

84) Sattler, l. c. II, 168. Dacheröden, I, 102—115.

85) Heider, p. 919.

86) Grimm, I, 572.

87) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 123 u. 436.

88) Vgl. das Elmenhorster Hofrecht bei Steinen, I. 1731, 1732 u. 1742.

Mittelalter noch nach den Anordnungen Karls des Großen direkt von dem Fronhofe aus gebaut und verwaltet worden sein. Andere Königshöfe wurden aber mit den dazu gehörigen Saalländereien an geistliche und weltliche Grundherrn (an geistliche Stifter und Klöster oder an Ministerialien und Vasallen) als Eigen oder als Lehen hingegeben. („dat die Keyser dieser Höve voll gaff den „Godesheuseren, und auch den Denstmannen des Keysers, mit „all dem rechte als sie die Keyser habde") [89]). Im letzten Falle sind aus den alten Reichsfronhöfen landesherrliche Lehenshöfe hervorgegangen, z. B. zu Alzei in der alten Pfalz am Rhein, nachdem die Reichslande daselbst an Kurpfalz gekommen waren [90]). Die meisten zu solchen Königshöfen gehörigen Saalländereien wurden jedoch, wie bei anderen Fronhöfen, an Colonen hingegeben gegen einen jährlichen Zins und gegen andere Leistungen. Diese waren sodann in den Königshof gehörige, also reichshörige Zinsleute und Hufner („tynßlüde und hoevener in„wendig des Kaysers hoeves darinne die hoevener hoeren") [91]). Und dieser Zins ward von dem Königshofe aus eben so erhoben wie dieses auch bei den übrigen Fronhöfen zu geschehen pflegte. Auch wurden die Angelegenheiten dieser hörigen Zinsleute in dem Reichshofgerichte eben so von den Königs- oder Reichs-Zinsleuten abgeurtheilt, wie in den landesherrlichen Fronhöfen von den gewöhnlichen Hörigen [92]). Da nun aber dergleichen Reichszinsleute doch keiner anderen Grundherrschaft als jener des Reiches selbst unterworfen waren, so werden sie dennoch freie Reichsleute („vrie „Richslude") genannt [93]). Da indessen diese Reichs- oder Königshöfe mit den dazu gehörigen Reichsdörfern Fronhöfe des Kaisers und Reiches gewesen sind, so durften diese auch darüber, wie jeder andere Grundherr über sein Eigenthum verfügen. So wurden schon im Jahre 1300 die Reichshöfe Dortmund, Westhoven, Elmenhorst und Brackel an die Grafen von Mark versetzt, und diese Pfandschaft im Jahre 1563 für die Herzoge von Jülich, Cleve

---

89) Elmenhorster Hofrecht bei Steinen, I, 1736.

90) Widder, III, 10.

91) Elmenhorst. Hofr. bei Steinen p. 1735. vgl. noch p. 1732.

92) Elmenhorster Hofr. l. c. p. 1745 u. 1746.

93) Elmenhorst. Hofr. p 1748 u. 1749.

und Berg nochmals bestätiget[94]). Eben so wurden die drei Reichshöfe Rorschach, Tüsenbach und Mulach im Jahre 1351 an den Herren von Landenberg und im Jahre 1464 an die Abtei St. Gallen versetzt[95]). Und nachdem alle Reichshöfe mit den dazu gehörigen Reichsdörfern vom Reiche veräußert worden waren, konnte Wilhelm von Croy, Herr von Chievers bei der Wahl Kaiser Karls V mit vollem Recht sagen: Quid habet tuum imperium praeter inanes titulos et vanae gloriae nomen, quod innumeris sumptibus, infinitisque laboribus retinendum est sine ullius unquam fructus perceptione. Und Kaiser Karl V selbst konnte an den Pabst Hadrian XI schreiben: Germaniam ad eam egestatem et inopiam redactam esse, ut non solum contra Turcas nullam insignem expeditionem suscipere, sed et domi justitiam ac pacem tueri, et sceleratorum audaciam cohibere non possit.

§. 274.

Die meisten späteren Reichsdörfer scheinen jedoch gemischte Reichsdörfer gewesen zu sein. Gochsheim und Sennfeld z. B. waren solche gemischte Reichsdörfer. Denn es waren darin die Grafen von Henneberg, später die Bischöfe von Würzburg, sodann die Aebte von Ebrach, die Herren von Schaumburg u. a. m. ansäßig. Ihre Zins- und Lehensbauern, die sogenannten armen Leute, vielleicht auch einige freie Leute bildeten die Dorfmarkgemeinde, welche, da sie unter keine Landeshoheit gekommen, reichsunmittelbar geblieben war. Wie andere grundherrliche und gemischte Reichsdörfer waren daher auch diese beiden Gemeinden noch in späteren Zeiten mit Gülten und Zinsen beschwert, welche sie an ihre auswärtigen Zins- und Lehensherrn schuldeten[96]). Dasselbe gilt von Sulzbach und Soden. Denn auch daselbst waren Ritter, Bürger und arme Leute ansäßig. („alle die, die „gut in den dorfen hant, ritter von dem lande, bürger uz den

---

94) Die Urkunden bei Sommer, I, 2. p. 34 u. 108.

95) Heider, p. 788. f.

96) Segnitz, Staatsrecht von Gochsheim u. Sennfeld, p. 3—5, 8, 34—36, 99 u. 100.

„steden, und die gemeinen armen lude überal in den dorfen")[97]), Und in Sulzbach außerdem auch noch der Abt von Limburg [98]). Eben so findet man in den übrigen Reichs- oder Königsdörfern in der alten Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berge geistliche und weltliche Grundherren mit ihren Hintersassen, welche man Landsiedel nannte. („geistliche lude, burgere und andere gude „lude (die alten boni homines) „und ir lantsedelen")[99]). In dem Königsdorfe Bockenheim allein waren die deutschen Herren, die St. Johannesherren, die Frauen von dem Throne und viele Bürger von Frankfurt [1]) und im Königsdorfe Griesheim die Stiftsherren Unserer lieben Frau zu Mainz, das Weißenfrauen Kloster zu Frankfurt und andere freie Leute mit ihren armen Leuten, ihren Hintersassen ansäßig[2]). Auch Rankweil in Vorarlberg war ein altes gemischtes Reichsdorf, in welchem einige Edelleute und freie Bauern ansäßig waren. Im Jahre 1365 kam es mit der Grafschaft Feldkirch an Oesterreich und hörte sodann auf ein Reichsdorf zu sein[3]). Eben so Rorschach in der Schweiz, woselbst die Edlen von Rorschach ansäßig waren und die Abtei St. Gallen viele eigene Leute und Hofmänner mit Eigen- und Hofgütern hatte[4]). Dazu kam noch ein Reichshof mit den dazu gehörigen Colonen, welcher im Jahre 1351 vom Reiche versetzt worden ist[5]). Auch Dorenbüren oder Dornbieren bei Bregenz war ein solches gemischtes Reichsdorf, indem daselbst Freie[6]) und Leibeigene angesessen waren. Im Jahre 1343 wurde das Reichsdorf von Ludwig dem Baier an die Grafen von Hohen Ems verspändet und später verkauft. Und dann hörte die Reichsun-

97) Urk. von 1323 bei Boehmer, cod. dipl. Francofurt. I, 472.
98) Grimm, I. 572.
99) Grimm, III, 481. ff.
1) Thomas, Oberhof, p. 581. ff. Grimm, III, 481. ff. Not.
2) Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus dem 13. Jahrhundert von Dr. Roth und Dr. Euler, p. 8, 9 u. 14—16. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 97.
3) Dacheröden, I, 190. ff.
4) Grimm, I, 233 u. 234. Heider, p. 253, 263 u. 855.
5) Heider, p. 788.
6) Urk. von 1328 bei Heider, p. 668. f.

mittelbarkeit natürlicher Weise auf[7]). Großen Gartach bei Heilbronn war gleichfalls ein gemischtes Reichsdorf, welches Lutwin von Heilbronn und einem Bürger von Schwäbisch Hall namens Peter von Stetten gehört hat, im Jahre 1376 aber an Württemberg verkauft worden ist[8]). Dasselbe gilt von Altingen in Schwaben. Denn es waren darin die Grafen von Schelcklingen, die Herren von Ehingen und das Kloster Bebenhausen angesessen. Im Jahre 1382 kam es an die Grafen von Württemberg und dann hörte es auf ein Reichsdorf zu sein[9]). Auch im Elsaß lagen viele gemischte Reichsdörfer, in welchen Klöster, Edelleute, Stadtbürger und die Colonen der verschiedenen Grundherrn ansäßig waren, z. B. die Reichsdörfer Dankrotsheim und Dosenheim und das dem Reiche und dem Bischof von Straßburg gemeinschaftlich gehörige Dorf Küttelnheim. („Danckrotzheym „ist ein richs dorff, dar inne hat daz closter eynen dinckhoff, dar„zu vff 40 huber von edelluten, closterpfaffen vnd leygen, burger „vnd lantlüte. — Dossenheym ist ein richs dorff, dar inne „daz closter ein michel sume zinsse von wyn, korn u. s. w. hat, „vnd vff 30 huber von ritter vnd knecht, burger, burgerin, vnd „lantlüte. — Kutzelßheym gemeyn dorff myns herren von „Straßburg vnde dez richs, vnd gehörent dar inne edellüte, epti„ssen, bürger, bürgerin vnd lantlüde") [10]). Endlich sind auch sehr viele zu alten Königs- und Reichshöfen gehörige Dörfer solche gemischte Reichsdörfer gewesen. Dies war schon bei den Villen Karls des Großen der Fall. Denn außer den hofhörigen Colonen und anderen Dienern haben in denselben auch schon freie Leute (Franci, ingenui und liberi homines) gewohnt[11]). Dasselbe war noch in späteren Zeiten in Ingelheim und zwar zu einer Zeit der Fall, als es noch ein Königsdorf (villa indomini-

---

7) Dacheröden, I, 135 u. 136.

8) Sattler, l. c. I, 181—182.

9) Dacheröden, I, 117—119.

10) Grimm, I, 736 u. 737.

11) Capit. de villis von 812 bei Pertz, c. 4. Franci, qui in fiscis aut villis nostris commanent. c. 52., de ingenuis qui per fiscos aut villas nostras commanent. und c. 62. de liberis hominibus qui partibus fisci nostri deserviunt.

cata nostra) war [12]). Denn auch der Bischof von Worms war daselbst angesessen und hatte seinen eigenen Fronhof in der Dorfmark. (episcopus — in villa sive marca Ingelesheim curiam dominicalem cum casa u. s. w.) [13]). Dasselbe gilt von vielen Reichshöfen im späteren Mittelalter z. B. vom Reichshofe Westhoven in Westphalen, in welchem außer den reichsfreien Leuten auch noch hofhörige, kormüdige und wachszinsige Leute ansäßig waren. („alle dei eegen hoffhörige, koormuedige undt waßtin„sige") [14]). Diese hofhörigen und wachszinsigen Reichsleute wohnten aber nach Jürgen Velthuß in vier Bauerschaften beisammen. („undt syn dese veer Buerschappen met dinckpflichtigen waßtinsigen „lüden besetzet, die haren Heeren moeten dienen undt den Taffel „Dinst doen") [15]).

2. Dorfmarkgemeinde.

§. 275.

Wie andere Dörfer so hatten auch die Reichsdörfer ihre eigene gemeine Mark, welche öfters auch die Gemeinde genannt worden ist, z. B. in Westhoven („dryven und hoeden in die Ge„meinte") [16]), in Bockenheim („gemeinde uff der heyde") [17]) und in anderen in der Grafschaft zum Bornheimer Berg liegenden Königsdörfern („frucht uf die gemeinde sewen") [18]). Eben daselbst wurde die Waldmark eine Holzmark [19]) oder auch ein Heimgerede genannt [20]). Zuweilen hatten auch mehrere Reichsdörfer

---

12) Dipl. von 882 bei Boehmer, cod. dipl. Franc. I, 17.

13) Dipl. von 891 bei Schannat, hist. ep. Worm. I, 10.

14) Hofrecht von 1322 bei Steinen, I, 1563. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 444. ff.

15) Steinen, I, 1553.

16) Hofrecht von Westhoven §. 5 bei Steinen, I, 1724. Vgl. oben §. 21.

17) Thomas, Oberhof, p. 583.

18) Grimm, III, 484 §. 9.

19) Grimm, III, 485, §. 15.

20) Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus dem 13. Jahrhundert von Roth und Euler p. 9. — „daz heymgerede, daz zuo deme dorfe

eine gemeinschaftliche gemeine Mark oder Gemeinde, z. B. Sulzbach und Soden. („in den Dorfen zu Sultzpach und zu Soden, „die zu ein ander horent, umme die gemende, die zu den zwein „dorfen gehoret, an walde, an velde, an der bach, an mulen, an „uberbuwe in den dorfen, daz uf der gemende stet") [21]).

Die Dorfmarkgemeinde bestand aus sämmtlichen in der Dorfmark ansäßigen Bauern. Diese waren in den freien Reichsdörfern freie Leute, in den grundherrlichen Reichsdörfern aber Hintersassen des Grundherrn und in den gemischten Reichsdörfern waren sie theils Hintersassen der verschiedenen Grundherrn theils freie Leute, z. B. in Bockenheim, Griesheim und in anderen in der Grafschaft zum Bornheimer Berg liegenden Königsdörfern [22]). Alle zusammen waren und hießen aber Reichsleute und, wenn sie keiner Grundherrschaft oder wenigstens keiner anderen Grundherrschaft als jener des Kaisers und des Reiches unterworfen waren, freie Reichsleute [23]).

Die vollberechtigten Dorfmarkgenossen nannte man auch in den Reichsdörfern Nachbarn oder Bürger, z. B. zu Gochsheim und Sennfeld [24]), zu Westhoven [25]), zu Altorf und zu Leutkirch [26]). Zuweilen hießen sie auch Hausgenossen und Männer, z. B. in Gochsheim und Sennfeld [27]). Die nicht vollberechtigten Einwohner nannte man auch in den Reichsdörfern Beisassen oder Schutzverwandte, z. B. in Gochsheim und Sennfeld [28]). Die Handwerker, deren es auch in Gochsheim, Sennfeld, Westhoven u. a. m. sehr viele gegeben hat, gehörten jedoch nicht zu den Beisassen, sondern zu den Nachbarn oder Bürgern.

„hoerit". vgl. Meine Einleitung zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf-Verfassung, p. 65. Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 33.

21) Urk. von 1323, bei Boehmer, l. c. I, 471—472. Vgl. noch den schiedsrichterlichen Spruch von 1433 bei Grimm, I, 575. Not.

22) Thomas, Oberhof, p, 581. ff. Grimm. III, 481 ff. Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus dem 13. Jahrhundert, p. 8 u. 9.

23) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 7—11, 436 ff. u. 443.

24) Segnitz, p. 37, 45 u. 46.

25) Hofrecht bei Steinen, I, 1575 u. 1723.

26) Beschreibung von 1594 bei Wegelin, II, 173.

27) Dacheröden, I, 44.

28) Segnitz p. 31.

Denn jeder Bürger hatte daselbst das Recht ein Handwerck zu treiben. Und wer ein Handwerk betreiben wollte mußte Bürger sein [29]). Erworben wurde das Bürger= oder Nachbarrecht entweder durch Geburt oder durch Aufnahme, welche auch Einzug genannt worden ist. Im letzten Falle mußte ein Einzugsgeld entrichtet werden, z. B. in Gochsheim, Sennfeld, u. a. m. [30]).

§. 276.

Die Rechte und Freiheiten der Reichsdörfer, von denen öfters auch in Urkunden die Rede ist, waren im Grunde genommen keine Vorrechte. Denn sie waren theils bloß natürliche Folgen ihrer Reichsunmittelbarkeit, theils waren sie Rechte, welche auch die übrigen alten Dorfgemeinden gehabt haben.

Eine Folge ihrer Reichsunmittelbarkeit war nämlich, wie wir gesehen haben, ihre Reichsfreiheit, d. h. ihre Freiheit von der Landeshoheit. Sie waren daher frei von allen landesherrlichen Diensten und Leistungen, und konnten insbesondere hinziehen wohin sie nur wollten. Sie waren freizügig im ganzen Umfange des Reiches. Dies sagt schon das sehr alte Weisthum des Ingelheimer Grundes: „vnd mag ein yglicher, der in dem Rych gesessen ist, „ziehen vnd farn, wor es wil, vnd sal jm nymant daran truben „odir hindern" [31]). Eben so sagt der den Freien auf der Leutkircher Heide verliehene Freiheitsbrief von 1337: „Daß die freyen „Leuth das Recht von Alter hergebracht habent, wo sie hinfarend, „es seye in deß Reichs=Stätte, oder in ander Stätte, daß jn ihr „Gut darnach dienen soll" [32]). Diese Freizügigkeit in Reichsstädte, Reichsdörfer und in Reichshöfe blieb auch noch dann, nachdem die Reichsvogtei über sie versetzt worden war, z. B. zu Rorschach und Tablatt, nachdem die Reichsvogtei an die Abtei St. Gallen verpfändet worden war. („es handt die gotzhußlüt jm gericht zuo

29) Segnitz, p. 42, 43 u. 45. Geograph. Lexikon von Franken, II. 339, V, 287. Freiheitsrecht von Westhoven §. 12 u. 13 bei Steinen, I, 1577.

30) Segnitz, p. 37 u. 45.

31) Bodmann, I, 384.

32) Wegelin, II, 3.

„Tablatt jren fryen zug vnnd wechsel, — jn welhe rychsstatt oder „rychs hof er denn ziechen wil[33]). „es hand die lütt ze Rorschach „fryen zug, — in welhe rychstatt oder richshof er ziechen wil")[34]). Ja sogar aus anderen Dörfern und Herrschaften, welche nicht reichsunmittelbar waren, hatte man den freien Zug in die freien Reichsstädte und Dörfer, z. B. zu Niderbüren in der Abtei St. Gallen („es hand die gotzhußlütt zuo Niderbüren jren fryen zug „vnnd wechsel, — jn welhe rychsstatt oder richshof er dann hinziechen wil, vnnd sol dann von mengklichem an dem zug vngesumpt sin")[35]). Denn nur das Ziehen in eine einer Grundherrschaft unterworfene Dorfschaft war verboten, weil durch eine solche Niederlassung die angestammte Grundherrschaft benachtheiliget worden wäre („es sol aber nyendert hin ziechen da er aigen „werden mag")[36]). Darum durften auch in späteren Zeiten noch die frei ergebenen Leute in der Herrschaft Rettenberg nach Kempten, Ißny und nach anderen Reichsstädten und Reichsdörfern ziehen[37]). Aus demselben Grunde war auch die Aufnahme von unfreien oder hörigen Leuten und die Heirath mit auswärtigen Unfreien oder Hörigen in den Reichsdörfern verboten, z. B. den Freien auf der Leutkircher Heide. („daß die Freyen fürbaßhin „niemand mehr zu jnen nehmen noch empfangen sollen, es were „dann daß sich ungefährlich begebe, daß ein gebohrner Frey eine „freye Frauen oder daß ein gebohrne Freyin einen Freyen, die „frey wären, und keinen nachjagenden Herrn hätten, nemmen, die „mögen sy annehmen, und sonst in andere Weg gantz niemandt")[38]).

Alle übrigen nicht aus ihrer Reichsfreyheit selbst folgenden Rechte und Freiheiten hatten aber die Reichsdörfer mit allen übrigen alten Dorfmarkgenossenschaften gemein. Dahin gehört unter Anderem das Recht die Gemeindevorsteher und Diener zu wählen, z. B. in Westhoven[39]), in Griesheim u. a. m., in der

33) Grimm, I, 225.
34) Grimm, I, 235.
35) Grimm, I, 219.
36) Grimm, I, 219, 225 u. 235. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 129.
37) Rettenberg. Landsordn. p. 34.
38) Urk. von 1506 bei Wegelin, II, 4.
39) Freiheitsrecht von 1434 §. 5, u. Hofrecht §. 1. bei Steinen, I, 1575 u. 1723.

Wetterau [40]). Sodann das Recht sich selbst besteuern zu dürfen, welches den Freien auf der Leutkircher Heide ausdrücklich zugesichert war. („Daß die Freyen uff Leutkircher Heydt bei der „Steur so sie untereinander selbs anlegen und ein„bringen handlen mögen innhalt ihrer Freyheiten, wie sie das „vor gebraucht und hergebracht haben") [41]). Sogar die städtischen Freiheiten, welche ihnen zuweilen, unter Anderen den vier Reichsdörfern im Sibeltinger Thale in der Pfalz im Jahre 1285 die Freiheiten der Stadt Speier, ertheilt worden sind [42]), machen hievon keine Ausnahme, indem die Freiheiten der alten Städte von den Freiheiten der alten Dorfschaften nicht wesentlich verschieden waren. In den freien Reichsdörfern kam hiezu noch die persönliche Freiheit oder die Freiheit von aller Hörigkeit und Unfreiheit, von der Fallpflichtigkeit und von allen herrschaftlichen Fronen, z. B. in den von den Freien auf der Leutkircher Heide bewohnten Reichsdörfern [43]), wie dieses übrigens auch in anderen freien Dörfern der Fall war.

Und alle diese Freiheiten waren nicht erst neu verliehene, vielmehr alt hergebrachte Rechte und Freiheiten, wie dieses in vielen Freiheitsbriefen selbst anerkannt worden ist [44]). Erst seitdem unter dem Einflusse der Grund- und Landesherrschaften die Freiheiten der übrigen Dorfschaften untergraben und vernichtet zu werden pflegten, erst seit dieser Zeit fingen die Reichsdörfer an sich ihre althergebrachten Rechte und Freiheiten vom Kaiser und Reich bestätigen zu lassen. Daher erschienen auch diese Freiheiten erst seit dieser Zeit als von Kaiser und Reich verliehene Rechte und wurden auch seit dieser Zeit erst Privilegien genannt [45]).

Nachdem die Idee der alten Freiheit bereits untergegangen war, hatte man hie und da eine ganz wunderliche Meinung von dieser Freiheit. So glaubten nach einem Zeugenverhöre vom Jahre 1658 die Bauern in den Freidörfern in Schwaben, daß die Reichs-

40) Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus 13. Jahrh. p. 9.
41) Urk. von 1506 bei Wegelin, II, 4.
42) Widder, II, 507 u. 511
43) Urk. von 1337 bei Wegelin, II, 3.
44) Urk. von 1337 u. 1506 bei Wegelin, II, 3 u. 4.
45) Vgl. Urk. von 1414 u. 1465 bei Wegelin, II, 146 u. 147.

freiheit in einer völligen Straflosigkeit bestehe. Denn der Eine sagte aus: „es habe der Ort in seiner ganzen Markung die Frey„heit, daß man darinn nicht gestraft werde. So lang er denke, „sey darinn kein Frevel gefordert worden." Ein Anderer bezeugte: „er habe allezeit gehört, daß man sich da schlagen „und keinen Frevel geben dürfte; wie er dann selbst mit fremden „Knechten allda beym Tanz und auch auf dem Kugelplatz sich „rechtschaffen zerschlagen. Aber niemand hätte etwas von Frevel „gefordert." Wieder ein Anderer führte mehrere Schlägereien als Beispiele an, daß man sich in dem Dorfe ungestraft herumprügeln und selbst todtschlagen dürfe. Er erklärte z. B. „zwey Schwäger „hätten sich in seines Ahnherrn Garten wie die Gäul zerschlagen. „Einst an der Kirchweih hätten sich etliche Männer mit Klafter„stückeln geschlagen, worüber einer einen Streich an Kopf bekom„men, daß er darüber den andern Tag gestorben." Und zuletzt versicherte er: „An den Kirchweihen hätten die Pursch ihren „Tanz aufgeführt, gescholdert, gespielt, geschlagen. Das wisse er, „so lang er denke, daß es also im Brauch gewesen"[46]). Dieser schöne Brauch findet sich zwar auch in manchen Gegenden Altbaierns und zwar noch bis auf die gegenwärtige Stunde. Allein für eine Reichsfreiheit halten ihn doch die Bairischen Bauern nicht.

§. 277.

Die genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger waren dieselben, wie wir sie auch in anderen Dorfmarkgemeinden finden. Nur die Nachbarn oder Bürger, nicht aber die Beisassen und Schutzverwandten[47]), hatten eine vollständige Marknutzung, also das Beholzigungsrecht, das Mast- und Weiderecht u. s. w., z. B. in Westhoven. („Ock hebben die „Börger hare vrye Hoede und Drifft int Feldt und op de Richs „Marcke. Ock nottorfftigen Brandt. De Vryheit hefft ock haer „Bow und Timmerholtz met den Erven van der Richßmarcke")[48]),

46) Siebenkees, Beitr. zum D. R. III, 133—135.

47) Segnitz, p. 42.

48) Freiheitsrecht von Westhoven §. 2, 3 u. 23 bei Steinen I, 1575. Vgl. noch Hofrecht von Westhoven §. 5 bei Steinen, I, 1724.

in Gochsheim und Sennfeld[49]), in Griesheim, in Bockenheim und in anderen in der Grafschaft zum Bornheimer Burg liegenden Königsdörfern[50]). Sie hatten insbesondere auch die freie Jagd oder die freie Bürsch und die freie Fischerei, z. B. in Altorf und in den von den Freien auf der Leutkircher Heide bewohnten Reichsdörfern[51]). Eben so in Gochsheim, Sennfeld, Sulzbach, Soden[52]) und in Westhoven[53]). Auch hatten die Bürger allein die Gemeindedienste und Lasten („der Vryheit Schatt und Denste") zu tragen, z. B. in Westhoven[54]), insbesondere auch in Gochsheim und Sennfeld die Gemeindefronen bei Anlegung und Unterhaltung der gemeinen Wege und Stege zu leisten[55]).

3. Dorfregiment.

§. 278.

Wie die übrigen Dörfer, so waren auch die Reichsdörfer berechtiget ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen. Und sie hatten in dieser Beziehung um so freiere Hand, als sie unter keiner Landeshoheit standen, also alle die Rechte hatten, welche nicht in der Reichsvogtei lagen.

Diese Angelegenheiten der Reichsdörfer waren ihrer Wesenheit noch ebenfalls Dorfmarkangelegenheiten. Es gehörte dazu demnach die Aufsicht über die Viehweiden, über die Gemeindeheerden, über die Anlegung der Wege und Stege, der neuen Kampe u. dgl. m., wobei ganz vorzüglich die gemeine Weide berücksichtiget werden sollte, z. B. in Westhoven[56]). Es

---

49) Segnitz, p. 42, 46, 48 u. 49.

50) Thomas, Oberhof, p. 581 u. 583. Grimm, III, 485, §. 15. Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus 13. Jahrhundert, p. 9.

51) Urk. von 1569 u. 1594 bei Wegelin, II, 28. f. u. 173. Vertrag von 1512 bei Moser, reichsstädt. Handb. II, 98.

52) Segnitz, p. 42 u. 49. Dacheröden, I, 91.

53) Freiheitsrecht §. 4 bei Steinen, I, 1575.

54) Hofrecht §. 7 und Freiheitsrecht §. 17 bei Steinen, I, 1578 u. 1725.

55) Segnitz, p. 49.

56) Freiheitsrecht §. 14—16 u. Hofrecht §. 5 u. 6 bei Steinen, I. 1578 u. 1724.

gehörte dazu ferner die ganze Dorfpolizei, insbesondere auch die Baupolizei und die Feldpolizei, z. B. in Westhoven[57]), die Gewerbspolizei[58]), die Anlegung und Unterhaltung der Rathhäuser, der Pfarr- und Schulhäuser, der gemeinen Schmieden und der gemeinen Backhäuser, der Dörrhäuser und anderer öffentlichen Gebäude, z. B. in Gochsheim und Sennfeld[59]), sodann die Anlegung der Gemeinde-Steuern und Fronen, z. B. in Westhoven („Wan „de Vryheit in Gebreck ist, mogen dey Borgermeister Schattunge „setten op hare Börger"[60]). „Oeck mögen de Burgermeister op „haere Börger tot Behoeff der Vryheit Schatt und Denste setten")[61]). Eben so in den Reichsdörfern in Schwaben und Franken[62]). Und zu diesem Allem kam seit der Reformation auch noch die Kirchengewalt und zwar in den evangelischen Reichsdörfern in einer Ausdehnung, wie sie die landesherrlichen Dörfer niemals erlangt haben. So hatten z. B. Gochsheim und Sennfeld das Recht ihren Pfarrer selbst zu wählen und auch den Schulmeister zu ernennen[63]). Und alle protestantischen Reichsdörfer hatten die geistliche Gerichtsbarkeit und zur Besorgung der geistlichen Angelegenheiten ein eigenes Consistorium, welches zu Gochsheim und Sennfeld aus dem Reichsschultheiß, aus einem Rechtsgelehrten als Syndikus und aus den Ortsgeistlichen bestanden hat. In Sulzbach und Soden aber wurden diese Angelegenheiten von dem Pfarrer allein besorgt, welcher sich indessen in zweifelhaften Fällen bei anderen evangelischen Theologen Raths zu erholen pflegte[64]). Zwar waren in fast allen evangelischen Reichsdörfern über die Ausübung der Kirchengewalt Streitigkeiten entstanden, zumal mit den geistlichen Landesherrn, wenn die Reichsvogtei an sie versetzt worden war. So lagen die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld das ganze 18. Jahrhundert hindurch in fortwährendem Streit

57) Hofrecht §. 5 bei Steinen, I, 1725.
58) Freiheitsr. von Westhoven §. 12 u. 13 bei Steinen, p. 1577.
59) Segnitz, p. 25 ff. u. 44. f.
60) Freiheitsrecht §. 22 bei Steinen, p. 1579.
61) Hofrecht von Westhoven §. 7 bei Steinen, p. 1725.
62) Urk. von 1506 bei Wegelin, II, 4. Dacheröden, I, 91. Segnitz, p. 54.
63) Segnitz, p. 49—51, 95 u. 96.
64) Augsburger Religionsfrieden von 1555, art. 20 u. 25. Instrum. Pacis Osnabr. art. V, §. 1, 2, 28 u. 48. Dacheröden, I, 78—85.

mit dem Hochstifte Würzburg. Und wiewohl die Reichsgerichte mehrmals zu Gunsten der Reichsdörfer entschieden, und diese sich zuletzt auch noch an den Reichstag selbst gewendet hatten, so wurde die Sache dennoch niemals gänzlich erlediget [65]). Nichts desto weniger haben sich doch auch diese Reichsdörfer im Besitze der Kirchengewalt bis in die letzten Zeiten erhalten und nur das Recht die Ehestreitigkeiten selbständig zu entscheiden ist ihnen entzogen worden, indem verordnet worden ist, daß die Parteien sich deshalb an das Consistorium in Würzburg wenden sollten [66]).

Eine eigentliche Landeshoheit haben jedoch die Reichsdörfer niemals erworben, wiewohl dieses noch bis in die letzten Zeiten des deutschen Reiches von Dacheröden (I, 38—42.) und von Segnitz (p. 55. ff u. 100—104.) behauptet worden ist. Denn die Reichsdörfer haben nicht einmal den Blutbann, viel weniger also die übrigen Rechte der öffentlichen Gewalt erworben. Die öffentliche Gewalt war und blieb vielmehr in der Reichsvogtei selbst enthalten. Als daher diese an die Reichsfürsten versetzt oder sonst veräußert worden war, so ist mit der Reichsvogtei auch die öffentliche Gewalt an die Landesherrn übergegangen. Nur sollte diese in den Reichsdörfern nicht namens des Landesherrn, sondern im Namen von Kaiser und Reich ausgeübt werden. Diejenigen Rechte jedoch, welche, wie z. B. die Kirchengewalt, im Grunde genommen nicht in der Reichsvogtei lagen, sind den Reichsdörfern nach wie vor bis zum Untergange des deutschen Reiches und zwar in einer Ausdehnung geblieben, wie sie die landesherrlichen Dörfer nicht haben konnten.

§. 279.

Der Gemeindevorstand war verschieden in den verschiedenen Reichsdörfern. In Altorf bestand derselbe aus einem Amman und Rath [67]); in Meglofs bei Jßny aus einem Richter und Rath, später aus einem Amman und Gericht [68]); in den von den

65) Ludolff, symphor. consultat. et decis. forens. I, 896—902. Scheidemantel, Repertor. I, 722 u. 723. Segnitz, p. 91—96.

66) Segnitz, p. 95—97.

67) Urk. von 1414, 1465 u. 1594 bei Wegelin, II, 146, 147, 158 u. 162.

68) Dacheröden, I, 168.

Freien auf der Leutkircher Heide bewohnten Reichsdörfern aus einem Amman, dem sogenannten Heidamman und aus dem Gericht, welches man auch den freien Ausschuß zu nennen pflegte[69]); in Westhoven aus einem Burgermeister und Rath[70]); in den Königsdörfern in der alten Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg aus einem Centgrafen (Cinggref, Zinggrave, Centgräf oder Zinßgrave)[71]); öfters aus einem Reichsschultheiß und Gericht, z. B. zu Gochsheim, Sennfeld, Sulzbach und Soden[72]). Neben dem Reichsschultheiß kommen auch in den Reichsdörfern noch ein oder mehrere Bürgermeister, Bauermeister oder Dorfmeister vor, z. B. in Gochsheim, Sennfeld, Sulzbach und Soden[73]), hie und da auch noch ein Heimburge[74]) und in Westhoven neben dem Burgermeister auch noch ein Hofrichter („de Havesrichter"), welcher zuweilen auch Reichsrichter genannt wird, da der Hofrichter daselbst ein Reichshofrichter war[75]). Die Reichsschultheiße, so wie die Hof- oder Reichsrichter in Westhoven waren offenbar, wie in den übrigen Dorfschaften, die öffentlichen oder herrschaftlichen Beamten in den Reichsdörfern. (§. 163.) Sie wurden daher ursprünglich auch von der Reichsgewalt oder von der Reichsherrschaft ernannt. Späterhin wurden sie aber von denjenigen ernannt, auf welche die Reichsvogtei oder die Reichsherrschaft übergegangen war, z. B. in Sulzbach und Soden gemeinschaftlich von Kurmainz und von der Reichsstadt Frankfurt. Anderwärts ist aber auch das Recht die Reichsschultheiße zu wählen auf die Reichsdörfer übergegangen, z. B. in Gochsheim und Sennfeld[76]). Die Bürgermeister, Bauermeister oder Dorfmeister dagegen sind auch in den Reichsdörfern genossenschaftliche Beamten gewesen und wurden daher in früheren wie in späteren Zeiten von

---

69) Wegelin, I, 48.

70) Hofrecht §. 8 bei Steinen, I, 1726.

71) Grimm, III, 473 u. 482. ff.

72) Dacheröden, I, 89, 96 u. 97. Segnitz, p. 38, 39, 47 u. 48.

73) Dacheröden, I, 44, 89, 96 u. 97.

74) Grimm, I, 758 f.

75) Freiheitsrecht §. 5 u, 10 und Hofrecht §. 2 u. 8 bei Steinen, I, 1576 u. 1723.

76) Dacheröden, I, 89. Geograph. Lexikon von Franken, II, 340, V, 291.

der Gemeinde gewählt[77]). In den meisten Reichsdörfern hat sich jedoch wie in den übrigen Dörfern der Einfluß dieser Burgermeister mehr und mehr verloren, und zuletzt sind dieselben z. B. in Gochsheim und Sennfeld zu bloßen Gemeindeeinnehmern herabgesunken[78]). Nur allein in Westhoven hat sich der Bürgermeister an der Spitze des Dorfregimentes erhalten.

§. 280.

Die laufenden Geschäfte wurden allenthalben von den Schultheißen und Bürger- oder Dorfmeistern, von den Ammanen, Richtern, Centgrafen und Heimburgen besorgt. In wichtigeren Angelegenheiten sollte jedoch der Gemeinderath beigezogen werden. Einen solchen Gemeinderath hat es, wie wir gesehen haben, in Altorf, Meglofs und in Westhoven gegeben. In Gochsheim, Sennfeld, Sulzbach und Soden besorgte das Gericht zu gleicher Zeit die Geschäfte des Gemeinderaths[79]). In den von den Freien auf der Leutkircher Heide bewohnten Reichsdörfern wurde der Gemeinderath auch Freien Ausschuß genannt. Er hatte insbesondere auch die Gemeinde der Landvogtei gegenüber zu vertreten und die Gemeinde Angelegenheiten mit der Landvogtei zu verhandeln[80]). In Gochsheim stand neben dem aus sieben Bauern und dem Reichsschultheiß bestehenden Gerichte, welches, wie wir gesehen haben, an der Spitze des Dorfregiments gestanden hat, auch noch ein aus acht Gemeindegliedern bestehendes Collegium, welches bei der Besteuerung der Bürger, bei der Verpachtung der Gemeindeländereien, bei Rechnungsablagen und bei anderen wichtigeren Gemeindeangelegenheiten beigezogen werden mußte, und welches in derselben Weise, wie der große Rath in den Städten, die Gemeinde zu vertreten hatte. Man nannte dieses Gemeindecollegium den Stuhl und die Mitglieder desselben die

77) Dacheröden, I, 89. Freiheitsrecht von Westhoven §. 1 bei Steinen, I, 1576 u. 1723.

78) Segnitz, p. 36 u. 48.

79) Segnitz, p. 39, 47 u. 48.

80) Urk. von 1580 bei Wegelin, II, 24 u. 26.

Stuhlbeisitzer oder Stuhlbrüder. Wie die übrigen Gemeindevorsteher wurden auch sie von der Gemeinde gewählt [81]).

In ganz wichtigen Angelegenheiten wurde auch in den Reichsdörfern die ganze Gemeinde beigezogen, z. B. in Altorf, Gochsheim, in den in der Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg gelegenen Königsdörfern („nieman keinen sundirhirten haben sal, „iz insi dan mit der lude willen") [82]) u. a. m. Daher heißt es sodann in den Urkunden z. B. von Altorf „der Amman, Rath „und die ganze Gemeinde" [83]), von Gochsheim und Sennfeld: „Reichsschultheiß, Gericht und Gemeinde", oder auch: „Reichs„schultheiß, Dorfmeister, Gericht und Gemeind" [84]), und von Gochsheim: „Reichsschultheiß, Gericht und Stuhl oder ganze „Gemeinde" [85]). Die Beiziehung der gesammten Gemeinde oder der Nachbarschaft geschah natürlich in jenen Reichsdörfern, welche keinen eigenen Gemeinderath oder Stuhl hatten z. B. in Sennfeld häufiger, als in denjenigen Gemeinden, welche eine solche Gemeinde Vertretung besaßen [86]). Die gesammte Gemeinde pflegte übrigens, außer den Wahlen (§. 276 u. 279), noch beigezogen zu werden bei den Steueranlagen, bei der Erlassung von Verordnungen, bei der jährlichen Rechnungsablage, bei der Androhung von Strafen (Einungen), bei Verfügungen über die gemeine Mark (Heimgerede), bei der Anweisung der Marknutzungen (der Marke) u. s. w. [87]).

Auch die untergeordneten Gemeindebeamten und Diener wurden von der Gemeinde gewählt, insbesondere auch die Heiligenmeister, welche den Gotteskasten zu verwalten hatten,

81) Segnitz, p. 36. f., 40 u. 41. Geograph. Lexikon v. Franken, II, 340 u. 341.

82) Grimm, III, 484 §. 7.

83) Urk. von 1414 u. 1465 bei Wegelin, II, 146 u. 147.

84) Dacheröden, I, 96 u. 97.

85) Geogr. Lex. v. Fr. II, 341. V, 293.

86) Segnitz, p. 48.

87) Freiheitsr. von Westhoven § 10 u. 22 und Hofr. von Westhoven §. 3 u. 7 bei Steinen, I, 1577 u. 1723. Urk. von 1506 bei Wegelin, II, 4. Geogr. Lex. v. Fr. V, 290. Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus dem 13. Jahrhundert, p. 9.

sodann die Feld= und Waldschützen, die Gerichtsdiener und die übrigen Gemeindediener. Zu den Gemeindedienern gehörten in Gochsheim und Seunfeld nicht bloß die Flurer, die Hirten und die Schäfer, sondern auch die Gemeindebäcker und die Gemeindeschmiede. Sie wurden von der Gemeinde, jedoch immer nur auf ein Jahr gewählt und mußten daher jedes Jahr ihr Amt niederlegen, um sich einer neuen Wahl zu unterwerfen. Ehe zur neuen Wahl geschritten wurde, konnten sie von jedem aus der Gemeinde zur Rechenschaft gezogen werden[88]). Außer diesen von der Gemeinde ernannten und von ihr abhängigen Gemeindebäckern und Gemeindeschmieden gab es aber in Gochsheim und Seunfeld auch noch andere Bäcker und Schmiede und außerdem noch viele andere Handwerker[89]). Für die Gemeindebäcker und Gemeindeschmiede wurden in beiden Gemeinden eigene gemeine Backhäuser und gemeine Schmieden unterhalten[90]).

§. 281.

Die Gerichtsbarkeit der Reichsdörfer war ursprünglich keine andere als jene welche auch die übrigen Dörfer gehabt haben. Sie war von der öffentlichen Gerichtsbarkeit eben so verschieden wie von der grundherrlichen. (§. 185.) Die öffentliche Gerichtsbarkeit gehörte zur Reichsvogtei, unter welcher die Reichsdörfer standen. Und für die in dem Gebiete eines Reichsdorfes ansäßigen Grundherrschaften oder vielmehr für deren hörige Hintersassen waren meistentheils eigene Fronhofgerichte errichtet. Klar und deutlich tritt dieser Unterschied in dem Reichsdorfe Westhoven hervor. Die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten gehörten vor das Gericht des Bürgermeisters („Syn der Klagten in der Vryheit de „moeten vor dem Borgemeister gedaen werden van den Borgeren, „und moet der Borgermeister daraver oordelen")[91]). Die Klagen der hofhörigen Leute dagegen gehörten vor den Hofrichter („Wan „daer Klagten syn in dem Have van den Dinckpflichtigen Haves „Lüden, de moeten oock hare Klage in der Vryheit Westhaven vor

88) Segnitz, p. 41. Geogr. Lex. v. Fr. II, 340, V, 290 u. 292.

89) Segnitz, p. 42, 43 u. 45.

90) Segnitz, .p 26 u. 44

91) Freiheitsrecht §. 8. vgl. noch §. 10 und Hofrecht §. 8 bei Steinen, p. 1576 u. 1726.

„dem Haves Richter doen und dessen Bescheedt afwarten") [92]. Und da der Fronhof in Westhoven ein Reichshof war, so wurde der Hofrichter auch Reichsrichter genannt. Jedes von beiden Gerichten sollte seinen eigenen Schreiber und seinen eigenen Fronboten und Diener haben. („een jedereen synen besonderen Brücken-„Schryver undt besondere Haves und Vryheits Bronen und Dei-„ner") [93]. Von beiden Gerichten verschieden waren aber wieder die Gerichte der öffentlichen Gewalt, welche dem Landesfürsten [94]), d. h. dem Grafen von Mark zustand, an welchen die Reichsvogtei verpfändet war.

Eigene von dem Gemeindevorstand verschiedene Dorfgerichte hat es meines Wissens in keinem Reichsdorfe gegeben. Vielmehr pflegte der Gemeindevorstand außer den übrigen Angelegenheiten der Gemeinde auch die Dorfgerichtsbarkeit zu besorgen, in Westhoven der Bürgermeister und Rath, in Altorf der Amman und Rath, in den Reichsdörfern auf der Leutkircher Heide der Heidamman und das Gericht oder der Freien Ausschuß, zu Rorschach der Amman und das Gericht [95]), in den zur Grafschaft Bornheimer Berg gehörigen Königsdörfern der Centgraf [96]), zu Gochsheim, Sennfeld, Sulzbach und Soden der Reichsschultheiß und das Gericht, welches in Sulzbach auch das Freigericht genannt worden ist [97]). Nur für specielle Zwecke kommen auch in den Reichsdörfern zuweilen eigene Gerichte vor, z. B. ein Steinsetzer-, Feldschieber- oder Siebnergericht in Gochsheim und Sennfeld zur Entscheidung der Bau- und Grenzstreitigkeiten [98]), und im Reichsdorfe Brackel ein eigenes Holzgericht. („ein „Holtgerichte van den dreen Brackeler Marcken") [99]).

92) Freiheitsr. §. 9 vgl. noch §. 10 u. Hofrecht §. 4.

93) Freiheitsrecht §. 10 bei Steinen, p. 1577.

94) Hofrecht §. 8 bei Steinen, p. 1726.

95) Grimm, I, 234. „man sol das gericht zuo Rorschach alle jar besetzen mit amman vnnd richtern, wie von altar harkomen ist."

96) Grimm, III, 484 §. 5. „obe ieman fweet, mezzir adir kolbin. zuhit „und doch keinen schadin nicht endut, der sal deme cingreefen ir deme „dorf odir uf dem felde, da iz geschait, bugen die missedat". Vgl. noch §. 12.

97) Grimm, I, 572.

98) Segnitz, p. 40. Geogr. Lex. v. Fr. II, 340, V, 291.

99) Hofrecht bei Steinen, I, 1830.

Die Dorfgerichtsbarkeit war ursprünglich auch in den Reichsdörfern eine Dorfmarkgerichtsbarkeit. Und auch in späteren Zeiten gehörten noch die Markfrevel zur Zuständigkeit der Dorfgerichte, z. B. in den Reichsdörfern auf der Leutkircher Heide. („was „auch derselben von Leutkirch Burger zu Holtz und Velde, in iren „Grunden und Boden gegen einander vorhawen, übervaren, überzünen, oder in ander Weg Überniessung thun, darum sollen sie „von einem Landvogt nit gestraffet noch gebüest werden, sonder „sollen und mögen die von Leutkirch mit Straff gegen inen, als „den jren selbst handlen"[1]). „Auf diesem ihrem Grund und Boden „haben sie zu undergehen, zu marcken, auch die so überfahren, „wann sie ihre Burger seind, zu straffen, andere aber so frevlen, „gehören der Landvogtey zu straffen")[2]). Nach und nach wurde aber die Dorfmarkgerichtsbarkeit zu einer niederen Civil- und Strafgerichtsbarkeit erweitert, z. B. in Altorf[3]), in den Reichsdörfern auf der Leutkircher Heide[4]) und in vielen anderen Reichsdörfern in der Landvogtei Schwaben[5]), sodann in den Königsdörfern in der Grafschaft zum Bornheimer Berg[6]), in Gochsheim und Sennfeld[7]) u. a. m. In den freien Reichsdörfern, z. B. in Altorf und auf der Leutkircher Heide, fiel die gesammte niedere Gerichtsbarkeit in dem Dorfe von selbst an die Gemeindevorstände, indem daselbst kein anderes niederes Gericht bestanden hat. Dasselbe war jedoch auch in den meisten gemischten Reichsdörfern der Fall. Denn die in der Dorfmark angesessenen freien Leute konnten in dem Dorfe keinen anderen niederen Richter als den Dorfmarkrichter haben. Die in der Mark angesessenen Grundherrn hatten aber öfters in dem Dorfe nicht Hintersassen genug, um ein eigenes Fronhofgericht zu errichten. Sie zogen es daher vor auch in Hofangelegenheiten ihre Colonen bei

---

1) Urk. von 1512 bei Moser, reichsstädt. Handb. II, 96.
2) Urk. von 1594 bei Wegelin, II, 165. f.
3) Urk. von 1594 bei Wegelin, II, 158 u. 162.
4) Wegelin, I, 47 u. 48.
5) Urk. von 1594 bei Wegelin, II, 151 u. 153.
6) Grimm, III, 484, §. 5.
7) Segnitz, p. 38, 39 u. 71. ff.

dem Dorfmarkgerichte zu stellen, wie dieses auch in den Freidörfern in Schwaben der Fall war [8]). So kam denn zuweilen auch in den gemischten Reichsdörfern die ganze niedere Gerichtsbarkeit in die Hände der Dorfmarkgerichte oder der Gemeindevorstände, z. B. in Gochsheim und Sennfeld, zu Rorschach, in der Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg u. a. m. In den grundherrlichen Reichsdörfern endlich hat sich in späteren Zeiten die Dorfmarkgerichtsbarkeit meistentheils gänzlich verloren. Denn wie in den übrigen Dörfern, so wurde sie auch in den Reichsdörfern meistentheils mit der grundherrlichen oder auch mit der öffentlichen Gerichtsbarkeit vereiniget. Und so kam denn die gesammte niedere Gerichtsbarkeit in vielen Reichsdörfern in der Landvogtei Schwaben an die Grundherrn („und hat der Edelmann allein die niedern „Gericht“) [9]), in vielen anderen Reichsdörfern aber an die Landvogtei selbst [10]). Eine solche Vereinigung der Dorfmarkgerichtsbarkeit mit der öffentlichen Gerichtsbarkeit war übrigens auch in den gemischten und in den freien Reichsdörfern möglich.

Die hohe Gerichtsbarkeit haben indessen die Reichsdörfer meines Wissens nirgends erworben, wiewohl dieses von vielen älteren Publicisten [11]) und auch von Widder (II, 511.) hinsichtlich der im Sibeltinger Thale gelegenen Reichsdörfer behauptet worden ist. Denn der Blutbann gehörte mit zur öffentlichen Gewalt. Er gehörte demnach in den Reichsdörfern zur Reichsvogtei, also in Schwaben zur Reichs Landvogtei [12]), in der Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg zu dem Kaiserlichen Landgerichte („an „des koneges gerichte zu Burnheimer berge“) [13]) u. s. w. Und auch im Sibeltinger Thale stand der Blutbann unter dem Kaiserlichen Landvogte im Speiergau, an dessen Landgericht heute noch der Stalbohel bei Godramstein erinnert. Späterhin kam mit der

---

8) Siebenkees, III, 130.

9) Beschreibung der Landvogtei von 1594 bei Wegelin, II, 163. Und noch viele andere Beispiele eod. p. 152, 153, 154, 155, 157, 159, 161, 162, 166 u. 167.

10) Beschreibung von 1594, l c. p. 151, 153, 156, 159 u. 160.

11) Goldast, epist. dedicator. der Reichshandlungen und Dacheröden, I, 88.

12) Beschreibung von 1594 bei Wegelin, II, 151. ff.

13) Grimm, III, 484 §. 5.

Reichsvogtei auch der Blutbann an die landesherrlichen Gerichte, z. B. in den Reichsdörfern Gochsheim und Sennfeld an die Fürstlich Würzburgische Zent Karlsberg[14]). In vielen grundherrlichen Reichsdörfern haben aber die Grundherrn außer der niederen auch noch die hohe Gerichtsbarkeit erworben, z. B. die Fugger, die Freiberge, die Herren von Beuren u. a. m. in der Reichslandvogtei Schwaben[15]).

Die Berufung von den Reichsdorfgerichten ging, wie bei den übrigen Dorfgerichten (§. 191 u. 192.), wenigstens in späteren Zeiten, an die Gerichte der öffentlichen Gewalt, also, da sie unter keiner Landeshoheit standen, an die Kaiserlichen Landgerichte, z. B. in der Landvogtei Schwaben[16]) und in der alten Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg[17]), oder in Gochsheim und Sennfeld von dem Reichsschultheiß und Gericht an die Reichsuntervogtei in Mainberg und von da an die Reichsobervogtei, nämlich an die Fürstliche Regierung zu Würzburg[18]), und in letzter Instanz an das Reichskammergericht und an den Reichshofrath[19]).

Jedes Reichsdorf hatte eine ganz vollständige Autonomie und daher auch das Recht Dorfordnungen zu machen. So hatten z. B. die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld ihre eigene Dorfordnung[20]) und eine Siebnerordnung[21]). Und zur Autonomie gehörte auch, wie wir gesehen haben, das Recht der Selbstbesteuerung. (§. 276, 278 u. 280.).

4. Grundherrschaft in den Reichsdörfern.

§. 282.

Grundherrn kommen auch in den Reichsdörfern nur in den grundherrlichen und in den gemischten Reichsdörfern vor.

---

14) Geogr. Lex. v. Fr. II, 343, V, 295.
15) Beschreibung von 1594, p. 158, 160, 161, 163, 164, 165 u. 169.
16) Wegelin, I, 47. f.
17) Grimm, III, 484 §. 12.
18) Segnitz, p. 71.
19) Segnitz, p. 71 u. 72. Dacheröden, I, 90.
20) Ludolff, symphor. consult. et decis. I, 881.
21) Segnitz, p. 40.

Jeder von ihnen pflegte auch in den Reichsdörfern seinen eigenen Fronhof zu haben. So findet man im Elsaß auch in späteren Zeiten noch viele Edelleute, Klöster und Stadtbürger, welche ihre Fronhöfe in den Reichsdörfern hatten. („in dez riches dorffern „etwie vill dinckhoffe, die der edellüte vnd burgere sint"[22]). „Danck„rotzheym ist ein richs dorff, dar inne hat daz closter eynen dinck„hoff. — so hette das closter ein dinckhoff zu Dossenheym, ist ein „richs dorff, dar inne daz closter ein michel sume zinsse von wyn, „korn, habern vnd pfennige hat") [23]). Eben so hatte in den Königsdörfern der ehemaligen Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg in der Wetterau jeder geistliche und weltliche Grund- und Vogteiherr seinen eigenen Fronhof („Dinghof oder Foithof oder „Huobhobe"[24]). Auch der Abt von Limburg hatte zu Sulzbach seinen eigenen Fronhof[25]). Eben so pflegten die Kaiser selbst ihre eigene Dinghöfe in den Reichsdörfern zu haben („bey Keyser hefft „in etlichen seinen Dörperen dinckpflichtige Höve liggen, dar ir „hoevener in hoerent — Dorper daerinne die rechten Dinckhöve „lagen des Keysers") [26]). So namentlich auch in Ingelheim, wo außer dem Kaiser auch der Bischof von Worms in sehr frühen Zeiten schon seinen Fronhof (curia dominicalis) gehabt hat[27]).

Zu jedem Fronhofe gehörte eine mehr oder weniger große Anzahl von hofhörigen Leuten, an welche die Hofländereien gegen einen jährlichen Zins hingegeben zu werden pflegten. Diese zins- und gültpflichtigen Leute hießen auch in den Reichsdörfern Huber, z. B. im Elsaß[28]), Höbenere z. B. in Griesheim in der Wetterau[29]), Landsiedel („Lantsedele, Lantsidele oder Lantsidil") z. B. in der Wetterau[30]), hoffhörige, kormudige oder wachszinsige Leute, z. B. in dem Reichsdorfe Westhoven. („hoffhörige Koor-

22) Grimm, I, 737.
23) Grimm, I, 736.
24) Grimm, III, 482 u. 483. Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus dem 13. Jahrhundert, p. 8 u. 9.
25) Grimm, I, 572 u. 574. Not.
26) Elmenhorster Hofrecht bei Steinen, I, 1731, 1732. vgl. noch p. 1742.
27) Dipl. von 891 bei Schannat, hist. ep. Worm. I, 10.
28) Grimm, I, 736 u. 737.
29) Beschwerdeschrift cit. aus 13. Jahrh. p. 9.
30) Grimm, III, 482. ff.

„muedige undt Waßtinsige")[31]), hofhörige Zins- oder Hofleute z. B. in dem Reichsdorfe Elmenhorst („van den Tyeßlüden und „van den Hoevener, inwendig des Kaysers Hoeves darinne die „Hoevener hoeren" [32]) u. s. w. Diese hofhörigen Leute waren aber ihrer Hof- und Grundherrschaft nicht bloß zins- und gültpflichtig, und je nach den Umständen auf fall- oder besthauptpflichtig, sondern insbesondere auch dingpflichtig. („in ieren hof zuo „gene zuo dinge unde zuo ringe") [33]).

Jeder Fronhof war nämlich auch in den Reichsdörfern der Sitz der Verwaltung der hofhörigen Ländereien eben sowohl wie der Hofgerichtsbarkeit über die hofhörigen und daher in den Fronhof dingpflichtigen Leute. Darum pflegte jeder Hof- oder Grundherr, welcher in dem Reichsdorfe Huber oder Landsiedel in hinreichender Anzahl besaß, um damit ein eigenes Fronhofgericht besetzen zu können, die Fronhofgerichtsbarkeit selbst auszuüben oder durch seinen Hofbeamten ausüben zu lassen. So stand in den Königsdörfern der Grafschaft zum Bornheimer Berg an der Spitze eines jeden darin gelegenen Fronhofes ein herrschaftlicher Amtmann („irs hofes ammetman") oder ein Schultheiß, welcher die herrschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen und gemeinschaftlich mit den Landsiedeln die Fronhofgerichte auf dem Ding- oder Vogthofe zu halten hatte. Die Fronhofgerichte wurden zuweilen auch Dorfgerichte genannt [34]). Und die Urtheilsfinder waren entweder die umherstehenden Hubner (Hoebenere) oder Landsiedel („nach der lude urteile, die zu rechte dar übir sprechen „sullint"), oder die aus denselben genommenen Schöffen [35]). Eben so hatte zu Sulzbach der Abt von Limburg ein aus einem Schultheiß und 14 Schöffen bestehendes Herrschaftsgericht zur Besorgung seiner herrschaftlichen Angelegenheiten in jenem Reichsdorfe [36]). Auch in Gochsheim haben die daselbst angesessenen Grundherrn

---

31) Hofrecht bei Steinen, I, 1563.

32) Hofrecht bei Steinen, I, 1735. vgl. noch p. 1732.

33) Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus 13. Jahrh. p. 9.

34) Grimm. III, 470. f.

35) Grimm, III, 470. f. u. 483, §. 1 u. 3. Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus 13. Jahrh. p 9.

36) Grimm, I, 572.

in früheren Zeiten ihre eigenen Fronhofgerichte gehabt. Denn noch in neueren Zeiten hatten einige von ihnen ihre besonderen Lehenschultheißen in jenem Reichsdorfe [37]). Dasselbe gilt aber insbesondere auch von den in den Reichsdörfern liegenden Reichshöfen, welche, wie wir gesehen, nichts anderes als Fronhöfe des Kaisers und Reiches gewesen sind. So wurden die herrschaftlichen Angelegenheiten des Reichshofes Brackel von dem Reichshofgerichte daselbst unter dem Vorsitze des Schulte's von den reichshofhörigen Reichsleuten besorgt. („nae beschreven Hoffsgerichte und wiesung zu Brackel für den Kerckhoffe von den samentlichen geschwarnen „Ryckslniden und Erven des Ryckshoffs gehalden" [38]). „Item „ein Havesgeri dchtes Ryckeshoves to Brackel, dat sall ein Schulte „to Brackel besitten und bewahren" [39]). Eben so wurden in dem Reichshofe zu Westhoven die Hofangelegenheiten von dem Reichshofrichter mit den umherstehenden Reichshofleuten abgeurtheilt. („und moet de Havesrichter dat Gerichte sitten nach „Havesrechte und den Umbstandt der Havesluiden daerover, „daert nodig is laeten ordeelen") [40]). Eben so im Reichshofe zu Elmenhorst von dem Hofrichter mit den hofhörigen Leuten [41]). Und wenn die hofhörigen Reichsleute nicht wußten was Recht war, so durften sie sich bei anderen Reichshöfen Raths erholen oder an den Hofherrn selbst, also in früheren Zeiten an den Kaiser und in späteren Zeiten an denjenigen Landesherrn, an welchen die Reichsvogtei verpfändet war, appelliren. („daer „dat Ordeel baven deren Verstandt were, moeten sey sick mit den „oick Ryckshoven Bracken und Elmenhorst bereden, off sonst an „den Hovesheren appelliren, und nae Havesrecht daer over laeten „erkennen") [42]).

Sehr viele Grundherrn besaßen jedoch nicht hofhörige Leute

37) Geogr. Lex. v. Fr. II, 345.

38) Hofrecht von Brackel bei Steinen, I, 1819.

39) Hofrecht l. c. p. 1823.

40) Hofrecht von Westhoven §. 4 bei Steinen, I, 1724. Vgl. noch das Recht des Hofes Westhoven alten Kluhtengerichts bei Steinen, I, 1720.

41) Elmenhorst. Hofr. bei Steinen, I, 1745—1747.

42) Hofr. von Westhoven §. 4 bei Steinen, I, 1724. Vgl. Recht des Hofes Westhoven alten Kluhtengerichts §. 4 u. 5 bei Steinen, p. 1720 und 1721.

genug, um mit ihnen ein eigenes Fronhofgericht besetzen zu können. Sie mußten daher die Entscheidung ihrer herrschaftlichen Angelegenheiten entweder, wie wir gesehen haben, den Dorfmarkgerichten überlassen (§. 281.), oder sie mußten ihre Hintersassen zu dem Ende in den Fronhof eines größeren Grundherrn dingpflichtig machen. Das letztere geschah in mehreren Reichsdörfern im Elsaß, z. B. zu Danckrotsheim („ist ein richs dorff, dar inne hat „daz closter eynen dinckhoff, darzu vff 40 huber von edel„luten, closterpfaffen vnd leygen, burger vnd lant„lüde die dar inne gesworen hant. vß denselben hubern „gezogen werden süben schöffel") [43]). Eben so zu Dosenheim („ist ein richs dorff, dar inne daz closter zinsse — hat; vnd vff „30 huber von ritter vnd knecht, burger, burgerin, vnd „lantlude vnd habent auch vnder yne süben schöffel in der ege„nannten dynckhoff meynunge recht zu sprechen") [44]). Desgleichen zu Küttelnheim [45]). Und von allen diesen Fronhöfen ging sodann die Berufung oder der Zug an den gewöhnlichen Oberhof des urtheilenden Fronhofes [46]).

Andere Inhaber von eigenen in einem Reichsdorfe gelegenen Dinghöfen konnten zwar ihr Fronhofgericht in erster Instanz gehörig besetzen. Zum Zweck der Berufung mußten sie sich jedoch einem anderen bedeutenderen Fronhofgerichte unterwerfen. Auch dieses war in mehreren Reichsdörfern im Elsaß der Fall. Im Falle der Berufung wendete man sich daselbst an die Fronhofgerichte der Abtei Schwarzach, zuerst an das Hofgericht zu Schwindrazheim und in letzter Instanz an jenes in Schwarzach selbst. („Item es sint auch gelegen in der art do by in dez riches dorf„hern etwie vill dinckhoffe, die der edellüte vnd bürgere sint, der „vil yren zug gon Swyndratzheym in des closters dinckhoff habent, „vnd ob ez not beschee mohte vnd sol auch gewysen werden geyn „Swartzach vff den sale") [47]).

In dem einen wie in dem anderen Falle ist nun durch diese

43) Grimm, I, 736.
44) Grimm, I, 736.
45) Grimm, I, 736—737.
46) Grimm, I, 736 u. 737.
47) Grimm, I. 737.

Unterwerfung unter ein fremdes Fronhofgericht eine wahre Gerichtsherrschaft über jene Reichsdörfer entstanden. Die Hintersassen der geistlichen und weltlichen Grundherrn sind zwar dadurch keine Grundholden, aber doch Gerichtsuntergebene einer fremden Herrschaft geworden, was nach und nach z. B. in der Abtei Schwarzach zu einer Gerichtsunterthänigkeit der daselbst angesessenen Reichsfreien geführt hat.

Die Fronhofangelegenheiten waren von den Dorfmarkangelegenheiten wesentlich verschieden. Die hörigen Hintersassen standen demnach auch in den Reichsdörfern in einem doppelten Rechtsverhältnisse. Als Hintersassen bildeten nämlich die hörigen Reichsleute eine Fronhofgenossenschaft mit ihrem Vogtei-, Grund- oder Lehensherrn und hatten demselben nach Hofrecht zu dienen. Als Dorfmarkgenossen, in welcher Beziehung sie im Grunde genommen bloße Stellvertreter ihrer Vogtei-, Grund- oder Lehensherrn waren, standen sie dagegen in direkter Verbindung mit Kaiser und Reich und mußten daher in dieser Beziehung auch dem Kaiser und Reich dienen, z. B. in den Reichs- oder Königsdörfern in der Wetterau. („da muz der lantsidele den foiden ir foitrecht due fon des hofes gude, und dem konege dienen „fon wazzere und fon weide") [48]). Während ferner die Hofangelegenheiten, wie wir gesehen, in den Hofgerichten entschieden zu werden pflegten, wurden die Dorfmarkangelegenheiten in den Dorfmarkgerichten verhandelt, also in den Reichsdörfern in der Wetterau theils in den Dorfgerichten der Centgrafen theils in dem Landgerichte zum Bornheimer Berg [49]). In dem Reichsdorfe Westhoven aber wurden die Fronhofangelegenheiten in dem Reichshofgerichte, die Dorfmarkangelegenheiten dagegen vor Bürgermeister und Rath verhandelt und entschieden [50]).

Da jedoch die Fronhof- oder Vogtei- und Grundherrn ihre vogteilichen und grundherrlichen Rechte auf die Angelegenheiten

---

48) Grimm. III, 483. §. 4. Vgl. noch §. 1 und p. 482. Not. und Urkunde bei Thomas, Oberhof, p. 581 u. 582.

49) Grimm, III, 485 §. 16. vgl. noch p. 471. „uzgescheiden wonne und waitschar gehort an das gericht zu Bornheimerberge".

50) Hofrecht von Westhoven lit. e. und h. bei Steinen, I, 1563. Vgl. noch oben §. 281.

der Dorfmark und mit ihrem Eigen, Erbe und Lehen, welches nicht zu ihrem Fronhofe gehörte, auszudehnen bemüht waren, so kam es öfters zum Kampfe zwischen den Dorfmarkgenossen mit ihren Vogtei- und Grundherren, z. B. in den zur Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg gehörigen Königsdörfern Griesheim, Bockenheim u. a. m. („Daz groze clage ist gemeine von geistlichen luden „unde von burgeren, und auch von anderen guden luden, die gut „hant ligen in des Riches grasschaft zu Burnheimer berge, daz „man ir lantsideln in den dorfen dwinge zu unrechteme dienste „von wazzere unde von weide, daz sie niemanne schuldig sint zu „dune dan eime kunege“ [51]). — „Wier clagen auch me, daz sie „die lude, die da gesezzen sint zu Griezheim, die ieris hobes „gnodis nit enhant, twingent in ieren hof zue gene zuo dinge „unde zuo ringe —“) [52]). Und eben diesem Kampfe verdanken wir das interessante Weisthum vom Jahre 1303, in welchem die Grenze zwischen Fronhof- und Dorfmark-Angelegenheiten bestimmt und unter Anderem der Grundsatz ausgesprochen worden ist, daß die Vogteiherrn außerhalb ihres Dinghofes weder von Wasser und Weide noch aus einem anderen Grunde Dienste verlangen sollten. („want uswendig ire Dinghofe solden sie „nymands gut noch nymands lantsiedeln dringen zu keinerley „dinste von wasser oder von weyde, want man entwers nymant „schuldig zu thun, dan eyme kunige alleine“ [53]). „Daz die foide „uzwendig irs foithofes und des gudes, daz dar in horit, „niemannes gut ioch niemannes lantsidelen nicht in sollent dran„gen zu keinerleige dienste“) [54]). Die Vogtei- und Grundherrn strebten aber nichts desto weniger weiter. Und schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts sehen wir die Herren zu Königstein im Besitze der Grund- und Vogteiherrschaft über das ganze Reichsdorf Vilbel und des dazu gehörigen Dorfgerichtes [55]). Erst unter den Grafen von Hanau ist es indessen den Grund- und Vogteiherrn gelungen den Sieg über die Markgenossenschaft in der Art

51) Grimm, III, 483, §. 1. vgl. noch p. 482. Not.

52) Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus 13. Jahrh. p. 9.

53) Urkunde bei Thomas, Oberhof, p. 582 u. 583. Grimm, III, 482. Not.

54) Grimm, III, 483. §. 2.

55) Grimm, III, 470 u. 471.

zu erringen, daß sich nur noch auf dem zwischen Vilbel und Haarheim gelegenen Ried die Markgenossenschaft, und zwar offenbar aus keinem anderen Grunde erhalten hat, als weil es reichsunmittelbar geblieben ist[56]). Diese Reichsgrafschaft gibt demnach ein möglichst vollständiges Bild von dem Kampfe und Siege der Vogtei- und Grundherrschaft in den Reichsdörfern.

5. Oeffentliche Gewalt in den Reichsdörfern.

§. 283.

Die Verfassung der Reichsdörfer war ursprünglich von der Verfassung der landesherrlichen Dörfer durchaus nicht verschieden. Die Einen wie die Anderen hatten dieselben Freiheiten, insbesondere auch dieselbige Immunität. Daher nannte man das Gebiet eines Reichsdorfes eine Freiheit, z. B. das Gebiet des Reichsdorfes Westhoven. („alle die in dieser Vryheit Borger wollen „syn — in der Vryheit Westhoven" u. s. w.)[57]). Nichts desto weniger standen die Einen wie die Anderen unter der öffentlichen Gewalt. Nur unterschieden sich die Reichsdörfer von den landesherrlichen Dörfern dadurch, daß sie nicht unter der landesherrlichen Vogtei, vielmehr direkt unter der Reichsvogtei standen. Jedes Reichsdorf hat aber auch unter einer Reichsvogtei gestanden. So haben die Reichsdörfer Gochsheim, Sennfeld, Hilpersdorf, Geltersheim, Oberreinfeld und Ratershusen in Franken ursprünglich unter einem von dem Kaiser und Reiche selbst gesetzten Reichsvogte, späterhin unter der Reichsvogtei Schweinfurt gestanden, bis die Reichsvogtei über Gochsheim und Sennfeld im Jahre 1572 an das Hochstift Würzburg übertragen worden ist[58]). Die Reichsdörfer Rorschach, Tüfenbach und Mulach standen ebenfalls unter der Reichsvogtei. Diese wurde aber im Jahre 1464 an die Abtei St. Gallen versetzt[59]). Auch die vier Reichsdörfer bei Donau-

56) Grimm, III, 473—474.

57) Freiheitsrecht §. 6—9 bei Steinen, I, 1576.

58) Heider, p. 919. Segnitz, p. 12—23.

59) Urk. von 1464 u. 1466 bei Heider, p. 788 u. 789.

wörth standen unter einer Reichsvogtei, nämlich unter der Reichspflege zu Donauwörth [60]). Eben so die vier Königsdörfer bei Weissenburg im Nordgau. Denn sie standen unter der Reichspflege zu Weissenburg, u. s. w. Insbesondere stand auch Altorf, seitdem die Grafschaft Altorf bei dem Sturze der Hohenstaufen an das Reich zurückgefallen war, direkt unter Kaiser und Reich. In den Jahren 1330 und 1332 wurde die Reichsvogtei an die Grafen von Bregenz und von Montfort versetzt, im Jahre 1415 aber von Kaiser Sigismund mit der Landvogtei Schwaben vereiniget und sodann mit dieser an den Reichserbtruchseß von Waldburg verpfändet, und im Jahre 1486 diese Reichspfandschaft auf das Erzhaus Oesterreich übertragen [61]). Dasselbe gilt von den Freien Reichsdörfern auf der Leutkircher Heide. Auch sie wurden, nachdem sie mit der Reichsvogtei mehrmals verpfändet worden waren, im Jahre 1415 mit der Landvogtei Schwaben vereiniget und sodann mit dieser zuerst an die Truchsessen zu Waldburg und im Jahre 1486 an Oesterreich verpfändet [62]).

Wegen dieser häufigen Verpfändungen der Reichsvogtei war es öfters streitig, wem die öffentliche Gewalt in den einzelnen Reichsdörfern zustehe. So machte schon im 13. Jahrhundert das Hochstift Würzburg Ansprüche auf Gochsheim. Der Kaiser behielt sich aber damals noch seine hergebrachten Rechte vor. (reservamus aut nobis jus, quod in villa Gochsheim ab antiquo dinoscimus habuisse) [63]). Hinsichtlich der Reichsvogtei über die Freien auf der Leutkircher Heide bestand ein langjähriger Streit zwischen den Grafen von Montfort und den Truchsessen zu Waldburg, indem die Reichsvogtei an beide versetzt worden war. Und wiewohl das Reichskammergericht zu Gunsten der Grafen von Montfort entschieden hatte, so gelangten diese dennoch nicht mehr zum Besitze ihrer Reichspfandschaft, weil diese mittlerweile an Oesterreich gekommen war [64]). Auch die Reichsvogtei im Reichsdorfe Pfäffingen war streitig. Denn Württemberg behauptete die

---

60) Heider, p. 919.
61) Wegelin, I, 139—168.
62) Wegelin, 42. ff.
63) Dipl. von 1234 bei Leuckfeld, antiqu. Poeldens. p. 258.
64) Wegelin, I, 43—47.

Landeshoheit über jenes Dorf. Dem widersprach jedoch die Schwäbische Ritterschaft. Der Proceß kam bis zum Reichshofrathe, blieb aber dort liegen, bis im Jahre 1699 der Herzog Eberhard von Württemberg das Dorf gekauft und sodann zu dem Amte Tübingen geschlagen hat [65]). Eben so bestand in dem Dorfe Ergersheim in Franken ein langjähriger Streit zwischen der Dorfgemeinde, welche ihre Reichsfreiheit behauptete, mit den Markgrafen von Ansbach, welche die Landeshoheit in Anspruch nahmen und auch durchsetzten, und sodann das Dorf mit dem Oberamte Uffenheim vereinigten [66]). Die vier Königsdörfer Petersbuch, Kahldorf, Byburg und Wengen im Nordgau standen unter der Reichspflege zu Weissenburg, wurden aber nebst der Reichspflege im Jahre 1534 an die Stadt Weissenburg verpfändet. Im Jahre 1629 wußte jedoch auch der Bischof von Eichstädt die Reichspflege an sich zu bringen. Dies führte zu langjährigen Streitigkeiten zwischen der Stadt Weissenburg und dem Bisthum. Und wiewohl im Westphälischen Frieden die Restitution an die Stadt ausgesprochen worden war, so dauerten dennoch jene Streitigkeiten fort, bis im Jahre 1680 ein Vergleich der Stadt mit dem Bisthum zu Stand kam, nach welchem die erwähnten Königsdörfer unter die streitenden Theile vertheilt und drei davon an Eichstädt abgetreten werden sollten. Im Jahre 1861 ward dieser Vergleich von dem Kaiser bestätiget und sodann die Reichspflege selbst aufgehoben [67]).

§. 284.

Die Reichsdörfer standen demnach sammt und sonders unter der Reichsvogtei. Ihre Bewohner waren und hießen daher Reichsleute und, wenn sie keiner Grundherrschaft oder wenigstens keiner anderen als derjenigen des Kaisers und Reiches unterworfen waren, freie Reichsleute. Deshalb hießen auch die Reichshofhörigen Leute im Reichsdorfe Brackel Reichsleute. (Ryckslude) [68]),

65) Dacheröden, I, 184.

66) Dacheröden, I, 223 u. 224.

67) Urk. vom 1. März 1681 bei Falckenstein, antiqu. Nordgav. p. 394—398. Dacheröden, I, 239—254.

68) Hofrecht von Brackel bei Steinen, I, 1819, 1824, 1825 u. 1826.

und im Reichsdorfe Elmenhorst sogar freie Reichsleute („vrie „Richslude"), welche alle Freiheiten der anderen freien Leute haben („alle Frieheit die andere Frielude heben") und eben so frei sein sollten, wie die Bürger von Dortmund („toll vrie gleich unsern „Bürgern") [69]). Im Reichsdorfe Westhoven aber nannte man sie freie Leute oder freie Reichskluten („Bryenkluhten — vrye „Ryckskluhten — und Ryckswryenkluhten") und das Hofgericht nannte man ein freies Hof- oder ein freies Klutengericht. („Bry- „hovesgericht — vry Kluhtengericht") [70]). Aus demselben Grunde wurde auch das Reichsdorf Weinheim bei Jngelheim in der alten Pfalz Freiweinheim genannt [71]). Diese Reichsbauern standen demnach zur Reichsvogtei in einem ganz ähnlichen Verhältnisse wie die landesherrlichen Bauern zur landesherrlichen Vogtei. Daher wurden sie auch Reichshörige, Reichseigene Leute, Reichsarme Leute, Reichsunterthanen oder in Schwaben auch Landvogtei Unterthanen [72]) und arme Leute („arm „Lüt" und „die armen Freyen vff Lütkircher Haid") genannt [73]) und, wenn sie einer Herrschaft unterworfen waren, Reichshintersassen oder Untersassen („Undersaeten") [74]) oder auch Landvogtei Hintersassen („der Landvogtei angehörige Hin- „tersäß") [75]).

Auch bildeten die Reichsleute eines jeden Reichshofes, wie die Hofhörigen eines anderen Fronhofes, eine eigene Hofgenossenschaft. Sie nur allein waren daher Standesgenossen (Standt- „genohten"), während diejenigen, welche nicht in den Reichshof gehörten, Fremde oder Ausleute („Buitenluide") genannt worden sind, z. B. im Reichshofe Brackel. („Dat jemand van den „Buitenluiden, die vry weren, und sich an das Ryck geven „wolden, und des Ryks Frieheit begehrden, die sollen dem Schul-

69) Elmenhorster Hofrecht bei Steinen, I, 1749.

70) Recht des Hofes Westhoven alten Kluthengerichts, pr, §. 6, 7, 8, 10 u. 11. bei Steinen, I, 1722. Vgl. §. 44.

71) Widder, III, 317.

72) Urk. von 1580 u. 1594 bei Wegelin, II, 24, 25, 172. u. 173.

73) Wegelin, II, 24. Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 9—11, u. 413.

74) Hofrecht von Brackel bei Steinen, I, 1825.

75) Urk. von 1580 bei Wegelin, II, 26.

„ten tot Urkunde geven, II ß. und den Ryckslniden als „Standtgenohten I ß.") [76]). Zuweilen wurde die Reichshofgenossenschaft und auch das von ihr bewohnte Gebiet selbst das Reich genannt. („Frauenpersohnen, die in dat Ryck gehörende „weren — Erven die in den Rycke van Brackel gesetten und woonhaftig weren") [77]).

§. 285.

Wegen ihrer Reichsunmittelbarkeit mußten die Reichsdörfer dem Kaiser und Reich, und nachdem die Reichsvogtei versetzt worden war, auch dem Pfandinhaber huldigen. Und zwar hatten nicht bloß die Gemeindevorsteher, z. B. die Ammane von Altorf dem Kaiserlichen Landvogte in Schwaben einen Diensteid zu leisten („der Amman ist einem Landvogt allein gelobt „und geschworen") [78]), sondern auch die Reichsbauern selbst, die Reichshörigen und die freien Reichsleute eben sowohl wie die Reichshintersassen, mußten einen Huldigungseid schwören. Der Kaiser selbst hatte auch in späteren Zeiten noch ein Recht auf die Huldigung. Der Kosten wegen ist sie jedoch späterhin unterblieben [79]). Außer dem Kaiser hatten aber auch die Landesherrn, denen die Reichsvogtei verpfändet war, ein Recht auf die Huldigung. Und diese ist auch regelmäßig vorgenommen worden, z. B. in Nierstein, Ingelheim, Odernheim und in anderen Reichsdörfern, nachdem sie an Kurpfalz versetzt worden waren [80]). Eben so in Gochsheim und Sennfeld, nachdem sie an das Hochstift Würzburg gekommen waren, noch bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts [81]). Meistentheils wurde jedoch dem Reichsvogte des Reichs wegen, z. B. von den freien Leuten auf der Leutkircher Heide, gehuldiget [82]). Oder es wurde der Huldigungs-

---

76) Hofr. von Brackel bei Steinen, I, 1829. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 1 u. 2. und oben §. 65.

77) Hofrecht von Brackel, l. c. p. 1828.

78) Urk. von 1594 bei Wegelin, II, 158 u. 162.

79) Dacheröden, I, 90.

80) Widder, III, 41, 296 u. 306.

81) Geogr. Lex. v. Fr. V, 294.

82) Geograph. Lexikon von Schwaben, II, 57.

eid, z. B. in Gochsheim und Sennfeld, von dem Reichsschultheiß und Gericht im Namen des Kaisers und des Bischofs von Würzburg abgenommen [83]). Auch pflegten zu Gochsheim und Sennfeld für den zeitigen Schutz- und Schirmherrn in Würzburg noch Kirchengebete, und bei Todesfällen und darauf folgenden Thronbesteigungen der Kaiser oder der Fürstbischöfe von Würzburg Trauer- und Freudenfeiern angeordnet zu werden [84]).

§. 286.

Zur Reichsvogtei gehörte der alte Königsdienst, der Blutbann und der Reichsschutz.

Aus dem alten Königsdienste ist, wie wir anderwärts schon gezeigt haben, die Reichssteuer, der Reichsdienst und der Reichsheerdienst hervorgegangen. Und so wie überhaupt alle in einer Reichsvogtei ansäßigen freien und hörigen Reichsleute reichsdienst-, reichsheerdienst- und reichssteuerpflichtig waren [85]), so sind insbesondere auch die in den Reichsdörfern angesessenen Leute reichssteuerpflichtig gewesen, z. B. zu Altorf [86]), in den Reichsdörfern auf der Leutkircher Heide [87]) und in der Landvogtei Schwaben überhaupt, sodann in den Reichsdörfern Lustnau und Meglofs in Schwaben, Gochsheim und Sennfeld in Franken und Sulzbach und Soden in der Wetterau [88]). Auch waren die Reichsdörfer berechtiget, die auf sie gelegten Reichssteuern unter sich selbst anzulegen. Und dieses allen Reichsunmittelbaren zustehende Subcollectationsrecht war einigen von ihnen, z. B. Gochsheim und Sennfeld, sogar ausdrücklich noch zugesichert worden [89]). Späterhin, nachdem die Reichssteuer entweder allein oder mit den Reichsdörfern versetzt worden war,

---

83) Geogr. Lex. v. Fr. II, 341, V, 293.

84) Geogr. Lex. v. Fr. V, 295.

85) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 397, u. 405. ff.

86) Urk. von 1330, 1332 u. 1594 bei Wegelin, II, 145, 146, 158 u. 162.

87) Urk. von 1594 bei Wegelin, II, 172.

88) Dacheröden, I, 7, 94 u. 95.

89) Schutzvertrag von 1575 bei Ludolff, symphor. consultat. et decis. forens. I, 874. Dacheröden, I, 95 u. 96. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 416 u. 417.

wurde die Reichssteuer natürlicher Weise nicht mehr an das Reich, vielmehr an die Pfandinhaber entrichtet, z. B. von Gochsheim und Sennfeld an das Stift Würzburg, von Sulzbach und Soden an die Reichsstadt Frankfurt und von den freien Leuten auf der Leutkircher Heide und von den übrigen Reichsdörfern in Schwaben an die Landvogtei Schwaben[90]), von Altorf aber an das Kloster Weingarten[91]). Und am Ende des 16. Jahrhunderts findet man in der Landvogtei Schwaben noch mehrere Tausend (im Ganzen 2727) reichssteuerbare Leute[92]).

Was von der Reichssteuer gilt auch von dem übrigen Reichsdienst. Daher wurde auch dieser Dienst, nachdem die Reichsdörfer versetzt worden waren, nicht mehr dem Kaiser und Reich, sondern dem Pfandinhaber geleistet, z. B. von den freien Reichsleuten zu Elmenhorst der Reichsstadt Dortmund. („Des sall hy (die vrie Richslude) „tho unser Stadt behoeff des jaers twemal „dienen mit foeren, eins bey Graß und eins bey Stroe, „und dat men der Lude nicht forder, den dat van alders gewonlich sall beschweren oder belestigen") [93]). Eben so sind auch die reichsfreien Leute auf der Leutkircher Heide[94]) und die übrigen in den Reichsdörfern in der Landvogtei Schwaben u. a. m. wohnenden Reichsleute bis in spätere Zeiten reichsheerdienst- (raiß-) pflichtig geblieben[95]). Und die Gemeinden Griesheim, Bockenheim und die übrigen in der Grafschaft zum Bornheimer Berg liegenden Königsdörfer waren dem deutschen König und Reich außer zur Landfolge auch noch zur Atzung, zur Stellung von Säumern oder Packpferden, und zu anderen Reichsdiensten, welche der König begehrte, verbunden[96]).

90) Dacheröden, I, 94, 95 u. 96. Beschreibung der Landvogtei Schwaben von 1594 bei Wegelin, II, 157, 158, 159, 166, 169, 170 u. 171.

91) Beschr. von 1594, l. c. p. 158 u. 162.

92) Beschr. von 1594, p. 173.

93) Urk. von 1547 bei Steinen, I, 1749. Vgl. meine Gesch. der Fronhöfe, III, 444.

94) Beschr. von 1594, l. c. p. 172.

95) Beschreibung von 1594. l. c. p. 157, 158, 159, 170 u. 171.

96) Urkunde bei Thomas, Oberhof, p. 581 u. 583. Grimm, III, 483. ff. §. 4, 13 u. 14. Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus 13. Jahrhundert, p. 8.

§. 287.

Auch der Blutbann, die sogenannte hohe Gerichtsbarkeit oder hohe Obrigkeit, gehörte zur Reichtvogtei, also in der Reichslandvogtei in Schwaben zur Landvogtei („der Landtvogthey „Schwaben gebühret die hoche Obrigkeit und was derselben an„hängig ist. — Die hoche Obrigkeit aber der Landtvogthey Schwa„ben zuständig. — Der Landtvogthey aber Mord, Brand, Raub, „Todtschlag, Diebstahl und all andern Malefiz und Uebelthaten zu „straffen gebührt") [97]). Die hohe Gerichtsbarkeit wurde daselbst von dem Kaiserlichen Landgerichte, in späteren Zeiten aber von dem landvogteiischen Amte unter dem Vorsitze eines von dem Landvogte ernannten Gerichts-Ammans besorgt. Und das Strafgericht selbst wurde in späteren Zeiten das Frevelgericht genannt [98]). In den zur Grafschaft zum Bornheimer Berg gehörigen Königsdörfern gehörte der Blutbann zur Zuständigkeit des Königs- oder Landgerichtes bei Bornheim, und es wurde unter dem Vorsitze des Königsamtmanns, welches meistentheils der Reichsschultheiß von Frankfurt war, geheget [99]). Späterhin kam mit der Reichsvogtei auch der Blutbann an die landesherrlichen Gerichte, hie und da aber auch, wie wir gesehen haben, an einzelne Grundherrn. (§. 281.) Daher standen z. B. die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld unter dem fürstbischöflichen Zentgrafen der Zent Karlsberg. Die Zentschöpfen wurden aber aus jenen beiden Gemeinden genommen, nämlich von den Gemeinden vorgeschlagen oder präsentirt und von dem Zentgrafen ernannt. Bei Verbrechen, worauf Leibes- oder Lebensstrafe stand, hatte der Zentgraf die bloße Untersuchung, die hochfürstliche Regierung zu Würzburg aber die Entscheidung. Bei geringeren Vergehen dagegen, auf welchen bloße Geldbußen standen, hatte der Zentgraf auch noch die Entscheidung. Und die Berufung ging sodann an das Oberzentgericht zu Würzburg [1]). In anderen Reichsdörfern

---

97) Beschreibung von 1594 l. c. p. 159 u. 160, vgl. noch p. 151, 153 u. 156.

98) Wegelin, I, 47 u. 48.

99) Grimm, III, 484, §. 5 u. 12.

1) Geogr. Lex. v. Fr. II, 343, V, 295 u. 296.

durfte zwar der Verbrecher von dem Dorf- oder Hofgerichte, also in Westhoven von dem Bürgermeister oder Hofrichter verhaftet und vernommen werden, er mußte aber nachher in das Reichsgefängniß an den öffentlichen Richter abgeliefert werden [2]). Eben so durfte in dem Reichsdorfe Brackel der Hofschulte und die Reichsleute den Verbrecher verhaften oder antasten und einstweilen in dem Reichshofe bewahren. („so mag ein schulte und die Rycks-„luiden den Mordner oder Gewaldener, gewaltlicken antasten, „und up den übersten Rycks hoff to Brackel gefenglich setten und „halden"). Sie mußten ihn jedoch an den öffentlichen Beamten abliefern. („Den Ambtluiden to Huirde folgen lahten") [3]). Denn die Reichsdörfer und die Fronhöfe in denselben, sogar wenn es Reichshöfe waren, standen zu den Reichsgerichten in demselben Verhältnisse wie die landesherrlichen Dörfer und Fronhöfe zu den landesherrlichen Gerichten.

Endlich gehörte auch noch der Reichsschutz mit zur Reichsvogtei. Daher sollten die Kaiserlichen Landvögte in Schwaben den Freien auf der Leutkircher Heide „Schutz und Schirm" angedeihen lassen und sie „von des Rychs wegen schirmen" [4]). Eben so war auch anderwärts mit jener Landvogtei „Schutz und Schirm" verbunden [5]). Insbesondere sollte der König und des Königs Amtmann auch die in den Königsdörfern in der Grafschaft zum Bornheimer Berg angesessenen Leute schützen und schirmen, und wenn es keinen König gab, statt dessen die Reichsstadt Frankfurt [6]).

6. Untergang der Reichsdörfer und ihrer Freiheiten.

§. 288.

Ursprünglich hat es sehr viele Reichsdörfer gegeben. Sen-

2) Freiheitsrecht von Westhoven §. 10 u. 11. Hofrecht §. 12. und Jürgen Velthauß bei Steinen, I, 1567. 1577, u. 1728.

3) Hofr. von Brackel bei Steinen, I, 1826.

4) Mehrere Urk. bei Wegelin, II, 4 u. 23.

5) Beschreibung von 1594, l. c. p. 162, 166 u. 170.

6) Grimm, III, 484, §. 10 u. 11. Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus 13. Jahrhundert, p. 8.

ckenberg[7]) spricht noch von hundert ihm bekannten ehemaligen Reichsdörfern, welche jedoch durch Verpfändung und freiwillige Hingabe dem Reiche entfremdet worden seien.

Manche Reichsdörfer unterwarfen sich nämlich freiwillig einem benachbarten Schirmherrn und hörten sodann auf Reichsdörfer zu sein. So soll z. B. das Reichsdorf Erlenbach in Franken sich im 15. Jahrhundert freiwillig der Landeshoheit der Grafen von Wertheim unterworfen haben[8]). Auch Gochsheim und Sennfeld hatten nach dem Tagebuch des Grafen von Witgenstein über den Reichstag von 1570 eine Zeit lang einen erwählten Schutzherrn. („Saxen et Sennfeld haben hiebevor mit Schweinfort „als frey Reichsdorff eynen Schutzherrn erwelet")[9]).

Andere Reichsdörfer wurden vom Reiche veräußert. Und dann hörten sie natürlich auf Reichsdörfer zu sein. So kamen schon im 13. Jahrhundert die Reichsdörfer Queichheim und Damheim mit dem daselbst befindlichen Reichshofe an die Reichsstadt Landau. (curiam Damheim cum hominibus, terris —, quibus dicta curia ad nos et imperium dinoscitur pertinere, eisdem civibus habendam —)[10]). Eben so wurde das Reichsdorf Geltersheim bei Schweinfurt in Franken im 16. Jahrhundert an das Hochstift Würzburg veräußert und hörte sodann auf ein Reichsdorf zu sein[11]). Auch sind die Reichsdörfer Hilpersdorf, Ratershusen und Heidingsfeld wahrscheinlich auf dieselbe Weise an das Hochstift Würzburg gekommen[12]). Die vier unter der Reichspflege Donauwörth stehenden Reichsdörfer wurden mit der Reichspflege im Jahre 1536 an die Grafen von Fugger, im Jahre 1723 an die Stadt Donauwörth und im Jahre 1749 an Kurbaiern verkauft. Und seitdem hörten natürlich auch sie auf Reichsdörfer zu sein[13]). Die in der Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg gehörigen Königsdörfer wurden im 15. Jahrhundert von dem Kai-

7) Samml. ungedruckt. Schriften, II, Vorbericht §. 9.
8) Dacheröden, I, 227.
9) Senckenberg, l. c. II, 43.
10) Dipl. von 1292 bei Schoepflin, Als. dipl. II, 55.
11) Heider, p. 919.
12) Dacheröden, I, 232 u. 260.
13) Kaufbrief von 1749 bei Lori, p. 550.

ser und Reich nebst der Reichsvogtei an die Grafen von Hanau zuerst bloß versetzt, sodann aber erblich verliehen. Und sie haben seitdem ein landesherrliches Amt, das Hanauische Amt des Bornheimer Berges gebildet [14]).

Wieder andere Reichsdörfer wurden durch ihre Unterwerfung unter eine fremde Gerichtsherrschaft nach und nach dem Reiche entfremdet. So kamen z. B. die Reichsdörfer Dankrotsheim, Dosenheim und Küttelnheim im Elsaß an die Abtei Schwarzach [15]), und wurden später mit den übrigen Reichsdörfern im Elsaß an Frankreich abgetreten.

Zuweilen wurde auch die Reichsvogtei vom Kaiser selbst aufgehoben, z. B. die Reichspflege zu Weissenburg im Nordgau im Jahre 1681. (§. 283.) Und seitdem hörten die vier unter jener Reichspflege stehenden Königsdörfer auf Reichsdörfer zu sein.

Bei weitem die meisten Reichsdörfer sind jedoch vom Kaiser und Reich an die verschiedenen Reichsfürsten und Reichsstädte verpfändet und auf diese Weise dem Reiche entfremdet worden. So kamen die Reichsdörfer Rorschach, Tüfenbach und Mulach mit den daselbst befindlichen Reichshöfen, nachdem sie mehrmals versetzt worden waren, zuletzt an die Abtei St. Gallen [16]). Eben so kam das Reichsdorf Elmenhorst, nachdem es zuvor an die Grafen von Mark verpfändet worden war, zuletzt an die Reichsstadt Dortmund [17]). Auch die Reichsdörfer Billigheim, Godramstein, Nierstein, Doxheim, Schwabsburg mit Obernheim und Oppenheim selbst, sodann Ingelheim, Großwinternheim, Sauerschwabenheim und noch viele andere Reichsdörfer kamen durch Verpfändung und Pfandeinlößung an Kurpfalz [18]). Eben so kamen die von dem Kaiser und Reich verpfändeten Reichsdörfer in der Landvogtei Schwaben, wie wir gesehen haben, an Oesterreich, Gochsheim und Sennfeld an Würzburg, Sulzbach und Soden an die Reichsstadt Frankfurt und an Kurmainz als Herren und Grafen von Königstein. Und da die Reichspfandschaften durch den Westphälischen

---

14) Bernhard, antiqu. Wetteraviae, p. 129 u. 303.
15) Grimm. I, 736. Vgl. oben §. 282.
16) Urk. von 1351 u. 1464 bei Heider, p. 788.
17) Urk. von 1300 u. 1547 bei Sommer, I, 2, p. 34 u. 47.
18) Widder, II, 452, 507, III, 40, 41, 262, 296, 306, 321 u. 324.

Frieden [19]) und durch die Kaiserliche Wahlcapitulation (art. X §. 4.) bestätiget und sogar für unwiderruflich erklärt worden sind, so blieben nun auch die verpfändeten Reichsdörfer für immer vom Reiche veräußert. Daher sind nur sehr wenige bis auf unsere Tage gekommen und auch diese sind seit dem Jahre 1803 noch verschwunden. Durch den Reichs Deputations Hauptschluß von 1803 wurden sie nämlich den verschiedenen Landesherrn zugewiesen und somit definitiv einer Landeshoheit unterworfen.

Die Pfandinhaber hatten, so lang die Pfandschaft dauerte, dieselben Rechte wie früher Kaiser und Reich. Dieses versteht sich zwar schon von selbst. Es wurde aber auch ausdrücklich bemerkt, nicht bloß in den Pfandbriefen, z. B. in jenen über die Verpfändung der Reichshöfe Dortmund, Westhoven, Elmenhorst und Brackel [20]), sondern auch in manchen Hofrechten, z. B. in jenem von Elmenhorst („mit all dem rechte als sie die Keyser „habde") [21]). Die Rechte der Pfandinhaber waren nun alle in der Reichsvogtei liegenden Rechte. Daher mußte auch ihnen, wie wir gesehen, gehuldiget, an sie nun die Reichssteuer entrichtet und ihnen die Reichsdienste geleistet werden. Eben so übten sie den Blutbann und die hohe Gerichtsbarkeit aus. Dieses Alles jedoch nur namens des Kaisers. (§. 281, 285—287.)

§. 289.

Der Rechtsidee nach blieben daher die Reichsdörfer nach wie vor der Verpfändung reichsunmittelbar. Ihre Bewohner waren und hießen nach wie vor „Unser und des Reichs Lieben „Getreuen" [22]). Man nannte sie auch nach ihrer Verpfändung noch Reichsleute oder auch freie Reichsleute, Reichsunterthanen, Reichshintersassen u. s. w. [23]). Auch wurden ihre althergebrachten Freiheiten und Privilegien nach wie vor noch mehrmals bestätiget,

---

19) Instr. Pacis Osnabr. art. V, §. 26.

20) Urk von 1300 und 1563 bei Sommer, p. 34 u. 107.

21) Elmenhorst. Hofr. bei Steinen, I, 1736.

22) Urk. von 1414, 1465 u. 1669 bei Wegelin, II, 4, 146 u. 147.

23) Vgl. z. B. Urk. von 1547 über Elmenhorst bei Steinen, I, 1749. Urk. von 1580 bei Wegelin, II, 24, 25 u. 26. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 9—11.

theils von den Kaisern z. B. dem Reichsdorfe Altorf noch in den Jahren 1414 und 1465[24]), dem Reichsdorfe Ingelheim noch von Kaiser Ruprecht [25]), und den Reichsdörfern auf der Leutkircher Heide sogar noch im Jahre 1669[26]), theils aber auch von den Pfandinhabern selbst, z. B. dem Reichsdorfe Westhoven noch das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch bis ins 16. von den Grafen von Mark[27]), und dem Reichsdorfe Elmenhorst von der Reichsstadt Dortmund [28]). Der Rechtsidee nach waren sie demnach auch nach ihrer Verpfändung noch reichsunmittelbare Reichsdörfer. In der Wirklichkeit wurden sie jedoch tagtäglich mehr den landesherrlichen Dörfern gleichgesetzt. Jene Rechtsidee hatte nämlich noch einigen Werth, so lang die Möglichkeit der Wiedereinlößung der Reichspfandschaften bestand. Seitdem aber die Kaiser im Westphälischen Frieden und in den Wahlcapitulationen auf die Wiedereinlößung verzichtet hatten, seitdem war die reichsunmittelbare Freiheit nur noch ein Traum. Auch wurden nun die hergebrachten Freiheiten nicht mehr bestätiget, weder in Schwaben noch in Westphalen[29]). Die Reichsdörfer haben sich daher von nun an mehr und mehr mit den landesherrlichen Dörfern vermischt und sich zuletzt in den meisten Territorien, insbesondere auch in der Pfalz, unter denselben verloren.

Dazu kam, daß die hergebrachten Freiheiten der Reichsdörfer öfters auch noch planmäßig von den landesherrlichen Beamten beschränkt und untergraben worden sind. Zumal die Oesterreichischen Landvögte in Schwaben haben sich in dieser Beziehung ausgezeichnet. Die reichsfreien Leute in Schwaben, z. B. die Bürger von Altorf hatten freies Jagdrecht, bis es ihnen der Oesterreichische Landvogt verboten hat. („Die Burger zu „Altorff haben sich je und allwegen des kleinen Waidwercks bedient, bis es ihnen Herr Landtvogt Libl verbotten und nider „geleget hat")[30]). Eben so hatten die Freien auf der Leutkircher

24) Wegelin, II, 146 u. 147.
25) Dacheröden, I, 97.
26) Wegelin, II, 4 u. 5.
27) Johann Belthuß bei Steinen, I, 1580—1583.
28) Urk. von 1547 bei Steinen, I, 1748 u. 1749.
29) Wegelin, I, 125. Steinen, I, 1583.
30) Beschreibung der Landvogtei von 1594 bei Wegelin, II, 173.

Heide Jagdfreiheit, welche jedoch später auf vier [illegible] Bürger beschränkt worden ist [31]. Auch waren die Reichsleute zu Schwaben, wie wir gesehen haben, [illegible] und außer der Reichssteuer frei von den allen anderen Steuern und Abgaben. Die Oesterreichischen Landvögte behandelten sie aber wie Oesterreichische Unterthanen, die freien Leute auf der Leutkircher Heide z. B. als „Ihrer Fürstl. Durchl. gehorsamblichen Unterthanen“. Sie erhoben von ihnen, wie von anderen Unterthanen, wenn sie auswanderten, eine Nachsteuer. („Da aber ein Frey oder Freyen „sich von den Freyen außer der Landvogtei an andere Orth in „Schutz und Schirm Steur und Reiß begeben wurden, so solle „es alsdann mit solchen Personen des Abzugs halben allermaßen „gehalten werden, wie mit andern der Landvogtei Unterthanen“). Sie bevormundeten dieselben wie andere landesherrliche Unterthanen, bei der Bevogtung der Wittwen und Waisen. („Doch „solche Bevögtung ohne Beysein und Verwissen der Landvogtei „verordneten und geschwornen Ambtsknechte, wie auch die Rech„nungen, nit thun noch fürnehmen“), und bei anderen Verträgen („doch solche Käuff in allweeg mit Verwissen und Bewilligen „der Landvogtei Obrigkeit beschehen“) [32]). Auch erhoben die Oesterreichischen Landvögte von diesen freien Reichsleuten unter dem Titel einer Verehrung oder Ehrung, oder zur Recognition des Schutzes und Schirmes noch neben der jährlichen Reichssteuer ein besonderes Schutzgeld oder einen Schirmwein [33]), als wenn sie dieselben nicht schon von Reichswegen zu schützen und schirmen gehabt hätten. Auch Gochsheim und Sennfeld hatten unter den landesherrlichen Pfandinhabern und unter dem Drucke — unter dem sanften Joche (suave jugum) [34]) ihrer Beamten sehr viel zu leiden. In dem sogenannten Schutzvertrage von 1575 mußten sie sich ausdrücklich dem Schutze des Bischofs von Würzburg unterwerfen, denselben als ihren Schutz- und Schirmherrn aner-

---

31) Urk. von 1512 bei Moser, reichsstädt. Handb. II, 98. Wegelin, I, 50.

32) Vertrag von 1580 bei Wegelin, II, 24, 25 u. 26.

33) Urk. von 1506 u. 1594 bei Wegelin, II, 4, 162, 164, 166. 167, 168, 169 u. 170.

34) Wie es Hammer in der seiner Dissertation de adv. episcop. Wirceb. vorgesetzten Zueignungsschrift an den Fürstbischof Adam Friedrich nennt.

kennen und seitdem außer der Reichssteuer auch noch ein jährliches Schutz- und Vogtgeld an die Hofkammer in Würzburg entrichten [35]). Auch kam daselbst der Blutbann an die landesherrlichen Gerichte und bei der Ausübung der Kirchengewalt wurden sie möglichst beschränkt. (§. 278 u. 287.) Im Reichsdorfe Westhoven wurde die früher ganz freie Bürgermeister- und Raths-Wahl der Bestätigung des landesherrlichen Beamten unterworfen („Dock hebben de Borger eene vrye Koor eenen Borgemeister uyt „den Erven te keysen, met believen des Amptmans, war „onder sie staen" [36]). „Die Bürger van Westhaven hebben haeren „vryen köer enen Burgermeister to kiesen uyt den Erven, und den „Rath uyt Erven und der Gemeinte, und moet die Koer van „den Drosten confirmeert werden") [37]). Und ihn ähnlicher Weise wurden die Rechte und Freiheiten der Reichsdörfer auch anderwärts beschränkt und so nach und nach gänzlich untergraben.

§. 290.

Zwar erhoben die in ihren Rechten verletzten Reichsleute über diese und andere Neuerungen Beschwerde beim Kaiser und Reich. So schon im 16. Jahrhundert die Freien auf der Leutkircher Heide [38]). Allein diese Beschwerden hatten keine anderen Folgen, als daß die Neuerungen selbst großentheils vertragsmäßig mit ihnen legalisirt worden sind [39]). Auch die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld erhoben Beschwerde. Sie rekurrirten sogar an die Reichsgerichte und an den Reichstag selbst. Allein die ihnen günstigen Erkenntnisse der Reichsgerichte wurden nicht vollzogen und beim Reichstage selbst blieb Alles liegen [40]). Eben so beschwerten sich die Reichsdörfer Sulzbach

35) Geogr. Lex. v. Fr. II, 346, V, 289 u. 294.
36) Freiheitsrecht §. 5 bei Steinen, I, 1575.
37) Hofrecht §. 1 bei Steinen, I, 1723.
38) Wegelin, II, 23—24.
39) Vgl. die Verträge von 1506 u. 1580 bei Wegelin, II, 3, 4 u. 24 ff., den Vertrag von 1512 bei Moser, reichsstädt. Handb. II, 95 ff. und die verschiedenen in der Beschreibung der Landvogtei von 1594 angeführten Verträge bei Wegelin. II, 152 ff.
40) Segnitz, p. 50, 91—96 u. 113—128.

und Soden gegen Kurmainz und gegen die Reichsstadt Frankfurt, als diese in der Mitte des 18. Jahrhunderts ihren Schutz zu weit ausdehnen wollten. Und sie ließen ihre Reichsunmittelbarkeit in einer eigenen von Moser verfaßten Schrift vertheidigen, welche den Titel führt: Die Reichsfreyheit der Gerichte und Gemeinden Sulzbach und Soden gegen die neuerliche Churmainz- und Frankfurtische Vogtey- und Schutzherrliche Eingriffe erwiesen und vertheidiget.

Allein die Zeiten der Reichsdörfer und ihrer Freiheiten waren dahin. Alle diese Beschwerden und Rekurse führten zu keiner Wiederherstellung ihrer bereits untergegangenen Freiheiheiten — zu keiner Besserung ihrer Lage. Sie wurden von den Pfandinhabern mehr und mehr wie andere landesherrliche Dörfer behandelt. Daher ist ihnen von ihrer reichsunmittelbaren Freiheit zuletzt nichts mehr als ein leerer Titel geblieben. Bis die Auflösung des deutschen Reiches sie auch noch um diesen Schatten von Freiheit gebracht hat.

Anhang.

Nr. 1.

Der Gemeine Dackenheim Herkommen und Recht von der herren wegen allwegen vf St. Martens Abendt der gemein vorgelesen.

Item zum ersten hatt die herrschafft von Stauff in der ärndt vnnd im herbst wie die brief beydter herren jnhalten.

Item weißt die gemein die gaß neben dem tantz Plan aussen biß an der herren zweyttel im weg hinauß.

Item weißt man, daß man mag den hutpfadt vffen fahren biß vf den Herrumer Pfadt biß zu St. Görgentag. wolt einer darnach aussen fahren, soll er vf jme selbsten bekehrn oder widerumb hinder sich abfahren, ander leuth ohne schaden vngeuerlich.

Item weyßt man ein fußpfadt jm neuwen weg der da geth in die röth oben an der Münch drey morgen vnden biß vf den Rech.

Item weyßt man ein Fueßpfadt von selbigem weg ahn oben vnd vnden zwischen den von Heiningen biß vf die angewandt.

Item weyßt man ein fueßpfadt vnden an Jungker Bästen von Meckenheim zweyen morgen vnden biß vf den halben Rech.

Item weyßt man ein fueßpfadt in der langgassen, daß man heyst den stigel pfadt, biß vf den hüttpadt.

Item weyßt man ein fueßpfadt von der langgassen an den Hernßheimer aussen biß vf den alten Rech. wer vf den Rech stost, der mag den pfadt gebrauchen wie von alters her.,

Item weyßt man ein Fueßpfadt von der langgassen an die 13 morgen aussen biß vf die angewandt.

Item weyst man ein fueßpfadt an den Hindtling neben Exxelborns garten vnden her, biß vff der gemein weg.

Item weyst man ein pfadt vf den dreyen oben ane jungker Bästen von Meckenheim aussen biß vf den Kieß ein pfadt für vnd für.

Item weyst man ein fueßpfadt vom vogelgesang weg an vnden an der Kirchen 2 Morgen biß vf Freinßheimer gemarckh.

Item weyst man ein Fueßpfadt vom vogelgesang an vnden an den greben morgen, vnden den vogelgesang für. wehr daruf stöst der mag jhn brauchen.

Item weyst man daß die fueßpfadt seindt verbotten von St. Lorentzen tag an biß daß der herbst kompt, sondern die daruff stossen mogen in zue dem jhrigen brauchen.

Item weyst man ein flutgraben zwischen den herrn von Heiningen vnd der herrschaft Hanß von Stauff, den graben solle die feuchtig halten, die dasselbig hauß besitzen.

Item weyst man einen steinen gebel an der herrschafft Hanß von Stauff, der steht vf der gemein, vnd wehr jn demselben Hauß sitzt, der sol den schwengel an der sturmglocken an gesanckt halten.

Item weyst man welcher wein verkaufft, er sey wohlfeyl oder teuwer, so soll der verkeuffer den ladtern zue laadwein geben ein virtel weins vnd 4 d an gelt von einem fueder, nach anzahl einer verkaufft. vnd der kauffer zue laden den ladern schuldig sein X alb ane gelt vnnd nach anzahl so uiel einer vfladet.

Item welcher von einem Nachbauren von wein zu laden gebetten würdt vnd nit erscheint, der soll VIII alb zue straff verbrochen haben, deßgleichen welcher unberufen zue einem ladtwein geht, der soll auch ernante straf verfallen sein.

Item welcher alhie in die gemein kompt vnd gemeinschafft begehrt zu haltten, der soll der gemein zue inzug geben 2 ß gelts, vnnd dan ein halb virtel weins zue bauwrecht vf Martens abent er sey ledig oder verheurath. auch ein ledern eymer.

Item welcher in der gemein ist vnd sein hausfraw jme absttirbe, vnnd er sich wiederumb verheurath, soll er ein halb virtel weins vf Martens Abent zum bauwrecht schuldig sein. vnd welcher ledig in die gemein kömpt, vnd sich verheurath, der soll deß bauwrechtens ledig sein, souern er vorhin geben hatt.

Nr. 2.

Ordtnung wie es mit den Alment Ackherrn jm Neuwen felt zu Flommersheim soll gehalten werden. anno 1574 vfgericht.

Wann einer auß der gemein zeücht oder stirbt ist die Almen der Gemein verfallen. würdt aber daß hauß bewohnt durch kinder oder erben, so sollen sie der gemein ein gulden geben, alsdan haben sie Almen gleich einem andern gemeinßman jn diesem felt. Keiner soll von seinem Hauß sein Almen nit versetz oder verkauffen.

Wo aber einer auß einem Hauß jn ein anders ziehen würdt, soll jm die almen nachfolgen, dieweyl er sie gebauth vnd gebessert hatt, iedoch zue iedem hauß nit mehr als ein Almen zue diesem felt.

Deßgleichen soll es mit dem flecken neben dem Martins pfadt gehalten werden. vnnd welcher in die Gemein kompt, der soll der gemein ein viertel weins geben. iedoch allein die heusser gemeindt, so die Almen zuvor haben.

Nr. 3.

Weisthum von Heppenheim auf der Wiese.

Volgents im Weisthum pflegt man nit zue lesen.

Item so einer vor schultheiß vnd gericht begehrt etwas seine gueter zue schetzen vor schult oder sonst inzusetzen oder einer ein Mompar vor gericht machen wolt, so soll von dem der deß begehrt dem gericht ein viertel weins gefallen.

Item welcher den andern vor sitzenden gericht heißt lügen der verbricht dem schultheißen ein wette, das ist sechs schilling heller.

Item was liedtlohn antrifft, soll, so der bekandtlich verdient ist, von Zeit der Clage biß zum 32 sonnenschein vßgericht vnd bezahlt werden, oder der gebeutt vf erlaubung des schultheißen darumb pfandt geben mögen.

Item es soll kein inwohner vber den andern gericht verkauffen, es geschehe den auß bewilligung vnd pitte beyder partheyen, so aber beyde theil darumb bethen, so sollen sie dem gericht ein gulden geben, dan inen auf deß negsten werctags darnach gericht gehalten, vnd so viel recht ist vf vorbingen der partheyen helffen.

Item ein heimischer mag einen frembten der nit in Pfaltz gericht sitzt da bekümmern vff recht, ob dan der frembte hauffung des gerichts Dieweyl er frembte begehrt, so soll der Schultheiß so uer der gulden vor da liegt das gericht wie gemelt hauffen vnd rechts verhelffen.

Item ob sachen vor das gericht kommen, deren sie zue vrtheilen nit weyß wehren; soll Anspruch, Antwurth, Kundtschafft vnd was noth beschrieben nemen vf der partheyen costen vnd das darnach vf der partheyen costen vor das gericht gehn Grünstatt bringen als ihren Oberhoff die inen vrthel geben sollen, vmb ihr gelt als andern der Pfaltz verwandten die ihr mahl selbst halten.

Item wan man dermaß zue hoff fahren noth hatt soll iede parthey legen ein gulden, darzue dem Schultheißen geloben, ob etwas mehr gelegt werden soll, das vf sein begehren zu geben. vnnd soll der Schultheiß, jüngst vnd eltist scheffen, so ferne die vnpartheylich, die obgemelten beyderseits beygelegten schrifften, so viel der sein, vor gericht bringen, vrtheil da empfangen. vnd soll den dreyen ihr jeglichen ein tag, dieweyl sie nach dem vrthel sein, ein schilling pfening vor ihren taglohn werden vnd zimbliche zehrung. Vnd so sie wider an heimbsch kommen zuuor vnd ehe sie die geholte vrthel offenen, beyden partheyen ihrer außgab zehrung vnd taglohn Rechnung thun. wer dan etwas an den zwen gelegten gulden vberig, sollen sie den partheyen darlegen. hetten sie aber mit den zweyen Gulden nit genug gehabt, so sollen die partheyen das erfüllen. so das geschicht vnd nit ehe soll das gericht die vrthel eröffnen.

Item wan ein scheff durch todt oder andern zufall abgeht,

so soll allweg ein ander mit wissen eines burggrauen zue Altzey gesetzt werden. werden auch die scheffen vnder einander zweyig jm gericht das mögen sie ohngenöthigt vnder einander vertragen. würde es aber lautbar, so ist vnserm gnedigsten herrn straff nach gefall der sachen vorbehalten.

Item es soll ein gerichts büttel mit wissen eines burggrauen gesetzt werden, der soll geloben vnd schweren vnsern gnedigsten herrn dem Pfalzgrauen vnd Churfürsten, dem Schultheißen, dem gericht, der gemeinde getrew, holt, gehorsam vnd gewertig sein, schaden warnen, frommen vnd bestes getrewlich werben vnd alles das zu thun, das die ordtnung jnhelt, die heimlichkeit des gerichts zu uerschweigen, biß in sin todt. er wust oder hört den schaden vnsers gnedigsten herrn, den soll er an sein fürstlich gnaden oder einen burggrauen bringen, auch mit dem gebieten getreuwlichen zue handlen, wer jme den ersten mit dem gebot pfennig gibt, den am ersten mit dem gebott gehorsam zue sein, auch wo es noth die wahrheit darin zu sagen.

Diese vorgeschrieben gerichtsordtnung ist dem gericht gegeben mit den vorwortten, die zue mindern vnd mehren nach seiner fürstlichen gnaden gefallen. Doch soll es der verschreybung der obgemelter vnser gnedigster Herr der gemeindt geben hatt kein abbruch thun, sondern dieselbe soll bey jrem jnhalt jm crefften pleiben. Zue wahrem hab jch Eberhardt Fetzer von Gassceßheim borggraff zue Alzey mein eygen jnsigell an diese Ordtnung gehangen. Geben vff Donnerstag nach Cathedra Petri anno Domini millesimo quatringentesimo nonagesimo septimo. (1497.)

Nr. 4.

Ordenung deß Dorffß alten glan Lichtenberger amptß.

a. Gemeinere Recht vnd Ordenung der gemeinen jm Dorff Alltenglan anno 1630 von Neyem abgeschriben worden von der ander Ordenung welche jst gemacht worden da man hatt geschriben 1581.

Der Erste Ahnfang dißer Ordenung ist wie hernach folgt ꝛc.

Der Gemeinen Eihnzog.

1. Wehn einer jn der gemeinen daheim jst dz er such jn die gemein verandert, so ist er der gemeinen schultig 1 f. 15 alb fur den einzog, seind es aber zwo Pfehrsohonen die alle beidt jm Dorff daheim sein so seindt sie 3 f. schulttig.

2. Seindt es aber zwo Pfehrsohonen die nicht in der gemeinen daheim sein die jn die gemein zihen wollen so mußen sie geben zum Eihnzog 12 f. den f. 1 B. 30 alb. 2c.

3. Zeicht Einer auß der gemeinen der webel vnd was mandt darauß jst, der ist den gantzen einzog, nemlich 12 f. schulttig, wan er widerumb jn die gemein zihen wiltt 2c.

4. Wan ein altte Pfersohon sich auß der gemein kaufft die dz gemeinen Recht auf giebt, der muß geben 1 f. 30 alb. das er hernach feuer vnd flam ahn machen dörff, aber gantz kein vih zu haltten.

5. Wan aber ein pfehrsohon stirbt, die das gemeinen Recht nimmehr hatt gehatt, so muß dieselbig Pfersohon der gemeinen 1 Legel wein geben, wan sie von der Begräbnuß kohmen 2c.

6. Wen ein Widtfraw jn der gemeinen jst das sie das herttmeister ambt betrifft, so muß sie der gemeinen geben 4 maßen wein, das Es fur vber geh jn demselbigen hauß 2c., giebt sie aber nicht der gemeinen den wein so jst dasselbig hauß nicht frey, dan das herttmeister ambt weist man zu rick jn das dritte hauß 2c.

7. Den gemeinen fahren muß ein jder gemeins man haltten vnd mahn weist den fahren auch jn das dritte hauß zu rick, das jhn ein jder haltten thu 2c.

Wen Einer jn die gemein zeigt das er ein gemeins man willt sein, so soll er auch ein ledtern Aimer bestellen, wie Es dan Brauch allhy ist, den man zur feuwers Noht brauchen köhn 2c.

8. Wen Einer jn der gemeinen jst der diebstall beging, das man es hinder jm fündt od. vberzeigen kahn, soll er der gemeinen zu Straff geben 2 f. vnd meinens genedigen herren straff for behaltten sein 2c.

9. Wehn Einer jn der gemeinen jst der Einen schoß außer einer Bichßen thutt jnwendig den pfleg zeihnen, so muß er der

gemeinen geben 24 alb. zur Straff, dan man mitt einem Bichßen schoß ein gantz Dorff kahn ahnzundten &c.

10. Wehn mahn Eihnem haußsuchung thutt der jn der gemeinen daheim jst, so soll er der gemeinen nichts geben, ist er aber ein frimbter der nicht jm dorff daheim jst vnd lest durch die gemein haußsuchung thun, soll er der gemeinen 1 f. geben, den er stundts ahn darlegen soll, man fündt das gestollen gut oder nicht &c.

11. Wehn Ein gemeins man Ein kuh jm stall haltt, so muß er darvon hitten vnd lohnen er kehr sie for den hirtten oder nicht vnd von Einem fehren kalb muß man auch hitten vnd lohnen man kehr es zu weidten oder nicht.

12. Zur zeitt wan sich ein großer Ecker erzeigt vndt dz ein gemeins man kein schwein hatt, vnd wolt alßdan Eihn kauffen, wan er den Eckern sicht, so wilß die gemein nicht gestatten, dan zwischen Johanes vnd Barthollemeheß tag soll er Etwan macht haben 2 stuck jn die hertt zu schlagen vnd nicht mehr &c.

13. Es sollen alle jars zwen neyer Sexter gezogen werden, vnd zwen die Altesten abgehenen, Verdacht zu vermeidten, wie alhie Brauch ist &c.

14. Wan der herttmeister einen bey die gemein heist gehen, vnd er bleibt ohngehorsamlich auß, ist er der Gemeinen 4 dl. allen mall verfallen, so offt er außen bleibt so offt soll man es von jm heben, ohn nach läßig.

15. Wan Einer den andern bey der gemeinen ligen heist, der selbig ist der gemeinen 5 f. verfallen, die er stundts ahn darlegen soll, ohn nachläßig, so offt er verbricht, so offt soll man sie von jm haben &c.

16. Wen Einer mit seinen Vihe, pferdt, Kuh, Schwein zu schaden fehrtt, alß jn frucht, Kappes, Ruben, grumet, weingartten, obs zu schaden muttwillig läßt lauffen, der ist 5 schilling der gemeinen verfallen, so offt alß einer verbricht, so offt soll man es von jm heben, ohn nach läßig, vnd den schaden auch bezallen &c.

17. Item wan die Aufftweidt[1]) noch nicht aufgethan ist,

---

1) vrgl. unten Nr. 40, 42 u. 43 und Ordng. von Winßweiler art. 20. 50.

vnd einer muthwillig darein spahnet, der ist der gemeinen 15 alb verfallen, so offt man jhn darein bekimpt, so offt soll man die Straff von jm heben 2c.

18. Wan man gebeut die pfleg zeun zu machen, vnd die Lucken vor den Weingartten vnd andere zuzuheben, wer das veracht der ist der gemeinen 5 β verfallen, vor jedes mall vnd Luck, vnd wer ein luck auß notththrofft auf thett, oder sonst mutwillig, vnd nicht stundt ahn wider zu machet ist alle mall 1 alb der gemeinen verfallen.

19. Es soll keiner jn der gemeinen durch sich selber oder seine Kinnder od. Dinstgesundt zaum od. willt obs nitt aufleßen, mit nacht vnd nebel, Es sey sein Eigen oder andern leitten, ehe vnd wan die tag glock geleittet hatt, wer diß verbricht, soll alle mall 5 alb verfallen sein, Es werr dan ein windfall, so mag er vnder seinen Eignen Baum gehen vnd leßen, woh aber die Baum vndes obs gemein wehren, soll er sein mitt Erben zu sich beruffen, wo er das niht thutt, sond. allein auffleßen wirtt, soll er 5 β verfallen sein, vnd sich mit den mitterben vertragen 2c.

20. Item die weill man Ruben vnd Kappes jn dem Bruchfluher arbeitt, soll man darfor hütten, wie for ander frucht, ohn ahngesehen das man es nit Er zemen kahn, wer dißes verbricht, vnd einem schädten zufugt, der soll jhn theyer genug bezallen.

21. Wen Einem jm dorff schaden geschicht, das sich derselbig nicht mitt jm will einstellen, vnd eigenwillig den schaden bezallen, der jhn gethan hatt, soll man die zwen herttmeister vnd jhr zwehn schutzen vf den schaden komen laßen, vnd jhn schätzen laßen nach billigkeitt, vnd soll solcher der verbricht herttmeistern vnd schutzen Ein moß wein vnd fur 1 alb brott von stundt darlegen, vnd geben, das sie den schaden geschätzt haben 2c.

22. Welcher des tagß oder nachts Einen baum schutt, so zaum oder willt obs hatt, so nit sein Eigen, sonder ander leitten ist, der ist der gemeinen 1 f. 15 alb. verfallen, vnd jn der herren straff, den solcher Dipstall komb der gantzen gemeinen zum nachtheill [2]).

---

2) Die Geldbuße, welche die Gemeinde noch neben der herrschaftlichen

23. Welcher des nachts Ruben, kappes, Trauben, obs, vnd deßgleichen, vnd doch nit kenbar mag werden, doch der Schad wichtig, soll man stundtes ahn haußsuchung ahn richten, wo man solch geraubt vnd hingetragen guts himder einem fünd, so soll er der gemeinen 2 fl. geben, vnd jn meinens genedigen herren ꝛc. straff ꝛc. vor behaltten sein.

24. Es soll keiner laub, hecken, oder holtz, premen od. hehen jn eines andern gutt abhauwen, vnd heim tragen, wer solches verbricht der jst der gemeinen 5 β verfallen, vnd [mit späterer Dinte ist: — „soll" — beigefügt] jn der herrn straff stehen ꝛc.

25. Es soll ein jder gemeinns man sein Vihe morgens vor den hirtten kehren, vnd zu nachts wan das Vihe wider heim kombt, alß baltt jn den stall thun, vnd nit herauß laßen, biß der hirt morgens will auß fahren, sonderlich die schwein, wer solches nit achtet, vnd sein schwein nachts nit einthutt, vnd des morges auch nicht for den hirtten treibt, der ist 5 β verfallen, sollen stundt ahn von jm gehoben werden, so offt alß er verbricht ꝛc.

26. Es soll ein jeder gemeins man sein feuwer statt, Backofen, schwornsten, vnd licht versorgen, auch soll keiner mitt einn licht ohne lauder in sein scheiwer gehen, od. in sein stallung, Es soll auch die weiber, mägdt und kinder, wenn sie feuwer bey einem andern hollen wöllen, ein deckel auf dem haffen han, Uhnracht zu verhuten, welcher dißen Arttickel einen vbertritt der ist alle mall 5 β verfallen, die er stundts ahn darlegen soll. (Nun folgt noch mit neuerer Schrift: Vnd damit man desto weniger gefahr zu gewarten, soll man alle Jahr 2 mal hernuber gehen, vndt alles mit vleiß besichtigen, auch die Vbertretter zu gebuhre vnd straaff ziehen.)

27. Wo einer so farleßig, das er sein licht od. feuer nit versorgt, vnd ein feuer jn seiner Behaußung auffging, vnd er-

---

(öffentlichen) Strafe bei in der Dorfmark begangenen Frevel und Diebstählen erheben durfte, hängt offenbar mit der alten Gesammtbürgschaft zusammen. vrgl. noch Nr. 8, 10, 23 u. 24. vrgl. oben §. 139.

sehen wird, das man darzu lauffen muß, ohn ahn gesehen das es baltt wider verduscht vnd gelest wird, der ist 2 baller der gemeinen verfallen 2c. (mit späterer Schrift weiter: Der herrschafft straaff vorbehalten.)

28. Welcher die herttmeister, Schutzen vnd Sexter (vgl. Nr. 13) vber giebt, vnd veracht, jhres ambts halber, der ist 5 β der gemeinen verfallen, vnd jn der herren straff 2c.

29. Wer der gemeinen Mittel bey dem herttmeister hollet, vnd vber nacht vno tag daheim behellt der jst allen mall der gemeinen 4 bl. verfallen 2c.

30. Welcher herttmeister das gemeinen Mittel zu seinen hendlen braucht, seinem vihe futter darin macht, ob. sonst miß braucht, der ist 1 alb der gemein verfallen 2c.

31. So die herrttmeister, Schutz farleßig jn jrren ambt sein vnd nicht auff sehens haben zu pfenden ob. wo schaden beschehen möcht, pfleg zein lucken, weg vnd steg nit gehandt habt werden, das sie solches nicht ahn zeigen, sollen auf 5 β gestrafft allen moll werden 2c.

32. Welcher seigente loßen vnd jung freckel haben, sollen dieselbigen jm stall haltten, vnd for schaden sein, 4 wochen nicht auf der gaßen den gantzen tag laßen lauffen, vnd alßdan fur den hirtten kehren, die freckel, wan sie 9 wochen altt sein hüttbar machen, vnd nicht lenger jm Dorff lauffen laßen. Wer diß nit achtet, soll 5 β verfallen sein. Es mag aber einer sein seigende loßen auf dem gemeinen waßem hutten laßen, so jm Dorf ligen.

33. Wer Etz schwein hatt, sol des windters zeitten, wan sie nun jn den Eckern gehn, im stall haltten, damitt sie nit die gärtten, wißen, vnd die samen bey dem Dorff, umb wellen (Mit neuer Dinte: wühlen daraus gemacht), wer solches nit achtet wird soll allen moll vmb 5 β gestrafft werden 2c.

34. Es soll ein jeder so auch am graben vmbs Dorff hervmb gertten ligen hatt, so ahn den gemeinen weg vnd pfadt stoßendt, sein pfleg zaun auch helffen machen, damit kein schadt durchß vih jn den gärtten beschehe, wer solches nicht thet soll 5 β verfallen sein. Dan es zustehn gärtten sein. Jtem es soll auch keiner seine pflug oder wagen jn der gemeinen weg stellen oder stehn laßen, wer dz verbricht soll allen mall ein 1 alb verfallen sein 2c.

35. Welcher hirtt Eim nachpfarn (Mit neuer Dinte corrigiert „barn") Ein Vih verlirt, vnd nit redlich vrsachen ahn zeigen kan, wie es gestorben, od. weh Es hinkomen sey, der soll dz vih bezallen, item wo ein hirtt oder sein zu bett ein vih muttwillig schlagen od. werffen wirdt, soll er den schaden zu kehren schulttig sein ꝛc. [2a]).

36. Es soll keiner dem andern durch seinen weingartten lauffen, wein zu stopplen oder lauben, nach dem herbst, wer dz verbricht soll alle mall auf 5 ß gestrafft werden ꝛc.

37. Item diejenigen so durch die wengert gehen, vnd trauben sameln vor dem herbst, so sie zu marck oder für die kirchen feill tragen, wo sie befunden werden, das sie nit in ihrem eigenen Weingartten mit kondtschafft gebrochen hetten, sollen 1 fl. verfallen sein der gemeinen, vnd sollen die schutzen sonderlich gutt achtung zu herbst zeitten auff solche weiber (Mit späterer Dinte ist „weiber" ausgestrichen und dafür — „Verbrecher" — hingesetzt) geben.

38. Welcher ein hund hatt, es sey gemeins man oder nit, od. hirtt, vnd wird jn den weingartten zu herbst gesehen, der soll allen mall 1 f. verfallen sein, ob er schon ein knebel ahn hatt ꝛc.

39. Ein jeder soll zunechst zu seinen weingartten gehen, vom weg herauß, vnd nit den gantzen berg die leng vnd breitt durch schweifen, zu erfahren, wo gutt drauben stehn, wer solches verbricht soll allen mall 5 ß verfallen sein.

40. Welcher ein kuh oder rind jn die aufftweidt (Mit späterer Dinte ist „aufft" ausgestrichen und dafür „Veht" darüber geschrieben vrgl. Nr. 17) keret, der ist 13 alb der gemeinen verfallen. Nota dißen Arttikel wollen die Armen nicht ahnnehmen sonder die billigkeitt haben, (Mit neuerer Dinte nun den Zusatz: — „deroweg bey dem ambt es dahin verglichen" — und dann wieder in der alten Schrift weiter:) dz sie die Aufftweidt auch genießen mögen, erwarten des Landschreibers vrtthel: Und es soll ein jder gemeinsman 1 kuh auch macht haben jn die aufftweidt zu kehren, der arm wie der reich ꝛc.

41. Welcher sey wer der woll, frimbt oder jnheimiß, auß

2a) Also schon eine Strafe für Thierquälerei.

der rechten straßen (Mit späterer Dinte Zusatz — „mit Vieh oder anderen" —) faren wird, jn die bey gelegen wißen, oben od. vnden, nemlich von Millenbacher gemarck vber den weiher herab, od. oben durch breidt wiß, vnd dem nach durch die pfar wiß herab, durch die brick wiß, biß ahn die glan bricken herein, er sey lehr od. geladen, der soll alle mall 15 alb. der gemeinen verfallen sein, item auch also die nau wiß zeigt zum Rottweg faren oder reitten (Mit neuerer Dinte erklärungsweise zugesetzt: „Item „auch also wan einer durch die naumiß zum Rottweg faren ꝛc.") Der ist von Millenbach herkomen od. von Cußlen gehen millenbach reitten soll (Mit neuerer Dinte Zusatz: — „fahren oder „reitten wurdt od. soll" — und dafür das reitten soll ausgestrichen) 5 β verfallen sein, dan man soll jn der straßen bleiben, die all zeitt gemacht soll sein ꝛc.

42. Wo ein frimbter jn vnßer aufftweidt bey nacht od. tag schauen od. etzen wirdt, der ist die Eining schulttig nemlich 2 Daller. (Nun kommt mit neuerer Dinte und zwar von derselben Hand, wie die übrigen schon bemerkten Zusätze und Abänderungen. — „Jn nahmen der samblichen Gemeinsleuth „zum Alten Glahn seindt heudt dato erschienen Joannes Koch, „Joannes Schug vnndt Joannes Zimmer, vnd gebetten, vorge„schriebene 42 Puncten ambtswegen zu ratificiren jn„massen hiemit crafft vnnsser vnderschrifft geschicht, jedoch wurd „bei den jenigen Puncten dere straaff vber 5 β ertragt, jedes mol „vnßers gnedigsten herrn pfalzgraue Johannßen ꝛc. frevell „vorbehalten, so der Schultes in acht zu nemmen, signatum

„Lichtenberg den 13. August anno 1630.

„Albrecht von aunstorodt
amptmann
„Wernher Keßler
Landschreiber.")

Bezirk der Glanner Aufftweiden wie her folget, der grumet welchen man for Bartholmees tag muß abgemehet sein nach alttem herkomen brauch.

Bartthollmeis tag, der Erste Annfanng ist.

43. Item glaner aufftweidt geht ahnfenglich bey der schaff bricken ahn die brick wiß hinauf, durch die pfar wißen auffen,

sambt der auwen, neben der pfarrwißen, durch den weg hinauf, biß ahn millbaher brick, item auch die nau wiß hinauf biß ahn die zwerg Rottweg, darnach oben den fluher herauf detten oben ahn dem juden feltt hin, hin zum großen graben, furtter oben ahn steinehten stuck, die windters oder bergwiß genandt, ist aufftweiden, alßdan die gantz glan hellen hinauf, biß ahn die walck mull, furtter durch steipwiß biß ahns end da die 4 Marckstein sten, alles was wißlich ist, dißes ortts ist aufftweidt nach alttem herkomen vnd brauch, den glaner allein zustendtig sambt dem Ekern, was jn der aufftweidt vnd weidt gang stehet 2c.

Zum andern gehet der glaner Aufftweidt vber der glan bricken wider ahn, vnd ist dz bricken weidt gen aufftweidt, vndt nit weidters vfen, darnach herab der bricken vor den weingartten hinab, vnd die gantz auwissen, biß durch die keibeltt wißen, vnd Albertz wiß, da der pfadt wider jn den weg gehet, da abermall die 4 Marckstein stehn, von denselben Zwerg herab dem glan zu, dem Bemetz baum zu, vnd gleich heriber dem glan in thall zum stauchß graben zu, vnden herauf bey dem seidten bangert, vnd so furtter zu wiltzen steingen ist alles Aufftweidt, vam wiltzen steingen zum bauh acker zu, da herauf biß ahn den Rodten gartten, item die wißen zwißen den waßer ligen, was jn dißem bezirck gelegen jst ist alles der glaner Aufft weidt. 2c.

b. Hie volgt das Huber weißthum zu glan, weg vnd steg, strassen, vihtrib wasser Röst vnd wasser Schöpfen belangen thutt, wie hernach volget.

1. Zum Ersten ist des Hubers weißthumb, das die herren von Remes berg schulttig sind den weg vnd strass von Ramelßbach ahn herauß auf hellesbigel biß man glan ahn siht, zu machen 2c.

2. Jtem weist der huber die herren von Remesberg vnd die Rihen hern das bricken holtz schuldig sein zu geben auß jhren välltten 2c.

seindt

die Riehen herren die den bruder waldt haben. 2c.

3. Jtem rihet vnd weist der huber ein nottweg zwißen lauers Margrehten wiß, vnd geres pettern, vber die Cussel bach, vnd soll der oberst sonder des vndersten schaden den selben weg zwißen den

wißen machen, wer dan furtter auffen zu farren hett zum dimpel zu, mag den weg machen, das er jhn fahren kan, diß ist der nottweg oben jn der nauwißen riber fur die Rött zu faren. ꝛc. ꝛc.

4. Item ein nottweg gehet jn gehrnau auf der herren von Remesberg felt ahn bey dem zebel baum, dan furtters außen durch schneider gerlachß wiß, vber jung Petters wiß hinauf jn die baum bach. ꝛc. ꝛc.

5. Item ein nottweg jn der gobes bach gehet durch herrmans wiß außen durch lehn henßelß wiß auffen biß ahn das end.

6. Item ein nottweg neben dem fry wengertt außen zwißen den weingartten ahn der höh biß hinauf auff die höh in die straß das ist jn der gruben derselbig weg.

7. Item gehet ein weg durch Löschen Adams wiß zum schlißelwengert zu hinden vnden am pfarr wengertt hin biß ahn die heck soll man hinden ahn gerlachß lauers wengertt weiden vnd wo es des ortts nit gemacht vnd die hecken abgehauen soll man jn dem wengert wenden, diß ist der weg am beinn berg faren zwißen den wengerten hin biß ahn die heck ꝛc. ꝛc.

8. Item ein weg gehett for den probstberg vber den bricken acker ahn fangen ist vnden aurch Löschen weiher wiß vor den wein gartten zunechst vfen biß ahn Geörgen weingartten, dz ist Elßen hanßen weingartten am probst berg.

9. Die rechte straß gehet vber die glan brick durch der herren von Remesberg gutter vnd wißen des ortts vnden ahm brihel hinab bitz gehn Bethesbach alles zwißen den wißen daselbst vnd seind die herren von Remesberg die Stras so weitt sie vnd lang hinab zwißen jren wißen auch dem brihel oben wendig gehet zu machen vnd hand haben schulttig ohne hilff deren so oben jm brihel haben ꝛc. ꝛc.

10. Item ein Ernd luck vnd mist fartt zu petthen acker hinein auff die Auw zu fahren auch wider herauß mit frucht, vnd das auf die gäntz Cussel auw zu der Pfarrwißen zu vnd hierauff diß ist die luck bey dem feltt allernechst auf die auw dz feld dz Johans burs od. sohn vnd von Millenbach hatt ꝛc. ꝛc.

11. Item ein wasserschöpf pfadt hinder Thomas kalckbreners hauß jnen zwißen den gärtten des ortts biß jn die Cussel bach soll verpfleht zeinet sein.

12. Item ein wasserschop pfadt bei der altten schmidten hauß

hinein zwißen den gärtten neben des Lauers loh hauß biß in die Euffel bach soll verrleckt zeinet sein. 2c. 2c.

13. Item ein pfadt ober den gemeinen waßem jm dorff hinder heff hanßen hauß hinein zwißen velten webers vnd Johan Darppurgers od. Ludtwig heimmans behaußung hin jn die Stras des Ortts. 2c. 2c.

14. Item ein waßerichop pfadt bey Nickel jungen hauß hinein neben der lißen jn die Euffel bach. Dißer pfadt soll so weidt sein das man zwen aeimer ahn einem tragholtz haben sich mag herumb vnd vmb wenden kan.

15. Item ein waßer rost bey breidt hinein jn den glan zu furen vnd den weg zwißen dem weg vnd der breidt wiß seind schulttig zu machen die auf dem weg haben ihn zu thun vnd hilff deren die jn breitt wiß. 2c. 2c.

16. Item ein waßer Rost bey dem billd stock zwißen Eckelß feltt vnd der hoffleitt veltt hinein zu farren biß jn den glan. 2c.

17. Item ein waßer fellt bey gehretzs Creitz ahn der rötten gehett herein durch kuh henges wengertt vnd wende herein dieselb biß jn die Eußel bach zu furen 2c. 2c.

18. Item ein waffer fellt jn Reinmars graben jn den altten weingerten gehet durch der herren feltt ein strigel feltt weitt von von der höh herab biß jn den glan zu furen 2c. 2c.

19. Item ein waßer feltt jn den Rigeln soll auß der strasen vnd weg ein strigel feltts bräut jnwendig der hegen, vber der herren feltt gehen zudem jn den glan gefurtt werden 2c. 2c.

20. Item ein waßer fellt jn der baumbach gehet von den weingartten herein auf kalkes hoch Bisahn jen grinlingß baum zu farren 2c.

21. Item ein vihthrefft auß dem dorf hinder der kirchen auffen biß ahn Soll bey od. waltt.

22. Item ein vehtrefft bey gehretzs Creitz gehett biß vber die pfenbtesbach hiniber.

23 Item ein vihthrefft gehet bey der glan bricken zu den Rigeln zu den berg hin auß biß auff die höh bey die buch.

24. Item ein pflegt bey thomas kalck breners nauw hauß am weg seinem feltt jnen lang zu machen vnden am weg biß an die nottwende 2c. 2c.

25. Item ein hohe gaß vnd vihthrefft von der Eußelbach bey

dem pfarrhauß ahn biß hinüber dem fluher neben Petten hen acker hin, so weidt die wißen ligen ꝛc. ꝛc.

Die Millenbacher haben jhr Vihethrifft nicht hie vnden bey hanß schuchen vnden selbt ahn der bricken bey dem pfadt, nicht außen gehen zu der bergwißen zu, sonder oben bey glan helb bey den wengertten denselben graben außen.

Die Mullenbacher sollen auch von Märgräthen tag an nicht her jber vf vnßer weidt gang, der oben millenbacher briken gelegen ist, zu faren haben jn vnßer schmaltz weidt. biß vf sandt wendlen tag soll jn alle jar ahn gesagt werden dz sie dißе zeitt da über bleiben.

Von dißen artickel ligt ein briff zu lichtenberg jn der ambtstuben, wan man mangel daran hatt, so kanß man alta fündten.

Die Namen der pfersohnen, so damalß jm dorff altten glan haben gewand da dißе ordenung durch mich Daniel klein ist abgeschriben wordenn vmb der belohnung willen, doch mer vnd den meinigen sonder schaden. Geschehen den 30. Jully anno 1630.

Thomas kalckbrener,
Thomas Jost,
Johanes Koch,
Johanes schmidt,
hauß bingertt,
hans kloß,
Johanes bock,
Johan ball,
Petter zimer,
Veltten weber,
Ludwig heyman,
johanes weber,
jacob herrig,
johanes becker,
hanß schuch,
samel pfeill,
nickel weber,
hanß klein,
jacob scherrer,
nachy deboltt,

hanß jung,
anttes dick,
johanes bauer,
nickel Koch,
dauitt beckel,
nickel allhellig,
hamen kloß,
daniel klein,
hanß zimer,
nickel jung,
nickel dick,
Tohmas bub,
reinharrt reiß.

Ende der pferſohnen anno 1630.

Dißze 33 perſohnen haben zu dißer zeitt jm Dorff altten glan nach dem reihen gewand, wie ſie alhy geſchriben ſeind von hauß zu hauß der hutten nach ꝛc.

Die Müllenbacher ſollen nicht jn glan helb zu aller Erſt fahren vf ſandt wendllen tag biß dz vnſs hiett zuuor darein gefahren jſt alß dan ſollen ſie bey vnß fahren vnd dan die vbrige weidt mitt ein ander genißen.

Nr. 5.

Ordnungen der Gemeinden Winß- und Berſzweiler Fürſtenthums Lauterecken in triplo de annis 1556, 1602 und 1628.

a. Der gemein von Winßwiler vnd von Berſwiler ordens brif von 1556.

Uff heud ſontag nach ſant pauls bekerung, das iſt im Jar, da man geſchriben hat nach der geburt Criſtus vnſers hern 1556, da iſt die gemein von winßwiler vnd von berſwiler bey eynander geweſt vnd haben eyn ordnung gemacht, wie man aldinck jn der gemein halten ſol, ſolichs iſt her nach an geſchriben:

1. Jtem hat man vier heymbeurge jn der gemein vnd gent

zwen all Jars ab vnd zwen andre zu, vnd solichs get umb jn der gemein.

2. Item wan die heymbeurger der gemein gebotten haben zu hauff zu gäng vnd dan so solen die heymbeurger von der gemein ab geng vnd wan sie weder herbey komen vnd der gemein sagen was halber die gemein bey eynander ist, vnd welcher gemeins man oder heymbeurger nit da ist, sol IV ₰ zu buss geben. (vgl. Nr. 3 a. E.).

3. (4.) Item es solen die vier heymbeurger al XIV tag umb gen die locken zu besien jn den pfleg zeune vnd wo sie locken venden, so sollen sie die rigen eyn jdig vor III ₰ vnd dem selbigen man sagen, dem die leck ist, das er sie weder . . . (NB. der Rest ist weggerissen).

4. (5.) Item Wo hender zeun seynt da sol keyner da- obr gen oder steygen vff V β, nemlich von sant martini tag vnd wo eyner jmant seyt eber seynen hindr Zaun gen der sols der gemein anzeygen.

5. (10.) Item zu weinnacht wan man dem schofherth lonen sol dan sol eyn jeglicher mit seyner frocht daseyn vff das man vngehindert sey vff buß V β heler.

6. (12.) Item wan eyner den ander heyst ligen wan die gemein bey eynander ist, vnd sprecht du leyst, vnd der solich duut sol der gemein 1 alb. zu buss geben.

7. (14.) Item eyner wiesen wesern wil, der sols dun sonder eynes ander schaden vff buss V β.

8. (15.) Wher heymreyth brauchen wil mit kapes vnd riben heym zu veren dasamen seynt nach sant galen tag biß zu sant martini, der sol sie wedervmb zu hegen das die vier wan sie vmb gent eyn genies haben, vff buss V f heler.

9. (16.) Wan einer eyn hauß oder schauer baut, da er eyn den oder schworsten jn macht, sol man jm IV sparn geben uß der gemein wald, vnd eyner nit eyn den oder schworsten macht, sol der gemein eyn gulden vor die IV spar gebn.

10. (22.) Wan eyner eyn fech hat das uber eyns jars alt ist vnd jn die veht weyd keret vnd darnach verkaufft oder zum ander mal weder in die veht weyd keret, der solichs dutt sol der gemein eyn guld vor die weyd geben.

11. (23.) Hat man eyn kelber vnd kuhert, das get an zu sant bartelmeus tag mit zu sant Martini, vnd das get umb jn

der gemein, vnd wo die hud jars bleyp sten zu martini das solen die heymbeurger behaltten, das die heud das ander jar weder da an ge, thunt sie das nit so seint sie der gemein V ß zu buss vervalen.

12. (24.) Die kelber die nit eyns jars alt seynt hant macht das erst jar mit dem mast veg jn die veht weyd zu gehen, wie von alter.

13. (11.) Item Dann mit dem seg mit namen dem schoffherth da hat man ordnung, welcher jn der gemein sauer vnd slam halten wil, der sol III tag lon vnd zu weinnachtt an schnyden vnd rechlen was eyner vor seg hat vnd was vorter biß zu sant gertrutt tag vor die hertt get das sol halb lon geben.

14. (25.) Who es sach werr, das ein man oder meh eyn fur vswendig her jn gewin in sein arbeit, so hat er macht die pferd jn die veht weid zu keren bey der nachbar pferd vnd nit jn eyn ander frisch weyd.

15. (6.) Item die hinder zeune solen die vier heymbeurger jm ja drumol besehen vnd wo sie lecken darjn venden, solen sie eyn jelich rigen vor VI δ.

16. Item Wan der weingarten bergk freden gebotten wirt zu hegen, so sol man jn hegen, vnd wan die vier heymbeurger die pfleg zeune besehen, so sollen sie auch den bergkfreden besehen vnd wo sie lecken darjn venden, solen sie rigen eyn jelich vor III δ vnd dem selbigen man sagen dem die leck ist, das er sie zu he[3]).

17. (26.) Wo eyner seyn rug nit geben will, wan die vier heymbeurger zu vier wochen jr rechenschafft dunt, so solen die heymbeurger darvff klagen vor der gemein, vnd wo lolich clag geschit vnd der man der seyn rug nit hat welen geben, ist der gemein V ß vorvalen zu der rug.

18. (27.) Item wo eyner seyn heymreyden vnd miest weg zu der zeyt wan jm gebotten wirt nit vff thun vnd auch wederumb zu dut, der sol der gemein V ß zu buß geben.

19. (28.) Item wan vieg jm schaden gereugt wirt, es sey vor veg was es wiel, sol eyn jdiges zu buss geben 1 alb.

---

3) Diese Stelle findet sich in den übrigen Dorfordnungen nicht. vrgl. art. 4.

20. (29.) Item wer dem ander seyn baum ghet vnd obs lest heym zu dragen, der sol der gemein 1 alb. zu buss geben, wan er gerut wirt.

21. (30.) Item wo eyn greserſin jn der veht weyden gerut wirt, die da graſt, ſol XII zu buſſ geben.

(Und nun mit anderer Dinte: Wan ſie in anderm ſchaden gerocht wirt ſol 1 alb. geben.)

22. (31.) Item wer mit geſchirr, wagen oder karn durch frocht oder wieſen oder ander ſchaden fert oder mit pferden dardurch reyt, ſol von eym jelichen pferd IV ₰ zu buſſ geben.

23. (32.) Item wo einer bieher jn die gemein zigen wolt vnd gemein recht haben will, der ſol der gemein V gulden geben der da eyn frimder iſt.

24. (33.) Item es ſolen die furleud die mit den pferden der gemein farn zu der brecken, zu dem herthauſen vnd zu der gemein weg vnd den ſchoffhertt zu holen vnd al seyn fuder jn zu farn vnd auch zacker varn vnd jn die mill veren wie von alter her.

25. (13.) (NB. mit neuerer Dinte): Wan ſich zwene bey der gemeyn ſchelthen ſol der unrecht hat 1 vl weinß geben.

26. (34.) Item wan eychel jn der gemein welen ſeynt, ſo ſol keyner meh dan eyn ſauw jn die welen keren, iſt es aber ſach das eyn man zwo ſauw hat, die er das ſelbig jar ab dun will, ſo ſol er der gemein da van geben was bilig iſt, es ſol auch keyn weyd ſauw jn ſolich walt gen wan eychel dien ſeynt.

27. (3.) Item wan man jn der gemein arbeyt ſol ſeyn, es ſey an weg oder an der brecken oder wo man zu arbeytten hat vnd welcher nit darbey iſt zu rechter zeyt, der ſol der gemein VI ₰ zu buſſ geben, vnd wan eyner zu mol nit da iſt ſol V ß geben.

28 (34.) Item wan eychel in der gemein welen ſeynt, ſo ſol keyner meh dan eyn ſaw in die welen keren.

29. (7.) Item hat man noch weyder hegen, bedreffen den berckfreden zweſchen den weingartten vnd wieſen, wo es dan von neden iſt, das will man gehet haben vff buſſ V ſ.

30. (35.) Item jm herbſt ſo ſol keyner leſen mit die gemein eynen tag dar zu ſtelt vff buſſ V ſ.

31. (36.) Item wan die druben zeydig ſeynt jn den weingartten vnd eyner dem andr jn ſeyn weingartten get vnd ſchaden

thut, sol XII ₰ zu buß geben, ist es eyn nacht rug sol V ß. zu buß geben.

32. (9.) Item die neuen weg zu den weingarttn, die sol man jn bau halttn, das man sie gefarn kien jm hierbst, wil man gehalttn han vff buß V ß., wil aber eyner bey seyn weingarttn halttn, so stel er neben den weg das er niemant hinder vff buß V ß., vnd wo eyner seyn weg nit gemacht het wan die vier die weg besint sol II ß. zu buß geben.

33. (8.) Item die lant strosen solen vffen vnd gefegt seyn zweschen den steyn das keyner sol eber bauen mit hegen oder baumen vff buß V ß.

34. (37.) Item wan eym man eyn schad geschecyt den er nit geleyden kan, so sol ers den heymbeurger sagen das sie leud da hien schicken den schaden zu besehen, vnd die leud die den schaden haut besehen den gebert zwo mosen weins vnd zwey pfeng ert brots vnd der man der den schaden hat gedan sol allen kosten geben.

35. (38.) Item wer seym seg die herner nit ab schneyt jars wan die kie vß gent sol von eyner jelichen ku II ₰ zu buß geben.

36. (39.) Item der gemein weld vnd bürcken seynt vorboden vff buß vnd stroff eyn guld vnd wo eyner dar jn seyt hauwen oder eychel lesen vnd nit der gemein an zeyget vnd solichs die gemein erfaren kunt, der sol der gemein auch eyn guld zu buß geben.

37. (40.) (Mit späterer Dinte: Wan einer ein stietler verkert sonder der gemeyn wießen, sol VI alb geben der gemeyn buß).

38. (41.) (Mit späterer Dinte: Wan einer die gemeyn auß der holstatt treibt vnd vnrecht hat giebt der gemeyn VI alb).

39. (42.) Item es sol keyner nach sant mechels tag eym ander vff seynen schaden mit pliegen vnd pferden wenden vff buß V ß., vnd so sol keyner dem ander vff seynen schaden wenden nach sant walpertag, vnd solichs ist auch vorboden vff buß V ß heler.

40. (43.) Item hecken vmb die bach vnd hegen, weyden kipff vnd der gelichen, das sol keyns dem ander abhauwen vff buß V ß.

41. (44.) Item wan die bach jn fliden get vnd weder jn den staden velt, so sol keyner dem ander vff das seyn gen holz zu nemen vff buß V ß.

42. (17.) — Item der neder fluer von pots weyd an biß hinab an watz hausen groß eych jn kredenmans graben, was vnden dran leyt, beß vff den glan, vnd von der brecken an biß hinab an den

gemeltten graben, es sey stopel oder wiesen, nyst vßgescheyden, sonder uß gehet gartten, vnd sol nimant keynen grumut megen jn dem genentten bezerk. Wan der neder fluer veht weyd ist er hat dan seyn wiesen vor dem pfinstag gemot wie die von lautterecк, vnd jn solich veht weyd gent die pferd vff sant lorenzen tag vnd sant bartelmeus tag das mast feg vnd die kelber, vnd vert eyner ee vnd zuvor drin, ist der gemein V ß vorvalen.

43. (18.) Item wan der neder fluer samen hat vnd das acker velt jn der baum wiesen vnd in danaw vnd vff dem sigen, so sol man jn dem selbigen jar macht han grummut zu megen mit zu vnser lieben frawen tag zu hirbst jn denselbigen wiesen vnd darnach, wan die vier heymbeurger die selbig veht weyd vff dunt, so sol man die pferd jm tag da hiden wie die von lautterecк, vnd sol keyn pferdt in der nacht da seyn vff buß V ß heler, vnd wan die pferd in solich veht weyd im tag gent da samen vnd capes ist oder riben, da sol man sie vff den wirt jn die nacht weyd dun vff das nimant schaden geschie vnd sol das mast feg auch macht haben bey die pferd im tag zu gen, vnd sol keyner die selbig veht weyd vff dun sonder der vier wisen vff buß V ß.

44. (19.) Item die neder auw von dem werd an biß hinab an lautterecк veht weyd sol man haltten eyn jar vmb das ander wie die baum wiese vnd den neder fluer, vnd sol keyner die selbig veht weyd vff dun sonder der vier heymbeurger wisen vff buß V ß.

45. (18.) Item der ober flur von kederich an hinab biß an firfes weyden, vorter hinab an pots weyd vnd herunder, so weyt der fluer get vnd die zwo hofes wiesen ist veht weyd. Wan stopel seynt, das sol man haltten gelich wie den neder fluer samp der baum wiesen, vnd gent die pferd vff sant lorentzen tag jn solich veht weyd vnd get das mast veg vnd kelber vff sant bartelmeus tag auch in solich veht weyd.

46. Item die ober auw von der leynsbarch an vnden an der strosen, vffen so vern vns gerecht get, ist veht weyd eyn jar vnd das ander ;ar samen das sol man haltten gelich dem neder fluer, vnd sol keyner die selbig veht weyd vff dun, sonder der IV heymbeurger vff buß V ß heler.

47. Item die wiesen von der leynsbach an hinab biß an den zeylacker weder die l a n t w e r vnd die helliges weyd bril freytags weyd vffen, das sol als jars grumuts wiesen seyn biß zu vnser lieben frawen tag zu

hirbst, vnd wo stopel das eyn jar darin falen so man riben vnd capes da vffen hat, so sol man die stopel macht haben umb zu sterzen vnd wieder zu segen, vnd das ander jar so stopel darin valen vnd eyner seyn frocht ab hat, so sol man neyst weyder das selbig jar biß zu sant mechels tag jn solichen stopel suchen, es sey mit ezen oder grasen vff V β heler.

48. Item die wiesen vnden an winswiler oben zu das wegs die gent vff zu vnser lieben frawen tag zu hirbst oder wan die IV heymburgen die vff dunt vnd gent die pferd zwen tag vor dem mast feg in solich weyd, vnd welcher ee vnd zu vor darin vert ist der gemein V β vorfalen.

49. (21.) Item die wiesen neben an winswiler vffen an der lantstrosen biß an den berckfreden, die sol man etzen jm hirbst mit den pferden vnd mast veg jm tag vnd keyns jn der nacht vff buß V β heler.

50. Item der wirt das ist eyn nacht weyd zu den pferden biß zu sant martinj, vnd die sol eyn jelicher vor jm zu hegen wer zu weg oder an den wert hat stosen vff das keyn pfert herus komen kin, wo eyner lecken het, da die pferd heruß gingen, vnd schaden deten vnd dem die leck ist, sol solich schaden bezalen, auch so sol eyn leck geyn der breck vsen jn dem selbigen weg zweshen jergen vnd Johan wiese seyn, da die pferd jn vnd vß vff den wirt selt gen, vnd wo solich leck vffen funden wirt, so sol der da zu lest jn oder vß gefarn ist II β der gemein zu buß geben.

51. Item wan same riben vnd capes jn helges weyd bril vnd in freytags weyd vffen ist, so sol man das mast veg vnd die pferd im tag da hiben vff buß V β, vnd wan er solich veht weyd etzet so silt die pferd nachts vff den wirt jn die nacht weyd, vnd welcher seyn pferd nit in solich nacht weyd dut vnd sonderlich weyden etzen will, da er nit macht hat, der sol der gemein V β heler zu buß geben.

52. Item die wiesen die da leygen jnwendig dem berck sieben, die sol keyner etzen biß man die druben lest dan sol man die pferd da hiben oder benden vff buß V β heler.

53. (46.) Item Wen eyner eyn weyd will machen so soll das den vier heymbeurger an zeigen obs dielich sey oder nit zu einer weyden, ist es dielich so silt die vier heymbeurger eyn

kreytz barvff stecken vnd silt das vor der gemeyn verkunden, vnd kost eyn jelich weyd zu freden XIV δ vnd ist das der vier lon.

54. (47.) Item die wiesen die da leygen in der leynsbach, sie seygen wem sie wilen, so haben sie die macht zu etzen mit zu sank bartelmeus tag vnd dar nach auch macht zu megen mit zu vnser lieben frawen tag zu herbst, vnd darnach ist die selbig weyd in denselbigen wiesen der gemein.

55. (48.) Item es sol keyner kein birck abhauwen heim zu dragen von sant mechels tag an mit zu sant lorenzen tag vff buß V β.

56. (3.) Item wan die heymbeurger der gemein zu hauff gebotten haben, so sol keiner da heim bleyben vff buß V β heler, es sey dan leybs not oder hern not oder ein jar mart oder eyn herbst zeytt oder eyn kengbet, da eyner hin nicht ghen, vnd welcher gemeins man solicher nottoruft eynen hat, sol den heymbeurger orllop heysen vnd sol eyn not boden bey die gemein schecken.

57. (50.) Item wan eyner eyn kue jn die veht weyd kert vnd das selbig jar vor den ostern nit abthut, der solichs thut sol der gemein eyn guld geben.

58. (32.) Item ist die gemein rats worden vnd haben . . . (einige unleserliche Buchstaben) . . . acht, welcher jn die gemein zeyt vnd feuer vnd haus halten wil vnd gemargung genisen, es sey womit es wil, der sol der gemein XII β geben, ist es sach das der eins vß wendig herin kem in die gemein der sol den 1 δ geben, ist es aber sach das beed leudt in der gemein da frmb seynt, so solt sie V δ geben.

NB. Ganz am Ende stehen noch einige unleserliche Worte als eine Bemerkung. Das Original hat keine Nummern. Ich habe diese beigefügt zur Vergleichung mit den späteren Ordnungen, welche nummerirt sind.

b. Ordnung der Gemein Winß- vnnd Berßweiller so vff Montag für Viti als den 14ten Juny anno 1602 ernewertt worden. Doch alles vff vnsers Gnedigenn Fürsten vnd herren oder Dero Räthen Gnedige verbesserungs.

Gehort Lauterecken d. 1. July an. 1602.

1. Item seinde jerlichen vier heimberger jn der Gemein, deren

gehen alle jar zwenn ab, vnd zween andern zu, vnd solches gehet in der Gemein vmb.

2. Item wann die Gemein durch die heimberg zu samen gebotten, vnd sie nun beysamen sein, vnd die heimberger als dan von der Gemein abtretten, sich aller notturfft zu bereden, was der Gemein für zuhaltten, wann dan sie heimberg solches der gemein an gezeigt, warumb sie beysamen, vnd als dan einer in der Gemein mangelde, oder nit da ist in der vmbzahl, soll zur buß geben 4 ₰.

3. (27. u. 56.) Item wann die Gemein Arbeide, es sey was es welle, oder zu rechnen hat, welcher als dan nit zu rechter Zeit erscheinde, soll 6 ₰ zur straff geben, welcher aber gar auß bleibt, soll geben 5 β ꝛc. Es were dan sach, das einer leibs oder herren noth hette, oder sonsten ein Jar marckt, hochzeit oder kinde tauff, darzu er geladen, ynd beruffen, nottwendig besuchen miste, solle er als dan den heimbergern vrlaub heißhen vnd ein nothbotten zur gemein schicken.

4. (3.) Item Es sollen die heimberg alle 14 Tag, doch ein tag 2 oder 3 vngefarth, die Pfleg Zeun besehen, vnd da einer ein lück in solchen Zeunnen hett, soll derselbig 3 ₰ zu ruhe geben. Auch solle man solchem man ansagen, das er die lück zu mache. Ebennmessig solle es auch mit den lücken am bergfrieden gehaltten.

5. (4) Item vber die hinder zeun, wo solche seinde, soll keiner, von Gerdruden weg biß Martini darüber steigen oder gehen, vff straff 5 β: we aber einer einen sehe, vber solche zeun steigen, vnd der Gemein solches nit anzeigt, soll auch solche ruhe geben.

6. (15.) Item die hinder zeun, sollen järlichen von heimbergern 3 mahl besehen werden, vnnd wann sie darin lücken finden, soll ein jed. so bruchfellig zu ruhen geben 6 ₰.

7. (29.) Item die höhen den bergfrieden betreffende, zwischen den weingartten vnd wisen, wer solche, wo es vonnöthen, nit hohenn wirde, zu straff geben 5 β.

8. (33.) Item es sollen die Landsstrassen offen gehaltten vnd zwischen den steinen gefegt sein, auch soll keiner vber bauwenn, mit höhen oder beummen alles vff buß 5 β.

9. (38.) Item die Newe Weg belangende, in den weingartten, die solle man in guttem bauw haltten, das man sie fahren

könne, jm herbst, vff straff 5 fl. Wer aber bey seinem weingartt will holtten, der solle neben den weg stellen, das er niemande hindere.

10. (5.) Item wan man zu weinnahten dem schaaffhirtten soll lohnen, so solle als dan ein jed. mit seiner frucht gefast erscheinen, damit man nit gehindert werde. vff straff od. buß 5 β.

11. (13.) Item das schaaff viehe betreffent, welcher in der gemein feur vnd flam holtten wil, der soll 3 tag lohnen, zu weinnachten anschneiden, vnd rechnen was einer für vihe hat, was aber fürtter biß Gertruden tag für die herde geht, soll halben lohn geben.

12. (6.) Item wann einer den andern bey oder für der gemein ligen heist, als dz er sagt du leugst, der soll der Gemein verfallen sein zu buß, 1 alb.

13. Item wenn sich 2 bey der Gemein scheltten, soll der so vnrecht hat, nach der Gemein erkandnus, der Gemein verfallen sein ein viertheil weins.

14. (7) Item da einer wisen wessern wil, der solle es thunn ohne des andern schaden vff straff 5 β.

15. (8.) Zum 15ten wer die heimraiden Nach Gallen tag, biß Martini mit Cappes vnd Rüben brauchen wil, der soll sie wieder zu höhen, das die heimberger, wan sie vmbgehen, ein genüg haben vnd zufrieden sein, vff buß 5 β.

16. (9.) Zum 16ten wann ein Gemeinsman ein hauß oder scheuren bauwen wil, darin er ein schorsten oder dennen macht, dem solle man auß dem gemein walde 4 sparren geben, wo er aber kein schorsten oder dennen machte, soll er der Gemein, für solche 4 sparren ein gulden zu geben schuldig sein.

17. (42.) Vors 17te. Der Riedfluer von Pots weyden an biß hinab an watzhansen groß Eych jn Kredemands grabenn, was vnden daran ligt, biß vff den Glan, vnd von der brucken hin ab, biß an den gemeltten graben, es sey stoppel oder wiesen, nichts außgescheiden, sond. die außgehöhete gartten, waß in solchem bezirck wisen gut ist, desen soll man geniessen biß vff Mariä geburds tag vmb 12 vhrenn.

18. (43 u. 45) Zum 18t. Wan der Riedfluer samen hat, wie auch das acker felde in der baum wisen, jn Dannaw, vnd vff dem Siegen, wann die heimberger solche weide vffthun, soll man

des orts des tags die pferde hüetten oder binden, das kein schaden geschehe, vff straff 5 β, vnd des nachts soll kein pferde daselbst hingehen, vff straff wie gemeldt.

Ebenmessig solle es mit dem oberfluer von kederich biß hin ab an Börges weiden, furtter hin ab an Pots weyden, vnd herunder so weide die fluer gehett, vnd die hoffes wisen, gehaltten werden wie mit dem Ried. fluer, doch ein Jar vmb das ander. Deß gleichen soll auch die ober Auw vff Berßweiller seitten ein jar vmb das ander also gehalten werden.

19. (44.) Zum 19t. Der wirde vnd der hobstadenn biß an Lautterecker gemarcke, das solle ein nacht weide sein. Desgleichen die groß wieß vnd vnder den Gillen solle darmit gehaltten werden, wie mit dem wiede vnd hobstaden, ein jar vmb dz ander. Doch sollen die pferde 8 tag für dem mast vihe tag vnd nacht darin gehen ꝛc. Doch solle solche weide jeder zeit durch die heimberger vff gethann werden. wo aber einer ehe vnd zu für darin binden würde, der solle der Gemein 15 alb. verfallen sein, wan aber eim ein pferd ohne geferde darin ginge, solle die buß 1 alb. sein.

20. Vors 20 soll man an dem ort, da Cappes vnd rüben er arbeide werden, macht zu stürtzen haben, wie von Altters. Aber in den Auchtweiden[4]), da kein Cappes vnd rüben gearbeide werden, soll man macht haben acht tag vor Michaelis tag zu sehen, vnd nicht ehe, vff straff 15 alb., es sollen aber die hirtten für solchen Sähen hüetten.

21. (49.) Die wiesen Rieden an winßweiller oben an der Landestrassen biß an den Bergfrieden, die soll man im herbst mit den pferden vnd mast vihe im tag etzen vnd nicht in der nacht, vff buß 5 β.

22. (10.) Item wann einer ein vihe hat, so über eins jars altt ist, vnd in die veht weide kehrt, vnd darnach verkaufft oder zum ander mahl wieder in die veht weyde kerde, wer solches thut, soll der gemein ein f. für die weide geben.

23. (11.) Gehett der Mast kühe oder der kelber hirtten hude an, 8 tag nach Mariä gebordstag, vnd wehret biß Martini, vnd solche hude gehett in der Gemeinen vmb, so da vihe für

4) Vgl unten art. 50 u. Ordnung v. Altenglan in Anhang Nr. 4; a. Nr. 17.

kehren, vnd wo die hude zu Martini stehen bleibt, sollen die jenngen so die hude zum letzten gethan, solches den heimbergern ansagen, damit die hude des and. jars wieder da angehe, wo es aber die heimberg nit behiltten, sollen sie der gemein zu buß verfallen sein 5 β.

24. (12.) Die Kelber so nit eins jars altt sein, die haben macht, das erst jar mit dem mast vihe in die veht weide zu gehen, wie von alters.

25. (14.) Wo es sach wehre, das einer od. mehr, ein fuhr auß wendig herin in seine arbeide gewänne, hat er macht die pferde in die veht weide zu kehren. bey der Nachbairen pferde, vnd nicht in ein and. frisch weide: vff straff 5 β.

26. (17.) Item da einer sein ruhe nicht geben wil, wan die 4 heimberg zu 4 wochen ihr rechnung thun, so sollen die heimberg darauff klagen für der Gemein. vnd da solche Klag geschieht, vnd der, so sein ruh nicht hat geben wollen. soll er der gemein noch zu der ruhen 5 β verfellen sein.

27. (18.) Da einer sein heimreide od. mistweg zu der zeit, wan ihme gebotten wirde, nit vff vnd auch nit wieder zu thut, der soll der Gemein zu buß geben 5 β.

28. (19.) Wan ein vihe jn eim schaden gerühett wirde, es sey was es fur vihe wolle, sol ein jedes zu straff geben 1 alb.

29. (20.) Der dem andrn vnder sein beum gehet, vnd obs lisede, solches heim zu tragen. der soll der Gemein zu buß gebenn 1 alb., wan er geruhet wirde.

30. (21.) Wo ein Gräserin in die veht weiden oder früchten gerühet wirde, so da graset, soll zur buß geben 12 δ.

31. (22.) Item wer mit geschirr, wagenn od. Karren, durch frucht od. wisen od. andrn schaden fehrede, desgleichen mit pferden darburch reibett, soll jedes pferde 4 δ zur buß geben.

32. (23 u. 58.) Da einer allhero in die Gemein ziehen wolt, vnd gemein recht haben wil. der soll der Gemein 5 f. geben. wann sie beide frembd sein. Wan aber dern eins frembd ist, sollen sie ein gulden geben. seinde sie aber beide heimisch, geben sie nur ein halben f.

33. (24.) Es sollen die furleude die mit den pferden der Gemein fahren, zur brucken, hirttenheusern, auch zu den Gemein weg. Deßgleichen den schaaffhirtten zu holen, vnd all sein ge-

futter heim zu führen, wie dan auch zu acker fahren, vnd in die Mühle zu fahren wie von alters.

34. (26 u. 28.) Item wan Eicheln in der Gemeinde welden seinde, soll als dan keiner mehr dan ein schwein in Eckern kehren.

35. (30.) Im herbst soll keiner lesen, es sey den zuuor ein tag von der Gemein dar zu ernende vff buss 5 ß.

36. (31.) Wann die drauben zeittig seinde, vnd einer dem andrn in sein weingardn gehet, vnd schaden thut, so soll zu buss geben 12 δ. Ist es aber ein nacht ruhe, so soll er zu buss geben 5 f.

37. (34.) Wann einem ein schaden geschiht, den er nicht leiden kan, soll er es den heimbergrn sagn. das sie leude den schaden zu besehen. dahin schicken rc., vnd die den schaden besehen. denen gebürde 2 mossen weins vnd 2 δ werde brods. vnd der jenig so den schaden gethan, solle allen costen gebn.

38. (35.) Wer sein kühen järlichs wan sie auß gehen sollen die hörner nit abschneidet, der soll von einer jeden kuhe 2 δ zur buß geben.

39. (36.) Der gemein welde vnd bircken seind verbotten, vff buß vnnd straff ein guld. vnd da einer einen sehe in den welden hauen od. Eycheln lesen, vnd solches der Gemein nit anzeigt, vnd die Gemein solches erfüren, soll solcher auch der Gemein ein f. zur buß verfallen sein.

40. (37.) Item so einer ein Stigel verkerde sunder der Gemein wissen, der soll der Gemein geben 6 alb.

41. (38.) So einer die Gemein auß der hollstatt treibt, vnd vnrecht hat, ist auch 6 alb. verfallen.

42. (39.) Item es soll keiner nach s. Michels tag, wie auch nach Philippi Jacobi mit pflügen od. pferden vff des andrn saade wennden vff buß 5 f.

43. (40.) Item die hecken vmb die bach vnd die höhenn, weyden köpf vnd dergleichen. Das soll keiner dem andrn abhauwen od. abschneiden vff buß 5 f.

44. (41.) So die bach in flüden gehet vnd wieder in den staden feldt, so soll keiner dem andrn vff dz seinig gehen, holz zu nehmen vff buß 5 f.

45. Item die wisen die da jnwendig dem Bergfrieden ligen, die sollen geholtten werden, wie die weingart biß zu Martini.

46. (53.) Item wan einer etwas frieden lassen wil, sollens die heimberger zu vor besehen ob es dauglich, vnd so es tauglich ist, solln die heimberger ein kreutz darauff stecken für der Gemein verkunden vnd dar von zu lohn ein batzen haben.

47. (54.) Item die wisen in d. leinßbach gelegen, sie seienn wem sie wollen, die sollen deren biß Mariä geborts tag geniessen darnach ist die weide d. Gemein.

48. (55.) Es soll ein jeder Birken laub holen, von Lorentz. tag biß michaelis in seinen hecken. wer aber nach Michels tag laub holet, der soll 5 ß geben. Desgleichen da einer in obgemeltter zeit einen in eins andern hecken hauen sehe, soll gemeltte straff geben. vnd der solches sehe vnd nit anzeigt, soll auch die straff geben.

49. Das Eychen, Buchen vnd sonsten laub belangend zu tragen, soll solches zu Philippi Jacobi angehen. vnd wehren biß Michels tag, soll ein jedes haußgeseß macht haben allen tag ein bürden laub od. holz heim zu tragen. Doch Alles auß seinen hecken. Da aber einer in eins andern hecken hauen od. holen würde, soll der od. die so betretten würden, zu straff geben 5 ß, auch soll keiner in den hecken laub strüpfen bey gemeltt straff ꝛc.

50. (57.) Wer ein kuhe in der Aucht weide kerede, vnd solche nit für ostern abthet, soll der Gemein ein guld für die weide geben. (vgl. art. 20.)

51. Es sollen die heimberger viermahl jm jar die schorsten vnd backoffen besehen, damit nit schaden geschehe. Da aber einer bruchfellig erfunden würde, sol der zu buß 15 ß geben.

52. Der jenig, so des tags der Gemein Massung gebraucht vnd vber nacht in seiner behausung behielde, vnd nit dem heimberger des tags wieder da ers geholdt liffert, sol zu straff geben 4 ₰.

53. Item welcher von Georgen tag biß pfingsten ein lamb jm dorff vnder d. herden fangen würde, zu Wins- od. Berßweiller, der soll zu straff geben 1 alb, wan aber die herde für das dorff kompt. soll der hirde still haltten, damit der jenig so sein lämmer nit hette, alsdan suchen vnd fangen möchte.

54. Die Etz Schwein sollen langer nit fur den hirtten gehen, dan biß Gallen tag, vff straff 1 alb, so viel tag so viel alb.

55. Da einer flachs vff die rotzenn zettenn will. vff anderer

leude müen, solle er denen, so das zu ist, zuvor darumb ansprechen, vff straff 1 alb.

36. Da Einer in den gemein welden wohnt, soll ein jeder nur ein schwein darin zu treiben macht haben. Da aber einer were, der kein Schwein hette, der soll macht vnd ein andern eins an zu nehmen haben.

e. Ordnung x. der Gemein Ring- vnnd Bergweiler anno 1629 verneuert worden 29 tten Martii.

Die meisten Artikel sind ganz buchstäblich übereinstimmend mit der Gemeindeordnung von 1602, und auch in derselben Ordnung mit denselben Nummern. Jedoch in der Art, daß nach obiger Ueberschrift sogleich Art. 1 beginnt. Daher werden hier nur die Abweichungen bemerkt.

art. 20 statt Auchtweiden — „Achtweyden" — cf. art. 50.

art. 29. Der dem ander vnder sein beum geth vnd obs liefet solches heim zu tragen, der soll der gemein zur buß geben Ein halben fl., wan er gerüht würdt. Da Ehr mehrer als zweymahl gerüht würdt soll er 1 fl. geben. Jedoch sols alzeit beim ampt angezeiget werden, damit die herschaft nach Verbrechen ihr straff auch vorzunehmen habe. vnd wenn es die heimberger nicht anzeigen, sollen sie in gleichmeßiger straff stehen.

30. So ein greserin jnn der Vehweyden oder anderswo, es sey in frühten, wo es wolte, gerügdt würdt, so da graset soll zur buße geben 5 alb. Zum andtermahl ergrieffen wirdt sol se beym ambet angezrüget vnd entwedter gefrevelbt oder ins narren häußlein gesetzet werden.

31. Item wer mit geschür, wagen oder Kahren durch frucht od. wyßen oder andern schaden fehret, desgleichen mit Pferden dardurch reißet, sol iedes pferdt 4 bl. zur buß geben, jm fall aber der schaden dan groß, soll er geschätzet, vnd dem ienigen so ihnen erlitten gebührender abtrag geschehen.

35. Jm herbst soll keiner leßen, es sey dan zuuor ein tag von der Gemein darzu ernent. vff buß 5 β oder wie gebrauchlich vom Ambt die Berge auffgethann.

36. Wann die Trauben zeitig seindt vndt einer den ander in sein weingardt gehet vndt schaden thut, der soll zu buß geben ein halben gulden. Ist es aber ein nachtruh, so soll er zu

buß geben ein gulden. Der herschafft, deren es soll angezeuget werden, vnbenommen.

37. hßt es statt: 2 bl. — „zwen Pfennig." —

39. hßt es statt: ein f. — „ein gulden." —

40. hßt es statt: 6 alb. — „sechs albus." —

43. ist am Ende noch der Zusatz:

—. „Der herschafft annoch vnbenommen."

49. heißt es am Ende noch:

— „auch soll keiner in den hecken laub streiffen bey gemelter „straff. Der herschafft deren solches soll angezeuget werden „auch vnbenommen."

50. Am Anfang. „Wehr ein Kuh in die veht weydt" und am Ende der Zusatz: — „Er hätt den erheblichen entschuldigung." —

51. Am Ende der Zusatz — „vndt im Fall die heimburger „saumbsellig oder fahrleßig sein, seindt selbige in glicher Straf„fen." —

54. Am Ende statt: alb. — „albus." —

Und ganz am Ende noch der Zusatz: —

„Dieße Gemeins Ordnung ist von dem Ambt bestätiget „vndt der gemeine zu winß vndt Berschweiller Ernstlich darüber „zu halten zugestelleten worden.

„So geschehen den 15. April 1628

„HH. V. Güntterodt.

Aus der Vergleichung dieser drei Gemeindeordnungen von 1556, 1602 und 1628 geht hervor, daß die öffentliche Gewalt in diesen Gemeinden fortwährend im Steigen war. Dies geht in der letzten Gemeindeordnung von 1628 hervor: 1) aus der beigefügten amtlichen Bestätigung, 2) aus den verschiedenen Vorbehalten zu Gunsten der Landesherrschaft und der landesherrlichen Beamten, und 3) aus der Verfügung, daß die Frevel auch der öffentlichen Gewalt angezeigt werden sollten.

Nr. 6.

Weisthum von Neunkirchen und Balborn.

Dieß ist das Weißthumb baider Dörffer **Neunkirchen** vnd **Balborn**, wie es dann järlich durch beede gemeindt mündlich ge-

weißt wirt, vnd die alten vff sie bracht haben, vnd wirt daßselbige zweimahl zum jar, als nemlich vff den halben Meytag vnd vff St. Remigij tag geweißt. ꝛc.

Item zum ersten weisen beede gemein Neunkirchen vnd Balborn vnsern genedigsten herrn Pfalzgrauen Churfürsten ꝛc. vor ein obersten gerichtsherrn zu Neunkirchen vnd Balborn ein Schultheissen zusetzen vnd zuentsetzen, als weit das Königs gericht vnderstockt vnd vndersteint ist[5]).

Fürter weisen sie vnsern gnedigsten herrn vor ein Carstuogt der ietzgenanten zweyen dörffer, als der do hatt zurichten über alle übelthätige menschen nach eines jeden verdinst.

Item fürter weisen sie, daß ein jeglicher seßhafftiger der zweien dörffer obg. zweimal im jahr persönlich zu Neünkirchen im Dorff erscheinen soll, nemlich vff den halben meytag vnd vff St. Remigij tag, den andern tag hernach soll dieselbigen zwehn maltag vnserm gnedigsten herrn ꝛc. sein recht helffen sprechen, vnd welcher nit erscheint, der ist vnserm gnedigsten herrn 5 ß hlr. verbrochen, den hübern ein virthel weines vnd ein pfenning brot[6]).

Item fürter weisen sie vnserem gnedigsten herrn ein scharfarth[7]), zu einer Auchten aussen vnd zu der andern wider ein. Deß soll vnser gnedigster herr darstellen wagen vnd gebens daruff Keeß vnd brot, vnd wo es sach were, daß der arme mann überladen were, so soll er mit vleiß sein pferdt antreiben, zum ersten mal, zum andern, zum dritten, und so darnach der arm mann nit forter kommen könt, so er dann den hinder wagen hett bracht, da der vorder wagen gestanden hette, alsdann hette er sein schar fartt gnugsam vollbracht.

Item forter weisen sie, welcher seßhafftiger der zweier dörffer ein ganz mähne fürt, der soll vnserm gnedigsten herrn jährlich 1 mldr. Korn vnd vnd 1 mldr. habern geben, fürtt er aber ein halb mehne oder kein[8]) soll er ein Virntzel Korn

---

5) Hier war also der Gerichtsbezirk mit Grenzsteinen umgeben.

6) Also war jeder angesessene Hubner Rechtsprecher.

7) D. h. ein Scharwerk, eine Fronfuhre.

8) Wahrscheinlich ist Mähne oder Mehne so viel als ein Gespann Pferde, ein ganzes oder halbes Gespann.

geben, vnd ein virnꝛel habern, das soll vnser gnedigster herr darstellen virnꝛel vnd saeck zu Neunkirchen gelifert werden, auch ist ein jeder järlich ein huhn vnserm gnedigsten herrn schuldig, vnd ein jeglicher drei pfenning, außgenommen drei höf zu Balborn, die seint gefreiet.

Item forter weisen sie mit recht vnserm gnedigsten herrn ein frei Königsstraß, bei dem Breiden born an gehet durch das dorff Neunkirchen hinder dem dorf Melingen für durch Balborn biß vber die Eyerbach vnd soll solche König straß ausserhalb den dörfern einer meßgerten breit sein, jnn den dörffern zwischen den Bann zeünen zwo meßgerten, vnd so sich zwen schlügen vnd blutrüstig würden in dieser Königes straffen seindt zwen 30 ℔ hler vnserm gnedigsten herrn verfallen, ein 4tel weins vnd 1 bl. brot den hübern, so sich aber zwen mit drocken strichen schlagen ist es neun ℔ hlr 1 virtel weins den hübern vnd 1 pfennwert brotes [9]).

Item ferterr weißt der hüber den armen seßhafftigen der zweien dörffer ein freien weidtgang, von der Dulmannsbrücken an biß gehn Falckenstein an den roten thurn, vnd forter an den Schorlenberg bei die Krump birck, daselbst an biß gehn Beielstein an das Schloß Nauweide zusuchen jedermann ohn schaden.

Forter weißen sie so einer vberwelttiget würde, so soll jhn vnser gnedigster herr entsetzen zwischen den zweien schiffreichen wassern, nemlich der Moseln vnd dem Rhein seiner Reichs armen leuth.

Item forter weisen sie, so einer vber berg und thal einzöge in die gemeinschafft der zweier obg. Dörffer [10]), vnd jar und tag vnersucht seiner herrschaft erfunden werr, der soll thun wie ein ander vnsers gnedigsten herrn hindersasser, vnd so er oder ein ander frembder nit mehr dann drei tag fewer vnd flamm in den zweien gemein gebraucht, auch hinder eim zaun

---

9) Die Gerichtsbarkeit auf der Königsstraße gehörte dem Landesherrn Die Dorfhubner waren aber die Urtheilsfinder.

10) Die beiden Dörfer Neunkirchen und Balborn bildeten demnach eine einzige Dorfmarkgemeinde.

[illegible]

[illegible]

schilling [illegible] heller [illegible] zinß und der 25 heller weingelt wenig oder viel. Solcher wein wirdt genannt Georgen Wein. Solchen wein soll man uff einer freyen gassen zu Bebenheim trincken lassen, frembde und heimische, der oder die kemen her woher sie wöllen, zu einer urkundte, daß sie sagen mögen, wir haben Georgen wein trunken. Haben die von Vtzelßheim kaufft und dergestalt eine wayde erhalten, wan man solchen articul vollbringt, so haben die von Vtzelßheim genannde Wayde, aber eines Ein jarlang, biß wider S. Georgen tag zu gebrauchen und zu genüssen, gleich ihrem Eygen guth und erben, ohne allen intrag und verhindernuß, allermäniglichs, es wehre

10a) vrgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 96 ff.

dan sach, daß ein vberflüsiger grosser gewalts Reihns keherr (da Gott vor seye), der denen von Bobenheim jhre Wayde sogar ertrenckt, daß sie nicht so viel truckens vff jhrer Wayde hetten, daß man möchte einen Müstwagen mitt vier Pferden darauff bekehren oder vmbwenden könte, aber die weil die von Bobenheim so viel truckens vff jhrer Wayde haben, sollen sie dableiben, vnd vnser Wayde müssig gehen, wo aber nicht so viel truckens, alßdann mögen die von Bobenheim mitt ihren Pferden vnd Kühen vff vnser die genande wayde treiben, vnd ob sie wöllen, mit jhren Pferden vnsere Perden fürwayden, vnd deren von Vtzelßheim Perde jhren Perden nachwayden, deren von Bobenheim Kühe auch vorwayden, vnd deren von Vtzelßheim Kühe nachwayden jhre, vnd so balt der Rein widerumb hinder sich gefelt, daß sie also viel truckneß gewinen vff jhrer wayde, wie obgenandt ist, alß balt dan von der bück gemelten Weyden widerumb abzuschlagen, vnd zu zihen geschickt sein.

Item zum Dritten weissen die von Vtzelßheim, wie von altem herkomen, daß die von Bobenheim ehe vnd zuvor wan sie vff der vff Vtzelßheimer wayde treiben, sollen sie von Bobenheim jhre Fruchtfelt, vor zu besichtigen lassen, vnd wo sie schaden darinnen finden, der jhnen von denen von Vtzelßheim beschehen wehre, denselbigen schätzen lassen, soll den nechsten Sontag durch den von Bobenheim für einer Gemeinen zu Vtzelßheim gefodert, vnd durch die von Vtzelßheim oder jhre geschworne Schützen bezalt werden, würde aber darnach in gemeiner hütte, bey der gemeiner hüetter oder schützen zu schanden bracht, daßselbige soll durch beyde gemeinde oder jhre schützen zugleich bezalt werden.

Item zum vierten wo die von Bobenheim sich der gemelten Wayden sunst gebrauchen mitt Perden Kühen Sauwen oder mitt den leutten außgeschiden Reihns gewalt obgenandt, so mögen die von Vtzelßheim, solche da begriffen würden, gen Bobenheim treiben in daz wirthshauß, so da ist, vertrüncken vor fünff ℔ heller, vnd den schaden lassen schetzen, soll der bezallen, der den schaden gethan hatt, wo aber kein württ da wehre, so mögen sie solches treiben in daß nechste Dorff in ein offnes Würtshauß mitt der obgenandten maß vertrüncken.

Item zum fünfften weisset man den von Bobenheim vff daß groß felt, daß sie nennen jhr klein felt, zwo trencken, zu ihrem

kleinen Vieh, die eine trenck in der Winckelfahrt, die ander in der Weden der straßen, vff daß ander felt weiset man den obgemelten eine trencke am andern Ende der Wayden bey Roxbellen, vnd soll also gehalten werden, wan daz hinderste Viehe eingehet zu tränken, es sey in welichem ende es wölle, so soll daß voderste widerumb außgetrieben werden. Nicht wayden nach wüllen bey straff vndt Pönn 5 ℔ heller.

Item zum sechsten, so sollen die von Vtzelßheim genande Wayde sparen vnd hegen wan daz Bobenheimer Niderfelt frucht hatt, von S. Georgen tag an biß vff S. Johan Baptisttag, vom Weyer an biß in die Winkelfarth, vnd weher es sach, daz die wayde oder graß vor S. Johanes tag durch die von Vtzelßheim gemehet vnd halb vor S. Johannes tag heim geführet hetten, vnd misten die von Bobenheim von Reins gewalt vff die bück genande wayde jhr Vieh treiben vor S. Johanstag, wo dan die von Bobenheim nicht entbehren wolten, so sollen die von Vtzelßheim, solch heuts widerumb vff die genande Wayde führen, mitt beyder Gemeinden Perden vnd Kühen essen lassen, wie oben angezeiget ist, mitt vor vnd nachwayden.

Item zum siebenten weisen die von Vtzelßheim so bück vnd viel die von Bobenheim, sie selbst oder jhr gesindt, auch andere, auch andere darauff stossen haben, ein Plug lassen vff stehen, vnd den Wasen der wayde etwaß vmbzackert, derselbige oder dieselbigen, so offt vnd bück daß geschicht, hatt verbrochen der Gemein zu Vtzelßheim 5 ℔ heller, vnd welcher vff die gemeinen wayde zackert, vnd einen plug darin laß gehen, vnd etwaß abzackert an solcher Wayde, hatt verbrochen 5 ℔ heler, den von Vtzelßheim zuständig.

Item zum achten weisen die von Vtzelßheim, daß sie oder jhre Gemeinde schützen behütten den von Bobenheim jhre Frucht neben der Wayden hier vnd nicht weitter, welches felt Frücht hatt, so lang biß man die sichel anschlegt, vnd weß schadenß von den von Vtzelßheim oder jhren Vieh von der Wayden Enden geschicht, sollen die von Bobenheim lassen schätzen, vnd den nechsten Sontag darnach fodern, bey der Gemein zu Vtzelßheim wie obgemelt in dritten articul geschehen, vnd sollen die von Bobenheim deßhalben die von Vtzelßheim nitt rügen, daß sie jhnen die frücht vff schatzung, so von jhnen beschehen bezallen müsten.

Item es haben auch die von Bobenheim vff den H. Pfingstag

so ihre Knaben gehn Vtzelßheim komen reutten vff jeden gemeinßman, der feuwr vnd rauch helt 4 Pfenig vnd weher es sach, daß sich einer von Vtzelßheim solcher 4 ₰ weigert vnd nicht geben wolte, demselben haben die von Bobenheim macht sein Gattern vff zu heben vnd in eines würthshauß versetzen zu Vtzelßheim vor solche 4 ₰ vnd wo deßhalben ein freffel endtstünde, solle der vorteidigen, der sich spertt zu geben die 4 ₰.

Item wan die von Vtzelßheim oder Klein Nibeßheim die ersten drey Articul vollen bringen, alß den Ersten mitt Verlundigung S. Gorgen Abendt, alß morgen Saul Jorgch tag seyn soll, zum andern vff S. Jorgen tag zu rechter tags zeitt komen gehn Bobenheim vnd bringen 8 ß 3 hl obgenandt Bodenzinß vnd zum dritten vor 25 heler wein, so haben die von Vtzelßheim hiermitt gelöst vnd behalten vnd könen die bemelte weyde durch die andere articul, ob sie schon vberfahren vnd nicht gehalten würden mitt keinerley Rechten [NB. zwei unleserliche Worte] — Ende.

Vff Mittwoch des Heyligen Creutzfindung an. 1521 nachdem sich Irrung vnd Zwitracht erhalten haben, zwischen der gemein zu Bobenheim eines, und der Gemein zu Vtzelßheim an der theilß, berühren vnd treffent etzliche weyden dreyßig oder mehr durch die von Bobenheim den von Vtzelßheim vff den H. Sontag Jubilate genant abgehauwen onverkündt, ohn wissen oder willen auch ohne erlangt deß Rechten welches die von Vtzelßheim nitt leitlich, darumb ihre Amptleut mit Nahmen die Edlen Ehrvesten junckern juncker Konradt Kylber Amptman zu Dürmstein anstatt vnd von wegen deß durchleuchtigsten hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Ludwigen Pfaltzgraffen vnd Churfürsten vnd Juncker Petter von Wachenheim Amptman deß wollgebohrnen Graffen vnd Herrn zu Falckenstein, Lambrecht Hock vnd Veltin Kemtler, vff der von Vtzelßheim seitten, vnd die Ehrn Vesten Iro Jost von Bechtelßheim vnd Ihro Philips Faust, beyde Amptmäner, beyde Hern Bischoffs vnd deß Graffen von Nassauw vff der Bobenheimer seitten, welche obgenantte Amptleut von beyden gemeinden obgenantter jrthumb gehörtt vnd zwischen jhnen einen güttlichen tag gesetzt, solche jrthumb vnderstehn, hin zu legen, welches aber nitt Volge hatt wöln haben, vnd also abgescheyden datz jeglich Gemein bei Ihren Prauch vndt altem herkomen, gewohnheitt vndt gerechtigkeit bleiben sollen, vndt

welches theil dem andern nicht erlassen mag dem andern theil, wie sichs gebührt, mitt recht zu Heydelberg fürnehmen, vndt ist solcher tag gehalten worden zu Wormbß in dem Barfüsser Kloster vff den tag wie obsteht.

Auf dem Umschlag steht mit alter Schrift:

„Klein Ridechheimer Weißthumb ihrer Wayden
„ halben.
„ contra
„Die von Bobenheim alß in deren Gemarken
„sie gelegen."

Nr. 8.

Weisthum von Erlenbach.

Außzug außer dem Gerichtsbuch zu Erlenbach, so mann vnnserm gnedigsten Churfürsten vnnd herrn mit Recht daselbsten weiset vnnd von alter herkomen ist.

Item weisen wir vnnsern gnedigsten Herrn den Pfalnzgr. oder wer daß Büttel Ambt jnn hatt zu Erlenbach vnnd jn dem ganzen Büttelambt vor einen obersten Carstvogt zu richten vber Halß vnnd halßbein, auch vber Dieb vnd Diebinen, jeglichen nach seinem Verdienst.

Item weisen wir aber dem gemeltem vnnserm gst. herrn dem Pfalnzgrauen von deß Reichswegen einen Sameler also wo ein mensch herkombt, jn daß Büttell Ambt vber Berg vnd Thal, daß nit nachfolgenden herrn hat, daß soll er oder die seinen empfangen, vnnd den Hoch vnnd niedere Schöffen, gleich andern seinen aigenen Leuthen jn dem Büttellambt, queme aber ein Mann vnnd wolt den berechten, daß er sein wäre, der soll jnn berechten, daz er sein sey von Mumen vnnd von Mumen kinden vnnd alles biß gericht her kombt recht sein.

Item weissen wir, kheme einer oder mehr jn daz Büttel-Ambt gewalt zu treiben, jn welchen wege daß geschehe, den oder die solchen gewaldt treiben, soll deß Reichs Schultheiß abe er die haben mag greiffen oder thun greiffen vnnd gehn Lautern in die Burg ain Ambtmann vberantwortten [11],

11) Erlenbach war offenbar ein altes zur Reichsburg Kaiserslautern ge-

vnnd so verdte der nit genadt haben mag, ein iglich nach seinem Verdienst gehalten werden, doch ohnschädlich den Hern von Otterburg ohngeuerde.

Item weisen wir vnnserm obgenanten gnedigsten Hern dem Pfalnzgrauen, ob sich 2 oder mehr jn demselben Büttelambt vnnd Strassen schlugen, fiel alßdann derselben einer oder mehr mit dem Haubt jn den weg der jeglicher verfiele vnnserm gnedigen Herrn dem Pfalnzgrauen 30 ß Helr. Schlugen sie sich aber auf der Strassen vnnd fielen vber daß Wagenleise, die freueln vnnsern Herrn von Otterburg jeglicher 30 ß Hlr alß obstehet. So dickh daß beschicht vnndt ob jemandt den anndern jn dem Büttelambt mit gewapneter hand jaget, vber des Reiches Strassen, der oder die verbrechen vnnserm gnedigsten herrn dem Pfalnzgrauen alß obstehet jglicher 13 ß heller vnnd einen helbling so dickh daß beschehe.

Mehr ander herrlichkeit hat daz Büttelambt, daß vnnser herrn von Otterburg nit berürrt, daz mann auch an vnnsers gnedigsten Herrn gericht weiset so dickh vnnd welche Zeit sich gebüret daß doch beschehen soll ohne schaden vnnsern Herrn von Otterburg an ihren Rechten vnnd freyheiten.

Nr. 9.

Rockenhausen.

Auszug aus Lagerbuch von 1574.

Der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst vnnd Herr Herr Georg Gustauus Pfalnzgraff bey Rheyn Hertzog jnn Bayern vnd graff zue Veldentz ꝛc. ꝛc. mein gnediger Fürst vnd herr ist rechter herr zue Rockenhanßen. (so lang jre Fl. g. daß Rockenhäußer ampt von Churf Pfalnz Pfandts weyß junhaben) hatt daselbsten vnd ssouer der statt gemarcken zwang vnnd bann gehen: allein alle Ober vnnd herrligkeitt, hoch vnnd niedergericht, wildtfäng, schatzung, freuell, straf, bußen, ainung, auch andere nutzen, zinß vnndt. gefäll. wie hernacherr vnderschiedlich verzeichnett.

---

hörriges Reichsdorf. Es stand daher ehedem unter dem Reichsschultheiß und Reichsamtann von Lautern.

Renovation des Ambts Rockenhaußen anno 1574. welches uff dem außgerißenen ersten blat dieses buchs gestanden.
Bernhardi.

Vntergang vnd Absteinung meines gnedigen Herrn guetter.

Schultheiß Burgermeister vnd gericht zu Rockenhausen seind schuldig. so offt es die Notturfft erfordert. meines g. herrn guether, weit oder nahe gelegen, zu begehen, vnd vff begehren, stein zu setzen, ohn einige fernere besoldung dagegen hatt die herrschafft jhnen vor altterß hero jherlich vff den Ascher mittwoch ein Schöffen jmbs geben, jetziger zeitt aber gibtt mann jhnen vor vor solchenn jmbß — 4 fl.

Weisthums vber die freuell vnd altte herkomen des Gerichts zue Rockenhausen.

Ain Fauststreich oder trucken streich. die sich also schlagen. verbrechen XV β. hlr. jst der herrn.

Die sich bluttrüstig schlagen, verbrechen III lb. 1. helbling.

Bricht einer einen freuell vff einen mittwochen. der verbricht III lib. 1. helbling. jst halb der statt.

Legt der schultheiß der herrn gebott an einen, vnd bricht er daß freuenlich, der verwürckt III lb. jst das drittheil des gerichts.

Laufft einer einem jn sein hauß. vund vbergibtt jhnen darin oder walttiget ihnen, daß ist der höchste freuell. mit nahmen V lb. jst der herrn.

Schilt einer einen diebstals. d. steht in d. herrn Gnade nach erkantnus des gerichts.

Claget einer einen gewaldt vonn einem. ohn eruolgt rechtens, der verbricht III lib. 1. helbling. ist ein drittheil des gerichts.

Claget einer einen Gradt vf einen vneruolgt rechts. der verbricht den grade.

Legt einer ein geboth an einen mit dem heimburger. vnnd veracht das. der verbricht VIII β die seint der statt.

Laufft ein Frauw einer andern jn jhr hauß, vnnd schiltt sie darin. die verbricht 2 mtr keeß.

Bürgerrecht vnndt Innzugks geltt zue Rockenhaußen.

Welcher auß der Pfaltz oder andern herrschafften, es seye mans oder Frauwen persohn gehn Rockenhaußen zeucht vnnd burger will werden, der oder dieselb keinen nachuolgend herrn haben, oder ein vnuerrechent ampt tragen. vnnd zue burger recht jnnzug geltt geben 2. fl. altter wehrung. ist halb M. gn. Hn. vnnd halb der statt.

Aber eines bürgers sohn vnnd burgers dochter die daselbst jn zu ziehen begehren, seint nichts schuldig zugeben. ausserhalb 6 alb seindt der statt.

Besetzung vnd entsetzung aller der statt Rockenhaußen Ambter vnnd dinsten.

Zue Rockenhaußen hatt mein G. F. vnd Hr. oder J. F. Gn. Ambtleuth zu setzen vnd zue entsetzen, schultheißen, burgermeister. Gerichts leuth. Gerichtsschreiber. Bauwmeister. Vierer. Pfarrherr. Schulmeister. Glöckner, vormundtschafft, Kirchengeschworne, Pförtner, Thurn vnd stattwächter vnnd dergleichen.

Item anstatt hochermeltts meins gn. herrn. hatt ein Ambtman zue Rockenhaußen, neben einem Burgermeister. die Schlüssell zue den pfortten, also daß burgermeister, ohne vorwissen oder zuthun eines Ambtmans die Pfortten nit öffnen than oder soll.

Buettel Ambt zu Rockenhaußen.

Ainem geschwornen buettel. hatt mein gn. F. vnnd Hr. oder J. F. Gn. ambtman zu setzen vnd zu entsetzen. auch zu besolden. vnd hatt ein herrn Püettell von Altters hero zue lohn gehabtt 4 ℔ hlr. vnd 2 mlr. korn.

Der gleichen hatt ein herrn büttell von altters hero, vonn einem jeden verhafften, jnn peinlich oder burgerlicher sachen, vonn einem jeden gang so er zue ihme dem gefangenen thut. 6 ₰. jedoch wirdt solcher lohn nach gestaltt der sachen ettwas gemilttert.

Es haben auch das gericht ein sondern Püettell, den sie auch für sich pflegen zu besolden. hatt aber weder gebott noch verbott anzuleg.

Wasen oder weyd gelit zu Rockenhaußen.

Ainn wasenmeister zue Rockenhaußen gibtt von derselben statt vnnd zugehörenden dörfern walden jherlich jnns ambtt zu waid geltt. 1. gld.

Vnndt bericht jetziger waßenmeister. das durch vorige jnn haber des ambts Rockenh. jhme solcher gulden seye nach gelassen worden, dargegen müsse er die vbellthätter so im ambtt zum thodt ver vhrthelitt werden ohnne fernnere besoldung ausser halb eines jmbß hienrichten.

(Nun fehlt ein Blatt.)

Ackher velder meinem g. F. vndt herrn eigenthumlich zustendig. welche vff jhar vnd ziel verliehen. vnd gibt jeder morgen XIII alb jerlich zu zinß.

Item VII morgen vffm Hipperg geforcht oben zue Jacob Schneider vnnden Petter Melchior modo Philipp Schwind.

Item VII morgen vffm Hoffacker. geforcht vnder dem gemeinen weg, nacher Dörnbach. stost oben ahn Nickel vonn zelles Erben.

Item III morgen hinden am hoffacker. geforcht oben zue heinrich vonn morstheim. oben zue Puettels Petter.

Item IIII morgen bey weillerborn gef. vnd zue die herrn wieß oben zu der Früemessen alttar.

(Nun fehlen viele Blätter die aber späthin noch ein gebunden sind, abr bloße Aufzählung von Feldrn und Wiesen enthalt.)

Eigene Vischwasser vnd weyher zue Rockenhaußen.

Die Fischbach so zue Rockenhaußen für über laufft genant die Alsentz. wert biß zu ende dero gemarcken. ist bißhero nit gehägt gewest. sondern haben die burger zu Rockenhaußen. doch kein frembder. darin zu jhrer notturfft zu vischen, haben doch kein sonderlich weistumb darüber.

Item ein klein weyherlein. oder vischbehaltter vor der Oberpfortten, im wießgartten, stost wieder den Fluettgraben, gegen den weeg. ist sonnsten rings vmb mit herrn guth vmbfangen.

Item der burgkgraben vmb das neuwe hauß.

Item daß krebßbächlein genant die Engelbach, so oben vom langen waldt herab fleußt, zwischen Ruterßborn vnd dem

Baumgartt ist gehägt. Also das mein gn. F. vnd Hr. die ober-farende, so darin begriffen werden nach verbrechen hatt zu straffen.

Gewäldt meinem g. F. vnd Hrn. eigenthumlich zustendig.

Der waldt, genant die wiede gemarckh stost an die würtzweiller gemarckh, annder seith an der statt waldt genant der welßheimer waldt. ist hoch waldt vnnd gehägt.

Der waldt genant die Hanawer steig. geforcht einseith der Kirchen waldt. zue Rockenhaußen. ist auch gehägt.

(So werden nun noch 4 Items aufgezählt.)

Nota Vorgeschriebene wälde. seind alle lengenmeßen, doch gebaudt vnndt gehägt. jn welchen M. g. F. vnd herr allein zu jägen vnd zu jagen hatt. hoch vnd klein wildt rc. rc. Doch darff ein ambtman auch ein Hasen schisen auff der Acker seit.

Hecken vndt büsch zue Rockenhaußen.

Eß hatt m. G. F. vnnd herr. noch viel hecken vnnd büsch. darin kein bauholtz wechst, zu Rockenhaußen, welche die burger daselbst vermög gerichtts weißthumb haben zugebrauchen. vnnd ihr brennholtz darin zu hauven, seinde alle vngemessen, vnndt nicht vmbstaint. Könnte auch jn specie. sie werden dann gemessen, vndt vmbsteint nit verzeichnet werden. Seindt doch vngeuehr vff 200 Morgen.

Zoll vnd standtgeltt vff den jarmarcken zu Rockenhaußen.

Die statt Rockenhaußen hatt jhars vier jharmarckh. einer vff Georgii des Ritters tag, den andern vff Laurentii. den dritten vff Michaelis. vnd den viertten vf Sebastinani. zuhalten. Alles lauth jnnhabender Freyheits brieff rc. Werden aber nicht mehr alß zween Georgii vnnd Michaelis. völliglich gehaltten, doch habender Freyheitt die anndern jnmittelst jnn ybung zubringen nichts benohmen.

Vonn einem jeden stücks rindtuihe, so vff gemeltten jarmärcken wird verkaufft. gibt d. kauffer 3 ₰ vnd d verkauffer 2 ₰.

Wenn einem stücks schwein vnd schaff viehe. ist der zoll 3 ₰ dem Khouffer zween vnnd verkhauffer. ein pfenig.

Solcher zoll ist vonn alterßhero dem gericht plieben. vnnd zugelassen worden.

Dergleichen auch daß Standt geltt von den kremern vff gemeltten jharmärcken gehaben. jst vor zeitten dem gericht plieben. die huetten damit zubesolden vnd die Marcktag vffrichtig zu haltten.

Vngeltt zu Rockenhausen.

Daß vngeltt zu Rockenhaußen. jst von einer ohm 5 maß. vom Fuder 30 maß. wirdt nach außschenckh. vnnd verkauff des weins bezahltt. vnnd pflegen solches Burgermeister vnd gericht jnn zuhaben, der statt bauw damit zuhandt habenn, lauth eines Special Freyheits brief: also anfangent.

Wir Ruprecht vonn Gottes guaden Römischer könig zue allen zeitten Mehrern deß reichs etc. bekennen vnnd thun khundt offenbahr mit diesem brieff etc.

vnnd ennbet sich.

Vhrkundt diß brieffs versiegelt mit vnnßerer Königl. May. anhanngendem Jnnsiegell. Gebenn zu Altzey nach Christj geburth. vierzehn hundert jhar vnnd darnach jnn dem siebend jhar (1407.). vf den nechsten Freitag nach Sannct Lucas tag. deß heiligen Euangelist vnsers reichs inn dem achten jhar.

Vonn solchem jngenommen vngeltt seint die vffheber meinem gn. F. vnd Hn. od dro ambtleutt jhars rechnung zuthun schuldig.

Tregt vngefehr jhars 1. gld mehr od wenig.

Bett vndt Steur zu Rockenhaußen.

Eß hatt M. G. F. vnnd herr vff der bett zue Rockenhaußen, jerlich IL ℔ VIII ß hlr vff Martinj fallen vnndt einn kohmenn. welche einem ambtman daselbst gelieffert werden.

Jt 1. lb. hlr. vonn den Porbten schlüsseln. so einn ambtman neben einem Burgermeister verwahrlich jnhannden.

Die übrige bett pleibt gemeiner statt vnnd tregt jetziger zeitt die gantze bett vff III. L. ℔ hlr.

Vnablößige Erb- oder Gelttzinß. Taffelzinß genant, vff Martinj vnd zweien tagen hernacher. von nachuolgenden gütern jherlich fallendt.

Niclaus Sturm:

III ß von einem gartten vor der Nieder Pfortten am Schlag gef.

Hannß Wenßling:

IV ₰ vonn einem gartten hinter der Mauren gegen dem gefengnus Thurm.

Niclaus Morßheimer:

I ß hlr. von einem weingartt am Newenberg.

ꝛc. ꝛc. ꝛc. u. s. w.

(Es werden nun noch viele aufgezählt z. B. die Bathstube gibt der gemeine Bauwmeister XII ß hlr od ein firntzl saltz vonn der bathstuben zue Rockenhaußen.

Petter Jerlich:

III ₰ vonn ermelttem gutt zu Kleinrecht. ist diß jhars wegen des gerichts gefreyt.

Matheiß Schmidt:

III ₰. Kleinrecht vonn ermelttem gutt. ist gefrewt wegen des gerichts.

Barthel Herbart:

II ß. vonn einem weingart auch daselbst. ist zehend frey.

Niclaus Sturm,

I ß vonn seinem hauß gegen dem ambthauß hienüber gelegen.

Adam Krämer VIII ß vonn seinem hauß vffm Marckt.

Bonhans, IIII ß vonn einem weingardt am Rhor ist zehend frey.)

Rockenheusser stendige Korngültten.

Die Nieder Mhül: XXIV mltr korn gibtt jerlichs ein Inhaber der Niedermühlen, welche nicht außwendig dem stattgraben gelegen, ist ein bannmühl, hatt zween Mahlgeng. vnnd jm fall der besitzer nitt bezahlung hette, hatt mein gn. F. vnd herr solche mühl jn zuziehen, vnnd sich alles ausstands schadloß zumachen gutt macht.

Die Obermühl: XX mlr korn, gibtt jerlichs die Obermühl. Ist kein Bannmühk hatt drey mahlgenge, vnndt ist vor obgeschriebene pfachtt zue vnnderpfandt verhafft.

Rockenhäußer Korngülten Bann Korn genant.

Ein jeder Burger zue Rockenhaußen. welcher ein Pferdt hatt,

ist schuldig jedes jhars meinem gn. F. vnd hrn. von solchem I. mltr. Korn Ban Korn genant zuerichen. Welcher aber zwey oder mehr hatt, gibtt vonn solchenn zwey 1. maltter Kohrn, dargegen aber sie aller Frondinst erlediget vnnd solch Korn jetzig zeit vngefehrlich 27 maltter mehr oder weniger nach anzal der pferdt.

Habern inn Rockenhäuser gemarcken stendig fallend Thaffell zinß genant.

Paulußen Hanß: I. mtr habern, vonn einem velde vff zwen morgen bey der steinkautten.

Siegel Wagener: I. mtr. vonn eim morgen velde am Kohlenberg.

(Blatt 56 u. 57 ist voll solchr Aufzehlungen von Feldern mit den darauf haftenden Kornzinßen.)

Stenndiger habern Kleinrecht genant vff Martinj mit den Thaffel zinsen, jherlich fallendt, jnn welchen zinßen die Rockenhäußer gerichts-Persohnen von alters hero befreyt gewest, wie auch jnn geltt zinsen also genentt.

Hanß Drößer: I. Firntzl habern, vonn der Waßers wießen, ist gefreyt des gerichts halben.

Georg Heußgen: 1. Frtz. vonn seinem hauß.

(u. s. w. von Bl. 57—60. z. B.

Georg Sprenger: I. Frntzl. vonn einer hoffstatt, ist wegen des gerichts gefreyt.

Petter Zerlich: I. Frntzl. vonn der Stössin guth ist gefreyet wegen des gerichts.)

Rockenhaußer Zehent.

Der Zehend zue Rockenhaußen würt alßo getheilt. Mein g. F. vnd herr hatt ein theill. daß wirdt genant der Fürsten Zehendt.

Reupoltzkirch hatt zwey theill. auß welchen dem pfarher zue Rockenhaußen gebürtt daß drittheill. vund Nassaw daß achttheill. vnd seint gemeltte zween zehend von Churfürstlichen Pfaltz Lehen, deßwegen dann Reipoltzkirch vnnd der

Pfarrher zu Rockenhaußen. jeder ein Fassell farrn. wie auch gemeltter pfarrherr, ein Eber zum Faßell zuhaltten schuldig.

Vonn altters hero, wie auch noch. hatt ein glockner dem gericht vnd gemeiner statt zu Rockenhausen, mit Schreiben dhienen. vnd die Schul versehen müßen, darum er dann auch ein theill am zehenden. vnndt sonnsten weitters nichts zur besoldung hatt.

Vnnd seindt diese theil alle, mitt steinen vnnderschieden. das ein jeder der Bestender weiß wo er pleiben soll.

Was aber vff denen güttern. die Erb= od Thaffel zinß geben jerlichs erwächst, daruon gebürt. J. F. Gn. vonn altters hero der zehend allein. es liege jnn was theill es wolle.

Vnnd khann J. F. G. zehendt zu seinem theill jnn gemeinen jharen ertragen 70 od 80 mtr. mehr oder weniger habern.

Die Reupoltzkirchisch zwey theyl 50 mtr habern.

Deß Glockners theill 40. mlr habern.

Inhendt M. G. F. vnd Hrn. allein. zustendig.

Es haben J. F. G. einen zehend, d. Hanawisch zehendt genant, jst ein sounderlicher bezürckh. stöst an Dielnkirch gemarckh vff die Otterbergische gütter jnn Rockenhaußen gelegen. welcher J. F. G. allein ein zuthun oder zuuerleyhen gebürtt. Tregett jhars vff XII mtr. habern.

Weitter einen zehendt, genant der Müller zehendt, jst auch ein sonderbahrer bezürck. gegen jmbßweiller vnnd schweinßweiller hinauß gelegen. wirdt auch sonderlich verliehen. vnd khan zue gemeinen jharen ertragen. XVI mlr habern.

Wiesen zehenden zu Rockenhausen.

Juncker Heinrich von Morßheim, modo Bach Jacob vonn Dornbach, modo Dr. Busch: gibbt: 1. mlr III Frntzl. vonn Sechsmorgen weinheimers wieß geforcht einseith.

(u. s. w. nun werden von Bl. 62 bis 102. noch eine ganze Menge Wiesen aufgezählt und jedes Mahl der in Frucht zu leistende Zins bemerkt.)

Vnablößige Cappen vff Martinj zu Taffel zinß vonn nachgeschriebenen heussern vnndt güttern jnn Rockenhäußer gemarcken gelegen jerlich fallendt.

Hanß Wentzling: I. Cappen vonn seiner hoffstatt beim Spittal gelegen.

Georg Muebings wittib: I. Cappen, vonn eim wingart an Kirschheckh.

Philips Schmidt vnd Adam Krämer: II Cappen vonn einer wießen jnn Duntzmans thal.

Wonßheimerin: II Cappen vonn eim Acker bey weillerborn.

Barthel Herbarth: I. Cappen vonn eim gartten jnn Schelmsbach.

Adam Krämer: II Cappen vonn seinem hauß am marckt gegen dem Rathhauß.

Philipps Kuche vnd Georg Sponen Wittib: I Cappen vonn eim holtzhoff vnnd scheuwrn.

[u. s. w. wrd von Bl. 105—109 eine Menge Haußer, Wiesen, Äcker, Weinberge, ꝛc. ꝛc. mit der darauf lastenden Cappen Abgabe aufgezählt.]

Hüner vnablößig vff Martini von nachuolgenden güttern fallendt.

Oppen geschlecht: II hüner odr albs für eins vonn einer wießen jnn wießbach.

Steffan Oligmüller: 1. huen vonn einem wießen plätzlin bej der Olimüllen.

Cloß Reiling zu Catzenbach. II hüner vonn eim gartten bey der Kandel wießen.

Nr. 10.

Imbsweyler.

Auszug aus Lagerbuch von 1574.

Der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst vnd herr herr Georg Gustauus Pfalntzgraue bey Rhein. Hertzog jnn Bayern, vnndt Graue zue Veldentz ꝛc. M. gu. Hr. jst (so lang J. F. Gn. dießes Ambtt Rockenhaußen Pfandsweiß jnn hatt) rechter

vngezweiffelter Oberherr zu Imbßweiller. hatt daselbst vnnd so fern gemelts Dorffs. zwang. Bann. bezürckh vnd gemarcken gehn, allein den Stab. hoch. Nieder. Ober vnnd Herrligkeitt, gebott vnnd verbott. Hoch vnd Nieder gerichtt. wilttfeng [11a]), freuell. bußen, straffen, vngemessen fron, schatzung, volg, reiß. auch andere gefelle. nutzung vndt gerechtigkeitt, wie hernach vnderschiedlich geschrieben steht.

Weißthumb des gerichts zu Imbßweiller, wie das von altters hero vnd noch vff den vngebotten Dingstag, jerlich verlesen wirdt.

Diß hernachgeschrieben, jst der herrn Recht, dz die scheffen weißen. für ein rechtt.

Zum ersten, weißen wir vnßern g. F. vnd hrn den Pfaltzgrauen vber waßer vnd vber weydt, vber diep, vnnd diepin, vnd vber vngerechte leutt.

Zum andern mahl. weisen die schöffen dz waßer vnnd waidt, soll geöffnet sein, aller menniglich so in diesem gericht seßhafft seindt. Dannoh sollen die, die da pferdt dem herren fharen zum jahr vier mahl:

zum ersten zu lentzen,
zum andern zu Braachen,
zum dritten mahl zu Rhürn,
zum viertten mahl die Saath.

Darnach haben die herrn zwen Brhüel hie, wann sie gemeth vnd geseeth seindt. so sollen die armen leuth die nit pferdt haben. dz helff mach mit der herrn Knechtt. das die hauffen gemacht werden. Darnach sollen die herrn jhren wagen verschicken. vnd sollen die mitt Jhren Pferdten nachfahren die da seßhafftig seindt jnn diesem gericht. Also lang biß dz heuw heim kommet auß den zweien brüheln.

Auch sollen die, die da seßhafft seindt jnn diesem gericht ein tag schneiden. sie haben pferdt oder nicht, auch sollen die herrn dem Schultheußen sagen wann sie geschnitten wollen haben, so soll der schultheiß des nachts den leuthen sagen das sie dz thunt deß morgents, vnnd wer eß sach dz einer das nit thett, so

11a) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 96. ff.

soll der schultheiß denselben pfenden, vor 12 ß daß den herren ein gnügen geschehe.

Auch wissent die scheffen die zwen wäldt frey mit namen Esch- vnd Eichholtz, daß niemandt soll holtzhauwen darin. wehre eß sach, das jiemandt darin fhüere, ohne der hrn erlaubnus, vnd brech dz, der wehre bußfellig, für 30 ß. wer es sach dz jemandt seßhafft wehre. inn dem gericht. der da bauwen wollt. der soll die herrn bittn vmb dz holtz. so sollen die herrn jhme dz nit versagen.

Auch were dürr liegen holtz darinnen. so mögen die armen leuth es herauß tragen zu jhrer notturfft. die jnn dießem gericht seßhafft seindt.

Auch wissen die scheffen für ein recht, dz der müller jnn den Mhülen soll nemen von einem Maltter Korns. ein Sester. der sechs I. Virtzel thun, holt er es aber ein meill wegs. so soll er nemmen ein vierling der 4. ein Virntzel thun.

Auch wer es sach, das ein frembder hett vff der Mhülen. vnd keme ein einheimischer, vnd wolt mahlen, so solt der Müller dem heimischen mahlen, vnnd dem frembden abethun.

Auch wer es sach, dz ein armer man seinen vollent nitt hett. so soll der arm man den Müller angreiffen, seine Khue, vnd soll sie hernacher dem schultheissen fhüeren, alß lang biß er ihm ein gnügen thutt.

Auch wißen die schöffen für ein Recht. dz die hrn sollen hie haben drey stauffe I. meßigen. ein viermeßigen. ein viermessigen vnd ein achtmeßigen. Die soll ein schultheiß hinder ihme han, vnd soll ein schultheiß vnd zween schöffen alle vierthel jhars dem würdt sein Stauff bescheitten. Wer eß sach dz sich finde. das des würts stauff zu clein were, so soll der würth jnn der herrn vngnade sein.

Auch wissent die schöffen für ein Rechtt das Freuell vnnd brüch sollen sein ein trittheill des gerichts. vnndt die andern zweitheill der herrn.

Zum letsten, wissen wir zu recht das die gütter. vnnser gnedige herrschafft. den schöffen jhars vff den tag. so man vngebotten ding heltt. ein jmbß geben soll. wie vonn alters hero kommen ist.

Item wissen die schöffen mit recht. vier mlr ein virntzl haberns

soll jhnen werden vff dem hoff zue Felßbach. vnd drey zehen schilling. alß vonn dem hoff zu Otterburgk.

Item ein Maltter haberns vff S. Catharinen guth jnn Felßbach.

Frondienst zue Imbßweiller.

Inn vorgeschriebenen des Gerichts weisthumben ist zu sehen, wie es vonn altters hero mit der Fron seyn gehaltten worden.

Aber jetziger zeitt. gibtt ein jeder pflügner jherlichs. der herschafft vonn einem pferdt. 13 alb. halb vff Johannis Babtisten. vnd halb vff weinachten.

Ein handt froner. gibtt jhars 11. alb. auch zu gemeltten halben zielen jedes mahls VI alb.

Dieweill aber solch geltt, den vnderthanen vor 24 jharen vffgesetzt ist, sie dargegen der frondienst erlassen seindt worden, so hatt M. G. F. vnndt herr, möge vnnd macht, solch geltt vfzuheben vnnd die fron zugebrauchen.

Deß frondinsts. ist ein jeder schultheiß seines schultheißen ambts halb gefreyet. wie dann solchs von altters herkomen ist.

Ferner ist ein jeder pflüger schuldig einem ambtman zue Rockenhaußen jhars einen wagen mit holtz zu fhüren, oder aber ein tag zacker zu fharen, dargegen pflegt man jhnen. zimlich. vnd nach notthurfft cost zugeben.

Waldt vnd Veldt Ainung zu Imbßweiller.

It do einer zu welden schedlich ohne erlaubnus würde holtz abhauwen, der verpricht 30. ß. hlr. ist der Obrigkeitt allein.

It ein Veldt oder Graßeinung, ist vonn altters hero I. alb. geweßen, gebürt der gemein.

It ein frembter oder außlendischer, der einem schaden thutt, der muß sich mit der den schaden gelitten. der gebüer vergleichen.

Besetzung vnnd Entsetzung des gerichts, auch pfarrherrs vnnd Glöckners zue Imbßweiller.

Eß hatt mein gnediger Fürst vnnd herr auch einen schult-

heißen. sambtt den gerichts persohnen. derogleichen pfarhern vnd Glöcknern zu Imbßweiller zuesetzen. vnndt zu entsetzen. ohnne jnntrag mennigliches.

Vnngeltt zue Imbßweiller.

Höchst ermeltter M. G. F. vnd herr hatt vonn einer jeden Ohm wein wein, so zue Imbßweiller vff den Khauff verzäpfft wirt. fünff maß zue vngeltt, das ist vom fuder 30 maß. vnnd wirt solcher wein. wie die maß auß geschencktt. jhr F. G. mitt geltt bezahltt.

Es wirtt auch solch vngeltt. durch einen schultheißen daselbst. gegen dem württ gerechtfertigt. vnnd jedes jhars vff Johanis vnnd weyhenachten, einem amptman verrechnett. der eß furtters in seine rechnung zubringen hatt.

Vnnd da die württschafft vffrichtig gehaltten württ. Khan es zu jhars vngeuerlich. XXX f. ertrag.

Wäldt zue Imbßweiller Meinem gnedigen F. vnd herrn zustendig.

It der waldt genant Esch, hinder dem Dorff, vff Imbßweiller gemarckhen gelegen, stoßt vff ettliche Acker Velder gehn Gunttersweiller. vnd vff Sanct Martins gutth, heltt vff 100 morgen vngeuerlich. ist buchwaldtt vnndt vnuersteint.

It der waldt eichholtz. ist auch Buchwaldt, geforchtt Gartten hannßen Erben. vnnden vff Acker veldt.

Ist vngeuehr vff 30 morgen vnnden vnuersteintt.

Auß jetzt beschriebeneu beyden wälden. haben sich die jnnwohner zu Imbßweiller. vermög ihres weißthumbs zubeholtzen vnd zu Acker zeitt jhr viehe darin zuweiden.

Fischwasser vnd eigene weiher zue Imbßweiller.

Die bach so neben jmbßweiller hienlaufft. die Alsentz genannt. wehret biß gehn Rockenhaußen vnnd Furtters den thal hienab. ist kein sonderlich Fischwaßer, auch bißhero nit gehegt gewest. sonnder haben die jnnwohner. doch kein frembd darinn zufischen gehaptt.

It ein weiher bey Imbßweiller gelegen, stoßt wieder die straß. ist in abgang gerathen. heltt vngeuehrlich vff zween morgen veltts.

It die bach vff der andern seitten, so vonn Guntterßweiller herab fleust, laufft bey Imbßweiller jnn die Alsentz. jst gehägtt.

Vnablößige geltt zinß zue jmbßweiller.

Lorentz Jacob vnnd Steffans Michell. VIII ß. vonn Reypoltz hannßen gutth.

Gödell vonn Gunterßweiller I ß. II hlr.

Vonn Emerichs Kinder güttern, von Gödels an sie kommen, geben meine Junckern 7 ♂ daran zustewer IV ß.

(u. s. w. von Bl. 116–119.)

Imbßweiller Korngültten.

Das gericht zue Imbßweiller jst jherlichs mein g. F. vnd hn vnablößiges Zinß. Gerichts Zinß genant. zugeben schuldig – I mlr III Frtz korn Lautterer Maßung.

Dargegen pflegt man jhnen jherlichs einen Schöffen Imbs zugebenn. vermög jhres weißthumbs.

Item vff der Mhüllen vnden an Imbsweiller vff der Alsentz gelegen, zum Schlößlein denen vonn Dhürn zustendig, gehörig, fallen jherlichs J. F. G. vff Martinj. von des wasserfalß wegen. X mlr Kohrn Lautterer Maßung.

Imbßweiler habern.

Vom hoff Schweinßweiller, so vor jharen zum theill vff Imbßweiller gemarckhen gelegen, gut der Raugrauen hoff. gefeltt jhars meinem g. herrn. 20 mlr. habern Lautterer Maßung.

Verzeichnus der güter des hoffs Schweinßweiller, wie dieselben vertheiltt vnd jm 43 jhar ernewert worden seindt.

(Die Güther selbst sind Bl. 120 u. 121. b. verzeichnet.)

Imbßweiler Frucht Zehent.

Der Frucht Zehendt zue Imbßweiller, wirt jn dreitheill getheiltt, dauon nimbtt Reypoltzkirch ein theill, der Pfarrher zue Rockenhaussen. das ander theill vnd das Lehen gutth. so ettwan Schmidtberger von Churf. Pfaltz zue Lehen getragen haben. daß dritte theill.

Diese Schmittbergers Lehen gefelle, werden durch Landt-

schreiber zue Altzej an geltt vnnd den Kellner daselbsten an Früchten eingezogen vnnd verrechnett.

Der Klein Zehendt.

Wie hieuor der Frucht Zehendt jst abgetheiltt also wirdt auch der Klein Zehendt jn drei theill vertheiltt vnd ein gesamlett.

Vnablößige Cappen zue Imbßweiler.

II. Cappen vonn Johann Reipoltz gutt.

Jost Beurer vonn seinem hauß. I. Cappen.

Idem. Vonn einem Gartten bey der Badtstuben, auch vonn Grabenmacher vnd Seyler an jhn kommen.

(u. s. w. von Bl. 122 – 123.)

Faßnacht hüner zue Imbßweiller.

Einn jede hoffreidt. deren jetziger zeitt 30 gibtt jhars. M. g. F. vnd herrn. vff Faßnacht ein huen — thut XXX hüner.

Da aber ein hoffreidt durch absterben der jnwohner ledig stünde, wirt daß huon desselben hoffs, biß es wieder bewohnt wirtt nachgelaßen.

Nr. 11.

Gunters- vnd Geerweiler.

Auszug aus Lagerbuch von 1574.

Der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst vnd herr. herr Georg Gustauus Pfalntzg. ꝛc. jst rechter Oberster Herr zu Gunterß- vnd Gerweiller. (so lanng J. F. G. dieses Ampt pfandtsweiß jnn haben) daselbsten vnd so fern beider dorff zwang vnndt gemarckhen gehtt. haben J. F. g. alle ober vnd herligkeitt gebott vnnd verbott. hoch vnndt nieder Gericht, freuell. buß vnndt bruch. wildtfeng, frondinst, volg, Reiß, schatzung, sambt annder Dienstbarkeitten Nutzung vnndt gefelle. wie hernach vnnderschiedlich volgett.

Gerichtsweißthumb zue Gunterßweiller.

Diß hernachgeschrieben recht, weiset schultheis vnndt schöffen des gerichts zue Gunterßweiller M. g. F. vnd hrn zue seiner Obrigkeit.

Zum ersten weisen wir v. g. F. vnd hrn alß ein obersten herrn vber brüch, vbee freuell, vber diep vnd vber diepin, vber halß vnd vber halßbein. vber wasser vnnd vber weydt, vnndt wann arme leutt zinnß vnd betth außrichten, so mögen sie wasser vnndt weidt genießen, zue jhrer notthurfft.

Auch weist das Gericht kein Bannbackhaus, kein bannwein oder kein bannmahl.

It weist das Gericht kein Freyguttḧ jnn dem gericht auß gezogen den hrn Brühell.

It wer wein schenkt jnn dem gericht. der soll altt maß geben.

Auch weisen wir mit recht vnnßerm g. F. 68 Pfundt heller. vor betth vnnd zinnß vnnd 72. maltter habern.

Freuell. Straff vnnd Buß zue Gunterßweiller, wie die vonn altterß seintt gebethedingt worden.

Item diese hernach geschriebene freuell, weisent die schöffen, durch rechtt vnnd hant das zu Rockenhaußen an jhrem Oberhof geholtt. anno 1482 vff Montag nach Johannis Baptiste tag.

It zum ersten ein Fauststreich, oder trucken streich, zwen die sich also schlagen verbrechen XV ß hlr.

It zwen die sich blutrüstig schlagent. verbrechen II ℔ I. helbling.

It legtt der schultheis dz herrn gebott an ein, vnnd bricht er dasselbig freuenlich. der verbricht III ℔. Der 3 ℔ ist ejn dritttheil des gerichts.

It laufft einer dem andern freuenlich jn sein hauß vnd vbergibtt ihn darin, oder welget jhn, des ist der höchste freuel mit Nammen — X ℔.

It schiltt einer einen diepstall. der steht jnn des herrn gnad, nach erkantnus des Gerichts.

It clagtt einer ein gewoldt von einem vneruolgt rechtens, der verbricht 3 ℔ hlr. I. helbling.

It clagt einer einen streit von einem vneruolgtt rechtens, der bricht den streitt.

Waldt vnndt veldt Einung.

Welcher Frembder oder jnnheimischer, jn nachuolgenden wäl-

den ohnerläubt, schädlich holtz abhauwtt, der hatt verwürcktt — 3 fl.

Solch straff haben bißhero die gemeint zu sich genohmen.

Ainn veldt einung so bey tag verwürckt würdt ist 6 ₰. Daruon gebüeren zweitheill dem gericht vnnd ein theill dem schützen.

Ainn nacht einung ist V β hlr wirt gleicher gestalt getheiltt. jedoch das deme so schad erlitt nach erkantnus wieder kherung geschehen.

Gerichts besetzung vndt Entsetzung zu Guntterßweiller.

Der Durchleuchtig Hochgeborn F. m. g. hr alß einiger Gerichts herr. hatt einen schultheißen sambtt schöffen zue Guntherßweiller. zusetzen vnnd zu entsetzen.

Kirchen Zinß zue Guntterßweiller.

Beide Dorff Guntterßweiller vnd Gerweiller seint Filialia zur Pfarr Jmbßweiller gehörig. vnnd ist ein pfarrherr zue Jmbßweiller schuldig. jedenn Sonntag oder Predig tag gehnn Guntterßweiller zue gehn (dahien auch die zue Gerweiller kommen) Vnndt daselbst. zu Predigen. Daruon hatt er jherlichs zuer besoldung X ℔ hlr. XII mlr Korn von der Kirchen zu Gunterßweiller. VI ℔ hlr von d Cappellen zu Gerweiller.

Diese Pfarrdinst hatt von Alters ein Pfarherr zue Rockenhaußen. durch seinen Cappelon müßen verschen laßen, dargegen er den zehenden jnn beiden dorffen genossen.

Vngeltt zu Guntterßweiller.

Von Altterß hero ist zue Guutterßweiller kein gar vngeltt gereicht oder vffgesetzet gewest sonnder welcher wein daselbst zum zapffen gebenn will, soll (vermög gerichts weißthumb daselbst) altte maaß geben.

Beth vnnd Steuwer zue Guntherß vnnd Gerweiller.

Der Durchleuchtig hochgeborn F. vnd herr ꝛc. mein g. hr. hatt jherlichs von der betth zue Guntterß: vnnd Gerweiller an geltt vff Martinj fallen — LXIIII ℔ hlr.

Jnn obgemeltten Dorffen. gefallen auch hochermeltt m. g. F. vnd hn zu gemeltter zeitt. zu vnablößigen — IV ß hlr.

Diese Zinnß beide, werden vff ein gewissen tag, den vnderthanen ernent, durch das gericht zue Gunthersweiller, lautt jhrer habenden regiester, vffgehaben. vnd volgends durch den schultheißen dasselbst eim Ampttman zue Rockenhaußen gelieffert.

Nota Ein Ampttman zue Rockenhaußen pflegtt jhars vff Martinj. jnn die Landtschreiberey gehnn Altzey zue lieffern. LX. f zu 15. bz. wirt gut die Guntterßweiller betth.

Gewäldt zu Gunterßweiller vnnd Gerweiller.

Der walde Schwamberg. zwischen Gunterß: vnnd Gerweiller heltt vff 20 morgen. jst gehögt. bey straff. 3 f. jst des gerichts.

(u. s. w. wrden die Waldung Bl. 129. aufgezählt.)

Weiher vnnd Vischwasser.

Der weiher oder wöge oben an Gerweiller vnnd in dero gemarcken gelegen. genant der Lieb Frauwen wage, heltt vff 2. morgen zue wießen worden. vnd ist nit besetzt mitt Fischen, außerhalb was auß der hering bach oben herab khombtt.

Jetzt gemeltt wieß hatt Benedict zu Gunterßweiller zugebrauchen, dargegen solcher jetztgemeltt weiher vnd nachuolgende Bach nach notthurfft zu tag vnnd zu nacht begehen. Khan zu zinnß ertragen — I. f.

Die Krebßbach oder vorgemeltt wage hienuff genant die hering bach. geht an bej der Mühlen vff dem wingers weiller weg, vnd fleußt herab biß gehn Guntterßweiller. da wirtt sie genannt. die Moschelbach. kombtt zue Jmbßweiller jn die Alsentz, vnd jst gehögtt.

Die Bach vff der andr seitt bey Gerweiller. jst auch ein Krebßbach, genant die Rhobach geht oben vonn der heiligen Moschell gemarcken an, biß gehn Gerweiller, da kombtt sie in die heeringhbach. ist auch gehögtt.

Korn gefelle zue Gerweiller.

Vff der Mühlen zwischen Gunterßweiller vnd Gerweiller, so jeßo Hannß Müller besitzt, gefellt meinem g. hn vom wasserfall. jherlichs vff Martinj gehn Rockenhaußen Lautterer Maßung. III mlr Korn.

Vnnd ist die Mhüll des besitzers eigenthumlich, hatt einen ganng.

Habern zu Guntterßweiller. Bethhabern genantt.

Vff der Betth zue Guntterßweiller hat jerlichs M. g. F. vnd herr fallen LX mlr habern.

It jnn gemeltten beiden dorffen haben j. F. g. zu zinnß habern vff Martinj gehen Rockenhaußen fallen — XII mlr. Alleß Lautterer Maßung.

Vnnd wirtt gemeltter habern, wie auch die geltt betth, durch daß gericht, lautth ihres sounderlichen darüeber habenden Regiesters jnngesamlett vnd gehn Rockenhaußen vff den Speicher geliefferth.

Frucht Zehendt zu Gunterßweiller.

Der Frucht Zehendt zue Guntterßweiller ist also getheiltt. Nemlich hatt: Reypoltzkirchen ein theill, der Pfarrherr zu Rockenhaußen ein theill, vnnd auß obigen zwei theilen gebürtt Nassauw daß achtte theill.

Wein Zehendt.

Wirt auch jnn drey theill getheilt. vnd entfangen wie der frucht zehenden obgemeltt.

Frucht Zehendt zue Gehrweiller.

Der Frucht Zehent zu Gehrweiller, wirt auch jnn drey theil getheiltt. Daruon nimpt Reypoltzkirchen ein theill, d Pfarherr zue Rockenhaußen ein theill, vnnd Sickingen dz drittheill. vnnd ist dieses drittheill etwas größer alß der andern zweitheil eins. wirt auch in einem besonndern bezirckh eingesamlett.

Ein Zehendt zue Guntherßweiller vnd Gehrweiller.

Ebener gestaltt wirdt auch der Klein Zehendt zu Gunters- vnd Gehrweiller, getheillt vnnd gibtt man: vor einn Lamb 2 albs für einn Ferckhl 3 albs, für einn Khalb I δ.

Hüner zu Gunterßweiler vnd Gehrweiller.

Zue Gunterßweiller vnnd Gehrweiller gibtt jede hertstatt jher-

lichs vff Faßnacht. M. g. hn einn Faßnacht huen. seintt jetziger zeitt zue Guntterßweiller XXX. hertstett. zue Gehrweiller XIII. thut XLIII hünner.

Nota. Eß berichten die vnderthanen beyder Dörffer, dz sie ihn vnd allwegen für ein huon geben haben. XII δ vnd nit mehr.

Nr. 12.

Der Hoff Masserßbach
jnns amptt Rockenhaußen gehörig.
Lagerbuch von 1574.

Der hoff masserßbach. ob. Maßholderßbach oben an Gerweiller gelegen. gehortt mit der nutzung gehn Otterberg.

Eß hatt aber der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst ꝛc. mein g. hr. vff gemelttem hoff die Oberkeitt. gebott vnnd verbott. hohe vnnd nieder gericht vff denen daruff wohnenden, hoffleuthen, freuell, straff, buß, fron, schatzung vnd andc dienstbarkeitten.

Frondienst.

Die hoffleutt zue Masserßbach. geben jherlichs. wie auch annbere jnnwohner zue Gunterß: vnd Gerweiller, vonn einem jeden pferdt. für ihre frondinst, die sie sonnsten gleich den andern vnnderthanen zuthun schuldig wehren. XIII albs.

Vor altters haben die beide hoffleutth zue Masserßbach den Betthabern so zu Gunterß: vnnd Gerweiller gefeltt müeßen gehn Altzey lieffern, vnnd ein solche Fhur haltten die ein fuoder wein zuerfhüren gewalttig geweßen jst.

Gewäldt bey Masserßbach.

Der Münchwaldl bey Maßersbach. liegt auch vff Gerweiller gericht oder gemarckhen. vnd jst dem Closter Otterberg zustendig.

Jnn gemelttem waldt hatt M. g. F. vnd herr wegen deß Rockenheußer Ambtts alle herligkeit. wie auch von altterß herokommen jst die hohe Obrigkeit. zu hagen vnnd zu jagen.

Geselle zue Masserßbach.

Vff gemelttem hoff hett M. g. F. vnnd herr kheine stendige geselle. sondern wie vorgemeltt gehört mit der Nutzung gehn Otterburg.

Doch geben die beide hoffleutth jherlich jeder einn Faßnacht huon. thuot — 2. hüner. Die seint zu den hüenern gehn Guntersweiller gerechnett.

Nr. 13.

Katzenbach.

Auszug aus Lagerbuch von 1574.

Der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst vnnd herr. herr Georg Gustauus. Pfaltzgraue bey Rhein ꝛc. hatt zue Katzenbach (die Zeitt dieses Amptts Rockenhaußen wehrenden Pfandtschafft) alle ober vnnd herrligkheitt. gebott vnd verbott. hoch vnnd nieder gericht, freuell, straff. Buß. wildtfeng. fron dienst. schatzung. volg. raiß, sambtt anderer nutzung. gefelle vnd dinstbarkeitt wie hernach uolgett.

Deß Gerichts weißthumb vber das hochgericht 1499 geben worden.

It zum ersten weisen wir vnserm g. F. vnd hn für ein herrn vnd Fauth zue Katzenbach. vber berge vnnd thal, alß weitth die vier ohrtt des gerichts gehen.

It weisen wir jhme auch, dz sie zurichten haben, vber das blutt, haltz vnnd halzbein.

It weisen wir jhn auch wasser vnnd weidt. dz sollen die gemein gebrauchen zu ihrem viehe, vnnd anderer jhrer Notthurfft.

It weisen wir jhnen auch gepott vnnd verpott.

It weisen wir jhnen auch brüch vnd freuell, alß weith die vier ohrt des Gerichts gehn.

It weisen wir auch meines g. hr. Mhüle. die Kolbenmühl zu diesem Gericht für einn Mhül. vnnd wer jnn diesem Gericht sitzt der soll darein mahlen.

Frondinst

ist vnngemessen.

Freuell vnnd buß.

It weisen die Schöffen der herrschafft mit recht, ob sich zwen schlügen, vnd blutige wunden oder zerrißen wunden machten, ist der freuell IX ß vnd ein helbling.

It Ob sich zwen mit trucknen Feusten schlügen. ist XXX ß zum minsten freuell vnd ein helbling.

It ob dieselben zum zweittenmahl liesen vorheischen, so ist der freuell III lb. vnnd ein helbling.

It wehr einer so hochmüttig vnd sich zum drittenmal lieẞe vorheischen, so wehr es der höchste freuell. IX lb vnnd ein helbling.

It Ob einer ein bekhümertt, oder ettwas mit recht verbiette, vnd dz der bekümmertt auß dem Khummer mit gewaldtt gienge, der stehtt in der hn gnade vnd vngnade.

It wehr es sach das ein Schöff außbliebe, zum vngebotten dingstag, ohn redliche vrsach. hatt verbrochen VIII ß. ist halb des herrn vnd halb des Gerichtts.

It ob ein dingsman vngehorsam wehre, vnd außplieb ohn redliche vrsach. hatt verbrochen XX d. ist halb der herren, vnnd halb des Gerichstts.

It wehre es sach daß einer ein vffgab thun woltt. der soll den schöffen gebenn ein Göltt weins vnnd dem Schreiber IV d zue lohn.

Waldt vnnd veldt Einung zu Katzenbach.

Zue Katzenbach. ist kein genantte waldt oder veldtteinung vff gesetzt. sonnder wer jnn wölden prüchig gefunden. der stehtt in der herrschafft straff.

Welcher in einem veldtt schaden thutt. ist dem so den schaden erlitten, nach erkhanttnuß wieder kehrung zuthun.

Acker velder zue Katzenbach.

Zu Katzenbach hatt M. g. F. vnnd hr ettliche wüste velder. die man nennett Außvelder, werdenn zum theill jnn drey, vier oder zehen jharen ein mahl gebauwett. daruon gibtt der Bauwman vonn einem morgen ein Virntzel der erbauwtten fruchtt. wirdt genantt Medhumb. seindt vnngeuehrlich vff hundertt Morgen. mehr oder weniger.

Catzenbacher waldtt.

Der waldt genanntt der Stalberg bey dem Langenstein, stößt vff die wolffs Khautt, zeucht neben dem Stalberg hienauß. ist außgesteint. darin hatt mein g. hr zue hagen vnndt zu jagen.

Die vnderthanen aber habenn sich darin nach notthurfft zubeholtzen, vnnd zu Ackern zeitt jhr viehe darin zu weiden.

Vnablößige Geltt Zinß.

(Nun Bl. 138 b. aber leerer Raum.)

Vnablößige Wein zinß zue Catzenbach.

(Ebenfalls leerer Raum Bl. 139.)

Vnablößige Khorn zinß zue Katzenbach.

Matthis Henn I mlr. vonn einem feldt oben an der Kandelwießen.

Kolbenmühl. XII mlr vff der Kolbenmhülen. vnden an Katzenbach gelegene jherlicher pfacht.

Speltz zinß zue Catzenbach.

II mlr IIII vrlg Gericht Zinß genant. Pflegt ein Schultheiß daselbst ein zusamlen. lautt sonderbahrem darueber habendem Regiesters.

Habern stendig zue Katzenbach.

Velttin Decker vnnd Philips Ziepff I mlr vonn VI morgen jnn Berlenbach, geforcht nach Katzenbach.

(u. s. w. Bl. 140. noch mehrr Items.)

Habern stendig zue Katzenbach fallendt, Holtzhabern genant.

Ain jedweder jnnwohner zue Catzenbach welcher ein pferdt zue fhur heltt, ist jherlichs vff Martinj. meinem gnedigen herrn zuegeben schuldig — II mlr habern.

Welcher zwey pferdt hellt III mlr.

Welcher aber 3. 4. oder mehr heltt. gibtt IIII mlr.

Ain einspenniger od. handtfröner ist schuldig II mlr.

Alles vff bestimbtten tag mit ihrer fhur gehn Rockenhaußen zulieffern. tregtt zue gemeinen jharenn — LVIII mlr. mehr oder wenig.

Vnnd wirtt jetzt gemeltter haltzhabern jherlich durch das gericht geruet vnnd besetztt. volgents jnn beysein des schultheißen daselbst, vnd dem Büttell zue Rockenhaußen vff gehoben vnndt eingesamlett. deß gibtt mann jhnen zwey hüener vonn Faßnachtt hünern zuuerzehren.

Hergegen haben sich die inwohner zu Catzenbach auß vorgehendem waldt genantt der Stolberg. nach notthurfft zubeholtzen vnnd zue Ackern zeitten, jhr viehe darin zu weyden.

Weinzehendt zue Catzenbach.

Der wein zehendt zu Catzenbach wirtt nachuolgender weiß vertheiltt.

Erstlich nimptt M. g. F. vnd herr ein theill ist außgesteintt. vnnd hatt seinen sonderbahren bezirckh.

Reypoltzkirch nimbtt zwey theill. davon gebürtth dem Pfarrher zue Rockenhaußen das drittheill. vnndt Nassauw das achttheill.

Frucht Zehendt.

Der Fruchtt zehendt zue Catzenbach württ also getheiltt: Mein g. F. vnnd hr. nimbt ein theill. Reypoltzkirch zwei theill. Daran gepürt dem Pfarher zue Rockenhaußen dz drittheil. vnnd Nassauw das achttheil. vnnd hatt ein jeder sein besonndern bezirckh.

Kleinn Zehendt.

Am khleinen zehenden hatt mein g. hr khein theill. sonnder gepürtt Reypoltzkirch vnnd dem Pfarherr allein.

Hüner zu Katzenbach stendiger gefell.

Ain jede herttstatt zue Catzenbach gibtt jherlichs M. g. hn ein Faßnachtt huon seindt jetziger zeitt — XXXVI hüner.

Dagegen gibtt man jherlichs hüner zuuerzehren. so der holtzhabern wirtt auffgehoben.

Hanen.

Mehr gibtt ein jeder innwohner zu Catzenbach jeglicher einn jungen hanen, holtzhanen genantt. oder I alb darfür. tregtt jetziger zeitt XXXVI.

Nr. 14.

Mannweiler.

Lagerbuch von 1574.

Der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst vnnd herr herr Georg

Gustauus Pfaltzgraue bey Rhein Hertzog jnn Bayern 2c. mein gnediger herr, vnnd dann Friederich vonn Flerßheim haben jnn gemeinschafft alle Ober: vnnd herligkeitt. frondinst. freuell. Geboth vnnd verbott. hoch vnnd nieder gericht. Buß vnnd Straff zue Mannweiller sambtt anderer gerechtigkheitt wie hernach volgen wirdt.

Doch hatt mein gnediger herr jnn gemelttem dorff vonn altter hero den wildtfang allein.

Weißthumb deß Gerichts zue Mannweiller.

Anno 1519 vff Appolonien tag. jst diß gerichtsbuch durch den Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnnd herrn. herrn Ludwigen Pfalntzgrauen Churfürsten, vnnd Juncker Hannßen vonn Flerßheim alß gerichtsherrn zu Manweiller vfgericht vnd gemacht. Also:

Zum Ersten sollen khommen sieben schöffen ohnne verbott desselben gerichts vff dinstag nach S. Antony tag gehnn Mannweiller vnnd sollen alda den herrn jhr Recht weisenn. vnndt weisett der schöffen mitt dem Eyde.

Zum andern die Gerichtsherrn vnd jhre Erbenn seint oberste Fauth vnnd herrn, als weitt die vier ohrtt des gerichts ghan. vber berg vnnd thal, vber waßer vnnd weydt, vber dieb vnnd vber diebin, zurichtten vber halst vnnd halßbein. vnd vber vngerechtt leutth.

It ob jemandt wehre, der Gutts oder rechtts darinn hette. den entweisett man nichtt.

It weisent auch die schöffenn mitt rechtt. das vnnser Gnedig herrn habenn ein Lowmühl jnn jhrem Gerichtt.

Auch weiset der Schöffen fortt mitt dem Eyde, wehre es sach das der Müller, dem Armen seinen fellenn nit engebe, vnnd mehr nehme dann seinen rechtten Multter. so hatt er die machtt. das er dem Müller ann sein fhur mag tosten. vnnd sich daran haltten biß er dem Armen seinen follen thutt.

Die obgemeltten gerichtsherrn haben einen Oberhoff georbtnett vnnd erlangt zue Rockenhaußen.

Freuell meinem G. herrn vnd Flerßheimern zustenndig.

It weist der schöffen mit dem Aidt. wer es sach das zween

oder mehr so muthwillig wehren vnnd zusammen schielen vnd schlügen sich vnd mächten blutige wunden. die hetten verprochen 9 ß ein helbling beiden herren.

Wer es aber sach. das sie sich mit trucknen streichen schlügen. so hettenn sie verprochen den minnsten freuell. ist XV ß. beiden herrn.

It wehr es sach. das eim ettwas mitt rechtt verbotten würde, mit einem Schultheußen jnn beywesen eines Schöffen. oder mehr dz einer dann so muthwillig wehre vnd verachtt, der hatt verbrochen den herrn 9 ß I. helbling.

It wehr eß sach, das einer den anndern bekümmert, jnn diesem gericht zue Mannweiller vnnd das der herrn gebott an einen gelegtt würde durch den Schultheußen. oder ohngeuerde durch ein gesessenen Mann. jnn diesem Gerichtt. Ob dann der bekümmert ist des Khummers vnd die gebott verachtt, der hat verprochen 9 ß 1. helbling den Gerichtts herrn.

Fronndinst zue Mannweiller.

Ein jeder junwohner zue Mannweiller. ist schuldig gehnn Rockenhaußen ein Tag jhars. vff seinen Costenn mit der handt zu frönen. oder IIII albus darfür zugeben. Da man jhnen aber die Cost gibtt seind sie schuldig zween tag zu fronen.

Ebener gestaltt seint die Flerßheimische auch zu frönen schuldig.

Innzugkh oder Burgerrecht zue Mannweiller.

Welcher außlendischen sich zue Mannweiller nied last. der ist zum jnnzugk schuldig II gld. Daruon gebürtt der Obrigkeit ein gulden vnnd der vbrig gulden der gemein.

Aber einnes jnwohners sohn. der sich an ein frembde oder außlendische verheurath, ist schuldig zum Einzugk I. gld. ist halb der Obrigkeitt jnn gemein. vnndt halb der gemein.

Fisch Bach.

Die Bach bey Mannweiller genant die Alsentz haben bißhero die jnnwohner zu fischen gehabtt außerhalb jnn dem Mhüldeuch. ist der Obrigkeitt vorbehaltten vndt gehögtt.

Jagett.

Zue Mannweiller hatt Mein g. herr vnnd der vonn Flerß-

heim zu jagen vnd zue jagen alleine, vnnd sonnst niemandt mehr wie vonn altterß herkhommen ist.

Fastnacht Hüener.

Ain jede hoffstatt zue Mannweiller. ist schuldig beiden herrn ein huon zuentrichten darin dann auch gerechnett achtt haußgeseß zue Oberndorff, welche innß Gerichtt Mannweiller, mitt ob angeregtten dinstbarkeitten gehören. thutt zum halbentheill meinem g. F. vnnd hn. — 19 hüner. mehr oder weniger. Vnndt seindt die Khindtbetterin solcher hüner gefrewtt.

Nr. 15.

Dornbach.

Lagerbuch von 1574.

Zue Dornbach hatt Reypoltzkirch. die Obrigkeitt, gebott vnnd verbott. Jedoch hatt mein g. F. vnd herr daselbsten etliche vnnd mehrer theill leibeigene leuth, auch den wildtfang. vnnd vff denselbenn Frondienst. auch gebott vnnd verbott. sambtt etlichen gefellen wie hernach volgtt.

Frondienst.

Die Fronndienst vff meines g. F. vnd herrn Leibeigenen zue Dornbach vnngemessen.

Schatzung.

Schatzung vnnd Anlagen hatt bißhero Reypoltzkirch vff meines g. hrn Leibeigenen eingezogen. [Mit späterer Hand. — nun nit mehr sondern pfalz Simmern.]

Pfarrherr zu Dörnbach.

Die innwohner zu Dornbach haben kheinen eigenen Pfarherr. sonnder Pfarrhenn gehn Rockenhaußen. wie dann ein Pfarrherr zue Rockenhaußen auch ein theill am frucht zehenden daselbst hatt.

Hergegen seindt die schuldig inn Kirchen Bewen neben anndern Filialien. denen zu Rockenhausen zu Steuwer zu kohmen. wie dann solches alles von altters ist hergepracht worden.

Geltt Zinß zu Dornbach.

VI alb VII ₰ hatt iherlichs mein g. F. vnd h. zue Dornbach vff Martinj zu zinß fallen. Gerichts zinnß genantt

Wirtt durch einen Schultheußen daselbst gehn Rockenhaußen gelieffert.

Vonn besetzung deß Gerichts zue Dornbach.

Daß Gericht zue Dornbach ist mit Aydts Pflichten der Obrigkeitt zue Rockenhaußen verwandt. wie dann vonn Altters herkommen ist, das sie in Abweßen der Obrigkheitt einem Schultheußen zue Rockenhaußen geschworen vnndt gelobtt haben.

Dornbacher Habergefelle.

II mlr habern gefallen jherlich meinem g. hrn vff Martinj zue gerichts zinnßen.

IIII mlr habern vonn der Rawgrauen wießen daselbst.

Holtzhabern zue Dornbach.

Ain jeder jnwohner zue Dornbach gibtt jhars meinem g. hrn vonn einem pfert so er jnspannet vff Martinj 2 mlr holtzhabern.

Ain einspeniger auch souiel. vonn zwey pferten 3 mlr. vnnd furtters souiel pfert er heltt 4 mlr.

Jedoch ist ein wiedman vnnd wiedwe. so lang sie in wittwen stanndt bleiben, solches auch ledige heußer sein, dessen gefrewett.

Dargegen jst man einem schuldig der bawen will 9. stückh holtz auß meines g. hrn gewäldt zuraichen.

Jt dem gericht so gemeltter habern gerüget württ 2 mlr. vnnd I huon.

VI maltter habern vom hoffgüttgen zue Dornbach, hie nachuolgent beschrieben.

Jt jnn der langwießen. jst veldt vnd wießen stost vff ein seitt vff die Kirch wieß zu Jmbßweiler vnnd vff das Früemessen guth zue Rockenhaußen, zeucht neben dem Olberts holtz hienauß jst vnngeuerlich vff 60 morgen.

Jt XII morgen. vff Schwingen wießen, geforcht einseitt der Kirchen zue Jmbßweiller wieß. gibtt jetzo jacob Rueffer zue Dornbach.

Faßnacht Hüener.

Zue Dornbach gibtt jedes hoffreide so bewohnt württ, ein huon vff Faßnacht. thuth jetziger zeitt vff — 22 huener.

Daruon gebürt meinem g. hrn das halbe vnnd Reypoltz-

kirchen das ander halbtheill jedoch ist ein wittman oder wittwe jnn jhrem wittwen standt gefreyet.

It ein jeder jnnwohner weß hernschafft der seye gibtt jhars meinem g. hrn ein holtzhanen. oder ein jung huon. Daran hått Reypoltzkirche khein theill. jedoch ist ein wittman vnnd wittfrauw. jnn ihrem wehrenden wittwenstandt dessen gefreyett.

Nr. 16.

Rußweiler.

Auszug aus dem Lagerbuch von 1574.

Das Gericht Rußweiler, ist ein sonderbahrer bezürckh. vnnd jnns Ambtt Rockenhaußen gehörig. mit aller Ober: vnnd herrligkheitt gebott vnd verbott, hoch vnd nieder gericht. stoßt wieder Ruperts Erkhen gemarckhen, oben zu an Mergenthaler. vnndt vnnden zue an würtzweiller gemarckhen.

Rußweiller Mhül.

Die Mhül zue Rußweiller. vff. Pfalntzgreuischer Obrigkheitt grundt vnnd boden gelegen, gibt jherlichs vff Martinj jnns Ambtt Rockenhaußen VI. mlr korn.

It einn jeder Mhüller jnn gemeltter Mhüllen jst schuldig einem Ambttman zue Rockenhausen jherlichs vonn Georgij des Ritters tag an biß das der erste Schnee gegen wintter feltt, jnn der weide 12 stückh rindt uiehe zu heltten, vnnd einen sondern hürtten vff sein des Müllers costen vnd lohn darzu zubestellen.

Der jnnhaber der Mhülen aber soll nit mehr viehe in gemeltter Mhülen haltten dann elff stückh. wie dann das alles vonn altterß herkhommen jst.

(Mit späterer **Hand folgender Zusatz**):

Nota weihle nunmehr keine mühl mehr im rußweihlr gericht, sondern nur ein Hauß worin man wohnen kan, welches Erbbeständer Johannes Berck vf seinen costen erbawet, alß habe ermeltn beständer (welcher sonst weder mir noch meinen Vorfahren niehmahlen nichts dißfalß endrichtet, vorgebenden, daß zu selbiger zeit, mehrere werth vnd gebutzte wießen, auch eine mühl darbey gewesen, so anitzo nicht, sondern noch iber zu mit den zoll beschwehrt seye) dahin in der gude persuadiret, daß derselbe vmb fried lebens willen, vnd damit er heuth od morgen von mir oder

meinen vnahngefochten bleiben möchte vor haltung des viehs jährlich solchs Moler haber endrichten vnd obstatten soll. Geben den 29ten July 1603.)

Wiesen jn Rußweiller Gerichten gelegen, meinem g. herrn zuestenndig.

It ein wieß genant die Scheuh wieß geforcht nacher Ruprechts erkhen M. g. hn waldt jnn Rußweiller gericht gelegen. stoßt vff die Bach.

(u. s. w. Bl. 152. noch mehrre aufgezählt.)

Wälde zu Rußweiller.

(Bl. 152 u. 152 mehrere aufgezählt.)

Weiher vnndt Vischwasser zue Rueßweiler.

Der weyher oben an der Rüoßmühlen heltt 3 morg veldts.

It die Krebß vnnd Grunndelbach gehtt bey der Mhülen an biß vff wertzweiller gemarckhen, vnnd ist gehägtt. Also das niemandt darinn zu fischen hatt. bey straff meines g. hn.

Nr. 17.

Späteres Lagerbuch von Rockenhausen, Imsweiler, Gunttersweiler, Gerweiler, Kazenbach, Mannweiler und Ruzweiler im Auszug.

Das in Nr. 9 bis 16 erwähnte Lagerbuch von 1574 wurde späterhin noch einmal renovirt, und zwar unter der Regierung des Pfalzgrafen Karl Philipp. Denn es heißt im Anfang dieses späteren Lagerbuchs.

„Rockenhaußen.

„Der Durchleuchtigste Großmächtigste Fürst und Herr, Herr „Carl Philipp Pfaltzgraff bey Rhein, des Heyl. Röm. Reichs „Ertz Truchsäß und Churfürst in Bayern zu Gülich, Cleve und „Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graff zu Veldens, Sponheim, „der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. mein „gnädigster Churfürst und Herr ist rechter und ungezweiffelter „Herr der Stadt Rockenhaußen, hat daßelbsten und so weit der „Stadt gemarck zwang und bann gehet allein alle Ober und „Herrlichkeit" ꝛc. ꝛc.

Und auf dem aller ersten Blatt heißt es:

„Verfertigt durch Hofcammer Rathen und Kasireren alß ehe„mahligen Ambtskellern zu Rockenhausen Franz Caspar Uber„bruck.“

Mit späterer Hand wurden aber mehrere Zusätze gemacht.

Dieses spätere Lagerbuch stimmt fast wörtlich mit jenem von 1574 überein. Nur die Sprache ist moderner, und als Strafe ist gewöhnlich statt der alten ß u. heller, fl. u. kr., also eine höhere Strafe gesetzt.

Zugesetzt ist nur in:

Rockenhaußen (pag. 3—5.)

Rockenhäußer Frohndienst.

Die Unterthanen zu Rockenhaußen, welche Pferdt und Geschirr haben, seindt mit keinerr Frohndienst verbunden, sondern geben jahrs von einem Pferdt ein halb Malter Korn, welcher aber zwey, drey oder mehr Pferdt hat, auch ein Malter Korn.

Die andern so keine Fuhr haben, seyn meinem gnädigsten Herrn jährlich ein Tag mit der Haudt zu frohnen schuldig. Dagegen ist man ihnen schuldig zimlich Eßen und Trincken zu geben, oder einem deß tags 12 δ.

Und hat biß anhergemelte Handtfrohn ein Ambtmann in der Hew Erndte zu gebrauchen gehabt, und dagegen die ermelte Beschwehrung getragen.

Da auch die Herrschafft Winters zeit wolte jagen, mögen die Inwohner darzu erfordert und gebraucht werden. Doch auß keiner Gerechtigkeit pflegt man ihnen Eßen und Trincken zu geben.

Waldt und Feldt einigung zu Rockenhaußen.

Welcher in meines Gnädigsten Churfürsten und Herrn eignen Hochwäldern die geheegt und gebahnt seyn, bau- oder Brennholtz abhauet, der stehet in Höchstermeltes meines gnädigsten Herrn Straff, und ist den Schützen oder Jäger ein Inheimischer verfallen umb 15 kr. ein Außländischer aber 30 kr.

Vnndt seyndt der gebahnten Wäldte hernach sonderlich verzeichnet.

Welcher aber in der Stadt- und Kirchen Wäldern die gebahnt und hernach verzeichnet seindt, bau- oder sonst unschadmäßig holtz

abhauen, die Straff gebühret halb Meinem Gnädigsten Herrn, das ander halb theil dem gericht.

Feldt einigung zu Rockenhaußen.

Eine Feldt einigung so bey Nacht geschicht, ist 24 kr. halb der Stadt und halb des Schützen.

Ein Feldteinigung die beym tag geschicht ist 6 ♂ und gebührt dem Schützen.

Ein außländischer aber, der also im Feldte etwas verbricht, ist der Herrschafft nach gelegenheit des Schadens schuldig einen Abtrag oder Frevel zu geben und dem Schützen einen Gulden, es seye ein Tag oder Nachteinigung.

Welcher aber auff meines Gnädigsten Herrn eigenen Güttern schädlich befundten, oder stehet in Höchst ermeltes Meines gnädigsten Herrn Straff und gebührt dem Schützen von einem Inheimischen 15 kr. und von einem Außländischen 30 kr.

Ferner ist zugesetzt: p. 638 u. 639 u. 640.

Wie nun der Frucht Zehenden hiervor unterschiedlich abgetheilt ist, also wird auch der kleine Zehenden daß ist, Kälber, Lämmer, Ferckel, hanff, Cappes und Obes Zehenden von den häußern und Güttern eingesamblet:

Und hat bißher der Zehenden von einem jeden Kalb ertragen 2 ♂.

Item vom zehenden Lamb 2. alb.

Die Ferckel ist man schuldig in natura zu liefern id est das zehende.

Deßgleichen die Lämmer, wo die nicht gutwillig mit geldt bezahlt werden genommen.

Wie meinem Gnädigsten Herrn uf den güttern die Taffel zinßbar seyn der Fruchtzehenden zu vorderst gebührt, also ists auch mit dem kleinen Zehenden uf denen Häußern die Taffel zinß geben,

Undt werden die kleinen Zehenden gemeinlich den beständern der Fruchtzehenden gelaßen und ein zu haben vergönnet.

Leibeigene Leuthe zu Rockenhaußen.

Zu Rockenhaußen haben Ihro Churfürstl. Durchl. keine Leibeigene, sondern lauter freye Leuthe, es seye dann Sach, daß einer auß dem Ambt dahien ziehe, kan auch keiner zum Bur-

ger so außländisch angenommen werden, er habe dann seinen Freybrieff und 200 gulden beybringens.

Zugesetzt ist in:

Imbßweyler pag. 674 bis 677.

Der Churfürstl. Pfaltz Leibeigene Leuth zu Imbsweylern.

Rheinhard German, Schultheiß und sein weib Magdalena sambt drey Töchtern, seindt alle pältzisch.

Valentin Lentz sambt seiner Frauen Anna Catharina, ein Sohn und eine Tochter.

Georg Steinmetz sambt seiner Frauen Anna Elisabetha, zweyen Söhnen und einem Töchterlein.

[2c. 2c. 2c. So werden noch 14 mit Frauen und Kindern aufgezählt.]

Diese All obgemelte seynd Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz meinem Gnädigsten Herrn mit Leib eigenschafft verbunden, und hat keine andere Herrschafft an solchen etwas zu suchen.

Zugesetzt ist in:

Gundersweyler und Göhrweyler pag. 682 u. 683 b.

Frohnd Dienst.

Daß Dorff Gundersweyler und Gerweyler haben keine gemeßene Frohnd, sondern seynd die Inwohner Meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn, jederzeit mit Frohnddiensten zu gehorsamen schuldig.

Jedoch ist ihnen, wie auch denen zu Imbsweyler solcher Frohndienst ungefehrlich an. 1550 uff ein geldt gesetzt worden.

Nehmlich ein Pflügner giebt Jahrs von einem jeglichen Pferdt daß er einspannet 13 alb halb uff Johannis Baptistae und das andere halbe Theil uff weynachten.

Ein handfröhnen giebt jährlich 11 alb für seine Frohndienst, auch zu gemelten zwey ziehlen.

Solches Frohndgeldt ist deme Unterthanen an. 1699 gdgst erlaßen worden, dahingegen müßen solche die herrschafftl. Früchten auff 6 stund wegs führen, wie dann gnädigster herrschafft frey stehet das Geldt ein zuziehen oder davor die Frohnd in natura zu gebrauchen.

Undt nachdem alle Einwohner beeder Dörffer vor alters schuldig geweßen der herrschafft Reeben in den Weinbergen oder Frucht in der Erndte zu schneiden.

Ist ihnen solche Dienstbarckeit auch an geldt an geschlagen und giebt jeder Jahrs dafür 12 Pfenning, wird genant Schneidgeldt.

Da aber ihnen den unterthanen gemeld frohn und schneid geldt würde nachgelaßen, seind sie wie von Alters hero mit pferdten oder der handt zu frohnen schuldig.

Ferners ist ein jeder Pflügner schuldig, einen Ambtman zu Rockenhaußen Jahrs ein Wagen mit Holtz, daß ist, ein Claffter zu führen, oder einen Tag zu Acker zn fahren, dagegen pflegt man ihnen ziemlich und nach Notturfft Kost zu geben.

Der vorgeschrieben Frohndienst ist ein jeder Schultheiß von wegen seines Schultheißen Ambts gefreyet, wie dann solches von Alters herkommen ist.

Ferner ist p. 699 zugesetzt:

Folgender Churfürstl. Pfaltz Leibeigene Leuth zu Gundersweyler.

(Nun folgt mit anderer Hand und neuerer Schrift ein Original Rescript):

Schultheißen Gunders- vnd Görweiler wegen, Männer Weib vnd Kindter mit Nahmen Churpfaltz leibeigenschafft gehörend alß volgt:

Peter Koch schultheiß sein Frau Catarina haben zwen Söhn Churpfälzisch.

Nickel Greitz witib 2 Söhn ein Dochter vnd ein Dochter Man mit Nahmen Michel.

Johaniß heyn sein Frau Catarina Drey Söhn vndt ein Dochter.

(Nun werden noch 27 Mit Namen nebst Frauen und Kindern aufgezählt.)

Sign. Gundersweiller den 22ten Decbr 1716 Peter Koch schultheiß, des Churpfaltz leibeigen.

Zugesetzt in:

Catzenbach p. 714 u. 715:

Frohndienst.

Die Inwohner zu Catzenbach haben keine gemeßene Frohn, jedoch ist ihnen solche, wie auch andern Ambts angehörigen uff ein Geld gesetzt uff wiederruffen.

Nehmlich giebt ein Pflügner von einem Pferdt daß er einspannet jährlich 13 alb. halb uff Johannis Baptistae und das andere halbe Theil uff Weynachten.

Ein handfröhner giebt jährlich zugemelten zweyen Ziehlen 11 alb. jedesmahl $5^1/_2$ alb.

Ferners ist ein jeder Pflügner schuldig, Jahrs ein Wagen mit holtz, daß ist ein Claffter nacher Rockenhaußen einem Ambtman zu führen, oder einen tag zu Acker zu fahren, dargegen giebt der Amtman ihnen ziemblich und nach Nothdurfft die Kost.

Der obgemelten Frohdienst ist ein jeder Schultheiß von wegen seines tragenden Ambts gefreyet.

Solches Frohngeldt ist denen Unterthanen an. 1699 gnädigst erlaßen worden, dahingegen müßen solche die herrschafftl. Früchten auff 6 stund Wegs führen, wie dann Gnädigster Herrschafft frey stehet das Geldt ein zu ziehen, oder davor die Frohnd in natura zu gebrauchen.

Ferner zugesetzt p. 731:

Der Churfürstl. Pfaltz Leibeigene Leuthe zu Catzenbach.

(Nun mit anderer späterer Hand.)

1. Hans. Schultz Nicolauß Moßes, ein Frau, 1. Sohn Wihlein Jörg Moßes mit seiner Frau undt ein Kindt.

2. Hans Valentin Eberhardt, gerichtsman, 1 Frau.

(u. s. w. Es werden von 28 Häußern die Familien genau aufgezählt.)

In Mannweyler ist zugesetzt p. 744 u. 745.

Der Churfürstl. Pfaltz Leibeigene Leuthe zu Mannweyler.

Friedrich Weinkauf Schulthiß Anna Margretha sein weib nebst 6 Kind.

Hanß Peter Rapp, Anna Margretha sein Haußfrau sambt einem Kind.

[etc. etc. etc. u. so werden noch 18 Familien mit Frau u. Kindern aufgezählt.]

Von disen leibeigenen zahlt jede Mans Person jährlich zur Ambts Kellerej, auf Martini 6 kr welche vom Schulthiss des orts gehoben und gelifert werden.

Zugesetzt in:

Dornbach pag. 760.

Churfürstl. Pfalz Leibeigene Leuthe zu Dornbach.

Ob schon die mehristen Unterthanen daselbsten Churpfälz. Leibeigene und zum theil wildtfäng, so wollen doch die Reypolskirchische Theils das laudum Heilbronense und theils öfters angezogene reunion vorschützen und keine Leibeigene daselbsten gestehen.

In Nußweyler ist zugesetzt p. 764—793.
ein langes Verzeichniß der Äcker und Wiesen, mit ihren Begränzungen und Angabe ihrr Besitzer.

Die Originale der erwähnten Weisthümer und Lagerbücher (Nr. 1 bis 17.) befinden sich im Kreisarchive zu Speier.

Nr. 18.

Kanzelgericht zu Oberbeerbach.

Archivalische Note über das Kanzelgericht zu Oberbeerbach de an. 1498.

Anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo octavo han ich Conradt Armbrocker, pastor vnnd vorweser der kyrchen hye zu Oberbeerbach uff sontag nach sant Peter und Paulstag der heiligen aposteln Cantzelgericht gehalten. In Bysytzung der her nach gemelten eydt geschwornen mit namen Niclaß Webers, Leonhart Bischoffs, michel Stumps, Hans Burgers, vnd gefraget den scheffen nach alten herkommeß, gewohnheyt vnd wyßthums.

Zu dem ersten, weß gerechtigkyt, Herrlichkeit vnd Fryheit habe eyn pastor von der pfarrkirchen alhye zu Oberbeerbach?

Wyset der eydtgesworen, ut supra, von dem Oppfer waß gefallet in den Stock vor dem bildt ist eyn trittel deß pastors, nichts vßgenommen.

Item alles was uff den altar gefellet, ist alleyn eyns pastors.

Zu dem ander moel, weß eyn glöckner eynem pastor sy schuldig vnd pflichtig sy zu thun, vnd wy eyn pharherr wydderum halten sol den glöckner vnd schuldig sy zu thun?

Wyset zu recht der schoff: der glockner sol alle morgen in den Pfarhof kommen, fragen ob der pastor geschicket sy, messe zu lesen? In der woche, als der pfarre begert, eyn karn vol holtz haben (holen). darumb sol der pfarrer em eyn soppen geben, vnd eyn krock mit win.

Item wyset der schoffe: abe eym pastor noyt were eyn gewerke ober feldt, sol eyn glockner alle wochen eyne mile laufen.

Zu dem Drytten von Zehen. (Zehenden) henn ich gefragt: waß man schuldig sy von dem gebot gottes zu verzehnden?

Wyset der schopff, und spricht: Alles, daß, daß der wynt beweget, vnd der regen besprecet, sol zehendet werden, vßgenommen honne vnd katzen.

Zu dem vierden mol, wye man eyn igliche frucht verzehenden sol, jn welcher gestalt, wyß vnd gewonheyt?

Wyst der schoff also: man sol alle frucht hoffen (haufen), so man die frucht ladet, sal man von I. 1. (von 10 einen) geben, von V zu V et VI$^1/_2$ (von 5 zu 5 und 6 fortgezählt, einen halben), von VII 1 gantzen, von VIII vnd IX eyn ganzen (von 7, 8 und 9 einen ganzen) zu den letzten, so der, der den zehn gibt nicht an hait in dem selbe, daß er mocht daruff zelen.

Item zu dem fünfften mal, wy man daß Hauwe (Heu) zehende sol, wyst der schoff, man soll das Hauwe wetter hoffen (in Wetter Häusen setzen), darnach geben an den wyssen (Wiesen) by dem dorff gegende dem feldte zu den 10 Hoffen (10 Hausen) zehenden, wo der gefelt.

Item zu dem secsten: wye man eyn iglichen Obeß (Imeß) alß beym Appel muß (Apfelmuß) vnd dergleichen verzehren soll?

Man sol daz Obeß verzehren by dem stamm in byweßen des zehners. Im abwesen sol der zehn geben (der den zehend gegeben) drumal rufen den zehner; so der nyt komet, so sall der zehn by dem stamm geschult werden.

Item zu dem syebendten mol, wy man daß vyhe verzehnen sol, alß von Lemmern, Ferkeln, gensen, hinkeln, kelwere vnd dergleichen.

Von Lemmern zehen (zehend) wyset der schoff: Uff den Grunen Dornstag sol kommen der pastor oder oder yemant von sint wegen jn den schaffstall, so sal man sye lassen lauffen durch ein thor oder loch vnd das zehende ist des pastors.

Von fyrkel zehen.

Item von V ein 1/2 (von 5 ein halbes), von VII, VIII, IX vnd X ein ganzes vnd sol daz ferkel 5 wochen alt sin. vnd wan der pastor, der zehen zyhen wil, sol der, der den zehen gibet in eyn igliche hand eynß nemen.

Von Gensen zehn wisset der schoff: von zehn gensen eyne, von 5, 6 ein halbe, von 7, 8, 9 eine ganze vnd sol man daruff zelen hernach.

Von kelber zehn wyset der schoff von eynem kalb eyn pfennig ₰ (Denar).

Von Honner (Hühner) zehen wyset der schoff: daz eyn iglicher jnwoner der pfarkirchen zu Oberbeerbach, der junge Honner jn synem Huß gezogen hat, geben sol dem pastor eyn junge henne oder 4 ₰ (4 Denare) darvor, welches der pastor will han.. aber wann der so honer hait, keen junge hone gezogenn, soll derselbe dem pastor geben 4 eyer zu zehn.

Item uff vnser lieben frauwentag genemet lichtmyse sallen eyn jeglicher. knecht von der kyrchenmogen geben dem pastor eyn kertz von eynem halben pfunt wachß, wyset der schoff dem pastor zu syner gerechtigkeit.

Dyß ist dye form vnd wyse zu hegen eyn Kantzelgericht.

Jnterrogat plebanus juratos, jre kirchengeswornen in moysen (maßen) wye uch (euch) verkündet ist worden, kommet vnd thuet gehorsamen. Jch frage syt er (ihr) uon hye, daß yre wollet gehorsamen thun mynem Herrn dem probst uff sant Victors Berg oder mye von synetwegen?

Respondent jurati: ja Herrn.

Querit plebanus: jch frage uch, ob yß zyt sy zu hegen vnd zu halten dyß Kantzelgericht nach dem alß eß verkundet vnd gebotten ist?

Respondent etc.

Querit plebanus: ich frage uch, wye ich dyß Kantzelgericht hegen solle?

Respondent jurati: mit frieden und mit Bann.

Dicit plebanus: so thu ich dyß Kantzelgericht fryden vnd bann vnd verbyden, also daß nymant rede, er hab syn dann leyb (er habe dann seine Erlaubniß); nymant dem anderen syn wort thu erwyn yn dem wy recht ist, nymant dem andern syn gesprache gehen, er thu yß denn mit leyb (Erlaubniß). Der schoffe synem stuel nit rum oder verwandlen sal, er thu yß denn

mit leyb. Ich verbyede vberbracht vnd schelt. Ich erleyben recht vnd vber yeden vnrecht. Ich verbyden allys daß ich an eyn rechten vber yeden sal vnderley bin alles daß, daß ich an ejn rechten erleyben sal. In dem namen deß vatterß vnd des sons vnd des heiligen Geysteß. Amen.

Querit plebanus: jch frage ob ich dyß Kantzelgericht geheget hab, daß yß moge vnd macht habe.

Respondent jurati: ja her.

Jnterrogat plebanus: nu frage ich uch fortter, wye ich die schöffen vnd daß Kantzelgericht ermanen sol?

Respondent: by dem eyd.

So verman ich uch by uwerem eydt, den yre mynem hern dem probst gethan habt, daß yr wollet rugen vnd vorbringen allyß daz, daß oa ruchbar ist vnd an dyß gericht gehortt; eyn warheyt vor eyn warheyt, eyn lymot vor eyn lymot (Leymuth), vff daß der vnrecht gestrafft werde vnd daß rechte gehandt habt.

Diese Urkunde ist mir aus der Sammlung des Kirchenraths Dahl in Darmstadt durch Dr. Batt in Weinheim mitgetheilt worden.

Nr. 19.

Königliche Entschließung vom 7. October 1850, die Einführung von Kirchenvorständen betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchster Entschließung dd. München, den 7. d. Mts. haben Se. Majestät der König genehmigt, daß, nachdem die jüngste protest. Generalsynode zu Ansbach über die Einführung von Kirchenvorständen ihre Berathung gepflogen und das k. Oberconsistorium sofort darauf seinen Antrag gestellt hat, Kirchenvorstände in den, dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse angehörigen Kirchengemeinden der protestantischen Kirche des Königreichs Bayern diesseits des Rheins, gemäß der nachstehenden, zur allgemeinen Beobachtung vorgezeichneten Vorschriften eingeführt werden:

§. 1. In jeder Kirchengemeinde besteht ein Kirchenvorstand.

§. 2. Zum Wirkungskreise des Kirchenvorstandes gehören:

1., die Berathung über Wünsche der Kirchengemeinde in Beziehung auf Gegenstände des öffentlichen örtlichen Gottesdienstes, auf Verrichtung liturgischer Handlungen, oder auf Ertheilung des Religionsunterrichts;

2., die Befugniß, über wichtige, die Orts-Kirchengemeinde speziell berührende neue kirchliche Einrichtungen und Anordnungen von Seite der kirchlichen Stellen und Behörden mit seinen Wünschen, Erinnerungen oder Vorschlägen vernommen zu werden;

3., die Wahrung der kirchlichen Rechte der Kirchengemeinde gegen Störungen, Eingriffe und sonstigen Nachtheile, und, wenn er solche nicht selbst zu beseitigen vermag, die durch Vermittlung des Pfarramtes zu erstattende Anzeige an die vorgesetzte Kirchenbehörde;

4., die Förderung der Anstalten christlicher Wohlthätigkeit und thätiger christlicher Liebe, sowie überhaupt die Hebung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde;

5., die Wachsamkeit auf die Sicherung, gute Bewirthschaftung des Pfarreigenthums und der zu diesem Zwecke dem Pfarrer oder Pfarrverweser zu leistende Beirath;

6., die Mitwirkung zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bei öffentlichen Gottesdiensten und namentlich bei außerordentlichen kirchlichen Festen oder Feierlichkeiten:

7., die Verleihung der Kirchenstühle und die Ablieferung der Einnahme hieraus an die zum Empfang Berechtigten;

8., die Vertretung der Kirchengemeinde bei Ausübung der derselben zustehenden Präsentationsrechte und aller damit verbundenen Befugnisse, vorbehältlich der Rechte Dritter;

9., die Wahl der zu der Diöcesansynode abzuordnenden weltlichen Mitglieder, und:

10., die Befugniß, bei Einsetzungen der Pfarrer, bei Kirchenvisitationen, sowie bei andern feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Kirchengemeinde zu vertreten ist, zugezogen zu werden.

§. 3. Dem Kirchenvorstande gebührt ein besonderer Amts- und Ehrensitz in der Kirche, wenn die Räumlichkeiten und Einrichtungen solches gestatten.

§. 4. Der Kirchenvorstand besteht:

1., aus sämmtlichen an der betreffenden Kirche angestellten

Geistlichen, mit Einschluß der wirklichen Pfarrverweser, der exponirten und ständigen Vikare, sowie der Hauptprediger, soferne letztere nicht wirkliche, in Aktivität stehende Mitglieder des k. Oberconsistoriums oder eines Consistoriums sind;

2., aus einer Anzahl weltlicher Kirchengemeindeglieder, von mindestens vier und höchstens zwölf, je nach der Größe und dem Bedürfnisse der Gemeinde. Die nähere Bestimmung über die Anzahl der weltlichen Kirchenvorsteher bleibt den Consistorien vorbehalten, wogegen jedoch der Kirchengemeinde das Recht der Berufung an das k. Oberconsistorium zusteht.

§. 5. Wahlstimmberechtigt bei der Wahl zum Kirchenvorstande sind alle männlichen selbstständigen Mitglieder der Kirchengemeinde nach zurückgelegtem 21ten Lebensjahre, soferne sie der protestantischen Kirche lutherischen Bekenntnisses angehören [12]), im Sprengel der Kirchengemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben, bayerische Staatsangehörige sind, und nicht schon wegen eines Verbrechens oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt wurden. Als selbstständig können jene nicht betrachtet werden, welche für sich keinen eigenen Familienstand bilden, oder als conscribirte Arme Unterstützung aus einer öffentlichen Armenkasse genießen. Das Wahlstimmrecht steht auch insbesondere den geistlichen und weltlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes selbst zu. Dieses Recht kann nur in Einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.

§. 6. Wählbar in den Kirchenvorstand sind alle wahlstimmberechtigten weltlichen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche das 25te Lebensjahr zurückgelegt haben, einen christlichen sittlichen Lebenswandel führen, und ihre dem Glauben und Bekenntnisse der Kirche entsprechende Gesinnung durch Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste und am heiligen Abendmahle an den Tag legen.

§. 7. Die Wahl wird in der Sakristei der Kirche oder in einem sonst hiezu geeigneten Pfarr- Schul oder Gemeindegebäude vorgenommen. Zeit und Ort derselben werden wenigstens eine Woche vorher bei dem Hauptgottesdienste öffentlich bekannt gemacht und von dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter, und, wo mehrere

12) Dieses ist nicht buchstäblich zu nehmen. Denn München ist eine gemischte Gemeinde. Und doch gilt diese Verordnung auch dort.

Pfarrer in einer Kirchengemeinde angestellt sind, von dem ersten Pfarrer geleitet.

§. 8. Jede Wahlstimme muß persönlich abgegeben werden. Bevollmächtigungen oder Stellvertretungen zur Abgabe oder Uebergabe von Wahlstimmen sind unzulässig.

§. 9. Die Wahl geschieht entweder durch numerirte, von den Wählern eigenhändig unterzeichnete Stimmzettel, oder mündlich zu Protokoll. Bei der Vorlesung der Wahlzettel und des Protokolles werden die Namen der Wähler verschwiegen, und nur die Nummern der Wahlstimmen verkündet. Jeder Wähler hat doppelt so viele Namen zu bezeichnen, als die Zahl der zu wählenden weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt.

§. 10. Bei der Wahl steht dem dieselbe leitenden Pfarrer oder dessen Stellvertreter ein Wahlausschuß von fünf Mitgliedern zur Seite, welche von den Wählern aus ihrer Mitte auf die ihnen beliebige Weise, und, wenn kein Uebereinkommen stattfindet, durch das Loos ernannt, und von dem Pfarrer durch Handgelübde in Pflicht genommen wird. Die Befugnisse und Pflichten dieses Wahlausschusses sind:

1., darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme abgebe, der hiezu nicht berechtigt, und daß Niemand gewählt werde, der nicht wählbar ist;

2., darauf zu sehen, daß jede Wahlstimme vollständig aufgezeichnet, gezählt und die Stimmenmehrheit richtig berechnet werde;

3., alle Wahlreklamationen sofort zu prüfen, und selbstständig zu entscheiden; endlich

4., über Wahlablehnungen nach genügender Untersuchung der hiefür angegebenen Gründe und Nachweise sogleich zu erkennen.

§. 11. Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses sind nur wegen Ungesetzlichkeit des Verfahrens zulässig, und werden von dem vorgesetzten Dekanate, oder, wenn der functionirende Dekan als Pfarrer selbst bei der Wahl betheiligt war, von dem einschlägigen Consistorium beschieden. Durch solche Beschwerden darf aber die im Gange befindliche Wahlhandlung nicht gehemmt werden.

§. 12. Die Wahlverhandlung und die Thätigkeit des Wahlausschusses bleibt lediglich auf den Gegenstand der Wahl beschränkt.

§. 13. Ueber die Wahlverhandlung wird ein Protokoll geführt,

in welches alle Wahlstimmen, sowie alle Reklamationen und Beschwerden, nebst den hierauf vom Ausschusse gefaßten Beschlüssen eingetragen werden, und welches von einem Mitgliede des Ausschusses zu führen, und von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Ebenso ist von einem Mitgliede des Wahlausschusses ein Controlverzeichniß zu führen, welches die Namen der Gewählten und die Zahl der erhaltenen Stimmen enthält. Auch dieses Verzeichniß wird von dem gesammten Wahlausschuß unterzeichnet.

§. 14. Nach geschlossener Abstimmung wird das Wahlergebniß durch den Ausschuß festgestellt, wobei Jene, welche bei der Wahl nach Maßgabe der relativen Stimmenmehrheit die meisten Stimmen erhalten haben, nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl als gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes zu bezeichnen sind. Die nach der Zahl der erhaltenen Stimmen zunächst Folgenden sind als Ersatzmänner zu betrachten, und rücken in Erledigungsfällen während der Dauer einer Wahlperiode für die Zeit, für welche der zu Ersetzende gewählt war, nach der Reihenfolge der Stimmenzahl ein. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, wobei die anwesenden Betheiligten selbst loosen, für die Abwesenden aber ein Mitglied des Ausschusses das Loos zieht.

§. 15. Unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses ist jeder als Kirchenvorsteher oder Ersatzmann Gewählte zur Erklärung über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl aufzufordern. Die allenfallsigen Ablehnungsgründe werden von dem Wahlausschusse geprüft und entschieden.

§. 16. Das Ergebniß der Wahl ist dem vorgesetzten Dekanate unter Vorlage der Verhandlungen zur Bestätigung sofort anzuzeigen. Diese Bestätigung darf nur wegen einer wahrgenommenen Ungesetzlichkeit des Verfahrens und dadurch herbeigeführter Nichtigkeit der Wahl verweigert werden. In diesem Falle findet eine neue Wahl statt. Die Wahlverhandlungen derjenigen Kirchengemeinden, deren Wahl der Dekan selbst als Pfarrer geleitet hat, werden dem einschlägigen Consistorium zur Bestätigung vorgelegt.

§. 17. Die ordentlichen Wahlen der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes finden von drei zu drei Jahren statt. Diese Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt, und nur von den bei der ersten Wahl Gewählten tritt die Hälfte nach Bestimmung des des Looses schon nach drei Jahren aus. Die austretenden Mit-

glieder sind stets wieder wählbar. Außerordentliche Zwischenwahlen werden nur dann vorgenommen, wenn bis zu den ordentlichen Ersatzwahlen mehr als sechs Monate in Mitte liegen, oder die Zahl der weltlichen Kirchenvorsteher sich bis auf die Hälfte gemindert hat, und zur Ergänzung der abgängigen Mitglieder keine Ersatzmänner mehr vorhanden sind.

§. 18. Gültige Gründe zur Ablehnung der Wahl sind:

1., das zurückgelegte sechzigste Lebensjahr;

2., nachgewiesene geistige oder körperliche andauernde Unfähigkeit;

3., Berufs- oder Familienverhältnisse, welche die Ausübung des Amtes eines Kirchenvorstehers entweder unbedingt oder wenigstens auf längere Dauer unmöglich machen und

4., unmittelbar vorausgegangene sechsjährige Verwaltung des Kirchenvorsteher-Amtes, in welchem Falle der Gewählte Anspruch darauf hat, für die nächsten sechs Jahre auf Verlangen hievon befreit zu bleiben.

§. 19. Nach erfolgter Bestätigung werden die weltlichen Kirchenvorsteher bei dem nächsten Sonntags-Gottesdienste durch den einschlägigen Pfarrer oder dessen Stellvertreter der Kirchengemeinde in der Kirche vorgestellt, und nach vorgängiger Belehrung über die Obliegenheiten ihres Amtes mittels Handgelübdes verpflichtet,

„die Obliegenheiten eines Kirchenvorstehers in Uebereinstimmung „mit den bestehenden kirchlichen Gesetzen und Verordnungen zum „Besten der protestantischen Kirche und insbesondere der Kirchengemeinde N. getreu und in christlichem Geiste zu erfüllen."

§. 20. Der Austritt eines weltlichen Kirchenvorstehers im Laufe einer Wahlperiode hat zu erfolgen, wenn derselbe die Vorbedingungen zur Wählbarkeit nicht mehr besitzt. Die Entscheidung hierüber kommt dem Kirchenvorstande selbst zu, vorbehaltlich der Beschwerde hiegegen an die vorgesetzte kirchliche Oberbehörde. Uebrigens ist auch letztere befugt, den Kirchenvorstand zur Prüfung und Beschlußfassung über die Nothwendigkeit des Austritts eines Mitgliedes in dem obenbezeichneten Falle aufzufordern.

§. 21. Der Pfarrer oder dessen Stellvertreter, und, wo in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrer angestellt sind, der erste Pfarrer, führt in den Versammlungen des Kirchenvorstandes den Vorsitz, und leitet dessen Verhandlungen. Derselbe beruft die Mitglieder

regelmäßig Einmal in jedem Monate, außerdem aber so oft dringende Berathungsgegenstände vorhanden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind in einem chronologisch fortlaufenden Protokolle einzutragen, welches jederzeit nach geschehenem Vorlesen von den Anwesenden zu unterzeichnen ist. Die Ausfertigungen geschehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden. Die Versammlungen und Berathungen des Kirchenvorstandes haben in der Sakristei der Kirche, oder, wenn solches unthunlich seyn sollte, in dem Pfarr- oder Schulhause stattzufinden.

§. 22. Sollte ein Beschluß des Kirchenvorstandes dem Bekenntnisse der Kirche, den Rechten und Befugnissen des Pfarramtes, den allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen, oder überhaupt dem wohlverstandenen Interesse der Kirche widerstreiten, so ist der vorsitzende Pfarrer oder dessen Stellvertreter als solcher verpflichtet, über diesen Beschluß, bevor er ihn vollzieht, an die vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten und die höhere Entschließung zu erbitten.

Das . . . . hat die gegenwärtige Kirchenverordnung alsbald in sämmtlichen Pfarreien seines Bezirks von den Kanzeln verkünden, ferner sämmtlichen Pfarrämtern und exponirten und ständigen Vikariaten ein gedrucktes Exemplar derselben für die Pfarrakten mittheilen, ein anderes aber durch diese Aemter und Vikariate in jeder Sakristei zur allgemeinen Einsicht für die Mitglieder der Kirchengemeinde auflegen zu lassen.

München, den 16. October 1850.

Königl. protestantisches Ober-Consistorium.

An

das . . . .

die Einführung von Kirchenvorständen
betreffend.













